Prof. W. Arndt

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Achtzehnter Band.

69245
12/4/06

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1893.

Hannover. Druck von Friedrich Culemann.

Inhalt.

		Seite
I.	Bericht über die achtzehnte Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae Berlin 1892	1—8
II.	Die Fälschung der Vita Genovefae. Von B. Krusch	9—50
III.	Zur Lebensgeschichte Alchvins. Von Ernst Dümmler	51—70
IV.	Computus Helperici. Von Ludwig Traube . .	71—105
V.	Die Vita Hadriani Nonantulana und die Diurnus-Handschrift V. Von Th. R. von Sickel . . .	107—133
VI.	Der Dictatus papae und die Canonsammlung des Deusdedit. Von Ernst Sackur	135—153
VII	Dictamina über Ereignisse der Papstgeschichte. Von Paul Scheffer-Boichorst	155—175
VIII.	Die Vorverhandlungen zum Frieden von San Germano 1229—1230. Von Carl Rodenberg	177—205
IX.	Lateinische Wörter und deutsche Begriffe. Von Karl Hegel	207—223
X.	Ueber Ostenglische Geschichtsquellen des 12., 13., 14. Jahrhunderts, besonders den falschen Ingulf. Von F. Liebermann	225—267
XI.	Miscellen:	
	Aera. Von Th. Mommsen	271—273
	Zur Translatio S. Germani. Von O. Holder-Egger	274—281
	Die Urkunde Ludwigs des Frommen für Halberstadt. Von E. Mühlbacher	282—293
	Zwei Excurse zu den falschen Capitularien des Benedictus Levita. Von Fr. Maassen .	294—302

Seite

Hincmar von Reims der Verfasser der sog. Collectio de raptoribus im Capitular von Quierzy 857. Von Victor Krause . . 303—308

Die Pariser Handschrift des Chronicon Ebersheimense. Von Harry Bresslau . . . 309—317

Eine Rechtshandschrift der Bibliothek des Benedictinerstifts S. Peter in Salzburg. Von Ludwig v. Rockinger . . . . . 318—328

Ueber die Sprache und die Texte des Kurvereins und des Weisthums von Rense. Von Ludwig Weiland . . . . . 329—335

Textvarianten zu Andrea Dandolo. Von H. Simonsfeld . . . . . 336—346

Nachrichten . . . . . 347—364

XII. Zu den Acten der Triburer Synode 895. Von Emil Seckel . . . . . 365—409

XIII. Die Triburer Acten in der Châlons'er Handschrift. Von Victor Krause . . . . . 411—427

XIV. Der Micrologus, ein Werk Bernold's von Konstanz. Von P. Suitbert Bäumer, O. S. B. . . . . 429—446

XV. Ueber Paulinzeller Urkunden und Sigeboto's Vita Paulinae. Von J. Dieterich . . . . . 447—489

XVI. Beschreibung einer Handschrift der Stadtbibliothek zu Reims. Von W. Wattenbach . . . . . 491—526

XVII. Die Unterschriften in den gallischen Concilien des 6. und 7. Jahrhunderts. Von B. Bretholz . . 527—547

XVIII. Reise nach Frankreich im Frühjahr und Sommer 1892. Von Bruno Krusch . . . . . 549—649

XIX. Miscellen:

Ueber die vermeintliche Unechtheit einiger Stücke der Epistolae Langobardicae collectae, des zweiten Anhangs im III. Epistolae-Bande der Monumenta Germaniae historica. Von Wilhelm Gundlach . . . . . 653—663

Zu Walahfrid Strabo's De imagine Tetrici. Von L. Traube . . . . . 664—665

Die Briefe Gotfrieds von Vendôme. Von Ernst Sackur . . . . . 666—673

Notae Seccovienses. Von P. Willibald Hauthaler, O. S. B. . . . . 674—678

Seite

Eine unedierte Urkunde Karls IV. Mitgetheilt von E. Steindorff . . . . . 679—680

Aus dem Strein'schen Nachlass. Von Joseph Seemüller . . . . . 681—688

Zu Eberhart Windecke. Von Wilh. Altmann in Greifswald . . . . . 689—692

Spottverse vom Basler Concil. Mitgetheilt von Paul Joachimsohn . . . . . 693—694

Nachrichten . . . . . 695—724

Nachträge und Berichtigungen . . . . . 724—725

Register . . . . . 726—735

Wilhelm Wattenbach

zum fünfzigjährigen Doctor-Jubiläum

20. Juli 1892

freundschaftlich und verehrungsvoll gewidmet

von

der Centraldirection und von Mitarbeitern

der

Monumenta Germaniae Historica.

I.

Bericht

über die

achtzehnte Plenarversammlung

der Centraldirection

der

Monumenta Germaniae

Berlin 1892.

Die 18. Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre in den Tagen vom 4. bis 6. April in Berlin abgehalten. Von den Mitgliedern hatten sich entschuldigt Herr Prof. von Hegel in Erlangen und Herr Hofrath von Sickel in Rom. Erschienen waren Herr Prof. Bresslau aus Strassburg, Herr Geheimerath Brunner und Dümmler, Herr Prof. Holder-Egger, Herr Hofrath Maassen aus Wien, Herr Prof. Mommsen, Herr Prof. Mühlbacher aus Wien, Herr Reichsarchivdirector von Rockinger aus München, Herr Prof. Scheffer-Boichorst, der zum ersten Male an den Verhandlungen theilnahm, die Herren Geheimeräthe von Sybel und Wattenbach.

Vollendet wurden im Laufe des Jahres 1891/92

in der Abtheilung Scriptores:

1) Deutsche Chroniken III, 1, enthaltend Jansen Enikels Weltchronik von Ph. Strauch, 1. Halbband;
2) Annales Altahenses maiores, ed. altera recogn. Edm. ab Oefele in 8° (acced. Annal. Ratisbon. maiorum fragmentum);
3) Annales Fuldenses post editionem Pertzii recogn. Fr. Kurze, acced. Annales Fuldenses antiquissimi in 8°;

in der Abtheilung Epistolae:

4) Epistolarum tom. I. Gregorii papae Registrum epistolarum t. I, p. II edd. P. Ewald et L. Hartmann, ein Halbband;
5) von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Bd. XVII.

Unter der Presse befinden sich ein Folioband, 15 Quartbände, 2 Octavbände, von denen ohne die störende Unterbrechung, welche der achtwöchentliche Ausstand der Setzer herbeigeführt hatte, mehrere schon im verflossenen Jahre fertig geworden wären.

In der Abtheilung der Auctores antiquissimi wird die schon lange erwartete Ausgabe des Claudianus von Herrn Prof. Birt in einigen Monaten erscheinen, da nur noch ein Theil der umfänglichen Indices zu drucken übrig bleibt. Von Cassiodors Variae fehlen ebenfalls nur die Indices, die Herr Dr. Traube hauptsächlich übernommen hat, ihr Druck soll im Sommer beginnen. Von den Chronica minora ist die

zweite Hälfte des ersten Bandes, die u. a. Prosper von Aquitanien enthält, fast im Drucke vollendet und der mit Hydatius zu eröffnende zweite Band soll soeben der Presse übergeben werden. Ob dieser den ganzen Rest des Materiales erschöpfen kann, bleibt vorbehalten.

In der Abtheilung Scriptores hat Herr Archivar Krusch seine Vorarbeiten für die merowingischen Heiligenleben ununterbrochen weitergeführt und abermals 28 Handschriften an seinem Wohnorte ausgebeutet, von denen 15 aus Frankreich stammten, etwa 12 andere benutzte auf seiner italienischen Reise für ihn Herr Holder-Egger. Ausserdem erwiesen sich in dankenswerthester Weise das österreichische Institut in Rom und der Bollandist Herr Poncelet in Löwen für Vergleichungen gefällig. Von der grössten Wichtigkeit für die Vervollständigung des Materiales verspricht eine dreimonatliche Reise nach Frankreich zu werden, welche Herr Krusch im April anzutreten gedenkt. Es handelt sich um die Herstellung der alten merowingischen Texte im Gegensatze zu den Ueberarbeitungen des 9. bis 11. Jahrhunderts und nach einigen glücklichen Funden der neueren Zeit, wie die der ältesten Vitae Desiderii, Gaugerici, Iohannis Reomensis, Leudegarii, Launomari, ist gegründete Aussicht zu noch weiteren Erfolgen auf diesem Wege vorhanden. Neben der Benutzung der Handschriften ist auch an die Ausarbeitung der Texte bereits hier und da Hand gelegt worden.

Von den Schriften zum Investiturstreite steht der Druck des zweiten Bandes nach Vollendung der von Herrn Prof. Thaner in Graz herausgegebenen Werke Bernolds jetzt in dem liber de unitate ecclesiae conservanda. Das Manuscript ist vorzüglich unter steter Mitwirkung des Herrn Dr. Sackur, z. Z. Privatdozenten in Strassburg, so weit vorbereitet, dass der Satz ununterbrochen fortschreiten kann. Während dieser Band die Zeit Heinrichs V. erschöpfen dürfte, bleibt die Kirchenspaltung unter Friedrich I. nebst etwaigen Nachträgen für einen dritten aufgespart, dem Herr Dr. Sackur gleichfalls seine Kräfte z. T. schon gewidmet hat und noch weiter widmen wird.

In dem ersten Bande der deutschen Chroniken hat die von Herrn Prof. Schröder in Marburg bearbeitete Kaiserchronik, deren Vollendung seit 5 Jahren erwartet wird, noch immer nicht ausgegeben werden können, weil der Herausgeber in unverhoffter Weise den Abschluss der letzten Bogen bisher verzögert hat. Der Druck des Annoliedes von Herrn Prof. Rödiger soll sich unmittelbar daran anschliessen. Nachdem Enikels Weltchronik, ein mehr literarhistorisch als geschichtlich wichtiges Werk, mit ihren Anhängen im Laufe des Jahres erschienen ist, hofft Herr Prof. Strauch das Fürsten-

buch derselben gegen Ende des Jahres folgen zu lassen. An der Oesterreichischen Reimchronik ist mit gleichem Eifer fortgedruckt worden, so dass nach Abschluss des Registers nur noch Glossar und Einleitung fehlen, von denen jenes ebenfalls schon druckfertig ist.

In der von Herrn Prof. Holder-Egger geleiteten Folioserie der Scriptores, welche nur noch darauf beschränkt ist, die staufische Zeit zum Abschluss zu bringen, stellte sich die Nothwendigkeit heraus, den schon weit im Drucke fortgeschrittenen 29. Band zur Vermeidung zu grossen Umfanges zu theilen und die Nachträge zu den früheren Bänden für einen 30. Band aufzusparen. Hierdurch wird es möglich sein, den ersteren in wenigen Monaten erscheinen zu lassen. Eine Reise des Herausgebers nach Italien vom März bis October 1891 hat besonders für die grossen italienischen Chroniken des 13. Jahrhunderts reiche Früchte getragen, nebenbei auch den Leges und Epistolae mannigfachen Nutzen gewährt. Mit dem Drucke jener soll schon vor der Vollendung des 30. Bandes vorgegangen werden, nachdem der Herausgeber durch eine Reise nach Wien sein Material noch weiter vervollständigt haben wird. Als Mitarbeiter bei dieser Abtheilung wird vom 1. Mai an Herr Dr. Dieterich, bisher Hilfsarbeiter am Germanischen Nationalmuseum, statt des Herrn Dr. Sackur eintreten.

In der Reihe der Handausgaben beendigte der Freiherr von Oefele den zweiten verbesserten Abdruck der Annales Altahenses, denen das von W. Meyer entdeckte Bruchstück Regensburger Annalen angehängt wurde. Von F. Kurze in Stralsund erschien die bereits von Waitz beabsichtigte völlig neue Ausgabe der sog. Annales Fuldenses. Derselbe ist jetzt mit den Vorbereitungen zu einer Bearbeitung der längst vergriffenen Ann. Einhardi (mit Einschluss der Ann. Laurissens. maior.) beschäftigt. Herr Prof. Holder-Egger wird an die Stelle der im 18. Band der Scriptores ganz ungenügend abgedruckten Annales Mediolan. maior. eine kritisch gesichtete Handausgabe der Gesta Federici imperatoris in Lombardia nebst einigen Anhängen setzen, die demnächst erscheinen kann, auch für einen kritisch berichtigten Abdruck der Annalen Lamberts von Hersfeld nebst seinen übrigen Schriften hat derselbe umfassende Vorstudien gemacht. Durch alle diese mit vollständigem und verbessertem Apparate versehene Handausgaben wird der Wiederabdruck der vergriffenen Bände eine wirksame Erleichterung erfahren.

In der Abtheilung der Leges ist der Druck der von Prof. von Salis besorgten Ausgabe der leges Burgundionum seinem Abschlusse nahe, während der der Handausgabe der lex Visigothorum von Zeumer soeben begonnen hat. Für die Fort-

führung dieser Arbeiten wird eine erneute Benutzung der Pariser Hss. und damit zugleich eine Reise nach Paris in diesem Herbste nothwendig werden. Das zweite Heft des zweiten Capitularienbandes von Herrn Dr. Krause befindet sich unter der Presse und ist durch eine Abhandlung im Neuen Archive über die Triburer Synode vorbereitet worden. Als einer der erfreulichsten Fortschritte darf es bezeichnet werden, dass von den Constitutiones regum et imperatorum, den deutschen Kaiser- und Reichsgesetzen seit Konrad I., Herr Prof. Weiland in Göttingen den 1. Band, der bis 1291 ungefähr reichen wird, im Manuscripte nahezu vollendet und der Druckerei übergeben hat. Für die Fortsetzung wird sich derselbe des Herrn Dr. Schwalm als Mitarbeiters bedienen. Herr Dr. Hübner setzt seine Regesten der Gerichtsurkunden als Vorarbeit für eine künftige Ausgabe weiter fort. Von der ältesten Redaction der Consuetudines feudorum wird Herr Prof. Lehmann in Rostock eine Handausgabe veranstalten.

Der Druck der Synoden des merowingischen Zeitalters, die unter Leitung des Herrn Hofraths Maassen Herr Dr. Bretholz in Wien bearbeitet hat, geht seinem Ende entgegen und wird in einem mässigen Bande die Reihe zum Abschluss führen. Vorbehalten bleibt die Ausgabe der Karolingischen Synoden, eine schon lange schmerzlich empfundene Lücke, sobald Mittel und Arbeitskräfte uns dafür zur Verfügung stehen. Besonders wünschenswerth wäre neben den Synoden und Briefen dieser Zeit eine Zusammenfassung von Staatsschriften, die, obgleich sie von grosser geschichtlicher Bedeutung sind, in den Rahmen keiner von beiden Abtheilungen recht passen wollen, wie der libri Carolini, der auf politische oder kirchenpolitische Fragen bezüglichen Werke Agobards, Hrabans, Hinkmars, der Schriften des Bischofs Jonas von Orléans, der Fürstenspiegel u. s. w. Wir hoffen, später eine solche Sammlung ins Leben zu rufen.

In der Abtheilung Diplomata hatte Herr von Sickel bei seiner Uebersiedelung nach Rom die Ausgabe der Urkunden Ottos III. grossentheils den Händen des Herrn Dr. Uhlirz übergeben, der von Herrn Dr. Erben als Mitarbeiter unterstützt wurde. Eine durch Monate sich hinziehende schwere Erkrankung des ersteren, die auch jetzt noch keineswegs beseitigt ist, und die Anstellung des letzteren als Konservators am k. k. Heeresmuseum haben der Arbeit unverhoffte Hemmungen bereitet. Dennoch wurde dieselbe von Herrn Dr. Erben nach Kräften gefördert, und im nächsten Sommer gedenkt Herr von Sickel persönlich die letzte Hand daran zu legen.

Indem hiermit der Zeitraum von 911 bis 1002 seinen Abschluss erreicht, bereitet sich nach zwei Seiten hin eine Fortsetzung vor. Herr Prof. Bresslau hat für die Regierung Heinrichs II. mit dem erspriesslichsten Erfolge den grössten Theil der deutschen und schweizerischen Archive bereits durchforscht, er gedenkt in diesem Jahre, auf einen Mitarbeiter gestützt, mit den österreichischen, niederländischen und italienischen fortzufahren. Ebenso wie diese Unterabtheilung nunmehr mit reicheren Mitteln ausgestattet werden konnte, ist es endlich möglich geworden, an die Urkunden der Karolinger Hand anzulegen, und Herr Prof. Mühlbacher ist mit ihrer Herausgabe beauftragt worden, die voraussichtlich eine ganze Reihe von Jahren in Anspruch nehmen wird.

In der Abtheilung Epistolae ist durch Herrn Dr. Hartmann in Wien in dem ersten Bande auf dem von Ewald gelegten Grunde das Registrum Gregorii in seiner ersten 7 Bücher umfassenden Hälfte erledigt worden. Der Druck des zweiten Bandes wird sofort beginnen und nebst der zweiten Hälfte Einleitung und Register für das Ganze nachtragen. In dem dritten Bande sind nach dem codex Carolinus noch weitere 22 grösstentheils aus Italien stammende Briefe angehängt worden. Das von Herrn Dr. Gundlach, der aus der Reihe der Mitarbeiter ausgeschieden ist, begonnene Register wird durch Herrn Dr. Rodenberg in nächster Zeit vollendet werden. Für den vierten mit den Briefen Alkvins zu eröffnenden Band sind die Vorarbeiten soweit fortgeschritten, dass der Beginn des Druckes im nächsten Herbst zu gewärtigen ist. Der Druck des dritten und letzten Bandes der Regesta pontificum selecta saec. XIII. wurde durch längere Beurlaubung des Herrn Dr. Rodenberg unterbrochen, wird aber unzweifelhaft noch in diesem Rechnungsjahre abschliessen.

Die von Herrn Dr. Herzberg-Fränkel in Wien bearbeiteten Salzburger Todtenbücher, vorläufig die letzte Publikation dieser Art, sind in ihrem Texte fertig gedruckt, aber die überaus mühsamen Register erfordern noch eine längere Arbeitszeit. Von dem dritten Bande der Karolingischen Dichter, den Herr Dr. Traube in München jetzt allein fortsetzt, befindet sich ein zweites Heft unter der Presse, welches die Carmina Centulensia, Agius, Bertharius, Heirich von St. Germain und einige kleinere Stücke enthalten soll.

Die Redaction des Neuen Archivs ist in bewährter Weise durch Herrn Prof. Bresslau bis zum 17. Bande fortgeführt worden. Es wäre dringend zu wünschen, dass die Abnehmer der Monumenta Germaniae noch mehr als bisher die nothwendige Zugehörigkeit dieser werthvollen Zeitschrift zu der Quellensammlung anerkennen wollten.

Einzelne Vergleichungen oder Abschriften wurden im verflossenen Arbeitsjahre freundlichst besorgt von den Herren Astegiano in Cremona, Tschiedel und Kaufmann in Rom, Graf Soranzo in Venedig, von A. Molinier in Paris, H. Wartmann in St. Gallen, Jeayes und Sommer in London, Herzberg-Fränkel, Mich. Mayr und Tangl in Wien. Handschriften wurden theils mittelbar, theils unmittelbar aus vielen auswärtigen Bibliotheken uns zur Benutzung eingesendet: neben den deutschen Bibliotheksvorständen verdienen besondere Hervorhebung die nie ermüdende Gefälligkeit des Herrn Delisle in Paris, ferner Herr Sinker in Cambridge, Herr Ouverleaux in Brüssel und Herr Prof. von Hartel in Wien. Auch dem auswärtigen Amte des Deutschen Reiches bleiben wir hierbei für seine Vermittlung zu fortgesetztem Danke verpflichtet.

Wenn auch in Folge der oben erwähnten Unterbrechung von unseren Arbeiten im vergangenen Jahre nicht so viele ans Licht treten konnten, wie in manchen der früheren, so ist deshalb die Thätigkeit doch auf allen Gebieten eine gleich rege geblieben, eine noch regsamere verspricht sie in den nächsten Jahren zu werden durch die lange ersehnte Erhöhung unserer Mittel, welche wir der huldvollen Würdigung der hohen Reichsregierung zu verdanken haben.

II.

Die

Fälschung der Vita Genovefae.

Von

B. Krusch.

Unter den Quellen zur Geschichte Childerichs I. geniesst die V. Genovefae ein gewisses Ansehen. Bei der Dürftigkeit der Ueberlieferung über die allmähliche Ausbreitung der fränkischen Macht auf gallischem Boden bietet auch die geringste Nachricht, welche unsere Kenntnis erweitert, das höchste Interesse. Wenn nun gar die in Rede stehende Quelle die Stellung Childerichs zum Christenthum, seinen Aufenthalt in Paris, endlich die Belagerung dieser Stadt durch die Franken ganz allein bezeugt, so ist die Beachtung gerechfertigt, welche sie von jeher bei den Bearbeitern der fränkischen Geschichte gefunden hat. Ueber die Auslegung einer von diesen Stellen ist in jüngster Zeit eine heftige Polemik entbrannt. Während nämlich Junghans[1] sich scheut, die vollen Consequenzen zu ziehen, und nur zulässt, dass Childerich auf einem seiner Züge sich in Paris aufgehalten habe, lässt v. Sybel[2] den König Machthaber über diese Stadt sein. Diese Erklärung ist nicht bloss richtig, man muss sogar meines Erachtens noch einen Schritt weiter gehen. Der Verfasser der V. Genovefae setzt offenbar voraus, dass Childerich in Paris residiert habe.

Die von den älteren Quellen, besonders Gregor, ganz abweichende Darstellung der V. Genovefae hat schon den alten Valesius[3] stutzig gemacht; er wagte es aber nur, seiner Verwunderung über die befremdende Thatsache Ausdruck zu geben, für die er eine Erklärung nicht zu geben vermochte. Die deutsche Geschichtsforschung der Neuzeit schenkt dieser Quelle fast unbedingtes Vertrauen. Friedrich[4] bezeichnet sie als 'ganz glaubwürdig', und Waitz[5] scheint von der Abfassung im 6. Jahrh. überzeugt zu sein. Die warnende Stimme von Löning[6] ist ungehört verhallt. Hauck[7] hält zwar die Biographie für legendarisch, das hindert ihn aber nicht, sie historisch zu verwerthen.

Es sind in jüngster Zeit zwei Specialarbeiten über die V. Genovefae erschienen. In beiden wird die gleichzeitige

---

1) Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Chlodovech S. 18. 2) Entstehung des deutschen Königthums, 2. Aufl., S. 298. 302. 3) Res Francicae I, p. 317—319. 4) Kirchengeschichte Deutschlands II, S. 34. 5) Deutsche Verf.-Gesch. II, 1, S. 34 [3]. 6) Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger S. 7. 7) Kirchengeschichte Deutschlands I, 103.

Abfassung derselben vertheidigt; den Differenzpunkt bildet hauptsächlich die Frage, welcher von den verschiedenen Texten der ältere sei.

Kohler[1] bezeichnet es als seine Aufgabe, nicht eine Geschichte der h. Genovefa zu schreiben, sondern den historischen Werth ihrer Vita zu prüfen. Er will mit Hilfe der Handschriften den besten Text ermitteln, die Quellen der Biographie prüfen und den Grad ihrer Glaubwürdigkeit feststellen. Kohler hat aber sein Ziel nicht erreicht. In der Auswahl des ältesten Textes, dem Kardinalpunkte, der die Grundlage für alle weiteren Untersuchungen bilden muss, hat er völlig fehlgegriffen. Er hat 29 Hss. der V. Genovefae untersucht, die er in 4 Familien vertheilt. Das gegenseitige Verhältnis dieser Handschriftenklassen ist ihm aber gänzlich unklar geblieben. Seine erste Familie enthält den Text der jüngern Hss., welche nicht über das 12. Jahrh. hinausgehen (B[2]), und die alten Hss. (A) bilden die zweite Familie. Seine Gründe für diese verkehrte Klassificierung sind wenig einleuchtend. Er glaubt, dass die jüngern Hss. den am wenigsten alterierten Text enthalten und sieht einen Vorzug von ihnen darin, dass sie untereinander die geringsten Abweichungen zeigen. Ein Hauptbeweis für ihr höheres Alter ist ihm das Fehlen des Abschnittes über die Mission des Dionysius in Gallien, der in A steht. Er glaubt nämlich, dass es sich in jenem Abschnitt um den Areopagiten Dionysius handele, der allerdings erst im 9. Jahrh. mit dem gleichnamigen Bischof von Paris zusammengeworfen wurde; der Text A thut dies aber nicht, sondern kennt Dionysius nur als Pariser Bischof. Kohler hält es für ganz sicher, dass schon Gregor die V. Genovefae gekannt und benutzt habe. In dieser irrigen Annahme bestimmt er 587 als äusserste Grenze für die Abfassung; ja er ist geneigt, ihre Entstehung noch vor den Tod der Königin Chlodechilde († 545) zu setzen. Den frühesten Termin giebt ihm die Vita selbst durch die Behauptung, sie sei 18 Jahre nach dem Tode der Heiligen geschrieben. Er vermuthet aber, dass wir nur eine Ueberarbeitung der ursprünglichen Vita besitzen, und will diesem späteren Bearbeiter alle Abschnitte in die Schuhe schieben, die ihm nicht gefallen, so die Stelle über Symeon den Stiliten und die falsche Definition des Pelagianismus. Dass der Verf. sich nirgends als Augenzeuge zeigt, erklärt er damit, dass er entweder sehr jung war oder kurz vor 545 schrieb. Allerdings geht er mit dem Hagiographen theilweise recht scharf ins Gericht. Er beschuldigt ihn, die Zusammenkunft der Heiligen mit dem Bischof Germanus von Auxerre

1) Étude critique sur le texte de la vie Latine de Sainte-Genevieve; Paris 1881 (in der Bibliothèque de l'école des hautes études, fasc. 48).
2) Ich bezeichne die Texte mit Buchstaben.

erfunden zu haben, und den Bericht über die Belagerung von Paris bezeichnet er zwar nicht in allen seinen Theilen als falsch, aber er findet es wenig wahrscheinlich, dass eine wirkliche Belagerung stattgefunden habe. Kohler kommt in Betreff der Authenticität der Vita zu dem Resultat, dass ihren Nachrichten nur soweit zu trauen sei, als der Hagiograph kein Interesse daran hatte, die Wahrheit zu fälschen.

Im 2. Theil seiner Arbeit giebt Kohler zunächst einen Abdruck des Textes, den er für den ältesten hält. Sein Ziel ist keine neue Ausgabe, denn der Bollandisten-Text ist seiner Ansicht nach correct genug. Er will nur die Umwandlungen zeigen, die der ursprüngliche Text im Laufe der Zeit erfahren hat. Er notierte deshalb die Varianten seiner 2. und 3. Familie. Für die zweite (A) benutzte er hauptsächlich Paris. lat. 17625, verzeichnete aber auch Stellen aus Paris. 5573 und 5311. Dahinter steht ein Abdruck des Textes seiner 4. Familie (D) aus dem Codex der Bibliothek St. Geneviève H. 2. L. Die Arbeit Kohlers giebt Zeugnis von einem ungeheuren Sammelfleiss. Er beherrscht die ausgedehnte Literatur über die Heilige vollständig, hat ausser den Hss. auch die mittelalterlichen Geschichtsquellen durchforscht, welche sich mit Genovefa beschäftigen, die französischen Uebersetzungen untersucht und seine Forschungen sogar bis auf die bildlichen Darstellungen der Heiligen ausgedehnt. Als umfassende Materialiensammlung wird seine Arbeit stets Werth behalten.

Gegen Kohlers ablehnende Kritik hat Einspruch erhoben Narbey[1]. Er bemüht sich, die unbedingte Glaubwürdigkeit der V. Genovefae nachzuweisen, und hält an der Abfassung im 18. Jahre nach dem Tode der Heiligen fest. Die kirchlichen Gebräuche, welche der Biograph vor Augen hatte, athmen nach ihm ganz den Geist des frühen 6. Jahrh. Narbey's Verdienst ist es, zuerst das richtige Verhältnis der Texte erkannt zu haben. Er hat gesehen, dass Kohlers erste Familie einen durchaus überarbeiteten Text enthält, den er in die karolingische Zeit oder noch später setzt. Dagegen trägt die zweite Familie alle Merkmale des Alters und muss daher als der authentische Text angesehen werden.

Der Vf. hat ferner bemerkt, dass in dieser ältesten Vita die Bibel nach einer vorhieronymianischen Uebersetzung citiert wird, und hält dies für einen Beweis, dass die Abfassung noch in das 6. Jahrh. fällt. Er beruft sich dabei auf die bekannte Aeusserung Isidors, dass sich zu dessen Zeit alle Kirchen insgemein der Uebersetzung des Hieronymus bedienten. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ist bereits er-

1) Quel est le texte de la vie authentique de St. Geneviève (Extrait du bulletin d'histoire et d'archéologie du diocèse de Paris. Avril 1884).

kannt worden[1]. Der Spanier hat zu schnell, was für die spanischen Kirchen galt, auch auf die andern übertragen. Bis zu welcher Zeit in Gallien die Itala-Benutzung reicht, ist allerdings bis jetzt noch nicht genügend festgestellt, wie überhaupt die Geschichte der Itala noch eines Bearbeiters harrt. Gregor benutzte Itala und Vulgata[2]. Für die spätere Zeit wird die Untersuchung dadurch erschwert, dass die auf gallischem Boden entstandene Literatur spärlich ist, und die Geschichtsbücher, Fredegar und Lib. hist. Fr., keine Bibelcitate enthalten. Es ist aber zu beachten, dass die irischen Missionare, welche nach Gallien kamen, die Itala mitbrachten. Columban citiert nur nach dieser[3]. Soviel ich durch Stichproben ermitteln kann, finden sich Itala-Lesarten in der V. Columbani von Jonas[4], V. Arnulfi[5], V. Desiderii Cadurc.[6] und in der V. Leudegarii[7]. Im allgemeinen wird man nicht an die Benutzung reiner Itala-Hss., sondern von Misch-Codices beider Texte zu denken haben, wie solche auch aus dem 8. Jahrh. erhalten sind[8]. Ja ein Kenner[9] der französischen Bibelhandschriften belehrt uns, dass die älteren unter ihnen aus der Zeit vor Karl d. Gr. einen so gemischten Text bieten, dass man nicht weiss, ob sie als interpolierte Vulgata- oder corrigierte Itala-Hss. anzusehen sind. Erst der grosse Kaiser hat um 800 durch Alcuin diese Verwilderung des Textes der Heiligen Schrift beseitigt. Aus alledem ist ersichtlich, dass man die Grenze für die Itala-Benutzung in Gallien bedeutend weiter hinausschieben muss, als es Narbey thut.

Narbey hat zum ersten Mal den ältesten Text der V. Genovefae aus cod. Paris. lat. 17625, saec. X. veröffentlicht, auch einzelne Varianten aus Paris. 5573, saec. XI. und 5311, saec. XIII. mitgetheilt. Eine Uebersetzung der Vita bildet den Schluss des Buches, das in Deutschland ganz unbekannt geblieben ist.

Die V. Genovefae enthält keine fortlaufende Lebensgeschichte der Heiligen, sondern nur einzelne Episoden, zwischen denen jeder Zusammenhang fehlt. Es wird zur

---

1) Vgl. Kaulen, Geschichte der Vulgata, S. 204. 2) Vgl. Bonnet, Le Latin de Grégoire de Tours, S. 61. 3) Vgl. Kaulen S. 197. 4) c. 11 'ad humilem et quietum' = LXX. ἐπὶ τὸν ταπεινὸν καὶ ἡσύχιον (Vulg. Is. 66, 2: 'ad pauperculum et contritum spiritu'). 5) c. 22 'Iustus in primordio sermonis accusator sui est' = LXX. δίκαιος ἑαυτοῦ κατήγορος ἐν πρωτολογίᾳ (Vulg. Prov. 18, 17: 'Iustus prior est accusator sui'). 6) c. 4 'astra non sunt munda' = LXX. ἄστρα δὲ οὐ καθαρὰ (Vulg. Iob 25, 5: 'stellae non sunt mundae'). 7) c. 9 'peccata eorum' = LXX. τὰ παραπτώματα αὐτῶν (Vulg. Matth. 6, 15 fehlen diese Worte). 8) Vgl. Kaulen, S. 211; Ziegler, Die lateinischen Bibelübersetzungen vor Hieronymus, S. 130. 9) Samuel Berger, De l'histoire de la Vulgate en France (in Séance de rentrée des cours de la faculté de théologie protestante de Paris 1887).

Orientierung nöthig sein, zunächst einen kurzen Ueberblick über den Inhalt zu geben.

Genovefa war in der Parrochie Nanterre (ungefähr 7 Meilen von Paris) geboren. Ihre Eltern hiessen Severus und Gerontia. Entscheidend für die Zukunft des Mädchens war sein Zusammentreffen mit dem Bischof Germanus von Auxerre. Als sich dieser zusammen mit dem Bischof Lupus von Troyes zur Bekämpfung des Pelagianismus auf der Reise nach Britannien befand, führte ihn der Weg durch die Parrochie Nanterre. Mitten unter der auf seinen Segen harrenden Menge sah er im Geiste die hochherzige Genovefa. Er liess sie zu sich führen, beglückwünschte die Eltern zu ihrer Tochter und prophezeite, dass sie gross vor dem Herrn und vielen ein bewundernswürdiges Vorbild sein würde. Bei ihrer Geburt hätten die Engel im Himmel grosse Freude gehabt[1]. Auf sein Zureden verspricht ihm das Mädchen, sich weihen zu lassen. Zum Andenken hängt der Bischof ihr eine eherne Münze mit dem Zeichen des Kreuzes, die er gerade auf der Erde findet, um den Hals.

Nach einigen Tagen an einem Feste ging die Mutter zur Kirche, während sie der Tochter anbefahl, das Haus zu hüten. Diese verlangte schreiend und weinend, ebenfalls den Gottesdienst besuchen zu dürfen. Die Mutter aber blieb bei ihrem Gebote und züchtigte das Mädchen, worauf sie sogleich mit Blindheit gestraft wurde. Erst nach $2^3/_4$ Jahren erlangte Gerontia durch Wasser, welches die Tochter vom Brunnen geholt hatte, das Augenlicht wieder. Die Weihe der Genovefa vollzog Bischof Vilicus. Obwohl weit ältere Mädchen zur Stelle waren, wurde sie doch zuerst geweiht. Nach dem Tode der Eltern rief ihre Pathin ('mater spiritalis') sie nach Paris.

Hiermit beginnt der zweite Abschnitt in dem Leben der Genovefa, wiederum eingeleitet durch eine Begegnung mit dem Bischof Germanus. Dieser war auf einer neuen Reise nach Britannien begriffen, als er sich in Paris nach seinem Schützling erkundigte. Obwohl das Volk sie herabsetzte, liess er sich nicht abhalten, die Herberge ('hospitium') der Genovefa zu betreten. Er fand sie in grosser Betrübnis und den Boden ganz feucht von ihren Thränen. Nachdem er die Leute über den göttlichen Beruf der Jungfrau aufgeklärt und sie ihnen befohlen hatte, setzte er seine Reise fort.

Seitdem tritt Genovefa bei den öffentlichen Angelegenheiten der Pariser in den Vordergrund. Als das Gerücht ging, Attila sei in Gallien eingefallen, und die Bürger ihr Eigenthum in andere sicherere Städte überführen wollten, redet ihnen die Jungfrau davon ab, denn gerade die angeblich sichereren

1) Vgl. Luc. I, 14—16.

Städte würden die Feinde verwüsten, Paris aber würde verschont bleiben. Zugleich berief Genovefa die Pariserinnen zusammen, um mit ihnen unter Fasten, Gebeten und Nachtwachen die drohende Gefahr abzuwenden. Diese folgten ihr; die Männer aber waren weniger gehorsam. Unwillig über die falsche Prophetin, die sie hinderte, ihre Habe in Sicherheit zu bringen, nahmen sie eine drohende Haltung gegen jene an. Da erscheint der Archidiaconus von Auxerre in Paris, der gehört hatte, dass Germanus der Genovefa ein so herrliches Zeugnis gegeben habe. Er beruhigte die Pariser durch den Hinweis auf die Prophezeiung seines Bischofs und überbrachte der Jungfrau Geschenke, welche ihr Germanus hinterlassen hatte. Beides beschwichtigte die Bürger, so dass sie jetzt ihre Feindseligkeiten aufgaben. Der Verf. stellt die Genovefa dem Martinus und Anianus an die Seite: der eine habe bei Worms eine Schlacht verhindert, der andere Orléans vor den Hunnen gerettet. Soll etwa Genovefa, die Retterin von Paris, weniger werth sein?

Mit grosser Verehrung und Liebe hing sie an dem 'vicus Catholacensis', wo der h. Dionysius begraben liegt. Zu Ehren dieses Heiligen beabsichtigte sie eine Basilica zu bauen, aber es fehlten ihr die Mittel. Als ihr die Presbyter gewohnter Massen aufwarteten, suchte sie diese zur Unterstützung des Unternehmens zu bestimmen. Aber auch sie konnten nur auf ihr Unvermögen hinweisen, denn es mangelte an Kalk! Genovefa, vom heiligen Geiste erfüllt, prophezeite es ihnen mit klarem Blick und ausgezeichnetem Verstande, und es traf auch wirklich ein, dass die Priester beim Ueberschreiten der Brücke der Stadt zwei Schweinehirten trafen, von denen der eine sich rühmte, beim Aufsuchen einer gebärenden Sau einen Kalkofen von wunderbarer Grösse gefunden zu haben, der andere ebenfalls einen unter einem entwurzelten Baume. Genovefa, hiervon benachrichtigt, liess am nächsten Morgen den Presbyter Genesius schleunigst rufen und trug ihm den Bau der Basilica auf. Mit Unterstützung aller Bürger wurde dann auch die Kirche glücklich vollendet. Grosse Verlegenheit trat ein, als den beim Bau beschäftigten Zimmerleuten der Trunk ausging. Genesius befahl der Genovefa, die Handwerker aufzumuntern, bis er selbst neues Getränk aus der Stadt geholt hätte. Genovefa aber half sich einfacher. Sie bekreuzigte unter Gebeten die Kufe, die sogleich bis an den Rand wieder gefüllt war. Bis zum Ende des Baues hielt dieser Trunk vor, so dass die Zimmerleute reichlich daran hatten.

Der Frankenkönig Childerich war zwar Heide, aber Genovefa verehrte und liebte er ganz unaussprechlich. Damit diese nicht die zum Tode verurtheilten Gefangenen befreite,

liess er einmal das Stadtthor hinter ihr schliessen, als sie Paris verliess. Durch gute Freunde von der Absicht des Königs unterrichtet, kehrte die Jungfrau sogleich zur Befreiung der Unglücklichen zurück. Kein kleines Schauspiel war es für das verwunderte Volk, wie sich das Stadtthor unter ihren Händen ohne Schlüssel öffnete. Beim Könige setzte sie ohne Weiteres die Begnadigung der Verurtheilten durch.

Ihr Ruf war sogar schon bis in den Orient gedrungen. Symeon, der bei Antiochien fast 40 Jahre auf einer Säule stand, soll sich bei durchreisenden Kaufleuten nach Genovefa erkundigt und sie unter ehrfurchtsvollem Grusse haben bitten lassen, dass sie seiner in ihren Gebeten gedenke. Der Vf. kann seine Verwunderung über dieses in der That erstaunliche Ereignis nicht unterdrücken.

Genovefa befand sich häufig auf Reisen. In Laon ('Lugdonense oppidum') heilte sie ein gelähmtes Mädchen. Sehr oft weilte sie in Meaux. Hier schloss sich ihr Cilinia an, die schon Braut war, aber, als sie von der Gnade Christi hörte, welche der Genovefa zu Theil geworden sei, diese um die Weihe bat. Hierüber empört eilte ihr Bräutigam nach Meaux. Die beiden Jungfrauen flüchteten in die Kirche und schlossen sich im Baptisterium ein. So konnte Cilinia bis zu ihrem Ende ihre Keuschheit bewahren. Ein lahmes Mädchen aus ihrem Gesinde, welches sie der Genovefa zuführte, heilte diese durch Berührung mit den Händen. In Meaux kurierte Genovefa ferner einen Mann, der an Armschwund litt, in einer halben Stunde. Die Heilige war in der Umgegend dieser Stadt begütert. Bei der Ernte war sie selbst mit auf ihren Feldern und sah von ihrem Zelte aus den Schnittern zu. Als einmal plötzlicher Regen und Sturm die Arbeit zu stören drohten, warf sie sich zu Boden und begann unter heissen Thränen zu beten. O Wunder! Alle Felder im Umkreise benetzte der Regen, aber Saat und Schnitter der Genovefa erreichte kein Tropfen. Kranke aus Meaux suchten sie in Paris auf. Ein Defensor Frunimius aus dieser Stadt, der seit vier Jahren krank war, erlangte, als sie seine Ohren mit der Hand berührt und bekreuzigt hatte, das Gehör wieder.

Eine wahre Odyssee bestand die heilige Jungfrau während der Belagerung von Paris durch die Franken. Zehn Jahre, wie man sagt ('ut aiunt'), lagen diese vor der Stadt, und der Gau derselben war dadurch so erschöpft, dass einige durch Hunger umgekommen sein sollen. Genovefa begab sich zu Schiffe nach Arcis-sur-Aube, um Getreide zu besorgen. Als sie an den Ort gekommen war, wo ein Baum in der Seine die Schiffahrt hinderte, wollten ihre Schiffskameraden diesen durchhauen, aber auf das Gebet der Genovefa brach er von

selbst entzwei, und zwei Ungeheuer von verschiedener Farbe zeigten sich, deren entsetzlicher Geruch noch fast zwei Stunden die Schiffer belästigte. Später soll hier kein Schiffbruch mehr vorgekommen sein. In Arcis heilte sie die gelähmte Frau des Tribunen Pascivus. Von hier ging die Reise nach Troyes, wo sie ebenfalls durch viele Wunderkuren glänzte. Da zwischen diesen beiden Orten eine Flussverbindung nicht existiert, müsste die Heilige von Arcis aus den Landweg eingeschlagen haben. In Troyes kaufte sie jedenfalls das Getreide zur Verproviantierung von Paris, denn dies war ja der Zweck ihrer Reise. Auf dem Rückwege hielt sie sich einige Tage in Arcis auf. Hier gab ihr die Frau des Tribunen, welche sie auf der Hinreise geheilt hatte, das Geleite bis ans Schiff, wie der Vf. sorgfältig berichtet. Die Wasserfahrt war wiederum nicht ungefährlich. Es erhob sich ein starker Wind, der die Schiffe mit dem Getreide zwischen Felsen und Bäumen schwer gefährdete. Genovefa bat Christus mit erhobenen Händen um seine Hilfe, und sofort konnten die Schiffe ihren Curs weiter verfolgen. So rettete Gott 11 Schiffe. Der Priester Bessus lobte den Herrn, und alle stimmten das Celeuma, den Schiffergesang, an. In Paris vertheilte Genovefa das Getreide nach der Bedürftigkeit. Wer aber zu arm war, es selbst zu backen, erhielt von ihr Brot.

Eine andere Reise führte sie nach Orléans. Hier heilte sie ein dem Tode nahes Mädchen, Claudia, die Tochter der Fraterna, und erlangte die Freilassung eines schuldigen Dieners, dessen Herr erst mit einem gefährlichen Fieber bestraft werden musste, ehe er ihrer Bitte Gehör schenkte. Von hier fuhr sie auf der Loire nach Tours, welches ungefähr 600 Stadien entfernt ist und 'tertia Lugdonensis' genannt wird. Auch auf dieser Wasserreise hatte sie viele Gefahren zu bestehen. In Tours beschäftigte sie sich hauptsächlich mit der Heilung von Besessenen. Ein Trupp derselben, der aus der Martinskirche kam, begegnete ihr schon beim Hafen. Die bösen Geister schrieen, sie würden zwischen Martin und Genovefa durch Flammen verzehrt, und bekannten sich schuldig, die Gefahren auf der Loire ihr bereitet zu haben.

Bei einer Fahrt auf der Seine trat ein Unwetter ein, so dass das Schiff vom Winde gepeitscht und von Wellen fast bedeckt wurde. Als aber Genovefa, die Augen zum Himmel gewandt, mit erhobenen Händen Gott um Hilfe bat, änderte sich sogleich das Wetter.

Bei der grossen Neigung der Jungfrau zu Wasserreisen ist es sehr zu bezweifeln, dass sie an dem einsamen Leben in der Zelle Geschmack gefunden hat. Der Biograph versichert uns aber, dass sie immer von Epiphania bis zum Gründonnerstag sich allein in ihre Zelle einschloss und mit

Gebeten und Vigilien die Zeit hinbrachte. Eine Frau, die gern wissen wollte, was Genovefa in der Zelle trieb, büsste ihre Neugierde mit Verlust des Augenlichts. Als aber am Schlusse der Fasten die Heilige ihre Zelle verliess, machte sie die Unglückliche durch Gebet und Bekreuzigung wieder sehend. In ihrer Zelle brachte sie auch einen Knaben wieder zum Leben, der in einen Brunnen gefallen war und drei Stunden darin gelegen hatte. Dieser erhielt bei der Taufe den sehr bezeichnenden Namen Cellumeris, weil er in der Zelle der Genovefa sein Leben wiedererlangt hatte.

Genovefa erreichte das hohe Alter von über 80 Jahren und wurde am 3. Januar beigesetzt. Ueber ihren Tod und das ehrenvolle Begräbnis zieht es der Vf. vor zu schweigen, weil er ein Liebhaber der Kürze ist. Dafür erwähnt er zwei Wunder an ihrem Grabe. Ein Knabe Prudens wurde dort vom Stein geheilt, und ein Gothe, dem beide Hände gelähmt waren, weil er am Sonntag gearbeitet hatte, verliess gesund das über dem Grabe erbaute Oratorium, nachdem er die Nacht vorher dort gebetet hatte.

Der rauhe Krieger Chlodovech ruhmwürdigen Angedenkens hat oft aus Liebe zu ihr Gefangene, ja sogar schwere Verbrecher auf ihre Fürsprache losgegeben. Ihr zu Ehren hatte er den Bau einer Basilica begonnen, die nach seinem Tode die durchlauchtige Königin Chlodechilde vollendete. Damit ist ein dreifacher Porticus verbunden, und Gemälde ('pectora') schmücken sie, welche die Thaten der Patriarchen, Propheten, Märtyrer und Bekenner darstellen.

Die Vita schliesst mit der Aufforderung an alle die Unität in der Trinität, weil letztere durchaus königlich ('regalis') sei in der Unität, zu bekennen und die Jungfrau Genovefa als Fürsprecherin anzurufen.

In welcher Zeit Genovefa gelebt hat, lässt sich ungefähr durch die erste Reise des Germanus und das Alter der Heiligen bestimmen. Germanus ging nach Prospers Chronik 429 nach Britannien. Damals war Genovefa eine 'puella' oder 'infans', also etwa 420 geboren. Da sie als Achtzigerin starb, darf man ihren Tod etwa in das Jahr 500 setzen.

Der Vf. schrieb die Vita nach seiner eigenen Angabe 18 Jahre nach dem Tode der Genovefa. Gleichwohl deutet er nirgends an, dass er sie persönlich gekannt habe. Gesehen hat er nur das Oelfläschchen, mit welchem die Heilige ihre Wunderkuren verrichtete. Im übrigen beruft er sich fortwährend auf die mündliche Ueberlieferung: 'conperi iuxta traditionem seniorum', 'aiunt' (öfter), 'ut aiunt', 'ut adserebant', 'dicitur', 'ferunt'.

Der Gesamteindruck dieser Vita ist der denkbar ungünstigste. Unter den ihr eigenthümlichen Nachrichten findet

sich keine einzige, die auch nur den Schein der Wahrheit trüge. Es sind lauter Unmöglichkeiten oder doch wenigstens Unwahrscheinlichkeiten, die hier dem gläubigen Leser aufgetischt werden.

Schon die Angaben über die Abstammung der Genovefa sind durchaus unwahrscheinlich. Sie ist um 420 zu Nanterre geboren und in Meaux begütert, also doch wohl römischen Ursprungs. Römisch sind auch die Namen ihrer Eltern Severus und Gerontia. Der Biograph will also zweifellos die Heilige für eine Römerin ausgeben. Genovefa oder Genuveifa[1] ist aber ein deutscher Name[2] und zu vergleichen mit Genobaudes und Marcoveifa. Schon der alte Valesius[3] hat dies erkannt und sich bemüht, eine Erklärung dafür zu finden, wie diese Frankin zur Römerin geworden ist. Er vermuthet, dass ihre Vorfahren entweder von den Römern zu Kriegsgefangenen gemacht und in Nanterre angesiedelt worden seien, oder sich freiwillig dort niedergelassen haben und so unter den Galliern zu Galliern und zugleich Christen geworden seien. Hätte der Biograph die Kenntnisse und den Scharfsinn des Valesius gehabt, so würde er sicher nicht unterlassen haben, eine derartige Motivierung hinzuzufügen. Er hatte aber gar nicht das Gefühl, dass in seiner Darstellung der Verhältnisse ein unlösbarer Widerspruch liegt. Valesius erklärt allein, wie die Vorfahren der Genovefa nach Gallien gekommen sein und gallische Sitten angenommen haben können: er erklärt nicht, wie die nun doch als Gallier geborenen Eltern der Genovefa dazu kamen, ihr Kind wieder fränkisch zu benennen. Hier liegt die Hauptschwierigkeit. Es ist ebenso undenkbar, dass am Anfang des 5. Jahrh. römische Eltern ihrem Kinde einen fränkischen Namen, als dass fränkische Eltern ihren Kindern römische Namen gegeben haben. Nanterre scheint mir zum Geburtsort gewählt zu sein, weil es in der Nähe von Paris liegt und das Kloster St. Geneviève daselbst Besitzungen hatte. Noch 1248 fand die Freilassung Leibeigener zu Nanterre durch den Abt des Klosters statt[4].

Ueber die Mission des Germanus in Britannien haben wir das gleichzeitige und vollständig glaubwürdige Zeugnis Prospers. Darnach reiste der Bischof von Auxerre im Auftrage des Papstes Caelestinus und als dessen Stellvertreter zur Bekämpfung des Pelagianismus nach Britannien. Prosper kennt weder den Bischof Lupus von Troyes als Reisegefährten des Germanus, noch eine zweite Reise des

1) So die Hs. B. 1 bei Greg., II. Fr. IV, 1. 2) Ueber ihn vgl. Grimm in Aufrecht u. Kuhn, Zeitschr. für vergleichende Sprachforschung I. 435. 3) Res Franc. I, p. 317. 4) Tardif, Monuments historiques S. 347.

letzteren. Auch der ältere Text der V. Germani, den jüngst Narbey[1] ans Licht gezogen hat, weiss von beiden Umständen nichts. Die drei benutzten Hss. sind aber sehr lückenhaft, und durch das Fehlen dieser Episoden scheint der Zusammenhang gestört zu sein. Der erste sichere Zeuge für die Tradition, welcher der Vf. der V. Genovefae folgt, ist Beda, der in seiner Kirchengeschichte[2] den Bericht der V. Germani über die Expedition nach Britannien wörtlich abschreibt, aber Ergänzungen hinzufügt, in denen sowohl die Theilnahme des Lupus als die zweite Reise des Germanus erzählt wird.

Falsch ist die Definition, welche der Vf. von der Lehre des Pelagius giebt. Nach ihm hat der Ketzer behauptet, dass die Kinder getaufter Eltern ohne die Taufe selig werden könnten. Der Kernpunkt des Pelagianismus ist aber bekanntlich die Negierung der Erbsünde, und erst daraus ergiebt sich der Satz, dass die Taufe zur Seligkeit nicht unbedingt nöthig ist. Die Taufe der Eltern ist dabei vollständig irrelevant.

Geweiht wurde Genovefa von einem Bischof Vilicus. Da Nanterre zur Diöcese Paris gehört, kann es nur der Bischof dieser Stadt gewesen sein. In den Bischofskatalogen findet sich aber dieser Name nicht[3].

Ueber die Stellung, welche Genovefa in der Pariser Kirche einnahm, lässt sich keine Klarheit gewinnen. Nach dem Tode der Eltern wird die geweihte Jungfrau von ihrer Pathin nach Paris berufen. Von einem Kloster ist in der ganzen Vita nie die Rede. Germanus findet die Jungfrau sogar in einer Herberge ('hospitium'); anderswo wird ihr Haus ('stans in auditorio domus suae') genannt, mehrere Male allerdings auch ihre Zelle. In ihrer Begleitung befinden sich Jungfrauen. Die Presbyter von Paris besuchen sie regelmässig. Eine andere Jungfrau wünscht von ihr in die geistliche Tracht eingekleidet zu werden; sie selbst aber ist, wie gesagt, vom Bischof geweiht worden. Sichtlich bemüht sich der Autor, sowohl den Ausdruck Nonne als Kloster zu vermeiden, um so alles unbestimmt zu lassen. Eine regelmässige Beschäftigung scheint die Heilige, wie schon Kohler bemerkt hat, nicht gehabt zu haben.

Das Gebahren der Genovefa ist aber im höchsten Grade befremdend. Die Gott geweihte Jungfrau benimmt sich wie ein Mann und vollbringt Thaten, welche einem Maire von Paris zur Ehre gereichen würden, sich aber für ein Mädchen wenig schicken. Bei dem Einfall Attilas in Gallien tritt sie vor die Pariser und sucht sie zu überreden, ihre Habe nicht

---

1) Étude critique sur la vie de S. Germain d'Auxerre. Paris 1884. 2) I, 17 ff. 3) Vgl. Gall. Christ. VII, p. 15, wo die Identität des Vilicus mit Bischof Felix von Paris vermuthet wird.

in andere Städte zn schaffen, die sie für sicherer hielten, ja sie hindert sogar die Bürger daran, ihren Willen auszuführen, und geräth dadurch in Lebensgefahr. Das Mädchen kann damals nicht viel über 30 Jahre gewesen sein.

Wie ein Deus ex machina erscheint jetzt der Archidiaconus von Auxerre, der den Parisern die letztwilligen Geschenke des Germanus für die Heilige zeigt und eine fromme Rede hält, wodurch sie sofort zur Einsicht ihres Unrechts kommen.

Auch in der älteren V. Germani ist die Nachlassenschaft des Bischofs besprochen. Der Heilige starb zu Ravenna während des Episcopats des Petrus Chrysologus (433—449). Ueber die Erbschaft entstand ein Streit. Einen Theil beanspruchte das Reich, um den andern stritten sich die Bischöfe. Die nachgelassene Habe war aber nicht der Rede werth. Die Kaiserin Placidia nahm eine Reliquienkapsel an sich, und Petrus und 6 andere Bischöfe theilten sich in die Kleider. Von einem Vermächtnis an Genovefa ist hier nicht die Rede, und es erscheint nach dieser Darstellung sogar zweifelhaft, ob etwas zum testieren vorhanden gewesen ist.

Sehr eigenthümlich sind ihre Beziehungen zu dem Heiden Childerich. Der König liebt sie ehrfurchtsvoll, und sie begiebt sich ganz ungeniert zu ihm, um einigen Todeskandidaten das Leben zu retten. Wenn derartiges von einem Heiligen erzählt würde, wäre nichts dabei zu finden; einer Jungfrau aber trägt ein solches Verhältnis kein Lob ein.

Die Begrüssung der Genovefa durch den bekannten Säulenheiligen Symeon, der etwa 40 Jahre in der Nähe von Antiochien auf einer Säule stand, wäre zeitlich wohl möglich, da sein Tod erst um das Jahr 460 fällt. Die Unwahrscheinlichkeit der Erzählung liegt auch nicht darin, dass der Ruf Symeons nicht bis in den Occident gedrungen sei, denn die Absonderlichkeit seiner Askese und das Ansehen, in dem sein Rath selbst bei den Kaisern stand, verschaffte ihm die Bewunderung der gesamten Christenheit. Syrische Kaufleute zogen durch die ganze Welt; sie werden von der erstaunlichen Ausdauer dieses merkwürdigen Mannes auch nach Gallien Berichte gebracht haben. Gregor von Tours gedenkt seiner in Gl. Conf. c. 26 unter Benutzung einer Vita. Ich würde daher auch keine Bedenken tragen, wenn Genovefa von diesem Heiligen gehört und Kaufleute ersucht hätte, ihn zu grüssen und ihn darum zu bitten, sie in sein Gebet einzuschliessen. Dass aber Symeon die Genovefa grüssen und um ihre Fürbitte für sich angehen lässt, ist ein Ding der Unmöglichkeit und durchaus unglaublich. Denn der Ruf der Genovefa ist lokal und kaum über die Mauern von Paris hinausgedrungen. Diese Nachricht der V. Genovefae harmo-

niert aber auch nicht mit der überlieferten Abscheu Symeons gegen das weibliche Geschlecht. Bekanntlich ging diese so weit, dass er selbst seiner eigenen Mutter seinen Anblick nicht gestattete. Und dieser strengste aller Weiberfeinde soll sich bei Kaufleuten nach einer Pariser Jungfrau erkundigt und deren Fürbitte in Anspruch genommen haben? Wie Genovefa zum h. Symeon gekommen ist, hat schon Kohler gesehen. Die Jungfrau wird am 3., Symeon am 5. Januar verehrt, so dass in fränkischen Kalendaren beide Heilige zusammenstehen. Man vergleiche z. B. das Kalendar von Luxeuil[1] aus dem 8. Jahrh.:

'3. Nons. Ian. depos. sanctae Genovevae

Nonas Ian. In Antiochia depositio sancti Simionis monachi'.

Die Nachbarschaft der beiden in seinem Kalendare[2] verleitete den Vf. der V. Genovefae, der an Nachrichten Mangel hatte, Beziehungen zwischen beiden herzustellen, so wenig angebracht dies auch war.

Die Stelle über die 10jährige Belagerung von Paris durch die Franken hat der Geschichtsforschung fast unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet. Die Episode steht in der V. Genovefae hinter der Erzählung von Childerichs Aufenthalt in Paris, so dass man sogar schwanken kann, ob dieser oder sein Sohn der König der belagernden Franken war. Junghans[3] und Kohler[4] haben sich für Chlodovech entschieden; Narbey[5] zieht aber Childerich vor, und wohl mit Recht. Denn auf Chlodovech kommt der Vf. erst am Ende der Vita nach dem Tode der Heiligen zu sprechen; fast hätte er ihn ganz vergessen! Während Gregor und alle seine Nachfolger die Begründung des fränkischen Reichs in Gallien unter Chlodovech setzen und die Entscheidung durch einen Sieg des Frankenkönigs bei Soissons 486 erfolgen lassen, legt allein die V. Genovefae dieses Ereignis unter seinen Vater Childerich, der nach der Belagerung von Paris hier seine Residenz aufschlägt. Da Gregor die Quellen über die ältere Geschichte der Franken mit grosser Gewissenhaftigkeit zusammengesucht hat, diese aber nur von kleinen Heereszügen Childerichs wissen, die er als Bundesgenosse der Römer unternahm, nicht gegen sie, so wird nicht bloss die Unwahrscheinlichkeit des Berichts der V. Genovefae erwiesen, sondern durch das Schweigen Gregors auch die Posteriorität der Vita. Die Unwahrscheinlichkeit der Nachricht erhellt auch aus der Zeitangabe, dass die Belagerung 10 Jahre gedauert habe. An

1) N. Archiv X, 92. 2) Kohler, S. LXII, vermuthet, dass ein späterer Copist die beiden Heiligen in Verbindung gebracht habe, die in den Heiligenlebensammlungen zusammenstanden. 3) S. 30. 4) S. 85. 5) S. 30.

der Länge dieses Zeitraums haben alle vernünftigen Männer Anstoss genommen. Schon der Bearbeiter der zweiten Redaction, welche Kohler für die ursprüngliche hielt, hat durch eine Aenderung die ausschweifende Phantasie des Biographen zu corrigieren versucht, indem er in dem inhaltsschweren Satze: 'Tempore igitur, quo obsidione Parisius bis quinus, ut aiunt, annus a Francis perpessa est', unter Weglassung von 'bis' schrieb 'quinos per annos, ut aiunt'. Dann hätten wir allerdings nur eine 5jährige Belagerung. Der Fehler sitzt aber anderswo. Man schreibe für 'Parisius' — 'Troia' und für 'Francis' — 'Graecis', und der Satz ist tadellos. Dem Vf. der V. Genovefae hat zweifellos die 10jährige Belagerung Trojas als Muster vorgeschwebt, die bekanntlich in der fränkischen Historiographie keine kleine Rolle spielt.

Bei der Belagerung von Paris besorgt die Jungfrau Genovefa die Verproviantierung der Stadt! Wer das glaubt, kann von irdischen Verhältnissen keine Ahnung haben. Es wird eine Flotte von mindestens 11 Schiffen ausgerüstet, welche die Seine hinauffährt. In Begleitung der Genovefa befindet sich der Priester Bessus. Die erste Station ist Arcis. Genovefa hat also die Seine verlassen und ist den Aube hinaufgefahren. Das Ziel ist Troyes, welches wieder an der Seine liegt. Hier hat sich der Biograph gründlich verfahren. Das Getreide müsste nach dieser Reiseroute von Troyes mittelst Wagen nach Arcis befördert worden sein und hätte erst wieder von da ab zu Schiffe den Aube und die Seine hinab nach Paris geführt werden können. Weshalb ist denn die Heilige nicht auf der Seine geblieben und direct nach Troyes gefahren? Hierfür giebt es nur eine Erklärung: der Vf. befand sich in dem colossalen Irrthume, dass Arcis zwischen Paris und Troyes an der Seine liege.

Man wird sich wundern, weshalb der Vf. die Heilige fortwährend reisen lässt, und zwar zu Schiffe. Der Grund liegt vielleicht darin, dass einerseits Reiseabenteuer sich leichter für Wundergeschichten nutzbar machen lassen, als der einsame Aufenthalt in einer Zelle, andererseits aber das Reisen zu Schiffe für eine Jungfrau weniger anstössig war, als das Herumtreiben auf der Landstrasse. Offenbar aus diesem Grunde lässt er die Reise der Genovefa nach Tours gleich mit Orléans beginnen, ohne anzugeben, auf welche Weise die Heilige dorthin gekommen sei. Von Paris nach Orléans konnte man aber nicht gut anders als auf der Landstrasse gelangen.

Genovefa war eben eine geweihte Jungfrau ganz besonderer Art. Sie brachte es fertig, neben ihrem geistlichen Berufe auch noch die Bewirthschaftung ihrer Güter in der Gegend von Meaux selbst zu besorgen, und der Vf. findet

nichts dabei, dass seine Heilige zur Erntezeit die Schnitter beaufsichtigt. Beim Bau der Basilica des h. Dionysius ist sie persönlich anwesend, und der Priester Genesius ersucht sie, in seiner Abwesenheit die Handwerker aufzumuntern. Mit dieser schrankenlosen Freiheit, der sich gewöhnlich nicht einmal weltliche Jungfrauen zu erfreuen haben, vergleiche man die strengen Gesetze, welche 498 Caesarius von Arles seinen Nonnen dictierte. Nach ihm durfte u. a. keine lebend die Schwelle des Klosters verlassen.

Es ist bereits aufgefallen, dass vom Heidenthum in dieser Vita sehr wenig die Rede ist. Der einzige Heide, der erwähnt wird, ist der König Childerich. Dieser Umstand ist sehr befremdend und drängt fast zu der Vermuthung, dass zu des Vf. Zeit Gallien bereits vollständig christianisiert war. Hiervon konnte im 6. Jahrh. selbstverständlich nicht die Rede sein.

Durch die Niederlassung der Westgothen hatte Gallien auch arianische Glaubensgenossen erhalten. Der Gothe aber, der nach Paris reist und die Genovefa an ihrem Grabe um Heilung von einem körperlichen Gebrechen anfleht, ist keine gewöhnliche Erscheinung. Das Verhältnis des Katholicismus zum Arianismus kennen wir aus Gregor[1] genau genug. Er nennt die Ketzerei des Arius die ewige Feindin der Katholiken und erzählt Beispiele des unauslöschlichen Hasses, mit dem sich die Priester der beiden Religionen verfolgten. Der Katholik durfte nicht von den Speisen geniessen, welche der Arianer bekreuzigt hatte, und ein arianischer Gothe soll in Paris bei einer katholischen Heiligen Hilfe gesucht haben? Die Unmöglichkeit dieses Falles liegt auf der Hand. Aber erwähnt denn der Vf., dass der Gothe Arianer war? Allerdings sagt er dies ebensowenig, wie er von einem Uebertritt des Gothen zum Katholicismus spricht, der doch im Anfang des 6. Jahrh. immerhin ein bemerkenswerthes Ereignis gewesen wäre. Ihm sind offenbar die Gothen Katholiken von Haus aus, d. h. seine Zeit lag dem Uebertritt des Königs Reccared im Jahre 587 schon ziemlich fern.

Auch die beiden Kirchenbauten, von welchen die V. Genovefae berichtet, muss die Kritik verwerfen. Was zunächst den Bau der Basilica des h. Dionysius betrifft, so sind die begleitenden Umstände, mit denen die Begebenheit ausgeschmückt wird, ganz unglaublich albern. Die Art, wie die Heilige samt ihren Presbytern zu den fehlenden Mitteln durch die wunderbare Auffindung zweier Kalköfen kommt, verräth einen ziemlich einfältigen und im praktischen Leben durchaus unerfahrenen Schreiber. Zum Bau einer Kirche gehörte doch damals wie heute noch etwas mehr als Kalk! Die Veranlassung zu dem

1) Vgl. Gl. Mart. c. 79 ff.

Bau war die grosse Verehrung und Liebe der Genovefa zu dem 'Catholacensis vicus', wo der h. Dionysius gelitten hat und begraben liegt. Durch die ausgezeichneten Forschungen Julien Havet's[1] wissen wir jetzt, dass die Basilica des h. Dionysius von dem Kloster St. Denis wohl zu unterscheiden ist, dass die erstere die ältere Kirche ist und das Kloster erst König Dagobert nicht fern von der Basilica gegründet hat, wohin er später auch den Leib des Märtyrers überführte. Hier ist von der älteren Basilica die Rede, deren Erbauung auf Genovefa zurückgeführt wird. Nach der Vita würde der 'Catholacensis vicus' der Ort sein, wo die Dionysius-Kirche erbaut wurde; die Berühmtheit derselben müsste also im Laufe der Zeiten den älteren Namen verdrängt haben. In Wahrheit liegt aber die Sache ganz anders.

In den älteren Quellen ist von einem 'vicus' nie die Rede, sondern immer nur von der Basilica des Heiligen. Wenn eine nähere Ortsbestimmung nöthig erscheint, wird 'Parisius' hinzugefügt. Dies ist der Gebrauch Gregors, der auch nach der Erbauung des Klosters von Fredegar, dessen Fortsetzern und dem Vf. des Lib. hist. Fr. beobachtet wird. Sollte man da nicht glauben, dass ursprünglich nur die Kirche des Märtyrers an dem Orte stand, wo sich heute die Stadt erhebt, und Bewohner sich erst nach und nach in der Nähe derselben angesiedelt haben, angelockt durch den guten Verdienst, der durch das Zuströmen der Pilger zu machen war? Aber noch 574 scheint kein 'vicus' bei der Basilica gewesen zu sein. Als damals Sigibert auf dem linken Ufer der Seine lagerte, und ein grosser Theil der Pariser Ortschaften in Flammen aufging, setzte einer der Grossen über den Fluss und eilte zur Kirche des h. Dionysius, um sie zu berauben: 'Tempore[2] vero, quo Sigibertus rex cum exercitu ad urbem illam venit et maximam vicorum eius partem incendio concremavit, quidam de primoribus eius ad basilicam antedicti martyris properat'. Hier wäre eine Gelegenheit gewesen, auch des 'Catholacensis vicus' Erwähnung zu thun, aber Gregor kennt, wie gesagt, einen 'vicus' bei der Dionysius-Kirche nicht. Das Emporkommen desselben fällt jedenfalls in die Zeit nach der Erbauung des Klosters durch Dagobert. Dieses hatte sich der fortdauernden Gunst der Könige zu erfreuen, die sich in reichen Schenkungen und weitgehenden Befreiungen von den staatlichen Lasten äusserte. Den Markt, der am Feste des Heiligen hier abgehalten wurde, besuchten Kaufleute aller Nationen, und durch den starken Verkehr musste unter den Klostermauern der 'vicus' rasch empor-

1) Questions Mérovingiennes V. Les origines de Saint-Denis.
2) Greg., Gl. Mart. c. 71.

blühen. Ausdrücklich erwähnt finde ich diesen erst in einer Urkunde Childeberts III. von 710. Hier heisst er 'vigus sancti Dionisii'[1] und nicht 'Catulliacus'. Als man sich aber mit der Geschichte des Klosters zu beschäftigen begann, suchte man nach der alten Benennung einer Ortschaft, welche erst dem Märtyrer ihre Existenz verdankte und die seit ihrem Entstehen nach diesem genannt worden war. Da die Quellen keine Auskunft darüber gaben, hat man sich den Namen selbst gebildet. Die Sage hatte eine Frau mit dem Märtyrer in Verbindung gebracht, die auf seinem Grabe ein Mausoleum erbaut haben soll. Diese wird in der ältesten Handschrift (Montpellier H. 55 saec. VIII/IX) der erhaltenen Passio Dionysii Cadulla genannt. Aus diesem Namen ist meines Erachtens nach Analogie der älteren gallischen Ortsnamen der 'Catholacensis vicus' hergeleitet. Allerdings führt d'Arbois de Jubainville[2] den Namen auf 'Catullius' zurück, weil er 'Catulliacus' für die ursprüngliche Form ansieht: in den ältesten Quellen fehlt aber das 'i'. Der früheste Zeuge für diesen Ortsnamen ist der Abt Fulrad von St. Denis. In seinem Testamente aus dem J. 777 begegnet zum ersten Male 'Cadolaco'[3] als Synonym für St. Denis. Er findet es dabei gar nicht für nöthig, diesen Namen etwa als den älteren, damals ausser Gebrauch gesetzten zu erklären, sondern er ist ihm ganz geläufig, ja wenn man ihm glauben wollte, hätte damals jeder Mann St. Denis so genannt: 'loca sanctorum martirum Dionisio, Rustico et Eleutherio, ubi ipsi domni corpore requiescunt, in loco qui dicitur Cadolaco, ubi plurima servorum Dei turma laudes Christi die noctuque adesse videntur'. Er schreibt den Ortsnamen ebenso, wie der Vf. der Passio die 'Cadulla' mit einem 'd'. 'Cadolacus', resp. 'Cadullacus' ist also als die Urform anzusehen. In der verbesserten Schreibung 'Catulliacus' findet sich der Name im Anfang des 9. Jahrh. bei dem Mönche von St. Denis, welcher die Gesta Dagoberti (c. 2) schrieb.

In St. Denis hat sich diese falsche Tradition noch lange erhalten. Im J. 1154 datierte der Erzbischof Hugo von Rouen ein Privileg[4] für die Abtei: 'Data in palatio Catulliaco'.

Der Aufschwung, den St. Denis seit Dagobert nach allen Richtungen nahm, besonders aber der flotte Handel, der hier getrieben wurde, wird den Anlass gegeben haben, dass eine Münze hier eingerichtet wurde. Der Münzer Ebregisilus hat seine Prägungen theils mit SCI DIONISII, theils mit

1) Cf Pertz, Dipl. p. 69. 2) Recherches sur l'origine de la propriété foncière et des noms de lieux habités en France p. XVIII. 3) Tardif, Monuments historiques p. 61, col. 2. 4) Tardif a. a. O., S. 278.

CATOLACO oder CATULLACO gezeichnet[1]. Nach dem oben Gesagten müssen diese Stücke in das 8. Jahrh. gehören.

Sicher ist es, dass der 'vicus Cadolacus' 710 noch unbekannt war und 777 zum ersten Mal auftaucht.

Nach der Stelle über den 'Catholacensis vicus' folgt in der V. Genovefae eine Abschweifung über Dionysius, sein Martyrium, die Ordination durch Papst Clemens und Aussendung nach Gallien, wobei der Verf. sich nicht versagen kann, was er über die ersten römischen Bischöfe weiss, dem wissensdurstigen Leser mitzutheilen. Wie der Papst Clemens mit dem h. Dionysius in Verbindung gekommen ist, hat klar beleuchtet der treffliche Havet. Gregor setzt H. Fr. I, 30 die Ordination und das Martyrium des Dionysius und sechs anderer Bischöfe unter Decius. Da die betreffende Stelle mit 'Huius tempore' beginnt, so war im vorhergehenden Texte die Person zu suchen, welche Zeitgenosse der Bischöfe gewesen ist. Freudig ging man auf den Papst Clemens in c. 27 zurück, der in den Hss. B der Hist. Fr. nur wenige Zeilen voran steht, weil dort die Kapitel 28. 29 fehlen. So wurde Dionysius, der erste Bischof von Paris, in die apostolischen Zeiten versetzt! Havet vermuthet, dass der Schreiber der V. Genovefae nicht selbst diese leichtsinnige, aber doch schlaue Gregorforschung angestellt hat. Er weist nämlich darauf hin, dass in einer Urkunde Theuderichs IV. für St. Denis[2] aus dem Jahre 724 sich eine ganz ähnliche Stelle findet, deren Text ihm aber der Quelle näher zu stehen scheint, als der der V. Genovefae. Durch die Vergleichung der bezüglichen Angaben wird man sich ein Urtheil über das Verhältnis bilden können.

Gregor H. Fr. I, 27: 'sub quo [Traiano] beatus Clemens tertius Romanae ecclesiae fuit episcopus passus'.

Ib. I, 30: 'Huius tempore septem viri episcopi ordenati ad praedicandum in Galliis missi sunt — — Parisiacis Dionisius episcopus — — est distinatus'.

Dipl. Theuderici IV.: 'beatus Dionisius cum sociis suis Rustico et Eleotherio, qui primi post apostholorum sub urdinacione beati Climenti, Petri apostholi successoris, in hanc Galliarum provincia advenirunt'.

V. Genovefae: 'Et conperi iuxta traditionem seniorum vel revelationem (sic) passionis sue, a sancto Clemente, filio in baptismo sancti Petri apostoli Romae, episcopus ordinatus et in hac provincia ab eo directus est'.

Die Verwandtschaft der Urkunde mit der V. Genovefae erhellt aus den gemeinsamen Worten 'in hac provincia'; die

1) Nach Havet a. a. O., S. 29. Die Arbeit de Barthélemy's, auf die er sich beruft, ist mir nicht zugänglich. 2) Havet a. a. O., S. 59.

spätere Abfassung der Vita könnte man aus dem Fehlen Galliens folgern, welches die Urkunde mit der Quelle bietet. Aber andererseits stehen die Participien 'ordinatus' und 'directus' dem Gregortexte näher als die entsprechenden Ausdrücke ('ordinatio' und 'advenerunt') der Urkunde. Ich glaube daher nicht, dass der Bearbeiter der V. Genovefae die Urkunde von St. Denis ausgeschrieben hat, was auch an sich unwahrscheinlich ist. Da er sich aber ausdrücklich auf eine Passio des h. Dionysius beruft, so wird die Verwandtschaft mit der Urkunde aus der Benutzung derselben Quelle entstanden sein. Die älteste bekannte Passio[1] hat einen andern Wortlaut, ist auch nach der Untersuchung Havets sicher weit jünger als die Urkunde von 724. Wenn aber eine noch ältere Passio existiert hat, so kann diese doch nicht lange vor der Urkunde geschrieben sein. Denn der ganze Anfang derselben ist aus einer Urkunde von 654 abgeschrieben, in der aber gerade die oben mitgetheilte Stelle über Clemens fehlt. Die Einfügung derselben in die Urkunde von 724 ist sehr merkwürdig und nur daraus erklärlich, dass die Passio Dionysii damals noch neu und das Interesse des Schreibers gross war, die Entdeckung über die apostolische Mission des Patrons sofort weiter zu verbreiten und zu bestätigen.

Die Geschichte von der Erbauung der Basilica des h. Dionysius durch Genovefa ist folglich gänzlich zu verwerfen, da die Nebenumstände unglaubwürdig, die mitgetheilten Facta nachweislich falsch sind.

Ueber dem Grabe der h. Genovefa stand nach der Vita zuerst ein hölzernes Oratorium: erst Chlodovech hätte ihr zu Ehren ('honoris eius gratia') eine Basilica zu bauen begonnen, und nach dessen Tode hätte seine Gemahlin den stolzen Bau vollendet. Es hält nicht schwer, die gänzliche Unwahrheit dieser Erzählung nachzuweisen. Unwahr ist, dass zuerst ein hölzernes Oratorium über dem Grabe der Heiligen stand, unwahr, dass zu ihrem Andenken von dem Könige und seiner Gemahlin eine Kirche in Paris erbaut wurde. Genovefa wurde vielmehr in der Kirche der Heiligen Apostel in Paris beigesetzt. Das berichtet uns Gregor[2], ein Gewährsmann, dessen Zuverlässigkeit über jeden Zweifel erhaben ist. Erbaut ist die Kirche allerdings von Chlodovech und Chlodechilde, aber nicht für Genovefa, sondern um als fränkische Königskirche einst ihre eigenen Leiber und die ihrer Nachkommen aufzunehmen. In der Sacristei dieser Kirche fand Chlodovech[3] seine letzte Ruhestätte, und als ihm die Gemahlin nach vielen Jahren nachfolgte, bestatteten sie die Söhne an seiner Seite.

---

1) Auct. antiq. IV, 2, p. 101. 2) H. Fr. IV, 1. 3) H. Fr. II, 43.

Hier wurden auch noch später einzelne Mitglieder der königlichen Familie beigesetzt. Es war allerdings eine hohe Ehre für die heilige Jungfrau, dass sie an dieser Stätte ruhen durfte, und sie verdankte dieselbe augenscheinlich in erster Linie ihrer fränkischen Herkunft. Den Namen der Genovefa aber hat die Kirche erst viele Jahrhunderte später erhalten. Schon Gregor nennt die Apostelkirche häufig Peterskirche nach dem 'apostolorum princeps'. Dieser Name ist den späteren Geschichtsschreibern allein geläufig, so dass sie bei Entlehnungen aus Gregor das ihnen ungewöhnliche 'sanctorum apostolorum' entfernen und dafür 'sancti Petri apostoli' schreiben[1]. In der Peterskirche wurden 573, 577 und 614/5 Concilien abgehalten. Die Erbauung der Peterskirche durch Chlodechilde erwähnt noch der Verf. der V. Balthildis c. 18, der nach 680 schrieb. Später gedenkt die V. Eligii II, 17 der 'basilica beati Petri apostolorum principis', und um 700 vermachte eine vornehme Frau, Erminethrudis[2], der 'Basilica sancti Petri' verschiedene Schmuckgegenstände. Der letzte zeitlich bestimmbare Zeuge für die Benennung der Kirche nach dem Apostelfürsten ist der Verf. des L. II. Fr., der 727 schrieb. Von hier an lassen uns die Quellen zeitweilig im Stich. Vom Anfang des 9. Jahrh. an führt aber die Kirche im Munde des Volkes den Namen der heiligen Jungfrau. Der Graf Stephanus und seine Gemahlin bestimmten 811 in einer Schenkungsurkunde für die Pariser Kirche, dass an ihrem Gedächtnistage u. a. die Mönche zu 'Sancta Genovefa' sich versammeln und für ihr Seelenheil beten sollten[3], und Abt Ansegis[4] von S. Wandrille, der 833 starb, bedachte ebenfalls in seinem Testamente die Heilige: 'ad Sanctam Genovefam Parisius libras tres'. Es bietet kein Interesse, den Namen der Kirche weiter zu verfolgen; die Benennung nach dem Apostelfürsten ist vom Volke vergessen und lebt nur noch in den Schriften der Gelehrten. Aber auch diese halten es mitunter für nöthig, zum besseren Verständnis den Namen der Genovefa hinzuzufügen. So entstand ein merkwürdiges Mixtum der alten und neuen Zeit, die 'Basilica beati Petri et sanctae Genovefae'[5].

Die Ansicht des Verf. der V. Genovefae, die Begräbniskirche sei vom Könige Chlodovech und seiner Gemahlin zum Gedächtnis der h. Jungfrau erbaut worden, steht mit der älteren Geschichtsschreibung in Widerspruch und ist, wie die

1) Fred. III, 28; Lib. h. Fr. c. 19. 2) Tardif a a. O. S. 33. 3) Tardif S. 75. 4) Gesta abb. Fontan. ed. Löwenfeld p. 59. 5) In den Ann. S. Bertini und bei Prudentius. Die Stellen hat Kohler a. a. O., S. 91 ff. mit grossem Fleisse zusammengetragen, aber einige wichtige ältere Zeugnisse hat er übersehen.

oben angezogenen Documente unwiderleglich darthun, in der Zeit von 728 bis 810 entstanden.

Ich komme endlich auf den Tod der Heiligen. In allen mir bekannten Heiligenleben ist das selige Ende des Helden der Glanzpunkt der ganzen Erzählung, auf dessen Darstellung die grösste Sorgfalt verwendet wird. Gewöhnlich wird der Abschied des Heiligen von seinen Freunden mit ergreifenden Worten geschildert und ebenso die Trauer über den unersetzlichen Verlust, der die Kirche oder das Kloster betroffen hatte. Auch die Beschreibung des Leichenbegängnisses und der bei demselben erfolgten Wunder wird der Hagiograph nie vergessen. Wie ganz anders verfährt der Biograph, den die h. Genovefa gefunden hat! Er, der sich in Weitschweifigkeit und inhaltloser Breite nicht genug thun kann, schützt plötzlich Liebe zur Kürze vor und schweigt über Tod und Begräbnis: 'Virumtamen de excessu vitae suae et honore funeris, brevitatem secutus, silere studui'. Schreibt so ein Zeitgenosse der h. Genovefa?

Die kritische Untersuchung der Nachrichten der V. Genovefae hat zunächst die vollständige Unglaubwürdigkeit derselben erwiesen, dann aber auch gezeigt, dass der Ideenkreis des Hagiographen nicht der des 6. oder 7., sondern der des folgenden Jahrh. ist. Die von ihm vertretenen Ansichten tauchen zum Theil erst in den Jahren 724, 777 und 811 auf, wie aus den Urkunden unwiderleglich hervorgeht.

Sehr lehrreich ist es, die Literatur kennen zu lernen, welche dem Verf. der V. Genovefae zur Hand war. Eng verbunden mit der Heiligen waren nach ihm die 12 Tugenden, welche als Jungfrauen personificiert in dem Pastor des Hermas auftreten: 'Duodecim enim virgines, — sunt spiritales, quas Hermas descripsit, qui et Pastor nuncupatus est —, nequaquam ab ea discesserunt, et sine quibus sive virgo sive penitens in Hierusalem, quae edificatur ut civitas, coaptare non potest; etiam que nominatur ita: fides, abstinentia, pacientia, magnanimitas, simplicitas, innocentiam, concordiam, caritas, disciplina, castitas, veritas et prudentia'. Die Stelle stammt aus Sim. IX, 15, 1. Das Citat der V. Genovefae ist von den Hermas-Forschern genau geprüft worden. Nicht die ältere lateinische Uebersetzung des Hermas war es, welche dem Biographen vorlag, sondern eine jüngere[1], deren Bearbeiter

1) Erhalten ist sie im Cod. Vatic. Palat. n. 150, saec. XIV, und gedruckt u. a. bei v. Gebhardt und Harnack, Hermae Pastor, Lipsiae 1877, p. 229. Die Reihenfolge der Schwestern ist in der V. Genovefae ganz dieselbe wie in dieser Uebersetzung, nur liest erstere fälschlich 'disciplina, castitas' für 'castitas, hilaritas' (Gr. ἁγνεία, ἱλαρότης). Beide ändern die δύναμις (= 'potentia') in eine 'patientia' um.

theilweise den griechischen Text selbständig übertragen, theilweise die ältere Uebersetzung nach diesem corrigiert hat. Die Zeit des zweiten Uebersetzers ergiebt sich, wie Harnack[1] gesehen hat, aus seiner Stellung zum Heidenthume. Er übersetzte nämlich τοῖς ἔθνεσιν mit 'hominibus huius seculi, quos et ethnicos vocamus' und φιλίαις ἐθνικαῖς mit 'amicitiis diversorum hominum'. Dem Uebersetzer ist also 'ethnicus' der 'Weltmann', und das Heidenthum kennt er entweder nicht oder er ignoriert es, weil es für ihn keine Bedeutung mehr hatte. Harnack schliesst daraus, dass diese Uebersetzung nicht vor dem Ende des 4. Jahrh. verfasst sei; sie scheint ihm im 5. Jahrh. in Gallien entstanden zu sein. Wenn man aber erwägt, dass erst ganz am Ende des 5. Jahrh. Chlodovech zum Christenthum übertrat, und auch im 6. Jahrh. das Heidenthum in Gallien noch arg wucherte, wie u. a. aus den Concilienbeschlüssen zu ersehen ist, so muss man die zweite Uebersetzung in eine weit spätere Zeit setzen, als Harnack geneigt ist. Dieser aber konnte nicht weitergehen, da er die V. Genovefae um 527 geschrieben sein lässt.

Das beliebteste Buch der Franken waren die Schriften des Sulpicius Severus über den h. Martin. Der Verf. der V. Genovefae hat nicht bloss einzelne Ausdrücke seinem Sulpicius abgelernt, sondern auch ganze Sätze aus ihm abgeschrieben. Seine Lieblingsvocabeln 'catervatim', 'eminus', 'contrectare manibus' hat der Biograph aus dieser Quelle[2] geschöpft. Aus ihr kannte er das 'auditorium', welches Sulpicius[3] richtig für Hörsal oder Zuhörerschaft gebraucht, während es in der Vita eine ganz eigenthümliche Bedeutung hat. Eine Familienmutter in Orléans, deren Tochter todtkrank ist, geht mit der Heiligen in ihr Zelt ('tabernaculum'), da kommt ihnen die Tochter 'in auditorio domus' gesund entgegen. Ein anderes Mal steht Genovefa 'in auditorio domus suae' und sieht ein Mädchen mit einem Kruge vorübergehen. Das Auditorium der V. Genovefae ist also etwa gleichbedeutend mit Hausflur. Der Verf. vergleicht das Auftreten der Genovefa bei Gelegenheit des Hunneneinfalls mit dem Verhalten des h. Martinus in der Schlacht bei Worms (V. Mart. c. 4) und einen Herrn, der seinem schuldigen Diener auf die Fürbitte der Genovefa nicht verzeihen will, mit dem Comes Avitianus, vor dessen Thür der heilige Martin in stürmischer Nacht um die Befreiung Gefangener flehte: 'ante cuius ianuam sanctus Martinus intempesta nocte pro vinctus rogaturus advenisse legitur'. Hier bezieht sich also der Verf. direct auf eine Schrift; gemeint ist

1) A. a. O., S. LXVI. 2) Sulpicius ed. Halm p. 185, 23, catervatim', p. 123, 7. 8; 156, 1 etc. 'eminus', 168, 11 'contrectavit manu'. 3) ed. Halm, p. 198, 8; 199, 8.

Sulp. Sev. Dial. III, 4. Soweit ist die Quellenbenutzung ehrlich. Weniger zu billigen ist es, dass der Verf. ganze Wunder des h. Martinus seiner Heiligen andichtet, theilweise mit Beibehaltung des Wortlautes der Quelle. Bei Sulp. Sev. Dial. III, 6 erzählt Gallus, er habe einen Besessenen gesehen, der beim Nahen Martins in die Lüfte gehoben wurde und mit ausgestreckten Händen in der Höhe hing, so dass er mit den Füssen den Boden nicht berührte. Ebenso werden in der V. Genovefae 12 Besessene, die der Heiligen in Paris vorgeführt sind, beim Anrufen Christi sofort in die Lüfte gehoben, so dass weder ihre Hände die Wölbung, noch ihre Füsse die Erde berührten. Bei beiden Heiligen heilen von dem Gewande abgerissene Fransen verschiedene Krankheiten[1]. Auf das Einschreiten beider Heiligen geht aus einem Besessenen der böse Geist auf natürlichem Wege ab, nachdem er in der V. Martini c. 17 zuerst durch den Mund ('os'), in der V. Genovefae durch das Auge ('oculum') seinen Abzug zu nehmen versucht hatte. Wie sich Martins[2] Oelfläschchen unter seinem Segen füllt, so auch das der Genovefa nach ihrem Gebete. In seiner ganzen Geistesarmuth zeigt sich aber der Verf. der V. Genovefae am Schlusse, wo er sich als Zeitgenossen der Heiligen vorstellt. Denn in der Stelle: 'Post ter senus namque ab obitu eius annus, quo ad discribendam eius vitam animum ampulli (!)', hat er die Worte 'animum ad scribendum appuli' aus der Vorrede des Sulpicius Severus zu der V. Martini abgeschrieben.

Die Benutzung der Schriften des Sulpicius spricht an sich nicht gegen das Alter der V. Genovefae; man könnte höchstens aus dem missverständlichen Gebrauch mancher Ausdrücke, wie 'auditorium', folgern, dass das Latein zu des Verf. Zeiten schon eine todte Sprache war. Der Biograph gehört in dieselbe Klasse der Sulpicius-Benutzer, wie der Verf. des Lib. hist. Franc., der sich für seine Zeitbestimmungen aus dieser Quelle Raths erholt hat. Dessen schöne Phrase 'succedente quippe temporum curricola'[3] ist aus des Sulpicius 'succedentium temporum labente curriculo' (ed. Halm p. 171, 27) entstanden. Niemand aber ahnt, dass der Ausdruck 'cedendum itaque tempore'[3], den dieser Schriftsteller jedenfalls für den Gipfel der Eleganz hielt, da er ihn mit der Variante 'enim'[4] für 'itaque' noch einmal wiederholt, dessen Bedeutung 'in der folgenden Zeit' ein Nichtkenner aber kaum enträthseln dürfte, aus tadellosem Latein hergeleitet ist. Bei Sulp. V. Mart. c. 6 hält es Martin, nachdem ihn die Arianer aus Mailand vertrieben haben, für gut, den Zeitverhältnissen zu weichen und

1) Sulp. V. Mart. c. 18. 2) Sulp. Dial. III, 3. 3) Lib. hist. Fr. c. 48. 4) Lib. hist. Fr. c. 50.

sich nach der Insel Gallinaria zu begeben: 'cedendum itaque tempori arbitratus, ad insulam secessit'. Dies ist die Quelle des Lib. hist. Fr.! Mit nicht viel mehr Verständnis als dieser Autor hat der Biograph der Genovefa seinen Sulpicius gelesen.

In der Benutzung Gregors ist der Verf. sehr vorsichtig. Aus ihm kannte er den Einfall der Hunnen in Gallien und die Rettung Orléans durch die Gebete des Bischofs Anianus und durch die Hilfe der Gothen. Aber nur ein einziges Wort erinnert noch an die Quelle. Der Passus beginnt in der V. Genovefae: 'Exiente sono', während bei Gregor[1] der unmittelbar auf den Hunneneinfall folgende Abschnitt 'His diebus Romam sonus adiit' anhebt. Dieses 'sonus' ist der einzige gemeinsame Ausdruck. Der Einfluss Gregors zeigt sich auch in manchen Phrasen, wie 'reddidit excusatum'. Bei der Beschreibung eines lahmen Mädchens sind die Worte 'ut nequieverit cuiusquam iudicare conpagem membrorum' zweifellos aus Greg., de virt. S. Mart. II, 3: 'nec poterat quemquam iudicare membrorum' entlehnt.

Eigentümlich war die Askese der h. Genovefa. Sie hob die Fasten auf vom Sonntag bis zum Donnerstag und vom Donnerstag wiederum bis zum Sonntag: 'a die dominico a quinta feria et a quinta idem die dominico ieiunium dissolvit'. Was darin Rühmliches liegen soll, weder die erste Hälfte der Woche zu fasten noch die zweite, verstehe ich nicht. Dieser Tugend huldigen doch die meisten Menschen, ohne dass sie sich etwas Besonderes darauf einbilden. Was der Verf. etwa hat sagen wollen, lässt sich durch Heranziehung der Quelle errathen. Fortunat schreibt von der h. Radegunde in deren Vita c. 23, sie habe am Donnerstag und Sonntag die Fasten unterbrochen und etwas besser gelebt: 'Aliis quadragesimis aliquid relaxatius quinta feria sumebat, deinde dominica'. Aus dieser ganz klaren Stelle hat der Biograph der Genovefa durch seine geringe Kenntnis des Lateinischen den Unsinn gebildet, der oben zu lesen ist. Auch für das Folgende ist noch Fortunat die Quelle. Wie er die Radegunde[2], so lässt der Biograph die Genovefa Gerstenbrot und Bohnen essen, Wein aber wie überhaupt berauschende Getränke nicht berühren. Die Lebensbeschreibung der Radegunde ist aber erst nach 587, dem Todesjahre der Heiligen, geschrieben.

Die V. Genovefae zeigt ferner Anklänge an die Virtutes S. Geretrudis. Wie dort die Aebtissin Modesta in Trier von der Ferne aus die h. Gertrud verehrt, so hier Symeon die Genovefa:

De virt. S. Geretr. c. 1.	V. Genovefae.
'Quamvis longe positae longeque disiunctae inter se fuerunt	'quod ita scientia Dei Christi fidelissimi famuli, veluti sensum

1) Hist. Fr. II, 7. 2) V. Radeg. c. 4. 15.

corporaliter, et multis miliis et terrarum spatiis interiacentibus, quod oculorum obtutibus inter se videre non quiverunt, animo tamen atque in cordis dilectione semper praesentes fuerunt.' | Domini cognoscentes, tantas inter se positas provincias, semet ipsos ab administratione sua compereant.'

Nach beiden Lebensbeschreibungen fällt ein Knabe zur Fastenzeit ins Wasser, ertrinkt, wird vor die Heilige gebracht und durch ihr Gebet wieder zum Leben erweckt[1]. Die Wunder der h. Gertrude, die der Verf. der V. Genovefa gekannt zu haben scheint, sind um 700 geschrieben.

Auf die Verwandtschaft zwischen der V. Genovefae und Beda's Hist. eccl. ist schon oben bei Besprechung der Episoden, in welchen der Bischof Germanus von Auxerre auftritt, hingewiesen worden. Hier ist nur noch ein Wunder der Genovefa nachzutragen, für welches der Bedanische Germanus Vorbild gewesen ist. Ihm bereiteten Dämonen eine stürmische Ueberfahrt. Bei der Landung empfängt ihn und den Lupus eine grosse Volksmenge, darunter Besessene. Während die bösen Geister ('sinistri spiritus') von den Bischöfen aus den Besessenen ('ab obsessis corporibus') ausgetrieben werden, gestehen sie ihre Schuld ein, den Heiligen die Ungelegenheiten auf der See bereitet zu haben[2]. Auch Genovefa hat viele Gefahren bei ihrer Fahrt auf der Loire zu bestehen. In Tours empfängt sie eine Menge Besessener. Die bösen Geister ('nequissimi spiritus') bekennen sich als Urheber der Gefahren, welche die Heilige auf der Loire zu bestehen hatte, und Genovefa befreit durch Gebet und Bekreuzigung mehrere von den besessenen Dämonen ('ab obsessis daemonibus'). Die Entlehnung steht in diesem Falle fest. Ich zweifele aber, ob der Verf. der V. Genovefae aus Beda geschöpft hat, und nicht vielmehr aus der V. Germani, die bisher nur unvollständig bekannt geworden ist.

Die Schlauheit des Verf. der V. Genovefae kann man bewundern. Nur aus Sulpicius Severus hatte er den Muth ganze Zeilen abzuschreiben, denn diese Flicken konnten ihn nicht verrathen. Im übrigen erinnern aber immer nur einzelne Worte an die Quellen, welche ihm vorgelegen haben. Trotzdem steht die Benutzung von Gregor und Fortunat fest; beide Autoren konnte aber der Hagiograph nicht kennen, wenn er wirklich seiner eigenen Angabe nach 18 Jahre nach dem Tode der Genovefa, also etwa 518 schrieb.

Da der Verf. der V. Genovefae keine Geschichte schreiben konnte, sondern nur eine Dichtung, so hat er sich auch bestrebt, es in seiner Sprache den Dichtern nachzumachen.

1) De virt. S. Geretr. c. 11. 2) Beda, Hist. eccl. I, 17.

Den Himmel nennt er 'aether': 'porrectus ad ethera vultis', 'imbre, qui ab itinere (so 1. 2; 'aethere' 3. 4a) fundebatur'. Die Zahlen umschreibt er durch Multiplication der Distributiva: 'bis quini', 'ter seni', 'decies octoni'. Das dichterische Vorbild des Verf. ist natürlich Vergil. Anklänge an ihn finden sich viele:

Verg. Aen. IV, 6 (von Aurora): 'Postera Phoebea lustrabat lampade terras'.	V. Genovefae: 'lustrantem iam solem lampade terras'.
ib. I, 118: 'nantes in gurgite vasto'.	'(Genovefam) vasto gurgite mersam'.
ib. III, 308: 'calor ossa reliquit'.	'Bessus presbyter, cuius pre timore calor ossa reliquerat.

Die Sprache trägt die Eigenthümlichkeiten des absterbenden Merowingerlateins. In den Endungen herrscht zwar noch die grösste Unsicherheit, die ja in den Romanischen Landestheilen theilweise bis ins 9. Jahrh. anhält, von der Verwechslung der einzelnen Vocale und Consonanten sind aber nur geringe Spuren noch übrig. Die Lautverschiebung tritt im allgemeinen nur dann ein, wenn durch dieselbe ein richtiges lateinisches Wort erzielt wird: 'itinere' für 'aethere', 'secut urus (= 'secuturus') für 'sicut urus', 'sperante' für 'spirante', 'nobilis' für 'nubilis', 'notu' für 'nutu', 'pectora' für 'pictura'. Hiermit ist zu vergleichen 'publicibus' für 'poplitibus', ein Barbarismus, der sich durch die Aehnlichkeit mit 'publicus' erhalten hat. Die Formen 'immolatio' und 'immolare' für 'aemulatio' und 'aemulari', 'obpido' für 'obitu' sind nur in einer Handschriftenfamilie überliefert, aber gewiss echt. Charakteristisch für den Verf. ist die Vertauschung von 'v' und 'f', die aber auch nur eintritt, wenn die Neubildung ein lateinisches Wort ergiebt: 'profecta', 'defenitus', 'effectio' für 'provecta', 'divinitus', 'evectio'. Diese Barbarei wird in Gallien erst im 7. Jahrh. beobachtet; so findet sich in fränkischen Königsurkunden[1] von 625 und 657/673 'referencia' für 'reverentia'. Alle diese Fehler zeigen die Unsicherheit des Verf. im Gebrauch der Vocabeln, für die auch andere Beispiele vorliegen. Er schreibt 'fuerunt' für 'ferunt', 'reddebant' für 'redibant', 'gens' für 'gentilis' ('cum esset gens Childericus Francorum rex'), 'claudus' für 'clausos', 'obnoxie' für 'obnixe', 'a templo' für 'extemplo', und vielleicht 'utique' für 'utrique', 'itaque' für 'utraque', alles an sich ganz gute lateinische Ausdrücke, die aber leider nur etwas ganz anderes besagen, als was der Verf. will. Die Abfassung der Schrift fällt in die Zeit, als das schlechte Merowingerlatein aufgegeben, die Ausbildung einer besseren Sprache aber noch nicht abgeschlossen

1) Pertz, Dipl. p. 13, 23. 31, 27.

war, als man die klassischen Vocabeln wohl äusserlich kannte. aber sie noch nicht anzuwenden verstand, d. h. in die Mitte des 8. Jahrh., als man 'hospites'[1] für 'obsides' schrieb.

Die Zeit ergiebt sich mit absoluter Sicherheit aus der folgenden Betrachtung. Das Reisen zu Schiffe bezeichnet Gregor durch die Phrase 'evectu navali', die Fredegar in 'evicto (selten 'evecto') navale' abändert. Aus diesem 'evicto' bildete man, als die Beschäftigung mit der Grammatik wieder aufkam, einen correcten Ablativ 'evectione'. Die Fortsetzer Fredegars schreiben constant 'navale evectione'[2] von 734—768. Wenn nun in der V. Genovefae weder 'evectu navale' noch 'evicto navale', sondern 'navali effectione' in dieser Wortstellung zweimal geschrieben steht, so schliesse ich daraus, dass diese Schrift weder im 6. noch 7. Jahrh., sondern zwischen 734 und 768 verfasst ist.

Auch die Schreibung einiger Ortsnamen verräth die spätere Zeit. Nanterre heisst bei Gregor, Hist. Fr. X, 28 'Nemptudorus vicus', die V. Genov. spricht von der 'Nemetodorensis parrochia'. Auxerre nennt die V. Genov. 'Altesodorensis urbs'. Diese Form ist vor dem 7. Jahrh. nicht nachweisbar. Bei Gregor heisst diese Stadt Gl. Conf. 40 'Audisiodorum urbs', Hist. Fr. IV, 42 'Audisioderensis' und Virt. Mart. IV, 13 'Autisioderensis urbs'. Fredegar und seine Fortsetzer nennen sie 'Autisiodorum' oder 'Audiciodorum' mit geringfügigen Varianten. Der Uebergang des 'u' in 'l' begnet zuerst in den Acten des 5. Concils von Paris[3] 614/5 'Alticiodro' und in denen der Synode von Clichy[3] 627 'Altisiodoro'. Ferner steht in einer Urkunde des Bischofs Vigilius von Auxerre[4] (c. 660—686) 'civitas de Althisiodero'. Laon heisst in der V. Genov. 'Lugdonense oppidum'. Den alten Namen für diese Stadt hat wiederum Gregor, Hist. Fr. VI, 4: 'Lugdunum Clavatum'. Ihn bestätigt die Unterschrift des Bischofs Genobaudus unter dem 5. Concil von Orléans[5] 549: 'Gennobaudus episcopus ecclesiae Lugdunensi Clavato'. Noch Ionas, V. Columb. c. 30 und V. Eustasii c. 5 schreibt 'Lugduno Cloade'. Der Zusatz 'Clavatum' unterscheidet dies 'Lugdunum' von Lyon. Durch den Uebergang von 'Lugdunum' in 'Laudunum' wurde eine nähere Bestimmung überflüssig. Diese Wandlung vollzog sich in der Zeit von 614 bis 627. Noch der Bischof Rigobertus nennt auf dem 5. Concil von Paris seine Stadt 'Lugdono Clavata', aber schon sein Nachfolger Hainoald schreibt auf dem Concil von Clichy 627 'Lauduno'. Letzteres ist von jetzt an die populäre Form. In der Urkunde Childerichs[6] von 664 steht 'pagus Laudunensis', und Bischof Amandus[7] schreibt 667

1) Vgl. N. Archiv VII, p. 513. 2) Die Belege findet man in den Indices zu Script. rer. Merow. I. II. s. v. 'evectus'. 3) Friedrich, Drei unedierte Concilien aus der Merowingerzeit. Bamberg 1867. 4) Pardessus, Dipl. II, 152. 5) Concil. Gall. ed. Sirmond I, p. 286. 6) Pertz, Dipl. I, 25. 7) Pardessus, Dipl. II, 133.

'Laudunum' und 'Laudunensis civitas'. Die Geschichtswerke freilich halten auch in späterer Zeit noch an dem 'Clavatum' fest: Lib. hist. Fr. c. 46 und Fred. cont. c. 3 'Laudunum Clavatum'. Das nackte 'Lugdunum' aber als Bezeichnung für Laon ist niemals im Gebrauch gewesen und kann es nie gewesen sein, weil sonst Laon und Lyon nicht zu unterscheiden gewesen wären. Es ist nichts als eine gelehrte Rückbildung aus dem vulgären 'Laudunum', und diese Form taucht erst am Anfang des 7. Jahrh. auf.

Kohler[1] hält für den besten Beweis, dass die Vita bis in die ersten Zeiten der fränkischen Invasion hinaufreicht, dass von sämmtlichen Personen, welche der Hagiograph auftreten lässt, nur eine einen fränkischen, alle andern römische resp. griechische Namen tragen. Mich haben die Personennamen der Vita arg in Verlegenheit gesetzt. Der Presbyter Bessus hat den Namen eines persischen Satrapen, der dem Leser von der Tertia her noch in guter Erinnerung ist; die Familienmutter Fraterna führt einen Namen, der wohl sonst überhaupt nicht mehr vorkommt, und der einzige deutsche Name Marevechus, den in der Vita ein blinder, taubstummer und zugleich lahmer Knabe führt, ist fränkischer Königsname. Wenn man sich nun aber gar den Knaben Cellumeris näher ansieht, der zur Erinnerung an seine Auferweckung in der Cellula der Genovefa so genannt wurde, so kann man über diese eigenartige Namensbildung, für die es absolut keine Analogien giebt, nur den Kopf schütteln. Die Zusammensetzung des Namens aus dem lat. 'cellula' und dem deutschen 'meris', d. i. wohl 'clarus', 'illustris'[2], ist so unerhört, dass der Gedanke, der Verf. habe sich einen Spass machen wollen, nicht zurückzudrängen ist.

Inhalt wie Sprache der V. Genovefae entsprechen der Mitte des 8. Jahrhunderts. Wenn also der Biograph am Schlusse seiner Schrift behauptet, er habe 18 Jahre nach dem Tode der Heiligen geschrieben, so hat er in bewusster Weise die Kritik irre zu führen gesucht. Der Verf. ist ein Fälscher und die ganze Vita von Anfang bis zu Ende erlogen.

Der Hinweis am Schlusse der Vita auf die Bilder aus der biblischen und Heiligengeschichte, welche die Kirche der h. Genovefa schmückten, und die Aufforderung, sich zu der wahren Trinitätslehre zu bekennen, weil sie ganz königlich sei[3], giebt vielleicht einen Fingerzeig zu einer noch genaueren Bestimmung der Zeit, in welcher der Verf. schrieb. Es ist

1) S. LVII. 2) Vergl. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I, S. 907. 3) Diese wichtige Stelle der V. Genovefae lautet wörtlich: 'Cui (d. h. der Basilica S. Genovefae) est porticus adplicata triplex, necnon et patriarcharum, prophetarum et martirum adque confessorum veram

bekannt, dass die Griechen eine abweichende Stellung zu der Bilderverehrung und der Trinitätslehre einnahmen. Die Erörterung dieser beiden Fragen wurde auf gallischem Boden ausgetragen. Der Kaiser Constantin V. hatte eine Gesandtschaft an Pippin gesandt, um den Frankenkönig für seine Ansicht zu gewinnen. 767 wurde zu Gentilly, einem südlich von Paris ganz dicht bei der Stadt gelegenen Dorfe, eine grosse Synode zwischen Römern und Griechen über die Trinitätslehre und die Bilderverehrung vom König abgehalten. Hierüber berichten u. a. die Ann. Laur.: 'Tunc habuit domnus Pippinus rex in supradicta villa synodum magnum inter Romanos et Graecos de sancta Trinitate vel de sanctorum imaginibus'. Zur Zeit dieser Synode ist meines Erachtens in Paris die V. Genovefae geschrieben worden, welche durch die Hervorhebung der Bilder und der Trinität den Leser im allgemeinen, und durch die Betonung der königlichen Eigenschaft der wahren Trinitätslehre den König Pippin, als den Veranstalter der Synode, zu beeinflussen sucht[1].

Gefälscht ist die Vita von einem Mönche des Klosters der h. Genovefa in Paris. Dies wird keines Beweises weiter bedürfen. Den Klosterinsassen verräth die genaue Beschreibung der Kirche mit ihrer dreifachen Säulenhalle und den Bildern; andererseits war ausserhalb des Klosters kein Interesse vorhanden, in dieser Weise für die Verherrlichung der Heiligen zu sorgen. Die Vita verfolgt aber nicht allein diesen Zweck, sondern will auch Besitztitel schaffen, auf Grund deren das Kloster vielleicht besser begründete Rechte fremder Kirchen später zurückweisen konnte. Der Betrüger zeigt sich in seiner ganzen Schlauheit, dass er die Genovefa im Gebiete von Meaux begütert sein lässt ('cum propria messe meteret'), sie in Meaux mit der Cilinia zusammenbringt und letztere unter dem Beistande der Genovefa vor ihrer Verheirathung den Schleier nehmen lässt. Nach der alten V. Remedii hiess Cilinia die Mutter jenes berühmten Bischofs von Reims[2]. Wir erhalten so als Gegner des Klosters der h. Genovefa die Reimser Kirche. Darnach darf man etwa folgenden 'status causae' reconstruieren. Das Genovefa-Kloster erhob Ansprüche auf Güter im Gebiete von Meaux, die ihm die Reimser Kirche streitig machte. Diese begründete ihre Ansprüche damit, das streitige Gut sei Erbe des Remigius, dieser habe es von seiner

vetusti temporis fidem, que sunt tradita libris et historiarum, pectora (d. i. pictura) refert. Atque ideo universi, qui Patrem et Filium et Spiritum sanctum secundum substantiam Deitatis adoramus et unitatem in Trinitatem, quia tota regalis est in unitatem, confitemur' etc.
1) Bezüglich der in der V. Genovefae benutzten Hermas-Uebersetzung wird jetzt zu untersuchen sein, ob sie nicht ebenfalls mit jener griechischen Gesandtschaft von 767 in Verbindung zu bringen ist. 2) Vergl. Auct. antiq. IV, 2, p. 64.

Mutter Cilinia überkommen und seiner eigenen Kirche vermacht. Diese Argumentation hat der Betrüger vollständig entkräftet. Er erfand eine in Meaux begüterte Cilinia, welche nach ihrer Verlobung Genovefa um die Weihe bittet, mit jener vor ihrem Bräutigam in die Kirche flüchtet und unter deren Leitung ein klösterliches Leben führt: 'Sic itaque predicta puella ab huius mundi naufragio vel contagione liberata usque in consummationem in abstinentia et castitate perseveravit'. Diese äusserst schlau ausgedachte Betrügerei, durch welche Cilinia gar nicht zur Ehe kommt, stellte die Reimser Kirche vor die Alternative, entweder die Verschiedenheit der Cilinia von Meaux und der Mutter des Remigius einzugestehen und damit ihre Ansprüche auf die Güter in Meaux aufzugeben, oder eine illegitime Geburt ihres Bischofs Remigius anzuerkennen.

Später wurde ein neuer Versuch gemacht, dem Kloster der Genovefa in dieser Gegend Besitzrechte zu verschaffen. In dem gefälschten Testamente Dagoberts, welches in dem cod. reg. Chr. n. 581 saec. X. enthalten ist, schenkt der König der Peterskirche in Paris, wo die h. Genovefa ruht, die 'villa Dravernus in Brigeio'. Der heutige Name des Ortes ist unbekannt. Die Brie durchstreicht aber den Gau von Meaux.

Die Reimser Kirche aber hat sich später gerächt. In dem gefälschten längeren Testamente[1] des Remigius bei Flodoard I, 19 trifft der Bischof Bestimmungen über verschiedene Villae, welche früher der Genovefa gehört haben sollen: 'Crusciniacum vero et Faram sive villas, quas sanctissima virgo Christi Genovefa a rege christianissimo Ludowico pro compendio itineris sui, cum Remensem ecclesiam saepissime visitare soleret, adipisci promeruit alimoniisque ibidem Deo famulantium deputavit, sicut ab ea ordinatum est, ita confirmo, ut Crusciniacus futuri episcopi successoris mei obsequiis et sartatectis principalis ecclesiae deputetur; Faram vero eidem episcopo et sartatectis ecclesiae, ubi iacuero, perpetualiter servire iubeo', und weiter unten: 'Lauscitam, quam mihi carissima filia et soror mea virgoque, ut credo, Christi sanctissima Genovefa in usibus pauperum Christi tibi (scil. ecclesiae Lugdunensi) dandam ad integrum delegavit'. Aus dieser Quelle erfahren wir von neuen Reisen der Genovefa. Sie pflegte öfter die Reimser Kirche zu besuchen, und König Chlodovech schenkte ihr zur Erholung auf der Reise, damit sie unterwegs rasten könnte, zwei Villen. In ihrer Grossmuth bestimmte diese die Jungfrau zum Unterhalt der Reimser Geistlichkeit. Eine andere Villa hatte Genovefa den Armen der Kirche von

1) In dem kürzeren Testamente, welches Hincmar seiner V. Remigii angehängt hat, fehlen diese Stellen. Hincmar § 116 will nur wissen, dass Remigius mit Genovefa sehr befreundet war, und bei dem ihr geweihten Altare in der Kirche des h. Christophorus seine letzte Ruhestätte fand.

Laon vermacht. Die Ausführung ihrer letzten Wünsche überliess sie dem Bischof Remigius.

Durch die Vita Genovefae ist Cilinia die Patronin von Meaux geworden. Ihr zu Ehren wurde hier ein Kloster erbaut, dessen Schicksale man in der Gallia christiana VIII, p. 1675 nachlese.

Die ersten Nachrichten über die h. Genovefa sind sehr spärlich. Gregor weiss fast nichts über sie; das Kapitel, welches er ihr in Gl. conf. widmet, besteht nur aus wenigen Zeilen: 'Est ibi et sancta Genovefa in basilica sanctorum sepulta apostolorum, qui in corpore posita tantum in virtute praevaluit, ut mortuum suscitaret. Ad cuius tumulum saepius petitiones datae suffragium obtenent; sed et frigoriticorum febres eius virtute saepissime restinguntur'. Gregor ist also nur bekannt, dass sie wunderthätig war, ja sogar einen Todten auferweckte. Diese kurze Andeutung gab dem Fälscher der V. Genovefae das Motiv für seine Todtenauferweckungsscene; die Einzelheiten derselben aber entnahm er der V. Gertrudis. Das Object ist der Knabe Cellumeris, von dessen merkwürdigem Namen oben die Rede war. Ich begreife nicht, wie sowohl Kohler[1] als Narbey[2] aus der obigen Stelle Gregors folgern konnten, dass er die V. Genovefae gekannt habe und diese daher vor ihm geschrieben sein müsse. Grössere Ausführlichkeit begründet doch ebensowenig Originalität als umgekehrt Kürze Entlehnung. Durch Beobachtung der Gepflogenheit Gregors bei Benutzung seiner Quellen lässt sich aber gerade das umgekehrte Verhältnis nachweisen. Es ist ja bekannt, dass Gregor seine Quellen sehr sorgfältig angegeben hat. Speciell in dem Buche Glor. Conf. hat er bei jedem Heiligen, dessen Vita er vor sich hatte, ausdrücklich hervorgehoben, dass dies der Fall war:

c. 2 von Hilarius und den Wundern an seinem Grabe: 'quas liber vitae eius continet';

c. 22 von Maximus: 'ut liber vitae eius docet, quam versu conscriptam legimus';

c. 26 von Symeon: 'ut legitur in eius vitae libro';

c. 45 von Romanus: 'ut scripta vitae eius edocent';

c. 57 von Bibianus: 'cuius virtutum moles liber, qui iam de eius vita scriptus tenetur, enarrat';

c. 87 von Marcellus: 'ut in eius vita legitur';

c. 93 von Medardus: 'Post scriptum de mirabilibus eius librum';

1) S. LVI. 2) S. 38, wo aber die Todtenerweckung bei Gregor auf Claudia, ein Mädchen in Orléans bezogen wird. Von dieser heisst es in der V. Genovefae: 'Claudia in transito posita', was mir eher 'im Sterben liegend' zu bedeuten scheint. Jedenfalls spricht Gregor von keinem Mädchen, sondern von einem Todten männlichen Geschlechts.

c. 94 von Albinus: 'cuius nuper vitae liber a Fortunato est conscriptus presbitero'.

Weshalb fügt Gregor nicht auch bei Genovefa hinter den Worten: 'ut mortuum suscitaret' die Bemerkung: 'ut in eius vita legitur' ein? Das Schweigen Gregors über die V. Genovefae ist beredter als Worte. Es zeigt unwiderleglich ebenso wie der magere Inhalt des Kapitels über die h. Genovefa, dass er keine V. Genovefae gekannt hat.

Ueber das Grab der Heiligen in der Apostelkirche zu Paris spricht Gregor gelegentlich auch Hist. Fr. IV, 1. Wie local die Berühmtheit der Genovefa noch im 7. Jahrh. war, sieht man daraus, dass Fredegar III, 46 Gregors Bemerkung über sie ganz fortlässt. Die Pariser Heilige hatte für den Burgunder keine Bedeutung. Da aber das Frankenreich an heiligen Frauen keinen Ueberfluss hatte, so erinnerte man sich wohl in Nonnenklöstern der heiligen Schwester und verewigte ihr Andenken. In dem von Begga, der Tochter des Hausmeiers Grimoald, am Ende des 7. Jahrh. gegründeten Kloster Andenne in Belgien war ein Altar der Genovefa[1] geweiht.

Der Lib. hist. Fr. c. 27 wiederholt die Bemerkung Gregors über die Bestattung der Chlodechilde in der Peterskirche und nimmt auch den Zusatz über Genovefas Grab mit auf. Ueber die Erbauung dieser Kirche hat der Verf. eigene Nachrichten, die allerdings ganz den Charakter der Sage tragen, aber doch sehr beachtenswerth sind, weil sie von der Darstellung der V. Genovefae über die Entstehung der Kirche völlig abweichen. Es wird nämlich hier[2] der Plan Chlodovechs, in Paris eine Kirche zu erbauen, in die Zeit vor dem Kriege mit den Westgothen gesetzt, und die Entstehung desselben folgendermassen dargestellt. Der Frankenkönig kommt nach Paris und setzt seine Gemahlin von dem Entschlusse in Kenntnis, die Gothen aus Gallien zu vertreiben. Die vornehmen Franken sind damit einverstanden; auch Chlodechilde redet ihm zu. Sie räth ihm aber, zu Ehren des Apostelfürsten Petrus ('in honorem beatissimi Petri principe apostolorum') eine Kirche zu bauen, damit dieser ihn im Kriege unterstütze. Dem Könige gefällt dieser Rath. Er schleudert seine Francisca von sich und ruft aus: 'So soll eine Kirche der heiligen Apostel gebaut werden, wenn wir mit Gottes Hülfe zurückkehren'. Leider hat es der Verf. unterlassen, über die Ausführung dieses Planes zu berichten. Die Erzählung ist zwar historisch unbrauchbar, aber eins geht aus ihr hervor, dass dem Verf. des 727 geschriebenen Lib. hist. Fr. die V. Genovefae mit ihrer Nachricht, dass Chlodovech der Jungfrau zu

1) De virt. Geretr. c. 10. 2) Lib. h. Fr. c. 17.

Ehren ('honoris eius gratia') die Kirche gebaut habe, unbekannt war.

Im Anfang des 9. Jahrh. ist die V. Genovefae zum ersten Mal benutzt worden. Der Verf. der Gesta Dagoberti[1] kennt die Nachricht, dass Genovefa die Kirche über dem Grabe des h. Dionysius erbaut habe. Er zeigt sich aber sehr realistisch. Da er einsah, dass eine Jungfrau ohne andere Mittel als zwei Kalköfen schwer eine ordentliche Kirche bauen konnte, so verwandelte er die stolze Basilica in ein elendes Tempelchen: 'Vilis quippe tantum aedicula, quam, ut ferebatur, beata Genovefa super sanctos martyres devote construxerat, tantorum martyrum corpora ambiebat'.

Die V. Genovefae ist also in der Zeit zwischen 728 und dem Anfange des 9. Jahrh. bekannt geworden. Das stimmt zu dem oben geführten Nachweise, dass sie um 767 geschrieben worden ist.

Die Vita hat einen durchschlagenden Erfolg gehabt. Viele Ueberarbeitungen und eine zahllose Schaar von Handschriften legen davon Zeugnis ab. Diese Beachtung, welche die Schrift fand, war ebenso unverdient als leicht erklärlich. Die älteste Geschichte der Franken ist hier in einem ganz andern Lichte dargestellt als bei Gregor. Die Frankenkönige Childerich und Chlodovech beugen sich vor der heiligen Genovefa und rechnen es sich zur Ehre, alle ihre Wünsche sofort zu erfüllen. Sie ist der Schutzengel der Pariser sowohl beim Einfall der Hunnen als der Franken. Was wäre ohne sie aus Paris, was aus Frankreich geworden!

Die Handschriften des ältesten Textes der V. Genovefae (A), den Narbey ans Licht gezogen hat, sind nicht zahlreich. Das Alter derselben übertrifft aber das der Hss. der späteren Ueberarbeitungen ganz erheblich. Die älteste, aber nicht die beste Hs. ist der aus Farfa stammende Codex der Bibl. Vittorio Emanuele 29 (341) saec. IX; dann folgen St. Gallen n. 561, Brüssel n. 7882, Paris 17625, sämmtlich saec. X/XI. Dagegen gehen die ältesten Hss. der zweiten Recension (B), deren Text Kohler für den ursprünglichen hielt, nicht über den Anfang des 12. Jahrh. hinaus. Es lässt sich aber leicht nachweisen, dass Kohler geirrt hat, und die ältesten Hss. wirklich die Quelle, die späteren eine Ueberarbeitung enthalten.

Die Differenzen zwischen A und B betreffen im allgemeinen nur die Sprache. Die grammatischen Verstösse sind in B vollständig beseitigt, die incorrecten Casus verbessert, so dass hier z. B. richtige Abl. abs. stehen, wo A Acc. abs. hat. Der Wortschatz von A ist theils Eigenthum der Merowingi-

1) Script. rer. Merov. II, p. 402.

schen Sprache überhaupt, theils vom Verf. frei gewählt, durchweg aber wenig passend und geschmacklos. Dagegen findet man in B die gewöhnliche Schulgelehrsamkeit eines gebildeteren Zeitalters[1]:

'luminum' A,	'oculorum' B,
'orbitatem' A,	'cecitate' B,
gen. sing. 'coeti' A,	'loci' B,
'opitulatio' A,	'auxilium' B,
'matronae' A,	'coniuges' B,
'bassibus' A,	'cruribus' B,
'postergum sequitur' A,	'retro s.' B,
'ab obtutu' A,	'a presentia' B,
'garrola voce' A,	'iniquam vocem' B,
'post pridie' A,	'postera die' B,
'tellore fixis' A,	'terra positis' B,
'ab itinere (für 'aethere') fundebatur' A,	'nubibus defluebat' B,
'laciscivitque' A,	'imploravitque' B,
'revectans' A,	'reportans' B,
'reddebant' (für 'redibant') A,	'pellebantur' B.

Der dem Merowingischen Latein eigenthümliche reflexive Gebrauch der Zeitwörter findet sich noch in A, ist aber geändert in B:

'Elevansque' A,	'Et exsurgens' B,
'afflixerat' A,	'afflictus est' B,
'fregit ac cecidit' A,	'fracta cecidit' B.

In A ist stets 'se' hinter dem Verbum hinzuzudenken; der Ausdruck von B ist an sich klar. A construiert 'expostulare' und 'petere' mit dem Acc. c. inf., B corrigiert 'iubere' in den Text. Beim Comparativ wendet A noch die Präposition 'a' an, B umschreibt die Stelle ('a se senioribus' A, 'se etate preeuntibus' B). B hat durchweg die dem ersten Verf. in der Feder stecken gebliebenen Satztheile ergänzt und die rauhe und unklare Stilisierung geglättet. A schreibt, die Liebe der Genovefa zur Grabstätte des h. Dionysius sei ihm unfassbar: 'nequaquam conprehendere queo', B dagegen 'nequaquam silendum esse arbitror'. Und so beseitigt B durchweg die Ungeschicklichkeiten seines Vorgängers.

A.	B.
'cum vidissent turbae',	'populi videntes',
'frugem dispersit',	'annonam largita est',
'ut sine intermissione moris erat',	'ut sibi semper moris erat',
'quod sine intermissione facere consueverat'.	'solito more'.

1) Dies hat schon Narbey S. 7 ff. erkannt.

Den König Childerich nennt A 'gens', d. h. einen Heiden, B 'insignis', weil er die eigenthümliche Bedeutung dieses Wortes nicht verstand. Das mag man ihm verzeihen, denn die Bildung eines Singulars zu 'gentes', die Heiden, ist mindestens ungewöhnlich, mir wenigstens bisher noch nicht begegnet.

Wer aber noch nicht überzeugt ist, dass B aus A stammt, den müssen die folgenden Vergleichungen mit den Quellen der V. Genovefae bekehren. Die eine Stelle aus Greg., De virt. S. Mart. II, 3: 'nec poterat quemquam iudicare membrorum', geben die beiden Recensionen in dieser Weise wieder:

A 'ut nequieverit cuiusquam iudicare conpagem membrorum',

B 'ut nulla valeret se movere compage membrorum'.

Das Verbum 'iudicare' der Quelle hat also nur A. Nicht anders steht es bei einer aus Sulp. Sev., V. Mart. Praef. entlehnten Stelle:

Sulp. 'cum primum animum ad scribendum appuli,

A 'quod ad discribendam eius vitam animum appuli,

B 'quo ad describendam eius vitam animum apposui'.

Auch hier stimmt A allein mit der Vorlage. Damit ist ein für alle mal bewiesen, dass A den ursprünglichen Text enthält und B die Ueberarbeitung.

Der Bearbeiter B war ein sehr verständiger Mann. Die weitschweifigen Digressionen von A, welche nur dazu da sind, die Dürftigkeit dieses famosen Heiligenlebens zu verhüllen, strich er, so den langen Excurs über Dionysius und die ersten Päpste, einen Vergleich mit dem h. Martin und eine Menge Schlussbetrachtungen, die durchweg nur albernes Gerede enthalten. Er strich aber auch die ganze Geschichte von der Wiederbelebung der Claudia, einer Tochter der Familienmutter Fraterna, mag nun der erfundene Name der Mutter bei ihm Anstoss erregt oder das ganze Wunder ihm nicht recht eingeleuchtet haben. Wo A den Mund zu voll genommen hatte, da milderte er:

A.	B.
'episcopis, quibus contradici sacrilegium est'.	'episcopis, quibus contradicere sacrilegium fore suspicabatur' (nämlich Genovefa).

Während A seinen Lesern vorreden will, dass Genovefa die Himmel offen und Christus zur Rechten Gottes sitzend gesehen habe, lässt B die Heilige sich bemühen, Gott im Geiste ('mente') zu sehen, um ihn später mit den Engeln unverhüllt sehen zu können. Ferner ändert er die 10jährige Belagerung von Paris durch Streichung von 'bis' in eine 5jährige um. B hat auch schon die auffälligsten Dummheiten bemerkt, die sein Vorgänger begangen hatte, und sich nach Kräften bemüht, einigen Sinn

hineinzubringen. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, dass A durch Missverständnis einer Stelle der V. Radegundis die Heilige vom Sonntag bis zum Donnerstag und vom Donnerstag bis zum Sonntag die Fasten unterbrechen, also überhaupt nicht fasten lässt. B hat durch Einschiebung einer Negation den umgekehrten Sinn hineingebracht, aber sogleich bemerkt, dass auch dabei nichts Gescheidtes herauskommt. Er schob deshalb nach den Worten 'ieiunium numquam dissolvit' die folgende Erklärung ein: 'Nam illis solummodo duobus sacris in ebdomada diebus, id est dominica et quinta feria, aliquantulum cibi sumens, reliquis totius ebdomade diebus in abstinentia perdurabat'. So ist allerdings die Stelle geheilt, und der Gedanke Fortunats: 'aliis quadragesimis aliquid relaxatius quinta feria sumebat, deinde dominica' wiederhergestellt, wenn auch nicht gerade auf dem kürzesten Wege! Auch die Einschiebung der Präposition 'ab' zwischen 'Regrediens vero' und 'Arciaca' zeugt von Sachkenntnis. Hierdurch wird die Wasserfahrt der Genovefa nur bis Arcis-sur-Aube ausgedehnt, die A bis Troyes gehen lässt, in der irrigen Meinung, dass Arcis ebenfalls an der Seine liege.

Die eigenen Zusätze des Ueberarbeiters B sind kaum nennenswerth. Orléans lässt A nur durch die Gothen entsetzt werden, B fügt auch noch den Patricius Aetius hinzu, indem er für 'auxiliantibus Gutis' schreibt 'iuvantibus se Egetio patricio cum Gothis'. Die Schreibung des Namens Aetius lehrt, dass diese Wissenschaft aus Fred. II, 53 stammt. Ausserdem hat B nur noch dem Dionysius dessen unzertrennliche Genossen Rusticus und Eleutherius beigefügt.

Die Handschrift der Vita A, welche dem Bearbeiter B vorlag, gehörte zu derselben Familie wie Brüssel 7882, saec. X/XI und Paris. lat. 17625, saec. X/XI. Nur in dieser Handschriftenklasse steht der Satz: 'quae lucescit in prima sabbati', den auch B hat.

Man kann diesem Ueberarbeiter nicht böse sein. Er hatte den redlichen Willen, das Machwerk in eine geniessbarere Form zu bringen, und er hat sich seiner Aufgabe mit Verstand entledigt. Da die ältesten Handschriften seiner Arbeit aus dem Anfange des 12. Jahrh. sind, so mag er um diese Zeit gelebt haben.

Unabhängig von dieser Arbeit hat etwa um dieselbe Zeit ein Anderer die V. Genovefae stilistisch überarbeitet, aber sehr gekürzt. Seine Vorlage war eine Handschrift der Vita A, die derselben Familie angehörte, wie die von B benutzte. In dieser Form ist die V. Genovefae in die grossen bayerischen und österreichischen Heiligenleben-Sammlungen übergegangen. Diese Ueberarbeitung (C) verdient gar keine Be-

achtung. Sie ist gedruckt in den AA. SS. Jan. I, p. 143 bis 147.

Gefährlicher war der älteste Ueberarbeiter der V. Genovefae[1] (D). Sein Ziel war weniger eine Verbesserung der älteren Vita in sprachlicher als in historischer Hinsicht, und da hat er, was er in der Quelle vermisste, durch Combinationen zu ermitteln versucht. Er gesteht zwar, über das Geburtsjahr der Heiligen keine sicheren Nachrichten zu haben, folgert aber aus den Geschichtsbüchern der Alten ('ex hystoriis veterum'), dass sie zu den Zeiten der Kaiser Honorius und Theodosius II. geboren sei. Da letzterer 402 Kaiser des Orients wurde, Honorius aber schon 423 starb, so ist die Geburtszeit im Sinne der Quelle richtig bestimmt. Bei ihren Eltern blieb Genovefa bis Kaiser Valentinian (425—455), als die Franken ihre Dynastie in Gallien errichteten und dem Lande den Namen gaben. Den Bischof Vilicus, welcher die Heilige weihte, macht der Ueberarbeiter kurzer Hand zum Bischof von Chartres. Er wiederholt später noch einmal dieselbe Geschichte; hier wird aber in der Ausgabe der Bischof Iulicus genannt und kein Sitz angegeben. Die Reisen des Germanus nach Britannien hat er aus Beda weiter ausgeführt, auch mit diesem dem Germanus auf der zweiten Reise den Bischof Severus von Trier als Begleiter gegeben. Die Geschichte von dem ersten Bischofe von Paris hat in dieser Recension durch die bekannte Verschmelzung desselben mit Dionysius dem Areopagiten eine namhafte Erweiterung erfahren; natürlich durften beim Dionysius auch seine Genossen Rusticus und Eleutherius nicht fehlen. Die Entschuldigung des ersten Autors, dass er über Tod und Begräbnis der Heiligen der Kürze halber lieber schweigen wolle, hat dem Ueberarbeiter gar nicht gefallen. Er kritisiert diese Unterlassungssünde durch Einschiebung der Worte 'ignavia nimium et inertia ductus', lässt aber den ganzen Satz in der ersten Person, so dass also der Biograph sich jetzt selbst einen Faulpelz schilt. Die Lage der Begräbniskirche bestimmt D näher: 'in basilica in monte sita iuxta nova moenia Parisii nomine Lucoticius'. In Lucoticius wurde auch die dem Panthéon (St. Geneviève) benachbarte Kirche St. Germain-des-Prés gegründet nach einem unechten Diplom Childeberts.[2] Endlich hat D die Erzählung von der Erbauung der Peterskirche durch Chlodovech und seine Gemahlin unter Benutzung des Lib. hist. Fr. weiter ausgeführt.

Während die übrigen Ueberarbeiter das Bestreben zeigen, das inhaltslose und unsachliche Redewerk zu kürzen, vermehrt

1) Diese Vita ist gedruckt bei Kohler S. 49—72. 2) Cf. Pertz, Dipl. I, p. 7: 'in loco qui appellatur Locotitie'.

es D eher noch, indem er alles anbringt, was ihm gerade einfällt. Dem ersten Autor hat er das Mittel abgelernt, durch Parallelen mit anderen Heiligen die Vita lang zu machen, und er macht leider recht oft von dieser seiner Geschicklichkeit Gebrauch.

Die benutzte Handschrift A glich denjenigen, welche die beiden andern Ueberarbeiter hatten. Auch in ihr fand sich der Satz: 'que lucescit in prima sabbati'.

Entstanden ist aber D nicht in Paris, sondern in Reims. Dies beweist die Einflechtung der Reimser Bischöfe in die V. Genovefae. Die Blüthezeit der Heiligen wird unter den Episcopat des Nicasius, der hier von den Hunnen gemärtyrert wird, und des Remigius 'praesulibus sanctis Durocordarum' gesetzt. Bei Laon wird betont, dass der Stadt Remigius vorstand, also noch kein selbständiges Bisthum daselbst existierte[1], und in seiner Sorge für die Reimser Kirche versteigt sich der Ueberarbeiter zu der kecken Erfindung, dass dieser Bischof von Reims ('Remigius Durocordarum antistes') zusammen mit andern die von Chlodovech erbaute Peterskirche in Paris geweiht habe. In Reims bestand, wie ich nachzuweisen versucht habe, ein unmittelbares Interesse an dem Leben der h. Genovefa. Es ist daher nicht auffällig, dass man hier den Plan fasste, eine Neubearbeitung des Heiligenlebens zu veranstalten, durch welche die Ansprüche der Reimser Kirche befriedigt wurden.

Die Zeit der Entstehung dieses Produkts wird bestimmt durch die Zusammenwerfung des ersten Bischofs von Paris und des Areopagiten Dionysius. Der Vater dieser Combination ist bekanntlich Hilduin, welcher um 835 das Leben des h. Dionysius schrieb. Ferner hat bereits Narbey[2] gesehen, dass die Abfassung nach der Zerstörung des Klosters durch die Normannen 857 fallen muss. Der Verf. lässt die Beschreibung des alten Klosterbaues weg und erwähnt die 'nova moenia' von Paris. Andererseits ist die älteste Handschrift von D, der Codex der Bibliothek St. Geneviève H. 2. L. aus dem Anfange des 10. Jahrh. Flodoards Hist. Rem. eccl., die um 952 verfasst ist, hat der Autor sicher noch nicht gekannt, denn sonst hätte er wissen müssen, dass Nicasius durch die Vandalen den Märtyrertod fand und zwischen ihm und Remigius noch gar viele andere Bischöfe die Reimser Kirche geleitet haben. 871 fand der bekannte Konflikt zwischen dem Erzbischof Hincmar von Reims und seinem Schwestersohne, dem gleichnamigen Bischof von Laon, seinen Abschluss durch die Absetzung des letzteren. Es war im Verlaufe desselben zu einer sehr erregten Auseinandersetzung über die Stellung

1) Vgl. Löning, Das Kirchenrecht der Merovinger, S. 105. 2) S. 12.

des Bisthums Laon zur Metropolitankirche gekommen. Hincmar hatte mit Entschiedenheit darauf hingewiesen, dass das Municipium Laon seit seiner Gründung niemals zu den Civitates der Reimser Provinz gehört habe, bis vom Bischof Remigius ein Bischof daselbst ordiniert und dem Municipium ein Theil der Reimser Parrochie als Comitat zugewiesen worden sei: 'sed semper fuit Remensis provinciae municipium sicut hodieque'[1]. In Rücksicht auf diesen Streit, der damals die Gemüther tief bewegte, scheint mir der Bearbeiter D hinter den Worten 'In Laudunense urbe' die Bemerkung 'ubi presul Remigius sanctitate plenus preerat'[2] eingeschaltet zu haben.

Auf die V. Genovefae folgen in der oben angeführten ältesten Handschrift von D u. a. die folgenden Verse[3]:

'Virginis angelice cernis, lector, Genovefe
Virtutes; Vitus felix levita piavit,
Nobilitate illic fulgens et honore decanus,
Cernere qui sacram iugiter sublimibus ardet
Atque sibi cunctis Dominum populis venerari.
Virgo, cibo potuque carens, sine vivere vixit.
Os etenim suimet numquam saturaverat alvum;
Spiritus ipse vehens carnem portando regebat,
Pre[4] miris decorans gemmis, virtutibus actis.
Hinc, peto, christicole, mecum rogitate puellam,
Iudicis ante thronum mundi nostri memor extet.
Amen.'

Aus diesen Versen hat man einen Vitus Felix als Verf. der Recension D herausgelesen. Kohler hält diese Hypothese zwar für unwahrscheinlich, aber Narbey[5] stellt mit voller Sicherheit den vornehmen Dechanten Vitus Felix als Bearbeiter hin. Da man jedoch im 9. Jahrh. bekanntlich noch keine Doppelnamen kannte, so ist diese Interpretation hinfällig und 'felix' folglich adjectivisch zu fassen. Einen 'felix levita' wird sich aber wohl nicht leicht jemand selbst genannt haben. Das 'illic' der 3. Zeile zeigt vielmehr, dass der Dechant in der zweiten Zeile eine Kirche genannt hatte. Nun existierte in der That in Reims eine Kirche des Märtyrers Vitus, die u. a. der Bischof Somnatius in seinem Testamente bedacht hatte[6]. Ein ungenannter Reimser Dechant von vornehmer Abkunft, der Beziehungen zur Vitus-Kirche hatte, mag mithin der Verf. dieser Ueberarbeitung gewesen sein.

Die Wunder aber, welche in der Hs. auf die Verse folgen — es ist nur die Einleitung vorhanden, da die letzten Blätter

1) Cf. Flod., Hist. Rem. eccl. III, 22 (SS. XIII, p. 523). 2) Kohler, S. 59. 3) Kohler, S. XXVI. 4) Lies 'Se'. 5) S. 10. 6) Vgl. Flod. Hist. Rem. eccl. II, 6 (SS. XIII, p. 454).

der Hs. verloren sind —, stehen mit D in keiner Verbindung, da sie in Paris geschrieben sind.

Ist nun auch die V. Genovefae mit ihren Nachrichten über die ersten Frankenkönige Childerich und Chlodovech als eine erbärmliche Fälschung erwiesen, die aus den Geschichtsquellen für immer zu streichen ist, so bleibt doch die 'beatissima virgo Genuveifa' nicht weniger denkwürdig. Bisher war sie Romanin und verschwand unter der zahllosen Schaar Heiliger römischen Geblüts. Jetzt ist sie die erste Heilige, welche das Frankenvolk hervorgebracht hat. Ueber ihre Thaten weiss man zwar jetzt nichts; doch, dass sie sich ausgezeichnet hat, beweist ihre vornehme Ruhestätte in der Kirche Chlodovechs und Chlodechildens. Durch die Vita ist allerdings ihr Stern weit höher gestiegen. Sie ist die Patronin von Paris, ja von ganz Frankreich geworden. Die Thaten aber, welche den Anlass hierzu gegeben haben sollen, hat sie nie ausgeführt. Sie sind dem Hirne eines Mönches von St. Geneviève entsprungen, der von der Genovefa gerade so viel und so wenig wusste wie wir.

III.

Zur

Lebensgeschichte Alchvins.

Von

Ernst Dümmler.

Die Literaturgeschichte gehörte im früheren Mittelalter zu den ganz vernachlässigten Gebieten des menschlichen Wissens, und was dafür geschah, kam im Anschluss an den heil. Hieronymus kaum über dürftige Aufzählungen hinaus. Ueber die Lebensumstände der Schriftsteller, auch hochangesehener, Zuverlässiges und namentlich Zusammenhängendes zu ermitteln, ist oft ungemein schwierig, fast unmöglich. Von sicheren Daten sind uns bisweilen nur die Todestage oder allenfalls die Todesjahre bekannt, fast nie die Geburtsjahre. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass man vom christlichen Standpunkte aus nicht auf die Geburt, sondern auf die Wiedergeburt allen Nachdruck legte und deshalb im Kalender die Todestage der Heiligen als ihre Geburtstage bezeichnete, andererseits mit dem Mangel oder der Ableugnung der literarischen Eitelkeit. Viele z. Th. wichtige und für ihre Zeit hervorragende Werke des Mittelalters tragen keinen Namen eines Verfassers an der Stirn und geben deshalb der neueren Forschung schwer zu lösende Räthsel auf. Ich erinnere z. B. an die sog. Annalen Einhards, an das Gedicht über den Sachsenkrieg, an die merkwürdige Schrift über die Erhaltung der Einheit der Kirche u. s. w. Anders und günstiger steht es natürlich mit solchen Schriftstellern, die in Staat oder Kirche ihrer Zeit zugleich eine bedeutende Rolle gespielt haben, wie etwa Hinkmar von Reims und Otto von Freising.

Obgleich Alchvin in manchem Betrachte zu den letzteren gerechnet werden darf, bleiben wir doch auch über seinen Lebensgang in wesentlichen Punkten im Unklaren. Seine in einem beschränkt mönchischen Geiste verfasste Biographie beruht zwar auf Mittheilungen eines vertrauten Schülers, ist aber erst 20 Jahre nach seinem Tode entstanden und, abgesehen von der Benutzung einzelner Briefe[1], ohne schriftliche Vorlagen. Zunächst das Geburtsjahr Alchvins wurde von Mabillon[2] und Frobenius in der seiner Ausgabe vorange-

1) Im 10. Cap. schreibt er: 'qui perfectius hanc scire sitit, legat eius epistolas ad Felicem et Elipantum et ipsorum ad illum'; im 21. zählt er die ihm bekannten Schriften Alchvins auf und am Schluss theilt er die Grabschrift mit (SS. XV, 191. 194. 197). 2) Acta SS. ord. S. Bened. saec. IV, 163.

schickten Biographie und von Lorentz (Alcuins Leben, S. 9), denen alle Neueren gefolgt sind, auf nicht vor 735, dem Todesjahre Bedas des Ehrwürdigen, angesetzt. Alchvin erwähnt diesen seinen grossen Landsmann und dessen von ihm viel benutzte Schriften öfter, indem er ihm stets den Namen des Lehrers beilegt. Zweimal nennt er ihn ausdrücklich unseren Lehrer[1] und ein andermal den Lehrer unserer Zeit oder unseres Landes[2]. Ein persönliches Verhältnis zu dem berühmten Gelehrten, dessen Werke Alchvin lebhaft empfahl[3], wird hierdurch nicht bedingt, obgleich der dafür nicht glaubwürdige Notker ihn ausdrücklich zu seinem Schüler macht[4], aber Alchvins Lebenszeit kann doch sehr wohl an die Bedas noch herangereicht haben. Wäre er 735 geboren, so würde er bei seinem Tode, am 19. Mai 804, noch nicht 70 Jahre alt gewesen sein. Klagen über Kränklichkeit und Altersschwäche kehren in seinen Briefen öfter wieder, zum ersten Male meines Wissens in einem kurz nach dem 10. August 796 verfassten Briefe an den eben erwählten Erzbischof Eanbald II. von York[5]. Es ist wohl wahrscheinlicher, dass er damals in der Mitte, mindestens aber im Anfange der sechziger Jahre stand, und ich möchte daher seine Geburt lieber schon um 730 ansetzen.

Zweifelloser als dies Geburtsjahr steht das Reich Northumbrien als Geburtsland[6] und dessen Hauptstadt, die Metropole York, als geistige Heimath fest. Dass Alchvin in York auch geboren sei, sagt er jedoch nirgends ausdrücklich. Ebenso wird die Herkunft aus einer edeln begüterten Familie[7] bezeugt, durch welche er mit dem h. Willibrord, dem ersten

---

1) Monum. Alcuin. p. 599: 'domnus Baeda, magister noster', p. 844. 2) Mon. Alcuin. p. 200: 'nobilissimum nostri temporis magistrum Baedam presbiterum'; Poet. Carol. I, 294, c. LXXII, v. 4. 5: 'Baeda magister . . nostrae cathegita terrae'; II, 665, c. XIX, 1: 'Beda dei famulus, nostri didascalus aevi'. 3) Mon. Alcuin. p. 431. 433. 547. 594. 683. 748. 876; vgl. V. Alchvini, c. 4, p. 186 und die Vers. de sanctis Ebor. eccl. (Poet. Carol. I, 184—204). 4) Monach. S. Galli Gesta Car. M. I, c. 2: 'discipulus doctissimi Bedae presbiteri'. 5) Mon. Alcuin. p. 336: 'Ecce ego duplici fatigatus molestia, id est senectute et infirmitate', vgl. p. 616. 648. 661, wo dieselben Ausdrücke wiederkehren, ebenso wie in der V. Alch. c. 11. 6) Anderen unbestimmteren Ausdrücken gegenüber heisst es in einem Briefe an Osbert (p. 351): 'nostrum regnum, id est Nordanhymbrorum, pene periit', und dessen Herrscher Ardwulf wird vorher 'rex noster' genannt. Vgl. auch die Versus de sanctis Ebor. eccl., v. 16 ff. 7) Vita Alch., c. 1, und über das Vermögen c. 9 (p. 185. 190), wo A. zu Karl sagt: 'paterna in regione mea non modica haereditate dotatus'. Da A. sowohl in dem Prologe zur V. Willibr. wie L. I, c. 1 daselbst seine Verwandtschaft mit diesem erwähnt, so ist auch daran zu erinnern, dass er von dem Vater jenes Wilgils sagt: 'in Transhumbrana nobili gente degens' (Mon. Alcuin., p. 40. 41. 76).

Bischof von Utrecht, zusammenhing. Er betont öfter edle Abkunft als einen Beweggrund, sich durch die eigene Handlungsweise grosser Ahnen würdig zu erweisen[1].

Der Erzbischof Egbert aus königlichem Geschlechte wurde sein Lehrer, vor allem aber dessen Verwandter und späterer Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle, Aelbert. Diesen vorzugsweise nennt Alchvin mit der grössten Verehrung schlechtweg seinen Meister[2], er bleibt ihm ein unerreichtes Vorbild, und auf ihn folgte er, nicht erst, als Aelbert 778 seine Aemter niederlegte, sondern schon 766, selbst als Vorsteher der berühmten Schule von York, deren reiche Bücherschätze jener ihm ebenfalls später mit dem Lehramt vererbte[3]. Nach Aelbert gelangte Alchvins Mitschüler Eanbald (I) zur erzbischöflichen Würde[4], während er selbst sich stets mit der Weihe zum Diaconus begnügte. Ueber diese Verhältnisse unterrichtet uns, wiewohl ohne nähere Zeitbestimmungen, Alchvin selbst in seinem grossen Gedichte über die Heiligen und Bischöfe der Yorker Kirche.

Von den zahlreichen Schülern, die er dort gebildet hat, ist uns namentlich der spätere Friesenapostel Liudger bekannt, der drei und ein halbes Jahr, etwa um 769—773, diesen Unterricht genoss und York mit Büchern reich ausgestattet verliess[5], der Schotte Joseph, nachmals auch auf dem Festlande thätig, Verfasser gekünstelter lateinischer Gedichte, so-

---

1) Mon. Alcuin., p. 199: 'Recordamini, quam nobiles habuistis patres et non sitis tantis progenitoribus degeneres filii', vgl. p. 191. 253. 261. 377. 2) Mon. Alcuin., p. 324. 331. 338. 346. 397. 417. 541. 623. 835; vgl. Hahn, Bonifaz und Lull, S. 301, A. 6, Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II, 120. 3) Die Vererbung der Bibliothek erwähnt A. ausdrücklich (Mon. Alc., p. 331): 'in quibus (scil. thesauris sapientiae) me magister meus dilectus Aelberhtus archiepiscopus heredem reliquit' und ähnlich spricht er pag. 346 von den durch ihn erworbenen Büchern. Wenn in diesen Aeusserungen der Zeitpunkt der Uebertragung unklar bleibt, so heisst es dagegen in dem Gedichte v. 1525 (vom J. 778): 'Tradidit ast alio caras super omnia gazas | Librorum nato, patri qui semper adhaesit' und v. 1530: 'His divisit opes diversis sortibus; illi (sc. Eanbaldo) | Ecclesiae regimen, thesauros, rura, talenta | : Huic sophiae specimen, studium sedemque librosque'. Gleichwohl steht bei Altfrid (V. S. Liudgeri l. I, c. 10. 11, Geschichtsq. des Bisth. Münster IV, 15 ff.): 'Alchvinus etiam illo in loco tunc magister erat' von der Zeit Aelberts und wenn man daher mit Ebert (Gesch. der Litt. des MA. II, 13) Alchvin immerhin den Gehilfen Aelberts nennen mag, so hat er doch sicher unter ihm schon der Schule vorgestanden. 4) In einem auf seinen Tod bezüglichen Schreiben sagt A. (Mon. Alc., p. 324): 'quia mihi et pater et frater et amicus fidelissimus fuit, etiam et condiscipulus sub magistro meo', vgl. das Gedicht auf die Yorker, v. 1515. 1522. 1530. 5) Altfridi V. S. Liudgeri a. a. O.: 'Et mansit ibi annis tribus et mensibus sex proficiens in doctrinae studio'.

wie eines Auszugs aus der Auslegung des h. Hieronymus zum Jesaias[1]. Ferner der nachmalige Erzbischof Eanbald II., genannt Simeon, der auch Aelberts Unterricht noch genossen hatte[2], Sigulf der Alte, der Alchvin später in das Frankenreich folgte[3], ein Diaconus Putul, der Begleiter Liudgers und sodann auch Alchvins selbst in das fränkische Reich[4]. Sicher gehört hierher auch Bernerad oder Beornrad, genannt Samuel[5], ein Angelsachse von Geburt, seit 777 Abt von Echternach, der Stiftung Willibrords, mit welchem er blutsverwandt war. Alchvin widmete ihm seine, sowohl in Prosa wie in Versen vielleicht in Echternach abgefasste Lebensbeschreibung dieses Heiligen wie auch eine nicht mehr vorhandene Schrift de benedictione patriarcharum und sendet ihm die Schriften der Grammatiker Priscianus und Phokas als ein willkommenes Geschenk.

Besondere Schwierigkeiten bereiten uns die Reisen Alchvins, die vor seiner endgiltigen Uebersiedelung in das Frankenreich stattfanden. Ueber seinen Lehrer Aelbert wissen wir durch Alchvin selbst, dass dieser, wie es bei den Angelsachsen sehr gebräuchlich war, Reisen auf das Festland unternahm, um seine Kenntnisse zu erweitern und Bücher zu erwerben, für die er eine grosse Liebhaberei hegte[6]. Nament-

1) Vgl. über ihn ebd. I, c. 19, p. 22, Poet. Carol. I, 149—159, wo seine akrostichischen Verse abgedruckt sind. 2) S. das Schreiben A.'s an ihn (Mon. Alc., p. 388): 'festinant vera esse, quae sepius audisti a nostro praedici magistro'; er bezeichnet aber Simeon sonst überall als seinen Schüler, und bei dem Tode seines Mitschülers Eanbalds I. sagt er (p. 324): 'Ecce ego solus relictus cum scola illa'. 3) V. Alch., c. 11, p. 191 und Prolog. Die Widmung der Interrogationes de libro geneseo an ihn fällt jedenfalls vor 796, weil er darin von den 'seculi occupationibus' und den 'diversis itinerum molestiis' spricht (p. 273). 4) Altfridi V. S. Liudgeri I, c. 12, p. 17: 'misit etiam cum eo et diaconem suum nomine Putul' etc., vgl. über ihn weiter unten S. 61. 5) Vgl. über ihn die Widmung der V. Willibrordi, die an ihn als Erzbischof von Sens gerichtet ist (Mon. Alc., p. 39. 41). Seine Identität mit Samuel erhellt aus dem Gedicht 'ad Samuhelem Sennensis civitatis episcopum' (Poet. Carol. I, 228), sowie aus dem an die Freunde, in welchem er als Abt von Echternach vorkommt (ebd. 221. 222, vgl. 239), deshalb ist er unter dem Samuel in Alchvins Briefen zu verstehen (Mon. Alcuin., p. 876) und in einem erst von Sickel veröffentlichten Zusatz zu ep. 215. Ueber seine Amtsdauer s. die Abtskataloge von Echternach (SS. XIII, 738. 740) und Sickel, Acta Karolin. II, 277. Als Gesandter Karls an Hadrian (zwischen 790 und 791) kommt er im cod. Carolin. vor (Jaffé, Mon. Carol., p. 286). Da A. ihn seinen Schüler nennt (M. Alc. 876), so kann er dies nur in York gewesen sein, weil er schon um 777 Abt wurde. 6) In der von A. verfassten Grabschrift (Poet. Carol. I, 206) heisst es von ihm: 'Quem quocumque quidem Christo ducente. cucurrit, | Prumptus mente pede iamque secutus eram, | Dum Romam cunctis venerandam gentibus urbem, | Vel iam Francorum florida regna petit', vgl. das Gedicht über die Yorker, v. 1457: 'Hic quoque Romuleam venit devotus ad urbem' u. s. w. und

lich besuchte er auch Rom, das stets die stärkste Anziehungskraft auf seine Landsleute ausübte, weil sie von dort durch den Papst Gregor den Grossen das Heil empfangen hatten[1]. Als junger Mann begleitete ihn sein vertrauter Schüler Alchvin, wir wissen nicht, ob ein oder mehrere Male. Er erwähnt gelegentlich, worauf schon Frobenius hinwies[2], dass er mit ihm in das Kloster Murbach im Elsass gekommen sei[3] und dass er auf dem Wege nach Rom sich einige Tage in der Königstadt Pavia aufgehalten habe, wo damals ein Jude Lull mit dem bekannten, später am Hofe Karls lebenden, Meister Petrus von Pisa disputierte[4]. Bei diesem oder einem späteren Aufenthalt in Rom trug er als unwillkommenen Gefährten das römische Fieber davon, zum ersten Male in einem Briefe von 795 erwähnt[5], das ihn nie wieder ganz verliess. Man wird diese Reise wohl vor 766 oder 767, dem Jahre, in welchem Aelbert Erzbischof ward, ansetzen müssen, wozu auch die Königstadt Pavia stimmt.

Dass er auf dieser frühesten Fahrt schon Karl den Gr. kennen lernte, ist deshalb nicht wahrscheinlich, weil derselbe damals noch nicht regierte, und doch wird eine frühere Bekanntschaft Alchvins mit diesem Herrscher ausdrücklich von dem Biographen bezeugt, der dieselbe auf eine Sendung Aelberts zurückführt[6]. Man hat hiermit eine Angabe in dem Leben des Papstes Hadrian[7] in Verbindung gebracht, wonach Karl der Gr. an diesen im J. 773 seinen Liebling Albuinus mit dem Bischof Georg und dem Abte Gulfard (d. i. Vulfhard) als Gesandte abgeschickt habe. Obgleich schon Leibniz[8] die Vermuthung bestritt, dass unter diesem Albuinus unser Alchvin zu verstehen sei, so wurde diese doch von Jaffé wieder

---

über die Grabschrift Hahn, Bonifaz und Lull, S. 304. Auf seine Büchererwerbungen weist er auch später noch hin, vgl. Mon. Alcuin., p. 346: 'quos (sc. libellos) habui in patria per bonam et devotissimam magistri mei industriam vel etiam mei ipsius qualemcumque sudorem'. 1) A. gedenkt daher seiner als 'beati Gregorii praedicatoris nostri' oder 'doctoris nostri' (Mon. Alc. p. 355. 358. 892). 2) Alcuini opp. I, 62, Lorentz, Alcuins Leben, S. 10. 3) Mon. Alcuin. p. 835: 'Olim magistri mei vestigia secutus'. Aus der Erwähnung Aelberts ist auf den Zusammenhang mit der Romreise zu schliessen, den Hauck (Kirchengesch. II, 122, A. 2) ohne rechten Grund bezweifelt. 4) Mon. Alc., p. 458. Für Lullus wurde früher Julius gelesen. 5) Mon. Alc., p. 256: 'febrium acerbitas', vgl. p. 428. 478: 'prohibuit me Romanus comes ingrato tempore', p. 488. 602. 6) Cap. 9: 'Noverat enim eum, quia olim a magistro suo ad ipsum directus fuerat'. 7) Liber pontifical. ed. Duchesne I, p. 494: 'id est Georgius sanctissimus episcopus, Gulfardus religiosus abba et consiliarius seu Albuinus deliciosus ipsius regis', vgl. p. 515. 8) Ann. imp. I, 40, doch ist der von ihm vorgeschlagene Bischof Albinus von Angers auch unhaltbar, s. SS. XXIII, 714 n. 9.

aufgenommen [1], indem er zugleich in dem Abte Vulfhard (von Tours), dem Empfänger eines Briefes Alchvins, jenen Gesandten Karls erkennen wollte, um dadurch jene Annahme zu stützen. Zwar haben einige Forscher, wie Hahn [2] und (unabhängig von ihm) Duchesne dieselbe getheilt, andere dagegen, wie Wattenbach [3], Simson [4] und Sickel [5] sie entschieden bestritten. Der Abt Vulfhard, an den jener Brief sich richtet, ist dem Zusammenhange der Ueberlieferung nach ohne Zweifel in England zu suchen, wo man einen solchen auch in dem späteren Bischof von Hereford ausfindig gemacht hat. Dass Alchvin schon 773 im Dienste Karls des Gr. gestanden haben solle, ist mindestens ganz unwahrscheinlich, wenn auch die Biographie, die davon nichts weiss, nicht eben stark ins Gewicht fällt, aber das Gedicht über die Bischöfe von York würde kaum an dieser Thatsache haben schweigend vorbeigehen können.

Für eine Reise Alchvins in das Frankenreich bleibt uns noch ein anderes zuverlässiges, aber fragmentarisches Zeugnis übrig in einem Gedichte an die Freunde auf dem Festlande, welches Frobenius mit Recht um 780 ansetzte [6], nämlich nach dem Amtsantritt des Bischofs Albrich und des Abtes Beornrad im J. 777 und vor 782, in welchem Jahre Bassinus nicht mehr Bischof von Speier war, wozu auch das Todesjahr des Bischofs Albrich und Abtes Folrad 784 stimmt. Mit allerlei scherzhaften Anspielungen begrüsst in diesen Versen zur Erinnerung an einen gastlichen Aufenthalt Alchvin mehrere Freunde in den Rheinlanden, zumal neben einigen uns unbekannten Namen die Bischöfe Albrich von Utrecht, den Gönner Liudgers, Rikulf von Köln, den Vorgänger des ersten Kölner Erzbischofs Hildebald, Lul von Mainz, den Nachfolger des h. Bonifatius, Bassinus von Speier, die Aebte Samuel von Echternach, Fulrad von St. Denis, den königlichen Kanzler Rado und den

---

1) Monum. Alcuin., p. 144, ep. 1. 2) Bonifaz und Lull, S. 299, A. 1. 3) Monum. Alcuin. p. 903, Deutschlands GQ. I, 151, A. 1. 4) Abel-Simson, Jahrb. des fränk. Reiches unter Karl dem Gr., I, 140, A. 4. 5) Alcuinstudien (Sitzungsber. der Wiener Akad., LXXIX, 509, A. 1). Hauck (Kirchengesch. II, 121) hat diesen Nachweis Sickels übersehen, wenn er den Brief Alchvins doch an Wulfhard von St. Martin in Tours gerichtet sein lässt, obgleich er Jaffés Ansicht nicht theilt. 6) S. Poet. Carol. I, 220—223 und die dort gegebenen Nachweisungen. Ueber Albrich vgl. Altfrids V. S. Liudgeri I, c. 15—17. 21, p. 19 ff. In v. 46 der Ausgabe ist der Druckfehler 'claro' in 'clavo' zu verbessern. Der in v. 8 erwähnte Prior Hadda ist doch wohl identisch mit dem praepositus monasterii Haddo, der unter Albrich in der V. Liudgeri I, c. 18, vorkommt. Der in v. 12 genannte Hrotbert kann nicht, wie Frobenius vermuthete, der Abt von St. Germain sein, sondern muss in Friesland gesucht werden. Vgl. auch Hauck, Kirchengesch. II, 162.

Prior Haddo in Utrecht. Aber auch von dem Königshofe Karls ist ohne bestimmte Ortsangabe die Rede, und wenn in diesem Zusammenhange Petrus und Paulus genannt und als Lehrer gepriesen werden, so müssen damit die beiden als Lehrer an der Hofschule bekannten Italiener gemeint sein[1]. Die in diesem Gedichte verewigte Reise scheint über Speier sich nicht hinaus erstreckt zu haben. Sie galt wohl namentlich auch dem Kloster Echternach, ohne mit der römischen Fahrt zusammen zu hängen. Ob Alchvin bei dieser Gelegenheit oder bei welcher andern späteren (etwa in Echternach) den Bischof Vilhead, seinen in Sachsen thätigen Landsmann, besucht habe, den er im J. 789 grüssen lässt, muss dahin gestellt bleiben[2].

Auf einen festeren Boden gelangen wir mit der Nachricht des Biographen (c. 9), dass Alchvin von dem Erzbischof Eanbald I., seinem früheren Mitschüler, nach Rom geschickt worden sei, um für ihn das Pallium zu holen, und dass er bei dieser Gelegenheit auf der Rückkehr in Parma mit Karl zusammentreffend von ihm eine Einladung in das Frankenreich erhalten habe. Dass diese Reise in das Jahr 781 fallen müsse, wird wohl mit Recht allgemein angenommen, weil eine in Parma am 15. März 781 ausgestellte Urkunde einen Besuch Karls daselbst bestätigt[3]. Die Niederlassung Alchvins im Frankenreiche und der Beginn seiner Lehrthätigkeit müsste nach dem Biographen der Einladung Karls in kurzem gefolgt sein und man nimmt deshalb an, dass er von 782 bis gegen 790, also etwa 7—8 Jahre, in Karls Umgebung sich aufgehalten und in dieser Zeit, soweit es nicht schon früher geschehen war, auch alle die freundschaftlichen Beziehungen zu den hervorragenden Männern des Frankenreiches angeknüpft habe, mit denen wir ihn später im Briefwechsel finden. So namentlich mit Angilbert und Adalhard, mit Arno und Rikbod u. s. w. Leider aber besitzen wir nur diesen späteren Briefwechsel und fast kein einziges von den an fränkische Freunde gerichteten Schreiben lässt sich mit Sicherheit oder auch nur mit Wahrscheinlichkeit in die Zeit dieses ersten Aufenthaltes

---

1) Die in v. 49 genannten Männer müssen am Hofe gesucht werden. Rado, der spätere Abt von St. Vaast, war seit 772 Notar, seit 776 Kanzler Karls (Sickel, Acta Karolin. I, 78—80), Rievulf scheint mir von dem in v. 18 begrüssten Kölner Bischof unterschieden werden zu müssen und dürfte der spätere Mainzer Bischof sein. Raefgot ist vielleicht der Abt Rabigaud von S. Calais, vgl. Abel-Simson, Jahrb. I, 240, A. 4. 2) Mon. Alcuin. p. 165. Die daran geknüpften Worte: 'Multum me poenitet, quod recessi ab eo' sind schwer zu deuten, vergl. Dehio, Gesch. des Erzbisth. Hamburg-Bremen I, 14. 3) Mühlbacher, Reg. der Karol. n. 226. Der Biograph (c. 8) weiss in seinem Berichte nichts von der Abdankung Aelberts bei seinen Lebzeiten, sondern er lässt Eanbald I. nach dem Tode desselben folgen.

setzen. Eine Begrüssung Rikulfs zum Antritt, wie es scheint, seiner erzbischöflichen Würde (4. März 787) könnte ebenso gut auch aus England stammen[1]. Bei einem anderen Schreiben an diesen, welches Jaffé schon in die Jahre 783—785 setzen wollte, weil Alchvin seinen Namen dem des Empfängers voranstellt, ist dieser Grund nicht massgebend und mit Recht hat daher Sickel an ein späteres Jahr nach der Rückkehr ins Frankenreich gedacht[2]. Wir entbehren somit aller unmittelbaren Zeugnisse über diesen wichtigen Lebensabschnitt Alchvins und der Zweifel erscheint berechtigt, ob wir uns hier auf ganz sicherem Boden befinden.

Die Magdeburger Centuriatoren, denen wir so viele wichtige neue Entdeckungen zu verdanken haben, veröffentlichten auch zuerst einen Bericht der päpstlichen Legaten und Bischöfe Georg von Ostia und Theophylaktus von Tuder (Todi) an den Papst Hadrian über 2 von ihnen abgehaltene angelsächsische Synoden, zu denen auch ein Abgesandter Karls, der Abt und Priester Wigbod, sie geleitete[3]. Die erste zu Corabrige in Northumbrien, die zweite zu Cealchyd in Mercien im J. 786 versammelt, berühren sich mit ihren scharfen Rügen über den Wandel von Geistlichen und Laien und deren sittliche Gebrechen mehrfach in merkwürdiger Weise mit den Briefen Alchvins. Nur nach dem ersten z. Th. fehlerhaften Abdruck (Cent. VIII, cap. IX, col. 575 ff.) nahm Jaffé einen Auszug des Berichtes in die Monum. Alcuin. (p. 155—162) auf, ohne zu bemerken, dass Wasserschleben die von den Centuriatoren benutzte Handschrift in Wolfenbüttel wieder aufgefunden und bereits im J. 1839 den Eingang der Synode aus derselben vollständiger mitgetheilt hatte[4]. Seitdem hat dann Sdralek diesen handschriftlichen Text, in dessen Mitte einige Blätter jetzt fehlen, vollständig wieder abdrucken lassen[5].

---

1) Mon. Alcuin., p. 164, ep. 12. Die Worte: 'Non sis inferior antecessoribus tuis, ut, quorum tenes cathedram, illorum meritis aequiperari dignus efficiaris in celis' könnte man auf einen neuen Anfang deuten. 2) Mon. Alc., p. 147, ep. 4, vgl. Sickel, Alcuinstudien, S. 524, A. 2. Sein Gegengrund ist sehr zweifelhaft, aber Angilberts Aufenthalt in Italien passt auf 792 oder 794 und bei dem Feldzuge gegen die Sachsen kann man an den späteren Krieg (seit 792) denken. 3) Vielleicht derselbe Priester Wigbod, der Karl dem Gr. einen aus den Kirchenvätern ausgezogenen Commentar zum Octateuch widmete, s. Poet. Carol. I, 88. 4) Beiträge zur Gesch. der vorgratian. Kirchenrechtsquellen, S. 163 aus der von St. Maximin stammenden Helmstedter Hs. 454 in Wolfenbüttel. 5) Kirchengesch. Studien I, 2 (Wolfenbüttler Fragmente), a. 1891, S. 124 bis 132, vgl. S. 99, wo die Verbesserungen der Namen und die Erläuterungen mir mit Unrecht zugeschrieben werden, da sie vielmehr von Jaffé herrühren, dagegen trifft mich gleichfalls der Vorwurf, Wasserschlebens Ergänzung übersehen zu haben.

Aus dieser neuen Ausgabe ergiebt sich die wichtige Thatsache, dass Alchvin, dessen Name in den Centurien unkenntlich geworden war[1], an jenen Synoden in seinem Vaterlande theilgenommen hat. Es wird nämlich dort gemeldet, dass im Anschluss an die päpstlichen Legaten und im Auftrage des Königs Aelfwald von Northumbrien und des Erzbischofs Eanbalds (I.) von York die beiden Lektoren Alquin und Pyttel nach Mercien zu König Offa und dessen Bischöfen gesandt worden seien, um ihnen die Beschlüsse der northumbrischen Synode zur Annahme und Unterschrift vorzulegen. Man könnte allerdings zweifeln, ob trotz der völligen Uebereinstimmung des Namens unser Alchvin hier gemeint sei, weil er, der längst die Weihe zum Diakonus empfangen hatte, hier mit dem bescheidenen Titel eines Lektors bezeichnet wird. Wenn es nun aber an sich wenig glaublich ist, dass Männer auf der niederen Rangstufe des Lektors zu einer so wichtigen Sendung erkoren worden seien, so darf auch aus anderen Gründen angenommen werden, dass mit dem Worte Lektor ein Lehrer bezeichnet werden sollte. So werden damals der Schotte Colcu und ein gewisser Higlak Lektoren genannt, obgleich sie die Priesterweihe besassen und nicht minder in dem gleichen Falle Paulinus[2], der Patriarch von Aquileja. Schon früher hat Traube an anderen angelsächsischen Beispielen erörtert, wie das Wort lector aus der Bedeutung eines Vorlesers in die eines Lehrers übergegangen ist. Hierzu kommt, dass auch jener Pyttel (= Putul) sich als ein in der Umgebung Alchvins in York lebender Diakonus nachweisen lässt[3], der früher den h. Liudger auf das Festland begleitete und nach Rom reiste, später als Priester mit Alchvin in das Frankenreich sich begab. Wir müssen es demnach als erwiesen betrachten, dass dieser mindestens im J. 786, sei es auf längere Zeit, sei es vorübergehend, in seiner northumbrischen Heimath sich befand und an einer wichtigen Verhandlung theilnahm, ja es wäre nicht

---

1) Für 'Alquinum', wie in der Hs. steht, hatten die Centuriatoren 'Maluinum' gedruckt. 2) Die Ueberschrift von ep. 14 an Colcu, den Alchvin als magister anredet, lautet in der Hs. 'ad Colcun lectorem in Scotia' und im Simeon von Durham wird er bei der Nachricht seines Todes i. J. 794 'presbyter et lector' genannt (Mon. Alc., p. 166). Die Ueberschrift von ep. 11 an den Patriarchen Paulinus lautet in A: 'Epistola Albini magistri ad Paulinum lectorem in Francia' und in den Hss. A und V findet sich eine 'Epistola Alcheridi anachoritae ad Higlacum lectorem et presbiterum'. Vgl. Traube, Karoling. Dichtungen, S. 41—42. 131. 3) Altfridi V. S. Liudgeri I, c. 12 (p. 17 ed. Diekamp) um 773 'misit etiam cum eo (sc. Liudgero) et diaconem suum nomine Putul timens etc. . . . Diaconus vero, qui venerat cum eo, iuxta dispositionem magistri Aluchuini . . . perrexit Romam iterum reversurus. Qui etiam postea cum Alchuino venit in Galliam in ordine presbyterii'.

undenkbar, dass die Fassung der Synodalbeschlüsse, in denen die Dichter Vergil und Prudentius benutzt sind, z. Th. von ihm selbst herrührte. Hierzu stimmt es, dass er in einem späteren Briefe den damals anwesenden Bischof Cuniberet von Winchester an ihre einst auf einer Synode geschlossene Freundschaft erinnert[1].

Es ist bemerkenswerth, dass, obwohl Alchvin am Hofe Karls mit dem um ungefähr 10 Jahre älteren Paulus Diaconus zusammengetroffen sein müsste — dieser hielt sich von 782 bis etwa 786 im Frankenreiche auf[2] —, dennoch jedes Zeugnis einer persönlichen Bekanntschaft zwischen diesen beiden so hervorragenden Männern fehlt. Es giebt allerdings drei Alchvin mit Sicherheit zuzuschreibende Gedichte an Paulus aus der Zeit, in welcher dieser wieder in dem Kloster Monte Cassino weilte (d. h. mindestens seit 787), allein sie sind durchaus im Namen des Königs verfasst und beweisen daher nichts für Alchvins persönliche Neigungen[3]. Ebenfalls nach Monte Cassino richtete Alchvin in Karls Auftrage Briefe an Liudger, der sich etwa zwischen 784 und 787 zwei und ein halbes Jahr daselbst aufhielt, um ihn zur Rückkehr in das Frankenreich einzuladen[4].

Noch weniger Zuverlässiges als über die Zeitdauer dieses ersten längeren Aufenthaltes im Frankenreiche lässt sich über die Begleitung der Schüler sagen. Dass Alchvin sogleich einige von diesen als Gehilfen mitgenommen habe, wie Lorentz (S. 14), Wattenbach (GQ. I, 151) u. a. berichten, darf nicht einmal aus dem Biographen (c. 13) gefolgert werden, der nur etliche (aber nicht alle) erwähnen will, die nach und nach ihm aus England in das Frankenreich, und zwar vornehmlich nach Tours, nachgefolgt seien[5], wobei er überhaupt nur den letzten Aufenthalt seit 793 im Auge haben mag. Wenn unter diesen Witto oder Candidus und Sigulf vielleicht in eine etwas frühere Zeit zurückreichen, so scheint dagegen der Diaconus Fredegis (Nathanael) ihnen erst später

1) Mon. Alc., p. 517: 'Olim in sinodali sanctorum patrum conventu vestra bonitas nobiscum pepigit pacta caritatis'. 2) Es ist auffällig, dass Einhard (V. Karoli M. c. 25) als Lehrer Karls des Gr. nur Petrus und Alchvin nennt, nicht aber Paulus, der ihm durch seine Schriften doch sicher bekannt sein musste. Vielleicht darf man daraus folgern, dass Paulus, wenn er auch die Begleiter der Prinzessin Rottrud im Griechischen unterweisen sollte, an der Hofschule, die durch Petrus versorgt war, nie unterrichtet hat. 3) Vgl. über diese drei Gedichte (Poet. Carol. I, 69—71) meine Bemerkungen im Neuen Arch. XVII, 400. 4) Altfridi V. S. Liudg. I, c. 21, vita sec. I, c. 14 (p. 25. 61): 'Alchuino praeceptore quondam suo, qui eo tempore de Brittannia in Franciam venit'. 5) Die vollständigste Zusammenstellung der Schüler A.'s. giebt Hauck (Kirchengesch. II, 144 ff.).

gefolgt zu sein[1], denn er lässt sich nicht vor 796 am fränkischen Hofe nachweisen (wo er zugleich mit Osulf vorkommt)[2], und war damals noch ein der Leitung bedürftiger Jüngling.

Wie es sich auch mit den vorangehenden Jahren verhalten mag, im J. 790 treffen wir Alchvin sicher wieder in seiner englischen Heimath. Denn dass er auf sein Verlangen mit Karls Genehmigung in diese zurückgekehrt sei, erwähnt auch der Biograph (c. 9), jedoch ohne jede nähere Zeitangabe. Er schreibt gegen Ende dieses Jahres sowohl seinem in Frankreich weilenden Schüler, dem Abte Joseph, wie auch seinem vertrauten Freunde Arno von Salzburg, dass der Regierungswechsel in Northumbrien, d. h. die Thronbesteigung des aus langer Verbannung zurückkehrenden Königs Aethelred, des Sohnes Aethelwalds, ihn daselbst noch festhalte. In einem dritten Schreiben an den Abt Adalhard von Corbie redet er von seinen wenig erfolgreichen Bemühungen, einen wohlthätigen Einfluss auf die neue Regierung zu gewinnen. Ebenfalls aus England scheint ein in der zweiten Hälfte des Jahres 789 geschriebener Brief an einen in Sachsen weilenden Abt ergangen zu sein, in welchem sich Alchvin nach den Ereignissen im Frankenreiche erkundigt[4]. Zweifelhafter als die vorerwähnten sind zwei andere in den Anfang des Jahres 790 gesetzte Briefe, die sich auf einen auch anderweitig bekannten Streit zwischen Karl dem Gr. und dem Könige Offa von Mercien beziehen, welcher zu einer gegenseitigen Handelssperre geführt hatte[5]. In diesen ist Alchvin bereit, als ein beiden Theilen nahe stehender Vermittler, wenn er den Auftrag dazu erhält, einzugreifen. Nach der hergebrachten, auch von Jaffé vertretenen, Auffassung erwartet Alchvin, im Frankenreiche verweilend, über dessen Begebenheiten in den Jahren 788—789 er dem schottischen Lehrer Colcu mancherlei

---

1) Sickel (Acta Karolin. I, 89) setzt seine Ankunft in das J. 782. Der Biograph (c. 11) sagt ausdrücklich: 'Post hos (Witto und Sigulf) Fredegisus'. 2) In dem Gedichte Theodulfs ad Carol. reg., v. 175 (Poet. Carol. I, 487). In Alchvins Briefen wird er zum erstenmal sicher 798 erwähnt (Mon. Alc., p. 414). Auf jugendliches Alter deutet die Bezeichnung 'puer Fridigisus' (p. 438), die Warnungen vor Verführung (p. 631), sowie die Worte (p. 632): 'nuper de nido paternae edocationis educti ad publicas evolastis auras', vgl. Hauck, Kirchengesch. II, 142. 3) Mon. Alc., ep. 16—18, p. 170—172. 175. Aus dem ersten dieser Briefe geht, wie Hauck (II, 122, A. 8) richtig bemerkt, hervor, dass A. von Anfang an die Absicht hatte, zurück zu kehren. 4) Mon. Alc., p. 165: 'Utinam . . sit cursus vitae meae consummatus in peregrinatione'. Diese Worte klingen so, als ob er sich aus England nach dem Frankenreiche zurücksehnte. 5) Mon. Alc., p. 166—169, vgl. Gesta abbat. Fontanell., ed Löwenfeld, p. 46—47.

mittheilt, von Karl an Offa gesandt zu werden. Nach der Ansicht v. Sickels[1] dagegen, für welche er freilich, wie für manche seiner andern Behauptungen, die Begründung bisher schuldig geblieben ist, wäre umgekehrt von einem Auftrage Offas an Karl die Rede. Dieselbe Meinung aber hegte bereits Mabillon. In diesem Falle müsste man annehmen, dass Alchvin seine Nachrichten über die fränkischen Vorfälle, die er nach Irland schreibt, z. Th. noch vor seiner Abreise von dort im J. 789, z. Th. brieflich erhalten habe. Schwer aber scheint sich damit der zweite sicher vom Frankenreiche aus geschriebene Brief an den Priester Beornwin zu vereinen, in welchem Alchvin den Verdacht der Untreue gegen den König Offa und das englische Volk von sich abzuwehren sucht[2]. Ob eine Sendung Alchvins in dieser Angelegenheit überhaupt stattgefunden, lässt sich aus diesen Briefen nicht erweisen: die Beilegung des Zwistes wird nicht seiner Vermittelung, sondern der des Abtes Gervold von St. Vandrille zugeschrieben.

In den Jahren 790 (789)—793 hielt sich Alchvin in Britannien auf, wie dies theils die schon erwähnten Briefe aus dem J. 790 beweisen, theils die Thatsache, dass die erste Verurtheilung des Bischofs Felix von Urgel in Regensburg 792 in seiner Abwesenheit stattfand[3], dass ferner von England eine von ihm im Namen der angelsächsischen Könige und Bischöfe verfasste Denkschrift gegen die Beschlüsse von Nicäa ausging, die Karl an die brittische Kirche geschickt hatte[4], endlich der Umstand, dass er von einem Blutregen in York in der Fastenzeit des Jahres 793, dem Vorzeichen trauriger Ereignisse, als Augenzeuge spricht[5]. Bald darauf aber muss er das Vaterland verlassen haben, denn zur Zeit des Ueberfalles der Insel Lindisfarne (Holy Island) durch die Normannen am 8. Juni 793, der ihm zu mehreren Ermahnungsschreiben und zu einem längeren Gedichte den Stoff

1) Alcuinstudien, S. 524, A 1: „Ich meine, dass Alcuin erwartet, von Offa an Karl als Unterhändler geschickt zu werden". Vgl. Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. saec. IV, 187: 'ad quem (sc. Carolum) se mittendum esse dicit pro pace inter ipsum Carolum et Offam regem procuranda'. Die Sendung von Oel, 'quod vix modo in Britannia invenitur' und von Geschenken Karls passen besser für einen Aufenthalt im fränkischen Reiche. 2) Mon. Alc., p. 169: 'Vere Offa regi nec genti Anglorum numquam infidelis fui. Sicut hos amicos, quos mihi deus donavit, fideliter, quantum valeo, servabo, sic et hos, quos reliqui in patria'. Diese Worte können nur im Frankenreiche geschrieben sein, mithin, wenn Sickel Recht hätte, nicht vor 793, während Jaffé den Brief 790 ansetzen wollte. 3) Alc. advers. Elipand. l. I, c. 16 (Opp. ed. Frobenius I, 882): 'Antequam ego . . venissem in Franciam, haec eadem vestri erroris secta . . ventilata est in celeberrimo loco, qui dicitur Raginisburg', vgl. Einhardi ann. a. 792. 4) Ann. Nordhumbr. 792 (SS. XIII, 155). 5) Mon. Alc., p. 182: 'vidimus'.

lieferte, hielt er sich bereits wieder auf fränkischem Boden auf, wie jene Briefe beweisen[1]. Auch diesmal hegte er noch nicht den Vorsatz, sein Leben in der Fremde (auf der Pilgerschaft, wie er es regelmässig nannte) zu beschliessen, denn er äusserte ausdrücklich den Wunsch, in York, seiner alten Heimath, dereinst begraben zu werden[2]. Dass er gekommen sei, um den König Karl in seinem Kampfe für die Reinheit des katholischen Glaubens zu unterstützen, giebt er ausdrücklich als Beweggrund an, entsprechend den prophetischen Weisungen seines Lehrers Aelbert und eines andern heiligen Mannes[3], und er denkt dabei sowohl an den Adoptianismus, der trotz der Verurtheilung von 792 keineswegs aufgehört hatte zu bestehen, als an den Streit über den Bilderdienst gegen die Griechen, für den er die vorerwähnte Denkschrift der brittischen Kirche dem Könige selbst überbrachte, und durch welchen seine Mitwirkung an der Frankfurter Synode im J. 794 veranlasst wurde[4].

Nachdem Alchvin noch im J. 795 die Absicht ausgesprochen hatte[5], in die Heimath zurückzukehren, und nur in Fieberanfällen und andern zufälligen Ursachen augenblickliche Hinderungsgründe gefunden hatte, erklärte er 796 bestimmt, dass es sein Entschluss sei, in der Fremde zu verharren[6]. Die englischen Verhältnisse, namentlich seit der Ermordung des Königs Aethelred am 18. April 796, stiessen ihn ab, wegen der Treulosigkeit seiner Landsleute fürchtete er sich zurückzukehren und fühlte sich unter ihnen nicht mehr am Platze.

Mit dieser entscheidenden Wendung im Leben Alchvins hängt offenbar die Uebertragung der reichen Abtei des heil. Martin in Tours nach dem Tode des Abts Itherius zusammen. Schon früher hatte ihm, wenn wir dem Biographen (c. 4) glauben dürfen, Karl die Klöster Ferrières und das des h. Lupus zu Troyes übergeben, aber der neue Besitz war ein sehr viel grossartigerer, wohl auch dadurch veranlasst, dass Alchvin in der Heimath ein bedeutendes Vermögen im Stiche liess und dafür entschädigt werden musste[7]. Wenn es einer-

1) Mon. Alc., p. 190: 'vestrae tribulationis calamitas licet absentem multum me cotidie contristat'. Ueber den Zeitpunkt vgl. Traube, Karoling. Dichtungen, S. 39, und über das Gedicht ebd. 68—110. 2) Ebd., p. 250: 'cuius infantiam aluistis, eius senectutem sepelietis', vgl. p. 257. 3) Vgl. Hahn, Bonifaz und Lull, S. 304. 4) Ueber diese vgl. Simson, Jahrb. des fränk. Reiches unter Karl dem Gr. II, 66. 5) Ueber diese Absicht s. p. 252. 256. 260: 'Nec mihi tam cito veniendi occurrit facultas' u. s. w. 6) S. die von Hauck, II, 123, A. 8 angeführten Stellen. 7) In der Vita c. 9 heisst es: 'Evoluto vero non parvo tempore postquam Albinus secundo ad Karolum reversus est, sancti Martini apud Turonis praeficitur pastor monasterii isdem'. Nach den Worten Karls

seits die Absicht des Königs war, in diesem etwas verwilderten Stifte[1] durch Alchvin strenge Zucht herzustellen und eine gelehrte Bildungsstätte daselbst zu errichten, für welche Alchvin Bücher aus seiner Heimath kommen liess, und nicht minder frühere Schüler, so dürfen wir ihn andrerseits uns doch nicht lediglich als eifrigen Abt und Vater seiner Mönche vorstellen. Alchvin brachte sicher nach wie vor einen erheblichen Theil des Jahres am Hofe und in der Umgebung des Königs oder seiner Freunde zu[2], wie er denn namentlich St. Amand, das Kloster seines Freundes Arno, öfter besuchte. Trotz aller Wohlthaten, die das Stift durch die Ueberweisung an einen vornehmen Mann von seinem persönlichen Ansehen geniessen mochte, muss es doch zugleich als eine Pfründe betrachtet werden, die ihm eine glänzende und sorgenfreie Stellung sichern sollte, wie ihm dies sein Gegner Elipandus zum Vorwurf machte. Hierdurch wird es auch verständlich, dass Alchvin erst 5 Jahre später, 801, als Alter und Kränklichkeit ihm immer stärker zugesetzt hatten, von Karl die Erlaubnis erbat und erhielt, sich ganz aus der Weltlichkeit in sein Kloster zurück zu ziehen[3], von der beschwerlichen Pflicht der Hoffahrt, aber auch von allen anderen Geschäften, ganz entbunden zu werden, um sich in der Stille auf sein Ende vorzubereiten.

Zu den Schülern, welche sich in Tours um Alchvin scharten, zählte auch Hraban, der nachmalige Abt von Fulda, der nach einer aus diesem Kloster stammenden Nachricht (zugleich mit Hatto, seinem späteren Nachfolger) von dem Abte Ratgar, also nicht vor 802, dorthin entsandt wurde[4]. Hiernach hätte er, da er schon vor dem Tode Alchvins 804 in sein Kloster zurückgekehrt war[5], nur eine sehr kurze Zeit,

(Mon. Alc., p. 645): 'Et nos . . magistrum et rectorem idoneum vobis elegimus et de longinquis provintiis invitavimus' könnte man vermuthen, dass er schon 793 bei der Berufung A.'s. beabsichtigt habe, ihn diesem Kloster vorzusetzen. Die Ann. Lauriss. min. (SS. I, 119) bezeichnen ihn schon 794 als Abt. 1) S. die Worte Karls (Mon. Alc., p. 645) über ihre Zuchtlosigkeit und die Erzählung des Biographen c. 9. 18. 2) An die Murbacher schrieb er, dass er sie nicht besucht habe, 'ne scandalum religioni vestrae mea inordinatae conversationis vita generaret' (Mon. Alc., p. 340). 3) Vita Alchuini c. 11. Im J. 801 schreibt er an Karl (M. Alc., p. 615): 'Nam fere ante hoc quinquennium saeculares occupationes . . declinare cogitavi. Sed vestrae piae providentiae consilio translatus sum in servitium sancti Martini'; p. 624: 'Nos vero . . deposito onere pastoralis curae quieti sedemus apud sanctum Martinum'; p. 626: 'saeculi occupationibus depositis soli deo vacare desidero'; p. 679. 4) Catalog. abbat. Fuld. (SS. XIII, 272). 5) Dies geht aus dem Briefe Alchvins an ihn hervor (Mon. Alc., p. 801), in dem es heisst: 'Feliciter vive cum pueris tuis et in populo caritatis'.

vielleicht einige Monate, in Tours verweilen können. Sowohl die Bedeutung, welche Alchvins Unterricht für sein Leben gewonnen hat, wie die, welche jener selbst ihm beilegte, schon durch den Namen Maurus, des Lieblingsjüngers des h. Benedikt, will hiermit nicht recht übereinstimmen. Geleitet z. Th. durch diese Erwägung, hatte schon früher Ebert[1] die Vermuthung aufgestellt, dass in einem scherzhaften Gedichte Theodulfs aus dem J. 796, in welchem unter anderen Spitznamen aus dem Thierreiche auch der eines Corvinianus oder Corvulus vorkommt[2], mit diesem Hraban, der Rabe, gemeint sei, nach einer, dem Arn gleich Aquila entsprechenden, wörtlichen Uebersetzung seines Namens. In der That hat diese Annahme, die einen mehrjährigen Aufenthalt desselben bei Alchvin voraussetzte, obgleich von Hauck bestritten[3], viel Ansprechendes. Der einzige uns erhaltene Brief Alchvins an Hraban[4] könnte dann auch in das Jahr 798 zurückversetzt werden, was mit seiner handschriftlichen Anordnung besser übereinstimmen würde, und wir müssten annehmen, dass die Fuldaer Quelle sich in der Person des Abtes geirrt hätte, welcher Hraban nach Tours entsandte. Vielmehr dürfte dies der auch mit Alchvin befreundete Baugulf[5], Ratgars Vorgänger, gewesen sein, der im J. 802 seine Würde niederlegte. Unter ihm hatte Alchvin, wir wissen nicht wann, das Kloster Fulda selbst einmal besucht und für diese Stiftung seines grossen Landsmannes Bonifatius eine so warme Vorliebe gefasst, dass er am liebsten dort seinen Lebensabend beschlossen haben würde.

Zu den bestrittensten Punkten in dem Leben und Wirken Alchvins gehört, wie ich schon früher bemerkt habe[6], das Jahr der Achener Synode gegen Felix von Urgel. Jaffé setzte sie im Widerspruch mit seinen Vorgängern, gestützt auf Alchvins eigene Worte, wonach sie im 32. Jahre der Regierung Karls stattgefunden, 800 an und suchte die damit nicht

1) Berichte der sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1878, S. 98, Gesch. der Literatur des Mittelalters II, 121. 2) Poet. Carol. I, 490—493, vgl. Literar. Centralbl. Jahrg. 1881, S. 1654. 3) Kirchengesch. Deutschlands II, 157, A. 2. Er denkt an Arno. 4) S. oben S. 66, A. 5. Die ep. 290 möchte ich nicht mehr auf ihn beziehen, obgleich mir Hauck II, 145, A. 1, 562, A. 1 darin gefolgt ist, weil ich den hier erwähnten Samuel vielmehr für Beornrad halte. Dass auch der spätere Bischof Samuel von Worms († 856) ein Schüler Alchvins gewesen, geht allerdings aus einem Gedichte Hrabans an ihn hervor (Poet. Carol. II, 190) v. 19: 'Quod quondam docuit Albinus rite magister, | Hoc pectus teneat, hoc opus omne probet'. 5) S. das Schreiben an die Fuldaer (ep. 186): 'venerandus pater Bouulfus, dilectissimus meus amicus' (Mon. Alc., p. 657), vgl. V. Alch., c. 11. 6) S. meine Alchvinstudien (Sitzungsber. der Berl. Akad. XXVII, 517).

ganz übereinstimmenden Aeusserungen einzelner Briefe wegzudeuten. Unter den Gründen, mit denen Grössler[1] seine Annahme zu Gunsten des Jahres 799 bekämpft hat, erscheinen besonders zwei ausschlaggebend. In einem kurz nach der Achener Synode abgefassten Schreiben an Arno erwähnt Alchvin sein jüngst vollendetes Buch gegen Felix, der seine Schrift ihm im vorhergehenden Jahre (d. h. ein Jahr zuvor) zugesandt habe[2]. Dies geschah aber sicher im J. 798, folglich befinden wir uns mit diesem Briefe im J. 799. Wenn man dies Zeugnis beseitigen wollte, so müsste man entweder einen Gedächtnisfehler oder eine grosse Unklarheit des Ausdruckes hinsichtlich der Abfassung der Schrift annehmen. Ferner sagt Alchvin in einem Briefe an Leidrad von Lyon ausdrücklich[3], Elipandus, der Gesinnungsgenosse des Felix, habe an diesen zu einer Zeit geschrieben, wo derselbe zwar bereits bekehrt gewesen, jener aber von dieser Bekehrung noch keine Kunde gehabt habe. Da dieser uns bekannte Brief des Elipandus sicher in die zweite Hälfte des Jahres 799 fällt, so folgt daraus das nämliche Jahr für die Achener Synode. Diesen Erwägungen steht freilich die von Sickel betonte Schwierigkeit entgegen, dass in mehreren Briefen Alchvins aus der ersten Hälfte des Jahres 799 (epp. 110 bis 114) nicht die leiseste Erwähnung von einer Reise desselben an den Hof behufs der Widerlegung des Bischofs Felix sich vorfindet, wie man doch bei einem so wichtigen Ereignis billig erwarten müsste.

Unabhängig von diesen Beziehungen liessen sich für die Zeitbestimmung des vorerwähnten Briefes an Arno vielleicht noch einige andere Gesichtspunkte geltend machen. Einerseits wird darin die Ansicht ausgesprochen, dass es, um freie Hand zu haben, nothwendig sei, mit den Sachsen zu einem friedlichen Abschluss zu kommen[5], ganz ähnlich wie dies mit einer Mahnung zur Milde hinsichtlich der Zehnten Alchvin auch in einem anderen Schreiben vom Mai 799 näher ent-

1) Jahresber. über das Gymn. zu Eisleben 1879, S. 52 ff. 2) Ep. 147, Mon. Alc., p. 560: 'eo libello, quem nuper edidimus contra libellum illius Felicis, quem priore anno nobis direxit' (vgl. p. 358 'Anno priore'). Ueber die Zusendung s. p. 420. 3) Ep. 141, Mon. Alc., p. 542: 'dum eundem Felicem adhuc sui erroris catenis constrictum esse arbitrabatur' (ähnlich in der Schrift gegen Elipandus I, c. 12, Opp. I, 880: 'olim idem Felix . . dum vestri erroris catenis vobiscum colligatus fuit'). 4) Ep. 123, Mon. Alc., p. 498. 5) A. a. O., p. 559: 'Aestimatur itaque, ut cito finiatur causa cum Saxonibus, si tamen in mendaciis veritas inveniri poterit', vgl. p. 465: 'Conponatur pax cum populo nefando, si fieri potest. Relinquantur aliquantulum minae' etc.; p. 483: 'Et utinam, ut quandoque divina gratia vobis concedat libertatem a populo nefando Saxonum'.

wickelt hatte. Sodann ist darin die Rede von der Ermordung des Patriarchen Johannes von Grado, für welche Alchvin strenge Bestrafung der Thäter und Wahl eines besseren Nachfolgers wünscht. Da jener Mord wahrscheinlich in das J. 798 zu setzen ist[1], so würde hiernach dieser Brief auch eher in das J. 799 als 800 fallen.

Ich will hier diese Erörterungen über streitige Punkte aus dem äusseren Lebensgange Alchvins abbrechen, ohne auf andere verwandte Fragen einzugehen. Sickel hat in einer beachtenswerthen Recension[2] über die Ausgabe Jaffés demselben vorgeworfen, dass er durch seine Datierung einzelner Gruppen von Briefen nicht Aufklärung, sondern nur Verwirrung in unser historisches Wissen gebracht habe. Er verweist dafür namentlich auch auf die Avarenkriege und auf die Paderborner Verhandlungen mit und über Papst Leo. In ersterer Hinsicht habe ich schon früher meine Zustimmung zu Jaffés Zeitbestimmungen aussprechen müssen, die mich wenigstens wahrscheinlich dünkten, in der letzteren habe ich in den neueren Darstellungen von Simson und Hauck mindestens keine Bestätigung jenes ungünstigen Urtheils finden können.

Dunkle Anspielungen von vertrauten Briefen richtig zu deuten, gehört immer zu den mislichsten Aufgaben der Forschung, selbst für die Gegenwart, und gerade Jaffé hat mit seinem Scharfsinn hierin viel geleistet, aber natürlich nicht immer das Richtige getroffen. Wie ich ihm früher in seiner Deutung des spanischen Dares[3] nicht zustimmen konnte, so auch nicht an einer andern Stelle, an der sich Alchvin bei seinem Freunde Adalhard von Corbie in allerlei räthselhaften Wendungen nach den Dingen erkundigt, die bei der berühmten Paderborner Zusammenkunft Karls und des Papstes Leo vorgefallen seien. Hierbei fragte er auch u. a., ob in den sumpfigen Morästen der Treulosigkeit neue Dächer sich erhöben[4]. Jaffé erläutert dies dahin, ob von neuem feindliche Anschläge gegen den Papst Leo im Werke seien. Ich möchte

---

1) A. a. O., p. 559—560. Die schon von Jaffé vermuthete Beziehung dieser Stelle auf Johannes von Grado hat Zeissberg bestritten und vielmehr an Leo gedacht (Sitzungsber. der phil.-hist. Kl. der Wiener Akad. XLIII, 332, A. 5). Ueber die Zeitbestimmung s. die Berl. Dissert. (1891) von Ed. Lentz, Das Verhältnis Venedigs zu Byzanz, S. 27. Hier wie bei Simson (Jahrb. II, 293) vermisse ich die Benutzung des Schreibens des Patriarchen Paulinus an Karl, das auf eben dies Ereignis bezögen wird (Paulini opp. ed. Madrisius, p. 191—193). 2) v. Sybels Hist. Zs. XXXII, 364—365. 3) Die Beziehung auf andere Gegner am Hofe (die Aegypter) scheint mir durch das 'Hispanicus' ausgeschlossen, das am besten auf Theodulf passt. 4) Mon. Alc., p. 491: 'et si nova surgerent tecta in palustribus perfidiae lustris', vgl. über die Paderborner Kirche Simson, Jahrb. des fränk. Reiches unter Karl dem Gr. II, 183.

eher glauben, dass er sich nach dem Bau der Kirche in Paderborn erkundigte, wobei dann die Treulosigkeit als ein oft wiederkehrender Vorwurf auf Sachsen hindeutete. Ein Altar dieser neuen Kirche wurde eben damals von dem Papste geweiht. Ebenso vermag ich aus einem anderen Briefe an denselben Adalhard nicht mit Jaffé die Andeutung einer Grenzstreitigkeit[1], sondern nur die Absage eines Besuches herauszulesen.

1) Mon. Alc., p. 480: 'De meo et de tuo et de non termino, quae in me usq̃ue modo manserunt et mansura erunt credo'. terminus ist hier nicht Grenze, sondern Begriff. In Anm. 19 muss es statt 'compositionem' 'numerum septenarium' heissen, da die Mitte zwischen 6 und 8 gemeint ist und die folgenden Bemerkungen auf die Sechszahl gehen.

IV.

Computus Helperici.

Von

Ludwig Traube.

'Levinus Helpericus, der Mönch von Seligenstadt' ist längst in das Reich der literarischen Schatten zurückgekehrt, aus dem ihn die frivole Gelehrsamkeit Melchior Goldast's beschworen hatte. Einen anderen Helpericus als ebenso unberechtigten Eindringling aus der Literaturgeschichte des Mittelalters zu beseitigen, ist die Aufgabe der folgenden Untersuchung, die freilich erst möglich wurde durch den Beistand, der mir von vielen Seiten zu Theil wurde. Aufrichtig dankend erwähne ich die Liberalität, mit der mir die Handschriften unserer Münchener Hof- und Staatsbibliothek zur Verfügung gestellt wurden, und die gütige Auskunft, die mir Leopold Delisle, M. Bonnet, W. von Hartel, Leitschuh, P. Gabriel Meier, S. G. de Vries über einzelne fremde Handschriften ertheilten. Die Pariser Handschriften der alten Fonds war H. Lebègue, Chef des travaux paléographiques an der École pratique des hautes études, so freundlich für mich zu untersuchen. Sorgfältigen Aufschluss über eine Florentiner Handschrift gab mein Zuhörer G. Karo, über Römische Handschriften Dr. Joh. Tschiedel. F. Liebermann berieth mich bei der Beurtheilung des Computus des Ælfric und anglonormannischer Computi, W. Golther bei der Beurtheilung der in Frage kommenden Namensformen.

1. Mabillon veröffentlichte 1675 in Veterum analectorum I, 113 aus einer Hs. des Klosters Vicogne (bei Valenciennes): Praefatio Helperici abbatis in librum de computo. Diese Praefatio besteht aus einem Brief (inc.: Domino patri sanctissimo nomine Aspro moribus autem placidissimo Helpericus humilis vernula) und einem Prolog (inc.: Cum quibusdam e fratribus nostris adolescentulis). Den liber de computo druckte Mabillon nicht ab. Ihn veröffentlichte erst 1721 Pez in Thesauri anecdotorum noviss. tom. II, part. 2, S. 182 aus einer Hs. von Zwettl als Computus Helperici monachi Sanctogallensis. Der Computus besteht aus 36 Kapiteln (inc.: Annus solaris ut maiorum constat solertia investigatum); voraus geht der Prologus; der Brief fehlte in Pez' Hs.[1] Migne verquickte

1) Der Text bei Pez ist sehr fehlerhaft; er selbst bedauert in der Dissertatio isagogica des II. Bandes, S. XXV, dass er zu spät bessere Hss. habe kennen lernen. Er verspricht, auf den Computus in seiner

1853 in Patrolog. lat. CXXXVII, 15 die beiden Ausgaben, indem er den Brief aus Mabillon, den Prolog und den Computus aus Pez nachdruckte. Andere Ausgaben kenne ich nicht; es ist aber wohl möglich, dass der Computus als Incunabel schon irgendwo gedruckt war. Handschriften des Computus sind sehr zahlreich; soweit ich sie selbst oder aus Beschreibungen Anderer kenne, stellen sie sich insofern der Hs. von Zwettl an die Seite, als auch sie, wie es scheint, alle den Brief weglassen und mit dem Prologus beginnen[1].

2. Dennoch ist nie bezweifelt worden, dass der von Mabillon gedruckte Brief zum Verfasser hat den Verfasser des von Pez gedruckten Buches. Ein vernünftiger Zweifel lässt sich auch gar nicht ausdenken. Um so sonderbarer ist es, dass man den Brief zur Bestimmung des Buches, über das er den erwünschtesten Aufschluss giebt, nicht ordentlich verwerthet hat. Mabillon scheint ihn nur flüchtig gelesen zu haben, ganz gewiss haben ihn die Verfasser der Histoire littéraire (VI, 397) nicht verstanden; dadurch sind die Nachfolger getäuscht worden[2].

3. Aus dem Brief war folgendes Zeugnis über den Verfasser zu entnehmen. Er war Mönch in Auxerre und gab dort Unterricht in Grammatik und Computus. Unbeständigkeit bestimmte ihn, die ihm liebe und ihn liebende Umgebung zu verlassen und nach Grandval im Jurathal, Canton Bern (lat. Grandivalle), überzusiedeln. Von dort wurde er in einer Angelegenheit seiner neuen Brüder nach Auxerre gesandt. Statt aber in Auxerre zu verbleiben, wozu ihn die alten Genossen aufforderten, verliess er es zum zweiten Mal und kehrte nach Grandval zurück. Diesen Schritt hatte er bitter zu bereuen;

Bibliotheca Benedictina näher einzugehen, ist aber nicht dazu gekommen. Noch fehlerhafter ist der Nachdruck bei Migne. 1) Dagegen scheint der Brief ohne den Computus erhalten zu sein in einer Hs. der Königin im Vatican, die Montfaucon Bibliotheca bibliothecarum I, 25 als alte Nummer 492 so beschreibt: 'Computus Graecorum et Latinorum cum computo Concilii Nicaeni, cum aliis ad eundem computum pertinentibus, inter quae Theophili et (so) Caesarei de Paschate fragmentum. Elpericus de computo ecclesiastico ad Asprum. Claudius de sex aetatibus ad Adonem presbyterum, quibus adiungitur Regula Beati Augustini cum expositione Hugonis de S. Victore typis impressa'. Nachträglich erfahre ich von Herrn Lebègue, dass der Brief des Helpericus (dies ist auch hier die Form des Namens) an Asper sich in zwei Pariser Hss. erhalten hat: Paris 7419 (Colbertinus), saec. XII, fol. 20 und 7420 (aus dem Besitz Phil. de la Mare's), saec. XIII, fol. 1. In beiden folgt der Computus, aber in 7419 mit einer Lücke von Cap. 17 — 32; über 7420 vgl. unten mein Verzeichnis der Hss. unter Gruppe IV a. Diese Hss. wären für die Abtheilung der Briefe zu benutzen. 2) Andere wie F. Piper in Karls des Gr. Kalendarium, Berlin 1858, S. 146, wurden durch die mangelhafte Ausgabe von Pez getäuscht.

denn in Grandval war er von nun an den schimpflichsten Anfeindungen ausgesetzt. Das Nähere hofft er dem dominus pater Asper von Auxerre, an den der Brief gerichtet ist, bald mündlich vermelden zu können.

4. Ueber das Buch war dem Brief folgendes Zeugnis zu entnehmen. Es war für die Schüler von Auxerre bestimmt, denen es der Verfasser dort zum Lesen gab. Später, als er schon in Grandval war, schickte er ein Exemplar nach Auxerre. Bei seinem zweiten vorübergehenden Aufenthalt in Auxerre bat ihn Asper, ihm ein anderes Exemplar zur Durchsicht zu übersenden. Dem Wunsche Aspers wurde durch die Sendung entsprochen, die der Brief einleitete[1].

5. Darnach ergeben sich für die Verbreitung des Computus mehrere Möglichkeiten. Er kann sich verbreitet haben aus dem Exemplar, das der Verfasser den Schülern in Auxerre zur Einsicht gab, aus dem ersten und zweiten Exemplar, das er von Grandval nach Auxerre sandte, schliesslich aus dem Handexemplar, das in Grandval lag. Es wäre nun möglich, dass Unterschiede unter den erhaltenen Abschriften nicht zu bemerken wären, entweder weil die Verschiedenartigkeit der Ueberlieferung keine Unterschiede der Texte bedingt hat, oder weil Möglichkeiten der Ueberlieferungsart, mit denen wir rechneten, thatsächlich nicht ausgenutzt worden, oder weil man die einst vorhandenen Unterschiede später durch Interpolation ausgeglichen. Denn mit Interpolationen zu rechnen liegt bei einem Werke nahe, das wie dieser Computus bald nach Erscheinen grosse Beliebtheit errang und sich schnell nach allen Seiten verbreitete. In Wahrheit bleibt die Verschiedenartigkeit der vorhandenen Texte nicht hinter dem zurück, was die Verschiedenartigkeit der Ueberlieferung voraussetzen liess.

6. Die Verschiedenartigkeit der vorhandenen Texte besteht in dreierlei. Erstens ist der Computus nicht überall vollständig überliefert. Dass der Brief an Asper nur in der Vicogner Hs.[2] steht, wurde schon erwähnt. Auch der Prologus fehlt in einigen Hss. Beides giebt zu keiner besonderen Bemerkung Anlass. Weder der Brief, der nur einem der vom Verf. ausgehenden Exemplare beigegeben war, noch der

1) Meine Darstellung geht davon aus, dass bei Mabillon S. 113 'et cui illud iam Grandivalle positus direxeram' zu schreiben sei für 'posito'; 'iam' scheint diese Schreibung gebieterisch zu verlangen. Nach Mabillon's Text hätte der Verf. das erste Exemplar den Brüdern von Auxerre in Auxerre zur Lektüre gegeben, das zweite an einen von ihnen, der inzwischen nach Grandval übergesiedelt ist, von Auxerre nach Grandval, das dritte an Asper von Grandval nach Auxerre geschickt. Damit würde von einem Dritten das ausgesagt, was der Verf. zunächst von sich selbst hätte aussagen müssen. 'Positus' ist, wie häufig, Participium zu 'esse'.
2) Vgl. aber oben S. 74, Anm. 1.

Prolog, den der Verf. allen Exemplaren beigab, machen integrierende Bestandtheile des Buches aus. Auch dass hier und da in einer Abschrift irgend ein Capitel des Computus wegblieb, ist fast selbstverständlich.

7. Auffälliger, wenn auch nicht weniger erklärlich, ist zweitens das Schwanken der Hss. im XXIII. Capitel, welches die Ueberschrift führt: 'qualiter inveniantur anni ab incarnatione domini'. Hier hatte der Verf. des Computus die Berechnung auf das Jahr vorgelegt, in dem er die Schrift verfasste; die Abschreiber aber des Computus machen die Berechnung vielmehr auf das Jahr, in dem sie jeweilig die Schrift abschrieben. Derartige Willkür ist bei Abschreibern computistischer Tractate und auch einzelner chronologischer Bestimmungen geläufig genug[1]. Nur soll man sich nie verführen lassen, einseitig darauf die Altersbestimmungen der betreffenden Hss. aufzubauen. Denn es kommt vor, dass Abschreiber zu gewissenhaft, zu faul oder zu unfähig sind, eigene Angaben einzusetzen und die vorhandene Berechnung — den 'annus praesens', wie ich sie kurz nennen werde, — umzurechnen. Der 'annus praesens', den diese überliefern, zeugt dann zunächst nur für das Alter ihrer Vorlage. So liegt es hier: neben den für sich allein stehenden Angaben des 'annus praesens' in einigen Hss., die aber in den meisten Fällen palaeographisch jünger sind als dieser von ihnen angegebene 'annus praesens', giebt es andere Hss. mit unter sich übereinstimmenden Angaben, die dann gleichfalls durch den 'annus praesens' noch nicht ohne Weiteres das Alter der eigenen Niederschrift bezeugen können.

8. Der dritte Unterschied der Hss., derjenige, der besonders Veranlassung werden musste, die Ueberlieferung des Computus genau zu verfolgen, ist die verwirrend scheinende Fülle der Namen, die sie dem Verf. beilegen. 'Tantôt' sagen die Mauriner (Hist. littéraire VI, 397) von ihm, den sie selbst Helperic nennen, 'tantôt il est nommé Hilperique, tantôt Elpric ou Hilpric, d'autrefois Hilderic ou Chilperic . . . Enfin on est allé jusqu'à travestir ce nom en celui d'Héric et même d'Henri'. Behauptet hat sich von diesen Namen der des Helperieus, auf Grund, wenn dafür überhaupt ein Grund massgebend war, der überwiegenden Anzahl der Hss., die sich für ihn zu erklären schienen.

9. Eine sachgemässere Entscheidung ist einzuleiten durch eine übersichtliche Ordnung der überlieferten Hss.[2] Ich ordne

1) Vgl Jaffé, Abhandlungen der K. Sächsischen Gesellschaft d. Wiss. VIII (1861), S. 679 ff., Piper a. a. O., G. Meier, Centralblatt f. Bibliotheksw. II (1885), S. 225 ff. 2) Den Beginn einer Zusammenstellung der Hss. machten die Mauriner a. a. O., S. 399. Auf das

sie nach Gruppen, je nach der Form, in der sie den Namen des Verf. überliefern. Dazu setze ich, wo ich ihn habe erfahren können, den 'a[nnus] p[raesens]'. Ich beginne mit einer Hs., in der der Computus ohne Namen des Verf. erscheint.

I. Gruppe; ohne Namen.

a) a. p. 900; Hs. München 17145, saec. XII (aus Scheftlarn'.) Der Computus beginnt fol. 67. Schrift saec. XII. Eine Ueberschrift und damit die Angabe des Verfassernamens fehlt. Ebenso eine Unterschrift. Fol. 78 im XXI. Capitel — die Eintheilung in Capitel ist von der gewöhnlichen verschieden, aber es fehlt nichts — wird die Berechnung auf das Jahr DCCCC gemacht.

b) a. p. 946; Hs. München 4563, saec. XI (aus Benedictbeuern), vgl. IV. Gruppe b 1.

II. Gruppe; Namen: Heriricus, Eriricus, Hererecus, Hericus, Heiricus.

a) a. p. 978.

1) [H]eriricus; Hs. Paris, Nouv. acq. lat. 456, saec. XII in. (aus St. Orient d'Auch): vgl. Delisle, Catalogue des mss. des fonds Libri etc., S. 83: fol. 144 'Incipit prefacio Heririci de racione compoti', fol. 161 'Explicit liber Eririci', a. p. fol. 153 (Mittheilung Leopold Delisle's).

2) Hererecus: Hs. der Königin im Vatican 1573, saec. XI in. (aus Ferrières), vgl. Isidorus ed. Arevalo II, 322 ff. und Archiv XII, 322: fol. 20 'INCIPIT PREFATIO LIBRI HERERECI. DE RATIONE COMPOTI'; a. p. fol. 53 (Mittheilung Tschiedels).

3) Heiricus; Hs. Paris 7518, saec. X (aus dem Besitz Ph. de la Mare's), vgl. Catal. Bibl. Regiae IV, 368: fol. 26 'INCIPIT COMPUTUS DOMNI HEIRICI VIRI DOCTISSIMI', a. p. fol. 31^{v} (Mittheilung Lebègue's).

b) Hericus a. p. 980: Hs. Paris 12117, saec. XI (aus St. Germain), vgl. Bursian, Fleckeisens Jahrbücher XII, 1866, S. 784, Rück, Auszüge aus der Naturgeschichte des Plinius, München 1888, S. 23, G. Kauffmann, De Hygini memoria etc., Breslau 1888, S. 75, 83 u. ö.[1]: fol. 133 'INCIPIT EXCERP-

---

Schwanken der Angaben über den 'annus praesens' achteten schon Pez, Arevalo in den Isidoriana (Isidor II, 332) und Orelli Helperici Karolus Magnus etc. Zürich 1832, S. 8. 1) G. Kauffmann theilt S. LXXII u. a. aus dieser Hs. das Excerpt 'De ordine ac positione stellarum in signis' mit. In der Hs., fol. 131, ist es namenlos; Montfaucon aber, der die Hs. als Sangermanensis 547 in seiner Bibliotheca bibliothecarum II, 1132 beschreibt, führt aus ihr an 'Heirici seu Henrici Autisiodorensis Monachi de positione et cursu septem planetarum', indem er dies Excerpt (fol. 131), die Plinius-Excerpte (fol. 180) und den Computus (fol. 133) durcheinander bringt. Auf Montfaucons Irrthum beruht, was Sickel u. a. von einer astronomischen Schrift des Heiric von Auxerre be-

TIO VEL EXPOSITIO COMPOTI HERICI'[1], a. p. fol. 146 (Mittheilung Delisle's).

III. Gruppe; Namen: Albricus, Alpericus, Elbricus, Halpericus, Helbericus.

a) Elbricus (?) a. p. 958—972 erschlossen aus der folgenden Hs. b l.

b) Elbricus a. p. 977.

1) Hs. München 14070 III, saec. X (aus Regensburg). Vor dem Prolog fol. 1 steht der Name des Verf. ebenso wenig[2] wie am Schluss des Computus fol. 62ᵛ. Dagegen steht fol. 3 hinter dem Capitelindex eingezwängt, doch, wie ich mich schliesslich überzeugt habe, von der Hand des Schreibers: 'INCIPIT LIBELLVS CALCULATORIAE ARTIS ELBRICI'. Fol. 56ᵛ in Cap. XXIII ist der 'annus praesens' als 'DCCCCLXXVII' angegeben, doch steht 'XXVII' auf Rasur. Auch die anderen Berechnungsfaktoren sind von der Hand des Schreibers mit blasserer Tinte verbessert, so dass man sieht, die Vorlage gab ein älteres Jahr an und zwar, da der laufende Indictionscyclus ursprünglich als der LXIIIᵗᵉ bezeichnet war, kann dies frühestens 958 gewesen sein, was dazu stimmt, dass im 'annus praesens' L noch nicht auf Rasur steht. Auch war die Zahl, da nach L radiert ist, trotzdem ausreichender Raum für jeden Nachtrag frei gelassen war, jedenfalls höher als 950. Die Handschrift ist also sicher im Jahre 977 geschrieben. Im Catalog ist sie ins 10. Jahrhundert gesetzt. Dies begründet sich mit einem beigehefteten Schreiben Kopps, der den der Hs. angebundenen Martianus Capella (Buch II und III) als A in seinen Apparat aufnahm[3], aber Schrift und Technik des Martianus Capella ist gänzlich verschieden vom Computus.

2) Hs. München 9560, saec. XI ex. (aus Oberaltaich). Auch hier steht die Bezeichnung 'Inciꝑ c̄poto elbrici' erst nach dem Capitelindex fol. 2, ist aber ursprünglich. Von derselben Hand fol. 23: 'Expt c̄poto Elbrici'. Der 'annus praesens' wird im XXIII. Cap. (fol. 14) berechnet, ohne dass eine Störung vorläge. Er lautet auf DCCCCLXXVII. Die Vorlage gehörte also diesem Jahre an; die erhaltene Abschrift ist viel jünger. Die Vorlage kann aber clm. 14070 nicht gewesen sein. Denn z. B. in Cap. 2 und 9 hat 14070 grössere, nicht

richten. Dümmler, Neues Archiv IV, 528, Anm. 2, erkennt in Gruppe II a 2 und b als Verfasser des Computus Heiric von Auxerre, aber ohne zu wissen, dass der Text dem des sog. Helpericus entspricht. 1) Am Rand: Est Hilperici monachi S. Galli, 'de la main d'un Bénédictin du XVII. siècle', wie L. Delisle bemerkt. 2) Eine Hand saec. XVI hat an den oberen Rand: 'Elbricus monachus sancti Galli' geschrieben. 3) Er sagt dies selbst in seinem Schreiben, so dass Eyssenhardt's Annahme (Mart. Cap. pag. XXIIII) bestätigt ist.

nachgetragenene Lücken, wo 9560 vollständig zusammenhängend ist. Daraus kann nur geschlossen werden, wenn nicht aus Zufall 14070 und die Vorlage von 9560 beide im Jahre 977 entstanden sind, dass irgendwo aus einer Vorlage vom Jahre 958 (bis 972, siehe S. 78) clm. 14070 und die Vorlage von clm. 9560 unabhängig von einander abgeschrieben wurden. Das führt darauf, dass man sich aus einem bestimmten Centrum die Computi kommen liess.

c) Albricus a. p. 1151; Hs. München 14748 (aus Regensburg). Sie überschreibt fol. 47 'INCIP COMPVT[9] ALBRICI', die Schrift ist gleichzeitig dem Jahre des 'annus praesens', der fol. 55 berechnet wird.

d) Albricus a. p. ?; Hs. Évreux 60, saec. XII, vgl. Catalogue général in 8° II, 437 (vgl. 381, 53): fol. 13 'Libellus Albrici de computo lunae'.

e) Alpericus a. p. 994; Hs. Paris 7362, saec. XIII (aus Colberts Besitz), Catal. Bibl. Reg. IV, 346: fol. 8[v] (jetzige Numerierung) 'Incipit liber calculatorię artis Alperici nobilissimi calculatoris', a. p. fol. 23[v] (jetzige Num.) mit einem Rechnungsfehler im Resultat.

f) Alpericus a. p. fehlt; Hs. Montpellier 442, saec. XIII (Fonds Bouhier, der z. Th. aus Auxerre stammt), Catalogue général in 4° I, 459: fol. 42[v] 'Incip̄ prologus in libro Alperici de computo lune', fol. 44 'Incipit Liber Alperici monachi', Cap. XX—XXXIII und damit der a. p. fehlen (Mittheilung Bonnet's).

g) Alpericus a. p. ?; Hs. Châlons-sur-Marne 7, saec. XIII, Catalogue général in 8° III, 4: fol. 1 'Prologus sequentis operis Alperici calculatoris'.

h) Albrici de computo lune: Hs. im Catalog von Bec, saec. XII, Becker, Catalog. 127, 77.

i) Albrici de computo lunae a. p. ?; Hs. London Cotton. Cleopatra A VII, 4, vgl. Th. Smith, Catal. p. 136.

k) Helbericus; Catalog aus Michelsberg bei Bamberg (Becker 80, 140); der Catalog saec. XII für Blaubeuern (Elbericus calculatorius artis monachus Sanctigallensis ebenda 74, 185) ist von dem Zeugen (a. 1521) aus Trithemius interpoliert worden.

l) Halpericus a. p. ?; Hs. Oxford Bodleiana Auct. F. 3. 14, vgl. Hardy, Descriptive catalogue II, 76 und H. Schenkl, Bibliotheca patrum Lat. Britannica I, 171: fol. 102 'Halpericus de arte calculatoria'.

IV. Gruppe; Namen: Helpericus, Helpricus, Helphericus, Helphricus, Hilpericus, Chilpericus.

a) Helpericus a. p. 903; Hs. Paris 7420, saec. XIII (aus dem Besitz Phil. de la Mare's), vgl. Catal. Bibl. Reg. IV, 356: fol. 1 'Incipit praefatio super Helpericum de computo

lune', es folgt der Brief an Asper, vgl. oben S. 74, Anm. 1, a. p. fol. 9 (Mittheilung Lebègue's).

b) a. p. 946.

1) (Helphericus); Hs. München 4563, saec. XI (aus Benedictbeuern). Der Name fehlt überall. Erst saec. XIV ist fol. 24 vor dem Prolog 'Prefacio Helpherici de arte calculatoria' und nach dem Prolog 'Incipit libellus calculatoriae artis Helpherici' beigesetzt worden. Der Capitelindex fehlt. Cap. XXIII, fol. 33 wird der 'annus praesens' auf DCCCC. XL. VI ohne Störung berechnet. Am Rand hat der Schreiber die Berechnung auf ein späteres Jahr umgestalten wollen, der Rand ist aber beschnitten und mit den Ueberresten nichts zu machen.

2) Helphericus; Hs. München 4622, saec. XI (aus Benedictbeuern). Schrift jünger nach Ductus und Orthographie als in 4563. Von der Hand des Schreibers vor dem Prolog fol. 9 'PREFATIO HELPHERICI DE ARTE CALCULATORIA', fol. 10 nach dem Prolog (der Capitelindex fehlt) 'EXPLIC PFATIO . INCIP . LIBELLVS . CALCVLATORIE ARTIS HELPH (hier Zeilenschluss) RICI'. Am Schluss fol. 34 findet sich keine Angabe. Vor dem Schluss fehlen einige Doppelblätter. Fol. 27^{v} (die Capitel sind nicht numeriert) der 'annus praesens' auf DCCCC . XL . VI ohne jede Störung berechnet. — Also 4563 und 4622 wurden aus einer Vorlage vom Jahre 946 im 11. Jh., und zwar 4563 um einiges früher als 4622 abgeschrieben.

3) Helphricus; Hs. Einsiedeln 29, saec. XI, Serapeum I, 358; P. Gabriel Meier, Centralblatt f. Bibliotheksw. II, 1885, S. 226; derselbe, Die 7 freien Künste im Mittelalter, II, Einsiedeln 1886, S. 10; zur Verfügung steht mir ausserdem die liebenswürdige Auskunft von P. Gabriel Meier, der die Hs. lieber für saec. X ex. halten möchte: pag. 174 'INCIPIT P̄FATIO HELPHRICI DE ARTE CALCULATORIA', p. 176 'Incipit libellus calculatoriae artis Helphrici', p. 295 'Epilogus libelli Helprichi', p. 208 a. p., beginnt mit dem Distichon Bedas 'Me legat annales'.

4) Vgl. die Hs. unter h.

c) Helpericus a. p. 975; Hs. Paris 7361, saec. XI (aus Colberts Besitz, vielleicht in Deutschland geschrieben) Catalog. Bibl. reg. IV, 346: fol. 9^{v} 'INCIPIT LIBELLUS HELPRICI DE ARTE CALCVLATORIA', a. p. fol. 27^{v} (Mittheilung Lebègue's).

d) a. p. 978 (vgl. II. Gruppe a).

1) Helpericus; Hs. der Königin im Vatican 1723, saec. XII (früher des Holländers Scriverius), vgl. Archiv XII, 325: fol. 2 'INCIPIT HELPERICVS COMPOTI C̄OPOSITOR', fol. 3 'INCIPIT EXCERPTIO VEL C̄OPOSITIO C̄OPOTI', a. p. fol. 11 (Mittheilung Tschiedels).

2) Helpricus; Hs. Paris 15118, saec. XII (aus St. Victor), vgl. Delisle, Inventaire des mss. de l'abbaye de St. Victor S. 73: fol. 1 'Incipit prologus dñi Helprici in calculatoria arte . hoc modo', a. p. fol. 11^{v} (Mittheilung Leopold Delisle's).

e) a. p. 994.

1) Helpericus; Hs. Bamberg E. III, 23, saec. XII, vgl. Jaeck I, 84: fol. 1 'Incipit liber Helperici de cōpoto', a. p. fol. 13 (Mittheilung Leitschuh's).

2) Helpricus; Hs. Florenz Laurentiana (Ashburnham) 1097, saec. XII (aus Fleury? von Libri schwindelhaft als 'Est S. Ioannis in Valle' bezeichnet, Delisle, Fonds Libri S. 283), vgl. Delisle, Notices et extraits XXXII, 1, S. 57: fol. 7 'Incipit p̄fatio Helprici cōpotiste', a. p. fol. 15^{v} (Mittheilung Karo's).

f) Helpricus a. p. 1028; Hs. Leiden Lat. 226, saec. XIII ex., vgl. Geels Catalog n. 333: fol. 1 'epylogus Helprici', fol. 4^{v} 'Liber Helprici autoris', fol. 49^{v} 'Explicit Helpricus doctor super omnia clarus', a. p. fol. 30 mit zwei Rechenfehlern, von denen der eine falsch verbessert ist, doch ist das Resultat sicher (Mittheilung von S. G. de Vries).

g) Helpericus a. p. 1090; Hs. Zwettl 255 vermittelt durch die Ausgabe von Pez, vgl. oben S. 73 und Xenia Bernardina Pars II, Bd. I, S. 386.

h) Helphericus a. p. 1107—1122; Hs. Vatican 3101 vom Jahr 1077 (? aus Illmünster?), vgl. Archiv XII, 232, Peiper, Supplement z. hist.-lit. Abtheilung der Zeitschr. für Math. und Physik 1891, S. 214: fol. 42 'Prefatio Helpherici de arte calculatoria', fol. 61^{v} 'Epylogus libelli Helpherici', a. p. fol. 53^{v}; die Rechnung ist nicht correct, und das letzte Stück mit der Angabe der Indiction fehlt: eine zweite Hand trägt das Ausgelassene am Rande nach, benutzt dabei die Berechnung der Vorlage, irrt aber wiederholt; dem nicht vollständigen Nachtrage zu Folge wäre die Vorlage vom Jahr 898—912, der Schreiber giebt aber wohl eine falsche Indiction und meint vielleicht 946, wozu es stimmen würde, dass an der Spitze des Computus die Beda-Verse stehen, vgl. oben S. 80 (Mittheilung Tschiedels).

i) Helpericus a. p. ?; Hs. Lüneburg 29, saec. XII, vgl. Archiv XI, 778.

k) Helpericus a. p. ?; Hs. Auxerre 14, saec. XII (aus Pontigny?), vgl. Catalogue général in 8° VI, 10.

l) Helpericus a. p. ?; Hs. Vicogne vermittelt durch Mabillon, vgl. oben S. 73. Mabillon sagt: 'Eo in codice Helpericus Abbatis nomine donatur in operis titulo, qui sic habet: HELPERICI Abbatis de Compoto'.

m) Helpericus a. p. ?; Hs. Hohenfurt 28, saec. XI

(? aus der Diöcese Magdeburg), vgl. Xenia Bernardina Pars II, S. 176: fol. 104ᵛ 'Incipit praefacio libri Helperici compotiste'.

n) Helpricus a. p. fehlt; Hs. Wien, Hofbibliothek 2462, saec. XII, vgl. Tabulae II, 78; die Hs. enthält nur Cap. I, V—IX, X—XVII, XXX—XXXV, a. p. ist also nicht erhalten (Mittheilung W. von Hartels).

o) Helpericus: diese Form ist ferner bezeugt in den Catalogen saec. XII für St. Amand ('Helperici duo de cursu solis et lunae' Delisle, Le cabinet des mss. II, 453. 154), Minden (? vgl. Gottlieb, Mittelalterliche Bibliotheken n. 784), Rouen (Becker, Catalogi 82, 39), Durham (ebenda 117, 253): ferner in einer Hs. des Emmanuel College in Cambridge 395, 6, Catalogi Angliae et Hiberniae I, 3, S. 97.

p) Helpricus: diese Form ist ferner bezeugt in den Catalogen saec. XII für St. Martin de Tournai (Delisle a. a. O. II, 491. 101) und Muri (Becker 122, 125) und in dem Catalog saec. XIII von Rolduc (zwischen Maastricht und Aachen), den G. S. de Vries neu herausgeben wird.

q) Helphericus: Catalog saec. XII (aus Wessobrunn) (Becker 113, 82).

r) Hilpericus angeblich 1) Cottonian Ms. Tiber. E. IV, 25, 2) ebda. Vespas. A IX, 1, vgl. Th. Smith, Catal. S. 29 und 106, 3) und 4) in Provinzialbibliotheken, vgl. Catalogi Angliae et Hiberniae II, 1, S. 85 und 245. — Eine Hs. mit dem Namen 'Hilpericus' war 1049 in Lobbes; vgl. Omont, Revue des bibliothèques I, 9.

s) Hilpericus a. p. 1110; Hs. Paris 2402, saec. XII in. (aus dem Besitz des N. Lefebvre) Catalog. Bibl. Reg. III, 277: fol. 160ᵛ 'INCIPIT PROLOGVS HILPERICI ABBATIS', a. p. fol. 192ᵛ (Mittheilung Lebègue's).

t) Chilpericus de compoto; Catalog saec. XII von Cluni (Delisle a. a. O. II, 467. 263).

Manches mag mir bei der Zusammenstellung entgangen sein, Einiges ist absichtlich nicht aufgenommen worden. Aber unbenutzte Hss. wird man in das gegebene Schema leicht einreihen können, und das Ergebnis werden sie nicht verschieben [1].

11. In den Hss. liegt eine fortlaufende Reihe von Zeugnissen vor, welche bestätigen, dass man den Computus in den Jahren 900. 903. 946. 958. 975. 977. 978. 980. 994. 1028. 1090. 1107—1122. 1110 und 1151 abschrieb. Darnach werden sofort die beiden literarhistorischen Zeugnisse über die Zeit des Verf. bedeutungslos. Sigebert von Gembloux sagt in der

1) Montfaucon verzeichnet in der Bibliotheca bibliothecarum aus älteren Catalogen eine Anzahl Hss., die ich nicht habe auffinden können.

Literaturgeschichte c. 145: 'Chilpericus scripsit probabili subtilitate librum de ratione computi anno millesimo sexto'; im Chronicon[1] führt er ihn zum Jahre 1005 an: 'Chilpericus librum de ratione compoti hoc anno scripsit ut apparet ex argumento ad inveniendos annos domini per indictiones'. Es folgt ein knapper Auszug aus Cap. XXIII des Computus mit dem a. p. 1005. Es ist unbegreiflich, dass Mabillon und die Späteren behaupten konnten, das Citat fände sich in ihren Hss. nicht. Es fand sich in ihren Hss. nur nicht der gleiche a. p. — Sigebert benutzte also ein ganz junges Exemplar mit der Ueberschrift 'Chilperici[2] de ratione computi' und dem a. p. 1005. — Trithemius setzt in seinen drei Literaturgeschichten den Helpericus Monachus S. Galli abwechselnd auf die Jahre 941. 1020. 1069[3]. Welches von diesen 3 Jahren und ob er überhaupt eines als a. p. in einer Hs. fand, ist nicht auszumachen. St. Gallen und was er von den Werken des Helpericus fabelt, ist jedenfalls erschwindelt. In St. Gallen liegt nicht einmal eine Hs. des Computus[4].

12. Werthvoller sind eine Reihe anderer Zeugen: computistische Tractate oder Compilationen, die nach der Zeit unsers Verf. entstanden sind und sich auf ihn berufen.

1) Arnulf, Mönch von Avignon, schrieb im Jahr 1026 eine Chronik, die er bis zu diesem Jahre führte. In den Hss. ist sie verbunden mit allerlei chronologischen Excerpten, unter anderem mit dem (vollständigen?) Computus 'Helperici'. Bekannt ist mir von Hss. E e 40 der Nationalbibliothek von Madrid, die Ewald in dieser Zeitschrift VI, 302 beschreibt, ohne etwas Näheres über den Computus hinzuzufügen[5]; die Hs., welche Joseph Louis Dominique marquis de Cambis-Velleron zu Avignon besass und in seinem Catalog (Avignon 1770[6]) S. 570. 591ff. und 636 beschrieb, kenne ich nur aus der Erwähnung bei Zaccaria, Bibliotheca ritualis (Rom. 1778) II, S. 62 und 66. Darnach ist es Arnulf selbst, der die älteren computistischen Schriften ausgezogen hat, unter diesen 'Helpericus', den er 'doctor' nennt. Wichtig ist, dass der a. p. des 'Helpericus' in dem Exemplar des Marquis 903 war, was durch Gruppe IVa bestätigt wird[7].

1) SS. VI, 354. 2) Vgl. Gruppe IVt. 3) Vgl. Histoire littéraire VI, 397. Aus Trithemius ist von früheren Zeugen interpoliert Gruppe IIIb 1 und IIIk; vgl. S. 78 N. 2 und S. 79. 4) Auf den Verf. unsers Computus bezieht sich vielleicht auch der Anonymus von Melk Cap. LXXVII: 'Albertus (Albericus?) monachus, computista incomparabilis extitit, qui et libellum insignem de computi regulis scripsit'. 5) Ewald setzt die Hs. ins 11. Jh., wozu die ausdrückliche Erwähnung des Jahres 1026 Veranlassung gegeben haben kann. 6) Vgl. den Artikel in Biographie universelle (Paris 1812) VI, 591ff., auf den mich G. Karo aufmerksam macht. 7) Eine Hs. Arnulfs kannte ferner Mabillon, Annales IV, S. 322; er theilt aus ihr aber nur die Stelle über die Entstehungszeit der Chronik mit.

2) Im Computus des Gerlandus, Lotharingiae oriundus, wie er von seinem Nachfolger genannt wird, wird 'Helpericus' citiert[1]. Gerlandus 'blühte' nach Alberich von Trois-Fontaines[2] 1084 in Besançon. Diese Nachricht ist bis jetzt einwandsfrei[3], denn der Gerlandus, an den Hugo Metellus schreibt, kann, wie Mabillon sah, ein anderer sein. Herausgegeben ist der Computus des Gerlandus bis jetzt nicht, Hss. sind sehr zahlreich. Eine genauere Angabe über 'Helpericus' scheint bei Gerlandus nicht vorzukommen.

3) Ein Nachfolger Gerlands polemisiert in seinem Computus gegen diesen, weil er seine Vorgänger Beda und Helpericus abbas Anglicus fälschlich des Irrthums bezichtigt habe. Dies Zeugnis entnehme ich Pez II, S. XXV, der sich auf eine Hs. aus Mondsee beruft. Offenbar derselbe Computus ist es, den Hagen, Catalogus S. 437, aus der Berner Hs. 520, saec. XIII anführt.

4) Der Anglo-Normanne Philipp von Thaün, der seinen versificierten Computus am Beginn des 12. Jahrhunderts schrieb[4], folgt in vielen Punkten dem Helpericus, den er als 'Helperi' häufig citiert. Genauere Angaben macht er nicht.

5) Auch spätere anglonormannische Computisten citieren nach F. Liebermanns freundlicher Mittheilung den 'Helpericus'.

6) Guillaume de Conches († um 1160), was hier eingeschoben sei, verweist auf 'Helpricus' in einer philosophischen Schrift[5].

13. Ich beschliesse das Zeugenverhör, indem ich auf einer Tafel zusammenfasse, was aus den Hss., den literarhistorischen Notizen und den Citaten Wichtiges für die Bestimmung des Verf. sich ergeben hat. Zugleich giebt diese Tafel, die längst nicht vollständig ist und auch von meinen Hss. nur diejenigen verzeichnet, von denen der a. p. bekannt ist, eine deutliche Beleuchtung des Ganges der computistischen Studien im 10. Jahrhundert[6]. Auch mag man hier urkundlich ersehen, ein

1) In der Einleitung, vgl. U. Robert, Analecta iuris pontificii, XII. série (1873), S. 609 und im 27. Capitel, vgl. Archiv XII, 233. In der Zwettler Hs. des Gerland steht 'Vlpericus', vgl. Pez S. XXV. 2) SS. XXIII, 800. 3) Dazu stimmt, dass Roger infans berichtet, Gerland habe 1086 eine Sonnenfinsternis beobachtet, vgl. Mall, Li cumpoz Philippe de Thaün (Strassburg 1872), S. 24. 4) Vgl. die Ausgabe von Mall, vorige Anm. 5) Wie ich Fabricius, Bibl. lat. med. et inf. aetatis s. v. Helpericus entnehme. 6) Eine, freilich auch noch nicht vollständige, Uebersicht der mittelalterlichen Computi überhaupt, die nach den Namen der Verf. geordnet ist, bei P. Gabriel Meier, Die 7 freien Künste im Mittelalter (Einsiedeln 1887) II, S. 9 ff. Vgl. ferner F. Piper, Kirchenrechnung (Berlin 1841), S. V ff. und über die kirchlichen Aufforderungen zur Beschäftigung mit dem Computus, C. Krieg, Die liturgischen Bestrebungen im karolingischen Zeitalter (Freiburg 1888), S. 51 und 24.

wie geringes Gewicht bei der Altersbestimmung von Hss. auf die chronologischen Angaben (den 'annus praesens') zu legen ist.

Annus praesens.	Name.	Stellung im Verzeichnis.	Heimath oder Aufbewahrungsort.	Alter der Handschrift.
900	fehlt	I a	aus Scheftlarn	saec. XII.
903	Helpericus	Zeugnis des Arnulf S. 83.	aus Avignon	1026
903	Helpericus	IV a	in Paris	saec. XIII.
946	Helph[e]ricus	IVb 1. 2. 3	1 und 2 aus Benedictbeuern, 3 in Einsiedeln	saec. XI.
958—972	Elbricus?	III a	?	die Hs. ist nur erschlossen
975	Helpericus	IV c	Deutsches Kloster?	saec. XI.
977	Elbricus	III b 1. 2	1 aus Regensburg (aber kaum dort geschrieben), 2 aus Oberaltaich	1: 977 2: saec. XI. ex.
978	Heiricus	II a 3	in Paris	saec. X.
978	Heriricus	II a 1	aus St. Germain (Corbie?)	saec. XII.
978	Hererecus	II a 2	Ferrières	saec. XI. in.
978	Help[e]ricus	IV d 1. 2	1? 2 aus St. Victor	saec. XII.
980	Hericus	II b	aus St. Germain (Corbie)	saec. XI.
994	Help[e]ricus	IV e 1. 2	1 in Bamberg, 2 aus Fleury?	saec. XII.
994	Alpericus	III e	in Paris	saec. XIII.
1095	Chilpericus	Zeugnis des Sigebert oben S. 83	?	saec. XI. XII.
1028	Helpricus	IV f	in Leiden	saec. XIII. ex.
1090	Helpericus	IV g	in Zwettl	saec. XII.
1107—1122	Helphericus	IV h	aus Illmünster	saec. XII.
1110	Hilpericus	IV s	in Paris	saec. XII. in.
1151	Albricus	III c	aus Regensburg	1151.

14. Es sind nunmehr die Folgerungen aus dem gehäuften Beweismaterial zu ziehen. Man kann sie zunächst von der Tafel ablesen.

Für die Zeit des Verf. ergiebt sich, dass sie vor das Jahr 900 fällt. Es ist ausdrücklich zu bemerken, dass, während aus dem 10. Jahrhundert acht von 900 zu 994 aufsteigende Angaben über den a. p. vorliegen, nur eine Hs. dem 10. Jahr-

hundert entstammt und dem a. p. gleichzeitig ist; die übrigen sind aus dem 11. Jahrhundert, die Mehrzahl erst aus dem 12. Es ist das ein Beweis dafür, dass die Hss., von denen in diesem Fall die acht[1] Angaben über den a. p. sich verbreitet und eingebürgert haben, die Originale, wie ich sie nennen werde, bei fortgesetzter Benutzung im Unterricht sich aufgebraucht haben. Andere Originale aus dem 10. Jahrhundert sind, ohne Nachkommen zu hinterlassen, gewiss gleichfalls verschollen; desgleichen solche, wie schon hier vermuthet werden kann, aus dem 9. Jahrhundert.

15. Der Name, den die Hss. dem Verfasser beilegen, kann vorläufig zu dem a. p. in keine bestimmte Beziehung gesetzt werden. Helpericus — und die Gebilde, die nur lautlich von ihm verschieden sind, — taucht zuerst 903 auf und ist ferner ausdrücklich bezeugt für 946. 975. 978. 994. 1005. 1028. 1090. 1107—1122. 1110: seit dem 12. Jahrhundert ist er der hauptsächlich für den Computisten gebrauchte.

Elbericus — und die Gebilde, die nur lautlich davon geschieden sind — begegnet seit 977 (oder 958—972); er ist als Albricus ausserdem bezeugt für 1151 und in derselben Form noch einige Male für Hss. des 12. Jahrhunderts, deren a. p. nicht bekannt ist; als Alpericus kommt er für 994 vor.

Heiricus, Hericus und Hererícus (Hererecus) standen als Namen des Verf. in drei Hs. vom Jahre 978 und einer von 980. Beachtung verdient, dass drei Hss. des 11. (und 10.) Jahrhunderts mit dem Namen He[i]ricus, Hererecus und zwei des 12. Jahrhunderts mit dem Namen Help[e]ricus zusammentreffen im a. p. 978. Diese fünf Hss. und die Hs. mit dem Namen Herecus vom Jahre 980 gehen aber, wie es scheint, auch textlich zusammen und scheinen sich in der Fassung des Prologus dem Text zu nähern, den Mabillon aus der Vicogner, vielfach von allen anderen abweichenden Hs. gab[2]. Hier liegt nun die Frage ganz präcisiert vor: stand in dem Original von 978 als Name Helpericus, wie die beiden Hss. des 12. Jahrhunderts geben (Gruppe IVe), oder Heiricus, Heriricus (Hererecus), wie die drei andern Hss. geben, von denen die eine gleichfalls aus dem 12., die anderen aus dem 10. und 11. Jahrhundert sind (Gruppe IIa)? Wegen der textlichen Uebereinstimmung ist den drei letzten Hss. noch gleich die mit dem nur um zwei Jahr vorgerückten a. p.

1) Oder sieben, vgl. oben S. 78. Allenfalls könnte auch IIa 3 Original sein. 2) Ich habe nur von den Münchener Hss ausführlichere Collationsproben, kenne aber von fast allen Hss. den Beginn des Prologs. Da ist nun für die oben bezeichneten sieben Hss. (die ganze Gruppe II und IVd und IVl) die bezeichnende Lesart 'adolescentulis', wo die übrigen 'adolescentioribus' haben.

980 und dem Namen Hericus aus dem 11. Jahrhundert beizugesellen (Gruppe II b) [1].

16. Ueber die örtliche Verbreitung der Hss. ist zu sagen, dass sie in einem entschiedenen Verhältnis zu der Namensform des Verf. steht. Die Gruppe II mit den Namensformen Heriricus, Heiricus und Hericus, welche gleichwerthig sind, besteht nur aus französischen Hss. Die Form Helpericus ist hauptsächlich in deutschen Hss. vertreten, kommt aber seit 903 schon vereinzelt in Frankreich vor, bis sie im 12. Jahrhundert gemeinschaftlich mit der Form Elbricus und deren Abarten ganz den Typus Heiricus verdrängt. Elbricus selbst begegnet ursprünglich nur in deutschen Hss.

17. Die Gruppe II kann aber viel genauer örtlich umgrenzt werden. Im 8. Jahrhundert kam aus einem nordhumbrischen Kloster auf den Continent jene grosse Encyklopaedie wesentlich astronomisch-computistischen Inhalts, deren Werth und Merkmal darin besteht, dass sie Excerpte aus der Naturgeschichte des Plinius vermittelt hat, die sich durch die Treue ihrer Ueberlieferung auszeichnen [2]. In der Zeit zwischen 840 und 859 [3] gelangte eine Hs. dieser Encyklopaedie nach Auxerre. Sie hat seitdem mannigfache Schicksale erlebt; von Auxerre kam sie nach Fleury, von Fleury nach Orléans, hier stahl sie Libri und verkaufte sie an den Lord Ashburnham, aus Ashburnham Place ist sie jetzt endlich in den Hafen der Ruhe nach Paris als Nouv. acq. lat. 1615 eingelaufen. In Auxerre blieb sie nicht unbeachtet. Heiricus, der ausgezeichnete Mönch des heiligen Germanus von Auxerre, übertrug in einen Band der Klosterbibliothek, den er zu allen möglichen Aufzeichnungen über sein Leben verwandte, Auszüge aus ihr. Der Band mit den Auszügen und Aufzeichnungen des Heiricus ist erhalten und gehört jetzt der Bibliothek von Melk als G 32 [4]. Desgleichen stehen Auszüge aus der Encyklopädie,

1) IV d 1 stimmt auch im Titel 'Excerptio vel compositio compoti' mit II b. 2) Die scharfsinnigen Untersuchungen darüber von Rück (vgl. oben S. 77), Welzhofer, Abhandlungen u. s. w., W. v. Christ dargebracht (München 1891), S. 25 und G. Kauffmann (vgl. oben S. 77) lassen sich jetzt, wo wir durch L. Delisle (Catalogue des fonds Libri etc. S. 70 und 80) die Hss. in Paris Nouv. acq. lat. 1615 nnd Nouv. acq. lat. 456 kennen, weiter führen. 3) Die genaue Bestimmung entnehme ich daher, dass in Nouv. acq. lat. 1615 unter den Aufzeichnungen aus Auxerre (vgl. Delisle S. 70) nur die zweite Translation des Germanus erwähnt wird. Dazu stimmen die anderen Aufzeichnungen, welche alle unter Bischof Heribold gemacht wurden, vgl. SS. XIII, 397. 4) Den Auxerrer Ursprung und die Beziehungen zu Heiricus wies nach Sickel, Bibliothèque de l'École des ch. XXIII (1862), S. 28 ff. Es entging ihm, dass, was er S. 29 als ihm unbekannt bezeichnet, Excerpte aus Plinius sind. Die Excerpte sind nach Sickel von einer Hand des ausgehenden

und also wohl aus Nouv. acq. 1615, in der Hs. Bernensis 347 + Bern. 357 + Bern. 330 + Parisinus 7665[1], welche, wie Usener erwies, einst der Bibliothek von Auxerre gehört hat, und deren unmittelbare Vorlage dort von demselben Heiricus benutzt wurde[2]. Wie sehr ferner das Sammelwerk auch unseren Computus, dessen Verf. ja Mönch in Auxerre gewesen war, in Bezug auf Anordnung und Auswahl des Stoffes aus Beda befruchtet hat, müsste im einzelnen sich bestimmen lassen[3]. Gefolgert wird hier nur für die Hss. II a 1 und II b, dass sie unmittelbar aus einer Vorlage von Auxerre müssen geflossen sein, da sie mit der ganzen Encyklopädie oder Theilen aus ihr unseren Auxerrer Computus verbinden. Dazu kommt, dass noch eine Hs. derselben Namensgruppe (II a 2) sicher aus Ferrières stammt, woselbst sie wohl nicht allzulange nach 1003 geschrieben wurde[4]. Die stetigen Beziehungen des Klosters von Ferrières zu dem nahen Auxerre sind bekannt[5]. In Auxerre war der eben erwähnte Heiricus, in Ferrières sein Lehrer Lupus zu Haus. Besonders wichtig wäre es zu

8. Jahrhunderts (von der in Monumenta graphica Fasc. VIII keine Photographie gegeben wird; Chromatius, beiläufig, ist kein französischer Name, der für die Geschichte der Hs. in Betracht kommen könnte, sondern der Gönner des Hieronymus); Sickel erwähnt aber, dass die Excerpte von Heiricus ergänzt und glossiert wurden. 1) Dass zu den drei Berner Hss. die Pariser gehört, hat Maylan, Nonius Marcellus (Paris 1886) S. 171 nachgewiesen; S. G. de Vries macht mich darauf aufmerksam. 2) Vgl. Sitzungsberichte der k. bayer. Ak. philos.-phil. Cl. 1891, S. 401. 3) Der Computist von Auxerre sagt selbst, er liefere nur einen Auszug aus Beda und 'anderen ausgezeichneten Altvorderen' und hat damit nicht zu wenig gesagt. Gelegentlich geht er auch den Quellen Beda's nach. Auffällig ist, wie er in Cap. IX nach Beda, De temporum ratione Cap. XII den 'dialogus cuiusdam Praetextati' citiert (d. h. Macrob. Saturn. I, 12), dann aber noch nachträgt: 'is dialogus in libris Macrobii legitur Saturnalium nomine titulatis'. 4) Die Hs. ist von Gotifredus und Unbertus, Mönchen von Ferrières, geschrieben. Sie enthält ein Schreiben, das Abbo von Fleury 1003 an sie beide gerichtet hat. Das Jahr ist, wie es scheint, in dem Brief bezeugt; vgl. Arevalo, Isidoriana II, 333. Auf dieselbe Zeit ungefähr führt das auf der letzten Seite, fol. 126v, von einer dem Text gleichzeitigen Hand nachgetragene etwas confuse Verzeichnis der Aebte von Ferrières. Ich wiederhole es nach der getreuen Abschrift Tschiedels, da es trotz Arevalo's Publikation unbekannt blieb und die Klostergeschichte von Ferrières noch im argen liegt: 'tempore Odonis Regis (888—898). abb. Emgelelmus | tempore Karoli (darüber 'martelli', gemeint ist der Einfältige 893—923) et Rodulfi (923—936) regum Francorum. extitit abbas. Atto In hoc loco | Hildemannus (954—959 Bischof von Sens) tempore Lotharii (954—986). Christianus abbas. et Archemboldus (959—968 Bischof von Sens) et | Rodulfus abbates. tempore Ludovici (d'Outremer 936—954). Wulfaudus abb. tempore. | Clotharii (954—986). Wuido abb. (976—993 Bischof von Le Puy, vgl. Gallia Christiana XII, 161) et Wuitbaldus tempore Lotharii (954—986) et Ludovici (le Fainéant 986—987). 5) Vgl. Münchener Sitzungsberichte 1891, S. 400 ff.

wissen, woher die letzte Hs. derselben Gruppe (IIa 3) in die Bibliothek de la Mare's kam; denn mit ihrer Ueberschrift 'domni[1] Heirici viri doctissimi' erweist sie sich als aus dem Exemplar eines Schülers des Verf. abgeleitet. Leider habe ich für sie vorläufig noch keinen genügenden Anhaltspunkt. Aber auch ohne diesen darf wohl als gesichert gelten, dass die ganze Gruppe II in der Heimath oder der nächsten Nähe der Heimath unseres Computisten entstanden ist. Erinnern wir uns nun an das Zeugnis, das dem vorangestellten Brief über das Buch zu entnehmen war[2], so werden wir sagen müssen, dass die Gruppe II mit dem Namen Heriricus (Hericus, Heiricus) zurückgeht auf das Exemplar, das der Verf. den Mönchen von Auxerre gegeben oder geschickt hatte.

18. Es bleibt übrig, die Gruppen III und IV zu werthen. Bei der Verbreitung dieser Gruppen zunächst hauptsächlich in deutschen Klöstern möchte man den Gegensatz, in dem ihre Namen zu dem von Gruppe II stehen, dahin zu deuten geneigt sein, dass man diese beiden Gruppen als aus dem in Grandval liegenden Exemplar abgeleitet denkt. Damit würde stimmen, dass zu dem von Gruppe II verschiedenen Namen noch die von derselben Gruppe verschiedene Textgestaltung tritt. Nähert sich wie in IVd die Textgestaltung der Gruppen III und IV der Textgestaltung von Gruppe II, so kann dies nur dahin ausgelegt werden, dass der Name aus Gruppe III und IV sich rasch verbreitete und dann auch in Exemplare eindrang, die der Textgestaltung nach zu Gruppe II gehörten und demnach aus einem Exemplar dieser Gruppe (II) abgeschrieben waren.

19. In dieser Voraussetzung sind die Gruppen III und IV, welche beide in der Textgestaltung übereinstimmen, zusammengefasst worden. Auch die Namen, die sie geben, sind zwar etymologisch von einander zu trennen; dass aber hier nur eine missverständliche Differenzierung vorliegt, ist ja wohl ohne weiteres klar. Denn ebenso leicht kann man sich vorstellen, ein ursprünglicher Helperic sei nach Schwund des h zu Elbric geworden, als aus einem ursprünglichen Elbric sei durch falsche Vorsetzung eines h ein Helperic entstanden[3]. Ob Elbric oder Helperic primär ist, lässt sich nicht feststellen. Dass Helperic 903 und 946, also früher als Elbric 958—972,

1) So wird Lupus von Ferrières im Titel seiner Auslegung der metra des Boethius 'domnus' genannt von der Hs. in Valenciennes (vgl. Münchener Sitzungsberichte S. 403) und in Metz (vgl. Rossbach, De Senecae recensione S. 75), weil sie aus einem Collegienheft abgeschrieben sind. 'Domnus' ist freilich auf diesen Gebrauch nicht beschränkt und als ehrende Bezeichnung in Titeln (z. B. für Beda) auch ohne besondere Beziehung gebräuchlich. 2) Vgl. oben S. 75. 3) Mischformen stehen z. B. Gruppe IIIk und l.

977 vorkommt, könnte Zufall sein. Dass aber Helperic mit der Zeit die überwiegende Form wurde, liegt vielleicht darin, dass sie einen höchst sinnvollen Namen für den Verf. eines Hülfsbuches abgab. Im ausgehenden 11. Jahrhundert hat ein unbekannter Versmacher in der Münchener Hs. 10270[1] sehr wohl Verständnis dafür, wie gut der Name 'Helferich' dem nützlichen Computus eignet. Er sagt über den Inhalt seiner jetzt verstümmelten Hs.:

'Computus Helprici tunc famine lenit amici.
Beda sed inde sequens iuvat hunc manifestius edens'.

20. Wenn daneben im zwölften Jahrhundert die Form Albricus sich behauptet, so kann als Grund dafür Folgendes in Betracht kommen. Der berühmte Ælfric, der im Jahre 1005 Abt von Ensham bei Oxford wird, hat 991 unter dem Titel 'De computo' einen Auszug aus Bedanischen Schriften verfasst[2]. Dieser Computus des Ælfric ist durchaus verschieden von dem Computus des Mönches von Auxerre; Berührung hat er mit ihm nur durch die gemeinsamen Quellen. Dennoch kann er in Folge verwechselnder Oberflächlichkeit auf die Benennung des Auxerrer Computus eingewirkt haben, indem man in den Exemplaren des Auxerrer Computus die der Form Ælfric für das Festland entsprechenden Formen Elbric und Alberic beliess oder einsetzte. Nur müsste bewiesen werden, dass man den Computus des Ælfric auf dem Festlande kannte oder doch von Ælfric's computistischer Thätigkeit wusste. Dieses aber lässt sich ziemlich wahrscheinlich machen. Der Sammelband der Königin im Vatican 1283 enthält, wie Steinmeyer zeigte[3], u. a. ein Fragment aus Ælfric's Computus. Dass dies Fragment aus einem französischen Kloster stammt, ist wahrscheinlich, weil die vielen einzelnen Bruchstücke, die der Sammelband sonst vereinigt, ebenso viele Ueberreste französischer Hss. sind, Ueberreste wahrscheinlich Fleuryer und wahrscheinlich durch Peter Daniel geretteter Hss.[4] Fleury aber mochte seit der Zeit Abbo's mit englischen

1) Der Inhalt ist in unserm Catalog nicht richtig angegeben. Den Computus Helperici enthält sie nicht mehr, wie sie denn ganz aus Bruchstücken besteht. 2) Der Computus des Ælfric ist anonym überliefert, aber unter Schriften Ælfric's und gehört ihm sicher. Ueber das Entstehungsjahr zuletzt F. A. Reum, De temporibus, ein echtes Werk des Abtes Ælfric. Leipziger Diss. Halle 1887. 3) Zeitschrift für deutsches Alterthum XXIV (1880), S. 191 ff. 4) Ich schliesse dies aus der Aufzählung der einzelnen Stücke von Bethmann im Archiv XII, 315. Von den meisten ist die Provenienz unzweifelhaft: z. B. Reims fol. 61, Auxerre fol. 77, Fosses fol. 88. Ferner ist bekannt, dass die Sallustblätter fol. 92 aus Fleury stammen; dasselbe vermuthe ich von dem 'Fragment saec. XI. in. eines musikalischen Werkes, worin das Decret der Spartaner über

Klöstern in Beziehungen geblieben sein[1]. Ebenso ist es mir nicht unwahrscheinlich, dass die Verwechselung mit Ælfric dem Nachfolger Gerlands eingab, von Helpericus abbas Anglicus zu fabeln[2], wie vielleicht aus demselben Grunde in IVl und IVs Helpericus zum Abt gemacht wird[3], was der Verf. des Computus sicher nicht war.

21. Die Auxerrer Ueberlieferung nennt den Verf. unseres Computus Heriric, Heirie oder Heric; die Grandvaler Ueberlieferung — wie vermuthungsweise weiter gesagt wird — nennt ihn Helperic oder Elbric. Welche hat Recht? oder irren beide? war die Ueberlieferung vielleicht ursprünglich anonym und ist dann hier wie dort der Name nur eine Vermuthung? Dahin könnte es ja gedeutet werden, dass die Hs., welche den ältesten a. p. aufweist (Gruppe Ia), einen Namen nicht angiebt.

Aber ich glaube, in der Gruppe II kann der Name Heriric (Heiric, Heric) eine blosse Vermuthung nicht sein. Der Verf. des Computus war in Auxerre ein angesehener Mann, und man wird in Auxerre zunächst nicht aufgehört haben, sein Werk beim richtigen Namen zu nennen und zu kennen.

Wäre nun dennoch der Name in dieser Gruppe nicht Ueberlieferung, sondern Vermuthung, so hätten wir es mit einer Auxerrer Vermuthung zu thun, der man sich ohne weiteres unterwerfen müsste und die man nicht anstehen könnte für ebenso glaubwürdig zu halten wie eine Auxerrer Ueberlieferung es wäre.

Wäre aber letztens auch die Auxerrer Ueberlieferung oder die Auxerrer Vermuthung gar nicht vorhanden, so würde ich mir anmassen, auf Grund des Briefes und der anderen Daten den Namen des Computisten bestimmen zu können, und das wäre wieder kein anderer als der bereits entweder überlieferte oder vermuthete Heriricus (Heiricus, Hericus).

Der Verf. des Computus war Mönch von Auxerre[4]. Er schrieb wahrscheinlich den Computus nach 840—859[5], sicher vor 900[6]. In Auxerre nahm er eine geachtete Stellung als

---

Timotheus von Milet: ἐπειδὴ τιμοθέος in griechischer Unzial, mit lat. Uebersetzung über den Worten fol. 111′ (Bethmann). Das ist Boethius Inst. music. I, 1 und steht ebenso im Orléanser Codex Fonds Fleury 247, vgl. Ch. Cuissard, L'étude du grec à Orléans (Orléans 1883), S. 72 ff. 1) Darauf macht mich F. Liebermann aufmerksam. Vgl. auch E. Sackur, Die Cluniacenser I, 278. 2) Oben S. 84. 3) Oben S. 81 ff. Bode, Göttingische gelehrte Anzeigen, 1835, II, S. 808, glaubt, dass in einzelnen Hss. des Mythographus Vaticanus III die Beinamen des Albericus durch Verwechselung mit Ælfric veranlasst sind. Wer der Mythographus Vaticanus III war, und ob er überhaupt Albericus hiess, ist noch keineswegs aufgeklärt. 4) Vgl. oben S. 74. 5) Oben S. 87. 6) Oben S. 85.

Lehrer der Grammatik und Computistik ein[1]. Brief und Prolog des Computus, die sich coquettierend mit stilistischer Ungewandtheit brüsten[2], sind sorgfältig gefeilte, in zierlicher Reimprosa sich bewegende literarische Gaben; der Computus selbst, der schlicht und deutlich den Inhalt früherer Schriften dem Verstande der Schüler zurechtmacht, ist ein Lehrbuch, wie es damals Wenige zu schreiben im Stande waren. Dies alles zusammengenommen weist mit zwingender Deutlichkeit auf Heiricus, den ausgezeichneten, vielleicht den ausgezeichnetsten Mönch von Auxerre, als auf den Verfasser unseres Computus.

Dass Heiricus in der angegebenen Zeit als Lehrer der Grammatik in Auxerre lebte, ist bekannt genug. Dass er sich mit computistischen Studien abgegeben hat, wissen wir, seitdem Th. von Sickel seine Collectaneen in der Melker Hs. entdeckte[3]. 'Einen sehr verständigen Glossator Beda's' nennt er ihn[4]. Von der stilistischen Verwandtschaft des Computisten mit Heiricus wird sich überzeugen, wer mit der Reimprosa von Brief und Prolog die Reimprosa in der Widmung der Vita Germani des Heiricus vergleicht[5].

22. Heriricus, Heiricus und Hericus ist der Name des Verf. des Computus in der Gruppe II. Heiricus ist für den Verf. der Vita Germani die gute Ueberlieferung. Aber in der Pariser Hs. 13757, die Heiricus selbst schrieb oder schreiben liess, steht Hericus. Heriricus, Heiricus, Hericus sind auch sonst gleichzeitig aus der gleichen Gegend in Frankreich zu belegen. Daneben hat der Verf. der Vita Germani in den Hss. seiner verschiedenen Werke und in Citaten alle möglichen, meist verstümmelte Namen. Boschius fand Heiri, Erricus, Herricus, Henricus, Firicus, Liricus: ich kenne aus Hss. neben Heiricus und Hericus: Henricus, Hiericus, Hircus. Darf aber auch Helpericus als Verstümmelung aus Heriricus gelten oder aus Hererecus (vgl. II a 2)? Oder ist die Form ein Scherzname des Heiricus bei den Mönchen von Grandval, über deren böse Reden er im Prologus[6] Klage führt? Ist aus Helperic dann Elbric geworden?

---

1) Vgl. den Beginn des Prologus 2) Ebenda. 3) Vgl. oben S. 87. 4) Wiener philos.-histor. Sitzungsberichte XXXVIII (1862), S. 172. 5) Zu besonderen grammatischen Bemerkungen liegt beiderseits keine Veranlassung vor. Hang zum Exemplificieren mit sprichwörtlichen Redensarten ist in beiden Schriftstücken vorhanden, vielleicht noch etwas mehr, als es die Gewöhnung der Zeit mitbrachte. Dahin gehört auch Cap. XXXVIII des Computus, das Plautinische 'Samiolum poterium', wie die Hss. haben, während Pez 'Samniolum' druckt und 'poterium' auslässt. Aber welches ist die Quelle für Heiricus? 6) Mabillon, Anal. I, 116 'quanta enim contumeliarum verba, quot probrorum ludibria, quae et qualia derisionum tormenta deinceps patiar ab his praecipue, qui erant quondam pacifici mei . . . lingua non valet effari'. So würde es sich erklären, dass gerade in den

23. Hier muss ich mich zunächst mit einer Vermuthung Mabillon's auseinandersetzen. Mabillon[1] meint, 'Helpricus', der Verf. des Computus, sei eins mit Hilpricus, dessen Lysis der Aporie: 'Cur natalicia sanctorum in laetitia, parasceve vero in tristitia celebremus' in den Liber de divinis officiis des Alchvin als cap. XVIII eingeschoben ist.

Eine ausreichende Untersuchung über den Ursprung und die Composition dieser Schrift giebt es noch nicht. Dass Alchvin nicht der Verf. ist, hat man früh gesehen. Der Liber de divinis officiis compiliert Schriften, die zum Theil nach Alchvin's Zeit entstanden sind. Die jüngsten, so weit sie erkannt sind, sind Stücke aus den Schriften des Bibliothekars Anastasius[2] und des Remigius, eines Schülers des Heiricus von Auxerre.

Die Ueberlieferung des Werkes steht auf schwachen Füssen. Der erste Herausgeber Melchior Hittorp in seinem Sammelwerk De divinis catholicae ecclesiae officiis, Cöln 1568, sagt über die Hss., die er benutzte, nichts[3]. Eine Ueberschrift der Lysis (S. 59) kennt er nicht. Der nächste Herausgeber Duchesne, der den Liber de divinis officiis unter den Werken Alchvins (Paris 1617) 'ad veteris codicis ms. fidem recognitum' abdruckte und vielfach verbesserte und bereicherte, überschreibt die Lysis (S. 1054): 'Quaestio cur natalicia . . celebremus, ab Elprico monacho edita' und bemerkt ausdrücklich am Rand: 'Titulus hic in ms. habetur'. Von ihm allein hängen die späteren Herausgeber ab. Auf seiner Angabe beruht auch die Vermuthung Mabillon's.

Die Lysis ist als Brief gegeben; sie zeigt ganz die Form, welche die karolingischen Gelehrten bei Beantwortung solcher Streitfragen handhabten. Durchaus vergleichbar ist die Antwort auf die Frage 'Quid sit ceroma', die ich in der I. Beilage unter der Voraussetzung abdrucken lasse, dass ihr Verf. ein Mitschüler des Heiricus von Auxerre ist.

Vergleicht man stilistisch die Einlage des Liber de divinis officiis mit dem Auxerrer Computus, so kann man der Vermuthung Mabillon's nur beistimmen. Dies kann aber die Voraussetzung, dass Heiricus der Verf. des Computus ist, nicht umstossen. Denn die stilistische Uebereinstimmung der Ein-

---

Hss. IVa und l Helpericus überschrieben ist. Denn da der Brief in der Auxerrer Ueberlieferung fehlt, mögen IVa und l aus dem Grandvaler Concept stammen. Von diesem mag die Grandvaler Ueberlieferung durch spätere Ueberarbeitung verschieden geworden sein. 1) Veter. anal. I, 120. 2) Vgl. Oudin, Commentar. de scriptoribus eccl. I, 1816. 3) Unter den Kölnern, wo man sie am ehesten vermuthen könnte, fehlen sie, vgl. Wattenbach in Eccles. metrop. Coloniens. codd. descripserunt Jaffé et Wattenbach, S. VIII.

lage mit der Widmung der Vita Germani des Heiricus an Karl den Kahlen ist fast noch augenscheinlicher als die stilistische Uebereinstimmung mit der Widmung des Computus an Asper. Der Verf. citiert ferner Horaz Epist. I, 1, 32; er nennt den Dichter nicht mit Namen, sondern 'lyricus'. So konnte mit bestem Grunde ihn Heiricus nennen, der in einer Zeit, als die Kenntnis Horatianischer Verskunst auf dem Continent überhaupt noch selten war, in Frankreich vielleicht zuerst Oden und Epoden gelesen und nachgeahmt hat.

Ist dies richtig, so wäre freilich ein Anhalt für die Annahme gewonnen, dass Helpericus keine Verschreibung für Heiricus ist, sondern ein Beiname, den Heiricus schon bei Lebzeiten aus irgend welcher Veranlassung erhalten hat. Denn auf einer Conjectur kann 'ab [H]elprico monacho' in der Ueberschrift Duchesne's nicht beruhen, da der Brief des 'Helpericus' an Asper, der allein sie hätte veranlassen können, doch wohl vor Mabillon kaum bekannt war[1]. Immerhin wäre es wünschenswerth, dass eine alte Hs. von Pseudo-Alchvin's Liber de divinis officiis nachgewiesen würde. Denn auch dahin könnte die Ueberschrift der Einlage des Liber de divinis officiis gedeutet werden, dass wirklich ein Mönch mit Namen Helpericus um die Zeit des Heiricus als Schriftsteller thätig war. Angesichts dieser Unsicherheit muss ich das Recht der Auxerrer Gruppe (II) um so stärker vertheidigen. Ich thue es, indem ich zeige, in welchem Zusammenhange der Theil aus dem Leben des Heiricus, der bisher bekannt war, zu dem steht, den wir aus dem Briefe an Asper jetzt erst kennen lernen. Der Leser wird sehen, dass es nicht ein Zufall sein kann, der uns hier das Trugbild einer in Wahrheit nicht vorhandenen Uebereinstimmung vorzaubert.

23. Dieses aber aus dem Leben des Heiricus war bekannt oder hätte bekannt sein können, wenn man die Quellen ordentlich ausgenützt hätte und die unabweislichen Combinationen eingegangen wäre[2].

Heiricus ist 841 geboren: der Geburtsort ist unbekannt. Mit sieben Jahren wird er von seinen Eltern dem Kloster des h. Germanus von Auxerre als Oblatus übergeben. Dort wird

1) Erwähnt sei nachträglich, dass in der einzigen mir bekannten Hs. des sog. Alchvin, De div. officiis, Paris. 2402, saec. XII. auf diese Schrift der Computus des Helpericus folgt (vgl. Gruppe IV s). So ist es doch nicht ganz ausgeschlossen, dass die Benamung der Lysis auf Conjectur beruht, und die Auseinandersetzung über Helpericus-Heiricus hätte dann mit dem Titel der Lysis nicht mehr zu rechnen, wenn auch die Vermuthung richtig bleibt, dass Heiric diese verfasst hat. 2) Die nähere Begründung meiner von den Vorgängern abweichenden Darstellung gebe ich in der Ausgabe der Gedichte des Heiricus, Poet. Carol. III, 2.

er 850 zum Mönch geschoren und 859 zum Subdiaconus geweiht. Nach der Weihe tritt er seine Studienreise an. Er hört in dem nahegelegenen Ferrières die Vorträge des berühmten Lupus, der ihn in einer für damalige Verhältnisse ungewohnten Weise mit der lateinischen Literatur vertraut macht, und trifft in Soissons und vielleicht auch in Laon mit irischen Gelehrten zusammen, die ihm eine freilich engbegrenzte Kenntnis des Griechischen vermitteln und ihn durch die Lectüre des Werkes De naturae divisione, welches ihr grosser Landsmann Johannes vor kurzem herausgegeben hatte, in die Theosophie des sog. Dionysius Areopagita einführen. Nach Auxerre zurückgekehrt, scheint er weitere Ausbildung in der Theologie durch einen gewissen Haimo erhalten zu haben.

Damals empfängt er auch, 'eben', wie er sagt, 'aus den Schulen aufgetaucht', von Hlothar, dem Sohne Karls des Kahlen, der 864 Abt von Auxerre wird, die Anregung zu seinem Lebenswerk: dem Epos über das Leben und die Thaten des Germanus, seines Klosterheiligen. Sein jugendlicher Gönner stirbt schon 865; doch setzt Heiricus die bereits begonnene Arbeit fort und ist bis 873 an ihr beschäftigt. Er fügt noch in Prosa die Bearbeitung der Wunder des Germanus hinzu und widmet das Ganze 876—877 Kaiser Karl dem Kahlen. Auch nimmt er alte Beziehungen zu Soissons wieder auf, indem er Hildebold, dem Bischofe von Soissons (871—884), eine Sammlung von humanistischen und theologischen Excerpten überreicht, die Lupus und Haimo, und vielleicht einer seiner irischen Lehrer ihm während der Studienzeit dictiert hatten. Es ist ein seltsames Geschenk das: eine Reihe von allerlei Citaten, die nicht praetendieren wollen für eigene Arbeit des Verf. zu gelten, sondern zusammengestellt sind, um zu beweisen, wie ausgezeichnete Lehrer der Verf. gehabt, welche Fülle des Wissens unter ihnen er gesammelt und — fügen wir hinzu — wie sehr er geeignet wäre, das Alles selbst wieder Anderen zu vermitteln. Es ist mir nicht zweifelhaft, dass mit der Widmung dieses Werkes Heiricus sich als Lehrer für eine Schule von Soissons empfehlen wollte. Was soll es wohl anders heissen, wenn er am Schlusse der Widmung zu Hildebold sagt:

'Hoc si tranquillo sumens dignabere vultu,
Mox commentandi gratius ardor erit.'

Während er diese Verse schrieb, war er selbst schon in Auxerre als Lehrer an der Klosterschule angestellt[1]. Und

1) Die Bedeutung des Heiricus als Dichter wird nirgends unterschätzt. Was er als Lehrer hauptsächlich in seinen Commentaren geschaffen hat, ist dagegen noch nicht festgestellt worden. Ich gebe eine Uebersicht über seine Lehrschriften in der II. Beilage.

damals haben Remigius und Hucbald, die selbst in der Folge sich als Lehrer auszeichneten, zu seinen Füssen gesessen. Alagus und Rainogala, Canoniker von Auxerre, wandten sich ferner an seine Unterstützung, als sie 873—879 die Geschichte der Bischöfe von Auxerre zu schreiben begannen.

Wir haben in den letzten Theil dieser Erzählung 871—884 und 873—879 als ziemlich weite Grenzbestimmungen eingeführt. Als Endtermin muss aber für beide Complexe 876 gelten; denn in diesem Jahre hören die eigenhändigen Aufzeichnungen des Heiricus in der Auxerrer, jetzt Melker Hs. auf. Er ist damals gestorben, sagt Sickel. Auffällig wäre aber dann, dass man in Auxerre schlechterdings keine Notiz von seinem Tode nahm. Denn das gewöhnlich im Heiligenkalender angegebene Datum seiner Verehrung, das beiläufig gar keine Glaubwürdigkeit hat, ist nicht aus Auxerre auf uns gekommen.

Er ist damals aus Auxerre weggegangen, lehrt der Brief an Asper. Er hat sein Kloster verlassen und ist nicht in Auxerre gestorben. Wir sahen ihn eine verblümte Bitte um eine Anstellung nach Soissons richten: diese hat er nicht bekommen, aber dann eine andere erstrebt und erhalten.

24. Es ist nöthig, hier einen Augenblick stehen zu bleiben, um die Verhältnisse des Klosters in Grandval näher kennen zu lernen[1], das den aus Auxerre Scheidenden aufnahm. Das Kloster der Maria in Grandval ist seit 771 nachgewiesen. 870 fällt es im Vertrage von Mersen an Ludwig den Deutschen. Nach der Sanctgaller Tradition hätte man schon vor 870 den Grammatiker Iso aus Sanctgallen als Lehrer nach Grandval berufen. Doch ist die Tradition vielfach fabelhaft und irrthümlich. Aber die Berufung Iso's nach Grandval kann von Ekkehart, der sie allein berichtet, nicht erfunden sein: ebenso wie das, was er über die Gruft Iso's in Grandval sagt, nur auf eigener Erfahrung beruhen kann. Aber gerade darauf mich stützend, meine ich, dass die Angaben über Todestag und Todesjahr Iso's, die in St. Gallen gemacht werden, ohne Glauben sind, zumal St. Gallen mit Grandval nicht im Confraternitätsverhältnis stand. Ob sich die Angabe des Necrologiums aus dem 10. Jahrhundert[2]: 'II id. Mart. obitus Hadamari et Ysonis presbiterorum' auf diesen Iso bezieht, ist daher sehr zweifelhaft. Ganz gewiss erfunden ist die Angabe der Annales Sangall. mai.[3]: '871 Yso magister obiit pridie idus Maias', und zwar auf Grund der Klostertradition, dass

1) Vgl. Meyer von Knonau zu Casus St. Galli cap. 30 ff. (S. 116 ff. seiner Ausgabe), mit dem ich aber nicht überall übereinstimme. 2) Necrolog. Germaniae I ed. Baumann, S. 469. 3) Bei Henking S. 275.

noch Grimaldus († 872) die Sendung Iso's nach Grandval vermittelt hat. Eine Fabel ist auch, dass Iso zunächst auf 3 Jahre nach Grandval gesandt wird und jedes Jahr 3 mal St. Gallen besuchen darf. Da Iso 864. 867. 868. 870[1] nachweislich in St. Gallen ist, vermuthe ich, dass er erst nach 870 nach Grandval ging. Ich schliesse für Heiricus, dass er nach Iso's Tod nach Grandval berufen wurde, für Iso, dass er vor der Berufung des Heiricus gestorben war. Das mag beides ungefähr 876 gewesen sein. Die Nachrichten über die Berufung Iso's und Heiric's stützen sich gegenseitig; denn dass von Auxerre ein Lehrer nach Grandval ging, bleibt sicher, auch wenn dieser Lehrer nicht Heiricus gewesen wäre[2].

Ueber die weiteren Schicksale des Heiricus in Grandval ist nichts bekannt, er ist dort seinen ehemaligen Mitbrüdern von Auxerre so aus den Augen gekommen, wie Iso den Mönchen von St. Gallen. Wann Asper, an den der Brief gerichtet ist, lebte, ist nirgends überliefert und bisher immer nach der falschen Bestimmung des angeblichen Helpericus nur aus dem Briefe falsch erschlossen worden. Er muss das Kloster verwaltet haben, während Hugo Laienabt war.

25. Der Ertrag unserer Untersuchung wäre gering, wenn durch sie nur erwiesen wäre, wem wir den Auxerrer Computus zu verdanken haben. Denn diese Arbeit, so geschickt sie sein mag und so sehr sie den Unterricht im neunten und den folgenden Jahrhunderten beeinflusst haben wird, bleibt eine Compilation ohne literarische Bedeutung. Wichtig aber und merkwürdig wird der Brief, der in der Vicogner Hs. den Computus einleitete, jetzt, wo wir wissen, wer ihn schrieb, für die Gelehrtengeschichte des 9. Jahrhunderts.

Das Leben des Heiricus ist in mancher Beziehung typisch für das der Gelehrten seiner Zeit. Mit sieben Jahren wird

---

1) Vgl. Meyer von Knonau, S. 125 und 123. 2) Einen Beweis dafür, dass Iso und Heiricus an derselben Stätte gewirkt haben, scheint der Parisin. 13953, saec. X, zu geben. In ihm folgen sich nach der Beschreibung von Schepss (in dieser Zs. XI, 127) 'Isonis magistri glossae in Prudentium', ein Commentar zur Consolatio des Boethius, und die Glossae des Heiricus zu den Categoriae. Aber weder im Parisinus (vgl. Delisle, Inventaire des mss. de St. Germain, S. 122), noch in irgend einer anderen Hs. derselben Prudentius-Scholien (vgl. Prudent. ed. Dressel, S. XXIV adn., Steinmeyer, Zeitschrift f. deutsches Alterthum XVI, 1873, S. 13, und besonders Scherrer, Verzeichnis der Hss. der Stiftsbibl. von St. Gallen, S. 51) steht der Name 'Iso', so dass Scherrer wohl im Recht ist, ihn als Schwindel Goldast's zu betrachten, da dieser zuerst die betreffenden Scholien als Glossae Isonis magistri herausgab. Natürlich dachte er dabei an Iso von St. Gallen. Die Scholien scheinen vielmehr nach Frankreich zu gehören, da sie Johannes Scottus citieren (vgl. Bücheler, Fleckeisen's Jahrbücher XXI, 1875, S. 127).

er Oblatus[1]; das ist das gewöhnliche Alter der Darbringung. Nach der Subdiaconatsweihe[2] verlässt er das Kloster und wird in die Fremde geschickt. Wie Bruun, Hrabanus, Walahfrid, Lupus, Milo, Remigius und Hucbald muss er sich an den verschiedensten Stätten seine Bildung erst erobern. Von Auxerre zieht er nach dem nahen Ferrières und dann in die Ferne nach Soissons und weiter. An einem andern Orte betreibt er humanistische, an einem andern theologische Studien. Als den Lehr- und Wanderjahren die Meisterjahre folgen, sucht das Mutterkloster zwar den Ungeduldigen zu fesseln; aber wieder treibt es ihn hinaus, und diesmal verlässt er das westfränkische Reich, vielleicht auf immer. Und doch hat er seine Heimath geliebt. Für ihn ist das Buch Caesar's vom gallischen Krieg kein todter Buchstabe, aus dem er seinen Formenschatz bereichern will. Fast triumphierend verflicht er den frommen Wundern seines Helden Germanus[3] die Erinnerung an den blutigen Kampf um Alesia:

Te quoque, Caesareis fatalis Alesia castris,
Haud iure abnuerim calamis committere nostris,
Quae quod alas proprios praepingui pane colonos
Nominis adiectu quondam signata putaris.
Te fines Heduos et limina summa tuentem
Adgressus quondam saevo certamine Caesar
Poene tulit Latias non aequo Marte phalangas
Expertus, patriis quid Gallia posset in armis.
Nunc restant veteris tantum vestigia castri.

Das Werk Caesar's wird ihm Lupus in die Hand gegeben haben[4], wie es sicher Lupus ist, dem er das Wort verdankt: 'Sapientia propter se ipsam tantum appetenda'[5]. Vertritt er unter diesem Wahlspruch eine Auffassung der Wissenschaft, die seiner Zeit sonst fremd ist, zusammen mit dem Lehrer, so hebt ihn das patriotische Gefühl, in dem ihm die Schick-

1) Ueber die Oblation vgl. Mabillon, Vetera analecta III, 469; Neue Oblationsformeln bei Delisle, Littérature lat. etc., S. 9 ff.; über das Alter Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland, S. 9. 2) Subdiacon wird er mit 18 Jahren, während 20 die Norm ist. Eine Statistik über das Alter der Oblation, der Weihen u. s. w. nach den Schriftquellen, welche vielfach mit den Bestimmungen sich nicht decken, würde für manche literarhistorische Frage eine sicherere Beurtheilung ermöglichen als anderweitige Combinationen. 3) Vita Germani IV, 259 ff. meiner Ausgabe. 4) Aus der citierten Stelle ist directe Benutzung Caesar's nur wahrscheinlich; so gut wie sicher ist sie an einer anderen Stelle. An einer dritten ist sie ihm durch den Anonymus 'de situ orbis' (ed. Manitius) vermittelt. 5) Vgl. Münchener Sitzungsberichte 1891, S. 402 f. und Heiric, Miracula S. Germani Prolog. IV (Bibliothèque historique de l'Yonne II, 116).

sale seines Landes mitunter lebendig werden, als Persönlichkeit auch über den Lehrer hinaus. Seine Bedeutung aber für die Geschichte der Literatur und Philologie im Mittelalter mag es begründen, dass wir so lange bei der Beanspruchung seiner Rechte auch auf den Computus verweilt haben.

Beilagen.

I. Eine karolingische Quaestio.

Victor Cousin erwähnt Abélard, S. 622, aus der Hs. von Paris 12949, fol. 38ᵛ: 'Dissertation anonyme, adressée à un abbé qui en avait fait la demande par l'entremise d'un certain Fredilo, sur le mélange d'huile et de cire dont les athlètes se frottaient avant le combat.' Freund Krumbacher hat das hiermit nicht ganz richtig bezeichnete Stück für mich abgeschrieben. Auf fol. 38ᵛ steht ganz unten die Ueberschrift, die Abhandlung folgt auf fol. 39—39ᵛ. Sie ist, wie man sieht, nicht Original, sondern Abschrift.

Wer der Verf. war, muss unbestimmt bleiben. Dagegen sein Freund Fredilo könnte, da der mannigfache Inhalt des Pariser Sammelbandes nach Auxerre weist, der Fridilo sein, den Lupus von Ferrières in einem 859 geschriebenen Briefe[1] als seinen Schüler ('auditor') bezeichnet und der demselben Briefe zu Folge von ihm zu einer Sendung nach Auxerre verwandt wurde. Dann wäre es nicht unmöglich, dass derjenige, der durch diesen Fridilo einem Mönche von Auxerre unsere Quaestiuncula zur Beantwortung zugehen liess, eben der berühmte Lupus von Ferrières war.

Probleme, besonders grammatische, im Briefwechsel aufzuwerfen und zu beantworten, war eine in der Karolingerzeit ungemein beliebte Art der geselligen und lehrhaften Unterhaltung. Die Briefsammlungen des Alchvin, Einhart und Lupus bieten die Beispiele.

Die vorliegende Beantwortung der Quaestio: 'quid sit ceroma' ist in mancher Beziehung beachtungswerth. Den Stoff zur Frage bot offenbar die sprichwörtliche Redensart: 'oleum perdit et impensas, qui bovem mittit ad ceroma', die bei Hieronymus Ep. LVII, 12 ed. Vall., S. 317 vorliegt[2]. Der

1) Baluze ep. 116, Desdevises du Dezert ep. 121. 2) Vgl. A. Otto, Die Sprichwörter der Römer, S. 253, 3.

Verf. will nicht vom Gedanken, sondern vom Wort ausgehen. Er meint wohl damit, dass er die in Frage stehende sprichwörtliche Wendung erst einführt, nachdem er die Bedeutung des Wortes im allgemeinen, ausserhalb jedes besonderen Zusammenhanges, untersucht hat. Welches Hilfsmittels er sich dabei bedient, weiss ich nicht. Es mag eine Glosse zu Iuvenal VI, 246 sein oder eine durch die Iren vermittelte Erklärung, wie sie im Laudunensis 444 und Bernensis 83 vorliegt[1], wo ein Ire erklärt: 'ΚΗΡΩΜΑ non cerasma dicendum . i . unguentum. Ponitur autem ceroma pro palestra . i . rustica colluctatione. Palestrici enim oleo liniuntur antequam luctam ineant', oder sonst irgend ein Glossar. Durch eine derartige Quelle wird er auf die Spiele der Römer geführt und verbreitet sich besonders über die gymnischen, indem er seinen Isidor in den Origines XVIII, cap. XVI ff. nachliest und zum Theil wörtlich ausschreibt. So vorbereitet erklärt er die Stelle des Hieronymus richtig in dessen Sinne. Um den Ausdruck 'impensae' bei Hieronymus zu rechtfertigen, erinnert er an die 'colyphia' der Wettkämpfer, die er aus einer Erklärung zu Iuvenal II, 53 kennt. Schliesslich weist er noch die Auffassung zurück (vgl. die Beispiele bei Du Cange), welche ihm 'ceroma' fälschlich mit 'cera' in Verbindung zu bringen scheint. Nach einer Stelle des Boethius (die ich nicht nachweisen kann) kommt er dabei auf die enkaustische Malerei zu sprechen.

Die kleine Untersuchung ist, nach dem geistigen Niveau des 9. Jahrhunderts bemessen, scharfsinnig und sicher geführt und zeugt von einem gewissen historischen Sinn. Auch dies mag bestätigen, dass sie aus der Schule des Lupus stammt.

QVID SIT CEROMA.

Quaestiunculam[2] mihi datam a vestra reverentia his diebus attulit familiaris noster[3] Fredilo. In qua requirebatur, quid proprie viri non incelebres intellexerint esse ceroma. Id verbum fertur in auctoribus ingenuarum artium disciplina summopere praeditis nec non et apud nostros qui palmam Romani eloquii suo saeculo meruerunt. Quamvis igitur pueros et imbecilles nos iudicent illi, qui nervos et medullas ipsumque ut dicitur sanguinem ex libris antiquorum eliciunt[4] sententiarum potius quam verborum humilitatem persequentes, nobis tamen[5] competens magis videtur a primis ad secunda

1) Notices et extraits XXIX, 2 (1880), S. 193; Anecdota Helvet. S. C. 2) Questiunculam *et sic passim* e *pro* ę *cod.* 3) noster] nr̄t. *cod.* 4) elitiunt *cod.* 5) tamen] autem *corr. cod.*

conscendere quam primis neglectis temere ad secunda proripere. Cum enim virtus eloquentiae verborum splendore et sententiarum gravitate formetur, verborum primum decor est appetendus: tum demum sententiarum robur et lux intima est requirenda. Quam ob rem (et) sensus dilectusque[1] verborum semper a studiosis est habendus[2], ne violata magistrorum regula confusa et inordinata commenticiaque[3] traditio prorumpat. Haec quidem generaliter prolata inconsultam extraordinariamque praesumtionem confutant. Nunc specialem[4] huius verbi habeamus considerationem et, ut providentior via se ad hoc astruendum[5] aperiat, abtius quiddam censeo repetendum.

Ludi, qui diebus festis causa religionis ad delectandum populum a iuvenibus agebantur et quorum causa spectacula vario genere populo permittebantur, aut gymnici aut gladiatorii aut circenses aut scenici nominabantur; quos tamen sibi diabolus sub invocatione deorum, immo demonum voluit exhiberi[6] a mortalibus, ut sub obtentu pietatis et religionis miserorum animas in suum ius transfunderet. Ergo principalis[7] ludus, quem gymnicum diximus fuisse, velocitatis ac virium gloria constabat. Is locus, ubi exercebantur, gymnasium et hi qui exercebantur athletae vocabantur. Genera autem gymnici ludi extitisse traduntur: cursus, saltus, iactus, virtus et luctatio[8]. Sed quia priore tempore cincti athletae exercebantur, ne nudarentur, quousque quidam remisso cingulo prostratus exanimatusque[9] in ludo apparuit: inde dicitur nata consuetudo, ut deinceps iuvenes nudi exercerentur campestribus in parte celanda corporis succincti[10]. Athletae autem Graeca appellatione a laterum complexu et commissione dicuntur, quibus comminus decertantes adnixi persistunt. Et ne alter alterum quocumque casu falleret aut astu[11] impediret, peruncto corpore olei liquamine exercitatio agebatur, donec iusta palma alteri eorum cederet. Id genus certaminis, quod tantum nudato et perfuso corpore agebatur, proprie ceroma vocatur.

Locus autem luctationi destinatus palestra vocabatur, quae trahit ethimologiam vel [ΑΠΟ ΤΗΣ ΠΑΛΗΣ i. e.] a luctatione vel [ΑΠΟ ΤΟΥ ΠΑΛΛΕΙΝ[12] i. e.] a motu urnae sortis, eo quod ad palestram sortito eligerentur. Est ergo sensus proverbii 'oleum et inpensas perdit, qui mittit boves ad ceroma',

---

1) *Ad versum qui est a* dilectusque *ad* confusa *in marg.* lumen *posuit cod.* 2) *fort.* primo loco habendus. 3) cummenticia qu[a]e *cod.* 4) spetialem *cod.* 5) astruendam *cod.* 6) exiberi *cod.* 7) printipalis *cod.* 8) luctacio *et talia saepius cod.* 9) examinatusque *cod.* 10) suncincti *cod.* 11) hastu *cod.* 12) *Graeca (quae nescio an non solum scriptor, sed etiam ex quo hausit Isidorus multo corruptiora positurus fuerit) om. cod.*

quod sicut stolidum et brutum animal, quanquam robustum et vegetum, tam exquisitae arti est inutile, quae non tantum viribus sed etiam subtilitate et ingenio propter lacertorum complicationem multiformem agitur, — quippe cum sint eadem animalia vasti corporis, sed[1] propterea nequaquam (quam) scenicis motibus idonea, etiamsi more athletarum eis perfricatio adderetur —: ita illi inertes iudicantur, quia primis pueritiae temporibus ludis scolaribus deputati variarum studia doctrinarum nequaquam in se admittunt, sed inexercitati et invalidi veluti stolida et insensata animalia a profunda et multiplici rerum indagine redduntur; de quibus merito supra dictum proverbium cantatur. Et quoniam propriis huic arti cybis ipsi athletae vescebantur — sicut erant colyphia — unde scilicet et vires augerentur et corporum habilitas[2] industriaque non periclitaretur, idcirco subsequitur in eodem proverbio, quod etiam impensae perdantur, quae indebite neglitentibus et minime aptis ingeruntur.

Nonnulli ceroma intellexerunt esse artificium quoddam iuxta morem antiquum pingendi; cui, ne facies[3] et pulchritudo picturae vestutate temporis aboleretur, cerae mixtura[4] apponebatur modico igni huic temperamento adiecto, ut aequa mensura colorum ceraeque concordante nec venustas et gratia coloribus nec cerae perspicuitas deesset. Hoc genus perpingendi etiam a Boetio viro doctissimo commemoratum adhuc suo tempore viguisse dubium non est. Quadam igitur inflexione nominis adducti sunt, qui hoc senserunt esse ceroma, ut verbi gratia sicut homo ab humo, ita ceroma a cera originem[5] ducere existime[n]t. Sed hoc non satis prudenter intellectum etiam ipse sensus manifestat. Quam ob rem superior expositio, quae et securior atque secretior antiquiorque iudicatur, vobis credo satisfacit nugasque varie commentantium apud vestram prudentiam extinguet. Hoc de parva re[6] sine fraude apud iudicium prudens vestrum deposui, carissime virorum, oroque vestram ingenuam prudentiam, ut fastidiosorum supercilia declinantes apud vos contineatis, quae fidelis animus et amici non frivola caritas transmisit. Ceterum placeat necne, salva stabilitate amicitiae hoc quod digessi postulo vestris scriptis edoceatis. Nolo enim nec garrulitate[7] inprobitatem incurrere nec rursus taciturnitate innata[8] in his, quae efferenda sunt, iuste dampnari.

Finit.

---

1) sed *evanuit in cod.* 2) abilitas *cod.* 3) faties *cod.* 4) cerae mixtura] curęmixaire *cod.* 5) origine *cod.* 6) depravare *corr. cod.* 7) garrulitatē *cod.* 8) taciturnitatē nata *cod.*

II. Commentare des Heiricus von Auxerre.

Wie andere Dichter des Mittelalters, z. B. Abbo, der Verf. der Gesta Berengarii[1] und der Verf. der Gesta Apollonii, hat Heiricus selbst Scholien zu seinem Gedicht auf den h. Germanus geschrieben, die wegen einzelner Citate und der Art der Interpretation werthvoll sind und deshalb in meiner Ausgabe der Gedichte des Heiricus zum Abdruck kommen.

In meiner Ausgabe wird auch eingehender über einzelne klassische Schriftsteller gehandelt werden, die Heiricus nachahmt oder citiert, wie Caesar, Petron und Horaz. Zu Persius und Iuvenal schrieb er wohl, wie Liebl annimmt, ausführlichere Glossen. Die Untersuchung jüngerer glossierter Hss. der Satiriker, des Horaz und Prudenz, würde hierfür gewiss noch manchen deutlicheren Fingerzeig ergeben und auch im allgemeinen helleres Licht auf die französischen Commentare des 9. Jahrhunderts zu diesen Schriftstellern werfen. Boethius-Commentare sind wohl von Lupus veranlasst und vielleicht von Heiric beeinflusst. Hierüber sind weitere Forschungen von Schepss abzuwarten.

Einen Commentar des Heiric zu Martianus Capella, der öfters fälschlich angeführt wird, giebt es nicht. Wenigstens ist nichts bis jetzt bekannt geworden, was einen solchen voraussetzen liesse. Aber die Zeit des Heiricus ist reich an anderen Commentaren zu demselben Schriftsteller. Der Pariser Codex 12960 (aus Corbie), im 9. Jahrhundert geschrieben, enthält, worauf Hauréau zuerst aufmerksam gemacht hat (vgl. Notices et extraits XX, 2, S. 1 Commentaire de Jean Scot Erigène sur M. C. und desselben Notices et extraits de quelques mss. latins etc. II, Paris 1891, S. 136) drei Commentare zu Martianus Capella. Den ersten konnte Hauréau nicht bestimmen; er nahm an, ein Ire habe ihn verfasst. Den zweiten erwies er als ein Werk des Remigius von Reims, eines Schülers des Heiricus; den dritten als ein Werk des Johannes Eriugena. Remigius hat aus dem ersten und dritten kompiliert. Beide lernen wir jetzt näher kennen und finden sie in zahlreichen Hss. nachgewiesen durch Narducci, Intorno a vari comenti fin qui inediti o sconosciuti al 'Satyricon' di Marziano Capella, Estratto dal bullettino di bibliografia e di storia delle scienze matematiche e fisiche XIV (1883). Der Fleiss Narducci's ermöglicht auch, wie ich glaube, den unbekannten zu bestimmen, der im Parisinus akephal ist. Die Hs. im British Museum Kings library 15 A. XXXIII aus dem 9. Jahrhundert, früher in Reims, enthält 'Commentum Duncant

1) Denn dass der Verf. der Gesta Berengarii auch die Glossen dazu schrieb, hat Bernheim durch seinen eingehenden Widerspruch nur erhärtet.

pontificis Hiberniensis, quod contulit suis discipulis in monasterio sancti Remigii docens super astrologia Capelle Varronis Martiani', wie der Schreiber selbst angegeben hat[1]: daneben giebt es andere, weniger sorgfältig überlieferte Hss. dieses Commentators[2]. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass dieser Dunchad, irischer 'Pontifex' und dann Lehrer an der Schule in Reims, der Verf. des im Parisinus Hauréau's ersten Commentars des M. C. ist. Allem Anschein nach ist er der Lehrer des Remigius, wie der Ire Elias der des Heiricus war. Er gehört wohl zu der irischen Sippe, die in Laon ihren Mittelpunkt hatte. Ich rechne dahin Johann Eriugena, Martinus von Laon, Aldelmus ('frater Iohannis Scotti' nach Parisius 12949, fol. 42, obgleich ich nicht weiss, wie der englische Name dazu stimmt) und Martinus den Britten von Soissons. — Verwerthet wurde der Commentar des Remigius und dadurch der des Johannes vom sog. Mythographus Vaticanus III und dem Glossarium Salomonis. Eine gründliche Textgeschichte des Martianus Capella wäre eine sehr dankbare Aufgabe, und die Commentare ermöglichen hier manchen Schritt, der anderwärts unmöglich ist.

Andere Commentare des Heiric sind der Dialektik gewidmet. Näheres über sie verdanken wir Victor Cousin, der in Ouvrages inédits d'Abélard (Paris 1836), S. 618 ff., den grundlegenden Parisinus 12449 (= St. Germanensis 1108 und früher 442) des 9. Jahrhunderts beschrieb, und B. Hauréau, der De la philosophie scolastique (Paris 1850) I, 131 und Histoire de la philosophie sc. (Paris 1872) I, 176 manche Angaben Cousins berichtigte und an Stelle des Cousin'schen Henricus den Heiricus von Auxerre setzte. Mir stehen noch Mittheilungen Krumbacher's und M. Bonnet's zu Gebote. Sicher ist Heiric der Verfasser der Glossen zu 'Augustin's Categorieen'[3], Parisin. 12949, fol. 24 ff., der Schreiber (Remigius?) notiert dazu 25^{v} 'Heiricus magister Remigii fecit has glossas'. Anonym stehen dieselben Glossen im Parisin. 13952, fol. 50 (vgl. Schepss, Neues Archiv XI, 127, Anm. 4). Vielleicht ist Heiric der Verfasser der Glossen zu Augustin's Dialektik im Parisin. 12949, fol. 12. Die Hs. giebt keinen Namen an die Hand, aber die Benutzung der Divisio naturae des Johannes Eriugena in den Glossen ist eher ein Grund dafür, wie Hauréau sah, als dagegen, wie Prantl, Geschichte der Logik II^{2}, 41 meinte. Nicht ist Heiric der Verfasser der Glossen zu der Boethianischen Uebersetzung der Eisagoge des Porphyrios im Parisin. 12949, fol. 46. Hierin ist Prantl gegen Hauréau

1) Vgl. Narducci S. 51 ff. 2) Vgl. ebenda. 3) Eine bemerkenswerthe Stelle über die Antipoden, die von neuem den Zusammenhang des Heiric mit irischen Gelehrten beweist, aus diesen Glossen bei Cousin, S. 618.

beizustimmen. Wer aber der Verfasser war, ist zweifelhaft. Auf fol. 52ᵛ stehen folgende Verse, die aus einer Mittheilung Cousin's bekannt waren, über die ich aber jetzt eine weitere Aufklärung geben kann, welche ich der grossen Güte M. Bonnet's verdanke:

Scripturae finem sibi quaerunt hic ysagogae;
Parva quidem (quide *cod.*) moles | magna sed utilitas;
Icpa//// hunc scripsi glossans | utcumque libellum;
Quod logicae si sit scire legens poterit.

M. Bonnet schreibt dazu: 'Die Rasur ist ausreichend für 'Hericus', eher noch etwas zu gross; ob 'lepa' oder 'iepa' zu lesen ist, lässt sich kaum bestimmen, da die Züge zweiter Hand von der übrigen Schrift ziemlich verschieden sind und der Buchstabe nicht in einem Zuge geschrieben ist. — Herr Omont hat die Güte gehabt, ein Reagens anzuwenden, jedoch vergeblich, die Rasur ist zu tief. Nur soviel hat dieser Versuch ergeben, dass von zweiter Hand 'icpa', nicht 'iepa' oder 'lepa' zu lesen ist (die Züge zweiter Hand sind tief schwarz geworden), und auch dass zu dem 'i' der oberste Theil einer Stange erster Hand benutzt ist, welche wohl zum 'h' von 'hericus' dienen mochte; auch der Strichpunkt ist von erster Hand, und von zweiter aufgefrischt. Der Schweif am 'e' von 'logicę' mag auch zweiter Hand sein.' Aber der Name Hericus oder Heiricus, zu dem meine Anfrage Herrn Bonnet verführt hat, kann der ursprüngliche nicht sein, da Heiricus seinen Namen selbst und richtig Heirīcus misst. Ueberhaupt wüsste ich von hierher passenden Namen nur den des Dunchad, wage diesen aber auch vermuthungsweise nicht als Verfasser anzusprechen.

Alle diese Commentare, Scholien und Glossen sind Zeugnisse für den Betrieb des Unterrichts im 9. Jahrhundert. Verbreitet haben sie sich aus dem 'Heft' des Lehrers oder der Nachschrift des Schülers. Die technische Bezeichnung solcher Interpretation ist 'glossae'. So sagt Hrabanus[1], Poet. Carol. II, S. 186, c. XX, v. 13:

'Me quia quaecunque docuerunt ore magistri,
Ne vaga mens perdat cuncta dedi foliis.
Hinc quoque nunc constant glossae parvique libelli.'

1) Vgl. F. Picavet, De l'origine de la philosophie scol., Biblioth. de l'éc. des hautes études, sciences relig. I, 263. Ein 'Heft' des Hrabanus ist der von K. Koeberlin herausgegebene Commentar, vgl. N. A., Bd. XVII, S. 458, n. 174.

V.

Die

Vita Hadriani Nonantulana

und

die Diurnus-Handschrift V.

Von

Th. R. von Sickel.

Die Vita ist so wenig bekannt[1], dass ich vor allem den Hauptinhalt angeben zu müssen glaube; ich füge gleich hinzu, woher der Autor die einzelnen Nachrichten geschöpft zu haben scheint. Betitelt 'Vita et textus epistolarum Adriani primi papae antiquae Romae' hebt sie mit kurzer Notiz über die Wahl desselben und über die Dauer seines Pontificates an (nach dem Liber pontificalis). Es folgen vier ihm beigelegte Urkunden (nach den Diurnus-Formeln 82—85). Der Papst leistet dem Longobardenkönig Desiderius Widerstand, ruft den Frankenkönig Karl zu Hülfe, 'sicut in gestis ipsius Caroli legitur', (d. h. in Einhardi Vita K.), welcher die Longobarden besiegt und der Kirche ihre Besitzungen zurückgiebt. In den schon früher entbrannten Bilderstreit wird auch Hadrian hineingezogen: er erhält vom K. Constantinus und dessen Mutter Irene eine Divalis sacra, beantwortet sie mit JE. 2448 (beide Stücke werden vollständig mitgetheilt, wohl nach den ziemlich verbreiteten Acta syn. VI. VII. et VIII. des Anastasius bibliothecarius, dessen Historia ecclesiastica ebenfalls hier benutzt sein mag) und betheiligt sich durch Legaten an dem Concil von Nicaea. Der Papst auf einer Reise zu König Karl begriffen und bis Spinum Lamberti gekommen, erkrankt, stirbt am 8. Juli und wird im Kloster des h. Silvester zu Nonantola mit Ehren bestattet, 'ut veterum pandit memoria' (also selbständige Nachrichten, wie sie sich im Kloster erhalten haben, aber in der Hauptsache übereinstimmend mit der kurzen Erwähnung des Todes Hadrian III. in der Vita des Nachfolgers Stephan V. und mit den Ann. Fuldenses IV). Den Tod des Papstes beklagt K. Karl, welcher ihm das Patriciat und die Herrschaft über Italien verdankte, welcher von ihm Sänger und Gelehrte erhalten hatte (somit

1) Ist sie doch nirgends zusammenhängend gedruckt und war sie doch bis vor kurzem noch nicht vollständig veröffentlicht. Es lohnt sich auch nicht der Mühe, solchen Druck zu veranstalten. In welchen Werken grössere oder kleinere Bruchstücke zu finden sind, hat in einer gleich zu erwähnenden Abhandlung Bortolotti 101 angegeben. Wie schlecht es bisher mit der Publication der angeblichen Urkunden, um die es sich hier handelt, steht, sage ich S. 116, Anm. 2. — Zunächst wiederhole ich hier die schon von andern Forschern gebotenen Quellenangaben; auf die eine oder andere werde ich später zurückkommen.

ist hier wieder von H. I. und Karl d. Gr. die Rede, und zwar nach fränkischen Annalen). Erzählung der Wunder, welche sich am Grabe des Papstes zu Nonantola zugetragen haben sollen, mit einer Sequenz abschliessend (selbstverständlich im Kloster aufgezeichnet). Es ist offenkundig, dass diese Mosaikarbeit der Verherrlichung des in Nonantola begrabenen Hadrian III. dienen soll; zu gleichem Zwecke wird der Hauptinhalt nochmals in 100 Hexametern geboten.

Bereits in meiner Ausgabe des Diurnus habe ich in Praefatio XXV nicht allein nach dem Vorgange von Mabillon u. a. die ersten vier in diese Vita eingeflochtenen Urkunden als nach Diurnus-Formeln geschmiedet bezeichnet, sondern habe es auch für sehr wahrscheinlich erklärt, dass dem Autor ein bestimmter Codex, nämlich der Vaticanus, vorgelegen habe. Ich berief mich dabei auf Untersuchungen über die Schicksale dieser Handschrift, welche J. Giorgi in Gemeinschaft mit mir angestellt hatte und bald darauf auch veröffentlicht hat[1]. Hat dieser alles zusammengestellt, was für die Annahme geltend gemacht werden kann, dass der Codex V aus dem Nachlasse des 885 unweit Nonantola verstorbenen P. Hadrian III. an das Kloster gekommen und dort bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts verblieben sei, so hat er auch meine Ansicht betreffs der Verwerthung von V für Abfassung der Vita wiederholt mit der Bemerkung, dass ich diese in der Fortsetzung meiner Prolegomena durch Vergleichung der Texte näher begründen würde. Noch immer der neuen Ausgabe des Diurnus harrend, welche von Mailand aus, wo sich ein mir leider entgangener Codex Ambrosianus befindet, angekündigt worden ist und welche mir vollständig vorliegen muss, bevor ich alle den Prolegomena vorbehaltenen Fragen erledigen kann, entschliesse ich mich aus diesen, was ich über das Verhältnis der Vita zu den päpstlichen Formeln zu sagen habe, auszuscheiden und hier vorweg zu bieten[2]. Ich kann damit füglich zweierlei ver-

1) Storia esterna del Cod. Vat. del Diurnus im Archivio della R. Società Rom. di storia patria XII (1889) 649 ff. Kurz erwähnt im N. Arch. XV, 219. 2) So sehr ich zu bedauern habe, dass die Mailänder Ausgabe noch nicht erschienen ist und nicht sobald erscheinen wird, so habe gerade ich allen Anlass, den Herren der Ambrosiana für die grosse Zuvorkommenheit öffentlich Dank zu sagen, mit welcher sie meinen Anfragen und Bitten entsprochen haben. Der H. Präfect Abb. Ceriani hat mir unmittelbar nach Veröffentlichung seiner ersten Notizia über den Codex A genaue Abschriften einiger Formeln und Facsimiles der Handschrift zugesandt, so dass ich auch meinerseits bestätigen kann, dass A der bisher nur durch den Claromontanus bekannten Klasse von Handschriften angehört und in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts geschrieben ist. Weitere Auskünfte ertheilte mir dann Dr. A. Ratti, welcher mit Herstellung der neuen Ausgabe betraut worden ist. Und

binden. Indem ich den Text von A bereits kennen gelernt habe, habe ich besseren Einblick in die Ueberlieferung der päpstlichen Formeln gewonnen; will ich mich nun darauf bei der Besprechung der Vita berufen, so muss ich zuvor auch das Verhältnis von A zu den andern mir bekannten Handschriften darlegen. Es ist zweitens über die Vita, sowohl als Ganzes betrachtet, als insofern sie in zwei Haupttheile zerfällt, manches zu sagen. Für und wider sie ist einst, zumal in ihrem Heimathslande, viel gestritten worden. Die Discussion liess erst nach, nachdem die Bollandisten und insbesondere Sollier in Acta SS. Jul. II, 643 über sie den Stab gebrochen hatten, und hörte, soviel mir bekannt geworden ist, vollständig auf, nachdem sich noch einmal Tiraboschi in gleich entschiedener Weise ausgesprochen hatte. Ist dann ein Jahrhundert lang von der Vita kaum die Rede gewesen und von ihr nur ausnahmsweise und, worauf ich zurückkomme, in beschränkter Weise Gebrauch gemacht worden, so ist sie vor drei Jahren in Italien wieder Gegenstand mehrfacher Erörterung geworden. Da die betreffenden Publicationen zum Theil jenseits der Alpen unbekannt geblieben zu sein scheinen, will ich über drei derselben hier berichten und an sie meine eigenen Bemerkungen anknüpfen.

---

dieser hat die Güte, mir die Aushängebogen zuzusenden. Mir liegen bisher die Bogen 1 — 7 vor, welche die in der Reihenfolge von C und A gebotenen Formeln 1 — 79 enthalten, also auch die in meiner Ausgabe mit 82 — 85 bezeichneten und für die Beurtheilung der Vita allein in Betracht kommenden Formeln. — Was mir noch abgeht, um meine Diurnus-Studien für reif zur Veröffentlichung zu halten, ist die vollständige Kenntnis aller von A gebotenen Anhaltspunkte für annähernde Feststellung der Geschichte der Handschrift. Wo mag sie entstanden sein, in oder ausserhalb Rom? Und wenn sie römischer Herkunft ist, wann und wie mag sie nach Bobbio gekommen sein? Es handelt sich da um mehr als den einen Punkt, auf welchen schon Bresslau im N. A. XV, 220 aufmerksam gemacht hat. Ich hoffe, dass die von Dr. Ratti zu erwartende eingehende Beschreibung des Codex und die Veröffentlichung der aus dem 10. oder 11. Jahrhundert stammenden Nachträge weitere Fingerzeige zur Beantwortung aller dieser Fragen geben wird. Für jetzt muss ich mich mit einer Vermuthung behelfen, welche sich mir aufgedrängt hat und welche ich unter allem Vorbehalt auch auszusprechen wage, nicht allein um den Gebrauch, welchen ich hier von A machen werde, zu rechtfertigen, sondern um auch anderen Anlass zur Aeusserung zu geben. Ich betrachte A ebenso gut wie V als in Rom und für die päpstliche Kanzlei geschrieben. Der Codex könnte im J. 885 in Besitz des Erzkanzlers Liutward, welcher damals nach Rom geschickt war, um die Rechtmässigkeit der Wahl des P. Stephan V. zu untersuchen, gekommen und von diesem seinem Kloster Bobbio überlassen worden sein. Es wäre allerdings ein seltsames Zusammentreffen, dass in einem und demselben Jahre zwei Diurnus-Handschriften in die Fremde gerathen wären.

Im J. 1889 veröffentlichte Dr. Gius. Quatrini eine Monographie Del culto a P. S. Adriano III. nell' augusta Badia di Nonantola (Modena, 56 S.) und Jahrs darauf eine kritische Studie Dello scambio di P. Adriano I. con S. Adriano III. venerato a Nonantola (ib., 37 S.). Der Verfasser, welchem eine Cultusangelegenheit am Herzen lag, bewegt sich vornehmlich auf dem Gebiete der Hagiologie, auf welches wir Historiker ihm zu folgen nicht Anlass haben. Aber was die seltsame Vita anbetrifft, so ist Quatrini mit der ganzen einschlägigen Literatur von Leandro Alberti (Dominikaner, veröffentlichte 1550 eine Descrizione dell' Italia) bis Giorgi vertraut und führt an der Hand der einzigen Handschrift die Untersuchung ganz gut fort, soweit es sich um die von Hadrian I. handelnden Theile handelt, um dann für die Glaubwürdigkeit zweier Bruchstücke geringen Umfangs, welche er so zu sagen als Vita et miracula s. Hadriani III. ausscheidet, in einer Weise einzutreten, gegen welche sich vom Standpunkte des Geschichtsforschers doch der eine und andere Einwand erheben lässt[1].

1) Was dem II. Verfasser, Prevosto di Sant' Adriano in Spilamberto, Hauptsache ist, ist uns Historikern Nebensache. Soweit für unsere Zwecke erforderlich ist, werde ich mich über den das Lebensende Hadrian III. betreffenden Bericht noch äussern. Weiter gehe ich auf eine Erörterung der mir bedenklichen Punkte schon deshalb nicht ein, weil sich nun einmal die in der Hagiologie geltenden Kriterien nicht vollständig mit denen unserer Wissenschaft decken. Dennoch glaube ich berichten zu sollen, wie diese Cultusangelegenheit angeregt und in Angriff genommen ist und in einer beatificatio aequipollens den gewünschten Abschluss gefunden hat. Quatrini schickt der 1. Abhandlung den Brief voraus, welchen er im October 1889 an den wenige Monate zuvor eingesetzten Erzbischof von Modena (zugleich Abbate commendatario von N.) gerichtet hatte, um ihn zu bitten, als Ordinarius das insbesondere durch Urban VIII. geregelte Verfahren behufs Beatification des in N. bestatteten und verehrten Hadrian III. nochmals (kurz vor 1600 an die Rituscongregation gerichtete Anträge waren erfolglos geblieben) einzuleiten. Die Bitte zu begründen soll in der 1. Schrift dargethan werden, dass hier einer der casus excepti vorliege und dass dieser locale Cultus den vom Kirchenrecht für die Beatification geforderten Bedingungen entspreche, d. h. bis zu unvordenklicher Zeit zurückreiche, stets offenkundig gewesen und mit Zustimmung des Ordinarius ausgeübt worden sei. Wurde nun dagegen in der Civiltà cattolica bemerkt, dass es in Ermangelung von Quellen nicht klar erscheine, ob dieser Cultus vor der Verwechselung der beiden gleichnamigen Päpste begonnen oder ob diese beim ersten Beginne des Cultus stattgefunden habe, so suchte Quatrini in der an den 'postulator huiusce causae' gerichteten kritischen Studie mit Hülfe zahlreicher Urkunden zu beweisen, dass der Cultus bis zu der Zeit zurückreiche, da jene Verwechslung noch nicht möglich war, dass diese zuzuschreiben sei ('devesi') 'a un infelice tentativo biografico di un monaco più studioso che dotto del secolo XI.' und, obwohl sie spätere Historiker irre geführt habe, nie in die Liturgie eingedrungen sei, welche jederzeit nur dem am 8. Juli gestorbenen und in N. bestatteten II. III. gegolten habe. — Laut dem Decretum confirma-

Die dritte Publication: P. Bortolotti, Antica vita di s. Anselmo . . . con appendici ed illustrazioni (Modena 1892, 185 S.) ist schon dadurch bedeutender, dass nach dem Vorgange von Tiraboschi sämmtliche bis in das 12. Jahrhundert hinein in Nonantola entstandene Aufzeichnungen historischen Inhalts im Zusammenhange geprüft werden, und zwar lediglich um in durchaus wissenschaftlicher Weise ihren Quellenwerth festzustellen. Ich meine, dass sich über das eine und andere Ergebnis noch hinauskommen und manches noch genauer formulieren lassen wird, zumal wenn der allen diesen Schriften gemeinsame Zug der Mischung von Wahrheit und Dichtung mehr, als es der Verfasser gethan hat, berücksichtigt und auch durch die dortigen Urkundenfälschungen hindurch verfolgt wird[1]. Hier kann ich mich darauf nicht einlassen. Um baldigst zu meinem Hauptthema zu kommen, beschränke ich mich darauf, nach Bortolotti über die Vita Hadriani zu berichten und meine hier und da abweichenden Ansichten einzuflechten.

Von der Vita Hadriani ist keine andere Ueberlieferung aus dem Mittelalter bekannt als die in einem Nonantolaner Codex, welcher ursprünglich ausser ihr, und zwar ihr vorausgehend, nur noch die fabelhafte Vita et translatio s. Silvestri enthielt, bis spätestens im 13. Jahrhundert zwischen beide Stücke die Translatio ss. Senesii et Teopompi (3½ Lagen) eingeschoben wurde, und bis um 1700 ein Quaternio mit der Vita s. Anselmi, einem Abtskataloge u. s. w. vorgebunden wurde[2].

---

tionis cultus ab immemorabili tempore praestiti H. papae III. sancto nuncupato wurde in diesem Falle am 18. Januar 1891 Dispens ertheilt 'ab ordinaria et iuridica inquisitione, cuius vices plane supplebat documentorum series' und, nachdem in einer Sitzung der Rituscongregation vom 2. Juni die übliche Frage: 'an constet de casu excepto a decretis s. m. Urbani P. VIII. in casu et ad effectum de quo agitur'? bejaht worden war, bestätigte P. Leo XIII. am 10. Juni 1891 'cultum publicum ecclesiasticum ab immemorabili tempore praestitum Sancto Hadriano P. III'. — Vgl. das Referat über beide Abhandlungen Quatrini's in Anal. Bollandiana X, 60. — Ich führe noch den Titel einer Abhandlung, welche ich mir bisher nicht verschaffen konnte, an: Maini, Le piu antiche memorie del culto a s. Adriano III.; Modena 1890. 1) Mit Recht findet Bortolotti 40 die Bemerkungen von Pflugk-Harttung zu den älteren Bullen des Klosters im N. Archiv IX, 489 nichtssagend. 2) Nachdem Bortolotti die Handschrift eingehend beschrieben hat, kommen die früheren Angaben über sie nicht mehr in Betracht. Er bietet auch folgende Facsimiles: Tav. I nach zwei Fragmenten eines Pergamentblattes des Klosterarchivs die Fundatio mon. Non. (SS. r. Longob. 570) und die ersten 10 Zeilen der Copie der Bulle Johann IX. JL. + 3525; Tav. II, n. 1 die ersten 10 Zeilen der V. s. Anselmi (ib. 567) und n. 2 die ersten 7 Zeilen des zweiten Abtskatalogs (ib. 571) — beide nach dem N

Die Schrift der Vita gehört sicher dem Ende des 11. Jahrhunderts an[1]. Ebenso sorgfältig als die Schrift der vorausgehenden Silvester-Legende und die der nachfolgenden Verse, muss sie einem Copisten beigelegt werden, welcher von dem Verfasser zu unterscheiden ist. Aber mit dem Mundieren aller dieser Stücke wird man im Kloster schwerlich gezögert haben, so dass ich unter der Voraussetzung, dass uns in N die ersten Reinschriften vorliegen, als Abfassungszeit der beiden Biographieen Hadrians ebenfalls das Ende oder doch die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts annehmen möchte.

Zu diesem Ergebnisse ist auch Bortolotti gelangt, aber auf Grund von Erwägungen, welche mir mehr oder minder gewagt erscheinen. Es handelt sich dabei um die Theile der Vita, in denen zweifelsohne von Hadrian III. die Rede ist. Allerdings nehme auch ich an, dass dem im 11. Jahrhunderte lebenden Autor eine im Kloster entstandene ältere Aufzeichnung über den Tod dieses Papstes vorgelegen habe und dass diese bereits von der Verehrung desselben Zeugnis abgelegt habe, welche sehr wohl durch die feierliche Bestattung veranlasst werden und sich schon in kurzer Zeit zum Glauben an Wunder steigern konnte. Aber wenn Bortolotti den Versuch gemacht hat, diesen älteren Bericht aus der Vita auszuscheiden,

---

vorgebundenen Quaternio; n. 3 aus der V. s. Silvestri in N 6 Zeilen; Tav. III n. 1 aus der Transl. ss. Senesii et T. 6 Zeilen; n. 2 aus der V. Hadriani in Prosa 8 Zeilen; n. 3 die 5 ersten Zeilen des darauf folgenden Carmen. — Von letzterem oder von den 100 Hexametern, in welchen der im Kloster bestattete Hadrian nochmals verherrlicht wird, sehe ich, da sie uns gar nichts neues bieten, hier ganz ab. — Es folgt auf dem letzten Blatte von anderer, aber gleichzeitiger Hand: 'LXXXI De obedientia et honore et humilitate quam rex Pipinus Stephano pp. exhibuit' und dazu auf 9 Zeilen der Text: 'Stephanus nat. R. abiit — omnia quae ab eo petiit impetravit'. So weit Bortolotti 17, welcher mir auf mein Bitten Abschrift des ganzen Passus schickte. Ich erkannte sofort, dass er mit der ersten Hälfte von Deusdedit coll. IV, cap. 1—3 übereinstimmt; nur die Zeitangabe im Eingange anno dom. inc. DCCLII ist in N ausgefallen. Ich finde aber noch nicht, aus welcher Quelle der Passus geschöpft ist. Sicher nicht unmittelbar aus Deusdedit. Die vorausgehende Ordnungszahl weist auf eine andere Compilation hin, die sogar älter als Deusdedit und sowohl von ihm als vom Schreiber des Nachtrags in N ausgeschrieben sein könnte. Für jetzt vermag ich also den Nachtrag nicht für die Zeitbestimmung zu verwerthen. — Ughelli, welcher ja einige Jahre der Abtei N. vorstand, hat alle jetzt in N vereinigten Schriften für sich abschreiben lassen. Diese Copien befinden sich in der Bibl. Barberini (s. Archiv XII, 382) und so auch die unserer Vita als MS. XXXII, 38. 1) Ihr steht, worauf mich E. Monaci aufmerksam machte, die des im Archivio palaeogr. ital. tav. 39 abgebildeten Rotulus sehr nahe, welcher in der Umgegend von Forli und ebenfalls kurz vor 1100 beschrieben worden ist.

so hat er mich nicht überzeugt, in der Abgrenzung das richtige getroffen zu haben. Ich halte ihm zwei Möglichkeiten entgegen. Die eine, dass lediglich der Passus: 'Hic (etiam) dum ad regem Karolum pergeret — ubi etiam usque hodie miraculis coruscare dignoscitur' aus einem älteren Schriftdenkmal in das jüngere übergegangen sei — daher die nochmalige Rückkehr zur Geschichte Hadrians I. Und die andere, dass, wenn auch die weiter folgende Erzählung: 'Sepulto itaque summo pontifice' etc. auf eine ebenfalls alte, eventuell auf die gleiche alte Quelle zurückgeht, die letztere nicht allein von dem Autor der späteren Vita, sondern auch schon in der Zwischenzeit in Einzelheiten umgebildet worden sein kann. Lässt sich somit nicht mit Bestimmtheit sagen, wie weit die ursprünglichen Bestandtheile der V. Hadriani III. reichen, so lässt sich auch nicht mit der Sicherheit, welche Bortolotti erzielt zu haben meint, die Abfassungszeit derselben berechnen. Von den Gründen für seine beiden Ansätze: ältere Vita um 950 und uns vorliegende Vita bald nach 1050, hebe ich nur den einen hervor, dass mindestens ein Jahrhundert verflossen sein müsse, bis unter der Menge und selbst im Kopfe eines ehrlichen Berichterstatters die Verwechslung des einen Hadrian mit einem zweiten habe stattfinden können. Dazu bemerkt er jedoch selbst, dass das Ergebnis aller seiner Erwägungen stehe und falle mit der Annahme von bona fides des Autors, für welche er ebenso entschieden eintritt als Quatrini[1]. Da blickt also wieder die Besorgnis hindurch, über die uns doch bereits Mabillon hinweggeholfen hat, dass Zweifel an der bona fides eines mittelalterlichen Hagiographen zum Verdicte mala fide erzählt zu haben führen müssten. Ich theile sie nicht und spreche aus Gründen, welche ich später anführen werde, dem Autor allerdings den guten Glauben ab. Und die Frage, wann die Vita, resp. die Vita et miracula

1) Aber doch in anderem Sinne. Ich mache hier auf einen ganz bezeichnenden Unterschied zwischen Bortolotti und Quatrini aufmerksam. Jener sieht die Glaubwürdigkeit vornehmlich durch die Gleichzeitigkeit der schriftlichen Aufzeichnung verbürgt und sucht deshalb letztere möglichst nahe an die berichteten Geschehnisse heranzurücken. Quatrini dagegen, welcher den Beweis erbringen will und auch erbracht hat, 'trovarsi veramente il culto di S. Adriano III. nel caso eccettuato da Urbano VIII. per ragione del tempo immemorabile', kommt es auf die Gleichzeitigkeit der Berichte weniger an. Er vermuthet allerdings (s. die erste Abhandlung 35), dass alles sofort schwarz auf weiss niedergeschrieben sei. Aber diese schriftlichen Zeugnisse sollen bei verschiedenen Feuersbrünsten zu Grunde gegangen sein. Nur mündliche Tradition lebte im Kloster bis in das 11. Jahrhundert fort und wurde in der Vita aufgezeichnet. Da erscheint also auch die Vermengung zweier gleichnamiger Päpste in anderem Lichte.

H. III. niedergeschrieben sein mögen, lasse ich offen, bis uns etwa neue Anhaltspunkte geboten werden, die einzelnen Phasen genauer zu unterscheiden, welche diese Art der Aufzeichnung localer Traditionen durchlaufen zu haben scheint[1].

Ich gehe, wie es meinem Thema entspricht, zu der Vita über, welche sich selbst für eine V. Hadriani I. ausgiebt. Wie ich bereits sagte, ist sie nach Tiraboschi nur selten und nur zum Theile benutzt worden, nämlich insoweit sie auch von Mabillon im Museum ital. I[b]. 38—41 veröffentlicht worden ist. Dass Ughelli u. a. die in die Vita eingeflochtenen Urkunden erwähnt, aber nicht abgedruckt hatten, hat offenbar Mabillon den Anstoss gegeben, das Versäumte nachzuholen. Allerdings hat er auch Bruchstücke der die Urkunden verbindenden Erzählung nochmals ediert und so auch den Passus, welcher nur auf Hadrian III. bezogen werden kann. Dieser wunde Punkt mag, da er von Mabillon in den nachfolgenden Observationes nicht hervorgehoben wurde[2], vielfach über-

1) Ich denke in erster Linie an die Aufschlüsse, welche von gründlicher Untersuchung der Nonantolaner Urkunden zu erwarten sind. Nebenbei werden aber auch die Correcturen an historischen Denkmälern zu beachten sein, von denen bereits Giorgi 47 ein Beispiel angeführt hat. 2) Mabillon und sein Reisegefährte D. Germain haben sicher Kenntnis von der schon damals von Papenbroch u. a. eröffneten Discussion über die Glaubwürdigkeit der Vita gehabt, scheinen sich aber vorbehalten zu haben, sie erst in der von ihnen beabsichtigten Ausgabe der ganzen Vita aufzunehmen. — Ich muss, zumal um eine falsche Angabe zu berichtigen, eingehend über Mabillons Publication sprechen. Der Bericht über den Besuch des Klosters (Mus. ital. I[a], 202) geht wohl auf sofortige Aufzeichnung in ihrem Reisetagebuche zurück. Ich halte daher, was dort gesagt wird, für zuverlässiger als was später niedergeschrieben und ib. I[b], 43 abgedruckt worden ist. Wir fanden, heisst es an erster Stelle, in der Bibliothek von Nonantola nur noch zwei Handschriften, die eine, in welcher die Vita enthalten ist, und die andere 'de abbatibus qui illud monasterium rexerunt'. (Beide sind um 1700 zusammengebunden worden und bilden den zuletzt von Bortolotti 1—19 beschriebenen einzigen und Acta s. Silvestri betitelten Codex.) Die zweite Stelle dagegen besagt: (Vita H) 'exstat in duobus pervetustis codicibus monasterii N.; eiusdemque exemplum Romae invenimus'. Mit letzterem ist der von mir bereits S. 113, Anm. 2 erwähnte Codex der Barberini-Bibliothek gemeint. Was hat es aber mit den zwei Handschriften in N. für eine Bewandtnis? In den Observationes l. c. 43 wird wohl zehn mal von gewissen Lesarten gesagt 'in utroque codice', 'utrobique' u. dergl. Die Bedeutung aber ist folgende. Die Urkunden der Vita werden hier mit Diurnusformeln verglichen. Zunächst mit den Formeln, wie sie von Garnier publiciert worden waren. Aber bekanntlich hatte Mabillon auch die damals in S. Croce di G. befindliche Handschrift V collationiert, und so berücksichtigt er deren Wortlaut ebenfalls. Und wo dies zuerst geschieht, sagt er ganz deutlich 'ita etiam in veteri Diurni exemplari'. Mit der Ueberlieferung 'utrobique' ist also die Diurnushandschrift (jetzt V) und der einzige Non.-Codex der Vita gemeint. Nur so kann die unrichtige Angabe von zwei

sehen oder, da ja sinnlose Interpolationen in derartigen Quellenschriften häufig begegnen, unterschätzt worden sein. Kurz, man hat sich durch die Autorität Mabillons irre führen lassen, hat weder von den vor und nach diesem über die Vita gefällten Urtheilen Notiz genommen noch sich um den Zusammenhang bekümmert, sondern hat die Urkunden und auch andere Angaben dieser von der Handschrift und nach ihr auch von Mabillon Hadrian I. beigelegten Vita für die Geschichte dieses Papstes unbedenklich verwerthen zu dürfen geglaubt. Das hat u. a. Jaffé gethan, indem er in den Papstregesten S. 203 zu dem Datum der Wahl H. I. in erster Linie die 'Vita apud Mab.' anführt, desgleichen zu den Reg. 1883—1885: hier zwar mit dem Verweis auf den Diurnus, aber ohne doch die so überlieferten Documente irgendwie zu beanstanden. Ebenso wenig scheint Ewald S. 289 und dort J E. 2392—2394 an ihnen Anstoss genommen zu haben[1]. Darauf hin hat Ranke[2] ebenfalls von dem in die Vita eingeflochtenen Wahldecret Gebrauch gemacht. Was ihn und seine Vorgänger, abgesehen von der

---

MSS. der Vita in N. entstanden sein. — Bietet nun Mabillon überhaupt nur Bruchstücke, so gilt das auch von den uns hier beschäftigenden Urkunden I—IV. Von U. I (= F. 82 meiner Ausgabe, nach welcher ich hier citiere) erhalten wir 87, 1—5. 88, 3—19. 89, 16—19, von U. II—IV nur je die ersten Zeilen und die Schlussworte. Dazu von U. II (= F. 83) und III (= F. 84) 'variantes lectiones quae quidem insigniores sunt', U. IV (= 85) ging dabei leer aus. Kein Wunder, dass die vier so mangelhaft gedruckten Stücke keiner rechten Prüfung unterzogen worden sind. Auch ich habe sie erst richtig beurtheilen gelernt, nachdem Dr. Donabaum, welcher für Giorgi und mich in Nonantola arbeitete, mir vollständige Abschriften geliefert hatte.

Mabillon hatte die U. I—IV sofort richtig mit den entsprechenden Formeln verglichen und überdies noch ausdrücklich gesagt, dass sich Garnier II, 9, d. h. F. 60 nicht in der Vita findet. Dessen ungeachtet und trotz des grossen Abstandes zwischen F. 60 und F. 82 (s. meine Proleg. II, 6) hat sich dann bei Historikern und Canonisten der Fehler eingebürgert, Urk. I als auf F. 60 zurückgehend zu bezeichnen (so auch Duchesne, Lib. pontif. 515, wo 68 doch wohl Druckfehler für 60 ist). Ich berichtige diesen Fehler ein für alle Male. 1) Man müsste denn dessen Zusatz 'ex L. d. formula' dahin deuten wollen, dass er die Urkunden der Vita als fingiert betrachtet habe. — Noch auffallender ist, dass sowohl Jaffé als Ewald auf die richtigen Quellenbelege für den Todestag H. I. auch die ganz unbrauchbare Stelle der Vita N. ohne jede Bemerkung folgen lassen. Dagegen fehlt in beiden Ausgaben der Hinweis auf die Vita zu dem J. 885. 2) Weltgeschichte V^b, 117. Ihm ist nicht entgangen, dass das übliche Citat Rozière F. 60 nicht passt. — Mit Berufung auf Ranke redet auch Simson, Jahrb. K. d. Gr. (2. Aufl.) I, 134 von dem uns erhaltenen Wahldecret vom J. 772 (vgl. auch II, 278 N. 1), was doch um so mehr der Rechtfertigung bedurfte, da die Vita an anderen Stellen (so II, 108) als apokryph bezeichnet wird.

Autorität Mabillons, bestimmt hat, ohne eingehendere Prüfung diese Stücke für baare Münze zu nehmen, liegt auf der Hand. In U. I. — ich halte mich zunächst an die aus Mabillon ersichtlichen Texte — wird als der Erwählte 'Adrianus sanctissimus huius sanctae apostolicae sedis Romanae ecclesiae diaconus' genannt und die Ausfertigung des Wahldecrets zu 'mense februario indictione X' angesetzt. Desgleichen hebt U. II an mit 'Ego Adrianus misericordia dei diaconus et electus futurusque per dei gratiam huius apostolicae sedis antistes', und U. IV. mit 'A. episcopus s. catholicae atque apostolicae ecclesiae urbis Romae'[1]. Solche Angaben pflegen in Formeln nicht vorzukommen und finden sich insbesondere nicht in den correspondierenden Formeln des Diurnus; da sie sich überdies als durchaus richtig erweisen, gehen sie, so meinte man, auf wirkliche und gute Urkunden zurück. Dem gegenüber muss ich meine Ansicht, dass uns hier doch nur mit Hülfe der Formeln geschmiedete Urkunden vorliegen, eingehender begründen, als ich es in der Praefatio zu thun Gelegenheit hatte.

Sagt Ranke: ein Zufall hat uns dies Wahldecret erhalten, so lasse auch ich in Fragen der Ueberlieferung den blossen Zufall gelten, vorausgesetzt, dass der Nachweis irgend welches Zusammenhangs nicht erbracht werden kann und wenn nicht besondere Bedenken im Wege stehen[2]. Dass die erstere Voraussetzung nicht zutrifft, hat Giorgi zur Genüge dargethan. Betreffs der zweiten will ich zunächst nur eine allgemeine Betrachtung geltend machen. Die Tendenz des Autors der Vita, einen Papst Hadrian, weil ein solcher in Nonantula bestattet war, zu verherrlichen, ist doch unverkennbar. Diesem Zwecke soll auch die schon im Titel angekündigte Wiederholung des textus epistolarum dienen. Werden uns nun vier Documente aus dem J. 772 und zwei aus dem J. 785 geboten, so macht das, obwohl sich der Autor dessen nicht etwa rühmt, doch den Eindruck, als wenn er aus dem Vollen schöpfe, aus einer reichlich fliessenden Quelle. Aber er hätte dann in zwiefacher Hinsicht eine schlechte Auswahl getroffen. Acta H. I. sind auch in weiteren Kreisen zahlreich verbreitet gewesen, so dass die Mittheilung einer nur geringen Zahl auf-

1) Nur U. III beginnt gleich mit der Adresse 'Reverendissimis fratribus etc.', ohne zuvor, wie es in F. 84 geschieht, den Redenden namhaft zu machen. 2) So beanstande ich nicht des Deusdedit Angabe zu dem 'iuramentum futuri imperatoris' (LL. II, 29), dasselbe 'in Saxonia in monasterio quod dicitur Luineburg' gefunden zu haben. Dass das Stück dorthin gerathen, dort abgeschrieben war und dort von Deusdedit gefunden worden, während weder zu seiner Zeit noch bis in die Gegenwart hinein, weder in noch ausser Rom die geringste Spur weiterer Ueberlieferung entdeckt worden ist, muss gewiss als Zufall bezeichnet werden.

fallen müsste. Desgleichen die Qualität der ausgewählten Stücke. Die Urkunden II—IV entbehren ja aller individuellen Züge, auf die es einem Biographen vorzüglich ankommen musste. Und sie können auch nicht einmal als erbauliche Episteln bezeichnet werden, da ihr ausschliesslich dogmatischer Inhalt der grossen Masse der Verehrer Hadrians geradezu unverständlich war. Damit berühre ich zugleich die schwache Seite dieser Vita oder Legende. Sie erklärt sich gar nicht bei der Annahme, dass dem Verfasser eine eigentliche Urkundensammlung grösseren oder geringeren Umfanges zur Verfügung gestanden habe, dagegen wohl bei der Annahme, dass er mit zufällig gebotenem Stoffe vorlieb nehmen musste. Wie leicht er sich Kunde von den zwei zwischen Byzanz und Rom gewechselten Schreiben verschaffen konnte, ist bereits oft gesagt worden. Wiederholt auch schon, dass er für die Urkunden I—IV Diurnusformeln benutzt haben wird. Und diese Erklärung findet jetzt eine neue Stütze in der so gut wie sicher gestellten Thatsache, dass die Vaticanische Diurnus-Handschrift aus Nonantola stammt.

Vor Jaffé u. a. habe ich nicht allein die Kenntnis dieser Thatsache voraus, sondern, was noch wichtiger ist, umfassende und genaue Kenntnis der Nonantolaner Ueberlieferung. Was man durch Mabillon von ihr wusste, genügte in zwiefacher Hinsicht nicht, den Sachverhalt zu durchschauen. Selbst von der Urkunde I überging er den mittleren Theil, welcher der Kritik mehr als eine Handhabe bietet. Noch weniger reichen die von ihm ausgewählten und zumeist nur das Verhältnis zur Garnier'schen Edition veranschaulichenden Lesarten aus. Deshalb trage ich alles nach, was mir ein rechtes Urtheil zu begründen geeignet scheint und von mir nach und nach verwerthet werden wird. — Von der Formel 82 wird der ganze Wortlaut bis zur Zeitangabe in N. wiederholt. Und wie an der rechten Stelle (S. 88, 12 meiner Edition) 'Adriani' eingesetzt worden ist, so ist, wo in dem von Mabillon ausgelassenen Passus: 'Et nimirum — dereliquit' des Vorgängers gedacht wird (87, 20), 'domno Stephano tercio pape eingetragen worden. Also noch eine richtige Angabe mehr als bisher bekannt war. Sie veranlasst mich sofort, auf den wesentlichen Unterschied zwischen Formeln und Urkunden einzugehen, dass in jenen Namen und Daten nur angedeutet zu werden pflegen. Ausnahmen von dieser Regel kommen allerdings vor, und da gerade F. 82 in der Handschrift C mit bestimmter Datierung versehen ist[1], könnten auch die Zeitmerkmale in N als aus einer anderen Diurnus-Hand-

1) Proleg. II, 35.

schrift stammend betrachtet werden. Begegnen aber in N. sogar drei bestimmte Angaben (Stephanus III., Adrianus, m. febr. ind. X), so wird die Sache doch bedenklicher. Es müsste in diesem Falle der Formelcharakter ganz ausser Acht gelassen und in eine Formelsammlung eine eigentliche Copie eines Documentes eingereiht worden sein. Selbst dieser Ausweg wird uns, wie wir gleich sehen werden, verlegt, so dass wir zu der Annahme genöthigt werden, dass der Autor, um den Schein zu erwecken, dass er Abschriften von Urkunden biete, es verstanden hat, an den drei Stellen der ihm vorliegenden Formel die richtigen Ergänzungen einzusetzen. Zu dieser Erklärung stimmt es ganz gut, dass sich der Autor darüber hinaus nicht zu helfen gewusst hat, sondern in andern Punkten als unfähig sein Vorhaben auszuführen verrathen hat. Schon der Urk. I fehlt in N der Schluss, d. h. die Subscriptio, in welcher wenigstens der Name des in dem bestimmten Falle zur Unterfertigung berufenen Presbyters anzuführen war. Und U. II (= F. 83) wird allerdings die Subscription geboten, aber es fehlt im Eingange die Formel, in welcher Indiction, Monat und Tag anzugeben waren. Desgleichen fehlt zu Beginn der U. III (= F. 84) der Name des Ausstellers, welcher erst aus der Unterschrift ersichtlich wird. Ich gebe zu, dass diese letzte Auslassung nicht viel besagt und dass alle drei zusammen noch eine andere Erklärung als die durch Verlegenheit des Autors zulassen, nämlich die, dass dem Autor nur in etwas verstümmelte Urkundenabschriften vorgelegen haben könnten. Aber zwei Stellen schliessen die Benutzung von Urkunden absolut aus. Zum Schluss der U. II (vgl. 93, 8) heisst es nämlich in N: 'quam professionem meam, ut supra continetur, per illum notarium et scriniarium me mandante conscriptam' etc.; desgleichen am Ende der U. III (103, 1) 'per illum notarium'. Dass je in einer Urkunde der mit der Herstellung derselben betraute Notar seinen Namen einzutragen unterlassen und sich mit 'ille' begnügt habe, wird doch Niemand behaupten wollen, und ebenso wenig, dass ein Copist nur auf den Gedanken hätte kommen können, einen von ihm vorgefundenen Namen durch das nichtssagende Pronomen zu ersetzen. Ist aber an beiden Stellen der angeblichen Urkunden das die Formeln kennzeichnende Wörtchen hängen geblieben, um zum Verräther zu werden, so erscheinen auch jene Auslassungen recht verdächtig, und alles zusammengenommen ergiebt, dass der Autor der Vita nicht wirkliche Documente copiert, sondern solche ersonnen hat.

Er hat dabei nicht allein das Glück gehabt, passende Formeln zur Hand zu haben, sondern er hat auch das Verständnis gehabt, sie als seinem Zweck entsprechend zu erkennen. Er hat ferner in der Ausfüllung der Formeln Ge-

schick bekundet und bis zu einem gewissen Grade auch die Kenntnisse, deren es bedurfte, um die rechten Namen und Daten einzusetzen. Bevor ich zu veranschaulichen suche, wie er sich da geholfen zu haben scheint, erledige ich die zuvor S. 115 schon gestreifte Frage. Auch diejenigen, welche gleich mir der Meinung sind, dass der Autor Formeln zu Urkunden zugestutzt habe, haben diesen seinen Versuch entschuldigen und für ihn 'bona fides' in Anspruch nehmen wollen: er soll es nicht geahnt haben, dass er zwei Päpste gleichen Namens zu einer und derselben Person gestempelt habe, er soll den in die Tradition eingedrungenen Irrthum vorgefunden haben und soll nicht einmal in der Lage gewesen sein, ihn zu durchschauen. Weshalb ich eine solche Anschauung nicht gelten lassen kann, ist hier der Ort auszuführen.

Die Macht des Cultus, mit dem wir es hier zu thun, bekundet sich im Mittelalter auch auf dem litterarischen Gebiete in der Voraussetzung, dass jeder Heilige auch seine Legende haben muss, und in dem Postulate, dass eine Legende, wenn sie nicht schon vorhanden ist und herbeigeschafft werden kann, geschaffen werden muss. Und diese Forderung tritt so gebieterisch auf, dass andere Rücksichten kaum in Betracht gezogen werden und am wenigsten die Rücksicht auf historische Wahrheit, da der Sinn für diese, soweit er überhaupt verbreitet war, jedenfalls nicht sehr entwickelt war. Gewiss haben uns die Hagiographen durchaus lauteres Material in Hülle und Fülle, wenn es ihnen zu Gebote stand, überliefert. Ist aber nebenbei in frommer Absicht Geschichte auch umgemodelt oder geradezu erfunden worden, so ist die Mehrzahl der in dieser Richtung thätigen Schriftsteller kaum in Conflict mit besserem Wissen gerathen, oder ist sich doch des Conflictes nicht bewusst geworden. Um solcher Erwägungen willen muss man sich hüten, falls man sich der üblichen Schlagworte 'bona fides' und 'mala fides' bedienen will, sie im strengsten Sinne zu nehmen. Das schicke ich voraus, bevor ich mein Urtheil über den Verfasser der Vit. H. N. fälle. Meines Ermessens macht er eine Ausnahme von der grossen Zahl der Hagiographen und geht, indem er aus Nachrichten über zwei Männer die Lebensbeschreibung eines Mannes zusammenschweisst, mit vollem Bewusstsein vor. Versucht er sich dabei zugleich in der Urkundenfälschung, so geschieht es jedoch ohne betrügerische Absicht, wie sie vielleicht seine Klosterbrüder bei Anfertigung oder Umbildung gewisser Bullen gehegt haben, so geschieht es wiederum nur, um den Ortsheiligen zu verherrlichen.

Die Versuche, die von unserm Autor benutzten Quellen anzugeben, reichen bis Papebroch und Sollier zurück. Sie sind, dank der umfassenden und genauen Kunde der

Quellen, welche wir haben, von denen, welche in den letzten Jahren die Untersuchung wieder aufgenommen haben, so insbesondere von Giorgi und Bortolotti, mit grösserem Erfolge fortgesetzt worden. Ich habe doch noch einiges nachzutragen. Dabei berücksichtige auch ich, dass wir über die einem Mönche von Nonantola in der Klosterbibliothek zur Verfügung stehenden Hülfsmittel leidlich unterrichtet sind. Die etwaige Forderung aber, dass jede Schrift, auf welche eine Notiz der Vita zurückgeführt werden kann, auch als in Nonantola vorhanden nachgewiesen werden müsse, bezeichne ich im voraus als nicht berechtigt. In dem ältesten uns aus Nonantola erhaltenen Bücherverzeichnisse vom J. 1166 sind die Titelangaben meist so dürftig, dass wir über den Inhalt der einzelnen Codices vielfach nur Vermuthungen aufzustellen vermögen; C. 44 Chronicon z. B. besagt nichts oder auch alles. Papstkataloge, auf die es in unserem Falle besonders ankommt, werden dort nicht erwähnt, und doch gehörte der Sessorianus 63, in welchem der Collectio Dionysio-Hadriana eine 'Series pontificum' vorausgeht, sicher zum alten Bestande der Klosterbibliothek. Also so sehr es der Annahme, dass unser Autor die Ann. Fuldenses benutzt habe, zur Stütze dienen würde, wenn ein Exemplar derselben im J. 1166 mit verzeichnet worden wäre, so wird sie durch das Schweigen des Kataloges nicht hinfällig, und das um so weniger, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass der Verfasser der Vita seine Forschung auch über die Schranken des Klosters ausgedehnt habe.

Insbesondere handelte es sich für ihn und handelt es sich jetzt für uns als seine Kritiker um Quellen zur Geschichte der beiden Hadriane. Wie ich Bortolotti bereits in der Annahme beigestimmt habe, dass in die Vita H. I. eine ältere Vita H. III. (so will ich der Kürze wegen sagen, obwohl in ihr nur über Tod und Bestattung, eventuell noch über Wunder berichtet wurde) übergegangen ist, so pflichte ich ihm auch darin bei, dass in beiden die Hadriane in verschiedener Weise bezeichnet worden sind. Die Gläubigen, welche den einen Hadrian an dessen Grabe verehrten, und ebenso der, welcher die V. H. III. zuerst niederschrieb, hatten keinen Anlass, ihren Hadrian besonders zu bezeichnen. In andrer Lage befand sich der Autor des ausgehenden 11. Jahrhunderts. Er mag ja, da die mündliche und schriftliche Kloster-Tradition nur vom Ende des dort bestatteten Papstes erzählte, dessen eigentliches Leben kennen zu lernen versucht haben. Aber die Historiographie an der Curie war einstmals ins Stocken gerathen[1], so dass es an Berichten über die Thaten Hadrians III.

1) Duchesne II, Introd. VII. Interessant ist, was ib. 196 erwähnt

mangelte. So musste wohl oder übel an anderer Quelle geschöpft werden, an der zur Geschichte Hadrian I. Ich meine, dass jeder Mönch, welcher nur einigermassen die Geschichte des Klosters verfolgen wollte, darauf kommen musste, dass dieser Hadrian, welcher ja auch in der Vita s. Anselmi fälschlich als an der Stiftung von Nonantola betheiligt und zugleich als Verleiher des ersten Privilegiums erwähnt wird, nicht identisch war mit dem dort bestatteten Papste. Und vollends der Autor der Vita, welcher zweifelsohne, wenn nicht den 'Liber pontificalis', so doch von diesem abgeleitete Quellen zu Rathe gezogen hat[1]. Indem er richtig feststellte, dass Stephanus tercius[2] dem Hadrian vorausgegangen war, dessen Wahldecret mitgetheilt wurde, hat ihm der Abstand zwischen H. I. und H. III. nicht entgehen können. Ebenso wenig, wenn, wie doch wahrscheinlich ist, die Biographie H. I., aus welcher er die ersten Zeilen abschrieb, auch dessen Ende und Bestattung zu S. Peter in Rom meldete. Und dafür, dass er sich des Unterschiedes bewusst war, spricht endlich, dass er ihn durch Beifügung der Ordnungszahl zum Ausdruck bringt. In den angeblichen Urkunden wird allerdings solche, auch dem damaligen Kanzleistile fremde Bezeichnung vermieden. Aber nicht allein im Incipit und im Explicit heisst es 'Adrianus primus', sondern noch einmal in der die Documente verbindenden Erzählung, und als auf gleicher Stufe stehend begegnet 'A. senior' in der Ueberschrift der Divalis sacra Constantini.

---

wird, dass in einem MS. auch Hadrian II. und H. III. verwechselt worden sind. 1) Das letztere halte ich für das wahrscheinlichere. Der früher von mir erwähnte Nachtrag in N bezeugt, dass in Nonantola derartige Compilationen oder Recensionen zur Verfügung standen. Insbesondere verweise ich hier nochmals auf die Series pontificum (Giorgi 47) in C. Sess. 63. Der erste Theil derselben reicht bis Hadrian I. Im Hinblick auf die in die Urk. I eingeflochtene Bemerkung, dass H. I. Nachfolger Stephan III. war, bemerke ich gleich, dass der nach dem Tode des P. Zacharias gewählte, aber vor der Consecration verstorbene Stephanus hier nicht eingetragen ist, so dass der Hadrian I. vorausgegangene Stephan als der III. dieses Namens erscheint. Die Series ist dann fortgesetzt worden bis Alexander II. Nachgetragen sind schliesslich Gregor VII., Urbanus II. und Paschalis II., und erst Gregor und Paschalis sind die Ordnungszahlen beigefügt worden. — Schon Giorgi hat hervorgehoben, dass in der Angabe der Dauer des Pontificates Hadrian I. die V. H. I. und der C. Sess. 63 übereinstimmen, nämlich 'dies XVI' statt 'd. XVII', eine Lesart, welche allerdings auch in anderen abgeleiteten Annalen, wie z. B. in MG. SS. XIII, 65, begegnet, aber nicht in Aufzeichnungen, welche unserem Autor nahe lagen. 2) Bekanntlich tauchen die Ordnungszahlen erst im 11. Jahrhundert auf: s. N. Archiv V, 339 und Duchesne I, 440.

An Unwissenheit in diesem Punkte vermag ich um so weniger zu glauben, als sich der Autor sonst wohl zu unterrichten verstanden hat. Wir sahen schon, dass die Urkunde I von ihm mit der richtigen Datierung 'm. febr. ind. X.' versehen worden ist. Dass er sie aus den Zeitangaben des Liber pontificalis berechnet habe, ist unwahrscheinlich. Die Römerzinszahl würde er in des Anastasius Hist. ecclesiastica gefunden haben, falls sie ihm zur Hand war, aber nicht die Monatsangabe. Letztere war ihm dagegen in fränkischen Annalen geboten, welche er zweifelsohne benutzt hat. In die Jahrzeitbücher von S. Amand z. B. muss die Wahl Hadrians zu kal. febr. des J. 772 eingetragen worden sein: das folgt aus mehreren abgeleiteten Aufzeichnungen, insbesondere aus denen, welche Pertz in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts in Monza entdeckte[1]; stand solche Notiz etwa in einer Ostertafel, so liess sich dieser zugleich die Indiction entnehmen. Für die erzählenden Theile der Vita wird natürlich freie Benutzung der Quellen anzunehmen sein, so dass es schwer halten muss, die Quellen genau nachzuweisen. Sicher scheint auch mir, dass dem Autor Einhards V. Karoli vorgelegen hat. Nur als Vermuthung spreche ich aus, dass er auch aus dessen Annalen geschöpft habe, u. a. die Nachricht von den aus Rom nach Metz gesandten Sängern, welche einem SS. I, 171 abgedruckten Zusatze zu den Ann. Einh. sehr nahe steht[2].

Doch es kommt auf die Sicherheit des Nachweises, welchen auch ich anzutreten versucht habe, dass diese oder jene Quellenschrift für die V. H. I. recht und schlecht verwerthet sei, nicht so sehr an. Wer die Zahl der Nachrichten überblickt, welche der Autor aus guten Quellen zusammengetragen hat, wird ihm eine gewisse Belesenheit nicht absprechen, noch Vertrautheit mit der Geschichte des ersten Hadrian in solchem Grade, dass er selbst die beiden gleichnamigen Päpste zu unterscheiden wissen musste, welche er nicht um Geschichte zu schreiben, sondern lediglich zu erbaulichen Zwecken unter einen Hut brachte. Damit verträgt es sich ja ganz gut, dass er ihm zugängliche echte Urkunden desselben Papstes eingeflochten hat, nämlich das Schreiben des byzantinischen Kaisers und die Antwort auf dasselbe. Dagegen liegt die Entstehung der Urkunden I—IV aus Diurnusformeln so auf

---

1) Ann. Laubac. in SS. I, 13; vgl. auch SS. XIII, 42. Zu untersuchen, ob 1. Februar richtig sein kann, ist hier um so weniger der Ort, als sich die Vita minder bestimmt ausdrückt. 2) Dieser Zusatz findet sich in einer Handschrift des 15. Jahrh. in der Bibl. Estense zu Modena, welche enthält die Vita Karoli, Einh. Ann. und Mon. S. Gall. Allerdings eine sehr junge Handschrift, welche aber möglicherweise auf einen älteren nach Italien gerathenen Codex gleichen Inhalts zurückgeht.

der Hand, dass sie einen weiteren Beweis dafür bildet, dass in diesen, wie in mehreren anderen Fällen die Absicht, eine Legende zu schaffen, in Geschichtsfälschung ausgeartet ist.

Sowohl ich als Giorgi haben uns nicht begnügt, die Vita, soweit sie auf Hadrian I. Bezug hat, als für historische Zwecke unbrauchbar zu erklären, sondern sind, um noch eine Stütze für unsere Hypothese der Wanderung des Cod. Vaticanus von Rom nach Nonantola und von da nach Rom zurück zu gewinnen, weiter bis zu der Behauptung gegangen, dass gerade diese Handschrift des Diurnus dem Autor vorgelegen habe.

Ich halte sie nicht allein Bortolotti gegenüber[1] aufrecht, sondern glaube sie heute, nachdem ich den Codex A kennen gelernt habe, besser begründen zu können, als es vor Jahren der Fall war, und von Giorgi angedeutet wurde. Nur muss ich, wie ich schon S. 111 ankündigte, zu diesem Behuf das Verhältnis des Textes von V zu dem von A ausführlicher darlegen, als es Ceriani gethan hat[2].

---

1) Dieser, 91, hält es allerdings ebenfalls für ausgemacht, dass V. durch Rancati von Nonantola nach Rom gebracht worden sei, aber nicht für gesichert, dass V anlässlich des Todes Hadrian III. in das Kloster gekommen sei. Letzteres betrachten auch Giorgi und ich noch keineswegs als erwiesen, so dass wir Einwendungen gewiss berücksichtigen werden, wenn wir sie wohl begründet finden. Das kann ich aber nur von der einen Bemerkung gelten lassen, welche S. 95 N. 1 gegen das eine minder belangreiche Argument Giorgi's gemacht wird. Macht aber Bortolotti des weiteren geltend, dass V als unter Hadrian I. entstanden und bereits unter Leo III. umgearbeitet zu Ausgang des 9. Jahrhunderts schon antiquiert und für praktische Zwecke unbrauchbar gewesen sein müsse, so überschätzt er den Werth der in C und A vorliegenden neuen Redaction: für Zwecke der Kanzlei konnte V nach wie vor ausreichen und so konnte er sich auch füglich in der Reisebibliothek des Papstes finden. Darüber, ob der Vestiarius als Hüter aller Habseligkeiten seine Pflicht gethan oder nicht, ob die Mönche die Bücher geschenkt erhalten haben oder nicht, werde ich nicht streiten. Endlich tritt Bortolotti für die Annahme ein, dass das Kloster auch ein anderes Exemplar des Diurnus besessen und dass etwa dieses dem Autor der Vita gedient habe. Er beruft sich dabei auf das, was ich in der Praef. XLVII vom Diurnus als Schulbuch gesagt habe, übersieht aber, dass ich mich ib. VI sehr entschieden gegen die oft aufgestellte Behauptung, dass der Diurnus auch ausserhalb der Curie sehr verbreitet gewesen sei, geäussert habe und daher im weiteren Verlauf immer nur die Verwendung desselben in Rom im Auge habe. Und müssen wir uns überhaupt mit Erklärungsversuchen begnügen, so ziehe ich meinen schon um der Einfachheit wegen dem anderen vor, dass das Kloster von einem gewiss seltenen Werke gleich zwei Exemplare besessen habe. 2) Bereits in seiner Notizia hat dieser A in der Hauptsache richtig gekennzeichnet. Was er über den Text bemerkt hat, führe ich oben aus. Hier trage ich zu seiner Erklärung, dass A zu der von mir DC genannten Handschriftenklasse gehört, einiges

Versuchen wir das Verhältnis von A zu den anderen Ueberlieferungen zuerst an einem Beispiele festzustellen und zwar an F. 82, welche ja auch für die Vita benutzt worden ist[1]. Von rein orthographischen Varianten abgesehen, ergeben sich 24 Fälle, in denen A abweicht von diesem oder jenem oder auch von allen anderen Texten. Von diesen glaube ich aber 7 sofort aus folgendem Grunde ausscheiden zu müssen. C können wir ja nur nach dem

---

nach. Ich werde seiner Zeit zeigen, dass der von Deusdedit benutzte Diurnus (DD) sichere Kennzeichen weiterer Fortbildung der Formeln trägt. Und so kann es nicht Wunder nehmen, dass sich der der Zeit nach zwischen DC und DD stehende Codex A von C doch in einigen Punkten unterscheidet. Hat er mit V dessen Formeln 19—21 gemein, so wird damit zur Gewissheit erhoben, was ich Praef. XXXIII nur als nahe liegende Vermuthung aussprechen konnte, dass der Schreiber von C diese drei Formeln ausgelassen hat. Dass ferner A am Schlusse einige Formeln mehr hat, als C, ist ebenso zu beurtheilen, wie das Plus von Formeln, welches C vor V voraus hat: mit der Zeit entstanden neue Formeln oder auf ältere Formeln zurückgehende neue Dictamina (so das praeceptum tertio genere, welches an die F. 66 und 95 anklingt, der schon in den Proleg. II, 32 erwähnten Bulle Gregor II. JE. 2173 am nächsten steht und in Deusdedit 3, 119 wiederkehrt). So ist, was die Anlage der Sammlung anbetrifft, im Grunde nur der eine Unterschied zwischen A und C von Bedeutung, dass Formel 1 der Handschriften V und C ('indiculus epistolae faciendae', d. h. das Verzeichnis der den einzelnen Adressaten zukommenden 'superscriptiones' und 'subscriptiones') im Eingange von A ausgelassen zu sein scheint. Dies hatte bereits Ceriani bemerkt. Ich weiss nicht, aus welchen Gründen die Mailänder Editoren sich dann doch entschlossen haben, dieses Verzeichnis als F. 1—12 abzudrucken. Ganz abgesehen davon, dass auf dem verloren gegangenen ersten Quaternio von A nicht Raum war für die F. 1—8 und die erste Hälfte der F. 9 des V, habe ich gegen den Abdruck der F. 1 an der Spitze der Sammlung ein grosses Bedenken. F. 1 hat nämlich in A keineswegs übergangen werden, sondern lediglich umgestellt, d. h. an den Schluss gesetzt werden sollen, eine Absicht, welche dann allerdings nicht ausgeführt worden ist. Ich erblicke nämlich eine Ankündigung des Verzeichnisses in den Schlussworten von A: 'adnotatio in quorum scripta dataria debentur dari, id est patriarchis, archiepiscopis, episcopis vel omnibus clericis ecclesiae Romanae eiusque actoribus, imperatori, imperatrici'. Demnach sollten die superscriptiones hier auch in anderer Reihenfolge geboten werden, als in V und C, was sich für die Zeitbestimmung von A verwerthen lässt. Denn diese Rangordnung, nach welcher nicht allein alle Geistlichen, sondern auch die actores eccl. R. dem Kaiser u. s. w. vorangehen, entspricht dem Geist, der unter Nicolaus I. zur Herrschaft gelangte und sofort auch von der päpstlichen Kanzlei bekundet wurde. [1] Da hier in A ein Blatt ausgefallen ist, fehlt der Passus (genera)litas 88, 10 — benignum 89, 3, so dass 54 Zeilen meiner Ausgabe für die Vergleichung in Betracht kommen.

Drucke von Garnier und nach dem druckfertigen Manuscript von Baluze beurtheilen. Zwischen beiden besteht aber ein grosser Unterschied. Auch letzterer behandelt die Texte freier, als wir heutzutage zulässig finden, hat aber doch vor seinen Zeitgenossen das Bestreben getreuer Wiedergabe voraus. Dieses geht (s. Praefatio XXXVII, LXVII sq.) Garnier geradezu ab, so dass wir von ihm allein gebotene Lesarten auf Rechnung seiner Art setzen dürfen, so in F. 82 'cantet', 'quippe quae', 'divina enim', den Ausfall von 'omnium mentibus', 'in unum', 'cunctis sacerdotibus', 'cives'. Verbleiben noch 17 variierende Stellen, so liegt auf der Hand, dass der Schreiber von A oder einer seiner Vorgänger die lectio vulgata geändert hat: sicher nur Schreibfehler sind 'sublimiter' (statt 'sublimitas' 87, 3), 'magnificentia' (st. 'magnificentiam' 87, 11), 'molis' (st. 'moles' 88, 1), die Auslassung von 'protegente' 89, 17, vielleicht auch 'postulantibus' (st. 'prest.' 87, 18) und 'consternebantur' (vgl. 87, 7). Im Schlusssatz bietet A = G 'optimates' etc. und 'subscribunt': da B in Uebereinstimmung mit V aufweist 'cum optimatibus' etc., 'subscripserunt', so nehme ich letztere Lesart auch für C an und meine, dass der Schreiber von A seine Vorlage ebenso verändert hat, wie später Garnier den Text von C. Immerhin ergeben sich so 8 geringfügige Differenzen zwischen V und A, dazu noch 4, welche ich gleich bespreche, während in 5 Fällen A = V lautet, und nur von den hier übereinstimmenden G B abweicht[1]. V und A zweien also noch viermal. Statt 'gratias referendo', wie ich 87, 11 nach V gedruckt habe, bieten G B 'gr. referens' und A 'gr. praeferendo'. Ist letzteres zweifelsohne Schreibfehler, so ist 'referens' ebenso annehmbar, wie 'referendo', und kann füglich C beigelegt werden. Nun wird 'gr. referre' im Curialstil oft erweitert zu 'laudes et gr. r.' ('exsolvere' oder 'persolvere' 110, 20) oder zu 'gratiarum laudes referre': daher möchte ich 'gratiarum laudes referimus' in A der Lesart von V 89, 9 'gr. l. offerimus' vorziehen, andererseits aber auch das kürzere 'laudes referimus' in G B nicht beanstanden. Wie ich hier einen Schreibfehler in V annehme, so auch bei 'in arcivo domine nostrae s. R. ecclesiae' 89, 19, statt dessen A und B bieten 'in archivo dominice' etc. und G 'in arch. dominico' etc., was mir als nichtberechtigte Ab-

1) Diese Editionen bieten nämlich abweichend von VA 'nimirum' (st. 'et nimirum'), 'concidisti' (st. 'conscidisti'), 'traditionis' (st. 'traditionum'), 'loquetur' (st. 'loquitur'), 'praefatum' (st. 'praelatum'). Ich lasse dahingestellt, ob so in C gestanden hat oder ob Baluze die schon von Garnier beliebten Aenderungen aufgenommen hat.

änderung der nach B für C vorauszusetzenden Lesart erscheint. Im vierten Falle dagegen meine ich, dass die Verschiebung eines Wortes in V ('cunctas sibi dominicas ac rationales commissas oves' 89, 15) zur Wiederholung von 'sibi' in C und desgleichen in A Anlass gegeben hat[1].

Das Ergebnis ist also, dass bei dieser einen Formel A von V in 12 Fällen abweicht, d. h. in weniger Fällen, als sich A von C, wie wir uns C nach G B vorzustellen haben, zu entfernen scheint. Und wie die Mehrzahl der in A begegnenden Varianten von geringer Bedeutung ist, so ist im Grunde genommen an nur 4 Stellen der genaue Wortlaut der Formel in der Ueberlieferung ins Schwanken gerathen. Bei Vergleichung in grösserem Umfange[2] stellt sich das Verhältnis noch mehr zu Gunsten der Uebereinstimmung von V und A heraus. Das will um so mehr besagen, als nicht allein der

1) Doppeltes 'sibi' in C scheint mir dadurch verbürgt, dass G dies Pronomen an zweiter Stelle setzt, B dagegen an erster. — Ich greife hier der Vergleichung der Diurnus-Handschriften mit den Handschriften des Deusdedit, welche ich an anderem Orte durchführen werde, in etwas vor. Auf F. 82 geht (s. Prolegomena I, 72) das Stück zurück, welches aus Deusdedit II, cap. 92 zuerst Holste VIII und dann Rozière als F. 108 veröffentlicht haben. In dem F. 82 entlehnten Passus begegnen uns auch zwei der oben besprochenen Stellen, nämlich 'gratiarum laudes referimus' (= A) und 'cunctas d. ac r. sibi commissas oves' (= G), so dass es mir sehr wahrscheinlich dünkt, dass sie im ursprünglichen Diurnus ebenso gelautet haben. 2) Ich führe hier noch einige recht bezeichnende Beispiele von Uebereinstimmung an: A bietet gleich V in 9, 3 'quippiam', 9, 18 und 10, 6 'datis praeceptis (affatibus) vestris' (ohne 'iubeatis'), 11, 9 und an noch zwei Stellen 'potiatur effectum', 11, 7 und 12, 5 'desiderii potiatur', 17, 9 'processione', 20, 5 'repleta', 20, 12 'ideoque pia', 23, 21 'qui ei', 24, 20 'pro futuris temporibus cautela', 25, 14 'diversis sibi', 26, 4 'contractus', 27, 4 'domui', 27, 13 'in cuius', 29, 5 'condempnationis innodatus', 29, 16 'famule', 38, 16 'ad ostendendam te', 48, 3 'talius', 70, 4 Ausfall von vier Worten, 72, 5 'deliberando'. Diesen eingebürgerten Fehlern stehen allerdings nahe liegende Verbesserungen in A gegenüber, möge es sich um absonderliche Sprachformen oder um blosse Schreibfehler in V handeln, wie 'quatenus' st. 'quamvis' 9, 19, 'devotio' st. 'devotione' 19, 17, 'nobis' st. 'a nobis' 28, 19, 'vices' st. 'vicet' 29, 11, 'credideris' st. 'reddideris' 42, 8, 'mittit' st. 'mitti' 47, 5, 'totis' st. 'totius' 57, 1, 'antistitis' st. 'antistis' 97, 4. Werthvoll sind die uns von A gebotenen Ergänzungen zum Texte von V, z. B. 'satis' zu 22, 12, 'debeat' zu 28, 8, 'minime' zu 32, 12 und 36, 20, 'mentis' zu 92, 15 u. s. w. Schreibfehler und Auslassungen sind im allgemeinen in A seltener als in V. Jedoch stellt sich das Verhältnis von A zu V bei einzelnen Formeln verschieden heraus, sowohl was die Anzahl der Varianten als was deren Vorzüglichkeit anbetrifft. — Für das bei den Formeln 82—85 waltende Verhältnis bringe ich, wo ich V und A mit N vergleiche, noch Belege bei.

zeitliche Abstand zwischen V und A nicht gering ist, sondern auch mindestens ein Mittelglied zwischen beiden Handschriften angenommen werden muss, nämlich die Urschrift der zu Anfang des 9. Jahrhunderts entstandenen jüngeren Redaction der Formelsammlung. Dies bestärkt mich in der bereits in der Praefatio LXXV ausgesprochenen Ansicht, dass die Copisten der Formeln angewiesen waren und sich befleissigten, genau zu copieren, was allerdings nicht ausschloss, dass sie handgreifliche Fehler ihrer Vorlagen zu verbessern unternahmen, noch dass sie selbst aus Unachtsamkeit oder Unverstand neue Fehler machten. Kurz, dem Wesen und der Bestimmung der Formeln entsprechend wird die Mehrzahl der Handschriften möglichst stereotype Texte geboten haben. Freilich muss ich, indem ich aus nur zwei Codices solche Folgerung ziehe, zugleich die dritte Handschrift C als eine Ausnahme bildend und als recht schlechte bezeichnen. Dafür berufe ich mich insbesondere auf die beiden Stellen, welche Garnier als Proben der Verderbtheit des Textes von C genau nach diesem abgedruckt hat[1]. In der ersten (F. 60, 53, S. 3—8)[2] hat der Schreiber zuerst ein Wort, dann sechs Worte ausgelassen, 'modigerat' statt 'morigerat' geschrieben, endlich 'singulari interventu' statt des Accusativ. In der zweiten (F. 85, S. 106, 1—4) hat er 'alloquium' ('adloquium' A) zu 'ad locum' und 'affatum' zu 'affectum' verunstaltet, dann aber die bessere Lesart 'meae humilitatis' überliefert. Stimmen nun an beiden Stellen V und A so vollständig überein, dass die zuletzt angeführte Lesart in V durch Auslassung von 5 Buchstaben zu 'meae humili' geworden ist und in A zu 'me humili' (beiden gemeinsam ist auch 'affatum' st. 'afflatum'), so zeugt der Umstand, dass dieser und andre in V begegnende Fehler zumeist auch in A wiederholt worden sind, ebenfalls dafür, dass V und A sich sehr nahe stehen und uns die lectio vulgata bieten, während C, obwohl er in einigen wenigen Fällen den richtigen Wortlaut bewährt hat, eine Sonderstellung einnimmt. Kommt dazu, dass wir von der Beschaffenheit von C doch nur unsichere Kunde haben, so dürfen wir, meine ich, bei den Untersuchungen über den Diurnus, insoweit sie dahin zielen, den sozusagen officiellen Text der Formeln[3] und dessen allmähliche Umbildung in und ausserhalb der Kanzlei festzustellen, von C so gut wie absehen. Und so lege ich auch

1) Vgl. Praefatio LXIX und Prolegomena I, 49. 2) Vgl. zu dieser Stelle Friedrich, Zur Entstehung des L. d. 93. 3) Auch diesem muss man eine gewisse Dehnbarkeit beilegen. Wie nach Formeln geschriebene und ziemlich gleichzeitige Originale Differenzen aufweisen, so werden diese auch zwischen gleichzeitig in der Kanzlei gebrauchten Exemplaren des Diurnus bestanden haben. Sie fielen um so

an den Text von N nur den von V und A gebotenen Massstab an.

Selbstverständlich nimmt es der Autor der V. H. I. mit der Reproduction der von ihm für die Urkunden I—IV gewählten Vorlage nicht so genau, wie die mit dem Copieren des Diurnus betrauten Schreiber, sondern behandelt den Text nach seinem Verständnis für die Formeln und nach seiner Kenntnis der lateinischen Sprache. Er schreibt also abweichend von V und A 'assolet' (st. 'ads.' 87, 21), 'collatum' ('conl.' 94, 7), 'illibata' ('inl.' 94, 20), 'loquetur' ('loquitur' 89, 11), 'Celestini', 'Cirillo', 'Effesinam' (vgl. 97, 4—6). Er verbessert häufig die Sprachformen, so 'continetur' ('continet' 93, 9. 15), 'quanto', 'sub Theodosio', 'in caelos', 'sub anathemate' (vgl. 94, 5. 95, 26. 96, 17. 99, 6). Ist er in noch weiterreichenden Emendationen, wie 'obsecrationibus' ('observ.' 94, 10) oder 'didicimus . . . ut fateamur' (vgl. 96, 9—10), glücklich, so lässt er sich auch Schlimmbesserungen zu schulden kommen, wie 'canentes' 'principi', 'integris' (vgl. 87, 8. 90, 11. 93, 17. 100, 17). Auslassungen, welche Flüchtigkeit verrathen, sind: 'prophetali[s cordis]' 87, 10, 'conven[ien]tium' 97, 7, 'naturales [habere voluntates duasque naturales] operationes' 100, 20, 'mihi [ab eo] creditis' 104, 19. Für Umstellungen von Worten brauche ich wohl Beispiele nicht anzuführen. Statt dessen hebe ich noch einige Varianten anderer Art hervor. Die eigentlichen Lesefehler beschränken sich auf 'vive lectionis' statt 'vas electionis' 87, 15, 'exequi' st. 'sequipede' 92, 15, 'rectitudinis et rectitudinem' st. 'religionis et rectitudinem' 95, 7. Wohl absichtlich sind 'consolati' 87, 8, 'licitum' 88, 11, 'conservare' 89, 16 durch die Synonyma 'letificati', 'fas', 'conservare' ersetzt worden. Der Autor der Vita ergänzt nicht allein in V und A ausgefallene Worte, z. B. 'in eaque (venturus est) iudicare' 99, 21, sondern erlaubt sich zuweilen geradezu Zusätze zu machen, wie 'sobrium (iustum) ac benignum' 89, 2, 'fidei (perhenniter) congruunt' 95, 8, ('fidem catholicam') 'redegit in symbolum' 95, 18; ja bei der Stelle 106, 17 setzt er, ohne sich um seine Vorlage zu bekümmern, was ihm geläufig sein mochte, nämlich 'in unum deum patrem omnipotentem et in unum deum J. C. et in spiritum sanctum, trinitatem' etc.

Daneben, wie das mittelalterliche Art ist, der engste An-

---

weniger ins Gewicht, als sich die Urkundenschreiber doch nicht genau an die ihnen vorliegenden Texte hielten. Deshalb kommt auch sehr wenig bei dem Vergleich von Originalurkunden mit den auf uns gekommenen Diurnus-Handschriften heraus. Vergleicht man z. B. die Palliumverleihung JL. 4042 vom J. 1022 mit der Formel 45 in V und in A, so stösst man bald auf Varianten der einen, bald auf die der andern Handschrift.

schluss an die Vorlage, als welche sich eben V oder A ergeben. Das wird niemand bestreiten wollen, wenn er auf die Wiederholung der in der Ueberlieferung dieser Formeln eingebürgerten Fehler achtet: so finden sich auch in N, wie in V und A 'a te traditionem' (st. 'atque tr.') 91, 12, 'Marincipersam' 101, 21 u. dgl. Und fast überall, wo, wie ich früher dargelegt habe, die Uebereinstimmung zwischen V und A die bessere Ueberlieferung, insbesondere gegenüber C oder G B, zu verbürgen scheint, spiegelt sich letztere auch in N wieder, welcher u. a. ebenfalls bietet 'vesperum' 87, 10, 'conscidisti' 87, 13, 'traditionum' 89, 4, 'prelatum' 89, 18, 'promittimus' 94, 8.

Durch dieses Verhältnis von N zu den besseren Diurnus-Handschriften wird, wenn es dessen noch bedarf, ein Beweis mehr dafür geliefert, dass N auf ein Exemplar dieser Formelsammlung zurückgeht. Um aber auch die Frage zu beantworten, ob sich aus der Beschaffenheit des Textes in N auf die Benutzung einer bestimmten Handschrift schliessen lässt, insbesondere auf die Benutzung des einst in Nonantola gewesenen Codex V, kommen die Stellen in Betracht, in welchen N nur mit einer der Handschriften V und A übereinstimmt. Sie stehen der Zahl nach weit hinter den beiden Reihen zurück, in welchen N entweder gleich V und A lautet oder von beiden abweicht: aber für sich betrachtet ergeben sie unter vier Fällen dreimaligen Anschluss an V und nur einmaligen an A. Spricht das schon zu Gunsten der Annahme, dass V als Vorlage gedient habe, so noch mehr die Art der N und A gemeinsamen Lesarten. Bietet z. B. N gleich A (und auch gleich GB) 'unanimiter', 'archivo', 'tam de', 'sui execramur', so sind das doch nur Verbesserungen der in V (s. 89, 7. 89, 19. 91, 5. 92, 61. 102, 5) stehen gebliebenen Fehler, welche N ebenso nahe lagen, wie dem Schreiber von A oder den Editoren GB. Noch leichter konnte er darauf verfallen, einzelne Laute seiner Vorlage zu ändern und gleich anderen zu schreiben 'compungar', 'antistes', 'Apollinarem', 'hominicola' (vgl. 87, 15. 90, 10. 96, 4. 97, 9). Das gilt allerdings auch für einige Worte, welche in N genau wie V und anders als in A geschrieben sind. Nach den früher angeführten Beispielen der freien Behandlung des Textes in N könnte es nicht Wunder nehmen, dass der Autor, falls doch A seine Vorlage gewesen wäre, dessen Fehler verbessert und die richtigen auch in V sich findenden Formen 'sublimitas' 87, 3, 'consternabantur' 87, 7, 'magnificentiam' 87, 12, 'moles' 88, 1, 'id est' 88, 8 u. s. w. eingesetzt hätte. So meine ich, hüben und drüben gewisse Varianten aus der Berechnung des Verhältnisses ausscheiden zu sollen. Dann wird es vollends offenkundig, dass V und nicht A die Vorlage für N war.

Mit V hat N gemein 'referendo' 87, 11, 'prestolantibus' 87, 18, 'cunctas sibi' etc. 89, 15, 'protegente' (fehlt in A) 89, 17, 'domine' 89, 19, 'huius' und 'antistis' 90, 10, 'quamque de dispensatione' 91, 6, 'comperio' (fehlt in A) 92, 16, 'emerserint' 92, 17, 'ante conspectum' 93, 4, 'predicare didicimus' 96, 9, 'eiusmodi' 102, 16[1]. Auch an drei jedenfalls verderbten Stellen 92, 12. 93, 1 und 100, 7 kommt N mit 'nichilque de traditione', mit 'terribili divini iudicii die propitius' und mit 'cum sui erroris auctoribus' V näher als A, in welchem sich findet 'nihil detractione nec' und 'terribili examinatione divini iudicii depropicius' und 'et cum sui auctoris erroribus'. Endlich muss es hoch angeschlagen werden, dass in N der Neuerwählte 'diaconus' und nicht 'presbyter', wie es in C und in A heisst, betitelt wird, denn dadurch wird die Benutzung jeder Handschrift der jüngeren Redaction DC ausgeschlossen[2]. — Ich will gar nichts von dem verschweigen, was allenfalls noch für Bekanntschaft des Autors mit A oder einem gleichlautenden Exemplare angeführt werden könnte. N weist gleich A auf: 'recipiunt' (st. 'respiciunt' 91, 13), 'totis mentis meae conatibus' (V ohne 'mentis' 92, 16), 'edocemur' (st. 'et docemur' 96, 19), 'subsistere' (st. 'subsisteret' 97, 20), 'absque solo peccato' (st. 'solus' 99, 20). Nicht auf den relativen Werth dieser Varianten kommt es an, sondern lediglich darauf, ob sie einem bestimmten Autor nahe liegend erscheinen oder nicht. Meines Ermessens giebt uns nur die zweite Lesart Anlass, die Frage aufzuwerfen, ob dem Verfasser der Vita zugemuthet werden darf, das in V ausgefallene 'mentis', ohne eine andere Diurnus-Handschrift zu Rathe zu ziehen, richtig ergänzt zu haben, und auch diese Frage glaube ich unter Hinweis auf die von ihm mehrfach abgelegten Proben von Belesenheit bejahen zu dürfen. Sind wir aber nicht in einem Falle genöthigt, A als Vorlage für die angeblichen Urkunden I—IV anzunehmen, und können wir eine Reihe von mehr oder minder bezeichnenden Varianten nicht anders als durch Benutzung von V erklären, so ergiebt sich als sehr wahrscheinlich, dass sich V im 11. Jahrhundert in Nonantola befand. Es ist und bleibt eine Hypothese, dass dieser Codex im J. 885 in den Besitz des Klosters gerieth, und es liess sich bislang auch dafür noch nicht der stricte Beweis erbringen, dass V inbegriffen war unter den von Rancati von Nonantola nach S. Croce di G. überführten Handschriften; was den Grad der Sicherheit anbetrifft, so steht die Behauptung, für welche

1) Sonach stimmt auch in den vier S. 127 besprochenen Fällen dreimal N mit V überein, und nur einmal ('referimus' statt 'offerimus in V) mit A. 2) 'Diaconus' begegnet in V viermal, dagegen in N nur dreimal, weil hier die Subscriptio der F. 82 ausgelassen worden ist.

ich hier nochmals eingetreten bin, dass V zu einem dazwischen liegenden Zeitpunkte im Kloster benutzt wurde, in der Mitte. Weder Giorgi noch ich überschätzen die Beweiskraft der einzelnen von uns geltend gemachten Argumente: erst ihr Gesammtgewicht bietet uns die Gewissheit, den einen und den anderen Punkt in der Geschichte der betreffenden Diurnus-Handschrift richtig festgestellt zu haben.

VI.

Der Dictatus papae

und

die Canonsammlung des Deusdedit.

Von

Ernst Sackur.

I.

In seinem Aufsatz: 'Der Dictatus Papae Gregors VII. und eine Ueberarbeitung desselben im XII. Jahrhundert', Neues Archiv XVI, 193—202, schloss sich Löwenfeld der herrschenden Annahme an, dass die Ueberschrift: 'Dictatus papae' die Autorschaft des Papstes andeute, dass also jene siebenundzwanzig Thesen des Registers Gregors unmittelbar auf den Papst zurückgehen, und einer zweiten, dass nach dem chronologischen Princip, nach dem das Register Gregors VII. angelegt sei, der sogenannte Dictatus in das Jahr 1075 gehöre. Gegen die erste Annahme erheben sich jedoch berechtigte Zweifel. Dass ein Satz wie der folgende: 'Quod cum excommunicatis ab illo inter cetera nec in eadem domo debemus manere' vom Papste herrühre, würde ich nicht zugeben können, auch wenn wir über die Autorschaft Gregors hinsichtlich des ganzen Dictatus unwiderlegliche Beweise hätten. Man pflegt zwar gern auf Fehler und Ungenauigkeiten in officiellen Schriftstücken und Urkunden des Mittelalters hinzuweisen, und auch dem Dictatus ist dieser Vergleich nicht erspart geblieben[1]. Aber man übersieht, dass der Unterschied zwischen den Thesen Gregors und irgend einer Kaiserurkunde eben darin besteht, dass Gregor VII. selbst der Verfasser jener sein soll, während die Irrthümer der kaiserlichen Kanzlei doch dem gedankenlos transsumierenden oder schlecht unterrichteten Kanzleibeamten zur Last fallen. Und der scharfsinnigste, findigste Kopf seiner Zeit soll Worte wie die geschrieben haben: 'Dass wir mit den vom Papste Excommunicierten unter anderem nicht einmal in einem Hause bleiben sollen', Worte, die im Munde des Papstes wie ein Hohn auf den gesunden Menschenverstand erscheinen? Nur in zwei Fällen wäre die Interpretation der Worte: 'Dictatus papae' festzuhalten: wenn nämlich entweder der Dictatus später interpoliert oder ergänzt worden wäre, oder aber der ganze Dictatus sich etwa als ein Excerpt aus einer anderen Quelle

1) Löwenfeld a. a. O. S. 195.

erweisen sollte, das auf Grund päpstlichen Dictats in das Register Aufnahme gefunden hätte[1].

Löwenfeld meint, der Dictatus sei vielleicht eine Reihe von Randglossen, die der Papst zu einer Streitschrift von kaiserlicher Seite gemacht hätte: eine Hypothese, die sich leicht widerlegen lässt. Abgesehen davon, dass jener Satz, der in der Reihe der Thesen gleichsam als Pferdehuf die weniger heilige Person des Verfassers verräth, keine Erklärung findet, tragen die mit 'Quod' beginnenden Sätze einen offensiven, aber nicht defensiven Charakter und würden im günstigsten Falle eine Streitschrift voraussetzen, die alle die Prätensionen Gregors VII. zu einer Zeit — vor 1075 — anfocht, bevor sie überhaupt noch klar hervorgetreten waren. Ganz undenkbar aber ist namentlich, dass die kaiserliche Streitschrift damals das Recht des Papstes, die Unterthanen vom Eide zu entbinden, erörtert haben könnte, worauf der letzte Satz: 'Quod a fidelitate iniquorum subiectos potest absolvere' hinweist. Ja, soweit wir aus den vorhandenen Streitschriften urtheilen können, kam es erst nach der zweiten Bannung und Absetzung Heinrichs IV. im Jahre 1080 zu einem Ausbruch der öffentlichen Unzufriedenheit.

Sehen wir uns dagegen nach anderen Litteraturproducten der Zeit um, die der Form wie dem Inhalte nach mit dem Dictatus in Verbindung gebracht werden können, so bieten sich ohne Frage als geeignetste Vergleichsobjecte die Indices oder Ueberschriften der Canonsammlungen dar. Die Sätze des Dictatus entsprechen sowohl formell als inhaltlich den summarischen Inhaltsangaben der kirchenrechtlichen Sammlungen. Die durchweg gleiche Form der stets mit 'Quod' beginnenden Sätze deutet zwar darauf hin, dass sie einheitlich redigiert sind und dass man nicht daran denken darf, sie als eine blosse Zusammenstellung derartiger Rubra zu betrachten, aber sie weist doch starke Analogien zu diesen auf. Dazu kommt etwas anderes. Von den dem Papste Gregor zugeschriebenen Thesen erweist sich jede einzelne als kirchenrechtlich belegbar; ja bei den meisten wird man schon durch

1) Auch Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII, Münchener Hist. Jahrb. 1866, S. 149, kommt über den erwähnten Satz nicht hinweg und möchte „wegen des 'debemus' glauben, dass diese Aufzeichnungen aus einer Zeit stammen, wo Gregor noch nicht selbst die päpstliche Krone trug". Aber wie inconsequent! Entweder ist das Register Gregors VII. chronologisch geordnet, wie man allgemein annimmt, oder nicht. Entweder ist es in seiner Ueberlieferung unantastbar, wie Giesebrecht meint, oder nicht. Giebt man die Möglichkeit zu, dass der Dictatus nur durch Zufall gerade an diese Stelle des Registers gerathen sei, so ist es nur ein kleiner Schritt zu der Annahme, dass er überhaupt nicht vom Papste herrührt.

den Wortlaut erkennen, welche Canones ihnen zu Grunde liegen. Es handelt sich nicht um theoretisch erklügelte Forderungen, sondern um Thesen, die nur auf Grund kirchenrechtlicher Forschungen aufgestellt werden konnten[1]. Wir werden also auch durch den Inhalt zu Vergleichen mit denjenigen Litteraturerscheinungen aufgefordert, die die Summe des vorhandenen Rechts in zeitgemässer Form zusammenfassten.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Hildebrand selbst canonistisch gebildet war und dass er seine Kenntnisse während seines Aufenthalts am Niederrhein erworben hat. Zuerst sprach seine Theorieen Wazo von Lüttich mit Berufung auf die Kirchenrechtsquellen zu einer Zeit aus[2], in der Hildebrand in Begleitung Gregors VI. in jenen Gegenden sich aufhielt. Eben damals kamen sie durch einen, wie ich glaube, niederlothringischen Geistlichen zum Ausdruck[3]. Nach dem Tode Gregors VI. scheint sich der Caplan nach Worms begeben zu haben, um zu lernen oder in ein Kloster zu treten[4]. In Worms hatte der aus der Lütticher Diöcese stammende Bischof Burchard, ein Schüler von Lobbes, seine Canonsammlung verfasst[5], und seine rechte Hand dabei war der Mönch Olbert von Lobbes[6], der also auch dem Lütticher Sprengel angehörte. Das sind Belege genug für die Annahme, dass wenigstens seit dem Anfange des elften Jahrhunderts in den Schulen von Lüttich dem Kirchenrecht besondere Pflege zugewandt wurde. Sind nun die Anschauungen Gregors zuerst in jenen Gegenden nachweisbar zu einer Zeit, in der er selbst dort weilte, ist es wahrscheinlich, dass er von da nach dem zweiten Centrum canonistischer Gelehrsamkeit in Deutschland, nach Worms, ging, so liegt der Schluss nahe, dass Hildebrand eben damals die in der Lütticher Schule herrschenden Anschauungen aufnahm, dass er in Deutschland sich

---

1) Mit Recht bemerkt bereits Rocquain, Quelques mots sur les 'Dictatus papae', Bibl. de l'école des chartes, 1872, S. 380: 'D'après cela il n'est pas à supposer qu'il ait tiré des seules hardiesses de sa pensée les vingt-sept sentences des 'Dictatus'; il y a lieu de croire, au contraire, qu'il s'aida de recherches faites antérieurement dans les livres canoniques'. 2) Anselmi Gesta episc. Leod. c. 65, SS. VII, 229; vgl. Cauchie, La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai, p. LXXVI. 3) Gedr. Forsch. z. D. Gesch. XX, 570—586; Libelli de lite I, 8—14. Dass er nicht Franzose, sondern wahrscheinlich Niederlothringer war, werde ich an anderer Stelle zeigen. 4) Brunonis Vita Leonis IX, Watterich, Vitae pontif. Roman. I, 96: 'Iverat autem illuc (d. h. dahin, wo der Kaiser und Bruno waren, also nach Worms) tum discendi causa tum etiam ut in aliquo religioso loco sub beati Benedicti regula militaret'. 5) Wattenbach, Deutschl. Geschichtsqu. I[5], 361. 6) Gesta abb. Gembl. c. 27, SS. VIII, 536.

canonistischen Studien hingab. Diese Anregungen trug er in Italien weiter. Noch als Cardinal forderte Hildebrand Petrus Damiani zu wiederholten Malen, 'häufig', wie dieser selbst sagt, auf, 'die Decrete der römischen Päpste und ihre Thaten zu studieren und alles, was sich auf die Autorität des apostolischen Sitzes beziehe, sorgfältig zu sammeln und in einem kleinen Bande in einer neuen Compilationsform zu vereinigen'[1]. Er dachte also offenbar an eine Canonsammlung. Petrus aber kam dieser dringenden Aufforderung nicht nach, indem er das für eine müssige Spielerei und für zwecklos hielt. Erst später überzeugte er sich[2], wie wichtig es in kirchlichen Streitigkeiten sei, das Privilegium der römischen Kirche zu kennen. So neu war es also damals in Italien, Canonsammlungen anzulegen, so überraschend die Forderung, die Rechte der römischen Kirche durch Canones zu beweisen. Wenn selbst Männer wie der gelehrte Cardinalbischof von Ostia von derartigen Sammlungen keine Ahnung hatten, so ergiebt sich, dass das Studium des Kirchenrechts zur Zeit in Italien, speciell in Rom, etwas Unerhörtes war. Hildebrand kann also die Anregung dafür nur im Auslande, d. h. in Deutschland empfangen haben. Petrus Damiani liess den Archidiacon der römischen Kirche im Stich. Aber Hildebrand gab den Gedanken nicht auf, als er Papst geworden war. So forderte er den Bischof Bonizo von Sutri auf, ein kurzes Compendium aus den authentischen Canones der heiligen Väter anzulegen[3], ein Verlangen, dem Bonizo mit seinem umfangreichen Decretum nachkam; so verfasste Anselm von Lucca auf ausdrücklichen Wunsch Gregors VII. seine Canonsammlung[4]. Aber auch Deusdedit, der eigentliche Hofcanonist der römischen Kirche, Cardinalpriester vom Titel der Apostel in Eudoxia, unternahm es — sicher ebenfalls auf Anregung Gregors — das Privi-

1) Petri Damiani Opusc. V, Opp. ed. Caietanus III, 76: 'Hoc tu ... frequenter a me caritate, quae superat omnia, postulasti: ut Romanorum decreta vel gesta percurrens, quidquid apostolicae sedis auctoritati specialiter competere videretur, hinc inde curiosus exscerperem atque in parvi voluminis unionem novae compilationis arte conflarem. Hanc itaque tuae petitionis instantiam cum ego negligens floccipenderem, magisque superstitioni quam necessitati obnoxiam iudicarem'... 2) Ib. col. 78: 'Tunc nimirum liquido persensi, in ecclesiasticis causis quantum Romanae ecclesiae nosse privilegium valeat; quamque hoc sancta tua prudentia non otiose deposcat'. 3) Bonizonis Decretum, Epilogus (Mai, Nova bibl. patr. VII, III, 74): 'Cum a me exegisses, sacerdos venerande Gregori, ut brevem ac compendiosam dictatiunculam ex sanctorum patrum authenticis canonibus tibi componerem, dum flagranti tuo desiderio deservire cupio, metas brevitatis excessi'. 4) Vgl. Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII., a. a. O., S. 152.

legium der Autorität des römischen Stuhles, durch welches er über den ganzen christlichen Erdkreis herrsche — wie er selbst sagt — aus den vornehmsten Aussprüchen der heiligen Väter und christlichen Fürsten zu erhärten[1]. Seine Sammlung wurde zwar erst nach Gregors Tode fertig und Victor III. 1087 dediciert[2], aber sie ist höchst wahrscheinlich bereits von Anselm von Lucca benutzt worden[3], und erfüllte ganz besonders den Wunsch, den Gregor schon als Cardinal Petrus Damiani gegenüber geäussert hatte. Man kann nicht zweifeln, dass der Autor lange unter Gregor daran gearbeitet hat; und dass er mit Unterstützung und mit Vorwissen des Papstes sein Werk vollbrachte, erhellt daraus, dass er die päpstlichen Register und Archive in reichem Masse verwerthete.

Es ist das wesentlichste Moment in Gregors VII. Auftreten, dass er auf Grund kirchenrechtlicher Quellen zu bestimmten Ansprüchen auf ein Vorrecht der römischen Kirche gelangte und dass er dieses Recht systematisch ausbauen und juristisch näher begründen liess. Darin besteht seine eigentliche Bedeutung, darin der Schlüssel für seine Erfolge. Nicht als Cluniacenser, — denn diese standen[4] seinen Tendenzen völlig fern — sondern als Schüler der Lütticher Rechtsschule und Schöpfer des neuen canonischen Rechts ist er zu behandeln. Es leistete ihm dieselben Dienste, die später das römische Recht dem Imperialismus leistete. Als seine speciellen Schüler und Helfershelfer darin galten den gegnerischen Zeitgenossen Anselm von Lucca und Deusdedit, deren Canonsammlungen eben erwähnt wurden. Sie standen nach der Anschauung der Gegner mit ihrem Meister zusammen gleichsam in der Teufelsküche, in der sie allerlei Verderben für die Welt zusammenbrauten, in der sie aus dem reichen Vorrath alter Papstdecrete und Kirchenväter nach ihrem Recept giftige und schädliche Rechtsanschauungen fabricierten, die sie dem Publicum beibrachten[5]. Das war die Anschauung der schismatischen Cardinäle, und die mussten einigermassen über die

1) Ed. Martinucci, p. 2: 'Itaque ego auctoritatis ipsius privilegium quo omni christiano orbi praeminet ignorantibus patefacere cupiens . . , ex variis sanctorum patrum et christianorum principum auctoritatibus potioribus quibusque in unum congestis, praesens defloravi opusculum'. 2) Vgl. Löwenfeld, N. Arch. X, 311. 3) Vgl. Zu den Streitschriften des Deusdedit und Hugo von Fleury, N. Arch. XVI, 358. 4) Das hat Cauchie, La querelle des investitures p. LXXX, richtig hervorgehoben. Aber er hat nicht erkannt, worin eigentlich Gregors Bedeutung und Stärke beruhte. 5) So heisst es in dem Schreiben der schismat. Cardinäle gegen die Decrete Gregors VII. v. 1095 bei Sudendorf, Registrum II, 82 (n. 35): 'Hildebrandus, Turbanus, Anshelmus Lucensis episcopus, Deusdedit in compilationibus suis fraudulentis et decretis Anastasii papae etc. . . . Cuius errorem quia Hildebrandus cum discipulis suis scripto

internen Vorgänge an der Curie unterrichtet sein. Das Bewusstsein nahestehender Zeitgenossen von einer gemeinschaftlichen Arbeit in dieser Hinsicht muss auch auf unsere Auffassung bestimmend wirken. Sucht man sich aber das Verhältnis a priori einigermassen klar zu machen, so werden die beiden Canonisten als Hilfsarbeiter fungiert, sie werden — oder jedenfalls Deusdedit als römischer Cardinal — dem Papste das canonistische Material, das er brauchte, an die Hand gegeben haben.

In der Canonsammlung des Deusdedit nun stehen eine Reihe von Indices capitulorum, die dem Sinne, wie dem Wortlaute nach mit den Thesen des Dictatus die engste Verwandtschaft zeigen [1].

Die Canonsammlung des Deusdedit ist keine systematische, wie die der andern [2]. Nur in vier grosse Abschnitte ist das Material vertheilt, innerhalb deren die Quellenexcerpte in ihrem Zusammenhange belassen wurden. Um jedoch einen Ueberblick über das Ganze oder das Auffinden einer bestimmten Materie zu ermöglichen, schickte der Verfasser ein Capitelverzeichnis voraus, in dem unter jedem Rubrum die Stellen notiert sind, an denen in der Sammlung die betreffende Materie behandelt wird [3]. Auf Grund dieses Index rerum ist so ziemlich jeder Satz des Dictatus aus Deusdedit rechtlich zu

---

revocavit, merito a sede Romana divina sententia tanti erroris renovatorem exclusit. Hildebrandus, Turbanus, Anshelmus, Deusdedit: *Romanus pontifex absque dubio sanctus est, si canonice electus fuerit*' . . . Titulus iste Hildebrandum et discipulos eius scripturarum pervasores manifeste detegit. Ex toto enim est contrarius eidem capitulo, cui ab Hildebrando et discipulis eius praeponitur'. Ebenso n. 36 (Brief der schismat. Cardin. gegen die Decrete Urbans II. [1095—1098]) a. a. O. p. 109: 'Hildebrandus, Turbanus, Anshelmus Lucensis, Deusdedit in compilationibus suis fraudulentis ex decretis Anastasii papae' . . . Dass der Briefschreiber Hildebrand und die 'discipuli' immer zusammen nennt, deutet auf das Bewusstsein ihres Zusammenhangs und ihrer gemeinschaftlichen Arbeit. Bezüglich des näheren Verhältnisses kann man aus diesen Aeusserungen natürlich nichts unmittelbar schliessen. 1) Der einzige, dem, so viel ich sehe, diese Verwandtschaft aufgefallen, ist Friedrich in der Neubearbeitung des Janus S. 379 n. 16. Aber in den Worten: 'Auch er (Deusd.) hat und begründet lib. 1 die Sätze des Dictatus Gregors VII.' ist der Ausdruck so unbestimmt, dass man nicht erkennt, wie sich Friedrich die Sache vorstellte. 2) Vgl. v. Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche S. 62 f. 3) Es liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, dass die Indices wirklich von ihm herrühren. Am Ende der Capitulatio des 3. Buches, p. 26, findet sich sogar eine Note, die direct auf seine Autorschaft hinweist: 'Quod vincula beati Petri titulo Eudoxia sint etiam beati Pauli'. Ein Verweis auf die Sammlung fehlt hier merkwürdigerweise. Deusdedit, der Cardinalpriester vom Titel der Apostel in Eudoxia war, hat also offenbar den Satz nachträglich hinzugefügt.

belegen[1]. In nicht wenigen Fällen ist, wie bemerkt, eine wörtliche Verwandtschaft zwischen den Capitula und den Gregorthesen zu constatieren. Zum Beweise diene folgende Gegenüberstellung:

Dictatus papae.	Deusdedit ed. Martinucci.
§ 4: Quod legatus eius omnibus episcopis praesit in concilio, etiam inferioris gradus; et adversus eos sententiam depositionis possit dare.	p. 12: Quod per inferioris ordinis clericos male viventes coerceat episcopos . . . . . Quod etiam inferioris ordinis persone committat vicem suam in provincia.
§ 7: Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere, novas plebes congregare, de canonica abbatiam facere et e contra divitem episcopatum dividere et inopes unire.	p. 10: Quod necessitate cogente novas instituat leges. p. 11: Quod illi liceat duas episcopales sedes et dua monasteria unire.
§ 15: Quod ab illo ordinatus alii ecclesiae praesse potest, sed non militare; et quod ab aliquo episcopo non debet superiorem gradum accipere.	p. 20: Ut in Romana ecclesia ordinatus aliae ecclesiae non militet.
§ 16: Quod nulla synodus absque precepto eius debet generalis vocari.	p. 6: Quod generales synodos ipse convocare debeat.
§ 18: Quod sententia illius a nullo debeat retractari et ipse omnium solus retractare possit.	p. 10: Quod apostolicae sedis iudicium retractari non possit.
§ 22: Quod Romana ecclesia nunquam erravit nec in perpetuum scriptura testante errabit.	p. 11: Quod Romana ecclesia nunquam a vera fide erraverit.

1) Dict. § 1 = Deusd. I, 50; § 2 = I, 149; § 3, § 5, § 25 = I, 103. 134; II, 36. 38. 89; § 4 = I, 160. 162. 229; IV, 62; § 6 = IV, 158; § 7 = I, 101. 128. 152—154. 199. 236; § 8 = IV, 1; § 9 = I, 207; § 11 = I, 116; § 12 = IV, 101. 106. 121. 134. 142; § 13 = I, 52. 60. 62. 235; § 15 = I, 157; § 16 = I, 8. 19. 37. 38. 70. 72. 76. 78. 129; § 17 = I, 5. 78. 91. 106, 222; § 18 = I, 103; IV, 95; § 19 = I, 75. 76. 108. 129. 225; § 20 = I, 72; § 21 = I, 19. 48. 74. 98. 131. 221; § 22 = I, 66. 73; § 23 = I, 108; § 26 = I, 136. 178. 214. 216. 217. 227; § 27 = IV, 106. 107. 138.

Dictatus papae.	Deusdedit ed. Martinucci.
§ 23: Quod pontifex, si canonice fuerit ordinatus, meritis beati Petri indubitanter efficitur sanctus testante sancto Ennodio Papiensi episcopo ei multis sanctis patribus faventibus, sicut in decretis beati Symachi papae continetur [1].	p. 8: Quod ipse indubitanter sanctus sit, si canonice consecratus est.
§ 26: Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae.	p. 8: Quod heretici sint, qui Romanae ecclesiae non concordent.
§ 27: Quod a fidelitate iniquorum subiectos potest absolvere.	p. 11: Quod Romana ecclesia a fidelitate iniquorum subiectos eorum possit absolvere.

Die Verwandtschaft der einander gegenübergestellten Sätze kann niemandem entgehen. Die Frage wäre nur die: hat Deusdedit den Dictatus papae benutzt oder geht dieser auf jenen zurück? Der oberflächliche Beurtheiler wird sich gewiss für das erste entscheiden. Denn da Deusdedit das Register Gregors VII. verwerthete [2], so möchte er auch darin den Dictatus gefunden und usurpiert haben. Aber das ist eben die grosse Frage: ist der Dictatus von Gregor VII. und hat er damals bereits im Register gestanden? Man wird zugeben, dass man das nach den geltend gemachten Bedenken nicht einfach präsumieren darf. Nachdem wir erörtert haben, dass der Dictatus sowohl formell als inhaltlich als eine Zusammenstellung von Canonüberschriften erscheint, wäre schon a priori die Wahrscheinlichkeit dafür, dass er eben auf die Indices des Deusdedit zurückgeht. Aber eine Reihe positiver Gründe scheint ausserdem noch für diese Annahme zu sprechen. Prüft man nämlich einige der Sätze genauer auf ihr Ver-

1) Natürlich wird auch bei Deusdedit auf dieselbe Quelle verwiesen (I, c. 108): 'Quis sanctum esse dubitet, quem apex tantae dignitatis attollit'? Dieselbe These in ähnlicher Form wie Deusdedit und der Dictatus führen die schismatischen Cardinäle aus den 'fraudulentae compilationes' des Hildebrand, Turbanus, Anselm und Deusdedit an. S. oben S. 142. Aber es ist nicht anzunehmen, dass sie den Dictatus im Sinne haben, denn an anderer Stelle citieren sie aus denselben 'fraudulentae compilationes' eine Decretale des Papstes Anastasius, die nicht im Dictatus steht. Ich möchte annehmen, dass sie unter den 'compilationes' Hildebrands und Urbans ihre Briefsammlungen verstehen, die natürlich an kirchenrechtl. Belegen reich sind. 2) Vgl. Löwenfeld im N. Archiv X, 326, dessen Annahme, dass Gregor das uns vorliegende kleine Register benutzt habe, ich mich anschliesse.

hältnis zu Deusdedit hin, so zeigt sich, dass in ihnen eine Combination zwischen dem Index und der Belegstelle vorliegt.

§ 1 des Dictatus lautet: 'Quod Romana ecclesia a solo Domino sit fundata'. Deusdedit drückt den Gedanken im Index so aus: 'Quod Romana ecclesia a Christo primatum optinuit' und verweist auf I, c. 19. 50. 76 und IV, c. 92. Am deutlichsten kommt der im Dictatus ausgesprochene Gedanke I, c. 50 zum Vorschein, wo Anaclet (Epist. III, c. 34) schreibt: 'Haec vero apostolica sedes et caput cardo, ut praephatum est, a Domino et non ab alio est constituta'. Kann man verkennen, dass der Autor des Dictatus hier sowohl die Ueberschrift als die Anacletstelle vor Augen hatte?

§ 9: 'Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur' entspricht Deusdedit p. 8: 'Quod illius pedes a fidelibus osculari debent'. Im Liber pontificalis aber, auf den der Cardinal verweist, steht: 'omnes eiusdem deosculati sunt pedes'. Die Form der These ist offenbar dem Index nachgebildet, aber das 'omnes' und 'deosculati' verräth Kenntnis der Belegstelle.

Ich übergehe, dass einzelne Thesen sich dem Sinne und auch dem Wortlaut nach zum Theil als Zusammenziehungen mehrerer Indices des Deusdedit erweisen, und führe einige andere an, deren Deutung zweifelhaft war und die gerade durch die Belegstellen des Deusdedit ganz verständlich werden.

§ 2: 'Quod solus Romanus pontifex iure dicatur universalis' und § 11: 'Quod hoc unicum est nomen in mundo'. Beide Thesen sind dem Sinne nach völlig identisch[1]. Und nun vergleiche man Deusdedit p. 13: 'De excommunicatione eiusdem civitatis (Constantinopol.) episcopi, qui se universalem nominavit'. — 'De interdictu apostolicae sedis pro eodem vocabulo'. Bei der letzten Stelle wird verwiesen auf I, c. 116, wo ein Brief Gregors I. angeführt wird: 'Hortor itaque ut nullus vestrum hoc nomen aliquando recipiat, nullus consentiat, nullus scribat' etc. Es erscheint zweifellos, dass der Autor des Dictatus diese Gregorstelle im Sinne hatte. Und ebenso sicher ist, dass 'nomen' hier nicht 'papa', sondern 'universalis' bedeutet.

Am meisten Kopfzerbrechen scheint § 15 gemacht zu haben: 'Quod ab illo ordinatus alii ecclesiae praeesse potest,

---

1) Löwenfeld hatte, auf Hinschius und andere gestützt, 'nomen' mit 'papa' erklärt. Hinschius, Kirchenrecht I, 207 sagt mit Berufung auf den Satz des Dictatus, Gregor VII. hätte die Bezeichnung 'papa' als ausschliesslich für den Papst gebrauchte gesetzlich sanctioniert. Aber er ist hier im Irrthum. 'Papa' ist kein juristischer Begriff, wohl aber 'universalis'. Man braucht nur die Indices des Deusdedit anzusehen, um zu erkennen, dass es lediglich auf diesen Begriff ankommt.

sed non militare: et quod ab aliquo episcopo non debet superiorem gradum accipere'. Der erste Theil des Satzes steht nahezu wörtlich im Index des Deusdedit: 'Ut in Romana ecclesia ordinatus aliae ecclesiae non militet'. Verwiesen wird auf I, c. 157: 'Gregorius[1] Heliae presbytero et abbati. Filium vestrum Epiphanium mandastis, ut ad sacrum ordinem provehere deberemus vobisque transmittere. Sed in uno vos audivimus, in altero vero audire minime potuimus. Diaconus quidem factus est, sed qui in ecclesia hac sacrum ordinem semel acceperit egrediendi ex ea ulterius licentiam non habebit'. Wie soll man sich nun das Verhältnis anders denken, als dass der Verfasser des Dictatus den Index des Deusdedit gekannt, zugleich aber stillschweigend die noch übrigen Consequenzen aus dem Briefe gezogen habe. Der Brief besagt allerdings nur, dass ein in der römischen Kirche geweihter Geistlicher in eine andere Kirche nicht mehr eintreten dürfe, aber der Autor des Dictatus setzt hinzu: es sei denn als Bischof; und ferner ergiebt sich als nothwendige Consequenz: 'quod ab aliquo episcopo non debet superiorem gradum accipere'. Der Dictatus setzt die Kenntnis gerade dieser Belegstelle resp. des Index so sehr voraus, dass man annehmen kann, dass der Verfasser desselben nur dadurch darauf kommen konnte, die These in das Programm aufzunehmen[2].

Mag sich nun der eine oder andere Dictatussatz nicht leicht im Index des Deusdedit auch nur dem Sinne nach nachweisen lassen[3], so fehlt es doch an einem Beispiele nicht, in dem wir eine These nahezu wörtlich aus den Canones des Cardinals belegen können. So findet sich § 20: 'Quod nullus audeat condemnare apostolicam sedem apellantem' nicht im Index capitulorum, wohl aber in der Sammlung selbst I, c. 72[4]: 'Marcellinus: Neque ullum episcopum, qui hanc appellaverit apostolicam sedem damnare' etc.

---

1) Gregorii I. Epist. V, 38. 2) Dieselbe Belegstelle bei Gratian, C. I, qu. 1, c. 122. Hinschius I, 85 N. 5 sagt: 'Ausgesprochen ist der Satz zum ersten Mal schon in dem Dictatus Gregorii VII. dahin: 'Quod ab illo' u. s. w. Aber woher und mit welcher Begründung? Ausgesprochen ist er zuerst von Deusdedit und daher kam er erst ins Register Gregors! 3) Ich habe § 10: 'Quod illius solius nomen in ecclesiis recitetur' im Index nicht gefunden. Ebenso sind § 14 und 24 nach dem Capitelverzeichnis schwer zu ermitteln. Ich zweifle allerdings nicht einen Augenblick, dass bei einer genaueren Durchforschung der leider ganz unübersichtlich edierten Canonsammlung die canonistischen Belege dafür aus ihr sich werden nachweisen lassen. 4) Marcelli Epist. II, c. 10, Hinschius, Decret. Pseudo-Isid. p. 228.

Fasst man das Ergebnis der letzten Ausführungen zusammen, so wird man sagen müssen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach der Dictatus auf der Canonsammlung des Deusdedit beruht. Gerade dass bald die Indices desselben, bald seine Belegstellen, bald beide combiniert dem Wortlaute nach im Dictatus wiederkehren, lässt nur den Schluss zu, dass dieser die Kenntnis Deusdedits voraussetzt, um so mehr, als wir a priori die Grundlage einer Canonsammlung annehmen mussten. Aber es kommt noch eins hinzu, was unsere Beweisführung bedeutend zu verstärken geeignet ist: der Umstand nämlich, dass die Sätze des Dictatus gegenüber denen des Canonisten eine Verschärfung und Steigerung der apostolischen Prätensionen bezeichnen.

So heisst es § 1: 'Quod Romana ecclesia a solo Domino sit fundata'.

§ 2: 'Quod solus Romanus pontifex iure dicatur universalis'.

§ 3: 'Quod ille solus possit deponere episcopos vel reconciliare'.

§ 7: 'Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere' etc.

§ 8: 'Quod solus possit uti imperialibus insigniis'.

§ 9: 'Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur'.

§ 10: 'Quod illius solius nomen in ecclesiis recitetur'.

§ 11: 'Quod unicum est nomen in mundo'.

§ 18: 'Quod sententia illius a nullo debeat retractari, et ipse omnium solus retractare possit'.

Ueberall, wo bei Deusdedit einfach erklärt wird, dass der Papst das und das Recht habe, fasst der Dictatus den Gedanken knapper und präciser und bezeichnet durch Hinzusetzung von 'solus' den Papst als alleinigen Träger dieses Rechtes. Aber man vergleiche auch: § 17: 'Quod nullum capitulum nullusque liber canonicus habeatur absque illius auctoritate' mit Deusdedit p. 11: 'Quod nulla scriptura sit autentica nisi illius iudicio sit roborata'. Man vergleiche § 22: 'Quod Romana ecclesia numquam erravit nec in perpetuum, scriptura testante, errabit' mit Deusdedit p. 11: 'Quod Romana ecclesia nunquam a vera fide erraverit'. Um wie viel bestimmter und entschiedener ist die Ausdrucksweise des Dictatus! Dieselbe grössere Präcision und Verschärfung der Dictatussätze lässt sich auch in folgenden Fällen aufweisen. Wo Deusdedit p. 8 sagt: 'Quod illius pedes a fidelibus osculari debent' hat der Dictatus § 9: 'Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur', denn nur auf die 'principes' kam es natürlich an. Dem Satze § 6, nach dem es nicht einmal gestattet sein soll, mit den Excommunicierten

'in eadem domo manere' entspricht Deusdedit IV, c. 158, ein Capitel, in dem eine ganze Reihe von Stellen über den Verkehr mit Excommunicierten zusammengestellt sind und das bezeichnender Weise beginnt: 'Si quis cum excommunicato saltem in domo simul oraverit, communione privetur'. Im Zusammenhange mit andern Stellen über die Excommunication konnte der Redactor des Dictatus darauf kommen, das 'orare' in 'manere' zu verschärfen.

Es leuchtet ein, dass dieses Argument sehr für unsere Annahme spricht. Wie wäre ein so entschiedener Gregorianer wie Deusdedit auf die Idee gekommen, die Bestimmtheit der Dictatussätze abzuschwächen, indem er sie benutzte! Wohl aber konnte der Bearbeiter Deusdedits darauf verfallen, dessen Gedanken in bestimmterer, entschiedenerer Form nach Massgabe der Utilität auf den Markt zu bringen, ja er musste es mit Rücksicht auf den Zweck des Dictatus. Aber die Annahme, Deusdedit habe den Dictatus gekannt, würde noch eine andere Schwierigkeit ergeben. Deusdedit ist ein energischer Vertheidiger der Gültigkeit aller Papstdecrete, und er beweist das speciell für Gregor VII., indem er dessen Briefe als Belegstellen für seine Thesen anführt. Wie sollte man es erklären, dass er den Dictatus nicht in der Sammlung ausgeschrieben, sondern nur im Index benutzt hätte, wenn er ihn bereits als Manifest des Papstes kannte? Angenommen, der Dictatus, jenes angebliche Manifest des Papstes, hätte bereits im Register Gregors gestanden, als es Deusdedit excerpierte, so wäre es consequent gewesen, die Sätze als päpstliche Dicta den Belegstellen für die Befugnisse und Rechte des römischen Stuhls einzuordnen. Waren sie denn weniger werth, als seine Briefe oder als die Expectorationen irgend eines andern Papstes? Sollte man aber einwenden, dass der Papst dem Cardinal vielleicht jene Sätze erst übergab, um sie zu belegen, so genügt es darauf hinzuweisen, dass die Sätze belegt waren, ehe sie aufgestellt worden sind, und dass sie bereits gründliche canonistische Studien voraussetzen [1].

Nach alledem halte ich für erwiesen, dass der sogenannte Dictatus papae aus den canonistischen Forschungen des Hofcanonisten Deusdedit entstanden ist. Daraus ergiebt sich zunächst eins: dass er nicht ins Jahr 1075 gehören und dass

1) Döllinger sagt im Janus (1. Aufl.) S. 114 unrichtig: 'Wenn er (Gregor) in seinen Dictatus das ganze System päpstlicher Allgewalt und Herrlichkeit in 27 Sätzen zusammenfasste, so waren diese Sätze theils nur Wiederholungen oder consequente Folgerungen aus den pseudoisidorischen Decretalen; theils suchten er und seine Freunde und Gehilfen ihnen durch neue Fictionen den Schein des Alterthümlichen und Ueberlieferten zu verleihen'. Von eigentlichen 'Fictionen' kann keine Rede sein. Vgl. Hergenröther, Anti-Janus S. 109 ff.

er nur zufällig an diese Stelle des Registers gerathen sein kann. Die zweite Frage wäre die, ob der Dictatus trotzdem dem Papste zugeschrieben werden könnte. Dass es sich um kein einheitlich von Gregor concipiertes Manifest handeln kann, lehrt einmal die Unordnung, die in ihm herrscht, und zweitens § 6, in dem das erwähnte 'debemus' vorkommt. Welcher Gedanke läge nun angesichts des Verhältnisses zur Canonsammlung näher, als dass Deusdedit selbst diese Zusammenstellung vornahm, die ebenso sehr die Bekanntschaft mit seinen Indices als mit den Belegstellen, die er zur Verfügung hatte, verräth? Welcher Gedanke näher als der, dass er jene Zusammenstellung eben vornahm, als er das Register Gregors benutzte? Ob nun der Papst anordnete, dass die Codification der primatialen Rechte seinem Register in dieser Form beigefügt wurde, ob Deusdedit oder ein Anderer sie in das Register — was mir wahrscheinlicher ist — an irgend einer freien Stelle eintrug und die Bezeichnung Dictatus papae nur auf einem Fehler beruht — vielleicht dadurch hervorgerufen, dass sich bei der Abschrift unseres Codex eine Marginalnote[1] verschob oder ein Stück ausfiel — das sind Fragen, die nicht mit Sicherheit zu beantworten sind. Der Möglichkeiten, die Stellung und Bezeichnung des Dictatus papae in der erhaltenen Handschrift auch unter veränderten Bedingungen zu erklären, sind so viele, dass ich dem Leser überlasse, sich die genehmste herauszusuchen. Ein Argument gegen unsern Beweis kann auf keinen Fall daraus hergeleitet werden.

Zum Schluss eine vorsichtige Frage: Ist etwa die Edition des kleinen Registers Gregors VII, das der Cardinal benutzte,

---

1) Darauf deutet der Umstand hin, dass in den drei andern Fällen, in denen die Worte Dictatus papae sich bei Briefen finden, dieselben am Rande des Cod. Vatic. stehen. Vgl. Giesebrecht, De Gregorii VII. registro emendando, Regiomonti 1858, p. 5. N. 4. Wie wenig aber überhaupt auf einen derartigen Zusatz zu geben ist, beweist die Thatsache, dass sämmtliche Stücke, die diesen Zusatz haben, sich im 2. Buch des Registers finden. Glaubt man, dass nicht auch Stücke aus anderen Jahren im grossen Register diesen Vermerk trugen? Die Abschreiber sind also in der Aufnahme dieser Noten ganz willkürlich verfahren, und ebenso konnte es leicht vorkommen, dass bei Excerpierung des grossen Registers eine Note, die zu einem andern Stück gehörte, das vielleicht ausgelassen wurde, schliesslich zur Ueberschrift unserer Thesen wurde. Giesebrecht bemerkt selbst a. a. O. p. 30, dass der Vaticanus, der von verschiedenen Händen herrührt, reich an Fehlern ist und nicht mit gleicher Aufmerksamkeit geschrieben wurde. Man darf aber auch an die Möglichkeit denken, dass die Worte Dictatus papae gar nicht zu den Thesen, sondern zum vorhergehenden Briefe gehören, an dessen Ende sie eingetragen, und dass sie nur von den Herausgebern mit Unrecht auf die 27 Sätze bezogen wurden. Eine Anomalie liegt ja in jedem Falle vor, da die Bezeichnung sonst am Rande steht.

ihm überhaupt zu verdanken? Dass er nicht das grosse Register heranzog, ist auffällig. Es wäre aber sehr begreiflich, wenn er eben zu canonistischen Zwecken und zur Hervorhebung der Tendenzen Gregors diesen Auszug selbst veranstaltet hätte.

II.

In dem angeführten Aufsatze veröffentlichte Löwenfeld aus einer Handschrift von Avranches, saec. XII, eine Reihe von Sätzen unter der Ueberschrift: 'Hec sunt proprie auctoritates apostolice sedis', auf deren Verwandtschaft mit dem eben behandelten Dictatus er hinweist. Der Herausgeber setzte sie in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, ganz besonders gestützt auf den Satz: 'Regna mutare potest ut Gregorius, Stephanus, Adrianus fecerunt'. Gregorius könne kein anderer sein als Gregor VII, und da Adrianus wahrscheinlich Hadrian IV. sei, so wäre die Zeit dadurch zu bestimmen. Aber schon die Reihenfolge, in der die Namen stehen, lehrt, dass Gregor nicht Gregor VII. sein kann. Gregor VII. selbst berief sich gern auf Gregor I. als seinen Vorgänger auch für das Recht der Päpste, Könige abzusetzen, z. B. in dem Briefe an Hermann von Metz (Registr. VIII, 21; Jaffé p. 455) schrieb er: 'Beatus quoque Gregorius papa reges a sua dignitate cadere statuit, qui apostolicae sedis decreta violare praesumpserint'. Aber nicht Gregor I. ist in den Sätzen von Avranches gemeint, sondern Gregor III. Dieser wird nämlich von Bonizo, Liber ad amicum VII, Libelli de lite I, 608, unmittelbar neben Stephan II. als Beispiel in demselben Sinne aufgeführt: 'Tercius vero Gregorius papa non solum Leonem imperatorem excommunicavit, sed etiam regno privavit. Stephanus vero papa Karolum, Pipini regis fratrem, a regno deposuit et Pipinum in loco eius constituit'. Hadrian ist nun auch nicht Hadrian IV, sondern Hadrian I, unter dem Karl der Grosse den Longobardenkönig Desiderius des Reichs beraubte, wie der Liber canonum contra Heinricum IV. c. 25 (Libelli I, 496) lehrt, wo Hadrian I. unter den Vorläufern Gregors VII. angeführt wird. Wenn nun Gregor nicht Gregor VII, Hadrian nicht Hadrian IV. ist, so folgt eins mit unerbittlicher Consequenz: dass die Sätze von Avranches ihrem Ursprunge nach in die Zeit Gregors VII. gehören[1].

1) Der Satz Avr. IX: 'Solus papa in omnes partes mundi praedicatores mittit', der Löwenfeld den Gedanken an Innocenz III. nahe legte, ist im Sinne einer Anacletstelle zu verstehen. (Anacl. Epist. III, c. 29, Hinsch. p. 83; Deusd. I, c. 51): 'Aliae autem primae civitates ... a sanctis apostolis et beato Clemente sive a nobis primates praedicatores acceperunt'. Ebenso vgl. bezüglich der Unterordnung der Patriarchen Deusdedit p. 6 nebst den dort angeführten Stellen.

Eben weil er nicht angeführt wird, müssen die Thesen in seine Regierungszeit gesetzt werden[1].

Dieses Resultat ist nun die weitere Untersuchung durchaus zu stützen geeignet. Löwenfeld hatte die Sätze von Avranches als eine 'Ueberarbeitung' des Dictatus Gregors VII. bezeichnet. Aber ich bedaure ihm auch in dieser Auffassung nicht zustimmen zu können. Schon ein Umstand muss dagegen sprechen, dass wir nämlich in den Thesen von Avranches an nicht wenigen Stellen auf die Belege und Beispiele verwiesen finden, ganz im Gegensatz zum Dictatus: 'teste Chalcedonensi sinodo; ut de Marcellino constat; ut Dioscorus; teste papa Iulio; teste beato Gregorio; Clemente, Gelasio teste'. Da dies nun auch an Stellen vorkommt, die mit dem Dictatus sonst übereinstimmen[2], so liegt auf der Hand, dass von einer Ueberarbeitung des Dictatus nicht die Rede sein kann. Ebenso ist die neue Thesenreihe in Bezug auf manche Sätze ausführlicher[3] und lehnt sich an die Quelle mehr an, als der Dictatus[4], so dass damit die Annahme, die Sätze von Avranches seien eine 'Ueberarbeitung' des Dictatus, durchaus ausgeschlossen wird. Endlich stehen nicht wenige Sätze im Codex von Avranches, die auf gute kirchenrechtliche Unterlage zurückgehen und gar nicht im Dictatus enthalten sind, ebenso wie Sätze des Dictatus im Codex von Avranches vergeblich gesucht werden[5]. Mit einem Worte, wenn beide Stücke sachlich und textlich in vieler Hinsicht übereinstimmen, so kann das nur daher kommen, dass sie auf einer Quelle oder doch einem und demselben Kreise von Quellen beruhen. Die Verwandtschaft, die auch die Thesen von Avranches mit der Canonsammlung des Deusdedit zeigen[6], lässt keinen Zweifel darüber,

---

1) Sie stehen allerdings in einer Handschr. saec. XII. Das beweist aber nur, dass sie nicht später und keinesfalls, dass sie nicht früher entstanden sind. 2) Dict. § 2: 'Quod solus Romanus pontifex iure dicatur universalis = Avr. I: 'Solus Romanus pontifex universalis habetur, teste Calcedonensi sinodo'; Dict. § 19: 'Quod a nemine ipse iudicari debeat' = Avr. II: 'A nemine papa iudicari potest, etiamsi fidem negaverit ut de Marcellino constat'. 3) Wo es z. B. Dict. § 8 heisst: 'Quod solus possit uti imperialibus insigniis' zählt Avr. X—XII diese Insignien nach dem Constitutum Constantini auf. 4) Man vergleiche Dict. § 17: 'Quod nullum capitulum nullusque liber canonicus habeatur absque illius auctoritate', Avr. I: 'Nulla scriptura est autentica sine auctoritate eius' mit Deusd. p. 11: 'Quod nulla scriptura sit authentica nisi illius iudicio sit roborata'. 5) Vgl. Löwenfeld a. a. O. S. 200. 6) Vgl. Avr. I: 'Solus Romanus pontifex universalis habetur, teste Calcedonensi sinodo' = Deusd. p. 8: 'Quod a Chalcedonensi sinodo DCXXX patrum universalis sit appellatus'. — Avr. I: 'Sola Romana ecclesia universalis et mater omnium' = Deusd. p. 6: 'Quod Romana ecclesia omnium ecclesiarum sit caput et mater' — Avr. V: 'Romana ecclesia singulari privilegio claudit celum et aperit cuicumque voluerit,

dass wir es mit einer selbständigen Zusammenstellung der päpstlichen Rechte ebenfalls auf Grundlage der italienischen Canonistik zu thun haben, das heisst mit einem Seitenstück zu dem sogenannten Dictatus papae.

Wie wir uns freilich das Verhältnis im Speciellen zu denken haben, ist nicht sicher zu erkennen. Ich möchte weder behaupten, dass gerade die Sammlung Deusdedits die Grundlage des Avrancher Codex gewesen sein muss, noch dass dieser direct daraus floss[1]. Wir sind leider über die italienischen Canonsammlungen und canonistischen Handschriften des elften und zwölften Jahrhunderts zu wenig unterrichtet, um derartige Ansichten mit Sicherheit aufstellen zu können[2]. Jedenfalls

teste papa Iulio' = Deusd. p. 5: 'Quod eius singulare privilegium sit aperire et claudere celum'. In der That wird da auf Julius I. verwiesen, und zwar steht Avr. dem Wortlaut des Papstbriefes näher als Deusd. — Avr. IV: 'Nec novi episcopatus debent institui sine illius indicio' = Deusd. p. 11: 'Quod item absque eius licentia novae parrochiae non instituantur'. — Avr. X: 'Nullus basilicam aliquam sine assensu pape consecrare potest'. = Deusd. p. 11: 'Quod absque Romano pontifice licentiam (!) basilicae novae non conseerentur'. 1) Es könnte Jemand aus der Thatsache, dass der Dictatus mit den Sätzen von Avranches auch gewisse Verwandtschaften zeigt, die nicht ohne weiteres durch die gemeinsame canonistische Quelle erklärt werden, den Schluss ziehen, dass der spätere Redactor die Arbeit des früheren benutzt hätte: so namentlich, weil auch die jüngeren Thesen vielfach das 'Solus' haben. Aber die Sache ist m. E. sehr leicht dadurch zu erklären, dass eben beide Zusammenstellungen dieselbe Tendenz verfolgen. Stellte Jemand die Rechte des apostolischen Stuhles zusammen, so konnte er in manchen Fällen gar nicht umhin zu betonen, dass der Papst 'allein' das und das Recht habe. Denn darauf kam es eben an. Haben wir neben einander Dict. § 2: 'Quod solus Romanus pontifex iure dicatur universalis' und Avr. I: 'Solus Romanus pontifex universalis habetur, teste Calcedonensi sinodo', wo beide Fassungen einander näher stehen, als jede von ihnen Deusdedits Sammlung, so ist es bezeichnend, dass sie in dem einzigen Worte, in dem sie überhaupt von einander abweichen konnten, in dem Prädicat 'habetur' resp. 'dicatur', in der That divergieren. Der Gedanke: 'Nur der römische Bischof heisst universalis' liess sich schlechterdings gar nicht anders ausdrücken; und man braucht aus derartiger Aehnlichkeit im Wortlaut nicht zu schliessen, dass etwa der Redactor der Sätze von Avranches den Dictatus gekannt hat. Ebenso wenig kann es auffallen, wenn Dict. § 17: 'absque illius auctoritate' neben Avr. I: 'sine auctoritate eius' Deusdedits Ausdruck: 'nisi illius iudicio sit roborata' gegenübersteht. Die Uebereinstimmung in einem so gewöhnlichen Worte wie 'auctoritas' ist eben eine rein zufällige in einem Falle, wo zwei Autoren auf derselben oder verwandter Grundlage dieselben Tendenzen verfolgen. 2) So zeigt das 4. Buch des Decretum Boniz., aus dem A. Mai ungenügende Auszüge in der Nova bibl. patrum VII, III, 29 ff. veröffentlichte, unverkennbare Aehnlichkeit mit dieser Litteratur. Zu bedauern bleibt, dass die Sammlung Anselms, die F. Thaner schon vor mehr als zehn Jahren zu edieren unternommen hatte, noch immer nicht veröffentlicht ist.

darf man behaupten, dass es sich um eine Zusammenstellung von Rechtssätzen handelt, die auf eine dieser untereinander eng zusammenhängenden Sammlungen zurückgeht, um eine Zusammenstellung, die zu privaten, vielleicht polemischen Zwecken von irgend einem canonistisch gebildeten, gregorianisch gesinnten Geistlichen vorgenommen wurde [1].

Darf das aber als sicher gelten, so erhalten wir damit ein Analogon zum Dictatus papae. Wir sehen, dass diese Aufzeichnung nicht allein in der Welt dasteht und dass man überhaupt zu derartigen Aufstellungen geneigt war, so wie man etwa die Beispiele für die Excommunication von Königen seitens der Päpste sammelte [2]. In dem Augenblick, da das constatiert ist, gewinnt auch der sogenannte Dictatus ein anderes Aussehen. Die Anschauung, dass uns in ihm ein Programm des Papstes vorliegt, wird einer andern weichen müssen, die in ihm eine private, vielleicht officiöse, jedenfalls vom Papste nicht direct herrührende [3], Zusammenstellung von Rechtssätzen erkennt, die die Summe dessen enthält, was die canonistische Forschung jener Zeit zu Tage förderte. Wir werden in diesen Thesen auch weiter den Ausdruck der Tendenzen und Anschauungen Gregors VII. sehen, aber nicht weil sie vom Papste selbst aufgestellt wären, sondern weil sie einem Kreise angehören, der die gregorianischen Ideen systematisch ausbaute und juristisch begründete.

---

1) Und sicher ist es kein „Manifest der päpstlichen Partei", wie Löwenfeld S. 202 meinte. 2) Eine derartige Zusammenstellung hat Dr. V. Krause im Cod. Monac. 3853 fol. 158', gefunden. Ebenso machte man sich Zusammenstellungen von Canones in bestimmter Tendenz; vgl. Deusd. IV, 132: 'Item exempla cuiusdam ex sacris scripturis deflorata'. Deusdedit hat also eine derartige Compilation im Ganzen in seine Sammlung aufgenommen. 3) Das beweist deutlich § 6.

VII.

Dictamina

über

Ereignisse der Papstgeschichte.

Von

Paul Scheffer-Boichorst.

Zu den mannigfachen Problemen unserer Wissenschaft, denen W. Wattenbach seine liebevolle Sorgfalt zugewendet hat, gehört auch die *ars dictaminis*. Wo die Kunst, stilgerechte Briefe zu schreiben, eine Pflege fand, wie Professoren sie lehrten und Schüler sie übten, — diese Kenntnis verdanken wir vor allem seinen Forschungen [1]. Zugleich haben wir von ihm aber auch erfahren, wie die Elaborate sei es des Scholarchen, der stolz auf seine Leistung war, sei es des Scholaren, der seufzend seinem Vorbilde nachstrebte, als Dichtungen zu erkennen sind; nicht minder hat er uns gezeigt, dass der moderne Historiker dennoch aus ihnen lernen kann. Da wird als eine der Gaben, die zu Wattenbachs Ehren bestimmt sind, die Besprechung gewisser *dictamina* nicht ungeeignet erscheinen.

I.

Le sacre grotte Vaticane etc. di F. M. Torrigio, in Roma 1635 8°, ist ein offenbar seltenes oder vergessenes Buch. So sind darin Kaiserurkunden gedruckt oder doch erwähnt, ohne dass die Verfasser unserer Regestenwerke die betreffenden Stellen angeführt hätten. Ja, Stumpf würde hier Kunde von zwei, ihm anderweitig nicht bekannten, wichtigen Diplomen Friedrichs I. und Heinrichs VI. erhalten haben, und für Friedrich II. findet sich ebenfalls ein neuer Beitrag [2]. Auch die Briefe, über welche ich zunächst handeln will, haben meines Wissens nie Beachtung gefunden, wenngleich die Materie, die in ihnen bearbeitet wurde, mehr als einmal

1) Ueber Briefsteller des Mittelalters, Anhang zum Iter Austriacum 1853, im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XIV, 29—94. 2) Ich bin den Spuren Torrigio's gefolgt; danach erhielt ich Abschriften von Urkunden Friedrichs I. d. d. Neu-Lodi 1159 Anfangs Juni, Heinrichs VI. d. d. Monte Fiascone 1196 Oktober 18, Friedrichs II. d. d. Rieti 1234 Juli, Sigismunds d. d. Rom 1433 Mai 31. Gleichzeitig bringe ich diese Diplome in den Mittheilungen des Instituts für oest. Geschichte zum Abdruck. Hier will ich nur noch erwähnen, dass Torrigio S. 367 auch St. 4088 veröffentlicht hat, und zwar findet sich bei ihm eine Zeugenschaft vollständiger, als bei Böhmer, Acta imp. 118, nämlich *Gottefridus praepositus de Franchefourt.*

Gegenstand der Untersuchung war. Ich lasse dieselben folgen, im Ganzen so, wie Torrigio sie S. 491. 94. 95. 97 veröffentlicht hat[1].

1. Francorum rex Totilae s[alutem] d[icit].

Si ad amplitudinem regni tui ac rerum gestarum gloriam respiciam, dignus profecto eras, cui tuto filiam meam uxorem darem. Sed illud saevitiae ac improbitatis me penitus deterrebat, quod te perditissimum regum Romanam urbem, omnium praeclarissimam, incendere ac evertere non puduerit. Tantum enim abest, ut filiam meam tibi despondeam[2], ut etiam tanti sceleris aliquando poenas mihi daturus sis.

2. Gregorius III. Roman[us] pontifex Carolo Galliae regi.

Nullis rationibus adduci potuit Leo imp[erator], ut ab impietate ad sanam doctrinam avocaretur, licet litterarum multarum officiis ac nunciis saepenumero excitus fuerit. Ex quo factum est, ut uno omnium consensu imperio et fidelium communione privaretur. Id autem cum primum resciyit Liutprandus Longobardorum rex, augendi regni cupiditate ductus, urbem Romanam obsidere coepit, oppida quae urbi parebant invasit ac propediem Italicis imperii sceptris potiturus, nisi quis resistat, videtur. Nihil est, quod a Leone Romanae ecclesiae hoste infensissimo diuque ac graviter a Saracenis obsesso auxilia expectemus. Superest igitur, ut copiarum tuarum virtute obsidionem nostram solvi speremus. Nam et rerum gestarum gloria maxime praestas et de Christiana republica benemeritus; tanta etiam cum Liutprando tibi necessitudo intercedit, ut nullo labore unicoque nuncio ab hac praeclarissima urbe cladem omnem avertere possis. Quod ut facias, te etiam atque etiam rogamus, pollicemurque[3] tantum te gloriae tibi adepturum, quantum Romana urbs ecclesiaque sacrosancta amplissima omnia antecessit. Ad haec et praemia nunquam interitura expectare debes.

3. Zacharias Romanus pontifex proceribus Francorum.

Petiistis a nobis, quid potissimum decernendum foret, cum Childericus rex vester minus aptus ad tanti regni onera videatur, Pipinus autem tum rei militaris scientia magnitudineque animi, tum etiam omni rerum usu excellat unusque regendo[4] orbi par esse possit. In hac ancipiti cura, etsi Theodorico vita functo Childericum germanum illius successorem regni

1) Gegen seine sonstige Gewohnheit hat Torrigio hier seine Quelle nicht genannt. 2) 'desponderam' Tor. 3) 'pollicemusque'. 4) 'gerendo'.

datum intelligam, verumtamen magnitudo rei curaque regendi[1] opulentissimi imperii, belli pacisque munera amplissima obire[2] in eam me sententiam vocant, ut plane eum, qui melius regia munera impleat, regno praeficiendum ac in regem ungendum putem. Verum si Childericus ad divina religionis studia pacataeque vitae mores pronior videatur, illum quamprimum sacris initiandum militiaeque nostrae adscribendum censeo.

4. Gregorius III. Roman[us] pont[ifex] Pipino Francorum regi.

Saepe per litteras nunciosque petii ab imperatore Constantino, ut Romanam urbem atque adeo Italos omnes e manibus Aistulphi regis vendicaret. Qui cum Romanis omnibus necem, cruciatus excidiumque interminari soleat, propediem futurum est, ut de omnium salute desperemus. Desunt nobis legiones domi, consilium, pecuniae. Hoc tantum nobis superest, ut abs te Christiano invictoque rege praesidia expectemus, cuius pietas, magnitudo animi militarisque disciplina ea est, ut facile nobis pacem, tibi victoriam et gloriam omniaque imperia aliquando parent[3]. Ergo primo quoque tempore laboranti urbi Italiçque accurras et precibus et lacrymis abs te petimus.

5. Pipinus Francorum rex Gregorio III. Rom[ano] pont[ifici].

Cum salus tua Romanaeque urbis agatur, quae non sine scelere imp[eratoris] negligi videtur, optimum apprimeque necessarium visum est, ut dum militum delectus habetur eaque parantur quae ad conficiendum bellum opportuna sunt, iniuriae hostium te subtrahas ad nosque in Galliam quam primum contendas. Habes delectos viros, quibuscum tuto ad nos accedas. Totam rem maturius coram agemus. Hoc nobis facere gratius nihil potes cognoscasque nullum te mihi chariorem.

Zu seiner Zeit durfte Torrigio die Briefe immerhin für echt halten, heute erkennt man sie leicht als Fälschungen. Denn um Anderes bei Seite zu lassen, der Stil verräth ohne Weiteres, dass sie von einem Schreiber herrühren. Der Merovingerkönig rühmt an seinem gothischen Collegen *rerum gestarum gloriam,* und Papst Gregor III. macht Karl Martell das Kompliment, dass er *rerum gestarum gloria* hervorrage; Beide geben dann der ewigen Stadt das Prädikat *praeclarissima* (n. 1. 2). Nach Zacharias glänzt Pipin: *rei militaris scientia magnitudineque animi,* und auch von einem folgenden Papste wird Pipins *magnitudo animi militarisque disciplina* gerühmt

1) 'gerendi'. 2) 'obire' giebt doch keinen Sinn; 'obiter' in der Bedeutung: 'zugleich' möchte angehen. Vgl. aber auch S. 163, Zeile 7. 3) 'pareant'.

(n. 3. 4). Der Merovinger meinte, seine Tochter *tuto* dem Gothen zur Frau geben zu können, der Franke behauptet, Papst Stephan könne *tuto* in sein Reich kommen (n. 1. 5). Gregor III. schreibt mit Bezug auf die Bedrängungen, die ihm König Liudprand bereitet, an Karl Martell: *Superest igitur, ut copiarum tuarum virtute obsidionem nostram solvi speremus,* und da König Aistulf den Papst befehdet, heisst es in dem Briefe an Pipin: *Superest, ut abs te praesidia expectemus* (n. 2. 4). Allerdings soll auch dieses Schreiben, wie die Anrede besagt, von Gregor III. herrühren; doch als Aistulf zur Regierung kam, war Gregor III. längst todt, und der Inhalt, aber auch die Reihenfolge der Briefe, zeigt zur Genüge, dass Stephan II. gemeint ist. Hier und dort steht dann der Untergang *propediem* bevor, wenn nicht Hülfe kommt. Noch Anderes liesse sich beibringen, die Einheit des Stiles und damit die Unechtheit der Briefe selbst zu erweisen.

Und einheitlich, wie der Stil, ist auch die Tendenz. Offenbar wollte der Verfasser durch Belege das gute Einvernehmen der Frankenkönige und der Päpste ins rechte Licht stellen. Die Frankenkönige aber erscheinen als Beherrscher Galliens, und danach sollten unsere Briefe die französischen Könige als die allzeit besten Freunde des hl. Stuhles vorführen. Daran sich zu erinnern, möchte eine Zeit der Spannung, die man nun gern beigelegt sähe, besondere Veranlassung bieten. Ivo von Chartres befürchtet, dass Papst Paschal II. 'das Schisma gegen den hl. Stuhl, welches in Deutschland besteht, auch über Gallien heraufbeschwöre'. Da schreibt er seiner Heiligkeit: *regnum Francorum prae ceteris regnis sedi apostolicę semper fuit obnoxium et idcirco quantum ad ipsas regias personas pertinuit, nulla fuit divisio inter regnum et sacerdotium*[1]. Mehr als Spannung hatte zwischen Gregor VII. und Philipp I. bestanden, und erschien nun der Wunsch nach Versöhnung nicht gerade als reinste Utopie, bot sich gar eine Aussicht auf bessere Beziehungen, — wie etwa 1080 der Fall war[2], — dann mochte man die Liebesbeweise, welche früher die französischen Könige den Päpsten gegeben hatten, als hoffnungsvolle Zeichen, als der Nacheiferung werthe Muster in Erinnerung bringen.

Gerade damals führte man aber auch eine lebhafte Debatte über die Frage, ob der Papst berechtigt sei, Kaiser und Könige ihres Thrones zu entsetzen. Schon im August 1076 giebt Gregor VII., um seinen Schritt gegen Heinrich IV. zu rechtfertigen, dem Bischof von Metz zu bedenken: *cur Zacharias papa regem Francorum deposuerit et omnes Francigenas a*

1) Epist. 240, ed. 1585, p. 200. 2) Gregor. VII. registr. VIII, 20 ed. Jaffé 451.

vinculo sacramenti, quod sibi fecerant, absolverit[1]. Auf dasselbe Beispiel kommt Gregor VII. noch einmal zurück; im März 1081 schreibt er: *Alius item Romanus pontifex regem Francorum non tam pro suis iniquitatibus, quam pro eo quod tantae potestati non erat utilis, a regno deposuit et Pipinum Caroli magni patrem in eius loco substituit, omnesque Francigenas a iuramento fidelitatis, quod illi fecerant, absolvit*[2]. Der Name des Papstes ist nicht genannt; ein späterer Schreiber fügte hinzu: *Zacharias videlicet;* in einem anderen Codex heisst es: *Stephanus.* Und an diese Lesart hielt sich ein Kardinal derselben Zeit, Deusdedit, welcher den Ausspruch Gregors übernahm[3]. Dann ging Bonitho noch einen Schritt weiter[4], er nannte nicht bloss Stephan anstatt Zacharias, sondern machte aus dem abgesetzten König einen Bruder Pipins. Offenbar ist man — ein Zeichen für das Interesse, welches die Frage erregte, — an Einzelheiten irre geworden; und als nun der Verfasser der Streitschrift 'De unitate ecclesiae conservanda' wider Papst Gregor in die Schranken trat[5], nannte er Zacharias und Stephan. Zugleich widersprach er aufs Bestimmteste, dass Einer von Beiden den Childerich abgesetzt und die Franken vom Treueide entbunden hätte[6]. Die also viel besprochene Frage hat nun — so könnte man glauben — auch in unserer Correspondenz einen Widerhall gefunden. Nur würde dann der Autor doch nicht im Sinne strenger Hierarchen urtheilen: er lässt den Papst, dessen Namen er richtig nennt, bloss einen Rath ertheilen, nichts Weiteres. Hingegen steht er auf Seiten der Hildebrandianer, da er Gregor III. in die Feder giebt, Kaiser Leo III. habe sich so schlecht betragen, *ut uno omnium consensu imperio et fidelium communione privaretur.* In merkwürdiger Uebereinstimmung dazu berichtet nämlich Bonitho von Gregor III.: *non solum Leonem imperatorem excommunicavit, set etiam regno privavit*[7]. Merkwürdig aber nenne ich die Uebereinstimmung, denn die Nachricht Beider ist verkehrt und findet sich meines Wissens nur bei ihnen[8]. Darf man behaupten, dass der Verfasser aus dem

1) Ibid. IV, 2, p. 242. Diese Stelle hat J. Friedrich in seiner Bearbeitung von Döllingers Das Papstthum, S. 380, Anm. 23 nicht berücksichtigt, und sie widerlegt doch einen Theil seiner Ausführungen. 2) Ibid. VIII, 27, p. 458. 3) Coll. canon. IV, 106, ed. Martinucci 422. 4) Lib. ad am. ed. Jaffé 669 und im Decret. IV, 104, ap. Mai, Nova patr. bibl. VII c, 44. 5) Vgl. noch Bernold De solut. iurament. ap. Migne CXLVIII, 1253 und 1254. Auch diese schon von Friedrich angeführte Stelle passt für seine Beweisführung doch nur zu einem Theile, zum anderen widerspricht sie ihr. 6) I, 2, I, 16 ed. Schwenkenbecher 3. 36. 7) An den Stellen, die ich in Anm. 4 bezeichnete. 8) Vgl. aber Marsil. Patav. De transl. imp. c. 5 ap. Goldast Mon. imp. II, 150. Nur ist hier von keiner Absetzung die Rede: *totam Apuliam totamque Italiam et Hispaniam ab eius obedientia separari suasit.*

Widerstreite der Meinungen heraus seine Briefe schrieb, dass er eine Absetzung des letzten Merovingers, als einen Akt päpstlicher Initiative, nicht annehmen konnte und wollte, weil seine offenbar nicht ganz schlechten Kenntnisse der fränkischen Geschichte widersprachen, dass er andererseits eine Entthronung Leos III. gelten liess, da ihm bezüglich ihrer die Mittel zur Controle fehlten?

In die Gedankenreihe, die ich zum Theile auch deshalb vorgeführt habe, weil sie vielleicht schon an und für sich einiges Interesse hat, liessen unsere Briefe — wie man sieht — sich nicht übel einfügen. Ueberdies wüsste ich keine andere Zeit, zu welcher sie gleich gut passen würden. Gleichwohl liegt mir nichts ferner, als sie für die zweite Hälfte des 11. Jh. in Anspruch zu nehmen. Denn die Sprache scheint mir eine ganz andere zu sein. Ja, trägt die Diction überhaupt nur ein mittelalterliches Gepräge? Freilich, *debere* im Sinne von 'dürfen', *in regem ungere* ist am wenigsten klassisch zu nennen, aber solche Sprachsünden begegnen doch auch noch bei Humanisten. Gerade auf die Zeit der Renaissance lässt sich der Gruss des ersten Briefes deuten, denn *salutem dicit* ist keine mittelalterliche Formel. Allerdings könnte man fragen: muss sie vom Verfasser herrühren? Und als Antwort dürfte ich auf die folgende Abhandlung verweisen. Dort bespreche ich einen Brief des 12. Jh.; in der Ueberlieferung, die allein für die Herstellung des Textes einen Werth hat, heisst es nicht *salutem dicit;* dennoch bietet ein alter Druck diese Form der Anrede[1]. Doch Analogien sind keine Beweise, und die ganze Färbung der Briefe scheint mir die Annahme, dass der klassische Gruss vom Verfasser der Briefe selbst herrühre, aufs Beste zu empfehlen.

Man denkt an Leonardus Aretinus und Flavius Blondus, von denen namentlich der Letztere ein bei den Humanisten nicht häufiges Interesse für das Mittelalter bethätigt hat.

Aretinus ist nun meines Wissens der erste, der in seiner so unendlich freien Bearbeitung von Procops Gothenkrieg erzählt[2], Totilas sei als Brautwerber abgewiesen worden, weil er Rom zerstört habe[3]. Und ihm folgte aufs Wort Flavius Blondus[4]. Dieser stimmt aber hier und auch sonst noch mit dem Stilisten überein. So nennt auch er, wie in unserer Correspondenz Papst Zacharias, den letzten Merovinger Childerich

1) S. den Brief Friedrichs I. bei J. Baleus Acta Rom. pont. 245. 2) De bello Italico 583 in Procopii Caesariens. De reb. Gothor. etc. lib. VII, una cum aliis medior. tempor. historicis. Basil. 1531. 3) Nach Procop selbst gerade umgekehrt: weil er das eroberte Rom nicht zu behaupten vermocht hätte. 4) Historiar. decad. Basil. 1531, p. 85.

einen 'rechten Bruder' seines Vorgängers Theoderich [1], während derselbe im allgemeinen nur als Merovinger bezeichnet wird [2]. Ja, in der Art und Weise, wie Blondus den Papst die fränkische Thronfrage entscheiden lässt, finde ich sogar einen kaum zufälligen Anklang des Ausdruckes. Nach Blondus antwortet der Papst den Franken, die ihn um eine Entscheidung gebeten haben: *eum qui regia melius obire munera nosset habendum regem* [3], und nach unserem Stilisten soll man zum Könige salben *eum qui melius regia munera impleat.* Blondus aber nennt, freilich mit Unrecht, als seine Gewährsmänner den Alcuin und den Paulus Diaconus, — unsere Briefe hat er sicher nicht gekannt.

So würde die ganze Correspondenz nur der Materie nach hierher gehören, kaum aber noch mit Rücksicht auf die Zeit, worin sie entstand. Darum brauche ich auch nicht zu untersuchen, ob sie aus einem bestimmten Zusammenhang von Begebenheiten erwachsen sei, wie ein ähnlicher sich uns für die zweite Hälfte des 11. Jh. ergeben hat. Genug, es wären Arbeiten der Renaissance, die ja übrigens auch, um mittelalterlich zu reden, die *ars dictaminis* gern und viel gepflegt hat, aber sich dabei doch ins Alterthum versenkte oder in der Gegenwart verweilte: hier hätten wir eine Ausnahme.

II.

Eine Correspondenz Friedrichs I. mit Papst Hadrian IV., die man in der Regel nach Sigeberti continuatio Aquicinctina anführt [4], hat einst eine bedeutende Rolle gespielt. Sie erschien wie ein letzter Ausbruch der Erbitterung; Worte konnten sie nicht mehr überbieten, und jetzt musste auf der einen Seite das Schwert gezogen werden, auf der anderen blieben nur noch Bann und Absetzung. Aber seitdem Wagner in ausführlicher Darlegung die Echtheit geleugnet hat [5], haben auch Andere diese Schriftstücke verworfen. Giesebrecht z. B. ging einfach darüber hinweg; Ribbeck hielt den Beweis der Unechtheit für erbracht [6]; Loewenfeld verzeichnete Hadrians Brief in seiner neuen Auflage der Papstregesten, brandmarkte ihn aber durch das vorgesetzte Kreuz als Dichtung [7]. Knöpfler hat uns dann allerdings noch einmal, ohne auch nur den leisesten Zweifel zu äussern, beide Schreiben vorgeführt; dazu glaubte er sich — so lautet seine mystische Rechtfertigung, —

1) Ibid. p. 147. 2) Als Bruder Theoderichs nennt ihn nur Ademar. Vgl. darüber H. Hahn, Jahrbücher des fränk. Reichs 165. 3) Historiar. decad. p. 148. 4) MG. SS. VI, 408. 5) Eberhard II., Bischof von Bamberg, 1876, S. 120—133. 6) Friedrich I. und die röm. Curie 1881, S. 91. 7) J.-L. 10575.

nicht minder befugt, als Loewenfeld[1]. Aber man wird mir beipflichten, wenn ich in kritischen Fragen auf das Urtheil Knöpflers keinen Werth lege. Anders verhalte ich mich zu W. Michael[2]. In seiner sorgfältigen Dissertation ist er noch einmal für die Echtheit eingetreten. Diese Rettung hat dann Loewenfeld in den Nachträgen zu den Papstregesten abgelehnt, und auch mir erscheint sie missglückt. Aber ich meine doch auf die Frage nochmals zurückkommen zu sollen, zumal ich einen vielfach berichtigten Text der Briefe herstellen kann. Sind sie auch nur Stilübungen, so bleiben sie doch, als gleichzeitige Schriftstücke, für den Grad der Erbitterung ein sprechendes Denkmal.

Die Briefe sind uns überliefert: 1) in dem bisher unbenutzten Codex Ottobonianus 3025, einem Sammelbande mit vielerlei Bruchstücken[3]: auf Seite 37 findet sich unsere Correspondenz, und zwar von einer Hand aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts[4]; 2) in des Nauclerus Chronicon universale 1516 fol. 187^{v}, nach einem Texte, den der Verfasser im Kloster Hirschau gefunden hatte; 3) in der Continuatio Aquicinctina, die dem Ende des 12. oder dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehört.

1 und 2 stehen in einem näheren Verhältnis zu einander, sie beruhen offenbar auf einer verlorenen Abschrift, die sie gemeinsam benutzten; 3 stellt eine andere Ueberlieferung dar[5]; ob 3 unmittelbar aus dem Original stamme oder ob ein Zwischenglied anzunehmen sei, vermag ich nicht zu sagen; keinenfalls hat 3 einen Zusammenhang mit 1 und 2.

Jede der Handschriften hat ihre Lücken, aber auch Fehler. In zweifelhaften Fällen bin ich der Continuatio Aquicinctina gefolgt, namentlich auch in der Wortstellung. Die Abweichungen der letzteren Art in der Varia Lectio kenntlich zu machen, habe ich für überflüssig gehalten. Auch andere,

1) Vgl. meine Replik: 'Zu Hefele-Knöpfler's Conciliengesch. V. und VI.' in den Mittheilungen des Instituts f. öst. Gesch. XII, 202 Anm. 3. 2) Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten (1888), S. 113—119. 3) Vgl. Archiv d. Gesell. XII, 371. 4) Ich verdanke die sorgfältige Abschrift Herrn Dr. Al. Meister. Das Blatt ist, zur besseren Erhaltung, mit Seidenpapier überzogen. Dadurch sind Falten entstanden, und diese haben wieder die Entzifferung erschwert. Eine neuere Glosse verweist auf Nauclerus, wahrscheinlich doch in dem Sinne, dass er die Correspondenz veröffentlicht habe. 5) Wenn 2 und 3 in dem Briefe Friedrichs übereinstimmend von 1 abweichen, indem sie nur des Reiches gedenken, nicht auch 'des Sitzes seines Namens', so geschieht es durch Zufall oder weil sie mit dem sonderbaren Ausdruck nichts anzufangen wussten. Auch ich habe nicht sofort begriffen, dass Rom gemeint sei.

minderwerthige Differenzen habe ich nicht angemerkt. Das Mitgetheilte wird zur Classificierung genügen[1].

Adrianus episcopus servus servorum dei dilecto filio in Christo[2] Friderico Romanorum imperatori salutem et aposto licam benedictionem. Lex divina sicut parentes honorantibus vite[3] longevitatem repromittit[4], ita maledicentibus patri et matri sententiam nichilominus[5] mortis intendit. Veritatis autem voce docemur[6], quia omnis qui se exaltat humiliabitur et[7] qui se humiliat exaltabitur[8]. Quapropter, dilecte mi[9] in domino fili, super prudentia tua non mediocriter admiramur, quod beato Petro et sancte Romane ecclesie illi commisse[10] non quantam deberes[11] reverentiam exhibere videris. In litteris enim[12] ad nos missis nomen tuum nostro preponis; in quo insolentie, ne[13] dicam arrogantie, notam incurris. Quid dicam de fidelitate beato Petro et nobis a te[14] promissa et iurata? quomodo eam observes, qui[15] ab his, qui dii sunt et filii excelsi omnes, episcopis scilicet[16], homagium requiris, fidelitatem[17] exigis[18], manus eorum consecratas[19] manibus tuis innectis[20], et manifeste[21] factus nobis contrarius, cardinalibus a latere nostro directis non solum ecclesias, sed etiam[22] civitates regni tui[23] claudis? Resipisce igitur[24], resipisce, tibi consulimus, quia, cum[25] a nobis consecrationem et coronam merueris, dum inconcessa captas, ne concessa perdas tue nobilitati timemus. Data[26] Prencste 8 kal. iulii.

Fridericus dei gratia Romanorum imperator[27] semper augustus Adriano ecclesie catholice summo[28] pontifici omnibus illis[29] adherere que cepit Iesus[30] facere et docere[31]. Lex iustitie[32] unicuique quod suum est restituit[33]. Non enim parentibus nostris derogamus, quibus in hoc regno nostro debitum exhibemus honorem, a quibus videlicet[34] progenitoribus

---

1) Bald mit 1. 2, bald mit 3 stimmt der Druck bei Baleus Acta Rom. pont. 1559, p. 244—247, doch stellt er keine selbständige Ueberlieferung dar, sondern ist aus Nauklers Chronik und der Cont. Aquic. zusammengearbeitet. 2) 'in Chr.' fehlt 1, 'dil. fil. in Chr.' fehlt 2. 3) fehlt 2. 4) 'promittit' 2. 5) fehlt 2. 6) Lucas XIV, 11, XVIII, 14. 7) 'et—exaltabitur' fehlt 2. 8) 'exaltatur' 1. 9) fehlt 1. 2. 10) 'illi comm.' fehlt 2. 11) 'debes' 1. 12) 'enim tuis' 1. 13) 'nedum' 1. 14) 'a te' fehlt. 15) 'cum' 2. 16) 'videlicet' 2. 17) 'sacramentum fidelitatis' 1. 18) 'exigis et' 2. 19) 'sacratas' 2. 20) 'infectis' 2. 21) 'publice' 1. 22) 'et' 2. 23) fehlt 1. 24) 'ergo' 2. 25) 'qui etiam' 1, 'quia dum' 2. 3. 26) 'Data—iulii' fehlt 1. 2. 27) 'imp. et.' 1. 28) fehlt 1. 2. 29) fehlt 3, 'illi' 2. 30) fehlt 1. 31) '—quae caepit Iesus facere et docere'. Acta apost. I. 1. 32) Iustit. I, De iustitia et iure, § 3. 33) 'quod suum constituit' 1. 34) fehlt 1.

nostris[1] sedem nominis[2] et regni dignitatem suscepimus et coronam[3]. Nunquam enim ante tempora Constantini Silvester[4] regale aliquid[5] habuisse dinoscitur[6], sed eius pietatis concessione pax reddita est ecclesie, libertas restituta[7], et quicquid hodie[8] papatus vester regale habere dinoscitur[9], largitione principum obtinet. Unde[10] cum Romano pontifici scribimus, iure et antique[11] nomen nostrum vestro[12] preponimus, et[13] ad iustitie normam eidem nobis scribenti idem facere[14] concedimus. Revolvite annales et, si lectum neglexistis, quod asserimus illic[15] invenitur. Ab his autem, qui dii sunt per adoptionem et[15] regalia nostra tenent, cur homagium et regalia sacramenta non exigamus, cum ille noster et vester verus[16] institutor[17], ab homine rege nichil accipiens, sed[18] omnia bona omnibus conferens, qui pro se et pro[19] Petro censum cesari persolvit et exemplum dedit vobis, ut et vos[20] ita faciatis, doceat[21] vos ita dicens: 'Discite a me quia mitis sum et humilis corde'?[22] Aut igitur episcopi[23] regalia nobis dimittant aut si hec sibi[23] utilia iudicaverint, que dei deo et[23] que cesaris sunt[23] cesari reddant[24]. Cardinalibus utique vestris clause sunt ecclesie et[25] non patent[26] civitates, quia non videmus eos[27] predicatores, sed[28] predatores, non pacis administratores[29], sed pecunie raptores, non orbis corroboratores[30], sed auri[31] ultra modum[32] insatiabiles corrosores. Cum[33] viderimus[34] eos, quales[35] requirit ecclesia, portantes pacem, illuminantes patriam, assistentes[36] cause humilium in equitate, necessariis eos stipendiis et commeatu[37] sustentare non differemus. Humilitatis autem, que custos est virtutum, et mansuetudinis vestre non minimam notam incurritis, cum huiusmodi questiones religioni non multum conferentes secularibus personis proponitis. Provideat itaque paternitas vestra, ne, dum talia monet[38], que digna non[39] ducimus, offendiculum ponat illis, qui velut ad imbrem serotinum[40] ori vestro aures

1) fehlt 1. 2) 'sed. nom.' fehlt 2. 3. 3) 'honorem' 3. 4) 'Nunquam enim Silv. ante largitionem Const.' 1, 'Numquid tempore Const. Silv.' 2, 'Nusquam enim' 3. 5) 'regalis' 2. 6) 'invenitur' 1. 7) 'lib. data est eccl., pax reformata' 1, 'lib. concessa est eccl., pax rest.' 2. 8) 'quicquid regalis pap. vest. hab.' 2. 9) 'videtur' 1. 10) 'Quapropter' 1. 11) 'et ex antiquo' 2. 12) 'nost. vest.' fehlt 2. 13) 'et ad—illic iuvenitur' fehlt 3. 14) 'idem facere' fehlt 2. 15) fehlt 1. 16) fehlt 2. 17) '. . . . ntor' 1. 18) 'et' 3. 19) fehlt 1. 2. 20) 'et vos' fehlt 2. 21) 'docet' 2. 22) Matth. XI, 29. 23) fehlt 2. 24) 'restituant' 1, 'persolvant' 2. 25) 'ut' 3. 26) 'pateant' 3. 27) fehlt 3. 28) 'predica . . . . . .' 1. 29) 'corroboratores' 1. 2. 30) 'reparatores' 1. 2. 31) 'pecuniae' 3. 32) 'ultra mod.' fehlt 2. 33) 'Cum autem' 2. 34) 'vidimus' 1. 35) 'quales et' 1. 36) 'aditantes' 1. 37) 'et commeatu' fehlt 1. 38) 'movet' 1. 2. 39) 'non digna' 1, 'indigna' 2. 40) 'umbram serotinam' 3.

suas arrigere[1] festinant[2]. Non enim possumus non respondere auditis, cum superbie detestabilem bestiam usque ad sedem beati[3] Petri iam[4] reptasse videamus. Paci[5] ecclesiastice[6] bene semper[7] providentes, bene[7] semper valeatis.

Was kann man nun für und gegen die Echtheit sagen? Am wenigsten bedeutet wohl das erste Moment, das Michael zu Gunsten der Briefe geltend macht, obwohl es schwer ins Gewicht fallen soll. Das ist die Verbreitung der Briefe. Aber Michael selbst kannte nur eine doppelte Ueberlieferung, ich habe eine dritte hinzugefügt, und auch jetzt noch würde es mir verkehrt erscheinen, aus der verschiedenen, noch immer nicht zahlreichen Gestaltung der Texte, welche uns erhalten sind, eine Folgerung zu ziehen. Denn in wie vielen Hss. besitzen wir doch jene Stilübungen eines Trierers, nach welchen Friedrich I. ein deutsches Papstthum begründen wollte? Wattenbach hat deren bis jetzt sechs nachgewiesen[8], der Drucke von selbständigem Werth gar nicht zu gedenken[9].

Nicht viel grössere Bedeutung hat die Erwägung Michaels, dass der Verf. 'denn doch zuviel von der grossen Politik wisse', als dass man an Dichtungen glauben könnte. Die eben angeführten Briefe, die von einem deutschen Papstthum handeln, verrathen noch genauere Kenntnisse der Zeitgeschichte, und dennoch sind sie nur Stilübungen. Ja, ihr Autor hatte einen echten Brief vor Augen[10], und neben vortrefflichen Nachrichten bietet er gleichwohl eine Fülle von Verkehrtheiten. Was der Trierer aber seinen Vorlagen dankt, mag unser Stilist von seinem Lehrer gehört haben, nur hat dessen Unterweisung ihn ebenso wenig vor den ärgsten Schnitzern geschützt.

Der Trierer hat sich mehr als einmal dem Wortlaut der echten Briefe aufs engste angeschlossen, und es würde demnach noch nicht für unsere Correspondenz zeugen, wenn ein Ausdruck, der damals den kaiserlichen Kanzleibeamten geläufig war, in ihr wiederkehren sollte. So behauptet Michael von der Aufforderung: *Revolvite annales et, si lectum ne-*

1) 'dirrigere' 1. 2) 'Os suum aperiebant quasi ad imbrem serotinum'. Iob. XXIX, 23. 3) fehlt 1. 2. 4) fehlt 2. 5) 'Paci—valeatis' fehlt 1. 6) 'ecclesie' 2. 7) fehlt 3. 8) Drei im Iter Austriac. 64 und drei andere in den Geschichtsquellen [5] II, 439 Anm. 3. 9) Der älteste Benutzer ist nach Sauerland im Neuen Archiv XII, 599 Dietrich von Nieheim. Dann kannte Aventin den Brief Hadrians an die deutschen Erzbischöfe, Annal. duc. Boiar. III, 9. IV, 5. VI, 5 ed. Riezler I, 394. 468. II, 217. Hiernach Cent. Magdeb. XII, 7, p. 1070. Ueber weitere Verwerthung vgl. Iter. Austr. 64. 10) Vgl. Iter Austr. 62 Anm. 1.

glexistis, quod asserimus illuc invenitur [1]. Auch Eberhard von Bamberg schreibe über das gleiche Thema: *Annales quandoque revolvuntur.* Ich will gern hinzufügen, dass wieder im Jahre 1167 ein kaiserlicher Kanzlist sagt: *annales predecessorum imperatorum revolvimus* [2]. Aber auch Gerhoh von Reichersberg meint einmal: *revolvantur antiqua Romanorum scripta* [3]. Wie man wohl sieht, ist der Ausdruck *revolvere* ein ganz gewöhnlicher; und zudem hat *revolvite* in unserer Correspondenz einen etwas anderen Sinn: bei Eberhard heisst es einfach 'aufschlagen', unser Stilist dagegen ersucht den Papst, die Annalen nochmals einzusehen, denn er setzt ja voraus, dass Hadrian IV. den Inhalt vergessen habe.

Michael hat dann zuerst darauf hingewiesen, dass in dem Briefe des Papstes, wie es der kuriale Stil verlangte, die Sätze und Satztheile rythmisch ausklängen, d. h., dass Cursus 'velox', 'planus' oder auch 'tardus' angewandt sei. Ich kann das Ende der Satztheile, als das minder wichtige Moment, ausser Acht lassen, — die letzten Worte eines Satzes wollen sich, wie Michael selbst andeutet, der Regel nicht fügen: *régni túi cláudis.* Aber die Ausnahme mag zur Bestätigung dienen. Viel wichtiger, ja entscheidend ist die Frage, mit welchem Cursus gerade Hadrian IV. die Sätze seiner Briefe zu beschliessen pflegte. Da lautet denn die Antwort, dass er fast ausschliesslich den Cursus 'velox' anwendete, dass Cursus 'planus' und 'tardus' nur wie eine vereinsamte Erscheinung in seinen Briefen auftauchen. Man vergleiche z. B. den Brief an die deutschen Bischöfe, den uns Rahewin III. 16 mittheilt: *débeant invenire, légimus pérpetrátam, lamentábile sít referre, débeant révocáre, consílio nón procéssit, fácile révocándum, débeat révocáre, póterit cúmuláre, conservábitis líbertátem, séculi pérmanébit, cathólicus révocári.* Dem gegenüber nur einmal Cursus 'planus': *incessisse noscúntur.* Welcher Cursus aber herrscht in unserem Briefe vor? Durchaus der Cursus 'planus': *mórtis inténdit, exhibére vidéris, nótam incúrris, nobilitáti tímémus*, dazu noch einmal als Ende eines Satztheiles: *vóce docémur.* Niemals findet sich aber zum Schlusse der sonst so bevorzugte Cursus 'velox', nur einmal leitet er einen Satztheil aus: *mediócriter ádmirámur.* Mochte der Schreiber, wie viele Schriftkundige seiner Zeit, immerhin vom Cursus Kenntnis haben, — so folgere ich im Gegensatze zu Michael — es war ihm doch unbekannt, welche Art des Cursus in der Kanzlei Hadrians den Stil beherrschte [4].

1) Dass die Worte keine Glosse seien, wie Wagner a. a. O. 122 behauptet hatte, ist von Michael a. a. O. 114 gezeigt worden. 2) St. 4088, vgl. oben S. 157 Anm. 2. 3) De corrupto eccl. statu ap. Baluze Miscell. ed. Mansi II, 197. 4) Da hatten andere Stilisten eine glücklichere Hand,

Was die Zeit angeht, so ist man darüber einig, dass die Briefe nur der Situation des Jahres 1159 entsprechen. Nun trägt das Schreiben Hadrians das Datum 'Juni 24. Praeneste'. Jedenfalls vom 12. Juni an[1] befand sich der Papst aber in Anagni, wo er bis zu seinem Tode verblieb. Freilich, die mithin unmögliche Datierung findet sich nur in der Continuatio Aquicinctina, sie fehlt in den beiden anderen Texten. Aber diese gehen durch ein und dasselbe Mittelglied auf das Original zurück, jene repräsentiert eine selbständige Ueberlieferung; und man soll also nicht sagen, dass Zwei gegen Eins ständen. Offenbar war in der Abschrift, worauf die beiden, unter sich verwandten Fassungen beruhen, das Datum bei Seite gelassen; geradeso erscheinen ja auch bei Rahewin alle päpstlichen Briefe ohne Zeit- und Ortsangaben: zum Theile können wir sie anderswoher ergänzen. Und sehr willkürlich wäre es, dem datenlosen Texte Rahewins den Vorzug zu geben, die Zeit- und Ortsangabe als gefälschten Zusatz zu brandmarken. So aber verfährt hier Michael. Auch ich verwerfe das Datum, aber seinetwegen auch den ganzen Brief.

Hadrian beschwert sich nur, dass Friedrich seinen Namen dem päpstlichen vorausgestellt habe, nicht auch, dass er ihn in der Einzahl anrede. Nun aber hatte Friedrich dem Notar befohlen, *ut in scribendis cartis nomen suum preferens Romani episcopi subsecundet et dictionibus singularis numeri ipsum alloquatur*[2]. Dies Gebot war zur Ausführung gekommen, und Eberhard von Bamberg erinnerte sich wehmüthig der guten alten Zeit, in der man um die Stellung des Namens und den Numerus der Anrede noch nicht besorgt gewesen sei: *Nunc vero mutata sunt omnia*[3]. So schreibt er einem Kardinal, der die Neuerung beklagt hatte. Und da sollte der Papst nur über die eine Seite des neuen Brauches gezetert haben? Es ist wohl richtig, dass die Stellung des Namens seit Jahrhunderten feststand, dass eine bestimmte Regel für die Mehrzahl sich erst seit 30 Jahren ergeben hatte. Aber pflegt man denn eine neue Errungenschaft nicht auch zu schätzen und zu vertheidigen? Ueber die Schmälerung hätte vor Allem der Papst unseres Briefes nicht geschwiegen, denn er sucht ja Klagen auf Klagen zu häufen. Offenbar ist der Stilist, der sozusagen in seinem Namen die Feder führt, nur

---

z. B. der Verfasser jener Urkunde, durch welche Hadrian IV. Irland an Heinrich II. gab. J.-L. 10056. So sicher mir die Thatsache der Schenkung steht, so wenig zweifele ich, dass die vorliegende Form der Uebertragung ein Dictamen ist. Und dessen Verfasser nun schloss stets mit Cursus 'velox'; freilich, er hatte auch in einer echten Vorlage — J.-L. 10546 — eine untrügliche Richtschnur. 1) J.-L. 10573 a. 2) Rahewin. IV, 21 ed. Waitz 207. 3) Ibid. IV, 22 p. 209.

zur Hälfte unterrichtet. Das zeigt doch auch Friedrichs Brief. Der Kaiser hatte dem Notar befohlen, *dictionibus singularis numeri* den Papst anzureden, und dennoch heisst es von Hadrian immer: 'Ihr'.

Der Papst jammert: *Quid dicam de fidelitate beato Petro et nobis a te promissa et iurata? quomodo eam observes, qui ab his, qui dii sunt et filii excelsi omnes, episcopis scilicet, homagium requiris, fidelitatem exigis?* Sicher spricht der Papst von einem Treueide Friedrichs, denn in einem und demselben Satze wird dasselbe Wort doch nicht verschiedene Bedeutung haben. Also hätte Friedrich dem Papste so gut einen Treueid geleistet, wie er selbst von seinen Bischöfen neben der Mannschaft den Treueid verlangte. Das widerstreitet aber einfach der Geschichte. Friedrich hat dem Papste lediglich den Sicherheitseid geleistet[1], wie seine Vorgänger; und wenn dieser Eid auch wohl einmal als *iuramentum fidelitatis* erscheint[2], — oben ist der eigentliche, das Abhängigkeitsverhältnis begründende Treueid gemeint[3]. Ob jedoch Sicherheits-, ob Treueid, aus keinem von beiden kann man folgern, dass Friedrich von seinen Bischöfen Homagium und Fidelitas nicht verlangen dürfe. Weder Mannschaft noch Treue bedrohte die Sicherheit des Papstes, und wie z. B. die Abhängigkeit Savoyens von Kaiser und Reich keineswegs ausschloss, dass auch Bischöfe im Lehnsverbande vom Grafen standen, so konnte Friedrich trotz der Vasallität, die er etwa dem Papste geschworen hätte, doch auch wieder die höchsten Würdenträger der Kirche in Treue nehmen. Man sieht wohl, dass die Logik angeblich des Papstes recht kindisch ist. Wie aber stand es in der That mit den Eiden der Bischöfe? Man muss nach unseren Briefen glauben, Hadrian hätte keinerlei Eide zulassen wollen, ebenso wenig in Deutschland wie in Italien. Dagegen hatte er im April 1159 dem Kaiser erklärt: *Episcopos Italiae solum sacramentum fidelitatis sine hominio facere debere*[4]. Also nur um die Mannschaft der italienischen Bischöfe drehte sich der Streit, und dass sie den Treueid leisten müssten, hatte der Papst ausdrücklich zugestanden.

Als Grund, weshalb die Bischöfe keinen Eid leisten sollten, führt der Pontifex an: *dii sunt*. Bisher hatte man wohl ge-

1) — *plenariam securitatem*. Boso ap. Watterich II, 328. 2) Siehe darüber die Beilage. 3) Michael denkt auch an den Vertrag, den Friedrich 1153 mit Eugen III. geschlossen hat. Danach hätte der Kaiser *regalia beati Petri* zu schützen versprochen; die aber wären nach Ansicht des Papstes verletzt worden, indem Friedrich den Lehnseid der Bischöfe beanspruchte. Offen gestanden, ich begreife nicht, worauf Michael hinaus will. Soll etwa der Lehnseid der Bischöfe päpstliches Regal sein? 4) Rahewini Gesta Frid. IV, 34 ed. Waitz 220.

hört, dass Constantin die Bischöfe einmal 'Götter' genannt habe[1]; aber dass sie wirklich Götter seien, hatte noch Niemand beansprucht. Soweit war selbst Gregor VII. nicht gegangen, obwohl er von der Bescheidenheit, die immerhin auch ihm eine schöne Zier sein mochte, nicht leicht Gebrauch machte: VIII, 27 und VIII, 60 bezieht er sich einfach auf den angeblichen Ausspruch Constantins[2]. Und wie wenig die Bischöfe als Götter galten, sieht man aus den Worten eines Schmeichlers, der nicht einmal von den Bischöfen insgesammt, sondern nur von den Kardinälen rühmt: *Semidei estis*[3]. Friedrich dagegen hätte den Anspruch ruhig hingenommen, ihn nur durch den Zusatz mildernd: *dii sunt per adoptionem.*

Doch ich muss zu dem Treueid des Kaisers zurückkehren. Sollte Friedrich zu der krassen Unwahrheit, die sein Kaiserthum von Gottes Gnaden in Abrede stellte, kein Wort der Erwiderung gefunden haben? Man erinnert sich der Scene von Besançon; Hadrian hatte dem Kaiser vorgehalten, dass er ihm mit Ertheilung der Krone ein *beneficium* erwiesen hätte; der Ausdruck war zweideutig; die Imperialisten nahmen ihn im Sinne von 'Lehen', und ein Sturm des Unwillens brach los. Dem Papst blieb nichts übrig, als um Entschuldigung zu bitten. Sollte er sich jetzt nochmals eines so zweideutigen Ausdruckes bedient haben? Doch nein, — hier war er nicht zweideutig, denn, wie schon gesagt, hat Hadrian zwei Zeilen weiter von der Mannschaft und dem Treueide der Bischöfe geredet[4], und damit ist völlig ausgeschlossen, dass die 'Fidelitas' des Kaisers etwas anderes bedeuten könne, als Lehnseid. Zu einer solchen Herausforderung sollte sich Hadrian erfrecht haben? und im Gegensatze zur Scene von Besançon hätte Friedrich dazu geschwiegen?

Um fortzufahren, — 1158 hatte Friedrich in einem Briefe an die deutschen Bischöfe, der später auch dem Papste übersandt worden war, das Reich einfach als Wahlreich erklärt: *electionis primam vocem Maguntino archiepiscopo, deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus*[5]. Nun hat er 'den Sitz seines Namens', also die ewige Stadt, nach welcher er römischer Kaiser heisst, 'die Würde und Krone des Reiches' von seinen Voreltern ererbt! Das ist niemals Friedrichs Ansicht gewesen: in Uebereinstimmung mit der Erklärung von 1158 spricht er auch 1165 von einem Nachfolger, *quem principes universi elegerint*[6].

1) Vgl. Friedrich in Döllingers Papstthum 386. 2) Ed. Jaffé 457. 519. 3) H. Metellus ap. Hugo Sacrae ant. mon. II, 286. 4) Das hat J. Schwarzer in den Forschungen zur Dtsch. Gesch. XXII, 181 schwerlich beachtet, sonst hätte er den Ausdruck kaum in einem harmlosen Sinne genommen. 5) Rahewin. III, 17; ed. Waitz 150. 6) Watterich II, 551.

Friedrich hatte einmal zwei Kardinälen den Eintritt in Städte und Kirchen des Reiches versagt. Es war in der zweiten Hälfte des Jahres 1157 gewesen[1], und diesen längst überwundenen Zustand bezeichnet der Papst nun als Gegenwart: *civitates regni tui claudis.* Wie Michael sagt, that er's, um Anklagen auf Anklagen zu häufen. Fügen wir hinzu: und Friedrich hat die ausserordentliche Liebenswürdigkeit, dem Papste in der Verwechselung der Zeiten zu folgen: *non patent civitates.*

Im Jahre 1159 hatte Hadrian ganz andere Beschwerden; sie würde er vorgetragen haben, wenn er den Brief verfasst hätte. Der Kaiser solle keine Boten zur ewigen Stadt schicken, von den päpstlichen Domainen kein Fodrum erheben, seinen Gesandten kein Quartier in den Bischofspfalzen anweisen, besonders aber solle er dem hl. Stuhle erstatten: Tivoli, Ferrara, Massa, Figherulo, das mathildinische Hausgut, Spoleto, Sardinien, Corsica[2]. Von all diesen Forderungen kein Wort!

So kann ich über die Natur der Briefe als Stilübungen nicht im Zweifel sein. Sie zeigen uns, wie die gewaltigen Ereignisse auch die Schule beschäftigten. Da wird denn die herrschende Erbitterung zu massloser Leidenschaft gesteigert, und für eine sachgemässe Untersuchung fehlt durchaus Besonnenheit und Urtheil. Als Ausdruck der Stimmung mag man den Schriftstücken einen Werth zuerkennen, kaum aber in Hinsicht der berichteten Thatsachen. Nur ein Moment möchte noch Beachtung verdienen: der Kaiser führte einmal das römische Recht in den Kampf[3], der Schüler blieb nicht hinter ihm zurück[4].

Beilage.

Der Sicherheitseid unserer Könige.

Wiederholt leisteten unsere Könige den Päpsten einen Sicherheitseid, namentlich vor ihrer Krönung. Im 11. Jh. bezeichnete man den Akt auch als *fidelitas*, ohne damit den Begriff eines Lehnsverhältnisses zu verbinden. Das zeigt sich am deutlichsten, wenn man zwei Berichte über den Eid,

1) Rahewin. III, 10. 11, p. 141. 143. 2) Rahewin. IV, 34, p. 220. 3) Rahewin. IV, 35, p. 221, wo Waitz in der Anmerkung das Citat nachgewiesen hat. 4) Das hat schon Goldast Coll. const. imp. ed. 1613 I, 163 bemerkt, es ist aber dann wieder vergessen worden. Vgl. oben S. 165 Anm. 32.

welchen der junge Konrad 1095 dem Papste Urban schwur, mit einander vergleicht. Wie ich glaube, flossen sie aus einer gemeinsamen Quelle: ein ausführlicherer Auszug liegt uns in einem Londoner Codex vor = Mon. Germ. SS. VIII, 474; kürzer hat sich Bernold gefasst = Mon. Germ. SS. V, 463.

VIII, 474: 'fecit sacramento securitatem de vita, de membris, de captione, de papatu Romano et de regalibus sancti Petri'.

V, 463: 'fecit ei fidelitatem iuramento de vita ac membris et de papatu Romano'[1].

Man sieht, dass hier *securitas* und *fidelitas* verschiedene Worte für denselben Begriff sind. Und von diesem Ergebnisse aus greife ich nun auf einen früheren Eid zurück. Zu Canossa gelobte Heinrich IV. dem Papste: *securus erit — ab omni laesione vitae et membrorum eius seu captione*[2]. Nun sagt Petrus von Montecassino III, 49, MG. SS. VII, 738, die Bedingung des Friedens von Canossa sei gewesen, dass Heinrich *pontifici fidelitatem faceret;* in anderer Fassung ist noch hinzugefügt *more antecessorum suorum.* Im Hinblick auf Bernold, der ja den Sicherheitseid Konrads auch als *fidelitas* bezeichnet, kann ich einen Widerspruch zwischen der Ausdrucksweise des Chronisten von Montecassino und der urkundlichen Fassung des Eides in keiner Weise einräumen[3].

Und bei richtiger Auffassung des Sprachgebrauches findet doch auch eine Stelle Thietmars VII, 7, MG. SS. III, 836, ihre volle Erklärung. Danach stellt der Papst an Heinrich II. die Frage: *si fidelis vellet Romanae patronus et defensor esse ecclesiae, sibi autem suisque successoribus per omnia fidelis.* Von demselben Akte heisst es dann in zwei Papstkatalogen, die auf einer älteren Fassung beruhen[4], *data utrobique sacrae fidei securitate.*

Gerade auf die Zeit Heinrichs II. ist nun aber jüngst, wie mir scheint: mit vollem Rechte, ein 'ordo coronationis' bezogen worden[5], wonach der König vor seiner Krönung *iurat fidelitatem domino papae*[6]. Das ist nichts anderes als der Sicherheitseid, der nach den angestellten Vergleichungen *de vita, de membris, de captione, de papatu Romano et de regalibus sancti Petri* geleistet wurde. Gerade so verpflichtete sich aber auch Lothar III. dem Papste: er schwört ihm *securitatem vitae et membri et male captionis et defendere*

1) Ueber die Aehnlichkeit dieses Eides mit dem Lehnseide der normannischen Fürsten vgl. Giesebrecht Kaiserzeit[4] III, 1178. 2) Gregorii VII, registr. IV, 12[a] ed. Jaffé 259. In dem voraufgehenden Briefe redet der Papst von *acceptis ab eo securitatibus.* 3) Dass ein Widerspruch bestehe, sagt Waitz V. G. VI, 182, Anm. 2. 4) Watterich Vitae pont. Rom. I, 700. 5) Schwarzer in den Forschungen zur Dtsch. Geschichte XXII, 196. 6) Watterich II, 712.

papatum et honorem tuum et regalia sancti Petri[1]. Der Unterschied zu dem angeführten 'ordo coronationis' besteht nur darin, dass hiernach der König den Eid ablegt *ad suggestum areae superioris, quae est in capite graduum ante portas aereas sanctae Mariae in Turri,* dass Lothar dagegen schwört *ante fores basilice sancti Salvatoris, que Constantiniana appellatur.* Natürlich, dem 'ordo coronationis' gemäss konnte der Akt nicht vor sich gehen, denn die Leostadt und damit S. Maria del Torre war in feindlichen Händen. Dagegen konnte Friedrich I. den Schwur wieder an gewohnter Stätte leisten: *plenariam securitatem, secundum quod in ordine continetur, publice exhibuit*[2]. Selbstverständlich ist zu ergänzen: *securitatem vitae et membri et male captionis* etc.[3]

Zuweilen haben die Päpste schon vor dem Einzuge der Könige in die ewige Stadt den Sicherheitseid verlangt. So war es etwa in dem Misstrauen Paschals II. begründet, dass Heinrich V. ihm in Sutri schwören musste, er wolle niemals die Hand dazu bieten, *ut perdat papatum Romanum vel vitam vel membra vel capiatur mala captione.* Aber auch Heinrich hatte sich vorgesehen: *fideles ipsius — pro ipso securitatem mihi fecerunt*[4]. Nicht minder musste Heinrich VI. sich dazu verstehen, die verlangte Sicherheit zu gewähren, ehe er Rom betrat. Am See von Bracciano stellte er über den Vorgang eine Urkunde aus[5]. Danach war er dem Beispiele Paschals II. gefolgt: nicht er selbst leistete den Eid, er bestätigte nur *iuramenta securitatis,* welche Andere für ihn beschworen hatten[6]; er will die Eide halten *secundum quod in scripto distinctum est*[7]. In diesem verlorenen Schriftstück war gewiss ausgeführt, worauf die Sicherheit sich beziehe, als *de vita, de membris, de captione* etc. Der Vorgang wiederholte sich unter Otto IV. Bevor er vom Monte Mario abwärts stieg, leisteten die Seinigen dieselben *iuramenta securitatis,* und in einer Urkunde, die nahezu aufs Wort mit derjenigen Heinrichs VI. übereinstimmt, be-

1) Ibid. II, 209. 2) Bosonis Vita Hadriani ap. Watterich II, 328: *ad ecclesiam beatae Mariae in Turri, in qua eum ante altare pontifex expectabat.* Ob wirklich *ante altare*? In dem ordo coronat. heisst es *ante portas aereas sanctae Mariae in Turri.* 3) So bin ich ganz anderer Meinung als Waitz V. G. VI, 180, der im Anschluss an Lothars Eid sagt: 'Dagegen ist unter den Staufern von solchen Vorgängen nicht die Rede'. Die Staufer achteten nur das Herkommen. 4) Watterich II, 52. 5) Huillard-Bréholles Examen des chartes de l'église Romaine n. 6, p. 60 = Notices et extraits des manuscrits XXI[b], 326. 6) Der Eid wird nicht bloss dem Papste geleistet, sondern auch *cardinalibus et rebus ipsorum et Romanorum.* 7) *distinctum (est)* habe ich aus der Urkunde Otto's IV. ergänzt.

kundete Otto den Vorgang[1]. Wahrscheinlich hat dann er sowohl wie Heinrich VI. unmittelbar vor der Krönung den Eid auch persönlich abgelegt. So entsprach es ja altem Herkommen.

1) Innocentii III Registr. de negotio imp. n. 192 ed. Baluze I, 763. Wenn man nach den Ausführungen Fickers und Winkelmanns noch zweifeln könnte, dass die Eide mit den Versprechungen, welche Otto zu Speier gemacht hatte, in keinem Zusammenhang stehen, dann würde die Beobachtung, dass Ottos Urkunde nur eine Abschrift von derjenigen Heinrichs VI. ist, die letzten Bedenken zerstreuen müssen. Hier war Böhmer in argem Irrthum. Vgl. Böhmer-Ficker Reg. imp. V, 97 n. 301.

VIII.

Die

Vorverhandlungen zum Frieden

von

San Germano 1229—1230.

Von

Carl Rodenberg.

Als W. Wattenbach den Codex Remensis 1043 (743)[1] benutzte, machte er mich auf eine darin befindliche Briefsammlung aufmerksam und forderte mich auf, sie zu untersuchen. Die Sammlung verdient eine eingehende Betrachtung, da sie neben zahlreichen Schreiben rein privaten Inhalts Stücke mit allerlei merkwürdigen Nachrichten zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. und seiner Zeit enthält. Sie nimmt in dem Codex fol. 31—49 ein und ist geschrieben in 2 Columnen von einer Hand des 13. Jahrhunderts, derselben, welche sich vorher und nachher zeigt. Die einleitenden Capitel mit einigen dürftigen, zusammenhangslosen Anweisungen zur Kunst des Briefschreibens lassen erkennen, dass wir es mit einer Summa dictaminis zu thun haben. Ich bemerke hier einstweilen, dass unsere Sammlung in Süditalien entstanden, kurz nach 1251 nach Frankreich gebracht und dort um einige Schreiben vermehrt ist, die in der Mitte eingeschoben sind. Die Begründung dieses Satzes und einen eingehenderen Bericht behalte ich mir für später vor.

Hier soll zunächst nur eine Gruppe von Schreiben behandelt werden, n. 81—95[2] auf fol. 42—43. Diese Schreiben erregen dadurch ein besonderes Interesse, dass sie eine Anzahl bisher völlig unbekannter Angaben über die Friedensverhandlungen zwischen Gregor IX. und Friedrich II. vom Herbste 1229 bis zum Frühjahr 1230 bringen. Noch reicher sind sie an Andeutungen über Dinge, welche nicht ausgesprochen sind; doch glaube ich dieselben nach wiederholter Betrachtung enträthseln zu können. Ich werde zunächst die Schreiben selbst abdrucken, dann durch eine Prüfung ihres Inhalts festzustellen suchen, ob sie echt oder erdichtet sind.

Der Text der Schreiben ist in trauriger Verfassung, und ich habe wenig daran geändert. Andere Stücke unserer Sammlung gestatten die Thätigkeit des Schreibers an der Hand von Drucken zu controlieren, und da zeigt sich, dass derselbe eine anscheinend schlecht lesbare Vorlage ohne Kenntnis und ohne Sorgfalt copiert hat. Er hat nicht nur einzelne Wörter, sondern selbst ganze Zeilen ausgelassen.

1) Vgl. Bd. XVII, 351. 2) Die Nummern sind von mir hinzugefügt worden.

Wollte man daher einen bequem lesbaren Text durch Conjecturen herstellen, so müsste man befürchten, den Wortlaut noch mehr als bisher zu zerstören. Ich werde jedoch keinen Zweifel darüber lassen, wie ich den Sinn der corrumpierten und schwierigen Stellen verstehe. Es ist zu hoffen, dass bei einer systematischen Durchforschung der italienischen Briefsammlungen noch Handschriften mit einer besseren Ueberlieferung gefunden werden[1].

81, fol. 42, col. b. Der Cardinalpriester Thomas von Capua schreibt an einen befreundeten Cardinal über seine Thätigkeit, über den Einfall des Berthold und über seine Absicht, wegen der Befreiung des Bischofs von Albano nach Tivoli zu gehen. 1229, kurz vor Nov. 27.

Sani vivimus, occupationibus premimur, desiderantes in altero caros habere consortes, alios ad reliqui participium admittentes. Credo[2], quod non solum hii, qui de ducatu et marchia[3], verum etiam illi de regno, qui ecclesie adheserunt, etsi [non][4] vere, saltem false[5] quietis hiis[6] tale quale solacium invenirent. Verum concepte fidei [videmur][7] quedam contraria argumenta sentire[8], cum minister malicie et iniquitatis intente cum multis armatis in territorium fidelium nostrorum debeant[9] irruere, dans incisioni et igni[10], quicquid manus attingere potuit vastatoris[11]. Porro enim anima nostra suspendium dubitationis incurrit, cum me ad processum urgeret obediencia et confusio retardaret amorem. Ceterum, quia liberatio venerabilis patris domini Albanensis diligenter sollicitabat affectum, elegi procedere usque Tybur, dominum Iohannem[12] consulturus, ibidem exspectando nichilominus vestre beneplacitum voluntatis[13].

82, fol. 42, col. b. Thomas von Capua schreibt an Gregor IX. über den Abzug des Berthold, über seinen Aufbruch nach Tivoli, über einen vom Deutschordensmeister ge-

1) Vgl. die Noten zu n. 85 u. 92. Vielleicht finden sich auch noch andere Schreiben, welche zu dieser Gruppe gehören. In n. 83 ist eins erwähnt, das in unsere Sammlung nicht aufgenommen ist. 2) 'Credidi'? 3) Hier fehlt etwas, oder das vorangehende 'qui' muss fortfallen; denn Bewohner des Herzogthums und der Mark können nicht gut als 'Anhänger' der Kirche bezeichnet sein. 4) Fehlt c. 5) 'alicuius'? 6) Geht wohl auf die 'occupationes'. 7) Undeutlich. 8) 'sentite' c. 9) 'debuerit'? 10) 'agni' c. 11) Gemeint ist Berthold, der Bruder des Herzogs Raynald von Spoleto; vgl. n. 82. 12) Johann von Colonna, Cardinalpriester. 13) Weil hier nicht 'sanctitatis' steht, und wegen der cordialen Einleitung kann der Brief nicht an den Papst gerichtet sein.

sandten Brief und fragt wegen neuer Instructionen an. 1229, kurz vor Nov. 27.

Noverit sanctitas vestra, quod venerabilis pater R.[1] archiepiscopus nuncium misit Berth[oldo][2], increpans eum de eo, quod fecerat in territorio Berth.[3]; qui recepto nuncio licenciavit eos, qui ad eum convenerant, et ad alias[4] partes se transtulit; et sic cepi[5] de Reatu procedere versus Tybur. In itinere vero recepi litteras a magistro[6], quas mitto presentibus interclusas, ut sanctitas vestra provideat, si propter ea, que B. ad impedimentum pacis fecit, ut dicitur, sit[7] de hiis, que iniuncta sunt michi[8], aliquid immutandum[9]. Spero autem in Domino, quod mandatorum vestrorum fines servabo et, quantum divine clemencie liberalitas dederit, de hiis, que ad honorem ecclesie pertinent, non obmittam.

83, f. 42, col. b—42', col. a. Thomas von Capua schreibt an Gregor IX. über seine erste resultatlose Besprechung mit Friedrich II. und über seinen Besuch in Monte Cassino beim Bischof von Albano, für den freier Abzug beim Kaiser nicht durchzusetzen war; meldet, dass für den Bischof und das Kloster durch einen Vertrag einiges erlangt sei, und fordert den Papst zu schleuniger Entschliessung auf. 1229, bald nach Nov. 27.

Formam negocii michi commissi sanctitati vestre me. tem[10] laborem itineris consorti archiepiscopi experiencia sensit. Sane post inundationes aquarum[11], post viarum lubrica regnum ingressus, intellexi imperatori fuisse relatum nullius potestatis michi esse potenciam, cum de responsi exspectacione responderet. Unde commissum negocium circa ipsius principium difficultatis et quasi cuiusdam desperationis eminebat[12]. Tandem divertente aliquantulum principe, transitum habui per Aquinum et Montem Quassinum ascendens venerabilem patrem Albanensem episcopum inveni multa debilitate collapsum, multa infirmitate gravatum; cumque in eductione[13] ipsius et devotorum nostrorum de Campania efficacem non possem ha-

---

1) 'Reginns'? 2) 'berth' mit Abkürzungszeichen. 3) Wie Not. 2; irrthümlich statt des Ortsnamens. 4) 'alia' c. 5) 'cepit' c. 6) Hermann von Salza. 7) 'sic' c. 8) 'm̄' regelmässig; ich löse wegen des 'nichilominus' in n. 81 'michi' auf. 9) Im c: 'aliquid non (übergeschrieben) immutabo'; 'bo' ist übergeschrieben, vorher anscheinend 'nd', was mit dem vorangehenden 'sic (sit)', allein einen guten Sinn giebt. 10) 'me. tem' unsicher. Zu conjicieren wage ich bei dem Satze nicht. Der Sinn ist wohl zweifellos: der Erzbischof, welcher den Schreiber unterwegs begleitete, hat die 'forma negocii' erfahren. 11) Vgl. 'pluvia ingruente' bei Rycc. S. Germ. 357, 7 zu Mitte Oct. 12) Auch hier ist der Sinn verständlicher als die Construction. 13) 'edictione' c.

bere processum, nisi principi loquerer, quodam sero de consilio ipsius domini Albanensis hec feci; et propositis ei que Dominus dedit, auditis et responsis, in eundem effectum non concurrebant effectus[1] propter ea, que vobis per alias intimavi litteras. Deinde per mediatores pro domino Albanensi et suis, pro monasterio et bonis eius obtenta sunt[2] quedam, que[3] lat[ores] presenc[ium] sanctitati vestre poterunt viva voce referre. Verum in omnibus de consilio domini Albanensis et monachorum, quo ad ea que monasterium contingebant, processi. Quod si circa predicta aliquid obmisi sollempnitatis, cum de substantia[4] non deesse credatur, parcite, ut placebit. Denique vos latere nolo me in tali statu recepisse dominum Albanensem, quod[5] eius effigies mortui videbatur plus quam vivi. Ceterum per me vel per alium de meis convenienter tractabo quod potero, ad vestre dominationis noticiam quod invenero prolaturus. Circa ea, que attingunt negocium michi commissum, faciatis, et cito, quod secundum Deum expedire videritis faciendum.

84, f. 42′, col. a. Thomas von Capua schreibt an Gregor IX., dass der Kaiser und Herzog Raynald ihr Missfallen über Berthold geäussert haben, und rühmt den Herzog. 1229, bald nach Nov. 27.

Producto[6] ad imperatoris noticiam et ducis[7], quod fecerat[8] hiis diebus in territorio tali, in utroque displicencie signa sunt visa, et quidem tot argumenta in desiderio pacis[9] dux ipse pretendit, quod ad debitum satisfactionis accedet et ad favorem gratie introibit, cum res spei successerit et effectui responderit affectus[10]. Ceterum, quantum michi astiterit circa factum domini Albanensis, vive vocis relationi reservo, que latentis[11] plus habet enargie et suspecti minus linguam interpretis sentit. Set qui dedit incipere[12], prosperabit felicius consummare.

85, f. 42′, col. a. Thomas von Capua bittet Gregor IX., im Sinne des Friedens zu wirken, damit seine, des Thomas, Worte nicht Lügen gestraft werden. 1229, Dec.

---

1) Wohl 'affectus'. 2) 'sint' c. 3) 'p' c. 4) 'sba' mit Abkürzungszeichen. Wenn der Wortlaut so richtig ist, kann der Sinn nur sein: die Form des Vertrages ('sollempnitas') ist vielleicht nicht einwandfrei, aber er hat eine solide Grundlage ('substantia'). 5) 'ut' ist übergeschr.; vorher 1 — 2 Buchstaben durchstrichen. 6) 'Productā' c. 7) Des Raynald von Spoleto. 8) Nämlich Berthold; vgl. n. 81 u. 82. 9) Es folgen durchstrichen die Worte 'duxerit et effectui' — — wie nachher bis 'Albanensis'. 10) Wohl 'effectus' und 'affectui' zu lesen. 11) 'latntis' c; 'litteris'? 12) 'incepere' c.

Quot[1] bona sperantur provenire de pace, hii satis intelligunt, qui discrimina guerre senserunt[2]. Cum ergo illorum, qui pacis sunt[3], vicem geratis in terris pro Deo et salute populi[4], sic ea, que ad pacem sunt, sanctitas vestra provideat, ut non irrita fiant, que de nostris[5] labiis processerunt[6]. Ad hec liceat in pagina missa[7], pater reverende, ut apud Deum in commisso michi negocio suffragia[8] mittencium impetraret[9], quod missi[10] meritis non debetur. Ceterum multi sunt clerici, qui nituntur impedire concordiam, consueti fecondius in aqua turbata piscari.

86, f. 42′, col. a. Thomas von Capua verspricht Gregor IX., sich seinem Auftrage zu fügen, bittet ihn aber, zu verhüten, dass er als Wortbrüchiger erscheine. 1229, Dec.

De nolente volentem me fecit vix[11] mandati, et quem in processu previdi sencio in mora rigorem. Verumptamen fiat voluntas vestra, non mea, quinimo meum est velle quod vultis, dummodo paternitas vestra provideat, ut obediencie filium, quem misistis, illa macula non aspergat, quam[12] etiam laicus mei generis non contraxit.

87, f. 42′, col. a—b. Thomas von Capua meldet einem Freunde, dass er sich bei Friedrich II. in seiner Sache verwendet habe; schickt ein kaiserliches Schreiben ein. 1229, Dec.

Receptis litteris vestris, super hiis que continebantur in eis pro . . scripsimus imperatori que vidimus expedire, et tenorem litterarum vestrarum, quibusdam subtractis que subtrahenda videbam, p̄p̄ . . litteram[13] misi in quadam cedula interclusam. Quid autem imperator circa illa preceperit hiis, qui in terra dicti — —[14] obsident, vestra prudencia colligat ex litteris, quas ab ipso recepi.

88, f. 42′, col. b. Thomas von Capua schreibt einem Cardinal, dass er das Misstrauen des Kaisers gegen die fried-

1) Die Worte bis 'processerunt' auch im Vindob. Cod. Philol. 70, f. 46′. 2) 'senciunt' Phil. 3) 'illius, qui pacis est auctor' Phil.; besser. 4) 'populi Christiani' Phil. 5) 'vestris' Phil. 6) Es folgt ein Zeichen, wie es wohl in Handschriften bei Beginn eines neuen Absatzes gesetzt wird. Vielleicht gehört der Rest nicht zu diesem Schreiben, doch würde es auch einen guten Sinn geben, wenn man nur das Stück bis 'debetur' eingeschoben denkt. 7) 'supplicare' scheint zu fehlen. 8) Wohl 'suffragio'. 9) Wohl 'impetrarem'. 10) 'missis' c. 11) Lies 'vis'. 12) 'q' c. 13) Anscheinend 'et . . pape litteram'. 14) Zwei Striche, nicht Punkte.

lichen Absichten des Papstes nicht beseitigen könne, dass er S. Germano verlassen, aber die beabsichtigte Unterredung mit dem Kaiser wegen der Gaetaner einstweilen verschoben habe. 1229, Dec.

Inter desideria, que noster[1] haberet imperator, hoc est potissimum, ut dicitur, ut sic possit reconciliari ecclesie, sic iungi domino pape, quod firma esset [pax][2] et proficeret uterque in Deo. Verumptamen propter quedam, que recepit a quibusdam de curia et a quibusdam de Urbe[3], ut audivi, iam videtur habere verba suspecta, que dixi ei de sincera voluntate domini pape, cum quasi undique scribatur, quod cum ipso laboretur in dolo; quod ego et potenter et pacienter inficior coram Deo. Ad hec noveritis me ivisse — —[4] tum propter caristiam, que est apud Sanctum Germanum, tum propter Gaietenses[5], ut pro eis loquerer quod deceret. Set intellexi per litteras, quas ab illis recepi, quod miserant nuncium ad dominum nostrum[6]. Unde supersedi colloquiis, exspectans quod ipse receperat ab apostolica sede responsum. Ceterum, cum cummissum[7] michi negocium super vires meas sit et totus contremiscam sub illo, supplico per vos communi patri ac domino, ut per [se][8] ac alios me faciat orationum suffragiis adiuvari.

89, f. 42′, col. b. Thomas von Capua bittet befreundete Cardinäle, zu erwirken, dass er sich auf 40 Tage nach der Insel Ponza zurückziehen dürfe; beklagt, dass man dem Kaiser nicht früher die Absolution angeboten habe, der längst gemerkt habe, dass dieselbe durch das Warten auf die Lombarden verzögert würde; ist in Spannung, was für Nachricht die kaiserlichen Gesandten über die Form der Absolution von der Curie zurückbringen. 1230, Anf. März.

De precepto communis patris et domini voluntate facta[9] ingressus sum regnum, de mandato eiusdem domini traxi moram, forte acceptum vestrum[10] et utile, quod fui absens. Accedit hoc ad desiderium meum, unum impetretis, si placet, ut saltem per quadraginta dies mora sit michi licita in[11] insula

1) 'nost̃' c, wohl sicher corrumpiert, da kein anderer als Thomas den Brief geschrieben haben kann; ist vielleicht 'noscitur habere' zu lesen? 2) Fehlt c. 3) Die Curie war also noch nicht in Rom. Gregor kam nach Rom gegen Ende Febr. 1230; Potthast 8494—8495. 4) Zwei Striche; inhaltlich zu ergänzen ‚Suessam', wohin sich Thomas Ende 1229 von S. Germano aus begab; Ryec. S. Germ. 358, 3. 5) 'Gaietēn' c. 6) Dies ist sicher der Papst, denn der Bote soll Antwort bringen 'ab apostolica sede'. 7) 'cūmissum' c.; dieselbe Abkürzung öfter daselbst. 8) Fehlt c. 9) 'sancta'? 10) Der Sinn scheint zu fordern 'fuit vobis'. 11) 'et' c.

Ponciana. Sane circa ea, que pacis poterant procurare processum, tractavi cum principe et ex hiis connicere potui, [quod][1] satis se applicabilem tunc desideriis ecclesie obtulisset, si absolutionis beneficium ei offerretur in promptu. Porro[2] presenserat, antequam regnum intrarem, quod [nichil nisi][3] expectatio Lonbardorum reconciliationem suspendebat ipsius; hoc procul dubio grave tulit, hoc ad illusionem retulit et contemptum[4]. Set tandem, ut tolleretur[5] extolerabilior causa dilacionis[6] pretextu forme, que circa processum absolutionis debebat haberi, Q. et m.[7] se[dem] apo[stolicam] adierunt; verum quid egerint, nescio. Me tamen scio longa exspectatione languere, quoniam alligavit me more mandatum, quod a sanctitate vestra[8] recepi; propter quod digito monstror tanquam suspectus, dicor exclusus. Gloriari quoque oportet, quia mater ecclesia, que tanto tempore certavit, in me manifeste noticie[9] iudicium apprehendit. Experiar igitur de vestra licencia, si alibi michi dominus reservavit locum aliquem. Ad salutem tamen oracionum vestrarum me non faciatis expertem.

90. f. 42′, col. b. Thomas von Capua schreibt Gregor IX., dass, wenn er nicht im Königreiche geblieben wäre, das Kirchengut dort geplündert und die Gefangenen und die dem Kaiser Verdächtigen getödtet wären: fleht den Papst an, sich für Frieden oder Krieg zu entscheiden. 1230, März.

De mora mea, ut audio, multi disputant, sed vos scitis, quid preceperitis michi, et forte non fuit inutile. Set si[10] non remansissem in regno, bona clericorum et ecclesiarum [du]dum[11] essent omnino in diruptionem[12] et predam, captivi et alii de regno, quos princeps habebat suspectos, supplicium sensissent, ut fertur, extremum. In hiis nichil michi ascribo, sed Deo et vobis. Ad hoc impetrata venia supplico, ut consideratis vestris et partis adversis adverse processibus plene discussionis arbitrio decernatis, quid secundum Deum et hominem plus expediat, scilicet pax an guerra.

91. f. 42′, col. b—43, col. a. Thomas von Capua schreibt Cardinälen über seine Besorgnis, dass es zu neuem Kriege

1) Fehlt c. 2) 'Poorro' c. 3) Ein Buchstabe mit Abkürzungszeichen, dann 'nsi' c. Die Conjectur ist unsicher, aber der Sinn erfordert derartiges. 4) Es folgen durchstrichen die späteren Worte: 'Me tamen — languere'. 5) 'tol' eretur' c. 6) 'dilacio' c. 7) Wohl 'm[agister Theutonicorum]'; unter dem 'Q.' ist wohl der Erzbischof von Reggio verborgen; Rycc. S. Germ. 358, 18 u. 24. 8) 'vr̄a' c. Dass der Brief nicht an den Papst gerichtet ist, steht fest. 9) 'ti' undeutlich; 'innocentiae'? Was gemeint ist, zeigt n. 90. 10) 'si' übergeschrieben. 11) 'dū' c. 12) Wohl 'direptionem'.

mit dem Kaiser kommt, und über die sich daraus für die Kirche ergebende Gefahr. 1229, März.

Scio vos habere zelum Dei, quia scio vos honoris et ecclesie Dei providos zelatores. Scio vos amatores concordie, pacis amicos; unde super hiis non oportuit me sollicitare vos scriptis[1], quos sciebam sollicitudinis non expertes, et quamdiu exspectabam super illis, pro quibus A. et m.[2] venerunt ab apostolica sede, responsum, scripto[3] multiplicare nolebam. Nunc aliqua scribo domino pape[4], quorum transcriptum poterit, si placuerit, circumspectio vestra[5] videre. Unum addicio, quod consideratis processibus nostris et partis adverse, si non provenerint, confundetur ecclesia, peribunt illi de regno, qui ecclesie adheserunt, nisi forte miraculo virtus divine potencie aliter duxerit providendum.

92, f. 43, col. a. Thomas von Capua beruft sich gegen die ihm an der Curie gemachten Vorwürfe darauf, dass seine Ankläger selbst ihn ausgesandt und er nur gehorcht habe; sein Vergehen sei, dass er den Frieden wünsche. 1230, März.

Audivi[6], quod quidam me verbis quasi lapidibus quibusdam impetunt; set utinam, propter quod lapidant, indicarent! Sane, si mala sunt, ad que me miserunt, imputetur non obediencie[7] miseri, sed mittencium iussioni; si vero bona sunt, cur me cedunt? Penam sencio, culpam ignoro, nisi violencia detur hoc culpe, quod in negocio pacis sub spe divine clemencie [laboraverim][8]. Desidero tranquillitatem ecclesie; populi quero quietem. Si ergo hec est nostre vexationis occasio, hic casus deducatur[9] in causam, ad iudicium proferatur, fiducialiter accusatores prosiliant, quoniam omnis exceptionis sublato suffragio calumpniantes admittam et testibus non repulsis parebo sentencie, pro re[10] huiusmodi dictus reus. In hiis autem Danielis non invocabo auxilium seu subsidium cum Susanna, seu cum Ioseph pincerne Pharaonis sollicitabo memoriam, supplicationi tamen crucifixi non renunciabo latronis.

93, f. 43, col. a. Thomas von Capua bittet Gregor IX., ihn zurückzurufen; in seinem Vaterlande habe er einen zugleich süssen und bitteren Kelch getrunken. 1230, März.

---

1) 'scriptis' klein übergeschr. mit anderer Dinte. 2) Vgl. n. 89. 3) 'scripta' c. 4) Wahrscheinlich n. 90; vgl. nachher die Wiederholung von 'consideratis processibus'. 5) 'circumspectioni vestre' c. 6) Dasselbe Schreiben steht, nach einem Verzeichnis in den Sammlungen der Mon. Germ., im Cod. Mellic. G. 38 unter den Briefen des Thomas von Capua, Lib. VI, 19. 7) 'obedienci' c. 8) Fehlt c. 9) Corr. aus 'dedecatur'. 10) 'reo' c.

Iubete, pater et domine, me venire ad vos. Reficite lapsum vestre fratrumque nostrorum presentia visionis, ut recreationis huiusmodi suscepto figmento fortiorem, si[1] expedire videbitur, visio iterata me mittat[2] in mare, cuius fluctus obediencia[3] michi hactenus calcabiles prebuit et mulcedine[4] dulcoravit; bibi etenim in patria calicem plenum misto[5], amaritudine moderante dulcedinem et amaritudinis temperante rigorem dulcedinis lenimento.

94, f. 43, col. a. Thomas von Capua berichtet einem Freunde über seine nur zum Theil erfolgreiche Verwendung beim Kaiser. 1229, Ende Nov.—Anf. Dec.[6]

Litteras vestras af[fectione] s[incera] recepimus[7], et que tam litterarum series quam nuncii relatio attulit, diligenti mediditatione pensantes, petitiones v[estras] induximus in auditorium principis. Quarum alique ad exauditionis gratiam pervenerunt, aliquibus difficultatis obiecit repagulum rigor voluntarius [p]residentis. Porro sollic[itudinis] latoris presentium testes sumus, eius instancie non expertes. Non igitur ipsum negligencie nota notet, in quibus prosecutio debita de contingentibus nil obmisit. Speramus tamen, quod alio tempore vestri desiderii attingetis effectum.

95, f. 43, col. a. Thomas von Capua bittet [Hermann von Salza?] um die Abberufung von Personen, welche das Gebiet der Kirche bekriegen. 1229—1230.

Intellexi, quod[8] . .[9] quasi ad im[pro]perium et iniuriam meam dixerit, quod B. et L. receperant Pandulphum[10] ad impugnandam terram ecclesie. Expediret igitur, ut per revocationem illorum de illo loco provideretur michi, provideretur et aliis, michi, ut[11] cessaret destructio[12], illis, [ut][13] malis sub-

1) 'se' c. 2) 'mutat' c. 3) 'obediencie' c. 4) 'et a mulcedine' c. 5) 'inusto' c. 6) Wenn das Schreiben von Thomas ist, muss es in die Zeit fallen, wo derselbe in der Umgebung des Kaisers weilte; denn er bezeichnet sich als Zeugen für den Eifer des Boten. Dass das Schreiben nicht von Thomas ist, sondern an ihn gerichtet war, ist wenig wahrscheinlich. Dann müsste der Verf. ein vornehmer Unterthan des Kaisers gewesen sein. Allein in einem Schreiben an einen Cardinal wäre der Ausdruck 'affectione sincera' nicht angemessen. Ferner wäre die Bezeichnung Friedrichs als 'princeps' auffallend und vor allem der Satz 'obiecit repagulum rigor voluntarius [p]residentis'. 'Rigor' ist überdies ein Wort, das Thomas liebt. 7) 'rogam' c. 8) 'q', darüber ein Punkt, vielleicht der Rest eines Buchstabens. 9) . . übergeschrieben. 10) Vielleicht Pandulf von Aquino, dem der Kaiser im Oct. 1229 mehrere Burgen in der Nähe des Kirchenstaats anvertraut hatte; Rycc. S. Germ. 357, 3. 11) 'u' mit übergeschr. 't'. 12) So könnte ein geschädigter

trahat[ur] occasio, cum locus ille consueverit esse latronum spelunca et habitatores eius manus habuerint[1] doctas ad predam et rapinis amicas[2]. Ergo super hoc pro suis[3] procuret probata dilectio vestra, que novit.

Zunächst ist nachzuweisen, dass als Verfasser der Briefe, einerlei ob sie erfunden sind oder nicht, Thomas von Capua, Cardinalpriester von S. Sabina, angesehen werden muss. Der Schreiber von n. 81 ist ein angesehener Mann, welcher die Interessen des Papstthums wahrzunehmen hat. Er ist bemüht, für die Bewohner des Herzogthums Spoleto und der Mark Ancona und für die Anhänger der Kirche im Königreiche Sicilien durch seine Thätigkeit ruhige und friedliche Zustände zu schaffen und will für die Befreiung des Bischofs von Albano wirken. N. 82 hängt mit n. 81 eng zusammen; denn der Verfasser spricht in beiden von seiner Reise nach Tivoli, und nach n. 82 hat er auch Aufträge für den Frieden. Nach n. 83 ist er mit einem Erzbischofe, doch wohl demselben, welcher schon in n. 82 erwähnt ist, in das Königreich gekommen. Er hat mit dem Kaiser unterhandelt und sich dann über Aquino nach Monte Cassino zum Bischof von Albano begeben. Nach Rycc. S. Germ. MG. SS. XIX, 357, l. 34 kam am 27. November 1229 der Cardinal Thomas 'cum forma concordie' zum Kaiser nach Aquino und begab sich an demselben Tage nach S. Germano, das am Fusse von Monte Cassino liegt. Nur Thomas kann darnach der Absender der drei Briefe gewesen sein.

In n. 84 und 85 ist weiter die Rede von Friedensverhandlungen des Schreibers mit dem Kaiser, in n. 86 und nachher von seiner 'mora' im Königreiche Sicilien. Auch das stimmt zu dem, was Rycc. S. Germ. 358 von Thomas berichtet; denn als Friedrich sich im December 1229 von der Grenze des Kirchenstaats weiter nach dem Innern seines Reichs zurückzog, erst nach Capua, dann nach Apulien, folgte ihm Thomas nicht, aber er blieb im Königreiche, zunächst in S. Germano, dann in Sessa, später in Gaeta. In n. 93 giebt sich der Verfasser als Cardinal zu erkennen, der sich in seinem Vaterlande befindet. Alles das passt allein auf Thomas von Capua. Unter diesen Umständen wird man ihm auch die Schreiben, welche ganz deutliche Beziehungen auf ihn nicht

Eigenthümer schreiben, allein die Worte passen auch auf Thomas, insofern durch die Kämpfe seine Bemühungen für den Frieden gehindert wurden, an denen auch der Adressat ein Interesse hatte. 13) Fehlt c. 1) 'h̄u . . ūt' c. 2) 'amicos' c. 3) 's . . s' c., die mittleren Buchstaben undeutlich. Ich vermuthe die Leute des Klosters Monte Cassino, das Hermann im Dec. 1229 übergeben war; Rycc. S. Germ. 357, 50. Da 'dilectio vestra' folgt, kann der Brief an den Kaiser nicht gerichtet sein.

enthalten, unbedenklich beilegen, da nichts gegen ihn spricht. Allein n. 88 könnte Zweifel wecken, weil der Schreiber den Kaiser als 'noster imperator' bezeichnet. Indessen, wie schon oben bemerkt ist, dürfte 'noster', das überdies in ungewöhnlicher Weise abgekürzt ist, corrumpiert sein; denn der übrige Inhalt des Schreibens weist sehr bestimmt auf Thomas hin. Thomas von Capua ist also der Verfasser dieser ganzen Gruppe von Briefen gewesen oder wenigstens als solcher gedacht worden.

Nach n. 82 hatte Thomas Aufträge zu Friedensverhandlungen mit dem Kaiser. Allein dies bedarf noch einer Einschränkung. Sehen wir uns n. 81, das erste unserer Schreiben, genauer an, so bemerken wir, dass Thomas nicht die geringste Eile hat zu Friedrich zu kommen. Er beschliesst, von Rieti aus, wo er sich bisher befand[1], bis nach Tivoli vorzugehen, dort will er sich mit dem Cardinal Johann von Colonna berathen und die Antwort des Adressaten abwarten. Freilich gehört n. 81 einer etwas früheren Zeit als n. 82 an[2], und es liesse sich denken, dass die päpstlichen Vollmachten zu Unterhandlungen, welche in n. 82 zuerst mit bestimmten Worten erwähnt werden, erst in der Zwischenzeit in Thomas Hände gelangt sind. Doch das ist unmöglich; denn aus n. 82 erfahren wir, dass er dieselben bereits vor dem Angriffe Bertholds auf die Anhänger der Kirche erhalten hat, und von diesem wird schon in n. 81 berichtet. In demselben Schreiben n. 81 klagt Thomas auch schon über die drückende Last seines Auftrages, und endlich hat er in n. 82 ebensowenig wie in n. 81 die Absicht, sich schleunigst zum Kaiser zu begeben; denn er fragt beim Papste wegen neuer Instructionen an, und von seiner Reise sagt er: ich fing an mich von Rieti auf den Weg zu machen in der Richtung auf Tivoli, Worte, die gewiss auf keine grosse Eile schliessen lassen.

Zu welchem Zwecke ist denn Thomas von Perugia, wo sich die Curie im Herbst 1229 aufhielt, ausgeschickt worden? Er hat sich nach Rieti begeben, wo er mit Geschäften überhäuft ist. Welcher Art dieselben waren, spricht sich darin aus, dass er, nach n. 81, geglaubt hat, es würden durch ihn und seine Bemühungen nicht nur die Bewohner des Herzogthums und der Mark, sondern auch die Anhänger der Kirche im Königreiche Sicilien Ruhe finden. Aber darin hat er sich getäuscht. Berthold, der Bruder des Herzogs Raynald von

1) Das zeigt n. 82. 2) N. 81 erzählt von dem Angriffe Bertholds auf die Getreuen der Kirche, n. 82 bereits von seinem Rückzuge. Da aber in beiden von der Reise des Cardinals nach Tivoli berichtet wird und dieser Ort auch in n. 82 noch nicht erreicht ist, kann die Zeitdifferenz nur eine äusserst geringe gewesen sein.

Spoleto, ist in das Gebiet der Getreuen der Kirche eingefallen und hat es mit Feuer und Schwert verwüstet. Thomas beschwert sich darüber, nach n. 82, bei einem Erzbischofe, wahrscheinlich dem von Reggio[1], und dieser bewegt Berthold, das occupierte Gebiet zu räumen. Man darf daraus entnehmen, dass Berthold in den Kirchenstaat eingedrungen ist; denn der Kaiser selbst hat sich trotz seiner militärischen Ueberlegenheit davon ferngehalten, auch als noch päpstliche Truppen auf sicilischem Boden standen, die Grenzen des Kirchenstaates zu überschreiten, offenbar in bestimmter politischer Absicht, und mit Hinweis darauf wird der Erzbischof den Berthold zum Abzuge veranlasst haben.

Wenn wir ferner in n. 81 hören, dass Thomas für die Befreiung[2] des Bischofs von Albano, welcher in Monte Cassino eingeschlossen war, thätig sein will, so wird sein Auftrag dahin gegangen sein, nicht nur für die Bewohner des Kirchenstaates, welche weniger bedroht waren, sondern vornehmlich für die Parteigänger der Kirche im Königreiche Sicilien eine Waffenruhe, einen thatsächlichen Friedenszustand herzustellen. Um dies aber zu ermöglichen, musste er ermächtigt sein, Zusicherungen über die friedlichen Absichten des Papstes zu machen und dem Kaiser bestimmte Aussichten auf den Frieden zu eröffnen. Das ist der eine Zweck seiner Mission gewesen. Der andere war, namens der Kirche bei Friedrich Forderungen zu erheben, die zu erfüllen waren, bevor der Papst sich zu irgend etwas verpflichtete[3]. In n. 82 fragt nämlich Thomas bei Gregor an, ob nach dem, was Berthold zur Hinderung des Friedens gethan habe, in seinem Auftrage nicht noch etwas zu ändern, d. h. ob nicht mehr zu verlangen sei.

Bis soweit würde die Sache klar sein. Aber wenn Thomas Vollmachten zu Friedensunterhandlungen hatte, warum eilte er nicht möglichst schnell zum Kaiser selbst zu kommen? Hier hilft uns ein sonst ziemlich räthselhafter Satz in n. 82, in welchem Thomas an den Papst schreibt: ich hoffe, dass ich mich innerhalb der Grenzen eures Auftrages halten werde. Er hatte demnach gar keine formulierten Friedensbedingungen mitbekommen, sondern nur die discretionäre Befugnis, allge-

---

1) Derselbe war neben Hermann von Salza der Hauptunterhändler des Kaisers. 1) Nach n. 81 liegt ihm die 'liberatio', nicht etwa der militärische Entsatz des Bischofs am Herzen. Nach n. 83 sucht er die 'eductio' desselben durchzusetzen. 3) Man darf das auch schliessen aus der Art, wie 1230 die Verhandlungen beim Frieden von S. Germano geführt sind. LL. II, 271, n. 6 stellen die päpstlichen Bevollmächtigten eine Anzahl Forderungen auf und erklären zum Schluss: 'Hec igitur supradicta mandamus ad presens, alia suo tempore mandaturi'. Vgl. auch das Folgende.

meine Versprechungen zu machen. Also Gregor wünschte Verhandlungen, welche seinen Anhängern Sicherheit gegen weitere Bedrohung durch den Kaiser verschafften, aber für ihren baldigen Abschluss durch einen Frieden that er nichts. Unsere Schreiben erregen starke Zweifel, ob der Papst den Frieden überhaupt gewollt hat, als er Thomas aussandte.

Um über die Pläne Gregors vollständiger Aufschluss zu erlangen, suchen wir zunächst die Abfassungszeit von n. 81 und 82 zu bestimmen. Rycc. S. Germ. 357, 6 bringt die Nachricht, dass sich Berthold im Auftrage des Kaisers nach Marsien begeben habe, zwischen Vorgängen vom 5. und 14. October 1229. Man möchte daher seinen Angriff auf den Kirchenstaat etwa in die Mitte October und unsere Schreiben etwas später setzen. Allein damit lässt sich ein Satz von n. 82 nicht gut vereinbaren. Thomas berichtet, dass er auf dem Wege nach Tivoli von dem Deutschordensmeister einen Brief erhalten habe, den er dem Papste einschickt, damit dieser entscheide, ob in seinem Auftrage nach den Uebergriffen des Berthold nicht noch etwas zu ändern sei. Nach Rycc. S. Germ. 357, 34 ging Hermann von Salza dem Thomas nach der Campagna entgegen und führte ihn am 27. November zum Kaiser nach Aquino. Die Anfrage wegen neuer Instructionen, welche Thomas in Folge des Schreibens von Hermann an den Papst richtete, ist doch wohl sicher mit dieser Nachricht bei Rycc. in Verbindung zu bringen. Weil eine persönliche Begegnung mit dem Kaiser bevorzustehen schien, worauf auch die Schlussworte von n. 82 hindeuten[1], hat Thomas, um für die mündlichen Verhandlungen möglichst gut vorbereitet zu sein, sich noch einmal an den Papst gewandt. Hermann wird in seinem Briefe den Cardinal aufgefordert haben, baldigst an den kaiserlichen Hof zu kommen. N. 82 gehört also in die zweite Hälfte des Novembers, kurz vor den 27.; n. 81 fällt einige Tage früher als n. 82.

Hiernach hat Thomas seine Aufträge und Vollmachten etwa Mitte November, wenn nicht früher, erhalten, und wir haben uns in die Lage des Papstthums in dieser Zeit zu versetzen. Bereits im September war das päpstliche Heer aus dem Königreiche Sicilien vertrieben; nur einzelne feste Punkte hielten sich noch gegen den Kaiser. Allein noch am 28. und 30. September hatte Gregor von französischen Bischöfen militärische Hülfe gegen Friedrich gefordert[2], und am 9. October liess er den lombardischen Bund mit den dringendsten Worten ermahnen, ohne Verzug ein Heer zu schicken, indem er drohte, andernfalls allein auf die Interessen der Kirche Rücksicht zu

1) 'Spero — obmittam'. 2) Potthast 8455, 8456.

nehmen[1]. Trotz seiner völligen Niederlage hat also Gregor im October noch an eine Fortsetzung des Krieges gedacht. Diese Absicht tritt zwar in seinen Schreiben aus dem November nicht mit derselben Bestimmtheit hervor; aber wenigstens, als er am 10. November den Rectoren des Lombardenbundes die Friedensanerbietungen des Kaisers mittheilte und sie aufforderte, sich darüber zu äussern, versicherte er ihnen, dass die Kirche sie nie verlassen würde[2], und in anderen Schreiben sorgte er für die Kräftigung seiner Anhänger in Italien und der Gegner König Heinrichs in Deutschland[3]. Wenn wir aus n. 81 und 82 schliessen mussten, dass die Friedensverhandlungen Seitens des Papstes im November nicht ernstlich gemeint waren, so stehen dem die Schreiben Gregors aus diesem Monate nicht entgegen, und nach den Schreiben aus dem October sind ihm kriegerische Pläne durchaus zuzutrauen. Mehr und mehr drängt sich uns die Ueberzeugung auf, dass die aus n. 81 und 82 gewonnenen Ergebnisse den historischen Thatsachen vollständig entsprechen, dass Thomas in der That den Kaiser durch seine Verhandlungen hinhalten und durch trügerische Friedensversicherungen dahin wirken sollte, dass die Anhänger der Kirche im Königreiche Sicilien unangefochten blieben. Wenn das gelang, besass Gregor bei einem Wiederausbruche des Krieges eine Anzahl Stützpunkte im feindlichen Lande.

Dass wirklich die Absichten des Papstes dahin gegangen sind, erhellt aus dem weiteren Verlauf der Ereignisse. Als Hermann von Salza in der zweiten Hälfte des Novembers vom Papste, zu dem er wegen des Friedens geschickt war, nach dem Königreiche Sicilien zurückkehrte, brachte er nach Rycc. S. Germ. 357, 33 dem Kaiser frohe Nachrichten. Aber formulierte Vorschläge scheint er an der Curie nicht erhalten zu haben, sondern er scheint an Thomas gewiesen zu sein; denn nun ging er diesem nach der Campagna entgegen und geleitete ihn, der nach Rycc. S. Germ. eine 'forma concordie' mitbrachte, am 27. November zum Kaiser[4]. Es sieht fast so aus, als wenn er den noch immer zögernden Cardinal herbeigeholt hätte.

Nach Rycc. S. Germ. erschien Thomas mit einer 'forma concordie', und aus unsern Briefen wissen wir, dass er Voll-

1) Potthast 8459; vgl. auch Böhmer-Ficker-Winkelmann 6791. 2) Potthast 8464. 3) B.-F.-W. 6795—6799; vgl. 6791. 4) Nach n. 83 begleitete den Thomas auf seiner Reise ins Königreich ein Erzbischof, wohl der von Reggio. Ein Widerspruch mit Rycc. ist darin kaum zu erblicken. Rycc. sah die Dinge von seinem Standpunkte in S. Germano an, wie Hermann hinging und Thomas mitbrachte, während dieser den Erzbischof erwähnt, mit dem er schon vorher zusammengewesen war.

machten zum Unterhandeln hatte. Aber sie waren auch jetzt nicht ausreichend, um irgend etwas abzuschliessen. In n. 83 klagt nämlich Thomas dem Papste, dass sein Auftrag gleich beim Beginne, bei der ersten Zusammenkunft mit dem Kaiser, auf Schwierigkeiten gestossen sei, die ihn fast zur Verzweiflung brächten. Seine übrigen Worte sind schlecht zu übersetzen, aber ihr Sinn ist ganz klar[1]: Friedrich wollte mit Thomas überhaupt nicht verhandeln, weil dieser ihm keine Antwort auf seine Friedensvorschläge geben konnte. Worauf der Kaiser eine bestimmte Antwort nicht erhalten konnte, lässt ein späteres Schreiben, n. 89, erkennen: das erste, was Friedrich forderte und nicht erlangte, war Lösung vom Banne und Ausschluss der Lombarden von den Friedensverhandlungen mit dem Papste. Die Nachricht bei Rycc. S. Germ., dass Thomas an demselben Tage, an welchem er beim Kaiser eintraf, sich nach S. Germano begab, bestätigt, dass die Besprechungen, kaum begonnen, auch schon abgebrochen wurden.

Das Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem Cardinal scheint kein freundliches gewesen zu sein. Thomas berichtet nämlich dem Papste in n. 83 weiter: da der Kaiser sich ein wenig entfernte, sei er über Aquino[2] nach Monte Cassino zum Bischof von Albano hinaufgestiegen. Die Worte machen den Eindruck, als wenn Thomas gefürchtet hat, Friedrich würde ihm die Erlaubnis dazu nicht ertheilt haben. Ob sich der Bischof Pelagius von Albano in Monte Cassino als Gefangener des Kaisers oder als Belagerter befand, ist in dem Schreiben nicht ganz klar ausgesprochen. Aber man muss annehmen, dass er, von kaiserlichen Truppen eingeschlossen, das Kloster noch behauptete; denn Thomas fand ihn aufs äusserste erschöpft und entkräftet, was mehr auf die Leiden der Belagerung, als auf eine Haft hinweist, welche unter den damaligen Verhältnissen, wo Friedrich höchst massvoll auftrat und den lebhaften Wunsch nach Frieden mit der Kirche hatte, für einen Cardinal gewiss nicht streng gewesen wäre. Ausserdem bemühte sich Thomas um die 'eductio'[3] des Bischofs und seiner Truppen aus der Campagna, worunter doch nur freier Abzug aus einer belagerten Festung zu verstehen ist[4].

---

1) 'intellexi imperatori fuisse relatum nullius potestatis michi esse potentiam, cum de responsi exspectatione responderet'. 2) Thomas sagt unzweideutig: 'transitum habui per Aquinum'. Nach Rycc. S. Germ. war er mit dem Kaiser in Aquino zusammengetroffen. Wahrscheinlich hat die Zusammenkunft in der Nähe von Aquino stattgefunden. 3) Die Conjectur 'eductio' für 'edictio' halte ich für sicher. 4) Dass Thomas in den belagerten Ort hineinkam und wieder herausgelassen wurde, hat, da er Cardinal war, wohl nichts Auffallendes. Ueberdies begleitete nach Rycc. S. Germ. Hermann von Salza den Thomas nach S. Germano.

Da Thomas sah, dass die 'eductio' nicht zu erreichen sei, wenn er nicht darüber mit dem Kaiser persönlich spräche[1], so hat er dies eines Abends gethan; aber er wurde abgewiesen. Nachher jedoch, wie er weiter berichtet, wurde durch Vermittler[2] für den Bischof und die Seinen und für das Kloster und dessen Güter einiges erlangt. Das kann, soweit es den Bischof von Albano betrifft, keinenfalls der schliesslich gewährte freie Abzug bereits gewesen sein; denn dieser wäre zweifellos nicht mit 'quedam' bezeichnet. Ueberdies wissen wir, dass der Kaiser die 'eductio' kurz vorher abgelehnt hatte; wenn jetzt 'quedam' von ihm zugestanden werden, so muss das etwas anderes gewesen sein. Endlich erfahren wir aus Rycc. S. Germ. 357, 41, was für den Abt und die Mönche von Monte Cassino bei Friedrich erwirkt wurde, nämlich Verzeihung und Restitution der Güter, und Rycc. erzählt dies vor der Freilassung des Bischofs von Albano.

Was für diesen erlangt wurde, muss vielmehr etwas gewesen sein, wodurch auf Thomas ein schlechtes Licht fallen konnte, denn dieser will es nicht schreiben, sondern dem Papste durch Boten mündlich mittheilen lassen[3]. Er bemerkt ferner, dass die Form dabei vielleicht nicht ganz streng von ihm gewahrt worden sei[4], und diese Worte führen mit Bestimmtheit darauf, dass ein Vertrag abgeschlossen ist, durch Thomas oder wenigstens unter seiner Mitwirkung. Wenn derselbe nun unmittelbar darauf zum zweiten Male in diesem Schreiben hervorhebt, wie elend er den Bischof von Albano gefunden habe, derselbe habe einem Todten geglichen, so bleibt nichts übrig, als dass Monte Cassino durch Vermittlung des Thomas capituliert hat. Diese Annahme wird zur Gewissheit, wenn wir aus Rycc. S. Germ. erkennen, dass der Kaiser dem Abte und den Mönchen vor der Freilassung des Pelagius verziehen hat[5], denn dies hat er sicher nicht gethan, so lange das Kloster in feindlichen Händen war.

Aus n. 83 geht nun aber hervor, dass Pelagius nicht bedingungslos capituliert hat, sondern einiges zu seinen Gunsten durchgesetzt ist. Hier hilft uns wieder Rycc. S. Germ. Offenbar hat der Bischof sich und Monte Cassino nicht dem Kaiser, sondern Hermann von Salza übergeben. Rycc. S. Germ. 357, 49 erzählt nämlich, allerdings erst im Anschluss

1) Auch diese Worte deuten darauf hin, dass Monte Cassino noch belagert wurde; denn wenn Pelagius bereits Gefangener Friedrichs gewesen wäre, so wäre es selbstverständlich gewesen, dass ohne dessen Genehmigung die Freilassung nicht erfolgen konnte. 2) Oder Unterhändler, 'mediatores'. 3) Diese werden so instruiert gewesen sein, dass sie etwaige Einwendungen widerlegen konnten. 4) 'Quod si circa predicta aliquid obmisi sollempnitatis'. 5) Vgl. S. 196, Not. 1.

an die Freilassung des Bischofs, dass das Kloster und sein Gebiet der Obhut des Deutschordensmeisters anvertraut worden sei[1]. Es wäre nun höchst auffallend, wenn Hermann dort einen sicilischen Beamten hätte vertreten sollen. Das ist seine Aufgabe auch nicht gewesen; denn eine Urkunde aus dem Januar 1230, bei Rycc. S. Germ. 358, 11, zeigt uns, dass er nicht der Verwalter, sondern der einstweilige alleinige Besitzer des Klosters gewesen ist. Er hat dasselbe anscheinend wie eine Art von Pfand in Händen gehabt. Zur Erklärung dieses Verhältnisses dürfen wir die späteren Urkunden des Friedens von S. Germano heranziehen. Damals wurde dem Hermann eine Anzahl sicilischer Burgen ausgeliefert, damit er sie im Namen der römischen Kirche so lange behalte, bis bestimmte Friedensbedingungen seitens des Kaisers ausgeführt seien[2]. In ähnlicher Weise wird ihm 1229 Monte Cassino übergeben sein. Er sollte das Kloster in Verwahrung nehmen als Bürgschaft dafür, dass Friedrich Versprechungen, die er bei der Gelegenheit, wohl mit Bezug auf den Frieden, gemacht hatte, erfüllte; andernfalls wird er verpflichtet gewesen sein, das Kloster der römischen Kirche zurückzustellen. Ist aber dies richtig, so kann die dahingehende Vereinbarung nur bei der Capitulation von Monte Cassino getroffen sein[3], denn nach derselben hätte Friedrich kaum noch ein Interesse daran gehabt, solche Zugeständnisse zu machen.

Freilich will sich dies Ergebnis der Darstellung des Rycc. S. Germ. nicht ganz glatt einfügen. Dieser erzählt 357, 41 zunächst, dass der Kaiser Monte Cassino verziehen hat; dann berichtet er von der Freilassung des Pelagius und knüpft daran mit enger stilistischer Verbindung die Uebergabe des Klosters an Hermann von Salza. Wenn nun diese, wie wir annehmen mussten, auf Grund der Capitulation erfolgt ist, so müsste es nach Rycc. auch die Freilassung des Pelagius sein[4], während doch dem der Inhalt von n. 83 widerspricht. Wir haben also zwischen Rycc. und unserm Briefe zu wählen. Rycc. erfreut sich mit Recht einer grossen Autorität; allein wenn man ihn hier scharf interpretieren will, so stösst man doch auf Schwierigkeiten. Betrachtet man die Stelle unbefangen, so bekommt man den bestimmten Eindruck, dass die Monte Cassino vom Kaiser gewährte Verzeihung vor die

1) Dass dies durch den Kaiser geschehen ist, bemerkt Rycc. nicht. 2) Böhmer-Ficker 1813, 1814. 3) Daraus erklärt sich auch wohl, dass Rycc. von der Uebergabe des Klosters an den Kaiser nirgends mit ausdrücklichen Worten spricht. 4) Dass dies die Ansicht von Rycc. gewesen ist, darauf scheint auch der Relativsatz 357, 48 'qui — receperant' hinzuweisen.

Freilassung des Pelagius fällt[1], und das stimmt aufs beste zu unsern bisherigen Resultaten. Wenn aber die Freilassung des Pelagius eine Folge der Capitulation war, so müsste darnach das Kloster seine Verzeihung vor der Capitulation erlangt haben, und das ist eine Unmöglichkeit. Eine von allen Widersprüchen freie Darstellung lässt sich aus Rycc. allein nicht gewinnen. Wir werden daher gut thun, die von ihm gegebenen Thatsachen hinzunehmen, auf ihre Verknüpfung jedoch kein allzugrosses Gewicht zu legen.

In dieser Einschränkung lässt sich der Bericht des Rycc. mit unserm Briefe leicht in Einklang bringen. Nach Obigem kann der in n. 83 erwähnte Vertrag nur die Capitulation von Monte Cassino gewesen sein. In dem Vertrage wurden von kirchlicher Seite gewisse vortheilhafte Bedingungen durchgesetzt, in keinem Falle aber freier Abzug für Pelagius und seine Truppen. Dazu stimmt noch n. 84, wo von dem 'factum domini Albanensis' gesprochen wird, nicht von seiner 'eductio' oder 'liberatio'. Für das Kloster wurde die Verzeihung des Kaisers erwirkt; was für Pelagius und die römische Kirche erreicht wurde, erfahren wir nicht. Da nun aber die Uebergabe von Monte Cassino an Hermann von Salza eine Thatsache ist und sie nach der Natur der Sache nur bei der Cupitulation vereinbart sein kann, so werden wir darin die erlangte Vergünstigung zu erblicken haben. Wie die Ehre des Pelagius, so wurde auch die der Kirche möglichst geschont und ihr eine Bürgschaft für die Herstellung des Friedens gegeben. Vermuthlich sollten der Cardinal und die Besatzung einstweilen in Monte Cassino interniert werden. Aus dieser Lage heraus sind n. 83 und 84 geschrieben. Man begreift, dass, so vortheilhaft für das besiegte Papstthum unter den damaligen Verhältnissen das Abkommen sein mochte, es doch leicht einer üblen Deutung ausgesetzt war, weil Pelagius capituliert hatte.

Die Angelegenheit des Bischofs von Albano war nicht die einzige, welche Thomas zum Kaiser geführt hatte. Am Schluss von n. 83 schreibt er dem Papste, er würde persönlich oder durch einen andern von seinen Sachen in entsprechender Weise zur Verhandlung bringen, was er könne, und melden, was er gefunden hätte. 'Quod invenero' heisst

---

1) Anzunehmen, dass etwa alles, was Rycc. S. Germ. 357, 41—50 erzählt, als gleichzeitig, alles als Ergebnis der Capitulation anzusehen sei, verbietet die Reihenfolge der berichteten Dinge, indem erst von Monte Cassino, dann von Pelagius, dann wieder von Monte Cassino die Rede ist. Nach der Satzconstruction gehören, wie erwähnt, die beiden letzten Punkte enger zusammen und stellen sich damit dem ersten gegenüber, wie das auch Pertz in seiner Ausgabe kenntlich gemacht hat.

es, und darin offenbart sich von Neuem, dass Thomas zu Besprechungen, Sondierungen, vielleicht auch zum Auskundschaften geschickt war, nicht aber um einen Friedensvertrag abzuschliessen. Endlich bittet er den Papst, er möge in Betreff seines Auftrages das thun und zwar schleunigst, was er vor Gott für richtig halte. Hier haben wir wieder einen Satz, welcher in unbestimmten Worten ersichtlich einen sehr bestimmten Gedanken ausdrückt, der von Schreiber und Adressaten wohl verstanden wurde. Der Papst soll schnell einen entscheidenden Entschluss fassen. Erinnern wir uns an die ungenügenden Vollmachten des Thomas, so kann der Sinn der Worte nur der sein: der Papst soll erklären, ob er ernstlich den Frieden wolle oder nicht. Bisher scheint er sich darüber in bindender Weise auch gegen Thomas nicht geäussert zu haben.

Die Unterhandlungen, welche Friedrich Anfangs abgelehnt hatte, sind in Gang gekommen. Nach n. 84 hat sich Thomas beim Kaiser über den Einfall des Berthold beschwert. Auch der Herzog Raynald von Spoleto war dabei zugegen. Beide gaben ihre Misbilligung über Berthold zu erkennen. Besonders weiss Thomas den lebhaften Wunsch des Herzogs nach Frieden zu rühmen; derselbe habe ihm auch in wirksamer Weise in der Angelegenheit des Bischofs von Albano beigestanden[1]. Doch will Thomas die genauere Mittheilung dem mündlichen Berichte vorbehalten. Nach unsern früheren Erörterungen mussten wir annehmen, dass Pelagius noch nicht in Freiheit gesetzt war. Aber das ist bald geschehen. Mit ihm durften die päpstlichen Truppen aus der Campagna, welche Monte Cassino vertheidigt hatten, abziehen; auch zwei sicilische Bischöfe, welche von Friedrich abgefallen und mit Pelagius eingeschlossen waren, erlangten die Freiheit und die Verzeihung des Kaisers. Nach Rycc. S. Germ. 357, 46 geschah alles das auf den Rath und die Verwendung des Thomas und des Hermann von Salza. Aus Friedrichs Entgegenkommen ersehen wir, dass bei ihm die Hoffnungen auf den Frieden gewachsen sind, und darin dürfen wir zum guten Theil ein Verdienst des Thomas erblicken, der nach n. 85 und späteren Schreiben sich auf das Bestimmteste für die versöhnlichen Absichten des Papstes verbürgt hat. Freilich ganz ruhig fühlte er sich bei diesen Versicherungen nicht, denn in n. 85 bittet er Gregor inständig, im Sinne des Friedens zu wirken, auf dass seine, des Thomas, Worte nicht Lügen gestraft werden. Auch macht er ihn darauf aufmerksam, dass

1) Doch hat Gregor am Gründonnerstag 1230 die Excommunication Raynalds und Bertholds erneuert, während Rycc. S. Germ, 359, 1 von der des Kaisers nichts erwähnt.

viele Cleriker den Frieden zu hindern suchen, um im Trüben zu fischen, womit wohl die sicilischen Geistlichen gemeint sind, welche auf die Seite der Kirche übergetreten waren.

Nach den Worten seiner Schreiben hat Thomas den Frieden aufrichtig gewünscht, und trotz aller Hemmnisse und Zweifel scheint er bisher an eine baldige Verständigung geglaubt zu haben. Nun erhält er aber, nach n. 86, einen Auftrag, welcher ihn in tiefe Bekümmernis versetzt. Schweren Herzens will er sich in Gehorsam dem Befehle des Papstes fügen, aber er bittet ihn, dass er ihn vor dem Makel bewahre, der noch keinen Laien seines Geschlechtes befleckt habe. Der schlimmste Fleck auf der Ehre eines Laien war Treulosigkeit und Wortbruch. Der Inhalt des neuen Auftrags ist wieder nicht mitgetheilt, aber aus den Worten von n. 86 wohl zu erkennen. Thomas sagt: den Schauder, welchen ich im Vorwärtsschreiten, im Handeln, 'in processu', vorausgesehen habe, fühle ich in der Rast, 'in mora'. Der Ausdruck ist gesucht, aber 'processus' und 'mora' bilden einen Gegensatz und von der 'mora' ist in späteren Schreiben noch öfter die Rede. Der Sinn kann nur der sein: bisher hatte Thomas über den Frieden unterhandelt, jetzt soll er die Verhandlungen abbrechen, aber im Königreiche bleiben und dort einstweilen seinen Aufenthalt nehmen. Dass Thomas irgendwie seine Vollmachten überschritten hat, dass der Papst mit ihm unzufrieden gewesen ist, lässt sich in keinem der früheren und späteren Schreiben wahrnehmen. Ueberdies wäre er in dem Falle zweifellos abberufen worden. Thomas hat also nicht den Anlass zu der eintretenden Wendung gegeben[1], sondern diese ist aus dem Entschlusse des Papstes hervorgegangen. Nach Ryec. S. Germ. 358, 3 begab sich Friedrich im December 1229 aus der Gegend von S. Germano und Aquino nach Capua, im Januar 1230 weiter ins Innere des Königreichs nach Melfi, während Thomas einstweilen in S. Germano blieb. Im December 1229 haben also die Verhandlungen zwischen ihm und Friedrich ihr Ende erreicht. In Feindschaft sind sie nicht geschieden[2], auch scheint eine schärfere Spannung nicht eingetreten zu sein[3]; aber Thomas fürchtete, dass er als Wortbrüchiger dastehen würde, indem der Papst sich für neuen Krieg entschiede. Was Gregor dazu ermuthigte, lässt sich nicht ganz sicher feststellen. Wahrscheinlich hatte

1) Ebensowenig hat etwa der Kaiser die Unterhandlungen abgebrochen, denn er hat auf die Fortsetzung derselben das grösste Gewicht gelegt und damals war in seinem Auftrage Hermann von Salza am päpstlichen Hofe; Ryec. S. Germ. 357, 52. 358, 17 ff. 2) Das ergiebt sich aus den späteren Briefen. 3) Vgl. freilich n. 88, aber auch oben Note 1.

sich damals das Verhältnis der deutschen Fürsten zu König Heinrich derartig zugespitzt, dass ein offener Conflict zu erwarten war.

Thomas sollte im Königreiche bleiben, aber ohne Aufträge war er nicht. Nach n. 87 steht er mit dem Kaiser in Correspondenz und hat sich für Anhänger der Kirche, welche im Königreiche Sicilien belagert werden [1], verwendet. Friedrichs Antwort schickt er ein; sie scheint nicht erfreulich gewesen zu sein. Thomas' Aufgabe war also in der Hauptsache dieselbe wie früher, nämlich zu verhüten, dass die sicilischen Aufständischen mit Waffengewalt niedergeworfen wurden. Einen deutlicheren Einblick in seine Thätigkeit gewährt uns n. 88. Wir erfahren von ihm, dass er mit nachdrücklichen Worten und immer von Neuem die versöhnliche Gesinnung des Papstes betont. Offenbar war er dazu nicht nur ermächtigt, sondern auch beauftragt, und ohne solche Zusicherungen war beim Kaiser überhaupt nichts zu erreichen. Auch Friedrich hat, wie der Cardinal weiss, den sehnlichen Wunsch nach Frieden, aber er will nur einen solchen, der Dauer verspricht. Indessen die Nachrichten, welche er von der Curie und aus Rom erhält, erfüllen ihn mit der Besorgnis, dass der Papst ihn täuschen will, und Thomas ist ausser Stande, dies Misstrauen zu beseitigen. Sein Verkehr mit dem Kaiser war bisher durch Briefe und Vertrauensmänner geführt. Jetzt aber hat er S. Germano, wo er bisher gewesen war, verlassen, einestheils wegen der Theuerung, die dort herrscht, anderntheils um mit Friedrich wegen der Gaetaner, welche noch im Aufstande waren, persönlich zu verhandeln. Man sieht wieder, zu welchem Zwecke er im Königreiche war. Er hat dann jedoch einstweilen darauf verzichtet, zum kaiserlichen Hofe zu gehen, da er von den Gaetanern die Mittheilung erhalten hat, dass sie einen Boten an den Papst gesandt haben, und will abwarten, welche Antwort derselbe von der Curie bringt. Nach Rycc. S. Germ. 358, 3 begab sich Thomas im December 1229 von S. Germano nach Sessa, während der Kaiser in dem etwas weiter südöstlich gelegenen Capua war. Unser Brief stammt also aus dem December 1229.

Das Schreiben n. 89 ist zwei bis drei Monate später als n. 88 verfasst, nämlich in Gaeta, wohin Thomas nach Rycc. S. Germ. 358, 30 im März 1230 gekommen war [2]. Gaeta war diejenige sicilische Stadt, welche am hartnäckigsten ihre Treue

---

1) Der nicht genannte Ort muss im Königreiche gelegen haben, da Friedrichs Truppen in den Kirchenstaat nicht eingedrungen waren. 2) Nach Rycc. hatte ihn der Bischof von Tusculum, welcher dort war, zu sich berufen. Also zwei Cardinäle waren in der aufständischen Stadt.

gegen die Kirche vertheidigte. Der Brief n. 89 verräth, dass die Befürchtungen, welche Friedrich im December 1229 hatte, nicht ohne Grund waren. Nach Ryec. S. Germ. war in der Zwischenzeit ohne Unterbrechung zwischen Kaiser und Papst verhandelt worden, und zwar auf Betreiben des Kaisers, dessen Bevollmächtigte Hermann von Salza und der Erzbischof von Reggio stets unterwegs waren. Aber man sieht keinen Fortgang. Thomas ist in höchst gedrückter und missmuthiger Stimmung. Er schreibt an befreundete Cardinäle, es wäre ihnen wohl erwünscht und für ihre Absichten förderlich gewesen, dass er abwesend sei, d. h., dass er an der Curie nicht nachdrücklich den Frieden hätte befürworten können. Sein Auftrag ist ihm verhasst, und er bittet sie, beim Papste durchzusetzen, dass er sich nach der kleinen Insel Ponza, welche er von Gaeta aus täglich vor Augen hatte, wenigstens auf 40 Tage zurückziehen dürfe.

Weiter beklagt er, dass man Friedrich nicht von Anfang an Lösung vom Banne angeboten hätte, man würde alsdann das grösste Entgegenkommen auf die Wünsche der Kirche bei ihm gefunden haben; und schon bevor er, Thomas, in das Königreich gekommen wäre, hätte der Kaiser gemerkt, dass das Warten auf die Lombarden, d. h. die Hereinziehung der lombardischen Angelegenheit in die Friedensverhandlungen, seine Absolution verzögere. Gerade das habe er sehr übel genommen. Hier erfahren wir mit klaren Worten, weswegen die Unterhandlungen während des Winters 1229 auf 1230 resultatlos verlaufen sind. Friedrich forderte vor allem Lösung vom Banne, und er konnte sich darauf berufen, dass jeder Grund für denselben mit der Erfüllung des Kreuzzugsgelübdes fortgefallen sei; politisch dagegen bestand er auf Wiederherstellung des status quo ante. Der Papst dagegen hatte den ursprünglich kirchlichen Conflict zu einem politischen erweitert[1], indem er sich mit den Lombarden zur Bekämpfung des Kaisers verbündet und noch in anderer, hier nicht erwähnter Weise Vortheile aus der Excommunication Friedrichs zu gewinnen gedacht hatte. Er hatte in Deutschland einen Aufstand gegen das staufische Haus erregt und wenigstens einen Theil des sicilischen Territoriums für die römische Kirche zu erwerben beabsichtigt, wie verschiedene Urkunden beweisen[2]. Jetzt wollte er seinen Hoffnungen nicht entsagen, er wollte, vielleicht auch konnte er, durch Versprechungen und Verträge verpflichtet[3], sich von seinen Verbündeten nicht trennen.

---

1) Vgl. Ficker, Erörterungen zur Reichsgesch. des 13. Jahrh., Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. IV, 373 ff. 2) Potthast 8403. 8422. 8423. 8449. 8452. 3) Vgl. S. 103.

Wenn nach n. 89 der Friedensschluss sich vornehmlich dadurch verzögert haben soll, dass man sich über die Form der Absolution nicht hat einigen können, so ist offenbar, dass man diesen Grund vorschützte. Man kann aber den Worten entnehmen, dass die Frage der Absolution im Vordergrunde der Unterhandlungen stand. Während Thomas diesen Brief schrieb, waren deswegen zwei Abgeordnete des Kaisers an die Curie gegangen; er hat aber noch nicht erfahren, was sie erreicht haben, verzehrt sich jedoch in Erwartung. Die beiden kaiserlichen Boten werden Hermann von Salza und der Erzbischof von Reggio gewesen sein, welche sich Ende Januar 1230 von Melfi aus zum Papste begaben und im Februar zum Kaiser zurückkehrten[1]. Das Schreiben n. 89 gehört demnach ganz in den Anfang des März 1230, als Thomas in Gaeta noch keine Nachricht vom kaiserlichen Hofe hatte.

Man bemerkt von Neuem, dass Thomas gar nicht als Friedensunterhändler im Königreiche weilte. Hier versteht man überhaupt nicht, wozu er hergeschickt ist, denn er klagt in n. 89, man beargwöhne ihn, man zeige auf ihn mit Fingern und sage, er sei ausgeschlossen, nämlich von den Unterhandlungen. Eins aber tröstet ihn, dass er zum Ruhme und zur Ehre der Kirche dort ist. Ganz deutlich sind an dieser Stelle die Worte des Briefes nicht, sie finden aber in n. 90 ihre Ergänzung und Erklärung. An der Curie sind nach diesem Schreiben viele mit seinem Aufenthalt im Königreiche unzufrieden, womit die zum Kriege drängende Richtung gemeint sein wird. Ihnen gegenüber beruft sich Thomas nicht nur auf den Befehl des Papstes, sondern auch auf seine Erfolge: wenn er dort nicht geblieben wäre, wären die Güter der Cleriker und der Kirchen der Plünderung preisgegeben und die Gefangenen und die dem Kaiser Verdächtigen getödtet. Es wird dabei viel von ruhmrediger Uebertreibung unterlaufen, allein Thomas scheint dem Kaiser persönlich sympathisch gewesen zu sein, und auch sonst hören wir, dass dieser nach dem Siege vielfach hat Milde walten lassen. Wichtig für uns ist, dass wir wieder den Zweck seiner Mission erkennen: wie den ganzen Winter hindurch, so hatte er noch im März 1230 die Aufgabe, Friedrich von der Bekriegung der aufständischen Sicilianer möglichst abzuhalten und denjenigen, welche sich unterwerfen wollten, Straflosigkeit zu verschaffen. Der Papst hatte daran ein grosses Interesse, wie sich auch die Dinge weiter entwickelten. Jedenfalls musste sich das Ansehen der Kirche heben, wenn ihr Wort Schutz gewährte, und wenn

1) Die Sendung derselben, welche Ryce. S. Germ. 358, 32 zum März 1230 erwähnt, kann nicht gemeint sein, denn damals kam Hermann nach Gaeta und nahm Thomas nach Rom mit.

ein Abfall vom Kaiser keine schlimmen Folgen hatte, durfte das Papstthum um so eher bei einem Wiederausbruche der Feindseligkeiten auf neue Empörungen im Königreiche hoffen. Natürlich konnte Thomas für seine Schützlinge bei Friedrich nur dadurch etwas erreichen, dass er sich immer wieder für die friedliche Gesinnung des Papstes verbürgte.

Aber der Cardinal hat schwere Zweifel, ob es zum Frieden kommen wird. Am Schluss von n. 90 erlaubt er sich, dem Papste die flehentliche Bitte vorzutragen, er möge im Hinblick auf das beiderseitige Vorgehen nach reiflicher Ueberlegung entscheiden, was vorzuziehen sei, Frieden oder Krieg. Er fordert mit diesen Worten Gregor auf, sich klar zu machen, dass man einem neuen Kriege entgegentreibe. In ähnlicher Weise schreibt er in n. 91 an befreundete Cardinäle, welche wie er für den Frieden eintreten. Die kaiserlichen Gesandten sind von der Curie zurückgekehrt und haben die lange erwartete Antwort gebracht. Er schreibt einiges dem Papste, wohl über diese Sache, und schickt eine Abschrift mit[1]. Eins aber will er hinzufügen: wenn die Sache nicht zu einem glücklichen Ende gelange, würde die Kirche zerrüttet werden und ihre Anhänger im Königreiche würden sterben, falls nicht ein Wunder sie rette. Offenbar war auch der Kaiser über die Verschleppung erbittert. In n. 91 ist von seinen 'processus', in n. 90 von seinen 'processus adversi' die Rede. Darunter werden neben andern feindlichen Handlungen auch Rüstungen zu verstehen sein, auf welche auch die Worte bei Ryec. S. Germ. 358, 26 hinweisen.

Jedoch die Gegner des Friedens scheinen an der Curie die Oberhand zu bekommen. Nach n. 92 werden dort die heftigsten Vorwürfe gegen Thomas erhoben, aber man sagt nicht, welche Schuld er auf sich geladen hat. Thomas vertheidigt sich damit, dass seine Ankläger selbst ihn ausgesandt und er nur gehorcht habe. Sein einziges Vergehen sei, dass er für die Kirche Frieden und für das Volk Ruhe wünsche. Man möge ihn deswegen nur zur Verantwortung ziehen; ohne Zagen erwarte er das Urtheil. Thomas hat also nach seinen Instructionen gehandelt, er ist dem ihm vom Papste und den Cardinälen ertheilten Auftrage gefolgt, wenn er sich für die Herstellung des Friedens bemüht hat. Er hat ein gutes Gewissen, aber er ist in verzweifelter Gemüthsverfassung. In n. 93 bittet er Gregor, dass er ihn an seinen Hof zurückberufe und ihn mit seiner und seiner Brüder Gegenwart erquicke; in seinem Vaterlande habe er einen zugleich süssen und bitteren Kelch getrunken.

1) Wahrscheinlich ist das der vorangehende Brief n. 90; vgl. oben S. 186, Not. 4.

Die Schreiben n. 94 und 95 scheinen ein Nachtrag zu dieser Gruppe von Briefen zu sein, denn wenigstens n. 94 gehört einer früheren Zeit, etwa dem December 1229, an, als Thomas noch am kaiserlichen Hofe weilte. Ueber den Gang der grossen Ereignisse bringen sie keine neuen Nachrichten, aber sie sind uns als ergänzende Mittheilungen über die Thätigkeit des Cardinals willkommen. Sie zeigen uns, wie er durch seine Verwendung beim Kaiser und bei anderen den Anhängern der Kirche Vortheile und Sicherheit zu verschaffen suchte.

Mit n. 95 schliesst diese Sammlung. Nach Rycc. S. Germ. 358, 33 kam im März 1230 Hermann von Salza nach Gaeta und mit ihm begab sich Thomas an den päpstlichen Hof nach Rom. Hier trafen sie die deutschen Fürsten, welche nunmehr die Vermittlung in die Hand nahmen und im Sommer 1230 den Frieden von S. Germano zu Stande brachten. Nach der Ursperger Chronik[1] hatte Friedrich ihre Intervention nachgesucht, und in Verbindung mit den Nachrichten, welche wir in unserer Briefsammlung gefunden haben, erscheint ihr Eingreifen noch bedeutsamer, als wir bisher wussten. Den ganzen Winter hindurch hatte Gregor die Unterhandlungen verschleppt. Immer hatte er dem Kaiser seine versöhnlichen Absichten versichern lassen, aber niemals den Thomas mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstet, um einen Frieden abzuschliessen. Noch im März 1230 führte die Kriegspartei an der Curie das grosse Wort, und Thomas fürchtete bereits die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten. Als aber Friedrich die deutschen Fürsten um ihre Vermittlung bat und diese darauf eingingen und in Rom erschienen, lenkte der Papst ein und berief Thomas aus Sicilien ab. Klarer als früher erkennen wir, dass die Entscheidung in diesem Streite bei den deutschen Fürsten lag. So lange Gregor auf einen Conflict zwischen ihnen und dem staufischen Hause rechnen konnte[2], war er unnachgiebig, widerstrebte er, den politischen status quo ante anzunehmen; als die Fürsten von Friedrich gewonnen wurden, fügte er sich, und nun stellten sich dem Frieden keine unübersteigbaren Hindernisse mehr entgegen[3].

---

1) SS. XXIII, 383. 2) Vgl. meine Abhandlung: Friedrich II. und die deutsche Kirche, in den Hist. Aufs. dem Andenken an G. Waitz gew. S. 239 ff. 3) In den späteren Kämpfen Friedrichs mit dem Papstthum ist die Lage mehrfach eine ähnliche gewesen wie vor dem Frieden von S. Germano. Wenn sich die Curie später nie zu einer Nachgiebigkeit verstanden hat, so lag das nicht zuletzt daran, dass niemals wieder die deutschen Fürsten einen so starken Druck auf das Papstthum ausgeübt haben.

Die Frage, ob die Briefe des Thomas echt sind, bedarf wohl kaum noch einer Antwort. Zwar finden wir auch in ihnen das Spielen mit Antithesen, das Haschen nach gewählten und künstlichen Wendungen, wie es die damaligen Schulen liebten. Doch das war der Stil des Thomas, wie wir ihn auch sonst kennen[1]. Derselbe musste in unsern Schreiben um so gesuchter werden, als der Verfasser es an vielen Stellen absichtlich vermeidet, seine Gedanken einfach und vollständig zu geben, sondern sie nur so weit andeutet, dass sie von dem Adressaten verstanden werden konnten[2]. So ist der Inhalt seiner Aufträge und der Zweck seiner Mission nirgends mit unzweideutigen Worten ausgesprochen. Auch darin liegt eine Gewähr für die Echtheit unserer Schreiben, denn sowohl in Schülerarbeiten wie in erdichteten Mustervorlagen für solche wären dunkle und geheimnisvolle Anspielungen widersinnig und zwecklos gewesen. Diese Erscheinung macht unsere Briefe auch lehrreich für die Form der damaligen vertraulichen politischen Correspondenz. Die meisten politischen Schreiben, welche uns aus dieser Zeit erhalten sind, waren für die Oeffentlichkeit bestimmt, sei es, dass sie als Urkunden dienen sollten für die Geltendmachung von Rechten oder für die Vollziehung von Aufträgen, sei es, dass sie als öffentliche Erklärungen oder Bekanntmachungen unsere Zeitungen vertraten. Hier haben wir Mittheilungen, welche nur der Adressat erfahren sollte, und hier finden wir häufig mehr Andeutungen als klare Worte; eine Folge der Unsicherheit des damaligen Verkehrs, bei der man stets befürchten musste, dass ein Schreiben in die unrichtigen Hände kam.

Thomas persönlich macht in diesen Briefen keinen schlechten Eindruck. Bei den wiederholten Klagen über die drückende Last seines Auftrages wird zwar viel an rhetorischer Uebertreibung abzuziehen sein. Aber alles spricht dafür, dass er aufrichtig eine Verständigung der streitenden Mächte gewünscht hat und dass, so eifrig er den Vortheil der Kirche wahrnahm, er den Kaiser nicht zu täuschen beabsichtigte, wenn er sich immer von Neuem für das Zustandekommen des Friedens verbürgte; vielmehr scheint selbst er über die letzten

---

1) Z. B. aus dem berühmten Schreiben 'Miranda tuis sensibus'; Potthast 7581. Dass dies Schreiben von Thomas verfasst ist, wird durch Salimbene 194 bezeugt; wie viele von den übrigen, die unter seinem Namen gehen, von ihm herrühren, bedarf noch einer genaueren Untersuchung. 2) Ausserdem, wie viele Eigennamen fortgelassen sind, als die Schreiben zu Schulvorlagen hergerichtet wurden, so könnten dieselben auch an manchen Stellen verkürzt sein. Nimmt man dazu die durch den französischen Abschreiber hineingebrachte Corruption, so erscheint der Stil vielleicht häufig gewundener, als er ursprünglich gewesen ist.

Pläne des Papstes im Unklaren gelassen zu sein. Dem Kaiser war er offenbar sympathisch, und ein tüchtiger Unterhändler wird er auch gewesen sein; denn Gregor wusste, welche Macht Friedrich im persönlichen Verkehr über die Menschen hatte, und er hat ihn später beim Frieden von S. Germano und für andere schwierige Missionen wieder verwendet. Wenn der Papst den Kaiser hintergehen und hinhalten wollte, so brauchte er gerade einen solchen Mann, der diplomatisch gewandt und eine einnehmende Persönlichkeit war, der aus innerer Ueberzeugung für die Herstellung des Friedens wirkte und doch in allen Dingen der gehorsame Diener seines Herrn blieb[1].

1) Herr Geh.-Rath E. Winkelmann, dem ich vor der Drucklegung mein Manuscript für seine Neubearbeitung der Böhmer'schen Regesten zuschickte, sprach die Vermuthung aus, dass unsere Briefe das Register der Correspondenz des Thomas während seiner Sendung darstellten oder wenigstens die Hauptstücke desselben. Das ist in der That sehr wahrscheinlich und erklärt aufs beste die chronologische Folge der Stücke.

IX.

Lateinische Wörter

und

deutsche Begriffe.

Von

Karl Hegel.

Geschichte, Urkunden, Gesetze, Statuten wurden in Deutschland bis ins 13. Jahrhundert in lateinischer Sprache geschrieben. Ereignisse und Zustände, Anschauungen und Begriffe mussten sich dem fremden Gewande anbequemen, das den Dingen und Formen oft schlecht genug sass. Hält man sich dabei an die lateinischen Ausdrücke, so läuft man Gefahr, das Wesen der Sache zu verkennen und irrthümlichen Auffassungen Raum zu geben. So wurde von Savigny die Fortdauer der römischen Stadtverfassung in Italien, von Eichhorn auch in einigen deutschen Städten, angenommen, wobei die Ausdrücke 'ordo et plebs', 'consules', 'senatores' als Beweise dienten. Geht man aber auf das Wesen der Sache ein, so findet sich, dass diese Benennungen im Mittelalter in ganz anderem Sinne gebraucht wurden. Beispielsweise bedeuten im mittelalterigen Rom 'senatores' die geistlichen und weltlichen Grossen, 'utriusque ordinis proceres', und beide zusammen heissen 'senatus[1]'. 'Senatus et plebs' werden in Regensburg Rath und Gemeinde, 'octo senatores' in Koblenz in Urk. Heinrichs IV. von 1104 die Schöffen des Stadtgerichts genannt[2]. Unter 'senatus' und 'senatorius ordo' verstehen deutsche Geschichtschreiber die Reichsfürsten. Der Consultitel hat seine eigene Geschichte. Ehe er noch bei den Stadtobrigkeiten in Italien und Deutschland wiederauflebte, gebraucht Adam von Bremen das Wort 'consulatus' für die Reichsregierung, bei der, wie er sagt, Erzbischof Adalbert die Burg des Capitols besass[3]; sieben mal sei er Consul gewesen[4], d. i. sieben Jahre hindurch behauptete er sich als Reichsregent. 'Comes et consul' wird der Graf von Flandern als Regent des Landes genannt. Dann eigneten sich die republikanischen Stadtregenten in der Lombardei den stolzen römischen Titel an, und von dorther wurde er in Deutschland selbst auf sehr bescheidene Rathmänner übertragen[5].

1) Gesch. der ital. Städteverf. I, 283. 2) Ebd. II, 293. 3) III, c. 46: 'solus possedit arcem capitolii'. 4) III, c. 58: 'iam septies consul meruit'. 5) Ich habe ihn so zuerst in der Stadtrechtsurkunde des kleinen westfälischen Städtchens Medebach von 1165 gefunden. Es war der Erzb. Rainald, Erzkanzler von Italien, der dieses Stadtrecht bestätigte. Vgl. über die Einführung des Consultitels in den deutschen Städten meinen Aufsatz in der Kieler Allg. Monatsschrift 1854.

Ich will nun die Bedeutung einiger anderen lateinischen Ausdrücke untersuchen, welche die deutschen Städte betreffen, da auf deren richtiges Verständnis oft viel ankommt.

Die fränkischen Annalisten und Chronisten des 8. und 9. Jahrhunderts gebrauchen die Benennungen 'civitas', 'urbs', 'castrum' oder 'castellum', 'oppidum' theils unterschiedslos, theils in verschiedenem Sinn.

In den Reichsannalen von Mitte des 8. Jahrhunderts, sowie in denen von Einhard bis 829 (ich citiere sie bloss nach Jahren) heissen 'Civitates' sowohl die Städte Italiens, Galliens, Spaniens, wie die deutschen am Rhein und der Donau. Es ist bald die Stadt für sich, bald auch das Stadtgebiet darunter zu verstehen. Z. B. Karl der Grosse hielt 770 eine Reichsversammlung in Worms — 'populi sui conventum in Wormacia civitate', und feierte 789 das Geburtsfest des Herrn und Ostern in 'Wormacia civitate'. Bisweilen wird das Stadtgebiet oder die Umgebung der Stadt als 'suburbanum' unterschieden. Auf dem Zuge gegen Thassilo 787 stellte sich Karl mit seinem Heere bei Augsburg auf — 'in loco, ubi Lechfeld vocatur super civitatem Augustam (Ann. Laur. mai.), in Augustae civitatis suburbano consedit (Ann. Einh.)'. Nach dem Feldzuge gegen die Avaren 791 überwinterte er in Regensburg — 'cum Reginum civitatem quae nunc Reganesburg vocatur, venisset'.

'Civitas' wird auch der Hauptort oder die Hauptburg einer slavischen Völkerschaft genannt, so die 'civitas' des Fürsten der Wilzen 789, die der Sorben 816, die der Smeldinger 809: Thrasco (der Abodritenfürst) 'Smeldingorum maximam civitatem expugnat'.

Wird das Stadtgebiet als 'suburbanum' bezeichnet, so ist damit auch die Bedeutung von 'urbs' im Gegensatz dazu gegeben. Karl überwinterte 787 in der Pfalz zu Ingelheim — 'in suburbano Moguntiacense in villa quae vocatur Ingilunheim'. Die Lage des Ortes Kostheim gegenüber der Stadt Mainz wird angegeben 795: 'Cuffestein quae supra Moenum contra Mogontiacum urbem sita est'. Statt 'urbs' könnte hier ebenso gut 'civitas' stehen, denn ein Unterschied wird zwischen beiden nicht gemacht.

'Castra' oder 'castella' sind Burgen, bestimmt zum Schutz des Landes gegen Angriffe der Feinde, so die der Sachsen Eresburg und Sigburg 772 und die, welche Karl der Grosse auf seinen Feldzügen gegen die Sachsen erbaute, wie die Karlsburg an der Lippe 776 und andere an und jenseits der Elbe. Doch finden sich bisweilen auch diese als 'civitates' oder 'urbes' bezeichnet: so die Karlsburg in Ann. Petav.: 'aedificaverunt Franci . . . civitatem quae vocatur urbs Karoli'; ebenso in Ann. Maximini und Ann. Mosellani: — 'et aedificavit

civitatem super fluvio Lippiae, quae appellatur Karlesburg[1], 'Loca' und 'villae' dagegen sind offene Ortschaften oder Dörfer. Paderborn, wo Karl der Grosse wiederholt Reichsversammlungen hielt, heisst 'locus' 777: '— ad locum qui Padrabrun vocatur' (ebenso 784. 799. 815), desgleichen Detmold 783, Bardowik 795, Minden 798, Schleswig 804: '— ad locum qui dicitur Sliesthorp in confinio regni sui et Saxoniae'. Frankfurt heisst 'villa' oder 'locus': '— in eadem villa' wurde von Karl dem Grossen die Synode 794 und 'in loco qui Franconofurd appellatur' von Ludwig dem Frommen die Reichsversammlung 822 gehalten; letzterer liess für seinen Winteraufenthalt Wohnhäuser daselbst erbauen. Frankfurt heisst auch 'palatium', die Pfalz '— cum ad Franconofurd palatium venisset' 815, wie Aachen 'Aquisgrani palatium' 788, Ingelheim, Salz an der fränkischen Saale 790: '— per Moenum fluvium ad Saltz palatium suum in Germania iuxta Salam fluvium constructum' (auch 803 und 826).

Würzburg wird nach dem Ortsheiligen Kilian genannt 793, Ann. Einh.: '(Karolus) celebravit natalem Domini apud sanctum Chilianum'; Ann. Laur.: 'ad sanctum Chilianum in Wirzinburg'.

Dem gleichen Sprachgebrauch begegnen wir in den Fuldischen Annalen mit Fortsetzungen bis 901 und in der Chronik des Regino bis 906 mit Fortsetzung bis 967[2]. Es ist nicht nöthig Beispiele zu häufen, denn wenig hat es zu bedeuten, dass Annales Fuldenses in der Regel 'urbs' für Stadt und Regino öfter 'civitas' gebrauchen. In Ann. Fuld. 876 werden die Stadtgaue von Mainz, Worms, Speier als 'civitates' bezeichnet; Karl der Kahle wollte sie seinem westfränkischen Reiche hinzufügen: 'cunctas civitates in occidentali litore Rheni fluminis positas suo regno addere, id est Mogontiam, Wormatiam et Nemetum'. Die Stadtgaue bildeten in Gallien die Verwaltungsbezirke der Grafen. Sie werden oft mit dem blossen Namen der Städte bezeichnet: so in der Reichstheilung, welche Ludwig der Fromme 837 zu Gunsten Karls des Kahlen anordnete, wo, neben Ländern ('fines Saxoniae, Ribuariorum') und Grafschaften, als Stadtgaue 'Viridunensis' (scil. pagus), 'Tullensis', 'Brionensis', 'Tricasinum', 'Parisiacum' und andere genannt sind[3].

Nithard scheint zwischen 'civitas' als Stadtgau und 'urbs' als Stadt für sich zu unterscheiden; doch kommt auch 'civitas' in letzterem Sinne bei ihm vor. Man vergleiche die Stellen I, c. 7: 'Ergo ad urbem Vangionum . . convenerunt'; c. 8

1) Vergl. die Stellen in Jahrbüchern d. d. Reichs unter Karl dem Gr. I, 262, Anm. 4. 2) Beide in neuer Octavausgabe von Kurze. 3) Nithardi Historiae I, c. 6.

(Tod Ludwigs des Frommen): 'quem Drogo . . . Mettis civitate sua apud sanctum Arnulfum sepulturae tradidit'; II, c. 6: 'Senonicam adiit urbem . . Tricassinorum civitatem adiit'; III, c. 2: 'cum fratre in Lingonicam urbem . . ut saltem citato cursu per urbem Belvacensem ac deinde per Compendium et Suessionis, hinc per Remensem et Cadelonensem Lingonicam peteret urbem'; c. 4: als die Stadt Laon ('urbs Laudunensis') von Karl dem Kahlen belagert wird, begehren die Einwohner ('cives') den Frieden — 'nec aderat spes moenia tuendi'; Karl nahm sie zu Gnaden an und bestätigte der Stadt ihre Rechte — 'urbi sua iura statuit'.

Es fällt auf, dass die deutschen Lateinschreiber das einzige germanische Wort für Stadt oder Burg, das die Römer in ihr Spätlatein aufgenommen hatten, nämlich 'burgus', wovon 'burgarii', d. i. Burgbewohner[1], nirgends gebrauchen. Entweder kannten sie es in dieser Form nicht oder verschmähten es als volksthümlich. Und doch entsprach nur eben dieses dem deutschen Begriff von einer Stadt[2].

In den aus dem 9. Jahrhundert uns überlieferten Erzählungen von dem Evangelium Christi, dem Heliand, in altsächsischer Sprache um 830 gedichtet, und dem Evangelienbuch, das Otfrid von Weissenburg in fränkischem Idiom um 868 verfasste, findet sich regelmässig das Wort 'Burg' gesetzt, wo die lateinischen Texte, denen sie folgten — Heliand dem Tatian, Otfrid der Vulgata — 'civitas' ohne Unterschied für die grössten Städte, wie für die kleinsten Orte gebrauchen[3]. So heisst im Heliand Rom 'Rumuburg' (v. 60), Jerusalem 'die glänzende Burg' — 'thea berhton burg' (3706), Jericho 'die berühmte Burg, die da bei den Juden steht mit Mauern' — 'thiu marie burg . . thiu thar an Iudeon stad gimacod mid murum' (3625), Bethlehem 'Davids Burg' (399)[4]; bei Otfrid sagen die Weisen vom Morgenlande: Wir sahen seinen Stern, doch seine Burg kennen wir nicht — 'wir sahun sinan sterron, thoh wir thera burgi irron'. Jerusalem, Samaria, Bethlehem, Nazareth, Kapernaum heissen Burgen[5].

Die Einwohner der Burgen sind in beiden Dichtungen Burgleute genannt. Heliand 3726: Es ist diesem Volke leid, sprachen sie, diesen Burgleuten — 'It is thesumu werode led, quadun sie, thesun burgliuden'. Otfrid bei dem Einzuge Christi in Jerusalem IV 4, 57: im Herzen bewegt waren die

1) Vergl. die Stellen bei Forcellini. 2) Häufig genug kommt Burg als Endung von alten Ortsnamen vor: Förstemanns Altdeutsches Namenbuch führt deren 251 auf. 3) Ich citiere Heliand nach der Ausgabe von Sievers und Otfrid nach der von Kelle. 4) Vergl. andere Stellen im Glossar von M. Heyne zu seiner Ausgabe des Heliand unter 'Burg'. 5) Vergl. das Glossar von Kelle, Bd. 3, unter 'Burg'.

Burgleute — 'ruarti thie selbun burgliuti', nach Matth. 21, 10: 'commota est universa civitas'.

Nur einigemal kommt statt Burg das Fremdwort Kastell vor, doch nur, weil der lateinische Text es hat. Z. B. Ev. Lucae 24, 13: 'Et ecce duo ex illis ibant ipsa die in castellum . . nomine Emaus' — Heliand (5958): 'weldun im te Emaus that castel suocan' — Otfrid (V, 10): 'sih nahtun sie do alle zi demo kastelle'. So auch bei Otfrid für Bethlehem (I 13, 3): 'ilemus zi themo kastelle' und Bethanien (III 24, 41): 'er was fon kastelle thar Martha was ioh Maria'.

Otfrid unterscheidet Burgen und Dörfer an der Stelle, wo er den Schächer am Kreuze sagen lässt (IV 31, 15): 'er deta io guat wergin in thorfon joh in burgin' — er that gute Werke in Dörfern und Burgen, (hier abweichend vom lateinischen Text) Ev. Lucae 23, 41: 'hic vero nihil mali gessit'.

Nicht bekannt war den deutschen Dichtern des 9. Jahrhunderts das Wort 'Stadt' in der Bedeutung von 'civitas', denn 'stedi' oder 'stat' bedeutet bloss die Stätte oder den Ort; so im Heliand 3599: 'an ledaron stedi' — an verhasster Stätte, und bei Otfrid II 14, 59 in den Worten der Samaritanerin: Ihr Juden saget nun, dass nur zu dem erhabenen Jerusalem sei die geziemende Stätte — 'thaz si zi Hierosolimu stat filu richu zi thiu gilumpflichu', nach Ev. Joannis 4, 20: 'et vos dicitis, quia Ierosolymis est locus, ubi adorare oportet'.

Das Wort 'stat' erhielt seine spätere Bedeutung erst, als man die Begriffe von Burg und Stadt bestimmt unterschied und zwei verschiedene Wörter dafür brauchte. Es wäre erwünscht, zu erfahren, wann und wo 'stat' im neueren Sinne zuerst vorkommt. Ich finde es im Annolied (um 1105)[1], wo Stadt und Burg genannt sind: v. 106 'Kolne diu stat', und v. 115 'Koln ist der heristin burge eine', während andere Städte, Regensburg (300), Worms und Speier (496) u. s. w., regelmässig Burgen heissen. Ebenso in der Kaiserchronik Burgen und Städte: 'Triere die burc' (v. 395), 'ze Rabene in die burc' (14115)[2]; Rom: 'die burc sie wol werten mit geren unde mit swerten' (4897). Daneben v. 379: 'Julius (Cäsar) worhte do bi Rine sedilhove (curtes) sine: Tiuze (Deutz) eine stat guote, Bocbarte der zur huote . . . Megenze eine stat guote'. Ebenso im Alexanderlied des Pfaffen Lamprecht[3]: v. 680 'ein stat heizet Nicomedias'; Alexandria 756: 'richer was disiu burch noch danne Rome oder Antioch'; Tyrus heisst bald Stadt, bald Burg (v. 780 und 881). Derselbe Sprachgebrauch erhielt sich bis ins 13. Jahrhundert.

---

1) Maere von sente Annen, Ausg. von Bezzenberger. 2) Ausg. von Massmann. 3) Ausg. von Weismann.

Doch ist das Wort 'stat' schon das gewöhnliche im Nibelungenlied. (Lachmann) Str. 1302: 'Do riten sie von Tulne ze Wiene zuo der stat'; 1306: 'da der künic Etzel bi Kriemhilde lac in der stat ze Wiene' und öfter. Daneben Wien als Etzels Burg 1319: 'Do komen disiu maere ze Ezelenburc von dan'. Tuln 1281: 'Ein stat bi Tuonouwe lit in Osterland: die ist geheizen Tulna'. Passau 1236: 'In der stat ze Pazzouwe saz ein bischof'. Pöchlarn 1258: 'diu burc ze Bechelaren diu was uf getan', u. a. m.

Ich wende mich zu dem Sprachgebrauch der Geschichtschreiber und Urkunden in der sächsischen Kaiserzeit.

An erster Stelle kommt Widukind in Betracht. Wenn er 'urbs' oder 'civitas' ohne Unterschied für die Städte Frankreichs, Italiens, Deutschlands gebraucht[1], so hat er den allgemeinen Begriff von dem deutschen Worte Burg im Sinn. Eine bestimmte lebendige Anschauung aber entnahm er in seinem Heimathlande von den sächsischen Burgen, und diese nennt er vorzugsweise 'urbes'.

Von eigentlichen Burgen, nicht von Städten, ist die Rede in der vielbesprochenen klassischen Stelle (I, c. 35), worin Widukind Nachricht von den 'urbes' giebt, welche Heinrich I. während des Waffenstillstandes mit den Ungarn (924—933) erbaute. Sie hatten zunächst den militärischen Zweck, zum Schutze des Landes gegen die Angriffe der Feinde zu dienen: ihre Besatzung wurde aus Umwohnern des Landes — 'ex agrariis militibus' — gebildet, von denen der König je den neunten Mann auswählte. Weiter aber sollten sie auch sichere Zufluchtsstätten sein für Zusammenkünfte und festliche Gelage: — 'concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari'. Ausser diesen Burgen, fügt der Geschichtschreiber hinzu, gab es nur geringe oder gar keine Befestigungen — 'vilia aut nulla extra urbes fuere moenia': es sind natürlich die älteren Burgen oder Schutzwehren zu verstehen, von denen in den karolingischen Annalen oft die Rede ist[2].

Ebenso wenig wie bei diesen militärischen Burgen ist bei den Klosterburgen, die gleichfalls 'urbes' heissen, an eigentliche Städte zu denken. Es wird ein unter Heinrich I. gefasster Reichsbeschluss erwähnt, wonach Männer- und Frauenklöster mit festen Mauern umgeben werden sollten[3].

---

1) Vgl. Waitz, Heinrich I., dritte Auflage, im 14. Excurs über die Städtegründungen des Königs. 2) So im allgemeinen in Einhards Ann. J. 758: 'Saxonibus . . munitiones suas tuentibus'. Eine Menge mehr oder weniger verfehlter Erklärungen führt Waitz a. a. O., S. 236 an; er selbst erklärt 'vilia moenia' als 'unbedeutende Baulichkeiten', ein Ausdruck, den ich zu unbestimmt finde, ebenso, wenn er S. 95 von Heinrichs Burgen sagt, 'nicht förmliche Städte lässt er gründen', also doch Städte? 3) Waitz, Heinrich I., S. 95, citiert diese interessante Nachricht aus Miracula S. Wigberti c. 5, SS. IV, 225.

Demgemäss wurde Hersfeld von den Leuten des Klosters ('ex omni abbatia familia convocata') mit Mauer und Graben umgeben. Andere Klosterburgen finden sich als 'urbes' bei Thietmar genannt[1]: III, c. 18 (12) 'monasterium sancti Laurentii in urbe quae Calva dicitur', vergl. IV, c. 57 (36): 'de monasterio quod Calva dicitur'; das Kloster Lorsch heisst 'urbs', V, c. 11 (7): 'ad urbem Larsem ubi sanctus requiescit Nazarius'; desgleichen Corvey, V, c. 19 (11) — 'ad urbem quae nova Corbeia vocatur'.

So ist auch allein richtig zu verstehen, was Odilo von Clugny in seiner Lebensbeschreibung der Kaiserin Adelheid von ihrer Klostergründung in Selz am Rhein berichtet[2]. 'Ante duodecimum circiter obitus sui (999 Dec.) annum in loco, qui dicitur Salsa, urbem decrevit (Adalheida) fieri sub libertate Romana ... In ipso etiam loco monasterium a fundamentis miro opere condidit ...' Man hat dies so verstanden, als ob Adelheid zuerst eine Stadt zu Selz, und zwar mit römischer Municipalverfassung (Eichhorn) gegründet und dann auch ein Kloster daselbst gestiftet hätte. Doch bedeutet 'libertas Romana' lediglich das unmittelbare Schutzverhältnis unter dem römisch-apostolischen Stuhl, welches nur durch das Kloster sich auch auf die Stadt erstreckte. An dem Missverständnis, es zunächst auf diese zu beziehen, trägt allerdings Odilo die Schuld. Aber auch von einer Stadt ist nicht die Rede, sondern nur von einer Burg, die zum Schutze des Klosters bestimmt war, und auf das Kloster allein beziehen sich die Privilegien des Kaisers Otto III. und des Papstes Johann XV.[3] Richtig hat Thietmar den Zusammenhang von Burg und Kloster dargestellt, IV, c. 43 (27): 'Aethelheidis autem imperatrix urbem quae Celsa vocatur edificans, collectis ibidem monachis omnibusque perfectis ... gaudens appeciit de quibus orta fuit (ging sie ein zu ihren Vätern)'; hiernach wurde die Burg nur um des Klosters willen erbaut und war eins mit diesem.

Unter dem Schutze günstig gelegener Burgen entstanden Ansiedelungen von Bewohnern in Vororten, für die Widukind den Ausdruck 'oppidum' gebraucht. Besonders deutlich ergiebt sich seine Anschauung von 'urbs' und 'oppidum' aus der Erzählung, wo er den Angriff der Franken auf die Burg

---

1) Ich citiere nach der Octav-Ausgabe von Kurze, in welcher die Kapiteleintheilung geändert ist. 2) MG. SS. IV, 641. 3) Vgl. meinen Aufsatz: Ueber die libertas Romana der Stadt Selz im 10. Jahrh., in der Kieler Monatsschrift für Wiss. und Litt. 1852, S. 696 f. Neuerdings hat W. Erben in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. VII in einer Abh. über die Anfänge des Kl. Selz die Urkunden untersucht und insbesondere die Echtheit der Bulle Johanns XV. vertheidigt.

Scheidungen — 'urbs quae dicitur Scithingi' — des Königs der Thüringer, Irminfrid, schildert (I, c. 9). Die Franken hatten bereits Besatzungen in andere Burgen — 'singulas urbes' — gelegt; sie belagern die thüringische Königsburg, nehmen die Vorstadt und stecken sie in Brand: — 'capto oppido et incenso, aciem ordinant ex adverso portae orientalis' (der ummauerten Burg), endlich, nach heissem Kampfe dringen sie durch nächtlichen Ueberfall in die Burg selbst ein — 'ingressi sunt urbem cum clamore valido'.

Denselben Sprachgebrauch hält Widukind auch an anderen Stellen fest. So I, c. 22, wie Erzbischof Hatto den Grafen Adalbert mit List überredete, sich aus seiner Burg Theres zu König Konrad zu begeben: Adalbert verliess die Burg ('urbem') und ritt mit seinem Gefolge durch die Vorstadt — 'oppidum': 'cumque pertransisset oppidum cum omni comitatu, fertur clamasse' etc., und III, c. 45: Markgraf Dietrich drängt die Slaven auf ihre Burg zurück und verbrennt die Vorstadt: 'Cum capere nisus esset quandam urbem illorum . . cogens illos intra murum, oppido potito et incenso' etc.

Thietmar nennt 'suburbium', was Widukind 'oppidum'. So wird von ihm die Stadt Meissen anschaulich beschrieben, V, c. 9 (6): Die Einwohner von Meissen ('Misnenses'), von dem Polenherzog Boleslaus gewonnen, wollen sich der Burg bemächtigen, als die Besatzung ausgezogen war um Futter zu holen, dringen in das östliche Thor ein und verlangen die Auslieferung des Befehlshabers ('dominus urbis'), um ihn zu tödten, gewähren aber doch der Besatzung freien Abzug und nehmen den Boleslaus auf. Bei einem andern Angriff des Polenfürsten Miseco auf Meissen vertheidigte Markgraf Hermann die Burg, nachdem die Feinde das 'suburbium' verbrannt hatten; König Heinrich sandte Hülfe und befahl, die Vorstadt wiederherzustellen, was in 14 Tagen geschah.[1]

Bemerkenswerth ist besonders, was Thietmar über den Ort Lebus berichtet. Die slavische Burg ('urbs') wurde von Heinrich I. verbrannt (I, c. 16) und war seitdem verlassen. Auf Befehl Heinrichs II. wurde sie in 14 Tagen wiederhergestellt und mit Besatzung versehen, wobei Thietmar zugegen war, VI, c. 59 (39): 'in XIV diebus opus inpositum complevimus et presidio urbem munientes remeavimus'; er beschreibt das folgende als Augenzeuge: 'Iuxta hanc (urbem) in parte aquilonari stat civitas, quam a predicta nil nisi una vallis dividit, et in hac XII portae sunt'. Bei dieser 'civitas' erinnert sich seine Gelehrsamkeit des grossen Heerlagers des Julius Cäsar bei Dyrrhachium; denn dieses ist wohl, wie der Herausgeber Kurze anmerkt, unter dem 'opus Iulii Caesaris . .

1) VIII, c. 23 (VII, c. 15).

Lucano 'ammonente', zu verstehen, und weiter fügt er hinzu, diese ('civitas) hätte wohl mehr als 10000 Menschen fassen können — 'haec plus quam milia hominum capere potuisset'. Was soll man sich bei dieser 'civitas' denken? Doch wohl nur eine grosse Umwallung, zur Zeit verlassen von den Slaven. Und nichts anderes war die Burg ('urbs'), welche König Heinrich zu Lebus in vierzehn Tagen erbauen liess, von der Thietmar an anderer Stelle, VII, c. 20 (VI, c. 48), erwähnt, dass sie eine grosse Burg war, die wohl 3000 Menschen hätte aufnehmen können und die, da sie nur von 1000 vertheidigt wurde, Herzog Boleslaw von Polen einnahm und verbrannte.

Ein deutsches Wort, nur mit lateinischer Endung, ist 'burgwardus', d. i. der Landbezirk, der zu einer Burg gehörte. Nach Thietmar V, c. 44 (26) tauschte Heinrich II., als er das Bisthum Merseburg wiederherstellte, den Burgward Merseburg gegen 100 Hufen Landes von dem Bischof von Halberstadt ein. Die Burgwarde werden von ihm mit den Namen der Orte oder Burgen genannt: so Zörbig 'Zurbici burgwardus': VI, c. 50 (34), Rochlitz IX, c. 20. 21 (VIII, c. 10) und andere mehr. Ebenso finden wir die Burgwarde in den Kaiserurkunden: so in der Stiftungsurkunde Ottos I. vom J. 946 für Havelberg, wonach dem Bisthum eine Reihe von 'civitates', 'castra', 'villae' nebst verschiedenen Burgwarden zugetheilt wurden[1].

Das eroberte slavische Gebiet war mit einem Netz von Burgwarden umspannt[2].

Die gelehrten Schreiber der kaiserlichen Kanzlei erfanden für Burgward auch ein lateinisches, wenngleich sehr wenig passendes Wort, 'municipium'[3]. Doch wird dieses bisweilen auch als gleichbedeutend mit Burg genommen und dann von Burgward unterschieden[4].

Einzelne Burgen erhoben sich zu eigentlichen Städten als 'civitates', in denen 'urbs' und 'oppidum' (um mit Widukind zu reden) zu einem politischen Ganzen vereinigt waren. Erst durch den Zuwachs von gewerb- und handeltreibenden Einwohnern, die sich teils in den Burgen selbst, teils in den Vororten angesiedelt hatten, entstand die Stadtgemeinde. Es ist daher völlig sinnverwirrend, in der sächsischen Kaiserzeit von allen 'urbes' ohne Unterschied wie von Städten zu reden[5]!

---

1) DD. Otto I., n. 76. 2) Ueber diese bringt eine schätzbare Untersuchung die kürzlich erschienene Bonner Doctordissertation von Sebald Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saale-Gegenden. 3) Otto I., n. 232a: 'municipium etiam vel burgwardum urbis Zpuitneburg in pago Nudzici'. Otto II., n. 19: 'Civitas Magadaburgensis . . et municipium eius quod nos burgwardum dicimus'. 4) Otto I., n. 386: 'municipium Zpuitne dictum . . cum omni burgwardo suo'. Otto II., n. 30: 'castella vel municipia in orientali parte Albiae fluminis sita'. 5) So will P. Hellwig in einer Breslauer Dissertation 1875, Ueber das

Ein anderes, oft missverstandenes Wort ist 'mercator' oder 'negotiator', als Uebersetzung von Kaufmann. Hierüber hat unser vortrefflicher verstorbener Freund Waitz in seiner d. Verfassungsgeschichte V, 357 sich wie folgt ausgesprochen: 'Die Bezeichnung als Kaufmann ('mercator', 'negotiator') beschränkt sich nicht auf die, welche Handel oder gar Grosshandel trieben. Auch andere Gewerbsleute, Gewandschneider, Schwertfeger, selbst eigentliche Handwerker in den Städten wurden darunter begriffen. Auch sie bezogen fremde Märkte und wurden der Privilegien theilhaftig, welche den Kaufleuten ertheilt worden sind.' Einverstanden mit ihm in der Sache kann ich doch unter den angeführten Beweisstellen gerade diejenige nicht gelten lassen, welche in den angeführten Worten vorzugsweise benutzt ist. Es ist eine Zeugenreihe im Schenkungsbuch von St. Emmeram[1], wo nach andern genannt sind: 'Walther pictor et isti mercatores, scilicet chramarii — 5 mit Namen — Marchwart panifex, Aribo limator ensium, Otto investiturae (ich verstehe: der auch bei der Handlung der Investitur zugegen war), Heinrich sellator, Heinrich faber lignorum'. Das Wort 'chramarii', das der Herausgeber als Grosshändler erklärt und Waitz mit einem Fragezeichen versehen hat, ist offenbar nichts anderes als das deutsche Krämer und bezeichnet so jene 5 'mercatores'; die andern Personen, der vorhergehende Maler wie nachher ein Bäcker ('panifex', nicht 'pannifex', wie Waitz ändern will), ein Schwertfeger u. s. w. sind Handwerker und nicht unter den 'mercatores chramarii' mitbegriffen. Diese Beweisstelle also thut nichts zur Sache[2].

---

deutsche Städtewesen zur Zeit der Ottonen, nicht weniger als 103 Städte in Sachsen und Thüringen nachweisen, während auf Franken, Baiern, Schwaben und Lothringen nur 55 kommen sollen! — Uebereinstimmend mit ihm behauptet S. Schwarz in der schon erwähnten Diss., S. 25, dass 'eine grosse Zahl von Städten durch Heinrich I. neu gebaut oder aus Dörfern und Höfen durch Befestigung zu Städten erhoben sei'; denn allein auf die Befestigung komme es an. Dies ist auch der Sinn einer S. 4 gegen mich gerichteten vorwitzigen Bemerkung, dass die Stadt Magdeburg nicht von Otto dem Grossen erbaut, sondern nur befestigt worden sei, weil 'Magdeburg schon zur Zeit Karls des Grossen bestand'! Magdeburg, Merseburg und andere waren, wie der Name besagt, Burgen von hausaus, aber nicht schon Städte. 1) Neu herausgegeben von Wittmann in Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, Bd. 1. 2) Bei dieser Gelegenheit will ich auch berichtigen, was Waitz a. a. O., S. 358 von einer Kirche der Kaufleute von Magdeburg zu Anfang des 11. Jahrhunderts sagt, was andere nach ihm wiederholt haben. Thietmar I, c. 12 (7) erzählt von einer Wundererscheinung, die sich in Magdeburg begab, mit folgenden Worten: 'Meis temporibus in Magadeburg . . . in aecclesia mercatorum custodes eadem nocte vigilantes . . . visu et auditu percipientes' etc. Hier ist 'mercatorum' nicht mit

Mit Recht wird von Waitz die Gründungsurkunde Konrads von Zähringen für Freiburg von 1120 zum Beweise für die weitere Bedeutung des Wortes 'mercatores' angeführt[1]. Im Vorwort der Urkunde sagt Konrad, er habe einen Marktplatz ('forum') in Freiburg errichtet; zu dem Ende seien 'mercatores personati' von allen Seiten einberufen worden und einem jeden ('unicuique mercatori') habe er einen Hausplatz am Orte zugetheilt, um Häuser darauf zu bauen. 'Persona' ist im Latein des Mittelalters so viel wie 'dignitas' und 'personatus', so viel wie 'aliqua dignitate constitutus' (vgl. Ducange): hier sind unter 'personati' taugliche, insbesondere vermögende Leute zu verstehen, denn ein Kapital mussten sie doch mitbringen, um Häuser zu bauen, und noch mehr, um Handel zu treiben. Doch eine Stadt, hier eine Marktstadt, bloss von Kaufleuten und für Kaufleute, ist nicht zu denken. Vorerst waren Handwerker und Gewerbetreibende viel nothwendiger als Kaufleute, um die Stadt zu erbauen. Sollten diese von vornherein vom Bürgerrecht ausgeschlossen gewesen sein, nur Kaufleute es erhalten haben? Offenbar sind 'mercatores' in weiterem Sinne zu nehmen, so dass nicht bloss eigentliche Kaufleute von Beruf, sondern Gewerbe- und Handeltreibende überhaupt darin begriffen waren. Daher ist auch in dem Stadtrechte selbst von keinem besonderen Stand der Kaufleute, sondern allein von Bürgern, 'burgenses', schlechthin die Rede[2].

Mit gleicher Bestimmtheit lässt sich der Sprachgebrauch von 'mercatores' als 'burgenses' aus den Geschichtschreibern

---

'ecclesia', sondern mit 'custodes' zu verbinden: die Nachtwächter der Kaufleute (oder Bürger) sahen und hörten die Wundererscheinung in der Kirche, womit natürlich der Dom gemeint ist. Eine Kirche der Kaufleute hat es in M. nicht gegeben. 1) Dass das in dieser Urkunde enthaltene Stadtrecht spätere Zusätze als Einschaltungen enthält, wurde von mir in einem Aufsatze bewiesen, der in der Kieler Monatsschrift 1854 erschien (S. 706). Ohne meinen Aufsatz zu kennen, hat Heinrich Maurer in einer neuen Untersuchung dieser Urkunde (Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. I, 170), den Umfang der Einschaltung so bestimmt, dass nur die 15 ersten Artikel und der Schluss dem Gründer der Stadt zuzusprechen seien. 2) In dem lehrreichen Buche von Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, nehme ich Anstoss an dem öfter wiederholten Satz (zuerst in Einleitung, S. 6), es seien die grösseren Städte von Kaufleuten und für sie gegründet worden, wie denn auch weiterhin von Kaufmannsgemeinde und Kaufmannsrecht die Rede ist. Sollte damit nicht die Bürgergemeinde und das Bürgerrecht gemeint sein? In der That geht aus anderen Aeusserungen des Verf. hervor, dass er den Begriff von Kaufmann in weiterem Sinne nimmt: S. 25 'die Handwerker, welche auf dem Markte ihre Waare feilboten, sind Kaufleute, wie andere mehr'; S. 331: 'Alle Bürger sind in der ursprünglichen Verfassungsurkunde von Freiburg 'mercatores'; ein jeder bietet auf dem Markte feil'. 'Der Handwerker war von vornherein Vollbürger.'

und Kaiserurkunden ermitteln. Wenn Lambert von Hersfeld zum J. 1074 erzählt, es hätten sich 'sexcenti aut eo amplius mercatores opulentissimi' aus Köln geflüchtet, um dem Strafgericht des Erzbischofs Anno zu entgehen, so ist solche Zahl von eigentlichen Kaufleuten, die Grosshandel betrieben, im damaligen Köln an sich undenkbar; und nicht bloss Kaufleute, sondern die Bürgerschaft hatte sich empört, und es gab in dieser noch andere vermögende Leute, die den Zorn des Gewaltigen zu fürchten hatten[1]. Noch deutlicher spricht eine Stelle bei Bruno de bello Saxonico, c. 95, der von einem Heere, welches Heinrich IV. in diesem Kriege aufbrachte, sagt: 'maxima pars eius ex mercatoribus erat'. Es wird doch wohl Niemand glauben, dass dieses Heer grösstentheils aus Kaufleuten bestanden habe. Der König hatte die Einwohner der Städte für sich aufgeboten.

König Heinrich III. versicherte in seinem Privileg für Quedlinburg vom J. 1042 (St. 2229) die 'negociatores' des königlichen Schutzes auf allen Märkten des Reichs, die sie besuchen würden — 'per omnes nostri regni mercatus ubique suum libere exerceant negotium': — sie sollten dasselbe Recht haben, wie die 'mercatores' von Goslar und Magdeburg. Mit denselben Worten wiederholte dies fast hundert Jahre später Kaiser Lothar 1134 (St. 3295). Die Märkte des Reichs wurden von Händlern aller Art bezogen, nicht bloss von eigentlichen Kaufleuten, auch von Handwerkern, die ihre selbstgefertigten Waaren feil boten, wie Goldschmiede, Waffenschmiede, Kesselschmiede und andere.

'Mercatores' heissen auch die zu einer bestimmten Art des Handels berechtigten Personen. In der 'Gilda mercatorum' von Köln waren mit Kaufleuten auch zahlreiche Handwerker, die das Gilderecht erworben hatten, vereinigt[2].

Die Kaufleute treten in den Städten erst verhältnismässig spät als besonderer Berufsstand auf, haben sich eher später als früher wie die Handwerkerinnungen in Corporationen abgeschlossen[3]. So begegnen sie uns im ältesten Strassburger Stadtrecht, Art. 88, und in der Berner Handfeste, Art. 5, wo von ihnen als einer besonderen Klasse der Bürger die Rede ist.

Dem lateinischen Wort 'mercator' liegt der deutsche Begriff von Kaufmann in weiterem Sinne zu Grunde. Weil die Städte sich überall als die Sitze des Markt- und Handelsverkehrs mit Kauf und Verkauf darstellten, heissen sie in

1) Vgl. v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung I, 324, der dazu bemerkt, dass auch die Kölner Chronik hier die Ausdrücke Bürger und Kaufleute als völlig gleichbedeutend gebrauche. 2) Vgl. Städte und Gilden II, 345. 3) Vgl. ebend. S. 495.

Dänemark und in Schweden allgemein Kaufstädte. So nennt auch die deutsche Kaiserchronik Mainz eine Kaufstadt v. 7784: 'eine koufstat er do vant Megence die vesten'. Die beiden Hauptstände des Volkes, Stadt- und Landbewohner, werden im Altdeutschen als 'koufmanne' und 'geburen' unterschieden, zu denen der Ritterstand als dritter hinzukommt. In der Kaiserchronik 8125: 'rittaere' und 8133: 'er gebot umbe buliute und umbe koufman, daz sie vride solden han'; 14575: 'buliute unde koufman'. Noch im Nibelungenliede sind Bürger und Kaufleute gleichbedeutend. Als Kriemhilde nach Passau kam, Str. 1239: 'do daz den burgaeren von der stat wart geseit, daz da koeme Kriemhilt, des fürsten swester kind, diu wart wol enphangen von den koufliuten sint'. Und bei der Klage über Sigfrids Tod, wo Hs. A (Lachmann), Str. 978, die Lesart hat: 'do weinten mit den vrouwen der guoten burgaere wip', und Hs. C (Zarnke, S. 157) die andere: 'do weinten mit den frouwen der guoten kaufliute wip'.

Eine mehrfache Bedeutung hat auch das Wort 'iudex', wie im Altdeutschen 'Richter'. 'Iudex' ist der Vorsitzende im Gericht, bisweilen heissen 'iudices' auch die Urtheiler oder Schöffen. 'Iudex' ist der Titel des Domänenamtmanns im Capitulare de villis. 'Iudex civitatis' ist der herrschaftliche Beamte in der Stadt. 'Iudicare' heisst nicht bloss richten, auch verwalten und regieren. Ueber das Volk zu richten, wird als der Hauptberuf des Regenten gedacht. Von Christus wurde vor seiner Geburt nach Heliand, v. 627, prophezeit: er werde sein ein mächtiger Rathgeber, zu richten über das Volk der Juden — 'riki radgebo the rihtian Iudeono gumskepi'. Otfrid von Weissenburg sagt in der poetischen Widmung seines Werkes an Ludwig den Deutschen: Ludwig der Tapfere richtet Ostfrankreich, wie ein König der Franken soll — 'Ludowig ther snello . . er Ostarrichi (Ostfrankreich) rihtit all so Frankono kuning scal'. In der Kaiserchronik spricht Kaiser Karl (14551): 'ich heize rihtaere unde voget, durch daz bin ich gelobet, daz ich rihte der diete', und Kaiser Theodosius (13423): 'Ich heize Romaere voget unde bin durch daz ze rihtaere gelobet, daz ich rihte rehte dem herren unde dem knechte'. Der Kaiser wird bald Vogt, bald Richter genannt: 'alse sie in gelobeten zuo Rome ze einen vogete'; (14214): 'daz riche besaz Constantius von den Kriechen geborn, die heten in ouch zuo rihtaere irkorn'. Ein Bischof oder Abt heisst Vogt der Stadt (11065): 'sente Basilius hiez in in dem munstere begraben, wande er was vogit zuo der selben stete'. Der Stadtherr heisst Richter der Stadt, 'Kudrun Avent'. 5 v. 293[1]: 'Der stete rihtaere von der burc ze Baljan | , mit

1) Ausgabe von E. Martin.

sinen burgaeren reit er da sie vunden | die spaehe koufliute (es sind die zu Schiff angekommenen Gäste) | , die gehabeten sich so si beste kunden'. Der Landesherr wird Richter des Landes im Sachsenspiegel genannt. Buch 3, Art. 66: Niemand soll eine Burg bauen, noch eine Stadt mit Planken oder Mauern befestigen — 'ane des landes richteres orlof'.

Die Ausdrücke 'divites et pauperes', 'Reich und Arm' bezeichnen den allgemeinen Klassenunterschied der Bürger in den Städten. 'Meliores', 'maiores civitatis', 'honestiores cives', 'potentissimi' und im Gegensatz dazu 'minores', 'impotentes' und ähnliche Benennungen[1] drücken denselben Unterschied nach verschiedenen Seiten bestimmter aus. Denn die Reichen sind auch die Mächtigen, die Ehrbaren, die Grossen, und dagegen die Armen die Geringen und Unmächtigen. Doch warum heissen jene die Reichen? Verlieh der Reichthum allein die Macht unter den Bürgern, mehr noch als selbst heute in der bürgerlichen Gesellschaft? Und wie war die Grenze zwischen Reich und Arm bestimmt, so dass ein Theil der Bürger der Klasse der Reichen, ein anderer der der Armen angehörte? Die altdeutsche Sprache verhilft uns auch hier zu dem richtigen Begriff.

Im Heliand heisst Gott 'waldand', der die Gewalt hat, 'weroldes waldand' der Regierer der Welt; auch Christus wird 'waldand Krist' genannt[2]. Gleichbedeutend mit 'waldand' ist 'riki', denn reich bedeutet gewaltig und mächtig. So heisst Gott schlechthin der Reiche, I, v. 107: Zacharias ging zum Altar mit dem Rauchfass, um dem Reichen zu dienen[3]; und Christus wird der reichste der Menschen, wie der mächtigste aller Könige genannt[4]. Der römische Kaiser ist der reiche Mann von der Romburg über das ganze Volk[5]. Das Substantiv 'riki' bedeutet Herrschaft und Gewalt, wie das Reich selbst. In der Kaiserchronik heissen die Patrizier 'die richen' im Gegensatz zu dem armen Volk der Römer, zu denen, 'die da nicht enhabeten'[6]. Nach des Pfaffen Lamprecht Alexanderlied (1234) liess Alexander in Tyrus 'die richesten burgere di darinne sazen' gefangen nehmen und aufhängen. Im Nibelungenlied (1290) heisst König Etzel 'der vil riche', d. i. der sehr mächtige.

1) Vgl. Waitz, Verf.-G. V, 363 und v. Maurer, D. Städteverf. I, 181. 2) Vgl. die Stellen im Glossar der Ausg. von M. Heyne, wie auch zu dem folgenden. 3) 'endi umbi thena altari gieng mid is rokfaton rikeon theonon'. 4) V. 404: 'barno rikiost', 1601: 'allaro kuningo kraftigostan'. 5) V. 339: 'Tho ward fon Rumuburg rikes mannes obar alla thesa irminthiod Octavianus' etc. 6) 4915: 'Vil tiure sie des baten | man gaebe die burc dem kunige: | den richen geviel iz ubele, | da sprachen abir die richen' etc.

Hiernach ist nun auch der Unterschied von Reich und Arm in den Chroniken der Städte zu erklären. Wir lesen in der Magdeburger Schöffenchronik: 'In dem 1330. jare wart hir in der stad grot twidracht twischen der meinheit (der Gemeinde) und den rikesten'[1], und in der Bremer Chronik von Rynesberg-Schene, dass im Aufstand der Bürger im J. 1304 die Geschlechter ('slechte') aus der Stadt vertrieben wurden 'und sie weren die rikesten, die Bremen hatte'[2]? Als Erzbischof Konrad von Köln im Streit mit den Bürgern die Herrschaft in der Stadt an sich zu bringen unternahm und zu diesem Zweck die Zwietracht unter den Bürgern für sich zu benutzen gedachte, wandte er sich zuerst, wie Gotfrid Hagens Reimchronik erzählt, an die 'richsten van der stat', und als diese die Verbindung mit ihm ablehnten, an 'de richsten van den weveren und den gemeinden . . . dat si sich vereinden . . weder de besten van der stat'[3]. Unter den Reichsten und Besten der Stadt sind die mächtigen Geschlechter, die Patrizier, zu verstehen; darum hiess auch ihre Genossenschaft die der Reichen, die Richerzeche. Es gab auch reiche und vielleicht reichere Leute als sie unter den Webern und in der Gemeinde, aber nur jene waren schlechthin die Reichen als die mächtigen, in der Stadt regierenden Herren.

1) D. Städtechroniken VII, 200 vgl. S. 168: 'kunstabelen dat weren der rikesten borger kinder'. 2) Geschichtsquellen von Lappenberg, S. 83. 3) Vgl. Städtechroniken XII, S. 55, Reimchronik v. 1190 ff.

X.

Ueber

Ostenglische Geschichtsquellen

des

12., 13., 14. Jahrhunderts,

besonders

den falschen Ingulf.

Von

F. Liebermann.

Inhaltsverzeichnis.

1. Thema: Peterborough's, Ely's, Crowland's Quellen im 12.—14. Jahrhundert.
2. Turold von Burgh; Chanson de Roland.
3. Zwei Grundbücher Burgh's.
4. Burgh's locale Additamenta zu den angelsächsischen Annalen.
5. Der letzte angelsächs. Annalist.
6. Hugo Albus.
7. Hugo's Interpolatoren im 12.—14. Jahrhundert.
8. Französ. Versification des Hugo.
9. Swaffham; Annales Petroburg. brevissimi; Passio Wulfhadi.
10. Whittlesey.
11. Hotoft; Norfolk-Satire; Trikingham.
12. Benedict; Gesta Henrici II.
13. Die Intermediate Compilation; Continuator Hovedenii.
14. Chronicon Petroburgense Antiquariorum.
15. Annales Edmundo-Burgenses.
16. Annales Burgo-Spaldingenses, nicht von Abt Johann;
17. gehören dem 14. Jahrhundert;
18. ihre Quellen;
19. unbekannte (Milo, Anselm; Drogo von Lincoln; Heinrich Crump?);
20. Vita Wulfsigi, auct. Thoma de Northwic;
21. Gesta Herewardi (deren Werth und Quellen);
22. Vergleich mit Gaimar und dem Liber de (Hyda, vielmehr) Lewes;
23. Spiegelung des 11. und 12. Jahrhunderts in den Gesta;
24. Datum; Vorlage (Leofric von Bourn?); Benutzung zu Burgh, Crowland, Deeping;
25. Verfasser: Richard von Ely.
26. Successio priorum Spaldingensium steckt in den Ann. Burgo-Spaldingenses.
27. Der historische Werth der Burgo-Spaldingenses.
28. Crowland's Literatur-Geschichte. Guthlac; Felix.
29. Guthlac in angelsächsischer Poesie und Prosa.
30. Ueberlieferung von Crowland 714—950;
31. 950—1086; früheste Urkunden.
32. Abt Ingulf.
33. Orderic und Malmesbury sind die frühesten Historiker über Kloster Crowland.
34. Miracula Waltheofi.
35. Translatio Guthlaci; Bilder von Guthlac.
36. Wilhelm aus Ramsey;
37. seine Vita Waldevi.
38. Roger von Crowland; Peter von Blois.
39. Beginn der Historia Croylandensis.
40. Successio abbatum Croylandensium.
41. Mehrere Fälscher im 14. Jahrh.
42. Crowland's Chartular.
43. Die angelsächsischen Urkunden Crowland's entstanden nach 1300;
44. ebenso der Rest des Pseudo-Ingulf,
45. die angebliche Autobiographie mit der Kreuzfahrt des Erzb. v. Mainz
46. und die Lüge von Quellen des 9./10. Jahrhunderts.
47. Pseudo-Ingulfs wirkliche Quellen.
48. Literarische Begabung und Tendenz des Fälschers.
49. Entstehung vor 1370.
50. Pseudo-Petrus Blesensis.
51. (Innere Gründe für Unechtheit;
52. von anderem Autor als Pseudo-Ingulf.)
53. Kein echter Kern in beiden.
54. Handschriften und Drucke.

1. Nur unser Vaterland geniesst das Glück, seine Geschichtsquellen des Mittelalters bis zur Mitte des 13. Jahrh. in einer meisterhaften Darstellung überschauen zu können. Unter der historischen Literatur der Anglonormannen wurden bisher nur die an Umfang bedeutenden oder an Leuchtkraft strahlenden Sterne näher erforscht. Doch selbst deren Laufbahnen werden sich uns erst dann völlig entschleiern, wenn man ihre Beziehungen zu den geringeren Gestirnen aufdeckt. Für Englands künftigen Wattenbach möchte die folgende Untersuchung[1] den Horizont an einer Stelle, dem östlichen Mittelland, aufhellen. Drei Benedictinerklöster in und nahe dem Fenn-District, Peterborough, Ely und Crowland, brachten im 12., 13. und 14. Jahrh. eine Reihe von Schriften hervor, die unter einander in viel verschlungenen Fäden zusammenhängen. Um letztere zu entwirren, gilt es, auch einige an geschichtlichem Lehrwerth oder an literarischer Kunst unbedeutende Denkmäler zu betrachten[2].

2. Der 1070 eingesetzte kriegerische Abt Turold von Peterborough[3] wurde nur grundlos identificiert mit dem Turold, welcher sich unter einer späteren Hs. der Chanson de Roland, vielleicht als Sänger oder Abschreiber, nennt[4] und bloss daraufhin irrig zum Dichter dieser Form des Liedes gestempelt, die allerdings Turold's Zeit und Stamme angehört.

3. Unter ihm ward eine Grundaufnahme der Klostergüter im Liber niger Petroburgensis noch vor 1083 angelsächsisch

---

1) Sie war 1886 für die Monumenta Germaniae SS. XXVIII vorbereitet, blieb aber liegen, da die Auszüge nicht über 1300 hinabreichen sollten. 2) Hardy, Descr. Catal. of materials rel. to Gr. Britain (1862/71) setze ich als bekannt voraus. 3) S. u. 21. Von den Localgeschichten ist mir keine zugänglich; weder Craddock, noch die bei Anderson, British topography (1881) p. 228 aufgezählten (unter denen Gunton's die wichtigste ist). Seitdem erschien G. A. Poole, Peterborough (Diocesan hist.). Nur irre führt H. S. English, Crowland and Burgh, 3 Bände, 1871, eine gelehrte, fleissige, selbständige Quellenuntersuchung, nur ohne jede Ordnung und Methode. Dieser greise Dilettant wittert überall Betrug, identificiert willkürlich Menschen und Orte und ahnt aus angeblich sagenhaften Berichten das von ihnen abgespiegelte Urbild; z. B. ahme St. Alban's Klostergeschichte die Peterborough's nach. 4) Paris, Littér. franç., § 35.

aufgezeichnet[1]. — Ebendort steht 'Descriptio[2] manerio-rum abbatiae de Burhc, desicut Walterius archidiaconus eam [1125—8] saisivit in manu regis'. Von diesem wegen Rhetorik und historischen Wissens berühmten Manne[3] will Galfrid von Monmouth die Britengeschichte (von Brut bis Cadwalader, in brythonischer[4] Sprache), die er als Historia Britonum latinisierte, erhalten haben. Die Descriptio erhellt Wirthschaft und Verfassung unter Heinrich I.; sie liegt nur in einer unter Heinrich III. interpolierten Gestalt vor.

4. Kurz vor 1121 fügte ein Peterborougher Mönch, der mit keinem der letzten angelsächsischen Annalisten identisch ist, locale Additamenta den grossen englischen Annalen hinzu. Schon die Zusätze zur Geschichte des 7. Jh. verrathen in Stil und Inhalt einen Verfasser des 12.[5] Diese Additamenta benutzen[6] einen Vorrath schon früher verfälschter Urkunden und eine auf diesen selben Acten ruhende Fundatio Petroburgen-sis[7], die schon Sparke[8] als erdichtet erkannte.

5. Die angelsächsischen Annalen[9], deren Schlussworte unleserlich sind, nennen als letzte Jahreszahl 1154, berichten aber am Ende Ereignisse vom Januar oder Februar 1155. Am Ende steht: 'Wilhelm ist jetzt Abt; Christus gewähre ihm . .': dies ist vielleicht damals, sicher vor Wilhelms Absetzung, 1175, geschrieben. Den letzten Abschnitt seit 1132[10] schrieb Ein Verfasser, und wohl in Einem Zuge: denn schon zu 1137 spielt er auf den Tod König Stephan's und Abt Martin's (1154) an. Mit Hugo, dem gleichzeitigen lateinischen Localhistoriker Peterborough's, kann er nicht identisch[11] sein: denn dieser sagt über Stephan's Zeit 'multi multa scripserunt'[12] und kann unter 'multi' Huntingdon und Malmesbury, deren

---

1) Ed. Ellis, Introduction to Domesday, I, 184, aus Hs. Soc. antiq. Lond. 60. Unter den Grundbesitzern steht zweimal 'si læfdi þes kynges wif, d. i. Mathilde † 1083. 2) Ed. Stapleton (vollendet von Bruce), Chron. Petroburg. (Camden soc., 1849), p. 157. 3) Henric. Huntingdon., ed. Arnold 302; Galfrid I, 1; XI, 1; XII, 20. 4) Neueste Litteratur: Zs. f. Gesch.-Wiss. VII, E. 44. 5) Näheres Earle, Two of the Saxon chronicles, p. XLIV, 28. 6) A. 654. 7) Als besonderes Stück im Swaffham (s. u. 9) überliefert, daher Monast. Anglic. I, 375. Die Hs. Gurney 22, f. 127, im Hist. mss. comm., 12. rep., app. 9, p. 136, folgt wohl auch hier nur Swaffham. 8) Hist. Angl. script. (1723), p. 23. 9) Die Peterborougher Hs. heisst E. Ueber sie ist zu Wülker, Grundriss Angels. Lit., p. 440, nachzutragen: Usinger, Dän. Annalen; Theopold, Offa; Pauli, Mon. Germ. SS. XIII, 92; Hardy, Descr. Cat. I, 658. Der Anonymus, dem die luftigen Hypothesen p. 444 gehören, heisst English; s. vor. S. Seitdem erschien Behm, Language of Peterb. chron. (Goth. Diss. 1884) und was ich Deutsche Zs. f. Geschichtswiss. VI, 154 erwähnte. 10) Die vorherige Feder folgt dagegen den Ereignissen unmittelbar; z. B. 1127. 11) Wie nach Hickes, Thes. ling. sept. I, 139 Mehrere meinten. 12) P. 76.

Werke wenigstens ein Menschenalter nach ihm in Peterborough waren, verstehen oder noch wahrscheinlicher jenes englische Jahrbuch, aber gewiss nicht sich selbst. Auch klagt jener Angelsachse leidenschaftlich, schildert lebhaft, fühlt warm mit dem armen Volke und schreibt kindlich, während Hugo glattere, feinere, aber auch kältere und langweiligere Züge trägt. Hugo übersetzt jenes Englisch oft, und da erkennt man unter dem Latein Spuren der ungehobelten Volkssprache. Ein gewandter Schriftsteller, der etwa aus einem allgemeineren Werke Locales in fremder Sprache auszieht (was wohl überhaupt selten), würde schwerlich sich wörtlich an die der neuen Form unpassenden Wendungen klammern. Dass eines französischen Vaters Sohn aus dem Englischen ins Latein übertrug, ist von Britannien's grossen Historikern des 12. Jahrhunderts mehrfach bekannt; dass er ausserdem Englisch selbst schrieb, wäre beispiellos. Auch hätte ein englisch fühlender Schriftsteller deutlich gesagt, in wessen Heere sein Abt Leofric [Harald's Anhänger] 1066 erschien[1]. (Dagegen misslang der Versuch, dem Hugo einen Schnitzer im Englischen nachzuweisen[2] und daraufhin das angelsächsische Werk abzusprechen.)

6. Hugo hiess 'Albus[3], weil er weiss und zierlich von Angesicht war,' führte aber auch wie sein älterer Bruder, der Kloster-Sacristan Reinhold, den Beinamen 'Spiritus'[4], den dieser erworben hatte, 'weil[5] er klein und unkörperlich war'. Als Knabe ward Hugo durch den Bruder in Peterborough 1107—14[6] zum Mönche gemacht, war also 1095—1105 geboren. Der Vater war folglich kein Angelsachse; denn erst im 12. Jh. begannen Eingeborene den Söhnen französische Namen beizulegen. Aus schwerer Kinderkrankheit glaubte sich Hugo durch ein Wunder errettet[7]. Auch dem Bruder legte er die Gabe der Weissagung bei und vermeinte manches Peterborougher Mirakel mit eigenen Augen gesehen zu haben. Nach verschiedenen Klosterämtern erhielt er (1134—54) den Subpriorat[8] und fungierte 1154 bei der Wahl eines neuen Abtes[9]. Er starb vor 1175[10]. — Erst im hohen Alter, als[11]

---

1) S. u. 8. 2) Er sagt p. 74 *haedos* für *bucces* (Angels Ann. 1127), das zwar bei Aelfric *cervos* heisst, aber schon damals, wie *bucca* früher und heute *bucks*, 'Böcke' bedeuten kann [Mätzner, Sprachproben, Wörterb.], ohne Verleitung durch französische *boucs*. Statt *Aluearnie* [Auvergne 1102] steht im Latein *Alemannia*, vielleicht durch einen Schreib- oder Druckfehler. 3) Ed. Sparke, p. 70. In der Ausgabe und seit Bale in der Literaturgeschichte heisst er *Candidus*, und englisch (was hier unzulässig) übersetzt *White*. 4) P. 80. 5) P. 67. 6) P. 68; vgl. *vidimus tempore Ernulfi* p. 77; *brachium Oswaldi* [1129] *osculati sumus* p. 34. 52; beim Brande 1116 *putaremus* p. 72. 7) P. 68. 8) P. 70. 9) P. 90. 10) *Tempore Willelmi abbatis*, p. 70. 11) P. 70; nach dem [1148—75; Atkinson, Cart. de Whiteby, p. XXX]

der älteste aller Mönche, schrieb er[1] in lateinischer Sprache Peterbourough's Klostergeschichte von der Gründung bis zur Gegenwart[2], vermuthlich in einem Zuge; denn zu früheren Ereignissen spielte er öfter auf die Gegenwart an[3]. Ueber die zwei Jahrhunderte nach Beda gestand er nichts zu wissen und selbst die Namen der Aebte nur aus Urkunden zu kennen[4]. Er sprang denn auch von 709 auf 870 über. Er war also Peterborough's frühester Localhistoriker[5]. Unter den älteren Acten, die er beibrachte oder benutzte, ahnte er wohl nirgends die uns deutlichen Spuren der Verfälschung oder völligen Unechtheit. Er erfand sie nicht[6] etwa selbst, wenigstens nicht den grösseren Theil, der ja schon in die angelsächs. Annalen verarbeitet ist. Eine Fälschung unter König Eadgar's Namen angeblich 'aureis laminis sigillata'[7] kam nicht einmal seinem Stifte zu gute. Als 'Relatio Heddae [um 831—70] abbatis, quomodo initiatum sit Medeshamstede'[8] nahm er die obige Fundatio auf. Auch aus der eigenen Zeit reihte er päpstliche Urkunden[9], Lehenregister[10], Reliquienlisten Peterborough's ein. Ferner citierte er Gregors I. Dialoge[11], (vielleicht Abbo's) Passio s. Eadmundi regis[12], benutzte Beda's Martyrolog[13] und überarbeitete die angelsächsischen 'Heiligen Englands'[14]. Hugo's Nachrichten zur allgemeinen Geschichte ruhen fast alle und die zur localen vielfach auf den angelsächsischen Annalen, aus denen er oft einen Satz mehrfach zu verschiedenen Stellen überträgt[15]. Wenn Hugo für die allgemeine Geschichte Englands (geschweige des Auslands) wenig beibrachte, so entsprach das dem Plane einer Klostergeschichte. Aber es fehlt ihm auch der Reiz manch solcher: die genaue Schilderung täglichen Kleinlebens oder einzelner Vorsteher. Aebte wurden sicherlich erst abgesetzt nach langen inneren Wirren, die Hugo sah und absichtlich verschwieg. Er schreibt leicht und klar, aber schwunglos nüchtern. Die äussere Gütergeschichte, die Gerechtsame des Stifts liegen ihm zumeist

---

Norweger-Einfall in Whitby, als dort Richard Abt war, ist p. 86 verfasst. 1) P. 39 wohl vor 1171; denn zu Canterbury's Heiligen fügt erst Wittlesey Thomas Becket hinzu; dagegen p. 93: *capella Thome martiris.* 2) Mindestens die letzte Seite, die in der Ausgabe Hugo's Namen trägt, kann ihm nicht gehören, wenn uns sein Tod richtig datiert ist; wo Hugo endet, ist also nicht genau anzugeben. Jedenfalls sind die Nachrichten über 1155 noch von Hugo selbst. 3) P. 34. 46. 52; *secula* nach 1006, p. 32. 4) P. 13. 5) Dass Aelfric die Herstellung im 10. Jh. beschrieben habe, behauptet English II, 48 ohne den Schatten eines Grundes. 6) Im Prolog versichert er seine Wahrhaftigkeit, doch vielleicht typisch. 7) P. 30. 8) P. 23; s. o. 4. 9) Jaffé-Löwenfeld, Reg. pont. 8965 f. 10) P. 53. 11) P. 72. 12) P. 14. 13) *Passio bb. Laurentii et Hippolyti;* 15. 14) Vgl. meine Ausg., p. XVIII. 15) P. 32 entspricht angels. Ann. 1013; p. 48—51: 1070; 64f.: 1102f.; 73f.: 1127—9; 75f.: 1135.

am Herzen. Von Wundern berichtet er für einen Mönch wenig.

7. Hugo's ursprünglicher Text fehlt. Wo sich Hugo als Autor nennt, schiebt ein Interpolator, vermuthlich bald nach Hugo's Tode, dazwischen: 'qui modo defunctus est'[1]. Vielleicht derselbe Anonymus fügte ein Blatt über Abt Wilhelm's Absetzung 1175 hinzu, das dann seit dem 13. Jh.[2] irrig als Hugo's Werk gilt. Dagegen stehen im Lehenverzeichnis zum Jahre 1072 noch spätere Anspielungen auf Ereignisse nach 1193—1252[3]. Die älteste Hs., der Sparke's Text[4] folgt, ist verbrannt, sie und die Abschrift der Cambridger Universität, Dd XIV 28, vom 17. Jh., enden 1175. Zwei andere Codices des[5] 13. und 14. Jh. sind etwas überarbeitet und bis 1245 bezw. 1339 fortgesetzt. [Der spätere Text (Whittlesey) lautet bisweilen[6] ursprünglicher als der mittlere (Swaffham).] Daraus erklärt sich der Irrthum Früherer[7], Hugo reiche bis zu Heinrich III. hinab.

8. Vielleicht noch gegen Ende des 12. Jh. und, wie die Sprache ergiebt, jedenfalls nicht viel später, brachte ein Peterborougher[8] Mönch Hugo's Werk stark abgekürzt in normanno-französische Verse. Wenigstens nach 1066 ruht er, der sich auf schriftliche Vorlage offen bezieht[9], ganz auf Hugo[10] und nicht etwa auf den angelsächsischen Annalen. Abt Leofric stand zu Harold bei Senlac, so melden letztere mit den Worten: 'Tha wæs Leofric æt th' ilca feord and sæclode[11] thær'; Hugo[12] übersetzt zweideutig: 'In illo exercitu fuit Lewricus et ibi infirmabatur', und der Dichter vervollständigt das Missverständnis: 'Willam Engeltere conquist; E en sa cumpainie Levriz esteit E malades'. Schon dies hätte vor dem Irrthum bewahren sollen, umgekehrt Hugo für den Nachahmer des Reimers zu halten. Sparke's Druck[13], der einem jetzt verbrannten Cottonianus[14] folgt, zählt etwa 600 Verse, bricht aber mit dem Jahre 1132 ab.

9. Hugo fand einen Fortsetzer in Robert Swaffham[15]. Dieser war zu einer Zeit zwischen 1263—73 Pitanciar, später

---

1) P. 68. 2) Bereits bei Swaffham; Martin, Gaimar I, XLVIII. 3) P. 54: Tod Brian's de la Mare 1227; 56: a. 1252; 59 *post Benedictum* † 1193; 60: *Martinus II.* 1226—33. Vgl. o. 3. 4) Vermittelst einer Abschrift von Bridges; p. [XI]. 5) Darüber u. 9f.; Sparke collationiert sie als S, bezw. W. 6) In Hugo 22, 5 ist eine Zeile einer Urkunde übersprungen, die Whittlesey und Pseudo-Ingulf haben. 7) Seit Leland. 8) p. 256: *qui est ici.* 9) p. 256: *le truvun escrist.* 10) Vgl. a. 1127. 11) Die Uebersetzung *wounded* ist falsch. 12) P. 46. 13) P. 241—56, durch Vermittlung einer Abschrift des J. Bridges. 14) Otho A XVII; Hardy II, 202. 15) Von Orten des Namens liegen zwei in der Grafschaft Cambridge, doch ist wohl der in Norfolk Roberts Heimath.

Kellermeister Peterboroughs'[1], und starb um 1273[2]. Er schrieb zwischen 1250 und 1262[3], wohl in einem Zuge[4], meist ohne Jahreszahlen, reine Klostergeschichte. Sein Autograph[5], das bis 1245 reicht, liegt noch in Peterborough[6]. Im grössten Theile des Bandes erscheint er mehr als sammelnder Archivar, denn als Historiker. Zu seiner Geschichte, fol. 17—35, verwerthet er ausser Hugo Urkunden und Acten, auch die Annales Petroburgenses brevissimi des 12. Jh.[7]. Vielleicht gehört ihm die Interpolation des 13. Jh. zu Hugo. Mit Unrecht wurde ihm von Camden und Selden[8] beigelegt Passio Wulfhadi et Ruffini, eine wahrscheinlich gänzlich erlogene Erzählung, wie der Mercier König Wulfhere zwei Söhne umbrachte, weil sie durch Ceadda bekehrt waren. Sie widerspricht sonstiger Chrono- und Genealogie, Beda und den Peterborougher Historikern vor 1300. Sie erwähnt Regularcanoniker und schreibt auch sonst das nach 1100 gebräuchliche Latein[9]. Sie gipfelt in den Wundern jener Märtyrer zu Stone, ist also offenbar für diese Priorei regulierter Chorherren verfasst. Ihren Ursprung nach Peterborough zu verlegen, verführte wohl nur die eine Hs., in der sie steht, nämlich Whittlesey, vom Anfang des 14. Jh., und die Erwähnung Burgh's als Wulfhere's hauptsächlicher Stiftung[10].

10. Swaffham's Ueberarbeiter und Fortsetzer Whittlesey[11] bis 1326, der zuletzt eine Urkunde von 1329 beibringt, und den anonymen Schluss des Sparke'schen Druckes bis 1339 ziehe ich hier nicht heran. An den Rand dieser Abteigeschichte setzte Whittlesey ein bisher ungedrucktes Chronicon apparitatum oder 'Compendium historiae Anglicanae' von Brut bis 1272, das Galfrid und Florenz und ausführlich Gesta Herewardi benutzen soll[12].

11. Mit dem Peterborougher Abte Wilhelm Hotoft (1246—9) darf nicht[13] identificiert werden der Durhamer Mönch Hotoft, der auf seinen Bischof Richard († 1226) ein Epitaph[14] verfasste. — Einem Mönche von Peterborough wird eine lateinische Localsatire gegen Norfolk's Land und

1) Whittlesey 141 und Hs. Swaffham (Peterborough), f. 161 laut Martin, Gaimar I, XLVII. 2) Tanner und Spätere. 3) Iohannes de Calceto nunc abbas; 118. 4) P. 119 weist er auf die Zeit nach 1245; zu 1193—9 und p. 110 auf die kurz vorhergehende. 5) So Sparke, der danach druckt und Whittlesey vergleicht. 6) Neueste Beschreibungen der Hs. s. Deutsche Zs. f. Geschichtswiss. VII E 2; 12. 7) Ed. von mir, Anglonorm. Gesch.-Q. 13. 8) Dagegen schon Sparke, p. [XI]. 9) Der Papst weigert die für die Echtheit der Reliquie angebotene Feuerprobe als 'superstitios': also wohl 13. Jh. 10) Näheres Acta sanct. Jul. V, 571; Hardy I, n. 695 ff. 11) Hardy III, 371. 12) So Sparke, p. [XII]. 13) Whittlesey 125. 14) Im Chron. Lanercost. und anonym bei Math. Paris III, 112.

Leute zugeschrieben, welche Johann von St. Omer in demselben künstlichen Versmasse beantwortete[1]. Zur Ortsgeschichte erhellt keine Beziehung. — Elias Trikingham, der Ende des 13. Jh. Annales 626—1269[2] aus Peterborougher[3] Quellen schrieb, war Benedictiner zu Ramsey[4], nicht zu Peterborough[5].

12. Benedict, der Biograph Becket's und bisher Domprior von Canterbury, wurde 1177 Abt von Peterborough. Er stiftete eine reiche Bibliothek, darunter die Gesta Henrici II., 1170—7, die früher (bis auf Stubbs'[6] Widerlegung) unter seinem Namen gingen[7]. Ein Abschnitt der Gesta zu 1175, der Peterborough blossstellte, ward hier zur Ausradierung[8] notiert und demgemäss fortgelassen durch den Copisten, der ein Menschenalter nach 1226[9] die Gesta als dritten Theil in die 'Intermediate Compilation' aufnahm. Mit diesem Namen tauft Stubbs, der Entdecker, das meist nach einem späteren Benutzer Walter von Coventry genannte Annalenwerk. Es floss also aus mindestens einer Peterborougher Quelle; und es ward in Peterborough benutzt, nicht nur in den Annalen des 14. Jh., sondern schon 10—40 Jahre nach der Entstehung. Aber darum ist der Ursprung zu Peterborough keineswegs sicher.

13. Jene Gesta Henrici wanderten nämlich 1250—1291 nach Crowland[10]. Und ihnen gehen voran in der Intermediaten Compilation (erst ein zu Worcester bis 1132 fortgesetzter Marian mit 23 angehängten Annalen Huntingdons bis 1154[11], zweitens) 70 Zeilen über 1155—69, mit nur einer, und zwar Crowlander[12] Localspur. Es folgt den Gesten (als viertes Stück Hoveden 1180—1201 und als fünftes und letztes) der wichtige Continuator Hovedenii[13], ein ostenglischer Benedictiner, der 1220—30 treffliche Annalen über 1202—25 aufzeichnete, vielleicht zu Crowland[14]. Die Stücke II und V, d. h. die Annalen 1155—69 und 1202—25, stehen nun ferner auch bei einem Compilator, dessen originale Einfügungen zu 1190/4/8/1228[15] ihn unzweifelhaft als Crowlander

1) Hardy III, 49 folgt Wright, Biogr. Brit. lit. II, 467. 2) Pegge's Ausgabe, 1789, kenne ich nicht. 3) Hardy III, 176. 4) Mit seiner Hs. ist Ramsey's Güterverzeichnis verbunden; Stubbs, Chron. of Edward I., I, p. XLVIII. 5) Dass er die Annales Burgo-Spaldingenses benutzte, behauptet Hardy III, 176 ohne Beweis. 6) I, xxij; Lj. 7) Vgl. meine Einl. in den Dial. de Scacc. 66 und Stubbs, Diceto II, xxxj. 8) Stubbs, Walt. Coventr. I, 255. 9) Beide nicht originale Hss. sind 'little later than 1250; about 1270'; ebd. I, XXXIX f. 10) Ebd. I, XLIII. 11) Ueber diese Marian-Florenz-Huntingdon-Compilation s. Arnold, Huntingdon p. XLIV. 12) 1157. *Ecclesia Frestonie cum omnibus officinis combusta est.* 13) S. Mon. Germ. SS. XXVII, 183. 14) 1216 Mauléons Einfall ausführlicher als Mat. Paris II, 667. S. u. 63. 15) 'Parts of its original texture'; Stubbs, Cov. I, xlj.

kennzeichnen. (Nur der Codex, aus dem wir diesen Crowlander kennen, nicht etwa der Autor oder der Continuator Hovedenii, gehört Barnwell[1]; denn die Barnwellschen Localnotizen stehen nur am Rande.) Endlich ist zu Crowland[2] der Continuator oder die Intermediate Compilation späterhin ebenfalls benutzt worden. Mir scheint dennoch selbst Stubbs' Alternative, dass die Intermediate Compilation entweder zu Peterborough oder zu Crowland entstand, noch zu eng: ebenso gut mochte ein drittes Nachbarstift sich Stoff aus beiden Abteien und anderswoher zusammentragen und diese seine Compilation wie in mehrere andere Bibliotheken so auch nach Peterborough und Crowland verleihen.

14. Unter Edward I.[3] entstand das Chronicon Petroburgense, Antiquariorum[4] zur Unterscheidung zu benennen. Es beginnt 1122 mit dürftigen Annalen, benutzt die Annales brevissimi[5], Swaffham[6] und die Intermediate Compilation[7]. Von 1273 ab läuft das Werk in ein Chartular aus und bietet bis zum Schlusse, 1287, für die Rechtsgeschichte des Stifts, aber auch für englische Staatsgeschichte eine Fülle wichtiger Urkunden, die ein nur dünner, erzählender Faden verbindet. Diese letzten 13 Jahre nehmen vier Fünftel des Werkes ein. Sie allein dürfen als gleichzeitig gelten[8]. Die Hs., jener Liber niger[9], soll vom Ende des 13. Jh. stammen[10], kann also autograph sein.

15. In einem Liber de Burgo S. Petri, jetzt im Cambridger Corpus College n. 92, steht, von einer Hand um 1300, zunächst eine Compilation hauptsächlich aus dem Worcesterschen Marian mit angehängtem Huntingdon, also vielleicht aus dem ersten Theile der Intermediaten Compilation[11]. Dies ist der, nicht zureichende, Grund, weshalb der spätere Theil dieser Hs. als Continuatio Florentii Wigorniensis von Thorpe gedruckt wurde. Vielmehr gehören die Annalen über das 13. Jh. ursprünglich Bury St. Edmund's und enden mit Tayster's erstem Fortsetzer 1296[12]. Wir möchten sie als Edmundo-Burgenses bezeichnen, doch Peterborough's Antheil nicht überschätzen lassen: einiges Locale über Burgh

---

1) Mon. Germ. SS. XXVII, 185. Auch kürzt der Barnweller offenbar den Continuator. 2) Hist. Croyland. ed. Fulman 474. 3) *qui nunc est*; p. 36. Zu 1190 sind die Worte *Henricus fuit frater cancellarii* nach 1236 geschrieben. 4) Weil Soc. of Antiquaries gehörig. 5) 1121 f.; 1170/7. 6) A. 1226 f. 7) A. 1157 f.; 1211 f. Vom Cont. Hovedenii lässt dieser Peterborougher das Deutsche fort und ward daher Mon. Germ. SS. XXVII, 185 übergangen. 8) Noch zu 1251 steht der Schnitzer: *Imperator Frethericus, ut dicitur, excommunicatur;* 1266 *ad curiam obierunt* trifft B. Johann von Winchester, † 1268. 9) S. o. 3. 10) Hardy III, 245. 11) S. o. 13. 12) S. Mon. Germ. SS. XXVIII, 585.

ist eingefügt[1] und vieles von St. Edmund's fortgelassen[2], doch nicht alles[3]. Hier (wie vielleicht bei der Intermediaten Compilation) erwirbt Peterborough mehr den Ruhm des Abschreibers als des Historikers. Und zu dem folgenden Werke entleiht es nicht nur von den benachbarten Benedictinern Ely's und Crowland's Historien recht fragwürdigen[4] Werthes, sondern holt den Dominikaner Martin von Troppau herbei, um scheinbar weithin theilnehmende Annalen reichen Stoffes herzustellen, die sich aber bei genauerer Betrachtung als elendes Flickwerk aus bekannten Fetzen erweisen und keineswegs ihr hohes Ansehen verdienen.

16. Annales Burgo-Spaldingenses mögen die von Peterborough's Gründung 654 bis 1368 reichenden Annalen heissen, in deren späterem Theile schon Sparke[5] die Hand eines Mönches von Spalding erkannte. Woher er[6] den Theil hinter 1260 'per Robertum de Boston' überschrieb, weiss ich nicht. Auf den Einfall, zu 1260 einen Einschnitt zu machen und das Werk als Chron. Iohannis abb. S. Petri[7] zu drucken, kam er durch die modernen, irrigen Worte, die auf dem einzigen Codex (dem Cottonianus Claudius AV, vom Ende des 14. Jh.) hinter der mittelalterlichen Aufschrift 'Liber Burgi S. Petri' stehen; sie lauten: 'usque ad a. 1259 auct. Ioanne abbate Burgi S. Petri'. Gemeint ist offenbar Johann de Chau[l]x[8] (Calceto, Kaleto), ein Normanne aus Caen[9], der (der Königin Eleonore aus Provence verwandt[10]) Domprior von Winchester, Reiserichter, Vertrauter des Königs, dann des Prinzen und 1260 Schatzmeister war[11]. Dass er schriftstellerte, ist nicht berichtet; und ein so eingeweihter Staatsmann hätte etwas anders Geschichte geschrieben! Da die Annalen sich grösstentheils auf bekannte Quellen zurückführen lassen, so bleibt keine Möglichkeit offen, dass auch nur ein Kern des Werkes Johann gehöre. Den seit Leland[12] gebräuchlichen Namen bezweifelte schon Sparke und rieth auf den 1439 verstorbenen Abt Johann, der dann als Schenker aufzufassen sei: unglücklicher Weise ist die Hs. zwei Menschenalter älter. Völlig grundlos wurde[13] neuerdings aus der

---

1) Ebd. 595 m. 2) 589 a; 591 y. 3) 590 z. 4) Nur dadurch konnte der Peterborougher mit Unrecht 'nearly as mythical as Ingulf' gescholten werden. 5) P. [VIII]; s. u. 26. 6) Danach Monast. Anglic. III, 209. 7) Giles, Chronicon Angliae Petriburgense, wiederholt Sparke's Text, fügt aber zum Schluss Correcturen hinzu. 8) Foss, Judges of England, und H. Bradley, Dict. nat. biogr. *Caleto;* Flores histor.; Ann. monast. ed. Luard. 9) Math. Paris. 10) Whittlesey 129. 11) Nicht zu verwechseln mit Johann de Burgo, der 1385 'Pupilla oculi', einen Leitfaden für Priester schrieb. 12) Dodsworth behandelt das Werk als namenlos. 13) Dict. nat. biogr., *John.*

Hälfte jener Ueberschrift und dem Endpunkt der Burgo-Spaldingenses ein John of Peterborough, der 1380 geblüht habe, erfunden.

17. Die ganze Compilation gehört dem 14. Jh.[1]. Denn schon zu 1235 wird angespielt auf 1343[2], zu 1323 auf 1328, wie dieses Vorwegnehmen auch sonst[3] begegnet und nicht etwa erst dem späteren Interpolator zur Last fällt. Ein Zeitgenosse lässt sich deutlich erst um 1338[4] vernehmen. Auch von den nachweisbaren Quellen entstanden mehrere erst ein und zwei Menschenalter nach dem Tode des Johann von Chaux.

18. Der Annalist benutzt an Schriften Peterborough's die Brevissimi[5], den Hugo Albus[6], Swaffham[7], die Vorlage des Chronicon Antiquariorum[8] und die Edmundo-Burgenses[9]; ferner die Intermediate Compilation[10], und zwar in besserer Form, als sie in den Hss. vorliegt[11]. Den ungarischen Erzbischof zu Canterbury 1220, von dem jene melden, nennt er allein 'Strigoniensis': es war Johann von Meran, Erzbischof von Gran. Doch zog er auch deren Quellen heran: für die Zeit, bevor sie 1002 beginnt, benutzte er den Worcester'schen Marian[12] und Huntingdon, die er mehrfach anführt[13]. Fraglich scheint, ob er auch die Gesta Henrici[14], Hoveden, den Continuator[14] Hovedenii im Barnweller Text als Sonderwerke gelesen hat. Den Hoveden citiert er jedenfalls nur in den Worten jener Compilation 1201, und die Barnwell eigenthümlichen Crowlander und Barnweller Bemerkungen fehlen ihm sämmtlich. Die Gesta standen allerdings in Peterborough zusammengebunden mit Aethelred von Rievaulx, den der Annalist, ebenso wie den Malmesbury[15], anführt[16]. — Vom Orderic braucht er nur den für Crowland gefertigten Auszug gekannt zu haben[17]. Vielleicht ebenfalls aus Crowland, nämlich aus des Pseudo-Petrus Blesensis uns verlorenem Ende[18], entnahm er die Auszüge aus Ernald's Vita s. Bernardi zu 1129—34. Oder er sah die vermuthlich Crowland entliehene

1) Dass schon Trivet sie benutzte, ist unrichtig. 2) *Carolus proavus Roberti qui ultimo regnavit.* 3) A. 1054: *Henrici I uxor* [† 1118] *fuit;* 1156/68: *Othonis* [1208] *imperatoris;* 1249: *Iter* [sacrum] *Edwardus* [1272] *fecit.* 4) *Piae memoriae nuper abbas de Burgo.* 5) 1116 f./20. 6) 961. 1006. 1055 ff. 1098. 1103/7/14 f./17 25/33. 7) 1177. 1227. 8) 1122/8/43/55. 1237. 9) 1267—70. 10) 1201 (bevor der Barnweller mit der Int. Comp. gleich lautet); 1155—60; 1202—25. 11) 1211 *ad deditionem;* 1214 *Wigorniensis* fehlt Walter Coventr. II, 203[3]. 213; ebenso hat Burgh 203[4] den M fehlenden Zwischensatz. 12) 768. 855. 1073. 13) 971. 1135. 1151. 14) Dies nimmt Stubbs an, Cov. I, XXXV; XLIII. 15) 891. 975. 1000. 1002. 1066. 16) 975. 1066. 1153 (irrig); 1156. 1163. 17) 1075. 1090; wenn dem Druck der Vita Waltheofi zu trauen ist, steht sie Burgh ferner. Vgl. u. 33. 18) S. u. 52.

Vorlage des Pseudo-Petrus hier wie sicher für ein anderes Werk[1]; dass er aber auch die falschen Ingulf und Peter ausschrieb, steht fest[2]. Ferner kannte er zwei Viten Guthlac's[3] aus Crowland, woher ihm ja auch vielleicht die Intermediate Compilation zukam[4]. — Er citiert sodann: zu 1000 und 1276 den Martinus, aus dem er recht häufig[5] auch Citate ausschreibt; über Heinrich II. zu 1002 'Legendae sanctorum'; 1099 Ranulf's 'De legibus Angliae', welches Werk [Glanvilla's] er irrig dem Bischofe von Durham, Wilhelm's II. Minister, zuschreibt; 1151 Hugo von St. Victor; 1156/69 Johanns von Salisbury 'Policraticus'; 1167 den Radulfus Niger, von dem er auch die anonyme[6] und Coggeshaler[7] Fortsetzung benutzt.

19. Vielleicht nur aus Ralf von Coggeshale citiert er 1199 Milo von Le Pin und Kaplan Anselm so, als kenne er selbst deren Schriften über Richard I. Dass sie je existiert oder Anselms Berichte Spuren hinterlassen haben, leugnet Kindt[8]. — Zu 1300 notiert der Annalist 'Goliardi dicacitate mirabiles in Francia', ohne zu sagen, welche Satiriker er meint. — Zu 1148 steht eine Inhaltsangabe der 'mira Gesta von Drugo vicecomes Lincolniae dominus de Holm iuxta Grimesby, qui Norwegiam subiugavit': also ein Abenteuerroman aus der Denalagu mit hier zu erwartenden Skandinavischen Beziehungen, der etwa 1150—1350 lateinisch oder französisch, vielleicht in Versen abgefasst war, möglicher Weise eine Chanson de Geste. — Eine grosse Reihe genauer Nachrichten über die Gründung von Klöstern, besonders der Cisterzer, scheint einem Werke zu entstammen. Dies war vermuthlich verwandt oder identisch mit dem 'Tractatus de fundatione monasteriorum in Anglia a tempore s. Birini [† 650] ad Robertum Grosseteste' (aus dem auch ein englischer Dichter zu Wilton um 1420 ein Stück auszog, das einzige davon Gedruckte[9]). Dessen Verfasser, der Cisterzer Doctor Heinrich Crompe[10] (Crump) blühte 1382; und, wenn er auch De fundatione zwei Jahrzehnte früher schrieb, so wäre er doch des Annalisten (oder seines Spaldinger Interpolators) späteste Quelle.

20. Zum Jahre 1104 melden die Burgo-Spaldingenses den Tod des 'Wulsius anachoreta; cuius miracula 3 libris scripsit magister Thomas Norwicensis. Eveshamensis monachus'. (Starb Wulfsige 1104, oder doch erst unter Abt Moritz von Evesham[11] [1096—1122], so übertrieb Worcester's Nachricht[12],

1) S. u. 20. 2) S. u. 49. 3) S. u. 36. 4) S. o. 12 f. 5) 772; 1133; 1208/25. 6) 1168 f.; 1173; vgl. Mon. Germ. SS. XXVII, 343. 7) 1177/88/93. 8) Gefangenschaft Richards I. (Diss. Halle 1892) 46. 9) Horstmann, S. Editha (1883) 111 f. 10) Vgl. Hardy III, 132; Poole, Dict. nat. biogr., Crump. 11) Pseudo-Petr. Bles. Croyland. 122. 12) Florent. Wulfsige rieth Eadward III. zum Neubau Westminsters; Freeman II, 504.

er hätte schon 40 Jahre als Eremit gelebt, als er 1062 Wulfstan zur Annahme des Bisthums Worcester drängte. Ebenso wenig stimmt zur letzteren die Meldung bei Pseudo-Petrus, Wulfsige sei von Abt Brithmaer bei Crowland als Anachoret eingeschlossen, aber 1037 so von Rathsuchenden überlaufen worden, dass er nach Evesham unter Prior Avicius [† 1038[1]] übersiedelte.) Aus einem Eveshamer Buch bekennt auch Pseudo-Petrus seine zum Theil mit Burgh identischen[2] Nachrichten über Wulfsige zu entnehmen; doch schwärzt wohl er erst ein Testament des Einsiedlers ein, Evesham solle Badby an Crowland zurückgeben, ein Gut, von dessen doppelter Verschenkung auch die Burgo-Spaldingenses reden. Jene Miracula Wulfsige's citiert die Eveshamer Chronik zwar nirgends, erwähnt aber seinen Cult zu Evesham und, gemeinschaftlich mit den beiden Ostengländern, sein 75jähriges Eremitenthum und jene Güterschenkung, geht also wohl auf dasselbe Buch zurück. Sie rühmt ihren Mönch, Magister Thomas de Northwich, der 1207 starb, als klugen und gebildeten Arzt, Baumeister und Agenten Evesham's. Dieser Thomas wird Wulfsige's Biograph sein, vermuthlich aus Northwich[3], südöstlich bei Evesham; dies fälschlich als Norwich, Ostenglands Hauptstadt, zu deuten, lag dem Ostengländer nahe.

21. Zur selben Gattung des historischen Abenteuerromans wie jener 'Drogo'[4] gehören die Gesta Herewardi, die der Annalist zu 1068—73 auszieht. Er und Whittlesey lasen sie in der einzigen jetzt erhaltenen Hs., hinter Swaffham's Chartular[5]. Ihren Text[6] könnte man zum Theil aus anderweitigen Bruchstücken reinigen. Noch im 13. Jh. erwuchsen in nur einem Menschenalter historische Gestalten Englands, wie Eustach der Mönch und Fulk fitz Warin, zu Sagenhelden[7]; so empfing auch Hereward bereits im Anfange des 12. Jh. Fabelzüge. Dennoch bewahren die Gesta mehr echte Erinnerung, als man letzthin zugesteht[8]. Nicht nur sie geben als Hereward's Sitz mehrfach Brun an (d. i. Bourne in Lincolnshire, nahe beim Brunewald, wo ihn auch Gaimar[9] kämpfen lässt), sondern Bourne gehörte 1086 Oger dem Bretonen, dem

1) Chron. Evesham. 85. Wulfsi's Vorgesetzter heisst in beiden Klöstern Abt Brihtmaer. Ueber Evesham's Lügenchronik Mon. Germ. SS. XXVII, 422. 2) *Oculis fascia ligatis* = Ps.-Petr. 122, 2. 3) Oder Northwich, 3 Meilen sw. 4) S. o. 19. 5) S. o. 9 f. 6) Her. von (Wright, Michel und) C. T. Martin, hinter Gaimar (Rolls series) I 339; vgl. XLVII ff. Schon Sparke, p. [XII], plante den Druck der Gesta. 7) Neueste Literatur gab ich, Deutsche Zs. f. Gesch.-Wiss. VII E 50. 8) Freeman's (IV 454—89. 804—10) breite Darstellung entbehrt der Quellenuntersuchung: Pseudo-Ingulf und -Petrus (125) benutzen die Gesta und corrigieren das 'incredible' Lösegeld von 30 000 £ (IV, 485) in 3000. 9) 5554/80.

Wilhelm I. daneben andere, nachweislich einst Hereward'sche Güter verlieh[1]. Dass Hereward in Lincolnshire nach 1062 begütert und 1086 als Aechter bekannt war, bestätigt das Domesdaybuch[2]; dass seine Tapferkeit auch fern vom Fenland berühmt war, bezeugen die Benedictiner in Malmesbury[3], Worcester[4] und Lewes[5]; dass er am 2. Juni 1070 Peterborough plünderte, wo eben Turold[6] einziehen wollte, meldete der dortige angelsächsische Annalist (und danach Hugo Albus) ausführlich; dass er mit Morkere und Siward Ely vertheidigte und entfloh, als Wilhelm I. es einnahm, steht ebendort und bei Florenz. Von dieser Literatur hängen die Gesta allerdings ab, auch wenn sie keine wörtlichen Gleichklänge aufweisen; allein sie kennen so viele örtliche Einzelzüge, ferner Ostengland[7] und besonders Ely's Topographie so genau[8], dass sie für die allgemeinen Züge nicht jedesmal Bücher aufzuschlagen brauchten. Sie stellen vielmehr neben wirrer Erinnerung einstiger Lectüre hauptsächlich die mündliche Ueberlieferung[9] um 1150 dar; denn mit zwei unabhängigen Zeitgenossen stehen die Einzelzüge der Gesta bald im Widerspruch, bald im Einklang.

22. Der eine, Gaimar, gehört, wie Martin[10] letzthin zeigte, nach Lincolnshire und zu den Benutzern der Peterbougher Classe der angelsächsischen Annalen. Er citiert als Quelle das Buch von Washingborough; und für meine Annahme[11], dies sei mit jenen Annalen identisch, spricht vielleicht auch, dass Washingborough damals Peterborough's Eigenthum war[12]. Dieser Ostengländer meldet mit den Gesta gemeinschaftlich Hereward's Verheirathung[13] mit einer reichen Engländerin und mehrere Namen seiner Gefährten[14] und Aufenthalte[15].

Die andere Chronik heisst Liber de Hyda[16] nur deshalb, weil ihre Handschrift, vom 13. Jh.[17], der Abtei Hyde bei Winchester gehörte. In Wahrheit entstammt sie Cluny's Priorei Lewes[18]. Denn sie meldet, dass Pancraz (ihrem

---

1) Freeman IV, 808. 2) Ebd. 805; die Identität mit (einem oder mehreren) in Warwicks. und Worcesters. begüterten, noch 1086 lebenden Hereward steht nicht fest. 3) G. Pontif. 20. 4) A. 1071. 5) S. u. 22. 6) S. o. 2. 7) Sie erwähnen ausser den im Text genannten Orten: Corby, Drayton, Norwich, Ramsey, Rothwell, Stamford, Sudbury, Thetford, Wroxham. 8) Freeman IV, 473. 9) Noch 1220 zeigte das Marschland *ligneum castellum Herewardi;* Wendover. 10) S. 21, Anm. 6. 11) Deutsche Zs. Gesch. VII E 12. 12) Hugo Albus 44. 13) Freeman IV, 485. 14) *Winter; Geri; Aelfric Grugan; Acere.* 15) *Wells; Bruneswald.* 16) Ed. Edwards, (Rolls series 1866) 283. 17) Hardy II, 140. 18) Eine zweite in England unbeachtete Chronik dorther verzeichnet N. Archiv III, 147; zu Lewes' damaliger Literatur vgl. ebd. XIII, 526.

Schutzheiligen) die Reliquie gehörte, auf welche Harold vor Herzog Wilhelm schwor; sie verehrt Cluny's[1] Aebte Hugo und Pontius; sie nennt Lewes' ersten Prior 'beatus pater Lanzo'; sie hebt fortwährend die Warennes hervor, Lewes' Stifter. Sie bricht 1120 ab, vielleicht nur zufällig; sie entstand aber vor 1136, denn sie hegt trauernde 'memoria hodie quasi nova' an Königin Mathilde (II. † 1118) und nennt Malcolm III. 'pater reginae Mathildis'; schon 1135 war Mathilde III. Königin. Ihr Verfasser fühlt sich den Angelsachsen gegenüber ganz als Normanne[2]; um so merkwürdiger, dass er seine Zeit- und Landesgenossen bereits verschmolzen 'Norm - Angli' nennt. Er beginnt mit Wilhelm von der Normandie 1035, schiebt dessen Ahnentafel seit Rollo ein, benutzt Dudo (wenigstens mittelbar) und normannische Berichte, theilweise dieselben wie Orderic und Malmesbury. Auch über Heinrichs I. französische Beziehungen weiss er gut Bescheid. Er neigt zur Rhetorik und Anekdote, vernachlässigt die Zeitfolge und leidet an Parteilichkeit gegen die Angelsachsen, denen allein er den Aufruhr der Grafen Roger und Ralf 1075 aufbürdet[3]. Demgemäss schildert er Hereward als stark und muthig, aber doch als verbrecherischen Aufrührer: er bestätigt die Gesta darin, dass Hereward auch im Mittellande kämpfte und den (in Ostengland ansässigen[4]) Friedrich von Warenne erschlug. Dagegen stimmt er über Hereward's Tod nicht mit ihnen, sondern mit Gaimar überein.

23. Betrachtet man den phantastischen Bau der Gesta Herewardi im einzelnen, so zeigen sich viele der Steine nur als herausgerissen aus der Wirklichkeit des 11. und 12. Jh. und willkürlich zusammengefügt. Warenne, Malet, Taillebois sind richtige Namen von Hereward's Gegnern; und die beiden ersten kommandierten gegen einen anderen ostenglischen Aufrührer 1075. Eadwine und Wader, dieser mit Dänenhilfe in Ostanglien, erhoben sich wirklich gegen Wilhelm I., nur nicht mit Hereward in Ely. Herzog Oslac, Abt Brand von Peterborough und Ralf Staller (Wader's Vater) sind Hereward's Zeitgenossen, nach den Gesta seine Verwandten. Giselbert von Gent, an dessen Hofe in Northumberland er nach den Gesta lebte, kommandierte seit 1068 in York. Des Helden Gegner im Duell vor Wilhelm I. heisst Oger, und der Mann, den er noch im Todeskampf erschlägt, ist bei Gaimar ein Bretone: erklingt da nicht ein Nachhall von Oger le Breton[5], dem sein Land anheimfiel? Ein Gefährte Hereward's heisst in den

1) *Duniacensis* ist nur einer der zahlreichen Textfehler. 2) *Regio lingua eorum Sudsex;* 288. 3) Freeman IV, 815. 4) Ebd. 471; V, 790. 5) S. o. 21. Aus Ordulf von Cornwall ist vielleicht *Alef* verderbt.

Gesta Osbern: wie der Graf, der ihm 1070 dänische Hilfe brachte[1]. Als Osbern's[2] Ahn galt ein Bär; vielleicht daher fabeln die Gesta, Hereward besiegte einen Bären, dessen Vater mit 'puella in silvis rapta Biernum regem Norweye' zeugte. Auch die Namen Graf Tostig und Dolfin entnahm der Roman historischen Personen. Hereward's Streifzüge und Hilfeleistungen für manche Dynasten in Orkney, Irland, Cornwall und Flandern sind der Nachhall wirklicher Irrfahrten geächteter Engländer um 1050. In Flandern berührt der Held St. Bertin, Piquigny, St. Omer, turniert vor Balduin und kämpft gegen Guines für 'Manasar Vetus' von Flandern: eine Erinnerung an den 1137 verstorbenen Sohn Balduin's, Manasse von Guines, dessen Nachfolgerin einen Engländer heirathete, und dessen zweiter Nachfolger einen Sohn Manasse nannte, in England lebte und 1169 starb.

24. Also nicht vor 1150 entstanden die Gesta. Auch vom 'alten Wilhelm Warenne' redeten sie (369) nur zur Unterscheidung von dessen gleichnamigem Sohne und Enkel († 1148); Warwick und Leicester konnten sie irrig als Grafschaften schon unter Wilhelm I. nur annehmen, nachdem beide einige Jahrzehnte bestanden; sie schildern das Ritterwesen der Zeit um 1150. Andererseits spricht manches gegen eine Abfassung der Gesta nach 1150. Zwar die Eidbrüderschaft zwischen Hereward's Vater und einem Mönche (368) und der Empfang des Ritterschwertes aus der Hand von Geistlichen könnten alte Bräuche sein, die die Gesta aus der Vorlage entnahmen. Aber schon um 1180[3] wurden die Gesta in Ely benutzt. Und ihr Verfasser redet eine Brüderschaft an, unter der noch zu seinen Lebzeiten Mönche waren, die Hereward und zwei seiner Riesenthane[4] gesehen hatten; letztere waren verstümmelt von den Feinden, d. h. wohl 1071 auf Wilhelm's Befehl[5]. Er selbst will Genossen Hereward's noch gesprochen haben. Den Helden kannte er nicht mehr, sondern sammelte mühsam mündlichen und auch schriftlichen Stoff. Nämlich aus einem halbvermoderten Buche (sagt er) entnahm er Bruchstücke eines Werkes, das der verstorbene Leofric, genannt Diaconus, Hereward's Hauspriester zu Bourne, in angelsächsischer Sprache und Schriftart[6] aufgezeichnet hatte, jener, der auch sonst Riesen- und Kriegerthaten aus Sagenliteratur und Volksmund zum Vorlesen englisch niederschrieb. Auf diesen (also 1080—1110 anzusetzenden) Engländer könnte z. B. zurückgehen der Ausdruck 'Candelae nympharum' für

1) Ann. Anglosaxon. 2) Wie Waltheof's (u. 37); vgl. Freeman I, 468. 3) S. u. 25. 4) Der eine Sigeweard, Bruder von Saint Edmund's, war vielleicht Mönch in Bury geworden. 5) Florenz. 6) *Incognitis litteris;* der Verfasser der Gesta sprach französisch: *garcio* 386.

Irrlichter (396) und der Vergleich Godwin's mit dem in alten Sagen gerühmten Godwin, Sohn Guthlac's (auch Felix[1] erwähnt die gefeierten Guthlacingas); das dunkle, alterthümliche Latein der Gesta mag aus halb poetischem Englisch übertragen sein, und die entschiedene Parteinahme für den Klosterplünderer Hereward übernahm der Mönch jedenfalls von einem für die nationale Partei begeisterten Erzähler. Dagegen angelsächsische Wörter[2] begegnen im Latein der Gesta nur als Beinamen, beweisen also nichts. Möglich bleibt, dass die Gesta ihre Benutzung einer vor Alter kaum mehr verständlichen Vorlage dem Leser nur aufbinden wollten, ein Kniff mancher Chanson de Geste und Kloster-Fundatio! Denn jede sonstige Spur von Leofric oder seinem Werke fehlt, auch bei den Erzählern von Hereward's Thaten.

Unter den Benutzern der Gesta (Hugo Albus, Lewensis[3], Simeo[4] und Diceto[4] zählen nur mit Unrecht dazu) geben allein die Annales Burgo-Spaldingenses Hereward den Beinamen 'le Wake'; die Crowlander[5] bilden die Sage weiter; und die Genealogie der Herren von Deeping und Bourne[6] liest neben den Gesta die falschen Ingulf und Peter. Bemüht um einen hohen Ahn, identificiert sie Hereward's Eltern mit dem Mercier Grafen Leofric und Godiva von Coventry, nennt Hereward's Tochter, deren Heirath mit Hugo Evermue[7] von Deeping und Bourne sie aus Ingulf kennt, Turfrida (so heisst in den Gesta Hereward's Frau) und lässt Hereward durch diesen Hugo erschlagen werden. Diese drei Benutzer schreiben zwei bis drei Jahrhunderte nach den Gesta.

25. Der Verfasser der Gesta kennt Ely's Topographie und Geschichte genau; er fühlt und erwartet beim Convent, den er anredet, lebhafte Theilnahme für Ely (368); er entschuldigt den Widerstand dieser Abtei gegen Wilhelm I. mit der Furcht der Mönche, der König möchte das Stift französischen Weltgeistlichen überliefern, und ihren Abfall von Hereward mit ihrem Wunsche, das Klostergut zu wahren (374. 391); er nennt die Zeit, bevor Ely Bisthum ward, kurzweg 'tempora abbatum' (369) und verräth deutlich klösterlichen Geist. Kurz, er erweist sich aus inneren Gründen als Benedictiner zu Ely, der für sein Domstift arbeitete. Hier fand er auch den frühesten Benutzer im Mönche Thomas. Dieser schrieb 1174—1189 den Liber Eliensis[8], von dem eine Handschrift Titus A I noch ins 12. Jahrhundert gehört. Nach

1) S. u. 28; nur aus diesem Orderic. 2) *wide* 391; *brother* 340; *utlaghe* 373; *puer* übersetzt *Cild*. 3) S. o. 22. 4) Benutzt den Florenz. 5) S. u. 47. 6) Ed. Michel, Chron. Anglonorm. II, xij, nach Hs. des 15. Jhs. 7) Vgl. über ihn Martin II, XXXIV. 8) Ed. Stewart (Anglia christ. 1848) 239.

seitenlangem Abschreiben der Gesta, wobei er neue Verwirrungen der Geschichte[1] einfügt, sagt Thomas (238 f.): 'comprimo[2] magnifica Gesta Herewardi' und bekennt sich nochmals abhängig vom 'libro De gestis Herewardi dudum a doctissimo fratre nostro b. m. Ricardo edito'. Also als Mönch von Ely war der Verfasser der Gesta vor 1189 verstorben, und ist folglich zu trennen vom Domprior Richard (1177—95). Thomas gesteht auch, wie viel er einer anderen Vorlage schuldet; gedankenlos entnahm er ihr Stücke wörtlich und bearbeitete sie nochmals (so dass vor Buch II eine 1109—33[3] geschriebene Vorrede und dahinter Thomas' Vorwort mit wörtlichen Wiederholungen aus jener steht). Zweimal beruft sich Thomas bei solchen Plagiaten auf 'opuscula fratris nostri Ricardi historiarum studiosissimi, diserti, eloquentissimi'. Wahrscheinlich also begründete derselbe Richard auch Ely's Klosterchronik[4]. Stewart identificiert ihn mit dem Richard, den der Convent von Ely 1153 dem Papste zusendete und empfahl.

26. Werthvoller als dieser doch nur halb geschichtliche Stoff aus Ely ist eine Quelle, die Peterborough von anderen nachbarlichen Benedictinern, aus Spalding, erhielt. Die Annales Burgo-Spaldinges melden 1074, wie Spalding Celle des H. Nikolaus zu Angers wurde[5], sagenhaft und wirr[6], mit Erwähnung Heinrich's I., also nicht aus gleichzeitiger Quelle. Jede Spaldinger Notiz steht am Anfang oder Ende einer Burgher Annale, sieht also wie ein Additamentum zu fertigem Text aus. Der nächste Spaldinger Bericht steht 1229; fortan werden Spalding's Prioren, die Loslösung von Angers, die inneren Statuten, der Kampf gegen die Freiheitsgelüste der Leibeigenen und manches andere Locale ausführlichst vermerkt[7]. Zu 1232 steht die mit dem Spaldinger Register[8] verwandte Geschlechtstafel[9] des Patrons von Spalding, Ranulfs von Chester, bis auf 'Alesia de Lacy quae obiit a. D. 1349'. Da diese Additamenta fast keine Jahrzahlen kennen, die Thatsachen nicht nach Zeitfolge im Einzelnen unter die Annalen vertheilen,

---

1) Eadgar Aetheling, Waltheof und der gefangene Erzbischof Stigand erscheinen fälschlich zu Ely; vgl. Freeman IV, 810f. 2) Die zwei ältesten Hss. enden (laut Hardy II, 104) vorher. 3) *Hervens mihi iniunxit.* 4) Sie benutzt Florenz II, 140, ist 1135—54 in Arbeit oder doch von einem Augenzeugen einer damaligen Translation. Auch die Urkunde des Historikers Huntingdon II, 54, von etwa 1154, scheint noch vor dessen Tode eingeschaltet. 5) Freeman IV, 472. Dagegen Spalding's Gründung 1052/9 kommt aus Crowland. 6) Taillebois heisst Graf von Anjou, wie in Pseudo-Ingulf; s. u. 7) 1242; 1252f.; 1274 8/93; 1313/8/32/48/53. 8) Monast. Angl. III, 217, XI. 9) Geschrieben bevor 1371 Robert II. König von Schottland ward, da Robert ohne die Ordnungszahl I erwähnt wird.

sondern sich je an einen Prior hängen und in Stil und Auffassung einander ähneln, so scheinen sie einer Successio priorum Spaldingensium entnommen zu sein. Dieses uns in der Urform verlorene Werk bringt für die Geschichte jener Gegend, des englischen Rechts und der Wirthschaft für das 13./14. Jahrh. manches Wichtige. Für die Zeit 1070—1232 besass Spalding schwerlich eine Klosterchronik, sonst würden wir hier von seinen Prioren oder den Aebten von Angers wenigstens die Namen erfahren. Dagegen zu 1274 werden wir auf [Spalding's] 'Liber chartarum', 1332 auf 'Liber I. censualis f. 44' verwiesen. Und der häufige Urkundeninhalt ergiebt sich denn auch als wörtlicher Auszug aus noch erhaltenen Documenten[1]. Die Successio war 1353 vollendet und kaum viel früher begonnen; denn die Periode eines 1318 verstorbenen Priors heisst vergangen. Sie kann nur von einem Spaldinger geschrieben und nur von einem Spaldinger den Burgher Annalen stückweise einverleibt worden sein. Vermuthlich in eine 1338—53 aus Burgh empfangene (uns verlorene) Urform dieser Annalen; 1338[2] begegnet nämlich die letzte deutliche locale Spur Burgh's. Im Menschenalter darauf müssen dann die Burgo-Spaldingenses nach Peterborough gewandert (theilweise also zurückgekehrt) sein. Möglich bleibt, dass ein Spaldinger die Annalen 1339—68, die fünf letzten Seiten, schrieb, dass er also, offenbar als Zeitgenoss, zur englischen Seeaufsicht 1360 sagt: 'Numquam aetate nostra tam sana militia coacta est'. Aber Peterborough gehören (mit Ausnahme jener Spaldinger Additamenta) die Burgo-Spaldingenses sicher bis 1339 und vielleicht bis zu Ende.

27. Dieser späteste Compilator Peterborough's steht an literarischem und historischem Werthe unendlich tief unter den angelsächsischen Annalisten. Statt markigen Ausdrucks eines warmen Mitgefühls redet er kaltes Latein des nüchternen Buchmenschen; nur zur Ankunft der Franciscaner 1225 flucht dieser Benedictiner 'O Pest!' Die Geburt Edward's III. begrüsst er 1312 mit 'postea remedium omnium malorum'. Auch dem Schulzweck genügt er nicht: er verwirrt die Jahrzahlen, kürzt und verderbt was er auszieht bis zum Unsinn, wählt willkürlich aus und verarbeitet den Stoff nirgends. Höchstens die weite Verschiedenheit und grosse Zahl der gesammelten Bücher fordert Achtung. Quellenwerth eignet nur dem letzten

1) Monast. Angl. III, 225—8, wo auch andere Chartulare Spalding's citiert werden. 2) Vorher 1320. Walter de Burgo 1366, der Auffinder biblischer Geschichte im Ovid, ist nicht Peterboroughisch: er heisst hier und nennt sich im Gedicht auf Prinz Edward's Sieg bei Najera (ed. Wright, Polit. poems I, 97), worin er seiner Ovid-Erklärung gedenkt, Mönch von Revesby.

Zehntel des Werks, wo die Jahre 1300—68 auf einem Dutzend kleiner Octavseiten abgehandelt sind, den Stücken aus Crump und Spalding und der gelegentlichen Erwähnung eines verschollenen Buches.

28. Schliesslich zum Stoffe, den die Burgo-Spaldingenses, abgesehen von der Intermediaten-Compilation[1], aus Crowland holten[2], zum Theil vollständiger, als er jetzt bei den Crowlandern vorliegt, besonders zu den falschen Ingulf[3] und Peter[4]! Um diese zu entlarven, müssen wir Crowland's vorherige Literaturgeschichte durchblicken.

Guthlac[5], der Einsiedler zu Crowland[6], starb Mittwoch nach Ostern[7]. Im Klosterkalender steht er seit spätestens 1000 zum 11. April[8]. Dies ergiebt das Jahr 714[9]. Seine Vita schrieb, für König Aelfwald von Ostangeln 747—9[10], den Correspondenten des h. Bonifaz[11], der Mönch[12] Felix[13]. Dies war vermuthlich sein Klostername. Er war nicht, wie

---

1) S. o. 12f. 2) Ueber Orderic s. o. 18; ferneres u. 36. 39. 52. 3) Pseudo-Ingulf wird (ebenso wenig wie Hugo und Swaffham, deren Namen ein Burgher doch sicher kannte) in den Burgo-Spald. nicht citiert, wahrscheinlich aber Pseudo-Petrus. 4) Sie wurden, kritisch noch heute werthvoll, untersucht nur von Palgrave, Quart. Rev. 34, 296 und Riley, Archaeol. Journal 19 (1862, wo er seinen Aufsatz im Gentleman's Magaz., April 1857, und Ingulfus translated [Bohn 1854] corrigiert). G. G. Perry, Crowland abbey (1867) und Birch, The chron. of Croyland by Ingulph (1883) traten für die Echtheit ein; dem entgegnet Searle; s. Deutsche Zs. Gesch. VII, E 8. — Als echt nahmen Ingulf ein Localantiquar 1508 (bei Gough, App. p. 163), Caius (1568), Spelman, Twysden, Selden, Savile, Fulman, Bouquetiani XI 153, obwohl Somner (Gavelkind 81, 101f.) die Unechtheit ahnte. Die Unechtheit der Urkunden erwiesen Warton (Episc. London. 1695), Wanley, Hickes. Nur letzterem folgen Gough (Hist. of Croyland 1783, als Stoffsammlung noch unentbehrlich) und Monast. Angl. II (1846); Thorpe (Dipl. Angl.) druckt sie als echt. Pauli (Aelfred 98) benutzt nur Crowlandsches und dies nur zögernd. Seit Stubbs u. Freeman verwirft die Oxforder Schule den Ingulf. 5) Birch, Memorials of St. Guthlac, konnte ich nicht benutzen. Ueber Ausgrabungen von Guthlac's Zelle s. Moore, Jl. Brit. archl. assoc. 35, 132. 6) *Crou-, Cruw-, Cru(g)* [d. h. Sumpf, Fenn]-*land*, angelsächsich; *Croland* Malmesbury; *Cruiland* Hoveden; *Croiland* Diceto; *Croyland* vom 13.—18. Jahrh. herrschend. 7) Felix. 8) Piper, Kalendarien der Angels. 9) So Ann. Anglosax. [um 875]. Vielleicht ist das Jahr nur aus dem Datum oder umgekehrt erschlossen. Denn nach Felix wird Guthlac unter Aethelred (seit 675) geboren, zu 26 Jahren Einsiedler, stirbt 15 Jahre später, ein Jahr vor Aethelbalds Thronbesteigung 716: das ergäbe 715 (wie Orderic angiebt). 10) Simeo Dun.; Chr. Melros. Aethelbald (716—57) ist gegenwärtig König, 49. 52; oft mit jenem verwechselt. 11) Vgl. Hahn, Bonifaz und Lul, 182. 234. 12) Unter *congregatio* versteht er (Praef. c. 26): Convent. 13) Die nach Hardy I, 404 früheste Hs. scheint unbenutzt. Cooper, Report on Rymer's Foed., App. A, p. 26 facsimiliert eine des 10. Jhs. Diese und zwei andere um 1000 benutzt Gough, App. n. 64, der beste Druck.

man aus dem Namen schliessen könnte, Scoto-Ire[1] oder Walliser[2], sondern Engländer. Durch Erinnerung an uralte Heldenthaten [also altenglische Lieder] lässt er im jungen Gefolgsherrn Guthlac kriegerisches Feuer entbrennen; er decliniert mitten im lateinischen Text die Namen Cissa, Icel, Guthlacing englisch[3]; also bloss aus Gespreiztheit[4] redet er von Englisch-Sprechenden in dritter Person (9). Da er sich jenem Aelfwald zu Gehorsam verpflichtet erklärt und König Aldwulf[5] ohne Gebietsbezeichnung nennt, war er wohl Ostangle. Er beruft sich auf verschiedene Gewährsmänner, die Guthlac gekannt hatten[6], u. a. auf Wilfrid, den vor 749 verstorbenen Abt eines von Crowland etwas entfernten Klosters, auf Beccel, auf Priester Cissa. Letzterer *nunc possedit*[7], wie Guthlac prophezeit hatte, als *heres loci Guthlaci sedem*, während Beccel gehofft hatte *locum ipsius* zu erhalten. Offenbar ist hiermit kein Kloster gemeint. Guthlac wohnte zuerst in der Höhle eines Hünengrabes[8] und liess alsdann sein *Oratorium* von Bischof Headda[9] zur Kirche weihen. Ein Jahr nach dem Tode ward er in einen Schrein erhoben, den wir, sagt Felix, reich geschmückt *ab Ethelbaldo rege nunc conspicimus*. Kein Wort, dass 748 dort ein Kloster bestand, dass der Verfasser Mönch desselben gewesen sei[10]. Felix' Schrift gehört also zu Crowland[11] nur dem Stoffe nach.

29. Den Felix benutzen beide Theile des angelsächsischen Gedichts 'Guthlac'. Der erste Dichter rechnet Guthlac (vielleicht doch aber nur im weitesten Sinne, im Gegensatz zur frühesten Kirche) zu 'unseren Zeiten' und erfindet so frei, dass er von Felix unabhängig erschien[12]. Aber wenn er (121) Guthlac auf einem Berge[13] wohnen lässt ohne 'gitsunga lænes lifwelan', so entfloss diese Wendung wohl dem 'tumulo', den

1) *Scottorum pseudo-anachoritae* 46. 2) *Brittonum strimulentae loquelae* 34. 3) *Cissan* Praef. 28; *Icles* 2 (bekannt als Penda's Ahn); *Guthlacingas* (vgl. o. 24) 9. 4) Den Stil tadelt Orderic; s. u. 33. 5) Von Ostanglien, † 713. 6) Praef.; 28. 35. 40. 48. 50. 7) D. i. *possidet*. 8) Dass Felix diese Stelle nur von Hörensagen kennt, spricht gegen sein Leben auf Crowland. 9) Aller Wahrscheinlichkeit nach dem Mercischen, nicht, wie Crowland seit 1160 meinte [s. u. 35], dem westsächsischen, der auch schon 705 starb. 10) Man verbessere hiernach Ebert, Allg. Gesch. d. Lit. d. MA. III, 59 f. Felix citiert Hieronymus (Praef.) und kennt wohl daher die Anachoreten Paul und Anton und des letzteren Versuchungen. 11) Mabillon fand in einer Hs. zu Felix Namen: *sancti Bedan vernaculus* und hielt ihn daher für einen Mönch von Jarrow. Nach Hardy I, 407 und Goodwin, The Anglosaxon Life of Guthlac, fehlen jene Worte aber den alten englischen Handschriften. 12) Charitius, Ueber die angelsächs. Guthlac 45. 13) Noch jetzt Anchor church hill. Der Dichter kennt die Gegend kaum, wenn er sich (laut 146. 399 *gestag beorg*, 118. 203 *beorgas*) ein Gebirge vorstellt.

'avari lucri' laut Felix durchstöbert hatten; er übersetzte 'sine ulla molestia': 'ne laðes wiht'; 'smeðe and gesefte': 'suavitate quietissimo' (671. 704)[1]. Vielleicht also ist seine Berufung auf Augenzeugen auch nur der Vita nachgesprochen. Und wo er von dieser abweicht, bringt er so wenig bestimmt Greifbares, dass er ohne unabhängige Ueberlieferung bloss seiner Phantasie gefolgt sein kann. — Der zweite Theil der Guthlac-Dichtung citiert (850) eine schriftliche Quelle und hält sich enger an Felix, wohl an ihn allein. Er steht Cynewulf's Geiste nah[2]. Dies Gedicht erwähnt (124) Guthlac's Verehrer[3], ohne sie Mönche zu nennen, es kennt weder ein Kloster an seinem Grabe, noch den Namen Crowland. — Nur eine freie, vereinfachende und kürzende Uebersetzung des Felix ist die angelsächsische Biographie Guthlacs in Prosa vom Ende des 10. Jahrhs., nicht von Aelfric, sondern etwas früher geschrieben[4]. Wo Felix in erster Person spricht, übernimmt der Uebersetzer das 'Ich', wo jener von seiner Gegenwart redet, setzt dieser dagegen die Vergangenheit[5], oder lässt den Satz fort (52). Da der Uebersetzer nichts Eigenes hinzufügt, auch die der ausgehenden angelsächsischen Literatur gemeinsame Sprache zu reden scheint, lässt er sich nicht localisieren. Wäre er aber ein Crowlander gewesen, so würde schwerlich ein Hinweis etwa auf Guthlac's spätere Wunder oder gegenwärtige Verehrung fehlen[6]. — Beide angelsächsische Werke haben die spätere Literatur nicht beeinflusst, während Felix im 12. Jahrh. viele Benutzer fand[7].

30. Eine Ueberlieferung[8], die aber nicht über das Jahr 1100 hinauf sich nachweisen lässt, behauptet, in Crowland habe ein Kloster bestanden, das beim Däneneinfall um 870, wie die anderen ostanglischen Stifte, in Flammen aufging[9], alle Habe und später auch die Landgüter an Laien verlor. Dies Glaubliche[10] berichtet sie zusammen mit Verdächtigem und Falschem. Erlogen ist Aethelbalds Güterschenkung an Guthlac, weil sie sich erstens mit Felix nicht vereinen lässt, zweitens sich auf eine nachweislich gefälschte Urkunde stützt und drittens für Crowland eine im 8. Jahrh. beispiellose Immunität beansprucht.

---

1) Ebenso stimmt 99 f. zu § 12; 707—13 zu 38; 327. 1143 zu 50. 2) Näheres Ebert, Lit. MA. III, 59—63; Wülker, Grundr. angels. Lit., 179—83. 3) Ein Stift St. Guthlac zu Hereford bestand vor 1050; Monast. Angl. III, 620b. 4) Wülker S. 491 f. 5) Felix 48: *Cissa nunc nostris temporibus possedit; Cissa eft heold.* 6) Hiermit sind Hardy's Nummern 920, 922, 924 erschöpft; 932 gehört zu 920; über 921, 926 f., 932 s. u. 7) Ausser den unten Erwähnten auch Florenz und Wendover a. 714. 8) Bei Orderic (s. u. 33). 9) Auch Wendover. 10) Möglich bleibt, dass auch dies nur Spiegelung von der Geschichte nachbarlicher Stifte sei.

Erlogen ist ferner die Behauptung, seit jener Klostergründung durch Aethelbald sei[1] die Continuität des Convents niemals abgebrochen, denn sie widerspricht der ostanglischen Geschichte des 9. und der Klosterneugründung des 10. Jahrhs. Verdächtig ist sodann das Stillschweigen über den Grund, weshalb Aethelbald erst über 30 Jahre nach Guthlac's Tode auf die Klostergründung verfallen sein müsste, wenn diese überhaupt wahr ist. Und wieso vergass die Ueberlieferung, uns irgend ein Ereignis, irgend einen Abtsnamen vor dem Ende des 10. Jahrhunderts mitzutheilen? Freilich mit einer scheinbaren Ausnahme: 'Kenulfus quidam monasterium s. Guthlaci in diebus illis rexit', d. h. zwischen 714 und 870; leider kennen wir die Quelle dieser kostbaren Nachricht: 'a quo Kenulfestan adhuc dicitur lapis quem ipse pro limite contra Depingenses posuit' — also ein als Grenzstein benutztes Grabmal. — Der materielle Vortheil Crowland's, wenn sein dauerndes Bestehen seit Guthlac geglaubt wurde, leuchtet ein: es erwarb das Ansehen des Alters, die Sicherheit, dass die Reliquien echt seien, und die Möglichkeit, sich auf Freiheiten uralter Gewohnheit zu berufen und schliesslich Freibriefe grauer Vorzeit vorzuzeigen.

31. Von König Eadred (946—55), so fährt jene Ueberlieferung[2] fort, erhielt Thurkytel, ein reicher Londoner Cleriker, verwandt mit dem König und Erzbischof Oskytel von York (958—71), Crowland, dessen Mönche er kannte, wurde dort Mönch und Abt, beschenkte die Kirche und erhielt von Eadgar einen Freibrief[3] für sie. Er lebte noch nach 963[4]. Oswald von Worcester, später (972—92) York, heisst sein Freund; die Ueberlieferung weiss offenbar nicht, dass Oswald und Oskytel verwandt waren[5]. Auch überschätzt sie Thurkytel's und Crowland's Bedeutung[6]. Dennoch vermerkt sie von den letzten sechs Aebten vor der Eroberung vermuthlich richtig je den Namen, den Todestag und hier und da eine That. Denn wenigstens einer, Wulfgeat, ist urkundlich[7] um 1053 bis 61 bezeugt. Und bereits vor 995 war Crowland, das Kloster im Gyrwan-Fenn, mit seinem heiligen Guthlac als Wallfahrtsort sogar bis Wessex nach dem Südwesten hin berühmt[8]. Dagegen wird in dieser Ueberlieferung die Regierungsdauer

1) Dies bestimmter erst bei Malmesbur. Pontif. IV, 182; bei Orderic steht zwischen den Zeilen, dass Thurketyl kein ordentliches Kloster, keinen Abt vorfand. 2) Orderic. 3) Wohl die Grundlage für die uns erhaltene Fälschung von 966. 4) Aethelwold von Winchester wird als sein Freund genannt. 5) V. Osw. ed. Raine, Historians of York I, 420. 6) Die Quellen würden sonst nicht gänzlich von Abt und Kloster schweigen. 7) Kemble, Codex dipl., 904. 8) Die Heiligen Englands, her. Liebermann, II, 10.

der Aebte erst seit Wulfkytel aus Peterborough (1062—84) gemeldet, und die vorherige Abhängigkeit von Peterborough[1] verschwiegen. Damals erhielt Crowland durch Graf Waltheof's[2] Schenkungen einen so bedeutenden Güterzuwachs und stieg, da es 1076 dessen Leiche aus der ungeweihten Hinrichtungsstelle ausgrub und bei sich ehrenvoll bestattete, zu solchem Ansehen, dass Waltheof im 12. Jahrh. Crowland's Gründer heissen konnte[3]. Erst von 1066—9 datiert die erste echte Urkunde, in der Crowland beschenkt wird: ein nach Jerusalem reisendes Ehepaar vermacht S. Guthlac Land in einem Testament[4], das sich zunächst an den Erzbischof von York und an Peterborough wendet, also nicht zu Crowland aufgesetzt ist.

32. Die normannische Regierung setzte Wulfkytel (Weihnachten 1085[5]) ab und Ingulf[6] zum Abte von Crowland ein. Damit wurde die Bildung des Klosters, die bisher, wenn überhaupt vorhanden, wohl hauptsächlich aus Peterborough geflossen war, normannisiert. Zwar war Ingulf Engländer von Geburt, aber nach einer Jerusalemfahrt wurde er Mönch und später Prior zu St. Wandrille unter dem hochgebildeten Abt Gerbert, einem Deutschen (1062—89). Ausserdem war er 'scriba regis Willelmi', also nach 1067, was wohl nur schreibender Beamter der königlichen Curie, also (wie 'clericus') Regierungskanzlist bedeutet[7]. Er erhob 1092 die Gebeine Waltheof's, liess Wunder durch sie geschehen, den Verschwörer so zum Vertreter der Engländer gegenüber normannischer Gewaltherrschaft emporwachsen[8], und bewies sich auch sonst dem Convent nützlich. Dass er ein besonders 'merkwürdiger' Mann, dass er irgendwie Schriftsteller gewesen, folgt daraus nicht. Ob ihn Crowland um 1300 dafür hielt? Nicht einmal dies folgt aus der Thatsache, dass um 1350 ein Fälscher sich Ingulf's Namen anmasste. Zum leisesten Verdachte, als habe Ingulf Fälschungen erfunden oder verbreitet, fehlt jeder Grund[9].

33. Ingulf's Nachfolger, Gottfried aus Orléans[10] († 1124), hatte 'liberales artes' studiert und zu St. Evroul die Kutte empfangen. Dorther lud er den Historiker Orderic Vitalis ein. Die fünf Wochen, die dieser bei ihm als Gast wohnte,

---

1) Ann. Anglosax. Petrob. 1066. Noch im 14. Jh. *abbas de Croyland fecit fidelitatem abbati de Burgo pro tenementis in Peykirk*, Gough, App. p. 116. 2) Freeman IV, 524. 594. 3) Diceto II, 2. 11. Daraus schreibt der Southwarker bei Birch, Fasti Saxon. 12, nur ab. 4) Ed. Thorpe, Diplom. Angl., p. 594. 5) Freeman IV, 599. 690. 6) Ueber ihn nur Orderic. 7) 'Secretary' scheint zu viel. 8) Diese Stellung betont (ausser Freeman's Quellen) um 1210 Jocelin; s. u. 34. 9) S. u. 41 ff. 10) Reiche Nachrichten über ihn bei Orderic, s. Index zu Le Prévôt's Ausgabe.

sind die Geburtszeit der Literatur Crowland's. Orderic fertigte auf Bitten des Priors Wulfwine einen Auszug aus Felix, den er irrig mit dem Bischofe von Ostangeln (630—47) identificierte, in vereinfachter Sprache, fügte, nach Erzählung des Subprior Ansgot und anderer Aelteren, jene Klosterüberlieferung über die Ortsgeschichte von 714 bis zur Gegenwart, mit den Wundern Waltheof's, hinzu, und schloss mit einem hexametrischen Epitaph auf diesen Märtyrer, das Abt Waltheof vom 'Vitali Angligena' erbeten hatte. Dieser Waltheof stammte wie jener Graf von northumbrischen Fürsten; wie seine drei Vorgänger beförderte er die Verehrung desselben. Der ganze Crowlander Abschnitt, den Orderic in die Erzählung von Waltheof's Verschwörung 1075 einschaltete, ist also vor 1124 begonnen und vor 1138 vollendet, als Abt Waltheof abgesetzt wurde. Orderic citiert bereits zwei Urkunden[1], deren Wortlaut mindestens theilweise gefälscht war. Doch was er sah, ist uns nicht erhalten, sondern bildete nur die Grundlage für spätere Fälschungen um 1330. Ein zweiter Historiker, Wilhelm von Malmesbury[2], benutzte ebenfalls Felix, hörte vom 'Prior des Orts' dieselbe verfälschte Ueberlieferung der Klostergeschichte und die Aufdeckung der Waltheof-Reliquien wie Orderic. Vielleicht las er dort[3] dessen Bericht, der zu Crowland im 13. und 14. Jahrh. gesonderte Verbreitung fand[4]. Mit voller Sicherheit folgt hieraus, dass um 1100 keine Localgeschichte Crowlands, keine Vita Guthlaci ausser der des Felix, kein historisches Werk Ingulf's bekannt war.

34. Im 12. Jahrh., vielleicht ebenfalls auf Anregung jenes Abtes Waltheof, entstand in Crowland ein 'Libellus de miraculis Waltheofi, ex quibus probatur, quod merito nomen martyris ei adscribitur'. Diese Schrift citierte der Cisterzer Jocelin von Furness, als er 1207—14 die Vita s. Waltheofi abbatis Melrosensis, eines Enkels 'comitis Waltheofi sancti martyris', schrieb[6]. Jene Miracula liegen noch vor oder sind mindestens benutzt in 'Miracula s. Waldevi gloriosi martyris', von denen eine Crowlander Hs., jetzt zu Douai n. 851, von etwa 1230 existiert[7]. Die Wunder sind nur nach dem Tage, nicht dem Jahre, datiert; eines fällt 1093—1137. Der Schluss fehlt. Die Namensformen deuten auf die Zeit um 1130.

---

1) Was er über Aethelbald's und Eadgar's Urkunden sagt, klingt an Pseudo-Ingulf's Freibriefe zu 716 nnd 966 deutlich an. 2) Pontif. IV, 182. 3) Pontif. IV, 181: *vidi ego* wenige Zeilen vorher, zu dem benachbarten St. Ives. 4) S. o. 18, u. 37. 39 f. 5) Vgl. Hardy II, 285. 6) Acta sanct. Aug. I, 249. 251. 7) Ed. Michel, Chron. Anglonorm. II, 131. Genaue Beschreibung der Hs. bei C. Dehaines, Catal. gén. des mss. des départ. VI (1877): Douai.

35. Vielleicht noch etwas älter, und in diesem Falle Crowland's früheste Schrift, ist Translatio s. Guthlaci[1]. Sie behandelt die Erhebung der Reliquien durch Abt Waltheof, die in den Annales Burgo-Spaldingenses zu 1136, mindestens ungefähr richtig, datiert wird. Sie erwähnt zuletzt ein noch neues Wunder von 1147 an Reinald de Cornubia, einem Ritter des Grafen [von Lincoln] Gilbert von Gent (der jenen als Schuldbürgen auf dem Festland in Wucherer-Gewalt gelassen hatte), nennt aber Abt Robert von Thorney, der 1151 starb, bereits 'dignae memoriae'. Sie entstand wohl noch vor Abt Edward's[2] Tode (1172). Ingulf's gedenkt sie als eines heiligen und tüchtigen Mannes.

Achtzehn künstlerisch bedeutende Rundbilder mit Scenen aus Guthlac's Leben, auf der Rolle des British Museum Harley Y 6[3], um 1170, tragen kurze lateinische Inschriften zur Erklärung; in diesen stecken drei historische Fehler[4], zu denen Felix oder Orderic keinen Anlass gab. Für die Verbindung der Rolle mit Ingulf fehlt jeder Beweis; aus Gründen der Paläographie, Kunst- und Trachtgeschichte setze ich sie zwei Menschenalter nach 1109 an. Auch stehen auf einem Bilde die 13 Hauptschenker mit Spruchbändern, darunter Alan von Croun als Stifter Freston's; diese Celle erhielt aber Crowland erst unter Abt Gottfried[5]. Hier begegnen wörtliche Anklänge einerseits an Orderic, andererseits an die späteren Urkundenfälschungen: dies Denkmal beweist, dass um 1160 Acten in Crowland vorhanden waren, die, vermuthlich um den Falsificaten Platz zu machen, dann, selbst im Wortlaut, verloren gingen.

36. Abt Heinrich von Longchamp, 1190—1237, ein Bruder[6] von Richard's I. Kanzler und von eigener politischer Bedeutung, hob Crowland's äusseren und literarischen Glanz beträchtlich. Unter ihm entstand hier die Intermediate Compilation ganz oder theilweise[7]. Ihm widmete sein Mönch Wilhelm aus Ramsey[8] eine Vita s. Guthlaci[9] in Hexametern, hauptsächlich nach Felix und ohne[10] Erwähnung Ingulf's oder Crowland'scher Privilegien. Sie steht in der Hs.

---

1) Ed. Acta sanct. April II, 54. 2) Dieser wird als Prior von Ramsey u. später Abt von Crowland ohne *b. m.* erwähnt. 3) Ed. Birch, Transactions R. soc. litterat. 12 (1882), 641; Birch and Jenner, Early drawings, p. XIII; vgl. Archaeologia 19,132. 4) Aethelbald heist *rex* (und erscheint gekrönt), die Aebtissin von Repton *Elba*, Bischof Headda *Wintoniensis*; s. o. 28. 5) Pseudo-Petrus. 6) Chron. Petroburg. Antiq.; Hist. Croyland. Vgl. das Lob von Matheus Paris III, 372. 7) S. o. 13. 8) Nicht Abt Wilhelm von Ramsey und Cluny, † 1179. 9) Hardy I, n. 926. 10) Freundliche Mittheilung von Herrn A. Rogers zu Cambridge.

der Cambridger Universität Dd XI 78, um 1230, einer Sammlung von Gedichten zumeist des Magister Heinrich von Avranches[1]. Deshalb ist vielleicht sie gemeint im Citat der Annales Burgo-Spaldingenses 1237: auf Abt Heinrichs 'petitionem Vitam s. Guthlaci mag. Henricus metrico stylo dictavit'. Wilhelm dichtete auch metrische Viten Neot's und der Könige Fredemund und Eadmund[2]. Als Abt Heinrich 1213 Neot's Reliquien übertrug, schrieb Wilhelm eine prosaische Translatio s. Neoti[3]. Sie steht in der erwähnten[4] Crowlander Sammlung aus Abt Heinrich's Zeit, mit Recht getrennt von der prosaischen Vita s. Neoti[5], die vor Wilhelm entstand.

37. Am 17. März 1219 übertrug Abt Heinrich auch Waltheof's Gebeine in ein Marmorgrab mit Waltheof's aufgemeisseltem Bilde. Mit dieser Thatsache schliesst Wilhelm's wohl damals oder doch vor Heinrich's Tode entstandene Vita Waldevi[6]. Sie steht in jenem Crowlander Sammelbande[7] in einer Unordnung, die Wilhelm nicht beabsichtigt haben kann. Ihre Theile sind nämlich: 1. ein Abriss aus n. 4; 2. 'Epitaphium metricum ab eodem Willelmo' in geschickten Leoninern; 3. 'Gesta antecessorum', Märchen von Waltheof's Vater Siward, dessen Abstammung von einem Bären[8] und Drachenkämpfen, mit Benutzung Huntingdon's; 4. Vita Gualdevi, das Hauptstück, schöpft zu Anfang aus Malmesbury, setzt dann aber Theile aus Florenz und Orderic mosaikartig neben einander; 5. ein Abriss aus n. 4, der wörtlich mit n. 1 gleichlautet, nur noch etwas kürzer ist, also dieselben Sätze zum dritten Male bringt; 6. Epitaph wörtlich gleich n. 2 (nur fehlen einige Verse); 7. 'De comitissa', über Waltheof's Wittwe, Nachkommen und ihm folgende Grafen von Huntingdon bis auf den Schottenkönig Wilhelm und Graf David 1184—1219[9]. Genannt ist Wilhelm als Verfasser nur für Stück 1 und 2; aber auch der Rest dient demselben Zwecke, entstammt derselben Zeit, Schule und antinormannischen Anschauung, und macht dieselben historischen Schnitzer. Die 7 Theile galten, vielleicht mit den Miracula Waldevi[10], als ein Werk. (Besonders der Theil 7 über Gräfin Judith fand weite Verbrei-

1) Vgl. meine Mittheilungen, Forschungen z. Dt. Gesch. 18, 482. 2) Hardy I, 523. 528. 543. Die Translatio Saresburiensis (III, 148) gehört nicht Wilhelm, sondern Heinrich von Avranches laut Math. Paris III, 189 f. 391. 3) Ed. Acta sanct. Juli VII, 330, umsonst gesucht von Hardy I, 545. 548. 4) S. o. 34. 5) Hardy n. 1121/3. 6) Ed. Michel II, 99 (und mit wenigen Besserungen Giles, Lives of Anglosaxons, Caxton soc. 1854, p. 1). 7) Daraus Harley 530 laut Hardy II, 25; Stevenson, Scalacronica 208. 8) Vgl. o. 23. 9) Hardy II, 27 bespricht hinter dieser Vita eine [offenbar fabelhafte] Historia Waldevi Norfolchiae et Suffolchiae regis; was er anführt spricht gegen Identität mit Graf Waltheof. 10) Oben 34; sie folgen ihr in der Hs. Douai 851.

tung durch den sog. Bromton[1], gegen Ende des 14. Jahrhunderts.) Eine frühere Localgeschichte, etwa gar den Pseudo-Ingulf, kannte Wilhelm offenbar nicht: musste er doch lauter fremde Historiker von 1110—50 benutzen und berechnet sogar Waltheof's Todesjahr falsch.

38. Abt Heinrich liess ferner durch den Eveshamer Mönch E. zu Crowland 1199 aus Thomas Becket's vier hauptsächlichen Biographien den zweiten Quadrilogus[2] herstellen, half selbst dabei und erhielt eine 1213 durch seinen Mönch Roger von Crowland vermehrte Ausgabe gewidmet, die er dem Erzbischofe Stephan Langton zusandte, als dieser 1220 den h. Thomas übertrug. — Hinter einem Robertus de Croyland, den im 14. Jahrh. Ramsey's Bibliothek verzeichnete[3], könnte ein Schreibfehler für Roger stecken. — Mit Peter von Blois, der für Heinrich's Bruder, den Kanzler, eine Vertheidigung schrieb, verkehrte Crowland freundschaftlich. Als Peter den Erzbischof von Canterbury nach der Normandie begleitete, schickte er 'amicis H. abbati et conventui Croylandie' ein Gesuch um Fürbitte[4].

39. Die Historia Croylandensis beginnt jetzt mitten im Satze in König Stephan's Zeit: ursprünglich hob sie 'ab introitu Stephani' an, vielleicht als Fortsetzung Orderic's[5]. Sie citiert das Crowlander Werk über Becket[6], eine grosse Reihe Urkunden, darunter Stephan's Freibrief (den frühesten Crowland'schen, dessen echter Wortlaut existiert), und beruft sich im Processe von 1189 für Aethelbald's Schenkung (nicht etwa, wie man nothwendig erwarten müsste, wenn Aethelbald's Urkunde oder der sie enthaltende Pseudo-Ingulf echt oder um 1189 vorhanden gewesen wäre, auf diese, sondern) auf 'Vita s. [Guthlaci] olim scripta' d. h. den Auszug aus Orderic (453). 'Spalding', sagt sie 458, 'soll einst Crowland's Manor gewesen sein'; Pseudo-Ingulf hatte dies also noch nicht ausführlich behauptet. Unter[7] oder kurz nach Abt Heinrich wurde sie begonnen; denn nur ein ungefährer Zeitgenoss konnte so viel Einzelheiten über dessen Periode wissen; und vor 1281 wurde sie in Crowland ausgeschrieben[8]. Sie ist ein gutes Beispiel der literarisch nicht eben hochstehenden Zwittergattung zwischen Chartular und Ortsgeschichte, wie sie im 12.—14. Jahrh. zahlreiche

1) Ed. Twysden 974. Ueber dies Werk s. meinen Quadripartitus 70. 2) Er ist kürzer und früher als der erste; vgl. Hardy II, 342 ff.; III, 34; Robertson, Materials for . . . Becket (Rolls ser.) IV, 266. 3) Chr. Ramsei. ed. Macray, 365. 4) Epist. n. 221; ed. Giles II, 182. 5) S. o. 33; u. 52. Vielleicht aus jetzt weggerissenen Stücken dieses Werkes entnahmen die Burgo-Spaldingenses die Crowland'schen Bemerkungen zu 697/9; 705/14; 1136/43/6. 6) 474; s. o. 38. 7) Nicht früher wegen des *olim* für Orderic's Werk von etwa 1130. 8) S. u. 40.

Benedictinerhäuser Englands[1] hervorbrachten. Nicht mehr der erste Verfasser schrieb über das Jahr 1281, sondern vermuthlich ein lange nach diesem letzteren Jahre lebender[2] Mönch, der aber doch schon um 1360 in den Annales Burgo-Spaldingenses benutzt ward[3]. Und wieder andere Crowlander führten die Historia bis 1486 hinab; fürs letzte Menschenalter wird sie eine für England's allgemeine Geschichte wichtige Quelle[3a].

40. Eine Liste der Aebte Crowland's neben den Königen 'a conquestu ad Henricum III.' liegt ungedruckt in der Hs. Harley 6072, n. 63. Orderic's Abschnitt steht im Crowlander Sammelband[4] um 1220 mit einer Fortsetzung über 'abbés dont Orderic n'a rien dit; ces Gesta sont publiés par Gough'. Diese 'Successio abbatum' bei Gough[5] entstammt der Hs. des 15. Jahrhs. Vespasian B XI, f. 76. Sie reicht bis 1427, zeigt aber hinter 1281[6] einen deutlichen Abschnitt. Sie benutzt Orderic und die Historia Croylandensis[7]. Von Pseudo-Ingulfs Stoffe weiss sie nichts. — Als Edward I. aus den Stiftsbibliotheken Belege für England's Oberherrschaft über Schottland einforderte, antwortete Crowland mit einem Stücke aus den Gesta Henrici[8]; die Stellen im Pseudo-Ingulf über die Unterwerfung Constantin's und Malcolm's III.[9] waren also noch nicht geschrieben.

41. Hatten es die Crowlander mit der Wahrheit über Urkunden, Reliquien, Wunder zu Crowland ebenso wenig genau genommen, wie etwa die Benedictiner zu Malmesbury, Evesham, Peterborough, St. Austin's je mit ihren Ansprüchen, so erlangten sie ihre traurige Berühmtheit als Erzfälscher erst durch Machwerke, die wohl um 1330—60 anzusetzen sind. Das Land um Crowland, einst Sumpf, war erst allmählich in Acker und Wiese verwandelt worden; und daraus erwuchsen hier besonders viele Besitzstreitigkeiten. Wahrscheinlich arbeiteten drei Fälscher nur ungefähr gleichzeitig, ohne dass

---

1) Abingdon, Battle, Canterbury (Dom und St. Austin's), Ely (s. o. 25), Hyde, Peterborough (o. 6. 9f.), Ramsey, St. Alban's, York. 2) Damaliger Kirchenbau glänzt *nostris adhuc saecuiis;* einen Antrag vor Edward's I. Parlament *in lingua Gallica, prout tunc moris erat, vulgatiori stilo transtuli;* vgl. 1392: *Cuius tenor literae, quamquam Gallice dictatae, in lingua Latina consequenter annotatur.* 3) Hist. Croyl.: Es starb nach Bauten für seine *domus abbas Radulfus* 1281, *cui successit dom. Ricardus monachus eiusdem loci et eiusdem villae natus;* vgl. Burgo-Spald.: *'Obiit d. R. abbas Croylandie, qui multa bona domui sue fecerat; cui s. d. R. m e. domus et in eadem villa n.* Die Gleichklänge 1237/46 55 sind zu kurz zu sicherem Beweise. 3a) Vgl. Gasquet, Henry VIII., I, xxxj. 4) S. o. 34. 5) Croyland p. *136; auch Monast. Angl. II, 94. 6) Der Abt vorher hat 37 Zeilen, die vier folgenden je 3. 7) Z. B. *139f. über Heinrich Longchamp = Fulman 477. 8) S. o. 13; Palgrave, Doc. of Scotland, p. CVII. 10) 29. 37. 47.

ein Grund vorliegt, beim zweiten und dritten ehrlichen Glauben in der Benutzung des oder der lügenhaften Vorgänger vorauszusetzen. Die Absicht leuchtet überall deutlich hervor: man will unbelegte, strittige oder selbst nur erwünschte Rechte des Klosters auf Beweisurkunden stützen.

42. Während Orderic[1] nur zwei falsche Urkunden, der Könige Aethelbald und Eadgar, erwähnt hatte, enthalten Crowlander Chartulare des 15. Jhs. deren eine lange Reihe. Mindestens zwei, angeblich von 819 und 825[2], sind im Pseudo-Ingulf nur ausgezogen und offenbaren doch deutlich denselben Geist, wie die von ihm wörtlich aufgenommenen. Eine dritte, von 810[3], bringt Pseudo-Ingulf zwar, aber erst hinter dem Jahre 1087. Diese Urkunden verrathen ihre Zusammengehörigkeit durch Bezugnahme auf frühere Stücke, ähnlichen Stil, Wiederholung ganzer Zeilen[4]. Vermuthlich also hatte Pseudo-Ingulf ein Chartular schon vor sich, dem er allerdings nicht bloss einzelne Stücke, sondern auch die Sprache des eigenen Textes entnommen haben müsste. Höchst wahrscheinlich lässt sich dieses jetzt noch theilweise herstellen, selbst wenn das im 17. Jh. Oldfield, 1772 Frau Wingfield gehörige hauptsächliche Chartular[5] verschollen wäre[6]: es giebt eine ganze Anzahl moderner Abschriften. Zumeist entpuppt sich freilich, was nach Handschriften-Katalogen wie ein selbständiges Chartular aussieht, bloss als Auszug aus Pseudo-Ingulf[7]. Zunächst müsste man wohl das Chartular bei Gräfin Cowper untersuchen, das die Fälschungen noch nicht kennen soll[8].

43. Dem Urkundenfälscher fehlte jede Empfindung für den Unterschied zwischen der angelsächsischen und der normannischen Form der latinisierten Sprache, des staatlichen und kirchlichen Rechts, der Kunst, kurz aller Zustände. Und diese Empfindung, wie sie z. B. Richard von Ely um 1150 klar hegt, kann so vollkommen nicht vor 1300 erstorben sein.

---

1) S. o. 33. 2) Birch, Chart. Saxon. n. 365. 383; vgl. Stevenson, Engl. hist. rev. Jan. 1890. 3) Ihr Inhalt scheint schon im 12. Jh. zur Kloster-Ueberlieferung zu gehören, laut Birch I, p. 461. 4) 833 aus 819 und 825. 5) Ist es identisch mit Oldfield's Spaldinger Chartular, Monast. Angl. III, 215? Monast. Angl. (Croyland) druckt daraus Urkk. von Stephan bis Edward, Stücke über das 13./14. Jh. aus Harley 5855; 604 (wo aber f. 1 Ingulf benutzt wird); Harley 294 (Stammbaum der Longchamps) druckt Gough App. p. 119. 39. 116. 6) Nach Cole's Abschrift (im British Museum) druckte Gough. Andere Chartulare nennt Tanner, Notitia monastica. 7) So Oxford Coll. Reg. 368. 172 'ex Ingulfo'; Coll. Corpus 256, fol. 97b [citiert Savile's Edition von 1596]; Coll. Omn. Anim. 32 'De Thurketillo' [also Ingulf]; ferneres s. u. 54 [dies alles und einiges unten 54 theilweise durch freundl. Mitt. von Frl. Ang. F. Parker zu Oxford]; Bodley Digby 42, 14. Jh.: 'ex cron. Croylandie'. 8) Historical mss. commiss., II. report p. 5.

Lange bereits musste man in England gewohnt sein an Cisterzer, Reiserichter, Adelsnamen aus Burgen, gothischen Stil, um das 8.—10. Jh. sprechen zu lassen von 'Nigri monachi', von Abtaxierung durch Enquête Geschworener, von Grafen von Lincoln und Leicester (716), von der dreiwinkligen Brücke (einer Wölbung in geripptem Spitzbogen, sicher nach 1270[1]). Hier eine alphabetische, keineswegs erschöpfende Liste[2] der Anachronismen mit dem angeblichen Datum der gefälschten Urkunde: *archidiaconatus* 966; *auxilium vicecomitis* 948; *ballivi* 833. 948; *bovata* 833. 851; *carucata* ebd.; *castella regia* 833; *catalla* 948; *concilio meo, ubicumque in ultimo pascha fuerimus, demonstrare* 851; *confessor(-ssarius)* Beichtvater 806; *dono, trado et concedo* 716; *elemosyna perpetua et pura* 716. 948; *feodum* 833. 868; *Iudei quae monachis dederunt* 833; *leuca* 716; *manerium* 833. 948; *meremium* (franz.: *merrain*) 966; *mutilatio membri magis dilecti (necessarii)* 851; *nativi* Leibeigene 948; *nigri monachi* 716. 948; *officiales* geistliche Gerichtshalter 966; *pons de Croyland triangulus* 948. 966; *quarentena, secta in scyris*; *seisona* 716 (englisch erst 1350 nachgewiesen[3]); *seperalis* 868; *sewera* (Abflussleitung) 716. 851; *signum s. Guthlaci in capuciis vel capellis* für Wallfahrer 806; *spiritualitas* geistliches Gericht 966; *taxatio per iuramenta 4 hominum fide dignorum coram iudicibus meis* 948; *velum aureum quo insuitur excidium Troiae* 833; *vicecomes* 806. 833; *vicedominus* 851. 868; *weif et stray* 948. 966; die Personennamen *Ascer* 868; *Askill* 851; *Burkard* 868; *Grimkitel* 868; *Radbod* 948; *Reynard* 868; *Thorold* 806. 833; *Turgot* 868. Sämmtliche Ortsnamen zeigen viel späteren Lautstand als angelsächsischen. Das Privileg, welches die Urkunden beanspruchen, ist für die englische Frühzeit unerhört (868). — Die Urkunden verstossen auch gegen die angelsächsische Diplomatik[5]. So wird der Urkundenschreiber, *scriba regis* (793. 833), genannt, bei der Zeugen-Ankündigung der Laien gedacht (855), in der Unterschriftsformel bunt gewechselt, die Rangordnung der Bischöfe verkehrt, z. B. Winchester in Mercischen Urkunden den Merciern vorangestellt; 793. 806. In den Zeugenreihen wimmeln Anachronismen[6],

1) 'Edward I. or II.'; Essex hinter Gough, p. 179; 'Edward II.' Lewis, Topogr. dict., *Crowland;* 'early 14. cent.' Moore, Jl. Brit. archl. ass. 35, 321. Noch 1469 eine Sehenswürdigkeit: Edward IV. *pontis lapidei collaudans situm;* Hist. Croyl. p. 542. Swithun's Ruhm machte seine Steinbrücke. 2) Hickes, Palgrave, Riley haben das meiste bereits bemerkt. 3) Näheres bei Riley. 4) Skeat, Etymol. dict., *season.* 5) Vgl. Aronius, Dipl. Stud. über Ags. Urk. 47. 6) Vgl. Stubbs in Haddan and S., Councils III, 302. 633. Zu 966 stehen für Rochester, Sherburn, Cornwall falsche Namen, zu 1032 Harold, der noch klein war (Freeman II, 555), und etwas spätere Bischöfe von York und Lichfield, zu 1086 ein Graf Alfred und W. Malet, der vorher verstarb; Freeman IV, 473.

und schwerlich ist irgend eine mit dem angeblichen Datum vereinbar. Wenn der Fälscher dennoch Personen anführt, die diesem Datum ungefähr zeitgenössisch sind, so wusste er die Namen vielleicht alle[1] aus anderweitiger Literatur und nicht etwa aus irgend einer seitdem etwa verlorenen echten Urkunde Crowland's. Dass Crowland seit der Mitte des 10. Jh. Freibriefe erhielt, ist aus Analogie wahrscheinlich; aus dem gedruckten Stoffe möchte ich dagegen auch nicht Einen Urkundentheil von einem verlorenen Crowlandschen Original ableiten. Ob für das 8. und 9. Jh. überhaupt je Urkunden Crowland's existierten, bleibt höchst fraglich; was wir haben, ist nicht verunechtet, sondern erfunden. Wie die Fälschung vor Ordericʼ[2] begonnen hatte, mag sie allmählich in der Vorstellung des Convents fortgeschritten sein, wie denn das Stifterbild (o. 35) eine Zwischenstufe enthüllt; zu der uns vorliegenden schriftlichen Form gelangte die ganze Urkundenreihe doch in einem Zeitalter. — An äusseren Gründen für die späte Entstehung der Fälschung sei das Stillschweigen aller Quellen vor dem 13. Jh. über die angebliche Bedeutung Crowland's angeführt. Auch beruft sich Crowland in den Processen bis 1327 auf die Fälschungen nicht; erst ein Inspeximus von 1393[3] erwähnt sie.

44. Diese Machwerke des 14. Jh. sind nun nicht etwa äusserlich dem Pseudo-Ingulf angefügt; sie durchdringen und stützen dies Werk überall; der Verfasser will sie in farbigem Glanze haben strahlen sehen: ein neuer diplomatischer Schnitzer! Und könnten wir sie selbst ausscheiden, so bliebe es dennoch unmöglich, jenem Abte Ingulf den Rest, also etwa einen echten Kern zuzusprechen. Fast alle jene als anachronistisch gerügten Ausdrücke der Urkunden, die auch im Text des Pseudo-Ingulf wiederholt vorkommen, konnte ein Angelsachse, auch trotz einiger Jahre normannischen Verkehres, nicht für altenglisch halten. Dazu tritt eine grosse Zahl anderer Wörter, die erst nach 1109 von geborenen Engländern gebraucht werden: *advocatio* Stiftsvogtei; *affidare suos namios; armiger* technisch; *atturnatus* 28; *bracinum* 53; *cariare* 52; *curteys*[4] (für angelsächsisch gehalten) 30; *froccus* 84; *garcio* 83; *indentura*[5] 51; *parliamentum* [= 'curia'] 103. 131; *passagium; patens chirographum; pitanciarius; praebenda pinguissima* am Dom 30; *quindena* 95; *secta* Bekleidung, Anzug 54; *senescallus* 14; *serjantia* 103; *vastum* 4; die Namen *Clarembald* 86; *Turgar* 37; der Lautstand der (latinisierten) Namen und Vulgarwörter deutet überall auf das 13. oder 14. Jh. Es sind natürlich nicht bloss die Wörter, die sich etwa einem

1) Die unter Cnut und Eadward III. sind aus Florenz a. 1032; 1043 geschmiedet. 2) S. o. 33. 3) Näheres Riley. 4) Um 1360; Skeat. 5) Vgl. Bresslau, Urkundenlehre I, 508.

modernisierenden Bearbeiter zur Last legen liessen, sondern grossentheils die Einrichtungen späterer Zeit, die der Sohn des 11. Jh. für ganz neu halten musste oder sogar nicht einmal ahnen konnte. Dazu gehören: die Vermögenstheilung zwischen Abt und Convent und ein Klosterschatz von £ 10000 zu 975, der Pfarrvicar (105) zu 1087, ein Bibliotheksgeschenk von '40 magna volumina doctorum, 100 minora de tractatibus et historicis' zu 984; die reichste Sculpierung der Gefässe und Durchwirkung der Stoffe mit einem Bilde des Trojanerkrieges (92); eine 'petra pyramidalis, imagines abbatis et monachorum circumstantium gestantem' zu 872; ein 'Nadir' mit Darstellung der Planeten in verschiedenen Metallen zu 1090; die Familiennamen bürgerlicher Personen im 11. Jh. (103); die Häufigkeit des Namens Philipp um 1100 (83); die in Wahrheit von Skandinaven eingeführten Ortsnamen auf *-thorp, -by, -toft* zu Mercischer Zeit; die Reiserichter (77. 95); die Verschleuderung von Manerien der Abtei an 'milites stipendiarii'; der im Königsrath 'temporalia et spiritualia' entscheidende Cancellarius, welcher als reicher Prälat zu Felde zieht (36 zu 950!); die Gutsverpachtung auf 100 Jahre gegen ein Pfefferkorn jährlich (57); die angeblich Aelfred'sche Theilung der 'praefecti provinciarum in 2 officia: iudices (nunc iusticiarios) et vicecomites' (28), wo also der reisende Königsrichter festes Organ der Localverwaltung geworden und die zu Ingulf's Zeit noch blühende Amtsmacht des Grafen vergessen ist. Einen Ritter Taillebois, der Angers's Mönche beschenkte, konnten Engländer (vielleicht verführt durch Taillefer Grafen von Angoulême) zum Grafen von Anjou[1] erst machen, nachdem 1259 der König diesen Titel abtrat. Eadward heisse Senior, 'quod post illum plures eiusdem nominis regnaverunt, quorum omnium ipse primus erat'. Den Märtyrer und den Bekenner allein hätte der Fälscher kaum *plures* und *omnes* genannt; er gedachte, aus der Rolle fallend, wohl Edward's I., II., III. In diesem Zusammenhange werden wir auf die Zeit Philipp's III.—VI. die Worte deuten: 'Apud Francos nomen Philippi frequentissimum habetur; regnum Franciae id est Philipporum'.

45. Was selbst den Zweiflern noch als echter Kern erscheint, die Erzählung von Ingulf, also das angeblich Autobiographische und Zeitgenössische, wimmelt, sofern es nicht aus Orderic stammt, von gröbsten Fehlern: Ingulf habe [um 1050!] Aristoteles zu Oxford studiert, [1064] Kaiser Alexius zu Constantinopel und Patriarch Sophronius zu Jerusalem[2]

1) Ivo heisst *comes Andegavensis* auch in den Burgo-Spalding. 1073 und im Reg. Spalding.; s. u. 47. 2) Der echte Ingulf hätte jedenfalls seine Landsleute, die wie er damals nach Jerusalem pilgerten und Crowland beschenkten (s. o. 31), erwähnt.

gesehen! Der Fälscher verengert Orderic's Worte *post non multum tempus* über den Zwischenraum zwischen Waltheof's Uebertragung (1076) und Wulfketil's[1] Absetzung (1085) in *cito ad proximum concilium*, lässt daher mit ausführlichen Daten Ingulf 1076 statt 1086 Abt von Croyland werden und, um Wulfketil (Ordric gemäss) 24 Jahre zu geben, den Vorgänger Wulfgeat 1052[2] statt 1062 sterben. Wilhelm I. wird bei ihm 1065 von Eadward durch Erzbischof Robert (der 1052 vertrieben war!) zum Nachfolger bestimmt und zu Le Mans statt zu Mantes zu Tode verwundet; Lucia, die Gräfin von Chester, wird mit anderen Frauen confundiert[3], der Graf von Hereford zum Schwager (statt Neffen) Eadward's gemacht; 'Henricus [† 1060!], qui modo regnat in Francia, primogenitum Philippum appella[vit]' (82). Das Domesdaybuch schreibt dieser angebliche 'Scriba regis' mit gröbsten Fehlern in der Auflösung der Siglen aus, mit Auslassung der Flurnamen auf Crowland's Gütern, die um 1090 Abt Ingulf dringend angingen, aber im 14. Jh. vergessen waren, mit Missverständnis des Wortes 'inland' (Domäne), als wäre es Ortsname. Durch viele malerische Einzelheiten täuscht der Lügner noch heutzutage die angesehensten deutschen Forscher über den Kreuzzug des Erzbischofs von Mainz, seitdem Junkmann 1859 auf ihn aufmerksam machte; und doch compiliert er hier nur frei Marian, Malmesbury und Orderic, und sind ihm auch hier mindestens drei Unmöglichkeiten längst nachgewiesen[4].

46. Der Fälscher behauptet, nicht bloss für den Eroberer zeitgenössisch zu berichten. Von 714—870 habe er Bücher der 5 Aeltesten und über das 10. Jh. 'Gesta Thurketuli' von Abt Aethelric II. vor sich gehabt. Ebenso erlogen, wie er Ingulf eine Vita Guthlaci, einem Crowlander das Gedicht auf Lanfranc beilegt! Denn natürlich wäre für Schriftsteller des 9. und 10. Jh. noch viel mehr als für Ingulf Pseudo-Ingulf's normannische Sprache und Auffassung unmöglich. Und jene fünf Gewährsmänner sind merkwürdig durch ihre Namen (Aio, Clarembald, Turgar) und ihre Lebensdauer: sie werden 168, 142, 125, 115 Jahre alt. Kein Wunder, dass sie nach anderer Stelle[5] ihren Bericht um ein Jahrhundert weiter fortsetzen konnten! Und die Abtsfolge, für die sie der Fälscher verantwortlich macht: für 221 Jahre nur 4 Namen, darunter Patrick und Theodor! Auch Godric ist wohl falsch, sonst würde Orderic den Gleichnamigen um 1020 den Zweiten[6] nennen. Von ihnen allen existiert keine echte Urkunde, wohl

1) Zu den bekannten Quellen auch Liber Eli. 251. 2) Dass dies falsch, Kemble CD 904. 3) Round, Academy 1887, II, 304. 391. 4) Zuletzt bei Meyer von Knonau, Heinrich IV., 392. 394. 5) 48 gegen 107. 6) Wie Pseudo-Ingulf folgerichtig 107 thut.

aber vom angeblichen Siward sechs unechte. Sicher birgt diese Abtsfolge grobe Fehler, wahrscheinlich ist sie gänzlich erfunden. Der angebliche Biograph Thurketul's verdankt sein Dasein ebenfalls nur Pseudo-Ingulf's Phantasie: Thurketul stirbt 975, 68 Jahr alt [was möglich ist, aber nur hier (89), also so gut wie gar nicht, bezeugt ist], und soll vor Erzbischof Plegmund († 914) zwei Bisthümer ausgeschlagen, Winchester seinem Milchbruder Frithestan (909 — 31) und Dorchester seinem Priester Ceolwulf († vor 926) zugewendet haben! Auch schlug dieser Wundermensch die Schotten mit persönlicher Tapferkeit, aber unblutig, und brachte englische Prinzessinnen nach dem Siege bei Brunanburh als Bräute zu den Fürsten des Festlandes. Von fränkischer Genealogie erzählte dieser Diplomat dann zu Hause recht tüchtige Schnitzer, merkwürdiger Weise dieselben wie — Wilhelm von Malmesbury.

47. Nämlich auch die historiographischen Quellen Pseudo-Ingulf's entstanden zum grössten Theile nach 1109; ja, jener Crowlander Sammelband von 1230[1] hat wahrscheinlich dem Fälscher vorgelegen. Denn er enthält ausser drei Crowlander Stücken (nämlich Felix, dessen Vita Guthlaci der Fälscher dem Abt Ingulf zuschreibt, Orderic's Berichte und der Vita Waldevi) auch die Vita Neoti und das Epitaphium Lanfranci; und all das hat der Fälscher benutzt. Und wieso hätte er dies Epitaph (dessen Text er übrigens willkürlich verschlechtert) einem Crowlander irrig beigelegt, wenn er es nicht in der Nachbarschaft fast nur Crowlander Stücke in besagtem, jetzt einzigem[2] Codex fand? In Wahrheit klagt dies Gedicht deutlich[3] aus und für Canterbury's Domconvent. Pseudo-Ingulf folgt ferner dem in Worcester vermehrten Marian mit Florenz' genealogischen Tabellen[4]. Dies Werk citiert er als 'Cronica'[5] und fällt damit aus der Rolle des Benutzers gleichzeitigen Materiales. Sodann plündert er[6] Malmesbury[7], Huntingdon[8], Ailred v. Rievaulx[9] und Gesta Herewardi. Er citiert Isidor[10], 'Isagogae'[11], (wohl einen Porphyrius-Commentar) und Regula s. Benedicti. Er bringt vollständig Abschnitte des Domesday, eine unechte Urkunde Peterborough's[12] und 'Les

1) S. o. 34. 2) Hardy II, n. 83. 3) *socii*, Lanfranc's *amatores*, *tanti patris filii*. 4) Für Mercisches im 7./8. Jh. und Däneneinfälle im 9. Jh. 5) A. 833. 922. 6) Riley führt auch unrichtig Simeo und Johann von Genua's Catholicon an. 7) Ueber Malmesbury und Aelfred. 8) Zu Wilhelm's II. Thronbesteigung. 9) Zu Beverley und Eadward III. 10) 83. 11) Citiert 82; 'O. M.' heisst Ovidii Metamorph. III, 218; IV, 195. Es scheint ein französ. Aristoteliker des 13. Jh. gemeint der auf *christianitatem regni Philipporum* anspielt und wohl identisch ist mit dem von Pseudo-Petrus angeführten Commentator der *Logica Aristotelis iuxta Porphirii et Averrois Ysagogas* (114); s. u. 51. 12) Nicht etwa aus den Burgo-Spaldingenses, wo diese Urk. fehlt.

leis que Williame grantad'. Hiermit erwirbt er den Dank der Nachwelt, der sonst dies wichtige Rechtsdenkmal theilweise verloren wäre[1]. Von 17 Quellen entstanden 10 nach Ingulf's Tode, Vita Waltheofi nach 1219 und die Urkundenmasse nach 1320. Die kurze Spaldinger Genealogie[2], frühestens vom 13. Jh., folgt entweder derselben Quelle wie Pseudo-Ingulf, oder, wenn sie nach 1350 entstand, diesem selbst[3].

Schon die von Orderic befragten Crowlander Antiquare brachten topographische Namen mit Gestalten der Vorzeit in Verbindung[4], ein Vorgang, bei dem damals auch ernstere Historiker gelegentlich einen Helden erfanden[5]. Pseudo-Ingulf erdenkt aus Wiberton und Lefrinkton einen Wiburtus und Leofric (14). Ein Grenzstein[6] bei Crowland trägt, wie mir scheint in Zügen des 11. Jhs., die Inschrift:

'Aio, hanc petram Guthlacus habet sibi metam'.

Vermuthlich dies *Aio* (Ich sage) erzeugte jenen[7] angeblichen Gewährsmann Pseudo-Ingulf's.

48. Pseudo-Ingulf benutzt die Quellen überaus frei, setzt oft in einen Satz Bruchstücke dreier Werke und verschiebt Beiwörter zu anderen Stellen. Nicht bloss zu Liebe einer fortlaufenden Erzählung in gleichmässigem Stil weicht er von den Worten seiner Vorlagen ab, wenn er z. B. in einer Urkunde Malmesbury's *basileus, onoma, theotokos* ändert in *rex, nomen, mater* (47), sondern entweder aus reiner Laune oder aber um Entdeckung zu vermeiden. Vielleicht zu diesem Zwecke werden Unterschriften selbst zu Acten erfunden, die der Fälscher in gutem Glauben ohne jede Tendenz aufnahm. Mindestens die Neuzeit liess sich nur durch solche Kniffe so lange hinter's Licht führen. Natürlich durfte er ausdrücklich citieren nur die zu Ingulf's Zeit vorhandenen Quellen wie das Domesdaybuch, oder die angeblich früheren, wie die Urkunden Crowland's. Der Fälscher will kein Annalist sein, erlaubt sich vielfache Wiederholungen und gruppiert sachlich, der Zeitfolge zum Trotz. Daher durfte er die nüchternen Jahrzahlen meist erhaben verachten. Wo er sie bringt, ohne sie aus Marian-Florenz zu stehlen, wurden sie ihm zur Falle: Widersprüche und Unmöglichkeiten wies die Kritik an den Zahlen zuerst nach. Viele Erfindungen des Fälschers dienen zwar einem

---

1) Hk., die andere Hs. der französischen Leis lässt alles hinter Wil. 29 fort; der lateinische Text ist nur aus dem französischen übersetzt. 2) Monast. Angl. III, 192. 3) Auch in den Burgo-Spaldingenses könnte das Annale 1073, wo Pseudo-Ingulf benutzt ist, aus Spalding stammen. 4) S. o. 30. 5) *Port* aus *Portsmouth* bei Huntingdon. 6) Beste Abbildung (die leider Hübner, Inscr. Brit. christ., u. 171, entging) bei Pegge, Archaeologia V (1779). 7) S. o. 46.

rein künstlerischen Zwecke und fesseln den Leser durch malerische Einzelheiten. Der Fälscher ist in der That Crowland's talentvollster Erzähler und gilt Freeman (IV, 597 [4]), der den Fälscher glühend hasst, als 'highly interesting'. Zumeist jedoch will er nicht unterhalten, sondern betrügen. Wenn z. B. das Domesdaybuch Crowland's Besitz nicht so ausgedehnt angiebt, wie ihn der Fälscher behauptet, so erklärt dieser den Widerspruch damit, Ingulf habe die Beamten Wilhelm's I. bestochen, damit sie Crowland zu geringerer Steuer einschätzten. Ingulf soll die Urkunden versteckt haben: so sagt der Fälscher, damit sie später plötzlich auftauchen dürfen [1]. Abt Wulfkytil ward in Wahrheit durch Lanfranc abgesetzt, nach dem Fälscher durch die Ränke eines Crowland feindlichen Höflings. Crowland's Schatz an angeblich weither stammenden Reliquien wird erklärt mit Abt Thurkytil's Beschenkung durch fremde Fürsten, denen er Bräute zuführte. Den behaupteten Verlust erwünschter Güter, z. B. Spalding's, sollen breit erzählte Kriege erklären. Die ausführlichen Klosterstatuten angeblich Thurkytil's bergen vermuthlich ein Programm in inneren Parteiungen; deutlich verrathen sie den Wunsch, die älteren Mönche zu erleichtern. Die allgemeine Tendenz der Schrift ist ohne weiteres klar: sie will jene gefälschten Urkunden in Umlauf bringen, gegen Zweifel oder Nachweis des Betruges die Verantwortung von der Gegenwart auf längst verstorbene Mönche abwälzen und, indem sie Crowland's uralte Grösse an Heiligkeit, Bildung und Macht behauptet, dessen Ansehen heben.

49. Der Zeitpunkt, vor welchem Pseudo-Ingulf entstand, etwa das Jahr 1360, wurde bisher nur durch ihre Benutzung [2] in den Burgo-Spaldingenses [3] bestimmt [4]. Dazu kommt, dass für des Fälschers Zeit Französisch noch die Sprache des Rechts, Gesetzes und der Grammatikschule ist. Behrens [5] stellt daraufhin Pseudo-Ingulf neben Autoren des 14. Jh., wie Holkot, der 1349 starb. Ja, vielleicht citiert dieser unter 'Historiae' unseren Crowlander. Dem Fälscher fällt nicht auf, dass Wilhelm I. französische Gesetze gegeben haben soll, und er hält nicht für nöthig, sie zu übertragen, während doch der Crowlander vom

1) S. u. 52. 2) Erkannt von English I, 68. 3) A. 870 ff. 901. 948. 970. 1048/52/9/73 ff./91. Gegen die Annahme, Pseudo-Ingulf schöpfe etwa aus den Burgo-Spald., spricht 1. dass er nichts Burgh'sches bringt, während jene viel Crowland'sches mittheilen, obwohl doch der h. Waltheof Peterborough beraubt hatte (Freeman IV, 257); 2. Zu 870 zieht Burgh einen bei Ingulf vollständigen Bericht aus und setzt statt des Fortgelassenen p. 19: 'etc.' 3. Auch sonst zeigt Burgh sinnlose Lücken, die Pseudo-Ingulf ergänzt. 4) Die Daten der Deeping-Rolle (o. 24) und des Spaldinger Registers (o. 47) sind zu unbestimmt oder zu spät. 5) Zuletzt in Paul, Grundriss Germ. Philol. I, 800. 802.

Anfang des 15. Jhs. weit leichtere Acten lateinisch wiedergiebt und die Mode der französischen Parlamentsanträge als vergangen hinstellt[1]. Sodann lässt sich für den Fortsetzer Pseudo-Ingulf's und für Ingulf's älteste Hs. Sp. ein Zeitpunkt vor 1400 wahrscheinlich machen[2].

50. Pseudo-Petrus war vermuthlich in allen Hss. mit Pseudo-Ingulf verbunden. Von allen ausser Sp. ist das sicher; auch in den Burgo-Spaldingenses sind beide benutzt. Daraus folgt, dass diese Fortsetzung, die den Ingulf als echt citiert, fünf Menschenalter nach Peter von Blois entstand, also ebenfalls eine Fälschung ist. Die Quellen dieses Werkes sind neben Pseudo-Ingulf (124) dessen Quellen: Felix, Orderic (112), Huntingdon's Historia und De contemptu mundi (127), Gesta Herewardi (124) und ein den Averroes benutzender Commentar über Porphyrius' Isagoge zum Aristoteles[3], ausserdem Vita s. Wulfsii[4], Biographien des h. Bernhard von Ernald und Galfrid (130), Gislebertus 'Contra Iudaicum errorem' (er macht den Abt von Westminster zum Crowlander Mönch), falsche Urkunden Wilhelm's I. und Heinrich's I. (121).

51. Diese letztere mit falscher Anrede, Datierung und Befreiung von 'Francum plegium' konnte wohl einem Beamten Heinrich's II., wie es der wirkliche Peter von Blois war, nicht als echt erscheinen. Ebenso konnte dieser letztere den Averroes, die Blüthe der Cambridger Universität (115) und den Titel 'sacrae theologiae professor' überhaupt kaum kennen und jedenfalls nur als etwas ganz Neues, nicht als um 1120 schon hergebracht erwähnen[5]. Er heisst in dem angeblichen Briefe Abt Heinrich's von Crowland an ihn irrig Vicekanzler und Protonotar. Letzterer Titel kommt erst unter Edward I. vor[6]. Andere Fehler in Adelsgenealogie und Amtstiteln[7] vom Anfang des 12. Jh. und in der Benutzung Orderic's[8] wären dagegen wohl auch einem echten Schriftsteller um 1195 möglich gewesen. Denn das ganze Werk giebt sich als in einem

---

1) Auf Robert Holkot In Sapientiam cap. 1 lectio 11 wies wohl Selden (hinter Eadmer) zuerst hin. Man vergleiche: *Narrant historiae, quod Willelmus ordinavit, quod nullus in curia regis placitaret nisi in Gallico, puer quilibet ponendus ad litteras addisceret per Gallicum Latinum* und Ps.-Ing.: *Leges statutaque lingua Gallica tractarentur et pueris etiam in scholis principia literarum grammatica Gallice traderentur.* S. o. 39, N. 2. 2) Ich halte Palgrave's Ansetzung 1272—1350 also für richtiger als Riley's: 1414. 3) S. o. 47. 4) S. o. 20. 5) Vgl. Jourdain, Rech. des trad. d'Aristote 28; Mullinger, Hist. of Cambridge 66. 326. Die Absicht, Crowland damals eine Beziehung zur Universität anzulügen, erhellt auch aus der Behauptung, der damalige Abt habe *contemporaneos magistros Parisius et Aurelianis* begrüsst. 6) Gneist, Engl. Verf. 339. 7) Round, Genealogist New ser. IV, 1887. 8) Er schreibt 112, als lebe Abt Mainer noch.

Zuge geschrieben, behauptet weder genau gleichzeitige Vorarbeiten nach Ingulf's Zeit zu benutzen, noch beansprucht es, streng die Zeitfolge einzuhalten; es erwähnt zu 1109 Eugen's III. Tod 1153 und zu 1115 den Tod Robert's von Thorney 1151.

Abt Heinrich's angebliche Aufforderung zur Geschichtschreibung an Peter, die an der Spitze des Pseudo-Petrus steht, entfloss wohl derselben Feder wie dessen angebliche Antwort und Geschichte: schon sie erwähnt unmotiviert den h. Bernhard. Wohl nur zur Täuschung des Lesers identificiert sie Felix mit dem Bischofe von Ostangeln, welchen (thatsächlich von Orderic verschuldeten) Fehler dann die Antwort corrigiert. Die Beziehung zwischen Heinrich und Peter mochte der Fälscher aus dem echten Briefwechsel[1] wissen; jenen beiden fällt der Betrug ebenso wenig zur Last, wie der Pseudo-Ingulfus dem Abte Ingulf. Dass von Peter für Abt Heinrich eine 'Vita Guthlaci heroico stylo' existierte[2], bemerkten die Annales Burgo-Spaldingenses (1237) wahrscheinlich nur aus der eben erwähnten angeblichen Aufforderung Heinrich's an Peter, er möge eine 'Vitam s. Guthlaci super mensam lectionariam' darbringen.

52. Wahrscheinlich rührt diese zweite Fälschung von einem anderen Mönche als die erste her. Zwar entstand sie nicht viel später, da sie von den Burgo-Spaldingenses[3] benutzt wird, die Crowlander Niederlassung zu Cambridge vor der Errichtung des Buckingham-College[4] kennt und an Pseudo-Ingulf unmittelbar anknüpft; z. B. müssen bei letzterem Urkunden durch Ingulf versteckt werden, damit sie laut Pseudo-Petrus plötzlich auftauchen können. Allein während Pseudo-Ingulf wesentlich local bleibt, dehnt sich Pseudo-Petrus mehrfach zu allgemeiner Kirchengeschichte aus; während jener fast nie seine wirklichen Quellen citiert oder wörtlich ausschreibt, thut dieser beides; während jener in Oxford studiert haben will, betont dieser den alten Glanz Cambridge's. Pseudo-Petrus steht zwar jetzt vor der Historia Croylandensis und gilt dem Fortsetzer dieser letzteren im 15. Jh. als Mittelstück zwischen ihr und Ingulf, als zweiter Theil einer angeblich continuirlichen Klosterchronik. Allein diese Reihenfolge ist wahrscheinlich nicht vor dem Ende des 14. Jh. hergestellt, indem man der Historia den Anfang[5] und dem Pseudo-Petrus das Ende fortriss. Der letztere sagt, dass unten 'actus Waldevi (1124—38) describentur' (116); diese fehlen jetzt, und im Drucke klaffen

1) S. o. 38. 2) Schon die Bollandisten suchten sie vergeblich. 3) A. 1104/9/11 f. 4/7. 4) Für diese sorgt der Abt 1430; Gough 72; der Name ist früher als die angebliche Gründung durch Herzog Buckingham 1519; jetzt steht Magdalen College auf diesem Boden; Mullinger 548. 5) S. o. 39.

Lücken. Die Burgo-Spaldingenses scheinen, wie gesagt[1], beide Werke vollständiger benutzt zu haben.

53. Die drei Crowlander Mönche, für ihre Zeit geschickte literarische Betrüger und der eine ein phantasievoller Erzähler, spiegeln also den Geist nur des 14. Jh. Der Wortlaut aller ihrer Urkunden ist falsch; die Acten vor dem 10. Jh. entbehren wahrscheinlich sogar jeder echten Vorlage. Die Historiographie, der die Fälscher folgen, liegt uns vor; was heute von ihren angeblichen Quellen fehlt, haben sie erlogen. Crowlander Ortsgeschichte vor 1120, Schriften Ingulf's oder Crowland'sche von Peter von Blois haben nie existiert. Spärlichste mündliche Ueberlieferung besteht nur seit etwa 960 und nur bei Orderic. Für den ganzen Zeitraum von 642 — c. 1120 widersprechen alle prüfbaren Nachrichten der Fälscher (sofern sie aus keiner nachweisbaren Quelle fliessen) einander oder unserem sonstigen historischen Wissen; folglich sind die nicht prüfbaren, wenn sie auch an sich möglich scheinen, als Theile eines frechen Lügengewebes historisch unbenutzbar.

54. Um die handschriftliche Ueberlieferung zu erschöpfen, müsste man die modernen Abschriften verlorener Codices in englischen Bibliotheken vergleichen. Doch gelangen einige Fortschritte über die bisherige Kritik schon aus Gedrucktem.

Sp. Spelman[2] druckte aus einem zu Crowland sorgfältigst aufbewahrten 'veterrimo' Manuscript des Pseudo-Ingulf fünf Capitel der Gesetze Wilhelm's[3]. Er hielt die Hs. für 'archetyp'[4], vielleicht nur wegen des anscheinend hohen Alters und der Aufbewahrung am Entstehungsorte. Allein die französischen Formen sind weniger unverfälscht normannisch, als die in der Holkhamer Hs.[5] jener Gesetze, die etwa von 1230 datiert. Dies bemerkte Riley; andererseits möchte Palgrave[6] Spelman's Lesefehler[7] *stres* für *sqes* erklären aus einer um 1300 geschriebenen Vorlage. Jedenfalls wäre ein Codex des 15. Jh. für Spelman nicht 'veterrimus' erschienen. Die Lesarten lauten bisweilen besser als M[8] und O, mit denen also Sp nicht identisch sein kann. Schon Fulman[9] und Selden versuchten umsonst, Sp zu sehen.

M floss möglicher Weise aus Sp, wenn die Annahme erlaubt ist, dass Spelman (bezw. sein Schreiber oder Setzer) einige Male die Orthographie modernisiert[10] habe. Jedenfalls

---

1) S. o. 18; 39. 2) Concilia I (1639) 624. 3) Prolog bis 1, 1; 15 — 17, 3; 34. Nur die Versio, nicht den Text entnahm er Selden. 4) Selden versteht dies als 'autograph'; aber Sp lag auch nicht dem Codex O vor. 5) S. Quadripartitus p. 69. 6) Quarterly Rev. 34, 295. 7) Conc. 313. 8) Wil. 17, 2 und Hardy II, 59*. 9) Dessen Praefatio. 10) Und *de* statt *cil* 2, 3 gelesen.

ist M mit Sp nächst verwandt. Diese Hs. gehörte Sir John Marsham, ward von Fulman[1] 1684 gedruckt, befand sich 1694 im University College zu Oxford[2], ward aber seit Gough[3] vergeblich gesucht. Der Codex war 'in fine mutilus' und erschien dem 17. Jh. 'vetus', d. h. war mittelalterlich. Er enthielt Wilhelm's Gesetze und Pseudo-Petrus, musste aber um mehrere Wörter aus Sa und um ein ganzes Blatt (131) aus O ergänzt werden.

O. Otho B XIII verbrannte 1731 mit der Cotton'schen Bibliothek in allen uns hier betreffenden Theilen[4]. Die Hs. enthielt Pseudo-Peter[5]. Und Wilhelm's Gesetze druckte hieraus Selden 1623, der den Codex 200 Jahre alt nennt. Zu Ende enthielt er 10 Folien weniger als M, übertraf ihn aber anderswo[6], so dass Gale hieraus an Fulman jene Ergänzungen sandte. Schon aus dem Gesagten folgt, dass M nicht aus O, noch O aus M floss. O liest bisweilen besser als Sp[7], zumeist aber schlechter[8], wenn auch falsche Worttrennungen[9], die *s* statt *f*[10], *u* statt *n*[11] vielleicht Selden zur Last fallen. Folglich hängen O und Sp nicht von einander ab, und war Sp nicht Archetyp.

Ein Excerpt aus O ist die moderne Abschrift zu Oxford Bodley James 18[12]; die Gesetze sind nicht mitausgezogen. Vielleicht aus Sp, M oder O stammt das Pseudo-Ingulf-Stück, p. 97 — 107[13] von moderner Hand im Corpus College zu Oxford n. 319, f. 40.

Sa. Savile[14] druckte 1596 eine Hs., die den Schluss des Pseudo-Ingulf von Wilhelm's Gesetzen an, die sie noch ankündigt, fortliess, aber ein Blatt[15] aus Pseudo-Petrus hinzufügte. Dies ist die vierte verlorene Hs.

Ar. Die Hs. Arundel 178 des British Museum, vom 16. Jh., die einzig erhaltene, ist die lücken- und fehlerhafteste. Aus ihr druckte Birch[16] 1883; Collation mit früheren Ausgaben (besonders die lange Textergänzung), Quellenuntersuchung und Kritik überliess er ausdrücklich dem Leser. Irrig gilt Ar als mit Sa identisch, denn Sa hat (492. 503) mit

1) Rerum Anglic. Script. vet. I. 2) Hardy II, 59; nicht in Coxe's Catalog. 3) Croyland p. X. 4) Andere Blätter sind theilweise gerettet. 5) Camden, Anglica (1602), Dedic. p. [II]; Fulman, Praef.; Smith, Catal. Cotton. 6) S. o. Z. 7. 7) Will. 17 Ende hat O *doner le*, was Sp und M fehlt. 8) *ne* statt *n'eit* 15; *pendra* statt *rendra* 17, 2; 1, 1 fehlt *u evesqué*. 9) *du blein* 15. 10) *afierent* 2; *mesfeist; just* 2, 1; *afert* 2, 3; (statt *enfraint:*) *ensyaint* 2. 11) *escondit* 15 zweimal. 12) Fol. 79: *Vita Ethelbaldi* (= Ed. Fulman, p. 4); f. 99f. *Historia Croiland* über 1190 u. 1265. 13) Es fehlt Sa und Ar. 14) Scriptores post Bedam, London; dem Neudruck Frankfurt 1601 folgt Spelman, Concilia I zu a. 948. 974 mit Citat, also wohl auch sonst. 15) Savile 519b = Birch, p. 156. 16) The chron. of Croyland, Wisbech.

Fulman (19. 47) Zeugenreihen und (489) eine Zeile, die Ar fehlen. Vielleicht floss Ar aus Sa, dessen Unvollständigkeit Ar theilt; jedenfalls gehören Sa und Ar einer Klasse, aus der auch die Oxforder Hs. Ashmole 844 das Stück (Fulman's) p. 1—78 theilweise excerpierte[1]. Dass die Klasse Sa-Ar nicht Quelle für Sp, M oder O war, folgt aus jenen Auslassungen[2] zur Genüge; andererseits wurde sie nicht aus M abgeschrieben, wenn Fulman's Abdruck[3] genau ist; wohl aber mag sie aus M's Quelle oder aus Sp oder O geflossen sein. Immerhin ist Fulman's Text in den weitaus meisten Fällen besser als der Savile's und Birch's.

Nur aus Fulman's Druck floss Riley's[4] englische Uebersetzung 1854.

1) Fernere Abschriften aus Ingulf s. o. 42. 2) Auch Savile 500 b (= Birch 71) überspringt Sa-Ar eine ganze Seite Fulman's (41), die nämlich mit den gleichen Worten *venerabilis abbas Turketulus* begann. So fehlt Birch 116, Z. 18 *severum* aus Gesta Herewardi, was Fulman hat; Fulman 47 l. 1 hat eine [Zeile], die Sa-Ar fehlt, aber in der Quelle (laut Ann. Anglosax. und Hugo Albus) stand. 3) Statt *et* und *oppidi* (115a, b) liest Sa-Ar besser *in*; *et oppidis*. 4) Ingulph's Chron. of Croyland with Peter of Blois (Church historians . . of England ed. J. Stevenson; III). S. o. S. 245, N. 4.

XI.

Miscellen.

Aera.

Von **Th. Mommsen.**

Für das räthselhafte Wort *aera* sind neuerdings inschriftliche Zeugnisse zum Vorschein gekommen, die uns dasselbe in älterer Zeit und in anderer Beziehung vorführen, als die bisher bekannten, und welche von denjenigen, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigen, nicht übersehen werden dürfen.

Eine Gruppe spanischer Inschriften[1] bedient sich einer Zeitrechnung, welche einmal als *aer(a) co(n)s(ulum)*[2], einmal als *aera*[3], häufiger mit *cos.* oder *cons.*[4], also mit *consulum* (wobei *aera* wohl hinzuzudenken ist) bezeichnet wird, immer mit darauf folgender Jahrzahl; auf den uns erhaltenen Steinen ist die niedrigste Ziffer CCCXVI, die höchste CCCCXXCII[5]. Ihrem Fundort nach gehören die Inschriften der Mehrzahl nach der Landschaft Asturien, eine einzige[6] Cantabrien an; das übrige Spanien kennt diese Jahrzählung nicht[7]. Die Steine, sämmtlich einfache Grabschriften mit Datierung, ergeben anderweitige feste chronologische Anhaltspunkte nicht; indess können sie, da einerseits der Geschlechtsname der Flavier mehrfach auftritt, andrerseits jede Spur des Christenthums mangelt, mit Sicherheit dem 2. und 3., allenfalls noch der ersten Hälfte des 4. Jahrh. unserer Zeitrechnung zugetheilt werden.

---

1) Zusammengestellt, jedoch nicht ohne Fehler, von E. Hübner in dem Supplementband II. des Corpus inscriptionum Latinarum p. 1112, vgl. praef. p. LXXXVIII. 2) C. I. L. II, S. 5683 (sicherer Lesung): *. . . Fla(vio) Avito Sup . . . Sup . . . an(norum) LXI. Sem(pronia?) Pla(cida?) p(atri?) pientissim(o) pos(uit) aer(a) co(n)s(ulum) CCCLXIII. S(it) t(erra) l(evis).* 3) C. I. L. II, S. 5744 (sicherer Lesung): *posuit Severa matri suae Dovidenae annorum L V aera CCCCLXXIV.* 4) C. I. L. II, S. 5752: *cos. CCCXVI;* das. 2714 = 5732 (sicherer Lesung): *cos. CCCXXIIX;* das. 2713: *cos. CCCXXXIIX;* das. 2918: *cons. CCCC;* das. 5738: *c. CCCCXXCII.* 5) Die Inschrift C. I. L. II, 2707 = 5729 angeblich mit *[er]ae CL . . .* ist in Lesung und Ergänzung völlig unsicher. 6) C. I. L. II, 2918 aus der Gegend von Bilbao. 7) Von der Inschrift n. 5683, jetzt im Museum von Leon, ist der Fundort unbekannt. Die Inschrift n. 2833, angeblich schliessend mit *anno CCLI,* ist nicht bloss ganz unsicherer Lesung, sondern auch schon nach dem Fundort — sie stammt aus der Gegend von Soria — durchaus von dieser Gruppe zu sondern.

Der Ausgangspunkt dieser spanischen Jahrzählung kann, da sie sich selbst als 'consularische' bezeichnet, nur dasjenige Jahr sein, in welchem die römische Republik ihre Herrschaft auf dies Gebiet erstreckt hat. Bezieht man dies auf das Eintreten der Römer in die iberische Halbinsel 535 d. St., 219 v. Chr., so fällt die älteste vom J. 316 datierte Inschrift in das J. 97, die jüngste vom J. 481 in das J. 263 n. Chr., und vor diese Ziffern wenigstens kann man nicht zurückgehen. Aber da diese Inschriften nicht in Spanien allgemein, auch nicht allgemein in der tarraconensischen Provinz auftreten, sondern lediglich in dem von der übrigen Halbinsel durch hohe Gebirge getrennten asturisch-cantabrischen Küstensaum, so wird wahrscheinlich die Aera auf die Unterwerfung dieses Theilgebiets zu beziehen sein, ebenso wie die in dem östlichen Theil der Provinz Asia gebräuchliche Jahrzählung auf die durch Sulla bewirkte Vergrösserung der Provinz zurückgeht. Aber an den Krieg, durch welchen Augustus in den J. 728. 729 = v. Chr. 26. 25 diese Landschaften definitiv zum Reiche brachte, kann unmöglich gedacht werden, da alsdann die älteste jener Inschriften in 291, die jüngste in 457 n. Chr. fallen würde. Vermuthlich ist die Herrschaft der Römer über die asturisch-cantabrische Küste nominell in der Epoche zwischen dem hannibalischen Krieg und Augustus proclamiert und sind danach später hier die 'Consuljahre' gezählt worden; füglich könnte man an das Jahr 616 d. St. = 138 v. Chr. denken, in dem D. Junius Brutus die römische Herrschaft bis zum atlantischen Meer erstreckte und sich den Beinamen des Galliciers *(Callaecus)* gewann; damit würde man für die Inschriften auf die Zeitgrenze 179—345 n. Chr. gelangen. Indess bestimmten Aufschluss können nur weitere Funde geben.

Entschieden aber wird durch diese relativ alten Zeugnisse einmal, dass die Schreibung des Wortes mit dem Diphthong die richtige ist, wie sie denn auch durch die Isidorische Etymologie gefordert wird[1]; dass die handschriftlichen wie die inschriftlichen Texte der Spätzeit weder dafür noch dagegen beweisen, versteht sich von selbst.

Zweitens wird die immer noch vorgebrachte Hypothese, dass das Wort gothischen Ursprungs und unserem 'Jahr' stammverwandt sei[2], nun definitiv zu den Acten gelegt werden können. Da auch die Herleitung des Wortes aus dem Lateinischen philologisch unmöglich ist[3], so werden wir in dem zuerst in Asturien auftretenden Worte wohl ein einheimisches

1) Isidor etym. 5, 36, 4: *dicta aera ex eo, quod omnis orbis aes reddere professus est rei publicae.* Ebenso de nat. rer. 6. 2) Ideler, Chronologie 2, 430. Grotefend, Handbuch der hist. Chronologie S. 23 f. Krusch, Studien S. 143. 3) Angenommen wird sie von Heller in Sybels histor. Ztschr. 31, 31.

iberisches zu erkennen haben, das in das Lateinische übergegangen ist ähnlich wie *acnua* und *arepennis*. Schon in diesem ältesten Kreise tritt die Bedeutung Jahr so entschieden hervor, dass davon wohl auszugehen ist und die spätere Verwendung für andere Zeit-[1] und selbst für Buchabschnitte[2] vermuthlich als secundäre anzusehen sein werden.

Die Frage über die Entstehung der mit dem J. 38 vor Chr. anhebenden *aera domini* wird durch das Auftauchen der älteren *aera consulum* nicht weiter berührt; mir scheint Hellers Annahme, dass jene aus dem 84jährigen Cyclus hervorgegangen ist[3], alle Wahrscheinlichkeit für sich zu haben.

1) Krusch, Studien S. 143. 2) Brunner, Rechtsgesch. 1, 330.
3) A. a. O. S. 24.

Zur Translatio S. Germani.

Von O. Holder-Egger.

In der Handschrift aus Kloster Farfa n. 29[1], jetzt in der Biblioteca Vittorio Emanuele zu Rom (n. 341), welche eine grosse Anzahl von Heiligenleben enthält und im IX. Jahrhundert ohne Zweifel in Farfa selbst[2] geschrieben ist, folgt auf die Vita S. Germani Parisiaci f. 122′—125′ ein Text der Translatio S. Germani, welcher noch mehr durch das, was er nicht enthält, als durch das, was er bietet, von Interesse ist.

Das Stück trägt in der Handschrift die Ueberschrift: 'Incipit translatio corporis sancti Germani episcopi et confessoris quod est VIII. kal. August.' Beginnt dann genau wie der bekannte Text der Translationsgeschichte (MG. SS. XV, 1, S. 5 ff.): 'Opere pretium reor nequaquam silentio prœterire, qualiter idem beatissimus Germanus venerabilem sui corporis transpositionem prœeuntibus voluit signis ostendere. Etenim cum ducentis' u. s. w.; stimmt dann weiter, abgesehen von unbedeutenden Varianten[3], mit der Ausgabe der MG. überein bis S. 6, Z. 12 (— inquisitio prodidisset). Danach fehlt dann aber alles folgende von S. 6, Z. 13 ('Tunc saepe dictus abbas') bis S. 8, Z. 8 ('disputatione vertatur articulus'), das heisst die ganze Translationsgeschichte. Es folgt in der Farfeser Hs. sogleich das Wunder, welches S. 8, Z. 9 ff. der Edition steht, und es schliessen sich daran noch zwei andere Wunder[4]. Die Translation des Heiligen wird also überhaupt nicht erzählt.

1) Kurz beschrieben von Bethmann, Archiv XII, 491 f., der die Hs. in Farfa sah, mit F. bezeichnet. 2) So ist im handschriftlichen Catalog der Vittorio Emanuele mit Recht ausgeführt. 3) Es sind in diesem Abschnitt die folgenden, wobei ich die Orthographica übergehe: S. 5, Z. 24 und immer: 'Lantfridus'; Z. 26 'atque eins' ('ut' fehlt); Z. 27 'destitit'; Z. 28 'se mundi'; Z. 29 'causa Aquitaniam' ('in' fehlt); Z. 32 'restauratione'; Z. 38 'orationis causa'; Z. 43 'pueri monasterii conspicit' (falsch); 'aperire'; S. 6, Z. 2 'senectute canitiem'; Z. 4 'viginti hodie'. 4) Sie entsprechen dem 9. u. 10. Capitel der Translatio, bei Mabillon, Acta SS. ord. S. Ben. III, 2, 98, welche in der Ausgabe der MG. weggelassen sind. Das erste beginnt: 'Quidam etiam ex provincia Andigavorum', das zweite: 'Sed et quidam Bituricensis territorii adulescens'.

Wenn man in Betracht zieht, dass die oben angeführte Ueberschrift ausdrücklich die Translationsgeschichte im folgenden Texte verheisst, so könnte man versucht sein anzunehmen, der Farfeser Schreiber hätte die Erzählung von der Uebertragung des Heiligen weggelassen, weil sie ihm zu lang war und er für sie nicht besonderes Interesse hatte. Ist das schon nicht sehr wahrscheinlich, da der Schreiber dieses Codex eine ganze Reihe fränkischer Heiligenleben, sogar mit angehängten Gedichten, Homilieen etc. getreulich und ohne Kürzungen copiert hat, so verliert diese Annahme jede Berechtigung, wenn wir die Anfangsworte des zunächst folgenden Mirakels im Codex Farfensis und im gedruckten Text vergleichen, die so lauten:

Codex Farf.

Aliud quoque miraculum hanc eandem visionem anno eodem precessit. Nam quidam invenis Italię provincię, qui adhuc superest, cum in tantum fuisset membrorum officio destitutus, ut calcanea natibus quasi clavis inhererent adfixa, manus quoque retro mamillas hinc inde costis quasi quodam glutine necterentur, oculis quoque et auribus ipsique linguę annis circiter tribus propria negarentur officia, insomnis admonetur[1], ut Galliam veniens beatum Germanum sanandus inquireret.

MG. SS. XV, 8, Z. 9ff.

Siquidem eodem *ipso* anno, *quo sacrum ipsius venerabilis pontificis corpus ordine supra memorato fuit translatum,* quidam iuvenis Italicae *regionis* adeo fuerat membrorum officio destitutus, ut *ei* calcanea natibus quasi clavis inhaererent adfixa, manus quoque retro mamillas hinc inde costis quasi quodam glutino necterentur, oculis *vero* et auribus ipsique linguae annis circiter tribus propria negarentur officia. Qui *a piis parentibus dum pro recuperanda sanitate per multorum sanctorum circumcirca veheretur ecclesias, nec quicquam pristinae a quoquam mereretur recipere sanitatis,* aliquando tandem in somnio ammonetur, ut Galliam veniens beatum Germanum *Parisiorum antistitem* sanandus inquireret.

Also im Text des Codex Farf., in welchem die Translationsgeschichte nicht steht, wird auf die dort unmittelbar vorhergehende Visionserzählung[2] verwiesen und gesagt, das folgende Mirakel sei ihr zeitlich noch vorangegangen, in dem bekannten Text wird dagegen die vorhergehende Translation erwähnt und das folgende Wunder in dasselbe Jahr mit jener

1) 'admonitur' Hs. 2) SS. XV, 5, Z. 36—6, Z. 12.

gesetzt. Welcher Text der ursprüngliche ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Der Codex Farf. sagt von dem iuvenis, an dem das Wunder geschieht, 'qui adhuc superest'. Dadurch, dass diese Worte fehlen, erweist sich der gedruckte Text unzweifelhaft als der jüngere und abgeleitete. Es ist undenkbar, dass ein Schreiber, der nach Auslassung der Translationsgeschichte nur den Zweck haben konnte, die Anfangsworte so zu ändern, dass sie zu seinem gekürzten Text passten, diese Worte hinzugefügt hätte. Es ist ebenso unmöglich, dass er seinerseits ganz ohne Grund die Zeitbestimmung des Mirakels geändert hätte mit seinem 'visionem precessit', während der Bearbeiter des längeren Textes, wie wir sehen werden, guten Grund hatte, die Zeitbestimmung abzuändern. Und auch weiterhin erweist sich der längere Text durch jedes vom kürzeren Texte abweichende Wort als Ueberarbeitung desselben. Der Ueberarbeiter ersetzt das ungeschickte 'Italię provincię' des kürzeren Textes durch 'Italicae regionis', er ändert 'oculis quoque' in 'oculis vero', weil schon der vorhergehende Satz mit 'manus quoque' begann. Er fügt zum grösseren Ruhm seines Heiligen nach unzähligen Mustern anderer Wundergeschichten hinzu, dass der Kranke erst in vielen anderen Kirchen Heilung gesucht hätte, ehe er sie beim heiligen Germanus wirklich fand. Hinter dessen Namen setzt der Bearbeiter 'Parisiorum antistitem' hinzu, weil der Italiener ja sonst nicht gewusst hätte, wer der Heilige sei, zumal es noch einen Heiligen desselben Namens, den Bischof von Auxerre, in Gallien gab. Und auch im weiteren Text der Wundergeschichte haben die Varianten des längeren vom kürzeren Text durchweg solchen Charakter, dass sie von einem späteren bessernden und ergänzenden Bearbeiter herrühren müssen; was noch folgendes Beispiel zeigen mag:

Codex Farf.	SS. XV, 8, Z. 20.
Et ita in eo est plenitudo restaurata salutis, ut uno eodemque tempore et visum oculi et aures auditum et lingua eiusdem recte loquendi pristinum recepissent officium.	Et ita in eo est plenitudo restaurata salutis, ut uno eodemque tempore et oculi visum et aures auditum et lingua *locutionem et manus* eiusdem *operandi* pristinum recepissent officium.

In der oben angeführten Stelle war ja gesagt, dass auch die Hände des Patienten contract waren, der Verfasser des kürzeren Textes hatte vergessen, deren Heilung zu erwähnen, der Ueberarbeiter ergänzt das. Umgekehrt ist das Entstehen der kürzeren Fassung hier aus der längeren nicht wohl erklärlich.

Nun giebt sich der längere Text dem kürzeren gegenüber auf das deutlichste als der spätere zu erkennen. Nach sämmt-

lichen Mirakeln, welche auch der kürzere Text hat, fährt der längere fort (S. 8, Z. 36): 'His breviter praelibatis, plurimisque a reverentissimis viris auditu cognitis praetermissis, ad ea quae coram positi ipsi vidimus vertamus articulum', und es folgen nun noch drei Mirakel, welche der Farfeser Text nicht hat. Also was vorher geht, entnahm der Verfasser anderswoher[1], erst das folgende verdankt er eigener Kenntnis. Damit ist ja auf das klarste erwiesen, dass der Bearbeiter des längeren Textes eben den Farfeser, welcher hier endigt, übernahm und durch Zusätze erweiterte.

Ist also der Text des Codex Farfensis der ältere und originale, so ergiebt sich, dass die ganze Translationsgeschichte von dem späteren Bearbeiter interpoliert ist. Das ergiebt sich aber auch schon aus den in beiden Texten übereinstimmenden Anfangsworten, welche ich oben (S. 274) anführte. Da sagt der Autor, er wolle die Wunderzeichen mittheilen, welche der Uebertragung des Körpers des heiligen Germanus voran-gingen, keineswegs, dass er die Translation selbst erzählen will. Genau diesen Programmworten entspricht, was der Farfeser Codex bietet, nämlich die Wunder, welche vor der Translation geschahen[2]. Indem der Bearbeiter des längeren Textes diese Worte unvorsichtiger Weise übernimmt, die zu seinem die Translation selbst enthaltenden Bericht durchaus nicht passen, verräth er sich eben als den Ueberarbeiter des kürzeren Textes, und dass er die Translationsgeschichte interpoliert hat. Ja er kennzeichnet die Interpolation selbst auf das deutlichste, wenn er am Schluss derselben (S. 8, Z. 7) sagt: 'Hactenus digesta serenissimo caesare domno Carolo narrante conperimus, nunc ad sequentia conpetenti disputatione vertatur articulus', und dann die drei Mirakel des kürzeren Textes folgen lässt.

Die Translationsgeschichte ist ja die bekannte, vielbesprochene, welche der Verfasser Karl dem Grossen in den Mund legt, welche er mit den, wie er behauptet, vom Kaiser

1) Das 'plurimis — praetermissis' ist nur einer der in Wundergeschichten fast regelmässig wiederkehrenden Schnörkel, welcher eigentlich besagt: Es ist sehr zu bedauern, dass unser Heiliger nicht noch mehr Wunder gethan hat, aber ich bin wirklich nicht in der Lage, noch weitere mitzutheilen. 2) Noch in der letzten Mirakelgeschichte dieser Hs. heisst es: 'Anno eodem quo eiusdem confessoris sanctissimi corpus fuerat transmutandum, precedente transitus eius sollemnitate' (also zwischen 28. Mai, dem Todestag des Germanus, und dem 25. Juli, dem Tag der Translation) 'stans in basilica eiusdem'. — Es ergiebt sich also, dass die Ueberschrift im Farfeser Codex, in welcher der folgende Text 'Translatio' genannt wird, erst von einem Schreiber herrühren kann, der durch die oberflächlich gelesenen Anfangsworte, in welchen von der 'transpositio corporis' die Rede war, zu dieser unrichtigen Benennung veranlasst wurde.

selbst gehörten Worten erzählt. Die Urtheile über die Glaubwürdigkeit dieser Behauptung und der ganzen Erzählung sind bisher stark auseinandergegangen. W. Wattenbach verurtheilte sie in den früheren Auflagen der Quellenkunde[1] gänzlich als Erdichtung. Oelsner[2] entschied sich nicht recht; er hält zwar die dem Kaiser Karl in den Mund gelegte Rede für 'rhetorische Fiction', hält es aber doch für möglich, dass sie Jugenderinnerungen Karls des Grossen enthielt, und benutzt sie ziemlich unbedenklich. Sehr lebhaft vertheidigt wurde sie von Hahn[3], der mit ihr die Angabe retten wollte, dass Karl der Grosse siebenjährig der Translation beiwohnte, weil sie eine (annähernde) Bestätigung des von Hahn vertheidigten Geburtsjahres 747 Karls des Grossen giebt. G. Waitz[4] konnte sich nicht überzeugen, dass die Erzählung Karls des Grossen erdichtet sein soll, da es bei Lebzeiten Karls Niemand gewagt hätte, eine solche fingierte Erzählung zu publicieren. Daraufhin hat Wattenbach in der fünften Auflage der Quellenkunde (I, 140, N. 1) seine Verurtheilung unterdrückt. Aber ich frage zunächst: Woher wusste denn Waitz, dass die Geschichte noch bei Lebzeiten Karls des Grossen geschrieben ist? Der Verfasser sagt nur, dass Karl sie erzählt hat, nicht dass er sie noch vor dem Tode des Kaisers niedergeschrieben hat.

Die Miracula S. Germani des Farfeser Codex, wie wir sie nun nennen müssen, erwähnten, dass ein vor der Translation Geheilter bei ihrer Abfassung noch am Leben war. Nehmen wir an, dass die Translation um 755 stattfand — wir werden gleich sehen, dass das Jahr keineswegs feststeht — so können die Miracula nicht wohl später als zu Anfang des 9. Jahrhunderts geschrieben sein, ihre Abfassung aber beträchtlich früher anzusetzen verbietet ihre reine, fehlerfreie Sprache, welche erst ein Product der Karolinischen Renaissance sein kann. Auch ein grober chronologischer Fehler in der Schrift zeigt, dass sie lange Zeit nach der Translation entstanden sein muss[5]. Zudem, der Autor hat von den Vorgängen bei der

1) Aufl. 2, S. 103, N. 2; Aufl. 3, S. 114, N. 1. 2) Jahrb. Pippins S. 233 ff. 500 ff. Er verwirft aber das von Wattenbach angegebene Motiv der Erdichtung, nämlich die Schenkung von Palaiseau zu begründen. — Was übrigens Oelsner über den Zusammenhang der Vita Sturmi und dieser Erzählung sagt, weil in beiden erzählt wird, dass der Sarcophag der beiden resp. Heiligen sich plötzlich nicht bewegen liess, ist ganz hinfällig, denn die plötzliche Unbeweglichkeit des Sarcophags ist ein beinahe unumgänglich nothwendiges Requisit jeder ordnungsmässigen Heiligenübertragung und kommt in hunderten von Translationsgeschichten vor; sie ist fast so nothwendig, als der durchaus unentbehrliche köstliche Wohlgeruch der erhobenen Heiligengebeine. 3) Sur le lieu de naissance de Charlemagne p. 79 sqq. 4) SS. XV, 4. 5) Nach ihr soll Abt Lantfred im 23. Jahre Karl Martells, das ist im Jahr 737/8, den Gedanken gefasst haben, die Gebeine

Translation nichts mehr gewusst, sonst würde er nicht unterlassen haben, sie zu erzählen, namentlich, wenn irgend etwas denkwürdiges dabei vorgekommen war.

Damit, meine ich, ist es entschieden, dass dem in diese Mirakel später interpolierten Translationsbericht auch jede Spur von Glaubwürdigkeit abgesprochen werden muss, dass er eine bewusste und absichtliche Fälschung ist. Er ist sicher nach dem Anfang des 9. Jahrhunderts geschrieben[1], nichts deutet darauf hin, dass das noch bei Karls des Grossen Lebzeiten geschehen ist. Nach den Miracula war Pippin in dem Jahre, in welchem die Translation geschah, aber vor derselben in St.-Germain-des-Près[2], aber mit keinem Worte deutet der Autor an, dass Pippin auch bei der Translation anwesend war, wie der interpolierte Bericht behauptet. Daraus dürfen wir sicher schliessen, dass weder er noch sonst Jemand im Kloster St.-Germain zu seiner Zeit etwas davon wusste, und damit, dass es wahrscheinlich nicht wahr ist.

Man wird vielleicht einwenden: Wohl möglich, dass der Autor der Miracula nichts von Pippins Anwesenheit wusste, aber der Interpolator hat das ja eben von dem selbst als Kind anwesenden Karl dem Grossen erfahren, dessen in St.-Germain vorgetragene Erzählung er wiedergiebt. Aber der Autor der Miracula war ja sicher ein Zeitgenosse Karls des Grossen. Wäre er auch selbst bei dem angeblichen Aufenthalt des Kaisers im Kloster und der vorgeblichen Erzählung zufällig nicht zugegen gewesen, so müsste ein für das Kloster

des h. Germanus zu übertragen. Wird aber nach Aquitanien geschickt, dort $3^1/_2$ Jahre gefangen gehalten. Dann leitet er fast volle 12 Jahre sein Kloster, und die dann abgelaufene Zeit wird gleich gesetzt dem J. 755, nämlich dem folgenden Jahr, nachdem Papst Stephan nach dem Frankenreich kam. In diesem Jahr erschien der h. Germanus einer Frau in einer Vision und sagte ihr: Heute seien es 20 Jahr, seit er dem Abt Lantfred den Gedanken eingegeben, seine Gebeine zu erheben. Man sieht, dass das chronologisch nicht vereinbar ist. 1) Die älteste Hs. setzt Waitz zweifelnd in das 9. Jahrhundert. Möglich also, dass sie erst Anfang des 10. Jahrhunderts geschrieben ist. 2) In dem ersten Mirakel, von dem oben (S. 275) der Anfang mitgetheilt ist, heisst es: 'Nec multo post veniens excellentissimus rex Pippinus atque tanti miraculi novitate gavisus, oratione peracta, eundem, qui fuerat redditus sanitati, suis exorat obtutibus praesentari'. Ebenso lautet der Satz in dem interpolierten Text, nur mit der Variante 'praecelleutissimus'. Die Angabe, dass das vor der Translation geschah, hat der Interpolator geändert (oben S. 275), weil er dieses Wunder hinter seinen eingeschobenen Translationsbericht gesetzt hat, den er damit beginnt, dass er den Abt Lantfred sich zu Pippin begeben und dem die Wunderzeichen des Heiligen mittheilen lässt. Das hatte keinen Sinn, wenn Pippin sich selbst schon vorher im Kloster von einem grossen Wunder überzeugt hatte. Hier ertappen wir den Interpolator bei bewusster Fälschung.

so wichtiger Vorgang ihm, der die Wunder des Heiligen schrieb, doch mitgetheilt worden sein. Damit ist also nur ein weiterer Beweisgrund dafür gewonnen, dass die ganze Translationsgeschichte vollständig erdichtet ist, dass nichts daran wahr ist.

Noch ein Umstand ist doch zu erwähnen. Der Interpolator will die Erzählung vom 'Kaiser' Karl in St.-Germain gehört haben. Ein Aufenthalt Karls des Grossen in Paris nach der Kaiserkrönung ist aber überhaupt nicht nachweisbar.

Müssen wir somit die ganze Translationsgeschichte in den Bereich der Fabel verweisen, so können wir doch noch mit grosser Wahrscheinlichkeit angeben, was dem Autor zu seiner Erdichtung den Anlass und das Fundament bot: es ist ohne Zweifel die Inschrift auf der wohl noch aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts stammenden marmornen Grabplatte des h. Germanus[1], welche lautet: 'Hic pausante sancto Germano in die translationis dedit ei rex Pipinus fiscum Palatiolum cum omnibus appenditiis suis'. Hieraus schloss der Autor, dass der König Pippin bei der Translation anwesend war, ob aber mit Recht, ist mir zweifelhaft. Der Text der Inschrift zwingt nicht mit Nothwendigkeit zu dieser Annahme. Ihr Wortlaut würde sich schon erklären lassen, wenn die Schenkungsurkunde über Palaiseau 'die translationis S. Germani' eines beliebigen Jahres, nicht einmal im Translationsjahr selbst ausgestellt war. Aber wenn auch die Schenkung im Jahre[2] und am Tage der Translation gemacht wurde, ist wenigstens nicht mit Sicherheit aus dem Wortlaut zu schliessen, dass Pippin damals in St.-Germain anwesend war[3].

1) Abgebildet bei Brougnart, St.-Germain-des-Prez p. 285, Tafel 15. 2) Ich muss doch darauf hinweisen, dass nun dieses Jahr nicht einmal sicher feststeht. In den Miracula der Hs. von Farfa wird nur gesagt, dass im Jahr nach Papst Stephans Anwesenheit im Frankenreich, also 755, der h. Germanus einer Frau erschien und seine Translation forderte, nicht dass sie in diesem Jahr wirklich vollbracht sei. Der gefälschte Bericht knüpft einfach daran an und enthält selbst keine chronologischen Angaben. So ist denn wohl das Jahr 755 auch für die Uebertragung selbst wahrscheinlich, aber doch nicht zweifellos. 3) Da ich mich hier einmal mit einer das Itinerar Pippins betreffenden Frage beschäftige, möchte ich eine andere kleine Bemerkung hinzufügen, welche ich gelegentlich vor Jahren machte. Die Urkunde Pippins für Prüm vom 13. August 762 (Mühlbacher n. 94) ist ausgestellt in 'Trisgodros villa publica'. Der Ort hat nicht nachgewiesen werden können. Sickel, Acta Car. II, 217, vermuthete, dass der Ort in Aquitanien oder auf dem Wege von Sinzig dorthin gelegen habe, Mühlbacher a. a. O. schliesst sich dem an. Dagegen bemerkte Oelsner, Jahrb. Pippins S. 350, dass die Villa wahrscheinlich in der Nähe von Prüm zu suchen sei. Und es scheint, dass er Recht hat. Durch Diplom vom 30. Jan. 820 (Mühlbacher n. 689) schenkte Ludwig der Fromme der zu Prüm gehörigen St. Goarszelle einen nahe bei ihr zwi-

Ferner wenn diese Inschrift die einzige Quelle des Interpolators für seine Translationsgeschichte war, erklärt es sich vollauf, warum in ihr die Schenkung von Palaiseau so stark hervortritt, dass Wattenbach der Meinung war, die Rechtfertigung des Besitzes dieser Villa seitens des Klosters sei das Motiv der Fälschung gewesen. Der Autor wusste dann eben nichts Positives über die Vorgänge bei der Translation, als dass (nach seiner Interpretation der Inschrift) damals Pippin diese Schenkung gemacht habe, und es ist dann sehr natürlich, dass sie der Kernpunkt seiner Erzählung geworden ist.

Wattenbachs ursprüngliches Urtheil über die Werthlosigkeit der Translatio S. Germani, zu welchem ihn innere Gründe veranlassten, hat somit durch äussere Beweismomente die vollste Rechtfertigung und Begründung erhalten.

Es ist bedauerlich, dass Waitz die Farfeser Hs., welche ich im Winter 1883 auf die Liste der für SS. t. XV. zu benutzenden Hss. gesetzt hatte, nicht selbst im Jahr 1884, als er in Rom war, benutzt hat oder durch mich damals hat benutzen lassen; er würde dann leicht den Sachverhalt erkannt und seine Edition der Translatio S. Germani danach eingerichtet haben.

---

schen den königlichen fisci Oberwesel und Boppard (Bidobricum) gelegenen Wald mit dem noch existierenden Dorfe Biebernheim, dessen Grenzen genau bestimmt werden. Darin steht folgender Satz: 'Inde venit (die Grenze) in rivolum qui vocatur Uuesterbeia et per ipsum deorsum usque ad stratam que pergit in Trigorium, deinde vadit ultra ipsum rivolum et venit in Heisuuilari usque ad stratam que pergit ad Confluentium'. Der Name Trigorium ist identisch mit dem Gaunamen Trekere, Trichire, Trachari, Drechere u. s. w., wie z. B. die ältere Vita Goaris § 4, Mabillon, Acta SS. o. S. B. II, 282, zeigt, wo es heisst: 'Veniens ergo in provinciam quae ripis Rheni fluminis contigua Tricoria nuncupatur'. In jenem Diplom kann aber der Name nicht den Gau bedeuten, denn St. Goar und der Wald und alle darin genannten Orte lagen ja selbst in der provincia Tricoria, es muss ein Ort gemeint sein, zu dem die grosse Landstrasse hin führt, und zwar muss es ein damals verhältnismässig bedeutender Ort gewesen sein, der als Zielpunkt der Heerstrasse genannt wird, wenn auch nicht gleichbedeutend mit Coblenz, zu welcher Stadt die in dem folgenden Satz des Diploms bezeichnete Strasse führt. Er scheint weiter westlich vom Rhein an der Strasse, die von St. Goar über das jetzige Castellaun zur Mosel führte, gelegen zu haben. Ich glaube nun mit grösster Wahrscheinlichkeit annehmen zu dürfen, dass dieses Trigorium mit der villa Trisgodros der Urkunde Pippins identisch ist, da die Namensformen kaum nennenswerthe Verschiedenheit zeigen. Wo es gelegen war, ob es später verlassen ist oder nur seinen Namen geändert hat, den es dem Gau lieh, mögen der Gegend Kundige bestimmen.

Die Urkunde Ludwigs des Frommen für Halberstadt.

Von E. Mühlbacher.

Die Echtheit des ältesten Diploms für Halberstadt von 814 Sept. 2, das nur im Chronicon Halberstad. aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts überliefert ist[1], ist längst angezweifelt und in Abrede gestellt worden. Die Liste der von den älteren Forschern dagegen erhobenen Verdachtsgründe giebt Ebeling[2]. Gegen die nur in später Abschrift erhaltene Urkunde wurden neben sachlichen Bedenken auch Bemängelungen laut, die nicht einmal einem Original gegenüber Berechtigung hätten, wie etwa ungenaue Namensformen, Lese- und Abschreibfehler u. a., Gegengründe, die nur den Beweis liefern, wie schlimm es um die Urkundenkritik bestellt war. Man suchte und fand einen Ausweg, indem man die anstössige Urkunde 'der Form nach als unecht und auch interpoliert' — so heisst es in der That bei Ebeling — 'ihrem wesentlichen Inhalte nach aber als richtig' annahm und dies damit erklärte, 'dass man überall, wo der Inhalt verloren gegangener Haupturkunden noch im Gedächtnis fortlebte, diese durch Anfertigung neuer zu ersetzen und ohne kritische Beobachtung der Form, doch unter Nachahmung derselben die Thatbestände sich zu wahren bemühte'. In ähnlichem Sinn äussert sich Rettberg[3]: 'Es mag alter Stoff benutzt sein, aber, wie die Urkunde vorliegt, ist sie falsch.' Diesem Urtheil schliesst sich Simson[4] an, der nur als gesichert gelten lässt, 'dass mindestens im dritten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts das Bisthum schon festen Bestand hatte'. Auch Sickel[5] reihte die Urkunde unter die Spuria ein. Eine günstigere Beurtheilung hatte dieselbe nur bei Erhard[6] gefunden, der bemerkt: 'Der Abdruck ist freilich sehr fehlerhaft und der Text wahrscheinlich nicht frei von Interpolationen, doch liegt kein Grund vor, die Richtigkeit des wesentlichen Inhaltes zu bezweifeln.'

1) MG. SS. XXIII, 80. 2) Die deutschen Bischöfe I, 443. 3) Kirchengeschichte Deutschlands II, 471. 4) Jahrbücher des fränk. Reichs unter Ludwig dem Frommen II, 287. 5) Acta Karol. II, 413, vgl. die Bemerkungen zum Spur. Helmonst. S. 415. 6) Regesta hist. Westfaliae I, 91 n. 283.

In den Regesten der Karolinger[1] habe ich die Echtheit der Urkunde vertreten mit dem Hinweis, dass nur bestimmte Stellen interpoliert seien und die Echtheit des sonst nur wenig verderbten Textes und speciell der Immunität durch die vollständige Uebereinstimmung mit der Immunitätsbestätigung für Worms vom folgenden Tage[2] erhärtet werde. Während Dickamp[3] und G. Schmidt, der die Urkunde von neuem herausgab[4], dieser allerdings in nicht eben glücklicher Formulierung meines Ergebnisses, meiner Darlegung zustimmten, erhob ein Recensent der Publication von G. Schmidt, C. J. — Herr Staatsarchivar Carl Janicke in Hannover — dagegen kräftige Einsprache[5]. Er betont, dass Simson und Sickel die Halberstädter Urkunde als Fälschung erklärt hätten. 'Der neue Bearbeiter von Böhmers Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, M., ist allerdings anderer Ansicht. Freilich kann auch er sich der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass die Urkunde Daten enthält, welche sich mit der historischen Wahrheit durchaus nicht in Einklang bringen lassen. Diese Theile der Urkunde giebt er als unecht preis, um dagegen die Echtheit der andern zu retten, namentlich dass Karl der Grosse bereits dem Bisthum Halberstadt die Immunität verliehen habe . . . Läge das Original vor, so würde es leicht sein, die Frage der Echtheit zu entscheiden. Die Gründe M.'s für die, wenn auch nur bedingte, Echtheit scheinen mir nicht stichhaltig genug, um die von Sickel und Simson vertretene Ansicht zu widerlegen. Viel einfacher, natürlicher und dem, was wir sonst über die älteste Geschichte der von Karl d. Gr. in Norddeutschland gegründeten Bisthümer wissen, mehr übereinstimmend ist die Annahme, dass die Urkunde nach der in Halberstadt bekannten Formel, wie sie in der für Worms an demselben Tage von Ludwig d. Fr. ausgestellten Urkunde erscheint, gefälscht ist. Die Gründe der Fälschung liegen ja klar zu Tage'. Auch Simson erklärt in der Neubearbeitung der Abelschen Jahrbücher Karls des Grossen[6], sich meiner Auffassung der Urkunde 'keineswegs anschliessen' zu können und verwirft sie abermals in Bausch und Bogen.

Lohnt es sich denn, auf eine Argumentation, wie sie der Recensent in der Hist. Zeitschrift bringt, noch einzugehen? Ich bezweifle es sehr. Aber die Sache muss doch nochmal besprochen werden, will man nicht wieder eine ähnliche

1) S. 220 n. 516. 2) Reg. der Karol. n. 517. 3) Westfälisches Urkunden-Buch Suppl. 22 n. 158. 4) Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt I, 2: 'Ueber die Interpolation eines echten Protokolls, das der Urkunde zu Grunde liegt, s. Böhmer-Mühlbacher 516'. 5) Sybels Histor. Zeitschr. LIII (1885), 160. 6) I, 354 N. 3, 355 N. 2.

Beweisführung heraufbeschwören. Ein eingewurzeltes historisches Vorurtheil findet immer noch glaubenseifrige Verfechter.

Die Urkunde soll nach der in Halberstadt bekannten Formel gefälscht sein. Nach der 'Formel'? Wie soll diese Formel ausgesehen haben? Und woher kannte man sie in Halberstadt? Das einzige Formelbuch der karolingischen Zeit für Königsurkunden, eine offizielle Sammlung, wurde erst um 830 zusammengestellt, und zwar aus wirklichen, aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen hervorgegangenen Diplomen; es sind die grösstentheils in tironischen Noten geschriebenen Formulae imperiales. Sie waren nur für den internen Gebrauch der Kanzlei bestimmt. Und selbst wenn den Halberstädtern dieselben zur Verfügung gestellt worden wären, hätten sie nicht gerade dieses Stück, nicht gerade diesen Wortlaut anfertigen können — eine ganz gleiche Formel war und ist in der ganzen Sammlung nicht vorhanden. Nicht einmal die gleiche Arenga, sondern nur ähnliche Arengen in den Formeln 4. 36[1]. Aber sogar dann, wenn die gleiche Formel sich gefunden haben würde, hätte der Fälscher noch das Protokoll aus dem eigenen Wissensschatz oder aus einer anderen echten Urkunde beifügen müssen. Das Protokoll der Diplome Ludwigs des Frommen hat ein sehr bestimmtes Gepräge. So schon die Invocation, die nach Ludwig nur noch sehr vereinzelt aus Vorurkunden übernommen wird[2]. Noch grössere Vorsicht würde der Titel erfordert haben; der Titel, wie ihn die Urkunde regelrecht giebt, war nur 814—825 und, nach der Episode der Einschaltung des Namens Lothars, 830—833 in Gebrauch und änderte sich 834[3].

Es erübrigte also nur die Annahme, dass die Halberstädter Urkunde nach einer anderen Urkunde von gleichem Wortlaut 'gefälscht' wurde. Und zwar nur nach einer Urkunde aus den ersten Regierungsjahren Ludwigs des Frommen. Bekanntlich wurden sogleich in dessen Kanzlei die alten Formulare überarbeitet, neue Redactionen kamen in Gebrauch[4]. Eine solche neue Redaction liegt eben in der Halberstädter Urkunde vor, eine Redaction gerade aus der ersten Zeit Ludwigs, wie u. a. auch die in diesem Wortlaut seltene Arenga zeigt[5].

1) MG. Formulae 290. 314. Davon noch mehr verschieden sind die anderen mit 'Cum petitionibus' beginnenden Formeln in Form. imp. 12. 13. 16. 29[b]. 2) Zusammenstellung der Invocationen Reg. der Karol. Einl. LXXIII vgl. Wiener Sitzungsber. 92, 404. 3) Sickel, Urkundenlehre 284, Reg. der Karol. LXXIV. 4) Sickel, Urkundenlehre 160. 5) Im ersten Jahrzehnt der Regierung Ludwigs tritt sie ausser in den beiden Urkunden für Worms und Halberstadt nur noch auf in Reg. d. Karol. n. 531 für Mâcon, 550 für Vienne, 552 für Prüm, 578 für das Kloster Berg in Baiern, 681 für Visbeck. Die Urkunden sind von Helisachar, die beiden letzten von Durandus advicem Helisachar recognosciert.

Woher sollen die Halberstädter die Vorlage für ihre 'Fälschung', die Urkunde mit der zutreffenden Eigenartigkeit ihrer Fassung entlehnt haben? Keine einzige der uns erhaltenen Urkunden Ludwigs des Frommen bietet den gleichen Wortlaut als, wie erwähnt, die gleichzeitig ausgestellte Wormser. Es ist ja immerhin möglich, dass noch andere Urkunden desselben Wortlauts ausgestellt wurden, aber nirgends lässt sich auch nur eine Spur nachweisen. Eine verlorene Urkunde als Vorlage der Halberstädter 'Fälschung' annehmen, hiesse eine sehr schwankende Möglichkeit durch Unwahrscheinlichkeit begründen.

Somit wären wir auf die Wormser Urkunde angewiesen. Wollten die Halberstädter fälschen, wie geriethen sie auf den Gedanken, sich ihre Vorlage gerade aus Worms zu holen? Hätten sie eine passende Vorlage nicht in einem näheren Archiv gesucht und — Fälscher pflegen ja nicht sehr wählerisch zu sein — auch gefunden? Für Fälschung einer Immunität würde ein Halberstädter im eigenen Archiv viel nähere Vorlagen gefunden haben, die schon die jüngere Formulierung tragende Immunität Ludwigs IV. von 902, die dann in den Urkunden Otto's I. und II. wörtlich wiederholt ist[1]. Und würde Worms, vom Zweck ganz abgesehen, nach Halberstadt seine Urkunden entliehen haben?

Es liegt aber auch ein noch bestimmterer Beweis vor, dass die Wormser Urkunde nicht benutzt ist. Sie hat, abgesehen von formellen Abweichungen, welche die Selbständigkeit der beiden Urkundentexte belegen[2], in die Immunitätsformel eingefügt noch folgenden Zusatz: 'Hostem vero hominibus suis non requirant, nisi quando utilitati regni[3] necessitas fuerit, simul

---

Helisachar ist wohl selbst der Dictator der neuen Formel, deren ältere Gestalt in Form. Marculfi I, 17. 35, MG. Form. 54. 65 vorliegt. 1) Reg. d. Karol. n. 1948, MG. DD. I, 95; II, 43. 2) So hat die Wormser Urkunde an wichtigeren Varianten: 'W. parrochiae episcopus; preceptiones regum antecessorum nostrorum, [in] quibus continebatur; sedem cum cellulis et rebus ibidem aspicientibus; in omnibus, sicut petiit, a nobis fuisse concessum seu confirmatum praesentes et futuri fideles sanctae Dei ecclesiae ac nostri cognoscite; in ecclesias vel parrochias, cellas aut loca; vel freda seu telonea exigenda; imperii nostri a Deo nobis concessi; palacio regio' gegenüber dem Text der Halberstädter Urkunde: 'ecclesie H. episcopus; emunitates genitoris nostri . . in quibus continebatur'; nur 'sedem'; 'in omnibus, quia iuste et rationabiliter petiit, per hanc nostram auctoritatem studuimus confirmare'; 'in ecclesias aut loca'; 'vel freda exigenda'; 'imperii nostri a Deo nobis concessi atque conservandi' (beglaubigt durch Reg. d. Karol. n. 512. 531, vgl. 505. 506. 530; 508. 522. 528. 532. 536), nur 'palacio'. In der Wormser Urk. fehlen noch die Worte: 'aut ullas redibitiones vel illicitas occcasiones requirendas'. 3) Nach der Abschrift von K. Pertz auch im Wormser Chartular s. XII, f. 2′ 'regum', offenbar verderbt aus 'regni'.

cum suo episcopo pergant.' Würde ein Fälscher so grosse Resignation besessen haben, um auf eine so kostbare Begünstigung, welche die Heerpflicht der Kirche einschränkte, zu verzichten und eben nur diesen einen Satz aus seiner Vorlage wegzulassen?

Und endlich, was 'wissen' wir denn 'sonst über die älteste Geschichte der von Karl dem Gr. in Norddeutschland (d. h. in Sachsen) gegründeten Bisthümer'? Wahrlich, es ist, wenn man sich mit dem begnügt, was man in der That weiss, wenig genug, viel zu wenig, um es als Kriterium für Echtheit oder Unechtheit der Halberstädter Urkunde verwerthen zu können.

Doch prüfen wir die Halberstädter Urkunde zunächst nach ihrer formellen Seite.

Sie ist in einer Chronik, also nur abschriftlich überliefert. Ob der Chronist seine Abschrift aus der Urschrift selbst, die mit ihren Interpolationen doch nur eine Abschrift des ursprünglichen Originals gewesen wäre, oder aus einer Copie genommen, mag dahingestellt bleiben. Auch die Chronik liegt nicht im Autograph vor. Die älteste Hs. stammt erst aus dem Jahre 1432 und ist auch sonst keineswegs frei von Verderbungen[1]. Wir haben also mit all den Abschreibe- und Lesefehlern zu rechnen, welche Abschriften bieten, die sich mehren, je weiter sie von der Urschrift sich entfernen.

An solchen harmlosen Fehlern mangelt es auch keineswegs in dem uns überlieferten Text der Urkunde. So: 'In honore' — verlesen statt 'nomine' — 'domini dei' in der Invocation; 'feoda (feuda)' statt 'freda', 'villicatus occasiones' statt 'illicitas occasiones' in der Immunitätsformel; 'in dei nomine fideliter' — statt 'feliciter' — 'amen' in der Apprecation. Dazu kommen 'petivit' statt 'petiit', 'auctoritas hec' statt 'hec auctoritas' in der Corroboration, 'datum' statt 'data' in der Datierung.

Ganz unbedenklich sind auch die vielfach beanstandeten Fehler im Protokoll, im Titel 'Ludewicus divina ordinante providentia Romanorum augustus'[2], der Zusatz in der Datierung 'anno incarnationis domini 814'.

'Romanorum augustus' statt des richtigen 'imperator augustus' ist ursprünglich denn doch kaum mehr als ein Lesefehler. Der Titel als Theil der ersten Zeile war in der schwer lesbaren verlängerten Schrift geschrieben. Welcher Sachkundige möchte daran Anstoss nehmen, dass der erste Copist statt 'imperator augustus' das ihm geläufigere 'Romanorum augustus' las, wie er ja auch in der Invocation 'honore' statt 'nomine' verlas? Ein Fälscher, der mit bewusster Absicht

1) MG. SS. XXIII, 77. 2) Dies auch das einzige diplomatische Kriterium, das Simson, Ludwig d. Fr. II, 287 N. 3, vorbringt oder vielmehr wiederholt.

arbeitete, hätte doch die kanzleigerechte Formel 'Romanorum imperator augustus' oder wohl gar 'Romanorum imperator et semper augustus' zu Markte gebracht. Aber auch davon ganz abgesehen, geschieht es ja oft genug, dass ein Abschreiber wie etwa den Namen — so in der Halberstädter Urkunde 'Ludewicus' statt des originalen 'Hludowicus' — so auch den Titel modernisiert, dass er ihn zu dem in seiner Zeit üblichen ergänzt und vielleicht damit noch eine Auslassung berichtigt zu haben wähnt. Man ist doch schon lange darüber hinaus, einen Lesefehler im Titel oder selbst eine modernisierende Interpolation in demselben allein als Verdächtigungsgrund aufrecht zu erhalten[1].

Ebenso unverfänglich ist die Einschaltung des Incarnationsjahres in die Datierung. Das Mittelalter war in den Zahlen und im Zählen nicht so gedrillt, es trug gelegentlich dem Bedürfnis Rechnung, älteren Urkunden, die noch nicht nach dem Incarnationsjahr datiert waren, in der Abschrift nach mehr oder minder glücklicher Umrechnung die geläufigen Jahre von Christi Geburt oder wohl auch andere chronologische Daten anzufügen. So giebt das Chartular von Gorze aus Eigenem das Incarnationsjahr, die Epacten und Concurrenten bei[2], so findet sich das erstere auch eingeschaltet in Urkunden Ludwigs des Frommen für Île-Barbe und Bèze[3]. Keine dieser Urkunden ist verdächtig. Die mühselige Arbeit eines Chronisten für die incarnationsjahrlose Zeit zeigt etwa auch das Werk Adams von Bremen, der Incarnationsjahr und Regierungsjahre des Herrschers erklärend in Parallele stellt[4].

Diese Dinge sind also für die Frage der Echtheit oder Unechtheit der Urkunde völlig belanglos. Dagegen bietet, da die Unabhängigkeit der beiden Diplome von einander ausser Zweifel steht, die wörtliche Uebereinstimmung der Halberstädter Urkunde mit der Immunitätsbestätigung für Worms vom folgenden Tage durchaus genügende Bürgschaft für deren Echtheit.

Thegan, der eine Biograph Ludwigs des Frommen, berichtet, Ludwig habe im ersten Jahre seiner Regierung befohlen, die von seinen Vorfahren der Kirche verliehenen Privilegien zur Bestätigung vorzulegen, und er habe sie durch

1) Ich beschränke die Belege dafür auf die bereits in den MG. DD. veröffentlichten Urkunden. 'Romanorum' ist interpoliert in den sonst ganz unverdächtigen Urkunden Otto's I., MG. DD. I, 57. 473. 540 n. 21, 346. 397 vgl. Urk. Otto's II. ib. II, 148, n. 131; das spätere 'ac semper' vor 'augustus' ist eingefügt ib. I, 404. 406, n. 289. 290; II, 97 (vgl. Variante a), 144, n. 81. 127. 2) Reg. d. Karol. 285. 559. 1475. 1521. 3) Reg. d. Karol. 575. 576. 849. Nach den Abschriften im alten Apparat der MG. findet sich das Incarnationsjahr auch in zwei Copien von Reg. 614; im angeblichen Original für Lindau, Reg. 961, ist es nachträglich über der Datierung eingeschrieben. 4) G. Hammaburg. eccl. pont. I, 18. 20, MG. SS. VII, 292f.

eigenhändige Unterfertigung bestätigt[1]. Diese Massregel war dadurch nothwendig geworden, dass trotz der umfangreichen gesetzgeberischen Thätigkeit in den letzten Jahren Karls des Grossen die Verwaltung erschlafft war[2]; aus Karls Kaiserzeit, einem Zeitraum von 13 Jahren, sind uns nur 20 echte Urkunden erhalten, während das erste Regierungsjahr Ludwigs des Frommen uns mehr als die doppelte, das zweite Jahr fast die doppelte Anzahl überlieferte. Mehr als die Hälfte dieser Urkunden bestätigt frühere Verleihungen, namentlich Karls d. Gr. Die neu organisierte Kanzlei arbeitete die Formeln um und glättete die rauhe Sprache. In ihre etwas spätere Formelsammlung sind gerade aus den ersten Jahren Ludwigs ziemlich viele Urkunden aufgenommen[3].

Wie andere Kirchen reichte auch Worms seine Immunitätsurkunden zur Bestätigung ein. Die Immunität wurde vom Kaiser am 3. September 814 bestätigt. Die Echtheit dieser Urkunde ist nie angezweifelt worden. Sie ist auch nicht anzuzweifeln. Es wäre daher eine recht unnöthige Sache, die nie bestrittene und unbestreitbare Echtheit durch Belege aus anderen Immunitätsbestätigungen dieser Zeit[4] oder aus der offiziellen Formelsammlung im einzelnen nachzuweisen. Gegenüber den anderen Urkunden ihrer Gattung hat sie selbständige Fassung.

Nur die Halberstädter Urkunde bietet noch den gleichen Wortlaut. Sie ist aber, wie schon betont wurde, von der Wormser unabhängig. Sie kann diesen Wortlaut auch nicht anderweitig entnommen, noch weniger sich selbst gebildet haben. Sie stammt also aus der kaiserlichen Kanzlei, sie ist demnach, von den Interpolationen abgesehen, echt, ebenso echt als die Wormser. Die Gleichheit des Wortlautes erklärt sich aus der Gleichzeitigkeit der Ausfertigung; die Halberstädter Urkunde datiert vom 2., die Wormser vom 3. September. Ganz gleichen Inhalts wurden beide Stücke auch nach der gleichen Vorlage, mag diese nun ein Concept oder die neu concipierte Formel gewesen sein, geschrieben.

Nur wurde die Halberstädter Urkunde später durch Interpolationen verunechtet. Es sind Einschiebungen, die sich klar und deutlich abheben, die den ursprünglichen Text selbst ganz unberührt lassen.

---

1) 'Eodem anno iussit supradictus princeps renovare omnia praecepta, quae sub temporibus patrum suorum gesta erant ecclesiis dei, et ipse manu propria ea cum subscriptione roboravit'. V. Hlud. c. 10 MG. SS. II, 593. 2) Vgl. die Ausführungen in meiner Deutschen Gesch. unter den Karolingern, Bibl. der deutschen Gesch. 12. Lief. 213. 3) Sickel, Urkundenlehre 120. 160. 4) Etwa den Immunitätsbestätigungen Reg. d. Karol. n. 506. 508. 512. 522. 528. 530. 532. 536. 538. 544. 550 u. s. w.

Zunächst ist es nur ein einzelnes Wort, der Zusatz 'Catholanensis' zum Namen des Bischofs Hildegrim. Schon die Gefährdung des Sinnes weist darauf hin. Der Zusatz soll und kann doch nur bedeuten: 'Hildegrim von Châlons s/M. Bischof von Halberstadt'[1]. Eine derartige Bezeichnung nach der Herkunft ist in den Diplomen dieser Zeit selbstverständlich ganz ausgeschlossen. Die Einschaltung derselben geschah doch nur der alten Tradition zu Liebe, nach der Hildegrim früher Bischof von Châlons gewesen sein soll. Das berichtet bereits Thietmar[2], das erzählen die Quedlinburger Annalen und der sächsische Annalist[3], dem der Halberstädter Chronist die betreffende Stelle entlehnt. Doch mit einem kleinen Unterschied: wird Hildegrim bei jenem als 'Catalaunensis episcopus' bezeichnet, so nennt ihn dieser wie die Urkunde nur 'Katolanensis'[4]. Entfernt man den Zusatz 'Catholanensis', so liegt mit Ausnahme der sachlich ganz unwesentlichen Umstellung des Prädikates 'venerabilis' und der Auslassung des Wortes 'vir' die reine Formel vor, wie sie in allen Urkunden Ludwigs des Frommen auftritt[5]. Die Annahme, dass nicht nur die Bezeichnung 'Catholanensis', sondern auch der Name Hildegrim hier von einem Fälscher eingeschaltet worden sei, ist an sich unzulässig. Welcher andere Name sollte hier wohl ursprünglich gestanden haben? Man würde ihn um so weniger geändert haben, als man neben dem durch die Tradition bezeugten Hildegrim noch einen neuen Bischof gewonnen hätte.

Die in dem Seitenstück, der Wormser Urkunde, fehlende Nennung des Kirchenpatrons und die nähere Ortsangabe ist durch andere Diplome als üblich zur Genüge beglaubigt. Sie fehlt nie in Urkunden für Klöster, selten für bischöfliche Kirchen[6]; genauere Ortsangabe war für diese in der Regel

1) So fassen ihn auch Simson, Ludwig d. Fr. II, 287, N. 2, und Weiland MG. SS. XXIII, 80, wenn sie interpungieren: 'Hildegrimus Catholanensis, ecclesie Halberstadensis episcopus'. 2) IV, 45 MG. SS. III, 787. Die Belege für die Tradition auch bei Simson, Karl d. Gr. I, 354, N. 3f. 3) MG. SS. III, 38; VI, 560. 4) MG. SS. XXIII, 78. Die Fälschung für Helmstädt von 802, Reg. d. Karol., n. 381 vgl. Sickel, Acta Karol. II, 415, die man diesen Zeugnissen der Tradition anzureihen oder wohl auch als Beweis gegen Hildegrim anzuführen pflegt, hat hier zu entfallen; sie ist, wie ich wohl zu meinen Regesten nachtragen darf, nach dem Diplom Otto's I. für Helmstädt von 952 Apr. 29, MG. DD. I, 229 gefertigt, an Stelle des Bischofs Bernhard von Halberstadt setzte man einfach Hildegrim. 5) Etwa Reg. d. Karol., n. 522: 'quia vir venerabilis Theodulfus Aurelianensis ecclesiae archiepiscopus', vgl. n. 508. 511. 517—520 u. s. w., das Prädikat 'vir venerabilis' zumeist auch für Aebte n. 505. 512. 515. 527—529 u. s. w. vgl. Form. imp. 3. 4. 11. 12. u. ö. 6) Vgl. Reg. d. Karol. n. 519. 530. 538. 558. 563. 582. 586, Form. imp. 3. 11; sie fehlt für die erste Zeit Ludwigs d. Fr. in Reg. n. 509. 511. 517. 518. 520.

nicht nöthig, da sie zumeist in bekannten Städten lagen. Um so mehr empfahl sie sich damals noch für ein sächsisches Bisthum. Die Angabe der Lage 'in pago Hartegowe' findet sich auch noch in den Urkunden des 10. Jahrhunderts[1]. Auch dass nur der h. Stephan als Patron der Kirche genannt ist, spricht zu Gunsten der Echtheit dieser Stelle; wie anderweitig mehrten sich später auch in Halberstadt die Kirchenpatrone[2].

Schon formell und das übliche Urkundenformular unterbrechend, hebt sich der Satz über die Umgrenzung des Bisthums durch Karl d. Gr. 'cuius parrochia — Hasigowe' als Interpolation ab. Die Angaben der Urkunde über den Umfang der Halberstädter Diöcese weichen in ihrer Fassung ganz von den topographischen Daten jener Umgrenzung ab, welche nach den erzählenden Quellen Karl der Grosse dem Bisthum 803 angewiesen haben soll[3]. Sie stammen aus der, wie es heisst, von Benedict VIII. verliehenen Bulle, von der nur der Chronist von Halberstadt an anderer Stelle dürftige Kunde giebt[4]. Vielleicht hängen aber diese Angaben mit der Grenzregulierung zusammen, die Friedrich I. um 1174 zwischen den Bisthümern Halberstadt und Verden vornahm, deren Einzelheiten uns nicht überliefert sind[5].

Auf diese späte Zeit der Interpolation scheint auch noch ein anderer Umstand zu weisen. Durch eine sachlich belanglose Verunechtung ist die gewöhnliche Formel 'domni et genitoris nostri Karoli, piissimi augusti'[6] zu 'sancti genitoris nostri pie semper memorandi' umgestaltet, wohl erst in der Zeit nach der Heiligsprechung Karls des Grossen, nach dem Jahre 1165.

Ebenso bestimmt wie die Angaben über den Umfang des Bisthums scheidet sich der Satz über das Bezugsrecht der Zehnten in der ganzen Diöcese 'Insuper — donamus' als Interpolation aus. Halberstadt hatte mit dem Kloster Hersfeld, dem Karl der Grosse den Zehnten im Hassegau geschenkt und Heinrich V. für diesen und das Friesenfeld bestätigt hatte[7], noch im 12. Jahrhundert vielfach Streit um die Zehnten; eine Synode in Mainz (1133), Lothar III. wie die Päpste Innocenz II. und Eugen III. entschieden zu Gunsten Hersfelds[8].

1) Urk. Ludwigs IV. Reg. d. Karol. n. 1448, Otto's I. und II. MG. DD. I, 95; II, 43. 2) Vgl. Urk. Heinrichs III., 1052, Jan. 17, Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt, I, 56. 3) Ann. Quedlinburg. 781, MG. SS. III, 38, daraus Chr. Halberst. ib. XXIII, 79. 4) MG. SS. XXIII, 91, Schmidt, UB. I, 50, darnach Jaffé, Reg. pont., 2. Aufl., n. 4043 zu 1012 bis 1023. Die Glaubwürdigkeit dieser Notiz muss dahin gestellt bleiben. Benedict VIII. soll zugleich auch die Urkunde Ludwigs des Fr. bestätigt haben. 5) Schmidt, UB. I, 237. 238. 255. 6) Mit den Varianten 'serenissimi imperatoris, serenissimi augusti' und mit dem Beisatz 'bonae memoriae', Reg. d. Karol. n. 508. 512. 519. 522. 528. 530. 533. 536 u. s. w. 7) Reg. d. Karol. n. 220; Schmidt, UB. I, 94. 98. 8) Schmidt, UB. I, 141. 143. 144. 189.

Einen Anlass zur Einschiebung jener Interpolation über die Zehnten mochte die in Halberstadt selbst nach Entscheidung des Streites festgehaltene Anschauung geboten haben, dass der von Ludwig dem Deutschen bestellte dritte Bischof von Halberstadt, Hemmo, früher Mönch in Hersfeld, die der Halberstädter Kirche gebührenden Zehnten widerrechtlich an Hersfeld übertragen habe[1]. An Stelle dieses Einschiebsels stand früher zweifelsohne der formelrechte Satz: 'Quicquid autem de rebus praefatae ecclesiae fiscus sperare poterat, totum nos pro nostrae mercedis incremento praedictae ecclesiae concedimus'[2]. Daran fügt sich formelgemäss der folgende Satz an: 'ut omnibus temporibus — delectet'.

Es ist dies der gewöhnliche Schlusssatz der Immunitätsurkunden. Die Halberstädter Urkunde liefert indess noch einen Satz 'Predictam — peragere', der in seiner Allgemeinheit sachlich zwar ohne besonderen Belang ist, aber schon dadurch sich verdächtigt, dass sein erster Theil auf die Zehnten Bezug nehmen zu wollen scheint. Kein anderes Diplom Ludwigs des Frommen bietet eine Analogie. Auch dieser Satz ist demnach als Interpolation auszuscheiden.

Die Halberstädter Urkunde ist also nur durch Interpolationen verunechtet, durch Einschiebung des einzelnen Wortes 'Catholanensis' und dreier Sätze. Scheidet man diese Zuthaten aus, so hat man bis auf einen ganz unbedeutenden Bruchtheil der Immunitätsformel und der ganz nebensächlichen modernisierenden Umgestaltung der Prädikate für Karl d. Gr. den reinen Text der Urkunde. Nicht nur den reinen, sondern bis auf die erwähnte kleine Auswechselung eines Formeltheiles auch den vollen Text derselben. Und die Echtheit dieses Textes steht ganz ausser Frage.

Ich gebe im Folgenden einen Abdruck der Urkunde nach der Ausgabe der Halberstädter Chronik in den MG. Die Interpolationen sind, um sie auch graphisch auszuscheiden, cursiv gedruckt. Mit ihrer Ausscheidung liegt der echte Text vor. An dem überlieferten Text habe ich nur jene Emendationen vorgenommen, wie sie jeder verderbten Copie gegenüber berechtigt und geboten sind; Varianten, die wenigstens sinngemäss möglich und, weil auch graphisch abweichend, wohl

---

1) 'Hemmo, Herolvesfeldensis monachus, magis in detrimentum quam ad profectum a Lodowico, filio imperatoris Lodowici, tercius Halberstadensi ecclesie est missus episcopus. Nam decimas super totum Fresionoveld ab Halberstadensi ecclesia, cui iure offerende sunt, ad Herolvesfeldensem transtulit'. Annalista Saxo 840 MG. SS. VI, 575. Die Stelle mit Verschärfung der Schlussworte ('non est veritus transferre') wiederholt in Chr. Halberstad. ib. XXIII, 81. 2) So die Wormser Urk. Reg. d. Karol., n. 517, vgl. 508. 530. 532. 536. 538. 550. 552. 562. 681 u. a., Form. imp. 4 (11. 28).

auch ursprünglich sind, 'de necessitatibus' statt des üblichen 'pro necassitatibus suis' in der Arenga, 'omnibus' statt des gebräuchlichen 'perpetuis' oder 'perennibus temporibus' blieben unangetastet. Die Korruptelen sind in die Noten verwiesen.

In nomine[1] domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Ludewicus divina ordinante providentia imperator[2] augustus. Si sacerdotum ac servorum dei peticiones quas[3] nobis de necessitatibus innotuerint ad effectum perducimus, non solum imperialem exercemus consuetudinem, verum etiam ad beate retributionis mercedem talia nobis facta credimus profutura. Quapropter notum sit omnium[4] fidelium nostrorum industrie presentium scilicet et futurorum, quia [vir] venerabilis[5] Hildegrimus *Catholanensis* ecclesie Halberstadensis episcopus, que est constructa in honore[6] Christi suique prothomartiris Stephani super fluvium Holtemna in pago Hartingowe, *cuius parrochia pii patris nostri Karoli imperatoris augusti [decreto*[7]*] statuta et determinata est hiis pagis Darlingowe et Northuringowe et Belkesheim Hartingowe Suavia et Hasigowe,* veniens ad nos detulit nobis emunitates *sancti* genitoris nostri *pie semper venerandi,* in quibus continebatur, quomodo ipsam sedem sub plenissima defensione et emunitatis tuitione semper habuisset. Pro firmitatis namque studio petiit[8] nos idem prefatus episcopus, ut ei denuo similia pro mercedis nostre augmento concedere et confirmare deberemus. Cuius petitioni pro divino amore assensimus et ita in omnibus, quia iuste et rationabiliter petiit, per hanc nostram auctoritatem studuimus confirmare. Precipientes ergo inbemus, ut nullus iudex publicus neque quislibet ex iudiciaria potestate seu aliquis ex fidelibus sancte dei ecclesie ac nostris in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones quas moderno tempore iuste et rationabiliter possidere videtur in quibuslibet pagis et territoriis sitas vel quidquid deinceps eciam propter amorem divinum collatum est[9], ad causas audiendas vel freda[10] exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut homines ipsius ecclesie tam ingenuos quam servos iniuste distringendos aut ullas redibitiones vel illicitas[11] occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi aut exactare presumat. *Insuper etiam prescriptorum incolas omnes pagorum prefate ecclesie decimas suas fideliter persolvere pro divino amore iubemus et donamus,* ut omnibus

1) 'honore'. 2) 'Romanorum'. 3) 'que' in Hs. 2, 3 und im Texte der MG. 4) 'omni'. 5) 'quia Hildegrimus . . . episcopus venerabilis'. 6) 'honorem'. 7) Ergänzung der MG. 8) 'petivit'. 9) 'est et'. 10) 'feoda' Hs. 1, 'feuda' Hs. 2. 3. 11) 'villicatus', auch im Text der MG. und bei Schmidt, UB. I, 2.

temporibus in alimoniam pauperum et stipendia servorum dei ibidem deo famulantium proficiant in aucmentum, quatenus ipsis servis dei qui ibidem deo famulari videntur pro nobis et coniuge proleque nostra et pro stabilitate tocius imperii nostri a deo nobis concessi atque conservandi iugiter domini misericordiam exorare delectet. *Predictam vero parrochiam illius circumquaque per diversos pagos sitam nemo fidelium nostrorum ei exinde aliquid abstrahere aut prohibere presumat, quin ei liceat per hanc nostram auctoritatem verbum predicationis domino auxiliante exercere et ministerium suum plene peragere.* Et ut hec[1] auctoritas nostris futurisque temporibus domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria subscripsimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

Data[2] IIII. nonas septembris *anno incarnationis domini DCCCXIIII*, indictione VIII, anno primo imperii nostri; actum Aquisgrani palacio; in dei nomine feliciter[3] amen.

Mit der Echtheit dieser Urkunde gewinnt auch die älteste Geschichte des Bisthums Halberstadt festen Boden. Hat Ludwig der Fromme schon wenige Monate nach dem Antritt seiner Regierung demselben die von Karl dem Grossen verliehene Immunität bestätigt, so hat es schon unter diesem bestanden. Das Bisthum Halberstadt wurde also schon von Karl dem Grossen begründet. Auch Hildegrim ist durch die Urkunde als Bischof für 814 durchaus beglaubigt. Die Halberstädter Tradition nennt ihn als ersten Bischof, schon Thietmar berichtet, dass er 47 Jahre den Bischofstuhl innegehabt habe und 827 gestorben sei[4]. Tradition und Urkunde stützen sich hier gegenseitig. Mag an der spät erst auftretenden Tradition, wie auch ich nicht zweifle, mancher sagenhafte Zug kleben, mag die eine Einzelheit nicht zu beweisen, die andere nicht ohne Bedenken sein, diese Tradition darf immerhin einen berechtigteren Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben, als ihr von der Geschichtsforschung, die ja nicht gar so selten das Kind mit dem Bade ausschüttet, seit Rettberg bisher eingeräumt wird.

1) 'auctoritas hec'. 2) 'datum' Hs. 1, 'dat.' Hs. 2. 3. 3) 'fideliter'. 4) IV, 45 MG. SS. III, 787.

Zwei Excurse zu den falschen Capitularien des Benedictus Levita.

Von Fr. Maassen.

I.

Die allgemeine Tendenz und die drei ersten Capitel.

Der grosse Falsarius auf dem Gebiete der Rechtsquellen, der mit seiner Einführung unter dem bescheidenen Namen des Leviten oder Diaconen Benedict sicher alles Andre eher beabsichtigte, als die Ermittelung seiner interessanten Person zu erleichtern[1], hat in der Vorrede zu seinem Werke dasselbe als eine Sammlung von Capitularien Pippin's, Karl's des Grossen und Ludwig's des Frommen angekündigt. Diejenigen Capitel, welche der Compilator davon ausgenommen wissen wollte, sind in der Vorrede besonders angegeben. Unter diesen befinden sich auch die drei ersten Capitel der Sammlung (L. I, c. 1—3)[2]. Alle hier nicht erwähnten Capitel aber, so versichert Benedict, sind Capitularien der genannten Könige.

Diese Angabe ist bekanntlich falsch. Nur zum kleinsten Theil besteht die Compilation aus echten Capitularien[3]; die grosse Mehrzahl der Capitel ist aus andern, insbesondere aus kirchlichen Rechtsquellen geschöpft; viele derselben sind nur mit mehr oder minder grossen Abweichungen vom Wortlaut und Sinne des Originals aufgenommen, eine verhältnismässig geringe Anzahl ist lediglich als Product der freien

1) Wie man glauben kann, der Betrüger sei wirklich ein Diacon der Mainzer Kirche gewesen, ist mir unverständlich. Weil er sich so nennt, ist er es eben nicht. 2) Es werden ferner noch ausgenommen: L. I, c. 2—53, welche dem Pentateuch entlehnt sind, und L. III, c. 1—122, deren Quelle mit Ausnahme von 7—8 Capiteln die Dionysio-Hadriana ist. Freilich sollen auch diese Capitel nach der Vorbemerkung zu L. III. auf Befehl Karl's excerpiert und von Ludwig mit Zusätzen versehen sein. Wenn ausserdem noch erwähnt wird, dass das dritte Buch auch *alia regulae monasticae congruentia . . . capitula* enthalte, so ist das nicht genau. Nicht hier, sondern in der Additio I. finden sich die 'capitula monachorum' der Aachener Regel. 3) Es beruht auf einem Irrthum, wenn Savigny, Gesch. d. röm. Rechts i. M. II, 101, annimmt: die Capitularien nähmen den grössten Theil des Werkes ein.

Erfindung Benedict's zu betrachten. Da aber die Provenienz der einzelnen Capitel verschwiegen wird, so erscheinen sie sämmtlich nach Massgabe der in der Vorrede gemachten Ankündigung als Capitularien Pippin's, Karl's und Ludwig's.

Der Zweck dieses grossartigen Betruges ergiebt sich mit einer jeden Zweifel ausschliessenden Gewissheit aus dem Inhalt dieser falschen Capitularien. Der Falsarius wollte die Chancen des Reformprogrammes einer grossen kirchlichen Partei im Reiche, zu der er natürlich selbst gehörte, dadurch erheblich steigern, dass er die Welt glauben machte, die einzelnen Postulate dieses Programmes seien von der weltlichen Gewalt bereits zu Gesetzen erhoben. Daher sind es folgende Punkte, welche in den Capitularien Benedict's mit besondrer Vorliebe behandelt werden: Vorrang der kirchlichen vor der weltlichen Gesetzgebung; ausschliessliche Competenz des apostolischen Stuhles für die causae maiores, insbesondere für die iudicia episcoporum; das Erfordernis der päpstlichen Autorisation für die Berufung aller Synoden und der Bestätigung ihrer Beschlüsse durch den Papst; die Nothwendigkeit der Restitution abgesetzter oder vertriebener und ihrer Güter beraubter Bischöfe vor Erhebung einer Anklage wider sie; die Ausschliessung der weltlichen Gerichtsbarkeit über Cleriker, insbesondere bei wider sie erhobenen Accusationen; die concurrierende Gerichtsbarkeit der Bischöfe auch in Rechtsstreitigkeiten unter Laien; die Begründung und Befestigung der Primatenwürde; die Abolition des Institutes der Chorbischöfe.

So grob die Täuschung war: sie gelang. Von dem frühesten überhaupt nachweisbaren Citat[1] angefangen werden die Capitel der drei Bücher des Fälschers Benedict als denen der vier Bücher des würdigen Abtes von Fontanelle Ansegisus ebenbürtig behandelt und als Capitularien der fränkischen Könige qualificiert: in Concilsacten, in weltlichen Gesetzen, bei Schriftstellern, in Rechtssammlungen. Sieben Jahrhunderte hindurch und länger hat sich kein Zweifel vernehmen lassen. Der Erste, der es aussprach, dass ein grosser Theil des Inhaltes der drei Bücher Benedict's den Namen von Capitularien nicht verdiene, war Peter Pithou in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Capitularien (Paris 1588). Blondel in seinem Pseudo-Isidorus und Conring in seinem Buche De

1) In Karoli II. conv. Caris. a. 857 (LL. I, 453 sq.) wird eine kleine Sammlung, bestehend aus sechs Capiteln des Ansegisus und aus Ben. L. I. c. 341 und L. II, c. 383 (nicht, wie meistens angegeben wird, c. 97; denn die drei letzten, im c. 383 vorhandenen, Worte des Citats fehlen in c. 97), so inscribiert: 'Secuntur capitula domni Karoli et domni Hludovici imperatorum'.

origine iuris Germanici (§ 15) sind Pithou gefolgt. Aus ganz verschiedenen Gründen haben dann Baluze in den Prolegomena zur Ausgabe der Capitularien (§ 45) und Savigny (a. S. 294, Note 3 a. O.) versucht, der Erstere die Echtheit zu retten, der Zweite den Benedictus Levita wenigstens von der Beschuldigung absichtlicher Täuschung zu entlasten. Eine directe Widerlegung mit den durchschlagenden Gründen haben diese merkwürdigen Irrthümer zweier so bedeutender Gelehrten niemals erfahren. Trotzdem sind dieselben ohne dauernden Einfluss geblieben.

Um die Erforschung der Quellen Benedict's hat sich dann Knust (LL. II, 19 sq.) unleugbare Verdienste erworben. Ein verhängnisvoller, den Werth seiner Arbeit wesentlich beeinträchtigender Irrthum war, dass Knust die Priorität der pseudoisidorischen Decretalen annahm und demgemäss eine grosse Anzahl von Capiteln auf sie als auf ihre Quelle zurückführte. Dass das Verhältnis vielmehr das umgekehrte ist, hat Hinschius bis zur Evidenz einer wissenschaftlich feststehenden Thatsache erwiesen[1]. Aber auch in anderen Beziehungen bleibt nach diesem ersten Versuche, die Capitel Benedict's in umfassender Weise auf ihre Quellen zurückzuführen, im Einzelnen noch Manches zu berichtigen und zu ergänzen; insbesondere wird nicht mehr bloss auf den Ursprung der einzelnen Capitel, sondern auch auf die von dem Impostor unmittelbar benutzten Subsidien die Aufmerksamkeit sich richten müssen. Eine abschliessende Lösung der Aufgabe kann mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Schwierigkeiten der Arbeit wohl nur von der successiven, sich gegenseitig ergänzenden Thätigkeit Mehrerer erwartet werden.

Vorliegend nun handelt es sich nicht um einen Beitrag zur Eruierung der Quellen Benedict's, sondern um drei im Text unverändert gelassene Capitel, die in der Sammlung ganz ausnahmsweise mit der richtigen Inscription versehen sind und deren Herkunft daher nicht zweifelhaft ist.

Was hat den Impostor zur Aufnahme der ersten drei Capitel bewogen? Die Beantwortung dieser Frage bietet einen Beitrag zur Beurtheilung der ausserordentlichen Umsicht und Ueberlegung, mit der bei der Fälschung zu Werke gegangen ist.

Diese Capitel sind: 1. das Schreiben des Papstes Zacharias an alle Geistlichen, Herzoge, Grafen u. s. w. in Gallien und den Provinzen der Franken *Referente nobis* (Jaffé-Watt. 2275); 2. und 3. die beiden von Karlmann gehaltenen Reichssynoden,

1) Es vermindert den Werth der Beweisführung nicht, dass sich noch eine Anzahl von Belegen beibringen liesse, die Hinschius nicht angeführt hat.

je v. J. 742 (Boretius, Capitularia I, 24) und v. J. 743 oder etwas später (ibid. p. 26).

Der Zweck der Aufnahme des Papstschreibens wird erst deutlich durch das, was in der Vorrede über die Aufnahme der Synoden Karlmann's gesagt ist. Bemerkt sei nur, dass es dem Impostor wesentlich auf einen Passus des Schreibens ankam, während der ganze übrige Inhalt für ihn keine Bedeutung hatte. Es sei, so heisst es in dem Schreiben, eine Reichssynode — welche, ist hier gleichgültig — von Pippin und Karlmann gemäss der Aufforderung des Papstes und im Beisein seines Legaten Bonifacius gehalten worden *(iuxta nostram commonitionem mediantibus filiis nostris Pippino et Karlomanno principibus vestris, peragente etiam vice nostra metropolitano Bonifacio).*

Weshalb aber die beiden Synoden Karlmann's gebracht werden, darüber giebt die Vorrede die erwünschte Aufklärung. Diese beiden synodalen Convente, heisst es hier, welche der Legat der h. römischen Kirche, Bonifacius, als Stellvertreter des Papstes Zacharias, zugleich mit dem Frankenfürsten Karlmann canonisch gehalten habe, seien zu dem Zwecke in die Sammlung aufgenommen worden, *ut agnoscant omnes haec praedictorum principum* (i. e. *Pippini, Karoli, Hludovici) capitula maxime apostolica auctoritate fore firmata.* Deutlicher konnte der Levite Benedict sich nicht erklären. Nicht um ihres Inhalts willen bringt er diese Synoden Karlmanns, sondern um damit auf inductivem Wege den Beweis zu liefern, dass die Capitularien der Frankenfürsten ihrer grossen Mehrzahl nach durch die apostolische Autorität ihre Bestätigung erhalten hätten. Aus welchem Grunde aber unser Levite diesen Beweis für nöthig hielt, ist unschwer zu erkennen.

Ich habe oben gezeigt, dass Benedict dem Reformprogramm seiner Partei dadurch zum Siege zu verhelfen suchte, dass er die einzelnen Punkte desselben als durch die fränkischen Könige mit Gesetzeskraft versehen erscheinen liess. Das war der nächste Zweck seines Betruges. Damit war aber zugleich eine unleugbare Gefahr verknüpft. Wenn die Capitel seiner Sammlung das waren, für was der Falsarius sie ausgab, dann hatten die Könige ihrer gesetzgebenden Gewalt eine Anzahl von Gegenständen unterworfen, für welche am allerwenigsten die eigne Partei des Urhebers der Fälschung ihnen die Competenz einzuräumen gewillt war.

Darum galt es ein Correctiv zu finden.

Es kam darauf an, die Ueberzeugung hervorzurufen, dass die Capitularien Gesetze seien, welche durch den Papst ihre Bestätigung erhalten hätten. Das ist das Motiv für die Aufnahme der drei ersten Capitel in die Sammlung gewesen.

Aber dem vorsichtigen Impostor genügte es nicht, bloss

im Wege der Analogie den Beweis zu führen; er kommt im letzten Capitel seines Werkes (L. III, c. 478) noch einmal auf dieses Thema zurück und liefert hier den Beweis durch Bezugnahme auf die Acten der Convente selbst.

De capitulis apostolica auctoritate roboratis.

Maxime trium ultimorum capitula istorum librorum apostolica sunt cuncta auctoritate roborata, quia his condendis maxime apostolica interfuit legatio. Nam eorum nomina . . . . hic non inseruimus . . . . vitantes legentium atque scribentium fastidia. Si quis autem plenius ea nosse voluerit, istorum legat autentica, quibus illa inserta reperiet.

Was durch die drei ersten Capitel immerhin nur indirect erwiesen war: *haec praedictorum principum capitula maxime apostolica auctoritate fore firmata,* das wird hier durch die Berufung auf die Originalacten selbst belegt. Freilich bringt der eifrige Sammler aus wohlwollender Rücksicht für den gewöhnlichen Leser und Abschreiber diese Acten nicht vollständig. Aber für jeden, der sich dafür interessiert, sind sie leicht zu finden. Er braucht sich nur an die Adresse Benedict's zu wenden.

So war also der doppelte Zweck erreicht: die Forderungen der kirchlichen Reformpartei erschienen durch eine Menge unterschobener Capitularien als sanctioniert, und doch war der Gesetzgebungsgewalt der Kirche nicht das Mindeste vergeben.

Und so konnte der biedere Levite Benedict mit Beruhigung seiner Sammlung in der Vorrede das Zeugnis ausstellen, dass die in ihr enthaltenen Capitel von Allen mit grossem Nutzen würden studiert werden, weil sie mit der doppelten Autorität kirchlicher und weltlicher Gesetze ausgestattet seien *(quoniam valde sunt utilia haec capitula et scire volentibus oppido profutura, quae pro lege tam ecclesiastica quam et seculari iure firmissimo sunt tenenda).*

II.

Die drei Vorreden.

In einer in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. V (1865), S. 1 f. unter dem Titel 'Pseudo-Isidor' erschienenen Abhandlung hat Paul Roth die Ansicht ausgesprochen, dass die drei der Sammlung Benedict's voraufgehenden Stücke wahrscheinlich ein späterer Zusatz seien (a. a. O. S. 17 f.). Diese Stücke sind:

1. eine metrische Vorrede in sieben Distichen, in welcher

u. a. gesagt ist, dass der Urheber der Compilation der Levite Benedict sei;

2. die eigentliche *Praefatio,* welche in ungebundener Rede Rechenschaft giebt über den Inhalt und Plan des Werkes;

3. ein Gedicht, welches in achtunddreissig Distichen eine Verherrlichung des Hauses der Karolinger bis auf die drei Söhne Ludwig's des Frommen herab und die Widmung des Werkes an diese enthält.

Die von Roth angeführten Gründe sind aber keineswegs überzeugend.

Erstens. Für das von Hinkmar verfasste Schreiben der Synode von Quierzy v. J. 858 (Sirmond, Concilia Galliae III, 117) sei, meint Roth, ein Exemplar der falschen Capitularien benutzt worden, in dem die *Praefatio* fehlte. In dem c. 7 dieses Schreibens wird nämlich die unter Karlmann i. J. 743 oder etwas später abgehaltene Synode von Lestines nach Ben. L. I, c. 3 citiert. Dabei kommen folgende irrige Angaben vor: es wird einmal die Synode Pippin statt Karlmann zugeschrieben und es wird zweitens gesagt, dass auf ihr ausser Bonifacius noch ein anderer päpstlicher Legat mit Namen Georgius zugegen gewesen sei. Dass das erste Versehen nicht vermieden wurde, daran trägt lediglich die Flüchtigkeit Hincmar's die Schuld. Es geht nämlich bei Ben. a. a. O. der Synode von Lestines das Concil Karlmann's v. J. 742 vorher, welches so inscribiert ist: *Synodus cum actibus suis iussione apostolica a sancto Bonifacio et Francorum episcopis sub Karlomanno duce habita* etc. Die unmittelbar auf dieses Capitel folgende Synode von Lestines hat die Ueberschrift: *Item altera synodus a supra dictis episcopis ac principe apostolica auctoritate . . . . habita.* Es wird also hier mit einer jedes Missverständnis ausschliessenden Deutlichkeit Karlmann als derjenige bezeichnet, von dem die Synode gehalten sei. Daher bedurfte es nur einer gewöhnlichen Aufmerksamkeit von Hincmar's Seite, um die irrige Annahme, dass die Synode von Pippin gehalten sei, zu vermeiden. Dass aber Hincmar die ebenfalls irrige Ansicht hegen konnte: es habe ein römischer Legat Georgius der Synode von Lestines beigewohnt, das erklärt sich so: Nach der Synode von Lestines folgen bei Benedict in c. 4 u. 5 zunächst zwei Capitel aus der Sammlung des Ansegisus und dann in c. 6—21 eine ganze Reihe von Capiteln aus dem Capitulare von Compiègne v. J. 757 (Boretius, Capitularia I, 37). Gleich in dem ersten dieser Capitel heisst es am Schluss: *Georgius episcopus Romanus et Iohannes sacellarius sic senserunt,* und am Schluss der nächstfolgenden Capitel: *Georgius sensit.* Diese Capitel Benedict's führen aber von c. 4 angefangen nach der wohlberechneten Methode des Impostor keine

Inscriptionen. Es konnte daher leicht geschehen, dass Hinkmar sie als noch zu der unmittelbar vorhergehenden, rite inscribierten Synode von Lestines gehörig ansah.

Hätte aber Hincmar, meint Roth, die Vorrede gehabt, so würden diese Versehen nicht möglich gewesen sein, da in der Vorrede sowohl dem Karlmann beide Synoden richtig zugeschrieben werden, als auch Bonifacius allein als päpstlicher Legat genannt ist. Roth setzt daher voraus, dass Hinkmar die Vorrede Benedict's ihrem ganzen Inhalt nach im Kopf gehabt haben müsse, wenn sie in dem für das Citat benutzten Exemplare der Compilation sich befand. Bei aller guten Meinung von Hincmar's Gedächtnis scheint mir die Annahme, dass es in solchem Maasse prompt functioniert habe, denn doch zu weit zu gehen. Offenbar sind wir berechtigt anzunehmen, dass, wenn Hincmar sogar die Inscription des von ihm citierten Capitels übersehen oder vergessen konnte, er viel eher noch bei seinem Citat an eine in der Vorrede beiläufig gemachte Angabe über die Herkunft des Capitels sich nicht erinnern mochte. Es ist Roth entgangen, dass, wenn überhaupt ein vorausgesetzter Grad der Aufmerksamkeit eines Schriftstellers als ein sicherer Factor bei derartigen Beweisführungen in Betracht kommen könnte, wir in unserem Falle doch zunächst genöthigt sein würden, das Fehlen der Inscription des citierten Stückes in dem von Hincmar benutzten Exemplare anzunehmen. Dann erst würde die Frage aufgeworfen werden können, ob auch der Schluss auf das Fehlen der Vorrede zulässig sei.

Noch schwächer ist das auf Hincmar's zweiten Irrthum gegründete Argument für das Fehlen der Vorrede. Denn selbst wenn Hincmar wusste und sich daran erinnerte, dass in der Vorrede Bonifacius als Stellvertreter des Papstes Zacharias genannt sei, so stand ja dieses Zeugnis keineswegs in Widerspruch mit der durch eine andere Quelle begründeten Annahme, dass noch ein zweiter Legat der Synode von Lestines beigewohnt habe[1].

Zweitens. Es sei auffallend, meint Roth, dass im neunten Jahrhundert bei Citaten aus Benedict sein Name nicht genannt werde, während der des Ansegisus öfter vorkomme. Roth führt aber nur einen Fall der letzteren Art an. An welche anderen Fälle er noch gedacht haben kann, weiss ich nicht. Roth will aus diesem Umstande folgern, dass die metrische Vorrede von sieben Distichen, in welcher

1) Uebrigens irrt Roth, wenn er a. a. O. die Benutzung Benedict's in dem Schreiben der Synode von Quierzy v. J. 858 für die erste hält, die sich überhaupt nachweisen lässt. S. o. S. 295, Note 1.

der Name Benedict's vorkommt, im neunten Jahrhundert noch nicht mit der Sammlung verbunden gewesen sei.

Ist es nun in der That auffallend, dass der bis auf den Namen gänzlich unbekannte Urheber einer Sammlung von für echt gehaltenen Capitularien bei Citaten aus dieser nicht genannt wird? Wenn dem so wäre, dann würde es noch um vieles merkwürdiger sein, dass der Name des bekannten Abtes von Fontanelle Ansegisus bei den vielen Citaten aus seiner Sammlung — sie sind häufiger als die aus Benedict — nicht genannt wird. Eine oder selbst einige ganz vereinzelte Ausnahmen würden nicht ins Gewicht fallen. Ganz anders verhielte sich die Sache, wenn wirklich nur die Citate aus dem neunten Jahrhundert den Namen Benedict's verschwiegen, während er später genannt würde. Dann läge allerdings die Annahme nahe, dass der Name erst später bekannt geworden sei. Die Zeitgrenze würden mit Rücksicht auf unsere ältesten Handschriften, welche sämmtlich die Vorreden enthalten, das Ende des neunten und der Anfang des zehnten Jahrhunderts bilden. Nun hat aber Roth kein einziges späteres Citat nachgewiesen, welches den Benedictus Levita mit Namen nennte. Mir ist ein solches nicht bekannt, obgleich doch die Citate in den Concilien aus dem Ende des neunten und dem Anfange des zehnten Jahrhunderts, ferner die Capitel aus Benedict in den Canonsammlungen vom Anfange des zehnten Jahrhunderts bis auf Gratian's Decret herab keineswegs selten sind.

Drittens. Da in dem letzten Capitel des Werkes (L. III, c. 478) auf die Vorrede zurückverwiesen wird *(ut . . . in prooemio praelibatum est)*, so würde schon damit die Meinung Roth's unvereinbar sein, wenn man nicht annehmen wollte, dass die Sammlung nicht sofort in ihrem ganzen Umfange, sondern in Zwischenräumen, partienweise, erschienen sei. Dies scheint denn auch die Ansicht Roth's zu sein (a. a. O. S. 18). Aus den Handschriften ergebe sich, sagt Roth, dass die Sammlung in ganz verschiedenen Formen verbreitet gewesen sei. In der Vorrede ist aber von den drei Büchern als von etwas Vorhandenem die Rede. Natürlich kann sie daher nicht vor der gänzlichen Vollendung der Sammlung erschienen sein.

Ich bin der entgegengesetzten Ansicht. Ich finde in dem Stande der Sache, wie ihn die handschriftliche Ueberlieferung darbietet, auch nicht den mindesten Grund, der uns berechtigte, daran zu zweifeln, dass die Sammlung sofort in ihrem in der Vorrede angegebenen Umfange von drei Büchern veröffentlicht sei. Sechs der theils von Baluze, theils von Pertz, theils von beiden benutzten Handschriften enthalten die drei Bücher Benedict's im Anschluss an die vier Bücher des Ansegisus vollständig. Diese Handschriften sind: die Pariser 4643.

4635. 4636, eine von Baluze benutzte Handschrift von Beauvais und ein ebenfalls von Baluze erwähnter cod. Vat. Pal., endlich der von Pertz benutzte cod. Gothanus. Dagegen kann nicht ins Gewicht fallen, dass die Pariser Handschrift 4637 ausser dem vollständigen ersten die zwei letzten Bücher nur in abgekürzter Form bringt. Und wenn die Handschrift von St. Gallen 727 und die von Baluze benutzte Handschrift von Mont-St.-Michel nach dem vollständigen ersten Buche nur noch das zweite unvollständig bringen und die beiden Handschriften Baluze's, der cod. Camberon. und der cod. Rivipull., das erste Buch allein enthalten, so ist das um so weniger für die Ansicht Roth's beweisend, als diese Handschriften auch die Vorreden enthalten, welche auf die vollständige Sammlung von drei Büchern berechnet sind. Dieselben Handschriften mit Ausnahme des cod. Sangall. haben auch die den drei Vorreden vorhergehende Notiz: *De conglutinatione istorum et communicatione septem librorum, capitulorum videlicet dominicorum, qualiterque, quibus et a quibus collecti, ordinati atque conscripti esse monstrantur, sequens indicat lectio* etc. Das Vorhandensein der Vorrede sowohl wie dieser Notiz beweist, dass den angeführten Handschriften Exemplare der vollständigen Sammlung, mittelbar oder unmittelbar, zu Grunde lagen.

Der von Roth angeregte Zweifel, dass die Sammlung sofort in demselben Umfange und derselben Gestalt, in denen sie in den drei Büchern der Ausgaben vorliegt, erschienen sei, hat daher keinen Grund. Ist aber dem so, dann sind wir nicht bloss nicht gezwungen, mit Rücksicht auf den Inhalt der Vorrede anzunehmen, dass dieselbe erst später hinzugefügt sei, wir sind nun durch die Thatsache der Erwähnung des 'Prooemium' im Schlusscapitel vielmehr umgekehrt genöthigt, das gleichzeitige Erscheinen der Vorrede mit dem Werke selbst für gewiss zu halten.

Hincmar von Reims der Verfasser der sog. Collectio de raptoribus im Capitular von Quierzy 857.

Von Victor Krause.

Dem Capitulare Carisiacense 857 (LL. I, S. 451 ff.) ist bekanntlich ausser einer Gruppe von Auszügen aus Ansegis und Benedictus Levita ein Actenstück angefügt, welches, von Sirmond als 'Collectio de raptoribus' bezeichnet[1], sich unter Heranziehung der Bibel, Patristiker, Concilien und pseudo-isiborischen Decretalen über die Räuber des Kirchenguts auslässt. Als Verfasser desselben nahm Weizsäcker[2] den Erzbischof Hincmar von Reims an. Dem widersprach v. Noorden[3] mit der Bemerkung, dass derselbe zwar auf der Synode gegenwärtig gewesen, dass aber die Abfassung des Synodalschreibens durch ihn in keiner Quelle verbürgt sei. Ich glaube, trotz dieser Ablehnung die Autorschaft Hincmars zur Gewissheit erheben zu können[4].

Es kommen für die Untersuchung ausser der Coll. selbst folgende, zum Theil schon von Weizsäcker hervorgehobene,

---

1) Ich halte diese Ueberschrift nicht für zutreffend: es liegt hier vielmehr, wie das aus den häufiger wiederkehrenden Worten: 'audiant raptores' und besonders aus dem Schluss: 'Episcopus omnibus dicere debet' hervorgeht, das Muster einer Admonitio vor, welche die Bischöfe nach c. 3 ihren Pfarrkindern vorlesen sollten. — Warum Pertz das Stück hat petit drucken lassen, ist nicht recht erfindlich; eine Ableitung aus einer bekannten Vorlage, welche allein nach den Editions-Grundsätzen der MG. den Petit-Satz rechtfertigen würde, ist die Admonitio keineswegs; vielmehr darf sie den Anspruch erheben, als ein selbständiges Actenstück zu gelten. 2) Hincmar und Ps.-Isidor, in Niedner's Zeitschr. f. histor. Theologie XXVIII (1858) S. 365; er spricht sich nicht ganz scharf aus: er sagt, Hincmar habe auf der Synode von Quierzy Anaklet etc. zu Hilfe gerufen und citiere dieselben Stellen auch auf dem Conc. Tusiac. 860; ob er dies in seiner Eigenschaft als Leiter der Synoden oder als Verfasser der Synodalschreiben gethan hat, geht aus Weizsäckers Worten nicht deutlich genug hervor. Aehnlich auch Dümmler, Ostfränk. Reich II², S. 98. 3) Hincmar v. Reims S. 141. 4) Schrörs, Hincmar von Reims, hat die Frage S. 77 nicht berührt.

Schriftstücke in Betracht: 1) Das Synodalschreiben[1] von Tusey 860, in seinem zweiten Theil; 2) die Synode apud S. Macram[2], April 881, c. 5; 3) Hincmars Brief an Ludwig III, 881, Juni[3], c. 4; 4) dessen Brief an Volk und Clerus von Beauvais 881, Juli[4]; 5) dessen Brief 'de causa Teutfridi'[5] 845—882, c. 3. Dieselben sind dadurch charakteristisch, dass sich in ihnen nicht nur die drei Citate aus Pseudo-Anaclet, Pseudo-Urban und Pseudo-Lucius[6], sondern auch andere mehr oder weniger grosse Parthien wiederholen. So ist n. 4 von: 'Sanctus[7] namque spiritus per eos qui cum Christo in coelo regnant et in terris miraculis coruscant, dixit et usque ad nos scriptis pervenire fecit dicens: Res et facultates' (Ps.-Urban) bis 'aut iacturam patiatur' aus n. 3; die Fortsetzung dagegen von 'Sanctus quoque Anacletus papa' bis 'daemonum societate unquam liberari valebit'[8] aus n. 1 genommen. N. 4 hat also keinen selbständigen Werth und kann ausgeschieden werden. Ebenso n. 5; dieser Brief stammt von 'sanctus[9] Anacletus papa' bis 'ab ecclesiis excludantur' ebenfalls aus n. 1, dergestalt dass, abgesehen von unbedeutenden Varianten, Augustin eine Apposition erhält, das Citat aus ihm in weitläufigerer Fassung gegeben wird und dass sich an dieses mit Uebergehung von Conc. Tolet. I, c. 11 sogleich die Bestimmung des Conc. Agath. c. 4 anschliesst[10].

Wir haben hier also die auffallende Thatsache vor Augen, dass Hincmar in zwei zu verschiedenen Zwecken abgefassten Briefen mit denselben Worten dieselben Ansichten vorträgt, wie sie theils in einem seiner früheren Briefe, theils in einem officiellen Actenstücke, welches seinem ganzen Inhalt und Stil nach die Autorschaft Hincmars verräth[11], niedergelegt waren. Wir können daraus den Schluss ziehen, dass diese Gedanken Hincmars eigenstes Eigenthum und von ihm für so wichtig erachtet worden sind, dass er geglaubt hat, sie immer und immer wieder zum Ausdruck bringen zu müssen. Wenn dies aber feststeht; wenn man ferner wegen der Wieder-

---

1) Mansi XV, Col. 567; Migne, Patrol. lat. CXXVI, Col. 127. 2) Mansi XVII, Col. 432. 3) Opera ed. Sirmond II, S. 191; Migne Col. 112; vgl. Schrörs S. 556, n. 504. 4) Opera II, S. 762; Migne CXXV, Col. 1087; vgl. Schrörs n. 507. 5) Opera II, S. 802; Migne CXXV, Col. 1111; vgl. Schrörs n. 508. 6) Vergl. auch Weizsäcker a. a. O.; v. Noorden S. 378, Anm. 4; Dümmler a. a. O. 7) Migne CXXV, col. 1088. 8) Migne CXXV, Col. 1090; CXXVI, Col. 127—129. 9) Migne CXXV, Col. 1112. 10) Aus dem Brief lässt sich leider keine Zeitbestimmung entnehmen; gehört er nach 881, so wäre n. 4 die Grundlage; fällt er aber vor 860, so wäre n. 1 aus ihm abgeleitet. Für unsere Zwecke ist es aber gleichgiltig, wie die Beziehungen im Einzelnen sind; genug, dass der Brief mit 1 und 4 genaue Uebereinstimmung zeigt. 11) Vgl. v. Noorden S. 170; Schrörs S. 148; oben S. 303, Anm. 2.

holung derselben Anschauungen in Hincmarschen Briefen und in Actenstücken, welche nicht seinen Namen tragen, letztere ebenfalls dem Reimser Erzbischof zugesprochen hat[1]; wenn sich endlich ergiebt, dass diejenige Schrift, welche wir bis jetzt als die Grundlage aller späteren Arbeiten oder als erste Fundgrube gleicher Ideen ermittelt haben, ebenfalls nichts anderes ist, als eine mehr oder weniger wörtliche Wiedergabe derselben Grundanschauungen aus einem bisher anonymen Schriftstück: so wird Hincmar auch der Verfasser des letzteren sein müssen. Und da nun in der That das Synodalschreiben von Tusey 860 eine Wiederholung[2] und Verarbeitung des in der Coll. niedergelegten Stoffes ist, so halte ich auch unsere Admonitio für ein Werk Hincmars.

Eine Analyse des Synodalschreibens wird meine Behauptung begründen.

Es beginnt mit den Worten: 'Sanctus[3] [quoque[4]] Anacletus papa ab ipso beato Petro apostolo presbyter ordinatus [postea in sede Romana successor illius factus episcopus] cum totius mundi sacerdotibus iudicavit: Qui abstulerit, inquiens, aliquid' (= Coll. S. 453, rechte Col. lin. 8) und bringt dann wörtlich mit der Coll. übereinstimmend, aber mit dieser abweichend[5] vom Original-Text, die drei Stellen aus Ps.-Anaclet,

1) Vergl. zur Synode ap. S. Macram v. Noorden S. 378, Anm. 2: 'Der Stil Hincmars ist in dem Schreiben leicht zu erkennen. Namentlich stimmt c. 5 mit früheren Auslassungen Hincmars über denselben Gegenstand überein'; Schrörs S. 434, Anm. 87. 2) So schon Weizsäcker, Dümmler (s. oben S. 303, Anm.) und v. Noorden S. 170. 3) Migne CXXVI, col. 127. 4) Durch die [ ] sollen die Abweichungen von der Coll. gekennzeichnet werden. 5) Auf diese Abweichungen ist bisher meiner Meinung nach zu wenig geachtet worden; sie sind, wie die folgende Zusammenstellung ergiebt, sehr bedeutend:

Ps.-Anaclet der Coll.	Ps.-Anaclet im Original S. 73, c. 14.
Qui abstulerit aliquid patri vel matri, homicidae particeps est — sacrilegium facit *et ut sacrilegus iudicandus est.*	Qui abstulerit aliquid patri vel matri, *dicitque hoc peccatum non esse,* homicide particeps est — sacrilegium facit.
Ps.-Urban der Coll.	Ps.-Urban im Original S. 144, c. 4.
Res et facultates ecclesiae oblationes appellantur, quia Domino offeruntur et vota sunt fidelium et pretia peccatorum atque patrimonia pauperum. Si quis illa rapuerit, reus est damnationis Ananiae et Saphirae et oportet huiusmodi tradere satanae, ut spiritus salvus sit in die Domini.	*Ipse enim* res *fidelium* oblationes appellantur, quia domino offeruntur. *Non ergo debent in aliis usibus quam ecclesiasticis et predictorum christianorum fratrum vel indigentium converti,* quia vota sunt fidelium et pretia peccatorum *atque ad praedictum opus explendum domino traditae.* Si quis *autem, quod absit, secus egerit, videat, ne dampnationem* Ananiae et Saffirae *percipiat, et reus sacrilegii efficiatur, sicut illi fecerunt, qui praetia prae-*

Ps.-Urban und Ps.-Lucius (lin. 32). Daran schliesst sich, nach einer Bemerkung über die Mitwisserschaft und einem Gregor-Citat der Abschnitt: 'Et sanctus Augustinus' bis 'Et Christi sanguine confirmatis scriptum est' (= Coll. lin. 32—37), worauf aber nicht, wie in der Coll., Gangra c. 7, sondern Toledo I, c. 11 aus Coll. lin. 1—6 folgt. Nachdem dann der durch Toledo I, c. 11 angeregte Gedanke weiter ausgeführt ist, fährt das Schreiben fort: ['Dicunt enim illi] qui[1] in coelo regnant[2] et in terra miraculis coruscant [qui et usque hodie nobiscum vivunt . . . quoniam apud Dominum est merces eorum]: Si quis oblationes — anathema sit' (= Coll. lin. 50. 37—40) und knüpft daran eine Erklärung über das Anathem, welche sich in demselben Gedankengang[3] und denselben Ausdrücken bewegt, wie der an derselben Stelle befindliche Passus in der Coll. lin. 41—49. Nach einem längeren Einschiebsel endlich ('Sed[4] sunt forte tales — contraria sentiunt et contraria loquuntur') verarbeitet das Synodalschreiben den Rest

dictarum rerum fraudaverunt . . . Et si non corpore, ut Ananias et Saffira fecerunt, mortui ceciderunt, anima tamen, quae potior est corpore, mortua et alienata a consortio fidelium cadat et in profundum baratri labatur.

Ps.-Lucius der Coll.

Rerum ecclesiasticarum et facultatum raptores a liminibus sanctae ecclesiae anathematizatos apostolica auctoritate pellimus.

Ps.-Lucius im Original S. 179, c. 7.

tales praesumptores et aecclesiae raptores atque *suarum* facultatum *alienatores una vobiscum* a liminibus sanctae *matris* ecclesiae . . . pellimus.

1) 'qui — coruscant' stehen auch im Brief an Ludwig III.
2) Fehlt in den Ausgaben der Synode.
3)

Coll.

Episcopus . . . dicere debet, quid sit anathema; et ne desperent, ostendere debet, quandiu durat anathema, id est, quandiu quisque errorem non corrigat et digna satisfactione non emendet, ut reconciliationem et indulgentiam valeat promereri. Si quis vero ante satisfactionem et reconciliationis indulgentiam in peccatis suis perseverans mortuus fuerit, iam anathema perpetuum illi erit et peccatum ad mortem.

Synodalschreiben.

omnis talia faciens, quandiu in illis peccatis manet . . . iam tamen a sacris canonibus excommunicatus et praedamnatus est, donec peccatum illud deserat et per satisfactionem ecclesiasticam et sacerdotalem reconciliationem Domini gratiam et fidelium societatem recipiat. Et quicunque in peccatis suis et talibus sceleribus implicatus ante satisfactionem necessariam vitam istam finierit, communionem et societatem cum electis in regno Dei habere nullatenus poterit nec de inferni poenis et daemonum societate unquam liberari valebit.

4) Migne col. 129.

der Coll. (S. 453 linke Col.) in folgender Weise: ['Rapinae quoque et depraedationes — quasi levia peccata sint] sanctus Paulus apostolus, per quem locutus est Christus et qui [antequam mortis debitum solveret] ad tertium caelum et paradisum fuit raptus [ubi studuit] secreta Domini verba [inter mortalia — dicens:] An nescitis (1. Corinth. 6, 9) — regnum Dei possidebunt (= l. 33—39). Et iterum dicit: Si quis fornicator — nec cibum sumere (= l. 41—43), [id est cum tali non homine, sed cum tali diabolo, non licet] Christi discipulo — dignam poenitentiam (= l. 43—45) [cibum sumere]. Sanctus quoque Iohannes — cum receperis (= l. 45—49). [Qui enim dicit — cum possent noluerunt]. Ite maledicti — angelis eius (= l.[1] 51. 52). [Unde cogitandum est — non fecerunt. Et item Dominus per] Esaiam [prophetam dicit raptoribus:] 'Rapina pauperis in domo vestra' (= l. 15. 16) et 'lacrimae viduae ad maxillam descendunt (= l. 17) [et exclamatio eius — coram Deo ascendunt] et Dominus non delectabitur in illis' (= l. 18) [scilicet viduae lacrimis — Quapropter sciant raptores] in cuius domo — sed plenius possidetur (= l. 19—24) [a diabolo] sicut Iudas, quando in coenam dominicam plenus rapina et iniquitate [et avaritia atque cupiditate] communicare praesumpsit de manu [Domini salvatoris] (= l. 24—26).

Aus dieser Zergliederung des Synodalschreibens geht hervor, dass der Verfasser desselben, welcher die hier entwickelten Ideen fast mit denselben Worten auch in seinen Briefen vertreten hat, mit dem Autor der Coll. identisch sein muss, dass Hincmar von Reims, so gewiss er der Verfasser der drei Briefe unter n. 3—5 und der beiden Synodalschreiben unter n. 1. 2 ist, auch der Autor der sog. Coll. de raptoribus ist[2].

---

1) S. 452. Der Anfang der Coll. bis 'damnationem secum ferent' l. 14 ist ein Auszug aus Gregor, Regul. pastor. c. 20. 2) Nachträglich finde ich eine weitere Stütze für meine Ansicht in der Epistola Carisiac. ad Hludowicum 858, welche unzweifelhaft ein Werk Hincmars ist. Daselbst wird den Kirchengutsräubern c. 7 (Baluze Cap. II, Col. 109 f.) in Ausdrücken, welche die Verwandtschaft mit der Coll. an der Stirn tragen, vorgehalten: 'Sed et sacri canones spiritu sancto dictati (Coll. S. 453, lin. 36) eos, qui facultates ecclesiasticas diripiunt et nes ecclesiasticas indebite sibi usurpant, Iudae traditori Christi similes computant (lin. 34). Et sancti, qui cum Deo in coelo regnant et in terra miraculis coruscant (lin. 49. 50), divino iudicio tamquam necatores pauperum ab ecclesiae liminibus et a coelesti regno secludunt'. Man sieht, immer dieselben Gedanken in denselben Worten, bald in breiter Ausführlichkeit, bald in gedrängter Kürze.

Endlich ist, was schon Schrörs S. 235, Anm. 72 vermuthet hat, als Folge des Gesagten auch für Synod. Pistensis 862 (LL. I, S. 477 f.) die Autorschaft Hincmars sichergestellt. Nachdem dort im c. 4 (S. 481) das Benedict-Citat aus Capit. Caris. 857, S. 454 ausgeschrieben ist, folgt

Hincmar hat also seine Gedanken über die Kirchengutsräuber zuerst in der Admonitio von 857 niedergelegt. Dieselben sind einerseits 881 vermehrt um einige Einschaltungen wörtlich und in ihrem ganzen Umfange in der Synode apud S. Macram c. 5 von ihm wiederholt worden. Andererseits verarbeitete er das dort schon Gesagte in breiterer Form zu dem Synodalschreiben von Tusey 860, aus welchem er dann endlich den Inhalt von n. 4 und 5 bildete.

---

lin. 21: 'Et item sanctus Paulus, per quem locutus est Christus — possidebunt (Coll. S. 453, linke Col., lin. 34 — 39). Et item: Si quis fornicator — dignam poenitentiam (lin. 41 — 45). Et sanctus Iohannes apostolus talem salutare aut in domum recipere vetat (lin. 46 — 48). Et sacri canones spiritu sancto per eos dictati, qui in coelo cum Deo regnant et in terris miraculis coruscant, constituerunt dicentes: Si quis oblationes — anathema sit' (lin. 50. 51; rechte Col. lin. 36—40). Ich mache hierbei auf die sprachliche Eigenthümlichkeit aufmerksam, dass nach der besten Ueberlieferung sowohl in der Coll., als auch in der Epist. Caris. und in der Synod. Pist. bei den Worten 'sacri canones spiritu sancto dictati' vor 'spiritu' die Präposition 'a', welche man erwarten könnte, fehlt.

Die Pariser Handschrift des Chronicon Ebersheimense.

Von Harry Bresslau.

Die im vorigen Bande dieser Zeitschrift S. 226 n. 21 kurz erwähnte Handschrift eines Bruchstückes der Klosterchronik von Ebersheimmünster, welche Charles Pfister in Nancy aufgefunden und über welche er in den Annales de l'Est, 5. Jahrgang (Nancy 1891) S. 443 ff., zuerst berichtet hat, befindet sich im 31. Bande des grossen, als Monasticum Benedictinum bezeichneten Sammelwerkes, jetzt Cod. lat. 12688 der Pariser Nationalbibliothek. Durch gütige Vermittlung E. Dümmlers habe ich die Hs. einige Zeit auf der hiesigen Bibliothek benutzen können.

In diesem Sammelbande gehört dem Chron. Ebersheimense ein Fascikel von 24 Folioblättern auf Papier an[1]. Auf der Aussenseite des ersten Blattes steht

Nr. 12 Ebersmünster
Monasterium Novientense. Novientense.

Auf dem zweiten Blatte, f. 415 des ganzen Bandes, beginnt die Chronik mit der Ueberschrift: 'Incipit Topologia Novientensis coenobii'; sie bricht ab auf dem 20. Blatt des Fascikels mit dem Worte 'haberet' in cap. 18, SS. XXIII, 440 Z. 20; die letzten vier Blätter des Fascikels sind, abgesehen von einer gleich zu erwähnenden Bemerkung auf der Aussenseite des letzten Blattes, unbeschrieben geblieben. Bis dahin ist der Text vollständig; er enthält also nicht nur die 18 ersten Capitel der Monumentenausgabe, sondern auch die in dieser, wie in den früheren Drucken fortgelassenen, in cap. 14[2], sowie am Schluss von cap. 11 und 13 eingeschobenen Urkunden, ferner die von mir N. A. XVI, 555 ff. aus den Strassburger Excerpten mitgetheilten Capitel, endlich die auch in diesen fehlenden, unten abgedruckten Abschnitte über Trebeta und die Urgeschichte von Trier, von denen wir bisher nur aus der verbrannten Strassburger Hs. des Mathias von Neuenburg, oder vielmehr aus den Mittheilungen Engelhards und

1) Alle Blätter haben gleiches Wasserzeichen. 2) SS. XXIII, 438, Z. 28.

Hegels über diese Hs., sowie aus den daraus von Königshofen aufgenommenen Auszügen[1] Kunde hatten. Geschrieben ist die Pariser Hs. von mehreren Händen aus der zweiten Hälfte des 17. oder dem Anfange des 18. Jahrhunderts; der Text ist durch zahlreiche Copistenfehler entstellt.

Wie schon Pfister richtig erkannt hat, ist die Pariser Hs. (P) aus keinem der bisher bekannten, von mir im 16. Bd. dieser Zeitschrift besprochenen Codices abgeleitet. Am nächsten steht sie der Hs. von 1320, welche Martène herausgegeben hat, und aus welcher die Strassburger Excerpte stammen. Doch weicht sie auch von ihr mehrfach ab; an der N. A. XVI, 560 abgedruckten Stelle nähert sie sich den Excerpten der Hs. des Mathias von Neuenburg[2]; selten stimmt sie gegen die Hs. von 1320 mit der von Grandidier benutzten des Beatus Rhenanus überein; ziemlich häufig hat sie Lesarten, welche keine der übrigen Hss. bietet. Dennoch aber ist Pfister wohl nicht im Recht, wenn er annahm, P stamme aus der zweiten Hs., welche in Haenels Excerpten von 1830 aus dem Katalog der Strassburger Bibliothek erwähnt ist[3]. Dass diese Vermuthung schwerlich zutrifft, ergiebt die von Pfister nicht beachtete Notiz, welche auf der Aussenseite des letzten Blattes unseres Fascikels geschrieben steht. Hier liest man: 'Pour le tres Reverend pere Dom Mabillon', wozu eine zweite Hand mit anderer Tinte hinzugefügt hat: 'de la part du R. P. abbé de Senone'. Der Fascikel ist also vom Abt von Sénones an Mabillon übersandt worden, und es darf demnach wohl vermuthet werden, dass die Hs., aus der er copiert worden ist, dem Kloster Sénones angehörte[4].

1) Städtechroniken, Strassburg, II, 698 f. 2) Cap. 3c schliesst in P mit den Worten: 'Praefuit itaque beatus Maternus Trevirensi ecclesiae XXX annis, plenus aetate et virtutibus migravit ad Dominum, qui vivit et regnat Deus per omnia saecula saeculorum', also fast wörtlich wie N, vgl. SS. XXIII, 429. Dagegen fehlt auch in P, wie in den Strassburger Excerpten (vgl. N. A. XVI, 559 N. 4) die in N vor diesen Worten erzählte Geschichte von den Wundern, die sich bei der Ankunft des h. Maternus in Trier vollziehen. Demgemäss wird diese Geschichte auch wohl in der Vorlage der Strassburger Excerpte, der Hs. von 1320, gefehlt haben und nicht, wie ich früher annehmen musste, erst von dem Excerptor fortgelassen sein. 3) Vgl. N. A. XVI, 555 N. 1. 4) Die im Anhang zu Maders Ausgabe des Chron. Montis Sereni (Helmstädt 1665) S. 291 ff. gedruckten Excerpte aus der Ebersheimer Sagengeschichte, welche dieser auf Mittheilungen eines anonymen Benedictiners zurückführt (vgl. N. A. XVI, 561 N. 2), stammen nicht, wie man vermuthen könnte, aus unserem Monasticon Benedictinum. Abgesehen davon, dass Mabillon die Abschrift der Chronik jedenfalls erst nach 1665 aus Sénones erhielt, ergeben das auch die Lesarten. Es genügt zu bemerken, dass die Pariser Hs. S. 432, 22 der Ausgabe einen Schreibfehler hat, indem sie bietet: 'ab Erolis nominatum et Brannenburc est nominatum'. Statt des ersten 'nominatum'

In dem Monasticon Benedictinum folgt auf die Abschrift des Anfangs der Ebersheimer Chronik ein zweiter Papierfascikel mit sehr fehlerhaften Abschriften der ältesten Ebersheimer Diplome, welche der Generaladvocat von Colmar — den Namen der Unterschrift habe ich nicht entziffern können — mit Begleitschreiben vom 1. Mai 1706 an Mabillon gesandt hat.

Ich lasse nunmehr die neuen Abschnitte[1] der Pariser Hs. hier abdrucken[2]. Sie folgen unmittelbar auf den Schluss von cap. 3[c], N. A. XVI, 559. Die Capiteleintheilung rührt von mir her.

3d. (f. 417*) Licet ab incepto nostro iam aliquoties digressi simus, possitque nobis illud Flacci non incongrue obiici: 'amphora coepit institui, currente rota, cur urceus exit?'[3], tamen quia Trebetae et fundationis Trevirensium mentionem fecimus, ne indiscussum pretereamus et lectorem suspensum relinquamus, quis vel unde fuerit, vel quo tempore imperium Europae instituerit, paucis verbis disseramus. Cum nimirum Deo conditori rerum complacuisset propter iniustitias hominum totum deperire mundum, solus Noe propter innocentis vitae iustitiam (f. 418) cum domo sua et animantibus ad ipsum confugientibus salvatus est. Cessante itaque cataclisma Noe quidem cum filiis ad prioris habitationis locum pervenit et per annos . . . . .[4], quibus post diluvium supervixit, in tantum posteri eius creverunt ac multiplicati sunt, quod Noe[5] Ionitum filium suum, quem secundo post diluvium anno genuerat, cum omni domo sua Mevam[6] seu Illiochriam[7], quam nunc Indi vel Bracmanni inhabitant, transmitteret; timens siquidem, ne sicut priorum aetas per homicidia et caeteras iniquitates Deum offenderent, filios filiorum suorum Deo

ist mit den Hss. von Schlettstadt und Ebersheim 'renovatum' zu setzen. Bei Mader findet sich ein anderer Fehler: 'ab accolis' statt 'ab Erolis', aber dann hat er richtig 'renovatum'. P kann also schon aus diesem Grunde seine Quelle nicht gewesen sein. 1) Theile derselben, nämlich cap. 3[e] von 'cumque ad orientem' bis 'consecrat', cap. 3[h] von 'postquam igitur' bis 'obsedit eam', endlich die Schlussworte von cap. 3[i] von 'cessante post' bis 'instruebant', hat Ch. Pfister in den Annales de l'Est V, 444 ff. herausgegeben. Zu diesem Abdruck gab derselbe ebenda VI, 119 einige Berichtigungen und theilte noch den Anfang von cap. 3[g] (bis 'probavi esse') mit, weil er der irrigen Ansicht war, diese Stelle gebe über den Vf. des Chron. Ebersheimense eine Nachricht (s. dagegen unten S. 315, N. 6. 2) Meine Abschrift hat Herr Dr. B. Krusch gütigst noch einmal mit der Pariser Hs. verglichen. 3) Horat. De arte poet. 21. 4) Lücke für die Zahl in der Hs. 5) Vgl. für das Folgende Petrus Comestor Hist. scholast. I, 37, Migne, Bd. 198, col. 1088 f., und dazu v. Zezschwitz, Vom Röm. Kaiserthum deutscher Nation S. 52. 168 ff. 6) Unten S. 313 'Eva', bei Petrus Comestor 'Ethan'. 7) Bei Petrus Comestor 'Elioschora i. e. solis regio'.

iubente in alias partes terrae cum domibus suis demigrare praecepit. Chus itaque, filius Cham, cum domo sua et fratribus suis et Gomer, filius Iaphet, cum filiis[1] et fratribus suis pervenerunt in campum Sennaar et habitaverunt ibi. Arphaxad autem, filius Sem, genuit Sale, Sale autem genuit Eber, de quo Ebraei sunt dicti, et cum fratribus et familiis suis Chaldaeam ac Mesopotamiam possident. Chus ergo, filius Cham, genuit Nemrodh, qui[2] altitudine et fortitudine et sapientia omnes fratres et consanguineos suos praecedebat descenditque in Indiam ad Ionitum, filium Noe, et didicit ab eo omnem disciplinam coelestium, astronomiam videlicet et geometriam, musicam et arithmeticam. Hic primum regnavit in terra Sennaar fuitque illius Babyloniae gygantomachiae auctor[3] et fundator suadens hominibus a Deo recedere ac propriae virtuti confidere. Cumque per divisionem linguarum Deus fabricae illius machinam intercoepisset, Nemroth solus cum stirpe ac sequacibus suis terram Sennaar obtinuit aedificataque Babylone primus omnium regnavit in ea. Hic genuit duos filios: Assur, qui regnum (f. 418[b]) Assyriorum instituit aedificavitque civitatem, quam Calannam[4] appellavit, a qua Chaldaei primo sunt vocati, alter vero filius Ninus vocabatur. Hic construxit civitatem, quam Niniven appellavit, regnavitque in ea. Is itaque duxit uxorem Semiramem de stirpe Iaphet genuitque ex ea duos filios Ninsam et Trebetam[5]. Sed Trebeta[6] omnes homines illius temporis sapientia et fortitudine ac pulchritudine praecellebat habuitque compositum nomen ex graeco et haebraeico: trea enim in graeco tres vel tria, beth vero in haebraico domus dicitur, a tribus videlicet civitatibus parentum suorum Babylonia, Calanna et Ninive.

1) 'fratribus et fratribus suis' Hs. 2) 'qui' fehlt Hs. 3) 'author' Hs. 4) 'Calunnam' Hs. 5) Ohne auf die Frage nach der Entstehung der hier vorliegenden Sage ausführlicher einzugehen, die mich auf Untersuchungen führen würde, zu denen mir jetzt die Musse fehlt, will ich doch darauf hinweisen, dass eine wesentliche Differenz zwischen unserer Ueberlieferung und derjenigen der Gesta Trevirorum cap. 1, SS. VIII, 130 besteht. Nach den letzteren war Trebeta nicht der Sohn, sondern der Stiefsohn des Ninus, seine Mutter eine chaldaeische Königin, die Ninus vor Semiramis zur Frau gehabt hatte. Ebenso fasst das Verhältnis die ausführlichere Gründungssage der Hss. B und C auf, SS. VIII, 145. Beide lassen im Folgenden Trebeta von seiner Stiefmutter vertrieben werden und erzählen nicht, dass Semiramis ihm nach Europa gefolgt sei. Aehnliches berichten auch die meisten anderen Quellen, die der Sage Erwähnung thun (vgl. z. B. Marianus Scotus ed. Herold S. 74; Sigibert Gembl. zu 413, SS. VI, 306; Otto Frising. Chron. I, 8, SS. XX, 135; Chron. Ursperg. [Zusatz zum Ekkehard], SS. VI, 36 N. * u. a. m.), so auch Gotfried von Viterbo im Pantheon, SS. XXII, 138. Dagegen ist der Bericht des unbekannten Commentators zum Speculum reg. des Gotfried, SS. XXII, 34, dem unsrigen verwandt, wenn auch in manchen Einzelheiten abweichend. 6) 'Trebetam' Hs.

3e. Fulminato itaque Nino Semiramis cum filiis regnabat vidensque proceritatem ac generositatem Trebetae capta est amore ipsius. Cumque allocuta eum de copula stupri fuisset, ille nimium instigante se naturali iustitia incestum horruit maternum. Denique illa indesinenter instante, ille atrocitatem ac feritatem matris metuens ad callida nobilis ingenii convertitur argumenta. Siquidem matri sic respondisse fertur: 'Tuis[1]', inquit, 'o dulcissima mater, imperatis prompto ac libenti animo parebo, praecipue cum tui similem in toto orbe nullam reperire queam, si prius, quod mente gero, tuo pariter et auxilio et consilio adeptus fuero. Nam regnum filiorum Ioniti in Eva[2], quod Indi vel Bracmanni possident, auri et argenti et gemmarum et omnium rerum abundantia exuberat. Quod si imperio nostro adiungere valuerimus, tum demum securi cupitis immorabimur amplexibus'. His auditis mater verborum filii nimis credula elaborare coepit omni instantia, et fabricatis (f. 419) trigeribus aliisque utensilibus armorum infert copiam ac ciborum abundantiam. Deinde simul cum filio inito consilio congregat de omni Asia virorum fortium infinita agmina ac deinde profert auri et argenti immensa pondera. Post haec fortissimus dux Trebeta militum suorum congregat agmina, et cum ab eis exegisset fidei sacramenta, larga distribuit stipendia. Ad naves deinde cum coniugibus ac liberis quasi totam Indiam possessuri ac stirpem Ionithi properant occisuri. Cumque naves impulissent et marinis fluctibus ac ventorum flatibus se commisissent, Trebeta oculos ac manus ad coelum erigens Tonantem invocat, quatenus ipsius iussu ac ducatu in eam partem orbis transponatur, quo et ab humani sanguinis effusione cessare et matris possit incestum devitare. Cuius orationem innocentiae Deus amator exaudiens per Ionium secundis ventorum flatibus ad oceani littus veloci cursu naves transposuit, ac deinde boreali impulsu ad Yporeos montes seu ad ubera aquilonis usque perveniunt. Cumque ad occidentalem plagam Europae appulissent, egressi de navibus aras construunt, sacrificia instituunt, et hoc responsi Trebeta accepit, quod tamdiu exercitum ducens occidentem peteret, donec cervorum gregem obvium habuisset, et illic civitatem habitationis suae conderet. Haec cum audisset, castra moveri iussit, et peragrata tota Riparia ad fauces Mosellae fluminis pervenit, ac deinde per ripam ipsius ascendens Ardennam in vallem, quae nunc vallis Trevirorum dicitur, exercitum perduxit. Cumque inibi collocasset castra, Trebeta diluculo castris digressus gregem cervorum obvium habuit, statimque responsi illius fatalis non immemor socios prudentiores convocat ac lustrata omni valle

1) Die beiden letzten Buchstaben durch Beschädigung des Papiers verloren. 2) S. oben S. 311, N. 6.

(f. 419b) supra ripam tandem fluminis inter tres colles civitatem descripsit, ac fundamenta iaciens portas et turres statuit ipsamque ex nomine suo Treberim appellavit. Post haec templa et aras construit ac deos consecrat, sacerdotes ac ministros ordinat et sacrificia libat. Deinde omnem convocans cohortem, ius civile decernens, senatores ac iudices constituit, et quia de multis linguis coadunati fuerant, idioma solius Teutonicae locutionis ab omnibus tenendum decrevit, ipsamque de aliis linguis supplens exornat et Mercurio, id est deo facundiae, consecrat.

3f. Interim dum haec aguntur, Semiramis de salute filii et exercitus sollicita, et quae per internuntium aliquem scire non poterat, ad notissima astronomiae convertitur indicia. Cumque per artem fugam filii ac se deceptam comperisset, mentem furibundam continuo iracundiae armavit telo et per nigromantiam fanaticam advocat turbam ac per ipsos, in qua parte orbis filium reperire possit, addiscit. Nec mora, statim ut in occidente eum delituisse comperit, ordinatis rebus et relicto inibi Ninsa primogenito filio suo cum fortissimis pugnatoribus filiorum Gomer et Togorma ad persequendum filium proficiscitur. Denique et Trebeta, in arte astronomia more orientalium peritissimus, de statu matris vel fratris scire aliquid certius volens, astrorum cursus et ipse rimatur. Cumque matrem iam ad se properantem cognovisset, omni nisu montem civitati proximum, relictis intrinsecus columnis quibus sustentaretur, cavare festinat, porticumque ante ipsam speluncam opere testudineo duabus columnis suffulsit. Denique cum (f. 420) iam matrem adventantem praescisset, assumpta fortissima suorum turma obviam ei perrexit, simulataque laetitia cum canticis et choris eam suscepit et quasi flens prae gaudio in oscula ruit. Post haec infortunio navigationis in hanc terram peregrinationis praeter spem se transpositum deplorat et sic feritatem nefandi animi mitigat. Post haec comites matris in castris collocat, ipsamque cum paucis Treverim perducens convivium instruxit. Cumque eam largiori cibo et potu refecisset, quasi cubitum cum ea perrecturus, ad subterraneum specum perduxit et per aliquos gradus descendentem vi impulit et in praecipitium, quod paraverat, ruere coegit. Cumque sonitum ruentis aure captasset, illico columnas, quae omne opus machinae illius sustentabant, subruit ac super ipsam ruere coegit[1].

3g. Sic Trebeta liberatus a crimine incestus civitatem, quam condidit, castimonia ac religione dedicavit. Post haec adiunctis sibi his, qui cum matre venerant, aliisque complu-

1) 'coepit' Hs. — Man beachte hier die abweichende Angabe Königshofens (a. a. O. S. 699) über den Tod der Semiramis.

ribus qui propter[1] famam industriae eius[2] ad ipsum confluxerant, Cithuni videlicet ac Celtiberi, qui a Graecis vocati sunt Belcadici[3], ripam Rheni fluminis possedit et civitates inibi construxit et imperio Trevirorum subdidit. Instituit itaque Trebeta imperium Trevirorum anno MC. ex quo Noe de archa cum filiis suis egressus est, eo tempore videlicet quo Abraham in terra Chanaan repromissionem a Domino accepit. Duravit autem ipsum imperium usque ad tempora Francorum. Nam[4] Avitus ultimus Trevirorum imperator luxuriae deditus uxorem Lucii cuiusdam senatoris[5] adulteravit. Venienti denique Lucio in palatium Avitus dixisse fertur 'Pulchras thermas habes, nam frigide lavaris'. Unde indignatus Lucius civitatem Clodoveo, filio Deothmari, regi Francorum, tradidit, a quo incensa est et imperium destructum, (f. 420[b]) imperante apud Romanos Ioviniano. Haec omnia facta sunt ordinante ac iubente domino nostro Iesu Christo, qui transfert regna et mutat imperia, semper ipse incommutabilis permanens in saecula saeculorum, amen. Audite[6] praeterea, quae miremini. Treviris est civitas Galliae nobilis, ubi senecio[7] quidam[8], cuius hospitio usus sum per XII dies in suburbio civitatis, ferream effigiem Mercurii volantis magni ponderis ostendit in aere pendentem. Erat autem magnes, ut hospes idem mihi ostendit, supra in fornice itemque in pavimento, quorum naturalis vis e regione sua ferrum sibi adscivit, sicque ferrum ingens quasi dubitans in aere remansit. Vidi in eadem urbe ingenti et pretioso marmore Iovem scutulam auream duorum pedum latitudinis tenentem, ubi hoc inerat scriptum: 'Iovi vindici Trevirorum, ex censu civitatum Rheni per tria decennia denegato, sed fulmine et terrore caelesti extorto', factum arte mechanica. Nam thus quasi prunis impositum redolet, si immiseris, nec tamen deficit. Quod ita probavi esse.

3[h]. Postquam igitur primos possessores seu fundatores

1) 'propteo' Hs. 2) 'eique' Hs. 3) So haben Pfister und ich den Namen gelesen, während Krusch 'Belladici' liest. 4) Das folgende, aus Fredegar III, 7 (SS. Merov. II, 94) stammende Geschichtchen findet sich auch Gesta Trev. cap. 22, SS. VIII, 158. Es ist zu beachten, dass in der letzteren Ueberlieferung einige Ausdrücke der Quelle aufgegeben sind, die sich in der unsrigen vorfinden. 5) 'imperatoris' Hs. 6) Das Folgende, bis 'probavi esse' fast wörtlich übereinstimmend mit der auf einen gewissen Galba Viator zurückgeführten Erzählung in den Codd. B und C der Gesta Trevirorum, SS. VIII, 146, 13 ff. Ch. Pfister, dem dieser Zusammenhang entgangen ist, bezieht Ann. de l'Est V, 445. VI, 119 die ganze Stelle auf den Verfasser des Chron. Ebersheimense und folgert, dass dieser Trier besucht und sich dort 'eine Woche lang' aufgehalten habe, was natürlich ganz unzulässig ist. Dieselbe Erzählung des Galba Viator ist auch in den Gesta Trev. selbst cap. 3 benutzt. 7) Das Wort wird nicht als Eigenname, sondern als Appellativum (Ableitung von 'senex') zu fassen sein. 8) 'cuidam' Hs.

Novientensis insulae demonstravimus, vel etiam a quibus vel quo tempore ad monasterialis ceu coenobialis vitae ordinem, ut hactenus Deo largiente cernitur, transierit, indagare curemus. Temporibus siquidem Diocletiani et Maximiani imperatorum cum dominus noster Iesus Christus aream suam, sanctam videlicet ecclesiam, purgaturus ventilabrum examinationis vel correptionis (f. 421) in manibus ferret, ac[1] membra sua in sanctis martyribus ad se transferre decrevisset, officinam ipsius scrutinii quatuor membris diaboli, Diocletiano scilicet et Maximiano imperatoribus et Attilae regi Ungarorum et Amelungo regi Hunnorum permisit. Imperatores in urbe Romana et in omni imperio christianos persequuntur et opprimunt. Attila vero congregata innumera multitudine sicut arena maris, Avarorum videlicet et Chunorum seu Bavarorum, Thracum et Danorum, Sclavorum, Palanorum et Boemiorum[2], quos omnes superatos Romano imperio extorres fecerat, cum[3] his omnibus Aquilegiam metropolim Charenti obsedit. Cumque cives de evasione diffiderent, cum auro et argento aliisque preciosissimis opibus clam per paludes civitati contiguas fugientes, ossa etiam sancti Marci evangelistae secum ferentes insulam quandam maris ingressi civitatem inibi[4] construxerunt ipsamque Venetiam, id est venustam, vocaverunt. Attila vero destructa Aquilegia ad Rhenum comitatum dirigit, transitoque eo pagum Alsatiensem et omnem Germaniam et Galliam depopulatus est. Ad cuius adventum qui in praedicta insula Noviento commanebant, relictis omnibus fugerunt et desolatum locum reliquerunt. Cumque Dominus flagellum suum a sancta[5] ecclesia removere decrevisset, senatus et populus Romanus Diocletianum purpura exutum imperio et omni honore privarunt; Maximianus vero ab exercitu, quem in Galliam duxerat, pro piaculo, quod in sanctam legionem Thebaeorum exercuerat, tanto odio est habitus, ut vix cum parva manu militum ad Constantinum, qui tunc imperium susceperat, profugus veniret. Cumque ipsi, a quo benigne susceptus fuerat, fraudulenter mortem conaretur inferre, apud Massiliam in hac (f. 421[b]) conspiratione deprehensus ac strangulatus est impiamque vitam digna morte finivit. Attila itaque, ut praediximus, omnem Galliam exterminando usque ad Pyrenaeos montes devenit. Cumque inibi irruentibus super eum Gothis et Wasconibus ac Britannis maximum dispendium suorum pertulisset, reversus Torsimodo regi Gothorum bellum inferre tentabat. Tribus[6] itaque diebus utraeque phalanges contra se dimicantes multam stragem utriusque populi dederunt. Cumque nocte dirempti fuissent, Agetius patricius

1) 'ne' Hs. 2) 'Boennorum' Hs. 3) 'et cum' Hs. 4) 'mihi' Hs.
5) 'santa' Hs. 6) Das Folgende aus Fredegar II, 53, SS. Merov. II, 74.

ingeniose in ipsa nocte venit ad Tarsimodum[1] dicens: 'Usque nunc bene cum Attila pugnasti; sed nunc nequaquam vales resistere, quia de Chunis multitudo maxima ei supervenit; sciasque te, nisi cito recesseris, cum tuis citius ruiturum'. Tunc Torsimodus spopondit Agetio XM solidos, ut suo ingenio Chunos averteret. Agetius itaque in ipsa nocte Attilae supervenit dicens: 'Optabile mihi esset nimium, si perfidi Gothi per te possent superari, sed hoc impossibile est, nam Theodoricus frater Torsimodi cum fortissima manu Gothorum et Italiorum hac nocte supervenit, et o utinam cum tuis evadere posses!' Haec audiens Attila XM solidos et ipse Agetio dedit, ut suo ingenio posset evadere, statimque per Galliam via qua venerat repedavit venitque Coloniam et obsedit eam.

3i. Cumque cives fortiter resisterent ac de muro plurimos occidissent, ex improvisa Dei ordinatione undecim millia virginum, virorum ac mulierum navibus ac terra supervenerunt ac prope civitatem appulerunt. Cumque de navibus egressae in agrum contiguum civitati venissent, Attila cum suis novitatem rei admiratus ad spectaculum procedit. Deinde (f. 422) consideratis omnibus ipse rex aliique proceres uxores sibi et concubinas de ipsis virginibus eligere tentabant. Illae vero spernentes consortia illorum et illicitum esse christianis virginibus impudicissimis canibus et sacrilegis homicidis coniungi protestantur. Unde rex cum omni exercitu suo in furiam versus omnes simul immissis gladiatoribus trucidari praecepit. Sic omnes illae sanctae virgines, sicut eis divinitus revelatum fuerat, apud Coloniam martyrio coronatae ad coelestis regis thalamum transmigrarunt. Attila vero perpetrato scelere spiritum disperterritus soluta obsidione Rhenum transiit ac fugaciter repatriavit. Nec multo post iudicio Dei subitanea morte percussus interiit et ad inferni claustra descendit. Colonienses itaque per merita sanctarum virginum liberati portis eruperunt et ipsas in eo, quo trucidatae fuerant, loco summa cum diligentia sepelierunt et ecclesiam inibi, sicut hactenus cernitur, in honorem ipsarum construxerunt. Cessante post haec persecutionis procella, cum iam sanctae ecclesiae pax reddita fuisset, Novientenses insulani cum caeteris pagensibus Alsatiae de latibulis Vosagi, in quibus delituerant, ad propriae habitationis locum revertuntur. Sed enim cum fere omnia quae reliquerant incensa ac diruta reperissent, adiuvantibus se circumpositis vicinis suis ecclesiam reficientes aliaque aedificia denuo construentes in servitio Dei inibi iugiter permanebant et circumpositas nationes verbo doctrinae instruebant[2].

1) So hier Hs. 2) Hierauf folgt cap. 3: 'Cumque post multa temporum' u. s. w., SS XXIII, 432.

Eine Rechtshandschrift der Bibliothek des Benedictinerstifts s. Peter in Salzburg.

Von Ludwig v. Rockinger.

Vor einer langen Reihe von Jahren, im September 1849, hatte W. Wattenbach zu dem Behufe weiterer Durchforschung der Archive und Bibliotheken in Oesterreich, als bereits in den Jahren 1820 und 1821 wie 1843 von Pertz für unser Nationalwerk der Monumenta Germaniae historica geschehen war, auf einer grösseren Reise auch die eben von Pertz im alten Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Band IX, S. 481—484 aufgeführten Handschriften des Archives und der Bibliothek des Benedictinerstifts s. Peter in Salzburg samt etwaigen sonst noch daher einschlagenden zu besichtigen. In dem Verzeichnisse derselben, welches er im Bande X, S. 614—618 mitgetheilt hat, eröffnet den Reigen die durchlaufend geschriebene Num. IV 25 der Bibliothek in Kleinquart beziehungsweise Octav. Dem Zwecke einer nur kurzen Angabe des Inhalts entsprechend, ist als solcher das oberbaierische Landrecht vom 7. Jänner 1346, ein Sachsenspiegel, das Stadtrecht von Salzburg mit Zunftsatzungen von dort namhaft gemacht. Daher stammt auch die Nachricht in Homeyer's Deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters und ihren Handschriften S. 144, n. 595.

Hat der letzte Bestandtheil zunächst für Salzburg und dann für die süddeutschen Stadtrechte Bedeutung, so ist sein Inhalt — wenn auch anderswoher als gerade aus dieser Handschrift — nicht mehr unbekannt. Das ganze Stück ist von anderer Hand geschrieben als die beiden übrigen Werke.

Diese, von einer und derselben Hand im Jahre 1460 gefertigt, fallen in einen weiteren Kreis der deutschen Rechtsgeschichte. Den Sachsenspiegel, in oberdeutscher Sprache oder genauer in baierischer Mundart, hat der Altmeister auf diesem Gebiete, Homeyer, in die dritte Ordnung der dritten Klasse mit Eintheilung in Bücher ohne die Glosse[1] gestellt. Ob aus eigener Anschauung, möchte nach der Bemerkung über Abweichungen in der gewöhnlichen Artikelzahl der drei

1) Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, S. 155.

Bücher des Landrechts zu bezweifeln sein: Noch abnormer ist n. 595 mit den Zahlen 53. 54. 83, welche sich aus willkürlichen Auslassungen erklären. Es hat nämlich das dritte Buch keineswegs 83 Artikel, sondern 54, während dagegen das Lehenrecht aus 82 beziehungsweise 83 besteht. Das oberbaierische Landrecht des Kaisers Ludwig vom 7. Jänner 1346 ist bisher nicht genauer untersucht worden.

So mag denn über diese beiden Werke, insbesondere über das zuletzt berührte, nunmehr nach einer Einsichtnahme, die der Berichterstatter im vorigen Herbste an Ort und Stelle bei dem Herrn Schulrathe P. Wilibald Hauthaler bethätigt hat, folgende nähere Ausführung der im Eingange erwähnten Nachricht hier Platz finden.

A.

Nur 22 Blätter, an deren Schlusse in schwarzer Schrift 'AMEN IHS (mit dem Abkürzungszeichen darüber) MARIA MR (wieder mit dem Kürzungsstriche darüber) MU[n]DI' steht, füllt ein oberbaierisches Landrecht vom 7. Jänner 1346.

Nach dem Umfange, welchen das jetzt aus mehr als einem Hundert von Hss. bekannte Gesetzbuch des Kaisers Ludwig des Baiers mit seinen vierthalbhundert Artikeln sonst einnimmt, kann es sich hier bei blos 22 Blättern nicht um eine vollständige Hs. desselben handeln. Lediglich von einem Bruchstücke einer solchen ist aber auch keine Rede, da die 22 Blätter ein vollkommen abgeschlossenes Ganze bilden. Es liegt demnach, wie die einlässlichere Untersuchung ergiebt, nichts als ein nur aus wenig über 100 Artikeln bestehender eigenthümlicher Auszug vor, zur Zeit der einzig bekannte solche.

An seiner Spitze findet sich wie auch sonst der gewöhnliche Einführungserlass vom 7. Jänner 1346.

Der sodann nach demselben folgende Satz über die — gegenüber der früheren — neue Ausgabe des Gesetzgebungswerkes ist nicht eigens gestellt, sondern gleich mit dem ersten Artikel desselben verbunden.

Die Reihenfolge der einzelnen Artikel selbst im Zusammenhalte mit denen des vollständigen Landrechts gestaltet sich in nachstehender Weise:

[Einführungserlass.]
1) Das man czu kainer chlag twingen soll[1] . . . 1
2) Umb richter 2

1) Den Anfang dieses Artikels bildet hier der auf den Einführungserlass folgende Satz von der neuen Ausgabe des Landrechts.

3) Umb richter 3
4) Umb richter[1] 5
5) Umb richter[2] 4
6) Umb richter 6
7) Umb ehafft nött 7
8) Umb fuerpieten 8
9) Umb anweyser[3] 9
10) Umb fuerbieten 10
11) Umb vorsprechen 12
12) Umb vorsprechen 13
13) Da ainer sein vorsprechen sawmbt 14
14) Da ainer in des herren dinst ist 16
15) Was ein fraw behelt mit rechten[4] 17
16) Umb furpringen mit dem rechten 18
17) Umb ayd sweren[5] 19
18) Umb urtail fragen 20
19) Umb ayd 21
20) Umb ayd 22
21) Umb schvedung 24
22) Umb geartten lon[6] 90
23) Umb eehalten 91
24) Umb eehalten 92
25) Da ein knecht über lanndt ferrtt 93
26) Da ainer ein weib nymbt[7] 94
27) Wer erben will, der soll gelten[8] 95
28) Umb haimstewr 96
29) Umb ungetailt swistert 97
30) Da ein weib nit zegelten hat[9] 98
31) Das die eriben gelten schullen 99
32) Umb eriben gelten 100
33) Da ein fraw zwen wirt hiett 101
34) Da ein fraw ein ungeraten man hat[10] 102
35) Da ainer ein weib getwingt 103
36) Da sich ein junkfraw selber verheyratt . . . 104
37) Da ein fraw von irem wirt wirt geschayden . 105
38) Umb heyrat guett[11] 106

1) Am Schlusse folgt hier noch: 'so haizz in pfenten'. 2) Der Schluss lautet hier: 'als „meiner“ herren puech sagt'. 3) Hier: 'zw iren tagen nit chomen sein, zw vierczehen jaren'. 4) Hier: 'ee das „meiner“ herren puech gemacht sey'. 5) Hier: 'lies er die hant nyder ee der aid volbracht würd'. 6) Der Schluss lautet: 'das haist als gearttner lön'. 7) Am Schlusse fehlt hier: 'ân umb lehen'. 8) Im § 3 hier: 'als recht ist und meins herren puech seczt'. Am Schlusse dagegen: 'als meins herren puech sagt'. 9) Am Schlusse hier: 'des foderen mans schuld'. 10) Hier steht anstatt 'unendlich' und 'unendlichen' jedesmal: 'unenleich'. 11) Gegen den Schluss hier: 'es sein dan besunder spruch da geschehen. die pring aus' u. s. w.

39) Umb hayrat guet 107
40) Umb haimstewer 108
41) Umb haimstewer 109
42) Umb haimstewer[1] 110
43) Umb fraw und brieff[2] 111
44) Wo wirtlewt nit chind haben 112
45) Da die fraw czwairlay kint hatt 113
46) Umb getailte gswistret 114
47) Die erben gelten nicht pfannt 115
48) Umb ungetailte geswistret 117
49) Umb chind pfleger geben 119
50) Umb nütz und gewer 116
51) Wo gswistret kriegent umb lewtt 118
52) Umb chinden pflegen 120
53) Wer anweyser begertt 121
54) Umb schidlewtt 25
55) Umb schidlewtt 26
56) Umb schydung 28
57) Umb chlagung 29
58) Umb vorsprechen[3] 15
59) Umb verschaiden sach 23
60) Umb inczigkt 30
61) Umb schedleich sach 41
62) Umb dieprey 32
63) Umb dieprey 33
64) Umb diebrey aus kirchen 34
65) Umb diebrey 38
66) Umb dewb die gegenburtig sein[4] 37
67) [Ohne Ueberschrift] 39
68) Da ein fraw verstollens gut wol berecht . . . 40
69) Umb kauffen auff freyen märkht 43
70) Umb ein schedleichen mann 44
71) Wer eins schedleichen mans gut in helt . . . 45
72) Umb ein gevangen furbringen 47
73) Umb strasz berawbung[5] 48
74) Da ein richter ein schedleichen man fächt[6] . 46

1) Am Schlusse hier: 'nachsten eriben haben und haben da mit ze tuen was sy wellen'. 2) Hier: 'es sol chain brieff helffen noch für tragen noch chraft haben den sy von' u. s. w. 3) Hier: 'nyemant chain vorsprechen verbieten zw weylen, und auch' u. s. w. 4) Hier tritt folgender Wortlaut entgegen: Ist es unter 12 Pfg., dem Richter den 10. Pfg.; ist es über 12 Pfg., dem Richter 35 Pfg. zu Fürfang. Wäre es unter 32 Pfg., dem Richter $2^1/_2$ ß; ist es über 32 Pfg., an der scrait slahen oder 60 und 5 ß Pfg. Liess er sich an der scraihatt slahen u. s. w. Ist es über 60 Pfg., so soll man ihn durch die Zähne brennen. Ist es aber über ij und vj Schill. Pfg., freien Mann. 5) Hier: 'Ber auf der stras raubt, wirt er da mit' u. s. w. 6) Dieser Artikel schliesst schon mit dem ersten Satze: 'und chain täding von im nemmen aus des lanczherren haissen'.

75) Da ein schedleich man verderibt wirt . . . 49
76) Da ein schedleicher man verderibt wirt, der auf eins gut siczt 50
77) Umb fridbrechen[1] 51
78) Umb fridbrechen 52
79) Da ainer nit recht nemmen will[2] 55
80) Umb notdürfft[3] 56
81) Umb kempffen 58
82) Umb scheltwortt die ausczogen weren 60
83) Da ainer ainen liegen haist 62
84) Umb hantvest 315
85) Umb hantvest[4] 316
86) Umb czewg 319
87) Umb valsch czewg 322
88) Umb zewg sa[w]men 326
89) Umb zewg von bruederen[5] 328
90) Wer frid hatt[6] 334
91) Von mulneren[7] . . . . . (336 (337
92) Umb mülner[8] 338
93) Umb ros verchauffen 244
94) Da ain gast ainen bechlagt umb etleich sach bie die genant seyn[9] 246
95) Umb kauff vertigen[10] 248
96) Von anclagen[11] 252
97) Der aus dem rechten flüch 253
98) Umb chlag aufgeben[12] 255

1) Dieser Artikel schliesst bereits vor dem letzten Drittel: 'und ist das er also uberwunden wirt, so ist er verfallen dem gericht mit der hant'. 2) Hier: 'beholffen sein dy obristen und die pesten, die in dem gericht gesessen sind, es sein ritter oder knecht, edel oder unedel, die darczw' u. s. w. 3) Der Schluss lautet hier: 'enpresten sein. Wär auch das man in für recht fodert und er hinfur nit chomen wolt, so sol er der notnunft schuldig sein'. 4) Hier: 'ghost und umb cherumb dy sy iren wirten oder iren ausgeberen schuldig sein in steten und in markten da hinder xxiiij $\overline{\text{tl}}$ dn. dar zw' u. s. w. 5) Hier: 'weder tail noch gehaim an der chlag nicht hab und das sy auch miteinander getailet und geraint werden'. 6) Hier: 'weder tail noch gehaim dar an hab'. 7) Hier: 'weder tail noch gehaim daran haben'. Weiter sodann: 'nymer ze lon nemmen dan den xxx metzen'. 8) Hier: 'ein mulmetzen hat, der xxx an ain metzen gêt'. 9) Dieser Artikel schliesst: 'er sol im auch recht tün vor dem richter der in meins herren lant gesessen ist da man nach dem puech recht'. 10) Dieser Artikel schliesst hier schon: 'dar umb an, das lawgen sol man nemen mit seinem ayd, oder er mach war mit zwain zw im die mit im sweren, das er im es gehaissen hab'. 11) Hier: mit dem gerichtz puech, oder mit zwain czu im, oder mit fronpoten aim, der sol des ersten' u. s. w. 12) Dieser Artikel schliesst bereits: 'so sol er furbas ledig sein'.

99) Umb müll[1] 342
100) Umb beschawen[2] 344
101) Von den wägen[3] 346
102) Umb furman.[4] 347
103) Umb wagman.[5] 348
104) Umb fisch dewpp.[6] 349
105) Umb rewschen.[7] 350

Zeigt der Wortlaut der in diesem Auszuge erscheinenden Artikel, worüber die Noten Aufschluss gewähren, keine eigens hervorzuhebenden Verschiedenheiten, so ist zum Theil die Auswahl der Artikel eine eigenthümliche, zum Theil fällt auch die abweichende Stellung der — nicht besonders bezeichneten — Titel des Ganzen auf, weiter das Auseinanderreissen von Artikeln des Titels über die Mühlen an ganz entlegene Orte, endlich das Fehlen einer Reihe von ganzen Artikeln.

Was beispielsweise die bedeutend abweichende Stellung der Titel betrifft, folgen unmittelbar auf die Artikel des Titels I 'de iudiciis et quibusdam annexis', die der Titel X 'super artificibus mechanicis cum poena eorundem' und XI 'super contractus matrimoniales et quibusdam annexis', worauf zum Titel I zurückgekehrt ist, dem sich dann Titel II 'furtorum', III 'violantium pacem et treugas cum poena eorundem', IV 'stuprorum cum poena eorundem', V 'opprobriorum' anschliessen. Dann erfolgt ein beträchtlicher Sprung in den Titel XXV 'testimoniorum' und einen Theil des Titels XXVI 'quid iuris habeat molendinum'. Mit einem Schlage stehen wir sodann in Artikeln des Titels XVIII 'reconventionis' und XIX 'procuratorum quomodo constitui debeant et quid iuris habeant'. Dann schliessen sich solche aus dem auseinandergerissenen Titel XXVI über die Mühlen an, wie aus Titel XXVII 'super iure curruum oneratorum'. Endlich die beiden Artikel des Schlusstitels XXVIII über den Fischdiebstahl.

Ob man bei den auseinander gerathenen Art. 1—21 und 54—60 aus dem Tit. I, Art. 91 und 92, wie 99

1) Hier: 'oder der steig oder tach oder preter oder hürt noch nichtz hat'. 2) Hier: 'puriger rat alles beweg und alle mas'. 3) 'Bo ein geladner wagen gegen einen geladen fert auf der strassen, oder ein geladens ros einem laden gegent auf der stras, da sol der gladt dem gladen weichen'. 4) Hier: 'gibt ainer ainem furman' u. s. w. 5) Hier: 'Es sol ein ygleicher wagn man ein geladen wagen besorgen mit im selber mit der gaysel und mit den pferten und mit den foderen rederen ân schaden ab tün. und soll es dem gericht pussen mit lxxy dn'. 6) Hier: 'aus weyden oder ans grueben oder aus chalteren, und in da begreift'. 7) Hier: 'Ber dem andren sein reisch hebt in fliessend wasser, der sol dem des dy rewsch gewesen ist, geben xii dn. er findt visch oder nicht in der rewschen, dem richter alsvil von yeder rewschen'.

und 100 aus dem Tit. XXVI, oder bei den theilweise umgestellten Art. 61—76 des Tit. III, daran denken darf, dass hier etwa eine unrichtige Stellung der Lagen der Mutterhandschrift, aus welcher der Auszug gefertigt wurde, vorgelegen sei, ist nicht sicher. Handelt es sich ja doch auch im übrigen genugsam um Absonderlichkeiten in der ganzen Reihenfolge der Titel beziehungsweise Artikel, welche schwerlich allein daher zu erklären sind.

Endlich fehlen gänzlich die Artikel des Tit. VI 'super damnis aedificiorum et agriculturae', des Tit. VII über die 'poena colligentium aliena ligna et foenum', des Tit. VIII 'super conditionibus pontium et teloniorum et navigantium, des Tit. XIX 'super pecoribus domesticis', des Tit. XII 'dotis in contractibus nuptialibus', des Tit. XIII 'actionum duarum villarum vel plurium super iure proprietario fundi et super privatione iurisdictionum villarum', des Tit. XIV 'offensarum et poenarum super vulneribus et homicidiis et aliis attinentibus', des Tit. XV 'quid iuris competat usurpanti sibi proprietatem in alio praedio ratione locationis', des Tit. XVI 'feodorum et quorundam annexorum', des Tit. XVII 'super iure pignorationis', des Tit. XX 'officiorum praeconis et suorum subditorum', des Tit. XXI 'super privationibus arengarum et petitionibus subministrantium', des Tit. XXII 'de iure hospitantium et cauponum', des Tit. XXIII 'occupationum per viam iuris et damnorum et super actionibus debitorum', endlich des Tit. XXIV 'de conditionibus fideiussorum'.

B.

Nach einem Ausrisse von Blättern beginnt auf dem jetzigen Fol. 23 das Land- und Lehenrecht des Sachsenspiegels bis Fol. 90' mit dem Schlusse in schwarzer Schrift:

ANNO MILLENO CENTENO QVAR QVOQVE DENO
SEXAGINTA ADDO sic DATVR GLORIA XRISTO.
IHESVS MARIA.

Haben die drei Bücher des Landrechts wie das Lehenrecht keine Ueberschriften der Artikel, sondern nur rothe Zahlen, so schliesst sich von Fol. 91—96 die Zusammenstellung der Ueberschriften dieser Artikel an, an deren Schlusse mit kleinen Buchstaben in rother Schrift bemerkt ist: 'finito libro sit laus et gloria Christo'.

Für den Behuf der Möglichkeit allenfallsiger Vergleichung mit anderen Handschriften unseres Rechtsbuches wird in der nachstehenden Mittheilung eine Reihe der berührten Ueberschriften der Artikel gleich je mit dem Anfange und dem Schlusse derselben veröffentlicht.

Das erst puech.

1) Von czwain swerten.
Zway swert lies got . . . . ob es bedarff.

2) Von sechs welden und herschilten und von der sipp.
Origenes . . . . dy sipp an dem sibenten glid. Nu merkch wie oder wo dy sipp . . . . treten an ein ander glid. Nemmen zwen brueder . . . . mit chrenket. Auff alt vylen oder auff getwerig . . . . halden mit pfleg.

3) Wer chain erib nemmen sol.
Birt ein kind geporen . . . . sy da mit nicht.

4) Wo man erib und gerädt nemmen sol.
Nymt der sun . . . . der der ein kirchen oder pfrundt hat.

5) Wer das erib nymt, der gilt dy schuld.
Mit welchem guet der man stirbt . . . . er sol bechennen.

6) Ob ainer sagt das man in czeicht.
Ber icht porigt . . . . dritt sein.

7) Auf aigen und an sein recht czw tăm.
Bo man aber aygen gibt . . . . oder die oruedt tett.

8) Wer gelobt aigen czw geben und czw lassen.
Ber aber gelopt . . . . burige da vor geseczt.

9) Gibt der vater dem sun ros und pfert.
Gibt der vater seinem sun klaider und rŏzz und pfert . . . . mit seim guet.

10) Helt der vater oder die mueter kinder in vormund.
Helt auch der vater sein kinder . . . . vormunde ist.

11) Ob lewt ir guet czw samen haben.
Bo brueder oder . . . . mit in gen haben.

12) Von absundrung der kinder.
Sendet der vater oder dy mueter . . . . umb solich sach.

13) Von lehen cze taillen.
Allain ist es lehenrecht, das der herr . . . . oder mit urtailen czw rechter taylung.

14) Wer varund guet leicht.
Ber dem andrem sein farunds guet . . . . an unschuldt.

15) Erwerben ander recht und der aigen frey läst.
Nymant mag erberben ander recht wen als . . . . freyer lantsassen recht.

16) Frey und echt behelt des vater recht.
Do das kind ist frey und echt . . . . der mag sein erib nit genemmen.

51) Dy hanthaft tat und die vorvestung czw erzewgen.
Benn man mit der hanthaften tat vächt . . . . tädingen zu dem nähisten dinge.

52) Auf wen man unrecht chlait der da nicht ist.
Benn man aber geklait umb ungericht . . . . man sol uber in richten nach frewes recht.

53) Wer auf gut chlagt czu drein dingen.
Hat ein man bechlagt .... er tues mit rechter klag.

Das ander puech.

1) Wo herren czw sam geloben.
Bo fursten oder herren czw sam .... wider das merche getan.
2) Versawmt der graff sein echte ding.
Versawmt der graff sein ächtding .... sol er antwürten.
3) Gruest ein man ainen czw champff.
Gruesset man einen man zu dem kampff .... oder bechennen oder louken.
4) Wer sich aus der vervestung cziehen will.
Ber sich aus der verfestung .... in der vervestung tuet als er zu recht soll.
5) Wer chain bürg sol setzen.
Ber aigns also vill hat das pesser ist .... ob yener da unbehawsitt ist.
6) Wer puezz vorspricht vor guldten schüll.
Ber sein recht puezz verspricht vor gericht .... dar nach mag ers nicht widerreden.
7) Von der echten nott.
Fjer sach sind die echaft nott .... und anders kain sein pott.
51) Von chlagung maid oder weib for gericht.
Beib oder mayd dy not vor gericht chlagent .... dy da schan bar ist.
52) Von schaden der kinder.
Kain kindt mag bey seinen iaren getuen .... mit des kinds guet nach seinem werd.
53) Von verwundung des fridbrecher.
Ber so tottet oder wundet einen fridbrecher .... da er den frid prach.
54) Von abweisung guter die man in gewer hat.
Man sol nyemant .... mit recht angewunnen.

Das dritt puech.

1) Von der nöt maid oder weibs.
Umb chain ungericht sol man auff hofen — [übergeschrieben ist:] hueben — dorff gepawen .... das sy in vor gericht bringen.
2) Von pfaffen und juden die wappen fueren.
Pfaffen und juden dy da wappen fueren .... mit des chunigs frid begriffen sein.
3) Man sol uber chain weib richten dy kinder trait.
Man soll uber kain weib richten .... das ir vormund gelten.

4) Wer wider aischt das er verchauft hat.
Ber da wider heyschet do er vergeben .... wen er engêt im mit unschuld.
5) Das man leicht oder tuet zw behalden.
Bas man einem man lyet oder tuet .... enstund den anders.
6) Von vertopellen der knecht irer herren guet.
Fertopelt ein knecht seins herren .... antwürten, ob er dar auf clagt.
7) Der jud mag des christen mans gewer nit sein.
Der jud mues des christen mans gewer .... er verlewset sein pfennig.
48) Von verlyesung des rechts.
Ber sein recht verlüst in ainer stat .... aus weysen ân mit urtailen.
49) Von gab der fraw oder mannen.
Bas ein man einem mann oder einem weib .... iar und tag sol ers geweren.
50) Von nemung gut gewaltikleich.
Ber dem andren guet .... von im hat.
51) Von verloben.
Bo mer lewt den einer czw samen .... von seinen thalbenn.
52) Von abzeinen oder abgraben.
Ber seiner nachpawren gemein aberiht .... und ir gemain widerlassen.
53) Von mordung der lewt.
Bird ein man gemordet auff dem veld .... nymmer wert ist den dy chost.
54) Von herberung der lewt.
Herberigt ein man lewt, slecht ir ainer .... es en wilkore? das landt etc.

Das vierd puech.

1) Von lehenrecht.
Ber lehenrecht kunnen — [in der Handschrift steht:] 'kunen' — wil, der volig des pueches ler. aller erst sullen wir merken, das der herschilt an dem kunig begint und in dem sibenten leut haben dy layen fursten den seihsten schilt in den sibenden pracht .... volkomen ist und yens sey vor legt.
2) Von dem herschilt.
Belich man czu dem herschilt .... volgen an den anderen herren.
3) Von huld ze tuen.
Der man soll pflichtig sein seinem herren huld .... auff stên kegen im und lassen vorgên.

4) Von dinst des reichs.
Des riches dinst das dem man geboten wirt .... die weil dar er nicht im dienen noch lehenrechts pflegen. [Zur Romfahrt sind pflichtig sechs Fürsten mit dem König zu ziehen, die die ersten 'an dem chor' sind, die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, dann der Rheinpfalzgraf, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg.]

5) Zwain man mag der herr ein guet leihen.
Czwain man mag der herr ein guet leyhen .... durich das er der gewer darbit.

6) Von eribung der geber.
Der vater eribt auff den sun dy gewer .... nach recht bey seiner iarczall.

7) Von leichen.
Belicher herr ein guet leicht .... das doch sein man von seinen thalben in gewer hat.

8) Von ansprechen czwair auf ein guet.
Do zwen man ein guet an sprechen .... ob in ir herr mit lehenrecht voligt.

80) Von burgermaisterschaft zw lehen.
Lehen czw burgermaisterschaft gelihenn .... volkomen man an dem herschilt [79].

81) Von endt der lehenrecht.
Alle lehenrecht hab ich czw endt .... dy werden dysem puech gram, wen es lewt das das recht geoffenbart wirt [80].

82) Von tädingung zw lehenrecht.
Ben ein herr tädingt seim man .... dy weil er in des reichs dinst ist [81].

83) Von weisung lehen etc.
Ber an den obristen herren seiner lehung oder weysung .... dycker denn eins umb ein güt gegen seinen herren das er von im hat [82].

Ueber die Sprache und die Texte des Kurvereins und des Weisthums von Rense.

Von Ludwig Weiland.

Die Druckcitate, mit denen Böhmer in den Regesten Ludwigs des Baiern S. 241 n. 72 sein Regest des Kurvereins ausgestattet hat, sind auch für den Stand unserer Kenntnis im Jahre 1839 nicht vollständig und, wie sich unten zeigen wird, höchst unglücklich zusammengestellt: 'Herwart 751. Gewold, Def. Lud. 146 deutsch und lateinisch. Lünig 5, 218 lat. Dumont 16, 168. (Scheidt) Bibl. hist. Gott. 246 deutsch'. Zwei Jahre später hat er im ersten Ergänzungsheft, S. 311 n. 362 und 363 aus dem ihm inzwischen abschriftlich mitgetheilten Werke des Nicolaus Minorita aus cod. Vatican. 4008 den darin enthaltenen Text des Kurvereins, sowie zum ersten Male den des Weisthums registriert. Diese beiden lateinischen Texte wurden dann 1853 von Ficker in den Wiener Sitzungsberichten XI, 701 und 703 zum ersten Male veröffentlicht. Ficker hat sich in seiner an neuen Resultaten so reichen Abhandlung über das Verhältnis des von ihm veröffentlichten Textes des Kurvereins zu den anderen Texten nicht ausgesprochen. Karl Müller endlich in seinem Buche 'Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie', II, 67, Anm., präcisiert kurz seine Ansicht dahin: 'Der ursprüngliche Text (des Kurvereins) scheint deutsch gewesen zu sein, die lateinischen theils wörtliche (z. B. bei Gewold 148, auch Herwart 751), theils etwas freiere Uebersetzungen (so bei Ficker 701 und noch mehr in Acta imper. sel. 741). Der Hauptbeweis liegt darin, dass die lateinischen Texte unter einander viel bedeutender abweichen, als die deutschen; sodann in einzelnen Wendungen' u. s. w. Es leuchtet ein, dass die Forschung sich mit diesem Urtheile Müllers, das er selbst vorsichtig mit einem 'es scheint' einleitet, nicht zufrieden geben kann. Es wäre danach z. B. immer noch möglich, dass einer der verschiedenen lateinischen Texte der ursprüngliche wäre, die deutschen Texte officielle Uebersetzungen dieses und die anderen lateinischen Texte wieder Uebersetzungen aus dem Deutschen. Der Beweis muss und kann concludenter geführt werden.

Die deutschen Urkunden des Kurvereins sind theils Collectivurkunden der betheiligten Kurfürsten insgesamt, theils Urkunden einzelner derselben. Die Collectivurkunden sind ausgestellt von den Erzbischöfen Heinrich von Mainz und Balduin von Trier, den Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht, Gebrüdern, Stephan und Ruprecht dem Jüngeren, dem Herzog Rudolf von Sachsen und dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg. Zum ersten Male wurde eine solche herausgegeben 1618 von Gewold, Defensio Ludovici IV. imp., S. 148 'ex originalibus' jedenfalls des baierischen Archivs. Dann veröffentlichte Scheidt in der Bibliotheca historica Gottingensis, S. 246, vermuthlich aus demselben Archiv die Beitrittsurkunde des Abtes Cuno von Elwangen, welche die Collectivurkunde der Kurfürsten[1] in sich aufgenommen hat. Aus dem Münchener Reichsarchiv edierte dann Müller II, 357 die Beitrittsurkunde der elsässischen Reichsstädte, in welcher die Collectivurkunde gleichfalls enthalten ist, ohne diese wieder abzudrucken. Aus den Beitrittsurkunden, welche die Collectivurkunde aufnahmen, dürfen wir schliessen, dass diese dazu bestimmt war, an die einzelnen Stände des Reiches mit der Aufforderung des Beitrittes zum Bündnisse gesandt zu werden. Es werden also vermuthlich eine Menge gleichlautender und vermuthlich auch besiegelter Exemplare von den Kurfürsten ausgegangen sein.

Von Einzelurkunden sind eine ganze Anzahl, alle deutsch geschrieben, erhalten, ein Theil auch gedruckt. Müller II, 66, Anm. 3, sagt, dass er im baierischen Hausarchiv in München fünf gesehen habe, nämlich zwei von Mainz, je eine von Trier, Brandenburg und Rudolf von der Pfalz; im Reichsarchiv vier: je eine von Mainz, Trier, Stephan[2] und Rudolf von der Pfalz; im kgl. Staatsarchiv zu Berlin fünf: je eine von Köln, Brandenburg, Sachsen, Stephan und Rudolf von der Pfalz. Eine Urkunde Heinrichs von Mainz ist gedruckt bei Würdtwein, Subsidia dipl. V, 164; eine Balduins von Trier bei Günther, Cod. Rheno-Mosell. III, 375, vermuthlich aus dem Koblenzer Archiv: eine Ludwigs von Brandenburg bei Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. II, 2, 120 aus dem Original im Berliner Archiv; eine Walrams von Köln bei Lacomblet III, 263, aus dem Düsseldorfer Archiv, wobei der Herausgeber bemerkt, dass sich wörtlich gleichlautende Urkunden auch von Balduin von Trier, Heinrich von Mainz und Johann, Bischof von Utrecht, vorfänden; bei letzterer kann es sich natürlich nur um eine Beitrittsurkunde handeln, in welcher die Collectiv-

1) Diese ist nach Scheidt wieder abgedruckt bei Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgesch. im M. A., S. 33. 2) Die Urkunde Stephans ist gedruckt in Quellen und Erörterungen VI, 353 und vorher schon bei Lünig V, 218, n. 67.

urkunde enthalten ist. Die Menge dieser Einzelurkunden, die sich bei weiteren Nachforschungen in den Archiven sicher noch vergrössern wird, ist unzweifelhaft daraus zu erklären, dass jeder der betheiligten neun Fürsten jedem seiner acht Genossen eine Urkunde ausgestellt hat, dass durch diesen Austausch der Urkunden das Bündnis perfect geworden ist. Wir werden daher auch nicht fehlgehen in der Annahme, dass die Conception des Contextes der Einzelurkunde das Frühere, die der Collectivurkunde das Spätere gewesen ist. Diese unterscheidet sich von jener nur durch die ihrem Charakter entsprechenden nothwendigen Aenderungen; die Einzelurkunden unter sich nur, wie Müller richtig bemerkt, durch dialectische Unterschiede.

Die Fülle der erhaltenen Originale der Einzelurkunde stellt es nun völlig ausser Zweifel, dass der sog. Kurverein, eben der Inhalt jener, deutsch abgefasst worden ist. Es kann sich nur darum handeln, ob nicht etwa ein lateinischer Entwurf vorausging. Daraufhin haben wir die erhaltenen lateinischen Texte zu untersuchen. Aus dieser Untersuchung scheiden vorab, was seither noch Niemand betont hat, die lateinischen Texte von Gewold, S. 148, und Herwart, S. 751, aus. Sie sind nichts weiter als Uebersetzungen dieser beiden Gelehrten. Gewold leitet den Abdruck seines Textes, der unmittelbar auf den deutschen folgt, mit den Worten ein: 'Latine ad verbum sic'[1]; Herwart bemerkt ausdrücklich von der confoederationis formula, die er giebt: 'quam hic ex autographo Germanico in Latinum fidelius quam elegantius versam describemus'.

Von den beiden übrig bleibenden lateinischen Texten ist der bei Böhmer, Acta imperii selecta 741, n. 1047 aus der gleichzeitigen Hs. R. 26 der Vallicelliana abgedruckte enthalten in einer unzweifelhaft zu Frankfurt im August 1338 ausgestellten Urkunde der Bevollmächtigten einer ungenannten Reichsstadt, welche ebenso wie die Urkunde des Kurvereins formelhaft verkürzt ist[2]. Der Eingang dieser lautet: 'Nos etc. principes et electores Romani imperii'; das Eschatocoll ist erhalten und stimmt mit den deutschen Texten überein. Der Context ist von Jemand gemacht, der mit der Kanzleisprache der Zeit vertraut war; er lässt im Verhältnis zu dem deutschen Texte einige Male kleine Satztheile aus, erweitert dann aber auch manchmal, wodurch die langen Perioden des deutschen Textes vermieden und dafür kürzere Sätze hergestellt werden.

1) Das Verhältnis des lateinischen zu dem deutschen Texte des Gewold ist hier ganz dasselbe, wie anderwärts, wo er deutsche Actenstücke bringt und seine lateinische Uebersetzung beifügt, vgl. S. 89: 93, 107: 110, 118: 120. 2) 'Nos procuratores talis civitatis imperialis.' 'Datum ut supra.' Aehnlich in dem aus derselben Hs. stammenden Stücke S. 529, n. 785.

Als Uebersetzung aus dem Deutschen erweist sich aber der Text unzweifelhaft durch die gegen Ende gebrauchte Wendung 'quod vocatur in latino ex officio', entsprechend der Wendung des deutschen Textes 'daz man nennet ze latin ex officio'. Eine solche Wendung durfte in einem ursprünglich lateinisch abgefassten Actenstücke nicht gebraucht werden. Da ich über den Charakter der in der Hs. der Vallicelliana enthaltenen Briefsammlung nicht näher unterrichtet bin [1], so wäre es müssig, Vermuthungen darüber aufzustellen, von wem und zu welchem Zwecke die Uebersetzung angefertigt ist. Zu vermuthen ist nur mit einiger Sicherheit, dass auch die Urkunde der reichsstädtischen Bevollmächtigten nur in Uebersetzung vorliegt. Als ein authentischer Text des Kurvereins oder als ein erster Entwurf desselben kann also dieser Text nicht gelten.

Es bleibt schliesslich noch der Text des Nicolaus Minorita, Ficker S. 701, wieder abgedruckt von Altmann und Bernheim, S. 35. Denselben Text nahm Wilhelm von Occam in seinem im Jahre 1349 geschriebenen Tractatus de electione Karoli IV. zum grössten Theile auf; s. die Ausgabe dieses in der Hs. des Eichstädter Seminars 269 fragmentarisch erhaltenen Tractates bei Höfler, Aus Avignon, S. 15 (Abhandlungen der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wiss. VI. Folge, 2. Band, 1868) [2]. Dieser lateinische Text, der also den beiden Minoriten vorlag, lässt nun vor allem die verdächtige Wendung 'quod vocatur in latino' weg. Man möchte um so eher geneigt sein, in demselben den ersten Entwurf des Kurvereins zu sehen, als Nicolaus sowohl wie Occam angeben, dieser sei zu Lahnstein am 15. Juli 1338 geschlossen, bezw. beschworen, während alle deutschen Urkunden sowie die lateinische Fassung der Vallicellianischen Hs. als Datum Rense den 16. Juli enthalten [3]. Die Sache verhält sich aber doch wohl anders. Der Text bei Nicolaus führt als Aussteller der Urkunde die oben genannten neun Fürsten auf, charakterisiert sich somit als Collectivurkunde [4]. Der Context stimmt nun aber, wenn auch nur in einigen scheinbaren Kleinigkeiten, nicht mit der deutschen Collectivurkunde, sondern mit den deutschen Einzelurkunden überein. So heisst es bei N: 'pro communi utilitate notoria tocius christianitatis et prefati imperii ac nostri ac aliorum principum electorum honore, iure' u. s. w., entsprechend den deutschen Einzelurkunden [5]: 'umb des egenanten riches und unser und der andern kurfürsten er, reht' u. s. w., wäh-

1) Bethmann im Archiv XII, 426 sagt nur: 'Iohannis XXII. et Ludov. Bawari epp. in charta bombycina'. 2) Aus Höfler kann der Text der Vaticanischen Hs. mehrfach verbessert werden, was sich Altmann und Bernheim entgehen liessen. 3) Der Text bei Nicolaus und Occam hat kein Eschatocoll. 4) Occam hat den Eingang nicht. 5) Ich citiere aus Quellen und Erört. VI, 353.

rend in der deutschen Collectivurkunde die gesperrten Worte fehlen. Diese Worte beziehen sich in der Einzelurkunde natürlich auf die Genossen des Bundes; hätten sie in der Collectivurkunde ursprünglich oder wirklich gestanden, so hätten die neun Aussteller damit zugleich die Wahrung der Rechte der nicht zu Rense anwesenden Kurfürsten versprochen [1]. Zweitens bei N: 'nominatim in electione ipsius imperii in suis ac nostrorum principum electorum iuribus' u. s. w., entsprechend der deutschen Einzelurkunde: 'an seinen und unsern, der kurfürsten, rehten'; die gesperrten Worte fehlen in der deutschen Collectivurkunde, da sie hier überflüssig sind; in der Einzelurkunde sind sie das nicht, da der Einzelaussteller im pluralis maiestaticus spricht, das Wort 'unsern' also hier der Erläuterung bedurfte. Drittens bei N: 'ex quo mandato imperium, nos et ceteri principes electores in casibus prescriptis possemus quomodolibet infirmari' [2]; der Fall ist analog dem ersten [3].

Diese Kleinigkeiten sind nun doch nicht bedeutungslos. Wäre von Nicolaus der Eingang der Urkunde nicht überliefert, der die neun Aussteller nennt, so wäre der Schluss methodisch berechtigt, dass dem Verfasser eine Einzelurkunde (ob deutsch oder lateinisch) vorgelegen habe. Sehen wir uns nun aber diesen Eingang genauer an. Er stimmt aufs genaueste überein mit der Aufzählung der neun Fürsten in dem lateinischen Notariatsinstrumente des Weisthumes von Rense [4], und um es gleich zu sagen, er ist diesem Instrumente entnommen. Die Reihenfolge der Pfalzgrafen ist dieselbe: Rudolf, Rupert, Rupert, Stephan, entgegen den deutschen Collectivurkunden: Rudolf, Ruprecht Gebrüder, Stephan, Ruprecht der Jüngere; nach diesen Namen findet sich hier und dort der bedeutsame Zusatz 'representantes comitem palatinum Reni, cum non esset diffinitum, quis eorum comes esse debet vocem habens', der, so recht im Geiste eines Notariatsinstrumentes, in den Collectivurkunden fehlt; ferner hier wie dort die Worte 'invicem congregati', die in den Collectivurkunden sinngemäss nicht vorhanden sind; ferner, und das giebt den Ausschlag, hier wie dort vor der Aufzählung der weltlichen Fürsten die Reverenz-

1) So Ficker S. 677, der seinen Text augenscheinlich nur mit der deutschen Collectivurkunde verglichen hat. 2) Ich emendiere den Text hier zum Theil nach Occam. 3) Einen vierten Fall kann ich nur mittels Emendation construieren; bei Occam fehlt der Satz: 'quod quidem Romanum imperium in suis honoribus, iuribus et votis (lies 'bonis') et etiam nos [et ceteri] principes electores in nostris honoribus' u. s. w. In der Einzelurkunde heisst es hier: 'und ouch wir und die andern kurfürsten', in der deutschen Collectivurkunde fehlen die gesperrten Worte. 4) Bei Ficker S. 703, wieder abgedruckt bei Altmann und Bernheim S. 36.

bezeichnungen 'nec non illustres principes et domini domini', welche die Aussteller der Collectivurkunde doch nicht wohl von sich selbst gebrauchen konnten und die daher auch in dieser fehlen.

Es ergiebt sich somit, dass der Text des Kurvereins bei Nicolaus zurecht gemacht ist: dem Verfasser lag eine Einzelurkunde vor, er wusste aber, dass die neun Fürsten zusammen auch eine Urkunde ausgestellt hatten, und entnahm daher ihre Namen dem Weisthume. Nach dieser Beobachtung über das Verfahren des Nicolaus wird wohl schwerlich noch Jemand behaupten wollen, dass sein Text einen ersten lateinischen Entwurf des Kurvereins biete. Er giebt vielmehr eine Uebersetzung einer deutschen Einzelurkunde. Dass er dabei die verfänglichen Worte 'quod vocatur in latino' wegliess, bezeugt nur, dass er nicht gedankenlos übersetzte. Im Uebrigen zeigt die Uebersetzung im Gegensatze zu derjenigen der Vallicellianischen Handschrift, abgesehen von einzelnen Kürzungen [1], wenig Vertrautheit mit dem lateinischen Kanzleistile der Zeit, was doch der Fall sein müsste, wenn wir es hier mit einem ersten lateinischen Entwurfe zu thun hätten. In dieser Beziehung mache ich aufmerksam auf den zweimal wiederkehrenden Ausdruck 'possibilitas': 'pro omni possibilitate ac viribus nostris' und 'prout nostra possibilitas se extendit'; 'spirituales sive seculares' statt 'ecclesiastici' oder 'clerici'; 'infeudati' statt 'homines' oder 'vasalli'; 'dehonorati' statt 'infames'. Ich trage daher kein Bedenken, bis auf Weiteres anzunehmen, dass Nicolaus selbst sich diesen Text zurecht gemacht, und dass Occam in seiner Streitschrift das Werk seines Ordensbruders benutzt hat [2]. Er benutzt nämlich nicht nur den Text der Urkunde, sondern schreibt auch die Einleitung des Nicolaus über Ort und Zeit wörtlich ab und eignet sich auch den eigenthümlichen Ausdruck des Nicolaus für die Urkunde (iuramentum) an.

Ist so die Ursprünglichkeit und alleinige Authenticität der deutschen Texte des Kurvereins festgestellt, so wird man auch, da sie alle zu Rense am 16. Juli ausgestellt sind, übel oder wohl den alten Namen 'Kurverein zu Rense' wieder aufnehmen und von einem 'Kurverein von Lahnstein' nicht mehr reden dürfen. Das Datum Lahnstein den 15. Juli hat keine urkundliche Beglaubigung, beruht allein auf der Geschichts-

1) Ich notiere die auffälligste: es fehlen gegen Ende die Worte: 'relaxation, abolition, in integrum restitution'. 2) Vorausgesetzt natürlich, dass das Werk des Nicolaus, welches mit 1338 endet, vor 1349 verfasst war. Dagegen spricht, soweit ich das Werk nach seinen gedruckten Theilen (zu denen auch, abgesehen von Fontes IV, 588—608, ein Stück bei Höfler S. 11. 12, hinzutritt) beurtheilen kann, nichts.

erzählung des Nicolaus Minorita. Der Kurverein ist augenscheinlich perfect geworden durch die am 16. Juli zu Rense erfolgte feierliche Auswechselung der Einzelurkunden. Damit will ich nicht sagen, dass am Tage vorher zu Lahnstein nicht auch wichtige constitutive Handlungen stattfanden. Die Angabe des Nicolaus beruht auf guter Information. An und für sich ist es ja natürlich, dass die Fürsten in der Stadt Lahnstein und nicht in dem Dörfchen Rense Quartier nahmen, in der Stadt, wo sich ja auch der Kaiser in diesen Tagen aufhielt[1], dass sie nur zur letzten formalen Feststellung ihrer Abmachungen nach dem Königstuhl hinüberfuhren. Zu Lahnstein werden daher die entscheidenden Berathungen stattgefunden haben, hier werden schon am 15. Juli die Eide von den neun Fürsten geleistet worden sein, durch welche der Kurverein materiell begründet wurde, deren die Urkunden mit den Worten gedenken 'und haben es auch gesworen zu den heiligen' u. s. w. Das ist augenscheinlich der Grund, weshalb Nicolaus die Urkunde ein iuramentum nennt; denn eben das was sie enthält, bildet den Gegenstand der eidlichen Verpflichtung.

War nun die Sprache des Kurvereins die deutsche, so war auch vielleicht das Weisthum, von welchem allein Nicolaus einen Text überliefert hat, und zwar einen lateinischen, ursprünglich deutsch abgefasst? Diese Frage kann mit aller Bestimmtheit verneint werden. In dem Schreiben der Kurfürsten an den Papst, welches Ficker als echt erwiesen und S. 704 aus dem Conceptbuche des Rudolf Losse im Darmstädter Archiv wieder abgedruckt hat[2], ist nämlich S. 707 das Weisthum citiert, und dieses Citat stimmt derart wörtlich mit dem lateinischen Texte des Nicolaus überein, dass eine Benutzung bezw. Uebersetzung eines deutschen Textes völlig ausgeschlossen erscheinen muss. Die Form des Weisthums als Notariatsinstrument lässt ja ohnedies die lateinische Sprache als das Naturgemässe erscheinen, während bei der zu weitester Verbreitung bestimmten Urkunde des Kurvereins die deutsche Sprache das Angemessene war.

---

1) Reg. Lud. S. 370 n. 3417—3419. 2) Eine erneute von Hrn. Dr. Schwalm vorgenommene Collation der sehr schwer lesbaren Hs. ergab die folgenden beachtenswerthen Varianten: S. 705, Z. 12 'possint' für 'possunt' (vorher ist nach 'que' ein 'cum' zu ergänzen); Z. 2 v. u. 'idem' für 'illud'; S. 707, Z. 7 'sententialiter' für 'finaliter' (so auch Freher). S. 705, Z. 7 v. u. ist das Wort 'omnibus' augenscheinlich zu streichen, das auch bei Freher fehlt.

Textvarianten zu Andrea Dandolo.

Von Dr. H. Simonsfeld.

In meiner Dissertation über 'Andreas Dandolo und seine Geschichtswerke'[1] habe ich ausführlicher von der alten, merkwürdigen und wichtigen Handschrift der Annalen dieses berühmten, gekrönten venetianischen Geschichtschreibers gehandelt, welche in der Markusbibliothek zu Venedig sich befindet (n. 400 des Zanetti'schen Cataloges) und sowohl an Alter wie an Güte alle anderen bisher bekannten Codices dieser Annalen übertrifft. Ich habe damals bereits auf die vielfachen Zusätze und Korrekturen hingewiesen, welche der Codex enthält und welche zum grossen Theile auf den Autor selbst zurückzuführen sind; ich habe ebenso bereits damals einige aus der grossen Menge besserer Lesarten mitgetheilt, welche diese Handschrift gegenüber dem Drucke bei Muratori, Scriptores Rer. Italic. t. XII. bietet. Bei der Wichtigkeit, welche Dandolo's Annalen besitzen, bei dem häufigen Gebrauch, den man von denselben macht, und da ein Neudruck derselben in unseren 'Monumenta' doch noch einige Zeit auf sich warten lassen wird, dürfte es wohl am Platze sein, einmal aus dieser Handschrift die Zahl jener besseren Lesarten zu vervollständigen. Denn immer wieder begegnet es, dass aus den falschen Lesarten bei Muratori allerlei Schlüsse gezogen werden, die hinfällig werden, sobald man in jenem Codex eine andere, richtige Lesart findet.

Ich werde mich dabei jedoch auch jetzt — angesichts des zur Verfügung stehenden Raumes — nur auf die wichtigeren Varianten beschränken, welche einen sachlichen Werth besitzen, die blos stilistischen aber bei Seite lassen. Ebenso verzichte ich auf jeden erklärenden Kommentar und werde nur zur Bestätigung der einen oder anderen Lesart gelegentlich noch einige andere Hss. anführen[2]. Ich beginne mit dem

1) München, Th. Ackermann, 1876, S. 27 ff. 2) Besondere Uebereinstimmung mit dieser Hs. zeigen die beiden Vaticanischen n. 2008 (membr. 4° saec. XV) = V 1 und 5282 (chart. 4° saec. XV) = V 2, die namentlich deshalb von Interesse sind, weil manche jener Stellen, die in der Venetianischen Hs. erst am Rande beigefügt sind, hier noch fehlen, was ich gleichfalls zu notieren mir erlauben möchte.

5. Buche, der Zeit des Hunneneinfalls unter Attila, und es ist nun zu lesen: Muratori t. XII, col. 69 B: 'fluminis prealti' statt 'Realti'; C: 'Architheron' st. 'Architecton', 'Encinopi' st. 'Eutinopi'; E: 'Cloiam' st. 'Clodiam'. Col. 70 A: 'mens. VIII' st. 'VI'; D: 'cess. episcopatus diebus IX' st. 'XIX'; 73 C: 'Ethele' st. 'Atilae'; 74 C: 'usque Lithuam' st. 'in Lithuaniam'; 74 E: 'CCCCLII' st. 'CCCCXLII'; 75 D: 'De hoc — versatur' am Rand; 76 C: 'Olivolos' st. 'Olivulos'; D: 'per nobiles — fugierunt' am Rand; ibidem: 'Scuvacales' st. 'Simachales'; E: 'Triecio' st. 'Trejectio'; 'prefectorio' st. 'Praetorio'; 77 A: nach 'expleret' folgt ein Passus: 'In hac quoque persecutione' etc. bis 'evaserunt' (= col. 111 AB); am Rand dazu in der That die Worte: 'debet poni in libro VI'; 78 B: 'Ex Ignena' st. 'Exigente', 'Gorlais' st. 'Garlais', 'ducis' st. 'duce'; 79 D: 'veraces' st. 'verissimae'; 82 E: 'CCCCC quinto' st. 'CCCCC'; 88 B: 'salinarum' st. 'psalmarum'; C: 'Senator prepositus' etc. st. 'Praefectus Praetorio'; D: 'quoniam' st. 'quando', 'impingunt' st. 'impinguat', 'putantur' st. 'putatur'; E: 'condictione' st. 'conductione', 'pro pavore' st. 'favore', 'aliquantulum' (am Rand: 'l. aquatilium') st. 'aquatilium'. — 89 C: 'species' st. 'spes'; 90 B: 'Istriam et Venetiam' st. 'Ravennam'; 94 D: 'Hilarii et Taciani' st. 'Cantiani'; 95 E: 'ordinarius' st. 'ordinatus'; 98 D: nach 'proposuit' die theils unter-, theils durchstrichenen Worte: 'sancta vero sinodus respondit: Que vestra proposuit beatitudo, omnes pari confirmamus assensu. Et ut nascentis dignitas ecclesie dignitas *(sic!)* a posteris in memoria habeatur, nove institucionis seriem ut in autenticis'; dafür am Rand: 'prout — sicut' (98 D E: 'quem' st. 'quam').

104 C: 'Rusticus Tarvis.' st. 'Rauracius T.', 'Fonteius Feltrinus' st. 'Ioannes Feltrensis'; 'D. XVI' vor 'Kal. Nov.' fehlt; 106 D: 'Bragula' st. 'Bragora'; 109 A: 'Ariminensis' st. 'Annoniensis'; 110 A: 'Hoc — locavit' am Rand; C: 'et Sicardus' st. 'sicut Ricardus'; 111 E: 'usque ad LXXXX millia' st. 'IX m'; 112 A: 'Medaria' st. 'Mediva'; 113 B: 'subdiaconum et regionarium Romanae ecclesiae vita et moribus approbatum promovit (= Cod. Ambrosianus); 115 E: 'maritima' st. 'litora'; 116 B: 'Maurus' st. 'Mauricius'; 117 B: 'protelatur' st. 'protenditur'; D: nach 'triumphavit': 'Constantinus — est' (= Cod. Ambr.); 118 D: 'proceres' st. 'Principes'; 120 A: 'iuxta civitatem Astensem' st. 'i. curvas . . .'; D: 'in Grados insulam cum equestri exerc.' etc. = Cod. Ambros. bis: 'contra Lupum cum exercitu fecit accedere, qui Lupum in bello interfecit et rapinis datus retrocedere renuebat nisi mocio regalis exercitus hoc eum facere coegisset. Anefrit autem qui ducatum patris acceperat, metu regis in Karinthiam fugit et rediens cum exercitu apud Neumas . . .'; E: 'V' st. 'multos (= Cod. Ambros.) Post Wectari Laudari ducatum ten.' — 121 C:

'mens. II, dieb. XV' st. 'V'; 122 A: 'mens. V' st. 'VI', 'cess. episc. mens. II' st. 'IX'; 123 B: 'cess. episc. mens. XI dieb. XII' st. 'mens. II', 'Bachia' st. 'Bathlia'; C: 'cess. episc. mens. II dieb. XII' st. 'II'; 124 B: 'cess. ep. d. II' st. 'XXIX'; C: 'mens. XI' st. 'II', 'cess. d. XVIII' st. 'XX'; D: 'dieb. XXIII' st. 'VIII'.

127 A: 'conflueret et' fehlt, 'convenerunt' st. 'concurrerunt' (= V 1 und 2); C: 'Heraclianum' st. 'Heracliensem', 'deditum' st. 'praed.', 'prespicuum' st. 'consp.'; E: 'devotione et' fehlt; 128 E: 'Gaçanum' st. 'Gazariam'; 129 A: 'Kirtho' st. 'Callinico' = V 1: D: 'Bardanius' st. 'Bardonicus'; E: 'Cyrum' st. 'Callinicum', 'Thracia spoliata' st. 'populata'; 130 C: 'Plaviselam' st. 'Plavixellam'; 131 A: 'confinis indigena[1] factus'; E: 'Yconia diguria' st. 'Icon trodigistia' = V 1; 132 D: 'etenim' st. 'et nostra'; 133 C: 'ne ergo incuria quadam' st. 'ne autem ingenio quodam', 'salutem' st. 'salute'; 134 D: 'apud Laurianam' st. 'Lauriam'; 135 D: 'Euticius' st. 'Roticius'; 138 A: 'videlicet quod; E: 'inutiles edicto' st. 'esse' = V 1 und 2; 139 B: 'Aquis Ytaliae' st. 'Aquilegiae in Italia'; 140 C: 'designatos' st. 'designato'; ibidem: 'videlicet de Plave mai.'; E: 'subversae' st. 'submersae'; 142 B: 'Ravennam scilicet et XX' st. 'insuper donans et' = V 1; 144 B: 'malignis emulis' st. 'civibus'; C: 'in nostro pacto' st. 'vestro'; E: 'renuerunt' st. 'noluerunt' = V 1; 145 E: 'Luprii' st. 'Rupii' = V 1; 146 A: 'filium Eneaglii' st. 'Hencageli'; 148 C: 'Hic — est' am Rand, 'Tuclym' st. 'Turli', 'Starasii' st. 'Tarasii'; 149 A: 'prioribus' st. 'proceribus', 'alectus' st. 'electus'; nach: 'traditur': 'Complicum vero alii exulantur, pauci interimuntur'; C: 'ab Arcigessis' st. 'Artigeris'; 151 A: 'Hic — suum' am Rand (fehlt in V 1). 'Nam — donavit' am Rand; B: 'Hugo etiam et p̄cūs'(?) st. 'Petrus'; 152 A: 'displicuerat' st. 'displicebat', 'in cripta' st. 'capella', 'Hic eccl. — decoravit' am Rand: 153 B: 'Ob lierius' st. 'Obelerius'; C: 'quo duces' st. 'duce' = V 1; 154 E: 'Hagdingus' st. 'Hardingus'; 155 B: 'appositam' st. 'oppositam'; D: 'manc(osos) CCCXLIV' st. 'marchas CCCLIV'; 156 A: 'pervenerunt' st. 'permanserunt', 'Ursoyoli' st. 'Ursoroli', 'Viliarenes' st. 'Viliatenes', 'Basegli' st. 'Baselii', 'Benaldi' st. 'Bonaldi', 'Gursoni' st. 'Gussoni', 'Baraldi qui Bonoaldi dicti sunt'; 'Navalnarici Noeli qui Navigarosi vocati sunt'; 156 B: 'Mortadellis' st. 'Mortaldellis'; 'Calbani'; 'Bradani sive Bredani'; 'Transmundi'; 'Saraioni' st. 'Saracini', 'Menguni' st. 'Mengani'; 'Deodones qui et Fauni'; 'Saveni' fehlt; 'Maximi qui Maralachins'; 'Zopuli'; C: 'Scuvacales'; 'Barçicesi'; 'Trodocus' st. 'Trodonici'; 'Scurnata' st. 'Scarnata';

1) Die bei Muratori fehlenden Worte sind gesperrt gedruckt.

'Tornaliti'; 'Brusta' st. 'Brusco', 'da Canales' st. 'de Canali', 'Madri' st. 'Mauri'; 'Daspinales' st. 'De Spin.' — 'Equilenses' st. 'Aquilegienses'; D: 'Flabianici' st. 'Babanici'; 'Trundominici' st. 'Triumdom.'; 'Iohanaceni' st. 'Iocavaceni'; 'Mastalici' st. 'Mastellaci'; 'Alutuni qui dicti sunt Taurelli'; 'Sarcini sive Salertani'; 'vel Mausolemi' fehlt; 'Vausoni' st. 'Vauscani'; 'Valarisi Tornarici' st. 'Corn.'; E: 'Thedoxii' st. 'Theodorixi'; 'Moysolini' st. 'Moysolmi'; 'Marcuni' st. 'Marcurio'; 'Miglimi', 'Gemmo' st. 'Genio'; 157 C: 'Hic — fecit' am Rand; E: 'annis XII' st. 'XVI'; 158 A: 'Mireus' st. 'Moreses'; B: 'alectus' st. 'relectus'; C: 'Pestrinensibus' st. 'Palaestrin.' = V 1 und 2; D: 'super aridas aquas' = V 1 und 2.

161 A: 'Agnellus Particiacus' st. 'Angelus P.'; 163 E: 'Dicit — submisit' am Rand; 'Gradensem metropolim quod enim dictum est quia' st. 'quod documentum est quod'; 165 D: 'mense Madii' st. 'Martio' (= Cod. Ambr. und V 1); 166 B: 'super fluvium Hune' st. 'Himae', ebenso C; D: 'ab omni functione' st. 'sanctione'; 169 C: 'Tornaricus' st. 'Tomacicus'; 171 B: 'cum persecutionis fervore' st. 'terrore'; D: 'Chomaclensi' st. 'Tomadensi' (= Cod. Ambr.); E: 'Stroalia' st. 'Artalia'; 173 B: 'Curiclum' st. 'Circulum' (= V 1); 'urbem impugnat' st. 'exp.'; 'renovato exercitu' st. 'revocato'; 'marginem' st. 'imaginem'; E: 'a Karolo rege' st. 'a Ludovico Pio rege'; 174 B: 'Hic — Palatio' am Rand; D: 'Petrus Trundonico' st. 'Trandon.'; 'cognominatusque est Apolo' st. 'a populo' (cf. 181 C); 175 A: 'Muysclavo' st. 'Octo Scl.' (= Cod. Ambr.); 'iudice' st. 'duce'; 176 B: 'terrasque ducatus' st. 'finesque — aprobavit' (st. 'comprob.') am Rand; C: 'Heverardum' st. 'Evherardum'; 177 B: 'in culpho Adr.' st. 'sinu'; 178 E: 'Batioccum' st. 'Baciotum'; 179 A: 'zalandre' st. 'Falandriae'; B: 'fiunt' st. 'fuere'; 180 C: 'bisavi sui' st. 'atavi' = V 1; 181 C: 'Apolo' st. 'Apollo'; D: 'Grugnarius' st. 'Grugnacius'; 'Salviani' st. 'Talingnani' (= Cod. Ambr.); 182 E: 'Ostroylo' st. 'Ostroillo'; 183 A: 'Messie' st. 'Misiae Russiae'; 185 A: 'Balbo' st. 'Baldo'; 186 B: 'Quo — contrafac.' am Rand; C: 'Syparum' st. 'Ciparum'; D: 'a pontariis' st. 'Portariis'; 187 C: 'et inseruit' st. 'instituit'; D: 'Hic — concessis' am Rand; 'Sede Sclavus' st. 'Sedan Scl.'; 189 B: 'iuvante' st. 'favente'; C: 'quamque — vel' fehlt; 'ditionem' st. 'ditiones'; 190 A: 'ac sua — vel' fehlt; 191 B: 'in Vinea contra eccl.' = V 1; 192 A: 'Mucules' st. 'Mucubes'; B: 'frequentans' st. 'devotus' = V 1 und 2; 'divino careret officio' st. 'div. currente off. defuerit'; 193 B: 'Karlomagni' st. 'Caroli'; 194 C: 'cathena ferrea' st. 'ferri'; 'est coherebat. Ob' st. 'est. coërcebat ob' = V 1 und2; 195 A: 'annis III mens. III d. XIIII'; 196 A: 'Forheim' st. 'Emii'; B: 'ceteri' st. 'certi'; D: 'Avitus' st.

'Tuitis' = V 1; 197 E: 'Barboromano' st. 'Barbaro Mauro' = V 1; 'ann. I' st. 'V'.

198 E: 'Orcianico' st. 'Ortiano'; 'sacris' st. 'sanctis'; 199 A: 'dieb. XXXVI' st. 'XX'; C: 'Paonariam' st. 'Pannonariam'; D: 'Preconisum' st. 'Proconessum'; 'Sumatrapi' st. 'Sumairam'; E: 'postea dum Carintiam invad.'; 'Leopah' st. 'Leopoli'; 200 A: 'Carintia' st. 'Croatia'; 'qui — reliquit' am Rand, fehlt V 1; D: 'Metisbruch' st. 'Metisbruth'; 201 B: 'parvipendens monasticum habitum vovit in mon.': 'dum in urbe Altinatis' st. 'Celtinati'; C: 'nam in aliqualiter aucta'; 'aliquos subdictos, alios censuales (st. 'Consules') seu federatos'; 'nam — perf.' am Rand; D: 'largitate' st. 'liberalitate'; 'plurimis' st. 'pluribus'; 202 C: 'apposuit' st. 'oppos.'; D: 'Vincelaus' st. 'Welaris'; 203 C: 'varientur' st. 'uterentur diverso'; D: 'Germanus' st. 'Romanus'; 204 C: 'XXXIII naves' st. 'XXXIV' = V 1; 'gumbarias' st. 'Gomb.': 'Rosolus' st. 'Rus.'; E: 'Tanolico' st. 'Talonico' = V 1 und 2; 205 A: 'Huius pater' st. 'tempore'; 206 A: 'eiectionem' st. 'creationem' = V 1 und 2; 'reeligitur' st. 'eligitur'; B: 'restituerent' st. 'const.'; C: 'Pallium — concess.' am Rand; D: 'Encynopo' st. 'Encinapo'; 'Buriani' st. 'Buriniani'; 207 A: 'silvam' st. 'insulam'; 'suspirans' st. 'suspicans'; 'Chanosam' st. 'Causam'; B: 'hoc comperto' st. 'hoc tempore'; D: 'eunuchizare' st. 'eunucare'; 208 D: 'privilegii renovationem'; 209 A: 'Ioannem Deneum' st. 'Venereum' = V 1; B: 'subiectos' st. 'subditos'; D: 'Hic — suae' am Rand; E: 'servorum ancillarumque copiis prediisque = V 1 und 2: 'populum potentissime deb.'; 'concrematum' st. 'consumptum' = V 1; 211 C: 'Petri Ursoyolo' st. 'Ursiolo'; D: 'in rebus' st. 'operibus'; E: 'Ioanne' st. 'Iacobo' (= Cod. Ambr.); 212 D: 'et ipsius — deposuit' am Rand; 213 A: 'nunc novo et subiectivo firmato' st. 'de novo contracto'; B: 'Ursoyolo' st. 'Urseolo'; E: 'Silvus' st. 'Sylvius'; 214 C: 'recreator' st. 'reparator'; D: 'prima nocte diei' st. 'die nocte'; 215 A: 'profligatis' st. 'profusis'; 'retractatione' st. 'detractione'; C: 'Galliae finibus' st. 'partibus'; 'exactus' st. 'exoratus'; D: 'ipse quasi' st. 'quoque'; 'oblaturis' st. 'ablatis': 217 A: 'rotatus' st. 'rotato'; 'invito' fehlt; 'sessorem devertit' st. 'sessore div.'; 219 D: 'Silvo' st. 'Sylvio'; E: 'alimonia' st. 'alimenta'; 220 A: 'Sauma' st. 'Saurinia' = V 1; 220 D: 'in armis' st. 'literis'; 221 A: nach 'Caloprinus' die durchstrichenen Worte: 'Adeleydam imperatricem'; nach 'complic.': 'perrexit videns se'; nach 'Augustae': 'per suos nuncios factis'; nach 'recepti': 'sunt et.'

223 C: 'Molinhuson' st. 'Molimhusen'; 224 B: 'nostro regno' st. 'imperio'; 225 D: 'in tribus' st. 'cum' = V 1; E: 'mens. II' st. 'VI'; 'civichus' st. 'civis' = V 1; 226 D: 'XVII' st. 'XVI'; 227 A: 'Surignam' st. 'Suriguam'; C: 'nulla — et

in' fehlt = V 1 und 2; D: 'famulamina multa impartitos' st. 'famulatum multum impertitus' = V 1; E: 'illuc' st. 'mane' (= Cod. Ambr. und V 1); 228 B: 'dominum gaudimoniis potiti rec.'; E: 'famulicium' st. 'famulatum'; 'capturos' st. 'capiendos'; 229 A: 'Levigradae' st. 'Lenigr.'; B: 'hinc' st. 'Huic'; D: 'iterantem' st. 'itiner.'; 'Curzule' st. 'Ciurzulae'; E: 'Ladestine' st. 'Lesinae' = V 1; 230 A: 'unus' st. 'vivis' = V 1 und 2; 'munitus' st. 'munitis'; 'credebatur' st. 'putabatur'; C: 'reciprocavit' st. 'receptavit'; 231 A: 'Liguencie' st. 'Lyventia' = V 1; 231 C: 'omnem Venet. pop.'; E: 'Porto' st. 'Petro'; 232 A: 'Cernas' st. 'Trinas'; 'pretendens ius fovere' st. 'petentes ius facere' = V 1; 232 C: 'quibusdam Longobardis'; E: 'populus' st. 'populis'; 234 B: 'tanti meroris' st. 'tantis malis'; 'duci ducentas' = V 1.

235 B: 'Otto Ursoyolo' st. 'Ursiolo'; 236 D: 'Tharasis' st. 'Tharasii'; 237 B: 'sinistram eius manum' st. 'sinistra manu'; 'Andreas' fehlt = V 1; 238 D: 'ferro' st. 'fano' = V 1 u. 2; E: 'Aterunta' st. 'antiqua'; 239 E: 'annis IV, mensibus quatuor' = V 1; 241 C: 'multis mortuis' st. 'occultis motivis' = V 1; D: 'ante XXV^{m}' st. 'XXVI'; 'vela altaris' st. 'nulla Altaria' = V 1 und 2; 'sanctuario' st. 'sacrario'; 242 B: 'et bis 'est' fehlt = V 1 und 2; 243 D: 'Deher, filius Elau id facere' st. 'David'; 244 A: 'anno septimo' st. 'II'; C: 'et episc.' bis 'indulsit' (D) am Rand; E: 'Hic — Astensis' am Rand; 245 A: 'Madii' st. 'Martii' (= Cod. Ambr. und V 1); 'et Coy rediit. Postea' st. 'rediit postea'; D: 'Dioclici' st. 'Ducas'; 249 A: 'Arnoni' st. 'Ammonii'; B: 'civilibus factis' st. 'civibus'; E: 'Hic pronomine Dedonis expulsioni' st. 'Hic promissione et donis expulsionem'; 250 B: 'alacriter iussi' st. 'visi' = V 1; 'Dalmatiae' (nach 'titulo') fehlt = V 1; D: 'in suo palacio' st. 'sua sede'; 251 B: 'nobilis' fehlt; am Rand: 'hic patriarcha non fuit de cha (*sic!*) Badoario, sed filius Badoarii Nohelis'; 252 B: 'celeberrime celebratur'; C: 'nunc — resign.' am Rand; 256 D: 'Lastamirte' st. 'Myrae' = V 1 und 2; E: 'ostendunt dicentes'; 258 C: 'Hanc — sit' am Rand; D: 'Vinea contra' st. 'condidit'.

259 B, C: 'Ordelaf Faledro dux sublimatur anno domini milles° C° secundo. Hic ingenio clarus et etate iuvenis septrum (*sic!*) obtinens non solum reipublicae gessit decus, sed' etc. — 'terminavit' = V 1; am Rand: 'Hic fuit filius Vitalis Phaledro ducis, vir eloquentissimus, ingenio calidus, consiliis providus, armis strenuus, etate satis iuvenis, sed senex moribus. Hic habebat uxorem nomine Matildem regiam prolem, mulierem mire probitatis'. — 259 D: 'Iocelino' st. 'Ioachino'; 260 A: 'Ceciliam' st. 'Ciciliam'; 260 B: 'superaucta' st. 'aucta'; 'casualiter' st. 'causaliter' = V 1; 'LXVIII' st. 'LXIX'; 'Caucanini' st. 'Cavetiani'; 261 A: 'filius a patre adversus' st. 'fil. aperte';

D: 'ad vindictam' st. 'Venetam' = V 1; 263 B: nach 'interesse' folgen die durchstrichenen Worte: 'hiis primo sibi per idoneos monachos pro parte abbatis annuatim nunciatis'; ebenso nach 'regalia: kalixonum et vini'; ferner 'ducise' zu lesen st. 'duci' = V 1 und 2; C: 'quingenti' st. 'quinque centum'; nach 'liberati sunt' durchstrichen: 'dux igitur cum tali triumpho concomitantibus captivis Veneciam rediit'; 264 A: 'alacriter iussi' st. 'visi'; C: 'protendens' st. 'procedens' = V 1; 265 A: nach 'successit' durchstrichen: 'Inter hec diem functo Iohanne Gradonico patriarcha et in ecclesia sancti Cypriani sepulture tradito quidam Petrus nomine absque cognomine illi subrogatur'; 265 C: 'unde' st. 'Videntibus'; 266 A: 'excepto Castro' st. 'Castor' = V 1; nach 'imperator' durchstrichen: 'ducis precibus'; B: 'decoritatem' st. 'decorem.' = V 1; C: 'in Dalmatiam egressus' st. 'Dalm. aggr.'; E: 'alicubi clementior' st. 'mitior' = V 1.

268 B, C: 'Innoc. — Iulii' fehlt = V 1 und 2; 269 B: 'quae incedit Rogerii principis' = V 1; 'inquietari' fehlt = V 1 und 2; C: 'Caloiohanni' st. 'Calojanni'; 270 B: 'Chatam' st. 'Acharon'; C: 'VII^{m}' st. 'sex millia'; D: 'Laris' st. 'Zaris' = V 1 und 2; 271 C: 'De hoc — fuit' am Rand; 272 A: 'Afrae et Rupem' = V 1; B: 'corte' st. 'corpore'; C: 'secedens' st. 'scandens' = V 1 und 2; 'Methelinum' st. 'Metalinum' = V 1; D: 'vastitati' st. 'vastationi' = V 1; 273 A: nach 'Ostiensis' durchstrichen: 'et deposuit patriarchas Aquilegiensem et Gradensem qui scismaticis favorabiles fuerant; autem nunc Gradensi ecclesie pref.' — E: 'Rodonans' st. 'Pedonas'; 274 A: 'Haamam' st. 'Heemam'; C: 'astutia Venetos ordientis' = V 1 und 2: 'Crysob. pridem vetitum' st. 'Veneticum'.

276 A: 'sibi' st. 'senem' = V 1; 'Interea — moritur' am Rand; 278 B: 'CCCLXI' st. 'CCCLXVII' = V 1; C: 'dioecesis Equilensis' st. 'Aquilegiensis'; 279 C: 'a Rav.—aggr.'; D: 'Dux obtin.'; 'Hoc — dotavit' am Rand; 280 A: 'XIII° anno' st. 'quartodecimo'; B: 'hodie fontiti' st. 'Bodefontici'; 'iussere et' fehlt; 'pia cum devotione'; C: 'aptantur' st. 'optantur'; D: 'scaulis' st. 'Sclavis'; ‚Naymerius' st. 'Raynerius'; 281 B: 'Per idem — exstitit' am Rand; 282 D: nach 'ob hoc' die durchstrichenen Worte: 'in concione colecta scisma exoritur, quia, dum dux requisicioni faveret, Henricus Dandulo patriarcha fervore fidei asseruit scismaticis contra fideles ecclesie non fore sucurendum *(sic!)*. Dux aliter nequiens obtinere patriarcham cum sua parentela et Baduariorum progenie de Veneciis exulavit et eius patrimoniales domos de Sancta Luca prosterni fecit. Hic viribus nequiens resistere papale petiit iuvamen. Tunc Eugenius amonicione premisa *(sic!)* ducem excommunicat ducatumque ecclesiastico subposuit interdicto, postea dux'; ebendaselbst: 'Caprulas' st. 'Crapulas'; 'Naymerio' st. 'Raynerio'.

283 B: ‘Brolii’ st. ‘Broili’; ‘His diebus — assurgit’ am Rand; C: ‘Cleppeam’ st. ‘Elopeam’; 284 A: ‘Naymerii’ st. ‘Rainerii’; C u. D: ‘operi’ st. ‘operae’; D, E: ‘Postea—recipiunt’ vor: ‘Dehinc — repatriavit’ = V 1; 285 B: ‘Milles. — Veron.’ am Rand, fehlt V 1; 286 C: ‘aliquam’ st. ‘aliquid’; Anmerk. b: ‘Ducis igitur ortatu Henricus patr.’ nach 287 B: ‘apparuit’; 287 B: ‘XL’ st. ‘quinquaginta’; 288 B: ‘Octav. — Qui’ am Rand; C: ‘semita’ st. ‘semitas’ = V 1; D: ‘reorum’ st. ‘eorum’; 290 A: ‘Papa — dedit’ am Rand; 292 A: ‘filiam ducis Desse’ st. ‘Edessae’ = V 1 und 2; D: ‘itaque’ — 293 A: ‘Qui etiam’ am Rand; 293 C: ‘Larmiro’ st. ‘Larimiro’; 294 C: ‘Rayn. Iane’ st. ‘Zane’; 296 B: ‘Madii’ st. ‘Martii’ (= Cod. Ambr.).

297 A: ‘die’ fehlt = V 1; 298 B: ‘Cecha’ st. ‘Geyza = V 1; 300 A: ‘in kalendis’ st. ‘IV. Kal. Ian.; B: ‘Tatabedino musula’ st. ‘Tataberino Inussula’; 302 B: ‘fidis custodibus’ st. ‘nobis cust.’ = V 1 u. 2; C: ‘Securum se dux faciens quod in equora clases’ = V 1 und 2 (‘echora’ st. ‘equora’!); ‘fretum Venetos quod remige’ = V 1 und 2; ‘sancti’ st. ‘Urbem’ = V 1; C: ‘nunciis — voluntate’ fehlt = V 1 und 2; 303 E: ‘prius’ st. ‘peius’ = V 1; 304 A: ‘concess. et’ fehlt: ‘Anno — Veneta’ fehlt; B: ‘in Asensa’ st. ‘Ascensu’ = V 1; ‘corde perpenitens’ = V 1; ‘Vesper utrumque lavat totum quod inter utrumque’ = V 1 und 2; ‘Tempus cum culpa’; ‘Gracia multa etiam regalia multa ducatum’ = V 1 und 2; 304 C: ‘De huius. — 306 E ‘publicavi’ fehlt = V 1 und 2; ‘praedictam’ fehlt = V 1.

308 C: ‘preducis’ st. ‘praedicti ducis’; ‘qui — exerceret’ durchstrichen, fehlt V 1 und 2; D: ‘galearum’ st. ‘galeas’ = V 1 und 2; 309 D: ‘in unitate’ st. ‘communione’; 311 B: ‘nummis’ st. ‘nimis’; D: ‘Aymano’ st. ‘Armano’; ‘Dominici — approb.’ am Rand; 312 E: ‘Bella rex’; 313 A: ‘postquam — rexerat’; ‘cui — innov.’ am Rand; B: ‘paratam classem’ st. ‘parata classe; et plurimis bellat.’; 314 C: ‘comerclo’ st. ‘comedro’ = V 1; ‘reditionem’ st. ‘deditionem’ = V 1. 315; A: ‘Quadraginta — Iusto’ fehlt = V 1.

316 A: ‘Iunii’ st. ‘Ianuarii’; ‘cuius’ st. ‘eius’ = V 1; ‘Hic’ st. ‘Hac.’; 318 B: ‘Erictee’ st. ‘Eritreheae’; C: ‘iniquus’ st. ‘improbus’; E: ‘Griliono’ st. ‘Galliono’ = V 1; pansevasto’ st. ‘Protosev.’; 319 E: ‘inpetens’ st. ‘impeteret; ‘impetrasset’ st. ‘impetravit’; E: ‘decisse extra’ st. ‘decisa ut’ = V 1; 320 B: ‘Trecenensis’ st. ‘Trecensis’ = V 1: D: ‘equis et peditibus’ st. ‘equestri et pedestri’; E: ‘fidelitatem et’ fehlt = V 1; 321 B. nach ‘exiverunt’ folgen die durchstrichenen Worte: ‘et obsides — tribuere’, welche jetzt 321 E — 322 A im Texte stehen, in dieser Hs. aber mit dem ganzen Passus (321 D): ‘Iadrenses illico — cum stolo’ (322 A) unten am Rand zugesetzt sind; statt (322 A) ‘Qua obl. — sunt’ steht hier (321 B): ‘Hec enim oblacio ortatu ducis Iaderatinis legatis Venec. missis

aprobata est' — 321 C: 'nabulo' st. 'naulo' = V 1; D: 'temperie' st. 'tempore'; 322 C: 'coriperentur' st. 'comprimerentur'; 329 B: 'Erictee' st. 'Erytreae'; 'Hircus nonus' st. 'novus' = V 1; 330 A: 'Gallorum strenuus' st. 'unus' = V 1; 'ratione' st. 'oratione' = V 1; 'indicavit' st. 'iud.': B: 'per partitores statutos' st. 'partiones statutas' = V 1; 'plurimis' st. 'pluribus'; 331 A: 'stipitis' st. 'stirpis'; 332 A: 'Cumanis' st. 'Cimianis': B: 'et Cumanos' st. 'Cimianos'; 'ad leucas IIII multitudo' st. 'Benchas quatuor milium mult.'; 'ultimus' st. 'Urbes' ohne Lücke; C: 'Aymericus' st. 'Alm.'; 332 D: 'rediit' st. 'accedit'; 333 A: 'Quadraginta — Bolzano' fehlt = V 1.

334 A: 'remanere' st. 'removeri' = V 1; C: 'Permarino' st. 'Prem.'; 'Grilliono' st. 'Galliono' = V 1: D: 'Andram' st. 'Andrem' = V 1; 'nepotes' st. 'nepos'; E: 'Micholas Schirum' st. 'Scheriam'; 335 A: 'Iacobo Seio' = V 1, 'Marino Campineolo, Iulcanio Staniario'; D: 'Milisant' st. 'Melisam'; 336 D: 'Urecus' st. 'Urceus'; E: 'Permarino' st. 'Prem.' (= 340 A); 337 C: 'Sithiam' st. 'Suchiam'; 'Egeopelagi' st. 'Aegaei Pel.'; 338 A: 'Post — Marci' am Rand; B: 'optinuit' st. 'abstulit' = V 1; C: 'Tarvisano' st. 'Trivisano'; D: 'coniugis' st. 'coniunx'; D: 'in antiqua Ven. flor. ubique concord. Tarv.' = V 1; 339 A: 'Paraga' st. 'Peraga' = 340 D); D: 'ipse pont.' st. 'tunc pont.'; 340 B: 'Apostolice sedis' st. 'apostolicus' = V 1; 'Comano' st. 'Comneno' = 341 E; D: 'Rex Hungariae et Cipri Tripolim'; 'qui per — coronati sunt' (341 A) am Rand; 341 A: 'galeis et una navi'; C: 'dux — const.' am Rand; E: 'Alatino' st. 'Alano'; 342 D: 'eodem — est' am Rand; 343 D: 'Luceria Saracen.' st. 'Nuceria'; 344 A: 'mercantibus' st. 'mediantibus'; C: 'sententiam Honorii renovat' st. 'ren. interdictum'; 345 A: 'conscilio' st. 'auxilio' = V 1; B: 'die XIII. Martii' st. 'XXI'; 'Quadraginta — Fuscolo' fehlt = V 1.

345 E: 'Theupulo' st. 'Teupolo'; 346 A: 'reclusi' st. 'reducti' = V 1 und 2; 'hic die' st. 'hac die' = V 1 und 2; 'genus suum et' fehlt = V 1 und 2; B: 'XXXIII galeas' st. 'XXIII'; 'Rethemi' st. 'Retheini' = V 1; 'Milepotemum' st. 'Milopot.' = V 1; 'Citharcam' st. 'Cyther.'; 'Tonisto' st. 'Tonisco'; E: 'Altomano' st. 'Altonano': 347 D: 'Erach' st. 'Erath'; 'recalcitraverunt' st. 'rebell.'; E: 'comminando' st. 'comminuendo'; 348 A: 'presidencium' st. 'presidenciam' = V 1; 'et cum — debeant' am Rand; C: 'commune' st. 'communem'; E: 'in brachiis' st. 'ulnis'; 349 A: 'Vatholino' st. 'Acolino'; B: 'Avedum' st. 'Tenedum'; C: 'Pino' st. 'Spino'; 349 C: nach 'renovavit' die ausgestrichenen Worte: 'Dux fratribus predicatoribus apud ecclesiam sancti Martini degentibus capelam sanctorum Iohannis et Pauli cum terra et aqua adherente laudante populo pro monasterio construendo concessit, quo inchoato dux ibi suam sepulturam elegit'; dafür früher (348 D) der Passus:

'ex laudatione — de novo fiant' am Rande beigesetzt; 352 A: 'Rodulpho fratri'; B: 'Parvulepti' st. 'Permilepti' (= Cod. Ambr. und V 1); C: 'Rodes' st. 'rediens'; E: 'Intervam' st. 'in terra'; 353 D: 'Post Ioann. — est' am Rand; 353 E: 'nunc quinto' st. 'vero' = V 1: 355 B: 'die 5. Iulii Iadram optinent' st. 'Iunii potenter eandem occupant' = V 1; 356 B: 'caput cruentandum' st. 'caput et vitam'; B: 'mercatorio more'; 357 A: 'impetum' st. 'imperium'; D: 'Stimpaleam' st. 'Stimphaleam'; 358 A: 'Federicus tradidit Ezelino' st. 'traditur Ez.'; 'Madii' st. 'Martii' (= Cod. Ambr. und V 1).

360 B: 'Coradinum' st. 'Conradum'; C: 'Spa' st. 'Spara' = V 1; D: 'devote' st. 'de nocte'; 'Eodem — sunt' am Rand, fehlt V 1 und 2; 'Qui cum — Marci' am Rand.

361 D: 'Geno' st. 'Zeno'; E: 'Truno' st. 'Trono' = V 1; 362 A: 'de Sancto Samuele' fehlt = V 1; 'Petrum Sisinulo' st. 'Tisinulo — Iubenico' = V 1; 'Ystrego' st. 'Isirego' = V 1; B: 'de Sancto Cassiano' fehlt = V 1; C: 'Maystrorso' st. 'Maystroso' = V 1; 'de sancto Moise' fehlt = V 1; D: 'quasi statim' st. 'ibi st.'; 363 A: nach 'pacif. sunt' die durchstrichenen Worte: 'Tunc Iohannes, qui post Vatacium pro imperatore Grecorum se gerebat, mortuus est, parvulos relinquens filios sub cura Michaelis Paleologi de suo sanguine qui pueros excecari procuravit ex ambicione dominii'; vgl. dafür später 369 und 370 B; 363 B: 'ab Ezelino qui iam ab Innocentio papa tamquam hereticus fuerat excommunicatus'; C: 'expulit' st. 'eiecit; E: 'Post — fuit' am Rand; 364 C: 'de Igna' st. 'Ingratia' = V 1; D: 'Corvum' st. 'Corbum' = V 1; 'transvadando' st. 'transnatando'; 365 C: 'communia' st. 'Communium'; 'Permarino' st. 'Premarino'; 'praestare sive' fehlt; 366 A: 'Sequenti die' st. 'anno'; 'Musardum' st. 'Musadum' = V 1; B: 'portum seu' fehlt = V 1; D: 'Bochanegra'; 367 A: 'XXV' st. 'XV' (= Cod. Ambr. und V 1); 'dictam Muz.' fehlt; C: 'cassate' st. 'cessate'; 'Dux — condonavit' am Rand; E: 'sedata est, anno videlicet ducis VII°' (was bei 'Muratori' col. 368 A steht); 368 A: 'Subsequenter' st. 'subsequente' = V 1; 'astat' st. 'et sternit'; 'exspectans' st. 'exspectat'; C: 'fractis' st. 'factis'; D: 'accurrunt' st. 'occ.'; E: 'Bela — substitutus est' st. 'substituitur' (369 A) am Rand; 369 A: 'Aurimundo' st. 'Arim.'; 370 A: 'XVIII galearum' st. 'XVII'; 370 C: 'a galeis Ianuensium' st. 'a Ianuensibus'; 371 C: 'praegr. dict. Buccaf.' fehlt = V 1; 'ignor. — esse' fehlt; 372 D: 'absque merc.' fehlt; 'presentiens' st. 'pers.' = 373 E; E: 'cum intell. — et' fehlt = V 1; dafür 'dux ab eius cap.'; 373 A: 'Barborino' st. 'Laborico'; B: 'veniunt' st. 'redeunt'; C: 'resiliret' st. 'rescinderet'; D: 'profecturam' st. 'profecturi'; 374 A: 'versus Achon et' fehlt = V 1; 'a Sap. — Mothonum' fehlt = V 1; 'Malono' st. 'Iuliano' (= Cod. Ambr. und

V 1); B: 'maxenaturae' st. 'masinaturae'; D: 'intro. atque exeuntes' fehlt = V 1; 375 A: 'Nunc' st. 'Hunc' = 1; C: 'amicorum' fehlt; D: 'honeratam ceperunt' st. 'onustam capiunt' = V 1 und 2.

376 C: 'Totulo' st. 'Toculo'; D: 'accepta fuerit' st. 'fuit'; 'sit cedula' st. 'sic'; 377 A: 'et XII aliis' st. 'II aliis' = V 1; B: 'Sisinulo' st. 'Sisinilo' = V 1; 'Dodho' st. 'Duodo' = V 1; 'Lugnano' st. 'Lugano'; 'Truno' st. 'Trono'; 'Masulo' st. 'Basulo' = V 1; 'Ciurano' st. 'Aviduro' = V 1; 378 A: 'Tervisano' st. 'Trivisano'; 'Permarino' st. 'Prem.'; C: 'et Ravena' st. 'Ravennae'; 'deferrentur' st. 'deferuntur', aber umgestellt hinter: 'Venetias'; D: 'Nunc — Testam.' am Rand; 379 B: 'cum XVI galeis' st. 'XVII'; C: 'Nunc — est' am Rand; 'Umagi' st. 'Vinagi'; D: 'regimina' st. 'dominia'; 'Hic — sunt' am Rand; 380 C: 'carcerati utriusque partis'; 'eodem mense' st. 'anno'; 382 A: 'Hoc — subiic.' am Rand; B: 'Feudatorum' st. 'Feudatariorum'; 385 A: 'Honestburch' st. 'Habspurgi' = V 1; 'et prom. ire' fehlt; 387 A: 'possent deferre' st. 'deferrent'; 388 B: 'ordo Sacatorum tunc cassatus est' = V 1; 389 B: 'intromisit' st. 'introivit'; 'Flocas' st. 'Florus'.

390 A: 'exenia' st. 'xenia' = V 1; B: 'Navaioso' st. 'Navigaioso' = 391 B = 398 A = V 1; D: 'Gissio' st. 'Gexiae'. 391 A: 'Truno' st. 'Trono' = V 1; 'Baseio' st. 'Baxio'; 'trahentem' fehlt; 'captum' st. 'Capitaneum'; 392 A: 'circa Artam' st. 'Cretam'; 'lesionem' st. 'legionem'; C: 'confoederationes' st. 'confoederatio'; 393 A: 'in placiis' st. 'splagiis' = V 1; C: 'nuncios' st. 'legatos'; D: 'Philippus de Monte forti' st. 'Iohannes'; 394 E: 'Malipetro' st. 'Marip.' = V 1; 'de Molino' st. 'Mulino'; 395 B: 'Brazie' st. 'Brazae'; D: 'obliti sacramento' st. 'iuramenti' = V 1; 396 B: 'feudatis' st. 'feudatariis'; 'rebellionis' st. 'rebellationis'; D: 'Busardagam' st. 'Busardegam'; 397 B: 'cum XIIII galeis' st. 'XXIV' = V 1; 'ultro atque' st. 'ultroque'; 'splaciam' st. 'Splagiam'.

Nachrichten.

1. Am 20. Juli 1892 feiert Wilhelm Wattenbach das fünfzigjährige Jubiläum seiner Promotion zum Doctor der Philosophie. Mit den Mitgliedern der Centraldirection und den Mitarbeitern der Monumenta Germaniae vereinigt sich die Redaction des Neuen Archivs, das der verehrte Jubilar dreizehn Jahre hindurch geleitet hat, zu wärmstem Glückwunsch. Das erste Heft des 18. Bandes dieser Zeitschrift ist ihm gewidmet und dazu bestimmt, das Andenken an den Ehrentag des ersten Herausgebers des Neuen Archivs dauernd zu erhalten; so geziemt es sich, dass auch die Nachrichten dieses Heftes eröffnet werden mit dem herzlichen Zuruf, der den Gesinnungen aller Schüler, Freunde und Verehrer des Jubilars Ausdruck verleiht: Ad multos annos!

2. Als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae sind eingetreten: am 1. Mai 1892 Herr Dr. Reinhard Dieterich bei der Abtheilung Scriptores und Herr Dr. Alfred Dopsch bei der Abtheilung Diplomata, Serie der Karolinger; am 1. Juni 1892 Herr Dr. Hermann Bloch bei der Abtheilung Diplomata, Serie des 11. Jahrhunderts.

3. Von der Octavausgabe der Scriptores ist erschienen: Gesta Federici I. imperatoris in Lombardia auct. cive Mediolanensi (Annales Mediolanenses maiores) recognovit Oswaldus Holder-Egger. Hannover, Hahn 1892.

4. In der zweiten Auflage von K. W. Nitzsch' Geschichte des deutschen Volks (Leipzig, Duncker und Humblot 1892) hat der Herausgeber, G. Matthäi, die ausführliche Einleitung abdrucken lassen, welche Nitzsch seinen Vorlesungen voranzuschicken und in der er über die deutsche Geschichtschreibung im Mittelalter, sowie über die neuere historische Kritik zu handeln pflegte.

5. Von den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von J. Jastrow, ist erschienen Jahrgang XIII (1890).

6. Eine sehr dankenswerthe und willkommene bibliographische Uebersicht über die dänischen Geschichtsquellen des Mittelalters giebt Kr. Erslev, Kilderne til Danmarks Historie i Middelalderen (omtrent 1000—1450). Kopenhagen, in Kommission bei Jacob Erslev, 1892.

7. Im Jahre 1888 hat die Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz die Veröffentlichung von 'planmässig angelegten Uebersichten über den Bestand der hauptsächlichen schweizerischen Archive' beschlossen, die als Beilagen zum Anzeiger für Schweizerische Geschichte erscheinen sollen. Den Anfang dieser dankenswerthen Publication macht jetzt das von R. Wackernagel bearbeitete Inventar des Staatsarchivs des Kantons Basel-Stadt, von welchem ein Theil mit Heft 1 des Anzeigers für 1892 ausgegeben worden ist.

8. Von dem nützlichen Werke von Ch. V. Langlois und H. Stein, Les archives de l'histoire de France (vgl. N. A. XVII, 221, n. 4) ist der zweite Fascikel erschienen (Paris, Picard 1892), der zunächst die Berichterstattung über die Communal- und Hospitalarchive zu Ende führt. Daran schliesst sich ein Abschnitt über 'archives diverses', d. h. die Archive der Gerichtshöfe, der sonstigen staatlichen Behörden, der Kirchen, endlich Schloss- und Familienarchive. Für unsere Zwecke ist besonders zu beachten, was S. 550 über das Musée lorrain zu Nancy und S. 551 über den Verbleib der Sammlungen des verstorbenen Herrn Clouet von Verdun berichtet wird.

9. Zum 25jährigen Amtsjubiläum des Abts Anselm I. von Engelberg hat der gelehrte Bibliothekar des Klosters P. Benedict Gottwald ein glänzend ausgestattetes und sehr sorgfältig gearbeitetes Handschriftenverzeichnis: Catalogus codicum manu scriptorum qui asservantur in bibliotheca monasterii Engelbergensis herausgegeben (Freiburg, Herder 1891). Die Hss. haben eine neue Zählung erhalten, deren Verhältnis zu der alten eine Vergleichungstabelle darlegt. Die Schreiberverse und -Notizen sowohl der zahlreichen von Frowin stammenden wie der übrigen Codices sind vollständig mitgetheilt.

10. Von dem prächtigen Werk der 'Xenia Bernardina', zu dessen Herausgabe bei dem achten Säcularfest Bernhards von Clairvaux sich die österreichischen Cisterzienser vereinigt haben, enthalten zwei Bände (II, 1 und 2; Wien, Holder 1891), die unter der Oberleitung von B. Gsell und L. Janauschek von Mitgliedern der Klöster Reun, Heiligenkreuz-Neukloster, Zwettl, Lilienfeld, Wilhering, Schlierbach, Ossegg, Hohenfurt und Stams bearbeiteten Verzeichnisse

der Hss. dieser österreichischen Cisterzienser-Stifte. Ein sehr erheblicher Theil der hier sorgfältig und nach im ganzen übereinstimmendem Schema beschriebenen Codices ist bisher so gut wie ganz unbekannt gewesen, darunter manche Stücke von nicht geringer Bedeutung.

11. Unter dem Titel 'Das rheinische Germanien in der antiken Litteratur' (Leipzig, Teubner 1892) hat Al. Riese 'eine Sammlung aller Stellen antiker Schriftsteller, welche zur Aufklärung der Geschichte, der Geographie und des Kulturzustandes der Rheinlande beitragen können' herausgegeben. Der geschichtliche Theil reicht bis zum 5. Jahrh., berücksichtigt aber die Inschriften nicht; die geographischen und kulturgeschichtlichen Nachrichten sind gesondert gegeben, letztere ohne Beschränkung auf die Rheinlande und in einer von dem Herausgeber getroffenen Auswahl, unter Ausschluss der mythologischen Notizen, aber einschliesslich derjenigen über Christenthum und Kirche in den Rheinlanden.

12. Zur Frage nach der Echtheit der Scriptores historiae Augustae (vgl. zuletzt N. A. XVI, 439 n. 105) sind zwei neue Untersuchungen von E. Klebs (Rheinisches Museum 1892 S. 1 ff.; hauptsächlich gegen Seeck) und von E. Wölfflin (SB. der Münchener Akademie, hist.-phil. Classe 1891 S. 465 ff.) zu verzeichnen; wir werden namentlich auf die letztere zurückkommen, sobald eine in Aussicht gestellte Fortsetzung derselben erschienen sein wird.

13. Im Hermes XXV, 170 ff. untersucht E. v. Borries die Quellen für die Germanenkriege des Kaisers Julian. Für den Bericht des Ammianus Marcellinus nimmt er zwei Quellen an: eine von Julian verfasste Monographie und das ὑπόμνημα des Oribasius (in einer Ueberarbeitung); die erstere habe auch Libanius, das letztere dem Eunapius (Zosimus) vorgelegen, beiden neben anderen Schriften Julians.

14. Im Bullettino dell' Istituto storico Italiano n. 11 S. 1 ff. veröffentlicht C. Cipolla eine umfangreiche Untersuchung über den zweiten Theil des Anon. Valesianus, insbesondere über den Cod. Palat. 927, hinsichtlich dessen Beurtheilung er im wesentlichen zu demselben Ergebnis kommt wie Mommsen. Er weist dann Benutzung dieses Cod. in den Historiae imperiales des Veroneser Trecentisten Iohannes Diaconus nach und spricht schliesslich die Ansicht aus, dass der Text des Anonymus eine Reihe lückenhafter und entstellter Auszüge aus einer älteren umfassenden Quelle darstellt.

15. In der Revue Bénédictine 1892, S. 137 bespricht U. Berlière eine fragmentarische Vita S. Foillani, die im Cod. Paris. 2768[a], saec. XI, erhalten ist. E. S.

16. In den Mittheil. des Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XIII, 225 ff. führt M. Manitius aus, dass aus sprachlichen und sachlichen Gründen in den Ann. Laurissens. maiores eine Scheidung zwischen den Jahren 795 und 796 anzusetzen und dass der erste Theil der Annalen gerade im Jahre 795 verfasst sei. Im Anschluss daran giebt er einen Beitrag zur Kritik der Ann. Einhardi durch eingehende Untersuchung ihrer Nachrichten über den Ueberfall bei Lübbecke und die Schlacht am Süntel.

17. Im Programm des Breslauer St. Matthias-Gymnasiums (1892, n. 176) veröffentlicht A. Nürnberger Disquisitiones criticae in Willibaldi Vitam S. Bonifatii. Es sind hauptsächlich Erörterungen und Zusammenstellungen über den Sprachgebrauch des Biographen.

18. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. VII, 314 ff. beschreibt B. v. Simson eine Freiburger Hs. (Universitätsbibl. n. 468) von Walahfrids Prolog zu Einhards Vita Karoli, welche auch die von Rauschen herausgegebene Legende des XII. Jahrh. enthält. Den Text des Prologes druckt v. Simson ab, unter Angabe der Varianten der bisher bekannten Hss.

19. In der Revue Bénédictine 1892, S. 157—172 prüft U. Berlière im Anschlusse an meine Ausführungen (Cluniacenser I, 121 ff. und 365 ff.) die Angaben der Vita Gerardi Broniensis über die Gründung von Brogne von neuem. In der günstigeren Beurtheilung der Vita nähert er sich mehr mir, als W. Schultze. Gegen v. Heinemann nimmt er an, dass die Vita erst nach 1050 verfasst worden sei. S. 168 druckt B. die Urk. v. 2. Juni 919 in längerer, wahrscheinlich interpolierter Fassung aus Cod. 7 von Maredsous (saec. XVII) ab, ebenso eine längere Fassung der Urk. Karls des Einfältigen, die längst als Falsificat erkannt ist. In keiner Beziehung zu diesen Fälschungen steht ein D. Heinrichs III. vom 20. April 1051 für Brogne, das ebenfalls beigegeben ist. E. S.

20. Im Bullettino dell' Istituto storico Italiano n. 11 S. 99 ff. behandelt L. A. Ferrai das von Muratori SS. I[b] herausgegebene Werk De situ urbis Mediolanensis; er zeigt wiederholt (vgl. N. A. XVI, 445, n. 125), dass hier zwei verschiedene Schriften verbunden sind, Vitae pontificum Mediolanensium, d. h. die Legende vom h. Barnabas und seinen Nachfolgern, die F. ins 10. Jahrh. setzt und mit dem Schisma

zwischen den Erzbischöfen Manasse und Adelmann in Verbindung bringt, und das Fragment einer Descriptio situs et urbis Mediol., welche nach F. eine Nachahmung der Graphia aureae urbis ist und ins 11. Jahrh. gehört.

21. Im Programm des Gymnasiums zu Stralsund (1892 n. 144) zeigt F. Kurze in scharfsinniger Untersuchung, dass das bisher angenommene sog. ausführlichere Exemplar der Ann. Hersfeldenses mit der Fortsetzung bis 990 (Waitz) oder 993 (Ehrenfeuchter) nichts anderes sei, als der erste Theil der bis 1043 nachgewiesenen Ann. Hildesheimenses maiores, den auch die Ann. Altahenses benutzt haben. An eine Darlegung des Verhältnisses dieser grösseren Hildesheimer zu den Hersfelder Jahrbüchern schliesst K. einen Versuch zur Restitution der ersteren wie der letzteren für die Jahre 972—984 an.

22. Im Nuovo Archivio Veneto III, 117 ff. theilt G. Monticolo einen neuen Text der Inventio und der Translatio SS. Hermagorae et Fortunati nach Cod. Marc. lat. X, 27 saec. XIV mit, der vielfach mit der Erzählung des Petrus von Chioggia übereinstimmt, aber älter ist als dieser; auch von der letzteren giebt Monticolo einen neuen Abdruck nach einem Cod. Barberini und einem Marcianus.

23. Im Arch. stor. Lombardo ser. II Bd. IX, 5 ff. bespricht G. Pagani neuerdings (vgl. N. A. XVII, 225 n. 16) die vielberufene Stelle des Wipo cap. 14 über die Sommerquartiere Konrads II. Er will statt 'Atim' oder 'Aitim' lesen: 'Utim' oder 'Vitim', emendiert dann kühnlichst in den Worten 'ibique ab archiepiscopo Mediolanensi . . . regalem victum sumptuose habuit' das Wort 'Mediolanensi' in 'Mutilanae' und lässt also den König über den Montone nach Modigliana in den Appenninen gehen und dort von einem ungenannten Erzbischof, worunter er natürlich den von Ravenna versteht, verpflegt werden. Ernsthaft können diese Erörterungen, in die auch ungefähr gleichwerthige Deutungen der Ausstellorte der DD. St. 1910—1912 einbezogen sind, nicht wohl genommen werden.

24. In der wissenschaftlichen Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Göttingen (auch separat Vandenhoeck und Ruprecht, 1892) hat A. Pannenborg das Carmen de bello Saxonico noch einmal herausgegeben. Er hält an der Autorschaft Lamberts fest, aber auch I, 87 an der Form Hennenburc statt Heimenburc (vgl. N. A. XV, 213), die er sogar S. 47 in den Text des Lambert p. 123. 125 einsetzt. — Soll nun etwa auch Ann. Altah. 1073 der Hs. des Carmen zu Liebe so emendiert werden? Wie kommt

weiter Henneberg bei Meiningen, das in Franken liegt, unter die Burgen, die der König in Sachsen und Thüringen errichten liess? Und wie kam Heinrich in den Besitz der Burg, da doch die Grafen von Henneberg schon 1037 und später immer nach ihr benannt sind?

25. In der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft VI, 301 ff. hat J. Dieffenbacher seinen Untersuchungen über Lambert von Hersfeld (vgl. N. A. XVI, 210, n. 30) eine längere Fortsetzung folgen lassen, in welcher er zunächst eine Reihe von thatsächlichen Angaben Lamberts lediglich auf Combinationen zurückführt, sodann seine historiographische Befähigung und sein Verhältnis zum Carmen de bell. Sax. bespricht, endlich abermals einzelne Nachrichten des Autors kritisiert. — Ueber die Dissertation Dieffenbachers hat sich inzwischen Meyer von Knonau (Deutsche Literaturzeitung 1891, n. 13, S. 460) sehr günstig ausgesprochen, während Holder-Egger (Sitzungsberichte der Histor. Gesellsch. zu Berlin 1892, n. 2, S. 2) sich im entgegengesetzten Sinn darüber geäussert hat.

26. Eine fleissige Arbeit, die aber manches Ueberflüssige enthält und auch im Einzelnen Anlass zum Widerspruch giebt, ist die Münchener Dissertation von J. Schnitzer, Die Gesta Romanae ecclesiae des Kardinals Beno und andere Streitschriften der schismatischen Kardinäle wider Gregor VII. (Histor. Abhandl. aus dem Münchener Seminar, 2. Heft), Bamberg 1892. Hervorheben will ich hier nur, dass der Verf. sich in der Petrus-Crassusfrage (S. 68, n. 5) für die Abfassung der Schrift vor der Synode von Brixen entscheidet. Meine Note (Libelli I, 629), die das widerlegt, ist unberücksichtigt geblieben. E. S.

27. Ansehnliche Ausbeute gewährten M. Sdralek einige Wolfenbüttler Hss., die er in seinem Buche, Wolfenbüttler Fragmente, Münster 1891, behandelt. Cod. Gud. 212 enthält 1) eine im Bisthum Thérouane entstandene Canonsammlung in 9 Büchern, die in die letzte Zeit Paschalis II. zu setzen ist und S. 3—39 untersucht wird. Aus ihr werden die Canones der Synode von Clermont (1095) S. 132—136 abgedruckt; 2) die Canones der Synoden von Rom (1099) und Poitiers (1100), gedr. S. 136—138; 3) eine Canonsammlung von 77 Capiteln; 4) eine canonistische Stoffsammlung, die nach 1119 entstand und die S. 46—54 auf Inhalt und Quellen untersucht wird. Sie enthält mehrere Inedita: a. Decreta Bonifacii legati (gedr. S. 118—120), b. einen Canon der Synode von Benevent von 1108 (gedr. S. 138), c. Canones der Synode von Beauvais von 1114 (gedr. S. 138. 139); 5) eine Sammlung von 33 Briefen, entstanden in der Diöcese Thérou-

ane, unter ihnen 9 unedierte Briefe Paschalis II. für nordfranz. Bisthümer (gedr. S. 111—117). Auf die Briefe folgen in der Hs. drei Actenstücke zur Gesch. des Gottesfriedens (gedr. S. 140—147). Die zweite von S. untersuchte Hs. Wolfenbüttel n. 488 enthält eine kirchenrechtliche Sammlung Trierscher Herkunft (S. 86—100). Aus ihr wird der Bericht des Cardinalbischofs Georg v. Ostia über zwei angelsächs. Synoden von 786 an Hadrian I. zum ersten Mal genau ediert. Der dritte Wolfenbüttler Cod. 782 saec. XII. enthält u. a. drei Streitschriften: erstens die des Bruno von Segni, bisher nur bekannt durch eine Mailänder Hs., von der die Wolfenbüttler Recension namentlich insofern abweicht, als die Lobrede auf Leo IX. darin ausgelassen ist; sodann zwei andere Streitschriften über die Messen der verheiratheten Cleriker und die Sacramente der Häretiker, die S. zum ersten Mal ediert. Sie werden in den 2. Band der Libelli aufgenommen werden. — Zu bemerken ist, dass S. seine Hypothese, dass Altmann von Passau der Verf. des Liber canonum contra Heinricum IV. sei, zurückgenommen hat. Er spricht nur noch von der Streitschrift Bernhards. E. S.

28. Als 2. Bd. der 'Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland' ist erschienen: 'Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge. Im Auftrage der hist. Comm. f. Gesch. der Juden in Deutschland herausg. von A. Neubauer und M. Stern, ins Deutsche übersetzt von S. Baer'. Es sind fast ganz unbekannte und völlig unbeachtete, reichhaltige Quellen, welche von den grauenhaften, durch die Kreuzzüge veranlassten Verfolgungen berichten, am ausführlichsten über die von Graf Emicho betriebenen in Mainz, Worms, Speier, Köln. Wie H. Bresslau in der Einleitung nachweist, ist keiner der verschiedenen Berichte direct gleichzeitig, sondern es liegen dahinter Mittheilungen der Gemeinden, welche mit Erzählungen der Zeitgenossen bereichert, auch wohl rednerisch ausgeschmückt sind. Einen mehr oder genauer thatsächlichen Eindruck machen die Mittheilungen über die mit dem 2. und 3. Kreuzzug verbundenen Verfolgungen, und sehr merkwürdig sind die Berichte über die energische und erfolgreiche Haltung, welche Friedrich I. und Heinrich VI. diesen Greueln gegenüber gezeigt haben. Ueberhaupt fehlt es nicht an geschichtlich bedeutsamen Nachrichten, auch abgesehen von dem Hauptinhalt dieser Berichte. Es ist uns lange nicht eine so dankenswerthe Bereicherung unseres Quellenmaterials zu Theil geworden. W. W.

29. Im 3. Excurs seiner Dissertation 'Studien zur Gesch. Ludwigs VII. von Frankreich' (Leipzig, Fock 1892) prüft

R. Hirsch den historischen Werth der sog. Hist. Francor. Auct. Anonymo, Bouquet XII, 115 ff. Während v. Kugler angenommen hatte, sie habe der praemonstratensischen Fortsetzung des Sigibert als Vorlage gedient, zeigt Hirsch vielmehr, dass sie die Cont. Ursicamp. benutzt hat, welche ihrerseits wieder die Cont. Praemonstrat. ausgeschrieben hat. Im 2. Excurs derselben Arbeit bestimmt H. 1151 (nicht 1152) als Todesjahr des Suger von St. Denis.

30. In der Revue Bénédictine, Jahrgang 1892, S. 24—31 und S. 130—136 behandelt D. Ursmer Berlière Philipp von Harvengt, den Abt von Bonne-Esperance (1156—1183).
E. S.

31. Eine Hallenser Dissertation von A. R. Kindt, 'Gründe der Gefangenschaft Richards I. von England' (Halle 1892) weist, indem sie die Quellen für die Zeit der Gefangenschaft und für die Verhandlungen zwischen Richard und Heinrich VI. untersucht, die Annahme Howletts zurück, dass ein von Richards Kapellan Anselm verfasstes Buch über die Erlebnisse des Königs existiert habe und von Roger Hoved. und Guilelm. Neubrig. benutzt sei, führt vielmehr die übereinstimmenden Angaben der letzteren über die Reichstage von Speyer und Worms und über den Tod Leopolds von Oesterreich auf die Benutzung von Relationen zurück, 'wie sie zu jener Zeit gang und gäbe waren'.

32. Im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. 1892, S. 58, theilt H. V. Sauerland eine Weihenotiz des Kl. St. Thomas an der Kyll (vgl. SS. XV, 1283) mit. — Ebenda veröffentlicht derselbe einige ungedruckte Urkunden, darunter ein D. König Wenzels für Dudeldorf vom 29. Aug. 1384.

33. In den Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. XIII, 255 ff. beginnt Paul Richter mit der Veröffentlichung von Beiträgen zur Historiographie in den Kreuzfahrerstaaten, vornehmlich für die Geschichte Kaiser Friedrichs II. Der erste Theil behandelt das Geschichtswerk des Philipp von Novara, indem die Ausführungen, die der Verf. in seiner Dissertation (vgl. N. A. XV, 617, n. 191) über Philipp's Persönlichkeit und die Entstehungszeit seiner Schrift gegeben hatte, in etwas veränderter Gestalt wiederholt werden. Daran schliesst sich eine Untersuchung über die Quellen Philipps an, in welcher die Benutzung der von Röhricht (Archives de l'orient lat. T. II) veröffentlichten Annales de terre sainte sowie der Estoire d'Eracles in den späteren Theilen von Philipps Werk nachgewiesen wird. Mit einer Beurtheilung des letzteren schliesst die Untersuchung.

34. In einem inhaltreichen Aufsatze: 'Zur deutschen Kaisersage' sucht H. Grauert, Histor. Jahrbuch XIII, S. 100—143, zu beweisen, dass in den thüringisch-fränkischen Landen die Hoffnung des Volkes auf den kommenden Kaiser Friedrich in den Jahren 1269 – 1314 resp. 1324 nicht der Wiederkehr Friedrichs II., sondern der Kaiserherrschaft seines Enkels, des sog. Friedrichs III. aus dem Hause Wettin, gegolten habe. Wahrscheinlich sei erst in der 2. Hälfte des 14. Jh., neben die thüringische, ursprünglich auf Friedrich den Freidigen oder einen Fürsten seines Stammes und Namens gehende Sage die andere von dem wiederkehrenden Friedrich getreten. Das Material, das Voigt, Bezold, Schröder u. a. beibrachten, wird beträchtlich vermehrt. E. S.

35. In der Deutschen Zeitschr. für Geschichtswissensch. VI, 363 theilt A. Chroust aus der N. A. XV, 137 beschriebenen Wiener Hs. ein auf Dietrich von Niem bezügliches Schreiben des Konstanzer Concils vom 29. Jan. 1416 mit, in welchem er eine Anspielung auf Dietrichs literarische Thätigkeit findet.

36. Von den Chroniken der deutschen Städte ist der 22. Bd. (Augsburg III) erschienen, enthaltend die Augsburger Chronik des Hector Mülich (1348—1487) und eine anonyme Chronik (991 — 1483); die Texte beider Chroniken hat noch Lexer hergestellt, während die historische Bearbeitung von F. Roth herrührt. Anhang und Beilagen geben eine Reihe wichtiger Actenstücke des 14. und 15. Jh., ferner eine neue Ausgabe von Caspar Enenkels Beschreibung der Romfahrt Friedrichs III. u. a.

37. Ph. Rupperts Ausgabe der Chroniken der Stadt Konstanz (vgl. N. A. XVI, 213, n. 42) ist jetzt vollständig erschienen. Dem Text der Chroniken, über die man sich jetzt aus der ausführlichen, freilich noch nicht alle Fragen, die aufgeworfen werden können, endgiltig lösenden Einleitung orientieren kann, sind wichtige Urkunden der Archive zu Konstanz und Karlsruhe angehängt, darunter das Diplom Heinrichs VI. von 1192, Sept. 24, dann drei von Wilhelm und Albrecht und zahlreiche des 14. und 15. Jahrhunderts.

38. In einer Jenaer Dissertation 'Ist es bewiesen, dass Trithemius ein Fälscher war?' wirft sich Georg Mentz zum Anwalt des Abtes von Sponheim auf, indem er alle von Silbernagl, Wolff u. a. geltend gemachten Verdachtsgründe gegen ihn einzeln zu entkräften versucht und dadurch zu dem Ergebnis gelangt, dass sowohl Hunibald als Meginfrid vor Trithemius vorhanden waren. Jenen hält er für ein wenigstens z. Th. werthvolles Werk des 13. Jh., diesen für geradezu

echt oder nur wenig jünger, als er ausgegeben wurde. Weder ist der Verf. auf die Art der Quellenbenutzung des Trithemius, mit der die Annahme der Fälschung so eng zusammenhängt, näher eingegangen, noch hat er die von ihm behaupteten Möglichkeiten irgendwie weiter begründet und sich die Schwierigkeiten oder vielmehr Unmöglichkeiten klar gemacht, die daraus entspringen müssten. Das Buch von Schneegans hat er zwar gekannt, aber fast gar nicht berücksichtigt. Eine wirkliche Förderung der Sache kann ich in dieser Arbeit nicht finden, die der wahren Kritik entbehrt. E. D.

Auch W. Wattenbach spricht sich in ähnlichem Sinn über diese Jenaer Dissertation aus und macht insbesondere darauf aufmerksam, dass dem Vf. Helmdörfers Arbeit über Wilhelm von Hirschau unbekannt geblieben ist, ebenso wie die lehrreichen Nachweisungen, welche Traube in seiner Abhandlung 'O Roma nobilis' (Abhandl. der Münch. Akad. I. Cl. XIX, 2) S. 313—316 über die Arbeitsweise des Trithemius gegeben hat.

39. Der histor. Verein von Oberbaiern hat die Veranstaltung einer Sammlung von Denkmälern des bairischen Landesrechts vom 13.—16. Jh. beschlossen, deren Herausgabe L. v. Rockinger übernommen hat. Der erste Band, der die Geschichte des bairischen Landesrechts in jener Zeit bringen soll, wird später erscheinen; vom zweiten liegt die erste Lieferung vor (München 1891), welche die bairischen Landfrieden des 13. Jh. und den Anfang der Landesgesetze Ludwigs des Baiern enthält, beides mit lehrreichen Einleitungen des Herausgebers.

40. Die Sammlung 'Deutscher Rechtsquellen des Mittelalters' von H. Wasserschleben (Leipzig, Veit & Co. 1892) enthält wesentlich Rechtsaufzeichnungen des 13. bis 15. Jhs.: aus dem reichen Inhalt seien hervorgehoben eine alphabetisch geordnete Sammlung Magdeburger Schöffensprüche nach einer Leipziger Hs. des 16. Jh., dann eine erhebliche Anzahl niederrheinischer Rechtssprüche, Protokolle und Weisthümer von 1248—1435 aus dem Düsseldorfer Archiv, weiter Weisthümer des Rheingaues, des h. Forst zu Hagenau u. a. zumeist aus dem Bodmann-Habelschen Nachlass, endlich Pfälzische Weisthümer aus dem Archiv zu Speyer.

41. In den Mittheilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XXX, 128 ff. behandelt J. Grunzel die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens.

42. In der Zeitschr. f. schweiz. Recht, N. F. XI, 232 ff. verzeichnet A. Heusler die Rechtsquellen des Tessin im Mittelalter, wobei viel ungedrucktes Material benutzt ist und zur Mittheilung gelangt.

43. Im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des MA. VI, 309 ff. giebt P. Denifle eine bisher unbekannte Redaction der Statuten der Juristenuniversität zu Padua vom J. 1331 nach Hs. 180 der Gnesener Capitelsbibliothek mit einer sehr sorgfältigen und inhaltreichen Einleitung heraus. Vgl. dazu auch G. Kaufmann in der Zeitschrift für Rechtsgesch., Romanist. Abtheilung XII, 361 ff.

44. In den Beilagen zu seiner fleissigen Schrift 'Der deutsche Reichstag unter König Wenzel' (Leipzig, Hirzel 1892) behandelt A. Vahlen den Rotenburger Landfrieden von 1377, RTA I, n. 113, und den sog. Reichsabschied von 1398, RTA III, n. 11, Actenstücke, die er für gefälscht erklärt.

45. In den Studi Senesi, vol. IX, fasc. 1, S. 77 berichtet L. Zdekauer über eine Hs. von Pistoja, 12./13. Jh., welche Theile der Schrift 'de dictamine' des Albericus von Monte Cassino enthält. Es ist die erste italienische Albericus-Hs., von der wir Kunde erhalten.

46. In der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. und Kunst XI, 72 ff. kommt W. Ribbeck auf das zuletzt von Sauerland besprochene Trierer Silvesterprivileg (vgl. N. A. XV, 619, n. 201) zurück, indem er entgegen der Meinung Sauerlands zu zeigen sucht, dass nicht die ausführlichere Fassung der Gesta Trevirorum, sondern die verkürzte in Browers Metropolis und seinen Antiquitates gedruckte, welcher die Erwähnung der Helena und der nach Trier gesandten Reliquien fehlt, die aber auch in anderen Beziehungen von jener abweicht, insbesondere den Agricius noch nicht als Patriarch von Antiochia bezeichnet, den ursprünglichsten Text der Fälschung darstellt.

47. In den SB. der Münchener Akademie 1891, S. 771 ff. führt J. Friedrich in scharfsinniger Untersuchung aus, dass in der sogenannten Sammlung der Kirche von Thessalonich (vgl. Maassen, Gesch. der Quellen und Literatur I, 766 ff.), welche Papstbriefe und Erlasse römischer Kaiser des 4. und 5. Jahrhunderts enthält, die wesentlichen Theile unecht sind. Auch die ausserhalb der Sammlung von Thessalonich überlieferte ep. Leonis I. n. 14 (J.-K. 411) erklärt Friedrich für gefälscht. — Th. Mommsen, welcher den Beweis der Unechtheit jener Sammlung als vollständig geführt anerkennt, theilt uns über die beiden allein in dieser Sammlung vorkommenden Kaisererlasse (in Haenels corpus legum p. 240; Friedrich S. 884) das folgende gütigst mit:

So wie sie liegen, sind beide Stücke formell unmöglich. Sie verstossen gegen die oberste Regel der formalen Gemein-

schaftlichkeit der Gesetzgebung in den beiden Reichshälften. Sollte der Erlass über die illyrischen Kirchenverhältnisse, den Theodosius II. unter seinem und seines Mitherrschers Honorius Namen am 14. Juli 421 publiciert hatte (C. Th. 16, 2, 45 = C. Iust. 1, 2, 6), ausser Kraft gesetzt werden, so konnte dies nur geschehen durch eine ebenfalls unter beider Kaiser Namen erlassene Verordnung, nicht aber durch Publication eines Schreibens des Honorius an Theodosius, das die Aufhebung beantragt, und eines anderen des Theodosius an Honorius, das diesem Ersuchen stattgiebt. Die Correspondenz zwischen den Kaisern erscheint in unseren Rechtsquellen nicht, weil sie ausserhalb der Legislatur liegt: die vielleicht einzige, leicht erklärliche Ausnahme ist das Schreiben Theodosius II. an Valentinian III., worin er ihn um Publication eines für den Orient ergangenen Erlasses im Occident ersucht (nov. Theod. II. 2, 1); dagegen trägt selbst die Verordnung Valentinians III., worin er seine Beamten anweist die im Ostreich erlassenen Verordnungen gleichfalls im Westreich zu publicieren (nov. Val. III. 25), im Präscript die Namen beider Kaiser. Hätte also Honorius ein derartiges Schreiben nach Constantinopel gerichtet, so durfte dies nimmermehr publiciert werden; wäre Theodosius darauf eingegangen, so war die Bescheidung nicht an den Collegen zu richten, sondern sie hätte durch Edict des Kaisers selbst oder eines geeigneten Beamten legalisiert und dem Publicum zur Kenntnis gebracht werden müssen. Von allen anderen Gründen abgesehen würden diese Erlasse nach ihrer formalen Beschaffenheit allein hinreichen, um die hier begangene Fälschung ausser Zweifel zu setzen. Schwerlich kann ihr Urheber bezweckt haben damit der in dem justinianischen Codex wiederholten Publication des Erlasses vom 14. Juli 421 entgegenzutreten, da diese ihn entweder Lügen strafte oder als Beseitigung der angeblichen Aufhebung aufgefasst werden musste. Vielmehr gehört die Fälschung wohl einer Epoche an, wo der justinianische Codex noch nicht in Italien publiciert oder noch nicht durchgedrungen war, obgleich man allerdings Mühe hat, ein so durchsichtiges Fabrikat auch nur der justinianischen Epoche zuzuschreiben.

48. In den SB. der Wiener Akademie CXXVI stellt O. Günther in gründlicher Untersuchung die Chronologie der in der Avellana überlieferten Briefe des Papstes Hormisda fest, mit vielfacher Berichtigung der bisherigen Annahmen.

49. In den Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. XIII, 239 ff. wendet sich L. M. Hartmann in eingehender Erörterung gegen die letzten Ausführungen des

Abbé Duchesne über die Entstehungszeit des Liber diurnus (vgl. N. A. XVII, 232 n. 45) und schliesst sich den Darlegungen Sickels in dieser Hinsicht an.

50. Der erste Excurs zu der oben n. 29 erwähnten Arbeit von R. Hirsch behandelt neuerdings das Verhältnis der Kreuzzugs-Aufrufe Eugens III. (Jaffé-L. 8796. 8876) zur Entstehung des zweiten Kreuzzugs. H. nimmt an, dass die erstere Urkunde echt, aber nicht in Frankreich angekommen sei, entweder weil sie zurückbehalten wurde oder weil der Bote während der Winterreise verunglückte. So sei eine zweite Ausfertigung nöthig geworden. Otto von Freising habe von der ersten bei seinem Aufenthalt an der Curie Nov.-Dec. 1145 Abschrift erhalten und sie Gesta Frid. I, 35 verwerthet, wobei er sich über ihr Verhältnis zum Kreuzzuge in unrichtiger Auffassung befunden habe.

51. Von den Mitgliedern der französischen École de Rome sind mehrere neue Publicationen von Papstregistern des 13. Jahrh. in Angriff genommen worden. L. Dorez und J. Guiraud werden die Register Urbans IV., E. Jordan diejenigen Clemens' IV., J. Guiraud und L. Cadier die Gregors X. und Johanns XXI. bearbeiten. Der Druck aller dieser Abtheilungen hat begonnen.

52. Im Hist. Jahrbuch XIII, 192 ff. weist H. V. Sauerland das Itinerar des Gegenpapstes Clemens VII. von seiner Wahl bis zu seiner Ankunft in Avignon aus gedruckten und ungedruckten Quellen nach.

53. In der Revue des Questions Historiques, Jahrg. 26 S. 373 ff., behandelt F. Vernet die Beziehungen Martins V. zu den Juden, wobei eine sehr erhebliche Anzahl ungedruckter Urkunden auszugsweise zur Mittheilung gelangen. S. 411 findet man eine interessante Notiz über Tax- und Registraturwesen vom J. 1419. — Eine Urk. Martins V. für die deutschen Juden von 1420 (?) hat Sauerland in der Zeitschr. f. Gesch. der Juden in Deutschl. V, 320 drucken lassen.

54. Als Vorarbeit zu seiner Ausgabe des Liber censuum ecclesiae Romanae (vgl. N. A. XV, 230 n. 91) hat Paul Fabre eine sorgfältig gearbeitete Schrift 'Etude sur le Liber censuum de l'église Romaine' erscheinen lassen (Paris, Thorin 1892). Das Buch handelt nicht nur über die Entstehung, die Quellen und die Hss. des Liber censuum, sondern sein Haupttheil (S. 26—169) ist eine umfassende Geschichte des Instituts des päpstlichen Zinses, deren erster Abschnitt — mehrfach über die letzte Arbeit von Blumenstock hinausgehend — das Schutzverhältnis von Kirchen und Klöstern, der zweite den Zins weltlicher Gebiete und den Peters-

pfennig behandelt. Die sorgsame Untersuchung berücksichtigt eine grosse Anzahl von Einzelurkunden, hier und da sind allerdings auch Fälschungen oder verdächtige Stücke, als wären sie echt, benutzt worden, wie etwa S. 78 f. Heinrichs V. Diplom für Muri und S. 81 eine der Reinhardsbrunner Fälschungen.

55. In den W. Christ gewidmeten Abhandlungen aus dem Gebiet der klassischen Alterthumswissenschaft (München 1891) hat H. Simonsfeld einen Brief der Heerführer des 4. Kreuzzuges über die Einnahme von Konstantinopel herausgegeben, der in der 'antiqua rhetorica' des Buoncompagnus enthalten und, wie S. zeigt, von diesem hauptsächlich auf Grund eines bekannten Briefes von Balduin an den Papst verfasst ist.

56. Im Historischen Jahrbuche XIII, 172 ff. vertheidigt H. Grauert gegenüber den Ausführungen Scheffer-Boichorsts (in dem N. A. XVII, 631 n. 190 erwähnten Aufsatz) seine Ansicht, dass das gefälschte Privileg Karls d. Gr. für Aachen unter Stephan IX. in den Jahren 1057/58 entstanden sei.

57. Im Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1892 n. 1 bespricht H. Bresslau das gefälschte D. Heinrichs II. für die Leute von Bergell, St. 1821, dessen Vorlage eine echte Urkunde aus den letzten Jahren Heinrichs V. war.

58. Von dem Diplom Heinrichs II. für Niederaltaich St. 1548, betreffend Absdorf, ist das verschollene Original wieder zu Tage gekommen und von dem Germanischen Museum zu Nürnberg angekauft worden. Es hat wahrscheinlich ebenso dem gräflich Hardeggschen Archiv angehört, wie das gleichfalls Absdorf betreffende D. St. 1719, dessen Original sich jetzt — nach gütiger Mittheilung von Dr. Herzberg-Fränkel — in der Sammlung des Herrn Dr. Figdor in Wien befindet.

59. Von dem merkwürdigen D. Lothars III. für Beuron, St. 3258, hat, wie hier nachträglich notiert werden mag, K. Th. Zingerle seiner 'Geschichte des Klosters Beuron' (Sigmaringen 1890) eine Abbildung beigegeben. Andere Urkunden für das Kloster sind abgedruckt.

60. In den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte — dem Organ der neu gegründeten Württembergischen Historischen Commission — I, 58 ff. berichtet v. Stälin über die Archivalien württembergischer Klöster, die sich jetzt in der Abtei St. Paul in Kärnthen befinden. Darunter sind Originale zahlreicher Kaiser- und Papst-

urkunden, u. a. von den DD. Friedrichs I. für Lorch (St. 3688) und für Maulbronn (St. 3734), Heinrichs VI. für Bebenhausen (St. 4821), Wilhelms und Rudolfs für Maulbronn von 1255 und 1273, Rudolfs für Herrenalb von 1275, sowie mehrere des 14. und 15. Jahrhunderts. Auch die Originale der Urkunden Urbans II. für Hirschau und Blaubeuren von 1095 und 1099, sowie derjenigen Innocenz II. von 1136 für Lorch verdienen erwähnt zu werden. Vom Kloster Reichenbach hat sich ein Cod. traditionum vorgefunden mit älterem Text als der Württemb. UB. II, 389 ff. gedruckte; besondere Beachtung verdienen einige wichtige Notizen S. 61 f. aus der Zeit Heinrichs IV., welche für die Belagerung Augsburgs durch den Gegenkönig Hermann im J. 1081 und die Geschichte der Burg Trifels von erheblicher Bedeutung sind. — Von Kloster Kirchberg ist ein Necrologium saec. XVI. erhalten.

61. Das Privileg Friedrichs II. für La Cava (BF. 1285) ist wörtlich eingerückt in die Bestätigungsurkunde Nicolaus' IV., Langlois, Rég. de Nicolas IV. n. 6538. R. Röhricht.

62. Der dritte Band der sehr verdienstlichen Inventare des Frankfurter Stadtarchivs, eingeleitet von R. Jung (Frankfurt, Völcker 1892) verzeichnet die Privilegien der Stadt, von Friedrich II., 1219 Aug. 15, an und die höchst wichtige Sammlung der Kaiserbriefe von Ludwig d. Baier, 1320 Sept. 19, an. Darauf folgt eine Uebersicht über die Abtheilung der Copialbücher, die von geringerer Bedeutung ist, endlich eine solche über die Wahltagsacten 1314 – 1499.

63. In der Zeitschr. des Harzvereins XXIV, 486 ff. macht G. Bode die überraschende Mittheilung, dass im Nachlass des Dr. E. Volger, welcher in den vierziger Jahren mit der Ordnung des Goslarer Stadtarchivs betraut war, grosse Bestände von Archivalien vorgefunden sind, welche dem Goslarer Stadtarchiv gehören und erst jetzt demselben zurückgegeben worden sind. Es sind 41 Urkunden des 13.—16. Jahrh., darunter Originale Adolfs von 1294 und Karls IV. von 1340, dann etwa 200 Briefe, von denen die Hälfte dem 13. und 14. Jahrh. angehört, endlich eine Reihe wichtiger Copialbücher des Raths und des Stifts vom Petersberge. — Mehrere auf Wernigerode bezügliche Stücke dieses Nachlasses theilt Jacobs, ebenda S. 500 ff., mit.

64. Im Anhang zu seiner Abhandlung über Markgraf Wilhelm von Meissen und Elisabeth von Mähren (Mittheil. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXX, 93 ff. 303 ff.) hat W. Lippert eine Anzahl von Urkunden abgedruckt, darunter den deutschen Text des Bündnisses Karls IV.

mit den Wettinern vom 1. März 1358 nach dem Dresdener Or., mit zwei hierauf bezüglichen Urkunden Johanns von Mähren und einer Bestätigung der zweiten durch den Kaiser, vom gleichen Datum, weiter DD. Karls IV. vom 31. März 1362 und 23. März 1367 und eine Urkunde Wenzels vom 21. Jan. 1397.

65. In der Archival. Zeitschr. N. F. III, 105 ff. giebt H. Simonsfeld eingehende und dankenswerthe Mittheilungen über das reichhaltige Freisinger Formelbuch, Clm. 97. Dasselbe enthält nach S. auch Theile der Summa cancellariae Caroli IV. des Johannes von Neumarkt, welche Lulvès noch unbekannt geblieben sind. Eine Anzahl interessanter Stücke wird im Anhang in extenso abgedruckt.

66. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. VII, 193 ff. giebt H. L. v. Jan sehr fleissig gearbeitete, durch eine Karte veranschaulichte Nachweisungen über die in Urkunden und anderen Geschichtsquellen des 6.—9. Jahrhunderts genannten Ortschaften des heutigen Elsass. Auch handschriftliches Material ist verwerthet, so dass viele Namensformen correcter als in den Drucken angegeben werden.

67. In der Römischen Quartalschrift 1892, S. 180 ff., berichtet G. Cozza-Luzi über die Entdeckung einer neuen Ravennatischen Papyrus-Urkunde saec. IX unter den für den Vatican angekauften Hss. der Biblioteca Borghese.

68. Von den Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, welche R. Fester im Auftrage der Badischen Historischen Commission bearbeitet, ist das erste von 1050 bis 1317 reichende Heft erschienen.

69. In den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgesch. I, 65 ff. veröffentlicht Archivassessor Dr. Schneider Regesten der Grafen von Württemberg von 1080—1250.

70. Als Ergänzung zu seiner Gesch. der Herzöge von Zähringen hat E. Heyck eine kleine Schrift 'Urkunden, Siegel und Wappen der Herzoge von Zähringen' erscheinen lassen (Freiburg, Mohr 1892). Die Urkundensammlung umfasst 23 Stücke, die allerdings sämtlich schon gedruckt waren, deren Vereinigung an einer Stelle aber nichtsdestoweniger willkommen ist, ebenso wie die vier Siegeltafeln. Von Interesse ist der Nachweis, dass der 'zähringische Löwe' aus der Geschichte zu verschwinden hat, dass das älteste Wappen der Zähringer vielmehr den Reichsadler enthielt.

71. In der Ungarischen Revue 1892, S. 284 ff. findet sich ein Auszug aus einer auch für uns interessanten Schrift von J. Karácsonyi über die Urkunden König Stephans

des Heiligen (Budapest 1891; magyarisch). Von den zehn erhaltenen Urkunden Stephans hält K., der darauf aufmerksam macht, wie die Kanzlei unter dem Einfluss des deutschen Urkundenwesens stand, sechs für echt, vier für gefälscht. Als Fälschung verwirft er auch das oft besprochene Privileg Silvesters II.; die Fälschung sei erst nach 1576 unter Benutzung der damals von Surius edierten Biographie Stephans und mit Hilfe der Briefe Gregors VII. angefertigt.

72. In der Revue Bénédictine, 1892, S. 99 ff., bespricht D. Germain Morin die Admonitio synodalis, die Wattenbach zuletzt N. A. VI, 192 nach einer Berliner Hs. abdruckte. Morin sucht zu erweisen, dass der Verf. der hl. Cäsarius von Arles war. E. S.

73. In den Xenia Bernardina (s. oben n. 10), Pars III, sind Beiträge zur Geschichte der österreichischen Cisterzienserstifter mitgetheilt, die wir hier namentlich auch wegen einer Anzahl darin abgedruckter mittelalterlicher Bibliotheks-Kataloge zu erwähnen haben. Es sind Bücherverzeichnisse von Heiligenkreuz, s. XII (S. 111), von Zwettl, s. XII und s. XIII (S. 187), von Lilienfeld, s. XIII und s. XV (S. 298) und von Hohenfurt, s. XIII (S. 371).

74. Der erste Haupttheil der Xenia Bernardina enthält eine neue Ausgabe der Sermones S. Bernardi nach der dritten Edition Mabillons unter Vergleichung der österreichischen, böhmischen und steyermärkischen Hss. Ein Werk staunenswerthen Sammelfleisses ist die im 4. Haupttheil der Xenia abgedruckte Bibliographia Bernardina von L. Janauschek, die nicht weniger als 2761 Nummern verzeichnet.

75. Im Nachlass des kürzlich verstorbenen Kanonikers Dr. Kessel sind vier Zinsbücher des Aachener Marienstifts und die Fortsetzung des Necrologiums von St. Marien zu Aachen mit einem Anhang werthvoller Urkunden aufgefunden worden. Vgl. Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. und Kunst 1892, S. 51.

76. Revue Bénédictine, 1892, S. 108—112 bespricht Berlière ein altes Psalterium des Priorats Hastière, Cod. Monac. 13067, saec. XI/XII. Hervorzuheben aus dem Inhalt der Hs. ist das Calendarium mit einigen histor. Notizen zur Geschichte von Waulsort und Hastière. E. S.

77. Im Repertorium für Kunstwissenschaft XV, 156 ff. bespricht A. Goldschmidt den berühmten Psalter von Utrecht, über den zuletzt de Gray Birch eingehend gehandelt hat. Mit dem Ebo-Evangeliar von Epernay und dem Heinrich-Psalter der Kathedrale von Troyes weist er ihn nach

Kloster Hautvillers in der Diöcese Reims und sucht den Einfluss der dortigen Schule noch in einer Anzahl etwas jüngerer Hss. nachzuweisen.

78. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. VII, 329 ff. giebt G. Knod zahlreiche Nachträge und Berichtigungen zu Ristelhubers Arbeiten über elsässische Studenten in Heidelberg und Bologna, vgl. N. A. XVII, 445, n. 111.

79. In den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Heft XCII, veröffentlicht P. Clemen eine umfangreiche und sehr gründlich gearbeitete Untersuchung über merowingische und karolingische Plastik. Hinsichtlich der oft erwähnten Metzer Bronce-Statuette Karls d. Gr. hält C. auch gegenüber den neuesten Ausführungen Wolframs (vgl. N. A. XVII, 640, n. 238) daran fest, dass das Kunstwerk dem 9. Jh. angehöre.

80. Eine geradezu abenteuerliche Abhandlung von Dr. Gutjahr über den Codex Victorianus des Terenz (Laurent. plut. XXXVIII, 24) in den Berichten der kgl. sächs. Ges. der Wiss. philol.-hist. Cl. 1891, S. 264—294, kann hier kurz mit dem Hinweis erledigt werden, dass die Vermerke auf fol. 1^{v}, woraus Gutjahr die Geschichte der Handschrift reconstruiert, nicht aus karolingischer Zeit stammen, sondern im 15. und 16. Jahrhundert von Florentinern dorthin gekritzelt wurden. Unter anderem soll ein Monogramm aus C und M bedeuten können: entweder Claustrum Martini oder Claustrum Mettense oder Capellae Manuscriptus oder Caroli Manuscriptus oder Monasterium Corbeiense. Als sechster Vorschlag sei hier 'Cosmus Medici' hinzugefügt. L. Tr.

XII.

Zu den

Acten der Triburer Synode 895.

Von

Emil Seckel.

Regino führt in seiner bekannten Canonensammlung 36 oder richtiger 37[1] Schlüsse der Synode von Tribur an[2]. Er hat sie sämtlich nicht der Vulgata, d. h. der in den gedruckten Concilienausgaben vorliegenden Sammlung von 58 Capiteln, entlehnt. Die Vulgata ist in ihrer Fassung viel ausführlicher als die kurzen Schlüsse bei Regino. Von der Vulgata abweichende Canones Triburienses finden sich auch in anderen Sammelwerken, z. B. in Reg. App. 1[3] und in den Decreta des Burchard von Worms[4].

Diese 'sehr auffallende Erscheinung'[5] musste den Scharfsinn der Historiker und Kritiker zur Erklärung herausfordern. Die Frage bekam ihre Literatur[6], und so stehen sich jetzt über das Verhältnis Regino's — Reg. App. 1 und Burch. mögen zunächst ausser Ansatz bleiben — zu den Triburer Acten zwei weit auseinandergehende Ansichten gegenüber. Man glaubte des Räthsels Lösung zu finden, indem man[7] entweder die kürzeren Canones[8] bei Regino für

1) Reg. (Libri duo de synodalibus causis ed. Wasserschleben 1840) 1, 345 wird sich trotz der Inscription als Triburer Schluss herausstellen, vgl. unten S. 383. — Ueber Reg. 2, 36 vgl. unten S. 388, A. 6. 2) Vgl. die Zusammenstellung in Tabelle III. 3) Reg. App. 1, 39. 40. 41. — Ueber Reg. App. 1, 43 vgl. unten S. 388, A. 6. 4) Burch. 9, 76. 17, 49. Alle andern kurzen Triburer Schlüsse, denen diese Bezeichnung mit Recht zukommt, hat Burchard mit Regino gemein. — Vgl. zur Uebersicht Tabelle IV. 5) Wasserschleben, Beiträge (A. 6), S. 12, A. 2, Phillips (A. 6) S. 727. 6) Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen (1839) S. 25. 26; Phillips, Die grosse Synode von Tribur, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie phil.-hist. Classe, Bd. 49 (1865), S. 713—784, dazu durchweg beistimmend Schulte im Bonner Theol. Literaturbl. 1866, Sp. 285. 286; Krause, Die Acten der Triburer Synode 895, in diesem Archiv Bd. 17, Heft 1 (1891), S. 49—82, nebst den bei Krause S. 51. 52 weiter Angeführten. [Dazu jetzt: Krause a. a. O., Heft 2 (1892), S. 281—326; Krause's zweiter Aufsatz ist zwei Monate nach Abschluss der vorliegenden Arbeit erschienen. Die hier nachträglich eingeschalteten Citate aus genannter Abhandlung sind in eckige Klammern eingeschlossen.] 7) Vgl. das unterrichtende Referat Krause's a. a. O. über die bisherigen Aufstellungen. — Auf Krause's nähere Angaben über Hss. (a. a. O., S. 52 f. vgl. S. 80—82) und Drucke (a. a. O., S. 51, A. 1, S. 53, A. 3) der Triburer Acten sei hiermit verwiesen. — Zu den Hss. ist Folgendes nachzutragen. In einem Stuttgarter Codex, Hofbibliothek Cod. iur. 107, saec. XII, Bl. 82b, habe ich

echt, für der authentischen Sammlung entnommen, die Vulgata hingegen[1] für blos vorbereitendes Actenmaterial, für die prima actio der Synodalverhandlungen erklärte[2]; oder indem man der Vulgata und nur ihr in Anwendung der textkritischen Methode die Echtheit vindicierte und den kürzeren Schlüssen die Eigenschaft von Triburer Canonen absprach[3]. Dieser letztere Standpunkt musste für Regino die bedenklichsten Consequenzen haben, und Krause, der Vertreter dieser Anschauung, hat den Muth, sie wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu ziehen. Die Triburer Canonen Regino's zerfielen für diese Ansicht von selbst in zwei Classen: solche, die in inhaltlicher Parallelbeziehung zur Vulgata stehen, und solche, welche in der Vulgata kein Gegenstück haben (sogenannte Extravaganten). In der ersten Classe war noch zu einer Subdistinction zu greifen, zur Aufstellung des Unterschieds von eigentlichen Beschlüssen einerseits und von Einzelentscheidungen anderseits. Die eigentlichen Beschlüsse abgekürzter Redaction, die der Vulgata parallel gehen[4], erschienen[5] im

einen kurzen canon Trib. gefunden: 'Ex Concilio Tribur. Cap. VIIII. Virgines, que ante XII annos — prohibendi'; darauf folgt als c. XIII. 'Quesitum est — iuvasset' ein Theil des c. 27 Conc. Mogunt. 847 (ein grösserer als bei Burch. 11, 76); vgl. auch Schulte in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie phil.-hist. Classe, Bd. 117 (1889), Abh. XI, S. 26, und für die Vulgata c. 32. 34. 3. 13. 51 daselbst S. 28, wo einige kleine Ungenauigkeiten zu verbessern sind. [Vgl. jetzt auch Krause a. a. O., S. 326; der kurze Canon der Stuttgarter Hs. ist der von Krause a. a. O., S. 297—303. 304 beschriebenen Sammlung von 98 Capiteln entnommen.] Ebenso enthält einen kurzen Triburer Schluss die längst beschriebene und trotzdem übersehene Hs. von Heiligenkreuz n. 217, saec. X, Bl. 121, nämlich (als c. 178 nach den Acten der Wormser Synode 868, vgl. Cod. Monac. 3853 = Aug. 153, Phillips a. a. O., S. 741) Coll. Diess. c. 17: 'Si duo fratres in silva — germani diiudicetur' mit der Ueberschrift: 'De synodo Luitberti archiepiscopi', s. Wattenbach im Archiv, Bd. 10, S. 597. Ueber Cod. Monac. 3909 vgl. unten Beilage III; über eine nachburchardische Canonensammlung mit zahlreichen Triburer Schlüssen (Hs. n. 227 von S. Francesco in Assisi) vgl. Ehrle, Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte, Bd. 1 (1885), S. 470 ff.; über Cod. Vatic. Reg. 441, 12./13. Jh., in dem sich Diess. c. 9 findet, s. Conrat, Geschichte der Quellen, Bd. 1 (1891), S. 486, A. 1, S. 422, A. 3. 8) Von ihnen scheidet jedoch Wasserschleben (Beiträge S. 168) eine Anzahl aus, die er für Protokolle, für Bestandtheile der vorbereitenden Acten des Concils erklärt. Die sog. Protokolle ergeben sich aus Tabelle I, Spalte 9, wo sie mit I bezeichnet sind. 1) Einschliesslich der sog. Protokolle (S. 367, A. 8). 2) So Wasserschleben, Beiträge, S. 25. 26; Phillips a. a. O., S. 754. 721. 3) So neuestens Krause a. a. O., S. 52 ff., insbesondere S. 65—72. 4) Es sind Reg. 1, 44b. 128. (129, vgl. S. 369, A. 4) 246. 419. — 2, 6—9. 18. 19. 20. 21. 34. 37. 38. 40. 93. 177. 178. 180. 210. 211. 212. 231. 238. 246. 297. 303. Dazu Reg. App. 1, 40. 41. — Wasserschleben (a. a. O. [S. 367, A. 8]) stellt Reg. 2, 297 unter die Protokolle. 5) Krause a. a. O., S. 55—65.

Licht der Kritik als Auszüge (oder als Auszüge aus einem Auszug[1]) der Vulgata. Die Einzelentscheidungen[2], die nicht für Excerpte aus der Vulgata genommen werden können, sich aber mit ihr inhaltlich decken, sind die Grundlagen für die echten Schlüsse der Vulgata, denen nur vorübergehende Bedeutung zukommt, nicht aber der Charakter officieller Acten[3]. Die Extravaganten[4] endlich, die durch die Vulgata keinerlei Bestätigung erhalten, sind nur durch ihre Rubrik: 'Ex conc. Trib.' legitimiert; in Wirklichkeit verdanken sie die Bezeichnung als Triburer Schlüsse Irrthümern und Missverständnissen[5], sind sie also (casuelle oder fahrlässige) Fälschungen, denen die Autorität Regino's, mit der es, nach Krause's Ausführungen, überhaupt bedenklich bestellt ist, nicht zu Ansehen zu verhelfen vermag[6].

Keiner der beiden Ansichten kann in vollem Umfange beigetreten werden; auf der andern Seite enthält jede ein be-

1) Krause a. a. O., S. 64. 2) Hierher gehören Reg. 2, 205. (207.) 208, ferner Reg. App. 1, 39 und Burch. 9, 76. 17, 49. Ueber Reg. 2, 207 vgl. A. 4. — Wasserschleben, Beiträge, S. 168—171, rechnet sie alle zu den Protokollen. 3) Krause a. a. O., S. 72. 73. 4) Diese Gruppe wird gebildet von Reg. 1, 12. 129 [Die jetzige abweichende Ansicht Krause's a. a. O., S. 326 zu S. 79, n. 2, S. 76, n. 7, wonach Reg. 1, 129 nicht Extravagante, sondern Auszug aus Vulg. 16 sein soll, widerlegt sich durch eine Vergleichung von Reg. cit. und Vulg. cit.; die Uebereinstimmung beschränkt sich auf die Unentgeltlichkeit der sepultura.]. 343. 345. — 2, 35. 39. 204. 206. 207. 209. — Krause lässt Reg. 2, 207 der Vulg. c. 45 entsprechen, was doch wohl auf einem Irrthum beruhen dürfte. Jedenfalls müsste Reg. 2, 207, wo nicht zu den Extravaganten, so zu den Einzelentscheidungen gestellt werden; auch letzteres hat Krause a. a. O., S. 72, vgl. S. 79, unterlassen. — Ueber die Extravaganten Burchards (2, 233. 237. 11, 74, s. Tabelle IV, Spalte 8) vgl. unten S. 383. 384. 5) Dieser Ausspruch geht Regino gegenüber von Krause's Standpunkt aus nicht einmal weit genug. Krause hätte aussprechen können — und wohl auch sollen —, dass Regino nicht blos jedem beliebigen Canonensammler gleichzustellen sei (Krause a. a. O., S. 75), sondern dass ihm Name und Rang eines bewussten Fälschers zukommen. Einem Manne von dem wissenschaftlichen Eifer Regino's, der summo cum studio — nach eigener Versicherung, s. Reg. praef. —, im Jahre 906, in Trier arbeitete, konnte die echte Redaction der Concilsacten unmöglich unbekannt sein; er musste sich zur Echtheitsprüfung dessen, was er unter der Bezeichnung von Triburer Schlüssen in der von ihm verwertheten Quelle fand, hingedrängt fühlen, und bei dem nach Krause zweifellosen negativen Ausfall der Prüfung durch die Herübernahme der objectiv der Triburer Synode nicht angehörigen Schlüsse auch in subjectivem Dolus sich des crimen falsi schuldig machen. — Krause a. a. O., S. 75, meint, Regino habe 'gar nicht direct die Triburer Acten benützt'; er hat sie also nach Krause entweder nicht gekannt oder, wie Burchard, trotzdem sie ihm bekannt waren, nicht zur Kritik herbeigezogen. Ersteres stempelte Regino zum Ignoranten, letzteres zum bewussten Fälscher. 6) Krause a. a. O., S. 73—75.

rechtigtes Element. Die Fehlerquelle liegt darin, dass man beiderseits den Bogen überspannte.

Krause ist von vorn herein zuzugeben, dass seinem Hauptresultat, an dessen Erlangung er vom Standpunkte des Textkritikers das nächste Interesse hatte[1], nämlich dem Nachweis der Echtheit der Vulgata die Zustimmung nicht versagt werden kann. Wasserschleben und Phillips sind von Krause widerlegt worden, sofern sie die Unechtheit der in Wirklichkeit authentischen ausführlicheren Redaction verfechten[2].

Hingegen ist entschieden Widerspruch zu erheben gegen diejenigen Aufstellungen Krause's, welche Regino's Zuverlässigkeit erschüttern, die Benutzung minderwerthigen Materials durch diesen Sammler, die irrthümliche Aufnahme von pseudotriburischen Schlüssen in seine Libri de synodalibus causis beweisen sollen.

Dass Regino auf ehrlichem Wege und aus einwandfreien Quellen in Handhabung gewissenhafter Kritik zu seinen 37 (36) kurzen Triburer Canonen gelangt ist, haben Wasserschleben und Phillips auf Grund des von ihnen beigeschafften Materials mit vollem Rechte, wenn auch nicht in voller Richtigkeit und nicht durchweg in gegründeter Beweisführung, vertreten. Nur ihrer Argumentation, nicht aber Regino's Autorität, thut es einigen Abbruch, wenn sie durch Annahme der Authenticität der kurzen Canonen diese überschätzten.

Uebereinstimmung besteht zwischen den streitenden Theilen darüber, dass Regino die kurzen eigentlichen Schlüsse, die Inhaltsgleichheit mit der Vulgata aufzeigen[3], aus einer Sammlung von Auszügen der ursprünglich allein vorliegenden Vulgata, und zwar aus einer[4] Sammlung (X) entnommen habe, die mit zwei uns fragmentarisch erhaltenen, unter sich eng zusammenhängenden Collectiones[5], der Diessensis[6] und der Coloniensis[7], in ziemlich naher gerad-

1) Krause a. a. O., S. 64. 2) Die Begründung der richtigen Ansicht ist bei Krause (a. a. O., S. 65—72. 75) selbst nachzulesen. 3) Sie sind S. 368, A. 4 verzeichnet. 4) Phillips a. a. O., S. 754, denkt noch an eine zweite Collection kurzer Schlüsse. Nachdem er das Nebeneinanderbestehen von Vulg. u. Diess. betont hat, erklärt er sich geneigt, 'sogar noch eine dritte Recension anzunehmen'. Ueber diese scharfsinnige Vermuthung vgl. unten S. 373, A. 1. — Wasserschleben und Krause suchen in der einen Sammlung X eine erhebliche Anzahl Auszüge, die in Wahrheit nicht aus X stammen; vgl. unten S. 374, A. 1. 5) Ueber diese Sammlungen vgl. Wasserschleben, Beiträge, S. 21—28, Phillips a. a. O., S. 735—739. 769—776, Krause a. a. O., S. 53 ff. 6) In Cod. Monac. 5541. [Vgl. jetzt die eingehende Beschreibung dieser Hs. bei Krause a. a. O., S. 305—319.] 7) In Cod. Colon. 124.

liniger Verwandtschaftsbeziehung[1] stehe. Ferner giebt Krause[2] bezüglich der von seinen Gegnern für echt erklärten Sammlung X zu, dass ihr allerdings vielleicht ein halbofficieller Charakter zukomme, dass sie möglicherweise auf Hatto von Mainz[3] zurückgehe.

Streitpunkt ist also hier nicht, welche der beiden Redactionen inhaltlich das von der Triburer Synode gesetzte Recht wiedergebe. Denn 'Echtheit'[4] in diesem Sinn ist nicht nur der Vulgata, sondern auch jedem, sei es amtlichen, sei es privaten, Auszug in vollem Masse zuzuerkennen, gleichwie etwa für die in den Digesten referierten Kaisererlasse trotz der Auszugsform allgemein die sachliche 'Echtheit' verfochten werden wird. Hier ist also kein Raum für ein zugespitztes aut-aut, sondern nur für ein verträgliches et-et. Ein anderes Gesicht hat die Frage, um die in der That der Streit sich dreht, welche Canonen in Tribur nicht blos thatsächlich beschlossen, sondern auch von der Synode selbst in bestimmter Fassung und in aller Form officiell promulgiert worden seien. Hier kann unmöglich den Auszügen und dem ausgezogenen Original von Haus aus gleiche Echtheit zukommen. Doch verliert der Gegensatz der Ansichten über Regino's Quellen einiges von seiner Schärfe, wenn man daran festhalten darf, dass neben die officielle Vulgata eine amtliche von autoritativer Seite ausgehende kürzere Redaction tritt, dass also nicht Authenticität und anderseits Fälschung oder Privatarbeit, son-

1) Krause a. a. O., S. 53—58 macht folgendes Abstammungsverhältnis wahrscheinlich:

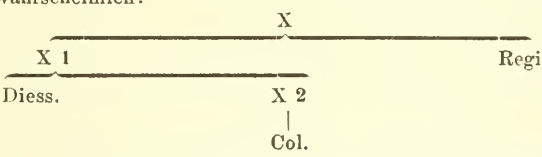

2) Krause a. a. O., S. 65, bei und in A. 4. 3) Ueber und theilweise gegen diese Hypothese vgl. unten S. 387, A. 4. 4) Die Terminologie der bisherigen Arbeiten lässt an Durchsichtigkeit zu wünschen übrig. Die Prädicate der Triburer Acten, über welche verhandelt wird, lauten: echt, wirklich, eigentlich, wahr, ursprünglich, authentisch, officiell. Dass dies durchgängig gleichbedeutende Synonyma seien, wird Niemand behaupten wollen. Insbesondere wird das doppelsinnige 'echt' erst durch seinen jeweiligen Gegensatz eindeutig. Wenn Krause (a. a. O., S. 70 unten) von 'Echtheit und Authenticität' der Vulg. spricht, so erkennt er an, dass es 'echte' Canonen geben kann, die nicht authentisch sind. — In dieser Abhandlung wird echt und authentisch und officiell in gleicher Bedeutung gebraucht; diejenigen Schlüsse hingegen, welche, ohne echt im technischen Sinn zu sein, doch thatsächlich auf die Synode von Tribur zurückgehen, erhalten das Prädicat: wirklich (nicht: echt), vgl. unten S. 386, womit an sich noch nicht entschieden sein soll, ob sie autoritativ = amtlich = halbofficiell oder aber nur in privater Form überliefert sind.

dern nur eine officielle und eine officiöse Form sich gegenüberstehen.

Nun bleibt freilich eine ziemliche Anzahl von Schlüssen der Triburer Synode übrig, die in X sich nicht nachweisen lassen.

Hierhin gehören zunächst die Einzelentscheidungen. Für sie erblickt Krause die Quelle in einer zweiten Sammlung[1] privater (wiederum halbamtlicher?[2]) Herkunft, Wasserschleben[3] und Phillips[4] in den im Verlauf der einzelnen Concilssitzungen entstandenen Protokollen der Synode selbst. Es herrscht also zwischen den beiden Parteien Einigkeit darin, dass diese Capitel nicht in X, sondern vielmehr in einer zweiten Collection standen; die Differenz beschränkt sich auf die Frage, welcher Grad von Autorität bei mangelnder 'Echtheit' der im übrigen einwandfreien Quelle beigemessen werden darf.

Hierhin gehören aber insbesondere sämtliche Extravaganten, die für Krause den Stein des Anstosses bilden. Hinsichtlich dieser steht die Forschung an sich vor einer Alternative: sie können entweder ebenfalls, gleich allen übrigen Stücken, aus einer Sammlung wirklicher — ob nun amtlich oder privatim aufgezeichneter — Canones Triburienses stammen, oder aber aus einer Compilation, die unkritisch ein buntes Allerlei unter der trügerischen Rubrik von Canones Triburienses vereinigte.

Für ersteres sind Wasserschleben[5] und Phillips[6]; Krause hingegen hält diesen Weg, Regino's Quelle aufzudecken, so sehr für ausgeschlossen, dass er ihn in kurzer und entschiedener Erklärung für einen Irrweg ausgiebt. Ihm ist Regino ohne Frage[7] der unzuverlässige Compilator, der gleich Andern aus den trübsten Quellen schöpfte, also auch die Extravaganten aus einem Sammelsurium von Falsificaten entnahm[8].

Damit ist die Controverse in ihrem letzten Grunde auf ein anderes Streitobjekt hinübergespielt, dessen Bedeutung weit

1) Krause a. a. O., S. 73: die Capitel dieser Gruppe haben den Charakter einer privaten Aufzeichnung. 2) Krause a. a. O., S. 73, scheint ihnen die Redaction von autoritativer Seite nicht zuerkennen zu wollen, wenn er von privater Ueberlieferung spricht und den Einzelentscheidungen nur vorübergehende Bedeutung zuerkennt. 3) Wasserschleben, Beiträge, S. 167—171. 4) Phillips a. a. O., S. 728. 754. 5) Wasserschleben, Beiträge, S. 13. 25. 167. 171—186, vgl. S. 168—171. Er theilt eine beträchtliche Zahl — Reg. 1, 12. 129. 2, 204. 206. (207.) — der Krause'schen Extravaganten den 'Protokollen' zu, lässt sie also nicht aus X, sondern aus der Sammlung vorbereitender Acten stammen. 6) Phillips a. a. O., S. 754. An Phillips' Andeutung zweier verschiedenen Sammlungen, vgl. S. 370, A. 4, ist auch hier zu erinnern. 7) Krause a. a. O., S. 75 bei A. 4. 8) Krause a. a. O., S. 75. 65.

hinausgreift über die Specialuntersuchung der Triburer Acten. Es handelt sich um ein für die Geschichte der canonischen Quellen einschneidendes Problem: um die Zuverlässigkeit Regino's.

Rebus sic stantibus fügt ein glücklicher Zufall die Entdeckung einer Sammlung von Canones Triburienses[1], die alle Zweifelsfragen über Regino's Verhältnis zu den Triburer Schlüssen entscheidet, und zwar zu Gunsten des berühmten und bisher gerade seiner Zuverlässigkeit wegen geschätzten Collectors.

Die Stadtbibliothek zu Châlons-sur-Marne besitzt eine Hs. des 11. Jh.'s[2], die neben vielem Andern[3] eine bisher unbekannte Sammlung Triburischer Schlüsse[4] enthält[5]. Ich nenne sie Collectio Catalaunensis. Sie umfasst, ausser einer kurzen Praefatio, 35 in der Hs. nicht numerierte, wohl aber durch fette Anfangsbuchstaben hervorgehobene Capitel.

1) Phillips' Vermuthung, vgl. S. 370, A. 4, wird durch den Fund bestätigt. Für seine Hypothese machte er, a. a O., S. 754, drei Gründe geltend, einen falschen und zwei richtige: 1. das Capitel 'Si domni principis', in welchem er das Stück eines unbekannten Prologs zu einer dritten Collection sehen zu dürfen glaubte; 2. das Vorkommen einiger Canones in dreifacher Fassung; 3. die von der Numerierung in Vulg. und Coll. Diess. abweichenden Capitelzahlen bei Regino, dem sog. Rotger und Burchard. (Ueber den sog. Rotger vgl. Weiland in Zs. f. KR., Bd. 20, 1885, S. 99 ff., Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente, S. 86 ff.: Citate, welche ich Herrn Dr. Krause verdanke und von denen ich das zweite selbst nachzusehen nicht in der Lage war.) 2) Cod. n. 32. Ich verdanke die Benutzung der Hs. in Tübingen der entgegenkommenden Vermittelung der zuständigen K. Württembergischen Ministerien und der Kaiserlichen Botschaft zu Paris. Für die Uebersendung des Codex bin ich dem Vorstande der genannten Bibliothek aufs Lebhafteste verpflichtet. 3) Eine Beschreibung der Hs. enthält Beilage I (S. 389—395). Ihr Inhalt ist ein Conglomerat, dessen Bestandtheile mehr durch Zufall als durch eine leitende Idee zusammengerathen zu sein scheinen. Der Cod. umfasst charakteristischer Weise auch eine ganze Reihe weiterer Quellen Regino's, nämlich Halitgar's Poenitentiale lib. 3—5, vgl. Wasserschleben, Beiträge, S. 10 f.; Pseudo-Beda's Bussordnung, vgl. Wasserschleben, Beiträge, S. 14. 16. 124 — 145, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche S. 248 ff., Regino p. 525, col. 1; die Acten der Wormser Synode 868 in der Regino vorliegenden Gestalt, vgl. Wasserschleben, Beiträge, S. 13 f., Regino p. 521, col. 2; die Regula formatarum (Reg. 1, 449) mit dem bisher nur aus Regino bekannten und fälschlich Regino zugeschriebenen — Wasserschleben, Regino p. 200, N. 699 — Anhang. 4) Cod. Bl. 44^{b}, Zeile 1 bis Bl. 50^{a}, Zeile 2. — Abdruck unten S. 401 ff. in Beilage II; er schliesst sich durchweg, auch in der Orthographie, aufs Genaueste der Hs. an; die Abkürzungen, die nirgends zu Zweifeln Anlass geben, sind aufgelöst, die Interpunction ist selbständig nach den heutigen Grundsätzen geregelt worden. 5) Es war übrigens seit sechs Jahren bekannt, dass die Hs. Acten der Synode von Tribur 895 enthält, s. Catalogue général des manuscrits

Die Hauptbedeutung der Collectio Cat. liegt in der Aufklärung, die sie über die Quellen Regino's für seine Triburer Schlüsse bringt. Ein Blick in Coll. Cat. lehrt, dass in ihr die eine, sehr reichlich fliessende Quelle Regino's gefunden ist. Daneben, aber erst in zweiter Linie, steht noch die mit Diess. und Coll. verwandte Sammlung X, aus der schon nach der bisherigen Annahme [1] Regino geschöpft hat. Eine dritte Quelle Regino's giebt es nicht [2].

Cat. und X bilden formell die schärfsten Gegensätze zu einander; sie weisen nicht ein einziges gleichlautendes Capitel auf. Inhaltlich verwandt sind sie in 15 Capiteln [3]; Stücke, die in der andern Sammlung auch inhaltlich keine Parallele aufweisen, hat Cat. 20 [4], X [5] nur 7 [6].

Bei Regino hat weder Cat. noch X vollständige Aufnahme gefunden. Von den 35 Capiteln der Coll. Cat. kehren 22 bei Regino selbst, (ausserdem 4 in Reg. App. 1; 2 bei Burch.) wieder [7]; von den 23 Capiteln der (fragmentarischen) Coll. X sind 13 auf Regino's Sammlung übergegangen [8].

Die Art und Weise der Auswahl, die Regino seinen beiden Quellen [9], Cat. und X, gegenüber handhabte, erhellt aus nachstehender Uebersicht.

1. Stücke, die sich allein entweder in Cat. oder in X vorfanden, sind recipiert aus X [10] in der Zahl von 5, aus Cat. [11] dagegen in der Zahl von 15 Nummern.

2. Stücke, die sich, gleichen oder ähnlichen Inhalts, parallel in beiden Sammlungen fanden, wurden

a) nur aus Cat. — 5 Nummern [12] —
b) nur in der Fassung von X — 6 Nummern [13] —
c) nebeneinander in der doppelten formellen Gestaltung — in 2 Fällen — aufgenommen [14], oder endlich
d) in eine neue Form unter Benutzung beider Redactionen zusammengeschweisst — ebenfalls in 2 Fällen [15].

---

des Bibliothèques publiques de France, Départements, Tome III (1885), p. 12. 1) Die Forschung muthete aber der Sammlung X mehr zu, als sie leisten konnte. Denn von den in X gesuchten Auszügen stand eine stattliche Reihe vielmehr in Coll. Cat., nämlich Reg. 1, 128. 246. 419. — 2, (6.) 34. 37. 38. 93. (231.) 297. 303. 2) Vgl. unten S. 377. Ueber die Extravaganten bei Burchard und im Cod. Salisb. s. unten S. 383. 384. 3) Vgl. Tabelle II, Spalte 4. 4) Vgl. Tabelle I, Spalte 6. 7. 5) Nicht zu vergessen ist, dass wir X nur in fragmentarischer Gestalt haben. 6) Vgl. Tabelle II, Spalte 4. 9. 7) Vgl. Tabelle I, Spalte 3. 4, Tabelle III, Spalte 3. 8) Vgl. Tabelle II, Spalte 6. 7. 9, Tabelle III, Spalte 4. 9) Jeder Gedanke, dass Cat. aus Reg. geschöpft sein könnte, ist selbstverständlich ausgeschlossen. 10) Vgl. Tabelle II, Spalte 9. 11) Vgl. Tabelle I, Spalte 7. 12) Vgl. Tabelle II, Spalte 5. 13) Vgl. Tabelle II, Spalte 6. 14) Vgl. Tabelle II, Spalte 7. 15) Vgl. Tabelle II, Spalte 8. — Auf Reg. App. und Burchard ist im Vorstehenden keine Rücksicht genommen. Ihr Verhältnis zu den Quellen ergiebt sich ohne Weiteres aus den Tabellen I—IV.

Sämtliche Einzelentscheidungen und sämtliche von Regino überlieferten Extravaganten kehren in Coll. Cat. wieder.

Bei Aufnahme der einzelnen unverarbeitet recipierten Stücke — oben Ziff. 1. 2, lit. a—c — verfuhr Regino mit einer für seine Zeit gewiss nur anzuerkennenden Gewissenhaftigkeit.

Für Cat. ergiebt sich dies aus einer einfachen Collation[1] der beiden Texte[2]. — Ueber das Mass gewöhnlicher Hss.-Varianten gehen die Abweichungen nur in den seltensten Fällen hinaus. Einigemal hat Regino kleine Sprach- und Stilhärten schonend gefeilt[3], einigemal sich unbedeutende Auslassungen zu Schulden kommen lassen[4]. Andere Abweichungen scheinen lediglich auf Rechnung unserer Ueberlieferungsform von Cat. zu kommen, und der reinen Coll. Cat. ebenso fern zu stehen wie Regino. So, wenn unsere Hs. von Cat. einmal einen kurzen Satz auslässt[5], oder wenn sie ein andermal einen technischen Ausdruck verdrängt[6]. Zweifellose, z. B. auch dem Pandektisten auf seinem Gebiet wohlbekannte, Interpolationen der echten Cat. mit nisi-Sätzen erscheinen an zwei Stellen[7] der Hs. von Châlons; sie entsprechen dem auf fortschreitende Milderung kirchlicher Strafen gerichteten Zeitgeist[8].

Für X (Diess. Col.) ist die Genauigkeit Regino's von Krause[9] entschieden in Abrede gezogen worden. Nach ihm hat Regino 'auf eigene Faust und willkürlich den ihm vorliegenden Text' (scil. der Sammlung X), 'wie er uns im Wesentlichen noch in der damit verwandten Coll. Diess. erhalten ist, theils gekürzt, theils erweitert, zuweilen sogar in seiner Formulierung völlig geändert, dergestalt, dass die Herkunft seiner Capitel aus der Triburer Synode schwer erkennbar ist. Was also weder Wasserschleben noch Phillips glaubten Regino zutrauen zu dürfen, hat er in Wirklichkeit unternommen: Regino's Canonen der Triburer Synode sind wirklich nur Auszüge und Bearbeitungen seiner Vorlage; seine Arbeit hat keinen anderen und höheren Werth, als die irgend eines andern Sammlers oder Compilators, welcher seine Quelle für seine Zwecke ummodelte'[10].

Dass Regino die Sammlung X nicht völlig exact im Sinn der modernen, in philologischer Methode geschulten

1) Sie ist durchgeführt am Fuss der unten S. 401 folgenden Ausgabe der Coll. Cat. 2) Das Gleiche gilt für Reg. App. 1 und Burch. — Auch in den Capitelzahlen ist Regino seiner Vorlage, soweit er sie hierin überhaupt berücksichtigt, im allgemeinen treu geblieben. Vgl. unten S. 381. 3) Dies gilt für folgende Stellen des angeführten vergleichenden Apparats: 1 b. 3 b. 28 b. e. 31 a. 32 a. 4) In 2 b. 26 b. 5) In 1 e. Vgl. Cod. Diess., Bl. 120 a, Phillips a. a. O., S. 777. 6) In 30 d. 7) In 14 f. 16 d. — Eine andere Interpolation in 17. 8) Vgl. z. B. Vulg. c. 54. 9) Krause a. a. O., S. 58—64. 10) Krause a. a. O., S. 64. 65.

Citiersitte abgeschrieben hat[1], dies und nur dies mag Krause bereitwillig zugestanden werden. Die Abweichungen, die nach Analogie des Verhältnisses von Reg. zu Cat. gelegentlich vorliegen mögen, sind schon an sich fast durchweg[2] ganz geringfügiger Natur[3]. Dass aber einerseits die wirklichen Abweichungen — Krause spricht[4] von Verstümmelungen — in der That auf Rechnung Regino's[5], und nicht vielmehr grösstentheils auf Rechnung der mit Regino immerhin erst im dritten, wo nicht in noch fernerem Grade collateral verwandten Sammlung von Diessen bezw. Köln oder ihrer unmittelbaren Quelle X 1 bezw. X 2 zu setzen sind, dafür steht, gerade im Hinblick auf die gemeinsame in der Vulgata gegebene Vorlage, aller Beweis aus[6]. Auf der andern Seite werden Krause die Hauptargumente für den Nachweis der Discrepanzen zwischen Regino und X durch die Entdeckung der Sammlung von Châlons entzogen; denn Regino hat an vier bezw. fünf Stellen, die von Krause als wirkungsvollste Beweismittel verwerthet werden, gar nicht X benutzt, sondern Cat.[7].

Selbst wo Regino seine beiden Vorlagen bearbeitet hat, was aber nur in zwei Fällen geschehen ist — oben Ziff. 2, lit. d —, beschränkt sich die 'Ummodelung' auf gleichzeitige wörtliche Benutzung der zwei Quellen neben einander. In dem einen Falle ist ein bedeutsamer Satz aus Cat. in den Context von X eingeschoben worden[8]. Im andern wurde ein etwas complicierteres Mosaik aus Steinchen von Cat. und X zusammengesetzt; zur Veranschaulichung genügt es, die drei

1) Ueber die im Mittelalter weit verbreitete Gewohnheit 'ungenauer Quellencitation' vgl. z. B. Conrat, Epitome Exactis regibus, S. XLIX ff. 2) Als Ausnahmen sind anzuerkennen Reg. 2, 6 — 9. 40. 177. 210. So ist eine Ausmerzung von Vulgarismen anscheinend durch Regino vorgenommen worden in 2, 6—9 und 2, 40, soweit Regino hier aus X stammt, was auf 2, 6 Mitte nicht zutrifft. 3) Dies gilt für Reg. 2, 19. 178. 180. 211. 212. 238. 246. 4) Krause a. a. O., S. 65. 5) Krause selbst lässt Regino direct aus X stammen; vgl. oben S. 371, A. 1. 6) Reg. 2, 40 verglichen mit Diess. c. 2, Vulg. c. 4 ist gegen Krause; vgl. Krause selbst a. a. O., S. 59 f., S. 64, A. 1. Die übrigen Belege sind nicht für ihn, da sie nur unbedeutende Abweichungen aufweisen. 7) Reg. 1, 128 = Cat. 25 (gegen Krause a. a. O., S. 62 oben), Reg. 1, 246 = Cat. 35, Reg. 2, 6 Mitte = Cat. 6[3], Reg. 2, 93 = Cat. 7; Reg. 2, 231 ist in den Abweichungen beeinflusst von Cat. 24, während Krause a. a. O., S. 60/61, Regino durch selbständiges Formulieren zu seiner Fassung von 2, 231 gelangen lässt. 8) Cat. 6[3] in Reg. 2, 6. — Bei Reg. 2, 6 bleiben zwei Sätze stehen, die wir weder in Cat. noch in Col. nachzuweisen vermögen. Da sie aus Cat. sicher nicht stammen, so rühren sie höchst wahrscheinlich aus X her, von welcher Ursammlung wir in Col. ja blos eine bearbeitete Wiedergabe besitzen. Jedenfalls ist diese Annahme weit plausibler als die einer freien Erfindung jener Sätze durch Regino oder die einer dritten Quelle des genannten Sammlers.

Texte abzudrucken; die Cat. angehörigen Worte bei Regino sind gesperrt, die X angehörigen *cursiv,* die Cat. und X gemeinsamen *gesperrt cursiv* gegeben.

Reg. 2, 231:

Quorum illicita coniugia scindenda sunt, volumus, ut iuramento confirment, ne ad unam mensam *nec sub uno tecto cohabitent vel quolibet familiari colloquio perfruantur nisi in publico* aut *in ecclesia.* Res, quas communes habuerint, dividant, *ne aliqua suspicio* possit nasci atque *increscere.*

Cat. 24:

Quorum illicita coniugia discindenda sunt, volumus, ut iuramento confirment, ne ad unam mensam nec sub uno tecto umquam simul sint. Res, quas communes habuerint, dividant ad statutum diem et deinceps ne colloquantur ad invicem nisi in ecclesia vel in publico.

X (Diess. 5; Col. 4, 11):

Inlicitum concubitum deo consecratarum discindi lex canonica sancit. Unde suademus, ut post discidium iuramento constringantur *sub uno tecto* non *cohabitare vel quolibet familiari colloquio perfrui* ('vel — perfrui' Col.) *nisi in ecclesia* et *in publico.* Pecunias etiam et terras suas vel si qua alia sibi sint communia, dispercientur, *ne aliqua* in eis mala *suspicio increscat.*

Neben Cat. und X darf eine dritte Quelle Regino's für Triburer Canonen nicht angenommen werden. Zwar könnten in dieser Hinsicht einige wenige Stellen (Reg. 2, 6—9. 20. 231) leichte Zweifel erregen. Doch sind Reg. 2, 6—9. 231 wohl von Regino selbst und nicht von einem Vorgänger zusammengearbeitet worden. Und Reg. 2, 20 stand ziemlich sicher so gut wie Reg. 2, 18. 19. 21 in Coll. X[1]. Während ein merkwürdiger Zufall alle übrigen nicht aus Cat. stammenden Canonen Regino's uns in der Coll. X trotz ihrer fragmentarischen Erhaltung wiederfinden lässt, müssen wir bei Reg. 2, 20 uns statt der Gewissheit mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit begnügen.

Steht aber fest, dass Regino unter Beiseitelassung der Vulgata die beiden Recensionen der Triburer Schlüsse, von denen wir die eine in Coll. Cat. fast rein erhalten, die andere

1) Ueber Reg. 2, 6 vgl. auch S. 376, A. 8.

in Diess. und Col. einigermassen interpoliert besitzen, benutzt hat, so ist dringendste Veranlassung zur Wiederaufnahme der Frage nach dem Verhältnis dieser Quellen zur Vulgata als der echten, officiellen Sammlung.

Dass neben authentische Redactionen halbofficielle treten, ist eine in der Conciliengeschichte keineswegs unerhörte Erscheinung. Die Annahme autoritativen Ursprungs für Cat. und X in ihrem ganzen einheitlichen Umfange, auch soweit es sich um Extravaganten, Protokolle, Einzelentscheidungen handelt, empfiehlt sich als die einzige, welche den vorliegenden Thatbestand ohne den Rest einer Schwierigkeit erklärt.

Es widerspräche in der That, wie nach Étienne Baluze[1] zuerst Wasserschleben[2] treffend ausgeführt hat, jeder historischen Wahrscheinlichkeit, wenn Regino, der bald nach der Synode von 895 in der (weiteren) Nachbarschaft von Tribur unter den Augen der einflussreichsten Theilnehmer an der Kirchenversammlung schrieb[3], Contrebande unter der Flagge Triburischer Concilsschlüsse in die canonistische Quellenliteratur hätte einschmuggeln können. Es hätte eine unglaubliche Naivetät oder eine noch unglaublichere Frechheit dazu gehört, falls Regino in sein auf Befehl Ratbods von Trier zusammengestelltes Werk Canonen als Triburische aufgenommen hätte, die es in keinem Sinne waren, und falls er dies Machwerk an Hatto von Mainz dediciert hätte mit der ausdrücklichen Erklärung, sämtliche Canonen werde Hatto in seiner

1) Regino ed. Stephanus Baluzius 1671 Praefatio, c. X. Es ist auffallend, dass der Name des ersten Begründers der herrschenden Lehre in der neueren Literatur über die Triburer Acten todtgeschwiegen wird. Und doch decken sich seine Argumente grossentheils mit denen der Späteren: '. . . . cum plerosque (canones concilii Triburiensis) referat (Regino), qui hodie non extant in vulgatis editionibus, aliquos paulo diversos ab editis, denique quamplures in epitomen pro more suo contractos, videndum est, quaenam ei fides habenda sit, recipiendine canones Triburienses ab eo relati, qui nunc non extant, an vero reiiciendi ut spurii. Sane cum de bona hominis fide nobis aliunde constet, proclive est existimare bona quoque fide usum esse quoad canones concilii Triburiensis, quibus condendis ipse fortassis interfuerat, praesertim cum res esset adeo recens, ut fas non esset mentiri nisi homini impudentissimo. Nam concilium illud haud procul a Prumia habitum erat paulo ante quam Regino suam collectionem adornaret, ut ipse testatur in libro secundo suorum chronicorum . . . . Dubium itaque non est, quin canones Triburienses a Reginone relati sint germani; adeoque cum aliis edendi quandoque erunt'. 2) Wasserschleben, Beiträge, S. 25 f. 3) Nach Wasserschleben, Beiträge, S. 12. 25, Phillips a. a. O., S. 714, und Hefele, Conciliengeschichte, Bd. 4² (1879), S. 559, war Regino selbst als Abt von Prüm auf dem Triburer Concil, nach Krause a. a. O., S. 75, A. 4, nicht. Die kleine Controverse entbehrt angesichts der ohnehin feststehenden Thatsachen jeder Bedeutung.

Bibliothek ohnehin besitzen und kraft seiner Gelehrsamkeit ohnehin längst kennen[1]. 'Eine unbegreifliche Nichtachtung (der) Kirchenobern'[2] durch Vernachlässigung der Vulgata liegt auf Seiten Regino's nur dann nicht vor, wenn auch den beiden von ihm benutzten Sammlungen amtlicher Charakter zukommt. Sicher hätte Regino Excerpte privaten Ursprungs oder eigener Machenschaft nicht der Vulgata substituiert[3]. Dagegen war es eine in den massgebenden kirchlichen Kreisen gewiss hochwillkommene Rücksichtnahme auf die geistlichen Behörden, wenn Regino den von einzelnen Kirchenobern herrührenden, zunächst für ihre Diöcesen bestimmten Redactionen halb officieller Natur durch Aufnahme in sein Sammelwerk in weiteren Kreisen Nachachtung verschaffte. Besonders naheliegend wäre für Regino die Aufnahme von Cat. und X gewesen, wenn diese beiden Sammlungen etwa von Hatto und Ratbod selbst ausgegangen wären: eine Hypothese, die, so 'kühn' sie klingt[4], durchaus nicht rundweg von der Hand zu weisen ist.

Dass Regino's Wahl zwischen der ihm ganz zweifellos bekannten[5] Vulgata einerseits, der Sammlung von Châlons und der Coll. X anderseits, zu Gunsten der letztern beiden ausfiel, hatte neben den problematischen persönlichen seine guten sachlichen Gründe[6]. Es mussten in der That in Regino's Augen den von ihm allein berücksichtigten Redactionen den officiellen Acten gegenüber die erheblichsten Vorzüge zukommen, die den Nachtheil reichlich aufwogen, dass ihnen die Authenticität nur in einem abgeschwächten Sinne zukommt. Dort, in der Vulgata, Schwerfälligkeit und Wortreichthum[7], bei langer Rede oft kurzer Sinn; hier knappe, klare, vom Standpunkt der Technik sich empfehlende, der Gesamtdiction in den Libri de synodalibus causis angepasste Fassung. Dort bei aller Ausführlichkeit Vernachlässigung manches wichtigen, in Wirklichkeit in Tribur entschiedenen Satzes — d. h. der

1) Reg. praef.: 'non temere arbitratus aut omnium librorum copiam vestris armariis deesse aut vestri excellentis ingenii prudentiam quicquam latere'. 2) Wasserschleben, Beiträge, S. 26. 3) Ebensowenig darf man sich Regino als Mitwisser und Gehilfen fremder Fälschung denken, vgl. unten S. 386, bei und in A. 5. 4) Vgl. Krause a. a. O., S. 65, A. 4. 5) A. M. freilich, wie es scheinen könnte, Krause a. a. O. S. 75; vgl. oben S. 369, A. 5 a. E. 6) Auch die Coblenzer Synode von 922, also die kirchliche Gesetzgebung selbst, hat Cat. vor Vulg. und X den Vorzug gegeben (vgl. unten S. 385, A. 3). Da auf ihr Hermann von Köln, — ein Theilnehmer schon der Triburer Synode, — wie wahrscheinlich ist (vgl. Phillips a. a. O., S. 763), präsidierte, so könnten auch hier persönliche Einflüsse im Spiel gewesen sein, falls man etwa auch in Hermann den hypothetischen Verfasser der Coll. Cat. oder einen Verehrer ihres Autors vermuthen wollte. 7) Vgl. Krause a. a. O., S. 65 ff.

bisher sog. Extravaganten und des sich unten[1] ergebenden Novums —, der hier wenigstens in halbofficieller Redaction aufbehalten blieb.

Regino's Zuverlässigkeit erscheint durch die vorstehend gewonnene Einsicht in sein Verhältnis zu den Triburer Acten bald genug nach Krause's Angriff wie zuvor im glänzendsten Lichte. Er hat vollwerthige Surrogate für die unhandliche[2] Vulgata mit achtungswerther Gewissenhaftigkeit verarbeitet; er hat keinen einzigen Triburer Canon selbst fabriciert oder kritiklos übernommen oder in verwerflicher eigenmächtiger Weise gemodelt; er hat ohne wesentliche Aenderungen aus zwei seiner Ansicht nach mit Recht für autoritativ zu nehmenden Quellen geschöpft und nur in wenigen, d. h. in zwei Fällen, bei offensichtlicher Parallelüberlieferung in seinen Quellen, zu Zwecken der Kürzung, zur Vermeidung von Wiederholung[3] wie Auslassung, ein Neues zusammengeschmiedet, das sachlich wiederum in jeder Hinsicht ein Altes, Quellenmässiges war. — Regino sinkt also nicht, seiner Autorität entkleidet, auf die gleiche Stufe mit jedem beliebigen Canonensammler, mit Burchard und Genossen herab[4], sondern 'ubicunque auctoris in adhibendis atque excerpendis fontibus elucescit fides cura et diligentia'[5].

Und merkwürdig genug: die rettende Eigenschaft der Coll. Cat., die Regino in vollem Masse an sich erfahren darf, kommt in gewissem Grade auch dem so oft fröhlich fälschenden Burchard von Worms zu gute. Auch Burchard[6] gehört zu den directen[7] Benutzern der Coll. Cat.; sein Verhältnis zu dieser Sammlung Triburischer Acten kann hier nicht ausser Betrachtung bleiben.

Die Thatsache directer Benutzung ergiebt einmal die Aufnahme zweier Capitel der Cat., die Burchard[8] nicht bei

1) S. unten S. 385, Ziff. 4. 2) Handlichkeit war ja das von Regino erstrebte Ziel. Reg. praef.: 'idcirco hunc manualem codicillum vestrae dominationi direxi'. 3) Dieses Motiv war es auch, welches Regino bestimmte, in 2, 210 (aus Diess. 27) einen kleinen Passus 'quae post priorem — poeniteat' auszulassen, der dem Sinne nach bereits in 2, 209 a. E. (aus Cat. 16) aufgenommen war. 4) Krause a. a. O., S. 65. 75. 5) Wasserschleben, Regino, p. V, vgl. Beiträge, S. 12. 16. 26. 6) Tabelle IV verzeichnet sämtliche Stellen Burchards, welche die Inscription: 'Ex conc. Trib.' tragen. Triburer Capitel, die bei ihm eine anders lautende Anfschrift haben, sind für uns ohne Interesse (Burch. 8, 35. 36. 38; 17, 13. 14. 15). 7) Wenigstens lässt sich das Vorhandensein einer Zwischenquelle nicht nachweisen. — Vgl. auch Maassen, Kritische Vierteljahrsschrift, Bd. 5 (1863), S. 190 ff., 197 ff, über directe Quellenbenutzung durch Burchard. 8) Burchardus Decretorum libri 20, ed. Parisiis 1549 = ed. Migne, Patrol. lat. T. 140 (1853).

Regino vorfand[1], und sodann die Burchard ebenfalls theilweise eigenthümliche Beisetzung von Capitelzahlen[2], deren[3] Herkunft aus der Cat. gar nicht zu verkennen ist[4].

Regino setzt seinen aus Cat.[5] entnommenen Capiteln nur in vier Fällen eine Ziffer bei, nämlich

Reg. 2, 39	cap. II	Cat. 28[6]
2, 297	VIII	8
2, 204	XI	10[7]
1, 12	XXVI	27[8].

Anders Burchard; er hat sämtlichen ursprünglich Cat. angehörigen Triburer Schlüssen seiner Compilation eine Capitelzahl[9] gegeben. Das Material ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

1) Burch. 9, 76. 17, 49. 2) Vgl. Tabelle IV, Spalte 3. 3) In die Untersuchung der Frage, wie weit Burchard der ihm bekannten Coll. Cat. neben Regino Einfluss auf die Gestaltung seines Textes verstattet hat, trete ich nicht des Näheren ein. — Vgl. S. 380, A. 6. 4) Die folgende Ausführung stellt sich in Gegensatz zu Phillips a. a. O., S. 751 und zu Krause a. a. O., S. 74/75, A. 4, welche der Numerierung bei Burchard allen Werth absprechen. 5) Bei den aus X herrührenden Capiteln wird nur einmal die Ziffer, und zwar die richtige, beigesetzt: Reg. 2, 18: c. XVII, Diess. c. 17. Ein neckischer Zufall will, dass X und Cat. unter der Zahl 17 Parallelcapitel aufweisen. 6) Regino's Ziffer ist zweifellos verderbt. 7) Die Zahl XI statt X wird von einer leichten Verderbnis herrühren. 8) Auch an dieser kleinen Abweichung dürfte die Ueberlieferung schuld sein; man müsste denn annehmen, es habe Regino in seinem Exemplare der Coll. Cat. eine andere Ziffer vorgefunden. — Die bisher vermisste Erklärung der Capitelnummern 8. 11. 26 (vgl. Phillips a. a. O., S. 750, Krause a. a. O., S. 74 unten) ergiebt sich jetzt von selbst. Durch den Nachweis der Doppelquelle erledigt sich, was Krause a. a. O. über die aus den Capitelziffern sich angeblich entwickelnden Widersprüche vorbringt. Vgl. schon Phillips, oben S. 373, A. 1. 9) Vgl. Tabelle IV. Der Mangel einer kritischen Ausgabe von Burchards Decreta lässt hier die Herbeiziehung von Hss. zur Controlle räthlich erscheinen; leider steht mir keine einzige zu Gebot. — Das bei Mansi benutzte Ms. stimmt im wesentlichen mit dem Druck überein; Hartzheim hat nur die ed. vor sich. — Die naheliegende Vergleichung der Ziffern bei Ivo (Decretum ed. Ioannes Molinaeus Lovanii 1561, und ed. Migne, Patrol. lat. T. 161 [Abdruck der ed. 1647]) führt zu einem theilweise überraschenden Ergebnis. Ivo stimmt für Cat. (6.) 7. 10. 12. 19. 26. 27. 28. 31. 32. 35 (= Ivo [10, 130.] 13, 45. 8, 212. 9, 100. 7, 115. 1, 295. 5, 341. 6, 281. 10, 139. 6, 283. [3, 45 ed. Migne]) mit dem gedruckten Burchard überein; er legt also Zeugnis für die Correctheit der Ausgabe ab. Bei Ivo 6, 41 = Cat. 30 ist Burchards richtige Zahl XXV in v verderbt. Den Cat. 4. 20 23 entsprechenden Capiteln dagegen hat Ivo (3, 113. 7, 116. 8, 213) die Ziffern VI, XXIIII, XXXVIIII vorgesetzt, d. h. die Zahlen der parallelen Schlüsse der — Vulgata. Sie können unmöglich aus Burchard stammen. Hat nun hier der Herausgeber verschlimmbessert, oder hat, was doch bis zur Widerlegung durch den handschriftlichen Befund anzunehmen ist, Ivo direct die Vulgata zu Rathe gezogen?

Burch.		cap.	Cat.	
3,	196	[xxx]	4	[1]
(6,	1)	(iiii)	(6)	[2]
11,	59	v	7	
16,	19	[x]	9	
9,	75	viii	10	[3]
17,	49	x	12	[4]
17,	20	(x)i	13	[5]
17,	4	[viii]	14	
17,	16	[vi]	15	
17,	5	[viiii]	16	
8,	97	xvi	19	
8,	98	xvii	20	
9,	76	[xv]	23	[6]
4,	101	xxii	26	
1,	229	[xxvi]	27	
2,	206	xxiii	28	
2,	21	xxv	30	
6,	10	xxvi	31	
2,	208	xxvii	32	
3,	40	(x)xx	35	[7].

Da Burchard durch seine gegen alles Erwarten correcte Behandlung der Capitelzahlen der Vulgata[8] sich in diesem Punkt einiges Vertrauen verdient hat, so erscheint es keineswegs von vorn herein als Spielerei, sich mit seinen Ziffern der Capitel von Cat. zu befassen. Ein Blick auf die Tabelle lehrt nun in der That, dass den Zahlen Burchards grossentheils ein guter Sinn beiwohnt. Es kann nicht Zufall sein, dass bei Burch. die Nummern (iiii), v, viii, x, (x)i ihre Parallelen in Cat. (6.) 7. 10. 12. 13 finden; dass in ähnlicher Weise den Ziffern xvi, xvii Cat. 19. 20 entsprechen; endlich dass xxii in Cat. 26, dass xxiii, xxv—xxvii, (x)xx[9] in Cat. 28. 30—32. 35[10] ihr Gegenstück haben[11].

1) Burchards Zahl corrupt, ebenso alle übrigen in [ ] eingeschlossenen. 2) Hier dürfte, trotz auf der Hand liegender Bedenken, der Einfluss von Cat. nicht zu leugnen sein. 3) Statt viii hat Mansi viiii. 4) Die Ziffer x wird bestätigt durch Cod. Guelph. bei Wasserschleben, Beiträge, S. 178, n. 21 a. 5) i in (x)i zu ändern ist eine einleuchtende Emendation. 6) Mansi hat v. 7) Unbedenkliche Besserung, vgl. A. 5. — Dass man sich im übrigen vor Emendationen der Zahlen zu hüten hat, zeigt die folgende Ausführung des Textes. 8) Uebereinstimmung herrscht in den Ziffern 8. 9. 11. 15. 21. 30. 31. 32. 34. 42. 46. 47. 48, eine Discrepanz nur in c. 9, Vulg. c. 18. Unter 14 Citaten findet sich also nur ein fehlerhaftes. Vgl. Tabelle IV, Spalte 4. — Burch. 3, 197. 8, 38. 6, 15 kommen hier nicht in Betracht. 9) Diese harmonierenden Ziffern sind bei Burchard über die verschiedensten Partien seines Werkes zerstreut. 10) Danach scheint Burchard eine Recension von Cat. gebraucht zu haben, die 5 Capitel, zum mindesten in der Numerierung, ausliess. 11) Unter 20 Zahlen sind also 13 brauchbar. — In den übrigen 7 Fällen war ent-

Das Beachtenswerthe an diesen Ziffern ist gerade, dass sie auf keinen Fall aus Regino[1] stammen können, dass sie die Selbständigkeit Burchards in Benutzung der Triburer Acten nach der Recension der Coll. Cat.[2] erweisen. Bei Cat. 10 hat Burch. VIII, Reg. dagegen XI; Burchards VIII ist durch die in gleicher Linie laufenden Zahlen (IIII), V, X, (X)I kritisch gedeckt, Regino's (2, 204) XI aber durch die ganz correcte VIII bei Regino selbst (Reg. 2, 297 = Cat. 8). Es ist also völlig ausgeschlossen, dass Burchard etwa Regino-Exemplare mit reicherem Zahlenmaterial, als die ed. Wasserschleben giebt, vorgelegen hätten[3]. Eine ausschliessliche Benutzung Regino's anzunehmen verwehrt auch der Umstand, dass Burch. 2, 208 = Reg. 1, 345 = Cat. 32[4] bei Burchard die richtige Inscription[5]: 'Ex eodem' (scil. Triburiensi) cap. XXVII (= 32) hat, bei Regino dagegen die fehlerhafte[6]: 'Ex concilio quo supra' (scil. Moguntiacensi), sowie die fernere Thatsache, dass zu Cat. 28 Regino die ganz verderbte Ziffer II, Burchard dagegen die in seiner mit Cat. parallel gehenden Reihe richtige Zahl XXIII aufweist.

Der Numerierung bei Burchard ist also durchaus nicht aller Werth abzusprechen[7].

Keine Aufklärung freilich hat die Coll. Cat. für die Extravaganten[8] bei Burchard[9] (und in der Salzburger[10]

---

weder Burchard zu bequem, sein Exemplar von Cat. aufzuschlagen oder war dieses — abgesehen von seiner Reduction auf 30 Capitel — lückenhaft; kurz, er entnahm seine Ziffern entweder Regino (XXVI) oder er setzte die Capitelzahl der libri des Regino, mit einiger Verstümmelung, her (XXX, Reg. 2, 37; VIII, Reg. 2, 207; VI, Reg. 2, 208; VIIII, Reg. 2, 209). In X (Cat. 9) und XV (Cat. 23) scheint eine nicht weiter erklärbare Corruptel vorzuliegen. Vgl. übrigens S. 381, A. 9. 1) Die oben zusammengestellten Stücke Burchards finden sich sämtlich auch bei Regino, mit 4 Ausnahmen: Burch. 9, 76. 17, 49 haben Cat. selbst (vgl. S. 381, A. 1), Burch. 8, 97. 98 Reg. App. 1 zur Quelle bezw. zum Gegenstück. 2) Vgl. S. 382, A. 10. 11. 3) Unsere Ueberlieferung von Regino reicht bekanntlich in die vorburchardische Zeit zurück. 4) Burch. 2, 208 ist aus Krause's Tabelle IV (a. a. O., S. 82) zu streichen. 5) Auch bei den Capiteln, die Burchard (8, 97. 98) nur mit Reg. App. gemein hat, geht nicht blos die Ziffer, sondern die ganze Inscription auf das Original zurück. 6) Das Versehen bei Reg. 1, 345 ist aus Coll. Cat. richtig zu stellen. — Inwieweit sonst die Fassung von Cat. Regino gegenüber durchschlägt, ist hier nicht zu erörtern; vgl. den Varianten-Apparat der Ausgabe. 7) Die Capitelzahlen der Sammlung X (und X selbst) kennt Burchard nicht aus unmittelbarer Anschauung. Theils nimmt er die Ziffer von X aus Regino herüber (XVII, Reg. 2, 18, Burch. 6, 22), theils setzt er Regino's eigene Capitelzahl bei (Burch. 6, 36, Reg. 2, 21; vgl. Burch. 17, 6), theils fingiert er beliebige Nummern (Burch. 8, 10. 22. 9, 43. 66. 19, 149). 8) Tabelle IV, Spalte 8 (vgl. Krause a. a. O., S. 79, Tabelle II, n. 9—15 [dazu jetzt Krause a. a. O., S. 326]). — Die falschen Capitel stehen in Tabelle IV, Spalte 7 (vgl.

Handschrift) gebracht. Die Möglichkeit[1] kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass neben Vulg., Cat. und X noch eine vierte Sammlung auftaucht und diese Extravaganten[2] in der That als Triburer Schlüsse erweist. Die Wahrscheinlichkeit aber spricht allerdings bei dem bekannten Charakter Burchards für die Unechtheit der fraglichen Stücke, und hierin behält Krause[3] bis auf Weiteres Recht.

Mit der bisher gegebenen Darstellung dürfte die Bedeutung der Coll. Cat. für die Beurtheilung der späteren Canonen-

Krause a. a. O., S. 82, Tabelle IV, Nr. 5. 7—20). 9) Die Capita incerta bei Burchard schrumpfen auf eine Dreizahl zusammen, da für zwei Capitel, die bisher noch weiter unter den Extravaganten figurierten, die Quelle sich nachweisen lässt. — 1. Burch. 19, 157 entstammt in der That einem Bussbuch, aber wohl nicht dem von Krause a. a. O., S. 74, A. 2 vergleichsweise angezogenen Poen. Theod. 1, 14, 20 (Wasserschleben, Bussordnungen, S. 199, Schmitz, Bussbücher, S. 536), sondern vielmehr dem c. 42 des sog. Poen. Valicellanum I (Schmitz a. a. O., S. 287), wie eine Vergleichung des Wortlautes lehrt. Burch. cit.: 'Si quis *nupserit* die dominico, petat a deo indulgentiam et *IIII* dies peniteat'; Poen. cit.: 'Si quis *coitum fecerit* die dominica, a deo petat indulgentiam et *III* dies peniteat'. Die im Druck hervorgehobenen Verschiedenheiten vertragen sich sehr wohl mit der Annahme einer Entlehnung; an der ersten Stelle erscheint im Poen. in der vorliegenden Gestalt der barbarische Ausdruck verdrängt; an der zweiten Differenz trägt die Schuld entweder die Ueberlieferung oder die Gewohnheit Burchards, mit den Busssätzen seiner Vorlagen etwas frei umzuspringen. — 2. Burch. 2, 207, eine Stelle, die vom Rechte der Kirche auf den erblosen Nachlass der Cleriker ganz im Sinne der römischen Rechtsquellen handelt, ist ziemlich sicher, wie auch Friedberg, Decr. Grat. col. 717, n. 61, Conrat, Geschichte der Quellen, Bd. 1 (1891), S. 630, im Nachtrag zu S. 261, und schon die Correctores Romani zu c. 7, C. 12, q. 5 annehmen, dem fränkischen Quellenkreise des römischen Rechtes, also Iul. Epit. const. 119, c. 18 (ed. Haenel), wenn auch wahrscheinlich nur mittelbar, entnommen. [Vgl. jetzt Krause a. a. O., S. 326, wo Burchards Zwischenquelle namhaft gemacht wird.] — Wenn Friedberg, Decr. Grat. col. 954, n. 15 zu c. 4, C. 23, q. 8 = Burch. 2, 233 bemerkt: 'similia sunt apud Herardum Turonensem c. 50. 113. 134 in ed. Migne, Patrol. lat. 121, 767 sqq.', so wird damit dem Aehnlichkeitsbegriff zu viel zugemuthet. Herard c. 50 und c. 113 handeln nicht von den im Kampfe gefallenen, sondern, wie viele altcanonische Satzungen — vgl. Hefele, Conciliengeschichte 1—4², Reg. s. v. Cleriker —, von den überlebenden Geistlichen; Herard c. 134 aber hat weder die besonderen Standespflichten der Cleriker noch den Tod auf dem Schlachtfeld im Auge. 10) [Für die eine der beiden Extravaganten des Cod. Salisb. hat jetzt Krause a. a. O., S. 326, die Quelle nachgewiesen.] 1) Sie ist durch die Auffindung der Quelle der Extravaganten Regino's genügend in Erinnerung gerufen worden. 2) Eine Quelle für sie kennen wir nicht. 3) Krause a. a. O., S. 73. 74; vgl. Wasserschleben, Beiträge, S. 30, S. 176, A. 3, Phillips a. a. O., S. 728. 750.

sammler erschöpft sein. Es erübrigt nunmehr zunächst der Versuch, festzustellen, welchen Einfluss die neugefundene Coll. Cat. auf die Begrenzung des Umfangs wirklicher, und demgemäss einerlei ob echt, ob halbecht wohl auch einer künftigen Ausgabe[1] einzuverleibender, Canones Triburienenses gewinnen kann.

Die Coll. Cat. liefert auf der einen Seite eine Anzahl bisher unbekannter Stücke; auf der andern Seite giebt sie die Handhabe zur richtigen Würdigung der neuen wie der bereits bekannten kurzen Canonen von Tribur.

Die unbekannten Stücke sind verschiedener Natur.

1. Neue Formen von kurzen Schlüssen, die sich inhaltlich wie mit der Vulgata, so auch mit den anderweit überlieferten Auszügen decken, ergiebt Cat. vier an der Zahl: Cat. 6. 21. 22. 24.

2. Ein Capitel, das bisher nur in der unverkürzten Recension der Vulgata (c. 19) erhalten war, erscheint in Coll. Cat. (c. 33) zum ersten Mal in excerpierter Gestalt. Uebrigens stimmen Vulg. und Cat. dem Inhalt nach nicht vollständig überein.

3. Eine der bisherigen Ueberlieferung fremde Einzelentscheidung, die wie alle Triburer Specialdecrete einer allgemein lautenden Norm zur Grundlage diente, liegt in Cat. 17 vor. — Nicht ein Urtheil, sondern nur einen Hinweis auf ein Urtheil enthält Cat. 6[11].

4. Endlich verschafft uns Cat. die erste Kenntnis eines oder, wenn man will[2], zweier Schlüsse, die in keinerlei Gestalt als Triburische[3] auf uns gekommen waren (Cat. 34, bezw. auch Cat. 33).

---

1) Die Extravaganten der Coll. Cat. sind m. E. als Bestandtheile der Triburer Synode aufzunehmen, nicht aber, wie Krause a. a. O., S. 74, will, in einen Anhang zur Vulg. zu verweisen 'mit stetem Nachdruck darauf, dass sie keine Bestandtheile der Triburer Synode sind'. Auch die Einzelentscheidungen werden in Krause's Ausgabe erscheinen, aber doch nur seitab von den eigentlichen Acten, da sie eben nach seiner Ansicht private Aufzeichnungen sind, deren Bedeutung nach Herstellung der Vulg. hinfällig geworden ist (vgl. Krause a. a. O., S. 73). 2) Vgl. oben Ziff. 2 a. E. Es kommt darauf an, ob man auf die Worte: 'Ut mundam aquam in vasculo habeant missas agentes' soviel Gewicht legen darf, dass ihnen Vulg. c. 19 gegenüber selbständige Bedeutung zukäme. 3) Wohl aber als Canonen der jüngern Coblenzer Synode vom Jahre 922, s. Wasserschleben, Beiträge, S. 188, Nr. 13. 12. — Es ergiebt sich, dass auf dem Concilium apud Confluentiam in mehr als nur einem Falle (Cat. 35, vgl. Wasserschleben a. a. O., Nr. 14) Triburer Schlüsse wörtlich wiederholt worden sind, und zwar, was für das Ansehen der Coll. Cat. auf die Wagschale fällt, nicht in der Form von X (Diess. c. 33) oder Vulg. (c. 32. 19), sondern gerade in der Recension der Sammlung von Châlons. — Ueber die Benutzung der Triburer Acten in denen von Coblenz vgl. im allgemeinen Phillips a. a. O., S. 763 ff.

Für die Würdigung der kurzen Canonen ergiebt sich Neues aus Cat. bezüglich der Einzelentscheidungen (Protokolle) und der Extravaganten. Für die Auszüge bleibt es bei dem von Krause festgestellten Verhältnis, d. h. wo wir von einem Triburer Schluss die officielle und die nicht (halb) officielle Fassung besitzen, geht das Original dem Auszuge, wenn und sofern er wirklich nur reines Excerpt ist, vor.

Um den bei Regino und in Coll. Cat. erhaltenen Einzelentscheidungen und Extravaganten die richtige Stelle zuzuweisen, bedarf es kaum noch eines Wortes: sie ergiebt sich als Consequenz aus dem bereits Gesagten. Das Schwergewicht ist nicht darauf zu legen, ob ein Schluss ein echter Triburer Canon in dem oben festgestellten Sinne[1], sondern vielmehr darauf, ob er ein wirklicher Triburer Canon ist. Diese Eigenschaft besitzt er schon dann, wenn feststeht, dass er einen Beschluss der Triburer Kirchenversammlung wiedergiebt, und nicht erst dann, wenn ihm ausserdem durch Aufnahme in ein officielles Actenstück der Synode eine besonders werthvolle Ueberlieferungsform geworden ist. Kommt aber der Coll. Cat. als einer einheitlichen in sich geschlossenen Arbeit in der That halbofficieller Charakter zu, so steht eben fest, dass ihr Gesamtinhalt und damit z. B. gerade auch sämtliche Extravaganten Regino's wirklich Bestandtheile der auf dem Triburer Concil von 895 verfügten Gesetzgebung sind. An dem halbofficiellen amtlichen Ursprunge der Coll. Cat. zu zweifeln, ist angesichts der oben[2] entwickelten Gründe nicht wohl möglich; zu glauben an eine Fälschung von der Seite, die Cat. zusammengestellt hat zwischen 895 und 906[3], noch bei Lebzeiten der meisten Theilnehmer der Synode[4], ist wiederum gänzlich ausgeschlossen[5]. Den Extravaganten wie den Einzelentscheidungen, d. h. erheblichen Theilen der Coll. Cat., ist also ihr Platz unter den Triburer Schlüssen einzuräumen. Es thut ihnen keinen Eintrag, dass sie nicht in einem officiellen Actenstücke stehen; sie theilen hierin lediglich das Schicksal überaus vieler anderer Synodalschlüsse.

1) Vgl. S. 371. 2) Vgl. S. 377—380, gegen Krause a. a. O., S. 73—75. 3) Vgl. unten S. 388. 4) Die hier verwertheten Gründe geben für sich allein den Ausschlag gegen eine Fälschung auch für den Fall, dass die Coll. Cat. nur von privater Seite verfasst sein sollte. 5) Hätte Jemand, in privater oder in amtlicher Eigenschaft, um 900 den Erzeugnissen seines praktischen Denkens im Wege der Fälschung die Autorität kirchlicher Satzung geben wollen, so müsste er mit Blindheit geschlagen gewesen sein, hätte er sich zur Marke die Bezeichnung als Acten der kaum verflossenen Triburer Synode von 895 gewählt; er würde vielmehr das Muster des fünfzig Jahre älteren Pseudoisidor befolgt und um etliche Jahrhunderte zurück in den dunkleren Schooss der Zeiten gegriffen haben.

Gegen die Extravaganten insbesondere könnte nicht ins Feld geführt werden die jeglicher Beweiskraft entbehrende Aufstellung, ihre Eigenschaft wirklicher Triburer Canonen sei hinfällig wegen Mangels eines Gegenstückes in der Vulgata. Diese Behauptung verfinge nur, wenn die Vollständigkeit der Vulgata als eines die Verhandlungen der Synode in ihrem ganzen Umfange wiedergebenden Actenstückes erwiesen wäre. Nun steht aber das Gegentheil fest[1]; auch braucht in diesem Zusammenhange nur an die der Vulgata fremden Specialdecrete erinnert zu werden.

Gegen die Einzelentscheidungen insbesondere ist vorgebracht worden[2], es sei ihnen 'nur vorübergehende Bedeutung' als occasio legis beizumessen (und ihre Quelle demgemäss in nur privater Aufzeichnung zu suchen). Anderer Meinung war augenscheinlich der Verfasser der Coll. Cat., in welcher sich sämtliche Einzelentscheidungen alter und dazu eine neuer Bekanntschaft vorfinden; und seine Meinung hat, wie man Juristen nicht erst zu sagen braucht, guten Grund: jede Entscheidung im praktischen Rechtsleben schafft nicht allein res iudicata, sondern auch ein Präjudiz; und die concrete Erscheinung eines Rechtssatzes ist unter Umständen wirkungsvoller als seine abstracte Formulierung. Dies alles gilt in erhöhtem Masse, wenn die entscheidende Behörde zugleich die gesetzgebende ist. — Zu wissen, dass eine Norm von der Synode in Tribur angewendet worden, hatte danach früher praktischen und hat heute historischen Werth; die Einzelentscheidungen dürfen also in einer Sammlung der Triburer Acten, die Anspruch auf Vollständigkeit erheben will, nicht fehlen[3].

Mit der exoterischen Bedeutung der Collectio von Châlons kann sich ihr eigener Werth, wenn man sie als Sammlung rein für sich, als juristische und literarische Leistung nimmt, freilich nicht messen. Doch besitzt sie immerhin so viel geschichtliches Interesse, dass ihr schliesslich eine kurze Betrachtung zu widmen gerechtfertigt erscheint.

Ihren Verfasser freilich können wir aus dem Dunkel, in dem er bleiben wollte, nicht hervorziehen; nur die schon oben (S. 379) geäusserte Hypothese ist gestattet, dass er mit Hatto[4] identisch sein dürfte.

1) Vgl. Phillips a. a. O., S. 722, Hefele a. a. O., Bd. 4², S. 560. 561, Dümmler, Ostfränkisches Reich 3² (1888), S. 402—406. 2) Von Krause a. a. O., S. 73. 3) Ihre Quelle mit Wasserschleben (vgl. S. 369, A. 2) in den amtlichen Protokollen der Synode zu sehen besteht keine Veranlassung; vgl. unten S. 388. 4) Dagegen kann Hatto nicht wohl Urheber der Sammlung X sein; a. M. Krause a. a. O., S. 65, A. 4. Das ihm in der Vorrede von X (s. Phillips a. a. O., S. 770 oben) reichlich gespendete Lob wird er nicht mit vollen Händen über sich selbst ausgeschüttet haben.

Die Zeit der Abfassung lässt sich relativ genau umgrenzen. Sie fällt zwischen das Ende der Synode des Jahres 895 und die Benutzung durch Regino's, im Jahre 906 oder kurz darauf verfasstes[1], Sammelwerk.

Der Ort der Entstehung ist nach dem über die Verfasserschaft Bemerkten vermuthungsweise in Mainz zu suchen.

Als Quelle der Coll. Cat. haben wir zum einen Theile die Vulgata anzusehen; in erheblichem Umfange aber geht Cat. auf eine andere Grundlage zurück, die wir wohl nicht besser charakterisieren können denn als gleichzeitige amtliche Niederschrift eines einzelnen bischöflichen Theilnehmers der Synode.

Die Sammlung stellt sich dar als selbständiges und vollständiges Ganze, dem der Sammler seine Ordnung gegeben[2] und eine eigene Vorrede an die Spitze gestellt hat. Kein Indiz weist darauf hin, dass die Coll. Cat. vor ihrem wirklichen Ende in der Hs. abbräche.

Die systematische Ordnung in Cat. steht auf ebenso niedriger Stufe wie die der Vulgata[3] und wohl auch, soweit die fragmentarische Ueberlieferung ein Urtheil gestattet, wie die in X. Freilich bereitete die Buntheit des Stoffs einer zweckmässigen Anordnung die erheblichsten Schwierigkeiten. Folgende Gruppen von Capiteln in Coll. Cat. gehören wohl unter sich näher zusammen: capp. 1—9; 10—16; 18—21; 23. 24; 25—27; 28. 29; 30—35; fugitiv sind capp. 17. 22. — Alle Versuche, ein eigentliches System in der Stoffanordnung aufzufinden, sind aussichtslos.

Welche Gesichtspunkte für die Auswahl des Materials, für Aufnahme bezw. Weglassung von Beschlüssen der Synode[4], für die Berücksichtigung von speciellen Entscheidungen bezw. generellen Normen[5] massgebend waren, wird sich kaum mit Sicherheit ermitteln lassen[6].

---

1) Wasserschleben, Regino, p. VIII. 2) Coll. Cat. praef.: 'capitula, quae infra digesta sunt'. 3) Diese folgt der historischen Ordnung, indem sie sich dem Gange der Verhandlungen anschliesst; vgl. Krause a. a. O., S. 69. 4) Vom Stoff der Vulgata ist etwas über die Hälfte in Cat. aufgenommen; vgl. Tabelle I, Spalte 5. 5) Einzelentscheidungen: Cat. 10. 11. 12. (13.) 14. 15. 17. 18. 22. 23; die übrigen Stücke haben Gesetzesform. Den Unterschied mit voller Schärfe durchzuführen geht nicht an. 6) Coll. Cat. enthält zwei Citate anderer Rechtsquellen; in Cat. 2 wird conc. Toletan. I, c. 11, in Cat. 29 Anseg. Capit. 1, 85 = Capit. Aquisgr. 818. 819. c. 10 angeführt (vgl. Tabelle III a. E.). Dass die beiden Stücke nicht etwa Einschiebsel, sondern wirklich Bestandtheile der Sammlung von Châlons sind, ergiebt sich einmal aus dem Zusammenhange, in welchem Cat. 2 = Reg. 2, 36 bei Reg. 2, 34—38 und Cat. 29 = Reg. App. 1, 43 bei Reg. App. 1, 39—44 stehen (vgl. Tabelle I, Spalte 3), und sodann noch für Cat. 2 aus der Capitelziffer 8, die Cat. 8 bei Regino 2, 297 hat. — Von hier aus fällt auf die Arbeitsweise Regino's (und seines Vermehrers) ein Streiflicht: eine jüngere

Die Sprache der Coll. Cat. zeichnet sich trotz gelegentlicher Härten durch relative Reinheit aus[1], ihr Stil durch wirkungsvolle Kürze, nicht selten durch Eleganz der Fassung, fast allgemein durch technisches Geschick. Diese Vorzüge theilt auch die vornehm und sicher gehaltene Praefatio der Coll. Cat. im Gegensatz zu den unbeholfenen Einleitungen von X und Vulg. Dieses Vorwort muss auch auf Regino Eindruck gemacht haben; wenigstens hat er *zwei Fragmente* aus dem Satzgefüge der Praefatio[2] wortgleich seiner Chronik (ad ann. 895) einverleibt: 'Anno dominicae incarnationis 895 sinodus magna celebrata est apud Triburias *contra plerosque seculares, qui auctoritatem episcopalem inminuere temptabant.* ubi 26[3] *episcopi cum abbatibus monasteriorum* residentes plurima decreta super statum sanctae ecclesiae scripto roboraverunt'.

Beilage I.

Beschreibung der Handschrift n. 32 der Bibliothek zu Châlons-sur-Marne.

Pergament. 11. Jh.[4] 60 Blätter. 183 mm. hoch, 137 mm. breit. Einspaltig. Meist 22, ab und zu 21, auf Bl. 60 a 33, auf Bl. 60 b 38 Zeilen. Heft 1—7 Quaternionen, theilweise (Heft 3—6) nicht aus regelmässigen Lagen von Doppelblättern

Quelle konnte auch da Einfluss erlangen, wo eine ältere zur Hand war. Vgl. dazu Conrat, Geschichte der Quellen, Bd. 1 (1891), S. 258, A. 9. 1) Coll. Diess. weist im Gegensatz hierzu reichliche Vulgarismen auf; vgl. etwa 'placitum' (praef.), 'spassare' c. 2, 'terras suas' c. 5, 'decimatio' c. 6, 'casura', 'pressura' c. 17, 'mundeburdii', 'se proclamare' c. 23, 'se coadunare' c. 33. Ob aber Coll. X nicht ein lateinischeres Latein schrieb, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen; Diess. c. 2, verglichen mit Reg. 2, 40 und Vulg. c. 4, legt den Gedanken nahe, dass X sich von specifisch mittelalterlichen Elementen reiner hielt als Diess. 2) Sie ergiebt, wenn ich recht sehe, einen Nachtrag zu den Ausführungen von Kurze über die Quellen der Chronik Regino's in diesem Archiv, Bd. 15 (1890), S. 318—324. — Dass Cat. und Reg. Chron. beide aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft hätten, ist nicht wahrscheinlich. Höchstens könnte für den ersten Passus das Einberufungsschreiben der Synode in Frage kommen. 3) Vgl. Phillips a. a. O., S. 714—717, Krause a. a. O., S. 71, A. 1. 4) Nach freundlicher brieflicher Auskunft des Herrn Prof. Dr. Schum in Kiel, dem Photographien zweier Seiten (Bl. 50 a. b) der Hs. vorgelegen haben, ist sie näher dem Ende als der Mitte des 11. Jh.'s zu setzen.

gebildet; Heft 8 (Bl. 57—60) Duern. Sechs verschiedene Hände: Hand I Bl. 1—57a, II Bl. 57a unten, III Bl. 57b —58a, IV Bl. 58a unten—59a, V Bl. 59a, Zeile 16 v. 'iohannem'—59b, VI Bl. 60a. b. — Hand VI möglicherweise etwas jünger als die übrigen. — Bl. 60b unten auf dem Rande in alter Schrift: 'liber penitentialis'. — Früherer Eigenthümer: St. Peter in Châlons. — Inhalt:

1. Bl. 1a—11b. Halitgari Poenitentiale lib. 3 (Hs.: 1), cap. 7 v. 'cum apostolus dicat'[1] — lib. 5 (3). Vgl. Wasserschleben, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche (1851), S. 79. 80 ff., Maassen, Geschichte der Quellen u. Lit. des. canon. Rechts, Bd. 1 (1870), S. 863—869. Druck: Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum et historicorum sive H. Canisii Lectiones antiquae ed. Basnage, T. 2, P. 2 Amstelaedami 1725, p. 87—120 (= Gousset, Actes de Reims, 1842, 1, 140sqq.; = Migne, Patrol. lat. 105, 651—710). In Buch 2 fehlen die Capitel 13. 14 des Drucks; die Capitel 23. 24 der ed. sind in der Hs. in ein Capitel (c. 21) zusammengezogen. Die Hs. hört auf in c. 17 des Drucks (v. 'sine animo nequeat', p. 118, Alin. 2, Zeile 4), die capp. 18. 19 fehlen. Der Text der Hs. stimmt mit dem der ed. bis auf ab und zu begegnende Kleinigkeiten, insbesondere die üblichen Varianten, wörtlich überein.
2. Bl. 11b—31b. Pseudo-Bedae Poenitentiale mit Praefatio. Druck des Poen.: Wasserschleben a. a. O., S. 248 ff., vgl. S. 47; der Vorrede: ebenda S. 81, n. 6. — Die Hs. stimmt, abgesehen von gelegentlichen kleineren Einschiebseln oder Auslassungen, im grossen Ganzen mit dem Drucke überein; sie zeigt grosse Verwandtschaft mit dem Kölner (Darmstädter) Codex, den Wasserschleben, Beiträge, S. 126—145, abgedruckt hat. Von bedeutenderen Abweichungen sind zu notieren: der Abschnitt v. 'Qualiter suscipere—absolvit' (Wasserschleben, Bussordordnungen, S. 250—257 oben) fehlt in der Hs.; c. 15, §§ 1. 2 sind im Cod. Cat. wie in andern Hss. ausgelassen, ebenso c. 39, § 1, Satz 1; grosse Zusätze, durchweg entlehnt aus dem sog. Poenitentiale Romanum, welches Halitgar als Buch 6 seinem Werke angehängt hat (Wasserschleben, Bussordnungen, S. 360ff., Schmitz, Die Bussbücher, 1883, S. 465 ff.), weist die Hs. auf nach c. 21, § 3, Bl. 22b. 23a: 'Si mus comederit de sacrificio—psalmos cantet' = c. 68 (verändert). 69. 70.

1) Die Hs. ist am Anfang verstümmelt, ein Heft oder mehrere Hefte fehlen. Der untergegangene Theil des lib. 1 (3) des Poen., Text einschliesslich Capitelverzeichnis, muss in der Hs. $1^1/_2$ Bl. eingenommen haben.

71 (gekürzt). 72. 74—76 des Poen. Rom. ed. Schmitz mit einem Anhange aus Ps.-Beda c. 21, § 3 fin., und nach c. 39, § 3 v. 'potestatem habet' Bl. 27 b—28 b: 'Qui prebet ducatum barbaris — ebdomadas xij' = c. 63 —65. 31. 32. 34—36. 39. 41—44 des Poen. Rom. ed. Schmitz; in c. 47, Bl. 31 a, hat eine alte, dem Texte des Cod. wohl gleichzeitige Hand nach 'petri et pauli' auf dem untern Rande eingeschaltet: 'et sancti Laurentij'.

3. Bl. 31 b—43 a. Concilii Wormatiensis a. 868 Canones 41 (40) mit Praefatio und Confessio. Vgl. Mansi 15, col. 865—884, Hartzheim 2, p. 307—320. — Die Hs. stimmt in mehreren Beziehungen mit der gedruckten Redaction nicht überein (ebensowenig wie andere Hss., vgl. Labbé's Note bei Mansi l. c., col. 884 und Hartzheim's Anmerkungen l. c., p. 309, A. o, p. 316, A. r, ferner Wasserschleben, Beiträge, S. 14, A. 2). Praefatio und Confessio decken sich an beiden Orten. Capitelverzeichnis aber und Text zeigen eine veränderte Reihenfolge bei gemeinhin gleichem Wortlaut. Der Hs. cc. 1 —40 entsprechen in der ed. cc. 25. 27. 28. 29. 7. 1. 32. 11. 12. 20. 21. 30. 33. 34. 26. 37. 35. 36. 22. 23. 31. 16. 24. 41. 18. 38. 39. 9. 19. 2. 6. 5. 42. 43. 17. 3. 4. 8. 10. 13+14. Es fehlen also ed. cc. 15. 40. 44. 45 sqq. — Angehängt ist als Schlussstück ein mit der Ziffer xLi bezeichnetes, auch im Rubrikenverzeichnis aufgenommenes Capitel de cognatione. Es enthält keinen, sei es echten, sei es falschen, Schluss der Wormser Synode, sondern, wie mir scheinen möchte, Glossen zu einem Stemma cognationum, die zufällig an den Schluss der Wormser Acten sich in der Vorlage anreihten. Das Stemma, auf welches die Glossen gemünzt waren, muss einige Aehnlichkeit mit den von Conrat, Geschichte der Quellen 1, 634 ff. veröffentlichten Stammbäumen gehabt haben. Satz 1 der Glossen ist verderbt; Satz 2 erläutert die Cognatenseite und dann den doppelten (männlichen, weiblichen) Stamm geradliniger Verwandtschaft in ziemlich confuser Weise; Satz 3 ist eine Bibelstelle der Vulgata (Levit. 18, 17) mit einem fremdartigen Glossem[1].

1) Bl. 34 b Rubrik: xLi. De consanguinitate. — Bl. 42 b. 43 a Text: xLi. In lege quid lex loquitur. iiii. Sine ret . . . . . (Lücke) nec plus nec minus. Quod autem observatur sicut nos moris est ut in quarta generatione dividantur. [2]in primo gradu ad septem genealogia, in secundo ad iiii^{or}, in tertio ad tertiam affinitatis nomina certa prefixa sunt. Isti minores masculini sexus. Patre autem in medio constituto, sive sursum ascendendo sive deorsum descendendo, ad septimum genealogię gradum completa finitur. Isti feminini sexus minores a matre descendentes, et ab eadem rursum ad maiores ascendentes equę in masculis ad septimum contingunt gradum, matre in

4. Bl. 43 a—44 a. Presbiteri cum ad synodum evocati — in urbe retinere. — Eine Visitationsordnung (ordo synodi); vgl. Cod. Colon. 120, saec. X, Bl. 170 b. Druck: Phillips, Der Cod. Salisb. S. Petri IX, 32 (1864), S. 29 f. des Sep.-Abdr. (aus den Wiener Sitz.-Ber., Bd. 44). Die Hs. bietet über 40 Varianten.
5. Bl. 44 a. Qualiter mysterium requiratur — de terminis et compoto. — Rubrikenartige Fragartikel, wohl mit n. 4 zusammengehörig. — Die bei Phillips a. a. O., S. 30, wiedergegebene Redaction des Cod. Salisb. (und die des Cod. Col.) weicht von der unsern[1] theilweise erheblich ab.
6. Bl. 44 b—50 a. Collectio canonum Triburiensium Catalaunensis.
7. Bl. 50 a—b. De diaconorum presbiterorum episcoporum sobole. imperatores theodosius et honorius et archadius et gratianus et valentinianus augusti ad aurelium prefectum urbis [ro]romę. in VII. libro gai. Per omnes nostrorum provintias — persolvere. — Unbekannte Kaiserconstitution, auf die ich an anderm Ort zurückkommen werde.
8. Bl. 50 b—51 b. Admonitio sacerdotum. Doctrina sine vita — habeatis perpetuam in celis. — Die ersten Sätze dieser Admonitio sind gebildet aus Isidorus Sentent. 3, 36, 1—3 (Migne, Patrol. lat. 83, col. 707)[2].
9. Bl. 51 b—52 a. Decretum Gregorii papę de privilegiis monasteriorum antiquo more a nullo episcoporum disrumpendis et de sollicitudine episcoporum ac disciplina et sub spetie exenii monasteria non gravent. ex registro parte I, cap. XXXII. ad iohannem episcopum sillitanum. Grave nimis — admonemus. Jaffé-Ewald, Reg. pont. Rom. 1521, Gregorii Opera ed. Maur. Tom. 2 (1705), Epist. 8, 34, col. 921. 922. — Die Rubrik gehört nicht Gregors Registrum, sondern einem excerpierenden Sammler an[3].

---

medio constituta, ita ut ipsa terminus sit precedentis linęe et origo sequentis. [3]'Turpitudinem uxoris tuę et filię eius non re velabis' usque in quartam generationem. 'Filium (!) filii eius et filiam filię' eius 'non sumes, ut reveles ignominiam eius, quia caro illius sunt, et talis coitus incestus est'. 1) [1]Qualiter mysterium requiratur. [2]De psalmis, quomodo eos memoriter teneant per graviores. [3]De lectionario, qualiter epistolas vel evangelia legant. [4]De canone missę secretę, utrum memoriter teneant aut intellegant. [5]De cantu antiphonarii, quantum vel qualiter canere sciant. [6]De baptisterio, quam bene et distincte noverint. [7]De penitentiali, qualiter illum inpleant, et qualem sequantur, utrum eum, qui in canonibus est, an illum, qui bedę nomine dicitur titulatus. [8]De compoto, qualiter ferias cotidie invenire valeant et lunam et terminos paschales et reliqua (Cod. relq;) de terminis et compoto. 2) Ob auch der Rest, vermag ich nicht zu sagen, da ich keine Abschrift von Bl. 51 besitze. 3) Ueber die Quellenangabe vgl. unten S. 394, A. 2.

Der Schluss des Briefes von 'admonemus' ab fehlt in der Hs.

10. Bl. 52 a — 54 a. Item decretum sancti gregorii papę. Quantum sit necessarium — beatitudo vestra, firmamus. Jaffé-Ewald 1366, ed. Maur. App. 7, l. c. col. 1294. 1295. Text, viele abweichende Lesarten abgerechnet, mit der Ausgabe gleichlautend; die Hs. hat den l. c., col. 1294, N. b, abgedruckten Zusatz.
11. Bl. 54 a—b. Concilium affricanum et cartaginense. Oportet in nullo — ad honorem. Mansi 8, 841. 842 (Conc. Carth. 535).
12. Bl. 54 b — 55 a. Toletanum concilium. Non debere — iudicare. Cap. VI. His a quibus — et vivat. Mansi 11, 130. 141 (Rubrik und Text von Conc. Tolet. XI. 675, c. 6).
13. Bl. 55 a—b. Cap. . . (Lücke für die Zahl). Quid custodiri — detegitur. Multę — restaurandi sunt. Mansi 11, 131. 142. 143 (Rubrik und Text des c. 9 Conc. Tolet. cit.). In der Textgestalt kleine Abweichungen vom Druck.
14. Bl. 55 b—56 a. Cap. . . (Lücke). De damnatione—assequentium. Sepe pullulantia—damnetur. Mansi 10, 659. 664 (Rubrik und Text von Conc. Tolet. VI. 638, c. 4).
15. Bl. 56 a. Origenes dicit. Prestatur malis — bono regantur.
16. Bl. 56 a — 57 a. Regula formatarum in eigenthümlicher Gestalt.
    a) Ueberschrift: Nicena synodus hunc ordinem inter episcopos in faciendis epistolis conservandum esse instituit. Vgl. Maassen a. a. O. 1, 399 ff., Hefele, Conciliengeschichte 2², 135, n. 3.
    b) Text: Greca elementa litterarum — significant. AMEN. Mansi 4, 434: Leonis M. Opera edd. Ballerinii Tom. 3 (1757), col. 452 sqq.
    c) Zusatz: Tres igitur predictę grecę litterę — simul iungas, dc et LXV epistola numeros tenet. — Dieser Zusatz war bisher nur aus Regino 1, 449 bekannt.
17. Bl. 57 a. Ex orientalibus conciliis. Si quis episcopus in concilio excommunicatus — plebe expelli. — Conc. Antioch. 341, c. 4. 5 fin.; stimmt mit keiner der bekannten Uebersetzungen überein [1].

1) Die Stelle lautet: Ex orientalibus conciliis. Si quis episcopus in concilio excommunicatus fuerit sive presbiter sive diaconus, et fecerit oblationem vel matutinum aut vespertinum sacrificium quasi in ꝑfficio suo sicut prius, non liceat ei nec in alio concilio spem reconciliationis habere nec ultra recolligi, sed etiam eos, qui ei communicaverint, omnes ab ęcclesia respui, maxime eos, qui sciebant eum esse deiectum. Si autem permanserit turbans et concitans ęcclesiam, per forasticam potestatem

18. Bl. 57 b. Ex canonibus apostolorum. Si quis cum damnato — in id ipsum. — Can. apost. c. 12. 11. 25 (ed. Hefele, Conciliengeschichte 1², 803. 807).
19. Bl. 57 b—58 a. Ex concilio cartaginensi. Aurelius episcopus dixit: Quisquis episcopus accusatur — adserere voluerit. — Codex canonum ecclesiae Africanae c. 19, Mansi 3, 719. 722 (cf. Mansi 3, 920, c. 6. 7).
20. Bl. 58 a. Ex antioceno concilio. Si quis a proprio episcopo — pro se satis faciat. — Conc. Antioch. 341, c. 6 erste Hälfte, nach der Uebersetzung des Dionysius, Bibliotheca iuris canonici veteris edd. Voellus et Iustellus, Tom. 1 (1661), p. 126.
21. Bl. 58 a—b. Ex registro beati gregorii pape capitulo LVII.[1] Gregorius clero ordini et plebi consistenti tudinas (!). Agnoscentes — noveritis. Jaffé-Ewald 1713, ed. Maur. 9, 88, l. c. col. 995. 996.
22. Bl. 58 b—59 a. Item ex ipso registro ad maximum solonitanum (!), cap. cxLI.[1] Pallium ad sacra — intus habes. — Passus aus Jaffé-Ewald 1761, ed. Maur. 9, 125, l. c. col. 1304.
23. Bl. 59 a—b. Gregorius clero et nobilibus civitatis Neapolitis (!), cap. ccL.[2] Nec novum — compleamus. Jaffé-Ewald 1788, ed. Maur. 10, 62, l. c. col. 1086. 1087. Die nach v. 'compleamus' im Drucke noch folgenden 6 Zeilen fehlen in der Hs.
24. Bl. 60 a—b. Ex concilio bonefacii pape, qui quartus a beato gregorio fuit. quod liceat monachis cum sacer-

opportet eum sicut sedicionarium ab omni plebe expelli. — Die verglichenen Uebersetzungen (s. Maassen, Geschichte der Quellen 1, 70 ff.) sind die Isidorische (Leonis M. Opera edd. Ballerinii 3, col. 426), die Versio prisca (Leonis Opp. l. c., col. 538), die gallische (Maassen a. a. O., S. 942. 943), endlich die Dionysiana (Bibl. iur. can. edd. Voellus et Iustellus 1, p. 125. 126) mit ihren Ausläufern (Dionysio-Hadriana: Hartzheim 1, 157; Epitome Hadriani: Canisii Lectiones antiquae ed. Basnage, T. 2, P. 1, p. 270). 1) Vgl. unten A. 2. 2) Während n. 9 unserer Hs. (Ep. Greg. 8, 34 Maur.) und n. 23 (Ep. 10, 62) dem II. Theil des Hadrianischen Registrum (ϱ Ewald) entstammen, wo sie auch allein überliefert sind, hat der Sammler des Cod. Cat. oder seine Vorlage die nn. 21. 22 (Ep. 9, 88. 125), trotzdem auch sie in ϱ begegnen, aus C (Collectio 200 epistolarum aus Indict. II, in der Hs. als Registrum bezeichnet) herübergenommen. Die Quelle ergiebt sich für die vier Registerbriefe aus den Inscriptionen. Die nn. 21. 22 mit den Capitelzahlen 57. 141 kehren in C 57. 141 wieder, indess sie in ϱ die Ziffern 102. 130 tragen. Die nn. 9. 23 mit der Aufschrift pars I, c. 32, bezw. c. 250 ohne Angabe der pars, entsprechen ϱ (= R II) 32. 150. Es ist also in n. 9 statt I vielmehr II zu lesen, und in n. 23 aus ccL ein c zu streichen. — Vorstehende Angaben beruhen auf den von Ewald in diesem Archive, Bd. 3 (1878), S. 433—509. 599. 625, gelieferten, leider nicht sehr übersichtlichen kritischen Untersuchungen.

dotali officio ubiubi ministrare. Sunt nonnulli fulti dogmate — tanto plus potentior. Mansi 10, 506. 504. 505. — Gefälschter Schluss der römischen Synode 610 unter Bonifatius IV.; vgl. Jaffé-Ewald 1996, Hefele, Conciliengeschichte 3^2, 65. — Abweichungen der Hs. von der Ausgabe nicht bedeutend. Die Schlussworte: 'Decertantes igitur' — 'potentior' sind charakteristischer Weise im Ms. Zeile für Zeile von alter Hand durchstrichen.

25. Bl. 60 b. Ex decreto beati gregorii pape. Episcopus missam — patrum. amen. — Dieser (jedenfalls gefälschte) Papstbrief ist der ed. Maur. der Opera Gregorii, sowie Jaffé-Ewald anscheinend unbekannt. Ein verwandtes, ebenfalls unter Gregor's Namen gehendes, kürzeres Stück ist aus Cod. Casin. 45 abgedruckt in Bibliotheca Casinensis Tom. 1 (1873), p. 397, col. 1.

Beilage II.

Canonum Triburiensium Collectio Catalaunensis.

(Bibliotheca Catalaunensis Cod. 32, saec. XI.)

[1]Anno incarnationis domini dccc xcv, sedente ad Triburiam fol. 44 b.
oppidum glorioso rege Arnulfo, congregati sunt episcopi numero xxvi cum abbatibus monasteriorum. [2]Quos idem gloriosus rex ecclesiastica iura tractare precepit seque devotissimum adiutorem promisit ad restituenda seu canonum decreta seu decreta progenitorum suorum, quę in capitulari eorum continentur, in quocumque ea cognoscerent infirmari. [3]Contra plerosque etiam seculares, qui episcopalem auctoritatem inminuere temptabant, episcopis et sancte synodo vigore regio favebat, [4]et promulgata sunt et ab ipso probata capitula, quę infra digesta sunt.

(1) Ut, si qua in ipsos clericos vel in ecclesias perpetrata fuerint, id est si quis clericum spoliaverit[a] aut vulneraverit vel quippiam huiusmodi iniuriarum egerit[b], decimas ecclesię tulerit vel retinuerit, et cetera huiusmodi[c]: si non prius per secularem potentiam digne vindicatum fuerit, episcopus ad suum iudicium[d] illos malefactores vocet et digne emendet[e].

(2) Item scriptum est in concilio Toletano capitulo undecimo[a]: Si quis de potentibus clericum aut quemlibet pauperi-

1 (Reg. 2, 34). — a) spoliaverit — *exspoliaverit.* b) quippiam huiusmodi iniuriarum egerit — *aliquam iniuriam fecerit.* c) et cetera huiusmodi — *om.* d) suum iudicium — *suam synodum.* e) *Si contemserint venire, excommunicentur — add.* 2 (Reg. 2, 36). — a) Item . . . undecimo — *Ex concilio Toletano.*

fol. 45 a. orem aut[b] religiosum expo || liaverit, et mandaverit eum ad se venire episcopus[c], ut audiatur, et contempserit: invicem[d] mox scripta percurrant per omnes provintię episcopos et quoscumque adire potuerint, ut excommunicatus habeatur, donec audiatur et reddat aliena.

(3) Ut[a], si quis clericum verberaverit vel debilitaverit vel quaslibet in eum tales lesiones patraverit[b]: et canonice peniteat et ad legem emendet, iuxta quod in capitulari scriptum est.

(4) Si quis in atrio ecclesię pugnare incipit[a] vel[b] homicidium fecerit[c], quicquid pro inmunitate violata emendandum est, altari[d] solvatur, cuiuscumque fuerit ecclesia illa.

(5) Si quis in ecclesia clericum fuste vel[a] gladio percusserit, ut sanguis[b. 1] vel de iactu[c. 2] sine effusione sanguinis[d]: secundum[e] quod in capitulari scriptum est, componatur, id est in triplo secundum suam compositionem.

(6) [1]Ut penitentia super homicidiis non diverse[a], ut prius, sed in episcopiis singulis uno more agatur. [2]Hoc est: in primis peniteat in pane et aqua, qui sponte occidit hominem. [3]Considerata vero persone qualitate vel infirmitate de pomis
fol. 45 b. vel holeribus seu legumine[a], prout visum fuerit, ali || quid pro misericordia indulgeatur, maxime si quis coactus vel[b] non sponte homicidium fecit[c]. [4]Arma non ferat his diebus, equitare non permittatur, et cetera compleat ut moris est. [5]Dehinc per totum annum abstineat a carne et vino, medone et mellita cervisa. [6]Duobus sequentibus annis similiter, excepta dominica et qui in illa parrochia festi dies habentur. In his tamen, si carne vescitur, a ceteris abstineat. Si vino utitur vel medone, non vescatur carne, nisi licentiam forte acceperit, ut certo elemosinę pretio et missarum numero diem redimat. [7]Quatuor sequentibus annis tres in ebdomada ferias et tres in anno observet quadragesimas. [8]Post annum ecclesiam ingredi permittatur, non tamen communicet. [9]Post VII annos perfectionem consequatur. [10]De his vero, qui inviti vel non sponte homicidia committunt, in arbitrio sit episcopi, qualiter et quamdiu peniteant, [11]sicut cuidam nuper contigit, qui non sponte filium suum interfecit.

1) *exeat ins.* 2) iectu C^1, *ictu scr.*

2 (Reg. 2, 36). — b) quemlibet pauperiorem aut — *om.* c) mandaverit . . . episcopus — *episcopus mandaverit . . .* d) invicem — *in invicem.* 3 (Reg. 2, 35). — a) Ut — *om.* b) vel quaslibet in eum tales lesiones patraverit — *aut in aliquo leserit.* 4 (Reg. 2, 37). — a) pugnare incipit — *pugnam committit.* b) vel — *aut.* c) fecerit — *facit.* d) altari — *altario.* 5 (Reg. 2, 38). — a) vel — *aut.* b) *exeat ins.* c) iactu — *ictu.* d) effusione sanguinis — *sanguinis effusione.* e) secundum — *iuxta.* 6 [1] (Reg. 2, 6 rubr.) — a) diverse *diverso more.* 6 [3] (Reg. 2, 6 med.) — a) legumine — *leguminibus.* b) vel — *et.* c) fecit — *fecerit.*

(7) Fures et predones[a], si in furando vel[b] predand(o) occiduntur[1], visum est pro eis non orandum. Si comprehensi aut vulnerati presbitero vel diacono confessi fuerint, communionem eis non negemus[c].

(8) Conquesti sunt[a] de quibusdam malefactoribus, || quorum fol. 46 a.
tam nimia inprobitas est, ut admonitionem sacerdotum non curent, bannum episcoporum contempnant, ad synodum semel bis ter aut quater[b] vocati venire despiciant, ad extremum excommunicati nihili pendant[c]. De talibus et in capitulari statutum est regię cognitioni suaderi debere. Et devoto regi Arnulfo cum sancta synodo placuit, ut quicumque pest excommunicationem debitam sic parvi estimant deum et christianitatem, seculari potestate persequendos et[d] interficiantur iaceantque[e] absque compositione.

(9) Nobilis homo vel ingenuus, dum[a] in synodo accusatur et negaverit, si eum fidelem esse sciunt, iuramento se expurget. Sin antea[b] fuit deprehensus[c] in furto aut[d] periurio, ad iuramentum non admittatur, sed, sicut qui ingenuus non est, ferventi aqua vel[e] candenti ferro se expurget.

(10) Perlatum est ad sanctam synodum, quod quidam ingenuus ingenuam accepit[a] uxorem et post filiorum procreationem occasione divortii cuiusdam servum se fecerit: Utrum necessario mulierem tenere debeat, et, si tenuerit, utrum illa quoque secundum secularem legem servituti subici debeat. Iudicatum est uxorem minime debere dimitti, non tamen ob Christi legem mulierem in servitutem || redigi, dum fol. 46 b.
ille non ex consensu coniugis se servum fecit, quem liberum ipsa[b] maritum accepit[c].

(11) Item indicatum est quendam stuprasse quandam feminam, quam postea frater eius accepit uxorem. Statuerunt eum, qui stupravit et a se stupratam fratri celavit, quia geminavit peccatum, penitentia districtiori castigandum: Coniugium tale dissolvi oportere, et mulieri quidem eis viventibus non fore potestatem nubendi: Illis autem pro misericordia coniugium indulgere.

(12) Quidam desponsavit uxorem[2] et dotavit, cum illa vero[a] coire non potuit. Quam frater eius clanculo corrupit

1) predandocciduntur *C.* 2) uxorem *ins. C*[2].

7 (Reg. 2, 93). — a) predones — *latrones.* b) vel — *et.* c) negemus — *negamus.* 8 (Reg. 2, 297). — a) *quidam ins.* b) semel bis ter aut quater — *ter quaterque.* c) nihili pendant — *pro nihilo ducant.* d) *si ins.* e) iaceantque — *iaceant.* 9 (Reg. 2, 303). — a) dum — *si.* b) Sin antea — *Si autem.* c) fuit deprehensus — *deprehensus fuit.* d) aut — *atque.* e) vel — *et.* 10 (Reg. 2, 204). — a) accepit — *acceperit.* b) ipsa — *om.* c) accepit — *acceperat.* 11 (Reg. 2, 205). — 12 (Burch. 17, 49). — a) illa vero — *ea.*

et gravidam reddidit. Decretum est, ut, quamvis nupta esse non potuerit legitimo viro, desponsatam tamen fratri[b] habere non possit: sed mechus et mecha fornicationis quidem vindictam sustineant, licita vero[1] eis coniugia non negentur.

(13) Item interrogatum fuit, si quis cum filia materterę suę vel avunculi, amitę vel patris[a·2] concubuerit, si coniugatus fuerit, non liceat[b·3] illi alterius[c·4] uti coniugio, aut non coniugato uxorem accipere. Iustum esset, ac sic[d] aliqua priorum statuta habentur, ut in perpetuum a coniugio tales
fol. 47 a. ab(s)‖tineant[5]. Visum est humanę fragilitatis intuitu, ut post penitentiam non[e] quidem penitus priventur coniugio, dirissime autem[f] tam inmanis fornicatio vindicetur, sicut sanctus papa Nicholaus et alii Romani pontifices statuerunt, ne forte desperata conscientia multiplicius peccent.

(14) In lectum mariti absente uxore soror uxoris ivit[a]. Quam ille uxorem suam putans, dormivit cum ea. Super hoc visum est, si ipse per securitatem veram hoc probaverit, quod inscius hoc scelus fecerit[b], penitentiam quidem, quę sibi iudicata[c] fuerit, agat, legitimum vero[d] suum coniugium habere permittatur. Illam autem oportere[e] digna vindicta affligi et in eternum coniugio privari, nisi post dignissimam penitentiam indulgentiam forte meruerit[f·6].

(15) Quidam stupravit aliquam mulierem[a], postea filius eius[b] nesciens patris factum stupravit eandem. Quod cum pater rescisset, de se filioque confessus est. Statuerunt melius esse, ut taliter lapsis cum digna penitentia legitima permittantur coniugia, quam fortasse[c] deterius delinquant. Cum fornicatrice[d] autem illa agendum gravius[e].

fol. 47 b. (16) Si quis cum duabus sororibus fuerit fornicatus[a], ‖ et soror sororem ab eodem antea stupratam nescierit, vel si ipse sororem eius, quam antea stupravit, non intellexerit: si digne penituerint et se continere non valuerint, post annos VII coniugia illis non negentur. Si autem non ignoraverint[b], ad finem

1) vero *ins. C*[2]. 2) *patrui scr.* 3) *liceatne scr.* 4) *ulterius scr.* 5) ab‖tineant *C.* 6) nisi . . . meruerit *del.*

12 (Burch. 17, 49). — b) *frater ins.* 13 (Reg. 2, 206). — a) patris — *patrui.* b) non liceat — *liceatne.* c) alterius — *ulterius.* d) ac sic — *sicut.* e) non — *om.* f) dirissime autem — *durissime tamen.* 14 (Reg. 2, 207). — a) uxoris ivit — *ivit uxoris.* b) hoc scelus fecerit — *fecerit hoc scelus.* c) iudicata — *indicata.* d) vero — *om.* e) autem oportere — *om.* f) nisi . . . meruerit — *om.* 15 (Reg. 2, 208). — a) stupravit aliquam mulierem — *fornicatus est cum aliqua muliere.* b) eius — *om.* c) fortasse — *forte.* d) fornicatrice — *fornicaria.* e) agendum gravius — *gravius agendum.* 16 (Reg. 2, 209). — a) fuerit fornicatus — *fornicatus fuerit.* b) ignoraverint — *ignoraverunt.*

usque[c] coniugio abstineant, nisi forte episcopus super eis mitius agendum perpenderit, sic utique, ut pena sit salvificans, non mortificans, pietas, sed non remissa[d.1].

(17) Dictum est, quod, quidam dum arborem succideret, fratrem eius cadens arbor oppresserit. Iudicatum est, si, dum posset cavere, qui oppressus est non cavebat, qui succidit arborem innocens videri. Tamen de securitate conscientię non multum presumendum, sed ad consilium episcopi non nulla penitentia subeunda, quia peccata plerumque sunt aliorum peccatorum penę[2].

(18) Medicus infantem incautius curans claudicantem effecit. Quesitum est, an gradum in clero talis mereri possit. Et visum est, quod huiusmodi debilitas, si alios bonos profectus ostenderit, eum a gradu non debeat inhibere[a].

(19) Clericus si tonsura dimissa uxorem[a] acceperit, qui quidem sit sine gradu nec ad monasterium quodlibet a parentibus || traditus, si uxorem habere permittitur, iterum tonderi fol. 48
cogatur, nec [3]invitus suam[b.3] tonsuram neglegere audeat. Quem autem progenitores ad monasterium[c] tradiderunt et in ecclesia cepit cantare et legere, nec uxorem ducere nec monasterium deserere poterit. Sed si discesserit, reducatur. Si tonsuram dimiserit, rursus tondeatur. Uxorem si usurpaverit, dimittere compellatur.

(20) Puella si ante duodecim annos ętatis sponte sua sacrum sibi velamen assumit, possunt statim parentes vel tutores eius id factum irritum facere, si volunt. At si annum et diem vel[a.4] dissimulando consenserint, ulterius nec ille[b.5] nec ipsa mutare[c] poterunt. Porro si in fortiori etate adolescentula vel adolescens servire deo elegerint, non est potestas parentibus[d] prohibendi.

(21) Vidua, quę sacrum velamen sibi inponit et inter velatas publice oraverit et oblatas fecerit, canones sanciunt non posse eam ultra velamen dimittere.

(22) Mater parvulum suum iuxta focum ponit, ebullit aqua ex caldaria, qua superfusus infans perit. Videtur sola neglegentia matris, non culpa ei(u)s[6], qui focum construxit vel aquam in caldariam misit.

1) nisi forte . . . remissa *del.* 2) Tamen de securitate . . . penę *del.* 3) *in vita sua scr.* 4) *id scr.* 5) *illi scr.* 6) eis *C.*

16 (Reg. 2, 209). — c) ad finem usque — *usque ad mortem a.* d) nisi forte . . . remissa — *om.* 18 (Reg. App. 1, 39). — a) inhibere — *prohibere.* 19 (Reg. App. 1, 40). — a) tonsura dimissa uxorem (cf. Burch. 8, 97) — *tonsuram dimissa uxore.* b) invitus suam — *in vita sua.* c) ad monasterium (cf. Burch. 8, 97, Wasserschleben, Regino, p. 408, n. 79) — *om.* 20 (Reg. App. 1, 41). — a) vel — *id,* b) ille — *illi.* c) *hoc ins.* d) *hoc ins.*

fol. 48 b. (23) De Francia nobilis quidam homo nobilem || de Saxonia Saxonum lege duxit uxorem. Tenuit eam[a] multis annis et ex ea filios procreavit. Verum quia non hisdem utuntur legibus Saxones et Franci, causatus est, quod eam non sua, id est Francorum, lege desponsaverit vel acceperit aut dotaverit, dimissaque illa duxit alteram. Definivit super hoc sancta synodus, ut ille transgressor evangelicę legis subigatur[b] penitentię, a secunda coniuge separetur, priorem resumere cogatur.

(24) Quorum illicita coniugia discindenda sunt, volumus, ut iuramento confirment, ne ad unam mensam nec sub uno tecto umquam simul sint[1]. Res, quas communes habuerint, dividant ad statutum diem, et deinceps ne colloquantur ad invicem nisi in ecclesia vel in publico.

(25) Si[a] possit fieri, mortui non alibi sepeliantur preter ad ecclesiam, et deinceps nihil exigatur pro pretio sepulturę.

(26) Dictum est solere in quibusdam locis pro perceptione chrismatis nummos dari, pro baptismo quoque[a] et communione. Hoc simoniacę heresis semen detestata est sancta synodus et anathematizavit, et ut de cetero nec pro ordinatione nec pro chrismate vel baptismo[b] nec pro sepultura vel communione quic-
fol 49 a quam || exigatur, sed gratis dona Christi gratuita dispensentur.

(27) Delata est coram sancta synodo querimonia plebis[a] eo, quod sint quidam episcopi[b] nolentes ad predicandum vel firmandum[c] suas per annum parrochias circuire, qui tamen exigant, ut mansiones, quibus in profectione uti debuerant, alio pretio redimant, quę[d. 2] parare debent. Que duplex infamia et neglegentię et avaritię[e] sanctę synodo magno horrori fuit[f], et statuerunt, ne quis penitus ultra exerceat id cupiditatis ingenium, et ut sollicitiores sint episcopi de suis gregibus visitandis.

(28) Perlatum est quoque ad sanctam synodum, quod quidam laici inprobe agant contra presbiteros[a] ita, ut de morientium presbiterorum substantia partes sibi vendicent sicuti de substantia rusticorum suorum[b]. Interdicimus itaque, ne hoc ulterius fiat, sed sicut[c] liberi facti sunt ad suscipiendum gradum et agendum divinum officium, ita ab eis nihil exigatur

1) sint simul C^1. 2) *qui scr.?*

23 (Burch. 9, 76). — a) eam — *om.* b) subigatur — *subiugatur (!).* 25 (Reg. 1, 128). — a) Si — *Ut si.* 26 (Reg. 1, 129). — a) pro baptismo quoque — *solere quoque pro baptismo.* b) nec pro chrismate vel baptismo — *om.* 27 (Reg. 1, 12). — a) plebis — *plebium.* b) quidam episcopi — *episcopi quidam.* c) firmandum — *ad confirmandum.* d) quę — *qui.* e) neglegentię et avaritię — *negl(i)gentia et avaritia.* f) magno horrori fuit — *horrori fuit magno.* 28 (Reg. 2, 39; App. 1, 42). — a) *suos inss.* b) substantia rusticorum suorum (cf. App. l. c.) — *propriis servis R.* c) sicut (cf. App. l. c.) — *sicuti R.*

preter dei officium. De peculiari vero sacerdotum nihil sibi usurpent, sed de[d] duabus partibus faciant presbiteri, quod sibi placuerit[e], tertiam secundum iussa canonum[f], quibus serviunt, relinquant ecclesiis.

(29) Item sancitum est in capitulari, ne de seminibus[a.1] ecclesię neque de decimis neque de oblationibus, non de ‖ domibus vel atriis iuxta ecclesiam positis aliquod servitium fol. 49 b faciant preter ecclesiasticum. Si aliquid vero amplius habuerint, inde faciant servitium senioribus suis.

(30) Ut nulli de servili conditione ad sacros ordines[a] promoveantur, nisi prius a dominis propriis legitimam libertatem consecuti fuerint[b]. Cuius libertatis carta ante ordinandum[c] in [2]auditu populi[d.2] legatur, et si nullus contradixerit, rite consecrabitur. Porro si postea de gradu deciderint[e], eius sint[f] conditionis, cuius fuerant[g] ante gradum.

(31) Ut presbiteri non vadant nisi stola vel orario induti. Et si in itinere presbiteri spoliantur vel vulnerantur aut occiduntur sine stola[a], simplici emendatione solvatur[b]. Si[c] cum stola, tripliciter.

(32) Ut laicis indumentis[a] clerici non utantur, id est mantili vel cotto sive[b.3] sine cappa, nec pretiosis et ineptis caltiamentis et aliis vanitatum novitatibus[c], sed[d] decenti habitu induti incedant.

(33) Ut mundam aquam in vasculo habeant missas agentes et vino permisceant.

(34) Ut oblatas offerant certo numero, id est infra denarium aut VII aut V aut III vel unam.

(35) Si plures heredes contenderint de communi ecclesia, auferri iubeat episcopus reliquias sacras et ec‖clesiam claudi, fol. 50 a donec communi consensu statuant ibi presbiterum et unde vivant[a.4].

1) *manso scr.* 2) *ambone publice scr.?* 3) sive *ins. C*[2], del. 4) *vivat scr.*

28 (Reg. 2, 39; App. 1, 42). — d) de (cf. Reg. l. c.) — *ex App.* e) sibi placuerit (cf. App. l. c.) — *eis visum fuerit R.* f) iussa canonum — *canonum iussa R. App.* 29 (Reg. App. 1, 43). — a) seminibus — *manso.* 30 (Reg. 1, 419; App. 1, 44). — a) ordines (cf. Reg. l. c.) — *gradus App.* b) consecuti fuerint (cf. App. l. c.) — *consequantur R.* c) ordinandum (cf. App. l. c.) — *ordinationem R.* d) auditu populi — *ambone publice R. App.* e) deciderint (cf. App. l. c.) — *deciderit R.* f) sint (cf. App. l. c.) — *sit R.* g) fuerant (cf. App. l. c.) — *fuerat R.* 31 (Reg. 1, 343). — a) sine stola — *non stola vestiti.* b) solvatur — *sua solvantur.* c) *autem ins.* 32 (Reg. 1, 345). — a) laicis indumentis — *laicalibus vestimentis.* b) mantili vel cotto [sive] — *mantellum vel cottum.* c) vanitatum novitatibus — *novitatum vanitatibus.* d) *religioso et ins.* 35 (Reg. 1, 246). — a) vivant — *vivat.*

Beilage III.

Triburer Canonen in Cod. Monac. lat. 3909 (Aug. eccl. 209) saec. XII.

Nach Schmitz, Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche (1883), S. 738—740.

(1.) Ex concilio Triburiensi cap. 1 a Karolo et primis Galliae et Germaniae c(ol)laudatum et subscriptum. Placuit nobis — et sic soluta est synodus.

(2.) De purgatione nobilium vel seniorum. Ex eodem. Nobilis vel ingenuus, si in synodo accusatus est *de homicidio vel de adulterio* et si negaverit, si eum fidelem esse sciunt, *cum* XII *ingenuis* se expurget. Si autem deprehensus fuerat in furto vel periurio *aut falso testimonio,* ad iuramentum non admittatur, sed, sicut qui ingenuus non est, ferventi aqua vel candenti ferro se expurget.

(3.) Ex eodem. *Qui se fecisse sacrilegium in prenominatis viris vel in ecclesiis negare voluerit, si liber est, cum* LXX *bis iuret vel ab episcopo* XXIIII *prenominatis. Si autem servus, super* XII *vomeres ferventes se expurget.*

(4.) Ex eodem. Si quis in atrio ecclesiae pugnam committit aut homicidium *vel fugientem servum vel quem ipse persecutus fuerit de atrio ecclesiae vel de porticibus quibuslibet ecclesiis adhaerentibus per vim abstraxerit et deum omnipotentem in hoc contempserit,* pro emunitate *ccc solidos episcopo componat et ipse publica penitentia iuxta iudicium episcopi multetur, ut sit honor dei et reverentia sanctorum et ut ecclesia dei semper invicta permaneat.*

Die vorstehend abgedruckten, der bisherigen Forschung über die canones Triburienses unbekannt gebliebenen Schlüsse des Cod. Monac. lat. 3909[1] bilden ein kleines, mit Hilfe von Coll. Cat. und Vulg. zu lösendes, quellengeschichtliches Problem für sich.

N. 1 bleibt wie Burch. 6, 6 von der vorliegenden Untersuchung ausgeschlossen[2].

---

1) Vgl. Catalogus codd. lat. bibl. reg. Monac. 3, 2, p. 130. Hs. aus der Mitte des 12. Jh. 2) Das falsche Capitulare, in welches das Concilium de clericorum percussoribus hineingearbeitet ist, stimmt in der von dem Cod. Monac. gebotenen Form mit keinem der sonstigen Abdrücke (MG. LL. Cap. 1, 361 sq., Phillips a. a. O., S. 782 f., Burch. 6, 6) völlig überein.

Die nn. 2. 3, welche unter sich aufs engste zusammengehören, und n. 4 stellen sich als Erweiterungen und Aenderungen des Wortlautes von Coll. Cat. 9 und 4 dar.

Die Abweichungen von der Vorlage haben keinerlei Anhalt in der Vulgata, während Cat. selbst dem excerpierten Original in keinem Punkte widerspricht. In n. 2. 3 nimmt der Redactor Specialisierungen vor, welche das in Cat. eingehaltene Mass überschreiten. In n. 4 wird die Immunität der Kirche inhaltlich über Kampf und Tödtung hinaus auf Verletzung des Asylrechts der geflohenen Sklaven[1] und der (nach dem Recht der Blutrache) verfolgten (Verbrecher)[2] und räumlich über das atrium ecclesiae hinaus auf die angrenzenden porticus erstreckt. Die Busse — von 300 solidi[3] — erhält nicht die verletzte Kirche, sondern in Uebereinstimmung mit dem falschen Capitulare, in flagrantem Widerspruch zu Vulg. und Cat., der Bischof.

Die Worte der n. 3: 'in prenominatis viris' dürfen nicht den Anschein erwecken, als seien die Canonen in ihrer gegenwärtigen durch Cod. Monac. repräsentierten Gestalt aus einem grösseren Ganzen ausgezogen; denn das Citat bezieht sich auf n. 1. Die vier Stücke bilden unter sich eine geschlossene Einheit.

Soweit die Münchener Schlüsse nicht mit Coll. Cat. übereinstimmen[4], sind sie nicht nur ohne alle Beglaubigung, sondern stehen sie in unvermitteltem Widerstreit mit den in Vulg. und Cat. sicher überlieferten Satzungen der Triburer Synode. Sie sind also für Verfälschungen zu halten und scheinen sämtlich jener Fabrik zu entstammen, der nach gemeiner Meinung die n. 1 ihre Entstehung verdankt. Die Befürchtung, es könnten in den Stücken 2—4 neue Extravaganten auftauchen, ist also im Keime erstickt. Einiges Interesse gewährt es, dass der — nach dem Grundsatz 'cui bono' unter den Bischöfen zu suchende — Fälscher seiner fragwürdigen Thätigkeit die Recension der Coll. Cat., die ihn denn auch verrathen sollte, zum Grunde gelegt hat. Dass er freilich Cat. selbst benutzte, lässt sich kaum annehmen; er wird sich an Burchards (16, 19. 3, 196) bereits interpolierten Text als Zwischenquelle gehalten haben.

1) Von diesem weiss Vulg. nichts. 2) Auf sie scheint auch Vulg. c. 6 anzuspielen. 3) Ob hierin eine Erläuterung oder eine Erweiterung von Vulg. und Cat. zu sehen ist, mag dahingestellt bleiben. 4) Der Abdruck der nn. 2—4 giebt die aus Cat. herübergenommenen Textworte, ohne Rücksicht auf blosse Varianten, in aufrechter Schrift.

Tabelle I.

Die Collectio Catalaunensis,
ihr Verhältnis zu den übrigen Sammlungen und ihre Benutzung bei Regino und Burchard.

1	2	3		4		5	6	7	8
Cat.	Anfänge	Regino		Burchardus		Vulg.	X (Diess. u. Col.)	Cat. ohne Parallele in X	Wass.
			Cap.		Cap.				
1	Ut si qua in ipsos	2, 34	—	—	—	4. 7	—	R	II, 5
2	Item scriptum est	2, 36	—	—	—	—	—	(R)	—
3	Ut si quis clericum	2, 35	—	—	—	— (4)	(D 2) —	R	II, 6
4	Si quis in atrio	2, 37	—	3, 196	XXX	(4.) 6	D 3	—	II, 4
5	Si quis in ecclesia	2, 38	—	—	—	4. 6	—	R	II, 7
6	Ut penitentia	[2, 6—9. 2, 20. 21][1]	—	[6, 1—4. 6, 36]	[III]	52. 53. 54—58	C 3, 19. 31	—	II, 30. 33. 34.
7	Fures et predones	2, 93	—	11, 59	V	31	D 10	—	II, 29
8	Conquesti sunt	2, 297	VIII	—	—	3. 8	—	R	I, 1
9	Nobilis homo	2, 303	—	16, 19	X	22	—	R	II, 10
10	Perlatum est ad	2, 204	XI	9, 75	VIII	—	—	R	I, 2
11	Item indicatum est	2, 205	—	17, 15	—	44	D 26	—	I, 4
12	Quidam desponsavit	—	—	17, 49	X	41	D 19	—	I, 8
13	Item interrogatum	2, 206	—	17, 20	I	—	—	R	I, 5
14	In lectum mariti	2, 207	—	17, 4	VIII	(45)	—	R	I, 6
15	Quidam stupravit	2, 208	—	17, 16	VI	43	D 25	—	I, 7
16	Si quis cum duabus	2, 209	—	17, 5	VIII	(45)	D 27	—	II, 26
17	Dictum est quod	[2, 18]	—	[6, 22]	[XVII]	36	D 17	—	II, 31
18	Medicus infantem	App. 1, 39	—	—	—	33	—	R[a]	I, 12
19	Clericus si [illegible]	App. 1, 40		8, 97	XVI	27	D 20	—	II, 13

20	Puella si ante	App. 1, 41	—	8, 98	XVII	24	D 23	—	II, 14
21	Vidua que sacrum	[2, 178]	—	[8, 35]	—	25	D 12	—	II, 17
22	Mater parvulum	[2, 19]	—	[19, 149]	[XIIII]	37	D 18	—	II, 32
23	De Francia nobilis	—	—	9, 76	XV	39	—	B	I, 11
24	Quorum illicita	[2, 231]	—	—	—	23. 49	D 5	—	II, 28
25	Si possit fieri	1, 128	—	—	—	15. 16	D 6	—	II, 12
26	Dictum est solere	1, 129	—	4, 101	XXII	—	—	R	I, 9
27	Delata est coram	1, 12	XXVI	1, 229	XXVI	—	—	R	I, 3
28	Perlatum est quoque	2, 39 App. 1, 42	II	[2, 206]	XXIII	—	—	R	II, 2
29	Item sancitum est	App. 1, 43	—	[3, 52]	—	—	—	(R [a])	—
30	Ut nulli de servili	1, 419 App. 1, 44	—	2, 21	XXV	29	—	R	II, 8
31	Ut presbiteri	1, 343	—	6, 10	XXVI	—	—	R	II, 11
32	Ut laicis	1, 345	—	2, 208	XXVII	—	—	R	II, 39
33	Ut mundam	—	—	—	—	19	—	—	S. 188, n. 12
34	Ut oblatas	—	—	—	—	—	—	—	S. 188, n. 13
35	Si plures heredes	1, 246	—	3, 40	XX	32	D 33	—	II, 36; S. 188, n. 14

1) Die in [ ] eingeschlossenen Parallelstellen aus Regino und Burchard weichen von der Fassung der Coll. Cat. im ganzen Umfange oder in erheblichen Theilen ab.

Tabelle II. Die Sammlungen X und Cat. in ihrem Verhältnis zu Regino.

1 X (Diess. bezw. Col.)	2 Anfänge	3 Vulg.	4 Cat.	5 Regino benutzt bei Concurrenz: nur Cat.	6 nur X	7 Cat. und X	8 Cat. X verschmolzen	9 Regino benutzt X ohne Concurrenz
D 2	Presbiter calumniatus	4	— (3)	—	—	— (2,35.40)	—	2, 40
3	Si in atrio	4. 6	4	2, 37	—	—	—	—
5	Inlicitum concubitum	23. 49	24	—	—	—	2, 231	—
6	Mortuum sepelire	15. 16	25	1, 128	—	—	—	—
9	Relatum est	40	—	—	—	—	—	2, 238
10	De furibus	31	7	2, 93	—	—	—	—
11	In Saxonia	14	—	—	—	—	—	1, 44[b]
12	Vidue que	25	21	—	2, 178	—	—	—
15	Monacha si pro	26	—	—	—	—	—	2, 180
17	Si duo fratres	36	17	—	2, 18	—	—	—
18	Mater si infantem	37	22	—	2, 19	—	—	—
19	Vir si duxerit	41	12	—	2, 246	(Burch. 17, 49. 9, 43)	—	—
20	Si quis clericus	27	19	App. 1, 40	—	—	—	—
23	Virgines que ante	24	20	—	2, 177	(App. 1, 41. R. 2, 177)	—	—
(C 4,44) 24	Si quis de uno pago	42	—	—	—	—	—	—
25	Si pater cuiuslibet	43	15	2, 208	—	—	—	—
26	Si homo fornicatus	44	11	—	—	2, 205. 211	—	—
27	Si quis cum duabus	45	16	—	—	2, 209. 210	—	—
28	Si cuiuslibet frater	43	—	—	—	—	—	2, 212
29	Si quis clericus	30	—	—	—	—	—	—
33	Si qua fuerit eccl.	32	35	1, 246	—	—	—	—
C 3, 19	Si quis spontanea	55—58	6	—	—	—	2, 6—9	—
3, 31	Si quis filium suum	53		—	2, 21	—	—	—

Tabelle III. Die Quellen Regino's für die Triburer Schlüsse.

1 Reg.	2 Anfänge	3 Cat.	4 X	1 Reg.	2 Anfänge	3 Cat.	4 X
1, 12	Delata est	27	—	2, 178	Vidue que	—	D 12
1, 44 b	Ut novalia	—	C 3, 82	2, 180	Sanctimonialis	—	D 15
1, 128	Ut si possit	25	—	2, 204	Perlatum est ad	10	—
1, 129	Dictum est solere	26	—	2, 205	Item indicatum	11	—
1, 246	Si plures	35	—	2, 206	Item interrogatum	13	—
1, 343	Ut presbiteri	31	—	2, 207	In lectum	14	—
1, 345	Ut laicalibus	32	—	2, 208	Quidam fornicatus	15	—
1, 419	Ut nulli	30	—	2, 209	Si quis . . . et soror	16	—
2, 6–9	Si quis spontanea	(6)	(C 3, 19)	2, 210	Si quis . . . vir	—	D 27
2, 18	Si duo fratres	—	C 3, 29	2, 211	Si homo fornicatus	—	D 26
2, 19	Mater si iuxta	—	D 18	2, 212	Si frater	—	D 28
2, 20	De homicidiis	—	—	2, 231	Quorum illicita	(24)	(D 5)
2, 21	Si quis filium	—	C 3, 31	2, 238	Relatum est	—	D 9
2, 34	Ut si qua	1	—	2, 246	Vir si duxerit	—	D 19
2, 35	Si quis clericum	3	—	2, 297	Conquesti sunt	8	—
2, 37	Si quis in atrio	4	—	2, 303	Nobilis homo	9	—
2, 38	Si quis in eccl.	5	—	App. 1, 39	Medicus	18	—
2, 39	Perlatum est quoque	28	—	App. 1, 40	Clericus si	19	—
2, 40	Presbiter	—	D 2	App. 1, 41	Puella si	20	—
2, 93	Fures et latrones	7	—	(2, 36)	Si quis de potent.	2	—
2, 177	Virgines que ante	—	D 23	(App. 1, 43)	Item sancitum	29	—

Tabelle IV.

Canones 'Triburienses' bei Burchard.

1	2	3	4	5	6	7	8
Burch.	Anfänge	Cap.	Vulg.	Cat.	Reg.	Cap. falsa	Cap. incerta
1, 220	In memoriam	30	30	—	—	—	—
1, 229	Delata est coram	26	—	—	1, 12	—	—
2, 21	Ut nulli de	25	—	30	—	—	—
2, 182	Si quis presbiter	21	21	—	—	—	—
2, 204	Testimonium	4	—	—	—	1 (5)[1]	—
2, 206	Sancto concilio	23	—	28	—	—	—
2, 207	Si quicumque	14	—	—	—	2	—
2, 208	Ut laicalibus	27	—	32	—	—	—
2, 233	Quicumque clericus	50	—	—	—	—	1 (12)[2]
2, 236	De presbiteris	6	—	—	—	3 (7)	—
2, 237	Precipimus	—	—	—	—	—	2 (13)
3, 40	Si plures	20	—	35	—	—	—
3, 56	Missarum	4	—	—	—	4 (8)	—
3, 196	Si quis in atrio	30	—	—	2, 37	—	—
3, 223	Vasa quibus	9	18	—	—	—	—
3, 224	Quecumque eccl.	32	32	—	—	—	—
3, 237	Restat propter	15	15	—	—	—	—
4, 101	Dictum est solere	22	—	26	—	—	—
6, 1	In primis	4	—	(6?)	2, 6	—	—
6, 2	In primo anno	5	—	—	2, 7	—	—
6, 3	In secundo	6	—	—	2, 8	—	—
6, 4	Quatuor anni	7	—	—	2, 9	—	—
6, 6	Placuit nobis	1	—	—	—	(4[a])	—
6, 10	Ut presbiteri	26	—	31	—	—	—
6, 11	Presbiteri interfecti	5	—	—	—	5 (9)	—
6, 22	Si duo fratres	17	—	—	2, 18	—	—
6, 34	Statuimus ut	5	—	—	—	6 (10)	—
6, 36	Si quis filium	21	—	—	2, 21	—	—
6, 47	Si quis clericus	11	11	—	—	—	—
6, 48	Sepe fit	34	34	—	—	—	—
8, 10	Virgines que ante	10	—	—	2, 177	—	—
8, 22	Virgines sacre	11	—	—	2, 180	—	—
8, 96	Si quis autem abbas	15	—	—	—	7 (11)	—
8, 97	Clericus si tonsura	16	—	19	—	—	—
8, 98	Puella si ante	17	—	20	—	—	—
8, 99	Quicumque filiam	6	—	—	—	8 (12)	—
8, 100	Omnino prohibemus	7	—	—	—	9 (13)	—

1	2	3	4	5	6	7	8
Burch.	Anfänge	Cap.	Vulg.	Cat.	Reg.	Cap. falsa	Cap. incerta
9, 43	Vir si duxerit	3	–	—	2, 246	—	—
9, 66	Relatum est	3	—	—	2, 238	—	—
9, 73	Si cuius uxor	46	46	—	—	—	—
9, 75	Perlatum est ad	8	—	10	—	—	—
9, 76	De Francia	15	—	23	—	—	—
10, 25	Si aliquis manducat	4	—	—	—	10 (14)	—
11, 59	Fures et latrones	5	—	7	—	—	—
11, 73	Nemo contempnat	8	8	—	—	—	—
11, 74	Quesitum est	30	–	—	—	—	3 (14)
11, 75	Tranquillitatem	31	31	—	—	—	—
15, 9	Ut constitutiones	10	–	—	—	11 (15)	—
15, 37	Cum autem episc.	9	9	—	—	—	—
16, 19	Nobilis homo	10	—	(9?)	2, 303	—	—
16, 20	Testes ad	5	—	—	—	12 (16)	—
17, 4	In lectum	8	—	—	2, 207	—	—
17, 5	Si quis . . . et soror	9	—	—	2, 209	—	—
17, 6	Si quis . . . vir	10	—	—	2, 210	—	—
17, 7	Similiter et	11	—	—	—	13 (17)	—
17, 16	Quidam fornicatus	6	—	—	2, 208	—	—
17, 17	Si quis cum uxore	12	—	—	—	14 (18)	—
17, 18	Si quis sponsam	13	—	—	—	15 (19)	—
17, 20	Interrogatum	1	—	13	(2, 206?)	—	—
17, 25	Nullus proprium	8	—	—	—	16 (20)	—
17, 45	Qui spiritalem	47	47	—	—	—	—
17, 46	Illud etiam	48	48	—	—	—	—
17, 49	Quidam desponsavit	10	—	12	—	—	—
17, 50	Si quis de uno	42	42	—	—	—	—
19,149	Mater si iuxta	14	—	—	2, 19	—	—
19,157	Si quis nupserit	51	—	—	—	17	—

1) Die in ( ) beigesetzten Ziffern verweisen auf die Nummern der Tabelle IV bei Krause a. a. O., S. 82. 2) Die in ( ) stehenden Zahlen beziehen sich auf Tabelle II bei Krause a. a. O., S. 79.

XIII.

Die Triburer Acten

in der Châlons'er Handschrift.

Von

Victor Krause.

Der oben S. 367—409 abgedruckte, so interessante und wichtige Aufsatz Seckel's über die Triburer Acten in der Hs. von Châlons, welcher mir durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Verfassers schon im Anfang des Jahres vorgelegen hat und deshalb noch für die Ausgabe der Triburer Synode benutzt werden konnte[1], richtet sich in seinen Hauptpunkten gegen meine in dieser Zeitschrift B. XVII (1892), S. 51—82 angestellten Erörterungen. Da mich seine Gründe nicht überzeugen können, möchte ich schon jetzt meinen Bedenken Ausdruck geben.

Zunächst bedauere ich es auf das Lebhafteste, dass mir, obgleich der Katalog der Bibliothek von Châlons schon im J. 1885 erschienen ist, dennoch die Hs. entgangen ist. Der Grund dafür liegt darin, dass auch G. Waitz, als er 1837 in Châlons war, den Cod. übersehen und denselben unter den für die MG. in Betracht kommenden Hss. aus Châlons im Archiv VII. S. 220 f. nicht notiert hat. Auf diese Weise ist, da ich mich auf die Vorarbeiten früherer Jahre zu sehr verlassen hatte, das Missgeschick herbeigeführt worden.

Was dann den Inhalt der Hs. und deren Verhältnis zu Regino und Burchard betrifft, so kann ich Seckel darin nur beistimmen, dass in der Collectio Catalaunensis die eine Quelle sowohl für Reg. als auch theilweise[2] für Burch. gefunden ist. Dagegen scheint mir der Werth der Sammlung überschätzt und die Charakteristik derselben verfehlt zu sein.

Seckel meint[3], zum Theil im Anschluss an Wasserschleben, weil Regino, der Zeitgenosse des Concils, nur die kürzeren Schlüsse berücksichtigt habe, müsse denselben eine gewisse Bedeutung, Autorität innewohnen, müsse die Coll. Cat., welche gerade diese Canones biete, (und die Collectio Diessensis) 'amtlichen', 'autoritativen', 'halbofficiellen' Ursprungs sein[4].

---

1) Die Drucklegung des zweiten Capitularienheftes sollte im October 1891 beginnen; durch den Ausstand der Setzer verzögerte sie sich aber bis in den Januar 1892, sodass, als mir zur selben Zeit die Redaction des N. A. von dem Einlaufen der Arbeit freundliche Mittheilung machte, das Manuscript glücklicherweise noch in meinen Händen war. 2) Siehe unten S. 426 f. 3) Oben S. 378 f. 4) S. 371, Anm. 4.

Diese Annahme halte ich mit dem Zugeständnis, dass die Vulgata echt ist und die officielle Ausfertigung der Triburer Schlüsse bietet[1], für schwer vereinbar. Denn hat die Vulg. diese Eigenschaft — und sie wird ihr eingeräumt —, dann ist sie das amtliche Actenstück des Concils. Jede schriftliche Aeusserung einer Behörde wird nur dann für amtlich gelten können, wenn sie von eben dieser Behörde in officieller Form ausgeht. Damit ein Schriftstück eine amtliche, königliche Verfügung werden kann, bedarf es der Ausfertigung durch den König; damit ein Actenstück zu einem amtlichen Ministerialerlass werden kann, bedarf es der Ausfertigung durch den Minister; damit eine Reihe von Bestimmungen zu einem amtlichen Actenstück einer Synode werden kann, bedarf es der Ausfertigung durch die Synode. Ebensowenig wie das Elaborat eines vortragenden Rathes ein Ministerialerlass ist und den amtlichen Charakter eines solchen hat, ebensowenig ist der Auszug aus officiellen Concilsacten ein amtliches Actenstück eben dieses Concils. Schon aus diesem Grunde kann die Coll. Cat. (und Diess.) nicht amtlichen Ursprungs sein[2].

Dazu kommt aber noch ein Weiteres. Ist die Vulg. officiell und wäre die Coll. Cat. amtlicher Natur, dann müsste man sich zu der sehr grossen Unwahrscheinlichkeit bequemen, dass die Vulg. ein höchst mangelhaftes Actenstück wäre, insofern als sie mehrere Beschlüsse, welche bei der Tendenz der Synode gerade den Bischöfen von grossem Werth sein mussten[3], weggelassen und selbst diejenigen Bestimmungen, welche sie bringt, unvollkommen aufgenommen und nachlässig redigiert hätte. So wenig ich das für möglich halte, so sehr ist Seckel geneigt, dies anzunehmen[4]. Da ihm nämlich die Coll. Cat. (u. Diess.) ein amtliches Schriftstück ist, was erst bewiesen werden muss, gelten ihm alle darin enthaltenen Schlüsse für Triburer; deshalb sind die Extravaganten ebenfalls Triburer Capitel und, da sie sich in der Vulg. nicht finden, ist diese unvollständig[5]. Ausser diesem Trugschluss wird dann noch der Umstand gegen die Unvollständigkeit der Vulg. ins Feld geführt, dass sich in ihr keine Erwähnung von dem Streit zwischen Hatto von Köln und Adalgar von Bremen findet[6]. Aber auch dieser Beweis ist nicht stichhaltig. Denn abge-

1) S. 370. 2) Vergl. auch unten S. 425, Anm. 5. 3) Cat. c. 3. 28. 31. 4) S. 379. — Er beruft sich S. 386 auf 'überaus viele andere Synodalschlüsse', welche mit den Triburer Extravaganten das Schicksal theilten, nicht in einem officiellen Actenstück zu stehen. Ich muss bekennen, dass mir diese Synodalschlüsse nicht bekannt sind. Ich kenne keinen Fall, dass wir eine in sich geschlossene Urkunde über ein Concil besitzen, neben welcher eine Anzahl unzweifelhaft eben diesem Concil angehöriger Canones existieren. 5) S. 379. 6) S. 387.

sehen davon, dass diese Thatsache noch keineswegs ganz klar liegt, um darauf bauen zu können[1], so ist für die Berührung dieser Angelegenheit auch gar kein Platz in der Vulg. Die Streitigkeiten der beiden Bischöfe erledigte der König, die Concilsbeschlüsse fassten die Bischöfe; das eine war Ausfluss der königlichen, das andere Ausfluss der bischöflichen Gewalt; das eine war niedergelegt in einer königlichen, das andere in einer bischöflichen Urkunde. Darum fehlt mit vollem Recht in der Vulg., dem Actenstück der Bischöfe, die Entscheidung über die Bisthümer, die Urkunde des Königs. In ähnlicher Weise wie hier zu Tribur wurden auch sonst auf den Concilien Angelegenheiten abgewickelt, welche mit dem Concil als einer gesetzgebenden Versammlung nichts zu thun hatten und in Folge dessen auch nicht in das die Beschlüsse desselben wiedergebende Actenstück Aufnahme fanden. Ich erinnere in dieser Beziehung an das Conc. Meld.[2]-Paris. 845. 846, Pist.[3] 862, Suession.[4] 866, Ravennat.[5] 877, Mogont.[6] 888, auf welchen nebenbei Privilegien für Corbie, St. Denis, Solignac, Autun, Corvei und Herford erlassen wurden. Dieselben erscheinen allesamt als selbständige Urkunden, stehen mit den Synodalacten in gar keiner Beziehung, werden dort auch gar nicht erwähnt, und dennoch wird man letztere deshalb nicht für unvollständig halten können. Also weder das Schweigen über den Bisthumsstreit, noch das Fehlen der Extravaganten beweist etwas gegen die Vulgata.

Und den andern Gegensatz zwischen der officiellen Vulg. und der nach Seckel amtlichen Coll. Cat. (u. Diess.), dass nämlich letztere im Verhältnis zur ersteren selbst in denjenigen Capiteln, welche beide gemeinsam haben, wichtige Abweichungen enthält, scheint dieser übersehen zu haben. Ich meine Cat. c. 5. 19. 22 (= Vulg. c. 4. 27. 37), wo die Unthat gegen Cleriker in der Kirche (c. 5), das Aufgeben des Clerikerstandes von denen, welche nicht von ihren Eltern dem Kloster tradiert waren (c. 19), die Straflosigkeit des Ofensetzers[7] (c. 22) gegen die entsprechenden Capitel der Vulg. behandelt werden[8]. Wie will Seckel diesen Widerspruch lösen, wenn die Vulg. ein officielles und die Coll. Cat. ein amtliches Actenstück ist, letzterer also unbedingte Glaubwürdigkeit zukäme?

Die Schwierigkeit hebt sich aber, wenn man den amt-

1) Vergl. Dümmler, Ostfränk. Reich III², S. 405 f. 2) Mansi XIV, Col. 843. 3) Mansi XV, Col. 631 ff. 4) Mansi XV, Col. 735 ff. 5) Mansi XVII, Col. 341. 6) Mansi XVIII, Col. 73 ff. 7) Vergl. unten S. 419. 8) Vergl. auch unten S. 418, und Cat. c. 6 mit Vulg. 55—58.

lichen Charakter der Coll. Cat. (u. Diess.) aufgiebt und an privatem Ursprung festhält. Ich hatte früher[1] die Vermuthung ausgesprochen, die Excerpte könnten von autoritativer Seite herrühren, und daran die Hypothese geknüpft — welche jetzt auch theilweise von Seckel gebilligt wird —, dass Hatto ihr Urheber[2] sei. Jetzt bereue ich es fast, jenen Ausdruck gebraucht zu haben; denn gemeint war damit keineswegs, dass die Excerpte halbofficieller[3] oder amtlicher Natur seien[4], sondern nur, dass sie nicht von einem beliebigen, obscuren Epitomator, sondern von einer für Regino autoritativen Seite stammen könnten und deshalb für diesen Autorität besassen. Daraus folgt aber noch nicht, dass auch wir ihre Autorität anerkennen und auf sie schwören müssen. Seckel ist zwar geneigt, diesen Schwur in verba Reginonis zu thun, aber ich finde, dass die Autorität Regino's durchaus nicht so über allem Zweifel erhaben ist, dass man nicht mit unbefangener Kritik an seine Leistungen herantreten könnte.

Ich hatte schon früher[5] dargelegt, dass Regino in der Benutzung seiner Quelle gar nicht so genau verfahren ist, wie man es hätte erwarten sollen, und dass die Coll. Diess. im Allgemeinen den Text der kürzeren Triburer Schlüsse besser wiedergebe, als Reg.[6] Wenn nun Seckel[7] dies, unter Anerkennung einiger Ausnahmen[8], bestreitet und seinen Widerspruch damit begründet, dass es nicht ausgemacht sei, dass die Abweichungen Regino's von Coll. Diess. auf Rechnung des ersteren zu setzen und nicht vielleicht der Coll. Diess. oder der Sammlung X Schuld zu geben seien, so übersieht er den, von mir schon S. 58 f. angedeuteten, methodischen Grundsatz, dass, wenn aus einer Quelle (Vulg.) eine andere (X) abgeleitet und diese wiederum von zwei anderen Autoren unabhängig von einander benutzt ist, derjenige die grössere Glaubwürdigkeit auf seiner Seite hat, welcher mit der Urquelle, sei es in der Form, sei es im Inhalt, die grösste Verwandtschaft zeigt. Dieser fundamentale Satz der historischen Textkritik, welche hier nur massgebend sein kann, auf das Verhältnis von Reg. und Diess. angewendet, ergiebt gegen Seckel das Resultat, dass Coll. Diess. besser ist, als Reg. und dass letzterer doch

1) N. A. XVII, S. 65. 2) Nur soviel habe ich gesagt, nicht Verfasser. H. kann die Excerpte veranlasst haben und doch ihr Urheber genannt werden, verfasst braucht er sie nicht zu haben; Seckel S. 387, Anm. 4. 3) Dass ich das gewollt hätte, nimmt Seckel S. 371 an; gesagt habe ich es nicht. 4) So Seckel S. 371 — Was ist halbofficiell oder officiös (S. 372. 380)? Dürfte es nicht misslich sein, solche unklaren, modernen Begriffe auf so weit zurückliegende Verhältnisse zu übertragen? 5) A. a. O. S. 59—64. 6) Abgesehen von Reg. II, 40; vergl. a. a. O. S. 60. 7) S. 376. 8) S. 376, Anm. 2.

noch etwas anderes gethan hat, als seine Quelle nur 'nicht[1] völlig exact im Sinne der modernen, in philologischer Methode geschulten Citiersitte abzuschreiben'. Man vergleiche:

Vulg. c. 37.	Diess. c. XVIII.	Reg. II, 19.
Si quae mulier ... infantem proprium prope ignem collocaverit.	Mater si infantem iuxta focum collocaverit.	Mater si iuxta focum infantem posuerit.

Vulg. c. 43.	Diess. c. XXVIII. (Col. IV, 48.)	Reg. II, 212.
Si quis cum qualibet fornicatus fuerit et ... frater eiusdem rei inscius cum eadem se polluerit et, postquam se pollutum esse cognoverit, confessus fuerit et hoc se nescire cum iuramento confirmaverit ... post peractam congruam poenitentiam legitimo utatur coniugio. ... Mulier vero ... ulterius poeniteat atque continens et innupta permaneat.	Si cuiuslibet frater cum muliere fornicatus fuerit et frater suus nesciens cum eadem se polluerit, mulier diebus vitae suae poeniteat, et frater, qui post fratrem se cum muliere polluerit nesciens, post poenitentiam, si se continere non possit, nubat tantum in Domino.	Si frater cum muliere fornicatus fuerit et frater nesciens cum eadem concubuerit, mulier diebus vitae suae poeniteat, post poenitentiam autem frater ignarus sceleris coniugium accipiat, si vult.

Vulg. c. 45.	Diess. c. XXVII. (Col. IV, 47.)	Reg. II, 210.
... iudicamus de eo, qui cum duabus sororibus fuerit pollutus, ut usque in exitum vitae poenitens et continens permaneat. Soror autem, quae posterior ... scienter se cum eo-	Si quis cum duabus sororibus fornicatus fuerit, vir diebus vitae suae poeniteat, soror autem, quae post priorem sciens fornicata est, diebus vitae poeniteat; quodsi non re-	Si quis ... soror autem, quae de alia sorore nescivit, licentiam habeat nubendi.

1) Seckel S. 375.

dem commaculaverit, usque in finem vitae poenitens et continens perduret. Si autem inprovise contingit, condigna stringatur castigatione et, si velit, legitima utatur viri coniunctione.

scivit licentiam habeat nubendi.

Ferner Vulg.[1] c. 40 mit Diess. c. IX und Reg. II, 238, wo die Worte 'sub legitimo matrimonio' im Diess., welche bei Reg. fehlen, aus der Vulg. stammen; und endlich Vulg. c. 55 —58 mit Col.[2] III, 19 und Reg. II, 6—9. Gerade diese (Vulg. c. 55 = Col. III, 19 = Reg. II, 6) sind sehr lehrreich. Wie auch Seckel bemerkt hat[3], enthält Reg. zwei Sätze — 'iuxta ecclesiam sit . . . in uno loco his XL diebus sit' und 'Completis XL diebus . . . capillum incidat' —, welche sich in keiner seiner beiden Vorlagen (X u. Cat.) finden, welche aber auch — und das scheint Seckel entgangen zu sein — vergeblich in der Vulg. gesucht werden. Seckel will nun diese Thatsache damit erklären, dass dieses Mehr 'höchst wahrscheinlich aus X herrühre, von welcher Ursammlung wir in Col. ja blos eine bearbeitete Wiedergabe besitzen', denn ihm scheint 'diese Annahme weit plausibler, als die einer freien Erfindung jener Sätze durch Reg. oder die einer dritten Quelle des gen. Sammlers'. Das wäre gerechtfertigt, wenn nur Seckel erst gezeigt hätte, dass der Text des Col. eine Bearbeitung seiner Vorlage ist, und erläutern wollte, wie es möglich ist, dass in Col. gerade jene Bestimmungen fehlen, welche auch in der Vulg. nicht gegeben werden. Beides dürfte ihm schwer fallen: denn einerseits ist Col. thatsächlich theils in den von ihm allein, theils im Verein mit Diess. überlieferten Capiteln besser[4] als Reg. und kann trotz einzelner Varianten, wie sie bei allen Abschriften vorkommen, nicht eine Bearbeitung genannt werden, und andererseits kann die Weglassung derselben Sätze in Vulg. und Col. bei dem Zugeständnis, dass die kürzeren Schlüsse Excerpte der Vulg. sind, nicht auf Zufall beruhen, man müsste denn die oben S. 414 f. gekennzeichnete Unwahrscheinlichkeit für möglich halten. Es bleibt demnach auf Grund des Dargelegten nichts anderes übrig, als zu sagen, dass Reg. seine Vorlage theils formell, theils inhaltlich um-

1) A. a. O. S. 62. 2) A. a. O. S. 56 ff. 3) S. 376, Anm. 8. 4) Vergl. a. a. O. S. 53 ff., oben S. 417, und den Varianten-Apparat der Ausgabe.

gearbeitet[1] und durch eigene Zusätze vermehrt oder, wenn man sich zu letzterem nicht bequemen will, dass er eine bereits interpolierte und demnach verdächtige Quelle vor sich gehabt hat.

Damit komme ich zur Coll. Cat., der unzweifelhaft zweiten Quelle Regino's, und untersuche deren Verhältnis zur Coll. Diess. und zur Vulgata.

Als die Hs. von Châlons noch nicht bekannt war, und die Beziehungen zwischen Vulg. und den Excerpten nur mit Hülfe von Coll. Diess. und Reg. dargelegt werden konnten, hatte ich, namentlich mit Bezug auf Reg. I, 128; II, 93; I, 246 gesagt[2], dass Regino's Capitel nichts seien, als 'ein Auszug aus einem anderen Auszug', und als Verfasser derselben naturgemäss Regino selbst hingestellt. Dieser letzte Theil meines damals gewonnenen Resultates ist nunmehr hinfällig geworden. Dagegen bleibt das andere Ergebnis von der Entdeckung der Coll. Cat. unberührt: man braucht S. 61. 63 statt Reg. nur Cat. c. 25. 7. 35 einzusetzen und das Resultat ist dasselbe. Man vergleiche ferner[3]:

Vulg. c. 37.	Diess. c. XVIII.	Cat. c. 22.
Si quae mulier ... infantem proprium prope ignem collocaverit et alius quis caldarium super ipsum ignem pependerit et aquam infuderit atque aqua ipsa per ignem fervens egreditur et infanti superfunditur et propterea mortuus agitur: mater infantis propter negligentiam iu-	*Mater* si infantem *iuxta focum* collocaverit et alius homo *aquam in caldarium miserit* et *ebullita aqua infans superfusus* mortuus fuerit, pro *neglegentia mater* poeniteat, et ille homo securus persistat.	*Mater* parvulum suum *iuxta focum* ponit, *ebullit aqua* ex caldaria, qua *superfusus infans* perit. Videtur sola *negligentia matris*, non culpa eius, qui focum construxit vel *aquam in caldariam misit.*

1) In Bezug auf Reg. II, 6 und II, 231 giebt auch Seckel, S. 376, eine Bearbeitung, wenn auch mit etwas gewundenen Worten, zu. Und ist dieses Zusammenschweissen oder Mosaikbilden etwas anderes, als das von mir gebrauchte Ummodeln (S. 65)? Dass dies in verwerflicher Weise geschen sei, wie es mir Seckel S. 380 zum Vorwurf macht, habe ich nicht gesagt. — Reg. II, 20, dessen Quelle nicht bekannt geworden ist (Seckel S. 377), halte ich für entstanden aus Cat. c. 6 a. Ende. 2) S. 61 ff. 3) Die Uebereinstimmung zwischen Vulg. und Diess. ist durch Sperrung, die zwischen Diess. und Cat. durch *Cursive*, die zwischen Diess. einerseits und Vulg., Cat. andererseits durch *gesperrte Cursive* angedeutet.

dicio sacerdotum poeniteat, et homo, qui caldarium pependit, securus permaneat.		

Hier könnte es im ersten Augenblick, namentlich im Hinblick auf die Form, scheinen, als ob Cat. die Einzelentscheidung wäre, auf Grund deren Vulg. c. 37 entstanden ist. Allein eine nähere Betrachtung zeigt die Unmöglichkeit dieser Annahme. Zunächst steht fest, dass Diess. aus Vulg. mit Herübernahme der Form ('si mulier' etc.) und einzelner Ausdrücke gebildet ist; ferner lässt sich nicht eine wörtliche Uebereinstimmung zwischen Diess. und Cat. leugnen; endlich bestehen zwischen Cat. und Vulg. gar keine Beziehungen. Wäre also Cat. Grundlage für Vulg., und giebt man den Charakter von Diess. als eines Auszuges aus letzterer zu, so bliebe der durch eine Anzahl gemeinsamer Ausdrücke sichergestellte Zusammenhang zwischen Cat. und Diess. ohne die gröblichste Verletzung aller methodischen Grundsätze unerklärt[1]. Die Lösung wird aber herbeigeführt durch die Umkehrung des Verhältnisses: aus Vulg. ist Diess. und aus Diess. erst Cat. formuliert worden. Dasselbe ist endlich der Fall bei:

Vulg. c. 23.	Diess. c. V. (Col. IV, 11.)	Cat. c. 24.
. . . praecipimus[2], ut omnino separentur et iuramento conligentur ulterius sub uno non cohabitare tecto nec familiari frui colloquio, excepto in ecclesia et in publico, aut pariter ullam habere communionem, unde suspicio inlecebrosi desiderii aut scandalum libidinosi facti iuste possit oriri. Si quae etiam inter se divi-	*Inlicitum* concubitum Deo consecratarum *discindi* lex canonica sancit. Unde suademus, ut post discidium *iuramento* constringantur *sub uno tecto* non cohabitare ('vel quolibet familiari colloquio perfrui' add. Col.), *nisi in ecclesia et in publico.* Pecunias etiam et terras suas vel si qua alia sibi sint *communia,*	Quorum *illicita* coniugia *discindenda* sunt, volumus, ut *iuramento* confirment, ne ad unam mensam nec *sub uno tecto* simul sint. Res, quas *communes* habuerint, dividant ad statutum diem, et deinceps ne colloquantur ad invicem, *nisi in ecclesia vel in publico.*

1) S. unten S. 427, Anm. 2) Vergl. a. a. O. S. 60 und oben S. 419, Anm. 3.

denda sint, dividant, et uterque sua provideat.

dispercientur, ne aliqua in eis mala suspicio increscat.

Auch hier kann ich nur, mutatis mutandis, wiederholen, was ich früher S. 60 f. gesagt habe: 'Die ursprünglichere Form ist die der Coll. Diess. in der Gestalt des Col.': der Verfasser von Cat. 'dagegen arbeitete selbständig: er benutzte den Auszug des Col.' — vergl. das Verbot des Zwiegesprächs, welches im Diess. fehlt —, welchen er in seinem mittleren Theil von 'vel quolibet . . . in publico' umstellte 'und in der ersten Hälfte so formulierte, dass er zugleich den Inhalt von Vulg. c. 49 wiedergab'.[1] Das Resultat dieser Darlegung, auf welches es hier zunächst ankommt, ist also dieses, dass in den Fällen, wo Diess. und Cat. concurrieren, die Coll. Diess. die genauere Form der kürzeren Schlüsse bietet und dass Cat., abgesehen von c. 6. 20, in denen sie selbständig excerpiert hat, nur Auszüge aus besseren Auszügen enthält.

Gehen wir weiter in der Untersuchung der Coll. Cat., so begegnet uns zunächst c. 5 = Reg. II, 38, welches von mir (S. 76, n. 4) und von Seckel (S. 404) in Beziehung zu Vulg. c. 4. 6 gebracht worden ist. Sein Inhalt streitet, wie schon oben S. 415 kurz berührt, gegen die Vulg., denn in dieser ist nur von der Unthat ausserhalb der Kirche und im Atrium die Rede, und man könnte deshalb im Zweifel sein, ob es nicht besser zu den Extravaganten gerechnet werde. Doch sei dem, wie ihm wolle, fest steht, dass unser Capitel nichts ist, als ein dürftiges Excerpt aus Anseg. IV, c. 14 (Capit. I, S. 438). Man überzeuge sich:

Anseg. IV, c. 14.

Sanguinis effusio in ecclesia facta cum fuste, si presbiter fuerit, triplo componatur . . . et de uniuscuiusque ordinis clerico secundum suam compositionem triplo persolvatur et insuper bannus noster. Similiter et de ictu sine sanguinis effusione de uniuscuiusque ordinis clerico secundum suam compositionem triplo et bannus noster.

Cat. c. 5.

Si quis in ecclesia clericum fuste vel gladio percusserit, ut sanguis exeat, vel de ictu sine effusione sanguinis, secundum quod in capitulari scriptum est, componatur, id est: in triplo secundum suam compositionem.

1) Vergl. a. a. O. S. 61, und was Reg. aus diesem Capitel gemacht hat, oben S. 377.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei Cat. c. 30 = Reg. I, 419. Die Vulg. c. 29 verordnet nur: 'ut nullum servum episcopus ordinare praesumat, antequam perfecta ditetur ingenuitate'. Und was giebt dafür die Coll. Cat.? Wiederum einen Auszug aus einer Stelle des Ansegis, welche vielleicht auch der Vulg. zu Grunde liegt[1].

Anseg. I, c. 82.	Cat. c. 30.
. . . statutum est, ut nullus episcoporum deinceps eos ad sacros ordines promovere praesumat, nisi prius a dominis propriis libertatem consecuti fuerint. . . . Et quandocunque de familia ecclesiae utilis inventus aliquis ordinandus est, in ambone ipsa auctoritas coram populo legatur etc.[2]	Ut nulli de servili conditione ad sacros ordines promoveantur, nisi prius a dominis propriis legitimam libertatem consecuti fuerint, cuius libertatis carta ante ordinandum in ambone ('in auditu populi' Cat.) publice legatur; et si nullus contradixerit, rite consecrabitur etc.[2]

Am interessantesten ist endlich Cat. c. 21 in seiner Beziehung zu Vulg. c. 25. Man könnte zuerst geneigt sein, Cat. neben Diess. c. XII, für eine zweite kürzere Form der Vulg. zu halten[3]. Allein dem ist nicht so: Cat. ist nämlich nicht Auszug aus der Vulg., sondern aus der Quelle der Vulg., aus Conc.[4] Wormat. 868, c. 21. Eine Nebeneinanderstellung der Texte wird das Gesagte erläutern[5]:

Conc. Wormat. 868, c. 21.	Vulg. c. 25.	Cat. c. 21.
Vidua quidem, *quae sacrum* capiti *velamen imposuerit et inter velatas* caeteras feminas in ecclesia *oraverit et oblationem* cum illis obtulerit etc.	. . . si sponte velamen quamvis non consecratum sibi imposuerit et in ecclesia inter velatas oblationem Deo obtulerit, etc.	*Vidua, quae sacrum velamen* sibi *inponit et inter velatas* publice *oraverit et oblatas* fecerit, etc.

Sie zeigt, dass das Wormser Capitel unstreitig dem Triburer zu Grunde liegt, dass zwischen ihm und Cat. eine auf-

1) Einen Anhaltspunkt gewähren vielleicht die in der Vulg. folgenden Worte: 'quia non debet vilis persona fungi sacerdotii dignitate', welche sich auch Capit. I, S. 406, Z. 28 f. finden, aber nicht, wie Boretius Capit. I, S. 276, c. 6 anmerkt, aus dem in der Vulg. sich anschliessenden Leo-Brief herrühren. 2) Der Rest stimmt bei beiden nicht überein. 3) So Seckel S. 385. 4) Mansi XV, Col. 873. 5) Uebereinstimmung von Worms mit Vulg. = gesperrt, von Worms mit Vulg. und Cat. = *gesperrt cursiv*, von Worms mit Cat. = *cursiv*.

fallend grosse Verwandtschaft besteht, und dass endlich auch zwischen Cat. und Vulg. einige Beziehungen obwalten. Es fragt sich nur, ob diese von Bedeutung sind gegenüber der Gleichheit von Worms und Cat. Und da muss ich denn gestehen, dass meiner Meinung nach bei Vulg. und Cat. derselbe Gebrauch von 'sibi imponere' für 'capiti imp.' und die gleiche Weglassung eines Adjectivs bei 'inter velatas' nicht ins Gewicht fällt gegenüber der Uebereinstimmung von Worms und Cat. in der ganzen Stilisierung, in der Beseitigung der Freiwilligkeit und in dem Zusatz von der Abhaltung des Gebetes: ich halte Cat. c. 21 für ein Excerpt aus Wormat. c. 21 und nicht aus Vulg. c. 25.

Ich bin nunmehr da angelangt, wo ich wollte, bei der Frage nach dem Werth und der Glaubwürdigkeit der Coll. Cat. Seckel hat gemeint[1], dass sie neben der Sammlung X 'ein vollwerthiges Surrogat' für die Vulg., also doch wohl von derselben Bedeutung wie X sei. Er ist zu dieser Ansicht gelangt lediglich unter Berufung auf Regino; er ist dadurch in denselben Fehler verfallen, wie seine Vorgänger Phillips und Wasserschleben, dass er sich durch die Autorität Regino's so sehr hat blenden lassen, dass er offenkundige Dinge nicht gesehen hat. Denn es ist in der That nicht anders, die oben vorgenommenen textkritischen Untersuchungen lassen darüber keinen Zweifel, dass die Coll. Cat. der Coll. Diess. nicht coordiniert, sondern subordiniert, dass sie im Vergleich zu dieser eine secundäre, im Vergleich zur Vulg. eine tertiäre Quelle ist. Und wie eine Abschrift niemals denselben Werth hat wie das vorhandene Original, eine abgeleitete Quelle nicht die gleiche Bedeutung wie die ursprüngliche Quelle selbst, ein Auszug aus einem Actenstück nicht dieselbe Autorität wie das Actenstück, so kann auch nie und nimmer die Coll. Cat. in die gleiche Linie mit der Coll. Diess. gestellt, ihr nicht dieselbe Glaubwürdigkeit zuerkannt werden.

Gegen diese allereinfachsten Sätze der historischen Kritik vermag auch die Autorität eines Regino, man mag dieselbe so hoch achten wie man will, nichts auszurichten. Dass dieser seiner Quelle sorglos vertraut und sie für gut gehalten hat, darf uns, wenn wir das Gegentheil beweisen können, noch lange nicht verleiten, nun auch ebenso alles für wahr und unverdächtig hinzunehmen. Es wäre dasselbe, als wenn wir deswegen, weil Karl II. ohne Arg die Capitularien des Benedictus Levita als echte Bestimmungen seiner Vorfahren citiert, ebenfalls den Bened. Lev. für echt halten wollten. Denn dass die Benutzung der Coll. Cat. durch Regino das Resultat einer Echtheitsprüfung derselben[2] durch kritische Vergleichung mit

1) S. 380. 385, Anm. 3. 2) So Seckel S. 369, Anm. 5.

der Vulg. sei, ist doch nur eine Behauptung, der ich mit demselben Recht die entgegengesetzte an die Seite stellen kann, dass Reg. die Echtheitsprüfung nicht vorgenommen hat. Ich hatte gemeint[1], dass Reg. die Triburer Acten nicht direct benutzt habe; daran knüpft Seckel die Alternative: entweder hat Reg. die Vulg. nicht gekannt, dann wäre er ein Ignorant, oder er hat sie gekannt, aber nicht zur Kritik herbeigezogen, dann wäre er, wie Burchard, ein bewusster Fälscher. Diese Gegenüberstellung leidet an dem Fehler, dass Seckel voraussetzt, Reg. müsse seine Quelle geprüft und die Vulg. bei dieser Gelegenheit vor sich gehabt haben. Allein das ist nicht nothwendig: Reg. kann sehr wohl die Vulg. gekannt und braucht sie doch nicht kritisch verwerthet zu haben. Er mochte aus früherer Zeit den Eindruck von der Vulg. behalten haben, dass sie ein weitschweifiges, für seine Zwecke unbrauchbares Actenstück sei, er wird froh gewesen sein, in der Coll. Diess. und Cat. die Triburer Schlüsse, welche sich als solche durch die ihnen vorangestellten Prologe legitimierten, in gedrängter Kürze erhalten zu haben, und im Vertrauen auf ihre Herkunft aus Mainz[2] oder Trier dieselben kritiklos verwerthet haben. Denn gesetzt, er hat die Vulg., die für ihn doch auch eine officielle Urkunde war, bei der Benutzung der beiden anderen Sammlungen gegenwärtig gehabt, warum ist ihm dann nicht der oft wichtige Unterschied zwischen Vulg. und Cat. aufgefallen, und warum hat er dann, trotzdem ihm die Abweichungen zur Erkenntnis gekommen sein mussten, der Bearbeitung mehr Werth beigemessen, als dem Original? Doch wohl weil er ihrem Mainzer oder Trierer Ursprung zu sehr getraut hat. Ich fürchte, Seckel hat da unserem Regino einen schlechten Liebesdienst erwiesen, wenn er annimmt, dass dieser die Vulg. vor sich gehabt hat; nicht die Kenntnis der Vulg. und ihre Nichtbenutzung, sondern vielmehr ihre Kenntnis und Benutzung würde auf Reg. ein schlechtes Licht werfen.

Ich nehme deshalb nach dem Gesagten keinen Anstand, der Coll. Cat. die Autorität, welche Seckel ihr beimisst, abzusprechen und sie nicht nur nicht für ein amtliches Schriftstück, sondern vielmehr für eine zu praktischen Zwecken angefertigte Privatarbeit, für eben jene Sammlung zu halten, 'welche[3] alles Mögliche bunt durcheinander unter der fälschlichen Bezeichnung als Triburer Schlüsse enthielt'.

Sie beginnt mit einer äusserst knapp gehaltenen und in der Zeitbestimmung ungenauen[4] Vorrede, welche im Grunde genommen nichts ist, als ein dürftiges Excerpt aus einem der

1) A. a. O. S. 75. 2) Seckel S. 379. 3) A a. O. S. 75. 4) Es fehlt die Angabe der Indiction und des Monats; vergl. Vulg. und Diess.

beiden anderen Prologe. Aus ihr entnahm, wie Seckel S. 389 bemerkt, Regino das Wenige, was er in seiner Chronik von jenem berühmten Concil zu sagen wusste.

An den Prolog schliessen sich dann unmittelbar die 35 Capitel der Sammlung selbst. Man wird sich deren Vereinigung so vorstellen können, dass ihr Sammler zunächst die Absicht hatte, eine gewisse Anzahl Triburer Schlüsse, sowohl Excerpte wie Einzelentscheidungen zusammenzustellen, dass er aber zugleich Verordnungen anderer Herkunft[1], welche dieselbe Materie behandeln, zuweilen mit den Uebergangsworten: 'item scriptum', 'interrogatum est[2]', an geeigneter Stelle einreihte. Seine Quellen[3] waren ausser der Vulg. die Coll. Diess.[4], eine, wahrscheinlich von bischöflicher, deshalb aber im Verhältnis zum Concil und zur Vulg. privater Seite[5] herrührende Zusammenstellung der Einzelentscheidungen und endlich eine Reihe von Canones, deren Ursprung wir noch nicht kennen, die sog. Extravaganten[6]. Wie weit bei dieser Arbeit der Autor das Bewusstsein gehabt hat, eine Fälschung zu begehen, muss dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist das von Seckel[7] angeführte Beispiel Pseudo-Isidors hier nicht am Platze: damals handelte es sich um Einführung ganz neuer Grundsätze, hier nur um die Wiederholung längst geltenden Rechts[8]. Und wenn man berücksichtigt, in welchem Umfang man damals früher erlassene Verordnungen ohne Nennung des Ursprungsortes recipierte, und dadurch bei weniger Eingeweihten den Schein der Neuheit für diese Capitel erweckte — ich brauche nur an das Verhältnis der Mainzer Synoden[9] von 813. 847. 852 zu erinnern — so glaube ich kaum, dass wir berechtigt sind, von unserem heutigen Standpunkte aus die Coll. Cat. eine Fälschung zu nennen[10].

1) D. h. c. 2. 5. 29 und die unbekannten Extravaganten. — Ich halte dafür, dass Cat. c. 32 = Reg. I, 345, wie dies schon Wasserschleben bemerkt hat, Bearbeitung von Conc. Mett. 888, c. 6 (Mansi XVIII, Col. 79) ist; man vergleiche:

Conc. Mett. c. 6.	Cat. c. 32.
Rubrik: clerici . . . laicorum indumentis non utantur etc. Text: Et ut nemo clericorum arma portet vel indumenta laica induat, id est cottos vel mantellos sine cappa non portet etc.	Ut laicis ('laicalibus' Reg., Burch.) indumentis clerici non utantur, id est mantili ('mantello' Burch.) vel cotto ('mantellum vel cottum' Reg.) sine cappa etc.

2) Vergl. c. 2. 13. 29. 3) Vergl. Seckel S. 388. 4) Oben S. 421. 5) S. oben S. 414 und Seckel S. 388. 371. Ich bin der Meinung, dass, wenn das Concil die amtliche Behörde ist, die Arbeit eines einzelnen Theilnehmers Privatarbeit ist. 6) Vergl. Seckel S. 386 und N. A. XVII, S. 74. 7) S. 386, Anm. 5. 8) Denn auch die Extravaganten fallen durchaus in den Rahmen der damaligen Gesetzgebung. 9) Capit. II, S. 173 ff. 10) Vergl. aber Seckel S. 386. 369, Anm. 5.

Der Ort[1] der Entstehung der Sammlung dürfte vielleicht in Trier zu suchen sein. Denn da die Vorrede der Coll. Diess. mit ihrer Verherrlichung Hatto's offenbar auf die Umgebung dieses Kirchenfürsten als den Ort ihrer Abfassung hinweist[2], so wird es bei dem Schweigen der Coll. Cat. über Hatto und bei dem Verhältnis des in Trier arbeitenden Regino zu ihr kaum angängig sein, diese ebenfalls aus Mainz stammen zu lassen.

Es erübrigt noch, des Einflusses zu gedenken, den Coll. Cat. auf Burchard geübt hat[3]. Seckel ist geneigt[4], anzunehmen, dass Burch. alle diejenigen Triburer Capitel, welche sich auch in unserer Sammlung finden, aus ihr genommen hat. Ich glaube, er geht darin zu weit. Ich finde eine unzweifelhafte Benutzung von Cat. nur in Burch. II, 208[5]; IV, 101; VIII, 97. 98; IX, 75. 76; XVII, 20. 49. Alle übrigen Capitel gehen, in Berücksichtigung der Varianten, auf Reg. zurück[6], trotzdem einige Zahlenreihen, welche, wie Seckel sehr scharfsinnig nachgewiesen hat, auf Cat. basieren, dagegen zu sprechen scheinen. Dies gilt z. B. bei Burch. II, 21. 206 und am meisten bei VI, 1—4. Hier an einen, wenn auch noch so geringen Einfluss von Cat. auf Burch. zu denken[7], ist ganz unmöglich: die Uebereinstimmung mit Reg. gegen Vulg., Col. und Cat.[8] ist so bedeutend, dass schlechterdings ein Zusammenhang von Burch. mit Cat. nicht bestehen kann. Zwar hat Seckel es abgelehnt, auf die Frage der Gestaltung des Textes bei Burch. einzugehen und auf dieser Grundlage die Beziehungen zwischen Reg. und Burch. darzulegen; es scheint mir aber doch unabweislich, bei einer derartigen kritischen Untersuchung

1) Seckel S. 388. 2) Vergl. oben S. 416, Anm. 2. 3) Den Schluss, welchen Seckel S. 379, Anm. 6; S. 385, Anm. 3 aus der Benutzung der Cat. in der Coblenzer Synode 922 zieht, halte ich nicht für zwingend. Ebenso wie Theodulf's Capitel im Conc. Mog. 852 (Capit. II, S. 190, c. 16—19) verwerthet wurden, mit demselben Recht konnten die Theilnehmer der Coblenzer Synode das Machwerk eines der Ihrigen in ihr Actenstück aufnehmen, zumal ein directer Hinweis ihrerseits auf Tribur fehlt: Es steht gar nicht fest, dass sie frühere Beschlüsse der Triburer Synode wiederholen wollten. 4) Oben S. 383. 5) Vergl. oben Tabelle IV. 6) Zweifelhaft bleibt es bei III, 40; XI, 59. 7) So Seckel S. 382, Anm. 2. 8) Siehe oben S. 418. 9) Vergl. auch Seckel S. 382, Anm. 11. — Zu den Triburer Schlüssen hat sich inzwischen auch Sdralek, welchem damals mein erster Aufsatz noch nicht bekannt war, in seinen Wolfenbüttler Fragmenten S. 33 f. geäussert. Er bemerkt daselbst bei der Besprechung des in der Coll. canon. IX vol. und bei Burch. XIX, 5 benutzten Poenitent. Roman., dass dieses in einigen Theilen fast wörtliche Uebereinstimmung mit Col. III, 19 und Diess. c. XVII. XVIII (N. A. XVII, S. 78, nr. 31; S. 77, nr. 19. 20; Capit. II, S. 242 ff., c. 55a—58a; S. 234, c. 36a. 37a) zeige, dass aber auf Grund des Inhalts und des Stiles die Triburer Capitel aus dem Poenit. entstanden seien. Diese Ansicht lässt sich jetzt, nachdem jene Capitel als Auszüge

gerade die Form des Textes mit zur Entscheidung heranzuziehen. Ich glaube, das Verhältnis zwischen Burch. und unserer Sammlung lässt sich so erklären, dass[9] er einige Capitel direct aus ihr genommen, die übrigen aus Reg. entlehnt, aber zu diesen die Capitelzahlen seines Codex hinzugefügt hat.

---

aus der Vulg. ermittelt sind, und nach dem, was oben S. 420 gesagt ist, nicht mehr aufrecht erhalten. Ebenso wie dort zwischen Vulg., Diess., Cat., liegen hier die Verhältnisse zwischen Vulg., Diess. (Col.) und Poenit.: wie Cat. aus Diess., und Diess. aus Vulg., so ist hier das Poenit. aus Diess. (Col.) gebildet. Das Poenit. ist somit nicht vor, sondern nach 895 entstanden. — Bei dieser Gelegenheit trage ich zu jenem Buch folgendes nach: S. 49, Anm. 17 stammen die beiden vergeblich gesuchten Triburer Capitel aus Burch. XVII, 49. 25 (N. A. XVII, S. 77, nr. 23; S. 82, nr. 20; Capit. II, S. 207, c. 5; S. 206, nr. 21); S. 50, Anm. 5 ist der unbekannte Canon von Meaux: 'Episcopus, in cuius parrochia' = Burch. XI, 13 = Capit. Vern. 884, c. 5; der sermo synodalis, S. 180, ist bereits von Wattenbach im N. A. VI, S. 192 ff. gedruckt (vergl. ferner N. A. XVII, 293; XVIII, 363); S. 182, Z. 5 v. ob. ist zu lesen: 'cachinnos'; S. 184, c. 12 ist = Conc. Trib. 895, c. 9 zweite Hälfte (Capit. II, S. 219, c. 9). Ueber andere Ergänzungen vergl. Hist. Jahrb. XIII, S. 799 ff.

XIV.

Der Micrologus

ein Werk Bernold's von Konstanz.

Von

P. Suitbert Bäumer, O. S. B.

Auf dem 'Internationalen wissenschaftlichen Congress' zu Paris wurde am 3. April 1891 eine von mir verfasste Arbeit über ein mittelalterliches Werk vorgelesen, das bisher den Literarhistorikern viel Kopfzerbrechens gemacht hat. Nach Vergleichung von 18—20 Hss. des 12.—15. Jh.'s war ich zu dem Resultat gekommen, dass die Annahme der Mauriner und des Engländers Wharton, sowie der ihnen folgenden Schriftsteller des vorigen Jh.'s (Fabricius, Ceillier, Gerbert, Zaccaria) über den Verfasser des Micrologus, die auch in den Hss.-Katalogen von Wien, Erfurt, St. Gallen u. s. w. adoptiert ist, als eine in den Hss. und deren Angaben begründete betrachtet werden dürfe. Nach dieser Ansicht wäre nämlich Ivo von Chartres († 1116) der Verfasser dieser Schrift. Schwierigkeit boten nur die Worte, mit welchen der Micrologus des Anselm von Lucca gedenkt (Cap. 17), Worte, die anzudeuten scheinen, dass der Verfasser mit dem Bischofe von Lucca persönlich zusammengekommen oder befreundet gewesen sei. Vgl. Hist. littéraire de la France (Paris 1868) VIII, 321.

In der Abtei Maredsons, wo ich die letzten Jahre verweilte, setzten wir indess die Micrologus-Studien fort. Und mein verehrter Mitbruder P. Germanus Morin daselbst war so glücklich, auf Grund weiterer uns zugekommenen Mittheilungen über Micrologus-Hss. und durch Vergleichung mit den Opuscula des Mönches Bernold von St. Blasien oder Konstanz zu einem definitiven Ergebnis zu kommen. Er veröffentlichte das Resultat seiner Forschungen in der Revue bénédictine, Septembre 1891, S. 385ff. Seit einigen Monaten wieder nach Deutschland zurückgekehrt, suchte ich mit Hülfe uneigennütziger Freunde in Solesmes, London, München, Regensburg u. a. m. die Forschung auf Grund weiteren Materials zu vertiefen und das bereits durch meine Ordensgenossen P. Morin und P. Cagin gewonnene Resultat zu sichern. Das Ergebnis lege ich hiermit den deutschen Lesern vor, die sich für die zu neuer Blüte erstandenen liturgischen Studien interessieren.

I.

Der Micrologus de ecclesiasticis observationibus (nicht zu verwechseln mit dem Micrologus de musica des Benedictinermönches Guido von Arezzo und dem Micrologus de vita Caroli magni) nimmt unter den mittelalterlichen Schriften über Liturgie eine hervorragende Stelle ein. Aehnlich dem Tractat des Walahfrid Strabo: 'De exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum', zeichnet er sich durch seine historische und kritische Methode aus. Dadurch sticht er vortheilhaft von den übrigen liturgischen Schriften des MA. ab, welche in der Regel alles in mystischen, oft gar weit hergeholten Erklärungen und Symbolisierungen aufgehen lassen. In nüchterner, positiver Weise handelt er mit glattem Stil und ruhiger, überzeugender Beweisführung von den Regeln, die bei der Messliturgie und den verschiedenen Zweigen des kirchlichen Gottesdienstes, sowie in den Fastentagen und je nach der Festordnung zu beobachten sind. Wie die vielen auf uns gekommenen Hss. des 12. und 13. Jh.'s und zahlreichen Abdrucke seit 1510—1630 beweisen, stand er ehedem beim katholischen Clerus in hohem Ansehen.

Im Drucke erschien das Werkchen zum ersten Mal im Jahre 1510 bei Henri Estienne zu Paris in einer ziemlich unvollständigen Ausgabe des Jaques Lefebvre d'Estaples (per Iacobum Fabrum) nach einer aus Deutschland erhaltenen Hs., worin 'Berno' (vielleicht falsch gelesen für Bernold) als Verfasser genannt war. Von neuem ward es aufgelegt zu Paris bei Guichard Soquard, dann mit verschiedenen Zusätzen zu Köln und Mainz 1549 durch Johann Cochlaeus nach zwei Wormser Hss.; darauf zu Venedig 1572 und Rom 1590. Einen noch vollständigeren Text aber gab Pamelius, Antwerpen 1560, und nach ihm Hittorp, Köln 1568; während Georg Cassander, Köln 1561, wieder nur einen Theil desselben drucken liess. Vgl. Epistola ad Pamelium 1565, wieder abgedruckt in Georgii Cassandri opera omnia (Paris 1616, p. 121). Abt Gerbert von St. Blasien gab den Text einer Hs. des 13. Jh.'s in den Monumenta veteris liturgiae Alemannicae (S. Blas. 1779) tom. II, p. 327 sq. Das Schriftchen wurde auch in die grossen Sammelausgaben der Kirchenväter des 16. 17. 18. und 19. Jh.'s aufgenommen, und zwar steht es in der Lyoner Bibliotheca maxima im XVIII. Bde., S. 472 sqq., und in Migne's Patrologia latina in Bd. 151, col. 979 sqq. Doch lässt die Textrecension in allen bis jetzt vorliegenden Ausgaben sehr viel zu wünschen übrig.

Während die Hss. mit geringen Ausnahmen keinen Verfasser nennen, haben sich die Kritiker und Literarhistoriker

seit Anfang des 16. Jh.'s in mancherlei Vermuthungen ergangen. Einige theilten die Schrift dem Berno von Reichenau zu; andere dem Rhabanus Maurus, wieder andere dem Johannes Belethus oder irgend einem unbekannten Johannes Episcopus. Doch sind die drei erstgenannten unmöglich, weil der Autor zur Zeit Gregor's VII. und Anselm's von Lucca lebte und nicht lange nach deren Tode das Buch schrieb (laut capp. 14. 17. 24. 25. 50). Was den Johannes Episcopus angeht, so ist seine Nennung wohl nur ein Verlegenheitspflästerchen, falls sie nicht aus fälschlicher Deutung von Ivonis Episcopi entstanden. Letzteren Namen haben nämlich mehrere Hss., und Ivo von Chartres konnte man in Ermangelung eines besseren bisher etwa noch als Verfasser gelten lassen. Die Gründe hierfür sind von den Verfassern der Histoire littéraire, die sich auf eine Angabe Whartons stützten[1] (Hist. litt. VIII, 320, besonders X, 143) dargelegt worden, auch von Ceillier, Auteurs sacrés, nouv. éd. Paris 1863, XIV, 124 sqq., Fabricius, Bibl. med. et inf. latinit. (Edit. Florentina 1858), V, 76, Gerbert, Vetus liturg. al. Disquisit. II, pars I, p. 151, Zaccaria, Bibl. ritualis II, 72.

Um mir ein selbständiges Urtheil über den Werth der bisherigen Vermuthungen bilden zu können, erschien mir vor allem unerlässlich, den ältesten Handschriften des Micrologus nachzuspüren und dieselben kritisch zu untersuchen. Ich lasse hier zunächst ein Verzeichnis der zu meiner Kenntnis gelangten und von mir selbst oder von Freunden für mich durchforschten Hss. folgen; für die Hss. von Leipzig, Dresden und Budapest verdanke ich die diesbezüglichen Mittheilungen den betreffenden Herren Bibliothekvorständen[2].

1. Codex Bambergens. Ed. II, 16, saec. XII. ineunt., vielleicht gar XI. exeunt.
2. Codex 265 des Corpus-Christi-College in Cambridge, saec. XII.
3. Codex 5593 der königl. oder burgund. Bibliothek zu Brüssel, saec. XII.
4. Codex A. 66 der königl. öff. Bibl. zu Dresden, saec. XII, siehe darüber indess das unten Gesagte.
5. Codex 28 von All-Souls-College, Oxford, saec. XII.
6. Codex Vatican. Palatin. 482 zu Rom, aus Schönau, ehem. Dioces. Worms stammend, saec. XII.
7. Codex lat. 12612 der Staatsbibl. zu München, saec. XII.
8. Codex 1878 A der Hofbibliothek zu Wien, saec. XII.
9. Codex 614 der Stiftsbibliothek zu St. Gallen, saec. XII.

1) Wharton (H.), Auctarium Historiae Dogmaticae Iacobi Usserii Armachani, de Scripturis et Sacris vernaculis (Londini 1689, in 4°), p. 359. 394—5. 2) Für einige wenige Hss. habe ich mich auf die ausführlichen Angaben der betreffenden Kataloge stützen zu dürfen geglaubt.

10. Clm. (Staatsbibliothek München) 14628, saec. XII.
11. Codex Wirceburgensis (Universitätsbibl.) th. f. 54: obschon der erste Theil der Hs. XIV. Jh.'s ist, muss doch fol. 159 sq., wo der Micrologus beginnt, dem XIII., vielleicht dem Ende des XII. Jh.'s zugetheilt werden.
12. Codex A 39 von Rouen, im Katalog von H. Omont, Paris 1886, S. 40 als n. 188 verzeichnet, saec. XIII., nach einer Mittheilung des Herrn Sauvage aber von fol. 128 an noch dem XII. Jh. angehörend.
13. Codex 527 der Universitätsbibl. zu Erlangen, saec. XII, defect.
14. Codex Helmstadiens. 1115 zu Wolfenbüttel, bei Heinemann, Hss. von Wolfenbüttel (1888), unter n. 1222, saec. XII.
15. Codex 164 der Bibl. zu Cambrai, XII. saec. nach Molinier's Katalog, Paris 1891, n. 169.
16. Codex 119 des Klosters Hohenfurt, saec. XII., vgl. Xenia Bernardina II, 207.
17. Codex Amplonian. 128 zu Erfurt, saec. XII. oder XIII.
18. Codex Amplonian. 131 zu Erfurt laut Schum, Verzeichnis der Hs. (Berlin 1887), S. 393 aus XII., vielleicht noch aus XI. Jh.
19. Codex 1878 B der Hofbibl. zu Wien von fol. 41 an; saec. XIII.
20. Codex 1705 ebenda, saec. XIII.
21. Clm. 17189, saec. XIII.
22. Codex 380 des Lambeth-palace in London, saec. XIII.
23. Codex Vatic. Palatin. 483, saec. XIII.
24. Codex 12007 der burg. Bibl. zu Brüssel, aus St. Jakobi in Lüttich stammend, saec. XIII.
25. Codex 53. Mon. Engelberg. XIII. saec.[1]
26. Codex Pestin. (Nummer unbekannt) Budapest, Museum. XIII. saec.
27. Codex 668 der Universitätsbibl. zu Leipzig, saec. XIII.
28. Codex 68 des Corpus-Christi-College zu Cambridge, saec. XIV.
29. Codex 1998 burg. Bibl. Brüssel, XIV., vielleicht XV. saec.
30. Cod. 363 des Lambeth-palace zu London, XV. saec.
31. Codex 1838 der Hofbibliothek zu Wien; das Alter ist nicht genau zu ermitteln, XIII., vielleicht XIV. Jh.

1) In diesem Codex trägt der Micrologus zwar nicht den Namen eines Autors, steht aber unmittelbar vor Ordo Romanus = Incipit ordinatim breviatum (vgl. Gerbert, Mon. vet. lit. Alem. II, 175—182), und den Schluss bilden Excerpta ex Bernaldi (Bernoldi), Constantiensis presbyteri, de vit. excom. com. Vgl. den Catalogus codd. mss. Bibl. Engelbergensis ed. P. Bened. Gottwald O. S. B., p. 91.

32. Codex Vaticanus 346, ehemals 1522, Regin. Suec. nach Montfaucon; siehe indess das unten hierüber Gesagte.

Bei Becker, Catalogi biblioth. antiqui, Bonnae 1885, findet man S. 218. 227. 251. 271 noch vier weitere Micrologushss. erwähnt, von denen drei aus deutschen Bibliotheken, eine aus England kommt. Dem Pariser Druck von 1510, sowie dem des Cochlaeus hatten ebenfalls deutsche Hss. zu Grunde gelegen; dem Cochlaeus zwei Wormser. Die in obiger Liste unter n. 6. 23. 26 und 28 genannten stammen ebenfalls aus Deutschland, die zwei ersten aus Baden, n. 28 aus Utrecht. Rechnen wir dazu die Hs. von St. Blasien, wonach Gerbert seinen Text drucken liess, so erhalten wir unter 38 Codices höchstens 10 bis 12 auswärtige, die übrigen, also zwei Drittel, sind deutschen Ursprungs. Eine nähere Untersuchung der französischen, belgischen und englischen Hss. und eine Umschau in weiteren deutschen, österreichischen oder schweizerischen Bibliotheken würde das Verhältnis vielleicht noch günstiger für Deutschland gestalten, etwa wie 5 : 1.

Sehen wir von den durch Cassander benutzten Hss., welche Bernold als Autor genannt haben sollen, für jetzt ab, so befinden sich unter den jetzt vorliegenden, oben genannten bloss sechs oder acht, welche den Namen eines Verfassers an der Stirne tragen. Es sind die Nummern 3. 4. 5. 22. 28. 29. 30. 32 unserer Liste. Zwei davon müssen aber sofort wieder ausgeschieden werden, da sie unmögliche Namen bieten, nämlich die Codices 5593 und 1198 von Brüssel. Im ersteren ist von einer späteren Hand eingetragen 'Ioannis Beleth' (woraus der Verfasser des Catalogue und Repertoire des manuscr. de la bibl. royale einen Joh. Holcot gemacht hat!); im zweiten ist Rhabanus Maurus genannt, der aber noch viel weniger in Betracht kommen kann.

Die Hs. von Dresden (oben unter n. 4) enthält, wie mir Herr Dr. Schnorr von Carolsfeld mitzutheilen die Güte hatte, zwar einen 'Micrologus Ivonis Carnotensis episcopi in canones'; derselbe hat aber nichts mit dem uns beschäftigenden Werke gemein. Es ist ein Compendium der Canones, ähnlich dem bei Migne, Patrol. lat. tom. 171, col. 47 sq.

Bezüglich der n. 32 unserer Liste ist folgendes zu bemerken. Bisher hatte man auf Grund einer Angabe in Montfaucon's Bibliotheca bibliothecarum manuscr. I, 48 (vgl. dazu die Hist. littér. der Benedictiner von St. Maur. l. c.) allgemein angenommen, dass auch der Cod. 1522 Reginae Sueciae in Rom unser Werk enthalte, als Tract. de officiis, und den Bischof Ivo von Chartres als Verfasser bezeichne. Als ich jedoch bei meinem Aufenthalte in Rom vor zwei Jahren den Codex genauer ansah (es ist jetzt n. 346 Reg. Suec. der Vaticana, die frühere Nummer ist aber noch zu sehen) fand

ich, dass er keineswegs den Micrologus, sondern ausser einer Vita S. Zosimae und Vita S. Mariae Aegyptiacae nur die Reden und Briefe oder sog. Opuscula des Bischofs Ivo von Chartres enthält, nämlich: De sacramentis neophytorum, De excellentia sacrorum ordinum, De dedicatione etc., die man bisweilen als 'Ivonis de divinis officiis' bezeichnet und die bei Migne, Patrol. lat. tom. 162, col. 505 sqq. abgedruckt sind.

Sonach bleiben uns nur vier Hss., die einen irgendwie in Betracht kommenden oder 'möglichen' Autor-Namen geben. Es sind die Nummern 5. 22. 28 und 30 unserer Liste. Aber auch bezüglich dieser vier Hss., welche sämtlich in England sind und den Ivo von Chartres († 1116) als Verfasser bezeichnen, ist noch eine Einschränkung zu machen. Bei näherer Prüfung und Vergleichung der Texte dieser vier Codices erweisen sich drei derselben, nämlich die zwei des Lambeth-palace nebst dem von Oxford, dergestalt von einander abhängig und stimmen mit ganz geringfügigen Ausnahmen bis in die kleinsten Details so sehr miteinander überein, dass man nicht umhin kann anzunehmen, einer derselben habe als Vorlage für die beiden andern gedient, oder sie seien aus einer gemeinschaftlichen Quelle entsprungen. Darnach reduciert sich der Werth des Zeugnisses dieser drei auf den reellen Werth einer einzigen alten Hs. Der Codex von Cambridge weist allerdings wie im Titel so auch im Texte manche Verschiedenheiten auf gegenüber dem Lambeth- oder Oxford-Codex. Dennoch glaube ich annehmen zu dürfen, dass zwischen beiden eine Verwandtschaft existiert. Am Schlusse des genannten Codex 68 des Corp.-Chr.-Coll. von Cambridge nennt sich der Schreiber als Tielmannum filium Edwardi clericum Traiectensis dioecesis anno Domini 1322. Aber die Hs. enthält ganz wie die von Lambeth und von Oxford 10 Kapitel mehr als alle übrigen bis jetzt bekannten. Dem Kapitel 'Presbiter cum se parat' gehen nämlich acht Kapitel über die canonischen Horen voraus. Incipit: 'Dominus filios Israhel de dura'. Es sind die sonst dem Cardinal Drogo zugeschriebenen, bei Migne, Patr. lat. tom. 166, col. 1557 sq. abgedruckten, die durch Inhalt, Form und Tendenz und mystische Färbung allzustark von den übrigen Kapiteln des Micrologus abstechen, als dass sie einen Theil desselben hätten ausmachen können. Die am Schlusse als capp. 71 et 72 angefügten Stücke: 'Missam beatus Petrus' bis 'et ex hoc ad cunctas transiit ecclesias', sind zwar des Micrologus nicht unwürdig, verrathen vielmehr an verschiedenen Stellen eine Verwandtschaft mit ihm, kommen aber ausser den Hss. von Lambeth und Oxford nirgends vor.

Ich erkläre mir das Aufkommen des Namens Ivo in den Codices so: Der Bischof von Chartres stand als Canonist in

hohem Ansehen; zusammen mit dem Micrologus findet man in manchen Hss. Reden und Briefe des Ivo, welche liturgische Fragen erörtern. Da nun der Micrologus ohne Namen des Verfassers umging, so suchte man den mittelalterlichen Gepflogenheiten entsprechend das Werk 'sub magni nominis umbra' einzuführen und zu empfehlen, um so mehr, als ja, wie der Codex von Dresden zeigt, ein Micrologus als ein Werk des Ivo bekannt sein konnte.

Die meisten der oben verzeichneten Codices geben als Titel der Schrift: Micrologus de ecclesiasticis observationibus. Microl. de officiis ecclesiasticis oder ähnliches, ohne einen Autornamen hinzuzufügen.

Sieben Hss. geben als Titel des Werkes: Ordo Romanus, Ordo missalis Romanus, Romanus ordo qualiter sacerdotes officium observent, Ordo praeparatorius secundum Romanos, Ordinarius exceptus de sacramentario b. Gregorii et consuetudinibus Romanis. Es sind die Hss. von München, Clm. 12612. 14628. 17189, von Würzburg th. f. 54, von St. Gallen 614 und von Rouen 188 (A 39), sowie die oben als n. 26 verzeichnete Hs. des Museums von Budapest, welche den Titel giebt: Incipit libellus in Romano ordine. Dazu kommt noch laut Becker, Catalogi S. 251, eine Hs. des Klosters Muri, welche den Titel trug: Romanus ordo qui vocatur Micrologus; und das Zeugnis des Cassander, wonach der Ordo missae secundum Romanos vulgo dictus Micrologus in plerisque inscriptionibus 'Ordinis Romani' nomen obtinet. Georgii Cassandri Op. omn. Paris 1616, p. 1223—1224, cf. p. 121. — Etwa zehn bis zwölf Hss., relativ die meisten, wenn man die Verschiedenheit der übrigen Hss.-Titel erwägt, gaben also dem Micrologus den Namen Ordo Romanus. Unter diesem Namen dürfte er wohl in noch mancher deutschen Bibliothek, deren Kataloge leider nicht immer die Initia der Hss. mittheilen, verborgen liegen.

II.

Ivo von Chartres kann unmöglich als Verfasser des Micrologus angesehen werden, weil er in seinem Werke: Panormia (oder Pannomia) eine disciplinäre Entscheidung der Concilien von Mainz und Seligenstadt adoptiert und als Regel hinstellt, von welcher der Micrologus sagt, sie stehe im flagrantesten Widerspruch mit der Tradition und sei eine unerhörte Neuerung. Man lese, um sich hiervon zu überzeugen, nur die Kapitel 24 und 25 des Micrologus über das Frühjahrs- und Sommerfasten der Quatertemptage und halte daneben, was Ivo im II. Buch der Panormia, cap. 180 und 181, als geltendes Recht statuiert.

Damit der Leser sich ein Urtheil bilden könne, stelle ich im Folgenden einige der frappantesten Ausdrücke beider Werke einander gegenüber.

Micrologus.
Cap. 24. De ieiunio vernali.
Migne P. L. 151, 996.

Nullum autum commoveat quod tempore Henrici secundi imperatoris duodecim episcopi Moguntiae congregati, aliter de hoc ieiunio statuisse leguntur. Cum enim apud ipsos non modica varietas de huiusmodi ieiuniis accideret, eo quod antiquam sanctorum patrum traditionem in hac re minus attenderent, pro huiusmodi confusione corrigenda hanc sibi regulam proposuerunt, ut deinceps in prima quarta feria Martii et in secunda Iunii, et in tertia Septembris omni anno ieiunarent. Sed haec regula apostolicae auctoritati praeiudicare nec debet nec potest, praesertim cum evidentissime statutis sanctorum patrum videatur repugnare. Si enim etc. . . . Indubitanter ergo refutare debemus quidquid tam evidenter apostolicae auctoritati contraire videmus . . . Unde tam certa praecepta et exempla sanctorum patrum . . . . praesertim cum et facilius observetur quod provida antiquitas et auctoritas instituit, quam quod inconsiderata novitas et infirmitas adinvenit.

Micrologus.
Cap. 25. De ieiunio aestivali.
Migne P. L. 151, 997.

Gregorius papa VII. aposto-

Ivo Carnotensis.
Panormia lib. II, cap. 180.
Migne P. L. 161, 1124.

Quibus mensibus et quibus mensium hebdomadibus ieiunia quatuor temporum constituantur.

Ex Concil. Mog. c. 34.

Constituimus ut quatuor anni tempora ab omnibus hominibus cum ieiunio observentur, id est, in Martio hebdomada prima; in Iunio secunda; in Septembri tertia; in Decembri quarta, quae fuerit ante vigiliam natalis Domini, id est feria quarta, et sexta, et sabbato veniant omnes ad ecclesiam hora nona, cum litaniis ad missarum solemnia.

Ibid. cap. 181.
Ex Concil. Salegunstad.

De incerto autem ieiunio quatuor temporum hanc certitudinem statuimus, ut si kalend. Martii in feria quarta sive antea evenerit, de eadem hebdomada ieiunium celebretur. Si autem kal. Martii in quinta feria aut in sexta feria, aut in sabbato distenduntur, in sequentem hebdomadam ieiunium differatur. Simili quoque modo, si kal. Iunii in quarta feria aut antea evenerit, in sequenti hebdomada ieiunium celebretur; et si in quinta aut in sexta feria aut sabbato contigerit ieiunium in tertiam hebdomadam reservetur. Et hoc sciendum etc.

licae sedi praesidens constituit, ut aestivale ieiunium infra octavam pentecostes annuatim celebraretur. Quod quidem etc. . . . Nam non parum a consuetudine eorum discrepat quam a quibusdam scriptis non adeo authenticis mutuaverant, id est a Moguntiacensi concilio, tempore Henrici II. imperatoris facti. Hoc enim hanc regulam ieiuniis IV temporum praeficit, ut in prima quarta feria Martii etc. . . . Sed cur more Pharisaeorum liquamus culicem, glutientes camelum? Cur inquam huiusmodi scripta praevaricari plus vereamur quam sedis apostolicae decretum, praesertim cum ob eorum adinvicem repugnantiam se observare non permittant. . . . . Nam quicunque facere noluerit nisi quod prius sua ratione probaverit esse faciendum, non tam praeceptori suo quam propriae voluntatis arbitrio satis fecisse iudicabitur. Hanc ergo puram obedientiam cum omnibus spiritualibus nostris praeceptoribus certissime debeamus, maxime tamen apostolicae sedi ex intimo corde debemus, quae totius christianae religionis caput est et origo. Sed quia haec ratio simplicioribus fortasse non sufficit etc. . . . .

Idem fere habetur in Ivonis Carn. Decreto, pars IV, col. 35, apud Migne P. L. 161. 272 et c. 33, ibid. col. 271.

Der Micrologus polemisiert somit in den schärfsten Ausdrücken gegen eine 'inconsiderata novitas'. Wäre Ivo der Verfasser des Micrologus, so hätte er in seinem Rechtsbuche diese so scharf verurtheilte Neuerung nicht ohne weiteres als Norm hinstellen können, ohne sich ganz und gar zu verleugnen. Der Verfasser des Werkes Panormia, welches sicher von Ivo ist, kann demnach den Micrologus nicht geschrieben haben.

III.

Bernold von Konstanz, Benedictinermönch in St. Blasien, später im St. Salvatorkloster zu Schaffhausen, wo er am 16. September 1100 starb[1], Verfasser der noch im Original zu München (Clm. 432) aufbewahrten Chronik, hat nun, wie uns Honorius von Autun im XII. Jh. berichtet, eine Schrift unter dem Titel 'Romanus ordo' herausgegeben. 'Bernoldus Constantiensis ecclesiae presbyter Romanum ordinem sub quarto Henrico composuit'[2]. Ferner berichtet Abt Trittenheim in den Annales Hirsaugienses, dass Bernold von Konstanz 'scripsit insigne opus, quod praenotavit Ordinarium Romanum'[3]. Nun vergleiche man damit die oben erwähnte Angabe des Codex von Rouen, wo der Micrologus genannt ist als: Libellus qui dicitur Ordinarius, sowie die übrigen bereits erwähnten Codices, worin er als Ordo Romanus bezeichnet ist.

Ein Umstand muss als besonders wichtig zur Entscheidung unserer Frage hervorgehoben werden. Im Bücherkatalog des Klosters Muri vom XII. Jh., bei Becker, S. 251, ist sub n. 15 zu lesen: 'In ipso Romanus ordo, qui dicitur Micrologus'. Dieses Zeugnis hat darum eine besondere Bedeutung, weil nach Wattenbach, D. G. Q. II, 52 und Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit III[4], 1035, ums Jahr 1091 eine Kolonie von St. Blasien nach Muri ging und daher ein Theil der Chronik Bernold's in dieses Kloster kam, und daselbst, ohne dass man den Autor gekannt hätte, wörtlich in die sog. Weltchronik von Muri aufgenommen wurde. Der Micrologus wurde nun, wie sich später zeigen wird, zwischen 1086 und 1090 verfasst; war Bernold der Verfasser, so erklärt sich vortrefflich der Titel, den die Schrift in Muri führte, und wir dürfen annehmen, dass der bei Becker angegebene Codex entweder das Autographon selbst oder eines der allerersten Apographa war.

Hierzu kommt noch, dass dem Georg Cassander, wie bereits erwähnt wurde, mehrere oder gar sehr viele ('in

1) Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien, Jena 1889, S. 14. Strelau hat von den opuscula Bernold's gehandelt S. 15 ff. und 41 ff., von der Autorschaft des Micrologus aber ebensowenig Ahnung gehabt wie Ussermann im Prodromus Germaniae sacrae II, 183 sqq., während Gerbert, Disquis. in vet. Lit. I, 151, wohl dieselbe vermuthet, aber wegen des Titels nicht recht ins Klare kommt. 2) De luminarib. ecclesiae sive de script. eccles. IV, 13. Migne, Patrol. lat. 172, 231. — Näheres über Bernold in MG. SS. V, 385 sq. 3) Trithemius, Ann. Hirs. St. Galli 1690, I, 216. — Merkwürdig ist auch die Angabe im Katal. von Hirschau bei Becker, Catalogi Bibl. ant., S. 219, n. 100, 24, libri domini Bernoldi. 4) Vgl. Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold, S. 12, Anm. a.

plerisque') Hss. vorlagen, die den 'Ordo missae secundum Romanos vulgo dictus Micrologus' eben unserem Bernold von Konstanz zuschrieben[1]; obschon Cassander, weil mit der Chronologie nicht recht vertraut, meint, die Zeit des Bernold stimme nicht mit den Angaben des Werkes überein. An einer andern Stelle corrigiert er sich aber und erklärt, dass er den Bernold für den wirklichen Verfasser halte, und dass derselbe im Jahre 1089 die Expositio Romani ordinis verfasst habe[2].

Pamelius weiss, 'dass Einige das Werk dem Bernold zuschreiben', meint aber, das ginge nicht wohl an, es sei eine unhaltbare Conjectur. 'Quod quidam Bernoldo Constantiensi ascribant, ex conjectura est, nec temporis ratio satis convenit'.

*) So in der Vorrede in seiner Ausgabe bei Migne, P. L. 151, 976.

In dem von Bernard Pez im Jahre 1716 veröffentlichten Werke des Anonymus von Melk, De scriptoribus eccles. (cap. 101), einer Schrift des XII. Jh.'s, heisst es in cap. 101, dass Bernoldus (alias Bernardus) ausser anderen Werken[3] ein Buch geschrieben habe 'De concordia officiorum' (Migne P. L. 213, 981). Nun bedarf es nur eines Blickes auf den Inhalt der uns beschäftigenden Schrift, um zu erkennen, dass ein solcher Titel vortrefflich auf sie passt. Die Tendenz derselben geht namentlich in der zweiten Hälfte dahin, eine 'Concordia officiorum' in den bestehenden Regeln und Gebräuchen nachzuweisen oder eine solche durch die Erklärung der dunkleren Partieen und gewissenhaftere Beobachtung der theils zu Rom, theils in Deutschland herrschenden liturgischen Vorschriften herbeizuführen. Man vergleiche in dieser Hinsicht die betreffenden Ausführungen und Ausdrücke ('sine confusione officiorum, officio missae reliqua concordent officia, missa in quolibet festo reliqua solet informare officia, adeo concordant' u. dergl.) in den Kapiteln 18. 24. 25. 28. 31. 35. 37. 38. 39. 40. 42. 43. 45. 58 und 61 bei Migne P. L. 151, 997 ff. Das Kapitel 61 trägt sogar den speciellen Titel: De

1) Georgii Cassandri Opp. omn. Paris 1616 praef., p. 91 et 121. 2) Cassandri Epist. 114 d. d. 1. Decemb. 1565, l. c. p. 1222—1224. Er sagt: 'Ordo Romanus, deinde eius expositio, cuius auctor scripsisse se testatur anno Domini 1089, quem suspicor esse Bernoldum presbyterum Constantiensem'. Woher er die Zahl 1089 nimmt, ist mir unbekannt. Er spricht dann später wieder vom Micrologus so, als ob er ihn von der Expositio Romani ordinis unterscheide; während er auf S. 97 wieder beide identificiert. Martin Gerbert meint, dass die von Cassander benutzten Hss. in einer Bibliothek am Niederrhein verborgen sein müssen, 'alicubi ad inferiorem Rhenum Coloniae forte delitescere'. Disq. III, 151. Für nähere Aufschlüsse wäre ich dankbar. 3) Vgl. darüber Strelau, S. 41 ff. und Ussermann, Prodromus Germ. II, 3 sq. und 188 sq. Migne P. L. 148, 1061 sq.

concordia et ordine officiorum. Die Annahme, dass der Micrologus das vom Anonymus Mellicensis dem Bernold zugeschriebene Buch 'De concordia officiorum' sei, empfiehlt sich somit im höchsten Grade.

Nachdem wir gesehen, dass verschiedene Zeugnisse Aelterer, die dem Autor zeitlich und räumlich nahestanden, sowie Hss., die aus Deutschland kommend den Gelehrten des 16. Jh.'s vorlagen, endlich die Titel in sieben oder mehr noch bestehenden Hss. und die ganze Anlage oder Tendenz des Werkes unzweideutig auf Bernold als Verfasser hinweisen, wird es nicht überflüssig sein, in Kürze noch darzuthun, dass auch die charakteristischen Merkmale des Micrologus sehr gut mit den übrigen Schriften Bernold's harmonieren.

IIII.

In der Vorrede zur neuen Ausgabe von Bernold's Chronik, SS. V, 385, heisst es von dem Verfasser: 'Fontibus historiae ecclesiasticae et sacris canonibus diligenter evolutis, totus in Gregorii VII. castra transiit et acerrimus decretorum eius . . . defensor et propugnator exstitit. Scripsit stilo simplici perspicuo . . . ipsis auctorum verbis plerumque usus et nexu sententiarum servato . . . at qua res ipsi compertas tradit narrationem iustam, succinctam, nullo fuco turbatam laudaveris' [1]. Alles das lässt sich in eminenter Weise auch vom Micrologus sagen. Derselbe ist eine nüchterne, klare und höchst positive, stets die sacri canones, die Satzungen der Väter, die Verordnungen der römischen Kirche und insbesondere der Päpste Gregor I. und Gregor VII. betonende Auseinandersetzung und Belehrung über die hergebrachten liturgischen Gebräuche. Aber das Werk theilt auch die Mängel, welche Strelau a. a. O., S. 16, an den Schriften Bernold's findet: eine gewisse Eintönigkeit, die durch Häufung der Belegstellen aus Kirchenbeschlüssen, römischen Ordines und Werken der Kirchenväter entsteht. Für die Anhänglichkeit des Verfassers an Rom und Gregor VII. sprechen insbesondere die Kapitel 9. 14. 24. 25. 38. 41. 42. 43. 44. 50 des Micrologus. Die Weise, wie er die Päpste erwähnt und zählt,

1) Eine gute Charakteristik der literarischen Thätigkeit Bernold's giebt auch Sdralek, Die Streitschriften Altmann's von Passau und Wezilo's von Mainz. Paderborn 1889. S. 18 f. und 54 f. Von Strelau war bereits oben die Rede. Trotzdem gilt, was J. May in den Forschungen z. Deutsch. Gesch. XXII (1882), S. 507, über Geist und Stil Bernold's sagt. Die Verehrung für Anselm von Lucca ist ein Charakteristikum des Bernold; aber auch die Unvollkommenheit, sich im Eifer der Rede mitunter zu vergessen und unverständliche Sätze zu bilden, welche May als Kennzeichen Bernold's ansieht, lässt sich im Micrologus constatieren, z. B. Kap. 21 ff.

stimmt ganz mit derjenigen überein, welche ich in dem Calendarium zu Anfang des Clm. 432, Autograph des Bernold, fand; dieses Calendarium ist im Band V der MG. nicht mit abgedruckt, nur die an einzelnen Tagen desselben eingeschobenen nekrologischen Notizen hat Pertz l. c. S. 391 und 392 mitgetheilt. Wer in der Lage ist, die Hs. (Clm. 432) prüfen zu können, vergleiche das daselbst auf fol. 3 sq. über Päpste Enthaltene mit dem in Microl. capp. 1. 2. 8. 11. 12. 21. 46. 47. 48 und öfters Gesagten. Die von Pertz S. 391 wiedergegebene Notiz über Anselm von Lucca, Necrolog. 15. kal. April. entspricht dem, was der Micrologus cap. 17 über ihn enthält, wo mit Ausdrücken hoher Verehrung und wie auf Grund persönlicher Bekanntschaft von demselben die Rede ist. Nun weiss man aber, dass Bernold mit Anselm dem Concil zu Rom 1079 anwohnte und den Bischof von Lucca dort ehren und lieben lernte[1].

Stellen wir nun noch kurz einen Vergleich an zwischen dem Micrologus und einer unbezweifelt echten Schrift Bernolds, welche wenigstens theilweise dieselben oder doch nahe verwandte Materien behandelt. Es ergiebt sich daraus, bei aller Freiheit der Bewegung im Ausdruck, eine so frappante Aehnlichkeit bezüglich der Gedanken wie auch der benutzten Quellen, dass man in den zwei Werken sofort Kinder eines und desselben Vaters erkennt.

Wenn schon der Tractat De prudenti dispensatione ecclesiasticarum sanctionum[2] und jener De solutione iuramentorum[3] mit dem Micrologus verschiedene Analogieen und Berührungspunkte in der Argumentation und Ausdrucksweise bieten, so tritt die Geschwisterschaft doch am deutlichsten hervor in der Schrift De presbyterorum officio[4], wie auch schon Ussermann l. c. S. 389, Anm. 9 und mehr noch P. Morin[5] dargethan. Durch eine Gegenüberstellung einiger Stücke wird das erhellen:

Bernold, De potestate presbyt. cap. 4 et 5.	Micrologus cap. 21.
Postquam autem presbyteri ab episcopali excellentia cohibiti sunt, coepit eis non licere quod licuit, videlicet quod ecclesiastica auctoritas solis ponti-	Prius tamen (populus) ab episcopo benedicitur si adest; sin autem a presbytero qui missas celebravit, quamvis beatus Damsus papa hoc presbyteris non licere dicat, ubi de

1) Cfr. De Berengarii damnatione multiplici cap. 9 apud Ussermann, Prodr. Germ. II, 435. De presbyteror. off. cap. 7 et 9 l. c., p. 386 et 387. De solutione iuram. cap. 7 in fine l. c., p. 396. 2) Opusc. XIV apud Ussermann II, 405 sq. 3) Opusc. XII Ussermann II, 391. Cf. Migne P. L. 148, 1251 et 1266. 4) Apud Ussermann, Prodr. II, 384 sq.; Migne P. L. 148, 1243 sq. 5) Revue bénédictine, Septembre 1891, p. 392 sqq.

ficibus exsequendum delegavit . . . Sed de his singulis quae presbyteris non licere coeperunt . . . beatus Damasus papa plenius in decretis suis disserit, ubi vanam superstitionem chorepiscoporum authenticis rationibus compescuit.

vana chorepiscoporum superstitione tractat.

Cap. 5.

Item S. Leo papa I . . . et beatus Gelasius papa in decretis suis capitulo VI enumeratis his quae presbyterorum officio competunt, . . . vel quid illis penitus usurpare non liceat.

Microl. cap. 21.

Sed magnus Leo papa et beatus Gelasius papa, eius successores, . . . in decretis suis, ubi diligentissime quid presbyteris liceat, quidve non liceat, describunt.

Cap. 8 et 11.

Quapropter satis manifestum esse videtur, quod presbyteri non tam ex propriae consecrationis officio, quam ex episcopalis concessionis arbitrio poenitentes reconciliare solent . . . . . Quomodo autem illam in consecratione non perceperint, facile quilibet explorare poterit, si modum consecrationis eorum diligenter considerare voluerit.

Microl. cap. 21.

Item et susceptionem poenitentium non ex sua consecratione, sed ex episcoporum concessione presbyteri habere meruerunt. Quod illum non latebit, quicunque ordinem consecrationis eorum, sive statuta sanctorum patrum diligenter inspexerit.

Cap. 11.

Beatus quoque Gregorius papa scribens ad Ianuarium Calaritanum episcopum, quibusdam presbyteris, ut neophytos confirmarent, permisit, quod utique ab officio presbyterorum penitus extraneum non ignoravit.

Microl. cap. 21.

Si enim confirmatio neophytorum penitus separata est ab officio presbyterorum, quam tamen sanctus Gregorius papa primus quibusdam presbyteris concessisse legitur scribens Ianuario Calaritano episcopo.

De presb. off. cap. 12.

Benedictionem quoque super populum, quam S. Hieronymus in epistola sua ad Rusticum

Microl. cap. 21.

Beatus quoque Hieronymus . . . Rustico Narbonensi episcopo de ecclesiasticis ordini-

Narbonensem[1] episcopum presbyteris adscribit, nos proprie eorum officio adscribere non praesumimus, ne B. Damaso papae sacrisque canonibus hanc eandem prohibentibus adversari iudicemur.

Cap. 12.

Tutius enim videtur, ut dicamus eam illos habere ex aliqua concessione episcopali, quam ex proprietate officii; sicut et subdiaconibus concessum creditur ad missam legere apostolum, quod ex consecratione non videntur habere. Tam late autem huiusmodi consuetudo benedicendi populum in ecclesia presbyteris inolevit, ut non absque episcopali concessione adeo propagata rite credatur, nec parvum inde scandalum oboriretur, si iam modo a presbyteris intermitteretur.

bus scribens, presbyteros a benedictione super populum non prohibendos esse asserit . . . Ex his ergo concipere possumus, beatum Damasum papam huiusmodi benedictionem presbyteris illicitam aut penitus non dixisse aut si dixit, ita possint intelligi, ut eis usurpare non liceat quod eis ab episcopali auctoritate concedi posse etc.

Microl. cap. 8.

Solis subdiaconibus inter inferiores gradus R. A. concedit, ut, . . epistolam legant ad missam. Quod tamen non ex eorum consecratione, sed potius ex ecclesiastica concessione meruerunt obtinere. — Cap. 21: Sive autem ea occasione sive alia hoc presbyteris permitteretur ab episcopis, adeo tamen in usum iam usquequoque devenit (benedictio populo a presbyteris danda) ut nequaquam absque gravi scandalo a presbyteris in populo intermitti possit.

Ich enthalte mich eines näheren Eingehens auf den bisher sehr mangelhaft edierten Text des Micrologus, der, wie die Hss. von Rom, München, Würzburg, Bamberg und St. Gallen nebst den ersten Ausgaben des 16. Jh.'s ergeben, aus zwei deutlich unterschiedenen Theilen besteht: I. capp. 1—23, alias 21; II. 24(22)—62. Nach dem Kapitel 21 hat der Codex Vaticanus 483 sogar ein 'alter' = zweiter Tractat. Aehnlich war auch in dem Codex, woraus Ussermann den Tractat de prudenti dispensatione sanctiorum ecclesiae edierte, als zweiter Theil, mit der Ueberschrift 'alius' das 15. opusculum, De sacramentis morientium infantum, jenem angefügt. Für eine kritische Ausgabe wäre es wichtig zu wissen, ob ausser den englischen noch andere Hss. einen Text von 64 bezw. 72

1) Vgl. darüber den Artikel der Revue bénéd. Mars 1891, p. 97 sq., von P. Morin und August Engelbrecht, Patr. Analekten, Wien 1892.

Kapiteln haben, oder ob sie dem bei Migne P. L. 151, 979—1021 entsprechen.

Bernold wurde am 22. December 1084 durch den Kardinallegaten Otto von Ostia, nachherigen Papst Urban II, zum Priester geweiht. Laut capp. 14. 17 und 25 schrieb er den Micrologus nach dem Tode Gregor's VII. (1085) und Anselm's von Lucca (1086); nach Cassander hätte sich in einer ihm vorliegenden Hs. die Notiz gefunden, der Micrologus sei 1089 verfasst worden. Bedenkt man, dass, wie oben erwähnt, ein Exemplar desselben ums Jahr 1091 nach Muri gekommen sein muss, so dürfte gegen die Abfassung im Jahre 1089 nichts einzuwenden sein. Das stimmt auch zu der von Sdraleck und Strelau constatierten milderen Richtung, die sich seit 1088 in Bernold's Schriften bemerkbar macht. Die Schrift scheint zunächst nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt und daher auch nicht in endgültiger Redaction abgerundet worden zu sein, sondern der in hohem Ansehen stehende Verfasser, der von Bischöfen und Priestern consultiert wurde[1], hat damit wahrscheinlich einer Bitte seiner Mitbrüder in St. Blasien entsprochen, wie er's bei einer anderen Gelegenheit gesteht ('nequaquam inquisitione simplicium fratrum . . . satisfecisse pigebit' Ussermann II, 413, Nr. IV). Es waren also familiäre Conferenzen, Notizen und Instruktionen für den Gebrauch der Mönche und Priester in St. Blasien oder Schaffhausen oder anderswo, die man mit einer Paraenese oder einem frommen Wunsche zu schliessen pflegt. Darauf passt vortrefflich der Schluss von Kap. 62: 'nos . . instruamur, ut . . . cum quinque millibus hominum saturari mereamur', was dem Abschluss einer vertraulichen Unterweisung sehr ähnlich sieht[2].

1) Vgl. die opuscula bei Ussermann II, die fast alle sich als Gutachten und Antworten auf Anfragen erweisen. Ueber die Hochachtung vor ihm vgl. Strelau, S. 9, und Sitz.-Bericht der Münch. Akad. phil.-hist. Kl. 1868, S. 321. 2) Im Codex XI der Abtei St. Paul im Lavantthale (Kärnthen) bekanntlich von St. Blasien stammend, — die Hs. gehört dem XI. Jahrh. an — steht auf fol. 271 ein kurzer Traktat oder Ordo Romanus, der dem Bernold vorgelegen haben dürfte. Er beginnt: 'Episcopus vel presbiter, cum se ad missam parat'. Vorauf geht ein Sacramentar mit Marginalnoten; letztere scheinen mir — salvo meliore iudice — der Schrift des Clm. 432 sehr ähnlich und verwandt.

XV.

Ueber

Paulinzeller Urkunden

und

Sigeboto's Vita Paulinae.

Von

J. Dieterich.

I.

Im 10. Bande des 'Neuen Archivs'[1] veröffentlichte E. Anemüller eine scharfsinnige Untersuchung über 'Sigeboto's verlorene Vita Paulinae', deren in den verschiedenen Ableitungen und Geschichtswerken erhaltene Ueberreste er, chronologisch geordnet, am Schlusse des Aufsatzes zusammenstellte. Inzwischen fand sich in der Grossherzoglichen Bibliothek zu Weimar eine Hs.[2] der Vita und bestätigte fast ausnahmslos Anemüller's Aufstellungen. Der erste Herausgeber der Lebensbeschreibung, P. Mitzschke[3], glaubte freilich, in mancher Hinsicht von Anemüller abweichen zu müssen. Ein näheres Eingehen auf seine mit mehr Fleiss als Geschick gearbeiteten Erläuterungen erspart uns ihre offen zu Tage liegende Kritiklosigkeit. Doch dürfte es zur Vermeidung falscher Schlüsse nöthig sein, vor dem Erscheinen der neuen Ausgabe der Vita im 30. Bande der Scriptores wenigstens einige Punkte näher zu beleuchten.

Das Hauptergebnis der Kritik Mitzschke's ist dieAenderung der Chronologie der Weimarer Hs. Wir sind jetzt durch die fast gleichzeitig mit der ersten Ausgabe erfolgte Veröffentlichung des Paulinzeller Urkundenbuches (— 1314)[4] durch E. Anemüller in der Lage, die strittigen Daten an der Hand der Urkunden zu prüfen.

Die Vita giebt uns nur zwei Jahreszahlen: 1106 als die der Klostergründung[5], 1107 als Todesjahr Paulina's[6]. Zwei weitere lassen sich mit ihrer Hülfe feststellen: 13 Jahre nach Paulina's Tod starb Abt Gerung[7]; im 16. Jahre nach jenem Termin wurde ihr Leichnam in die Klosterkirche übergeführt[8]. Diese Jahreszahlen (1106. 1107. 1120. 1122/23) verwirft Mitzschke samt und sonders und setzt dafür 1111. 1112. 1125. 1132. Als Grund für diese Aenderung giebt er an: die Zahlen der Hs. seien verschrieben; der Copist habe V für X und demnach MCVI für MCXI und MCVII für MCXII gelesen[9]. An einer anderen Stelle soll der Schreiber gar XXI mit XVI vertauscht

1) S. 11 ff. 2) Signatur: Q. 49. 3) Thüringisch-sächs. Geschichtsbibliothek I, Gotha 1889. 4) Thüringische Geschichtsquellen. Neue Folge IV, 1. Jena 1889. 5) C. 28. 6) C. 31. 7) C. 48. 8) C. 52. 9) A. a. O. S. 190.

haben. Allerdings ist in diesem Falle, wie Mitzschke ausführt, 'die Erklärung nicht ganz so leicht, wie oben, weil hier dasselbe Zeichen doppelt gestanden hat (XX) und zuerst richtig, dann aber falsch muss gelesen sein. Vermuthlich las der Abschreiber VVI, und die Unmöglichkeit dieser Form führte zu XVI'[1].

Die Richtigkeit der Vertauschung von XI, XII und XXI mit VI, VII und XVI vorausgesetzt, kann da die Schuld dem Schreiber unserer Hs. gegeben werden? Hat wirklich, was ich bestreite, Nikolaus von Siegen[2] eine zweite Hs. der Vita benutzt[3] — Mitzschke vermuthet, es sei die aus Paulinzelle entliehene Vorlage gewesen[4] —, so muss auch schon in dieser die Verwechselung obgewaltet haben.

Nicht nur Nikolaus von Siegen hat die Jahreszahlen 1106 und 1107. Fast sämtliche übrigen Ableitungen der Vita bringen dieselben: der lateinische Auszug, aus dem Paul Jovius schöpfte[5], die deutsche Lebensbeschreibung[6] und Johannes Trithemius[7]. Sie alle auf die einzige Erfurter Hs. zurückzuführen, ist nicht angängig.

Wie versucht nun Mitzschke seine Aenderungen zu rechtfertigen? Er vergleicht die Jahreszahlen der Vita mit anderen, die uns als Maass für ihre Richtigkeit dienen können. Abt Gerung starb, wie die Vita berichtet[8], 13 Jahre nach seinem mit dem Tode Paulina's (1107) zeitlich zusammenfallenden Amtsantritt[9], also 1120[10]. Damit steht im Widerspruch, dass noch Honorius II. (1124—1130) eine Bulle an Gerung gerichtet

1) S. 205, Anm. 5. 2) Chron. ecclesiast. ed. Wegele (Thüringische Geschichtsquellen I, Jena 1854). 3) Unbedeutende Abweichungen fallen der Ueberarbeitung und Kürzung des Textes der Vita durch N. v. S. zur Last. Der Zusatz zu c. 18: 'hic requies mea in sancto spiritu, hic habitabo et diem iudicii expectabo' ist ausschmückende Zuthat des Compilators. 4) Unsere Hs. stammt aus dem St. Peterskloster in Erfurt. Sie trägt die Bibliothekssignatur: 'liber beatorum Petri et Pauli apostolorum in Erffordia. E secundi alphabeti'. Nikolaus war Mönch dieses St. Peterklosters. Sollen wir die Existenz von zwei verschiedenen Abschriften in der Klosterbibliothek annehmen? Ganz unglaublich ist Mitschke's Hypothese (S. 131/32): 'Wahrscheinlich entlieh Nikolaus, da in seiner Klosterbibliothek die Vita Paulinae fehlte, ein Exemplar derselben aus dem benachbarten und befreundeten Paulinzelle, und bei dieser Gelegenheit ward nun gleich eine Abschrift (unsere Hs.) des Werkes für das Peterskloster genommen'. Dann müssten ja die Zahlen 1106 und 1107 schon im Paulinzeller Exemplar (dem Original?) gestanden haben. Der Schriftcharakter unserer Hs. verweist sie in die Mitte des 15. Jh.'s. Wäre Mitzschke's Hypothese richtig, so liesse sich ihre Entstehung fast aufs Jahr festlegen: Nikolaus von Siegen schrieb nämlich nach Wegele's Ausführungen (S. 7) wahrscheinlich in den Jahren 1494/95. 5) N. Archiv X, S. 19. 6) S. 27. 31. 7) S. 23. 28. 8) C. 48. 9) C. 31 ff. 10) Nicol. v. Siegen, S. 297: 'obiit autem anno Domini 1120'.

haben soll[1]. Sie trägt nur das Monatsdatum (Febr. 24). Da Honorius II. Mitte December 1124 Papst wurde und schon 1126 der Nachfolger Gerung's, Ulrich, zum ersten Male erwähnt wird[2], kann es sich nur um den 24. Febr. 1125 oder 1126 handeln. Mitzschke giebt aus weiter unten näher zu erörternden Gründen dem Jahre 1125 den Vorzug, in das auch der Tod Gerung's zu setzen wäre, falls die Bulle wirklich echt ist.

Von vornherein macht sie der Umstand verdächtig, dass sie einzig in einer Abschrift der Annales Cellae Paullinae[3] des berüchtigten Ch. F. Paullini enthalten sind. Paullini ist in so vielen Fällen der Fälschung von Chroniken[4] und Urkunden[4] überwiesen, dass in jedem einzelnen Falle, wo die Ueberlieferung nur auf seine Schriften zurückgeht, das weitgehendste Misstrauen am Platze ist. Auch für ihn gilt, wie für seinen würdigen Nachfolger Falke, die von Waitz und Hirsch im Schlusswort ihrer 'Kritischen Prüfung der Echtheit und des historischen Werthes des Chronicon Corbeiense'[6] aufgestellte Forderung einer sorgfältigen 'Kritik so vieler und so bedeutender Urkunden, von Kaisern und Privaten ausgestellt, der päpstlichen Bullen etc.', die er seinen zahlreichen Werken über die Geschichte deutscher Städte und Klöster einverleibt hat.

Die uns von Paullini überlieferten Paulinzeller Urkunden sind in jüngster Zeit mehrfach gedruckt worden. Anemüller, der Herausgeber des Paulinzeller Urkundenbuches, erklärt die Bulle Honorius' II. und mit ihr 'das in den Annales Cellae Paullinae Paullini's aufgespeicherte Material, soweit es aus Urkundenabschriften besteht', für zuverlässig.

Für die ungeheuerlichen Widersprüche in der Bulle Paschalis' II. für Paulinzelle findet er eine Erklärung[7]. Ihre auffällige Datierung, sowie die der uns zunächst interessierenden

---

1) Anemüller, UB. von Paulinzelle, S. 12; Stumpf, Acta Maguntina saeculi XII, S. 12. Jaffé-Löwenfeld n. 7188. 2) Nicolaus v. Siegen, S. 303. Urkundlich kommt Ulrich zuerst 1128 vor; vgl. Anemüller a. a. O., S. 14. 3) Handschriftlich in Rudolstadt in zwei Exemplaren, von denen das eine (A) von Anemüller, das andere (B) von Stumpf benutzt wurde, in Jena (vgl. Archiv VIII, 704) und Giessen (vgl. Archiv IX, 577). Letzteres Exemplar, das unpaginiert ist, wurde für die vorliegende Arbeit benutzt. Von einer Angabe der Varianten, die allein genügte, um die Arbeitsweise Paullini's, der in den Abschriften immer noch etwas zu ändern und zu bessern hatte, zu kennzeichnen, wurde Abstand genommen. 4) Vgl. Wigand 'Die Corvey'schen Geschichtsquellen', Leipzig 1841, S. 41 ff. (die Fälschung der Annales Corbeienses betr.), S. 44. 80. 109. 146—147 (Chron. Huxariense), S. 86 (Chron. Hildesheim.), S. 145/46 (das Gedicht de Brunsburgo); H. Lövinson, Die Mindensche Chronik des Busso Watensted, eine Fälschung Paullini's, Paderborn 1890. 5) Vgl. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Prov. Westfalen, I, 79 u. a. 6) Ranke, Jahrbb. d. deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause III, 1, Berlin 1839. 7) S. 4. 5.

Bulle Honorius' II.[1] und der Gregor's II.[2] ist ihm nicht entgangen.

Jedenfalls war, bevor man auf Grund der in mehr als einer Hinsicht verdächtigen Urkunde Honorius' II. zum Umsturz der Chronologie unserer Hs. schritt, eine neue sorgfältige Prüfung erforderlich. Sie ergab das bei einer von Paullini überlieferten Urkunde keineswegs überraschende Resultat, dass sie von dem berüchtigten Fälscher nach einer Bulle Honorius' II. für die schwäbische Collegiatkirche Denkendorf gefertigt oder vielmehr von ihr mit geringfügigen Aenderungen abgeschrieben ist[3].

Wir sind in der Lage, den von Paullini zu seiner Fälschung benutzten Abdruck der Denkendorfer Urkunde nachweisen zu können. Er findet sich in Besold's 1636 erschienenen 'Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in ducatu Wirtembergico sitorum'[4]. Die Constatierung des Betrugs erleichterte der Umstand, dass die Bulle im 1. Bande des 'Wirtembergischen Urkundenbuches'[5] nach einem Vidimus vom Jahre 1305[6] neu herausgegeben worden ist. Bei einem Vergleich des berichtigten Textes im W. UB. mit dem Besold's einer- und dem Paullini's andererseits ergiebt sich die bei der bekannten Leichtfertigkeit Paullini's nicht weiter auffällige Thatsache, dass er fast sämtliche Versehen und offenbare Fehler des ersten Herausgebers in seine Abschrift übernommen hat. Der beste Beweis für die Fälschung der Paulinzeller Papsturkunde!

Wir geben in Folgendem eine Gegenüberstellung der verschiedenen Texte.

Paullini Annales S. 61 ff. 1124.	Besold, Docum. rediv., S. 275. A. C. 1124.	Wirtemb. UB. I, S. 359. Im Lateran 1125 — 1130, Jan. 27.
Honorius secundus episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis suis *Gerungo abbati* eiusque fratribus in *monasterio sanctae Mariae de Cella Paullinae* tam praesentibus	Honorius secundus, episcopus servus servorum Dei, dilectis filiis suis *Conrado praeposito* eiusque fratribus in *ecclesia S. Sepulchri de Denckendorff* sita	Honorius episcopus, servus servum Dei. Dilectis filiis *Cünrado praeposito* eiusque fratribus *in ecclesia sancti sepulchri de Denkendorf sita canonicam vi-*

1) S. 12. 2) S. 73. 3) Die fast wörtliche Uebereinstimmung beider Bullen wurde bereits durch Anemüller a. a. O., S. 12 constatiert. 4) S. 275. 5) S. 359. 6) Es existiert ausserdem ein Konstanzer Vidimus vom 27. Januar 1420, aus dem das W. UB. die in dem ersten Vidimus fehlende Subscriptionszeile entnimmt. Ausserdem hat das jüngere Vidimus mit Besold übereinstimmend 'VII. kal. Februarii' statt 'VI. kal.' des älteren.

quam futuris in perpetuum. Iniuncti officii *nos* hortatur auctoritas, pro ecclesiarum statu satagere et earum quieti et utilitati salubriter auxiliante Domino providere. Dignum namque et honestum *et* conveniens esse cognoscitur, ut qui ad ecclesiarum regimen assumti sumus, eas et a pravorum hominum *malitia*[1] tueamur et beati Petri atque *sanctae* sedis apostolicae patrocinio muniamus. Proinde, dilecte in Domino fili, *Gerunge abbas*, rationabilibus tuis postulationibus annuentes ecclesiam *vestram* cum *omnibus* bonis suis *et immunitatibus praedecessoris nostri felicis memoriae Pascalis papae vestigiis inhaerentes sub* beati Petri tutela nostraque protectione suscipimus *et praesentis* scripti nostri pagina communimus, statuentes, ut quascunque possessiones, quaecunque bona *idem monasterium* vestrum inpraesentiarum iuste et legitime possidet sive in futurum largiente Deo concessione pon-

canonicam vitam professis, tam praesentibus quam futuris in perpetuum. Iniuncti officii *nostri* hortatur auctoritas pro ecclesiarum statu satagere et earum quieti et utilitati salubriter auxiliante Domino providere. Dignum namque et honestum conveniens esse cognoscitur, ut qui ad ecclesiarum regimen assumpti sumus, eas et a pravorum hominum *nequitia* tueamur et beati Petri atque sedis apostolicae patrocinio muniamus. Proinde, dilecte in Domino fili, *Conrade praeposite*, tuis rationabilibus postulationibus annuentes, ecclesiam *sancti sepulchri de Denckendorff*, cum bonis suis, *ab illustrissimo viro, Bertholdo comite pro animae suae remedio, glorioso Ierosolymitano sepulchro Domini oblatam, cui auctore Deo praeesse cognosceris*, in beati Petri tutela nostraque protectione suscipimus et scripti nostri pagina communimus, statuentes, ut quascunque possesssiones, que-

tam professis, tam presentibus quam futuris in perpetuum. Officii nostri *nos* ortatur auctoritas pro ecclesiarum statu satagere et earum quieti et utilitati salubriter auxiliante Domino providere. Dignum namque et *honestati* conveniens esse cognoscitur, ut qui ad ecclesiarum regimen assumpti sumus, eas et a pravorum hominum *nequicia* tueamur et beati Petri atque sedis apostolice patrocinio muniamus. Proinde, dilecte in Domino fili *Conrade preposite*, tuis racionabilibus postulationibus annuentes, ecclesiam *sancti sepulchri de Denkendorf* cum bonis suis *ab illustri viro Bertoldo comite pro anime sue remedio glorioso Ierosolimitano sepulcro Domini oblatam, cui auctore Deo preesse cogno-sceris* in beati Petri tutela nostraque protectione suscipimus et scripti nostri pagina communimus. Statuentes, ut quascunque possessiones, quecunque bona *eadem ecclesia* in presenciarum iuste et

1) 'militia' Hs. A.

tificum, liberalitate regum, largitione principum *et* oblatione fidelium seu aliis iustis modis poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus *et* illibata permaneant, salva dioecesani iustitia et reverentia. Obeunte vero te, nunc eius loci *abbate,* nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia praeponatur, sed quem fratres communi *consilio* vel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati *Benedicti* regulam providerint eligendum, crisma, oleum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum a *dioecesano* accipietis episcopo, siquidem gratiam *et* communionem sedis apostolicae habuerit et ea gratis vobis et absque pravitate voluerit exhibere; alioquin *liceat vobis quemcunque volueritis adire episcopum,* qui Romanae ecclesiae sit fultus auctoritate. Porro in electione advocati *abbas* liberam habeat potestatem, cum fratrum suorum consilio talem eligere, quem ad defensionem liber-

cunque bona *eadem ecclesia* in presentiarum iuste et legitime possidet, sive in futurum largiente Deo, concessione pontificum, liberalitate regum, largitione principum *et* oblatione fidelium, seu aliis iustis modis poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus illibata permaneant, salva dyocesani iustitia et reverentia. Obeunte vero te, nunc eius loci *praeposito* nullus ibi qualibet surreptionis astutia, seu violentia praeponatur, sed quem fratres communi *assensu* vel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati *Augustini* regulam providerint eligendum. Crisma, oleum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum a *Constantiensi* accipietis episcopo, siquidem gratiam *et* communionem sedis apostolicae habuerit, et ea gratis vobis et absque pravitate voluerit exhibere; alioquin *eadem sacramenta a quocunque malueritis accipietis episcopo,* qui Romanae ecclesiae sit fultus auctoritate. Porro

legitime possidet sive in futurum largiente Deo, concessione pontificum, liberalitae regum, largicione principum, oblacione fidelium seu aliis iustis modis poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus *et* illibata permaneant, salva dyocesani e p i s c o p i iusticia et reverencia. Obeunte vero te, nunc eius loci *preposito,* nullus ibi qualibet surreptionis astucia seu violentia preponatur, sed quem fratres communi *assensu* vel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati *Augustini* regulam providerint eligendum. Chrisma, oleum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum a *Constanciensi* accipietis episcopo, siquidem gratiam a t q u e communionem sedis apostolice habuerit, et ea gratis vobis et absque pravitate voluerit exhibere; alioquin *eadem sacramenta a quocumque malueritis recipietis episcopo,* qui Romane ecclesie sit fultus auctoritate. Porro in advocati electione prepositus

tatis monasterii bonum et utilem esse cognoverit *et* non pro terreno commodo, sed pro Dei amore et peccatorum venia nec non aeternae beatitudinis mercede advocatiam ipsam bene habere cupiat et tractare. Ad hec adiicientes decernimus, ut nulli omnino hominum liceat eandem *vestram* ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones aufferre vel ablatas retinere, minuere vel temerariis vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur, eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica saecularisve persona hanc nostrae constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino iudicio *tandem* existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoin advocati electione *praepositus* liberam habeat potestatem, cum fratrum suorum consilio talem eligere, quem ad defensionem libertatis monasterii bonum et utilem esse cognoverit, *qui* non pro terreno commodo, sed pro Dei amore ac peccatorum venia nec non aeternae beatitudinis mercede advocatiam ipsam bene habere cupiat et tractare. Ad haec adiicientes decernimus, ut nulli omnino hominum liceat eandem ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones aufferre, vel ablatas retinere, minuere, vel temerariis vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur, eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodisprofutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica saecularisve persona hanc nostrae constitutionis paginam sciens contra eam temere venire tentaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino liberam habeat potestatem cum fratrum suorum consiliotalem eligere, quem ad defensionem libertatis monasterii bonum et utilem esse cognoverit, *qui* non pro terreno commodo, sed pro Dei amore ac peccatorum venia nec non et eterne beatitudinis mercede advocaciam ipsam bene habere cupiat et tractare. Ad hec adicientes decernimus, ut nulli omnino hominum liceat eandem ecclesiam temere perturbare, aut eius possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere, vel temerariis vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur, eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica saecularisve persona, hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate

ris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtae ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco *sua iura* servantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructus bonae actionis percipiant et apud districtum iudicem praemia aeternae pacis inveniant. Amen.

Datum Laterani *VI* Kalendas *Martii*.

Ego Honorius catholicae ecclesiae episcopus subscripsi.

iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districtae ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco *iusta* servantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructus bonae actionis percipiant et apud districtum iudicem praemia aeternae pacis inveniant. Amen. *Amen. Amen.*

† Ego Honorius catholicae ecclesiae episcopus subscripsi.

Datum Laterani *VII.* Kal. *Februarii.*

cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Ihesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districtae ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco *iusta* servantibus sit pax domini nostri Ihesu Christi, quatenus et hic fructum bonae actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inveniant. Amen. *Amen. Amen.*

Ego Honorius katholice ecclesie episcopus subscripsi.

Datum Laterani *VII.*[1] Kal. *Februarii.*

Gleich im Eingange der Bulle fügte Besold den Worten 'Honorius episcopus servus servorum Dei' ein erklärendes, dem päpstlichen Kanzleistil zuwiderlaufendes 'secundus' ein. Paullini folgte ihm hierin und schrieb ebenfalls 'Honorius secundus'. Die Eingangsworte 'officii nostri nos ortatur auctoritas' verstümmelte Besold, offenbar in Erinnerung an das gebräuchliche 'iniunctum officium' der päpstlichen Kanzlei, durch die Hinzufügung von 'iniuncti' vor 'officii' und die Fortlassung des Wortes 'nos'. Paullini liest mit kleiner Abweichung ('officii nos') ebenfalls 'iniuncti officii nos hortatur a.' Löwenfeld's Verzeichnis kennt diese Eingangsworte nur in zwei Bullen, eben der Denkendorfer in Besold's Ueberlieferung und der Paulinzeller. Also ist Besold die einzige Quelle für dieses 'iniuncti'! Ein sicherer Beweis für die fehlerhafte Lesung Besold's und die unverschämte Fälschung Paullini's.

Für das 'dignum namque et honestati conveniens' des W. UB. hat Besold, der offenbar 'honestum' für 'honestati' las, das schwer verständliche 'dignum namque et honestum conveniens', während Paullini leicht bessernd 'et honestum et conveniens'

1) So in dem Konstanzer Vidimus vom 27. Jan. 1420. Das Vidimus von 1305 hat *VI.* Kal. Februarii.

liest. An der Stelle 'quaecunque bona eadem ecclesia possidet ... concessione pontificum, liberalitate regum, largitione principum, oblatione fidelium' fügen Besold und nach ihm Paullini vor 'oblatione' ein den üblichen[1] asyndetischen Aufbau unterbrechendes 'et' ein. Dagegen fehlt bei beiden diese Partikel in dem Passus 'pro Dei amore nec non et eterne beatitudinis mercede'. An zwei anderen Orten haben Besold wie Paullini 'et' statt 'ac' und 'atque' des W. UB. ('gratiam atque communionem; corpore ac sanguine'). Am Schlusse der Urkunde: 'cunctis sit pax Domini nostri ... quatenus et hic fructum bonae actionis percipiant' lesen Vorlage und Abschrift übereinstimmend 'fructus' statt des gebräuchlichen 'fructum'[2].

Denkendorf ist Collegiatkirche, Paulinzelle Mönchskloster. Deshalb änderte Paullini 'ecclesia' in 'monasterium'. Aber nicht überall; zweimal liess er gedankenlos 'ecclesia' stehen: 'ecclesiam vestram cum omnibus bonis suis'; weiter unten 'eandem ecclesiam'. Auch hätte er sinngemäss statt von 'ordinationes clericorum (ordinationes clericorum a Constantiniensi', resp. 'dioecesano accipietis episcopo)' von den 'ordinationes monachorum'[3] sprechen müssen.

Kleinere Aenderungen und Zusätze, wie 'tandem (reamque se divino iudicio tandem existere ... cognoscat), omnibus (cum omnibus bonis suis), praesentis (praesentis scripti nostri pagina communimus', vgl. die Bulle Innocenz' III, Anemüller S. 17, Coelestin's II. S. 22), 'sanctae (sanctae sedis apostolicae patrocinio muniamus), vestram (eandem vestram ecclesiam temere perturbare'), 'sua iura' st. 'iusta' ('cunctis eidem loco sua iura servantibus'), 'malitia' st. 'nequitia' ('a pravorum hominum malitia tueamur'), 'et non pro' st. 'qui non pro' ('et non pro terreno commodo ... advocatiam bene habere cupiat') sind unerheblich und sollen nur dazu dienen, den wahren Ursprung der Urkunde zu verschleiern.

Nur an zwei Stellen liegen grössere Aenderungen vor, wenn wir absehen von den Namen der Klöster und Stifter. Statt 'alioquin ea (Besold 'eadem') sacramenta a quocunque malueritis recipietis (Besold 'accipietis') episcopo' liest Paullini: 'alioquin liceat vobis quemcunque adire episcopum'. Um die Spuren der Fälschung zu verwischen, hat Paullini hier eine ihm aus anderen Papsturkunden geläufige[4] Phrase eingesetzt.

---

1) Vgl. Besold S. 8. 74. 202. 205. 222. 227. 445. 491. 568. 2) Besold S. 9. 75. 146. 198. 203. 206. 224. 230. 334. 446. 491. 566. 569. 3) Vgl. Besold S. 198. 203. 205. 445 ('ordinationes monachorum vel clericorum'), 568. Dagegen S. 336 für Hirschau 'ordinationes clericorum'. 4) Vgl. Besold S. 195. 203. 205. 223. 229. 236. 446. 568 (sämtliche vorstehenden Urkk. haben 'antistitem' st. 'episcopum' bei Paullini), vgl. ferner die angebliche Urk. Innocenz' II. für Paulinzelle (Anemüller S. 17).

Die zweite grössere Aenderung nahm der Fälscher da vor, wo die Denkendorfer Urkunde eingehendere Angaben über die Stiftung der Kirche hat: 'ecclesiam vestram cum bonis suis ab illustri (Besold 'illustrissimo') viro Bertoldo comite' etc. Er benutzte die Gelegenheit durch Verknüpfung der Urkunde mit der angeblichen Confirmation Paschalis' II. die Autorität beider zu erhöhen: 'ecclesiam (!) vestram ... predecessoris nostri felicis memoriae Pascalis vestigiis inhaerentes sub beati Petri tutela ... suscipimus'. Weiter unten ersetzte er den 'Constantiensis episcopus' ganz allgemein durch den 'dioecesanus episcopus'.

Im Datum hat Paullini sowohl Monat wie Tag geändert, die Jahreszahl fehlt bei ihm wie bei Besold. Er liest statt 'VII. kal. Februarii' (bei Besold und in dem oben erwähnten Konstanzer Vidimus; das W. UB. hat 'VI. kal.') 'VI. kal. Martii'. Ausserdem giebt er ganz gegen den Kanzleigebrauch zuerst die Datums- und dann die Subscriptionszeile. Das Umgekehrte ist bei Besold und im W. UB. der Fall.

Auch die ungefähre Berechnung des fehlenden Jahres wird zum Verräther der Paullinischen Fälschung. Besold setzte die Ziffer 1124 über seinen Abdruck, obwohl Honorius II. 1124 Febr. 24 noch nicht als Papst urkunden konnte, da er erst Mitte December desselben Jahres zur Regierung kam. Paullini hat unbedenklich den groben Schnitzer Besold's in seine Annales Cellae Paullinae übernommen.

Nach alledem kann es wohl kaum mehr einem Zweifel unterliegen, dass die Bulle Honorius' II. für Paulinzelle eine plumpe Fälschung ist. Die Sicherheit unseres Beweises wird noch dadurch erhöht, dass sie keineswegs die einzige falsche ist, die Paullini seinen Annales Cellae Paullinae inseriert hat. Schon die Stiftungsurkunde des Klosters dokumentiert sich als ein Auszug aus der Bestätigung Heinrich's V. für Paulinzelle vom 26. August 1114, wie eine Gegenüberstellung der Texte beweisen wird.

Paullini leitet seine Angaben aus der Stiftungsurkunde mit den Worten ein: *ipsas tabulas fundationis Paullinae non inspexi, et dubito, an adhuc supersint. Est mihi tamen copia illius, ex qua didici:* piam matronam cum filio suo Wernero omnem substantiam suam, omnia, quae in hoc mundo iure hereditario habuit, ad structuram huius cellae eiusque conservationem magna

Aus der Bestätigungsurkunde Kaiser Heinrich's V. für Paulinzelle vom 26. Aug. 1114:

a religiosa matrona nomine Paulina et eius filio Wernhero, qui ad ipsum monasterium construendum omnia, quę in hoc mundo hereditario iure habere videantur magna cum devotione tradiderunt .... ipsum locum cum omnibus ... pertinentiis prediorum, cen-

devotione tradidisse ipsumque monasterium solius abbatis dominio cum omnibus praediis, mancipiis etc. subiecisse maiorisque auctoritatis et defensionis gratia specialem tutelam seu patrocinium sanctae sedis apostolicae impetrasse, liberrimam electionem tam abbatis quam advocati monastici fratribus concessisse in perpetuum, denique horrendam execrationem omnibus et singulis testamenti sui violatoribus dixisse.

sorum, mancipiorum seu quarumcunque rerum . . . contradiderunt . . . predicti monasterii abbati . . . in dispositionem liberam . . . super hec constituit, ut unus aureus nummus . . . Romam . . . persolvatur, eo pacto, ut libertatis istius et traditionis statuta tanto perennius permaneant et ut predictum cenobium sub Romanę ecclesię mundiburdio et maiestate securum semper stabiliretur et defendatur . . . ad hec etiam huiusmodi (fratres) libertate donaverunt, ut quandocunque patre suo spirituali orbati fuerint, ipsi habeant liberam potestatem . . . abbatem . . . eligendi . . . constituit, ut abbas prefatę cellę cum consilio fratrum suorum . . . libere aptum et utilem advocatum eligat . . . si forte quispiam . . . testamentum hoc infringere presumpserit . . .

Vgl. die ausführliche Execrationsformel am Schlusse der Bestätigungsurkunde.

Anemüller ist der Ansicht, die Stiftungsurkunde Paulinzelle's sei der Hirschau's[1] nachgebildet. Doch ist die Verwandtschaft des Textes mit dem der Urkunde von 1114 näher, als mit dem der Hirschauer. Allerdings liesse sich das Verhältnis der verschiedenen Texte zu einander so denken: die Hirschauer Stiftungsurkunde war Vorlage derjenigen Paulinzelle's, und die Bestätigungsurkunde Heinrich's V. ist eine blosse Wiederholung der letzteren. Der Authenticität der angeblichen Copie Paullini's widerspricht aber ferner, wie Anemüller bemerkt, der Umstand, dass die Bestätigung des Papstes in dem Auszuge vorausgesetzt wird, während sie doch erst später erfolgt sein kann. Mit Recht wirft ausserdem der Herausgeber des Paulinzeller UB. die Frage auf: 'warum der sonst so schreibselige Paullini gerade die Stiftungsurkunde des Klosters, dessen Geschichte er so ausführlich behandelt, nicht im Wortlaut mittheilt, wenn er wirklich eine Abschrift besass'. Anemüller lässt es unentschieden, ob eine Fälschung Paullini's vorliege; das Schuldkonto des letzteren ist aber bereits

1) W. UB. I, 276.

so belastet, dass die angeführten Indicien genügen, um das Verdikt des Betrugs hinreichend zu begründen.

Die in den Annales Cellae Paullinae zunächst folgende Bulle Paschalis' II. hat von jeher bei den Geschichtschreibern Paulinzelle's grossen Anstoss erregt. Vorerst erschien die Datierung verdächtig: die Bulle soll am 26. August 1114, an demselben Tage, an dem Kaiser Heinrich V. seine Bestätigungsurkunde ausstellte, gegeben sein. Verdächtiger Weise haben die Datierungen beider Urkunden auch die gleiche falsche Indiktion, die der Bulle weicht ferner auffällig von der unter Paschalis II. üblichen ab[1]. Ebenso wunderbar ist es, dass sich Heinrich V. in seiner Bestätigungsurkunde bereits auf die am gleichen Tage ausgestellte Papsturkunde bezieht. Ferner widerspricht der Datierung der letzteren der in der Vita überlieferte Zeitpunkt der Confirmation (1106), den übrigens auch Paullini in seinen Annales Cellae Paullinae anführt. Die Klosterstifterin wird zwar im Eingang der Urkunde als 'beata Paulina' bezeichnet, tritt aber im Verlauf des Textes neben ihrem Sohne Werner als Petentin auf. Widersprüche auf allen Seiten! Setzt man mit Anemüller, der in der Datumzeile einen späteren Zusatz sieht, die Urkunde gemäss der Angabe der Vita ins Jahr 1106, so kommen wir in Conflikt mit dem Ausdruck 'beata Paulina', denn 1106 lebte Paulina noch, und mit der Erwähnung des Abtes Gerung, der erst 1107 nach Paulinzelle kam. Wie lassen sich alle diese Widersprüche lösen? Anemüller glaubt, dass 'das Original zu irgend einer Zeit verloren ging, und nur noch eine mangelhafte und unvollständige Abschrift verblieb oder aus dem Gedächtnisse nachträglich gefertigt wurde'. Paullini will nur einen Auszug vor sich gehabt haben: 'licet excerpta tantum ex Paschalis bulla habeam, lubens tamen communicabo tecum ea, qua accepi fide'. Trotzdem vermag er uns eine Nachzeichnung der Rota zu geben! Allein dieser Umstand genügt, den Verdacht gegen den berüchtigten Fälscher rege zu machen. Wenn Anemüller die Urkunde 'sonst nach Inhalt und Form' als unverdächtig bezeichnet, so müssen wir uns nach einer Vorlage umsehen, aus welcher der Fälscher 'Inhalt und Form' schöpfen konnte. Ohne Schwierigkeit lässt sie sich aus den von Paullini schon einmal benutzten Documenta rediviva des Christoph Besold nachweisen: es ist die Bulle Paschalis' II. für Kloster Alpirsbach in Schwaben. Im wesentlichen hat der Fälscher nur den Namen des Klosters und die Datierung geändert. Diejenige der Alpirsbacher Urkunde (1101, Apr. 12) lag ihm zu früh, sonst hätte er sich wohl kaum gescheut, auch diese mit einer kleinen Aenderung in seine Abschrift

1) Vgl. Anemüller S. 4.

zu übernehmen. Deshalb entlehnte er in ungeschicktester Weise seine Datierung der Bestätigungsurkunde Heinrich's V.[1], ohne zu merken, dass er nicht nur einen Fehler derselben (die falsche Indiktion) wiederholte, sondern sich auch mit dem Inhalte der von ihm mit geradezu unglaublicher Leichtfertigkeit fabricierten Bulle und den unmittelbar vorhergehenden Angaben seiner Annales Cellae Paullinae über die Zeit der Confirmation in unlösbaren Widerspruch setzte. Die speciellen Angaben der Alpirsbacher Urkunde wusste der Vielschreiber Paullini, dessen Werk über Paulinzelle für die Oberflächlichkeit seiner Kenntnisse der Klosterangelegenheiten Zeugnis ablegt, nicht durch entsprechende Details über Güterbesitz zu ersetzen. Statt dessen begnügte er sich in seiner Abschrift mit einem vielsagenden 'etc.' Aus dieser Unwissenheit erklärt sich auch die Bescheidenheit, mit der er sich bei der Stiftungsurkunde mit einer blossen Copie und hier gar mit Excerpten begnügte. Als ob ein Excerpt, das er etwa einer Heberolle des Klosters hätte entnehmen können, gerade die Details und nicht vielmehr die unwesentlichen Formeln, die er giebt, weggelassen hätte!

Alles das genügt, um uns sämtliche in den Annales Cellae Paullinae enthaltenen Urkunden verdächtig zu machen. Doch sind für eine Reihe derselben, so für sämtliche Privat- und etwa ein Dutzend Kaiser- und Papsturkunden, die Originale in den schwarzburgischen und anderen Archiven nachzuweisen. Von anderen liegen frühe Copieen vor. Nach Abzug aller dieser bleibt ein Rest von etwa 20 Papst- und Kaiserurkunden, ungefähr die Hälfte der ganzen Sammlung, die bisher nur die Autorität der Paullini'schen Abschriften für sich hatten. Die einmal aufgefundene Spur führte wieder auf Besold's Documenta rediviva. Mit unwilligem Staunen, dem sich denn doch die Empfindung des Lächerlichen zugesellt, gewahrt man die masslose Frechheit des Fälschers, der es wagte, die grösste und weitaus wichtigste Hälfte seines Urkundenmaterials aus einem längst bekannten und benutzten Druckwerke zu stehlen. Nicht weniger als 16 Kaiser- und Papsturkunden, diejenigen Paschalis' II. und Honorius' II. eingerechnet, sind mit Sicherheit als gefälscht nachzuweisen, gegen 7 weitere liegen starke Verdachtsgründe vor. Eine Nebeneinanderstellung von Vorlagen und Copien ist bei der augenfälligen, meistens wörtlichen Uebereinstimmung beider überflüssig. Der oben erwähnten Thatsache, dass Paullini die Fehler der Besold'schen Ausgabe in seine Abschriften herübernahm, begegnen wir seltener, aus dem einfachen Grunde, weil Besold, sei es dass er sorgfältiger arbeitete, sei es dass er bessere, lesbarere Vorlagen benutzte, weniger Fehler machte.

1) Wahrscheinlich verleitete ihn dazu die von ihm citierte Stelle des Anonym. Benedict. bei Mader, Chron. Montis Sereni: 'bulla papalis data est MCXIV. VII. Kal. Sept. indictione VIII'.

aber immerhin in einem Maasse und in so markanten Fällen, dass der Diebstahl Paullini's ausser Frage steht. Wir begnügen uns mit der Registrierung der auffallendsten Widersprüche und Abweichungen, schicken derselben aber zur Vereinfachung des Verfahrens eine Liste der Fälschungen unter Gegenüberstellung der Besold'schen Vorlagen voraus.

Paullini's Fälschungen.	**Die Vorlagen.**
1. Auszug aus der Stiftungsurkunde. 1106.	Die Bestätigungsurkunde Heinrich's V. Goslar 1114, Aug. 26.
Anemüller 2.	Anemüller 7.
2. Paschalis II. o. O. 1114, Aug. 26.	Ders. für Alpirsbach. Lateran 1101, Apr. 12.
A. 5. Stumpf 9. Jaffé-Löwenfeld 6399.	Besold 145[1] (245). Wirtemb. UB. I, 327. Jaffé-Löwenfeld 5866.
3. Honorius II. Lateran [1125/26], Febr. 24.	Ders. für Denkendorf. Lateran [1125—30], Jan. 27.
A. 12. St. 12. J.-L. 7188.	B. 275 (447). W. UB. II, 359. J.-L. 7398.
4. Innocenz II. [Pisa] 1136, April 26.	Ders. für Lorch. Pisa 1136, Apr. 24.
A. 16. St. 19. J.-L. 7774.	B. 445 (720). W. UB. II, 383. J.-L. 7771. Crusius, Annal. Suevici II, l. 9, c. 18.
5. Cölestin II. Lateran 1143, [Nov. 26 — Dec. 31].	Ders. für Anhausen. Lateran 1143, Nov. 26.
A. 22. St. 28. J.-L. 8467.	B. 202 (333). W. UB. II, 30. J.-L. 8443.
6. Eugen III. Rheims 1148, März 30.	Ders. für Maulbronn. Rheims 1148, Mai 29.
A. 31. St. 42. J.-L. 9211.	B. 491 (792). W. UB. II, 48. J.-L. 9206.
7. Friedrich II. I tre Santi 1226, Dec.	Ders. für Denkendorf. I tre Santi 1226, Dec.
A. 68. Böhmer-Ficker, Acta 257; Regesta 1689.	B. 282 (460). W. UB. III, 206. B.-F. Regesta 1690.
8. Gregor IX. Perugia 1229, März 10.	Ders. für Bebenhausen. Perugia 1229, März 8.
A. 73.	B. 227 (374). W. UB. III, 252. Potthast 8352.
9. Wilhelm v. Holland. Speier 1255, Febr. 17.	Ders. für Maulbronn. Speier 1255, Febr. 16.

1) Ich citiere nach dem wörtlichen Abdruck der Doc. aus dem Jahre 1720, da mir die erste Ausgabe derselben erst während der Correctur zugänglich wurde. Die Seitenzahlen der Originalausgabe sind in Klammern beigesetzt.

A. 87. B.-F., Acta 306, Reg. 5228.	B. 498 (802). W. U.-B. V, 43. B.-F., Reg. 5225.
10. Rudolf I. Speier 1273, Jan. 21.	Ders. für Maulbronn. Speier 1273, Dec. 20.
A. 102. B.-F., Acta 318; Böhmer, Reg. Rudolfi fehlt.	B. 499 (806). Böhmer, Reg. Rudolfi 36.
11. Martin IV. Orvieto 1284, März 30.	Ders. für Blaubeuern. Orvieto 1284, Apr. 27.
A. 111.	B. 594 (922).
12. Albrecht I. Nürnberg 1299, Jan. 10.	Ders. für Denkendorf. Nürnberg 1299, Jan. 9.
A. 141. B.-F., Acta 393; Böhmer, Reg. Albrecht's fehlt.	B. 289 (469). Böhmer, Reg. Albrecht's 109.
13. Urban V. Avignon 1363, Mai 10.	Ders. für Adelberg. Avignon 1363, Mai 11.
	B. 23 (43).
14. Sigismund. Ulm 1434, Dinstag nach St. Jakob.	Ders. für Lorch. Constanz 1415, Gründonnerstag; vgl. Sigismund's Urk. für Lorch, Ulm 1434, Dinstag nach St. Jacob.
	B. 464 (750). 465 (752).
15. Paul II. Rom 1466, März 3.	Ders. für Adelberg. Rom 1467, Mai 2.
	B. 29 (55).
16. Maximilian I. Worms 1493, Juni 14.	Ders. für Maulbronn. Worms 1494, Juni 14.
	B. 525 (846).

Verdächtig sind folgende Urkunden der Päpste:

1. Urban V. Avignon 1366, Febr. 18.
2. Gregor XI. Avignon 1372, Juni 26[1].
3. Benedict XIII. Avignon 1401, Juni 4.

Als Vorlagen könnten gedient haben die Bullen Alexander's IV.[2] (Lateran 1257, März 15; Anemüller 91) und Clemens' V. (Avignon 1310, Febr. 7; A. 151). Vgl. Gregor IX. (Perugia 1235, Mai 31; A. 78).

4. Benedict XII. Avignon 1338, Jan. 6.
5. Bonifaz IX. Rom 1390, Nov.[3]

Muthmassliche Vorlage: die Bulle Nikolaus' IV. für Bebenhausen (Orvieto 1292, Mai 15; Besold 236).

6. Bonifaz IX. Rom 1392, März 22.
7. Die Wiederholung der Bulle Gregor's IX, 1235, Mai 31, die nach Paullini im Jahre 1237 erfolgt sein soll.

1) Von Paullini fälschlich Gregor IX. zugeschrieben. 2) Von Paullini fälschlich Alex. III. zugeschrieben. 3) Wohl identisch mit

Von einer genaueren Vergleichung der späteren Urkunden, soweit sie nicht im W. UB. in berichtigter Fassung vorliegen, wurde abgesehen. In n. 4 und 7 liegt die oben bei der Bulle Honorius' II. schon besprochene Corruption der Eingangsworte wieder vor. In der Bulle Innocenz' II. (n. 4) lesen Besold wie Paullini 'quociens ea quae' statt des üblichen 'quociens a nobis ea, quae', wie es auch der Text des W. UB. bietet. In der Gregor's IX. für Paulinzelle hat der Fälscher in der Eile die für die richtige Auffassung des Satzes unentbehrlichen Worte 'religiosam vitam eligentibus' weggelassen und giebt die sinnlose Formel 'apostolicum convenit adesse praesidium, ne forte' statt 'religiosis vitam eligentibus apostolicum convenit adesse praesidium'. Das folgende 'eos' (ne forte cuiuslibet temeritatis incursus . . eos a proposito revocet) steht damit in der Luft. Freilich kommen die Eingangsworte 'apostolicum convenit adesse praesidium' nach Löwenfeld (13030 und 16727) noch zweimal vor; doch ist, wie Löwenfeld anmerkt, in der ersten Urkunde auch das Eschatokoll corrumpiert, und von beiden kennen wir keine originale Ueberlieferung.

In der Bulle Gregor's IX. (n. 7) wird ein Abt Adalbert erwähnt. 1229 kann aber in Paulinzelle kein Abt dieses Namens existiert haben. 1228 wird noch der seit 1222 urkundlich[1] auftretende Abt Konrad als Zeuge in einer Urkunde des Landgrafen Heinrich von Thüringen genannt[2]. 1233 kommt der nächste Abt, Gerhard, urkundlich vor[3]. Abt Adalbero von Paulinzelle, der wohl mit dem in der Bulle erwähnten Adalbert identisch ist, ist nur bis zum Jahre 1222 bezeugt[4], in welchem Jahre auch, wie erwähnt, Abt Konrad zum ersten Male auftritt. Paullini verlegt allerdings den Tod Albero's ins Jahr 1258 oder 59. Für die ersten fünfziger Jahre des Jh.'s 1252—1254 ist aber ein Abt Siegfried urkundlich bezeugt[5]. Von 1255 — 1265[6] wird Abt Dietrich genannt. Der Catalogus abbatum manuscriptus, auf den Paullini sich beruft, ist also mit so vielen von ihm in seinen Werken über Corvey und andere Klöster und Städte citierten Manuscripten[7] gleichwerthig, d. h. er wird nur in seiner Phantasie bestanden haben. Ebenso wie er in der ins Jahr 1106 zu verweisenden unechten Bulle Paschalis' II. den erst 1107 zur Abtswürde gelangenden Gerung und in der Honorius' II. von 1125/26 denselben bereits

---

der von Anemüller S. 137 in einem Auszuge Lindner's (Annal. Paulino-Cellens. V, 6) mitgetheilten Bulle Bonifaz' VIII. (Rom 1297, Nov. 5).
1) UB. von Paulinzelle S. 66 ff. 2) S. 72. 3) S. 76. 4) S. 65. Er tritt zuerst 1197 auf, müsste demnach, wenn Paullini's Zahlen richtig wären, 61 oder gar 62 Jahre Abt gewesen sein! 5) S. 86. 6) S. 87 ff. 7) Die von ihm in seinen A. Cellae Paullinae citierten Stellen über die beiden ersten Aebte, Gerung und Ulrich, stammen zweifellos aus Trithemius, der Rest ist offenbar freie Erfindung.

1120 verstorbenen Abt als Adressaten erwähnt, hat er auch hier, offenbar da es ihm an einem Namen zur Ausfüllung der Lücke fehlte, den inzwischen wohl längst verstorbenen, keinenfalls aber mehr im Besitze der Abtei befindlichen Adalbert eingefügt.

Die auffällige Angabe des Incarnationsjahres in einer Bulle Gregor's IX. wurde schon von Anemüller bemerkt[1], der sich dabei beruhigte, dass die Incarnation auch in einer zweiten Bulle desselben Papstes vom 8. März 1229 vorkommt: es ist eben die Bebenhausener, die Paullini aus Besold copiert hat.

Im allgemeinen änderte der Fälscher nur die Namen des Abtes oder Klosters und das Datum. Detaillierte Angaben der schwäbischen Urkunden wusste er nicht durch solche aus Paulinzelle zu ersetzen. Er half sich mit einem bedeutungsvollen 'etc.' oder überschlug einfach die ganze Stelle (vgl. bes. n. 2. 5. 9)[2]. Im übrigen beschränkte sich seine Thätigkeit als Redacteur auf leichte Aenderung der Wortstellung[3], Ersatz einzelner Worte oder Wendungen durch synonyme ('sine' st. 'absque', 'consilio' st. 'con-' oder 'assensu', 'volumus' st. 'decernimus', 'fuerit' st. 'apparuerit', oder 'extiterit', 'in posterum' st. 'in futurum', 'pagina' st. 'litterae', 'inibi' st. 'ibidem', 'beatus Petrus' st. 'princeps apostolorum' u. s. f.), bedeutungslose Zusätze (z. B. 'sanctae sedis apostolicae' st. 'sedis ap.', 'sancti patris Benedicti' st. 's. B.') und Kürzungen. Einzelne Wendungen einer Urkunde pflegte er durch ähnliche aus verwandten zu ersetzen (z. B. in n. 3 'alioquin liceat vobis quemcunque volueritis adire episcopum' st. 'alioquin ea sacramenta a quocunque malueritis accipietis episcopo' [s. o.] oder in der Bulle Gregor's IX. [n. 8] 'cui [sc. monasterio] Deo auctore praeesse dinosceris' st. 'in quo divino estis obsequio mancipati'). Die Wendung 'cui — dinosceris' stammt aus der Bulle Honorius' II. für Denkendorf[4]. Der Ursprung des Satzes 'alioquin—episcopum' wurde schon oben bei der Besprechung der Urkunde Honorius' II. nachgewiesen. Ebenso leicht lassen sich alle übrigen Vertauschungen und Einschiebsel belegen[5]. So finden wir das in der Vorlage fehlende 'Deo auctore' der

1) S. 73. 2) S. o. S. 461. 3) Z. B. in n. 11 'apud urbem veterem' (Orvieto) in 'apud veterem urbem'. 4) W. UB. S. 360: 'cui auctore Deo preesse cognosceris'. 5) Am meisten Schwierigkeiten machte in dieser Hinsicht die Bulle Gregor's IX. Benutzt wurde in ihr, neben der Bulle desselben Papstes für Bebenhausen, die Paullini wohl im Original vorliegende Urkunde Erzbischof Konrad's von Mainz, in der dieser als päpstlicher Legat dem Abte Gebhard von Paulinzelle das Recht, bei feierlichen Gelegenheiten Mitra etc. zu tragen, verlieh; ferner die Bulle Alexander's III. für Adelberg, Besold S. 3. Einzelne Wendungen lassen sich aus den Urkunden Honorius' II, Paschalis' II, Innocenz' II. und Coelestin's II. für Paulinzelle belegen. Nur für die Bestimmungen über

Bulle Innocenz' II. (n. 4) in derjenigen Paschalis' II, Honorius' II. für Denkendorf und Gregor's IX. wieder. Ein zweites Einschiebsel der Bulle Innocenz' II: 'porro tu et successores tui — substituatis' stammt aus der voraufgehenden Urkunde Honorius' II. In der ersten gefälschten Kaiserurkunde (n. 7) ist der Zusatz zum Datum ('imperante domino nostro Friderico secundo Dei gratia gloriosissimo Romanorum imperatore semper augusto, Ierusalem et Siciliae rege, anno imperii eius sexto, Ierusalem primo, regni vero Siciliae vicesimo nono, feliciter. Amen'), der in Besold's Documenta unmittelbar auf die Vorlage folgenden Urkunde Friedrich's II. für Denkendorf (Juni 1228)[1] entnommen. Bei der Herstellung der Urkunde Sigismund's griff der Fälscher ebenfalls in die folgende desselben Kaisers hinüber[2]: während die Vorlage das Datum '1415 Gründonnerstag' hat, schliesst die Fälschung mit dem Datum einer zweiten Urkunde Sigismund's für Lorch: '1434 an nechsten Dinstage nach sant Jacobs, des heiligen Tzwelfbotten tage.'

Ueberhaupt beschränkte sich die Hauptthätigkeit des Fälschers auf die grössere oder geringere Aenderung der Datumzeile, während die Ausstellungsorte überall dieselben blieben. Die ungeschickte Herübernahme der Datierung der Bestätigungsurkunde Heinrich's V. für Paulinzelle vom 26. Aug. 1114 in die Bulle Paschalis' II. wurde schon oben besprochen. Nur in den zwei jüngsten gefälschten Urkunden Paul's II. und Maximilian's I. differieren die Urkunden um etwa ein Jahr.

Paul II. für Paulinzelle: 'anno Christi MCCCCLXVI. V. Non. Martii, pontificatus nostri anno secundo';
für Adelberg: 'anno MCCCCLXVII. VI. Id. Maii, pontificatus nostri anno tertio'.
Maximilian I. für Paulinzelle: 'die 14. mensis Iunii, anno Domini 1493, regnorum nostrorum Romani 8., Hungariae vero 4. annis';
für Maulbronn: 'die 14. mensis Iunii, anno Domini 1494, r. n. Romani 9., Hungariae vero 5. anno.

Dass die Urkunde Sigismund's für Paulinzelle das Datum einer Lorcher Kaiserurkunde aus dem Jahre 1434 trägt, wäh-

das Läuten von 1 — 2 Glöckchen ('tintinnabulis') während des Interdikts und über die Erblichkeit der Vogtei liessen sich in Besold keine Belegstellen finden. Die erste könnte aus einer Huysburger Bulle Alexander's III. herrühren, die Paullini, dem Verfasser der Annales Huysburgenses, wohl bekannt sein konnte. Vgl. 'Die Urkunden der Benediktinerabtei Huisburg' n. 17 (Neue Mittheilungen IV, Halle 1838, S. 13); eine Abschrift der Uk. befindet sich in der kgl. Bibliothek zu Berlin (Mon. Borussica 4°. 84). 1) S. 283. 2) S. 465.

rend ihre Vorlage aus dem Jahre 1415 stammt, wurde bereits erwähnt. Nur in drei weiteren Daten ist der Monat geändert.

Honorius II. für Paulinzelle: 'VI. Kal. Martii';
für Denkendorf: 'VII. Kal. Februarii (W. UB.: VI. Kal. Febr.)'.
Martin V. für Paulinzelle: 'III. Kal. Aprilis';
für Blaubeuern: 'V. Kal. Maii'.
Rudolf I. für Paulinzelle: 'XII. Kal. Februarii'.
für Maulbronn: 'XIII. Kal. Ianuarii'.

Mit der letzten Aenderung hat Paullini kein Glück gehabt: Ende Januar war Rudolf I. längst nicht mehr in Speier, dem angeblichen Ausstellungsorte der Urkunde, sondern am Oberrhein in der Nähe von Strassburg und Basel. Ficker schlug deshalb in den Acta imperii[1] vor, 'Kal. Ianuarii' st. 'Kal. Februarii' zu lesen, Anemüller ist ihm hierin gefolgt und setzt die Urkunde auf 1273 [December] 21.

In den übrigen Abschriften aus Besold weicht Paullini von seiner Vorlage nur um 1 bis 2 Tage ab.

Innocenz II. für Paulinzelle: 'VI. Kal. Maii';
für Lorch: 'VIII. Kal. Maii'.
Eugen III. für Paulinzelle: 'III. Kal. Aprilis';
für Maulbronn: 'IV. Kal. Aprilis'.
Gregor IX. für Paulinzelle: 'VI. Idus Martii'.
für Bebenhausen: 'VIII. Idus Martii'.
Wilhelm von Holland für Paulinzelle: 'XIII. Kal. Martii';
für Maulbronn: 'XIIII. Kal. Martii'.
Albrecht I. für Paulinzelle: 'IV. Idus Ianuarii';
für Denkendorf: 'V. Idus Ianuarii'.
Urban V. für Paulinzelle: 'VI. Idus Maii';
für Adelberg: 'V. Idus Maii'.

In der Urkunde Friedrich's II. für Paulinzelle und Denkendorf (Dec. 1226) stimmt das Datum überein. Die Bulle Coelestin's II. ist nach der Fassung des W. UB. gegeben am 26. November 1143 ('VI. Kalendas Decembris'). Besold konnte offenbar die betreffende Stelle seiner Vorlage nicht lesen. Er setzt anstatt des 'VI. Kal. Decembris' ein unverständliches 'VI. Sel. decim.' ein. Paullini wusste daraus nichts zu machen und liess die Stelle einfach weg. So kommt es, dass die Bulle Coelestin's II. für Paulinzelle kein Monatsdatum hat[2].

---

1) S. 318. 2) Noch an einer anderen Stelle scheint es sich Paullini auf diese Weise leicht gemacht zu haben. In der Datumzeile der Bulle Paschalis' II. fehlt in der Bestimmung des Regierungsjahres des

Die Bemerkungen über die Originale oder Copien, die Paullini seinen Abschriften zu Grunde gelegt haben will, bezwecken nur die Irreführung des Lesers und Benutzers der Annales Cellae Paullinae. Dieser Zug tritt uns auch in anderen Schriften Paullini's und in denen seines Nachfolgers Falke öfters entgegen. 'Beide', so führt Wigand in seiner „Confrontation der Verdächtigen" aus, 'reden nie offen und ehrlich von ihren Quellen und weisen solche nach; sondern sie geben gern prahlerische Andeutungen, sprechen von Chroniken, Handschriften, Membranen und uralten Monumenten, ohne sie zu besitzen oder von dem Besitz zu überzeugen.' Auf dieser Linie stehen Wendungen der Annales Cellae Paullinae, wie: 'vetus charta ita de re', 'sic scheda antiqua germanica' und der oben erwähnte 'Catalogus abbatum manuscriptus'. Ein Gegenstück zu den von Wigand als interpoliert verworfenen Stellen der Annales Corbeienses über die Anlage der Klosterbibliothek, Bücherschreiben etc. bildet die Stelle, an der die Annales Cellae Paullinae von der wissenschaftlichen Thätigkeit des dritten Abtes Gebehard berichtet: 'Hic coepit instruere bibliothecam monasticam et doctos aliunde conquisivit monachos, qui iuniores fratres instituerent, tam in sacra pagina quam in secularibus disciplinis'.

Mit dem Fortschreiten der Annales Cellae Paullinae scheint dem Fälscher die Lust an seinen Elaboraten gewachsen zu sein. Von der Stiftungsurkunde, der weitaus wichtigsten von allen, bescheidet er sich, eine blosse Copie vor sich gehabt zu haben (s. o.), die Bulle Paschalis' II. giebt er nur im Auszug: 'licet excerpta tantum ex Paschalis bulla habeam', ebenso giebt er von der Eugen's III. nur Datierung und Subscription. Die Abschrift der Zeugenreihe der Urkunde Honorius' II. erspart er sich durch ein heuchlerisches: 'novem subscripserunt cardinales, quorum nomina vero legi non poterant'. Diese Wendung soll im Leser die Meinung erwecken, Paullini habe ein schwer lesbares Original vor sich gehabt. Und doch wäre es ihm ein Leichtes gewesen, auch die Namen zu geben: Besold hat deren gar elf!

Aehnlich ist die Finte, wenn er in der Giessener Hs. der Bulle Innocenz' II. die Bemerkung zusetzt: 'similem prorsus bullam illustri monasterio Laureacensi datam legi apud Crusium p. II, l. IX, c. 18'. Die scheinbare Unbefangenheit, mit der der Fälscher hier direkt auf seine Vorlage verweist, soll dem etwa über die auffällige Uebereinstimmung beider Urkunden stutzig werdenden Leser Sand in

---

Papstes ('pontificatus autem domini Paschalis secundi XV') das hier übliche 'papae'. Besold hat hier 'pp'. Sollte der Fälscher die Sigle nicht haben auflösen können?

die Augen streuen und ihn auf eine falsche Spur bringen. Uebrigens ist es nicht einmal wahrscheinlich, dass Paullini überhaupt Crusius zum Vergleich herangezogen hat: auch Besold verweist in einer Anmerkung zu der Lorcher Urkunde auf den ersten Abdruck in dessen Annales Suevici.

Den Eindruck der Originalität seiner Vorlagen erhöhen die genauen Nachzeichnungen der Rota in den Urkunden Paschalis' II. (von der Paullini doch nur einen Auszug besessen haben will!), Innocenz' II, Coelestin's II, Eugen's III. und Gregor's IX, des Benevalete in der Innocenz' II. Anemüller schliesst daraus z. B., dass Paullini auch das Original der Bulle Eugen's III, von der der Fälscher nur Datierung und Subscriptionszeile giebt ('quia vero charta eius cum Coelestiana unius eiusdemque tenoris est, nolui apponere' rechtfertigt Paullini die Weglassung des Textes), vor sich gehabt hat. Natürlich stammen sämtliche Nachzeichnungen aus Besold: der Fälscher hat sie erst mit Bleistift durchgepaust und dann mit Tinte überzeichnet.

Dem Bestreben, die Autorität der Fälschungen zu erhöhen, dient auch der Kunstgriff, mit dem sie Paullini durch Verweisungen untereinander verknüpft. Honorius II. erlässt seine Bulle: 'praedecessoris nostri felicis memoriae Pascalis papae vestigiis inhaerentes', Eugen III: 'vestigia calcans Innocentii II. et Coelestini II'. Gregor IX. fasst sogar sämtliche vorher in Sachen des Klosters gegebenen Bullen zusammen: 'ad exemplar praedecessorum nostrorum Pascalis, Honorii, Innocentii, Eugenii, Coelestini primi (!) et secundi'. Dasselbe ist in dem Privileg Albrecht's I. der Fall: 'dum divorum imperatorum et regum Romanorum illustrium inclitae recordationis praedecessorum nostrorum pia gesta mente revolvimus . . . . noscat igitur praesens aetas . . et posteritas, quod nos exempla eorundem nostrorum praedecessorum . . . sequi . . . cupientes honorandum cunctis monasterium sanctae Mariae in Cella beatae Paulinae . . a divis Heinrico IV, Conrado II, Philippo, Wilhelmo et Friderico II. Romanorum imperatoribus et regibus inclitae recordationis nostris antecessoribus multis donatum libertatibus . . . in nostram et sacri imperii tuitionem . . . suscipimus'. Im Verlaufe der Urkunde werden dann die Namen der fünf Kaiser und Könige noch einmal wiederholt. Hatte der Fälscher in den Papsturkunden für die Erwähnung der Vorgänger bei Besold keinen Anhaltspunkt, so giebt die Urkunde Albrecht's für Denkendorf eine ähnliche Aufzählung. Und doch! Wie verschieden ist die Einfachheit der Vorlage von den detaillierten Angaben Paullini's, der seine Kaiser und Könige genau beziffert: 'ecclesiam dominici sepulchri . . a divis Friderico et Friderico Romanorum imperatoribus et Heinrico, Romanorum rege, inclitae recordationis

nostris antecessoribus, multis donatam libertatibus . . . in nostram et sacri imperii tuitionem suscipimus'.

Neben den Fehlern, die Paullini mit Besold gemeinsam hat — ich füge der früheren Aufzählung noch hinzu, dass beide in n. 4 'aut quaecunque in futurum concessione pontificum etc.' lesen, wo der Text des W. UB. 'quacunque' hat, in n. 5 'utilem esse noveritis' st. 'cognoveritis', in n. 7 'predicti fratres' st. 'idem fratres' — hat er deren auf eigene Faust gemacht, von denen einige hier hervorgehoben werden mögen zum Zeugnis für die Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit der Abschriften. In der Bestimmung der Bulle Coelestin's II. über den Begräbnisplatz des Klosters wird Paulinzelle das Privilegium ertheilt, auch Fremdlinge auf deren Wunsch auf demselben begraben zu dürfen: 'salva tamen iusticia matris ecclesiae'. Die Vorlage hat hier bei Besold wie im W. UB. das einzig richtige 'matricis ecclesiae'. In n. 5: 'desiderium animo nos docet (st. 'decet') libenti et benevolo concedere' und ebenda 'Celestinus . . . dilectis filiis, abbati et monasterio (st. 'monachis') sanctae Mariae' bringt er offenbaren Unsinn. An anderen Stellen lässt er zum Verständnis unbedingt nothwendige Worte aus, z. B. in der Urkunde Friedrich's II: 'nullus sit tam [ausus], qui . . inquietare presumat'; in der Bulle Gregor's IX: 'ut tu, fili abbas, tuique successores elargiri [possitis]'. Hierher gehört auch die Verstümmelung der Eingangsworte in derselben Bulle.

Damit möge der Indizienbeweis gegen den Fälscher geschlossen sein. Die gegebenen Beispiele genügen, seine Abhängigkeit von Besold mit Sicherheit festzustellen, zugleich aber auch die masslose Naivität und Frechheit der Fälschung zu charakterisieren.

II.

Mit der Bulle Honorius' II. fällt ein Eckpfeiler des Mitzschke'schen chronologischen Aufbaues. Prüfen wir jetzt die übrigen auf ihre Festigkeit!

Die Rückkehr Paulina's von ihrer zweiten Romreise fällt zeitlich zusammen mit dem Tode Abt Udo's von St. Blasien[1]. Das Sterbejahr Udo's finden wir in den Ann. necrolog. S. Blasii[2] und dem daraus schöpfenden Liber constructionis monasterii ad S. Blasium[3]. Beide stammen aus der Mitte, bezw. dem

1) C. 15. Der Name Udo's wird nicht genannt. Doch kann es sich nur um ihn handeln, da die Sterbejahre seines Vorgängers Giselbert († 1086) und seines Nachfolgers Rustein († 1125) zu weit abliegen. 2) Ed. Mone, Quellensammlung zur Badischen Landesgeschichte III, 599; Baumann, Mon. Germ. hist. Necrol. Germ. I, 329 ff. 3) Ed. Mone a. a. O. IV, 76 ff.

Ende des 14. Jh.'s, haben also von vornherein geringeren Anspruch auf Glaubwürdigkeit als die dem Ereignisse näher stehende Vita Paulinae.

Die A. necrol. in der Fassung Mone's, der sie zum ersten Male nach einer inzwischen verschollenen Hs. herausgab, und dessen Ausgabe von Baumann mit geringen Aenderungen wiederholt wurde, lauten an der betreffenden Stelle: 'Anno Domini M°C. VIII. Kal. Oct. (1. Oct. fügt der Herausgeber hinzu) obiit dominus Uto abbas quartus'. Baumann, von der richtigen Erwägung ausgehend, dass 'VIII. Kal. Oct.' als Todestag Udo's feststeht[1], las, wie folgt: 'Anno Domini 1100. 8. Kal. Oct. obiit etc.' Da aber Udo noch am 26. Febr. 1105 als Zeuge und Siegler auftritt[2], kann die Zahl 1100 unmöglich richtig sein. Zwischen 'MC' und 'VIII. Kal. Oct.' dürfte eine Zahl ausgefallen oder von Mone übersehen worden sein. Die Geschichtsschreiber St. Blasien's setzen den Tod Udo's ins Jahr 1108[3]. Diese Zahl hat auch wirklich der aus den A. necrol. abgeleitete Lib. constr. Aber auch die A. selbst geben uns durch die mit 17 Jahren weniger 5 Tage bezifferte Abtszeit des XII. Kal. Oct. verstorbenen fünften Abtes Rustein ein anscheinend untrügliches Mittel, die ausgefallene Zahl aufzufinden. Durch Subtraction ergiebt sich '1108, VIII. Kal. Oct.' als Datum des Amtsantritts. Das Monatsdatum trifft genau auf den Todestag Udo's, dessen Regierungszeit uns nur im Lib. constr. angegeben ist. Da sie 22 Jahre weniger 2 Wochen beträgt, und Giselbert, der 3. Abt, 6. Id. Oct. 1086 verstarb, so vermögen wir auch aus diesen Zahlen die ungefähre Zeit des Ablebens Udo's zu berechnen. Auch hier werden wir auf Ende September 1108 geführt. Der Schluss ergiebt sich von selbst: in den A. necrol. hat an der betreffenden Stelle ursprünglich 'M°CVIII. VIII. Kal. Oct.' gestanden.

Sind aber die Angaben über die Amtsdauer der einzelnen Aebte, wie sie uns A. necrol. und Lib. const. bieten, durchaus zuverlässig und im Stande, die Glaubwürdigkeit der übrigen Daten zu erhöhen? Bei genauerem Nachrechnen ergiebt sich die auffällige Thatsache, dass, wenn die Zahlen richtig sind, in St. Blasien die Aebte unmittelbar am Todestage ihrer Vorgänger oder doch nur 1 bis 3 Tage später ihr Amt angetreten haben müssten[4]. Da dies schwerlich richtig sein kann, dürfte die Amtsdauer der

1) Necrol. Germ. I, 113 (necrol. Ottenbur.); 261 (necrol. Zwifalt.); 179 (necrol. Turic.). 2) Dümgé, Regest. Bad. 27. 3) Vgl. J. Baader, Gesch. St. Blasiens S. 17. 4) Wernher I. † 4 Kal. Oct. 1068. Giselbert † 6. Id. Oct. 1086. Amtsdauer 18 Jahre 13 Tage. Differenz 0. Uto † 8 Kal. Oct. 1108. 22 J. 2 Wochen. Differenz 3 Tage. Rustein † 12 Kal. Oct. 1125. 17 J. 5 T. Differenz 0. Bertold † 4. Non. Aug. 1141. 16 J. 6 W. 4 T. Differenz 3 T. Günther † 12. Kal. Febr. 1170. Wernher II. † 4. Kal. Iun. 1178. 5 J. 4 M.

Aebte erst später hinzugefügt und berechnet, und zwar nach den Todesdaten der A. necrol. berechnet worden sein. Den jetzigen Text der A. necrol. hat, wie Mone nachweist[1], gegen Mitte des 14. Jh.'s ein gewisser Johann Rasor, auch Johann von Ochsenhausen genannt, nach einer z. Th., besonders aber in dem uns interessierenden Eingange unleserlichen Vorlage hergestellt. Wieviel in dieser Fassung auf sicherer Grundlage, wieviel auf Combination beruht, lässt sich nicht mehr entscheiden. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir die Berechnung der Amtsdauer dem jüngsten Redacteur, Johann Rasor, zuschreiben. Da aber auch zweifelhaft ist, ob in dessen Vorlage, die allem Anscheine nach ein Necrologium gewesen ist, und Necrologieen des Mittelalters enthielten in der Regel nur die Monatsdaten, überhaupt Jahreszahlen gestanden haben, so liegt nahe, zu vermuthen, dass Jahreszahlen sowohl wie Amtsdauer von eben diesem Johann Rasor auf Grund irgend welcher nicht mehr controllierbarer Quellen zusammengestellt und berechnet wurden.

Jedenfalls genügt die Autorität der A. necrol. nicht[2], das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit unserer Hs. zu erschüttern. Denn auch die thatsächlichen Angaben der Vita stimmen aufs beste mit den uns durch sie überlieferten Jahreszahlen überein.

Werner, Paulina's Sohn, schenkt bereits 1108 ein Gut zu Bunsdorf a./d. Unstrut dem von seiner Mutter gegründeten Kloster[3]: 'celle in honore sanctę Marię sanctorumque omnium edificatę'. Trotzdem setzt Mitzschke die Klostergründung erst ins Jahr 1111! Die Schenkungsurkunde datiert von einem Sommer (Juli 4) 1108 abgehaltenen Hoftage Heinrich's V. zu Goslar. Auf einem Hoftage zu Goslar trat aber auch, wie die Vita berichtet[4], Werner's Bekehrung ein. Mitzschke identificiert diese beiden Hoftage und setzt sich so mit folgenden Angaben der Vita in scharfen Widerspruch: '[Werenherus] mente mutata regalis curiae fastigia pomposa floccipendit, nulli conceptum mentis aperuit, sed secreto conscientiae dissimulato ad propria cum omni festinatione repedavit. Multa mente volutat, multa deliberatione, quomodo Christum heredem bonorum suorum faciat' etc.

Differenz 3 J. 8 T. Sollte hier nicht 8 statt 5 zu lesen sein? Arnold I. † 1245. Arnold II. † 5. Kal. Aug. 1276. 26 J. 4 M. 5 T. Die Differenz ist hier nicht genau zu berechnen, da der Todestag Arnold's I. nicht angegeben ist. Heinrich † 4. Non. Nov. 1294. 18 J. 3 M. 7 T. Differenz 0. 1) A. a. O. III, 596 ff. 2) Mitzschke (S. 48, Anm. 1) bemerkt zu c. 15: 'Bestätigung hierfür (für die Annahme, Udo sei 1108 gestorben) ist mir aus dem General-Landesarchiv in Karlsruhe geworden'. Eine Anfrage in Karlsruhe wurde dahin beantwortet, dass dort kein weiteres Material zur Feststellung des Todesjahres vorhanden sei. 3) UB. S. 6/7. 4) C. 23.

Die Schenkung des Gutes in Bunsdorf[1], die doch wohl ein Ausfluss dieser Stimmung war, kann erst geraume Zeit nach der Sinnesänderung Werner's, also wohl kaum noch auf dem Hoftage, auf dem er bekehrt wurde, erfolgt sein. Halten wir 1106 als Jahr der Klostergründung fest, so kann, da der Goslarer Hoftag des Jahres 1107[2] wegen des II. Id. Martii 1107[3] erfolgten Todes der Paulina, die doch die Bekehrung ihres Sohnes miterlebte, nicht in Frage kommt, nur der Hoftag, den Heinrich V. 1105 nach Ostern in Goslar abhielt[4], gemeint sein. Ins Jahr 1105 fällt dann auch die zweite Romreise Paulina's, von der sie im Herbste zurückkehrte. Auf der Heimreise besuchte sie St. Blasien und fand dort den von ihr gesuchten Abt Udo († 24. Sept.) nicht mehr unter den Lebenden. Nach Thüringen heimgekehrt, erfuhr sie auf einer Reise in die Querfurter Gegend die während ihrer Abwesenheit erfolgte Sinnesänderung ihres Sohnes Werner[5]. Dieser zog sich (1105/1106) mit seiner Mutter in die Einsamkeit des Thüringerwaldes zurück. Um dieselbe Zeit baute Paulina als vorläufigen Mittelpunkt der beabsichtigten Klostergründung die Kapelle der hl. Maria Magdalena[6]. Die Weihe derselben, die nach dem Zusammenhange der Klostergründung unmittelbar voraufging, vollzog Erzbischof Ezelo (Heinrich) von Magdeburg (1102—1107)[7]. Wollte Mitzschke an dem Gründungsjahre 1111 festhalten, so musste er sich nach einem Ersatz für diesen 1107 verstorbenen Erzbischof Ezelo umsehen. Er fand ihn in Bischof Hezilo von Havelberg[8]. Daher die ungeheuerliche Aenderung des 'Partinopoli' der Hs. in das 'Havelbergensi' der Ausgabe!

1106 besuchte Paulina zum letzten Male Rom und erwirkte dort die aus demselben Jahre datierte Konfirmationsbulle Paschalis' II. Inzwischen hatte sich in Paulinzelle eine

---

1) Dafür, dass Werner zur Zeit der Schenkung bereits Laienbruder war, scheint zu sprechen, dass ihn in der Uk. ein Vogt vertritt. 2) Annal. Hildesh. (ed. Waitz) S. 58. Vgl. Giesebrecht, D. Kaiserzeit III, 782. 3) C. 31. 4) A. Hildesh. S. 52. Vgl. Giesebrecht a. a. O., S. 733. Für den Tag in Merseburg, an dem Werner den Mörder seines Bruders Friedrich im Zweikampfe tödtete, haben wir die Wahl zwischen verschiedenen Aufenthalten Heinrich's IV. in dieser Stadt. An sich ist die Festlegung dieser Thatsache weder für die Herausgabe der Vita, noch überhaupt geschichtlich von Interesse. 5) C. 24. 6) C. 18. 7) M. bemerkt ganz richtig (S. 174), dass man nicht ohne Weiteres einen Mann, 'der historisch nur als Heinrich auftritt', Ezelo nennen darf und umgekehrt. Für uns genügt vollkommen die Konstatierung der Thatsache, dass historisch beide Bezeichnungen für einen Mann nachzuweisen sind, z. B. für Herzog Heinrich II. von Baiern (vgl. SS. XIII, 237). 8) Nachweisbar 1096—1108, vgl. Bresslau, Forsch. zur Brandenb.-Preuss. Gesch. I, 400 f.

grössere Anzahl von Conversen beiderlei Geschlechts gesammelt[1]. Ein längeres Zusammenleben ohne klösterliche Ordnung und die Aufsicht eines Abtes war unstatthaft[2] und ist auch in unserem Falle höchst unwahrscheinlich[3]. Vielmehr wird sich die Klostergründerin sofort nach Erwirkung der Bulle nach einem geeigneten Oberhaupte für die junge Stiftung umgesehen haben. Frühjahr 1107 pilgerte sie gen Hirschau, sich von dort einen Abt zu erbitten[4]. Unterwegs starb sie (II. Id. Martii 1107) in Kloster Schwarzach[5]. Der neue, von Hirschau entsendete Abt Gerung trat kurz nach ihrem Tode seine Würde an[6].

Wenn ich an diese feststehenden Thatsachen eine Vermuthung knüpfen darf, so stammten die beiden schwäbischen Mönche, die Paulina in der ersten Zeit der Klostergründung unterstützten[7], aus St. Blasien, wohin Paschalis II. die Stifterin Paulinzelle's empfohlen hatte. Der inzwischen erfolgte Eintritt ihres Vaters Moricho in das Kloster Hirschau[8], vielleicht auch die üble Erfahrung, die sie mit einem der Mönche, Eberno, gemacht hatte, bestimmte sie, sich wegen eines Abtes an dieses weitberühmte Stift zu wenden.

Dieser erste Abt, Gerung von Buchau, starb, nachdem er 13 Jahre segensreich gewirkt hatte, December 1120. In dem Winter 1120/21, in dem sein Nachfolger Ulrich das Amt antrat, herrschte in Thüringen Hungersnoth[9], die uns auch anderweit gut überliefert ist.

Mitzschke ist durch seine Chronologie genöthigt, den Tod Gerung's ins Jahr 1125 zu setzen. Die von der Vita berichtete Hungersnoth muss er sich eigens construieren[10]. Das Chron. Sanpetr.[11] erzählt, dass im Jahre 1125, dem Todesjahre Heinrich's V, drei Nächte hintereinander andauernde Maifröste in einem grossen Theile Deutschlands die Ernte vernichteten. Daraus schliesst der erste Herausgeber der Vita, dass Winter 1125/26 Hungersnoth eintrat. Weshalb berichtet aber der Chronist, der die Maifröste anmerkt, nicht auch von der daraus entstehenden 'fames validissima'[12]? Die kühne Behauptung[13], dass 'für die nächstvorhergehenden und folgenden Jahre in

1) C. 25. 26. 2) Vgl. Regula s. patris Benedicti C. 1. 3) Nach M.'s Ansicht müsste freilich das ordnungslose Zusammenleben von Mönchen und Nonnen in Paulinzelle etwa 5 Jahre (c. 1108—1112) lang gedauert haben! 4) C. 30. 5) C. 31. 6) C. 36. 7) C. 25. 8) C. 16. 9) C. 48: 'premebat eo tempore totam regionem fames validissima'. 10) S. 100. 188. 11) Ed. B. Stübel (Erfurter Denkmäler I), S. 18. 12) Vgl. Mitzschke, S. 188, Anm. 6: 'Uebrigens erwähnen auch viele thüringischen Ortschroniken (welche? aus welcher Zeit?) die Hungersnoth des Winters 1125/26'. Diese Behauptung besitzt für uns, solange keine näheren Nachweise geführt sind, den Werth 'der Bestätigung aus dem General-Landesarchiv zu Karlsruhe' (s. o.). 13) S. 188 u.

den Chroniken eines solchen oder ähnlichen Nothstandes nicht gedacht sei', wird durch die Hildesheimer Jahrbücher widerlegt. Nicht nur für das Jahr 1120[1], auf das es Mitzschke zunächst ankommen musste, sondern auch für 1124[2] ist durch sie die Hungersnoth aufs beste bezeugt. Ein weiterer Beweis für die Glaubwürdigkeit unserer Hs.!

Die nächste Thatsache, die Mitzschke mühsam in das Prokrustesbett seiner Chronologie zwängen musste, ist der Besuch einer Provinzialsynode durch Abt Ulrich kurz nach seiner Wahl[3]. Da er den Tod Gerung's ins Jahr 1125 setzte, so musste er auch die Synode in diese Zeit verlegen. Zu seinem Glücke vermuthen Böhmer-Will[4], dass 1125 eine solche in Mainz stattgefunden habe. War sie wirklich, wie Mitzschke mit Sicherheit annehmen zu dürfen glaubt, in der Weihnachtszeit 1125 versammelt, so hätte sich Abt Ulrich sehr beeilen müssen, sie aufzusuchen. Gerung starb Mitte December. Zur Abtswahl wurde Abt Walther von Saalfeld berufen[5]. Sie kam also frühestens einige Tage nach dem Tode Gerung's zu Stande. Dann müsste sich der neugewählte Abt sofort auf die Reise begeben haben. Zu einer solchen nach Mainz, sonderlich im Winter, dünkte Mitzschke die Zeit zu kurz. Deshalb nahm er Erfurt als Versammlungsort an und setzte in seine Tabelle mit fettem Druck als sicheres Ergebnis: '1125. Ende December. Synode des Mainzer Sprengels, wahrscheinlich in Erfurt'[6].

Sehen wir zu, wie sich die berichtete Diöcesansynode mit unserer Chronologie, nach der Gerung bereits December 1120 starb, vereinen lässt! Sie wird, da ihr die Wahl Ulrich's voraufging, ins Frühjahr 1121 zu setzen sein. Seit 1120 weilte Erzbischof Adalbert von Mainz, von Heinrich V. aus seinem Sitze vertrieben, in Sachsen (Erfurt?). Ekkhard von Aura, dem wir diese Nachricht verdanken, berichtet von ihm zum Jahre 1121[7]: 'et quia legationem apostolicam ab ipso papa dudum acceperat, hac auctoritate pontifices et principes ipsius provinciae pro utilitatibus matris ecclesiae frequenter convocat'. Auf einer dieser Versammlungen hat Abt Ulrich die Bestätigung des Erzbischofs nachgesucht und erhalten.

Wie wir sehen, lassen sich alle in der Vita berichteten Thatsachen aufs bequemste der Chronologie unserer Hs. einfügen. Mit absoluter Sicherheit können wir deshalb behaupten, dass Kloster Paulinzelle 1106 begründet wurde, und dass seine Stifterin im darauf folgenden Jahre, 1107, starb. Nach diesen

---

1) Ed. Waitz, S. 65: 'Fames valida. Modius siliginis duobus solidis venit'. 2) S. 66: 'Magna fames accidit'. 3) C. 50. 4) Reg. archiep. Magunt. I, 282. 5) C. 50. 6) S. 214. 7) SS. IV, 236.

Daten ist das des Todes Abt Udo's von St. Blasien (24. Sept. 1105 st. 1108) zu rektificieren.

Im 16. Jahre nach Paulina's Tod wurden ihre Gebeine in die Gruft am Hochaltar der neuerbauten Klosterkirche übergeführt[1]. Mitzschke nahm auch an der Zahl 16, wie wir oben bemerkten, Anstoss[2]. Es heisst nämlich in der Vita, die Uebertragung habe 'multo tempore' nach dem Amtsantritte Ulrich's stattgefunden. Ulrich kam aber 1120/21 ins Amt, die feierliche Beisetzung müsste nach dem Berichte 1122 oder 1123 erfolgt sein. Einen Zeitraum von 2 bis 3 Jahren kann aber, so argumentierte Mitzschke, Sigeboto nicht unter 'multum tempus' verstanden haben. Es ist zwar nicht unmöglich, dass ein Gedächtnisfehler Sigeboto's vorliegt. Reicht dieser einzige Grund aber hin, die Zahl 16 völlig willkürlich in 21 zu ändern[2]?

Mitzschke sucht seine Chronologie durch Daten aus der Familiengeschichte, die ebenso wie die aus der inneren Geschichte Paulinzelle's auf müssiger Combination beruhen, zu stützen. Terminus a quo war ihm der Aufenthalt Moricho's, des Vaters der Paulina, an den Höfen des 1046 verstorbenen Markgrafen Ekkehard II. von Meissen und Heinrich's IV.[3] Zu ersterem kam er wohl schon als Knabe, zu letzterem 'in primevo pubertatis flore'. Meyer von Knonau[4] hat daraus geschlossen, dass Moricho 'nothwendigerweise noch unter Heinrich III. an den Hof gekommen sein muss'. Denn 'dem in der Mitte des 12. Jh.'s schreibenden Autor flossen Vater und Sohn zur Persönlichkeit des einzigen Heinrich's IV. zusammen'[5].

Wie uns das erste Capitel der Vita ferner berichtet, verlieh Heinrich IV. nicht nur einem getreuen 'dapifer' Moricho reiche Benefizien[6], sondern vermittelte auch dessen Heirath mit Uda[7]. Es galt also für den Herausgeber der Vita vorerst den Zeitpunkt dieser Heirath festzustellen. Sehen wir uns den vielfach verschlungenen Weg an, auf dem er zu seiner Feststellung gelangt ist.

Er argumentiert etwa folgendermassen[8]: Moricho wurde bei dem 1046 verstorbenen Markgrafen Ekkehard II. erzogen. Folglich kam er spätestens 1045 an dessen Hof. Junge Edelleute wurden nicht vor dem 7. Lebensjahre an die Höfe

1) C. 52. 2) Mitzschke S. 104. 191. 204/205. 3) C. 1. 4) 'Jahrbücher Heinrich's IV. und Heinrich's V', S. 155, Anm. 70. 5) Ich finde es nicht einmal unumgänglich nöthig, dass Moricho erst nach dem Tode Ekkehard's zu Heinrich III. gekommen sein soll. 6) Vgl. die Schenkungsurkunde des Kaisers über 24 kgl. Hufen zu Gebstedt vom Jahre 1068, UB. S. 1. 7) 'Itaque Morcho regis hortatu et regalis munificentiae promisso duxit uxorem. Odam uomine' c. 1. 8) S. 179 ff.

gegeben (?)[1]. Also kann Moricho, der 1045 mindestens 7 Jahre alt war, spätestens 1038 geboren sein.

'In primevo pubertatis flore', so geht die Beweisführung weiter, kam der Jüngling an den Hof Heinrich's IV, also frühestens 1056. Die obere Grenze des 'primevus pubertatis flos' ist das 21. Lebensjahr (?)[1]. Als frühester Zeitpunkt der Geburt ergiebt sich, 21 Jahre von 1056 zurückgerechnet, 1036. Aus frühestem (1036) und spätestem (1038) Zeitpunkte das Mittel ziehend, setzte dann Mitzschke als Schlussergebnis Moricho's Geburt ins Jahr 1037.

Der Beweis geht in ähnlicher Weise weiter: 'Männer von Stand' heirathen, wie der Herausgeber der Vita behauptet, spätestens im 30. Lebensjahre (?)[1]. Spätester Zeitpunkt für Moricho's Heirath mit Uda war demnach 1067.

Heinrich IV. spielte aber, so spinnt sich der Beweis weiter, wohl kaum als unmündiger Knabe den Freiwerber für seinen Truchsess. Er wurde 1065 mündig. Dieses Jahr ist also der früheste Zeitpunkt der Heirath. Ziehen wir mit Mitzschke wieder das Mittel aus frühestem und spätestem Zeitpunkte, so werden wir 'wenig fehl greifen (!), wenn wir für Moricho's Heirath das Jahr 1066 annehmen'.

Da in Moricho's und Paulina's Familien, wenn wir irgend Mitzschke's scharfsinnigen Berechnungen trauen dürfen, die Familienereignisse mit verblüffender Regelmässigkeit eintrafen[2], so liegt für Mitzschke kein Grund vor, an der im Jahre 1067 erfolgten Geburt seiner Heldin, die er ohne jeden Grund zur Erstgeborenen Moricho's und Uda's macht[3], zu zweifeln[4].

---

1) Woher diese Wissenschaft? Belege dafür sucht man bei M. vergebens. 2) Man vgl. folgenden Ausschnitt aus Mitzschke's Tabelle:

Um 1086. Paulina vermählt sich zum 2. Male mit Ulrich.
Um 1087. Ulrich's und Paulina's Sohn Werner wird geboren.
Um 1088. Ulrich's und Paulina's Sohn Friedrich wird geboren.
Um 1089. Ulrich's und Paulina's Tochter Engelsind wird geboren.
Um 1090. Ulrich's und Paulina's Tochter Gisela wird geboren.
Um 1091. Ulrich's und Paulina's Tochter Bertrad wird geboren.

Diese Zahlen dienen dann als Grundlage zu weiterer Berechnung (der Zeit der Waffen- und Heirathsfähigkeit Werner's, der Mannbarkeit und Verheirathung Bertrad's, des Eintritts der Töchter Paulina's ins Kloster etc.) und überhaupt als Stütze des ganzen luftigen Gebäudes. Auch die innere Geschichte des Klosters mit ihren Daten über Gerung, Ulrich und Werner war der Spielplatz für Mitzschke's zum mindesten recht überflüssigen Combinationen. 3) In c. 3, das Mitzschke zum Belege beibringt, finde ich von einer Erstgeburtschaft Paulina's keine Spur. 4) Aus dem Zusammenhange der Vita geht hervor, dass Paulina zur Zeit der Gründung bereits eine gebrechliche alte Frau war. Nach Mitzschke (S. 191) wäre sie 1106 erst 36 Jahre alt gewesen! Vgl. dazu c. 13, wo es von Paulina heisst: 'in voti sanctitate permansit et consenuit'. Mitzchke übersetzt wider den Sprachgebrauch 'consenescere' ganz allgemein mit 'älter werden'.

Auf dieser unsoliden Grundlage wird flott weiter gebaut. Willkürliche Voraussetzungen[1], schwankende Begriffe (Mannbarkeit, heirathsfähiges Alter u. s. f.) waren die Krücken, an denen der erste Herausgeber der Vita seinen beschwerlichen Weg durch die Geschichte der Familie Paulina's und ihres Klosters zurücklegte. Es ist vollkommen überflüssig, die Entwirrung dieses chronologischen Rattenkönigs zu versuchen. Nur soviel sei hier bemerkt, dass von 85 Zahlen der Mitzschke'schen Tabelle nur 16, längst allgemein bekannte, absolut richtig sind. Der Rest ist zum kleinen Theile höchst verdächtig, zum weitaus grösseren Theile aber direkt falsch.

III.

Ich gehe dazu über, die Behauptung Mitzschke's, die Vita Paulinae sei 1133 aus Anlass der Kirchweihe von Sigeboto niedergeschrieben worden[2], auf ihre Richtigkeit zu untersuchen.

Dass die Vita nicht allzulange nach Paulina's Tode (1107) entstanden sein kann, haben schon Anemüller[3] und Wilmans[4] nachgewiesen. Im letzten Theile der Vita berichtet Sigeboto offenbar als Augen- und Ohrenzeuge[5]. Die Thatsachen, bei deren Erwähnung er zum ersten Male das Pronomen 'noster' für Paulinzeller Angelegenheiten braucht[6], während er sonst

1) Dahin rechne ich u. a. die Behauptung, Paulina sei die Erstgeborene Moricho's und Uda's, Werner der Erstgeborene Ulrich's und Paulina's gewesen, die Reihenfolge der Kinder der Letztgenannten u. s. w. Wo steht z. B. ein Wort davon, Werner sei ihr ältester, Friedrich sei ihr zweitältester Sohn gewesen? 2) S. 146/47. 3) N. Arch. X, S. 12/13. 4) SS. XII, 244. Eine Benutzung der Merseburger Bischofschronik (SS. X, S. 157 ff.) durch Sigeboto, wie sie Wilmans und Anemüller annahmen, ist, wie Mitzschke ganz richtig ausführt (S. 146), ausgeschlossen. 5) Mitzschke nimmt ausserdem noch folgende Quellen für die Vita an: mündliche Berichte von Paulina's Kindern und Gehülfen Bischof Werner's von Merseburg (dazu ist zu bemerken, dass eine Bekanntschaft Sigeboto's mit Paulina's Kindern nicht nachzuweisen ist; seine Hauptgewährsleute dürften seine älteren Klosterbrüder, die Zeitgenossen Paulina's, gewesen sein); Klosterurkunden; Hirschauer weltgeschichtliche Quelle (für die überaus dürftigen Notizen über Hirschau's Gründung und erste Geschichte und die Erlebnisse Bischof Werner's, von denen Sigeboto durch die oben erwähnten Gehülfen Kunde erhalten haben kann, eine besondere 'Hirschauer weltgeschichtliche Quelle', von der sonst keine Spur zu entdecken ist, anzunehmen, ist überflüssig); eigene Aufzeichnungen Paulina's (diese Vermuthung ist so kühn, dass sie der Widerlegung nicht bedarf). Dass Sigeboto (Mitzschke S. 153) seine Gelehrsamkeit und literarische Gewandtheit in Hirschau sich geholt habe, ist unwahrscheinlich, die daraus gezogene Folgerung, 'dass das literarische Leben in H. zur Zeit der ersten Aebte keineswegs (!) so kümmerlich gewesen sein kann, wie z. B. Helmsdörfer (Forsch. z. Gesch. des Abtes Wilh. v. H., S. 78) gegen Trithemius behauptet', höchst leichtfertig. 6) C. 50 ff.

von 'intentio eorum', 'eorum advocatus' etc. redet, fallen in die ersten Jahre Abt Ulrich's (um 1120).

Beweisend für 1133 als Entstehungsjahr der Vita[1] soll die Stelle sein, an der Sigeboto den Grafen Ludwig von Thüringen 'advocatus noster' nennt[2]. 1133 führte Graf Sizzo III. von Schwarzburg-Käfernburg, wie urkundlich feststeht[3], die Vogtei über das Kloster. Folglich muss die Vita, schliesst Mitzschke, zur Zeit, als noch Ludwig Vogt ('advocatus noster') war, und vor der Vogtei Sizzo's III, also vor dem oder spätestens im Jahre 1133 verfasst sein[4].

Ich ziehe zur Erläuterung die Stelle in c. 42 heran, an der von der Uebersiedelung der ausgewanderten Mönche von Rotenschirmbach nach Paulinzelle die Rede ist: 'sed profectionem istam urgebat comitis Sizonis et eorum tunc advocati ipsis formidanda legatio' und weiter unten: 'nec multum temporis processit, cum advocati sui plena terroribus legatio proponitur cunctis'. Mitzschke bezieht die Stelle einmal auf Graf Sizzo III. und Graf Ludwig ('et eorum tunc advocati'), den 'advocatus noster' des c. 50[5], dann aber wieder auf Graf Sizzo III. allein[6].

Ist die erste Annahme richtig, so würde gerade das Gegentheil von Mitzschke's Schlusse gefolgert werden müssen: nämlich Graf Ludwig, der 'damalige' Vogt ('eorum tunc advocatus'), war zur Zeit der Abfassung der Vita nicht mehr im Besitz der Vogtei, die vielmehr damals schon Graf Sizzo in den Händen hatte. Hiermit stimmt der Zusatz zu 'Ludewicus advocatus noster' im c. 50: 'qui tunc et in posterum nostrae parti patrocinabatur'. Das Jahr 1133 kann deshalb nicht als terminus ad quem, sondern höchstens als ungefährer terminus a quo dienen.

Mir ist wahrscheinlicher, dass 'et' zu streichen und die Stelle auf Graf Sizzo allein zu beziehen sei. Es handelt sich nur um eine Gesandtschaft, wie aus einer Stelle am Schlusse des c. 42 hervorgeht ('advocati sui plena terroribus legatio'). Wie ist dann aber 'tunc' in 'eorum tunc advocati' zu erklären? Graf Sizzo III. starb 1160[7]. Ist die Vita etwa erst nach seinem Tode geschrieben?

1) Mitzschke S. 147. 2) C. 50. Wahrscheinlich ist Graf Ludwig der Springer gemeint. Doch ist nicht ausgeschlossen, dass sein gleichnamiger Sohn darunter verstanden wird. Die Ereignisse des c. 50 fallen in die erste Zeit Abt Ulrich's (c. 1120). 3) UB. S. 16. 5) S. 147 u. 'Wir setzen nach diesem Schlussergebnis 1133 als Entstehungsjahr der Vita an'. Den Anlass zur Abfassung soll die von Mitzschke ins Jahr 1132 gesetzte Kirchweihe gegeben haben. Diese Weihe fiel aber leider etwa 10 Jahre früher. Damit ist Mitzschke's Annahme widerlegt. 5) S. 36. 147. 6) Z. B. S. 17. 155. 199. 224 und im Register unterm Stichwort 'Sizzo'. 7) Chron. Sanpetr. S. 32. Nik. v. Siegen hat 1161. Da der ganze Passus bei Nik. eben aus dem Chron. stammt, liegt ziemlich sicher ein Schreibfehler vor.

Noch an einer anderen Stelle der Vita ist von einem bereits verstorbenen ('tunc temporis') Grafen Sizzo die Rede[1]. Mitzschke hat, offenbar von der Auffassung ausgehend, dass alles, was nicht mit seinen Hypothesen übereinstimmte, späteres Einschiebsel sei, diese Stelle verworfen. Sie lautet, wie folgt: 'porro tradicio ista (die Confirmation der Klostergründung durch Papst Paschalis II.) facta est anno dominicae incarnationis M°C°VI°, regnante H. quinto imperatore augusto, de cella fidelis domnae Paulinae in Thuringia, in episcopatu Maguntinensi, presidente eidem kathedrae Adelberto[2], in pago Lancwiczi, in comitatu tunc temporis Ziczonis, ubi duo confluunt rivuli Berbach et Rotenbech, in liberam omnibus, qui eidem loco presunt vita et moribus, disposicionem, remota omnium, sive advocati seu subadvocati, proterva dominatione vel aliqua usurpativa potestate'.

Dieses Citat ist zu Anfang ziemlich wort-, am Schlusse nur sinngetreu der Bestätigungsurkunde Heinrich's V. für Paulinzelle[3] entnommen. Die Einfügung von Urkundenexzerpten ist bei Sigeboto nichts Ungewöhnliches[4]. Der Sprachcharakter des Schlusssatzes entspricht ausserdem vollkommen dem der übrigen Vita.

Ist auch dieser 'vormalige' ('tunc temporis') Graf Sizzo identisch mit dem im Jahre 1160 verstorbenen Grafen Sizzo III. von Schwarzburg-Käfernburg, so wäre damit ein weiterer Beweis für die Abfassung der Vita nach 1160 gegeben. Mitzschke, der an dieser Identität nicht zweifelt, aber trotzdem am Abfassungstermine 1133 festhält[5], erklärt deshalb den ganzen Passus für eingeschoben.

Es ist aber doch noch sehr die Frage, ob wir unter dem im c. 28 'tunc temporis Ziczo', im c. 50, wenn meine Conjectur zu Recht besteht, 'eorum tunc advocatus' genannten Grafen den 1160 verstorbenen Sizzo III. von Schwarzburg ver-

1) C. 28 am Schlusse. 2) Mitzschke glaubt, trotzdem er die Stelle als eingeschoben verwirft, aus der Erwähnung Adelbert's einen Grund zur Verwerfung der Jahreszahl 1106 herleiten zu dürfen. 1106 war allerdings Ruthard (1089—1109) und nicht Adelbert (1110—1137) Erzbischof. In der Hs. des Nikolaus von Siegen wurde deshalb 'Adelberto' in 'Ruthardo' corrigiert. Ich glaube, dass Sigeboto an dieser Stelle, wie in c. 1 Heinrich III. mit Heinrich IV, den ihm ferner liegenden Erzbischof Ruthard mit dem bekannteren Adelbert, verwechselt hat. 3) UB. S. 8 ff. 'Heinricus . . Romanorum imperator Augustus . . regnante Heinrico quinto rege Romanorum . . in provincia scilicet, que dicitur Duringia, in episcopatu Mogontiensi, in pago Lancwizi, in comitatu Sizonis . . . confluentibus duobus rivulis Berbach et Rodenbach . . . contradiderunt abbati . . . in dispositionem liberam'. Der Rest ist aus der Stelle S. 10: 'sollempniter ac sollerter — meliorem undecunque eligere' zusammengezogen. 4) Vgl. c. 25 und 53. 5) S. 146/147.

stehen müssen. Erwähnt werden Grafen seines Namens, die mit einiger Sicherheit dem Schwarzburgischen Hause zuzuweisen sind, zuerst 1075 bei Lambert von Hersfeld[1], ferner in einer Lippoldsberger Urkunde aus dem Ende des 11. Jh.'s (1095—1101[2]) und in den Urkunden Heinrich's V. für Paulinzelle aus den Jahren 1108 (oder 1109, wie Mitzschke annimmt)[3] und 1114[4]. Urkunden und Quellenbelege aus späterer Zeit, die sich unzweifelhaft auf Sizzo III. beziehen, lassen wir ausser Acht.

Die Schwarzburgischen Genealogen[5] nehmen an, dass der 1075 erwähnte Sizzo (II.), den sie als Oheim oder Grossoheim Sizzo's III. bezeichnen, noch im ersten Jahrzehnt des 12. Jh.'s gelebt habe. 1108 oder 1109 ist der von den meisten adoptierte terminus ad quem[6]. Auch Mitzschke lässt ihn spätestens 1109 sterben[7]. Es kommt dies daher, dass man gewöhnt ist, den in der Urkunde Heinrich's V. vom Jahre 1108 (bezw. 1109) erwähnten 'comes Sizen' als den Neffen oder Grossneffen Sizzo's II, Graf Sizzo III, anzusehen. Diese Identität des 'comes Sizen' mit Graf Sizzo III. ist aber weiter nichts als eine, soweit ich sie zurückverfolgen konnte, aus Paul Jovius[8] stammende, von den späteren Genealogen nachgebetete leere Vermuthung.

Sizzo III. ist der Sohn Graf Günther's und der Tochter des Russenfürsten Jaroslaus, Mechthilde. Letztere wird, da sie um das Jahr 1078 geboren ist[9], frühestens in den neunziger Jahren des 11., vielleicht gar erst in dem ersten Jahrzehnt des 12. Jh.'s ihre Ehe mit Graf Günther eingegangen sein. Trotzdem lässt Mitzschke[10] Sizzo III. schon in der Lippoldsberger Urkunde (1095—1101) als Zeuge auftreten! Ich kann mich nicht einmal entschliessen, in ihm den 'comes Sizen' der Schenkungsurkunde von 1108 (1109) und den 'comes Sizo' der Bestätigungsurkunde (1114) zu sehen und nehme an, dass entweder, was recht wohl möglich ist, der 1075 erwähnte Graf Sizzo II. in der Zeit von 1108—1114 noch lebte[11],

---

1) SS. V, 236. 2) Cod. dipl. Sax. reg. I, 1, S. 367. Ob der in den Urkunden Heinrich's V. für Hersfeld: Cod. dipl. I, 2, S. 21 (1107 Mai —1109 April), S. 26 (1111 Aug. 27, in der Sizzo als Vogt von Hersfeld vorkommt), S. 29 (1112 Jan. 11) erwähnte Graf Sizzo ein Graf von Schwarzburg ist, wage ich nicht zu entscheiden. Vögte von Hersfeld waren in dieser Zeit die Gisonen von Gudensberg. 3) UB. S. 6/7. 4) UB. S. 8 ff. 5) Z. B. Heydenreich, Junghans, Gebhardi, Hellbach, Walter, Apfelstedt. 6) Voigtel-Cohn, Stammtafeln n. 178, lässt dagegen Sizzo II. (von ihm als III. bezeichnet) zw. 1108 und 1118 sterben. 7) S. 252. 8) Schöttgen-Kreysig, Diplomataria et scriptores hist. Germ. medii aevi I, S. 137 ff. 9) Posse, Markgrafen von Meissen, S. 151 ff. 10) S. 247. 11) Vgl. Voigtel-Cohn a. a. O.

oder dass wir zwischen dem 2. und 3. Sizzo noch einen Grafen gleichen Namens einschieben müssen.

Einen Beweis dafür, dass der damals sicherlich noch im Kindesalter stehende Sizzo III. nicht der 'comes Sizen' der Urkunde Heinrich's V. von 1108 ist, finde ich in beiden oben besprochenen Stellen der Vita Paulinae. Zur Zeit, als Sigeboto schrieb, lebte Graf Sizzo III. Um diesen von einem inzwischen verstorbenen 'comes Sizen', der zur Zeit der Klostergründung Gaugraf im Längwitzgau war, zu scheiden, kennzeichnet er letzteren durch den Zusatz 'tunc temporis'. Da der Schlusssatz des c. 28 aus der Bestätigungsurkunde von 1114 stammt, so liegt nahe, zu vermuthen, dass auch der in letzterer als Gaugraf ('in comitatu Sizonis') und Zeuge erwähnte 'comes Sizzo' nicht Sizzo III, sondern jener zur Zeit der Niederschrift der Vita bereits verstorbene Verwandte desselben sei. Ferner: ist in c. 42 in den Worten 'sed profectionem istam urgebat comitis Sizonis et eorum tunc advocati' die Partikel 'et' wirklich zu streichen, so kann auch dieser 'comes Sizo, eorum tunc advocatus', unmöglich Graf Sizzo III. sein. Die in dem c. 42 erzählte Rotenschirmbacher Affaire fällt in die Zeit von 1107 bis 1114. Wir folgern daraus, dass mit dem 'tunc temporis Ziczo' des c. 28 (1106) und dem 'comes Sizo, eorum tunc advocatus' eine und dieselbe Person, nämlich Sizzo II. oder ein anderer Graf gleichen Namens, keinenfalls aber Sizzo III. gemeint ist.

Damit fällt auch einiges Licht auf die Vogteiverhältnisse Paulinzelle's. Wenn wir absehen von der oben emendierten Stelle, so wird, bis auf Graf Ludwig von Thüringen, der nach c. 30 in den zwanziger Jahren Vogt ('advocatus noster') war, kein anderer Schutzherr namentlich aufgeführt[1]. Trotzdem supponiert Mitzschke[2], in der ersten Zeit des neugegründeten Klosters sei bereits Sizzo III. Vogt gewesen. In der Zeit von 1108—1120 — ich setze hier die berichtigten Jahreszahlen ein — sei dann das Schutzrecht aus irgend welchen Gründen von ihm auf Graf Ludwig übergegangen. Später müsse dann ein neuer Wechsel stattgefunden haben, denn 1133 sei Sizzo III. wieder im Besitze der Vogtei[3].

Ziehen wir die emendierte Stelle heran, so lässt sich die scheinbare Verwickelung aufs befriedigendste lösen. Danach hatte allerdings in der ersten Zeit ein Graf Sizzo, mag es nun Sizzo II. oder ein anderer Vorfahr Sizzo's III. gewesen sein, die Vogtei inne. Nach dessen, vielleicht kurz nach 1114, er-

1) Ohne Namensnennung wird des Vogtes in der Urkunde von 1114 (UB. S. 10) und in einer zweiten von 1128 (S. 14) gedacht. 2) S. 146/47. 3) S. o.

folgten Tode wählten die Mönche, hierzu durch kaiserliches und päpstliches Privileg ermächtigt, an Stelle des damals noch jugendlichen Sizzo III. den Grafen Ludwig (den Springer?) von Thüringen zum Schutzherrn, der ihnen dann auch in schweren Anfechtungen[1] kräftig zur Seite stand. Später, jedenfalls vor 1133, vielleicht schon nach dem Tode des Springers (1123), kam die Vogtei wieder an die Schwarzburger, in die Hände des inzwischen herangewachsenen Grafen Sizzo III.

Aus diesen Darlegungen geht klar hervor, dass weiter kein Grund vorliegt, wegen des 'tunc temporis' mit Mitzschke die Stelle am Schlusse des c. 28 als interpoliert zu betrachten. Ebensowenig ist an der zweiten vom ersten Herausgeber der Vita angefochtenen Stelle etwas auszusetzen.

Sigeboto erklärt im c. 52 der Vita, er sähe von der Darstellung der Thaten Abt Ulrich's ab, 'quod scriptum est: *lauda post vitam, magnifica post consumationem* et *omnis laus in fine canitur, finis equidem libra quedam meriti est*' etc. und fährt dann fort: 'verum idem abbas, dum prefuit, quomodo temporibus suis locus ipse prediis dilatatus vel dilatus sit, scribere alterius temporis et operis est'. In der Erwägung, dass Abt Ulrich nach dem Eingange der Stelle zur Zeit ihrer Niederschrift noch gelebt haben müsse, streicht Mitzschke 'dum prefuit' und 'temporibus suis' als spätere Interpolation[2]. Diese Wendungen, 'während seiner Leitung der Abtei', 'seiner Zeit', setzen aber noch lange nicht den Tod Ulrich's voraus, der 1154 zum letzten Male genannt wird[3], während sein Nachfolger Gebehard erst 1163 urkundlich auftritt.

Für die Bestimmung der Entstehungszeit der Vita ist demnach auch diese Stelle völlig belanglos, es sei denn, dass man die Worte pressend, annähme, die Vita sei zwar, woran ohnedies kaum zu zweifeln war, noch zu Lebzeiten Abt Ulrich's, aber nach seiner Resignation geschrieben. Der hochbetagte Abt müsste dann am Ende einer aussergewöhnlich langen Amtsdauer (1120/21 bis nach 1154), wie dies öfter vorkam, seine Würde niedergelegt haben. 'Dum prefuit' und 'temporibus suis' wäre dann auf die verflossene Amtszeit zu beziehen und jedes Bedenken gegen diese Worte gehoben. Die Abfassungszeit läge dann zwischen 1154 und 1160, dem Todesjahre Graf Sizzo's III. von Schwarzburg.

An und für sich lässt sich gegen eine so späte Abfassungszeit wenig einwenden. Doch hat die einigermassen gezwungene Deutung des 'dum prefuit' geringe Wahrscheinlichkeit. Es

---

1) C. 50. 2) S. 103. 3) UB. S. 35. 4) S. 37.

genügt, nachgewiesen zu haben, dass kein Grund vorliegt, die angefochtene Stelle zu verwerfen, und dass zu einer sicheren, näheren Bestimmung der Abfassungszeit die Angaben der Vita nicht ausreichen. Wir bescheiden uns bei der Annahme Wilmans' und Anemüller's, dass Sigeboto in den ersten Jahrzehnten nach dem Tode Paulina's gelebt und geschrieben hat.

IV.

Hat der erste Herausgeber der Vita für seine kritischen und chronologischen Auslassungen immerhin einigen Rückhalt gehabt, sind seine Irrthümer einigermassen entschuldbar, so fehlt für seine genealogischen Kunststücke jeder Grund zu einer Entschuldigung. Der Wahrscheinlichkeitsbeweis für die Zugehörigkeit Moricho's und Paulina's zum schwarzburg-käfernburgischen Hause ist gründlich missglückt. Schon bei flüchtigem Ueberlesen fallen die Lücken und Widersprüche der Beweisführung ins Auge. Bei genauerem Zusehen ergiebt sich die völlige Nichtigkeit dieser lokalpatriotischen Phantasieen. Ein näheres Eingehen auf Gründe und Gegengründe ist bei der verhältnismässigen Geringfügigkeit des Gegenstandes überflüssig. Ich begnüge mich mit der Hervorhebung einzelner Hauptpunkte.

Der indirekte Beweis für die Herkunft Paulina's aus dem Hause derer von Schwarzburg zerfällt bei Mitzschke in zwei Hälften. Es gilt vorerst die Abstammung Moricho's, ihres Vaters, aus gräflichem Geschlechte darzuthun[1]. Zugegeben selbst, dass er, was denn doch noch gerechtfertigtem Zweifel unterliegt, freier Geburt war: reicht die Stelle in c. 1, wo Sigeboto von Uda, der Gattin Moricho's, sagt, sie sei ihm 'ungefähr' ebenbürtig gewesen (cuius etiam genus et etas libertasque cum marito fere conveniebant'), aus, Moricho einem gräflichen, Uda einem einfachen Herrengeschlechte zuzuweisen[2]? Besagt die Stelle wirklich, dass Moricho von höherem Adel war als seine Gattin, und nicht etwa das Umgekehrte? Und wenn auch: innerhalb des einfachen Herrenstandes gab es soviel Abstufungen — von einfachen Gefolgsleuten oder Rittern bis zu den mächtigen Herren, die ihrerseits wieder über zahlreiche Aftervasallen geboten - , dass wir recht gut beide Eheleute in ihm unterbringen können. Ausschlaggebend gegen die gräfliche Herkunft Moricho's scheint mir der Umstand zu sein, dass derselbe weder in Urkunden, noch in der Vita, deren Verfasser die 'nobilitas' seiner Heldin nicht genug rühmen kann, den Titel eines Grafen führt.

1) S. 223 ff. 2) S. 226.

Auf Moricho's gräflicher Abkunft beruht der zweite Theil des Mitzschke'schen Beweises[1]. Da er, wie auch die Merseburger Bischofschronik[2] von seinem Bruder Bischof Werner von Merseburg bezeugt, Thüringer von Geburt[3] war, so müsste er einem dort eingeborenen Grafengeschlechte zugehört haben. Mitzschke[4] zählt nun sämtliche thüringischen Grafenhäuser auf und schliesst dann aus zum Theil recht fadenscheinigen Gründen die meisten von der Bewerbung um Moricho's Zugehörigkeit aus. Den Hauptgesichtspunkt für seine Auswahl[5] gab ihm wieder eine Stelle des c. 1, an der es von Moricho heisst, er sei der Stolz ('decus') 'florentis adhuc familiae' gewesen. Auf dem Wörtchen 'adhuc' ruht, wie vorher auf 'fere', das Hauptgewicht des Beweises. Mitzschke schliesst daraus, dass zu Sigeboto's Zeit die Familie Paulina's noch geblüht habe. Aller Wahrscheinlichkeit nach lebte damals noch Paulina's Brudersohn Heinrich[6]. Von den übrigen Nachkommen ihrer Brüder Ulrich und Poppo erfahren wir nichts. Vielleicht gehörte der Friedensstörer Lambert[7] zu ihnen. Den Ausdruck 'florentis adhuc familiae' auf die entferntere Verwandtschaft, in der etwa Moricho mit den Schwarzburgern gestanden hätte, zu beziehen, ist deshalb ganz unnöthig, abgesehen davon, dass das Wörtchen 'adhuc' durchaus nicht nur auf die Gegenwart des Schreibenden, Sigeboto's, sondern, wie dies besonders bei Historikern öfters vorkommt, auch auf einen bereits vergangenen Zeitpunkt bezogen werden kann.

Am Schlusse des Ausscheidungsprocesses blieb Mitzschke[8] nur noch die Wahl zwischen den beiden Grafenhäusern derer von Gleichen-Tonna und Schwarzburg. Diese Wahl entscheidet nach seiner Ansicht die Liste der Gäste, die an der Paulinzeller Kirchweihe theilnahmen. Es ist nämlich, wie er ausführt, zu erwarten, 'dass bei der Weihung des von Paulina gestifteten Gotteshauses ein Vertreter der Familie sich nicht allein unter den geladenen Gästen befand, sondern auch von Sigeboto der Nennung für werth erachtet wurde'. Ein Graf von Gleichen fehlt auf der Liste, dagegen wird Graf Sizzo genannt. Damit ist, von einigen Nebenumständen abgesehen, Mitzschke's Wahrscheinlichkeitsbeweis für Moricho's und Paulina's Zugehörigkeit zum Hause Schwarzburg geschlossen.

Der Umstand, dass die Namen Werner, Moricho, Ulrich und Poppo in der schwarzburgischen Stammtafel nicht vorkommen, ist nicht so unerheblich, wie Mitzschke[9] ihn auffasst. In Bezug auf die Namengebung war man in den grossen Familien des Mittelalters sehr conservativ. Das Fehlen der bei

1) S. 227 ff. 2) SS. X, S. 184. 3) Paulina stammte nach c. 1 'ex illustrissimis natalibus gentis Thuringorum'. 4) S. 230 ff. 5) S. 227. 6) Vgl. c. 54. 7) C. 50. 8) S. 233. 9) S. 253.

den Schwarzburgern gebräuchlichen Namen Günther und Sizzo im Stammbaume Moricho's macht uns seine Zugehörigkeit zu jener Familie verdächtig. Ausschlaggebend ist aber die 'auffällige Thatsache', für die auch Mitzschke[1] keine 'befriedigende Erklärung' fand, 'dass Sigeboto den Grafen Sizzo an keiner Stelle seines Werkchens als Paulina's Verwandten bezeichnet, obwohl mehrmals recht schickliche Gelegenheit dazu gegeben war'. Auch in keiner Urkunde der späteren Grafen von Schwarzburg wird, was bei Schutz- und Schenkungsurkunden doch vorauszusetzen wäre, des Umstandes gedacht, dass Paulinzelle eine Stiftung ihres Hauses sei. Die Gelegenheit, die Klosterstifterin und vor allem auch ihren Oheim, den Bischof Werner von Merseburg, dem Stammbaum des Hauses Schwarzburg einzufügen, hätte man sich wohl kaum entgehen lassen.

Der direkte Beweis Mitzschke's weist ähnliche Lücken und Widersprüche auf. Er gründet sich auf sehr späte chronikalische Auslassungen Nikolaus' von Siegen und der in einer Hs. des 16. Jh.'s erhaltenen, aber, wie er vermuthet, auf eine lateinische (?) Vorlage des 14. (?) zurückgehenden Chronik von Kloster Lausnitz. Die betreffende Stelle des Erfurter Kompilators lautet[2]: 'cenobium Bürgel hoc in tempore (zur Zeit der Gründung Paulinzelle's) ex eadem progenie sepedicte dompne Pauline fundatur a . . .' In die Lücke der Hs. hat Nikolaus von Siegen wahrscheinlich den Namen des Gründers oder der Gründerin, vielleicht aber auch das Jahr ('a. = anno') der Gründung eintragen wollen. Dazu zog Mitzschke folgende Stelle der Lausnitzer Chronik[3] heran: 'Dy domina, genent Berchta, margraff Heinrichs hawsfraw zcum Burchlin ist begrabenn, ursach sie die statt auss dem grunt erwacht; und sye gewest des geschlechtes des grafen Sitzonis, des edelen geschlechtes der herrenn von Schwartzburgk; und seine furige hawsfraw, Gysla (Bysia Hs.) genant, der vorgenenten domina Berchte schwestertochter'. Die Stifterin von Paulinzelle, Paulina, so schliesst Mitschke daraus, war eine Blutsverwandte der Stifterin von Bürgel. Diese aber gehörte zum Hause Schwarzburg, wie die zweite Chronikstelle erzählt. Folglich gehörte auch Paulina demselben an.

Wir sehen hier ganz ab von der geringen Zuverlässigkeit Nikolaus' von Siegen, dessen Quelle für die Notiz über Bürgel wir nicht nachweisen können, und der einer Klosterchronik des späteren Mittelalters. Der Wortlaut der beiden Stellen allein bietet Anlass genug zu triftigstem Zweifel.

Anemüller[4] fasst 'progenies' bei Nikolaus von Siegen, wie

1) S. 254/55. 2) A. a. O., S. 271. 3) Zuletzt herausgegeben von E. Hase in den Mittheilungen der Gesch.- und Alterthumsforsch.-Gesellsch. des Osterlandes VIII, S. 9 ff. 4) UB. S. 18/19.

es der Sprachgebrauch des Mittelalters erlaubt, in der Bedeutung von 'Klosterinsassen' auf und bezieht die Stelle auf eine Besiedelung Bürgel's durch Paulinzeller Mönche. Auffällig ist ihm nur, dass Bürgel als Nonnenkloster gestiftet und späterhin genannt wird. Er nimmt deshalb eine zeitweise Besetzung des Klosters durch Mönche an. Das ist unnöthig. Die Stammtafel der Grafen von Schwarzburg[1] weist bis zur Mitte des 13. Jh.'s Paulinzeller Klosterjungfrauen auf, und nach einer Urkunde Abt Conrad's gab es solche noch im Jahre 1375. Ein Beweis dafür, dass in Paulinzelle lange Zeit ein Nonnenneben dem weit bedeutenderen Mönchskloster bestand. Die ersten Ansiedler waren ja auch nach Ausweis der Vita Conversen beiderlei Geschlechts[2]. Ich glaube deshalb mich der Ansicht anschliessen zu dürfen, dass Nikolaus von Siegen beim Niederschreiben der oben citierten Worte eine Besiedelung Bürgel's durch Paulinzeller Nonnen im Auge hatte. Ob er in die freigelassene Stelle den Namen des Stifters oder der Stifterin nachtragen wollte, ist zweifelhaft. War dies wirklich der Fall, so ist noch die Frage, ob sich die Worte 'ex progenie Pauline' auf diese Person beziehen sollen: ihre Stellung scheint dagegen zu sprechen. Jedenfalls geht aus dem Citat hervor, wie unsicher Nikolaus' Kenntnisse der Verhältnisse Bürgel's waren.

Die Stifterin Bürgel's, Bertha, die Gemahlin Markgraf Heinrich's von Groitsch, kennen wir aus anderen Quellen. Sie wird in einer vielfach verdächtigen, uns nur in einem werthlosen Werkchen v. Gleichenstein's[3] über Kloster Bürgel überlieferten Urkunde dem Hause derer von Gleisberg zugewiesen. Mitzschke[4] erklärt diese Urkunde 'für eine unglaubwürdige Fälschung', verspart sich aber unzweckmässiger Weise den Beweis 'für eine andere Gelegenheit'.

Bertha war, wie er darzuthun versucht[5], vielmehr dem Grafen Sizzo von Schwarzburg blutsverwandt. Er stützt sich dabei auf die oben angeführte Stelle der Lausnitzer Chronik: 'und sye gewest des geschlechtes des greven Sitzonis, des edelen geschlechtes der herren von Schwartzburgk'. 'Mag in dem lateinischen (?)', so führt er aus, 'genus' oder 'prosapia' oder 'progenies' gestanden haben, jeder dieser Ausdrücke bezeichnet unzweifelhaft blutsverwandte Geschlechtszugehörigkeit und nicht blosse Verschwägerung.' Er glaubt deshalb auf Grund der Chronik eine doppelte Verwandtschaft Bertha's mit Sizzo annehmen zu müssen: Blutsverwandtschaft, indem er sie zur Tochter eines N. N., Grafen von Schwarzburg-Käfernburg macht[7], und Verschwägerung durch Sizzo's erste (?) Gemahlin Gisela[8]: 'und seine furige haws-

1) Apfelstedt, Das Haus Kevernburg-Schwarzburg, Sondershausen 1890. S. 3. 5. 2) C. 25/26. 3) Beschreibung der Abtey Burgelin, Jena 1729, S. 17—19. 4) S. 238. 5) S. 238 ff. 6) S. 240. 7) S 241. 8) Mitzschke ist durch seine Hypothese gezwungen, eine sonst nicht be-

fraw, Gysla genant, der vorgenenten domina Berchte schwestertochter'. Betrachtet man die Stelle der Lausnitzer Chronik mit unbefangenem Auge, so wird man, wie dies auch E. Hase, der Herausgeber derselben, gethan hat, die Worte: 'und seine furige hawsfraw, Gysla genant, der vorgenenten domina Berchte schwestertochter' als Erklärung der vorhergehenden 'und sye gewest des geschlechtes des greven Sitzonis' auffassen. Es handelt sich doch wohl um 'eine blosse Verschwägerung'. Gegen eine Abstammung Bertha's aus dem Hause Gleisberg und für eine solche Paulina's aus dem derer von Schwarzburg beweist die Stelle überhaupt nichts.

Gisela, die Gemahlin Sizzo's III, wird von den schwarzburgischen Genealogen jetzt allgemein als Tochter eines Grafen Adolf von Berg und Altena bezeichnet. Mitzschke[1] beruft sich hierbei auf die 'Angaben der schwarzburgischen Chronisten'; die 'Schwagerschaft zwischen Sizzo und dem Grafen Eberhard von Berg und Altena ist', wie uns eine Anmerkung belehrt[2], 'urkundlich bezeugt'. Die Mittheilung der chronikalischen und urkundlichen Belege hat sich der Verfasser, trotzdem sie gerade an dieser Stelle unentbehrlich sind, wieder einmal verspart[3]. Uebrigens fungiert Graf Eberhard in der Phantasiestammtafel der folgenden Seite nicht als Bruder, sondern als Oheim Gisela's, der Gemahlin Sizzo's III!

Halten wir die negativen Ergebnisse des direkten Beweises für die Abstammung Moricho's und Paulina's mit den Ergebnissen des indirekten zusammen, so ist der Schluss erlaubt, dass, da Moricho's Abstammung aus einer gräflichen Familie Thüringen's höchst unwahrscheinlich ist, da er nirgends Graf genannt, da seine Verwandtschaft mit den Schwarzburgern weder in der Vita, noch in sonstigen Quellen bezeugt wird, die schwarzburgische Herkunft Moricho's und Paulina's, wenn nicht unmöglich, so doch höchst problematisch ist. Damit ist das genaue Gegentheil von Mitzschke's Behauptungen erwiesen.

Das Wenige, was wir von der Herkunft Paulina's wissen, ist Folgendes: sie stammte aus der Nähe von Erfurt[4] und war das Glied einer angesehenen, aber wohl nur mässig begüterten Familie, die dem Vassallenstande oder dem der Reichsministerialen angehört haben dürfte. Auf ersteren scheinen die Bezeichnungen 'nobilis'[5], 'liber homo', 'nobilitas', 'libertas' hinzudeuten, für letzteren spricht der Umstand, dass Moricho 'dapifer' Kaiser Heinrich's IV. war[6], von ihm 'miles noster' ge-

glaubigte zweite Heirath Sizzo's anzunehmen. 1) S. 240/41. 2) S. 240, Anm. 4. 3) Vgl. oben die 'Bestätigung aus dem Generallandesarchiv zu Karlsruhe' und die thüringischen Ortschroniken. 4) 'Incipit prefatio in vitam beatae Paulinae nobilis feminae prope Erffordiam — explicit vita beatae Paulinae viduae prope Erffordiam'. 5) S. die Zusammenstellung aller hierher gehörigen Stellen bei Mitzschke S. 222ff. 6) C. 1.

nannt wird[1]. Noch sein Enkel Werner, der Sohn Paulina's, wird als 'vir militaris'[2] und 'aulicus vir'[2] bezeichnet und zu den 'aulicos' gezählt[2]. Das Stammgut Moricho's lag wahrscheinlich bei Erfurt; in Gebstedt (n. ö. von Weimar) wurden ihm im J. 1068 von Heinrich IV. 24 königliche Hufen geschenkt. Es ist nicht unmöglich, dass der in der Urkunde Erzbischof Wichmann's von Magdeburg für Paulinzelle vom 1. Oct. 1154[3] als Zeuge fungierende 'Herricus de Gebenstete' ein Enkel Moricho's und mit dem im letzten Capitel[4] der Vita erwähnten Neffen Paulina's, Heinrich, identisch ist.

Die Bemühungen, die Markgräfin Bertha von Groitzsch, die Stifterin Bürgel's und angebliche Verwandte Paulina's, und diese selbst nebst ihrer Familie der schwarzburgischen Stammtafel einzufügen[5], die eitelen Versuche, 'die älteste Genealogie des Hauses Schwarzburg zu entwirren'[6], d. h. den Vermuthungen früherer Genealogen neue zu substituieren, die völlig zwecklosen Anstrengungen[7], Uda, die Mutter Paulina's, im Hause derer von Blankenhain, Ulrich[8], den zweiten Gemahl der Klostergründerin, in dem derer von Schraplau unterzubringen, sind einer eingehenden Besprechung nicht werth. Es sei genug der unerquicklichen, schlecht lohnenden Arbeit, die wenigen echten Körner aus der massenhaften Spreu des Mitzschke'schen Commentars zu sieben!

1) UB. S. 2. 2) C. 23. 3) UB. S. 36. 4) C. 54. 5) Mitzschke S. 241. 248. 6) S. 242 ff. 7) S. 255/256. 8) S. 257 ff. Im Register fungiert Ulrich, ähnlich wie Bischof Werner als Herr von Schwarzburg, Paulina als 'Nachkommin Günter's des Einsiedlers' aus dem schwarzburg. Hause und ihre sämtlichen Familienangehörigen als Mitglieder desselben Hauses, bereits als Ulrich von Schraplau.

XVI.

Beschreibung

einer

Handschrift der Stadtbibliothek zu Reims.

Von

W. Wattenbach.

Die uns mit sehr dankenswerther Bereitwilligkeit auf unsern Wunsch zugesandte Hs. der Stadtbibliothek zu Reims, 1043. 743, vom ausgehenden 13. Jh., deren ich in meiner Mittheilung im N. A. XVII, S. 351 gedachte, enthält einen buntgemischten Inhalt verschiedener Stücke, welche auch auf einem vorne eingehefteten Doppelblatte im 15. Jh. verzeichnet sind. Obgleich ich dieselben, vollauf mit den genauer durchgenommenen Versen und Briefen beschäftigt, leider nur oberflächlich anmerken konnte, scheint es mir doch nicht überflüssig, sie hier zu verzeichnen.

Fol. 1. Inc. Vita Pylati. 'Regibus olim — vendicavit.'

Fol. 2. Inc. Vita Iude Scarioht. 'Pater Iude — habere poteris.'

Fol. 3. Inc. prophecie Hildegaldis. 'Phillippus decanus — interim subtraxi.'

Fol. 5. (Vorne als 'Exempla multa' bezeichnet.) 'Quidam de Thebeis fratribus — finivit vitam suam.' Ein Stück 'De gallo qui dum quereret escam . . .' ist unten mit 'Ezopus' bezeichnet, aber das letzte ist aus damals ganz neuer Zeit: 'De duobus fratribus Minoribus qui ibant de una domo in aliam ad visitandum fratres et ad spaciandum, qui erant bene vestiti et calciati, quibus beatus Franciscus obviavit et eos crudeliter redarguit et quicquid portabant eis abstulit, qui adhuc vivunt et adhuc curvi incedunt.'

Fol. 15. De assumptione b. Marie. 'Cum vobis de vita prophetarum — magnalia Dei. Qui — amen.'

Fol. 16. De b. Maria Magdalena. 'Maria stabat ad monumentum — et hec dixit michi. Cui — amen.'

Fol. 17'. 'Ad instructionem — et 75 miliaria.' Saec. XV. bezeichnet als 'liber qui ymago mundi dicitur'.

Fol. 21. (Vorne: Quidam sermones cum exhortacionibus) 'Cum intueor beate Demetri — salvator noster. Qui — amen.'

Fol. 27'. Incipiunt prophecie cuiusdam Sibille que filia fuit Priami regis Troiani. 'Sibille generaliter — dicens Iudicii signum — sulphuris annis. Hec de Christi nativitate — inveniet — SOTHER.'

Fol. 29. (Vorne: Quidam pulchri versus. Das Gedicht 'Moribus, arte, fide' bei Hauréau, Les Mélanges poétiques d'Hildebert de Lavardin (1882) S. 56 als Hildebert's Werk.

Dann nach dem Inhaltsverzeichnis 'Summa dictaminis in qua continentur plures epistole a Friderico imperatore transmisse et sibi remisse'. Mit dieser nicht unwichtigen Sammlung hat sich Herr Dr. Rodenberg eingehend beschäftigt (s. N. A. XVIII, 177—205); einige eingemischte erdichtete Schreiben habe ich in den SB. d. Berl. Akad. 1892 vom 11. Februar berücksichtigt. Zuletzt folgen Sinnsprüche.

Fol. 48. Inc. primus liber magistri H. de archa Noe pro archa sapiencie cum archa ecclesie et archa matris gracie. 'Cum sederem aliquando — fieri erubesco.' Ende des 2. tractatus.

Fol. 58. Ci commence la voie denfer. 'En longes doit — par pechier.' Ci faut li voie denfer que faous de houdent fist.

Fol. 61. 'En mars tout droit a cel termine — desvoie.' Ci faut li voie de paradis que Rutebues fist. 'Lautre iour par un matin' etc.

Fol. 67'. Hic incipit sompnium cuiusdam clerici. 'Estatem — risus.' S. unten S. 496.

Fol. 69'. Verzeichnis der Cardinalstitel, Erzbisthümer und Bisthümer, der sog. 'Provincialis'.

Fol. 71. 'Nest pas cisous' etc. Fol. 87 'Explicit li tornoiemans antecrit'. Dann 'Sexcies in die' etc. Moralische Vorschriften.

Fol. 97'. Isti sunt articuli errorum quos dicunt fratres predicatores predicasse magistrum Guil. de S. Amore publice in Masticone (sic). 'Dixit quod qui ad predicandum — sicut potuimus corrigendos.'

Fol. 101. Inc. liber de regimine Regum et principum vel dominorum vel secreta secretorum vel epistole Aristotilis ad Alexandrum discipulum suum. Prologus eius qui transtulit librum istum de arabico in latinum. 'Domino suo excellentissimo — Guidoni de Valencia civitatis Tripolis glorioso pontifici Philippus suorum minimus clericorum' etc, Fol. 106' 'Expl. liber de r. r. et principum. Quem Aristotiles composuit ad instructionem magni regis Alexandri. Qui fuit monarcha in toto mundo. Qui in puericia sua vel adolescencia fuerat discipulus Aristotilis summi philosophi'.

Fol. 106'. Inc. epistola libri lapidaris (von Marbod). 'Euax rex Arabum — propter quod lapidum titulo liber iste vocatur.' Dann roth:

Hoc sudavit opus Godefrido Gazelinus,
Sed bene servetur, sibi ne quandoque furetur.'

Fol. 110. Inc. liber sompniorum a Daniele compositus et Ebreys traditus secundum expositionem cuiuslibet rei vise in sompnis. Inc. prologus. 'Ego Daniel a Deo inspiratus — et est utile.'

Fol. 112′ der von mir in den Berliner SB. mitgetheilte Brief des Satans nebst der Antwort. Wie Herr O. Hartwig bemerkt, ist vermuthlich der Papst Martin IV. (1281—1285) gemeint, der Liebhaber der Aale von Bolsena und des Weines, der in Viterbo gewählt wurde, vgl. Dante, Purgatorio XXIV, 23. 24:

'Dal Torso fu, e purga per digiuno
Le anguille di Bolsena e la vernaccia.'

Hartwig meint, dass in dem 'morsor' vielleicht eine Anspielung auf den Mann 'dal Torso' (aus Tours) liege; sicher wohl auf seine Fressgier.

Fol. 115 andere Briefe: 'Quod virum curvum — excedentem. Meus in placidam — qui presentat. Quod scripsi — litterarum.' Darunter steht von einer Hand saec. XV. vel XVI.: 'Videtur esse stilus Petri Abaelardi ad suam Heloissam, de quibus alias risu digna leguntur.' Dann ein Scheltbrief: 'Si suorum fidelium — diabola fugienda.' Von einer Frau, woraus ich leider nur wenig angemerkt habe. Es kommt darin vor: 'maiori studio beganismi recentis occupamur aucupiis', und dann: 'Et quia nimis non dicitur quod numquam satis addicitur, discant castellane cum popularibus, urbane cum ruralibus, criptane cum rupensibus, silvane cum campestribus, fecunde cum sterilibus, larve cum agalmatibus, discant prophetisse cum carminatricibus, phitonisse cum divinatricibus, ethiopisse cum impostatricibus, diaconisse cum prestigiatricibus, discant venefice cum sortilegis, mage cum noctivolis, vage cum ganeis, bastarde cum mancipiis .... Turke cum Ruscis, Affre cum Apulis, Sarde cum Siculis .... inter Thornis et Tylen insulas' etc. Es wird ihnen geklagt, dass die Männer die Weiber betrügen und verführen und sie dann verlassen, wie es ihr selbst ergangen; dass aber die Weiber auch nichts taugen. 'Cumque fallendi prurigo nobis innata sit et nobiscum congenita, sub ampla celi capa non tegitur hodie femina, que nisi seduceret oculorum infirmitas, non foret sicut diabola fugienda'.

Fol. 116′. 'Miserere mei Dominus, kar longuement me sui teus — par ton coumendement.'

Fol. 125. Lectio Hildegardis prophetisse. 'In diebus illis prophetisavit dicens Insurgent gentes — seire nolumus.'

Fol. 123′. 'Talms mestott pris que — coumandent. Ci fallent li Ensegnement de moralitei.'

Auf Bl. 129 beginnt dann die in dem früheren Aufsatze behandelte, mit der Hs. aus St. Arnulf übereinstimmende Gedichtsammlung[1]. Es folgen aber darauf noch zahlreiche andere

1) Mit Rücksicht auf die lat. Anthologie hat R. Ellis einige Mittheilungen daraus gemacht im Journal of Philology IX (1880), S. 186—192.

Gedichte, für welche ich hier Aufnahme erbitte, obgleich sie französischen Ursprungs sind. Es ist ja bekannt, wie stark diese französische Dichtung auf Deutschland eingewirkt hat, wie eifrig deutsche Kleriker dergleichen Dichtungen in ihre Sammelbücher eingetragen haben. Auch trägt eine solche Musterung und Mittheilung zur Erreichung des wünschenswerthen Zieles bei, vereinzelt vorkommenden Versen ihre Herkunft nachweisen zu können. Besonders reich ist Petrus pictor, der Canonicus von Saint-Omer, vertreten. Zuerst jedoch trage ich die an früherer Stelle, f. 67′, stehenden, oben nur kurz angeführten Rhythmen nach, den Traum des Klerikers, welchen schon nach dieser Hs. (er nennt sie I 743) E. Littré in der Hist. Litt. XXII besprochen hat; er theilte daraus S. 103 die Str. 11—13 mit, welche sich auf den Untergang des Pierre de la Broce beziehen, der nach angesehenster und einflussreichster Stellung plötzlich gestürzt und am 30. Juni 1278 aufgehängt wurde, und S. 104, Str. 19—22 mit dem begeisterten Lob der Stadt Paris. Dennoch schien mir die Wiedergabe des nicht ungeschickten, wenn auch etwas schwülstigen und weitschweifigen Gedichtes nicht unzulässig; die Schilderung der sieben freien Künste ist nicht ohne einigen kulturgeschichtlichen Werth.

Hic incipit sompnium cuiusdam clerici.

Estatem in Iunio, sicut exstat moris,
Fecerat calescere sol causa caloris,
Cum ego tristicie plenus et meroris,
Mendicans a lacrimis exitum doloris,
Virgultum intraveram maximi decoris.

2 Istud viridarium, altum, latum, grande,
Erat pulcritudinis satis admirande:
Ibi rosa, lilium, et innumerande
Quam florum quam volucrum species optande,
Iuvenum aspectui satis affectande.

3 Fons illius nitidus, argenteus undis
Et palpari nescius manibus inmundis,
Fluebat murmuribus garrulans iocundis,
Ibi sub arboribus tribus letabundis
Omni pulcritudine floris, fructus, frondis.

4 Ego videns arbores fontem circuire
Et super has copiam volucrum garrire,
Cepi statum recolens vite tam delire,
Qui solebam prospero cursu lascivire,
Quasi mei condolens lacrimas prodire.

5 In fortunam igitur gravem dedi questum,
Que meum mutaverat ita cito gestum,
Solita cottidie michi dare festum

In natali patria, nunc alibi mestum
Et curis continuis fecerat infestum.
6 In tam miserabili lamentacione
Eram in multiplici meditacione,
Mei tandem inmemor pro emissione
Lacrimarum, usus sum obdormicione
Et dicenda postmodum ductus visione.
7 Apparebat machina michi, cuius motus
Nulli erat hominum omnino ignotus.
Mundus rote strepitum senciebat totus,
Et ego qui nimium non eram remotus,
Ob tam magnum strepitum fui valde motus.
8 Videbam in medio rote existentem
Quandam cecam feminam rotam subvertentem,
Inconstantem, tremulam, variam, fluentem,
Leva manu radium unum deprimentem,
Alterumque altera manu erigentem.
9 Supradictam manuum per extensionem
Donabat continuam rote mocionem,
Quibusdam post aliquam degradacionem
Quandam momentaneam dans ascensionem,
Et credo quod sepius preter racionem.
10 Videbatur siquidem rote adherere
Multitudo hominum, quorum hii lugere
Videbantur, alii modicum ridere,
Tercii felicius et magis gaudere,
Sed quarti miserrimi, post gaudia flere.
11 Hic sub rota latitat Iob depauperatus,
Cresus tumet desursum, ruit degradatus
Petrus de Arbrocia, sed ad dextrum latus
Est quidam Florencius de Roia natus
Ad Cresi divicias erigi conatus.
12 Ille Petrus primitus de gente ignota
Desursum ascenderat, nec deerat iota,
Quin rex esset Gallie, tandem cum Philota
Descendit turpissime, cum mors eius nota
Fuit, de qua stupuit gens Gallie tota.
13 O Fortuna subdola, cur hec cogitasti?
Petrum de Abrocia cur sic elevasti,
Quem morte turpissima subito dampnasti?
Cur Philotam filium tuum tu vocasti,
Quem tam miserabili rota post rotasti?
14 Tangebat Parisius latus curvature,
Ubi gens aculeo caude[1] nimis dure
Cogebat corruere nescio quo iure

1) 'caudis' Hs.

Turbam eminencium vi litterature,
Nundum tamen nimium gaudebat secure.
15 Hanc ego continuo censui meatu
Esse illam stabilem, novo tamen fatu,
Quia numquam permanet in eodem statu,
Cuius mundus trepidat et calescit flatu,
Ei ergo protinus utor hoc affatu:
16 O res perversissima, femina fatalis,
O peiorum pessima, furor infernalis,
Que tam cito destruis filios quos alis,
Que me tot multis modis nunc affligis malis,
Quem nundum[1] blandissimis protegebas alis.
17 O Fortuna, quislibet debet de te queri:
Iam mereris femina proditrix censeri,
Que nunc habes odio quem amabas heri.
Vix deum vel hominem me sinis vereri,
Que soles nocentibus innocens haberi.
18 O prava, quo merito me a dulciori
Separas Parisius, a sollempniori
Thalamo prudencie, nec non meliori?
Cum mallem Parisius sine mora mori,
Quam hic esse, spacio vivens longiori.
19 O dulcis Parisius, decor omnis ville,
Civitates superans omnes modis mille,
Michi crudelissimus ianitor est ille,
Qui me te non patitur ingredi tranquille[2]
Et vagos evadere fluctus huius Scille.
20 Super omnes obtines urbes principatum,
Fecundans iocalibus stallos civitatum,
Que reddentes debitum tibi famulatum,
Per terram et Sequane remittunt meatum,
Quicquid eis contulit aer, aqua, pratum.
21 O dulcis Parisius, in qua quondam risi
Tam diu prosperius, a qua me divisi
Affectato sidere casus improvisi.
Nescio quid faciam, moriar, te nisi
Adhuc saltem videam, sancte Dyonisi!
22 O dulcis Parisius, parens sine pare,
Solita scolaribus bona tot parare:
Urbs nulla se audeat tibi comparare.
O Fortuna frenesis, cur a dicta[3] lare
Me invitum niteris ita separare?
23 Dum hec et similia multa peroravi,
Non respondit aliquid, unde corde gravi
Me volebam cedere, nec curabam qua vi,

1) Sic! viell. 'nuper'. 2) 'transquille' Hs. 3) Sic!

Cum ecce descendere virginem spectavi,
Cuius statim lumine totus radiavi.
24 Hec inestimabili pollens dignitate,
Faciei respuens formam picturate,
Nec mendicans phaleras forme mendicate,
Sed de sua propria fulgens claritate,
Solem superaverat speciositate.
25 Crinis eius omnibus modis insignita,
Crispa, splendens, aurea, radians, ignita,
Quodam auri nodulo retrorsum unita,
Pollebat anterius pulchro[1] bipertita,
Nusquam supereminens, undique polita.
26 Frons ampla, suppeditans lilii candorem,
Formam gerens ebore plano planiorem,
Resplendens argenteum induens fulgorem,
A rugis et maculis se remociorem
Reddit, et omnimodum induit decorem.
27 Eius supercilia iuste moderata,
Non raro, non nimium erant condensata,
Nec ferro nec unguibus erant minorata,
Nigra, relucencia, quadam liliata
Distabant planicie, satis elongata.
28 Subridentes modicum oculi puelle,
Sicci, penetrabiles, clari quasi stelle,
Abessent ominii signum[2] sine felle,
Cum vicissim tenui se tegebant pelle,
Videbantur homines inflammari velle.
29 In vultu virgineo quando se ostendit,
Quasi super lilium rose[3] se extendit:
Tandem per connubium res ad pacem tendit,
Quia color roseus faciem incendit,
Et permista lilio rosa comprehendit.
30 Nasus eius complacens, tractilis et rectus,
Non simus, non aquilus, non nimis erectus,
Sed quodam libramine medio directus,
Ex utraque narium redolens, perfectus,
Quas odor insigniit balsamo confectus.
31 Os recens et roseum erat puellare
Dulciter, et dulcius certans odorare,
Et si labra cerneres modicum levare
Ac sarratos[4] dentulos, ebur exemplare,
Diceres quod basia vellent postulare.
32 Fulgebat planicies expolita menti,
Et collum pulcherrimum, in antecedenti
Parte pulchrum, pulchrius in retrocedenti,

1) Sic! 2) Sic! 3) rosa? 4) Sic!

A cervice prorogans spacio decenti
Humeros pulcherrimos cuilibet cernenti.
33 Lacerti se iunxerant brachiis ornate
Et ulne a cubitis iuste dirivate:
Manus suaves, tenere, liliis aptate,
Iuncturis et digitis optime formate,
Et ungues sanguineis[1] pulpis coequate.
34 Qui videret brachia corporis tam clari,
Ad amplexus merito posset incitari,
Sed in signum corporis coitus ignari
Decebant in pectore situ puellari
Duo dura pomula, nescia palpari.
35 Iuste convallacio laterum equata
Omni moderamine fuit moderata.
Ista nulla pulcrior fuerat creata:
Vestis ei decuit, qua fuit parata,
Videbatur etenim quasi secum nata.
36 Vestis modis omnibus fuit speciosa,
Decens, delectabilis, placens, graciosa.
Portat portat pulchrius, violansque rosa[2].
Nam si virgo pulcher[3] est, vestis est formosa.
Vero enim testui conformatur glosa.
37 Per hec que exterius erant tam decora,
Pro certo relinquitur, quod secreciora
Erant hiis extrinsecus satis dulciora,
Cum dicat philosophus, quod exteriora
Faciunt perpendere nos interiora.
38 Puella que specie tanta resplendescit,
In qua tantam speciem Dominus impressit,
Que nativo lumine sidera precessit,
Gressu delectabili leviter incessit,
Ceptrum manu dextera, leva librum gessit.
39 Dum ad librum oculus meus se direxit,
Operantem dominam triplicem prospexit,
Quarum una tenui librum pelle texit,
Eundem asseribus secunda protexit,
Tercia depingere librum non neglexit:
40 Donatus in pellibus depictus, scrutatur Gramatica
Artem qua quis construit, aut versificatur,
Scribit, legit, exprimit id quod meditatur.
Nemo istam nesciens, fronesi loquatur,
Cum suum ydioma non intelligatur.
41 Celatus sub tenui pelle se ostendit Logica
Summus Aristotiles, qui artes deffendit,

1) 'sanguineos' Hs. 2) Der Vers ist unverständlich und offenbar verschrieben. 3) Sic!

Sculptus et asseribus iste reprehendit
Arcium hereticos, et pro hiis contendit,
Veritatem continens, nam ad verum tendit.
42 Pelles pingit Tullius docens[1] pulchre satis,
[Rectorica
Iudicem[2] attrahere verbis phaleratis,
Prebere remedium iniuste gravatis
Orphanis, pauperibus atque viduatis,
Quandoque pro precio, sed quandoque gratis.
43 Hec quia extrinsecus erant in textura,
Multum meo visui non erant obscura,
Sed erat interius in libro scriptura
Hic scripta profundius, et alia plura,
Ut fui vaticinans quadam coniectura[3].
44 Extra librum siquidem virginis preclare
Vidi signa serico quedam emanare,
Quibus erat solitum folia tornare.
Hic format artifices, a quo et de qua re
Quislibet artificum vult determinare.
45 Sculptor prudens studuit ibi figurare, Arismetica
Decentem millesimum caute numerare
Per figuras simplices, diversosque dare
Numeros, et additos et eradicare,
Et omnem rem numeris proporcionare.
46 Euclides in alio sub litteraturis Geometria
Satis pulcrioribus docet, quod sit iuris
De puncto, de linea, de planis figuris,
Rectis angularibus atque curvaturis,
Et omnem rem claudere certis sub mensuris.
47 Sed in signo tercio magis complacente Musica
Opus superbierat, Orpheo volente
Lapides attrahere, cantu seducente.
Ibi sculptor pinxerat, vigil et attente,
Quid tonus, quid ditonus et quid dyapente.
48 Tholomeus radians in signo sequenti Astronomia
Docet loca, tempora, motum firmamenti,
Futura multociens significans genti.
Hic arte divinitus eum attollenti,
Fere coequaverat se Omnipotenti.
49 Hec picture igitur generaliores
Signabant tantummodo clausas in libro res,
Nec erant ad intima nisi quasi fores,
Sed reddebant avidos libri promptiores,
Ut ad librum currerent eius auditores.

1) 'decens' Hs. 2) 'iudicum' Hs. 3) 'coniactura' Hs.

50 Ergo vis huiusmodi picturacionis,
Tollens ignoranciam est negotionis[1],
Sed illam que dicitur dispositionis,
Tollebat intrinsece vis impressionis,
Que longe maioribus est ditata bonis.
51 Tante pulcritudinis vi debilitatus,
Cecidi[2] in extasim; tandem relevatus
Ei plus quam potui sum approximatus,
Passim quasi nectare quodam debriatus,
Et procumbens genibus, talia sum fatus:
52 'O reverendissima domina, tuarum
Benedictus limes sit omnium viarum,
Benedictus talium factor feminarum,
Benedictus ille est, quem tu habes carum.
Audi, dulcis domina, me loquentem parum.
53 Si deceret, domina, mee parvitati
Habere collequium tue maiestati,
Quererem precordiis cordis affectati
Motivum principium tui tam beati
Gressus ad declivia mundi maturati'.
54 Illa suum elevans cum severitate
Vultum quasi modicum, similis irate,
Inquit michi protinus: 'O infatuate,
Muliebris, debilis, fere desperate,
Pro tua profecta sum inbecillitate'.
55 Tunc ego: 'O domina, que pro me venisti,
Quo vocaris nomine'? Tunc illa: 'Novisti
Hoc bene multociens, sed tu meruisti,
Quod me nunc non nosceres, qui huc accessisti,
Ut fleres ut femina, solus corde tristi.
56 Ego sum Prudencia, que de celi lare
A celorum solio veni visitare
Sepe mentes hominum et illuminare,
Que in altum elevo meos sine pare,
Eos semper solita decorificare.
57 Ego sum Prudencia, que facio gentes
Virtutes appetere, et viciorum sentes
Tollere, cognoscere res preexcellentes;
Que de non scientibus facio scientes;
Et quasi divinitus illumino mentes.
58 Ego pro qua usque nunc tot exulavere,
Pro qua se tot divites pauperes fecere,
Pro qua se tot penitus exinanivere,
Pro qua se periculis tot exposuere,
Pro qua tot iniurias graves pertulere.

1) Sic! 2) 'cecedi' Hs.

59 O quam miserabilis tu es creatura:
A cunis tradiderat michi te Natura,
Que te ad hec fecerat, ut sub mea cura
Studeres, nec nimium eram dilatura,
Sed eram in proximo te honoratura.
60 More autem femine, que est imperita,
Et que prima facie se offert petita,
A te preter studium eram acquisita,
Et quare[1] tu propter hec me sprevisti ita,
Sola res laboribus cum placet quesita?'
61 Tunc ego: 'O domina, cum tu appetaris
A me super omnia, cur talia faris?
Cum iam diu propter te fuerim scolaris,
Maxime Parisius, ubi tu moraris,
Et ubi pre ceteris locis honoraris'.
62 Tunc illa cum capitis motu temperato,
Castiganti similis: 'Si tu esses Plato,
Qui sensu pre ceteris floruit innato,
Tamen ad scienciam ita maturato
Gressu non accederes, adhuc laborato.
63 Scio quod discipulos inter meos minus
Tu semper studueris, nimium vicinus
Partibus natalibus, sed si uterinus
Amor in te ardeat, esto peregrinus,
Ut sis dignus tangere meos dulces sinus.
64 Arta est et aspera via, qua te ire
Oportet ad fronesim, ubi arbor mire
Est amaritudinis, quod qui non vult scire,
Non potest, nec dignus est de fructu sentire,
Nec illum quem prospicis librum aperire.
65 Sed hic debet facere te ardenciorem,
Quod amaritudinem senciens, odorem
Fructus statim sencias[2], ob cuius dulcorem
Transibis iocundius corticis horrorem:
Iocundum alleviat premium laborem.'
66 Tunc ego hec audiens: 'O Philosophia,
Relevatrix gencium, consolatrix dya
Et eterni luminis splendor et usya,
De Fortuna conqueror non iniuste, quia
Hec a te me respuit, dum eram in via.'
67 Tunc illa: 'Cur dicis hec? an scis quod Fortuna
Decrescit et iterum crescit quasi luna,
Propter quod sic dicitur, quasi forte una?
Quod si tibi usque nunc fuit importuna,
Non time, nam postmodum erit oportuna.

1) 'quia' Hs. 2) 'senciens' Hs.

68 Igitur cor amplius tuum non turbetur,
In risum tristicia tua convertetur;
Si Fortuna forsitan tibi adversetur,
Sis audax, non fugias, nam ut hec fugetur,
Spem habebis comitem, per quam convincetur.'
69 Hiis dictis evanuit dea tam ameni
Vultus, et colloquii maxime sereni.
Et ecce mox dominam iuxta me inveni,
Que priusquam loquerer, dixit verbo leni:
'Fili mi, non dubites, Spes sum; ad te veni.'
70 Ista vero graciis variis repleta,
Pulcra, decens, humilis, hilaris et leta,
Laborabat manibus, animo quieta,
Nec eam vexaverat aliqua dieta,
Cum semper prosperior immineret meta.
71 Loquelam hec domina protulit lenitam:
'Fili mi, non dubites, nam te non dimittam,
Nam dabo in prosperis tutam tibi vitam,
Quo usque te Fronesis thalamis inmittam.
72 Per me Petrus sustulit crucis cruciatum,
Latusque Laurencius habuit assatum.
Nicholaus habuit sanctitatis statum,
Et Agnes custodiit corpus illibatum,
Ut sic se perducerent ad finem optatum.
73 Ego sum que facio iuvenes armari,
Que equos equitibus facio crepari,
Fortes frangi lanceas, galeas quassari.
Ista ab hominibus solent tolerari,
Quando post angustias sperant delectari.
74 Per me latro credidit, in cruce levatus,
Et miles quo dominus fuit perforatus.
Iudas me non habuit, ideo dampnatus
Atque per spem medici magis est sanatus,
Quam per ipsum medicum morbo fatiguatus[1].
75 Quid moror? hic facio more stabilito
Labores peragere, quos ego non vito,
Et tandem ad gaudia paradisi mitto.
Adhuc ergo sustine, nam tibi promitto,
Quod id quod desideras obtinebis cito.'
76 Ob hec et dulcedinem sui pulcri visus
Nimis de clemencia domine confisus,
Amplexabar dominam quasi indivisus,
Sed caste, et lacrimas convertens in risus,
A sompno et sompnio surrexi gavisus.

1) Sic! Der Sinn ist mir unverständlich.

Wir gehen nun zu den Gedichten über, welche auf die vorher erwähnte Sammlung f. 186 ff. folgen; leider fehlen Ueberschriften, welche vermuthlich ein Rubricator nachtragen sollte. Zuerst kommt ein langes Lobgedicht auf den Erzbischof Wilhelm von Reims, welcher nach Heinrich I. 1176 erwählt war; er war ein Sohn des Grafen Theobald von der Champagne, war 1165 Bischof von Chartres, 1176 Erzbischof von Sens geworden und ging nun nach Reims über; am 7. Sept. 1202 ist er gestorben. Ein viel kürzeres Lobgedicht des Petrus Riga auf den Erzbischof Samson[1]: 'Tange manus calamum, Samsonis pinge triumphos' klingt am Eingang an, aber auch nur da. Verfasser ist Petrus, vermuthlich der bekannte Cantor von Saint-Omer. Es lautet:

Tange Remis citharam, festivos exprime cantus,
Pastoremque novum carmine pasce novo:
Cuius lingua caret viru, cuius viret etas,
Qui tibi det vires, suscipe leta virum.
Sol novus illuxit tibi; primo sole remoto
Nec iubar amittis: sole cadente tuo
Excipit occasum primi sol iste secundus,
Et veluti facto vespere mane fuit.
Huic[2] soli solus Deus elegit tria, primo
Carnotum, post hec Senonis, inde Remis.
Illic magnus erat, ibi maior, maximus istic;
Hic bonus, hic melior, optimus iste locus.
Implevit triplicem naturam mittis[3] olive,
Tripliciter lucens in tribus iste locis.
Prebet oliva cibum, dat lucem, dat medicinam:
Hic cibus, et lumen, et medicina fuit.
Carnoti populo cibus, et lux Senonis[4] urbi,
Et medicina Remis, quod probat eius opus.
Illic verba Dei docuit, titulis ibi morum
Splenduit, hic absens iam pietate fluit.
Iste quibus meritis vir claruit, ipsa locorum
Nomina declarant, si loca clara notes.
Nomen Carnoti caruisse nota notat istum,
Senonis ostendit, moribus esse senem.
Rectorem morum Remis indicat, aut quia rerum
Naufragio fiet remus in urbe Remis.
Quod datus est uni triplex honor, hoc notat eius
Servum, cui servit trinus et unus honor,
Nec sine misterio Iani lux prima Remensi

1) Hildeberti Opera ed. Beaugendre p. 1316; Migne 171, 1388.
2) 'Huc' Hs. 3) D. i. 'mitis'. 4) 'cenonis' Hs.

Primatu dignum iudicat esse patrem[1];
Que fuit octava post partum virginis, istum
In patrem patrie parturit alma dies.
Cum Ihesus accepit nomen, Willermus honorem,
Dumque salus oritur, est Remis orta salus,
Quaque die Christum sacrat unctio nominis, aptum
Regibus ungendis[2] suscipit iste locum.
Quod bene previdit racio divina, nepotem[3]
Unguat ut in regem presulis uncta manus.
Adde quod exaltat sol verus cornua iusti,
Dum micat in signo sol, capricorne, tuo.
Adde quod in celis cursu crescente dierum,
In terra crevit presulis huius honor.
Parva loquor, veniat stilus ad maiora: beatos
Presulis ornatus sub brevitate canam,
Quos ita Willermus meritis depinxit, ut Aaron
Indutum credas vestibus esse sacris.
Anulus et baculus, sandalia, pallia, mitra
Morum splendorem splendida quinque notant.
Anulus arridet tribus, in quo gemma choruscat,
Aurum prerutilat, forma rotunda placet.
Per gemmam pudor exprimitur, doctrina per aurum,
Perfectum signat forma rotunda virum.
Anulus ostendit, quod presul nobilis aurum
Nolit et a nullo querere dona venit.
In medio baculus sustentat, pungit in imo,
Attrahit in summo, pontificemque notat.
Hoc Willermus agit: miseros sustentat, iniquos
Pungit, et ad Christum quemque vocando trahit.
Ipse sonat baculus, quod sit bonitatis alumpnus,
Vel bonitate calens, vel bona cuncta colens.
Nomine declarant sandalia, quod quasi sanctum
Dans aliis nescit vendere sancta Dei.
Nulli prebendam mendicat nummus ab isto,
Pondera, marcarum non ibi pondus habent[4].
Signat palliolum, quod sit pater hic aliorum,
Vel quia post papam polleat eius honor.
Agnetis festo, cum pars prior imminet anni,
Ex agni lana pallia Roma facit;
Agnes festivum notat, agni vellera mitem,
Primum pars anni prima fatetur eum.
Mitra notat capitis, pignis erecta duabus,
Quod penna duplici presul ad alta volat:
Racheli Lyam, Marthe sociando Mariam,

1) 1. Jan. 1176, was hierdurch erst bekannt wird. 2) 'ungendi' Hs.
3) K. Philipp August, Sohn seiner Schwester Aleidis, 1197. 4) 'habet' Hs.

Incitat ad veniam nos per utramque viam.
Ipsa sonat mitra, quod mittis et intus et extra,
Multos e terra mittit ad astra viros.
Quid stilus indignus tam digni presulis actus
Pingere presumit? cumprime Petre stilum,
Ne calamus pauper nitidi sermonis avarus,
Carmine denigret candida facta viri.
Sed quia presul amat cuivis cito parcere, laudes
Ut decet, amplectar sub brevitate decem:
Rerum splendore, pietatis rore, parentum
Lampade, virtutum ciclade, iure, fide,
Munificis manibus, titulis insignibus, oris
Floribus, ingenii dotibus iste nitet.
Si vellem calamo percurrere singula, cymbam
Ingenii laudum mergeret unda fluens.

Hierauf folgt fol. 186' ein Epitaph auf Bischof Moritz von Paris, der am 11. Sept. 1196 gestorben ist, 'Migrat Parisii — fides'. Es ist schon Gall. Christ. VII, 77 gedruckt: V. 9 steht hier besser: 'Illusere michi velud hostes'. Dann, wahrscheinlich auch von Petrus von Saint-Omer, die Arch. VIII, 409 aus dem Cod. 115 der Stadtbibliothek von Saint-Omer angeführten Verse:

Heres peccati, natura filius ire
Exiliique reus, nascitur omnis homo.
Unde superbit homo, cuius concepcio culpa,
Nasci pena, labor vita, necesse mori?
Vana salus hominis, vanus decor, omnia vana:
Inter vana nichil vanius est homine.
Dum magis alludit presentis gloria vite,
Preterit, ymmo fugit, non fugit, ymmo perit.
Post hominem vermis, post vermem fit cinis, heu heu!
Sic redit ad cinerem gloria nostra suum.
Hic ego qui iaceo miser et miserabilis Adam,
Unam pro summo munere posco precem.
Peccavi fateor, veniam peto, parce fatenti,
Parce pater, fratres parcite, parce Deus.

Dann Epitaphien auf den Bischof Almarich oder Amalrich von Meaux, der am 9. Jan. 1222 gestorben ist, nachdem er erst 1221 Bischof geworden war, und auf seinen Vorgänger (1208 — 1213) Gaufrid, der 1213 seinem Bisthum entsagte und in das Kloster St. Victor in Paris eintrat, wo er sich durch besondere Enthaltsamkeit auszeichnete und am 6. Febr. 1215 gestorben ist; hier wird er auch als Lehrer gefeiert:

Almaricus obit, qui morum culmine pollens,
Meldis promeruit pontificale decus.
Pastoris nomen operum probitate decorans,

Moribus, exemplis, ore fovebat oves.
In quo concordi moderamine[1] se sociabant
Mens sincera, sagax[2] lingua, pudica caro.
Cum modicis modicus, cum magnis magnus, utrisque
Se satis acceptum pacis amore dedit.
Qui legis hec, meditare quis es modo, quisve futurus,
Nunc florens, sed post marcidus, immo cinis.
Gloria quid prodest mundi, quid census? ut aura
Pretereunt, solum stat pietatis opus.

Migrat Gaufridus, quem morum gratia, sidus
Dogmatis ornavit, qui carnem suppeditavit
Cum mundi flore regni celestis amore.
Quos modo terra tegit, anime servire coegit
Artus; que legit facienda, viriliter egit.
Consilii clavis, perversis virga, suavis
Mitibus, hic iuvenum norma, corona senum,
Pauperibus victum, miseris solamen, amictum
Nudis prebebat, velud hostem corpus habebat.
Flet domus hec fratrem, doctorem Gallia, patrem
Meldis, sed fletus cedat tempus, quia letus
Cum Christo vivit, quem toto corde sitivit.

Hierauf folgt fol. 187 ein Gedicht von 46 Hexametern: 'Concipiens mundum racio divina secundum Conceptum mentis tribuit formas elementis' bis 'Et gravium gravitas levium levitate levatur'.

Dann 'Primus in orbe dies — peractis', von Eugenius Tol. p. 116, Migne 87, 365.

Hierauf die merkwürdigen Verse des Petrus pictor De laude Flandriae (wofür hier aber bis V. 17 immer 'Galliae' gesetzt ist), welche kürzlich L. Delisle aus dem besseren Pariser cod. lat. 16, 699 herausgegeben hat in den Instructions adr. par la Comm. des travaux hist. p. 29; vgl. dazu Hauréau, Not. et Extr. V, 212—214. Es wird verherrlicht durch seinen grossen Feldherrn, Graf Robert II. von Flandern (1093—1111). Jetzt strebt es sogar nach dem kaiserlichen Scepter. Ist die Vermuthung des Prof. Bresslau richtig, dass V. 9. 10 auf die Verlobung Heinrich's V. mit Mathilde, der Enkelin der eben vorher in V. 8 genannten Königin Mathilde von England, im April 1110 zu beziehen sind, so erklären sich dadurch auch die eben erwähnten Worte, und das ganze Gedicht erscheint als ein durch eben diese Verlobung veranlasstes. Dazu stimmt es sehr gut, dass die mit auswärtigen Fürsten vermählten Landestöchter gepriesen werden, Bertha, Tochter des Grafen Florens von Holland, 1072 mit K. Philipp I. von Frankreich, Mathilde,

1) 'mad.' Hs. 2) 'saguax' Hs.

Tochter Balduin's V. von Flandern, 1056 mit K. Wilhelm I. von England, Adela, Tochter Robert's I. von Flandern, mit Kanut IV. von Dänemark und 1092 mit Roger von Apulien vermählt, K. Philipp's Tochter Constantia 1106 mit Boemund von Antiochien, woran sich der Ruhm des Kreuzzuges schliesst und eine begeisterte Lobpreisung Flanderns.

Die Verse lauten:

Flandria dulce solum, super omnes terra beata[1],
Tangis laude polum, duce magno glorificata.
Flandria, Gallorum decus et robur generale
Et timor Anglorum, sceptrum[2] petis imperiale.
Flandria diva, paris reges magnos comitesque
Cum ducibus claris, claras dominas, equitesque.
Flandria, Francorum regi Bertam sociasti,
Nec minus Anglorum regem Mathilde beasti.
Flandria, regali de stirpe tua generatur[3]
Hec, cui[4] sponsali nexu Cesar sociatur[5].
Flandria, reginam Danis cum laude dedisti,
Hanc[6] ipsam dominam post Apulie statuisti.
Flandria celsa, duci sponsam das Anthiocheno,
Sideree luci[7] que preminet ore sereno.
Flandria, Burgundos tibi federe consociasti[8]
Et tibi iocundos variis opibus[9] reparasti.
Flandria, nunc[10] referam quod Iherusalem tenuisti,
Gentem belligeram, Partos[11] ab ea repulisti.
Flandria, nonne duces Balduinum cum Godefrido
Persis usque truces obicis cum milite fido[12].
Flandria, signiferum nostrum comitem[13] facis esse
Tantorum procerum, quem Turcus[14] nollet adesse.
Flandria, terra potens sub consule tuta Roberto,
Te regat omnipotens, te numine signet aperto!
Flandria, si propero de laude tuoque decore
Summa loqui, numero stellas studio leviore,
Et quamvis Cicero nostro sonet omnis in ore,
Non tamen enumero, quanto sis plena valore.
Flandria, fertilitas manet in te diviciarum,
Te facit utilitas patriam dominam patriarum,
Quam proba nobilitas regit et colit indigenarum.
Flandria, dum recolo tua celsa tuumque decorem,
Sepe redire volo, reditusque reducit amorem,
Sed resilire polo tendis, dum cerno timorem.

1) 'beatur' u. 'glorificatur' P. 2) 'ceptrum' R. 3) 'generator' R. 4) 'cum' R. 5) 'sociator' R. 6) 'Ac' R. 7) 'lucis' R. 8) Das geht auf die Vermählung der Clementia von Burgund mit Robert II. von Flandern. 9) 'op. variis' P. 10) 'non' P. 11) 'Turcos' P. 12) Der Vers ist in R. verderbt, mit einer Lücke. 13) 'com. nostrum' P. 14) 'tractus' R.

Malo manere solo, quam mortis ferre laborem [1].
Flandria, dante Deo superes rem quamque nocivam!
Dante, iuvante Deo, tandem tuus incola vivam,
Dante, favente Deo patriam repetam genitivam,
Dante, serente Deo rerum quarumque dativam.
Flandria, mitto vale, pia Flandria, terra piorum:
Mitto, remitto vale, bona Flandria, terra bonorum.
Rursus mando vale, proba Flandria, terra proborum,
Mando, remando vale, mea Flandria, terra meorum.

Darauf folgt das Epitaph des Anselm von Laon ('Dormit — functum'), gedruckt in Hildebert's Werken ed. Beaug. p. 1321, Migne 171, 1393, nach Hauréau, Mél. p. 19 von einem unbekannten Schüler.

Fol. 187′ eine Grabschrift für einen unbekannten Bischof:

Utilitas non est hominum pro morte dolere,
Nullus enim vivit, qui possit morte carere,
Sed nunc quisque suo debet pro crimine flere,
Ut penam possit eternam flendo cavere,
Et Christo tribuente queat loca sancta tenere,
In quibus hic presul valeat sine fine manere.

Dann über die Dreieinigkeit 'Esse quod est — possumus esse', Beaug. 1343, Migne 171, 1417. Von Petrus pictor, can. S. Audomari, nach Hauréau, Mél. p. 78, Les poèmes latins attribués à Saint Bernard, p. 46.

Darauf vom Weinberg des Herrn 'Vinea — simus', von unbekanntem Verfasser, correct gedruckt bei Hauréau, Mél. p. 127.

Dann folgen Verse von Marbod 'Me miserum — flecti', Beaug. p. 1574, vgl. Hauréau, St. Bern. p. 19. Darauf fol. 188 eine Reihe von Gedichten des Petrus cantor von Saint-Omer über den Verfall und die Entartung von Rom, welche zusammen zu gehören scheinen und einzeln auch sonst vorkommen. Das erste in rhythmischer Form ist Arch. VIII, 408 angeführt mit der Ueberschrift 'De excidio Romani imperii'. Es steht auch in der Hs. Durazzo [2], und durch diese wird die Person des Verfassers gesichert.

Transit honor temporalis, labat rerum firmitas,
Omnis labor huius vite reputatur vanitas.
Celsa cadunt, ima surgunt, interit antiquitas,
Novus homo nova querit, placet omnis novitas.
Rara virtus in hoc mundo, rara paret bonitas,
Verus amor, vera fides, vera non est karitas.
Omne capud elanguescit, membris est debilitas,
Perierunt medicine, non est ultra sanitas.

1) 'timorem' P. 2) Osservazioni di G. L. Oderico sopra alcuni codici della libreria di G. Fil. Durazzo, Genova 1881, p. 92.

Prebet meis fidem dictis rei texte veritas,
Et Romana, de qua scripsi nomen[1] novum, civitas.

In unmittelbarem Zusammenhange damit steht das folgende längere Gedicht von Oderico p. 93 angeführt und vielleicht auch im Codex von Saint-Omer damit verbunden:

Roma potens quondam, capud orbis, honor regionum,
Ambitione mala modo fit spelunca latronum.
Legibus, imperio, studiis opibusque beata
Olim, strata iacet nunc, laude sui viduata.
Roma potens cecidit, heuheu! quam cura laborum
Mundi constituit dominam sedemque sacrorum.
Cesaris imperium siluit, ruit illa corona,
Cui dudum rerum parebat machina prona.
Regum ceptra iacent et celsa palacia ceno.
Cesaris alta domus fit nunc casa vilis egeno.
Roma modo nichil est, nisi Rome nobile signum.
Cesar in urbe sua nil cernit nobile, dignum.
Marmorei cives, Rome monumenta prioris,
Contestantur adhuc, quanti fuit illa decoris.
Pro dolor ecce iacet, iacet urbs precelsa, supina,
De domina serva, de regno facta ruina.
Et que iure sacro verum solet una tueri,
Spe modici fructus modo transit limina veri.
Ille bonus, bonus ille Cato, cinescit in urna,
Sub quo Roma diu fuit aurea pax diuturna.
Nam quantum mundo Roma preibat honore,
Tantum prefuerat Cato Rome laude, valore.
Occidit ille Cato, sub cuius erat pede mundus,
Cui gravitate sacra modo vir nequit esse secundus,
Cuius opes fuerant facundia, vita modesta,
Consilium, pietas, res publica, forcia gesta:
Cuius erat studium patrias defendere leges,
Urbi consulere, pravos extinguere reges.
Occidit ille[2] Cato, decus orbis honorque senatus.
Vir venerabilis, irreparabilis, insuperatus,
Quem non posse mori cito, fama refert timuisse,
Obque necem celerem servata venena bibisse.
Ut quid? ne liber servo maiorque minori
Serviret, metuens fame patrieque pudori.
Infelix casus, qui tantum pignus ademit!
Pocio dira nimis, que pectora sacra peremit!
Hunc solum mors est mirata mori potuisse,
Hunc optata diu, non ausa fuit tetigisse.
Ausa nephas tandem, se miscuit illa veneno,
Inque viri fudit se pectore numine pleno.

1) Das Wort ist schwerlich richtig. Bresslau vermuthet 'carmen'.
2) 'illa' Hs.

Occidit ille Cato, quem si modo fata dedissent
Vivere, non penitus virtutes procubuissent.
Virtutum domus ipse fuit, fuit hospes earum,
Hostis avaricie, contemptor diviciarum,
Quem non a vero divertere prevaluerunt
Auri dona sacra, que multos prepedierunt.
Nil timor aut odium vel amor male suasit eidem:
Omnibus in causis fuit inmutabilis idem,
Quem moderatus amor sic fecit habere rigorem,
Ne rigor innocuus excedere posset amorem.
Ergo ruente viro virtutes queque ruere,
Hospiciumque suum deserte deseruere.
Non habet hospicium virtus, ubi nunc requiescat,
Ni Cato pulvereus vita redeunte calescat.

Hierauf folgt, wie bei Oderico p. 93 und Archiv VIII, 539, aber da ohne die erste Zeile ('Scribo stilo tali de crimine symoniali') das weit verbreitete, von mir, doch mit anderem Eingang, im N. A. VI, 539 mitgetheilte Gedicht 'Undique — retexet. Iam totam — catenas'. Statt Vers 16 steht hier: 'Hic pro denario fit virtus quisque reatus'. V. 33—59 fehlen, folgen aber später abgesondert, wobei zu bemerken ist, dass es V. 54 heisst: 'non operatur', und dass bei 'Idola nam tria' ausdrücklich übergeschrieben ist 'figura themesis'. Am Schluss nach 'sanctificata' steht: 'bis repetitur versus iste', und in der That findet er sich auch an der früheren Stelle vor v. 60.

Es folgen nun, wie in der Hs. von Saint-Omer (Arch. VIII, 408), fol. 188' andere, vermuthlich auch von Petrus pictor herrührende Verse, welche häufig vorkommen, s. Hauréau, Notices et Extraits de quelques mss. latins I, 80. Sie lauten:

Tribus malis[1] agitatur vita presens et gravatur,
Trina peste moribundus diu languet totus mundus.
Illa tria subnotavi, quam sint mala demonstravi
Exemplis preteritorum, corda firmans auditorum.

Omnibus asperior est hostibus, hostis egestas.
Hanc metuit pauper, tremit omnis in urbe potestas.
Tempus egestatis metuens mercator avarus
Ad varias merces se flectit, ad omnia gnarus.
Tempus egestatis fugiens in littore nauta,
Sulcat aquas pelagi, sibi querit opes rate cauta.
Multos a regno descendere fecit egestas,
Persuadere solet multis causas inhonestas.
Hec homines inopes, servos facit esse potentum . . .

1) 'modis' Hs.

Die Fortsetzung fehlt. Dann die schon S. 512, Z. 21 berücksichtigten Verse, darauf:

Anguibus ut lerna, viciis sic vita moderna
Pullulat, hesterna viciosior est hodierna,
Crastina cum veteris meliora forent hodiernis,
Nunc male, cras peius contingit habere modernis.

Hierauf ein harmloser Schwank:

Ad fora fert gallum mulier, querendo metallum,
Offert burgicolis pro tribus hunc obolis.
Illum vendendum quidam sibi querit emendum,
Cumque manu precium porrigit in medium.
Gallulus oblatam rapit inglutitque monetam[1].
Illa negat gallum, contra petit ille metallum.
Pro dando precio lis datur in dubio.
Nam fit contendens vir emens et femina vendens:
Quis solvat precium, dicite iudicium.

Einige Sinnsprüche:

Nobilitas quam non probitas regit atque tuetur,
Lapsa iacet nullique placet, quia parva videtur.
§ Vir bene vestitus pro vestibus esse peritus
Creditur a mille quamvis ydiota sit ille.
Si careat veste nec sit vestitus honeste,
Nullius est laudis, quamvis sciat omne quod audis.
§ Cham ridet, dum nuda videt pudibunda parentis:
Iudei risere dei penam morientis.
§ Res mala, res parca[2]; generosum non facit archa,
Non facit archa genus, nec saccus fenore plenus.
Cinge capud lauro, gemmis tege corpus et auro:
Aureus esto quidem, remanebis rusticus idem.
§ Sis nescire pudens, quod honestum discere numquam.
§ Nascimur ut simus, sumus ut pereamus, et imus
Illuc, unde sumus, quia terram terra subimus.

Auf fol. 189 folgen Klagen über ein hartnäckiges Fieber in der geschmacklosen Form eines ganz durchgehenden Endreims.

Ut medici perhibent, mea febris in ossibus heret:
Non est inter eos is, qui me vivere speret.
Aeris humiditas nisi viscera sicca foveret
Vernaque temperies, mortem mora nulla teneret,
Nam calor interior magis exteriore caleret;
Sic epar et pulmo nichil humoris retineret.
Viveret Asclepius, quid[3] opis michi ferre valeret,
Aut Ypocras, aut si vel Apollo manus adhiberet?

---

1) Hier fehlt der Pentameter. 2) 'parta' Hs. Der Sinn ist wohl, dass der Geiz eine böse Sache sei. 3) 'quis' Hs.

Hoc peribet medicus, utinam falsum perhiberet
Et medicina fide de me mentita careret.
Lugent Pyerides et turba poetica meret.
Archades ingeminant luctus, lacrimisque maderet
Iupiter altitonans, si numina flere liceret.
Par foret ille feris aut plus feritatis haberet,
Qui siccis oculis me sic periisse videret,
Quem non ad lacrimas mortis modus iste moveret.
Sic in flore suo nisi musa sepulta iaceret,
Quantum Virgilio, tantum michi fama faveret,
Nec senium nomen nec livor edax aboleret,
Nullaque posteritas preconia nostra taceret.

Flebilis hora redit, reditum fleo flebilis hore,
In cuius reditu febris incumbente calore,
Afficitur curis animus corpusque labore.
Vis perit interior, quia vi caret exteriore,
Singula menbra iacent proprio viduata vigore.
Lux caligat, hebent aures, nec gaudet odore
Naris, et esca gulam non mitigat ulla sapore,
Privanturque manus tactu rerumque tenore.
Forma decens, roseo spectabilis ante decore,
Quam deformavit macies, fugiente rubore,
Posset spectantes subito turbare timore,
Et me terribili perterret bubo canore,
Et super humano strix visa dolere dolore,
Et quociens quovis solvuntur menbra sopore,
Me terrent lemures aspersaque monstra cruore,
Et furie que corda movent humana furore,
Thesiphoneque minax et peior utraque sorore,
Verbera seva parat stigio perfusa liquore,
Et stigium carmen larvali personat ore,
Hirta comas vultuque ferox et opaca colore.

Verse auf einen Geizigen und verschiedene andere folgen:

Qui misere cenas, metuens violare crumenas,
Et tibi non parcis, marsupia dum nova farcis,
Nescis que servas, ad cuius opus coacervas.
Aurum quod nosti, servatur forsitan hosti,
Nec tecum tolles plenos rubigine folles.
§ O regina poli, tibi supplex supplico soli,
Ut michi subvenias et celi ianua fias,
Que michi pandatur, dum presens vita negatur.
§ Vellus rore madens, rubus ardens, virgula florens,
Signa fuere tui, que virgo deum genuisti.

Quam sit homo fragilis, quam carnis gloria vilis,
Ostendit finis, et caro facta cinis.

Rebus in humanis est gloria carnis inanis,
Labilis, exigua, proprietate sua,
Que licet ex more quovis ditetur honore,
Labitur ut fumus, deperit, et fit humus.
Rerum natura retinet sibi talia iura,
Ut quicquid genitum tendat ad interitum.
Ergo Raimundus, patribus claris oriundus,
Interiit genitus mole sub hac positus,
Pro requie cuius grex obsecret ordinis huius,
Ut requiem det ei gracia summa Dei.

Hierauf folgen die bekannten 'Sapientum proverbia', zuletzt herausgegeben von Schenkl im Anhang zum Ausonius, Auctt. ant. V, 2, 246—250, und darauf fol. 189′ vier Zeilen aus einer dem Seneca zugeschriebenen Sammlung von Sprüchen:

Annei Senecce proverbia incipiunt.
Alienum est omne quicquid optando evenit.
Ab alio exspectes, alteri quod feceris.
Animus vereri qui sic scit tuta ingredi (sic!).
Auxilia humilia firma consensus facit.

Dann Verse über die vier Temperamente, denen von einer Hand des 15. Jh.'s die Benennung beigeschrieben ist.

Larga manus, hilaris, ridens, rubeique coloris,
Cantans, carnosus, satis audax, atque benignus. — Sanguineus

Hirsutus, fallax, irascens, prodigus, audax,
Astutus, gracilis, siccus, croceique coloris. — Colericus

Est sompnolentus, piger, et sputamine multus,
Et hebes huic sensus, pinguis facie, color albus. — Fleumaticus

Invidus et tristis, cupidus, dextreque tenacis,
Non expers fraudis, timidus, luteique coloris. — Melancolicus

Hierauf folgen die Verse über das Schachspiel, wie Carmina Burana p. 246, doch ohne das letzte Distichon. Dann Verse, von denen sich einzelne im Anz. f. K. d. Vorzeit 1880, Sp. 138 und N. A. VI, 362 finden, aber nur hier der Gegensatz des Armen und des Reichen:

Dives ait: Si nobilitas mea magna, quid inde?
Si michi forma decens, et si generosa, quid inde?
Si rota fortune me tollat ad alta, quid inde?
Si probo de vero falsum racione, quid inde?
Si digna sobole michi spes preclara, quid inde?
Tam cito pretereunt hec omnia, quod nichil inde.
Pauper ait: Si pauperies mea magna, quid inde?
Si non primatum vocor ad secreta, quid inde?
Si deforme michi corpus, vis egra, quid inde?
Si michi prosapie spes dicitur ima, quid inde?
Si rea sors fuerit michi sepe sinistra, quid inde?
Si deus hec mutat, qui cuncta regit, nichil inde.

Nun die Verse der lat. Anthologie ed. Riese n. 796, aber im Anfang so verschieden, dass ich sie lieber ganz hersetze[1]:

Ad mensam Varus dives me forte vocavit:
Illic ornatus, parvula cena fuit.
Servili pompa decoratur mensa, ministri
Apponunt mense plurima, pauca gule.
Tunc ego: Non oculos, sed ventrem pascere veni;
Aut tu pone dapes, Vare, vel aufer opes.

Ebenso verhält es sich mit den von Riese II, Praef. p. XXX mitgetheilten Versen:

Olim dives eras, es nunc ex divite factus
Pauper; quid facit hoc? sola superfluitas.
Alea, Bachus, amor meretricum, fecit egentem:
Hec tria non odis, semper egenus eris.

Unverständlich sind mir folgende Verse:

O victus parti per amena zebul duce sterti,
Tempore brumali custos tibi tinea tali.
Tu possessore forsan marcescis in ore.
Post hec sis tutus, inventa clave solutus,
Plus quod ad unguenta valeas quam plura talenta.

Dann die häufig, doch immer mit kleinen Abweichungen vorkommenden Verse:

In cratere meo Thetis est coniuncta Lyeo;
Est dea iuncta deo, sed dea maior eo.
Nil valet hic vel ea, nisi quando sunt pharisea,
Nil duo: propterea sit deus absque dea.

Vgl. Anz. f. K. d. d. Vorzeit 1871, Sp. 373, Hauréau, Not. et Extr. XXIX, 2, 261. Dann:

Et prodest et obest nobis, meminisse malorum:
Si delectat, obest: prodest, si displicet horum.

Fol. 190:

Nexus ovem geminam per spinam ducit equinam,
Lesus surgit equus, pendet utrinque pecus,
Inque molendinum transportat pondus ovinum
Et spargendo focum se cremat atque locum.

Forma, genus, species, coniuravere potenter,
Ut facerent aliquod decoratum sufficienter,
Sic tamen, ut servent nature sobrietatem,
Nulla deesse sinant, nec adesse superfluitatem.
Cum natura genas fodit cinxitque decenter,
Cavit ne possent laudari sufficienter.
Maxillas ambas formavit easque polivit
Tantum tamque diu, donec nichil addere scivit.
Quid referam dentes? non possent equiperari,

1) Auch bei Ellis, S. 191.

Dedalus ex ebore non posset eos imitari.
Si studuisset in hoc solum per secula centum,
Non melius potuisset ei componere mentum.
Almificando superficiem totam faciei,
Imposuit plus dimidio de luce diei.

Dum fuit in mundo nec habundans pane secundo,
Potabat flumen; pultes, olus atque legumen,
Tunc cibus eius erant, nec eum satis ista replerant.
Post monachus factus, duros ut desinat actus,
Aer, terra, mare, non possunt hunc saciare,
Dumque petat potum, pincerna, sit hoc tibi notum:
Ad minus offer ei triplicis tria vasa lyei.

Völlig unverständlich sind mir wieder die folgenden Verse:

Non probo sicut homo, qui dicitur esse sophista,
Sed probo sicut homo, qui vere destruit ista.
Galo necis cisma fecit qui triste sophisma.
Non poteris igitur dicere: non sequitur
Dimidium spere, speram cum principe Rome.
Exigit a cunctis Deus hoc baptismate tinctis.

Nil quondam scire vicium fuit, amodo virtus:
Nunc non est vicium preter habere nichil.

Burdonem sonipes generat commixtus asello,
Mulus ab Archadicis et equina matre creatus.
Titirus ex ovibus oritur, hircoque parente.
Musmonem capra[1] verveno semine gignit.
Apris atque suis setosum nascitur hibris.
At lupus et catula formant coeundo liciscam.

Nun folgen verschiedene Scheltverse auf die römische Curie, lose aufgereiht, die sich einzeln häufig finden:

Roma capud mundi tenet orbis frena rotundi.
Romam vexat adhuc amor immoderatus habendi,
Quem non extinguet nisi iudicis ira tremendi.
Roma manus rodit, quas rodere non valet odit:
Iam venit ad Rodanum rodere Roma manum.
Dantes exaudit, non dantibus hostia claudit.
Omnipotens Marcus Romanos conterat arcus,
Adveniente Luca fiunt decreta caduca.

Dann ein längeres Gedicht derselben Art:

Dum male Roma tuos et amicos rodis et hostes,
Si tua non miror menia celsa ruunt.
Cum ratio moneat, quod amicus parcat amico,
In te, Roma, tuus spem nec amicus habet.

1) 'capram' Hs. Ueber 'verveno' steht 'id est ariete'.

Vulva vel infernus tibi possunt assimilari,
Quorum compescit copia nulla famem.
Sepe potestatis Romane vasa sacrata
Frangit avara manus excoriatque cruces.
Iudicium iustum, sed et ecclesiastica iura,
Que prohibet vendi, vendere Roma solet.
Penas, Roma, lues plus Symone plusque Nerone,
Simone plus Simon, plusque Nerone Nero.
Quid mulcere potest nisi sola pecunia Romam:
Imperat omne nephas munere plena manus.
Presulis Albini vel martiris ossa Rufini
Rome quisquis[1] habet, vertere cuncta valet.

Ueber das letzte, schon von Berthold von Zwifalten angeführte Distichon s. Anz. 1873, Sp. 100. Es steht auch in der Hs. von Saint-Omer, Arch. VIII, 409. Darauf folgt nun ein Weihnachtslied:

Exultantes in partu virginis,
quo peccatum deletur hominis,
ad honorem superni luminis
Gaudeamus.
Facta parens non viri coitu,
virgo parit, sed sine gemitu,
quem[2] concepit de sancto spiritu.
Gaudeamus.
Cum Deus est sine principio,
factus homo patris imperio,
nos de luctu duxit in gaudio.
Gaudeamus.
Stella solem concepit, peperit,
sol descendens alta non deserit,
nil pudoris in partu deperit.
Gaudeamus.
Virgo florem produxit hodie,
quo pascuntur filii gracie,
per quem viget status ecclesie.
Gaudeamus.

Es folgt noch ein Hymnus:

Syon plaude, duc choreas, precine sodalibus,
Strepent pedes, eant manus, nec sit modus gestibus,
Tuus David timpanizat, et se portat manibus:
Sic rex Achis incantatur, captus novis fraudibus.
David Christus, Achis demon, Syon est ecclesia:
Timpanistes fuit Christus, dum sacrat iciunia,
Sese portat dum in cena suis datur hostia,

1) 'quicquid' Hs. Es folgt noch der unverständliche Pentameter 'Roma tibi subige legibus ibit amor' und auf dem letzten Blatt saec. XV. 'Roma tibi subito motibus ibit amor'. 2) 'quam' Hs.

Hostis unde spoliatur, Syon habet spolia.
Hic est David, qui prostravit Philisteum lapide:
Conlaudantur, gloriantur turbe prius pavide,
Solus reus rex Hebreus, Saul fuit invide,
Placat illum intranquillum pius pater ydide (sic!).

Dann über den Propheten Elias:

Helyam pia facta pium super ethra vocabant,
De terris etenim Iezabel iussa fugabant,
Quem quia regine terrores angariabant,
Aer suscepit, cui terre stare negabant.
Illum cui cuncti penas mortemque parabant,
Igniti currus ad summa repente levabant.
At pueri, Sathane stimuli quos exagitabant:
'Calve senex, ascende, senex, ascende!' sonabant.
Dumque viro sancto ridentes improperabant,
Ursi presiliunt, et eorum menbra vorabant.
Hec auditorum possunt satis edificare,
Scilicet ut sanctis nullus velit improperare.
Helyas Deus est, qui natus de muliere,
Factus sub lege, venit mala nostra videre.
Vidit et ipse tulit, sed Iezabel synagoga,
Que fore debuerat quasi nutrix et pedagoga,
Utque calix acidus, quasi grossus, et uva nociva,
Est adacerbata tamquam silvestris oliva.
At pueri sunt hii, qui stulticia puerili
Illusere Deum condempnantes nece vili.
Ast ursi gemini, Titus cum Vespasiano,
Retribuere quidem populo mala digna prophano.

Fol. 190′ die 3 Distichen über die 3 Messen am Weihnachtstag, welche vielleicht von Hildebert sind (Beaug. p. 1155), s. Hauréau, Mél. p. 95—101. Dann 2 Zeilen über den Einzug in Jerusalem, welche die Unterschrift eines Bildes zu sein scheinen:

Pallia sternentes, ramos palmasque ferentes,
Ad regem vite properant Hisraelemite[1].

Hierauf folgt das schon von Dümmler in der Zs. f. d. Alt. XXII, 256 nach einer Abschrift Liebermann's e cod. Bodl. 86 mitgetheilte, hier aber abweichend und ohne Lücke erhaltene Gedicht:

Quam pravus mos est pueros preferre puellis,
Cum sit nature veneris mos iste rebellis!
Si patribus nostris veneris modus hic placuisset,
Illis extinctis sucessio nulla fuisset;
In sterili terra semen radice careret,
Nec faceret fructum, sed semper inane iaceret.

1) So statt 'Iherusalemite'.

Exsecrat et refugit sceleratos bestia tactus:
Hos probat et sequitur homo plus quam bestia factus.
Res ratione carens, legi rationis obedit,
Res rationalis procul a racione recedit.
Omne quidem vicium Deus, hoc specialiter odit,
Quod bene si dubites Sodome destructio prodit.
Nam scelus ulciscens super illam sulphur et ignis
Compluit, exiciis[1] periit gens pessima dignis.
Hoc vicium quicunque tenent, aut nunc[2] resipiscant,
Aut se dampnandos flammis et sulphure discant.

Dann verschiedene andere Stücke:

Omnia depereunt, fugitivaque labitur etas,
Et non est hominis, vite transcurrere metas.
Ergo si moritur, qui[3] nascitur ad moriendum,
Quam natura vehit non est de morte dolendum.
§ Si probitas et nobilitas, et forma decora
Proficerent, ut protegerent nos mortis ab hora,
Inter eos reputare meos annos ego possem,
Quos vitam sine fine suam producere nossem.
Sed probitas nec nobilitas nec forma decora
Proficiunt, nec excipiunt nos mortis ab hora.
Defugiunt et deficiunt que grata videntur,
Evanent, neque fixa manent, neque semper habentur.
Mors reges inopumque greges pede conterit equo:
Cuncta rapit, cunctosque capit fera turbine ceco.
Nos ideo servire Deo prompte studeamus,
Ut per eum nos ethereum regnum capiamus.
Ipse suis vitam famulis dat fine carentem,
Hiis etiam dat leticiam non deficientem.
§ Recte revera meretrix est dicta chimera:
Parte leo prima, medio caper, anguis ad yma.
Non se tractari, non se pacietur amari,
Si careat donis; ideo pars prima leonis
Non te delectet, medio caper est, quia fetet,
Anguis ad extremum, quia devorat omnia demum.
§ Vermis, humus, cineresque sumus, quid homo nisi [fumus?
Vita brevis, nec culpa levis, que durat in evis.

Dann die Spottverse auf den Ligurer 'Vulpe — pavens', wie bei Hauréau, Mél. p. 189, welcher sie mit Recht Hildebert abspricht, auch bei Ellis S. 191. Dann wieder Verse, welche Unterschriften zu Gemälden zu sein scheinen:

Res miranda nimis, si confers ultima primis:
Filius ipse pater, eadem quoque filia mater.

---

1) 'exiciis' Hs. 2) 'non' Hs. 3) 'quis' Hs.

§ Hic ego pernocto sex annis et quater octo,
Nec iuvor introitu: 'Surgens lectum fer, et i tu'[1].
Hierauf Liebesgedichte:
Virgo decora, michi cum sis nova causa doloris,
Virgo decora, michi sis consolamen amoris,
Virgo decora, michi facilis precor esto precanti,
Virgo decora, michi peto des medicamen amanti.
Regia res, miserere mei, michi compaciendo,
Regia res, miserere mei, mala nostra videndo.
Regia res, miserere mei, quem sola peruris,
Regia res, miserere mei, qui defluo curis.
Iam morietur amans, cum tot mala ferre gravetur,
Iam morietur amans, nisi te solante levetur,
Iam morietur amans, quem cura diurna fatigit[2].
Iam morietur amans, cum me venus improba figit.
§ Littera vade cito, cito iam quod amamus adito,
Littera vade precor, non est hic transitus equor[3],
Non iter est longum, non est timor inter eundum.
Tutus eat lator, nullus latet insidiator.
Littera, festines nostros excedere fines,
Nec faciendo moras domine properabis[4] ad oras.
Tu melius Geta sapis interferre secreta.
Abdita que celas, cui scis revelanda revelas.
Credita dum tradis, nichil aufers, et nichil addis.
Ut quid agam dicas, aures pulsabis amicas:
Cetera que mando, refer illi consiliando,
Cum te tractabit, cum solverit atque ligabit,
Cum tibi labra dabit, cum basia multiplicabit.
Cum[5] tibi ridebit, cum te sinus eius habebit.
O utinam fieret, si me sinus eius haberet,
Si michi labra daret, sic basia multiplicaret,
Sic michi rideret, sic me sinus eius haberet!
§ Fidus amicus here mandat sine fine valere,
Vivere, letari, felici laude beari.
Quantum precellas iusta racione puellas,
Dicere quis poterit? minime mea lingua silebit.
Sola meorum dulcis amorum fomes aveto!
Flos paradisi, que tibi misi scripta teneto.
Te ditat, te nobilitat series proavorum,
Magnificant te, glorificant insignia morum.
Dilexi plures, sed te solam super omnes,
Vultus candore quoniam cunctas et amore
Tu superare soles. Est et tibi regia proles.

1) Ev. Joh. 5, 5. 8. 2) Verbessert vom Schreiber selbst statt 'fatigat', dem Reim zu Liebe. 3) D. h. das Meer. 4) 'probabis' Hs. 5) Hier beginnt fol. 191.

Pulcher et ornatus, color optimus et michi gratus.
Nigra supercilia, sunt et tua lumina clara.
Te melior nulla, quia semper eras pudibunda,
Semper iocunda, faciesque tibi rubicunda,
Et nimis alba cutis, virtus quoque magna salutis,
Et fuerant illi longi satis ecce capilli,
Atque tibi gestus, gressus quoque semper honestus.
Nobilior visu numquam fuerat, neque risu,
Nec tam formosa, mitis fuit, atque iocosa.
Ergo laudavi te pre cunctis et amavi.
Ast homines multi mendaces, et quia stulti,
Nostro tam dulci simul insidiantur amori,
Nuncque minorare moliuntur et adnichilare.
Ergo resiste malis, res non est exicialis[1]. —
Dulcis amor, dulcisque labor! scio, iam tibi trador,
Iam michi, iam deditum, nec non in amore peritum,
Diligo te solum, pre cunctis tam speciosum.
Semper laudabo michi iunctum, semper amabo
Corde meo, quia te video, nec amare valebo
Te nisi solum, gemma bonorum, flos quoque florum.

Von den folgenden Versen ist der Anfang aus Cod. Mon. lat. 19488 in den SB. d. Münch. Ak. 1873, S. 707, ebenso viele, doch abweichend, von Novati in den Carmina medii aevi (Firenze 1883) S. 25 herausgegeben:

Quid[2] queror edam[3]: femina quedam me male[4] ledit,
Ut michi primo visa[5] sub ymo corde resedit.
Quis color illi, quive[6] capilli, quidve[6] decoris[7].
Nil ibi pravi, queque notavi tela furoris.
Sunt bona visu, congrua risu, virginis ora:
Vultus honestus commovet estus, voxque canora[8]
Pectora[9] mollit, me michi tollit virgo decora:
Trador amori, iamque furori prebeo lora.
Quanta furentis vulnera mentis, quisve sit ignis,
Rebus apertis et bene[10] certis indico signis[11].
Sed quia[12] captum lusibus aptum callida cernit,
Splendida cultu, florida vultu, me male spernit.
Forma[13] puelle, lux nova stelle, flosque rosarum,
Pectora fellis plena procellis intus amarum.

1) 'exilialis'. Hier scheint die Antwort anzufangen, welche nicht bezeichnet ist. 2) 'Quae' M. 3) 'Adam' N. 4) 'mala' N. 5) 'corde' R. 6) 'quisve' R. 7) 'quis decor oris' M. 8) 'sonora' N. 9) Dieser Vers fehlt M. 10) 'quoque' N. 11) Hier hört M. auf. 12) 'quando' N. 13) In N. lauten diese letzten Verse: 'Sed medicinam credo rapinam, vique tenere, Cum nec amando nec mea dando fecit habere'.

Auch von den folgenden Versen stehen in der oben genannten Münchener Hs. nur die sechs ersten Verse:

Sicut cera fluit subito percussa calore,
Sic fluit in lacrimas iuvenis percussus amore.
Ignis ut incendit et devorat arida ligna,
Sic iuvenem mulier circumvenit arte maligna.
Ligna movent flammas, et ab ipsis incinerantur:
Sic Venus urit eos, qui semper ei famulantur.
Sed monitis, captive, meis si credulus esses,
De puteo iam sulphureo revocabilis esses,
Sicut Ulixes eos celebri virtute redemit,
Quos illi species et dulcis cantus ademit.
Sicut flamma cadit subductis undique lignis,
Aufer amatores, Veneris sic corruet ignis.
Multos in cineres amor impulit iste prophanus:
Aufer amicicias, si vis requiescere sanus.
Sed si sanus eris, si forte loqueris ad illam,
In flammam poteris tenuem sufflare favillam,
Et novus ardor erit iam peior flamma priore,
Nec levis est reditus de tartarea regione.
Hec tibi sufficiant, non omnia sunt memoranda:
Si minus est aliquid, cum tempus erit, michi manda.

Nun folgt noch allerlei in buntem Wechsel:

Qui spiras ubi vis, sanctus michi spiritus adsis,
Aspirans votis, qui sensum das ydiotis.
§ Quanto maiores mundi sunt huius honores,
Tanto maiores procedunt inde labores.

Dann die 5 Hexameter von Hildebert de mutatione locorum in missa: 'Est ratio, cur — fideles' (Beaug. p. 1149, Migne 171, 1192), vgl. Hauréau, Mél. p. 151. Ferner verschiedene Sprüche, besonders auch gegen die Weiber, welche häufig vorkommen:

Iudice me fas est fraudem depellere fraude.
Fallere fallentem non est fraus, fraude carentem
Fallere non est laus, immo si fallitur, est fraus.
§ Sub facie tincta macie, sub simplice veste
Sunt hodie fraus, insidie, mentes inhoneste.
§ Quislibet ypocrita specietenus est heremita,
Mente tamen tacita latet anguis habens aconita.
§ Femina res fragilis, res subdola, res puerilis,
Est pluvie similis: optata diu, cito vilis.
§ Femina dulce malum, rosa fetens, dulce venenum,
Semper prona rei, que prohibetur ei.
Femina fallere falsaque dicere quando cavebit,
Secana piscibus et mare fluctibus ante carebit.
§ Vina bibat mane, cerebrum qui portat inane,
Quem percussit heri copia multa meri.

§ Sero michi potus nocuit; si mane resumo
Potum, potus erit Peleas hasta michi.
§ Hic loquitur lupus ad agnum, habens habitum monachalem, hoc modo:
Frater cur metuis, olim de iure timebas,
Sed modo cur metuas, regula nostra vetat.
Agnus ita respondit ei:
Ut tibi credatur geris, Ysingrine, cucullam,
Set licet ante parum, nunc tibi credo minus.
§ Qui plus expendit quam lucri summa rependit,
Non admiretur, si paupertate gravetur.
§ Hic[1] situle pendent patule, quarum vice versa
Retrogradum facit una gradum, redit altera mersa.
§ Cum factor rerum privasset semine clerum,
Ad Sathane votum successit turba nepotum.
§ Virgo mater habe regalia, quam sine labe
Criminis inveni, cum perdita querere veni
§ O stirpe Davitica, virgo tu florifica, flore nos letifica, quo non defloraris.
O prole mirifica, pudore magnifica, flore nos vivifica, quo tu recrearis.
O flore benifica, lilio tu celica rosa florem applica, quem flos specularis,
Videns admiraris, virgo saciaris, apparente gloria, o Maria.

Dann auf dem letzten Blatt:
Legem quam tuleris, de iure tenere teneris,
Quam si distuleris, iure Perillus[2] eris.
§ Absit ut hoc credam, quod pars sit putrida quedam
Ventris virginei, qui fuit aula Dei.

Dann altfranzösisch:
Tant com ie sou avoir do, das, un courtos verbe,
Dont ou ie plus damis que nait despis en gerbe,
Mais or sui pouvres hom, ce mont chacie a lerbe.
Ovides nos en dist un mout courtois proverbe:
Cum fueris felix, multos numerabis amicos;
Tempora si fuerint nubila, solus eris.
§ Nolo nolam portet meretrix collo, nec oportet:
Noscitur absque nola meretrix ab ymagine sola.
§ O vos non vobis vellera fertis, oves,
O vos non vobis mellificatis, apes,
O vos non vobis fertis aratra boves.

Hierauf Verse von einem Meister Girard zu Ehren eines Bischofs Philipp; ich weiss nicht, ob an den Bischof

1) Hier beginnt fol. 191'. 2) Der Künstler des Stieres des Phalaris.

Philipp von Châlons zu denken ist (1228—1237), denn dieser war ein Sohn des Kämmerers Ursus und von einer 'stirps imperialis' keine Rede.

Hos versus inferius scriptos fecit magister Girardus pro episcopo Philippo.

Pauperibus prona, regali digna corona,
Felix persona, felicia sunt tua dona.
Largus, legalis, pulcher, mitis, genialis,
Et quod sis talis, stirps exigit imperialis.
Pro te, vir clare, Nicholaus, Petrus et are
Debent orare, dum servit quilibet are.
Hiis tribus oblata pro Cristo veste beata
Et bene pennata, tua laus est magnificata.
Ad sedes letas eterna pace quietas
Te ducet pietas, ubi finem nesciet etas.
§ Ter quinquagenos David canit ordine psalmos,
Versus bis mille, sex centum, sex canit ille.
§ Quisquis amat dictis absentum rodere vitam,
Hanc mensam indignam noverit esse sui.
§ Cui successere tot prospera, totque fuere
Gaudia mundana, iacet hic, monstrans ea vana.
§ Sacrum pingue dabo, nec macrum sacrificabo.
Hoc Abel dixit.
Sacrificabo macrum, nec dabo pingue sacrum.
Hoc Caym dixit.

Auf der letzten Seite:

Iaspis, saphirus, calcedonius, smaragdus,
Sardonix, sardus, crisolitus, berillus,
Thopacius, grisoprassus, iacintus et ametistus.

Dann die häufig vorkommenden, auch mit anderen verbundenen Verse vom Glücksrade (vgl. Hauréau, Mél. p. 112):

Glorior elatus descendo minorificatus,
Infimus axe teror, rursus ad astra feror.
§ Eximia est virtus, prestare silencia rebus,
At contra gravis est culpa, tacenda loqui.
§ Qui mea fraude sua bona detrahit, abrogat ille.
Quisquis dat, quod ei non competit, arrogat ille.
Qui sua pauperibus communicat, erogat ille.
Qui meritis alios precellit, prerogat ille.
Quisque reis infert cruciatus, irrogat ille.
Qui petit a multis stipendia, corrogat ille.
Qui sua seque cupit pretendi, prorogat ille.
Qui subconstituit alium, sibi subrogat ille.
Qui sibi de dubiis[1], interrogat ille.
Qui decus alterius dissolvit, conrogat ille.

1) Es fehlt ein Wort.

§ Castratos natura facit, violenta spadones
Efficit improbitas, eunuchos sola voluntas.
§ Urbs generosa situ, tot donis inclita, si tu
Mutares gentem, rationis, honoris egentem! — Tullum.
Te situs extollit, quod dat situs, in colatollit.
§ In sene seu iuvene si vene sanguine plene,
Omni mense bene confert incisio vene.
§ Orbis miratur cur perfida Theuthonicatur
Anglia, caudatur Alemannia[1], dum decoratur,
Anglicus in regem: necat hec coniunctio legem.

Hierauf einige Glossen:

I. go. va. gout. bone. bon. hom. vir. man.
Accipe. niem. prent.

§ Nos aper auditu, lins visu, simea gustu,
Vultur odoratu, precellit aranea tactu.
§ Nini Semiramis, que tanto coniuge felix
Plurima possedit, sed plura prioribus addit,
Non contenta suis, nec totis viribus orbis,
Expulit a patrio privignum[2] Trebetha regno,
Profugus insignem nostram qui condidit urbem.
id est Treverim.

Dann folgt noch eine Jahresrechnung von Adam bis auf Christus, und auf dem unteren Rande steht:

Vulpes dixit ad ciconiam, que abstraxerat os de gutture suo, et ipsa petebat ab eo aliquod munus:
(Omne?) tuum potui morsu precindere collum:
(Grande?) tibi munus sit tua vita tuum.

§ Ascribunt metas veneri morbus, labor, etas.
Sed nequit ascribi meta, libido, tibi.

1) Mit Anspielung auf den Spott von den geschwänzten Engländern; vgl. Anz. f. Kunde d. d. Vorzeit 24, 247. 2) 'privinum' Hs.

XVII.

Die Unterschriften

in

den gallischen Concilien

des

6. und 7. Jahrhunderts.

(Zur Ausgabe der Concilia aevi Merovingici in den Mon. Germ.)

Von

B. Bretholz.

Wenn man sich das Bild von Urkunden mit eigenhändigen Unterschriften aus merovingischer oder älterer karolingischer Zeit in Erinnerung ruft, so wird man damit schwerlich den Eindruck des Ordnungsmässigen und Planvollen verbinden. Die so grundverschiedenen Züge der einzelnen Subscribenten schlossen von vornherein eine gleichmässige Vertheilung der Unterschriften auf dem Blatte aus[1]. Denken wir uns nun aber eine solche Vorlage durch die hastigen Hände der Abschreiber überarbeitet, so können wir nur noch eine unheilbare Verwirrung der ursprünglichen Anordnung erwarten. Es muss daher auffallen, wenn im grossen und ganzen bei den Concilien — es ist natürlich nur von den in der neuen Edition der Concilien Gallien's enthaltenen die Rede — eine solche Klage nicht berechtigt ist. Denn nicht oft differieren die Hss. in der Anordnung der Unterschriften so sehr, wie etwa beim Concil von Orléans v. J. 511, vielmehr bemerken wir selbst bei Concilien, die eine grosse Anzahl von Subscriptionen aufweisen und uns durch verschiedene Sammlungen überliefert sind, wie beim Concil von Epaon v. J. 517, bei den beiden von Orléans aus den Jahren 538 und 541, nur geringe Abweichungen in der Aufeinanderfolge der Namen. Dagegen muss bei genauerer Prüfung der Unterschriften auffallen, dass die einzelnen Hss. in den Subscriptionsformeln so ungemein variieren. In einem und demselben Concil finden wir in einer Hs. 'consensi et subscripsi', in der anderen eines von beiden oder einen dritten Ausdruck ('relegi, notavi, consentiens subscripsi'); bald findet sich der Ortsname sei es in substantivischer, sei es in adjectivischer Form, bald fehlt er; hier wird 'in Christi nomine' oder 'Deo propitio' hinzugefügt, dort nicht. Der Variantenapparat — ich brauche keine speciellen Beispiele anzuführen — weist eine Fülle solcher Abweichungen auf. Und noch eine andere Beobachtung drängt sich auf. Es liegt in der Natur der Sache und kann aus den

1) S. beispielsweise Mabillon, De re diplomatica, tab. XVII (Dipl. Chlodovici II. a. 653), tab. XIX (Dipl. Chrothildis matronae a. 671), tab. XXI (Privil. Ageradi Carnotensis episcopi a. 696), tab. LX (Synodus Suessionensis a. 662); die ersten drei finden sich auch bei Letronne, Diplomata et chartae merovingicae aetatis, tab. IX. XIV. XXXI.

Originalen belegt werden[1], dass die Bischöfe bei den Subscriptionen in Concilsacten nicht nach einer Schablone ihre Unterfertigungen hinschrieben, sondern unter den am meisten üblichen Formeln bald diese, bald jene wählten, oder auch im besonderen Falle von den gewöhnlichen Fassungen ganz abwichen[2]. Aber gerade dieser Wechsel in den Unterschriftsformeln ist in unseren Hss. sehr häufig nicht mehr kenntlich; meist sind in einer Hs. die gesammten Subscriptionsformeln gleich, und auf diese Weise ist der individuelle Charakter derselben verlöscht. Wir haben sonach eine doppelte Unregelmässigkeit zu constatieren: die ursprünglichen Verschiedenheiten der Subscriptionen im Original wurden ausgeglichen, aber in den einzelnen Hss. auf verschiedene Weise.

Man sagt, die Schreiber seien beim Abschreiben des Originals mit den Subscriptionen lässig umgegangen, sie hätten sich in diesem Theile willkürliche Aenderungen und Kürzungen erlaubt. Man müsste aber nicht von der gedankenlosen Abschreiberei jener Zeit zu sichere Beispiele haben, wollte man annehmen, der Abschreiber habe, um sich die Arbeit zu erleichtern oder aus irgend einem anderen Grunde, die Subscriptionsformeln seiner Vorlage consequent geändert. Nein, der Abschreiber hätte nie aus freiem Willen 'consensi et subscripsi' in 'relegi et subscripsi', 'in Christi nomine' in 'Deo propitio', 'episcopus de Parisiis' in 'episcopus Parisiensis ecclesiae' u. s. w. verändert und diese Modification so fest, ohne sich ein oder das andere Mal zu vergessen, beibehalten. Wir bemerken eine Mannigfaltigkeit in der Ueberlieferung der Subscriptionen, die oft zu der nicht allzugrossen Verschiedenheit im Text der Canones nicht recht stimmen will, und erhalten den Eindruck, als ob diese beiden Theile nicht auf die nämliche Weise in die Abschriften gekommen seien. Für eine solche Spaltung der Ueberlieferung an dieser Stelle scheint dann auch noch der Umstand zu sprechen, dass in manchen Hss. die Unterschriften überhaupt verloren gegangen sind. Doch diese letztere Erscheinung könnte auf die eigenthümliche Ueberlieferung dieser Schriftwerke zurückgeführt werden. Die Concilsacten haben sich nämlich nicht als selbständige literarische Producte fortgepflanzt, sondern verdanken ihre Erhaltung und Verbreitung der Aufnahme in Sammlungen von Quellen des canonischen Rechts. Diese 'statuta canonum', 'canones et statuta patrum', und wie sonst die Sammlungen

1) In der vorgenannten Carta Ageradi sind von den fünfzehn Unterschriften kaum zwei einander völlig gleich. 2) Vgl. die Unterschrift des Bischofs Contumeliosus im Concil von Vaison v. J. 529: 'Contumeliosus ita consensi in omnibus, ut, cum sanctus papa Urbis suam oblatam dederit, recitemus ante altare Domini' mit deutlicher Beziehung auf den 4. Canon dieser Synode. M. G. Conc. p. 57.

genannt werden, waren, wie überall, so auch in den Kirchen Galliens vorhanden, allwo dann an den Grundstock der allgemeinen griechischen Concilien die besonderen gallischen angehängt wurden. Aber die Gestalt, die diese in Gallien entstandenen Sammlungen hatten, war sehr verschieden. Im ursprünglichen Stamme verwandt, zeigen sie in den Anhängen, in denen sich vorzüglich die späteren gallischen Concilien finden, bis auf eine Ausnahme keine Verwandtschaft[1]. Aus eigenthümlichen Quellen, die den anderen Sammlern nicht oder nicht in dieser Weise zur Verfügung standen, sind diese Nachträge entstanden. Dass nun bei dieser Verarbeitung der einzelnen Stücke in ein Sammelwerk mannigfache Veränderungen der ursprünglichen Gestalt und Fassung verursacht werden konnten, steht ausser Zweifel, besonders die Auslassungen von Canones und ebenso auch das Wegfallen der Subscriptionen hängen damit zusammen; im wesentlichen waren diese Veränderungen mehr redactioneller Natur. Die Modificationen im Wortlaut, deren wir gedachten, können dagegen wohl kaum mit dem Collector in Verbindung gebracht werden. Wir müssen noch weiter zurückgehen, bis auf die Entstehung der Originale und ersten Abschriften.

Ueber den Geschäftsgang bei den Concilien und namentlich bei den Concilien in Gallien — auf die wir uns beschränken müssen — sind wir nicht besonders gut unterrichtet[2]. Soviel aber wissen wir, dass von den Concilsbeschlüssen für die Theilnehmer, ja auch für abwesende Bischöfe Abschriften hergestellt wurden[3], während das Originalprotokoll im Besitze des Vorsitzenden, im Archiv seiner Kirche verblieb[4]. Was aber das Wann und Wie der Entstehung

1) Diese Ausnahme betrifft die Sammlung der Hs. von Saint-Amand, welche nach Maassen, Geschichte der Quellen des canon. Rechts, S. 779. 782 mit der Sammlung der Hs. von Beauvais und, wie sich aus der Neuausgabe der Concilien ergiebt, auch mit der Sammlung der Hs. von Reims für die gallischen Concilien eine gemeinsame Quelle hat. — Ueber die Quellen der einzelnen Sammlungen vgl. Maassen in den Beschreibungen derselben S. 556 ff. 2) W. Lippert, Die Verfasserschaft der Canonen gallischer Concilien des 5. und 6. Jh.'s (N. A. XIV, 9 ff.). 3) Conc. Araus. a. 441 c. 29: 'De die enim ac loco per nos ipsos commonebimur, singuli nobiscum in exemplaribus ea quae per nos sunt constituta referentes; reliquos, qui defuerunt, beatissimi fratris nostri Hilarii solicitudini relinquimus datis ad ipsos horum exemplaribus commonendus'. Sirm. Conc. Galliae I, 74. 4) Conc. Araus. a. 529: 'Caesarius in Christi nomine episcopus exemplar constitutionis nostrae ededi et autenticum in arcivo ecclesiae reservavi'. M. G. Conc. p. 53. Dieser Ausdruck 'edere' findet sich auch in Unterschriftsformeln auf römischen Rechtsurkunden des 6. Jh.'s, so in einem Ravenn. Gerichtsprotokoll v. J. 540: 'Deusdedit exceptor civitatis Raven. his gestis edidi tradidique'. Vgl. darüber und über die Bedeutung der Formel, die nach Savigny als eine Art Beglaubigung der Echtheit des Protokolls anzusehen ist, Bruns, Die Unterschriften

dieser Authentica und der Abschriften betrifft, so fehlen uns darüber bestimmte Angaben.

Bei der Herstellung des Originalexemplars können wir nun wohl zwei Stadien deutlich unterscheiden: die Abfassung und Niederschrift der Canones und die Hinzufügung der eigenhändigen Subscriptionen. Mögen immerhin vom Vorsitzenden oder einem anderen hiezu berufenen Mitglied der Versammlung Vorlagen für die Verhandlung abgefasst und unterbreitet worden sein, — die Acten in der Form, in der sie uns überliefert sind, stellen sich dar als die im Sinne der stattgehabten Debatte präcis abgefassten Statuten und Beschlüsse, die erst nach Beendigung der Verhandlung auf Grund des Protokolls in diese Form und Fassung gebracht wurden[1]. In einem einzigen Falle, beim Concil von Mâcon v. J. 585, ist in der Praefatio und in einigen Canones der Charakter des Protokolls gewahrt, indem die Theilnehmer in Rede und Gegenrede vorgeführt werden, so dass sich in der Darstellung die Stadien: Antrag, Berathung und Beschluss deutlich ausprägen[2]. Doch eine derartige Fassung ist, wie bemerkt, ganz vereinzelt und auch hier nur auf einige Canones beschränkt, keineswegs das ganze Concil hindurch beibehalten. Ziemlich klar und durchsichtig ist sodann nur noch der Vorgang beim Concil von Orange v. J. 529. Aus der Vorrede erfahren wir, dass die Statuten, die im folgenden vorgetragen werden, in dieser Form 'ab antiquis patribus de sanctarum scripturarum voluminibus' gesammelt und vom Papste übersendet worden waren. Das ist, wenn man so sagen darf, die Vorlage, an der aber diesmal mit Rücksicht auf die Autorität dieser Lehrsätze nichts geändert werden konnte und durfte. Vielmehr werden sie wortgetreu in die Acten des Concils aufgenommen; überdies aber — und hierin äussert sich die Thätigkeit der Bischöfe auf diesem Concil — werden die Hauptgedanken dieser Sentenzen in einem eigenen Bekenntnis, in einer 'Definitio', die den Canones angehängt wurde, wiederholt.

in den röm. Rechtsurkunden (Abhandlungen der kgl. Akad. der Wissenschaften zu Berlin 1876). 1) So heisst es z. B. in der Vorrede des Concils von Orléans v. J. 511: '. . . conplacuit hoc, quod verbo statuerunt, etiam scripturae testimonium roburare' (p. 2); oder in der des Concils von Orléans v. J. 533: '. . . quid de antiquis regulis, quid de novis ambiguitatibus . . . senserimus, expressimus . . . conscripsimus' (p. 62). Die beiden Stadien, das der schriftlichen Aufzeichnung der Beschlüsse und das ihrer Unterfertigung, werden ausdrücklich erwähnt in der Vorrede zum Concil von Orléans v. J. 541: '. . . placuit, ut, quae sunt difinita, secundum antiquam consuitudinem scripta monstrentur, quo firmius statuta serventur, cum consensum omnium docit unita suscriptio' (p. 87). Ebenso in der Einleitung zum Concil von Tours v. J. 567: '. . . opportunum credidimus subter annexa decreta conficere et subscriptionibus propriis roborare' (p. 122). 2) S. auch Lippert S. 13.

Nach Fertigstellung der Reinschrift der Concilsacten erfolgte, wie sich aus den angeführten Stellen ergiebt, die Bekräftigung derselben durch eigenhändige Unterschrift der anwesenden Geistlichen. Wann aber fertigte man die Exemplare für die einzelnen Bischöfe an? Dürften wir annehmen, dass diese Abschriften nicht vom vollständigen mit Unterschriften versehenen Original genommen wurden, sondern dass sie gleichzeitig mit dem authentischen Exemplar *vor* der Unterfertigung entstanden sind und dass sodann jeder einzelne die Subscriptionen wohl meist dem Namensaufruf folgend oder aber ganz beliebig auf seinem Blatte eintrug, so würden sich allerdings die früher erwähnten Schwierigkeiten leicht lösen. Man sah und wusste, welcher Geistliche sich zur Unterschrift begab, aber man kannte *im allgemeinen* die Formel nicht, welche dieser seinem Namen anfügte. Während die Texte der Canones und sonstiger vom Concil erlassener Actenstücke auf eine und dieselbe Quelle zurückgingen, wären die Subscriptionen überhaupt nicht von einer *im Wortlaut* einheitlichen Grundform abzuleiten.

Haben wir die allgemeinen Erscheinungen und Gründe, die zu dieser Annahme führten, schon vorweggenommen, so sollen hier noch einige Fälle von Verschiedenheiten in der Ueberlieferung einzelner Subscriptionen oder Subscriptionsreihen angeführt werden, in denen sich die ursprüngliche differierende Anlage und Fassung derselben deutlicher wiederzuspiegeln scheint.

Im Concil von Lyon (516—523) finden wir einen Zusatz 'Domni quoque', der das Kennzeichen der Anfügung auf Grund eines nachträglichen Beschlusses an sich trägt[1]. Beachten wir die Stellung, die dieser Satz in den beiden Hss., durch die das Concil überliefert ist, einnimmt[2]. In der älteren, im cod. Coloniensis, folgt er nach den Subscriptionen und ist abermals von 9 der 11 anwesenden Bischöfe unterschrieben; in der jüngeren ist er bloss zwischen dem letzten Canon und den Subscriptionen eingeschoben und nicht eigens durch Unterschriften bekräftigt. Bei Annahme der Ableitung aus einem und demselben Exemplar ist diese Umstellung auffällig, dagegen liesse es sich leicht verstehen, dass im Original dieser

1) Das Verhältnis ist folgendes: im 1. Canon dieses Concils wird das Urtheil, welches die Bischöfe schon früher einmal — wir wissen nicht wann — über einen Stephanus, der in incestuöser Ehe lebte, gefällt haben, als in Kraft bleibend erklärt. Die folgenden Canones betreffen ganz allgemeine kirchliche Grundsätze ohne irgend welche Beziehung auf diesen Fall. Der Zusatz: 'Domni quoque gloriosissimi regis . . .' verkündet sodann eine Milderung des Urtheils auf Wunsch des Königs, zu dessen Beamten Stephanus gehörte. 2) Vgl. die Einl. zum genannten Concil p. 32.

Zusatz in anderer Weise hinzugefügt wurde, als in den unter die Bischöfe bereits vertheilten Exemplaren. Im Original musste ein solcher Nachtrag, um rechtskräftig zu erscheinen, aufs neue mit den Unterschriften der Bischöfe, die ihre Zustimmung hiezu gaben, versehen werden. Für die Exemplare hatte der Inhalt, aber nicht die Form des Zusatzes Bedeutung und die Wiederholung der Subscriptionen entfiel daher.

Ebenfalls in der einzigen Sammlung der Hs. von Köln ist uns ein Namensverzeichnis zu den Canones des Concils von Orange v. J. 441 überliefert, in dem jedesmal ausser dem Namen des Bischofs die der Geistlichen seines Gefolges und der Provinz und Stadt, aus der sie stammen, angegeben sind[1], während die anderen Sammlungen, nach den Editionen zu schliessen, Subscriptionsformeln der gewöhnlichen Art bieten[2]. Gerade in diesem Falle scheinen Entstehungszeit und Entstehungsweise kaum zweifelhaft. Denn obgleich, dem Wesen der Subscriptionen zufolge, die doch neben dem Zweck der Beglaubigung vor allem den der Bekräftigung hatten, ein solches Verzeichnis gar nicht im Originalprotokoll gestanden haben kann, so muss man doch annehmen, dass es unmittelbar auf dem Concil verfertigt wurde, da späterhin, etwa bei der Anlage der Sammlung, das Interesse für den einzelnen Fall fehlte und vor allem auch das Material, um eine solche Liste zusammenzustellen. Also in irgend einem der Exemplare, das dann mittelbar der Sammlung der Handschrift von Köln vorlag, ersetzte man, d. h. der Bischof oder sein Schreiber, die blossen Subscriptionen durch dieses Verzeichnis. Und dieser Vorgang wurde bei dem ein Jahr darauf abgehaltenen Concil von Vaison (442) wieder befolgt; abermals hat die erwähnte Sammlung ein Verzeichnis der Provinzen und Städte sammt den Bischofsnamen. In den anderen Ueberlieferungen fehlen in diesem Falle die Subscriptionen gänzlich, was sich daraus erklärt, dass für diese Sammlungen nur solche Exemplare zu gebote standen, in denen die Eintragung der Unterschriften mit oder ohne Absicht vernachlässigt worden war.

Nicht minder deutlich sprechen sodann gegen die Ableitung aller Subscriptionsreihen vom Originalprotokoll die Fälle, in denen unsere ältesten und besten Codices verstümmelte, auf die kürzeste Form reducierte Subscriptionen aufweisen, während in den jüngeren sich der vollständige Wortlaut erhalten zu haben scheint, wie beispielsweise beim Concil von Orléans v. J. 538. Ob die langen Formeln der jüngeren Handschriften-

1) Vgl. Maassen, Geschichte der Quellen des canon. Rechts, S. 951, Beil. XIII. 2) Z. B. Cod. Colon.: 'Ex provincia Viennensis Arelatensis civitatis Helarius episcopus, Ravennius presbyter, Petronius diaconus'. Dagegen Sirm. Conc. Gall. I, p. 75: 'Ego Hilarius episcopus subscripsi'.

gruppe, die ein wenig zu sehr nach der Schablone gearbeitet sind, wirklich aus dem Original stammen oder auch bloss die Fassung irgend eines Exemplars repräsentieren, bleibt unentschieden. Hätten sie im authentischen Exemplar in dieser Form gestanden, dann wäre es mehr als auffallend, wenn gerade in jenen, im Text der Canones so verlässlichen Abschriften, die unseren ältesten Sammlungen als Quelle dienten, — in denen der Hss. von Corbie, Köln, Lyon — bei den Subscriptionen unverantwortliche Kürzungen vorgenommen worden wären. Andererseits müsste man über die Geschicklichkeit der Abschreiber staunen, die unbekümmert um den Wortlaut des Originals die wortreichen Formeln nach ihrem Belieben zu 'N. episcopus subscripsi' oder 'N. episcopus in Christo subscripsi' ummodelten. Aehnlichen Erscheinungen begegnen wir beim Concil von Clermont (Arverne) v. J. 535 und Mâcon v. J. 583.

Erklärt die Annahme der selbständigen Entstehung der Subscriptionen in den Exemplaren am einfachsten die Unregelmässigkeit in der Ueberlieferung ihres Wortlauts, so erleichtert sie auch die Erklärung dafür, dass sich doch in vielen Fällen die ursprüngliche Anordnung der Unterschriften gleichmässig erhalten konnte. In den einzelnen Exemplaren waren die Subscriptionen von einer und derselben Hand regelmässig, oft in der Aufeinanderfolge, die am Concil eingehalten worden war, niedergeschrieben. Die Exemplare hatten vor dem Original die grössere Uebersichtlichkeit voraus. Denn bestand selbst ein Gesetz, nach welchem die Bischöfe in bestimmter Rangordnung zu unterfertigen hatten, so waren sie doch keineswegs gehalten ihre Unterschriften regelrecht nach Zeilen oder Columnen zu ordnen. Andererseits aber dürften in diesen Exemplaren leichter Fehler untergelaufen und stehen geblieben sein, die im Originalprotokoll nicht geduldet worden wären. Falscher Namensaufruf, Unachtsamkeit der Schreiber verursachten Verschiebungen und Lücken. Besonders scheint auch Namensgleichheit zu Unregelmässigkeiten Anlass geboten zu haben. Es muss nämlich auffallen, dass recht oft gleichlautende Namen in den Subscriptionen unmittelbar auf einander folgen[1]. Also schon bei der ersten Niederschrift mögen in den einzelnen Exemplaren Differenzen entstanden sein, die sich dann in den folgenden weiteren Ableitungen immer noch vermehrten, so dass es uns nicht überraschen kann, auch unter diesen Verhältnissen und Voraussetzungen Störungen wahrzunehmen, die kaum mehr eine Lösung hoffen lassen.

1) Vgl. im Concil von Epaon (517): 'Florentius . . ., item Florentius', in Orange (529) und in Marseille (533): 'Euchirius . . ., item Euchirius', im zweiten Briefe des Pariser Concils (593): 'Felix . . ., item Felix' und bald darauf: 'Salunius . . ., item Salunius'.

Eines der schönsten Beispiele bietet uns das Concil von Orléans v. J. 511, bei dem die überlieferten Unterschriftsreihen ein fast unentwirrbares Chaos bilden. Wir erhalten nicht weniger als acht verschiedene Anordnungen und es scheint nicht möglich, auch nur zwei von einander oder von einer gemeinsamen Vorlage abzuleiten. Wir legen der folgenden Tabelle die Serie der Subscriptionen der ältesten und besten Hs., des cod. Paris. 12097 (C) saec. VI—VII. zu Grunde und bedienen uns der Ziffern, um die Aufeinanderfolge in den anderen Hss. und Handschriftengruppen anzugeben u. z. in den Codices: Colon. 212 (K) saec. VII, Phillippsii Berol. 1745 (L) saec. VII—VIII, Phillippsii Berol. 1743 (R) saec. VIII, — in dieser Hs. findet sich ein Theil der Canones sammt den Unterschriften noch ein zweites Mal, daher unterscheiden wir zwischen R1 und R2; diese zweite Unterschriftsreihe stimmt aber fast vollkommen überein mit der in den Codices Berol. 435 (H) saec. VIII, Paris. 3846 (A) saec. IX, Vatic. 3827 (B) saec. X überlieferten, weshalb wir diese vier Hss. als eine Gruppe (β) zusammenfassen — ferner noch in den Codices Paris. 1564 (P), Paris. 1451 (F), Paris. 1458 (O), alle saec. IX.

	C	K	P	R 1	O	L	F	β = R 2 H A B
1	Cyprianus (Bordeaux)	1	1	1	1	2	2	2
2	Tytradius (Bourges)	2	2	2	5	4	25	5
3	Licinius (Tours)	3	3	4	2	7	7	8
4	Geldaredus (Rouen)	4	13	12	4	3	28	10
5	Eufrasius (Clermont)	5	4	16	3	13	13	1
6	Camillianus (Troyes)	6	9	22	21	6	26	12
7	Hyraclius (Paris)	7	11	31	15	8	8	13
8	Quintianus (Rodez)	8	10	27	12	21	30	14
9	Petrus (Saintes)	9	8	23	10	10	10	9
10	Boetius (Cahors)	10	5	14	13	9	20	11
11	Cronopius (Périgieux)	17	14	3	6	5	5	16
12	Nicetius (Auch)	18	12	11	8	1	3	15
13	Leontius (Elusa)	19	16	24	19	17	17	6
14	Sextilius (Bazas)	20	15	13	11	20	4	31
15	Adelfius (Poitiers)	21	7	25	9	19	19	27
16	Lupicinus (Angoulême)	22	17	28	26	15	6	24
17	Principius (Le Mans)	23	24	26	27	12	12	26
18	Eustochius (Angers)	24	25	30	30	14	21	28
19	Epyfanius (Nantes)	25	19		29	11	11	7
20	Melanius (Rédon)	26	18		32	16	9	21

	C	K	P	R 1	O	L	F	β = R 2 H A B
21	Eusebius (Orléans)	27	6		17	32	32	32
22	Modestus (Vannes)	28	23		18	22	1	4
23	Litardus (Usson)	29	22		14	24	24	30
24	Lupus (Soissons)	30	20		16	29	15	23
25	Nepus (Avrenches)	31	26		7	(18)	(18)	25
26	Edebius (Amiens)	32	27		25	25	14	29
27	Suffronius (St. Quentin)	13	30		28	31	31	3
28	Libanius (Senlis)[1]	14	29		23	28	16	17
29	Leontianus (Coutance)	15	28		31	(27)	27	18
30	Maurusus (Evreux)	16	21		26	22	19	
31	Teudosius (Auxerre)	11 u. 12 fehlen	31	5—10. 15. 17—21. 29. 32 fehlen.	23	23	20	
32	Aventius (Chartres)		32		20. 22. 24 fehlen.	30	29	22

Es ist wohl ausser Zweifel, dass der älteste Codex die ursprüngliche Ordnung am besten erhalten hat; er bietet die Reihe lückenlos und bringt an der Spitze die vier Metropoliten von Bordeaux, Bourges, Tours, Rouen — ob Elusa im J. 511 schon Metropolit war, bleibt fraglich — und diese Anordnung hat zum grossen Theil auch noch der zweitälteste Codex gewahrt. Eine deutlichere Verwandtschaft zeigen dann nur noch die Reihen in L und F. Hier entsprechen einander die in diesen Codd. an ungerader Stelle befindlichen Namen, also der je erste, dritte, fünfte u. s. f., während der zweite, vierte, sechste verschieden sind. In Folge dieses eigenthümlichen Verhältnisses war es leicht den in beiden Reihen fehlenden Namen 18 und den in L allein ausgefallenen Namen 27 an richtiger Stelle einzufügen.

Wenn also die Hälfte der Subscriptionen gleich, die andere ungleich ist, so ist daraus wohl zunächst auf eine Zweitheilung der ganzen Reihe zu schliessen, etwa in folgender Weise:

F	L
2	4
25	3
7	6
28	21
13	9
26	1
8	20
30	15
10	14
20	16
5	11
3	22
17	29
4	25
19	18
6	28
12	31
21	26
11	27
9	30
32	23
24	
15	
18	
14	
31	
16	
27	
22	
23	
29	

Bei dieser Anordnung bemerkt man nun allerdings auch auf der rechten Seite eine gewisse Congruenz, aber nicht mit der

1) Die beiden Subscriptionen 'Libanius de Silvanectis' und 'Leontianus de Constantia' wurden irrthümlich in eine 'Leontianus de Silvanectis' zusammengezogen.

Regelmässigkeit wie links. Auch sonst kann man in den verschiedenen Hss. einzelne Gruppen von zwei, drei, einmal sogar von vier Namen in gleicher Weise noch zusammenhängen sehen (13. 6. 8 in O und L, 25. 28. 26. 30 in R1 und in der reconstruierten Vorlage für L und F) oder man bemerkt stellenweise eine gewisse Regelmässigkeit in einer und derselben Reihe (β hat theils Gruppen in richtiger Folge: 12. 13. 14; 17. 18. 19. 20 oder mit je einer Auslassung: 8. 10; 9. 11; 24. 26. 28; 23. 25; 20. 22), aber im allgemeinen herrscht doch eine solche Zerfahrenheit, dass man an eine gemeinsame Quelle für all diese Variationen kaum mehr denken kann. Denn war die Vorlage so übersichtlich geschrieben, dass zwei Abschreiber — die Vorläufer von C und K — die Namen fast in derselben Ordnung lesen und wiedergeben konnten, dann ist nicht recht zu verstehen, warum die anderen Schreiber das Princip der Anordnung auch nicht annähernd erkannten. Hier lässt sich also noch ziemlich deutlich die Verschiedenheit der Grundformen erkennen; in den einen wurde auf regelmässige Wiedergabe der Ordnung, in welcher die Bischöfe zum Subscribieren herantraten, Gewicht gelegt, in den anderen hingegen wurden die Namen mehr oder weniger beliebig zusammengestellt.

Für die Annahme, dass bei Aufzählung der anwesenden Bischöfe in den Concilsacten eine bestimmte Rangordnung eingehalten wurde, bieten allerdings unsere Concilien einige bisher noch nicht angeführte Belege[1]. Das Concil von Mâcon v. J. 585 beginnt mit der Nennung der anwesenden Metropoliten: 'Resedentibus Prisco, Euantio, Praetextato, Bertechramno, Artemio, Sulpitio metropolitanis episcopis' und ganz in der nämlichen Folge finden wir ihre Namen an der Spitze der Subscriptionen wieder. Leider haben wir in unseren Concilien kein zweites derartiges Beispiel. Die beiden Briefe des Pariser Concils v. J. 573, der erste an den B. Egidius von Reims, der zweite an den K. Sigibert gerichtet, sprechen in ihrem Zusammenhang sogar für das Gegentheil. Zwar zeigt bis auf eine unwesentliche Verschiebung im zweiten Brief jeder derselben gleiche Anordnung der Namen in Adresse und Unterschrift; die Schwierigkeit, die hier aufstösst, besteht aber darin, dass diese beiden vom selben Tage datierten Schreiben unter einander eine verschiedene Anordnung der Bischöfe aufweisen[2].

Hätten wir es bloss mit Unterschriftsreihen zu thun, so liesse sich die Verschiebung immerhin begreifen, aber auch die beiden Adressen zeigen unter einander dieselbe verschiedene Reihenfolge. Dass diese etwa erst später lediglich nach den Subscriptionen in den Abschriften zusammengestellt worden seien, wäre schon dem Wortlaut zufolge eine schwer zu begründende Annahme. Eher wäre der umgekehrte Vorgang, dass jedesmal nach der Anordnung in der Adresse die Bischöfe zur Unterfertigung aufgerufen wurden, vorauszusetzen. Auch auf schlechte durch mehrfache Diaskeuasen verursachte Ueberlieferung lässt sich diesmal die Schuld nicht leicht schieben, denn die Acten dieses i. J. 573 abgehaltenen Concils sind uns als das jüngste Stück eines Anhangs zur Sammlung der Hs.

1) Vgl. über diese Frage Löning, Gesch. des Kirchenrechts II, p. 101 ff., Lippert in der gen. Abh. S. 30, Friedrich, Drei unedierte Concilien, besonders aber Gundlach, Der Streit der Bisthümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum 1890 (auch N. Arch. XIV. XV), Beil. II.
2) S. die Tabelle unten S. 546; das Verhältnis stellt sich hier so, dass, wenn wir die Namen im ersten Briefe mit den Ziffern 1 — 32 bezeichnen, sie im zweiten folgendermassen angeordnet erscheinen: 2. 1. 3 — 6. 9. 7. 8. 10. 11. 13. 12. 14. 16. 15. 18. 24. 19. 20. 23. 25. 17. 21. 22. 27. 32. 28. 29. 26. 30. 31.

von Corbie überliefert, die uns heute in einem Exemplar vorliegt, das spätestens im Anfang des 7. Jhs. geschrieben ist[1]. So lange aber die Thatsache, dass in einem und demselben Concil dieselben Bischöfe in verschiedener Rangordnung angeführt werden, nicht erklärt ist[2], so lange scheint es doch misslich von einem unverbrüchlichen Gesetz, das durchs ganze sechste und wahrscheinlich auch fünfte Jahrhundert Geltung gehabt haben soll, zu reden[3].

Es ist übrigens nicht der einzige schwierige Fall. Im Concil von Clermont v. J. 535 sind uns die Subscriptionen durch drei Hss. überliefert, die bei grosser Verschiedenheit im Wortlaut der Formeln doch die gleiche Reihenfolge der Namen zeigen. Dagegen führt die Adresse des Briefes, den dieses Concil an K. Theudebert gerichtet hat, dieselben Namen in einer anderen Ordnung an[4].

Einen ganz sicheren Beweis für das Gesetz der Rangordnung soll sodann angeblich die Vergleichung der Subscriptionsreihen mehrerer Concilien ergeben. Wenn in mehreren Concilien die gleichen Namen in derselben Aufeinanderfolge stehen — Unterbrechungen durch verschiedene Namen thun nichts zur Sache —, dann ist die Reihenfolge der Bischöfe keine zufällige[5]. Eine solche Congruenz bemerken wir zuerst bei den vier Concilien von Carpentras v. J. 527, Orange und Vaison v. J. 529, und Marseille v. J. 533, wenn wir die Anordnung der älteren Hss. zu Grunde legen[6].

1) S. Maassen, Gesch. S. 573. 574. 2) Wenn Gundlach (S. 86. 144) die Umstellung der beiden ersten Namen, der Metropoliten Philippus von Vienne und Sapaudus von Arles im ersten Brief durch absichtliche Fälschung, die beim zweiten bloss vergessen wurde, erklären will, so hat er dabei vor allem übersehen, dass doch die beiden Namensreihen nicht nur diese eine Umsetzung zeigen; die anderen Verschiebungen haben aber wohl mit dem Streit von Arles und Vienne nichts zu thun. 3) Aehnlich scheint es sich bei den Präscriptionen der beiden Synodalschreiben des Concils von Valence v. J. 374, deren erstes an die gallischen Bischöfe, deren zweites an Clerus und Volk von Fréjus adressiert ist, zu verhalten. 4) Wäre bloss die eine Verschiedenheit zu constatieren, dass in den Subscriptionen der B. Gallus von Clermont an zweiter Stelle nach dem Metropoliten unterschreibt, so könnte man an eine Auszeichnung des Ortsbischofs — auch im Concil von Paris v. J. 573 unterfertigt im ersten Briefe der B. Germanus von Paris unmittelbar nach den sechs Metropoliten — denken; aber die Verschiebung betrifft die ganze Reihe. Nach langen vergeblichen Versuchen habe ich es endlich aufgegeben, die jetzige Anordnung der Subscriptionen durch falsche Abschreibung einer ursprünglichen Columnenanordnung plausibel erklären und auf die Ordnung der Adresse zurückführen zu wollen; auch Gundlach's Combination auf S. 239, N. 1 löst diese Schwierigkeit gewiss nicht. Vgl. Löning II, 101, N. 2. 5) Vgl. Gundlach S. 227—243. 6) Die drei ersten hatte schon Gundlach S. 240 zusammengestellt; durch das Hinzutreten des Concils von Marseille wird seine Anordnung an einer Stelle geändert.

Carpentras (527).	Orange (529).	Vaison (529).	Marseille (533).
I. Caesarius (Arles)	1. Caesarius	I. Caesarius	I. Caesarius
1. Contumeliosus (Riez)		1. Contumiliosus	
2. Iulianus (Carpentras)	1. Iulianus		
3. Cyprianus (Toulon)	2. Constantius	2. Constantius	
4. Constantius (Gap)[1]	3. Cyprianus	3. Cyprianus	1. Cyprianus
5. Fylagrius (Cavaillon)	4. Fylagrius		
	5. Maximus (Aix)	4. Maximus	2. Maximus
	6. Praetextatus (Apt)		3. Practextatus
6. Porcianus (Digne)		5. Portianus	4. Porcianus
7. Eucherius (Avignon)	7. Eucherius	6. Eucherius	5. Eucherius
	8. Eucherius (Antibes?)		6. Eucherius
8. Gallecanus (Embrun)		7. Gallicanus	
9. Prosper (Vence)		8. Prosper	7. Prosper
10. Aletius (Vaison)	9. Alethius		8. Aletius
11. Uranius *(unbek.)*			
12. Heraclius (S. Paul)	10. Heraclius	9. Heraclius	9. Heraclius
13. Lupercianus (Fréjus)	11. Lupercianus		
14. Principius *(unbek.)*	12. Principius		
15. Vindimialis (Orange)	13. Vindimialis	10. Vindimialis	10. Vindimialis
		11. Aquitanus	. . . . .
			. . . . .
			. . . . .
			15. Valentinus abb. pro Fylagrio.

1) Diese Verschiebung der beiden Namen Constantius und Cyprianus ist so eine jener Unregelmässigkeiten, die von der ersten Aufzeichnung herrühren kann.

Aus diesen Subscriptionen lässt sich also thatsächlich bis auf eine Abweichung eine einheitliche Liste herstellen; ja es ergiebt sich nunmehr durch Vergleichung, dass in einem fünften Falle, bei den Unterschriften des Concils von Arles v. J. 524 gleichfalls die Rangordnung gewahrt wurde, wenn auch dieselbe unmittelbar aus der Anordnung in den Hss. nicht erhellt. Die älteste Hs., der Cod. Coloniensis, der bisher stets die richtige Reihe überlieferte, bringt hier die Namen folgendermassen angeordnet:

(I) Caesarius in Christi nomine episcopus . . . . .
(1) Contumiliosus . . . (3) Cyprianus . . . (9) Praetextatus . . .
(2) Iulianus . . . (4) Fylagrius . . . (10) Cyprianus . . .
(5) Maximus . . . (6) Florentius . . . (12) Euterius . . .
(7) Florentius . . . (8) Montanus . . . (11) Porcianus . . .
(13) Caelestius . . . (14) Catafronius pro Agroecio . . .
(15) Desiderius pro . . . .
(16) Leontius pro . . . .
(17) Emeterius pro . . . .

Mit den fett gedruckten Zahlen bezeichnen wir die Namen, die wir aus den früheren Listen schon kennen, die daher einen Anhaltspunkt für die richtige Anordnung gewähren. Die aufeinanderfolgenden Namen wurden also hier zwar nicht regelmässig unter oder neben einander gestellt, aber die Rangordnung wurde gleichwohl, falls wir nur richtig lesen, bis auf eine Ausnahme — dass nämlich Porcianus nach Euterius steht — vollkommen eingehalten[1]. An der Richtigkeit der Thatsache

1) Aus den anderen Hss. ergeben sich im wesentlichen noch zwei verschiedene Anordnungen der Namen u. z. unter Zuhülfenahme der obigen Zahlen erstlich eine Reihe: I, 1. 4. 9. 5. 2. 6. 3. 8. 7. 10. 13. 11. 12. 14—17 und dann, wahrscheinlich von dieser abgeleitet, die verderbte und verkürzte Serie: I, 1. 5. 7. 13. 12. 15. 17. 4. 2. 10. 11. 14. 16. Es ist doch auffallend, dass die erste dieser beiden Reihen sich weder von der obigen Anordnung des Cod. Coloniensis ableiten, noch mit ihr auf eine gemeinschaftliche Form zurückführen lässt. Unter der Voraussetzung, dass auch die Unterschriften vom Originalprotokoll genommen wurden, ist ein so unregelmässiges Verhältnis schwer zu verstehen; bei der Annahme, dass in verschiedenen Exemplaren die Namenreihen selbständig entstanden, ist beides möglich, sowohl dass die gesetzmässige Anordnung vom Schreiber des Exemplars mehr oder weniger eingehalten wurde, als auch dass er die Namen nach eigenem Princip oder Gutdünken blos notierte. — Gundlach hat sich, von jener Voraussetzung ausgehend, der Mühe unterzogen (s. S. 238. 241. 242), bei den Concilien von Orange (441), Carpentras (527), Orange und Vaison (529) — das Concil von Arles (524) hat er auffallender Weise nicht berücksichtigt — aus den Anordnungen in den verschiedenen Hss. die etwaige Anordnung im Originalprotokoll zu reconstruieren. Bezüglich Orange v. J. 441 muss ich aber bemerken, dass es mir sehr unwahrscheinlich vorkommt, dass bei folgender Anordnung der Namen im Original, in der Vorlage, ein Abschreiber, statt nach vollstän-

lässt sich in diesen Fällen nicht zweifeln. Dürfen wir aber die Regel deshalb schon verallgemeinern? Wenige Subscriptionsreihen sind uns so einheitlich und gut überliefert, wie die des Concils von Epaon v. J. 517. Denn welche Ansicht man auch über die Entstehung der Unterschriften haben mag, die Uebereinstimmung verschiedener Hss. in der Anordnung im selben Concil ist doch das beste Kriterium für die richtige Folge. Das trifft bei Epaon zu. Hiezu kommt, dass das zweite burgundische Concil, das von Lyon (516—523) bis auf eine Unregelmässigkeit, die Namen in gleicher Anordnung wie in Epaon bringt[1]. Und doch erscheinen die wenigen Bischöfe, die die beiden Concilien Epaon und Arles (524) gemeinsam haben, hier in dieser Reihenfolge: Iulianus . . . Fylagrius . . . Florentius . . . Florentius . . . Praetextatus . . ., in Epaon dagegen: Iulianus . . . Florentius . . . Florentius . . . Fylagrius . . . Praetextatus. Die Richtigkeit beider Subscriptionsreihen wird, einerseits bei Arles durch Uebereinstim-

I	2	3	
			4
II	5	6	
III	7	8	
	9	10	
1			
	11	12	
13			

digen Columnen oder Zeilen, in der durch die Ziffern bezeichneten Folge abgeschrieben hätte. Uebrigens können die Namen der Urschrift gar nicht so geordnet gewesen sein, denn I. II. III, die Unterschriften der Metropoliten, waren regelmässig viel umfangreicher als die der übrigen Bischöfe, in der Unterschrift des Vorsitzenden (I) stand immer auch die Datierung. Aehnliche Bedenken hege ich gegen die Anordnung der Namen bei Carpentras, die sich G. folgendermassen vorstellt:

I) Caes. 3) Cypr. 4) Const. 6) Porc. 8) Gallic. 10) Alet. 12) Heracl. 14) Princ.

1) Cont. 2) Iul. 5) Phil. 7) Euch. 9) Prosp. 11) Uran. 13) Luperc. 15) Vindim.

Da wäre es interessant zu wissen, welche Breite das Pergament gehabt hat, auf dem sieben Subscriptionen, aus Namen und mindestens doch episcopus subs. bestehend, neben einander Platz hatten; mit Rücksicht auf den grösseren Raum der ersten Unterschrift wäre doch folgende Anordnung wahrscheinlicher:

I———————	
——— 1— 2—	
3—4— 5—	
6— 7	
8— 9—	
10— 11—	
12— 13—	
14— 15—	

Ich für meinen Theil glaube aber gar nicht, dass in den Originalen soviel Regelmässigkeit geherrscht hat, und mit Rücksicht darauf, dass die Unterschriftszeilen verschieden lang waren, konnte sie auch gar nicht eingehalten werden.

1) Diese eine Abweichung, dass B. Iulianus in Lyon an 2. Stelle unterschreibt, während er nach Epaon zu schliessen als vorletzter unter den 11 anwesenden Bischöfen hätte unterfertigen müssen, scheint kein Fehler zu sein, sondern mit gewissen Vorgängen auf dem Concil (vgl. oben S. 533, N. 1) zusammenzuhängen, denn in der zweiten Subscriptionsreihe tritt er, da sein früherer Vordermann fehlt, überhaupt an die Spitze.

mung mit anderen Concilien, andererseits bei Epaon durch auffallende Gleichheit der Ueberlieferung in mehreren Hss. genügend verbürgt, und dennoch harmonieren die Reihen unter einander nicht; dass die Differenzen nicht gleich gewaltige sind, liegt wohl nur an dem geringen Vergleichsmaterial und erleichtert keineswegs die Lösung.

Sollte nicht etwa auf die Anordnung im Originalprotokoll trotz und neben allgemeinen Bestimmungen der vorsitzende Metropolit einen gewissen Einfluss geübt haben? Die fünf bereits genannten Concilien von Arles, Carpentras, Orange, Vaison und Marseille hat Caesarius von Arles geleitet. Auffallend ist das Verhältnis bei den vier Concilien von Orléans aus den J. 533. 538. 541. 549. Dem ersten von diesen präsidierte der Metropolit von Bourges, dem dritten der von Bordeaux, das zweite und vierte leitete der von Lyon[1]. Vergleicht man die Subscriptionen, so ergiebt sich, dass in den beiden Concilien von 538 und 549 — soweit überhaupt eine Vergleichung möglich ist — fehlerlose Uebereinstimmung herrscht, die beiden anderen aber unter einander und mit diesen in der Anordnung differieren. In den beiden unter Sapaudus von Arles abgehaltenen Concilien von Paris (552) und Arles (554), die uns in ganz verschiedenen Sammlungen überliefert sind, ist das Vergleichsmaterial zwar gering, aber die vier Bischöfe von Apt, Cavaillon, Fréjus, Orange folgen regelrecht beide Male in derselben Ordnung.

Das Verhältnis der Unterschriften in einer Reihe von Concilien aus den Jahren 573—585 lässt sich leichter aus einer Tabelle (S. 546. 547) erkennen.

Vorerst eine Bemerkung bezüglich des Princips der Rangordnung. Im Concil von Mâcon v. J. 585 folgt B. Praetextatus v. Rouen, der schon im J. 567 die Acten des Concils von Tours unterfertigt hat, dem B. Euantius von Vienne nach, der doch erst nach dem Concil von Paris v. J. 573 — nach Gams erst 1. Nov. 581 — die bischöfliche Würde erlangt hat. Hier kann also nicht das Ordinationsalter massgebend gewesen sein.

Vergleichen wir die in der Tabelle angeführten Subscriptionsreihen von Lyon, Mâcon 583, Mâcon 585 und Valence, so lässt sich eine bedeutende Uebereinstimmung in der Aufeinanderfolge nicht verkennen[2]. Um so schwieriger ist es

1) In einer einzigen Sammlung, in der der Hs. von Lyon, steht Aurelianus von Arles an der Spitze der Unterschriften des Concils von Orléans v. J. 549. Gegen die Uebereinstimmung von neun Hss., die sieben verschiedene Sammlungen repräsentieren, hält Gundlach S. 86, N. 2 die Ueberlieferung des einzigen Lugdunensis allein für richtig.
2) Dass die ungemein lange Subscriptionsreihe des Concils von Mâcon v. J. 585 besonders gegen den Schluss hin in unserer Ueberlieferung in

aber, feststellen zu wollen, ob beim Concil von Mâcon (583) die ältere Hs. oder die jüngeren Hss. uns die ursprüngliche Anordnung überliefern. Wiederum lässt sich eine klare und deutliche Ableitung beider Reihen durch Abschriften aus einer gemeinschaftlichen Vorlage nicht erzielen. Und ebenso wenig ist trotz des reichhaltigen Vergleichsmaterials, das uns hier zu Gebote steht, eine Entscheidung zu treffen, ob eine der beiden Reihen im Pariser Concil v. J. 573 durch blosse Schuld der Abschreiber verändert wurde und welche von ihnen die ursprüngliche ist. Dass aber der Erklärung der Abweichungen und Umsetzungen der Namen sich immer wieder so grosse Schwierigkeiten in den Weg stellen, weist doch wohl darauf hin, dass diese Differenzen nicht erst beim Copieren des Originals und bei den späteren Ableitungen entstanden sein dürften.

Unter diesen Verhältnissen schien es aber bei der Edition der Concilien am geeignetsten, die Ueberlieferung in ihrer Vollständigkeit klarzulegen und von jedem Reconstructionsversuch abzustehen [1].

Verwirrung gerathen ist, erhellt schon daraus, dass ein Theil der Subscriptionen von Vertretern mitten in die Unterschriften der anwesenden Bischöfe hineingeschoben ist, während sie doch ans Ende der Reihe gehören. 1) Ich benutze, im Einverständnis mit Herrn Prof. Maassen, diese Gelegenheit zu einigen Richtigstellungen. Im letzten Absatz des Prooemium zu den merovingischen Concilien (p. XVII) ist gesagt, dass die Varianten der Ausgaben nur da angeführt würden, wo sie in keiner der verglichenen Hss. vertreten seien. Das hier Gesagte findet auf Crabbe, Surius und Sirmond, nicht aber auf den versehentlich ebenfalls genannten Gonzalez Anwendung, wie ein Blick in den Apparat lehrt. Der Grund der Verschiedenheit liegt in dem, was im Prooemium über die Hispana des Gonz. bemerkt ist. Im Ind. orthogr. ist (durch eine falsche Einreihung des Zettels) 'adtamen' unter 'adt-' anstatt unter 'd pro t' gerathen. Auf S. 251, Sp. 2, Z. 9 v. u. ist 'vagari', auf S. 261, Sp. 1, Z. 11 v. u. ist 'recipere' zu lesen, Sp. 2, Z. 10 ist beim Einsetzen von 'licet' für 'debet' der Nominativ fälschlich stehen geblieben. S. 264, Z. 22 ist 'suspendantur' zu lesen.

Paris (573). Brief an B. Egidius (Adresse.)	an K. Sigibert	Lyon (583).
Phylippus (Vienne)	Sapaudus	
Sapaudus (Arles)	Phylippus	Priscus
Priscus (Lyon)		Euantius
Constitutus (Sens)		
		— — — — —
Laban (Elusa)		
Felix (Bourges) [1]		
— — — — — — — — — — — — — —		
Germanus (Paris)	Felix	
Lucretius (Die)	Germanus	Siagrius
Felix (Nantes)	Lucretius	
Clementinus (Apt)		
Syagrius (Autun)		
Optatus (Antibes)	Gallomagnus	
Gallomagnus (Troyes)	Optatus	Isitius
Salunius (Genf)		
Quinidius (Vaison)	Salunius	Ragnoaldus
Salunius (Embrun)	Quinidius	
Sagittarius (Gap)	Promotus	Eusebius
Promotus (Glandèves)	Silvester	
Genesius (Sisteron)		Agricola
Polemius (Agen)		
Aunacharius (Auxerre)	Palladius	
Esychius (Grenoble)	Victor	Flavius
Palladius (Saintes)	Sagittarius	
Silvester (Besançon)	Aunarius	
Victor (S. Paul)	Isychius	
Pappolus (Langres)	Claudianus	
Claudianus (Riez)	Desiderius	
Heraclius (Digne)		
Tetradius (Venasque)		
Licerius (Oloron)	Pappolus [2]	
Leudobandis (Séez)	Licerius	
Desiderius (Toulon)	Leudobandis	

1) Hier schliesst die Reihe der Metropoliten.

2) In den Unterschriften steht Pappolus vor Heraclius.

Màcon (583). Codex L.	Màcon (583). Codices α.	Valence (585).	Màcon (585).
		Sapaudus (Arles)	
Priscus (Lyon)		Priscus	Priscus
Euantius (Vienne)		Euantius	Euantius
			Pretextatus
		— — — — —	(Rouen)
			Bertechramnus (Bordeaux)
Artemius (Sens)		.	Artemius
			Sulpitius
Remedius (Bourges)			(Bourges)
— — — — — — — — — —			— — — — —
Syagrius (Autun)	Gallomagnus		Siagrius . . .[1]
Silvester (Besançon)			
Gallomagnus (Troyes)	Siagrius		
Aunacharius (Auxerre)			Aunacharius
Victor (St. Paul)	Usicius		
Esychius (Grénoble)	Victor	Isitius	Esitius
			Silvester . . .
			Palladius
Heraclius (Digne)			(Saintes)
Rignoaldus (Valence)		Ragnoaldus	Ragnoaldus . . .
		Trapidius (Orange)	Eraclius
Eusebius (Mâcon)	Namicius	Eusebius	Eusebius
Namatius (Orléans)	Eusebius		Namaticius
Agroecola (Nevers)			Agrecola . . .
Mummolus (Langres)			Mummolus . . .
			Trapecius (Orange)
Flavus (Châlons)		Flavius	Flavius . . .
			Chariato
Pappus (Apt)	Hiconius	Pappus	
			Lucerius (Oloron) . . .
		Urbicus (Riez)	Urbicus
		Aridius (Gap)	Aridius . . .
Hyconius (Maurienne)	Pappus		Hiconius . . .
Artemius (Vaison)		Arthemius	Pologronius
Marcianus (Tarentaise)		Martianus	Martianus
		Pologronius (Sisteron)	Artemius
		Eusebius (S. Paul)	Boetius
		Cariatto (Genf)	Pappus
		Boetius (Carpentras)	Eusebius . . .

1) Bedeutet, dass einige Bischöfe folgen, deren Namen in den früheren Concilien nicht vorgekommen sind.

XVIII.

Reise nach Frankreich

im Frühjahr und Sommer 1892.

Von

Bruno Krusch.

Wegen der grossen Mannigfaltigkeit und Zerstreutheit des handschriftlichen Materials der Merowingischen Heiligenleben war schon damals, als die Herausgabe mir übertragen wurde, eine Bereisung der Bibliotheken Frankreichs als nothwendig erkannt und in Aussicht genommen worden. Wenn dieselbe erst jetzt zur Ausführung gelangt ist, so hat die Verzögerung doch der Sache selbst nur zum Nutzen gereicht. In der Zwischenzeit konnten nämlich die Handschriften Deutschlands, der Schweiz, Oesterreichs, Belgiens, eine grosse Zahl Französischer, auch einige Italienische von mir an meinem Wohnort benutzt werden und natürlich weit gründlicher, als dies auf Reisen möglich ist. Nachdem nun im vorigen Jahre Holder-Egger in Italien erledigte, was dort für diese Abtheilung noch zu thun war, habe ich jetzt in Frankreich die Untersuchung der übrigen Hss. hagiographischen Inhalts, die für die Script. rer. Merow. in Betracht kommen konnten, zu Ende geführt. Bei dem Stande der Vorarbeiten konnte diese Aufgabe in einem Vierteljahr gelöst werden, während ursprünglich die doppelte Zeit dafür in Aussicht genommen war.

Die alten Stiftsbibliotheken Frankreichs sind bekanntlich seit der Revolution zum grössten Theile in den Besitz der städtischen Communalverwaltungen übergegangen. In den heutigen Stadtbibliotheken sind die Hss. jedem zugänglich, der sie zu benutzen wünscht. Die Reglements kennen in diesem Punkte keinen Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, und von den Bibliothekaren wird dem Ausländer die gleiche Aufmerksamkeit erwiesen, wie dem Landsmanne. Wenn nun auch die Benutzung der Hss. der Departements-Bibliotheken innerhalb der festgesetzten Dienststunden keine Schwierigkeiten macht, so ist doch zu beachten, dass in vielen die gewöhnlichsten wissenschaftlichen Druckwerke zur Untersuchung von Hss. fehlen. Eine Ausnahme machen in dieser Beziehung meistens nur diejenigen Städte, in denen sich Facultäten befinden. Es ist daher nicht genug zu bedauern, dass die Uebersendung von Hss. aus den Departements an die Nationalbibliothek so erschwert ist, dass man bei beschränkter Zeit auf diesen Weg

verzichten muss. Die Stadtbibliotheken schicken nämlich nur durch Vermittelung des Ministeriums, was einen Zeitverlust von Monaten bedeutet, einige willigen überhaupt in keine Versendung. Die lokale Benutzung erstreckt sich aber in den seltensten Fällen auf die Hss. Die französischen Stadtbibliotheken dienen nämlich im Allgemeinen weniger wissenschaftlichen als populären Zwecken. Das Publikum, das man hier trifft, sucht vorwiegend Unterhaltungslectüre. Nicht wenige besuchen die Bibliothek nur, um die Tagesblätter zu lesen, von denen regelmässig eine Anzahl auf jeder Bibliothek ausliegen. Die Bibliothek ersetzt also diesen Benutzern das Caffeehaus und erspart ihnen die kleine Ausgabe für das Journal. So erklärt sich eine dem Ausländer auffallende Erscheinung. Viele französische Stadtbibliotheken sind an einem Wochentage geschlossen und dafür Sonntags dem Publicum zugänglich, ja, wie es mir schien, dann sogar besser besucht als an den Werktagen. In kleinen Städten ist die Bibliothek ausser Sonntags häufig nur noch am Donnerstag zugänglich, weil der Bibliothekar zugleich Gymnasiallehrer ist, und der Unterricht an diesem Tage ruht. Im Durchschnitt sind die Stadtbibliotheken sechsmal in der Woche 5 Stunden geöffnet, wozu mitunter im Winter noch einige Abendstunden kommen. Wie bei kleineren Bibliotheken die Benutzungszeit beschränkter ist, so natürlich bei den grösseren ausgedehnter. Am liberalsten ist in dieser Hinsicht Rouen. Hier ist die Bibliothek werktäglich von 10—5 und von $7^1/_2$—10 Uhr Abends, also im Ganzen $9^1/_2$ Stunden, und Sonntags 4 Stunden geöffnet. Wer sich über die Arbeitszeit in den Bibliotheken und Archiven Frankreichs, sowie über die Beamten orientieren will, findet Auskunft in dem 'Annuaire des bibliothèques et des archives pour 1892' (Hachette 1892). Man vertraue aber nicht zu viel auf die Zeit-Angaben in diesem Buche, da die Bibliotheksstunden oft geändert werden.

In Bezug auf die Katalogisierung der Hss. ist Frankreich allen andern Ländern voraus. Die von dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts publicierte Sammlung der Hss.-Kataloge der öffentlichen Bibliotheken in den Departements umfasst bis jetzt 6 Bände in 4° und 15 Bände in 8°. Die Fortsetzung dieses Unternehmens schreitet unter der eifrigen Mitwirkung von Pariser Bibliothekaren rüstig vorwärts, so dass in nicht ferner Zeit die Sammlung abgeschlossen vorliegen wird. Wenn auch die einzelnen Arbeiten nicht gleichwerthig sind, und besonders die Altersbestimmungen der Hss. bisweilen zu wünschen übrig lassen, so fallen doch alle Ausstellungen nicht ins Gewicht bei einem Werke von so hervorragendem Werthe für die Wissenschaft, durch welches der handschriftliche Reichthum Frankreichs erst wirklich nutzbar gemacht wird.

Am Morgen des 20. April verliess ich Hannover und traf Abends in Laon ein. Die romantische Lage der Stadt auf einem isolierten Hügel hat schon der Biograph der h. Salaberga recht anschaulich beschrieben.

Da die Bibliothek Vormittags geschlossen ist, besuchte ich am Morgen des 21. zunächst das Departementalarchiv, um für Herrn Prof. Bresslau eine Urkunde Heinrich's II. zu copieren. Der um die Geschichte des Aisne-Département höchst verdiente Archivar Matton ist seit einigen Jahren in den Ruhestand getreten. Da sein Nachfolger Souchon nach Paris verreist war, empfing mich dessen Stellvertreter Dessains. Er erklärte mir auf meine Bitte, dass ich alles haben könnte, was sie besässen. Mit Hülfe des gedruckten Inventaire fand sich in einem Copialbuch von St. Medard bald die gesuchte Urk., deren Copierung mich nicht lange aufhielt. Der Archivar zeigte mir dann die Einrichtung seines Archivs, das musterhaft geordnet, aber freilich auch sehr winzig erschien gegen unsere Archive. Die franz. Archive sind ebenso leicht zugänglich wie die Bibliotheken. Es ist weder eine höhere Erlaubnis einzuholen, noch wird ein Protokoll mit dem Benutzer aufgenommen; die einfache Legitimation genügt auch für den Ausländer zur Benutzung. Die Departemental-Archive sind bekanntlich Anhängsel der Präfectur und meist in deren Gebäuden untergebracht.

Die Bibliothek, der ein früherer Gymnasial-Professor Mahon vorsteht, ist Nachmittags von 12—5 Uhr geöffnet. Sie ist reich an alten Hss., besitzt aber nur einen Codex mit fränkischen Heiligenleben. Es ist die Hs. n. 261, welche unter anderen werthlosen Texten die Lebensbeschreibungen der beiden Laoner Heiligen Salaberga und ihrer Tochter Anstrudis enthält. Die V. Salabergae ist in die grossen franz. Legendarien übergegangen und daher nicht gerade selten. Aber alle diese Hss. sind im Grunde nur als eine einzige zu betrachten, da sie bis auf die kleinlichsten Fehler übereinstimmen. Ihre zahlreichen Lücken hat Mabillon mit Hülfe einer Hs. des Klosters St. Johann in Laon, in welchem sich jetzt die Präfectur befindet, ausgefüllt. Diese Hs. ist verschollen; in der oben genannten aber, welche aus der Kathedrale stammt, fand ich einen ihr verwandten Text. Dieser werthvolle Codex ergänzt die Stellen, welche in der gemeinen Ueberlieferung fehlen[1], bestätigt auch sonst gegen diese manche Lesart Mabillons und hat an einzelnen Stellen allein

1) Z. B. Mabillon Saec. II, S. 430, Z. 9: 'quod nequaquam aliqua sororum audire poterat' (fehlt in der Vulgata).

die der Merowingischen Grammatik entsprechenden Wendungen[1]. Leider hat aber der Abschreiber nur den zweiten Theil der Vita (von c. 18 bei Mabillon an) copiert, auch hier grosse Partieen übersprungen und häufig den Text stark geändert, besonders an schwerverständlichen Stellen. — Noch wichtiger ist der obige Codex für die Textkritik der V. Anstrudis. Diese hatte Mabillon ebenfalls aus der Hs. S. Iohannis herausgegeben. Die Bollandisten druckten aus Mangel an Hss. die Vita ihrem Vorgänger nach. Nach dem Verluste der Mabillon'schen Hs. ist jetzt n. 261 die einzige, welche von dieser Vita existiert. Die Vergleichung ergab nicht gerade viele Abweichungen von den alten Drucken.

Für Herrn Geh. Rath Dümmler verglich ich in Laon einen Brief Alcuins. Ich sah ferner die Hs. des Liber pontif. n. 342, saec. IX. ein, und schrieb aus n. 426 bis saec. IX. einen culturhistorisch interessanten Gesundheitskalender ab, der mit dem März beginnt, also aus Merowingischer Zeit stammt. Das in schauderhaftem Latein abgefasste Schriftstück enthält neben vielem lächerlichen Aberglauben auch manche vernünftige Vorschrift, z. B. wenn der alte Arzt in den heissen Monaten den Genuss von Bier und Meth verbietet und dafür Limonade und Essig empfiehlt.

Am 23. April traf ich in Paris ein. Der Handschriftensaal der Nationalbibliothek ist täglich von 10—4 Uhr geöffnet, aber von Herrn Léopold Delisle, der schon früher meine Arbeiten durch Uebersendung zahlreicher Hss. nach Marburg und Hannover mit bekannter Liberalität gefördert hatte, erhielt ich die Erlaubnis, noch zwei Stunden länger Hss. in der Abtheilung für Druckschriften zu benutzen, die bis 6 Uhr dem Publicum zugänglich ist. Auch auf meine sonstigen Wünsche ging Herr Delisle in liebenswürdigster Weise ein. Nicht minder fand ich bei seinen Beamten die bereitwilligste Unterstützung, vor allem bei Herrn Julien Havet, der nie ermüdete, mir freundschaftlichst zu helfen, und bei Herrn Omont, dessen Rath mir in französischen Bibliotheksverhältnissen sehr schätzenswerth war. Als Benutzer traf ich auf der Nationalbibliothek die Herren Bollandisten an. Diese Begegnung war für mich von grossem Nutzen, zunächst dadurch, dass ich Einblick in den noch nicht veröffentlichten dritten Band ihres 'Catalogus codicum hagiographicorum latinorum, qui asservantur in bibliotheca nationali Parisiensi' erhielt.

Den Werth dieser Publication weiss der allein zu schätzen, der sich, wie der Schreiber, früher die hagiographischen Hss. aus dem grossen Kataloge und Delisle's Inventaire zusammen-

1) Z. B. Mabillon S. 430, Z. 19 'in domo sua recumbebat', liest Laon 261 'domni suae rec.'; vergl. Script. rer. Merow. I, 940, Z. 16.

suchen musste. Beide sind zwar vorzüglich gearbeitet, eine nähere Bestimmung der Heiligen, geschweige denn der Texte ist aber von so umfassenden bibliographischen Werken nicht zu verlangen; dem Inventaire mangelt überdies ein Register. Die Bollandisten haben sich mit grösster Aufopferung der mühsamen und wenig dankbaren Aufgabe unterzogen, die lateinischen Heiligenleben-Hss. der Nationalbibliothek in sachkundiger Weise zu beschreiben, und so einen Wegweiser durch dieses Chaos geliefert, wie er besser gar nicht gewünscht werden kann. Als ich in Paris ankam, arbeiteten sie eben an dem dritten Bande. Ehe ich noch eine bezügliche Bitte ausgesprochen hatte, bot mir der P. de Smedt die Correcturbogen desselben zur Durchsicht an. Dadurch erhielt ich einen Ueberblick über diejenigen Hss., welche hinter den im Inventaire beschriebenen folgen. Ueber diese existiert kein gedruckter Katalog. Wenn mir auch die wichtigsten von ihnen, wie der Moissiacensis und die Hs. der V. Wandregisili, bereits aus unserm 'Archiv' bekannt waren, so fanden sich doch noch manche nachzutragen, deren Benutzung in den Script. rer. Merow. man ungern vermissen würde.

Auch die Patres van Ortroy und van den Gheyn erwiesen sich mir höchst gefällig. Ihnen verdanke ich die Einsicht in ihre Verzeichnisse der hagiographischen Hss. von Angers und Le Mans. Eine Hs. der V. Genovefae in Angers hat v. d. Gheyn für mich untersucht.

In Paris habe ich mich im Ganzen 7 Wochen aufgehalten. Es war gut, dass von den wichtigeren Hss. der Nationalbibliothek der grössere Theil[1] bereits in Deutschland benutzt war, denn sonst hätte in dieser kurzen Zeit bei der Massenhaftigkeit des Stoffes nicht viel geschafft werden können. Jetzt handelte es sich vor allem darum, einige sehr alte Hss. zu vergleichen, die wegen ihres grossen Werthes nicht versandt zu werden pflegen, dann aber auch, aus den zahlreichen späteren Sammlungen von Heiligenleben die brauchbaren Texte auszuwählen und für unsern handschriftlichen Apparat zu benutzen, endlich ältere Collationen zu revidieren oder zu vervollständigen, wenn es sich um Unica handelte oder eine ausgedehntere Benutzung sich nachträglich als nothwendig herausgestellt hatte.

Die werthvollste Hs., die ich in Paris verglich, und zugleich die älteste unter denen, welche für meine Aufgabe überhaupt in Betracht kommen, war der Uncialcodex der 'Passio Acaunensium martyrum' aus dem 7. Jh. (n. 9550). Diese Hs., welche sehr wahrscheinlich aus einem Burgundischen Kloster

1) Es sind 28 Hss. Diese fehlen natürlich in dem Verzeichnis der auf meiner Reise benutzten Hss.

stammt, bietet einen ganz reinen, interpolationsfreien Text und ist der sicherste Prüfstein für die Beurtheilung der stark variierenden zahlreichen anderen Handschriften. Es zeigte sich bei der Vergleichung, dass unter den benutzten Handschriften der kostbare Codex von Moissac (n. 17002), der auch den ältesten Text der V. Leudegarii enthält, dem Uncialcodex am nächsten steht. Von dem Moissiacensis fand ich in n. 3809 A, saec. XV., einen sehr nahen Verwandten, der aber wegen der vielen Willkürlichkeiten und Verderbnisse für die Textkritik kaum in Betracht kommt. Ein zweiter Uncialcodex saec. VIII. (n. 18315) enthält die älteste V. Wandregiseli, die Arndt aus ihm veröffentlicht hat. Da die Lesung dieser Hs. wegen späterer Rasuren und Interpolationen schwierig ist, war die neue Vergleichung nicht ohne Ausbeute. Die Passio Afrae verglich ich mit einer aus Beauvais stammenden Hs. in angelsächsischer Schrift des 8. Jh. (n. 10861). Sie gehört zu der emendierten französischen Handschriftenfamilie, die am Schlusse einen Zusatz über römische Märtyrer enthält[1], und ist vielleicht der beste Vertreter dieser doch auch sehr alten Ueberlieferung. Von der V. Bertilae verglich ich den ältesten, aus Corbie stammenden Codex saec. X. (n. 18296), von den Vitae Salvii und Aldegundis eine Hs. saec. X/XI. (n. 5275), von letzterer auch eine saec. XII. (n. 5341). Für die Visio Baronti wurden zwei Hss. saec. X. und XII. benutzt (n. 2846 und 11885). Die V. Willibrordi verglich ich mit der wichtigen, aus St. Maximin stammenden Hs. saec. X/XI. (n. 10865), die Jaffé mit P bezeichnet hat. Aus dieser sind die Fehler der alten Stuttgarter Hs. saec. IX. zu verbessern, die im Uebrigen natürlich zu Grunde gelegt werden muss. Aus dem 11. Jh. war eine grössere Anzahl Hss. zu benutzen. In n. 3789 fand ich die Leben des h. Maximinus, des Gründers von Miciacus, und seines Nachfolgers Avitus, in n. 5304 die ältere V. Vedastis und einen guten Text der V. Austregisili und in n. 5359 eine kürzere Fassung der V. Eligii mit beachtenswerthen Lesarten, sowie die V. Amandi in roherer Sprache, wie sie noch in einigen anderen franz. Hss. erhalten ist, während die meisten einen sprachlich geglätteten Text bieten. Ich verglich ferner die beiden Leben des Erminus und Ursmarus mit der unvollständigen Hs. 18300, die für den ersteren Heiligen bereits Bethmann benutzt hatte. Die ursprüngliche Form der merkwürdigen V. Tigris hat nur n. 1452 aufbewahrt, und von der V. Pardulfi ist meines Erachtens der Text von n. 5240 der älteste, während die Bollandisten den von ihnen im Pariser Kataloge II, 366 veröffentlichten bevorzugen. In einem Sammelbande von Hss.-Fragmenten (n. 9376) fand ich den Schluss der

1) Siehe Anlage 2.

Montpellierer Hs. der V. Eugendi, deren Heimath Dijon ist. Schon von älteren Herausgebern waren benutzt: die V. Leutfredi in n. 11750 von du Breul, die V. Geremari in n. 17627 (dem Codex Claudii Jolii) und die V. Ermenlandi in n. 12600 (dem Herovallianus), beide von Mabillon. Die neue Vergleichung dieser Hss. war besonders für die Beurtheilung der Ausgaben von Wichtigkeit. Bei der V. Leutfredi fanden sich Randglossen noch im Texte der Bollandisten, die eine neuere Hand in die Hs. eingetragen hatte und die nur durch du Breul in die letzte Ausgabe gelangt sein können. Noch ungedruckt war ein eigenthümlicher Zusatz dieser Hs. über die Translation von 851, von dem du Breul nur eine Inhaltsangabe gegeben hatte. Die V. Ermenlandi wurde noch mit n. 5279, saec. XII/XIII. verglichen, welche Hs. von einem sehr sorgfältigen Schreiber herrührt. Für die V. Boniti wurde n. 5318, saec. XII., für einige andere Vitae (Lupi Trec., Landelini, Betharii) wurden Hss. des 13. Jh. (n. 5278. 5287. 5296) benutzt. Die in die Nationalbibliothek übergegangenen beiden Bände des Trierer Legendars, von dem unten ausführlich gehandelt wird, enthalten die V. Sulpicii Bit. und Gaugerici in der älteren Fassung. Für die anonyme V. Leudegarii erschien mir von Wichtigkeit der Text eines späteren Lectionariums (n. 11755), saec. XIII., den ich verglich; ausserdem hielt ich es für zweckmässig, die Collation des Moissiacensis (n. 17002) wegen seines hervorragenden Werthes zu revidieren und n. 5308, den ich zuerst nur mit Auswahl benutzt hatte, ganz zu vergleichen. Auf diese Quelle habe ich auch sonst auf meiner Reise ganz besonders geachtet, so dass von den bekannten Hss. nur noch zwei nicht untersucht sind. Die V. Marii Bodan. habe ich nur in der modernen Hs. n. 12632, saec. XVII., gefunden, die collationiert wurde. Ausserdem wurde noch revidiert die Arndt'sche Collation des sehr wichtigen Codex n. 11748, saec. X., der V. Aniani und eine Bethmann'sche Collation der V. Salabergae (n. 16733); vervollständigt habe ich meine Vergleichung der V. Columbani mit n. 5600, saec. X/XI. Die zahlreichen Texte, die wohl untersucht und bestimmt, aber nicht verglichen sind, findet man unten im Verzeichnis der benutzten Hss.

Da auch die 'Versus de rota mundi' in dieser Abtheilung Aufnahme finden werden, verglich ich dafür n. 5091 und 9666, die beide aus dem 11. Jh. und sehr nahe mit einander verwandt sind. Die alte St. Gallener Hs. 213, saec. VIII., hatte ich schon früher collationiert. Im Auftrage des Herrn Prof. Bresslau benutzte ich die grossen Urkunden-Sammlungen für Urkunden Heinrich's II.

An einem Vormittage besuchte ich die Bibliothek von St. Geneviève, deren Administrateur Herr Lavoix ist. Dieser wies mich wegen meiner Handschriftenbenutzung an seinen

Conservateur Kohler, den Verf. der Studie über die V. Genovefae. Für mich kam hier in Betracht der älteste Codex dieser Bibliothek, der ausser der V. Genovefae (Recension D) das Leben des Lupus von Troyes enthält. Die Hs. stammt erst aus dem 11. Jh. und ist kein alter Besitz von St. Geneviève. Ihre Heimath ist vielmehr Noyon nach einer jetzt ausgekratzten Bemerkung, auf die mich Kohler freundlichst aufmerksam machte. Derselbe gestattete mir auch bereitwilligst die Einsicht in den von ihm bearbeiteten Hss.-Katalog, von dem ein Theil bereits gedruckt ist. Die Bibliothek enthält aber ausser der V. Lupi, die ich verglich, nichts für meine Zwecke.

Dagegen waren in den Départements noch eine grosse Anzahl Hss. zu benutzen. Herr Delisle hatte die Freundlichkeit gehabt, die Uebersendung von 10 Hss. der Stadtbibliotheken an die Nationalbibliothek zu beantragen, aber, obwohl sich das Ministerium angelegentlichst in dieser Sache verwandte, war in 6 Wochen nur eine Hs. aus Grenoble eingetroffen. Die Bibliotheksverwaltung von Chartres hatte den Antrag rundweg abgelehnt. Die Hss. von Clermont waren nicht versendungsfähig und sollten erst durch den Buchbinder in Stand gesetzt werden, wie mir der Bibliothekar, Herr Vimont, privatim mittheilte, der sich übrigens sonst zu jeder Unterstützung meiner Arbeit bereit erklärte. Die Bibliotheken von Avranches und Orléans versprachen, die verlangten Hss. zu senden, die letztere, nachdem sich der Minister ein zweites Mal dafür verwandt hatte. Ausser Chartres und Clermont waren noch einige andere Bibliotheken, vorzüglich aber Rouen und Reims, zu besuchen. Da die Zeit drängte, entschloss ich mich im Anfang Juni, die in Aussicht gestellten Hss. nicht abzuwarten, sondern von Paris abzureisen, um zunächst die Hauptarbeiten in den Départements zu erledigen.

Am 4. Juni fuhr ich durch die schöne Normandie nach Rouen, der alterthümlichen Hauptstadt des Landes, die ebenso architectonisch interessant als durch landschaftliche Reize ausgezeichnet ist. Das Musée départemental d'antiquités ist reich an römischen Alterthümern; das Musée-Bibliothèque enthält ausser einer Gemäldegallerie die grosse Bibliothek, die, wie ich schon bemerkte, dem Publicum in liberalster Weise täglich $9^1/_2$ Stunden zugänglich ist. Während der Abendstunden ist der schöne Arbeitssaal electrisch beleuchtet. Der zweite Bibliothekar, Herr Beurain, legte mir die gewünschten Hss. vor und versprach mir auch sonst gefällig zu sein; unter den geschilderten Verhältnissen brauchte ich aber seine Güte nicht in Anspruch zu nehmen. Die Bibliothek ist in Bezug auf Heiligenleben-Hss. eine der reichsten unter den franz. Provinzial-Bibliotheken. Dies kommt daher, weil sie die handschriftlichen Bestände einer grossen Anzahl alter Kirchen und

Stifter vereinigt. Für mich kamen in Betracht einzelne Hss. von St. Ouen in Rouen, Fécamp und besonders die zahlreichen hagiographischen Codices von Jumièges. Die werthvolle Hs. der V. Balthildis (U. 26) enthielt auch den älteren Text der V. Sulpicii Bitur., der nicht häufig ist. Zu vergleichen waren ferner eine Hs. der seltenen V. Betharii (U. 3) und die V. Leutfredi und Ansberti, deren hier befindliche Hs. (U. 55) zu den besseren gehört. Die benutzten Hss. waren meistens aus dem 11. und 12. Jh. Einzelne minderwerthige Texte waren doch dadurch von einigem Interesse, dass sie der Ausgabe Mabillons zu Grunde liegen. Dieser hat besonders die Bibliothek des ebenfalls zur Mauriner-Congregation gehörigen Jumièges fleissig ausgebeutet, aber nicht immer zum Vortheil für die Texte. Die V. Columbani liest man bei ihm in einer ganz verdorbenen Gestalt, wie ich sie nur in der Hs. von Rouen U. 2 und in einer anderen gefunden habe. Es ist fast unglaublich, dass der erfahrene Herausgeber aus dem überaus reichen handschriftlichen Material für dieses Leben fast die allerschlechteste Hs. ausgewählt hat. Die Hss. U. 42 und U. 67 waren mir schon früher nach Deutschland mitgetheilt worden; von ihnen enthält die erstere saec. X/XI. die ältere Passio Praeiecti, die ausserdem nur noch in zwei jüngeren Hss. erhalten ist. Diese kostbare, zum Theil noch ungedruckte Quelle, auf die unten[1] näher eingegangen werden soll, konnte erst durch die Hs. von Rouen in ihrer ursprünglichen Gestalt hergestellt werden.

Am 10. Juni setzte ich meine Reise nach Chartres fort, einem stillen Landstädtchen ohne jeden Verkehr, dessen einzige Sehenswürdigkeit die Kathedrale, ein stolzer Bau aus dem 13. Jh., ist. Da die im Hôtel de ville befindliche Bibliothek nur Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 4 Uhr geöffnet ist, waren die Aussichten für mich ziemlich traurige. Glücklicher Weise langte ich an einem Freitag Morgen in Chartres an, so dass gleich nach meiner Ankunft die Arbeiten begonnen werden konnten. Der anwesende Conservateur machte mir wenig Hoffnung auf eine Verlängerung der Arbeitszeit, aber einer seiner Collegen, Herr Bellier de la Chavignerie, nahm sich meiner mit der grössten Liebenswürdigkeit an, so dass ich am Sonnabend 6 Stunden die Bibliothek benutzen konnte. Er empfahl mich an einen anderen Herrn weiter, der mir am Montag Morgen 2 Stunden opferte; Nachmittags war dann die Bibliothek wieder geöffnet. Die Hss. von Chartres, soweit sie hagiographischen Inhalts sind, haben die Bollandisten in den Analecta Bollandiana VIII, 86 ausführlich beschrieben. Die Bibliothek be-

1) Siehe Anlage 1.

sitzt einige bemerkenswerthe Hss. von fränkischen Heiligenleben, die mir aber gar nicht so alt zu sein schienen, wie sie in den Katalogen angesetzt werden. Die werthvollste ist n. 27 (68) mit dem alten Texte der V. Vedastis, Amandi und Gaugerici. Ich verglich die beiden letzteren Leben, dann aus einer anderen Hs. (n. 115. 63), die durch einen Brand arg beschädigt und durch Feuchtigkeit theilweise unlesbar geworden ist, die V. Apollinaris Valent. und endlich die V. Filiberti mit einer Hs. (507. 193), die aus der vorhergehenden verstümmelten abgeschrieben wurde, als sie noch unversehrt war.

Am 14. Juni machte ich einen Abstecher nach Le Mans. Die schön gebaute und belebte Stadt macht auf den Fremden einen ungemein freundlichen Eindruck. Auf der Bibliothek, die sich in der Präfectur befindet, fand ich bei Herrn Guérin die beste Aufnahme. Derselbe huldigt, wie er mir mittheilte, in Bezug auf die Versendung von Hss. den liberalsten Grundsätzen, hat auch schon Codices nach Berlin mitgetheilt. Der neue Hss.-Katalog von Le Mans wird von einem Pariser Bibliothekar, Herrn Couderc, bearbeitet. Ich verglich hier eine gute Hs. der seltenen V. Ragneberti und untersuchte zwei andere Heiligenleben-Hss. Am Nachmittage kehrte ich wieder nach Chartres zurück.

Am 15. Juni trat ich dann meine Reise in die Auvergne an. Clermont-Ferrand trägt das Gepräge einer alten Industriestadt. Das Andenken Gregors von Tours haben die Bürger dadurch gefeiert, dass sie eine enge Strasse nach ihm benannten. Die Bibliothek, welche täglich von 9—11 und von 2—5 Uhr geöffnet ist, wird mit dem Museum in einem ehemaligen Ordenshause der PP. Charitains aufbewahrt. Der Bibliothekar, Herr Vimont, ein ausgezeichneter Kenner der Localgeschichte, legte mir sogleich freiwillig zu den 5 Stunden eine Arbeitsstunde zu und kam meinetwegen schon um 8 Uhr auf die Bibliothek; auch der Unterbibliothekar zeigte sich höchst gefällig. Die erhaltenen Handschriften lassen nichts ahnen von dem Glanze der alten Senatoren-Stadt im 6. und 7. Jh. Die Stürme der Zeit haben diese alte Cultur spurlos hinweggefegt. Was sich von Hss. der Kirchen und Klöster der Stadt in die Neuzeit hinübergerettet hat, ist wenig und aus verhältnismässig später Zeit. Mich interessierten vorzüglich zwei Hss. der Abtei St. Allyre aus dem 11. und 12. Jh. Die eine (n. 147) von ihnen enthielt einen recht guten Text von dem Leben des Bischofs Bonitus von Clermont und das Schriftchen über die Kirchen der Stadt, welches Savaron veröffentlicht hat. In ihr fand ich auch ein kleines Ineditum aus dem 8. Jh., von dem man wusste, dass es noch irgendwo

in den Bibliotheken versteckt sein müsse[1]. Es ist eine Aufzeichnung des Abtes Lamfred von Mozac, auf die unten[2] noch zurückzukommen sein wird. Die andere Hs. aus St. Allyre (n. 150) hat ungefähr den gleichen Inhalt wie eine jetzt verschollene Hs. des Klosters Menat in der Auvergne. Aus letzterer hatte Le Cointe, Ann. eccl. Franc. III, 596—600 Bruchstücke einer V. Vincentiani veröffentlicht, die einen günstigen Eindruck machten. Ich copierte daher dieses Heiligenleben aus der Clermonter Hs. mit grossen Erwartungen, die indessen der vollständige Text leider nicht verwirklicht hat. Der Cultus des Vincentianus blühte bei den Aquitanischen Bauern, die alljährlich dem Heiligen an seinem Feste Brote in der Form ihrer Joche weihten, damit er das Vieh vor Krankheiten bewahre. Sein Lehrer, der Diacon Hermenbertus — nicht Herimbertus, wie man ihn jetzt nach Le Cointe's Vorgange nennt —, will auch seine Biographie geschrieben haben[3]. Der Verf., der durch ermüdende Wiederholungen und höchst langweilige Zwiegespräche die Erzählung künstlich in die Länge gezogen hat, macht über seinen Heiligen Angaben, die sich in keiner Weise zusammenreimen lassen. Nach ihm war nämlich der h. Vincentianus 663 nach der Passio, also 690 p. Chr. n., geboren, als Knabe von mehr als 10 Jahren dem Bischof Desiderius von Cahors (630–655) zur wissenschaftlichen Ausbildung übergeben worden und, über 40 Jahre alt, am 2. Januar, einem Sonnabende, im 15. Jahre Chlothars, also 672 n. Chr., gestorben. Im Jahre 672 war aber der 2. Januar ein Freitag; auf einen Sonnabend traf er während der Regierungszeit Chlothars III. nur in den Jahren 661 und 667. Direct verrathen hat sich der Verf. durch die Angabe, Vincentianus sei auf einer seiner Wanderungen zu dem Oratorium des h. Bonitus gekommen. Denn Bonitus, der 690 Bischof von Clermont wurde, ist erst c. 706 gestorben; beim Tode Chlothars III. 673 war er noch Präfect von Marseille und Praejectus Bischof von Clermont. Diese höchst compromittierende Stelle hat Le Cointe wohlweislich ausgelassen, wie er auch das ganz unmögliche Geburtsjahr unterdrückt hat. Die Zeit des Verf. lässt sich aus einem von ihm gebrauchten Ausdrucke ungefähr bestimmen. Wenn er berichtet, dass 'partibus Gotie' an der Rhône zu Ehren des h. Vincentianus eine Kirche gebaut worden sei, so weiss man längst, dass Septimanien erst nach der Zerstörung des Westgothischen Reichs durch die Araber 711 den Namen Gotia

1) 'Histoire littéraire de la France' IV, 716[2]. 2) Siehe Anlage 3. 3) 'Ego Hermenbertus levita ea que oculis vidi, ne traderentur oblivioni, quamvis indoctus lingua, in brevitate tamen conscripsi'.

erhalten hat[1]. Von Gotia spricht u. a. der letzte Fortsetzer Fredegars c. 53 bei der Theilung des Reichs nach Pippins Tode 768. Früher ist auch die V. Vincentiani nicht geschrieben. Unter der Maske des Hermenbertus diaconus verbirgt sich also ein Betrüger, und man wird nun das Pseudonym aus der französ. Litterairgeschichte streichen müssen. Was die überschwängliche Phantasie eines Fälschers zu leisten vermochte, zeigt auch die in derselben Hs. erhaltene Vita des Abtes Meneleus von Menat, eines Freundes des Vincentianus. Der h. Meneleus war nach dieser Quelle der Ururenkel des Kaisers Heraclius (610—641), und gleichwohl bestand er die interessantesten Abenteuer mit der Königin Brunichilde, die wenige Jahre nach dem Regierungsantritte des Heraclius gestorben ist. Diese vornehme Missachtung aller zeitlichen Schranken hat dem Verf. schon einen milden Tadel von Seiten Mabillon's eingetragen, der die Vita nach einer Abschrift Le Cointe's aus der Hs. von Menat veröffentlichte. Er nennt sie 'nonnullis mendis respersa', ohne sie indessen deshalb ganz zu verwerfen. Da aber die lügenhaften Berichte über die Brunichilde vielleicht für die Sagenbildung von Interesse sind, habe ich diese Vita mit der Hs. von Clermont verglichen. Dagegen konnte ich mich nicht entschliessen, auch das Leben des Savinianus, des folgenden Abtes von Menat, in den Kreis meiner Studien zu ziehen, das nach der V. Menelei geschrieben ist und noch einmal fast ganz dieselben Geschichten wiederholt. Mit einer wahrscheinlich aus Mauriac stammenden Hs. (n. 732) verglich ich die V. Quinidii, von der früher noch eine Hs. im bischöflichen Archive in Vaison existierte, die aber jetzt verschollen ist. Aus der Clermonter Hs. konnte der Text ganz wesentlich gebessert werden; sie ist aber leider nicht vollständig.

Am 21. Juni langte ich in Dijon an. Die Bibliothek befindet sich in der Ecole de droit und ist täglich von 11—4 Uhr geöffnet. Bei der Erwähnung der Monumenta Germaniae erinnerten sich die liebenswürdigen Bibliothekare, Herren Guignard und Vallée, sofort an Arndt, der 1869 hier war. Dieser hatte damals eine Notiz gemacht über eine werthvolle Hs. der ältesten V. Praejecti; sie jetzt zu vergleichen war mein Hauptzweck. Die Vita befindet sich in der grossen Heiligenlebensammlung des Klosters Citeaux, welches heute statt frommer Mönche eine Strafkolonie beherbergt. Es ist fast unerklärlich, dass Mabillon diesen Text nicht bemerkt hat, obwohl er die Sammlung von Citeaux für zahlreiche andere Vitae benutzte. Von dem übrigen Inhalt dieser Sammlung war nur noch eine V. Boniti von Werth. Einen ebenfalls aus

1) Longnon, 'Atlas, texte expl.' I, 47.

Cîteaux stammenden Codex der V. Eligii (n. 395, saec. XII.) hatte uns die gefällige Bibliotheksverwaltung schon früher nach Deutschland mitgetheilt.

Von Dijon aus besuchte ich am 23. Juni Semur, das 'castrum Sinemuro' der V. Ioh. Reom. Die dortige Bibliothek, der Herr Professor Matry vorsteht, ist nur Donnerstags und Sonntags von 12—3 Uhr geöffnet. Sie besitzt die wenigen handschriftlichen Ueberreste des alten burgundischen Klosters Reomaus. Mir kam es hauptsächlich auf den Codex der V. Iohannis Reom. aus dem 10. Jh. an, der aber nur die beiden späteren Ueberarbeitungen des Lebens enthält, und zwar in derselben Anordnung, wie der Cod. Reg. Christ. 493, saec. X. In die Hs. sind später die beiden gefälschten Privilegien Chlodovechs und Chlothars für Reomaus eingetragen worden, die ich verglich. Das späte Martyrologium des Klosters lieferte einige Daten zur Geschichte desselben. Am Nachmittage fuhr ich nach Dijon zurück, um dort meine Arbeiten fortzusetzen.

Am Abend des 24. Juni brach ich von dort auf und reiste über Chaumont, wo ich übernachtete, nach Châlons-sur-Marne. Die dortige Bibliothek ist täglich ausser Mittwochs von 12 bis 5 Uhr geöffnet und befindet sich in dem alten Bureau des Finances neben dem Hôtel de ville. Hier fand ich eine sehr gute Hs. der V. Rigoberti, die verglichen wurde. Ein anderer Codex mit Heiligenleben enthielt nur schlechte Texte. Das Departemental-Archiv, welches ein eigenes Gebäude gegenüber der Präfectur inne hat, besuchte ich im Auftrage des Herrn Prof. Bresslau wegen einer Urkunde Heinrichs II. für Reims. Der Archivar theilte mir aber mit, dass die diese Stadt betreffenden Documente sämmtlich im Reimser Stadtarchive seien. Dieses wird von der Stadt unterhalten, steht indessen unter der Oberaufsicht des Département-Archivars in Châlons, von dem der Stadtarchivar seine Weisungen erhält.

Am 27. Juni Abends traf ich in Reims ein. Hier fand ich in Herrn Jadart einen Bibliothekar, der in wahrhaft freundschaftlicher Weise meine Arbeiten förderte und auch Verständnis für die Sache besass, da er selbst mit Liebe Merowingische Studien treibt. Erst vor Kurzem hat er in den Schriften der Reimser Academie, deren General-Secretär er ist, eine Bibliographie über den h. Remigius veröffentlicht, in der die weitschichtige Literatur mit grossem Fleisse zusammengetragen ist. Die Bibliothek, die in der Woche täglich, ausser Montags, von 10—4 und Sonntags von 12—4 Uhr geöffnet ist, befindet sich im Hôtel de ville in prachtvoll ausgestatteten Räumlichkeiten, die Zeugnis dafür ablegen, dass in der reichen Manufactur-Stadt auch Sinn für geistiges Leben herrscht. Die

Hss. stammen aus den Kirchen und Klöstern der Stadt und aus St. Thierry bei Reims. Bekannt ist, dass viele früher in den geistlichen Bibliotheken befindliche Reimser Hss., und nicht die schlechtesten, zerstreut sind und sich jetzt in den verschiedensten Bibliotheken befinden. Das jüngste gedruckte Hss.-Verzeichnis ist noch immer das Haenel'sche, nur sind die Nummern inzwischen mehrfach geändert worden. Eine Umnummerierung ist eben wieder für den neuen Département-Katalog im Gange, der einem grossen wissenschaftlichen Bedürfnis abhelfen wird. Indessen scheinen die Aussichten auf sein baldiges Erscheinen gering zu sein. Inzwischen haben sich die Bibliothekare damit geholfen, dass sie wenigstens für die Heiligenleben-Sammlungen, die bei Haenel nur als 'Vitae sanctorum' bezeichnet waren, ausführliche Inhaltsverzeichnisse anfertigten, die jeder Hs. angeheftet sind. Durch diese sehr nützliche Arbeit wird die Benutzung ganz wesentlich erleichtert. Die Bibliothek besitzt nicht gerade sehr alte hagiographische Hss., aber für die Reimser Heiligen lagern in ihr werthvolle Materialien. Von der Hincmar'schen V. Remigii sind drei Hss. vorhanden, von denen eine (n. 1146) ganz vollständig ist, auch die eigenthümlichen Zeichen enthält, welche Hincmar an den Rand der Vita gesetzt hatte. Dieser, mit grosser Pracht geschriebene Codex ist auch für den Text von Werth; ich konnte indessen von ihm nur eben dieselben Stücke vergleichen, wie von den anderen beiden Hss., nämlich den Prolog, das Testament des Remigius und die Schlussverse. Durch die Gefälligkeit des Herrn Jadart ist aber die Hs. jetzt nach Hannover gesandt worden, so dass sie für die neue Ausgabe vollständig ausgenutzt werden kann. In jenen drei Hss. fanden sich auch der gefälschte Brief des h. Benedict an Remigius und das Anschreiben der Mönche von St. Remi von c. 1040, womit sie dem Kloster Monte Cassino diesen übersandt haben. Von diesen Schriftstücken, die immerhin einigen literarischen Werth haben, ist bisher nur der Brief Benedicts vollständig gedruckt. Ich habe beide abgeschrieben, resp. verglichen. In diesen Hss. stiess ich ferner auf einen ganz vollständigen Text der Translatio des Remigius nach Épernay[1], der noch 10 Folioseiten mehr enthält, als die Bollandistenausgabe. Für die anderen Reimser Heiligen Theodulf und Nivard verglich ich im Ganzen drei Hss., nämlich eine Hs. der V. Theodulfi (n. 787) und zwei der seltenen V. Nivardi (n. 1142. 1143). Eine Hs. der interpolierten Passio Mauricii (n. 1142) enthält den Brief des Bischofs Eucherius von Lyon an Silvius, von dem mir ausserdem nur noch der Codex Paris. 9550, saec. VII., bekannt ist. Die V. Fidoli collationierte

1) Vergl. Wattenbach, GQ. I, 278[5].

ich mit einer Hs. (n. 1144) des Bollandistentextes. Aus einer sehr werthvollen Hs. (n. 784) schrieb ich Miracula S. Dionysii mit einigen wichtigen historischen Nachrichten zur Geschichte des 8. Jh. ab. Es ist dies der bisher vergeblich gesuchte älteste Codex der V. Alcuini, den man schon für verloren hielt.

Das Stadtarchiv befindet sich gleichfalls im Hôtel de ville. Der höchst gefällige Archivar, Herr Demaison, mit dem mich Herr Jadart bekannt machte, fand leicht das Copialbuch, in welchem die von Herrn Prof. Bresslau gesuchte Urk. Heinrichs II. stand. Beim Abschiede erklärten sich beide Herren auch zu schriftlicher Auskunft über ihre Hss. und Urkunden bereit. Mit den angenehmsten Eindrücken verliess ich am 2. Juli Reims, um nach Paris zurückzukehren.

Hier fand ich die Hss. von Orléans vor, während die von Avranches trotz der Versicherung des Bibliothekars ausgeblieben war. Erstere stammen aus dem alten Floriacus, dem heutigen Saint-Benoît-sur-Loire. Bei ihrer Untersuchung fand ich mich zunächst arg enttäuscht. Denn das Fragment der V. Frodoberti, welches nach dem Kataloge saec. VIII/IX. sein sollte, war aus dem 11. Jh. und bestand nur aus 6½ Halbzeilen, und die Hs. der V. Caesarii, die der Katalog in das 9. Jh. setzte, war ebenfalls aus dem 11. Jh. und umfasste nur das 1. Buch. Indessen war diese Hs. doch nicht unwichtig, so dass ich sie verglich. Die dritte Hs. enthielt den besten Text der V. Amandi und die V. Vedastis in der älteren Recension ohne die Interpolation am Schlusse. Auch diese beiden Leben wurden collationiert. Ein paar Tage verwandte ich dann noch auf das Studium der Pariser Hss. von Gregors Miracula[1]. Am 9. Juli verliess ich Paris, um mich auf den Heimweg zu begeben.

Auf der Rückreise besuchte ich die Bibliothek in Amiens, um den vollständigen Codex der V. Faronis zu vergleichen. Er ist zwar erst aus dem 17. Jh., aber nach dem Verluste der alten Hs. des Abtes Gaufrid für die Partieen, welche in den gekürzten Hss. fehlen, die einzige Quelle, aus welcher der Mabillon'sche Text gebessert werden kann. Am 12. Juli war ich in Boulogne. Hier benutzte ich zwei Hss. aus der Abtei St. Bertin, einen guten Codex der V. Walarici, der uns jetzt durch die Gefälligkeit des Herrn Bibliothekar Martel nach Deutschland gesandt worden ist, und die mit dem grössten Prunk geschriebene Hs. n. 107, welche hauptsächlich dem Leben und den Wundern des Patrons geweiht ist. Ich hätte nicht geglaubt, dass dieser Codex, welcher oft, zuletzt von Holder-Egger, für die MG. benutzt worden ist, noch unbekannte Stücke enthalten könnte. Indessen bei der Vergleichung der

1) Siehe Anlage 4.

älteren V. Winnoci fanden sich am Schlusse derselben ungedruckte Wunder dieses Heiligen, die noch Niemand bemerkt zu haben scheint. Die Fortsetzung des späteren Biographen des h. Winnocus, welche Holder-Egger, SS. XV, 776, als selbständige Leistung gedruckt hat, ist mindestens im ersten Theile nur eine Paraphrase dieser älteren Miracula. In St. Omer hatte schon früher Dr. Sackur die V. Audomari (n. 698) benutzt. Jetzt wurde die in derselben Hs. befindliche V. Erkenbodonis verglichen, die aber später hinzugeheftet und erst im 14. Jh. geschrieben ist. Da am 14. Juli die Bibliothek wegen des Nationalfestes geschlossen war, wandte ich mich nach Belgien.

In Brüssel arbeitete ich, einer freundlichen Einladung der Herren Bollandisten folgend, zwei Tage in ihrem Museum. Hier konnte ich mit Musse zwei Hss. der V. Leudegarii aus der Kgl. Bibliothek untersuchen und aus den ihr ebenfalls gehörigen Papieren der alten Bollandisten die Copieen der V. Bertilae aus einem Liber officiorum von Chelles und der V. Bertuini aus einer Hs. von Marchiennes vergleichen. Diese von Bolland und seinen Nachfolgern angelegte Materialien-Sammlung hat heute grossen Werth, da viele wichtige Original-Hss. seitdem verloren gegangen sind. Die Herren Patres stellten mir mit grösster Zuvorkommenheit auch die ihnen noch gehörigen Bände derselben zur Verfügung. In diesen findet sich die Chifflet'sche Abschrift der V. Nicetii Lugdun. aus der jetzt verschollenen Hs. von St. Claude (S. Eugendi), welche der Ausgabe in den AA. SS. zu Grunde liegt. Da von dieser Vita nur noch eine Hs., Paris 11748, saec. X., vorhanden ist, war es natürlich für die Textkritik von grosser Bedeutung, durch eine Vergleichung mit der Copie die eigenmächtigen Aenderungen des Herausgebers feststellen zu können, die gar nicht geringfügig sind. Zum Schluss beabsichtigte ich noch in Namur eine Hs. des Textes C der V. Leudegarii einzusehen. Da aber die dortige Stadtbibliothek schwer zugänglich ist, sorgten die gefälligen Bollandisten dafür, dass ich die Hs. im Jesuitencolleg benutzen konnte. Als ich am späten Nachmittage in Namur ankam, legte mir der Geschichts-Professor P. Brabant den Codex vor, den ich in kurzer Zeit bestimmte. Am Abend konnte ich dann noch meine Reise bis Lüttich fortsetzen und am folgenden Tage, dem 16. Juli, traf ich wieder in Hannover ein.

Handschriften-Beschreibung.

1. Amiens.

n. 467, fol. 324, saec. XVII. (der 2. Theil der Hs., fol. 239—324, ist aber saec. XVI.), in fol., ist beschrieben von Garnier, 'Catalogue des Manuscrits de la Bibliothèque communale de la ville d'Amiens'. Amiens. 1843.

fol. 7—29′. V. Leudegarii, der Text C. Die Hs. gleicht Berlin, Phillipps. n. 1874, saec. XII.

fol. 31—54. V. Faronis[1], in Lectiones eingetheilt. Nachdem der alte Codex S. Faronis, den Abt Gaufrid im 10. Jh. geschrieben hatte, verschollen ist, ist dies die einzige vollständige Hs. des älteren Mabillon'schen Textes (verglichen).

fol. 67—72′. V. Geremari, beginnt: 'Tempore Dagoberti Francorum regis' (gleicht Paris 9745, saec. XV.).

fol. 107′—115′. '22. Septembris. S. Salaberge abbatisse. Astipulatur Baron. in Martyr. Salaberga in suburbano Leucorum oppido, in territorio Longovico confini, secundum seculi dignitatem clarissimis parentibus ac in servitio Dei per omnia devotis extitit oriunda', schliesst: 'Postremo Dei famula cum sensisset se migraturam a corpore, valedicens sororibus et Itaum(!) presbiterum poscens, ut pro se expleret solitum funeris officium, sacrum emisit spiritum decimo Kal. Octob., quo die sancta Thebeorum Mauritio duce celebratur passio. Reliquie quoque eius in eodem conduntur loco. Ad cuius poliandrum clare post obitum patuere virtutes ad Christi gloriam, qui regnat in secula seculorum. Amen' (sehr ungenauer Text).

2. Boulogne-sur-mer.

n. 16, fol. 125, saec. XI., in Folio, stammt aus St. Vaast nach der folgenden Eintragung auf fol. 1′: 'Bibliothecae monasterii sancti Vedasti Atrebaten. 1628. A'.

fol. 125—125′. 'Incipit vita sancti Remacli episcopi. Lectio I. Oriundus fuit Aquitaniae partibus vir venerabilis Remaclus parentibus nobilis, sed fide nobilior. Pater eius', schliesst schon mit 'adimplevit' (Mabillon, Saec. II., 491, Z. 12), da die folgenden Blätter verloren sind. Die Hs. ist verwandt mit Berlin, theol. lat. fol. 267, saec. XII. und Trier, Seminar R. N. I, 11, saec. XIII.

n. 106, fol. 171, saec. XI., in 4°, stammt aus der Abtei St. Bertin nach einer Notiz saec. XV. auf fol. 1: 'De libraria beati Bertini'.

1) Die verglichenen Texte sind gesperrt gedruckt.

fol. 1 und 1′ nehmen Zeichnungen von 'Deus Iacob', 'Deus Abraham', 'Deus Ysaac', von Jesus Christus und Bertinus ein.

fol. 2—41. V. Walarici, in Lectiones eingetheilt, deren Zählung bei dem Transitus Walarici wieder mit I. beginnt. Die Hs. gehört zu den besseren und muss für die neue Ausgabe vollständig benutzt werden. Drei Seiten der Mabillon'schen Ausgabe habe ich auf der Reise verglichen.

fol. 41′—55. 'Incipit vita sancti Filiberti abbatis Gemetensis', mit dem Prologe: 'Dum prisca patrum'. Diese Ueberarbeitung der älteren Vita findet sich auch noch in anderen Hss. (benutzt von den Bollandisten, AA. SS. Aug. IV, 69; für uns schon von Holder-Egger verglichen).

fol. 55. V. Aichadri.

n. 107, fol. 118, saec. XI., in 4°, ebenfalls aus St. Bertin nach einer Notiz saec. XIII. auf fol. 1: 'Liber sancti Bertini. Si quis eum abstulerit vel celaverit, sciat se excommunicatum'. Dieser Prachtcodex bietet auch ein hohes künstlerisches Interesse. Immer die ersten Blätter jeder Seite sind kunstvoll gemalt mit Gold und Silber auf Purpurgrund; vergl. Archiv VIII, 405.

fol. 3′—6. 'Incipit prologus sequentis operis. Domino omnipotenti multiplices gratiae laudesque sedulae sunt referendae bonorum munerum Largitori, qui omnium creaturarum visibilium et invisibilium — — pauca nobis sunt expedienda' (die Vorrede zur 2. Vita S. Bertini, gedr. AA. SS. Sept. II, 590).

fol. 7′—28′. 'Ortus, vita, obitus Bertini patris et actus.
Ad laudem Triadis hic incipit omnipotentis,
Quod caelum terramque Deus formaverit unus'.
(Die dritte, metrische V. Bertini soll von Morand publiciert sein; nach Stilting war sie nicht werth, gedruckt zu werden; vgl. AA. SS. Sept. II, 553).

fol. 28′—30. Hymnen und Messe auf den h. Bertinus.

fol. 32′—45. 'Prosaico descripta stilo contexitur istic
Bertini patris vita legenda pii.
Cum sanctus Audomarus episcopus aecclesiam Morinensem regeret et sanctae Trinitatis' — — 'patroni sui Bertini diu optatae reddidit sanitati' (ist die 2. V. Bertini, deren Vorrede an der Spitze der Hs. steht, gedr. AA. SS. l. l. 591).

fol. 45—69. 'Prefatio Miraculorum. His itaque a reverentissimis' — — 'seculorum. Amen'. (Die Miracula S. Bertini, gedr. SS. XV, 509—516).

fol. 94′—106. V. Silvini, beginnt: 'Incipit prologus. Quidam episcopus Antenor nomine'.

fol. 107′—115. V. Winnoci (verglichen).

fol. 115—117. Unmittelbar an die letzten Worte der V. Winnoci: 'perrexit et laetus' schliessen sich Miracula Winnoci an, deren Anfang lautet: '(R)estant adhuc quaedam de memorato sancto viro, quae nostris temporibus gesta, silentio non arbitramur esse transeunda, ne iudicemur fore segniores, licet scriptoribus priscis videamur rusticiores. Accidit quodam tempore, dum Gerardus comes medietatem ęcclesię sancti viri sepe memorati sua ex cura aedificare coepisset' etc. (Noch ungedruckt! Eine Hs., wie die vorliegende, hat der Bearbeiter der späteren V. Winnoci vor sich gehabt, deren SS. XV, 776 gedruckter Schluss also, wenigstens im ersten Theile, keinen selbständigen Werth hat.)

3. Châlons-sur-Marne.

n. 56 (60), fol. 228, saec. XI/XII., in 4°.

fol. 77—85. V. Amati (Anfang verglichen, schlechter Text).

fol. 85—90. V. Romarici (auch dieser Text ist sehr willkürlich).

fol. 90—97′. V. Goaris (schlechte Hs.).

fol. 108—123. 'Incipit vita sancti Sulpicii episcopi et confessoris. Beatus igitur Sulpicius ortus claris parentibus, civium pene primoribus', ist die Ueberarbeitung.

fol. 123—137. V. Amandi. Hinter dem Prologe der älteren Vita (überschrieben: 'Incipit prologus in vita sancti Amandi episcopi') folgt ein ganz abweichender späterer Text mit diesem Anfang: 'Incipit vita beati Amandi episcopi. De tempore nativitatis et cursu vitae atque obitu beati pontificis Christi Amandi aliqua lectioni inserere ob plenam cognitionem legentium necessarium duximus. Qui sicut probabili argumento, hystoricis ac cronicis sibi concinentibus, investigavimus, anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi 571, Nonis Mai. mensis' etc. Die Vita geht schliesslich in Milo's 'Sermo de elevatione' über, wie die folgende Stelle zeigt, die dem Ende entnommen ist: 'Igitur anno verbi incarnati octingentesimo nono, qui erat a transitu sancti viri Amandi centesimus quinquagesimus, plurima ultra solitum aquarum inundatio facta, multis in locis metas suas excesserat' (AA. SS. Febr. I, p. 891).

fol. 137—146. V. Vedasti von Alcuin, beginnt: 'Postquam Deus et dominus noster' (Schluss verglichen).

fol. 196′—208′. V. Filiberti mit der Vorrede des Ermen-

tarius an Hilduin, aber ohne die Verse (Proben verglichen. Die Hs. gleicht Paris. 12606, saec. XIII.).

fol. 208'—221. Miracula Filiberti, beginnen: 'Miracula, quae omnipotens ac piissimus Deus ostendere dignatus est, cum corpus beatissimi Filiberti ab Herio oceani insula illum in locum transferretur, qui antiquo vocabulo Deae nuncupatur' und schliessen: 'per prophetam facturum esse pollicitus fuerat, antequam vocaretur, adforet non deprecanti' (die Schrift des Ermentarius, gedr. AA. SS. Aug. IV, p. 81—91. Die Hs. enthält nur das 1. Buch bis zum vorletzten Paragraphen).

n. 70 (78), fol. 218, saec. XI., in 2 Columnen.

fol. 2—29. V. Remigii auct. Hincmaro. Der Prolog ist vorhanden, es fehlt aber das Capitelverzeichnis und am Schlusse das Testament des Remigius (Anfang und Schluss verglichen).

fol. 162—171. V. Rigoberti. Diese wichtige Hs. hat das Capitelverzeichnis, welches nur noch in Paris. 17625, saec. X/XI., vorhanden ist, gleicht aber sonst Brüssel 9636, saec. XI/XII. (verglichen).

4. Chartres.

n. 27 (68), fol. 173, saec. XII. in., in Folio, 2 Columnen, stammt aus Saint-Pierre in Chartres nach einer Eintragung saec. XVII.: 'Ex libris monasterii S. Petri Carnotensis ord. S. Bened. Cong. S. Mauri'.

fol. 108—110. Die ältere V. Vedastis. Die Hs. gehört zur ersten Klasse und ist nahe verwandt mit Paris. 12598, saec. VIII. (Anfang und Ende verglichen).

fol. 110—115. V. Amandi. Die Hs. ist sehr ähnlich der von Orléans 331, saec. XI. Diese beiden Hss. und Paris. 5359, saec. XI., bilden die beste Hss.-Klasse (verglichen).

fol. 115—117. V. Eligii, nur ein kurzer Auszug, bestimmt zum Vorlesen am Festtage des Heiligen. Der Anfang lautet: 'Incipit vita sancti Eligii episcopi et confessoris, que est Kl. Decembris. Summo studio et magna cum sollicitudine'. Die bekannte Stelle über die Bischofsweihe des Audoenus und Eligius II, 2 hat hier die folgende Fassung: 'Ergo et tunc et in Rotomam civitatem pridie Idus Maii per letanias mensis duos egregios eligentes, quasi duas margaritas preciosas hac in sanctae aecclesiae aedificio duas firmas atque ornatas columnas, Audoenum scilicet virum egregium et inlustrem virum Eligium, ad sacri culminis honorem et pontificalis officii dignitatem in die una benedixerunt'. Dieselbe Bearbeitung enthält Brüssel 18018, saec. XII.

fol. 117—119. V. Gaugerici. Die Hs. rangiert gleich hinter der Münchener 14364, saec. IX., mit der sie verwandt ist (verglichen).

fol. 147—149′. V. Severini, die spätere (die Vorrede habe ich verglichen).

n. 115 (63), fol. 185, saec. XI. in., in Octav, stammt ebenfalls aus Saint-Pierre nach einer Notiz saec. XVII.: 'Ex libris monasterii S. Petri Carnoti ord. S. Bened. Cong. S. Mauri' (fol. 1) und einer älteren auf fol. 185′: 'Hic est liber sancti Petri apostoli Carnotensis cenobii'. Der obere Theil der Hs. hat durch einen Brandschaden sehr gelitten. Schon Mabillon fand sie in diesem Zustande, wie die Bollandisten, Anal. Boll. VIII, 92, bemerken.

fol. 3—14′. V. Filiberti. Ursprünglich schloss der Text auf fol. 7′ mit den Worten 'ecclesia sanctae Mariae' (Mabillon, Saec. II., p. 821, § 13), aber später hat man ihn mit hellerer Tinte vervollständigt. Die Hs. ist durch den Brand verstümmelt, zum Theil auch durch Feuchtigkeit unleserlich oder doch schwer lesbar geworden, so dass wegen der Kürze der Zeit nur Stellen verglichen werden konnten.

fol. 56—63′. 107—110′. V. Maximini Miciac. Der Text ist unvollständig. Fol. 63′ schliesst: 'et precibus populi' (Mabillon, Saec. I., 586, Z. 3), während fol. 107. erst mit den Worten: '(vi)sum fuerat' (ib. 589, Z. 3 v. u.) beginnt.

fol. 80—89′. V. Lupi Senon. (Aehnlich der Hs. Paris. 11759, saec. XIV. Vorrede und Schluss verglichen.)

fol. 102—106′. V. Goaris, beginnt am Anfang unvollständig: 'Marie matris Domini', schliesst auch schon: 'nihil tibi credere habemus', obwohl von fol. 106′. noch die Hälfte frei ist. Die Hs. gehört zu der Familie, deren ältester Vertreter die Würzburger Hs. Ms. Th. fol. 34, saec. IX., ist.

fol. 169—175. V. Apollinaris Valent. (ähnlich Paris. 15436, saec. XI.; verglichen.)

n. 507 (193), fol. 375, saec. XI., in 2 Columnen, stammt aus der Capitels-Bibliothek in Chartres.

fol. 1′—3′. Passio Mauricii, beginnt: 'Temporibus Diocletiani quondam', also die Ueberarbeitung (ähnlich der Admonter Hs. n. 2, saec. XI.; Schluss verglichen.)

fol. 35—40′. V. Genovefae, der älteste Text (ähnlich der Kölner Hs. 171, saec. XV.; Stellen verglichen.)

fol. 51—56. V. Fursei, schliesst schon mit den Worten: 'causa ecclesiae' (Mabillon, Saec. II., 309, Z. 7). Der Text gleicht den beiden Hss. in Rouen (Anfang und Schluss verglichen).

fol. 61—65′. V. Launomari, beginnt: 'David propheta', also die Ueberarbeitung.

fol. 200′—204. 'Incipit vita Carilepphi. Quia largiente Domino commemorare — — sumamus exordium. Eodem tempore cum Hildebertus rex augustus et germanus suus Clotharius', ist der dritte Text, wie in Paris. 5280. 5296 und Chartres 192.

fol. 268′—270. V. Filiberti, reicht eben so weit wie die erste Hand in n. 115, nämlich bis 'ecclesia sanctae Mariae', und ist aus dieser Hs. abgeschrieben worden, ehe sie später vervollständigt wurde. Ich habe statt der Quelle diese Hs. verglichen, weil sie besser erhalten ist.

fol. 285′—292. V. Leudegarii, der Ursinus-Text ohne Vorrede und Ueberschrift, ganz willkürlich geändert, wie in Clermont 147, saec. XI., und Paris. 5365, saec. XII.

fol. 350′—352′. 'Incipit vita sancti ac beatissimi Aniani episcopi et confessoris. Illo in tempore quo fulgens in rota', ist der überarbeitete Text.

fol. 352′—353′. 'Item sermo sancti Aniani episcopi et confessoris', beginnt: 'Nec illud silere', steht auch in Paris 3789, saec. XI., und Troyes 1171.

5. Clermont-Ferrand.

n. 147 (83 — A 8), fol. 153, saec. XI., in folio, stammt aus Saint-Allyre.

fol. 9—24′. V. Leudegarii von Ursinus. Ueberschrift: 'Incipit prologus in passione sancti Leodegarii episcopi et martyris', dann der Brief des Ursinus: 'meo hac sanctissimo urbis Pictavensis presuli Ansoaldo U. p. Iussioni quippe obt.' Ist derselbe willkürliche Text, wie in Chartres 507, saec. XI.

fol. 55′—62. V. Praeiecti, ist die Umarbeitung ohne den Prolog. Der Text beginnt: 'Sanctus igitur P. clara'. Der Text ist ähnlich dem der Münchener Hs. 22240, saec. XII.

fol. 112—116′. V. Boniti, ohne die Vorrede. Die Hs. hat eine grosse Lücke von 'se peregrinam' (Mabillon, Saec. III., 1, S. 93, Z. 2 v. u.) bis 'habet disci' (ebenda S. 100, Z. 5 v. o.), weil zwischen fol. 115 und 116 sechs Blätter verloren sind, nämlich fol. 121—126 einer älteren Paginierung. (Enthält einen guten Text, der mit Paris. 11749, saec. XI., verwandt ist. Verglichen.)

fol. 147′ ist auf ein freies Blatt von einer Hand saec. XII. eine Aufzeichnung des Abtes Lamfred von Mozac geschrieben. Den Text dieser merkwürdigen kleinen Schrift, die noch ungedruckt ist, theile ich unten mit.

fol. 149′—150′. ‘De ecclesiis vel altaria, que in Claromonte consistunt’. Diese durch die Publication Savaron's bekannte Schrift ist für die Interpretation der Schriften Gregors von Tours unentbehrlich. Ich habe die Hs., die nicht mit der von Savaron benutzten identisch ist, verglichen und werde das Schriftchen in den Anhängen zu den Heiligenleben neu herausgeben.

n. 150 (139 — A 15), fol. 86, saec. XII., in 8°, ist ebenfalls in Saint-Allyre geschrieben nach einer Notiz, welche eine Hand saec. XVII. auf den oberen Rand von fol. 1 gesetzt hat: ‘Monasterii S. Illidii Claromont’.

fol. 1—27. V. Menelei in 2 Büchern, die einzige mir bekannte Hs. dieser Vita. Ich habe sie mit der Ausgabe Mabillon's, Saec. III., 1, 404, welche aus einer Hs. von Menat geflossen ist, verglichen und die dort ausgelassenen Abschnitte abgeschrieben.

fol. 27. 28. Zwei Hymnen auf den h. Meneleus.

a. ‘Incipiunt versus eiusdem.

Angelus ista, Deo mandante, refert Meneleo:
Vita tibi munda claudetur nocte secunda,

schliesst: ‘Adsis servorum precibus, Menelee, tuorum.
Expliciunt versus’.

Nicht angeführt in Chevalier's Repert. hymn.

b. Beginnt ohne Ueberschrift:

‘O Menelee pater, natos veluti pia mater
Quos enutristi, celestia quos docuisti’,

schliesst: ‘Has quatinus vice reddas iustis stabilite’.

fol. 28′—46′. Die Wunder des h. Meneleus, ohne historischen Inhalt. Ueberschrift: ‘Incipit prefatio libri miraculorum eiusdem’. Der Verf. beginnt seine Vorrede: ‘Omnium gesta seu memorias’, citiert darin ‘Crispus quidam poeta’ und ‘Homerus’ und beschliesst sie mit den Worten: ‘quia non alia scribere puto, nisi que aut oculis perspexi aut, viris veracibus narrantibus, didici. Explicit prephatio’. Der Text der Wunder trägt die Ueberschrift: ‘Incipit liber miraculorum’, beginnt ‘Sancta catholica aecclesia’ und schliesst: ‘falsi proferre. Explicit liber miraculorum sancti Menelei gloriosi confessoris’. Wenige Excerpte hieraus hat Mabillon, Saec. III., 1, 423, veröffentlicht.

fol. 47—55′. V. Saviniani, beginnt unvollständig: ‘tis retinebat affectione digna. Elationis illum titillatio numquam sustollebat’, weil die Hälfte von fol. 47 und vor demselben 2 Blätter ausgeschnitten sind. Es fehlt aber nicht viel vom Texte, da die citierten Anfangsworte noch der Lectio I. angehören. Die V. des h. Savinianus, den der Vater als siebenjährigen Knaben mit der Tochter

eines Consuls von Poitiers ('consulis Pictavensis') verloben will, enthält ungefähr dieselben Geschichten, wie die V. Menelei, auf die sich der Verf. in der Lectio 8 ausdrücklich beruft: 'Brunichildis namque regina illa proibet eos luci sui arbores extirparę, nec desistentibus illis, Meneleum conspectui suo vinctum facit presentarę. Qualiter autem miraculum in demoniacam nec non in eandem operans cum munerum largitatę ab ea sit absolutus atque iuxta suimet velle nemus sit amputare permissus, quia satis plene recitatur in eiusdem vita, reticebo, festinanter denotans alia'. Die V. Saviniani ist wahrscheinlich aus dieser Hs. gedruckt von Persignan, 'Vie de S. Ménelé, avec un abrégé de la vie de S. Savinien, ses reliques, son culte'. Le Mans 1877. Ich habe aber dieses Buch nicht gesehen.

fol. 56—72'. 'Incipit vita sancti Karilephi abbatis et confessoris', beginnt: 'Igitur temporibus Hildeberti preminentissimi regis', ist die bei Mabillon, Saec. I., 643, gedruckte Umarbeitung, aber ohne den Anfang: 'Constat veterum — describamus qui'.

fol. 72'—84'. V. Vincentiani. Diese Vita ist noch ungedruckt; nur Le Cointe, Annales eccl. Franc. III, 596—600, hat Auszüge aus einer Hs. des Klosters Menat mitgetheilt. Ich habe sie abgeschrieben.

fol. 84'—86. 'Incipit vita sancti Genesii confessoris', beginnt: 'Gloriosa celebrantes martirum certamina'. Die Erzählung geht von den Grosseltern des Heiligen aus: 'Eo tempore, quo Clodoveus rex monarchiam regni Gallie tenebat, qui primus ab aliis regibus, qui sese in regno precesserunt, Deo favente, ad christianitatis fidem accessit, fuit vir vite venerabilis Asegippus nomine prefato regi pre ceteris omnibus precipue carus'. Dieser Asegippus stand so sehr in der Gunst des Königs: 'ut pars Gotorum et Wasconorum atque etiam Burdegale urbis, ipso rege permittente, eius imperio pareret vectigalque, anno evoluto, in nullo sibi minime contraiens persolveret'. Er heirathete Severa, die Nichte der Königin 'Chrochildis', 'cum qua pagum pariter Arvernensem adeptus'. Zehn Monate nach der Hochzeit, 'prout lex exigit', wird ihnen in ihrer Stadt Colonia ein Sohn geboren. Sie nennen ihn Andustrius: 'Qui non absque racione Andustrius, quasi Industrius, littera mutata, a patre appellatus est, quia disciplina celesti, immo etiam hac caduca eruditus mansit'. 28 Tage nach der Geburt stirbt der Vater. Andustrius kommt nun an den Hof: 'Erat tunc temporis mos apud Gallorum reges, ut plerique pueri, parentibus nobilibus orti, in regis aula nutrirentur ibique militaribus actibus,

qui viros ingenuos decent[1], edocti ac sic demum puericia exuti regisque muneribus habundanter donati, patriis facultatibus redderentur'. Der König lässt ihn in Orléans erziehen. Nach 10 Jahren nach Hause entlassen, heirathet er Tranquilla aus Corduba, die ebenfalls im Palaste erzogen war. Von ihr hatte er zwei Söhne, Genesius und Donatus (?). Andustrius war Rector der Stadt Lucia, 'secus Cavannensem fluvium', die nach ihrem Gründer Lucius den Namen führte. Hier wächst Genesius auf. Die Hs. schliesst mit den Worten: 'sub puericie annis qualis post | , weil die folgenden Lagen verloren sind. Diese V. Genesii scheint ungedruckt zu sein, nach den mitgetheilten Proben wird dies aber auch Niemand bedauern.

n. 732, saec. XII., pag. 340, nach einer alten Paginierung, es fehlen aber jetzt pag. 1—56. Die Hs. scheint aus der Abtei Mauriac zu stammen, denn es sind Urkunden und Notizen über dieses Kloster später in dieselbe eingetragen worden.

p. 161—176. V. Quinidii. Diese vortreffliche Hs. ist leider unvollständig, da p. 173/74 ausgerissen ist. Die letzten Worte sind 'sectando pereant ferire' (§ 9 der Bollandistenausgabe, AA. SS. Febr. II).

6. Dijon.

n. 383, in Gross-Folio, 2 und 3 Columnen, enthält die grosse Heiligenleben-Sammlung der Abtei Citeaux. Von den 5 Bänden sind die beiden letzten im 12. Jh., die übrigen aber erst im 13. Jh. geschrieben.

Vol. I, fol. 216, enthält den Januar. Auf fol. 216′ findet sich von einer Hand saec. XIII. die Notiz: 'Liber sanctae Marie Cistercii'.

fol. 55′—59′. V. Eugendi (gleicht Paris. 16736, saec. XII.; wie in dieser, steht die V. Eugendi hinter der V. Fulgentii).

fol. 59′—64. V. Genovefae, beginnt wie die Recension B: 'Incipit vita sancte Genovefe virginis. Beata Genovefa in Nemetodorense parrochia nata fuit, quae septem ferme milibus a Parisio urbe abest. Pater eius Severus'; es scheint indessen ein Mischtext aus A und B zu sein.

fol. 83′—88. 'Incipit vita sancti Salvii episcopi. Temporibus Hilperici regis erat vir venerabilis beatissimus Salvius in finibus Aquitanensium virtutibus et sanctitate pollens, pontificalem honorem gerens, civitatis Ambianensium cathedra residens'. Dieser Biograph des Salvius von Amiens schreibt zunächst die Nachrichten Gregors

1) 'docent'(?) c.

über Salvius von Albi aus, auch die Stelle über Chilperichs neue Buchstaben H. Fr. V, 44. Dann schlägt die Erzählung in eine Vita des Salvius von Angoulême um.

fol. 94—110. 'Incipit vita sancti ac beatissimi Remigii episcopi et confessoris', beginnt ohne Prolog: 'Post vindictam scelerum' und schliesst: 'Promereri nos veniam, eius intercedentibus meritis, deprecemur, ut quia nostris non possumus, eius meritis apud Omnipotentem veniam impetremus, adiuvante Deo et domino' etc., ist also nicht ganz vollständig.

fol. 121—126. V. Boniti. Die Hs. bildet mit Paris. 11749 und Clermont 147 die bessere Familie (Stellen vergl.).

fol. 155—160'. 'Incipit vita sancti Sulpicii episcopi et confessoris. Beatus Sulpicius ortus a clarissimis parentibus', ist der überarbeitete Text, wie in Paris. 11749.

fol. 160'—163. V. Launomari, aus dieser Hs. gedruckt bei Mabillon, Saec. I., 335, ist sein erster Text.

fol. 188'—194. Die älteste V. Praiecti mit dem Prologe (verglichen).

fol. 204—208'. V. Iohannis Reom. Dies ist der dritte Text ohne die Praescriptio und den ersten Prolog. Das 1. Buch beginnt: 'Incipit vita sancti Iohannis abbatis. Igitur vitam sancti Iohannis scribere exordiar, qui qualiter se' und schliesst: 'succenseatur exposco. Explicit primus liber'. Das 2. Buch beginnt: 'Incipit dialogus discipulorum eius. Revolventi iterum michi ac sepius prioris libelli corpusculum supervenit'.

fol. 212'—216'. V. Aldegundis (ähnlich Paris. 5341, saec. XII.).

Vol. II enthält die Monate Februar — April.

fol. 70'—72'. V. Attalae (ganz ähnlich Reims 1144, saec. XIII., von Mabillon benutzt).

fol. 75'—79. V. Vulframni (gleicht Paris. 5297, saec. XIII.).

fol. 79—82. V. Eustasii (diese Hs. liegt der Ausgabe Mabillon's zu Grunde; sie ist verwandt mit Paris. 5297, saec. XIII.).

Vol. V, fol. 92, saec. XII., in 3 Columnen enthält die Monate November und December. Eine Hand saec. XVI. hat auf fol. 1' die Worte gesetzt: 'Sancte Marie Cistercii liber'.

fol. 6—7. V. Aniani, beginnt: 'Illo in tempore, quo fulgens in rota seculi', also die Ueberarbeitung.

fol. 7—11. V. Columbani (ist eine schlechte Hs. der fränkischen Familie; sie gehört zu den von Mabillon benutzten Hss.).

fol. 79. V. Salabergae.

7. Grenoble.

n. 1171 (früher 306. 342 und 49), fol. 225, saec. XIII., in zwei Columnen, hat auf dem innern Deckel von einer Hand saec. XV. die folgende Notiz: 'Istud passionale est de domo Corerie ordinis Cartusiensis'.

fol. 53 – 58′. V. Boniti (verwandt mit Paris. 11749, saec. XI.; der Text ist aber sehr geändert).

fol. 84′ – 90. V. Fursei (ist die schlechteste Hs. der Klasse, welcher die Wunder fehlen, und am nächsten verwandt mit Orléans 331, saec. XI.).

fol. 94—100. 'Incipit vita beati Sulpicii episcopi et conf.', beginnt: 'XV. Beatus Sulpicius ortus claris parentibus', also der überarbeitete Text.

fol. 112′—116′. 'Incipit prologus super vitam seu passionem sancti Preiecti episcopi', beginnt: 'Superna caritas' — — 'Explicit prologus', dann: 'Incipit passio. Sanctus igitur Preiectus clara natalium lampade'. Dies ist ebenfalls die spätere Ueberarbeitung.

fol. 199. 'Incipit prologus in vita beati Arigii Vapincensis episcopi et confessoris' beginnt: 'Quamvis petitionis illius'. Aus der Vorrede geht hervor, dass der Mönch Hermann den Verf. mit der sprachlichen Umarbeitung der barbarischen älteren Vita beauftragt hatte: 'in vita beati Arigii, quam corruptam vel scriptoris vel dictatoris incuria vidisti, onus mihi hoc imponendum putasti, ut manum mitterem ad corrigendum sive immutandum tantae perplexitatis opusculum'. Hinter der Vorrede beginnt der Text der Vita: 'Incipit vita. XXXVIII. Igitur beatus Arigius cum parentum nobilium gloria sublimis posset in mundo tanto radicari altius'. Diese Ueberarbeitung haben inzwischen die Bollandisten, Anal. Bolland. XI, 384, publiciert.

8. Laon.

n. 122 bis, fol. 26, saec. IX., in 8°.

fol. 2. Ueberschrift im Uncialen: 'In nomine sanctae Trinitatis testimonia ex sacris voluminibus collecta incipiunt, in quibus aperte ostenditur, quod Spiritus sanctus a Patre et Filio procedit et mittitur, et quod idem Spiritus sanctus Patris et Filii vocatur Spiritus'. Diese Schrift hat Alcuin Karl d. Gr. gewidmet. Ich verglich den Widmungsbrief ('Serenissimo' etc), gedr. Jaffé, Bibl. VI, 779.

fol. 25. 26 sind 2 Schmutzblätter mit angelsächsischer Schrift saec. VIII. ohne historischen Inhalt.

n. 261 (vorher 431), fol. 266 (+ fol. 36—55, die doppelt ge-

zählt sind), saec. XII., in Folio, 2 Columnen, stammt aus der Kathedrale S. Mariae.

fol. 55—41′ bis. 'De vita sancti Genebaudi episcopi. Babtizatus a sancto Remigio Chlodoveus rex cum gente integra' (c. 16 von Hincmar's V. Remigii, wie in Metz n. 39, saec. IX.).

fol. 68 — 79′. V. Lamberti Traiect. ohne den Prolog. Die Hs. bietet einen sehr geänderten Text, ist verwandt mit der Kölner, Archiv 171, saec. XV., hat indessen nicht ihren Zusatz am Schlusse.

fol. 102′—109. Passio Mauricii, der überarbeitete Text mit dem gleichen Schlusse, wie Trier, Seminar R. N. I, 11, saec. XIII.: 'frequentamus, adiuvante domino nostro Iesu Christo, qui vivit et regnat in secula seculorum. Amen'.

fol. 109′—112. V. Salabergae, erst von Cap. 18 an, mit zahlreichen Lücken, aber aus einer sehr werthvollen Vorlage copiert (verglichen).

fol. 130 sqq. Ohne Ueberschrift: '(P)ost vindictam scelerum', ist der Anfang von Hincmar's V. Remigii.

fol. 145′—147. 'De sancto Leodegario episcopo. Igitur beatus Leodegarius ex progenie celsa Francorum', ein Stück aus Ursinus.

fol. 183′—195′. V. Anstrudis (verglichen, ist die einzige Hs. dieser Vita).

fol. 197′—199′. 'De sancta Cilinia. Fuit quidam vir venerabilis ac dignus professione et nomine Montanus' (aus dem Anfange von Hincmar's V. Remigii).

fol. 240—242. V. Aniani, die Ueberarbeitung: 'Illo in tempore, quo fulgens'.

n. 342, fol. 121, saec. IX., in 4°, vom Bischof Dido (883—893) der Marienkirche geschenkt, enthält den Liber pontificalis; vgl. Duchesne, Le liber pontificalis, Paris 1886, I, S. CLXXVII.

fol. 1. Schreiben des Hieronymus an Damasus mit der Antwort.

fol. 1—3′. Papstkatalog, geht von erster Hand nur bis Eugenius (824—827), dessen Sedenzzeit: 'ann. 4, mens. 7, dies 23' eine gleichzeitige Hand ergänzte. Aber schon die vorhergehenden Päpste Leo III., Stephan IV., Paschalis I. haben keine Jahresangaben, und es schloss folglich in der Vorlage der Katalog schon mit Hadrian (772—795), dessen Zeit unvollständig angegeben ist: 'Adrianus annos 20'. Auf Eugenius folgt eine Fortsetzung von gleichzeitiger Hand bis Benedict III. (855—858).

fol. 4—121. Der Text des Liber pontif. bis zum Schlusse der V. Hadriani: 'Et sepultus est in basilica beati Petri apostoli 7. Kl. Ian. indictione 4. Explicit'.

n. 426 bis, saec. IX., enthält Palladius, 'De agricultura'. Dahinter stehen verschiedene Recepte und

fol. 117'—118: ein Gesundheitskalender aus Merowingischer Zeit:

'INCIPIT TEMPUS PROPTER SANITATEM CORPORIS ET CORDIS QUOD OBSERVARE DEBEAT.

Mens. Martio bibat dulce, usitat agramen, radices confectas manducare, asseo balneo usitare, sanguinem non minuare, solutionem non accipere, quia frigoras generat ipsa solutio.

Mens. Aprl. sanguinem minuare, potionem bibere, carnis recentes manducare, sanguinem intercotaneum[1] minuare, calidus usitare, dolorem stomaci purgare, unguentum calasticum usitare, et si[2] factum fuerit, omnia menbra sanare debet.

Mens Mai. calidum bibat, calidum usitat; quia calidus in calore praecordia ponat, frigidum licet. In mense Madio vena epatica incidere et potionem ad solvendum bibere, cataplasma in capite inponit, oculos torbulantes sanare, prorigine[3] mundare, urina curare, oleras frigidas usitare.

Mens. Iun. omne die mane ieiunus mero de aqua bibat, cervisa non bibat, nisi pusca usitare, lactucas manducare, acętum bibere.

Mens. Iulio non minuetur sanguinem nec de venas in illum tempus, nec potione in ipso mense non bibat, salvia et ruta usitat.

Mens. Augs. Nullo pęnitus caulo non manducare, agramen manducare; cervisa et metus non bibat.

Mens. Sepr. omnia quevis accipere debeas, quia omnes escas cum omni tem̄p[4] profructa confecta sunt.

Mens. Octbr. racimus et musto usitare, quia corpus sanat ac solutionem facit.

Mens Novemb. et December bonum est studium habere, vena aepatica incidere, garsis[5] ventusarum inponere, quia in ipso tempore omnes humores sunt paratas.

Mens. Ian. nullo poenitus sanguinem non minuare, nisi potione contra offícationem[6] bibere debeat et electuarium[7] accipere.

---

1) 'inter coetaneum' c. 2) 'sic' c. 3) 'pro origine' c. 4) p̄ ist vielleicht später zugesetzt. Zu lesen scheint zu sein: 'cum omnis temporis producta' (für 'productis'). 5) Das Schröpfen geschah ausser mit Schröpfköpfen ('ventosae') auch mit 'garsae'; vergl. Ducange s. v. 'garsa'. 6) Bedeutet Verstopfung und ist sonst nicht belegt. 7) d. i. Arzenei; vergl. Ducange, 'electuarium'.

Mens. Febr. de policę sanguinem minuare debet.' Es folgt: 'Incipit epistula. Omnique tempore' (über die beste Zeit des 'Fleutumus' = Aderlass). In den folgenden Stücken finden sich noch ähnliche Sanitätsregeln, wie oben, der Kalender beginnt aber hier mit Januar.

9. Le Mans.

n. 10, fol. 58, saec. XI/XII., in 8°, stammt aus Le Mans nach einer Notiz saec. XV. auf fol. 1: 'Liber sancti Vincentii Cenom̄'.

fol. 1—8′. 'Incipit prologus in vita sancti Karilepphi', beginnt 'Constat veterum fuisse morem, ut sui temporis viros', bricht unvollständig ab mit den Worten: 'quo scilicet uberius' (Mabillon, Saec. I., p. 648, § 22).

n. 217, fol. 139, saec. XII. ex., in Folio, 2 Columnen.

fol. 13′—17′. V. Aviti, beginnt: 'Cum igitur praeclara miraculorum gesta', ist der in den AA. SS. Iun. III, 353, veröffentlichte Text ohne die Vorrede.

fol. 49—53′. V. Austregisili mit den Wundern (ähnlich Paris. 5322, saec. XIII.).

fol. 87—87′. V. Ragneberti, ein kürzerer und besserer Text, als der in den AA. SS. Iun. II, 695 gedruckte. Das Leben ist nur noch in Paris. 5322, saec. XIII., erhalten und zwar in derselben Fassung (verglichen).

n. 227, fol. 210, saec. XII., in Folio, 2 Columnen.

fol. 1—9 bis. 'Vita sancti Karileffi abbatis', beginnt 'Constat veterum fuisse morem', ist derselbe Text, wie in n. 10.

fol. 10—12′. 'II. Non Iulii. Incipit vita sancti Goaris presbiteri', beginnt: 'In diebus Childeberti regis'.

fol. 95′—98′. V. Afrae, beginnt: 'in civitatem Augustam', unvollständig, weil die vorhergehende Initiale ausgeschnitten ist. (Eine schlechte Hs. der franz. Klasse, aber ohne den Zusatz am Schlusse).

fol. 118—131. V. Filiberti, beginnt unvollständig: 'omnibus derelictis' (Mabillon, Saec. II., 818, c. 2), weil vor fol. 118 ein Blatt ausgeschnitten ist. Dies ist der interpolierte Text, wie in Boulogne 106 und Arras 1029, beide saec. X.

fol. 123—127. V. Audoeni, die in den AA. SS. Aug. IV, 810 gedruckte Ueberarbeitung ohne den Prolog. Die Hs. schliesst in § 35 der Ausgabe mit den Worten: 'Qui venerabilem'. fol. 127′ ist frei.

fol. 181′—185. 'XV. Kl. Octob. passio sancti Lamberti episcopi et martiris'. Anfang und Schluss dieser sehr willkürlichen Hs. habe ich ausgeschrieben: 'Gloriosissimus Lambertus pontifex opido Treiectensi oriundus fuit et ex

parentibus locupletibus fuit secundum dignitatem seculi ac inter presides venerandos et religione christianissimos altus est. Ipse autem in pueritia formosus et nobilis erat — — estimatione comprehendit, quanta et qualia prolixa temporum spacia gerenda erunt, dum numquam iusta beati presulis atque gloriosi martyris usque in hodiernum diem signa et miracula fieri non cessant per auxilium domini nostri Iesu Christi, qui cum Patre vivit et regnat Deus in unitate sancti Spiritus per omnia secula seculorum. Amen'.

10. Orléans.

n. 17 (14), p. 492, saec. IX., in Folio, 2 Columnen, stammt aus Saint-Benoît-sur-Loire (Floriacus).

p. 6. Die eine Hälfte der Seite nimmt der Titel zum Liber Esdrae prophetae ein, gemalt in grossen, schönen Majuskeln; die andere war ursprünglich frei gelassen. Im 11. Jh. hat Jemand auf den freien Raum eine Stelle aus der V. Frodoberti geschrieben. Es ist der Anfang des Cap. 14 bei Mabillon, Saec. II., 631, von den Worten: 'Florebat in sancto viro Frodoberto' an, im Ganzen 6½ Halbzeilen. Später hat man versucht, die Schrift wieder auszuradieren.

n. 173 (150), p. 426, in 4°, stammt ebenfalls aus Saint-Benoît nach einer Notiz saec. XVIII. auf p. 1: 'Ex libris monasterii S. Benedicti'. Der Grundstock der Hs. ist saec. X. geschrieben, aber

p. 411—426 erst saec. XI. Sie enthalten die V. Caesarii Arelat., doch nur das 1. Buch, und auch dieses schliesst unvollständig: 'in domo vero ecclesiae' | (§ 37 bei Mabillon, Saec. I., 669), da die letzten Blätter der Hs. verloren sind. Die letzten Zeilen des 1. Buches hat eine Hs. des 18. Jh. auf p. 427 ergänzt. Das letzte erhaltene Blatt ist sehr abgerieben und daher schwer lesbar. Die Hs. ist verwandt mit Paris. 11749, saec. XI., stimmt aber auch bisweilen mit anderen (verglichen).

n. 331 (280), p. 370, saec. XI. in., in Folio, 2 Columnen, stammt gleichfalls aus St. Benoît, wie eine Hand saec. XVIII. auf p. 1 bemerkte: 'Ex libris monasterii S. Benedicti Floriacensis'.

p. 49—60. V. Genovefae, der alte Text. Die Hs. ist verwandt mit Paris. 5311, saec. XIII., und Köln, Archiv 171, saec. XV., mit der letzteren hat sie auch die Capiteleintheilung gemeinsam.

p. 99—108. 'Incipit vita sancti Hilarii, composita a Fortunato presbitero, post episcopo. Incipit prologus'. Die Hs. enthält beide Bücher und ist ähnlich dem Vatic.

1197, saec. IX. Die folgenden Varianten zu meiner Ausgabe, Auct. antiq. IV, 2, p. 1, habe ich ausgeschrieben: Z. 2 'Poscentio', Z. 3 'comm. sollic.', 'quo'] 'quoque', Z. 4 'excitaris', 'exertus'] 'exercitatus', Z. 5 'et fuisse'] 'fuisse', Z. 6 'pr. cum inrefrag.', 'ac' fehlt, Z. 7 'observas', Z. 8 'festinas'.

p. 108. 'Titulum sepulchri sancti Hilarii episcopi. Per haec visibilia' etc.

'Dicamus de balteo castitatis, quae exornatur 8 margaritis spiritalibus. Prima margarita est' etc.

'De spiritali patrae. Quid per patrem' etc.

p. 109—111. 'Epistola sancti Hilarii ad filiam suam directa. Dilectissimae filiae Aprae Hilarius' etc.

p. 119—128. V. Fursei, schliesst unvollständig: 'quattuor demo' | (Mabillon, Saec. II., 309, Z. 12), weil nach p. 128 fünf Blätter ausgeschnitten sind. Die Hs. ist verwandt mit Paris. 5568, saec. X/XI., und Grenoble 1171, saec. XIII.

p. 142—156. 'Incipit prologus beati Sulpicii episcopi et confessoris. Clara radiante congeriae', ist die Ueberarbeitung.

p. 178—183. Der Mabillon'sche Text der V. Launomari: 'Incipit prologus. Cum Deo fideliter famulari volentibus' etc. 'Incipit vita sancti Launomari confessoris, quod est 14. Kl. Febroarii. Beatus igitur Launomarus tempore, quo Francorum exercitus' etc.

p. 251—260. V. Amandi (die beste Hs.; verglichen).

p. 260 - 266. V. Praeiecti, beginnt: 'Superna caritas', also der überarbeitete Text.

p. 291—294. Die ältere V. Vedastis ohne die Interpolation am Schlusse (verglichen; ist Quelle von Paris. 5595, saec. XI.).

p. 359. 'Incipit vita sancti Albini episcopi et confessoris, quae est Kl. Mar. Religiosorum vita virorum'. Es fehlt also die Vorrede. Die Hs. ist verwandt mit Brüssel 9636, saec. XI/XII., und Paris. 5306, saec. XIV. Die folgenden Varianten habe ich notiert: Auct. antiq. IV, 2, 29, Z. 7 'illi' 1. Hd., 'beneficiis tribuunt' 1. Hd., 'sua laude', 'excutant' 1. Hd., Z. 8 'ad' — 9 'medium' fehlen, Z. 9 'Igitur beatissimus A.', oceani', Z. 12 'glorificaretur' 1. Hd., Z. 13 'novella', 'tantum' 1. Hd., Z. 15 'affectus'] 'efficatius' 1. Hd., Z. 16 'effugit', Z. 17 'Mox igitur in Centillacense', 'animi' fehlt, Z. 20 'cum f. q. app.'] 'fastidiret', S. 30, Z. 6 'viginti quinque'] ('XXX' ausradiert) V, Z. 22 'Iegina', Z. 23 'Alabaudo' 1. Hd., S. 31, Z. 24 'Venetis'] 'venit', 'accersissetque unum de o. i. converso adolescentulo', S. 32, Z. 24 'quia'] 'quoniam', Z. 26 'teneretur', 'tumulum'.

11. Paris.

Nationalbibliothek.

n. 1452 (Colb. 449, Regius 3887[a]), fol. 202, saec. XI., in Folio, stammt aus Puy en Velay nach einer Eintragung saec. XI. auf fol. 2: 'Liber oblatus ad altarę sanctae Mariae Anitiensis ecclesiae dono Adelardi eiusdem sedis episcopi', und kam 1681 durch Geschenk der dortigen Canoniker in die Colbertina: 'Hunc codicem canonici Anicienses bibliothecae Colbertinae donarunt anno 1681' schrieb Stephanus Baluzius auf fol. 1.

Die Hs. enthält die Dionysio-Hadriana nach Maassen, Quellen des canonischen Rechts S. 443.

fol. 202. 202′ ist von späterer Hand, aber noch im 11. Jh. die 'Auctoritas, quod ex antiquo Moriensis ecclesia Viennensi ecclesie metropoli subdita', oder vielmehr eine Vita S. Tigris eingetragen (herausgg. von Ruinart, Greg. Opp. col. 1342), die ich verglich.

n. 2627 (Colb. 1297, Regius 3976[2]), fol. 225, in 4°, stammt aus Moissac.

fol. 16′, saec. XIV. 'Vita beati Ansberti episcopi. Tempore Clotarii regis', ist der von den Bollandisten Catal. Paris. I, 144 gedruckte Auszug.

fol. 134—147′, saec. XI. V. Ansberti (untersucht, ist Abschrift aus Havre A 1, saec. XI.).

fol. 148 ff. Predigt auf den h. Aredius.

fol. 164—175′, saec. XI/XII. V. Bibiani, der von Martène, Ampl. Coll. VI, 757, gedruckte erweiterte Text, für uns von Waitz verglichen. [2]

n. 2768 A (Lemovic. 175, Regius 4431), fol. 168, saec. XI.

fol. 61—71′. V. Fursei (Proben verglichen).

fol. 71′—73. 'Post discessum vero beati viri Fursei' etc., ist eine sehr beachtenswerthe Fortsetzung mit eigenthümlichen Nachrichten über den h. Foillanus. Verglichen mit dem Druck im Catal. Paris. I, 195 (S. 196, Z. 13 ist hinter 'septuagesimo' ausgefallen 'septimo'. Denselben Text hat für uns Pertz aus einer Melker Hs. abgeschrieben).

n. 2846 (erst Puteanus, dann Regius 4348), fol. 181, saec. X., in 4°.

fol. 125′—135. Visio Baronti (mit Auswahl verglichen).

n. 3789 (Colb. 675, Regius 3863), fol. 338, saec. XI., in Folio, in 2 Columnen.

fol. 67′—79′. V. Maximiani Miciac. ohne den Prolog

und mit anderem Schluss (gedr. Catal. Paris. I, 300 ff.), wurde verglichen.

fol. 96—103. V. Aniani, die Ueberarbeitung 'In illo tempore quo fulgens' (gedr. bei Theiner, Saint Aignan p. 27—33).

fol. 105'—114. V. Aviti Miciac. Aus dieser von der Ausgabe der Bollandisten, AA. SS. Iun. III, 351, etwas abweichenden Recension habe ich Auszüge gemacht. Die Hälfte von fol. 109, die übrigens nichts enthielt, was ich aufnehme, ist ausgeschnitten; die Lücke ist aber später auf einem eingelegten Papierblatte (fol. 110) ergänzt worden.

fol. 262—268'. V. Lupi Senon. (Schluss verglichen.)

fol. 305'—317'. V. Lamberti Traj., die ältere ohne die Vorrede (Anfang und Schluss verglichen).

n. 3809 A (Colb. 776, Regius 3653), fol. 260, saec. XV., in Folio, in 2 Columnen geschrieben. Die Hs. ist sehr merkwürdig wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit dem wichtigen Moissiacensis (Paris. 17002), bietet aber wegen der Willkür des Schreibers, der seine Vorlage zum Theil stark überarbeitete, kaum einen Gewinn für die Textkritik.

fol. 6—8'. V. Philiberti (untersucht; ist sehr ähnlich Paris. 17002, aber nicht Abschrift daraus, da die Worte: 'navis prae nimia tempestate periclitari cepisset, ipso oratione fundente' hier vorhanden sind, die n. 17002 durch Ueberspringen auf das nächste 'navis' auslässt).

fol. 47'—49. V. Eptadii (ist nur noch in n. 17002 erhalten; ich habe aber bloss Anfang und Schluss verglichen, da der Text zu sehr geändert ist).

fol. 100'—102'. V. Leudegarii. Die Uebereinstimmung der Ueberschrift: 'Incipit vita vel passio sancti Leodegarii episcopi et martiris, qui passus est in Gallia sub Ebrio principe et Vaingo duce 6. Nonas Octobris' mit n. 17002 liess eine zweite Hs. des werthvollen Textes A erwarten, über den ich N. Archiv XVI, 566 ff. gehandelt habe. Der Copist hat aber leider nur die Ueberschrift aus der guten Vorlage abgeschrieben; den Text entnahm er einer schlechten Ursinus-Hs. Dieser beginnt nämlich: 'Igitur beatus Leodegarius ex progenie celsa Franchorum' und endigt: 'fuisse dicitur. Regnante domino nostro Iesu Christo, cui est honor et gloria in secula seculorum. Amen' (Ursinus c. 17).

fol. 102'—104. 'Item de mirabilibus seu de revelatione sancti Leodegarii martiris'. Die Ueberschrift ist wiederum aus A genommen (N. Archiv XVI, p. 595), der Text aber aus Ursinus (von Cap. 18 an): 'Igitur in tempore illo sacerdotis quidam, qui huius oratorii fungebatur officio,

lumen splendidum'. Dieser schliesst: 'operantur agmina virtutum, fiunt cotidie ad huius mirabile tumulum orationes iustorum ad laudem et gloriam domini nostri Iesu Christi, cui est honor et imperium in secula seculorum. Amen'. Die benutzte Ursinus-Hs. war ähnlich Paris. 11748, saec. X.

fol. 177'—179. V. Dalmatii (nur noch in n. 17002 vorhanden; ich habe Anfang und Ende verglichen).

n. 3851 A (Lemovic. 134, Regius 4240. 2), fol. 131, saec. X/XI., in Folio.

fol. 99'—110'. V. Carilephi, beginnt: 'Constat veterum fuisse morem', ist die Ueberarbeitung mit den Wundern.

fol. 110'—121. V. Maximini Miciac. (Anfang verglichen. Die Hs. ist sehr nachlässig geschrieben und in Folge dessen an unzähligen Stellen corrigiert worden.)

n. 5091 (Colb. 1999, Regius 4060), fol. 117, saec. XI., in 4°. $\frac{2.2}{}$

fol. 115 schliesst die Chronik Isidors, die bis zum 14. Jahre des Heraclius und 40. Jahre Chlothars reicht.

fol. 116. 117. 'Versus de provintiis parcium mundi. Asia ab oriente' etc. Die Hs. ist unten durch Moder beschädigt, wodurch einzelne Worte verloren gegangen sind (verglichen).

fol. 117' stehen die folgenden Verse von der Hand des Schreibers der Hs.:

'Corpore non magnus, verborum flore sed altus
Priscorum varia eloquor excidia.
Hic cum deficerem, multis licet agnitus essem,
Me, Rainere [1], tuo edideras calamo.
Sed Constantinus, abbatum nobile sydus
Hoc fieri voluit sedulus et monuit.
Hinc veniam sceleris lector sibi posce fidelis
Et servare velis me, rogo, dum relegis'.

Eine Hand saec. XVII. bemerkte hierzu: 'Constantinus ille forsam abbas Miciacensis ad Aureliam, cui tractatum de abaco Gilbertus inscripsit, quem sic orditur'.

n. 5240 (Lemovic. 107, Regius 2802), fol. 148, saec. XI., in 4°.

fol. 140—146'. V. Pardulfi, der Text der AA. SS. Oct. III, 453, welchen ich dem von den Bollandisten, Catal. Paris. II, 366, gedruckten vorziehe (verglichen).

fol. 146'. 'Missa sancti Pardulfi' beginnt: 'Concedo nobis'.

n. 5270 (Regius 3859), fol. 84, saec. XIII., in Folio, gehörte den Grafen v. Bethune (Theol. 75).

fol. 72—76'. V. Bavonis mit dem Prologe 'Bonorum parvulorum' (Stellen verglichen).

---

1) Zu lesen ist nur: 'Ra . . ere'; das Uebrige ist verloschen.

n. 5275 (Colb. 3291, Regius 4174), fol. 65, saec. X/XI., besteht aus verschiedenen Hss. [3.3]

fol. 14′—20′. V. Radegundis auct. Fortunato, ist die Hs. 1a in der Ausgabe SS. rer. Merov. II, 360.

fol. 20′—30′. Baudonivia's V. Radegundis (benutzt in der Ausgabe).

fol. 30′ ff. 'Incipit de beata Disciola. In monasterio autem beatae Radegundis' etc. (Greg. hist. Fr. VI, 29).

fol. 33—37. andere Hs. saec. X/XI. V. Salvii Ambian. (verglichen).

fol. 39—42′. V. Marcelli auct. Fortunato, ist die Hs. P in der Ausgabe Auct. antiq. IV. 2, p. XXI.

fol. 44—51. Dritte Hs., saec. XI. V. Aldegundis, der Text Mabillon's (verglichen wurden die Auszüge, welche ich aufnehme).

n. 5278 (Colb. 11, Regius 3594. 7), fol. 469, saec. XIII., in Folio, in 2 Columnen geschrieben.

fol. 90′—94. V. Maximini Trev. (Stellen verglichen. Der Schluss von den Worten: 'His ut arbitror' an fehlt.)

fol. 134. 135. V. Lupi Trec., gleicht der Hs. von St. Geneviève (verglichen).

fol. 268—277. V. Leudegarii, eine Hs. der Recension C, ohne die Vorrede; gleicht sehr Paris. 5308 (untersucht).

n. 5279 (Colb. 280, Regius 3654), fol. 158, saec. XII/XIII., in Folio, 2 Columnen. [7]

fol. 116′—125′. V. Hermenlandi, sehr sorgfältig geschriebene Hs., die mit der Metzer n. 652 nahe verwandt ist (verglichen).

n. 5280 (Bigotianus 170, Regius 3654), fol. 327, saec. XII/XIII. [2]

fol. 70′—76′. V. Launomari, der überarbeitete Bollandistentext 'David propheta'.

fol. 256′—261. V. Aviti Miciac., beginnt: 'Cum preclara miraculorum', schliesst schon: 'Cum autem ille totiens nomen suum', indem $^3/_4$ Columnen frei gelassen sind (AA. SS. Iun. III, 356, § 15).

fol. 280′—284′. V. Carileffi, beginnt: 'Quia largiente Domino'. Ist der dritte Text. Die Hs. ist nahe verwandt mit Chartres 192, saec. XII.; vergl. Analecta Bolland. VIII, p. 172.

n. 5283 (Colb. 296, Regius 4174. 4), fol. 194, saec. XI.

fol. 33—40. V. Aniani, der überarbeitete Text bei Theiner, St. Aignan p. 27—33.

n. 5287 (Colb. 713, Regius 3864), fol. 234, saec. XIII., in 4°, 2 Columnen. [77 B]

fol. 46′—49′. V. Landelini (verglichen).

fol. 126′—156. V. Eligii, in 4 Bücher eingetheilt. Ueberschrift: 'Prefatio in vita sancti Eligii episcopi et confessoris', dann die Vorrede: 'Cum gentiles'. Das 2. Buch beginnt wie die Ausgaben: 'Incipit prologus libri secundi. Domino propitiante — — conveniant. Incipit liber secundus. Eligius itaque olim iam in palatio'. Das 3. Buch sollte wohl bei 'Factum' (Migne LXXXVII, p. 562, 37) beginnen, denn es ist dort eine Zeile für die Ueberschrift freigelassen, und das Wort hat eine grosse Initiale; hier findet sich auch in den übrigen Hss. eine Ueberschrift ('33. Obitus sancti ac beatissimi Eligii' etc.). Das 3. Buch schliesst S. 569, 28 (Migne) 'revertitur ieiuna'. Das 4. Buch fängt aber erst S. 571, 47 an: 'Incipit liber quartus de obitu sancti viri Eligii. Post obitum vero suum apparuit vir beatus'. Die Vita schliesst S. 592, 30 mit 'Amen'; die Briefe fehlen also. Kapiteleintheilung findet sich nicht in der Hs. Den Anfang habe ich verglichen.

n. 5289, fol. 76, saec. XIII., in Folio, 2 Columnen.

fol. 66—73. V. Walarici, ohne Prolog, ähnlich Brüssel 207 (untersucht).

n. 5296 (Colb. 53, Regius 3593), fol. 216, saec. XIII., in Folio, 2 Columnen.

fol. 66′—68′. V. Leutfredi. Es fehlen die § 17—27 der Bollandistenausgabe (Iuni IV, 105) und die Wunder (Stellen verglichen).

fol. 94′—97. V. Carileffi, der dritte Text: 'Quia largiente Domino', wie in n. 5280.

fol. 102′—103. V. Aquilini, ist ein kürzerer und, wie es scheint, älterer Text, als der gedruckte; die Vita ist aber nichts werth.

fol. 154—155′. V. Betharii, ohne Prolog (ist der Claromontanus der Bollandisten; verglichen).

fol. 179′—181. V. Gaugerici (die 1. Recension, ähnlich Paris. 15437; Stellen verglichen).

n. 5297 (Colb. 512, Regius 3593), fol. 169, saec. XIII., in Folio, 2 Columnen.

fol. 149′—152′. V. Wulframni, schliesst unvollständig 'vivebat quam docebat' (ähnlich St. Omer 765; Stellen verglichen).

fol. 152′—159′. V. Hermenlandi (gleicht Dijon 383; untersucht).

fol. 164—166. V. Eustasii (ist nahe verwandt mit dem von Mabillon benutzten Cisterciensis, jetzt Dijon 383; untersucht).

n. 5298 (Colb. 746, Regius 3654), fol. 128, saec. XII. ex., 2 Columnen.

fol. 65. 'Incipit vita sancti Caesarii Arelathensis episcopi. Sanctus ac beatissimus Caesarius', also ohne die Vorrede. Der Text schliesst schon in Cap. I, 9: 'migravit ad Dominum'. Darauf folgt: 'Euangelium require retro. Silentium beati vestri praecinit'.

n. 5299 (Regius 4175), fol. 174, saec. X., mittleren Formats, gehörte früher Puteanus nach einer Eintragung auf dem Vorsetzblatte fol. 1: 'Ex bibliotheca Cl. Puteani Senatoris Parisiensis'.

fol. 5' steht ein Inhaltsverzeichnis von einer Hand saec. X., davor von derselben Hand die Notiz: 'Hunc librum iussit Arnoldus scribi, qui legit oret pro ipso'.

fol. 158—164'. Passio Afrae (Anfang und Schluss vergl.).

n. 5304 (Colb. 184, Regius 3393⁴), fol. 267, saec. XI., in Folio, 2 Columnen.

fol. 36—36'. Die ältere V. Vedastis, beginnt unvollständig 'impletam orationem', da das vorhergehende Blatt ausgeschnitten ist. Die Hs. gehört zur ersten Familie und ist verglichen.

fol. 40—43'. V. Austregisili (gute Hs., verglichen).

n. 5311, besteht aus zwei Theilen. Der erste Theil fol. 141, saec. XIII., enthält

fol. 8—13'. V. Genovefae, den älteren Text; beginnt unvollständig: 'Erit enim hec magna coram Domino'. Die Hs. ist ähnlich der Kölner, Archiv 171 (Stellen eingesehen).

n. 5316 (früher 655. 3798), fol. 40, saec. XV.

fol. 1—13'. V. Hilarii auct. Fortunato mit späteren Wundern, die von den Bollandisten an verschiedenen Stellen (Catal. Bruxell. II, 419 und Anal. Boll. VIII, 186) aus anderen Hss. publiciert sind. Zuletzt eine Stelle aus Gregor in gl. conf. c. 2: 'Gregorius Turonensis. Hilarius, inquit, beatissimus quarto exilii anno' etc.

fol. 13'—15'. Ein Excerpt aus der V. Fridolini unter der Ueberschrift: 'De consolatione beati Fridolini a(!) translacione sancti Hilarii'. Der Text beginnt: 'Beatus Fridolinus ab extremis'. Es ist bemerkenswerth, dass der älteste Codex der V. Fridolini im Archiv zu Karlsruhe n. 361, s. XIII., ausserdem ebenfalls die V. Hilarii mit den späteren Wundern enthält. Nach der Vorrede Balthers ist kaum zu bezweifeln, dass er schon selbst die Wunder der beiden Heiligen in einem Bande vereinigt hat.

n. 5318 (Bigotianus 171, Regius 3604), fol. 295, saec. XII., in Folio, 2 Columnen.

fol. 47—50'. V. Boniti (verwandt mit Paris. 11749; verglichen).

fol. 294—295'. V. Hermenlandi, schliesst unvollständig, weil hinter fol. 295 Blätter verloren sind, bei Mabillon,

Saec. III., 1, S. 390, Z. 1: 'piscatoribus'. Die Hs. gehört zu derselben Familie, wie die Metzer (untersucht).

n. 5323 (Bigotianus 171, Regius 3605), fol. 263, saec. XII., 2 Columnen.

fol. 156′—158′. Die längere V. Lupi Trec. beginnt unvollständig 'tondens pugnis' (§ 27 in der Ausgabe AA. SS. Iul. VII, p. 76). Der nächste grössere Abschnitt ('Quodam tempore irruentes Huni') trägt die Ueberschrift: 'De martirio beatissimi Memorii sociorumque eius et de morte Attile Hunorum rege(!) et urbis liberatione'. Die Hs. endigt schon § 61 der Bollandistenausgabe: 'tam discipuli quam plebs totius'.

n. 5327 (Telleriano-Remensis 269, Regius 4179_3), fol. 205, saec. XI., in 4°, stammt aus St. Amand ('Sancti Amandi in Pabula').

fol. 9—13′. V. Bavonis beginnt unvollständig, da vor fol. 9 ein Blatt ausgefallen ist, mit den Worten: 'pontificem, qui morabatur' in § 4 bei Mabillon, Saec. II., p. 397. Aehnlich der Hs. in Valenciennes 471 (Anfang und einzelne Stellen verglichen).

fol. 104—166′. Von anderer Hand saec. X/XI. die V. Eligii mit den Briefen am Schluss (bereits von Arndt verglichen).

fol. 166′—170. Das 3. Buch der V. Eligii, welches die Bollandisten aus Bruxell. 5374, saec. IX., im Catal. Bruxell. I, 470—483, veröffentlicht haben.

n. 5337 (Regius 3594), fol. 92, saec. XIII., in Gross-Folio, gehörte früher den Grafen v. Bethune (n. 21).

fol. 57—67′. V. Leudegarii auct. Frulando. Der letzte Abschnitt beginnt: 'His non adquiescens Atrebatensis pontifex Vindicianus'; die Hs. bricht mit den Worten ab: 'habere advocatum, regnante domino nostro' (Stellen verglichen).

n. 5341 (Colb. 59, Regius 3593), fol. 171, saec. XII., in Folio.

fol. 167′—170′. V. Aldegundis. Stimmt genau mit Mabillon's Ausgabe, Saec. II., p. 807, gegen Paris. 5275. (Mit Auswahl verglichen).

n. 5352 (Colb. 137, Regius 3593_3), fol. 249, saec. XIII., 2 Columnen.

fol. 239—240′. V. Rigoberti, schliesst schon AA. SS. Ian. I, p. 176 B, Z. 63: 'confitebaturque', weil zwischen fol. 240 und 241 Blätter verloren sind. Die Hs. ist ähnlich Paris. 17004.

n. 5359 (Bigotianus 173, Regius $3^{2}863$), fol. 132, saec. XI. von verschiedenen Händen geschrieben, stammt aus Fécamp.

fol. 91—101. V. Eligii. Der Prolog und zahlreiche Capitel fehlen, auch schliesst die Hs. schon S. 569, 26, bei Migne LXXXVII, mit den Worten: 'gloria, prestante domino nostro Iesu Christo, qui cum Patre et Spiritu sancto vivit et regnat Deus per infinita secula seculorum. Amen'. Der Text dieser gekürzten Form, die übrigens noch in Rouen U. 39, saec. XII., erhalten ist, ist sehr gut (verglichen).

fol. 101—105. Von anderer Hand die V. Amandi. Vorrede und Capitelverzeichnis fehlen. Die Hs. gehört zu den besten und bildet mit einigen anderen franz. Hss. die erste Klasse, die allein das ungrammatische Latein in der ursprünglichen Gestalt erhalten hat (verglichen).

fol. 105—113'. V. Maurilii (Fortunati Opp., Auct. antiq. IV, 2, p. 82).

fol. 113'. Hinter der V. Maurilii steht ein Verzeichnis der Bischöfe von Angers, welches zwar später auf den freien Raum gesetzt worden ist, aber, wie es scheint, von dem Schreiber selbst. Die letzten Bischöfe sind: Frodegarius, Dodo, Rayno, Rothardus, Haymo, Nefingus, Raynaldus (973—1010). Die Liste bei Gams lässt sich hieraus verbessern.

fol. 114—123'. V. Hermenlandi, endigt schon in Cap. 26 mit den Worten 'et sic sospitatis', weil nach fol. 123 Blätter verloren sind; ist ähnlich Paris. 12600 (untersucht).

n. 5568 (Telleriano-Remensis 268, Regius $4^{3}425$), fol. 158, saec. X/XI., in Octav, stammt aus St. Amand nach einer Eintragung auf fol. 2: 'Est Bibliothecae Sancti Amandi in Pabula 1661'.

fol. 145—155. V. Fursei. (Anfang und Schluss verglichen).

n. 5573 (Colb. 5431, Regius $4^{5}433$), fol. 141, saec. XII.

fol. 41—47'. V. Genovefae, der älteste Text, ist unvollständig durch den Verlust eines Quaternio's hinter fol. 47 (letzte Worte: 'sanctimonia consecratam'). Benutzt von Kohler, aber ohne Scheidung der ursprünglichen Lesarten von den werthlosen Correcturen (Stellen verglichen).

n. 5594 (Colb. 5463, Regius $4^{5}177$), fol. 83, besteht aus Bruchstücken von Hss. verschiedenen Alters und stammt aus St. Bénigne in Dijon.

fol. 4—8, saec. XI. V. Apollinaris Valent. Gleicht den

schon früher von mir verglichenen Paris. 5353 (Anfang und Schluss verglichen).

fol. 26—34', saec. XI. V. Rigomeri, die von den Bollandisten, Catal. Paris. II, 500—511, gedruckte Recension, als deren Verf. die Herausgeber den Petrus von Maillezais erkannt haben, der um die Mitte des 11. Jh.'s diese Schrift seinem Abte Goderannus gewidmet hat. Selbständigen Werth besitzt diese Ueberarbeitung des in den AA. SS. Aug. IV, 786 gedruckten Textes nicht, weshalb ich auch nur die Vorrede des Petrus verglich. Nach den Bollandisten hätte allerdings letzterer eine verlorene ältere Vita vor sich gehabt, die zugleich die Quelle des Textes in den AA. SS. wäre. Diese Annahme ist m. E. unbegründet.

fol. 59—66, saec. XIV. V. Severini Agaun. (Die Ueberarbeitung).

n. 5595 (Colb. 5426, Regius $\frac{4427}{3.3}$), fol. 90, saec. X. ex., in 4°.

fol. 1—81. V. Remigii auct. Hincmaro. (War bereits von Waitz stellenweise verglichen; ich habe den Anfang revidiert und den Schluss verglichen).

fol. 81'—84'. 'Officium de sancto Remigio'.

fol. 87—87', saec. XI. 'De sancto Vedasto L. V'. Beginnt 'Venerandi viri Vedasti' und schliesst schon mit den Worten 'studebat et docebat'. Es ist dies der Anfang der älteren Vita, in Lectionen eingetheilt und abgeschrieben aus der Hs. von Orléans 331 (280), saec. XI. in. Letztere ist vollständig, aber hinter den Worten 'studebat et docebat' hat eine andere Hand 'Finit' an den Rand geschrieben.

n. 5604 (Colb. 4912, Regius $\frac{4347}{5}$), fol. 47, saec. X., in 8°, gehörte früher dem Kloster St. Julien in Tours.

fol. 2—34. V. Fursei mit den Wundern. Der Text springt von 'susceptus est', Mabillon, Saec. II., p. 309, l. 1, auf 'Veniens primo in pagum Potivum', p. 310, l. 29, so dass also hier Vita und Miracula zu einer Schrift verbunden sind.

n. 5612 (Baluziii 767, Regius $\frac{4431}{2}$), fol. 57, saec. XII., stammt aus Reims nach einer Eintragung saec. XIII. auf

fol. 1: 'Liber sancti Theoderici. Auferenti sit anathema'.

fol. 46'—57. V. Theodulfi beginnt ohne Ueberschrift: 'Beatae benedictae gloriosae Trinitatis natura una est, sed sine discretione', ist der Text der AA. SS. Mai. I, p. 96, den Heller für später als Flodoard hält.

n. 9376 (Suppl. lat. 165^4), fol. 59, besteht nur aus Bruchstücken von Hss.

fol. 57, saec. XI. Der Schluss der V. Eugendi beginnt: 'percontaretur diluculo', also gerade da, wo die Hs. in Montpellier H. 238, saec. XI., endigt (ihre letzten Worte sind 'quiete a nobis'). Es sind also im Paris. 9376 die aus der Hs. von Montpellier am Schlusse ausgeschnittenen Blätter wiedergefunden. Jetzt lässt sich die Herkunft dieses Codex bestimmen, denn auf fol. 59′ der Pariser Blätter findet sich von einer Hand saec. XIII. die Notiz: 'Liber sancti Benigni Divionensis. Si quis ei abstulerit, anathema sit. Amen'. Die Hs. von Montpellier gehörte ehemals Bouhier in Dijon (verglichen).

fol. 83—85, saec. XI. V. Lamberti Traiect. ohne die Vorrede und am Schlusse unvollständig. Die Hs. reicht nur bis zu den Worten 'quod prius mandaverat ingemi | '. Sie ist nahe verwandt mit der Hs. im Kölner Archiv 171, saec. XV. (untersucht).

n. 9550 (Suppl. lat. 839), fol. 93, in Uncialen saec. VII. ex., in 8°. Die Hs. gehörte schon zu dem alten Bestande der Nationalbibliothek, war aber durch ein Versehen im grossen Kataloge übergangen worden. Deshalb hat man ihr eine neue Nummer gegeben und sie hinten angereiht.

fol. 4—80. 'Eucherii liber formularum spiritalis intelligentiae' schliesst mit den Worten 'necessariis ('que congessi' m. rec. add.). Explic.: instructio libri n. II' (Migne, Patr. lat. L, 822).

fol. 80′. Brief des Salvianus an Eucherius ('Legi libros', Auct. antiq. I, 1, p. 116).

fol. 81. Brief des Hilarius an Eucherius ('Cum me', bei Migne l. l. p. 1271).

fol. 81′—86. 'Passio Acaunensium martyrum' und

fol. 86—86′. Der Brief des Eucherius an Silvius ('Salvio' hat die erste Hand). Dies ist die älteste und wichtigste Hs. dieser Passio, die Grundlage der zukünftigen Ausgabe. Von den 20 Hss., die ich untersucht habe, gleicht ihr nur die Hs. von Moissac (Paris. 17002), in der aber der Brief des Eucherius fehlt. Diesen habe ich nur noch in einer Reimser Hs. gefunden. Die Vergleichung war dadurch sehr erschwert, dass die verblichenen Schriftzüge von einer Hs. saec. XII. überzogen sind. Eine ausgelassene Stelle am Schlusse des Briefes ist in Merowingischer Cursive saec. VIII. ergänzt.

fol. 86′. Am unteren Rand ist von einer Hand saec. VIII. med. bemerkt: 'Fiunt in suma sal. libras 300 de areas monastirii Eriense'. Aehnliche Notizen von derselben Hand standen früher noch mehrere auf dieser Seite, man hat sie aber im 12. Jh. weggewischt, um für einen Tractat

'De sacramento consecrationis ecclesiae' Raum zu schaffen. Es sind Aufzeichnungen über die Natural-Einkünfte eines Klosters. Da der obige Posten von einer grossartigen Salzgewinnung Zeugnis giebt, ist man versucht, jenes Kloster am Meere zu suchen. Nun giebt 'Eriense' ein Substantiv 'Erius'; 'Herius' ist aber jene Insel an der Loire-Mündung (Vendée), auf welcher der h. Filibert am Ende des 7. Jh.'s ein Kloster gründete, von welchem diese selbst jetzt den Namen Noirmoutier (richtiger Hermoutier) führt. Noch heute wird auf ihr eine ausgedehnte Salzproduction betrieben, denn im Guide Joanne heisst es über sie: 'couverte en grande partie de marais salants'. Indessen wird diese Erklärung durch eine Stelle der V. Eugendi (c. 17, Mabillon, Saec. I., p. 574) wieder zweifelhaft. Nach dieser Quelle sahen sich die Mönche von St. Claude in Burgund durch häufige Ueberfälle der benachbarten Alamannen gezwungen, ihr Kochsalz vielmehr von den Gestaden des Tyrrhenischen Meeres als aus den nahen Salinen der Aerienser zu holen: 'e limite Tyrrheni maris potius, quam de vicinis Aeriensium locis coctile decernunt petere sal'. Allerdings hat Mabillon auch hier an Noirmoutier gedacht, aber, wie schon Lütolf, Die Glaubensboten der Schweiz S. 256, gesehen hat, wird diese Erklärung durch 'vicinis' ausgeschlossen. Lütolf hat vielleicht mit Recht auf das nördlich von St. Claude gelegene Salins hingewiesen, in dessen Nähe es noch heute einen Ort Pont d'Héry giebt. Nach der V. Eugendi ist es jedenfalls in hohem Grade wahrscheinlich, dass die kostbare Eucherius-Hs., welche unter den auf uns gekommenen Heiligenleben-Hss. bei Weitem die älteste ist, aus einem burgundischen Kloster stammt, welches nicht gar fern von Agaunum gelegen war. Wenn 'Eriense' nicht gerade zu 'monastirii' gezogen zu werden brauchte, könnte es die Gegend bezeichnen, in welcher das alsdann nicht genannte Kloster eigene Salzplätze besass.

n. 9666 (Suppl. lat. 29 bis), fol. 181, saec. XI., in 4°, gleicht der Schrift nach auffallend den Sangallener Hss. und ist gewiss deutschen Ursprungs.

fol. 1. Eine Notiz über den Mongoleneinfall von einer Hand saec. XIII.: 'Tartari venientes in Ungariam in die pasche occiderunt in civitate que vocatur Rodona quatuor milia populi' etc. (vgl. SS. IX, p. 640).

fol. 179'. Schluss der Chronik Isidors, die bis zum 14. Jahre des Heraclius und 40. Jahre Chlothars reicht.

f. 180—181. 'Versus de provintiis partium mundi', ist ganz ähnlich dem Paris. 5091 (verglichen).

n. 9740 (Suppl. lat. 243. 3), fol. 222, saec. XII., in 8°, stammt aus Echternach.

fol. 1′. Die 'Genealogia Francorum regum', vgl. Waitz, N. Arch. VI, 481.

fol. 26—32′. V. Gengulfi, gleicht den Hss. in Brüssel 18018 und im Seminar von Namur (Stellen verglichen).

fol. 146′—162. Alcuins V. Willibrordi. Der alte Text aus dem 12. Jh. beginnt erst fol. 151 'Fuit in Britania'. Die ursprünglich fehlende Vorrede hat eine Hand saec. XV. auf dem eingelegten Papierblatte fol. 148 ergänzt. fol. 147, ebenfalls Papierblatt, ist frei; fol. 149. 150 sind 2 später zugeheftete Pergamentblätter mit mathematischem Inhalt. Den alten Schriftzügen ist eine Hand saec. XV. auf den ersten Blättern überall nachgefahren. Das letzte Capitel (32) fehlt, wie in vielen Hss. (untersucht).

fol. 162—164 folgen die im Catal. Paris. II, 581—583, gedruckten Wunder mit der Translatio des h. Willibrord im J. 1031. Erst hinter dieser findet sich die Subscription: 'Explicit vita beati Willibrordi episcopi'.

n. 9741 und 9742 siehe unten beim Trierer Legendarium.

n. 9745 (Suppl. lat. 201 [6]), fol. 12, saec. XV., in Klein-Folio. Auf dem oberen Rande von fol. 1 findet sich die folgende Note La Porte du Theil's: 'Donné à la Bibliothèque Nationale par Mr Traulé et remis au département des Mss. le 6. Floréal an XII'.

fol. 1—4. V. Geremari. Die Hs. enthält denselben Text, wie Paris. 17627, saec. XI., aber sehr gekürzt (Anfang und einzelne Stellen verglichen).

fol. 4—9. 'Narracio, qualiter reliquias beati patris nostri Geremari accepimus', beginnt: 'Quod olim diuque' (gedr. AA. SS. Sept. VI, p. 698).

n. 10861 (Suppl. lat. 778), fol. 123, in angelsächsischer Schrift des 8. Jh.'s geschrieben, in 8°, 2 Columnen. Diese interessante Hs. stammt aus Beauvais nach einer Eintragung saec. XIII. auf fol. 1: 'Sancti Petri Belvacensis'.

fol. 110—112. 101—104′. Passio Afrae. Dies ist der beste Vertreter der franz. Hss.-Familie, die zwar einen geänderten Text bietet und daher gegen die deutsche zurücksteht, aber doch auch sehr alt ist. Am Schlusse derselben findet sich der Zusatz über römische Märtyrer, über welchen ich in der Anlage handele (verglichen).

n. 10865 (Suppl. lat. 1002), fol. 93, saec. X/XI., in 8°, stammt aus S. Maximin in Trier, wie eine Hand saec. XIV. auf dem oberen Rande von fol. 38 bezeugt: 'Codex sancti Maximini extra muros Treverum 48' (nicht X, 8, wie die Bollandisten lasen; es ist arabische Zahl), und wurde 1837

vom Buchhändler Merlin für die Nationalbibliothek erworben.

fol. 1′—23′. V. Willibrordi. Diese von Jaffé mit P bezeichnete äusserst wichtige Hs. schliesst unvollständig in der Homilie mit den Worten 'hodie concurrit', weil nach fol. 23 ein oder mehrere Quaternionen verloren sind. Die in Jaffé's Ausgabe angeführten Correcturen aus nicht viel späterer Zeit sind werthlos (verglichen).

fol. 24 beginnt ein anderer Codex mit einer Karolingischen Genealogie und der V. Arnulfi (fol. 24′—37′). Ueber diese von mir mit A 3 bezeichnete Hs. vergl. Script. rer. Merov. II, p. 429.

n. 10867 (Suppl. lat. 165, 17), fol. 106, saec. XI., in 8°, gehörte früher D. J. J. de Bure.

fol. 2—10′. Passio Afrae. Die Hs. enthält denselben Text, wie Wien 577, saec. XI/XII., und München 332 und 22242, saec. XII. Der Schluss mit dem Zusatz über die Römischen Märtyrer ist abgedruckt Catal. Par. II, 614.

n. 11750 (S. Germ. n. 495, früher 462), fol. 260, saec. XI., in 4°. Die Herkunft bezeugt eine Notiz saec. XV. auf fol. 260′: 'Iste liber est de sancto Germano de Pratis'.

fol. 114—125. V. Leutfredi mit den Wundern. Hinter fol. 114 ergänzte eine Hand saec. XV/XVI. ein verlorenes Blatt. Dieselbe hat Glossen auf den Rand geschrieben, die zum Theil in die Ausgaben übergegangen sind, und die erloschenen Schriftzüge hier und da aufgefrischt. Zwischen der Vita und den Wundern befindet sich allein in dieser Hs. der folgende ungedruckte Zusatz über eine Translation der Heiligen Leutfredus und Agofredus durch Bischof Gumbert von Evreux 851: 'In anno dominicae incarnationis octingentesimo quinquagesimo primo, indictione 14 duodecimoque anno Karolo regnante suscitavit Dominus spiritum reverentissimi Gunberti Ebrocensis episcopi, ut transferret corpora sanctorum germanorum Leutfredi atque Agofredi in loco celeberrimo de profundo hiatu terrae, ubi posita fuerant propter metum Marcomannorum[1]. Quod et[2] mirifice et in magna veneratione hoc[2] peregit cum innumerabili multitudine populi et canticis angelicis undecimo Kl. Iulii. In isto etenim vasculo conditum est venerabile corpus egregii atque eximii confessoris Christi Leutfredi abbatis eiusdem monasterii et in ecclesia praecipua iuxta honorem congruum collocatum'. Dann ist eine halbe Seite leer. Kenntnis von diesem Zusatze hatte allein der erste Herausgeber du Breul[3], 'Le

1) *Ita, ut videtur, pr. m.; m. rec. corr.* Nortmannorum *c.* 2) *Eras. c.*
3) Ich kenne das Buch nur durch Citate.

Théâtre des antiquités de la ville de Paris', Paris. 1612, welcher Mönch von St. Germain war und zweifellos eben diese Hs. benutzte (verglichen).

fol. 138—147'. V. Audoeni, ist die in den AA. SS. Aug. IV, p. 810, gedr. Ueberarbeitung.

n. 11755 (S. Germ. n. 501), fol. 46, saec. XIII., in Folio, 2 Columnen.

fol. 10—12'. 'Incipit vita sancti Memorii', beginnt: 'Lectio I. Quodam tempore irruentes Huni cum Attila'. Dieses Leben des h. Memorius ist aus der längeren V. Lupi Trec. (siehe oben Paris 5323) ausgezogen, wie auch im Paris. 11759, saec. XIV.

fol. 20'—27. 'P. sancti Leonardi oī. Maiestati tue' etc. 'Lectio I. Beatus igitur Leonardus temporibus Anastasii' etc. Dies ist die V. Leonardi Nobiliac. mit den Wundern.

fol. 28—46'. V. Leudegarii, ein Text C ohne den Prolog. Anfang: 'Gloriosus igitur ac preclarus'. Die Vita ist in Lectiones eingetheilt und zwar wechseln mit diesen in Noten gesetzt Responsorien. Die Hs. stimmt theils mit der Berliner, Phillipps 1874, theils mit Paris. 5308, saec. XII. und ist nicht unwichtig (verglichen).

n. 11885 (Rés. St. Germ. p. 97, n. 5), fol. 161, enthält verschiedene Reste von Hss.

fol. 16', saec. XII.: Visio Baronti, ähnlich Paris. 2846, saec. X. (verglichen).

n. 12596 (S. Germ.), fol. 166, in 8°, stammt aus St. Maur-des-Fossés und führte dort die n. 88; fol. 158—166, die später angeheftet sind, sind geschrieben saec. XI. ex.

fol. 160—165'. 'Incipit visio Barontii monachi de monasterio sancti Petri, qui situs est in loco qui dicitur Longereto in partibus Galliae, quod vidit temporibus Francardi abbatis'. Der Text dieser Umarbeitung beginnt: 'Dum sacratissimo die dominico'.

n. 12600 (St. Germ. 1044), fol. 263, saec. XI., in 4°, stammt aus Herouval's Bibliothek: 'ex dono Cl. viri D. Wion d'Herouval'.

fol. 179'—201'. V. Hermenlandi, die von Mabillon Saec. III., p. 383, benutzte Hs. (verglichen).

fol. 242. Von anderer Hand saec. XII. die überarbeitete V. Sulpicii, mit dem Anfange: 'Clara radiante congerie'.

n. 12632 (S. Germ. 5132), fol. 114, saec. XVII,, in 4°.

fol. 77—79. 'Officium sancti Marii Bodanensis caenobii abbatis'. Die Hs. ist wohl aus demselben Vetus Breviarium abgeschrieben, welches in den AA. SS. Ian. II, p. 774, benutzt ist, denn ihr Text weicht nur an sehr wenigen Stellen von der Ausgabe ab (verglichen).

n. 13092 (Rés. St. Germ. p. 97. 12°), fol. 170, enthält verschiedene Fragmente von Hss.

fol. 114—128 sind saec. XIII. geschrieben und stammen aus dem Kloster Bec-Hellouin, denn eine Hand saec. XVII. hat auf dem oberen Rande von fol. 114 bemerkt: 'Beccensis coenobii'.

fol. 114—123. V. Walarici. Die Hs. ist nahe verwandt mit Rouen O. 55, saec. XII., beide enthalten den Mabillon'schen Text.

fol. 123'—128'. Die Translatio Walarici mit dem Anfang 'Anno 932. incarnationis filii Dei'. In der Hs. von Rouen steht 935, im Drucke (AA. SS. Apr. I, 23) aber 981.

n. 13345 (S. Germ. 860, früher 456), fol. 221, saec. X/XI., in 4°.

fol. 200'—215'. V. Filiberti (Stellen verglichen).

fol. 216—221', saec. XII., enthalten verschiedene Urk. für Rebais: 1) Den letzten Theil der Urk. Dagobert's I. von den Worten: 'quam exinde suis usibus usurpare' (Dipl. I, 17, Z. 33) an. K. Pertz, der diese Hs. benutzte, citiert sie als 'Chartular. S. Germani saec. XIII. in tab. Paris. cod. n. 860'. Also fast so viel Fehler als Worte! Dass die Hs. weder ein Chartular von St. Germain ist, noch sich im Staatsarchiv befindet, hätte der Herausgeber aus Archiv VIII, 292, ersehen können.

2) Das Privileg des h. Faro für Rebais.

3) Die Bulle Johann's IV.: 'Quamquam priscae' (Jaffé n. 2048).

4) Die Bulle Martin's: 'Credimus cunctis' (jedenfalls Jaffé n. 2075).

n. 13791, fol. 34, in 8°, ist von Gale's Hand geschrieben, dessen Name sich auf fol. 1 eingezeichnet findet.

fol. 1' steht: 'Heddius cognomento Stephanus de vita Wilfridi archiepiscopi Eboracensis' (hanc inscriptionem habet codex Cottonianus, unde haec descripsimus, sed manu recentiori. Iacobus Usserius, qui ista codici Cottoniano affixit, hanc ipsam vitam Heddio attribuit ex codice ecclesiae Sarensis; v. eius . . . . . .). Die Hs. ist eine schlechte Copie der V. Wilfridi aus dem Cottonianus Vesp. D. VI, 10, saec. XI., und wahrscheinlich das Exemplar, welches Thomas Gale an Mabillon sandte; vergl. AA. SS. saec. IV., 1, 672. Die Abschrift wimmelt von Lesefehlern. fol. 10' findet sich 'consilio * facie', also dieselbe Lücke wie bei Mabillon S. 686.

n. 16733, fol. 146, saec. XII., in Gross-Folio, stammt aus dem Kloster Saint-Martin-des-Champs (n. 1. 2), dem heutigen

Conservatoire des Arts et Métiers in Paris und ist ganz ähnlich dem Paris. 5353, saec. XIV.

fol. 44′—47. V. Salabergae. Diese Hs. war zwar schon von Bethmann benutzt, ich habe sie aber noch einmal verglichen. Sie bildet mit den übrigen Hss., ausser dem Codex von Laon n. 261, der aber nur den Schluss enthält, eine einzige Familie, die einen mangelhaften Text bietet, indessen nach dem Verlust des von Mabillon benutzten Codex S. Ioannis Laudunensis für den grösseren Theil der Vita unser einziges Hülfsmittel ist.

fol. 72. V. Leodegarii auct. Frulando. Die Hs. schliesst wie Paris. 5353 schon mit II, 29 'fugit'. Das folgende Cap. 30 ist anders gefasst unter Benutzung des Schlusses von Ursinus. (Die Vorrede zum 1. und 2. Buche ist verglichen).

n. 16735 (S. Martini a Campis), fol. 199, saec. XII.

fol. 152—156′. Die interpolierte V. Romarici (ich habe die von Mabillon in den Noten citierten Stellen verglichen).

n. 16736 (S. Martini a Campis 1. 5), fol. 192, saec. XII., in Folio, 2 Columnen.

fol. 20—23. V. Eugendi. Die Hs. gehört zu der 2. Klasse, von der ich 5 Vertreter kenne; in den meisten von ihnen steht vor der V. Eugendi die V. Fulgentii, wie auch in dieser Hs.

fol. 29′—31. V. Melanii, derselbe Text wie in Rouen 1381, saec. XI. (Stellen verglichen).

fol. 59′—63. V. Boniti.

fol. 145—147. V. Praeiecti, die Ueberarbeitung, mit beiden Prologen: 'Studii fuit apud veteres' und 'Superna caritas', wie Rouen 1381.

n. 17003 (Fuliensium 58. 1), saec. XIII., in Folio, 2 Columnen.

fol. 36—38. V. Melanii, stimmt ebenfalls ganz mit Rouen 1381, saec. XI. (Stellen verglichen).

n. 17004 (Fuliensium 58. 2), saec. XIII., in 2 Columnen, stammt: 'Ex bibliotheca Fuliensium sancti Bernardi Parisiensis' und enthält die Monate Februar und März, am Ende auch etliche Heilige vom Januar.

fol. 192′—195′. V. Rigoberti. Die Hs. schliesst früher als die anderen mit den Worten 'effectu p. Explicit vita sancti Rigoberti archiepiscopi' (AA. SS. Ian. I, p. 179, Col. 2, Z. 58). Sie ist ähnlich Paris. 5352, saec. XIII.

n. 17006 (Fuliensium 58. 5), fol. 184, saec. XII/XIII., 2 Columnen.

fol. 65—68′. V. Salabergae, ganz ähnlich Paris. 16733 (Stellen verglichen).

fol. 146—148. V. Martini Vertav., beginnt: 'Preclara caeli' (die Ueberarbeitung wie im Paris. 5353).

n. 17627 (Notre Dame 101), fol. 272, saec. XI., in Folio.
fol. 129—138'. V. Geremari, ist der von Mabillon benutzte Codex Claudii Iolii Canonici Paris. (verglichen).

n. 18296 (Corbeiensis n. 17, früher 222), fol. 91, saec. X.
fol. 2—17'. V. Balthildis, ist B 2a in meiner Ausgabe Script. rer. Merov. II, p. 480.
fol. 17'—24. Translatio Balthildis (vergl. SS. XV, p. 284).
fol. 24'—35. V. Bertilae. Am Schlusse fehlen wenige Worte, weil das auf fol. 35 folgende Blatt ausgeschnitten ist. Diese älteste Hs. der Vita wurde verglichen.

n. 18300 (S. Martini a Campis 144), fol. 130, saec. XI.
fol. 32'—49'. V. Balthildis (B 2b in meiner Ausgabe).
fol. 49'—64'. V. Lamberti.
fol. 64'—71. V. Gaugerici, beginnt: 'Beatus igitur Gaugericus Evosius Galliarum oppido' (der überarbeitete Text).
fol. 75'—79'. V. Ermini, schliesst unvollständig mit den Worten: 'Qui cum introisset, ille de' | (Mabillon, Saec. III., 1, p. 567, c. 9), weil nach fol. 79 zwei Blätter ausgefallen sind. War schon von Bethmann benutzt, wurde aber jetzt neu verglichen.
fol. 80—86. V. Ursmari, beginnt in Folge der angedeuteten Lücke mit den Worten | 'pervenire non potuit', bei Mabillon l. l. p. 248 (verglichen).

n. 18315 (Notre Dame 101 bis), fol. 31, geschrieben in Uncialschrift saec. VIII., in 4°, trägt auf dem Vorsetzblatt von einer Hand dieses Jh.'s die Signatur: 'Bibliothèque de l'Eglise de Paris. Cote E N. 12, folio'. Auf fol. 31' bemerkte eine Hand saec. X.: 'Corbeia monasterio dedicatio basilice sancti Petri apostoli'. Schon Arndt vermuthete deshalb, dass die Hs. aus Corbie stammt. Sie enthält allein die von Arndt, Kl. Merow. Denkmäler S. 29 herausgegebene V. Wandrigiseli. Den Text hat ein Corrector saec. X. verdorben durch Rasuren und auch durch Interpolationen (verglichen).

Bibliothek St. Geneviève.

H^{L} 2, fol. 96, saec. XI., von kleinem Format, hat auf dem oberen Rande von fol. 1 die Bemerkung: 'Ex libris S. Genovefae Parisiensis', von einer Hand aus dem Anfange dieses Jh., stammt aber ursprünglich aus Noyon. Auf fol. 1 steht nämlich noch die folgende, jetzt ausradierte Provenienznotiz, auf die mich Kohler aufmerksam machte, von einer Hand saec. XII.: 'Hic liber est S. Eligii Novioduni'. Sie bezieht

sich nicht bloss auf den ersten Theil der Hs., sondern auch auf die V. Genovefae, denn diese beginnt in einem Quaternio. Die Hs. gehört folglich nicht zu dem alten Bestande von St. Geneviève. Eine sorgfältige Beschreibung findet sich Archiv VIII, 365.

fol. 1—7'. V. Lupi Trec. Die Hs. gleicht Paris. 5278, saec. XIII.; es ist der Text, den der Druck, AA. SS. Iul. VII, p. 69, bietet (verglichen).

fol. 27—39. V. Aniani, beginnt: 'Tempore illo, quo fulgens in rota' und schliesst: 'corona triumphis. Cui est honor' etc., ist die Umarbeitung.

fol. 52—91'. Der Text D der V. Genovefae, für dessen Heimath ich Reims halte (N. Arch. XVIII, 48). Die Ueberschrift lautet: 'In Christi nomine incipit libellus de vita et moribus sive conversatione beatissimae virginis Genovefae, quae obiit 3 Noñ Ianuar̃'. Gedruckt bei Kohler, 'Vie de Sainte-Geneviève' p. 49—72.

fol. 92—94. Der Hymnus auf die h. Genovefa: 'En dies splendet veneranda nobis' (n. 5401 in Chevalier's Repertorium hymnologicum).

fol. 94—94'. 'Item versus. Virginis angelicae'. Dies sind die von mir N. Arch. XVIII, p. 49, aus Kohler abgedruckten Verse. Folgende Varianten notierte ich: Z. 1 'angelicę', Z. 2 ist für 'Vitus' jedenfalls 'vitiis' zu lesen (vergl. Archiv VIII, 365), Z. 3 steht für 'illic' in der Hs. 'ill', was Archiv VIII, 365 'ille' aufgelöst wird, 'ḍecanus', Z. 5 'dominam' mit Beziehung auf Genovefa, Z. 9 'Prae', Z. 10 'chrysticole'.

fol. 94'—95'. 'Hymnus eiusdem', beginnt: 'In praeclara Genovefae virginis celebritate apostolica resultet' (Chevalier n. 8733).

fol. 95'—96. 'Item alia', beginnt: 'En nobis species splendida vernans' (Chevalier n. 5435).

fol. 96'. 'Incipiunt sententiae de virtutibus beatissimae virginis Genovefae, quas Deus omnipotens per diversa loca sub honore eiusdem manifeste nuper declarare dignatus est. Anno regni septimo domni nostri magnifici regis Francorum Karoli — — obitum obtinentibus', sind die Wunder, von denen N. Arch. XVIII, p. 49, die Rede ist.

12. Reims.

n. 784. 794, fol. 183, saec. XI., in 4°, gehörte ehemals der Kathedrale ('Maioris ecclesiae Rem.').

fol. 32—38 findet sich ein Auszug aus einer Schrift über die Wunder des h. Dionysius, der eine wichtige Nachricht über die Ermordung des h. Lambert von

Maestricht und ganz unschätzbare Beiträge zur Geschichte von St. Denis enthält. Die Mehrzahl der Wunder ist in die drei Bücher 'de virtutibus et miraculis macarii areopagitae Dionysii' übergegangen, welche zur Zeit Karls des Kahlen ein ungenannter Mönch von St. Denis verfasst hat (Mabillon, Saec. III., 2, p. 343), aber gerade das historisch werthvollste erste Wunder fehlt dort. Als Mabillon die genannten drei Bücher herausgab, kannte er die Reimser Hs. noch nicht. Dagegen hat er in seinem Werke 'De re dipl.' p. 628 einige Stellen daraus mitgetheilt, die später die Bollandisten, AA. SS. Oct. IV, 932, wiederholten, und auch in den 'Annales ord. S. Benedicti' II, p. 48, kommt er auf unsere Hs. zu sprechen. Ich habe den Auszug abgeschrieben und rücke das erste Wunder und noch ein anderes hier ein, welches sich nicht in den drei Büchern findet.

EX LIBELLO MIRACULORUM SANCTI DYONISII.

Sub Carolo Francorum principe et maiore domus, ut tunc moris erat, vocato quidam nomine Godobaldus, ortus provincia Asbaniensi, villa quae dicitur Arbrido, cum in necem beatissimi viri Lantberti episcopi cuidam comiti Dodoni nomine se consortem et conscium praebuisset, Deo poenam exigente, claudus effectus est. Itaque divini flagelli admonitu reatum suum agnoscens, diu sanctorum loca[1] circumiens et admissis veniam et membris incolomitatem restitui flagitabat. Tandemque ad beatissimi Petri limina Romam veniens, divina revelatione cognovit, sanitatis recuperandae locum in Galliis sibi apud sanctorum martyrum Dyonisi, Rustici et Eleutherii memorias esse concessum. Regressus igitur[2] ab Urbe, designatum caelitus locum expetit, ibique obtatam[3] diuque quaesitam sanitatem recuperat. Erat tunc abba loci Helardus, qui divino miraculo congratulans, locum ei et alimenta communia concessit. Sicque in eodem loco vitam degens, cum in multis probus omnibus appareret, praecipiente Carolo principe, abbatis inibi officium suscepit ac per viginti quinque annos strenuissime administravit.

In der Hs. folgt das Wunder I, 4 des längeren Textes (Mabillon, Saec. III., 2, 345). Dann fährt sie fort:

Praeterea illud non neglegenter statuimus esse omittendum, quod sui ad laudem Omnipotens fieri ab eodem

1) locum (?) *m. al. corr.* loca *c.* 2) itaque (?) *m. al. corr.* igitur *c.* 3) *corr.* opt. *c.*

voluit martyre. Tempore igitur supra dicti regis Pipini quidam erat comes nomine Gerardus Parisiensis[1], cuius uxor Rotrudis nuncupabatur[2]. Haec in fisco haud procul Parisii Riogilo habitans, sub beati Dyonisii natalis diem cernit suas otiosas esse puellas. Quae cum ad se vocatae fuissent, quam ob rem otio torperent, austere eas invexit. Quarum una, quae supra ceteras erat: 'Sollemnitas', inquit, 'beati est Dyonisii, et ob id ratum[3] eam esse duximus sollemniter celebrandam'. Et materfamilias: 'Vadens', ait, 'et instanter operare. Nos vero qui extra dominium eius sumus, eam a nobis minime coli oportet'. Verum cum imperio eius parere vellent, favente Domino et meritis Christi martyris obtinentibus, subito tanta coruscatio atque aquarum venit inundatio, ut domus omni cum supellectile uno rapta impetu, in Sequanae fluvium dimergeretur, et quae unum noluit diem ducere festum factum est ut totum perderet anni subsidium. Sed homines per Dei providentiam ab illa liberati sunt tempestate, quod ideo credimus gestum, quo dies ille iugiter solemnis observaretur.

Daran reihen sich die Wunder I, 6. 9. 10. 18. 24. II, 31 der längeren Schrift. Die letzten Worte der Hs. sind: 'dignanter efficiat'. Was die Personen in dem obigen Texte anlangt, so erscheint der Abt Chillardus (= Helardus) von St. Denis in den Merowingischen Königsurkunden von 706—716, Abt Godobald 727. Dodo, der Urheber der Ermordung Lamberts, an der auch Godobald betheiligt war, ist aus der V. Lamberti bekannt. Der Graf Gerard von Paris, von dem im zweiten Wunder die Rede ist, kommt 753 urkundlich vor (vergl. Oelsner, König Pippin S. 325).

fol. 38. 'Beatus Gregorius Turonensis episcopus de sancto Remigio episcopo. Remigius Remensis urbis episcopus, qui ut fertur' (in Gl. Conf. 78).

fol. 40′—45. Die alte V. Remigii.

fol. 67′ findet sich von etwas späterer Hand das folgende Verzeichnis der Geschenke, welche im 11. Jahrh. der Reimser Kathedrale dargebracht worden sind, mit Angaben über ihre Vertheilung: 'De his quae communitas habuit et quibus thesauris[4] non communicavit'.

Rodulfus homo regis de Asneriis, mortuus in domo Garneri de Hospitali, duos equos nobis dimisit.

Ancilla Beatricis nomine Emmecins. dedit nobis unum harponem, quem Diso a nobis emit.

---

1) siensis *atr. nigriore in ras. c.* 2) batur *atr. nigriore in ras. c.* 3) reatum (?) *pr. m. c.* 4) thesaurus (?) *c.*

De comite Othone Viromandensi habuimus duas scultellas, quas vendidit Durannus diaconus, nepos Siemberti.

De Hermengardi comitissa duo candelabra, quae vendidit Albricus diaconus, filius Guibaldi.

Balduinus cancellarius misit nobis aurum, et habuimus.

Imperatrix misit unam libram auri, et habuimus.

Leuvidis, uxor Guidonis de Quarnaco, dedit nobis pelliciam suam marterinam [1], vendidimus et habuimus.

Guibaldus, filius Richeri iudicis, dedit nobis quadraginta solidos, et habuimus.

De Rainaldo, filio comitis Manasse, triginta et sex solidos habuimus.

Rotbertum Normannorum comitem recepimus in ecclesiam nostram cum processione, et dedit sanctae Mariae armillam auream super altare, et inde habuimus duas partes, et iuravit Popelinus presbyter, qui et Drogo dicebatur, ita fieri debere, testibus Dudone et Landrico.

[Verte folium et cetera require [2].]

fol. 67. Anno 4to archiepiscopatus domni Rainaldi, 1086.
cum venisset Remis Rotbertus comes Flandrensis, filius Rotberti marchionis, qui eodem anno Iherosolimam profectus fuerat, fecimus ei processionem, et obtulit super altare sancte Mariae duo pallia. Et benedictus cum sponsa sua a praedicto archiepiscopo ante maius altare, finita [3] missa, recessit comes in sua. Nos autem de oblatis palliis duas partes habuimus, sicut est procul dubio consuetudinis nostrae, ut de quibuscumque oblatio facta sit in altari, nos duplum recipiamus, processionem facientes'.

fol. 84—113'. V. Alcuini, beginnt: 'Superna Christi rorante'. Diese älteste Hs. der Vita, aus welcher die Ausgabe Duchesne's geflossen ist, galt für verschollen. Mabillon, Jaffé und Arndt haben sie vergeblich gesucht. Letzterer schreibt über den Codex: 'Hodie quoque latet vel omnino periit' (SS. XV, p. 183). Er ist aber nicht aus dem 9., sondern aus dem 11. Jahrh.

n. 785. 795, fol. 209, saec. XI., in Folio, stammt aus St. Thierry bei Reims nach einer Notiz saec. XII. auf fol. 1: 'Liber sancti Theoderici, auferenti sit anathema'.

fol. 161'—169. V. Vedasti mit Alcuins Brief an Rado, den ich verglichen habe. Hinter demselben stehen die Capitelverzeichnisse zu 3 Büchern. Das erste beginnt: 'Postquam' und schliesst: 'ab omni adversitate secura permanebit et usque ad perfectam beatitudinis gloriam per-

1) Marderfell. 2) retro *m. al. add. c.* 3) f. m. *superscr. c.*

veniet, prestante domino nostro Iesu Christo, qui cum Patre et Spiritu sancto regnat Deus per omnia secual seculorum. Amen. Explicit vita sancti Vedasti scripta ab Albino levita'. Dies ist Alcuins Schrift mit den Interpolationen des Bollandisten-Textes (AA. SS. Febr. I, 799).

fol. 169—171'. Das 2. Buch ist überschrieben: 'Pauca de miraculis sancti Vedasti ab Haimino magistro edita', beginnt: 'Sane quae' (Febr. I, 801).

fol. 171'—172'. 'Homelia Albini levitae in die natalis S. Vedasti', beginnt: 'Gaudete in Domino' (Febr. I, 800). Hinter der Homilie stehen: 'Versiculi Albini ad Radonem abbatem' (wie in der Ausgabe).

fol. 173—180'. Das 3. Buch: 'Prefatio de virtutibus sancti Vedasti episcopi, diversis temporibus ostensis, sed nuper a fratribus eiusdem coenobii in unum collectis', beginnt: 'Luce clarius patet' und schliesst: 'honorifice celebratur. Explicit pauca de miraculis sancti Vedasti, edita a venerabili Utmaro monacho et presbytero'. Diese Wunder sind ohne Namen des Verf. herausgegeben Febr. I, p. 805--812.

n. 786. 769, fol. 296, saec. XIII., in Folio, 2 Columnen, ebenfalls aus St. Thierry.

fol. 1—27. Hincmar's V. Remigii, ganz vollständiges Exemplar mit den beiden Vorreden, dem Testamente des Remigius und den Versen am Schluss. Die Zeichen fehlen aber, welche Hincmar an den Rand gesetzt hatte. Die Hs. ist Abschrift aus Reims 790. 771, saec. XII.

fol. 27—34. 'Translacio corporis beatissimi Remigii Remorum archiepiscopi de proprio loco ad Sparnacum', gedruckt AA. SS. Oct. I, 170, 'ex Ms. codice Prumiensi'. Der Herausgeber zweifelt, ob die Schrift dort vollständig ist. In der That bietet die Reimser Hs. noch 10 Folio-Seiten Text mehr (ebenso Reims 790. 771.)

fol. 34. 34'. Die Briefe des h. Benedict an Remigius und der Mönche von St. Remi an die in Monte Cassino. Den Anlass zu dem letzteren Schreiben gab die Eifersucht zwischen den beiden Klöstern. Hincmar hatte nämlich in seiner V. Remigii c. 9 durch Verdrehung einer Stelle der älteren Vita herausgebracht, dass der h. Benedict ein vom bösen Geiste besessenes Mädchen aus Toulouse nicht habe heilen können, sondern mit einem Empfehlungsschreiben an den h. Remigius geschickt habe. Da die Mönche von Monte Cassino diese Mär nicht glauben wollten, schickte das Kloster St. Remi um 1040 ihnen den natürlich eigens zu diesem Zweck gefälschten Empfehlungsbrief des Benedict an Remigius. Dabei machten sie aus dem Mädchen von Toulouse die Tochter eines

sehr vornehmen friesischen Grafen. Der angebliche Brief Benedicts war schon aus Hss. von Monte Cassino und Reims gedruckt. Von dem zweiten Schreiben aber kannten die Bollandisten, AA. SS. Oct. I, 73, nur den Anfang aus dem verstümmelten Cod. Bruxell. 7487, saec. XIII., welcher die irrige Ueberschrift: 'Exemplar epistole beati Benedicti abbatis ad sanctum Remigium presulem' trägt. Ich habe die beiden Schreiben copiert, die umzustellen sind, denn der Brief Benedict's gehört natürlich an den Schluss des Schreibens der Mönche von St. Remi (Abschrift aus Reims 790. 771.).

fol. 61. V. Praejecti (die Ueberarbeitung).

fol. 80′. V. Vedasti in 3 Büchern, wie in Reims 785. 795, saec. XI.

fol. 91. Translatio corporis S. Vedasti ad proprium locum.

fol. 95′. V. Amandi mit dem Prologe.

fol. 100′. De operibus eiusdem sancti viri. Epistola Martini pape ad beatum Amandum.

fol. 174′—176. V. Theodulfi (der Text Mabillon's, ähnlich Reims 787. 798, saec. XII.).

fol. 176—179′. 'Item vita eiusdem sanctissimi viri elegantius dictata', beginnt: 'Beate et benedicte glorioseque Trinitatis natura' (die in den AA. SS., Mai I, 96, gedruckte Recension, wie in Paris. 5612, saec. XII.).

fol. 179′. V. Marculfi conf.

fol. 183. V. Servacii. Die Vorrede beginnt: 'Illustrissimi viri vitam' und der Text: 'Troiugenarum metropolis', also dieselbe Ueberarbeitung, wie in Brüssel, Phillipps 4632, saec. XII.

fol. 221. V. Fursei und fol. 228. Miracula Fursei.

fol. 231′. Prologus in exceptionibus Bedae de vita et miraculis beati Fursei.

fol. 234. V. Medardi.

fol. 243. V. Sulpicii Bituric. (die Ueberarbeitung).

fol. 295. V. Gengulfi beginnt unvollständig, weil vor fol. 295 zwei Blätter fehlen, mit den Worten: 'sue proprietatis devenit habitacula'.

n. 787. 796, fol. 183, saec. XII., mittleren Formats, aus St. Thierry.

fol. 87—98. V. Theodulfi (verglichen).

n. 789. 797, fol. 120, saec. XI/XII., in Octav, stammt aus St. Thierry nach einer Eintragung saec. XII. auf fol. 1: 'Liber sancti Theoderici, auferenti sit anathema'.

fol. 80—90′. 'Temporibus domni Pipini regis miraculum memorabile et antiquorum simile' etc.

'At contra fuit quidam in provincia Mertiorum' etc.

'Novi autem ipse fratrem, quem utinam' etc.

fol. 91—95′. 'Verum dum adhuc Sigberecht regni infulas teneret, supervenit de Hibernia vir sanctus nomine Furseus' etc. (ist Beda, hist. eccl. III, 19).

fol. 96—110′. Die Visio Baronti ohne Ueberschrift (Anfang und Schluss verglichen; verwandt mit Paris. 2846, saec. X.).

n. 790. 771, fol. 81, saec. XII., in 4°, stammt aus St. Nicaise nach einer Notiz saec. XV. auf dem Vorsetzblatt: 'De libris sancti Nicasii Remensis'.

fol. 1—45. Hincmars V. Remigii. (Die Hs. ist die Vorlage von Reims 786. 769. Ich verglich den Anfang, das Testament und die Verse.)

fol. 45—61. Die Translatio S. Remigii ad Sparnacum (wie in Reims 786. 769).

fol. 61—62′. Die Briefe Benedict's an Remigius und der Mönche von St. Remi an die von Monte Cassino (verglichen; ist Vorlage von Reims 786. 769).

n. 1142[1] (780. 766), fol. 281, saec. XIII. in., in Folio.

fol. 92—95. Passio Afrae (ähnlich Paris. 9742, saec. XIII.; Anfang und Schluss verglichen).

fol. 108—112. V. Radegundis von Fortunat.

fol. 112—119. V. Radegundis von Baudonivia.

fol. 119. 119′. 'Incipit de beata Disciola' (Greg. hist. Fr. VI, 29).

fol. 119′. 'Incipit de alia puella, que visionem vidit', beginnt: 'Nam et alia puella huius monasterii' (ib.).

fol. 163′—167′. V. Nivardi; es fehlen die Kapitel-Ueberschriften (verglichen).

fol. 183—190. V. Maurilii, beginnt: 'Igitur Maurilius Mediolanensis oppidi indigena' (Auct. antiq. IV, 2, p. 84).

fol. 195—208′. V. Lamberti, beginnt: 'Dilecto in Christo et vere diligendo domino suo Wederico Liciensis ecclesie venerabili abbati Nicholaus ecclesie sancte Marie sanctique Lamberti, que est in Leodio, canonicorum et diaconorum ultimus salutem', also die Ueberarbeitung des Lütticher Canonicus Nicolaus, wie in Bern A 8, saec. XIV. (vergl. Mabillon, Saec. III., 1, p. 67).

fol. 214′—218′. Die interpolierte Passio Mauritii mit dem Briefe des Eucherius, den ich nur noch in Paris. 9550, saec. VII., gefunden habe (den Brief und den Schluss der Passio habe ich verglichen).

fol. 234—240′. Passio Leudegarii von Ursinus. Der Brief des Ursinus ist am Schlusse eingeschoben, wie in St. Gallen 563, saec. IX/X., und Rouen U 2, saec. XII.

1) Die folgenden Hss. haben neue Nummern erhalten.

n. 1143 (781. 767), fol. 367, saec. XIII., in Folio, 2 Columnen, stammt aus der Capitelsbibliothek nach einer Notiz auf fol. 367: 'Ex bibliotheca capituli Remensis'.

fol. 185—193'. V. Nivardi mit den Ueberschriften (vielleicht die beste Hs.; verglichen).

fol. 217—224. Die interpolierte Passio Mauricii. Die Hs. gleicht der anderen Reimser n. 1142, nur fehlt hier der Brief des Eucherius.

fol. 237—242'. Passio Leudegarii von Ursinus mit dem Briefe am Anfange. Die Hs. schliesst schon Mabillon, Saec. II., 704: 'humatus fuisse dicitur'; es fehlt also die Translatio. Sie gehört zu derselben Klasse wie Reims 1142.

fol. 330—341'. V. Maurilii mit dem gefälschten Gregorbrief.

n. 1144 (782. 768), fol. 141, saec. XIII. in., in Folio.

fol. 25'—30. V. Richarii (ganz ähnlich der Hs. Charleville 229, saec. XIII.; beide sind am Schluss gekürzt).

fol. 52—55. V. Attalae (ganz ähnlich der Hs. Dijon 383, saec. XIII.).

fol. 79'—81'. V. Fidoli (verglichen; stimmt genau mit dem Texte der Bollandisten, AA. SS. Mai. III, 589).

fol. 81'—88'. Vita et Miracula Austregisili (Mabillon's Text).

fol. 88'—98'. V. Germani Paris.

fol. 98'—102'. V. Maximini Trev. ohne den Brief des Lupus an Waldo.

fol. 102'—110. V. Medardi, beginnt: 'Sancti Medardi episcopi et confessoris vitam ea procul dubio causa iminet ut scribam'.

fol. 110—111'. Vita Maxentii presb.

fol. 141' ist von einer Hand saec. XV. bemerkt: 'Ista legenda sanctorum pertinet Iohanni des Friches in curia parlamenti Paris. avocato, ecclesie Quebored. (?) canonico'.

n. 1146 (793. 773), fol. 414, saec. XI., in Gross-Folio, stammt aus der Capitelsbibliothek: 'Ex bibliotheca venerabilis capituli Remensis'. Nach einer gleichzeitigen Eintragung auf dem untern Rande von fol. 1 hat sie der Propst und Schatzmeister Manasses der Kathedrale geschenkt: 'Manasses prepositus atque thesaurarius dedit sanctae Mariae Remensi'. Dieser Manasses wurde 1096 Erzbischof von Reims, nachdem er von 1076 an Propst gewesen war[1].

fol. 47—55'. Die alte V. Genovefae (schlechter Text).

1) Vergl. Gallia christiana IX, 166.

fol. 55′—63. V. Rigoberti, ohne das Capitelverzeichnis (ähnlich Châlons 70 (78) saec. XI. und Brüssel 9636, saec. XI/XII.).

fol. 76—143′. Hincmar's V. Remigii. Diese ausserordentlich opulent geschriebene Hs. — der Anfang ist ganz in bunten Majuskeln gemalt —, ist eins von den wenigen vollständigen Exemplaren dieser Vita; sogar Hincmar's Randzeichen sind vorhanden. Ihr Text ist besser als der der andern beiden Reimser Hss., mit denen sie nahe verwandt ist. Sie gehört zu derselben Familie, wie die Hs. von Vercelli 205, saec. X., und Brüssel 7487, saec. XIII., aus welcher die Bollandisten-Ausgabe geflossen ist, ist aber wesentlich correcter als die letztere Hs., mit der sie übrigens einige Capitel interpoliert. Ich habe die Vorrede, das Testament und die Verse am Schlusse verglichen.

fol. 143′—145′. 'Item incipit vita beatissimi Remigii Remorum archiepiscopi a Fortunato viro metricis versibus insigni breviter digesta et de magno codice miraculorum eiusdem patroni nostri excerpta tempore Egidii urbis huius Remorum pontificis', beginnt: 'Beatissimi R. antistitis depositio sancta nobis'. Dies ist die alte V. Remigii. Die Ueberschrift hat der Schreiber der Hs. aus Hincmar's Vorrede zur längeren Vita zusammengestellt.

fol. 145′. 169—176′. 146—150′. Miracula S. Remigii, beginnen 'Cum ad multorum magnorumque' (ungedruckt?).

fol. 150′—151′. Die Briefe Benedict's an Remigius und der Mönche von St. Remi an die von Monte Cassino (verglichen).

fol. 152—155′. Das längere Testament des Remigius von einer Hand saec. XV. auf eingelegten Blättern und wohl aus Flodoard ergänzt.

13. Rouen.

O. 55, fol. 266, von verschiedenen Händen des 12. Jh. geschrieben, in 8°, stammt aus Rouen nach der Eintragung: 'Ex libris S. Audoeni Rothomagensis'.

fol. 39—57. V. Walarici. Dies ist der von Mabillon benutzte Codex S. Audoeni. Aus ihm entnahm er die Capitel-Ueberschriften, die ich in keiner Hs. sonst gefunden habe. Der Anfang und Stellen wurden verglichen.

fol. 57′—66. 'Corporis sancti Walarici relatio et miraculorum, que tunc vel postmodum ab eo gesta sunt, narratio. Anno nongentesimo XXXV. incarnationis filii Dei relatum est corpus sancti confessoris Walarici in pagum

Vintmacensem', schliesst: 'Reversusque citisimo cursu, ut erat aqua madidus, ad ecclesiam venit eventumque rei fratribus narravit. Qui interrogantes, quid agere vellet, respondit: Voluntas mea erat — in perpetuum suus servus' (vergl. oben Paris. 13092. Die Hs. ist auffallender Weise von Mabillon, Saec. V., 1, p. 557 nicht benutzt).

fol. 116′—117. 'De sancto Mauricio et sociis eius', eine überarbeitete Passio Mauricii mit dem Anfange: 'Temporibus Diocleciani imperatoris cum ipse ad consortium imperii Maximianum cesarem fecisset', reicht nur bis: 'solaque inter eos erat de gloriose mortis occupatione contentio'. Auf fol. 117′ folgt etwas Anderes.

U. 2, fol. 212, saec. XII., 2 Columnen, in Gross-Folio.

fol. 52—56′. V. Lamberti. Die Hs. ist ähnlich dem Palat. 216, saec. VIII., aber sehr willkürlich (Stellen verglichen).

fol. 64—66′. 'Incipit passio sanctorum martyrum Mauricii sociorumque eius', ist die Umarbeitung mit dem Anfange: 'Temporibus Diocletiani quondam Romane rei publice'; schliesst ähnlich wie Paris. 5321 und 12606: 'Propterea sedulo, ut diximus, illic laudes Deo, servis ipsius canentibus, mente atque ore persolvuntur, cui est honor et imperium per infinita seculorum secula. Amen. Explicit passio sanctorum martyrum Mauricii, sociorum eius'.

fol. 78′—89′. 'Incipit vita sancti Remigii Remensis archiepiscopi et confessoris', beginnt: 'Post vindictam scelcrum', es fehlen also der Prolog und das Capitelverzeichnis. Der Text reicht nur bis zu den Worten: 'sed obstat nisui eius sacerdotis iniuria. Explicit vita beati Remigii archiepiscopi et confessoris' (§ 118 in der Bollandisten-Ausgabe, AA. SS. Oct. I).

fol. 89—94′. 'Incipit passio beati Leodegarii episcopi et martyris', beginnt: 'Igitur beatus Leodegarius ex progenie Francorum', ist der Ursinus-Text. Die Hs. gehört zur dritten Klasse und gleicht speciell der St. Gallener 563, saec. IX/X. und Reimser 1142, saec. XIII., mit denen sie den Brief des Ursinus gegen Ende der Vita in den Text einschiebt.

fol. 144′—147′. V. Leonardi, ist ähnlich der Hs. Paris. 5365, saec. XII. Wie in dieser folgen auch hier auf die Vita die Wunder: 'Preterea post transitum sancti Leonardi' nur eine reichliche Columne. Der Schluss lautet: 'multiplicitate dependentis ferri magis fiunt hilares et laeti. Explicit vita sancti Leonardi' (Anfang und Ende verglichen).

fol. 181—185′. V. Columbani. Die Hs. gehört zur Klasse A und ist sehr nahe verwandt mit Brüssel 18018,

saec. XII. Beide enthalten einen sehr verdorbenen Text, der aber dadurch von Interesse ist, dass Mabillon eine dem Rotomagensis ganz ähnliche Hs. seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat. Da nach fol. 185 eine Menge Blätter ausgerissen sind, schliesst die Hs. unvollständig mit 'omnium' (Migne LXXXVII, p. 1026, 23).

U. 3, fol. 109, saec. XI., 2 Columnen, in Gross-Folio, stammt aus der Abtei Fécamp. Viele Blätter sind verloren.

fol. 17—21'. Der Text D der V. Genovefae, wie in der Hs. von St. Geneviève. Die Ueberschrift lautet: 'Ipso die incipit libellus de vita et moribus sive conversatione beatissime virginis Genovefe'. Der Text beginnt: 'Tempore quidem, quo ad describendam beatae virginis Genovefae vitam accessi, opere precium duxi, ut tempus locumque nativitatis ac nomen patris eius et matris, quin etiam gratiam Dei, quae ipsi a primeva aetate prestita est, brevi stilo notarem', und schliesst: 'quatinus, tribuente Christo, requie perenni perfrui mereamur, qui vivit et regnat in secula seculorum. Amen. Explicit vita sanctae Genovefae virginis'.

fol. 27—28'. V. Melanii, beginnt unvollständig, da vorher ein Blatt ausgeschnitten ist: 'ab eo incolomitatem febris concedere. Cuius miseriae sanctus Dei condolens' (in der Ausgabe der Bollandisten, Catal. Paris. II. p. 535, § 8), und schliesst: 'Ibi etiam in honore ipsius constructa superest ęcclesia, ubi dominus noster Iesus Christus a fidelibus populis adoratur et colitur, quem ('eo' übergeschr.) aeternum Patri et Spiritui sancto vivere ac cuncta superni nutu moderaminis regere credimus et confitemur per infinita secula seculorum. Amen. Explicit vita sancti Melanii episcopi'. Dieser Text ist nur noch in Paris. 5666, saec. XII., erhalten, woraus ihn die Bollandisten loc. cit. gedruckt haben.

fol. 42—44'. V. Fursei, schliesst schon mit den Worten: 'pacifici cordis lenitatem' (bei Mabillon, Saec. II., p. 506, § 25), weil nach fol. 44 zwei Blätter ausgeschnitten sind. Die Hs. ist nahe verwandt mit Rouen U 26 und Chartres 507.

fol. 54—55'. Alcuins V. Vedasti, beginnt am Anfange unvollständig: 'Ita et sanctus Vedastus, Deo Christo donante' (AA. SS. Febr. I, p. 796, am Anfang von Cap. 2), weil vor fol. 54 ein Blatt ausgeschnitten ist. Die Hs. hat denselben interpolierten Schluss, wie der Druck.

fol. 55'. 56. 'Eodem die incipit prologus in vita sancti Amandi episcopi', beginnt: 'Scripturus vitam beati Amandi', schliesst: 'In quo loco multa fiunt orationibus eius beneficia et laudatur ibi ab omnibus nomen domini

Iesu Christi, cui et(!) cum aeterno Patre et Spiritu sancto virtus et honor, gloria et imperium, laus et potestas'.

fol. 86. 86′. V. Betharii, schliesst leider unvollständig: 'propiciante Carnotine civitatis' (AA. SS. Aug. I, § 10), da nach fol. 86 vier Blätter ausgeschnitten sind. Die Hs. enthält denselben Text, wie Paris. 5296, saec. XIII. (verglichen).

fol. 87. 87′. V. Afrae, beginnt unvollständig: 'etiam et pro his passus est'. Die Hs. gehört zur deutschen Hss.-Familie, von späterer Hand ist aber am Schlusse der Zusatz über die römischen Märtyrer interpoliert worden. Sie gleicht Paris. 5299, saec. X., und ist vielleicht Abschrift daraus.

fol. 90′—91′. Incipit vita sanctae Bertae, quae est IIII^to^ Nonas Iulii', beginnt: 'Temporibus igitur Clodovei regis Francorum fuit quidam vir inlustris, prudentia eminens, bonitate multos praecellens, nomine Rigobertus', schliesst unvollständig: 'Acceptisque a beatissima Berta cybis spiritualibus et divinarum scripturarum fontibus, refocilate abibant', weil hinter fol. 91 Blätter verloren sind.

fol. 108′ — 109′. V. Ansberti, nur der Anfang ist erhalten. Der Text reicht bis 'nobilem' (Mabillon, Saec. II., p. 1052, 31); von den folgenden Blättern sind nur geringe Reste vorhanden. Die Hs. ist verwandt mit St. Omer 764, saec. X., und Brüssel 7487, saec. XIII.

U. 26, fol. 241, saec. XI., in Folio, stammt aus Jumièges nach dem Vermerk: 'Ex mon. Genm. Congreg. S. Mauri'. Es ist dies der wichtige Codex der V. Balthildis; vgl. Script. rer. Merov. II, p. 479.

fol. 73 — 81. V. Genovefae, nämlich die Recension C.

fol. 135—143. V. Fursei, ohne die Wunder (verwandt mit der anderen Hs. U. 3. Stellen verglichen).

fol. 143 — 145. V. Sulpicii Bitur., der ältere Text (verglichen).

U. 39, fol. 159, saec. XII., in 4°, stammt ebenfalls aus Jumièges.

fol. 83 — 91. V. Eligii, beginnt: 'Igitur Eligius Lemovecas Galliarum', ist dieselbe Abkürzung wie in Paris. 5359, mit der die Hs. auch p. 569, 26, bei Migne, Patr. lat. LXXXVII, abbricht.

U. 40, fol. 166, saec. X. und XI., in 4°, aus Jumièges nach einer Eintragung aus dem Anfange dieses Jahrhunderts auf dem oberen Rande von fol. 1: 'Monasterii sancti Petri Gemmeticensis'. Die Hs. ist auf Veranlassung des Abtes Anno (940 bis 943) geschrieben, denn sie beginnt fol. 1: 'Incipit liber in honore sancti Petri et sancti Philiberti, quam(!) domnus abba Anno fieri iussit'. Mabillon bezog diese Angabe auch

auf die V. Vulframni; diese ist aber später hinzugefügt worden.

fol. 1. 'De revelatione sancti Stephani protomartyris. Domino vere sancto et venerabili Hymesio episcopo humillimus et omnium infimus Lucianus presbyter'.

fol. 52'—75'. V. Aychadri.

fol. 144—149', saec. XI. 'Sacerdotis Domini Vulframni in hoc codice continetur vita, cuius corpus sacrum Fontinella continet (corr. aus 'cont. Font.') cœnobium. Incipit prefatio sequentis operis. Reverentissimo atque s.' Dies ist der von Mabillon benutzte Gemeticensis.

fol. 149' folgt von derselben Hand: 'Sermo domni Fulberti Carnotensis episcopi de nativitate sanctae Mariae'.

U. 55, fol. 216, saec. XI., in 8°.

fol. 32—46. V. Wandregisili, beginnt: 'Scripturus vitam' (der überarbeitete Text).

fol. 73—91. V. Audoeni, die in den AA. SS. Aug. IV, p. 810 gedruckte Recension. Vorausgeht ein Verzeichnis von 31 Capiteln unter der Ueberschrift: 'Incipiunt capitul. in vita sancti Audoeni episcopi', dann folgt der Prolog: 'Incipit ('prologus in', Zusatz von anderer Hand) vita sancti Audoeni Rotomagensis accclesiae archiepiscopi, quae est secundus (corr. al. m. 'secunda') sedes Galliarum. Conditor mundi — divina. Explicit prologus'. Der Text beginnt: 'Temporibus Hlotharii gloriosi' und schliesst: 'Requievit ergo in ipso loco, ubi translatus fuerat, annos 165, usque Normanni vastaverunt Rotomagum et succenderunt monasterium ipsius Idus Mai. sub anno dominicae incarnationis 842, regnante post obitum Hludoici imperatoris Hlothario et Karolo anno primo.

Egregio pollens virtutis digne tropheo,
Confessor Christi, immortali comte corona,
Angelici cetus consors, presul venerande,
Audoene sacer, pro nostra exposce salute.
Explicit vita sancti Audoeni episcopi'.

Capitelverzeichnis und Prolog, sowie die Verse am Schlusse habe ich in keiner anderen Hs. dieser Recension gefunden.

fol. 91'—104'. V. Leutfredi mit den Wundern (verglichen).

fol. 191—209'. V. Ansberti. Der Text scheint aus mehreren Hss. zusammengearbeitet zu sein (mit Auswahl verglichen).

fol. 209'—211. 'Ymnus de sancto Ansberto', beginnt: 'Ansebertus Christi heres Fontinellae sinibus' (nicht in Chevalier's Repertorium; ungedruckt?).

U. 98, fol. 129, aus Jumièges: 'Ex mon. Gemm. Congreg. S. Mauri'.

fol. 1 stehen einige Verse, Grabinschriften etc. von verschiedenen Händen des 12. Jh.'s.

1) Auf Petrus Abaelard:
'Est satis in titulo: Petrus hic iacet Abahelardus,
Cui soli patuit, scibile quicquid erat'.
2) 'Quid fuit, est et erit, si quis perpendere querit:
Inmundum sperma, vas fecis, vermibus esca'.
3) Ueber die neun Plagen des Landmannes:
'Prima rubens unda tabes raneque secunda.
Inde culex tristis, post musca nocivior istis.
Quinta pecus stravit, vesica sexta patravit.
Pone subit grando, post bruccus dente nefando.
Nona tegit solem: primam necat ultima prolem.
Es folgen noch 5 ähnliche Verse.

U. 109, fol. 199, saec. XII., in 8°, aus Jumièges: 'Ex mon. Gemm. Congreg. S. Mauri'.

fol. 145—152'. V. Ebrulfi Utic.: 'Incipit prologus in vitam sancti Ebrulfi confessoris. Sullimę (!) divinitatis consilium, sicut velle, semper habuit'. Am Rande hat eine Hand des 13. Jh.'s bemerkt: 'Noli scribere, ne proscribaris'.

Y. 80, fol. 174, saec. XII., in Folio, aus Jumièges: 'Ex monast. Gemm. Congreg. S. Mauri'.

fol. 45—48. V. Lamberti Traiect., ganz ähnlich der anderen Hs. von Rouen U. 2.

fol. 65'—69'. V. Odiliae, ähnlich Bern 168, saec. XI. (Anfang und Schluss verglichen).

fol. 69'—77. V. Maximini Miciac. (Stellen verglichen).

Y. 189, fol. 136, saec. XI., in 4°, von verschiedenen Händen geschrieben, stammt aus Jumièges nach einer Eintragung saec. XVI/XVII. auf fol. 1: 'Ex monast. Gemm. Congreg. S. Mauri'.

fol. 1 von einer Hand aus dem Anfange des 13. Jh.'s ein Katalog der Aebte von Saint-Ricquier: 'Nomina abbatum Centulentium'. Derselbe ist ohne Werth und wahrscheinlich aus Hariulfs Chronicon Centulense excerpiert, da er wie dieses mit Gervinus II. abbricht.

fol. 2—36. V. Aychadri auct. Fulberto. Hinter dieser steht fol. 36 ein Katalog der Aebte von Jumièges, von erster Hand geschrieben bis Godefredus (1044/5 — c. 1049), von zweiter bis Gundardus (1072—1095), dann nach und nach fortgesetzt bis Johannes I. († 1292):

'Nomina abbatum Gemmeticensium.
Phylibertus abbas, Aychadrus abb., Coschinus ab.,

Dructegangus ab., Hildegarius ab., Landricus ab., Adam ab., Helisagar ab., Angilbertus ab., Ansegisus ab., Fulco ab., Ricbodo ab., Baldricus ab., Heribertus ab., Teodericus ab., Chodinus ab., Chugo ab., Gauzlenus ab., Ludovicus ab., Welpho ab., nota Martinus ab., Anno ab., Rodericus ab., Rodbertus ab., Teodericus ab., Willelmus ab., Rodbertus ab., postea Canth. archiepiscopus, Godefredus ab.'

Etwas später sind zugesetzt: 'Rotbertus ab., Guntardus abb.' Es folgen Nachträge von verschiedenen Händen: 'Tancardus ab., Ursus ab., Willelmus ab., Eusthachius abb., Petrus abbas, Rogerius abbas, Robertus abbas III, Rogerius ('Rgerius' c.) abbas II, Ricardus abbas I, Alexander abbas, Willelmus abbas II, Willelmus abbas, Robertus abbas, Ricardus abbas II, Iohannes abbas'. Mabillon, dem dieser Katalog bekannt war, giebt Annales III, 467 an, dass er von erster Hand bis Guntardus reiche, aber Ann. IV, 303 schreibt er richtig Godefridus I.

fol. 37′—57. Hincmar's V. Remigii, beginnt: 'Post vindictam', also ohne Vorrede und Capitelverzeichnis, schliesst wie U. 2: 'eius sacerdotis iniuria. Explicit vita sancti Remigii archiepiscopi et confessoris' (§ 118, in den AA. SS., Oct. I).

fol. 57—60′. V. Eucherii. Die Hs. ist verwandt mit den Brüsseler Hss. 9636, saec. XI XII. und 14650, saec. XV. Diese Familie enthält einen ganz willkürlich überarbeiteten Text. Mabillon scheint diesen Gemeticensis benutzt zu haben, oder der Conchensis, den er als seine Quelle nennt, müsste ihm ganz ähnlich gewesen sein (Anfang und Stellen verglichen).

fol. 131—136. V. Launomari, beginnt: 'Davit propheta', also die in den AA. SS. Ian. II, 230 gedruckte Umarbeitung, schliesst schon: 'praedicavit' (ib. p. 233, § 18 Schluss).

fol. 136′ ist frei.

14. Saint-Omer.

n. 311, fol. 92, saec. XII., in 4°.

fol. 76′—85′. V. Walarici, ohne die Wunder (Stellen verglichen. Die Hs. ist verwandt mit Rouen O. 55, saec. XII.).

n. 698, fol. 67, saec. XI., in Folio, mit prächtigen bunten Malereien, zuletzt sind aber die Bilder nicht mehr ausgeführt.

fol. 2′—48′. Die dritte V. Audomari mit dem Prologe,

schliesst: 'furibundus accurrit editis' (gedr. AA. SS. Sept. III, 406—414, § 37; für uns von Sackur verglichen).

fol. 52—67 sind im 14. Jh. geschrieben und erst später zugeheftet.

fol. 52—55. V. Erkenbodonis (verglichen).

fol. 57—67. Von anderer Hand saec. XIV.: Incipit vita sancti Autberti episcopi et confessoris', beginnt: 'Sanctus vir Domini Autbertus et sacerdos Christi probatissimus refulsit temporibus Dagoberti regis' und schliesst: 'multo tempore quievit'. Der Text ist also am Anfang und Ende unvollständig (gedr. Ghesquière, Acta SS. Belgii III, 540—562, § 29).

15. Semur.

n. 1, saec. X., in 4°, enthielt nach alter Paginierung fol. 78, doch ist fol. 70 jetzt ausgeschnitten. Die Hs. stammt aus Reomaus (Moutiers-Saint-Jean) und gleicht sehr dem von Holder-Egger benutzten Cod. Reg. Christ. 493, saec. X.

fol. 1 stehen die folgenden Verse:

'Sortior in prologo, quae sit meditatio voto[1]:
Inter enim notos ymum me censeo totos.
Aggredior fisus, lector, quod pandit Opimus,
Condere sermonem, tandem servando pudorem,
Scilicet ut patris currat per facta Iohannis.
Magnificis verbis affans, miracula terris
Summi potens prestat fidisquae factor et exstat.
Hic veterem luctam[2] zabulina fraude perustam
Arripuit, magnos felix luctator in annos,
Ceu paciens omnes miles expectat agones.
Taliter iste modum metans a sydere motum,
Succubuit vitae mitis luculenter avitae,
Notificans plebi, quae sunt prosperrima menti,
Terrea tempnentem, caelestia iuge petentem,
Ingenitum colere sincero docmate vere
Ac genitum plenum divino pneumate[3] Iesum,
Qui sibi collatum portendit rite palatum,
Pectore tutamen celsum sacrando beamen.
Suplico cernentes suplix, suplicando legentes:
Caelitus ignescant, igniti laude nitescant'.

fol. 1' folgen die auch im Cod. Reg. Christ. vor der V. Iohannis stehenden Verse, mit weissen Uncialen auf lila und graublauem Grunde gemalt:

'Incipit, ecce! patris gestorum vita Iohannis,
Viribus ut sevi calcans contagia mundi,

1) *scr.* 'noto'? 2) 'lucta' *c.* 3) 'neumate' *c., corr.*

In tenebris radiante die, verboque[1] manuque,
Subditus aeterno miles certamine Regi,
Spe comite atque fide meritum de nomine traxit'.

fol. 1 bis — 9. V. Iohannis Reom., beginnt ohne Ueberschrift: 'Vir per cuncta praedicandus'. Es ist der in Lectionen eingetheilte Text Mabillon's, der in anderen Hss. (vgl. Paris. 5362 im Catal. Paris. der Bollandisten) aus dem längeren Texte (AA. SS. Ian. II, 856) interpoliert worden ist. In unserer Hs. sind dagegen die überschüssigen Capitel des letzteren, ebenso wie im cod. Reg. Christ., hinter der Vita nachgetragen. Es folgen nämlich:

fol. 9—9'. 'Lectio VIII. Lue illa quam utinam — — surrexi' (Cap. II, 3 der Bollandistenausgabe).

fol. 10—11. 'Nec dissimile huic — — surrexit' (ibid. II, 4).

fol. 11—11'. 'Lectio X. Quodam etenim tempore — — tollat' (ib. II, 7).

fol. 11'—12. 'Vir quidam nobili — — persolvit' (ib. II, 8).

fol. 12—13. 'Lectio XI. Quanta quamque sublimia — — gloriari' (ib. II, 9).

fol. 13—15. 'L. XII. Homelia in nativitate sancti Iohannis', beginnt: 'Sanctorum mortem semper in conspectu' und schliesst: 'victoria inmortalis nunc et in omnia saecula saeculorum. Amen' (ebenso im cod. Reg. Christ.).

fol. 15. Eine andere Hand, wohl erst saec. XI., hat auf den freigelassenen Raum die folgenden Verse gesetzt:

'Lectio finitur, quae patris honore politur.
Haec celebri fama clara profertur in aula.
Denique cum legitur, ornatu mens redimitur,
Famine faceto concludens certa fatendo.
Hic statuit normam, consignans maxime formam.
Pullulat in natis, olim quod praetulit actis,
Confugium cunctis, uno glomeramine iunctis,
Praesidium fessis, solamen amabile maestis,
Strenua pupillis dispensans, orsa pusillis
Ac sibi subiectis, a cosmo rite reiectis,
Fulgurat ut lampas, obfuscans lumine larvas.
Hac sumus emeriti pastoris laude potiti'.

fol. 15'—20. 'Incipiunt lectiones in festivitate sancti Iohannis confessoris Christi aegregii', beginnen: 'Lectio prima. Vir per cuncta praedicandus Iohannes'. Es folgt also abermals der Mabillon'sche Text der V. Iohannis, der aber lückenhaft ist, weil zwischen fol. 17 und 18 Blätter verloren sind. Es schliesst nämlich fol. 17' 'triginta fere

1) 'que' *superscr. c.*

milibus' (§ 3, bei Mabillon, Saec. I.) und fol. 18 beginnt: 'Summi sacerdotis' (§ 12, bei Mabillon l. l.).

fol. 20—27'. Die überarbeitete Passio Mauricii. Ueberschrift: 'Passio sanctorum martyrum Mauritii, Exuperii, Candidi, Innocentii adque Victoris et sociorum eorum, quae facta est sub persecutoribus Diocletiano et Maximiano imperatoribus', Anfang: 'Diocletianus quondam Romanae rei publicae'. Die Hs. schliesst, wie München 22243, saec. XII.: 'et in eodem loco sicut morte ita est honore coniunctus. Haec nobis tantum de numerosa ista multitudine martyrum comperta sunt nomina beatissimorum Mauricii ('scilicet' später hinzugefügt), Exsuperii, Candidi, Innocentii atque Victoris. Cętera vero nomina nobis quidem incognita, sed in libro vitae sunt scripta'.

fol. 30—37. Die Translationes et Miracula des Bollandistentextes der V. Iohannis. Sie beginnen: 'Lectio X. Post primariam Iohannis beatissimi sepulturam sacrum corpus eius a Leopardino' und schliessen 'redierit non curatus' = AA. SS. Ian. II, p. 863—865 (ebenso im cod. Reg. Christ., wo sich auch die Ueberschrift 'Lectio X' findet).

fol. 37—45. Fortsetzung der obigen Mirakel. Der Text beginnt: 'Incipiunt miracula sancti Iohannis confessoris aegregii. Lect. I. Quia universum cernimus' und schliesst: 'obsecundatur officiis' = Ian. II, p. 865—868 (ebenso im cod. Reg. Christ.).

fol. 45—45'. 'Oratio. Memento, pater splendidissimę, memento tuorum per saecula filiorum' etc.

fol. 45'—50. Hymnen auf den h. Iohannes (wie im cod. Reg. Christ.).

fol. 50—69'. V. Iohannis Reom. in 2 Büchern, d. i. der längere Text der AA. SS. Vorausgeht die Praescriptio des Jonas: 'Anno tertio regni domni Chlotharii', dann folgt die Vorrede: 'Praecellentissima sanctorum — — unde digressi sumus', an die sich die Capitelverzeichnisse schliessen. Von fol. 67 ist $^1/_4$ Blatt ausgeschnitten, und hinter fol. 69 fehlen 4 Blätter, so dass der Text unvollständig mit den Worten: 'sed portavit' schliesst (AA. SS. Ian. II, 862, Z. 3 v. u.). Diese Hs. benutzte Roverius, Reomaus, denn sein Exemplar brach mit denselben Worten ab. Der Vat. Reg. Christ. hat ebenfalls den längeren Text.

fol. 71'—72'. Von zwei Händen saec. XI. Die unechten Urk. Chlodovechs und fol. 73' Chlothars für Reomaus, nach älteren Drucken herausgegeben von K. Pertz, Dipl. I, 113. 125 (verglichen).

fol. 75'—76' von einer Hand saec. XIV.: 'Hec sunt

nomina abbatum monasterii sancti Iohannis Reomaensis. Sanctus Iohannes primus fundator loci', ist der von Roverius veröffentlichte Abtskatalog. Er schliesst unvollständig: 'Stephanus postea Autissiodor abbas', weil hinter fol. 76 zwei Blätter ausgeschnitten sind.

n. 24, fol. 138, in 8°, enthält fol. 1—45 von einer Hand saec. XV. das Martyrologium Monasterii S. Iohannis. Es beginnt unvollständig mit dem 3. März: 'In Hispania sanctorum Emmtherii et Cheldonii'. Ich habe die auf Reomaus bezüglichen Notizen ausgezogen:

'5. Id. Marcii. Et in Reomau cenobio excepcio corporis sancti Iohannis conf. Christi egregii.

17. Kl. Mai. Et in Reomau cenobio deposicio sancti Silvestri discipuli sancti Iohannis conf.

4. Kl. Iulii. Et in Reomau ('monasterio' ist getilgt) vico dedicatio ecclesie sancti Mauricii martyris, in qua sanctus Iohannes conf. corpore quieseit.

10. Kl. Octobris. Et in Reomau cenobio translacio corporis sancti patris nostri beatissimi Iohannis conf., ad cuius reverentissimam tumbam beneficia devote postulata reportantur multigena'.

16. Das grosse Trierer Legendarium.

Unter den grossen Sammlungen von Heiligenleben, die auf deutschem Boden entstanden sind, ist die von St. Maximin in Trier die umfangreichste. Sie bestand ursprünglich aus 9 starken Folio-Bänden, während die bayerisch-österreichischen Legendare[1], mit denen sie zunächst zu vergleichen ist, nur 5 oder 6 Bände zählen. An Alter steht sie jenen zwar nach, sie übertrifft sie aber an Reichhaltigkeit des Stoffes, wenigstens für die Merowingische Periode, bei Weitem. Während dem bayerischen Sammler kaum andere als heimathliche Quellen zu Gebote standen, waren dem Trierer vermöge der günstigen geographischen Lage in gleicher Weise Hss. aus Wälschland wie aus Deutschland zugänglich. Ich habe mich bemüht, für die fränkischen Heiligenleben die Hss. zu ermitteln, mit denen das Trierer Legendar die nächste Verwandtschaft zeigt, um so auf die Quellen des Sammlers zu kommen. Zunächst sind natürlich Hss. der Trierer Diöcese ausgebeutet worden. Der Text der V. Eucherii und Trudonis gleicht der Genter Hs. 307, saec. XI., die aus St. Maximin in Trier stammt; viele andere (im October V. Remacli, Remigii, Leodegarii; im Nov. Huberti, Lamberti, Willibrordi) zeigen Verwandtschaft mit einer jetzt in Berlin, Ms. theol. lat. fol. 267, befindlichen Hs.

1) Vergl. Archiv X, 644.

saec. XII., aus Springirsbach in der Diöcese Trier. In den V. Aviti, Eustasii, Medardi finden sich Lesarten der Wiener Hs. 430, saec. XI., die in Salzburg geschrieben ist. Eine andere Quelle des Legendars war ganz nahe verwandt mit der Weissenburger Hs. der V. Attalae, Fursei, Gaugerici, Iuliani, aus dem 10. Jh., jetzt Brüssel 7984. Aus Metz mag die V. Columbani bezogen sein, denn ihr Text stimmt mit der dortigen Hs. 523, saec. XI. Endlich finden sich analoge Texte noch in Hss. aus St. Jacob in Lüttich (jetzt Köln 163), Reims 1142 und Cluny (Paris. nouv. acq. 2261).

Ein sehr reichhaltiges handschriftliches Material ist in dieser Sammlung vereinigt worden. Der Veranstalter derselben zeigt in der Auswahl der Texte sich nicht ganz unkritisch. Von den Vitae, die in mehreren Bearbeitungen erhalten sind, hat er in zwei Fällen, bei der V. Sulpicii und Gaugerici, die ältere gewählt. Für die Textkritik der Merowingischen Heiligenleben hat daher die Trierer Sammlung einigen Werth, der allerdings, wie bei allen diesen nach dem Kalender geordneten Sammlungen, nur ein secundärer ist. Für die Geschichte der Texte ist sie aber von hervorragendem Interesse. Es ist nämlich eine der Sammlungen, die Bollandus und seine nächsten Nachfolger für die AA. SS. benutzt haben. Wenn man dort Lesarten aus 'Ms. S. Maximini' angeführt findet, wird man zunächst auf unsere Sammlung rathen dürfen.

Die Trierer Sammlung ist im 13. Jh. in zwei Columnen auf Pergament geschrieben. Durch das Schicksal auseinander gerissen, ist sie jetzt über drei Bibliotheken vertheilt. Zwei Bände kamen in Folge der französischen Occupation nach Paris und befinden sich heute in der Nationalbibliothek. Die übrigen gelangten in Privatbesitz und sind erst 1827 und 1840 nach dem Tode ihrer bisherigen Besitzer in die Trierer Bibliothek übergegangen. Vier von ihnen verwahrt heute die Stadt-, zwei die Seminar-Bibliothek; der Decemberband aber ist verschollen.

Die nachfolgende Uebersicht über den Inhalt beschränkt sich zwar auf die Merowingischen Heiligenleben, hat aber dadurch allgemeineres Interesse, weil man aus ihr sieht, wie der ganze Stoff vertheilt ist, und wo man die einzelnen Bände zu suchen hat. Eine Beschreibung der vier in der Stadtbibliothek befindlichen Bände, die aber für unsere Zwecke nicht ausreichend ist, befindet sich im Archiv VIII, 600. Waitz schätzt dort die Zahl der übrigen Bände auf drei, thatsächlich sind es aber fünf.

Januar.

Paris. lat. 9741 (Suppl. lat. 496), p. 453. Auf dem Rücken des gepressten Pergamenteinbandes steht ACTA SANCT. IANUARII. Die Herkunft bezeugen Eintragungen auf

p. 1. 'Ex libris imperialis monasterii sancti Maximini. Département du Mont-Tonnerre', und von älterer Hand auf

p. 452. 'Liber sancti Maximini Treverensis archiepiscopi. Si quis eum abstulerit vel invadaverit, anathema sit in aeternum. Amen. Hunc librum comparavit bonae memoriae prior Fridericus'.

p. 66—74. V. Genovefae. Ist die Recension C, welche unter Benutzung dieser Hs. Bolland, AA. SS. Ian. I, p. 143 bis 147, herausgab. Die von dem Herausgeber aus dem 'Ms. S. Max.' angeführten Lesarten: § 30 'Achaicum', § 42 'praeconium' für 'monumentum', stehen gerade so in der vorliegenden Hs., aber § 32 liest die Hs. 'Besfustus' und nicht 'Besuustus', wie der Druck angiebt.

p. 139—140. Von einer Hand saec. XV. die V. Irminae, welche nach Weiland in der Zeitschrift Treviris oder Trierisches Archiv II, 281 gedruckt ist. Theofrid von Echternach hat diese Schrift auf den Wunsch der Nonnen des Klosters Oeren verfasst und sie in dem vorangestellten Prolog ihnen gewidmet. Da dieser von literarhistorischem Werthe ist, lasse ich ihn nach meiner Abschrift hier folgen:

Incipit prologus in vitam sancte Yrmine virginis. Divina favente gratia, sanctis sororibus apud Horreum Deo et beate Marie servientibus frater Theofridus Epternacensis[1] ecclesie alumpnus salutem cum devotis oracionibus. Quod nostre humilitatis simplicitas vitam vel actus sancte ac Deo dilecte Yrmine virginis scribere presumit, vestre peticionis et sancte devocionis contemplacio nos compellit. Qua de re nostre servitutis obsequium si quid, quod hac materia dignum sit, propalabit, vestre pocius quam nostre probacionis examen iudicabit. Facilius enim aliorum errata quam nostra videmus, et dum in alios severi, in nos clementes existimus, actionis nostre maculas indulgentissime preterimus. Idcirco appensionis vestre comprobacioni nostri laborem operis committimus, in quo pro capacitate ingenii vestris obtemperasse preceptis et gestorum ordinem veraciter propalasse summam nostre intencionis constituimus.

Unter der Ueberschrift: 'Incipit vita sanctissime Yrmine virginis' folgt dann der Text des Lebens, den Theoderich ganz in seinen 'Liber aureus S. Willibrordi Epternacensis' aufgenommen hat (SS. XXIII, p. 48), weshalb

1) 'Epternacens' *c.*

er selbst auch zuerst von Weiland für den Verfasser gehalten worden ist. Er hat aber seinen Vorgänger nicht ohne einige Aenderungen und Zusätze ausgeschrieben. Gleich im Anfang sind die Worte 'de Nanthilde' sein Eigenthum, denn sie finden sich nicht in der Quelle. Schon weiter oben hatte er behauptet, dass Dagobert von der Nanthilde die drei Töchter Regentrudis, Irmina und Adela gehabt habe. Er wiederholt also in der Vita eine schon früher geäusserte Ansicht, die übrigens auch in der gefälschten Urk. Dagoberts für Oeren (Pertz, Dipl. I, p. 169) zum Ausdruck gebracht ist. Eine sehr gründliche Quellenuntersuchung der V. Irminae hat neuerdings Poncelet in den Anal. Bolland. VIII, 285. 286 geliefert. Sein Ergebnis ist, dass in dieser Vita theils schlechte Quellen, theils gute alte benutzt sind, aber keine, die wir nicht noch besässen. Selbständigen Werth hat sie also nicht. Sie schliesst SS. XXIII, S. 50, Z. 10 'sacramentis celo reddidit animam, terre carnis materiam. Explicit vita sancte Yrmine virginis'.

p. 223—232. V. Fursei, ist ganz ähnlich Brüssel 7984, saec. X. (Stellen verglichen).

p. 238—240. V. Sulpicii Bitur., der ältere Text ohne den Prolog. Benutzt in den AA. SS. Ian. II, 175 (verglichen).

p. 325—331. V. Praejecti, beginnt: 'Superna caritas', also die Ueberarbeitung (Stellen verglichen).

p. 435—444. V. Aldegundis, beginnt: 'Cum omnia divinarum eloquia', ist die AA. SS. Ian. II, 1035, unter Benutzung dieser Hs. gedruckte Ueberarbeitung. Der Schluss der Vita, der im Drucke ganz entstellt ist, lässt sich aus dieser Hs. und aus Brüssel 14924, saec. XII. verbessern.

Februar, März, April.

Trier, Stadtbibliothek Cat. mss. 1151, Num. Loc. 453 (vorher n. 962), fol. 223, enthält die Monate Februar, März und April. Der Band kam 1827 durch Geschenk des D. Hermes in die Stadtbibliothek.

fol. 11′—15′. V. Amandi ohne Vorrede und Capitelverzeichnis (gleicht Brüssel 14650, saec. X.).

fol. 15′—19. V. Vedasti von Alcuin, ohne Prolog und ohne jede Capiteleintheilung, ist die in den AA. SS. Febr. I, p. 798 benutzte Hs., denn die dort aus dem 'Ms. S. Maximini' angeführten Lesarten 'magis magisque excresceret' und 'pietatis orationem' finden sich hier wieder. Verwandt ist diese Hs. mit Berlin, Ms. theol. lat. fol. 267, saec. XII.

fol. 23′—25. V. Amantii Ruthenensis, der abgekürzte

Text, wie in Brüssel 9289, saec. XI.; vgl. Auct. antiq. IV, 2, p. XXII.

fol. 64′—66′. V. Eucherii Aurelian. Die Hs. ist ähnlich der Genter 307, saec. XI.; sie wurde von Henschen benutzt und auch von mir verglichen.

fol. 67—68′. V. Albini auct. Fortunato, beginnt: 'Religiosorum vitam virorum', also ohne den Prolog; ist die von den Bollandisten benutzte, in meiner Ausgabe, Auct. antiq. IV, 2, p. XV mit Y bezeichnete Hs.

fol. 71. 72. V. Attalae, mit einer grossen Lücke. Es fehlen mitten in der Zeile Migne LXXXVII, p. 1056, 17 'beatum' — 1058, 35 'ut potuero', wie auch in Brüssel 7984, saec. X.

fol. 85—102. V. Gertrudis, ist die Bearbeitung in drei Büchern, in meiner Ausgabe (SS. rer. Merov. II, p. 451) C 1. Dieselbe Recension enthält Brüssel 5649, saec. XII.; vgl. Bolland. Cat. Bruxell. I, p. 595.

fol. 156—157′. V. Paterni auct. Fortunato, beginnt: 'Religiosorum actuum gesta', also ohne den Prolog. Wurde von den Bollandisten, AA. SS. Apr. II, 425, benutzt und ist in meiner Ausgabe mit V bezeichnet; vgl. Auct. antiq. IV, 2, p. XVI.

fol. 195. 196. V. Ursmari, ist die Bearbeitung des Ratherius.

fol. 205—207. V. Lupi Senon. Diese von den Bollandisten, AA. SS. Sept. I, 255, benutzte Hs. ist ganz ähnlich Paris. 5308, saec. XII.

Mai.

Trier, Stadtbibliothek Cat. mss. 1151, Num. loc. 454 (vorher n. 963) enthält nur den Mai. Auf der letzten Seite steht von einer Hand saec. XV.: 'Iste liber pertinet monasterio Sancti Maximini extra muros Treverenses ordinis sancti Benedicti. Si quis abstulerit, anathema sit'.

fol. 16. Passio Sigismundi, verwandt mit der Berner Hs. n. 24, saec. XI., nach den von mir ausgeschriebenen Lesarten: SS. rer. Merov. II, 333, Z. 5 'Scanadavii'] 'Scathorii', Z. 6 'alia'] 'aliqua', S. 337, Z. 1 'exorabat'] 'deprecabatur', S. 339, Z. 12 'est'] fehlt, aber Z. 14 'quisquis', wie der Text.

fol. 26. Passio Floriani, der kürzere Text.

fol. 46′. Passio Gengulfi, ist ähnlich den Hss. in Namur, Seminar, saec. XI., Brüssel 18018, saec. XII. und Paris. 9740, saec. XII., die sämmtlich den interpolierten Text der Ausgabe, AA. SS. Mai. II, 644, bieten.

fol. 52. V. Servatii. Diese frühestens unter Heinrich IV. geschriebene Erweiterung, beginnt zuerst, wie die zweite

Vita: 'Incipit vita sanctissimi Servacii episcopi Tungrensis. Ad illuminandum genus humanum multas in hoc mundo'. Der Verf. weiss aber gleich über die Abstammung des Heiligen und seine erste Jugend viel mehr zu erzählen, als die älteren Quellen, behandelt auch die Schicksale des Bisthums nach dem Tode des Servatius, dessen Translationen und Cultus bis auf seine Zeit, wie dies aus meinen Auszügen hervorgeht:

'Phestia cum felici coniuge sua Memelia, de qua sanctissimum ibidem genuit Servatium. Igitur cum hic amantissimus Domini Servatius in puerili etate sub matris ubere — — in qua fere quadraginta annos fuerat episcopus, designavit locum sepulture, ubi vite eius termino feliciter transacto sepultus est cum magno honore, sicut usque hodie videtur in templo eodem ad gloriam et benedictionem illius, qui vivit et regnat solus mirabilis, solus sanctus et omnipotens, nunc et semper et per infinita secula seculorum. Amen.

Nunc sequitur electio preciosissimi confessoris Gundulfi, qui moribus, continentia et eruditione nullo priorum inferior — — (behandelt die Bischöfe von Maestricht bis Hubert) — —

De hiis actenus, nunc de beati translatione Servatii pauca perstringemus.

De victoria Karoli Magni et translatione sancti Servatii. Karolo magno monarchiam regni gubernante — — Exiit ergo edictum ab augusto Heinrico, ut Servatiane venerationis religio summa devotione per secula seculorum haberetur in Goslariensi emporio.

Eiusdem adhuc augusti tempore in campestribus — —

Sublato inmortales ad sedes Henrico secundo Romani orbis augusto ipsiusque filio Henrico tum rege quarto, post autem tertio imperatore pilam omnis terre manu eulogica gestante, Anno sanctus Agrippinensium presul idemque inclitissimus regni consul pariterque pontifex Trevirorum Eberhardus cum duce Lothariorum Godefrido cumque Ainrico comite palatino — — enarrare velimus, Dei hec operantis magnificentiam universaliter laudemus, cui laus sit et gloria in omnia secula. Amen. Explicit vita sanctissimi Servacii Tungrensis ecclesie antistitis'. Dieser Vita sind die Abschnitte über die Translationen in dem Henschen'schen Aufsatze über den h. Servatius entnommen, AA. SS. Mai. III, p. 217 bis 222.

fol. 113. V. Germani Paris., gleicht völlig der Hs. im Kölner Archiv 163, saec. XI/XII. Mit dieser hat die Trierer die Lesarten und Interpolationen der Petersburger

Hs., F. Otd. I, n. 12, in meiner Ausgabe, Auct. antiq. IV, 2, S. 19. Z. 34, S. 25, Z. 38. 41, und ausserdem den Zusatz der älteren Ausgaben S. 12, Z. 24 hinter 'miraculo', der aber in den Hss. etwas anders gefasst ist: 'cuius bonis operibus inflammatus episcopus sanctum virum in custodia trudebat, quem predicabant demonia, cui ad nutum divinum ap(p)eriebatur ergastulum, sed non hinc egrediebatur, nisi daretur praeceptio'.

fol. 122. V. Maximini Trever. (verglichen). Es folgt als 2. Buch Sigehard, 'De miraculis S. Maximini', unter Benutzung dieser Hs. herausgegeben von Henschen, AA. SS. Mai. VII, 25, und auszugsweise von Waitz, SS. IV, 229.

fol. 160. 'Incipit passio sancti Bonifacii Moguntinensis archiepiscopi, qui extitit temporibus Karoli nobilissimi regis qui senior dicitur et Pippini fratris eius'. Anfang der Vita: 'Temporibus venerandi Karoli qui senior dicitur et Pippini fratris eius fuit quidam antistes nomine Geroldus', schliesst: 'presente III° Othone imperatore, qui et ipse suo predio in Turingia sito ecclesiam eandem sub impressione cyrographi dote confirmans ditavit, regnante domino nostro — — Amen. Explicit passio sancti Bonifacii episcopi et confessoris'. Dies ist die einzige Hs. der Passio Bonifacii, welche hieraus von Henschen, AA. SS. Iun. I, 473, und von Jaffé, Bibliotheca III, p. 471, gedruckt ist.

fol. 163. 'Item incipit vita et passio eiusdem archiepiscopi prolixioris edititionis (!)', folgt Willibald's Schrift. Diese Hs. benutzte Henschen für seine Ausgabe l. c. p. 460.

Juni, Juli.

Trier, Stadtbibliothek Cat. mss. 1151, Num. Loc. 455 (vorher n. 964) enthält die Monate Juni und Juli.

fol. 3. V. Clodulfi Mett.

fol. 9. V. Medardi, gleicht der Hs. Wien 430, saec. XI., hat aber nicht wie diese die Subscription 'Fortunatus' etc. (Auct. antiq. IV, 2, p. 73, 8). Die Hs. ist von den Bollandisten, AA. SS. Iun. II, 79 benutzt. Wie diese richtig bemerken, fehlt Cap. 7.

fol. 46. V. Aviti Miciac., beginnt: 'Igitur Avitus infra Aurelianorum menia', ist also derselbe Text, den auch Paris. 15436, München 18546, Wien 430, sämmtlich saec. XI., enthalten.

fol. 49. V. Aniani, die ältere (gleicht den Hss. in Wien und München).

fol. 52'. V. Eustasii (verwandt mit den Hss. Brüssel 8518, saec. X., und Wien 430, saec. XI.).

fol. 118. V. Goaris auct. Wandalberto.

fol. 131. Passio Kiliani, beginnt: 'Sanctorum martyrum certamina', ist also die Ueberarbeitung, wie auch in der Hs. der Trierer Dombibliothek 93, saec. XII.

fol. 150'. V. Amalbergae.

fol. 205. V. Segolenae, beginnt: 'Igitur Segolena fuit ex urbe Albiensium', also ohne Vorrede und Capitelverzeichnis.

fol. 214'. V. Magnerici.

fol. 220. V. Clodesindis, beginnt: 'Deus qui tue virtutis potestate'.

August.

Paris. lat. 9742 (Suppl. lat. 196²), p. 492, enthält, wie auf den Rücken des gepressten Pergamentbandes gedruckt ist, ACTA SANCT. AUGUSTI. Die Herkunft der Hs. wird bezeugt durch eine Eintragung saec. XIV. auf p. 492: 'Codex monasterii sancti Maximini prope Treverim'. Im Anfange dieses Jahrh. bemerkte man auf dem Vorsetzblatte: 'Département du Mont-Tonnerre'.

p. 50—54. Passio Afrae, verwandt mit der Hs. von Montpellier H. n. 55, saec. VIII/IX. und Reims 1142, saec. XIII., mit denen die Trierer auch den Zusatz über die römischen Märtyrer gemeinsam hat; vergl. Anl. 2 (Stellen verglichen).

p. 122—125. V. Gaugerici, die ältere (die Hs. gleicht Brüssel 7984, saec. X.; ganz verglichen).

p. 126—134. Fortunat's V. Radegundis. Ueberschrift: 'Prologus in vitam sancte Radegundis regine'. Die Hs. liest S. 365, 33, Note s, wie 3a. b, und schliesst ähnlich, wie 3b: 'prosequantur, adiuvante Deo, qui vivit et regnat in secula seculorum. Amen. Explicit vita sancte Radegundis regine'. Ich hatte sie also Script. rer. Merov. II, S. 361, richtig mit 3e bezeichnet.

p. 179—186. V. Arnulfi. Ueberschrift: 'Incipit vita sancti Arnulfi'. Die Vorrede fehlt; die Hs. beginnt nämlich: 'Beatus ergo Arnulfus episcopus'. Folgende Abweichungen von der Ausgabe, Script. rer. Merov. II, habe ich notiert: p. 433, 27: 'itinerare' (= B 1), 439, 13 admissum habet (= B 2), 'caput' (= B 2). Die Hs. ist also ähnlich der von Mombritius benutzten. Leider hatte dieser Herausgeber den Schluss der Vita stark gekürzt, wie er es aus Rücksicht auf den Raum häufig zu thun pflegte. Daher war aus seiner Ausgabe nicht zu ersehen, wie seine Vorlage endigte. Die Trierer Hs. giebt darüber Auskunft. Sie hat am Schlusse dieselbe Interpolation, wie B 3: 'inorme volumen et magnum legentibus affuisset',

mit den Varianten 'm. pauca saltim aliqua' und 'omnipotenti Deo Iesu', schliesst aber schon 'gloria cum Patre et Spiritu sancto per infinita seculorum secula. Amen. Explicit vita sive translatio sancti Arnulfi Metensis episcopi', also, wie man sieht, ohne den Zusatz über Bischof Chlodulf. Dies ist der beste Beweis dafür, dass erst der Urheber der Handschriften-Klasse B 3 die unwahre Angabe hinzugeschwindelt hat.

p. 230—237. V. Philiberti (verwandt mit Paris, Nouv. acq. 2261, s. XI/XII.).

p. 243—280. 'Incipit vita sancti Audoeni episcopi et confessoris', beginnt: 'Vitam beati confessoris autem (!) pontificis'. Ist die in den Analecta Boll. V, p. 76 gedruckte Ueberarbeitung.

p. 292. 293. 'Incipit passio sancti Iuliani martyris Arvernensis', gedr. Script. rer. Merov. I, 879. Die Hs. gleicht den Codd. Paris. 17002, saec. X., Brüssel 7984, saec. X., und Rouen 1379, saec. X/XI. Mit diesen liest sie p. 879, 19: 'cuius patrocinium plebs hec sibi obvenisse congaudet', pag. 880, 13: 'iussit eum post comperendinatis diebus', p. 881, 2: 'nunc vero populo huic'. Speciell mit der Hs. von Rouen hat sie gemeinsam p. 879, 21: 'passionis' für passionem'; mit dieser ergänzt sie auch p. 880, 26 eine Lücke von Paris. 17002 folgendermaassen: 'Tempus ergo absolutionis interrogans, evidentissime patuit' etc.

September.

Trier, Seminarbibliothek R. no. I, 11, enthält den Monat September. Die Hs. kam 1840 aus der Bibliothek des Professors der Kirchengeschichte I. Marx an das Seminar.

V. Remacli ohne Vorrede, gleicht den Hss. in Bamberg E III, 1 und Berlin, Ms. theol. lat. Fol. 267, saec. XII. Auf die Vita folgen die Wunder: 'Incipiunt miracula eiusdem confessoris'. Sie beginnen: 'Post expletum namque' und reichen nur bis I, 8 incl. Dann ist noch der Schluss des 2. Buches: 'Hiis et aliis compluribus virtutum declaratur' etc. hinzugefügt. Nicht benutzt in Holder-Egger's Ausgabe SS. XV, p. 433.

'Vita sancti Magnoaldi, qui et Magnus, discipuli sancti Columbani et sancti Galli', beginnt: 'Tempore illo cum beatissimus Columbanus simul' (ebenso im Sangall. 565, saec. XII.).

V. Romarici (verglichen).

V. Amati (verglichen).

V. Adelfii, bricht schon mit den Worten 'repperit

est' am Schluss von Cap. 9, bei Mabillon, Saec. II., 604, ab (verglichen).

Passio Lamberti, d. i. die früher unter Reiner's Namen veröffentlichte, von Suysken dem Sigibert von Gembloux zugeschriebene Bearbeitung. Ueberschrift: 'Incipit passio sancti Lamberti episcopi et martyris'. Der Text beginnt 'Gloriosus vir Lambertus eterno Regi martir acceptus' und endigt mit dem AA. SS. Sept. V, 601, gedruckten 'Epylogus. Vitam sancti Lamberti primus Agilfridi episcopi iussu — — usque ad Pippinum decimum. Explicit passio sancti Lamberti episcopi et martyris'.

Passio Mauricii, beginnt: 'Diocletianus quondam Romane rei publice princeps', also die Ueberarbeitung.

Passio Emmerammi, der interpolierte Text. Anfang: 'In nomine Dei summi in perpetuum' (ebenso in Paris. 5308, saec. XII.).

October.

Trier, Stadtbibliothek Cat. mss. 1151, Num. loc. 456 (vorher n. 965), enthält den Monat October.

fol. 1. Hincmar's V. Remigii. Es fehlen das Kapitelverzeichnis und die Zeichen am Rande des Textes, auch das Testament des Remigius und die Verse am Schlusse der Vita. Die Hs. ist ganz ähnlich Berlin, Ms. theol. lat. fol. 267, saec. XII.

fol. 19. V. Nicetii Trev. (ist Greg., V. Patr. c. 17).

fol. 22. V. Leodegarii auct. Ursino (ähnlich Berlin 267, saec. XII.).

fol. 63. Passio Venantii abb. (ist Greg., V. Patr. c. 16, ohne die Vorrede).

fol. 78'. V. Galli auct. Walahfrido. Es fehlen die Capitelverzeichnisse und im 2. Buche die Capitel 8. 9. 11. 12. 15—20. 24. 26. 28—36. 38—45 (ähnlich Berlin 267, saec. XII; aber dort fehlt das 2. Buch ganz).

fol. 128. V. Arbogasti.

fol. 132'. V. Bibiani (ähnlich Köln 171, saec. XV.; verglichen).

November.

Trier, Seminarbibliothek R. N° I, 12, enthält den Monat November.

fol. 17—24 sind verloren.

fol. 25—26'. Der Text der V. Huberti von Jonas beginnt mit Cap. 15: 'Anno sexto decimo felicissimi eius excessus' und schliesst ohne die Fortsetzung: 'iustissimoque consortio mereamur connumerari. Cui est honor et imperium — — Amen' (ebenso in Berlin 267, saec. XII.).

fol. 26′—34′. V. Willibrordi, das 1. Buch mit der Homilie am Schlusse. Die Hs. gleicht denen in Trier, Dombibliothek 93, saec. XI/XII., und in Berlin 267, saec. XII. In diesen beiden fehlt aber die Homilie (Proben verglichen).

fol. 49′—53. V. Leonardi Nobiliac. (verglichen die Auszüge, welche ich aufnehme).

fol. 53—54′. Translatio et Miracula S. Leonardi, beginnen: 'Preterea post transitum sancti Leonardi' und schliessen: 'opus est ullis effundere verbis. Explicit vita sancti Leonardi'.

fol. 116—132′. V. Columbani. Gleicht der Metzer Hs. 523, saec. XI., denn beide versetzen die Stelle Migne LXXXVII, p. 1012, 12, 'cum facta dictis' — 1013, 26. 'Ea ergo vestro' unter Hinzufügung von 'libramine' hinter p. 1014, 11 'turbidines et'.

fol. 154—162′. V. Trudonis. Diese Hs. ist mit der Berner 168, saec. XI. und der Genter 307, saec. XI., die ebenfalls aus Trier stammt, verwandt. Alle drei haben eine grosse Lücke von Cap. 22 'in honorem sancti patris' bis Cap. 25 'fur vero eum a longe'. Bald darnach in Cap. 26 'Qui statim cum' bricht die Trierer ab, weil das folgende Blatt verloren ist.

fol. 190—193. 'Incipit vita beate Bylihildis abbatisse. Post diaboli dilapidationem imperii — — Cuius meritis florentibus et apud Deum efficatiter valentibus ipso in loco plurima post hec claruere miracula, prestante Domino. Amen. Explicit vita sancte Bilihildis abbatisse'.

Anlagen.

1. Die älteste Vita Praejecti.

Vom Bischof Praejectus von Clermont sind zwei Lebensbeschreibungen vorhanden. Die eine von Bolland[1], AA. SS. Ian. II, 630, aus einer Utrechter Hs. veröffentlichte und von Mabillon, Saec. II, 640, ohne Benutzung einer anderen Hs. nachgedruckte Vita beginnt gleich mit der Bischofswahl des Heiligen und schliesst mit dessen Martyrium. Dagegen wird in der anderen kürzer gefassten die Erzählung von der Geburt bis zu den Wundern nach dem Tode des Heiligen geführt. Vor dieser befinden sich in einigen Hss. (Rouen 1381, saec. XI., Paris. 3788, 16736, beide saec. XII.) zwei Vorreden mit den Anfängen 'Studii fuit' und 'Superna caritas', die meisten Hss. haben aber nur die letztere; Bolland hat beide gedruckt, Mabillon nur die erstere.

Beide Vitae gelten für gleichzeitig. Der erste Biograph ist sicher Zeitgenosse. Zweimal beruft er sich auf Augenzeugen. Während Praejectus die Gräber der h. Cassius, Victorinus und Anatholianus öffnen liess, wurde ein Armer geheilt, der etwa 15 Jahre gebrechlich gewesen war. Dieses Wunder hatte der Verf. von einem Manne gehört, der selbst zugegen gewesen war: 'in tantum veritas patet, ut qui haec vidit, ipse verbis intimaverit'. Bei der Ermordung des Praejectus sahen die Clermonter Senatoren Bodo und Placidus, auf deren Veranlassung die That geschah, drei Sterne auf das Haus niederfallen, in welchem sich der Heilige befand. 'Die genannten Männer bestätigen noch heute', fügt der Verf. hinzu, 'diese Erscheinung gesehen zu haben'. Indessen ist auf solche Zeugnisse nicht allzuviel zu geben, da sie häufig gefälscht wurden. Vor allem kommt in Betracht, ob der Verf. nach seiner Darstellung für gut unterrichtet zu halten ist. Und das ist er in der That, wie eine Uebersicht über den Inhalt der Vita zeigt.

Bei der Vakanz des Bischofsstuhles von Clermont unter Childerich (663—675) war die Stadt wegen der bevorstehenden Wahl in Parteien zerklüftet. Es bewarb sich um diese kirchliche Ehrenstelle auch der dortige Graf Genesius und er hätte, da er von der stärksten Partei unterstützt wurde, gewiss sein Ziel erreicht, wenn er nicht selbst aus Rücksicht auf die

1) Ein Stück davon hatte schon vorher Duchesne, Script. Franc. tom. I aus einer Hs. von Arras gedruckt.

Canones zurückgetreten wäre. Erst jetzt wurde vom Clerus und Volk Praejectus gewählt. Dessen Vertrauter wurde Evodius. Dieser rieth dem Grafen Genesius, weil er kinderlos war, die Kirche zum Erben einzusetzen. Der Graf gründete nun in Chamalières, einer Vorstadt von Clermont, ein Nonnenkloster nach der Regel der h. Benedictus, Caesarius und Columbanus, und da dieses gedieh, erbaute der Bischof auf dem Gute der Caesaria, in einer Vorstadt von Clermont, noch ein anderes. Vorher gab es dort kaum Nonnenklöster. Praejectus baute auch auf seinen Gütern in Colombier ein Xenodochium. Er berief Aerzte für dasselbe und stellte 20 Betten für die Kranken auf. Zu Ehren der Clermonter Heiligen Cassius, Victorinus und Anatholianus begann er ein Kloster zu erbauen, aber Schwierigkeiten veranlassten ihn, das Werk aufzugeben.

In Angelegenheiten seiner Kirche begab sich Praejectus an den Hof König Childerichs. Nach Ueberschreitung der Vogesen gelangte er nach Doroangus, heute St. Amarin unweit Mülhausen, in dessen Nähe sich Amarinus mit Erlaubnis des Warnacharius, eines vornehmen Mannes, eine Celle erbaut hatte. Er fand den Amarinus, der mit einigen Schülern hier in der grössten Armuth lebte, fieberkrank; als er aber die Celle betrat und ihn bekreuzigte, wich sofort das Fieber. Nach dieser Unterbrechung setzte der Bischof seine Reise fort. Am Hofe fand er beim Könige und seiner Umgebung die beste Aufnahme. Der Majordomus zeigte sich seinem Wunsche geneigt und so konnte er mit einem vom Könige bekräftigten Privileg für seine Kirche die Rückreise antreten.

Ein ernsterer Anlass führte den Praejectus zum zweiten Male an den Hof. Es lebte damals in der Auvergne eine ebenso fromme als reiche Frau, Namens Claudia. Diese bewog der Bischof dazu, ihr ganzes Vermögen ihm für die Armen zu schenken. Dafür liess er sie nach ihrem Tode mit grossen Ehren bestatten. Deren Tochter hatte der Patricius Hector von Marseille geraubt und zu seiner Beischläferin gemacht. Dieser verklagte den Praejectus bei König Childerich, der damals beide Reiche regierte (673—675), wegen der Zueignung der Güter der Claudia und es unterstützte sein Vorhaben beim Könige Leudegar, mit dem er sich für diesen verbrecherischen Anschlag verbrüdert hatte. Dieses Aergernis führte später zu dessen Martyrium. Hector setzte es beim Könige durch, dass dieser Spezial-Beauftragte ('missos ex latere') absandte, die den Praejectus unter Bürgschaft vor den Hof laden sollten. Das heilige Osterfest war vor der Thür, und der Bischof befand sich in grosser Betrübnis, dass er es nicht in seiner Stadt feiern konnte. Der König befand sich damals in Autun, wo

eine stattliche Versammlung von Bischöfen und weltlichen Grossen zusammengeströmt war. Nachdem Praejectus hier angelangt war, begab er sich an den Ort im Palaste, wo die Prozesse verhandelt zu werden pflegen, um mit Hector in der obigen Sache zu rechten. Unter Berufung auf die Canones und die Lex Romana[1], nach der sowohl die 7 Tage vor als nach Ostern juristische Feiertage sind, wandte er ein, dass der Ostersonnabend, an dem die Ostervigilien gefeiert zu werden pflegen, kein Rechtstag sei, er sich also an demselben nicht verantworten könne. Diesen Grund liess die Gegenpartei nicht gelten. Von allen Seiten gedrängt, berief er sich endlich auf die Königin Imnichildis, der die Angelegenheiten der Kirche befohlen seien. Dadurch erreichte er, dass die Sache unentschieden blieb. Als er nun dem Könige und der Königin sein Missgeschick erzählte, wie er unter Bürgschaft vorgeladen sei, baten ihn diese öffentlich um Verzeihung und zeigten sich sehr niedergeschlagen ob seines Ungemaches. Während Hector sich auf Bischof Leudegar stützte, baten die weltlichen Grossen und Bischöfe mit königlicher Erlaubnis am Abend den Praejectus inständigst, die Celebrierung der Ostervigilie zu übernehmen zur Sicherheit des Königs und für den Frieden der Kirche ('pro statum regis vel pacem ecclesie'). Bei dieser Nachricht entfloh Hector während der Nacht, hauptsächlich deshalb, weil er das Vertrauen des Majordomus Wulfoald gemissbraucht hatte. Ebenso ergriff Leudegar die Flucht, nachdem er streng bestraft worden war. Hector, durch dessen Entweichung Praejectus in der Achtung des Hofes noch mehr gestiegen war, wurde ergriffen und auf Befehl des Königs hingerichtet, sein Freund Leudegar aber zur Busse in die Verbannung nach Luxeuil verstossen. Letzterer wurde später von dort weggeführt, in seiner eigenen Stadt von einem nichtswürdigen Menschen Ugimeris, der später Troyes besass, geblendet und bald darauf von dem Pfalzgrafen Ebroin, einem sonst tüchtigen Manne, der aber die Geistlichkeit zu grausam hinschlachtete, gottloser Weise getödtet. Er erlangte so die Märtyrerpalme und wirkt jetzt heilige Wunder. Dem Praejectus aber wurden durch königlichen Befehl die Güter der Claudia zum ewigen Besitz seiner Kirche zugesprochen. Nachdem er so sein Ziel erreicht hatte, kehrte er heim. Ihm folgte nach Clermont der Abt Amarinus, dem es schwer wurde, in den Vogesen den Unterhalt für seine Mönche zu beschaffen. Dieser wurde sein treuer Gefährte und bald auch sein Schicksalsgenosse.

1) Vergl. Lex Romana Visigoth. II, tit. 8 de feriis, § 2 (ed. Haenel p. 44).

Ein gewisser Agricius reizte die vornehmem Arverner zur Ermordung des Bischofs auf. Mit Zustimmung der Senatoren begab er sich in Begleitung einer bewaffneten Rotte nach Volvic, wo sich damals Praejectus und Amarinus aufhielten. Letzterer fiel zuerst; darauf versetzte ein Sachse Radbert dem Bischofe den Todesstoss. Von dem Wunder, welches hernach die Senatoren Bodo und Placidus bemerkten, war schon oben die Rede. Nach vollbrachter That schleppten die Henkersknechte die Leiche des Praejectus auf die Strasse. Von ihnen kam Radbert elendiglich durch Würmer ums Leben.

In dieser Erzählung fesselt vor allem das Auftreten des Patricius Hector und seines Freundes Leudegar. Die V. Praejecti bestätigt und ergänzt hier in sehr willkommener Weise die bekannte Schilderung dieser Vorgänge in der V. Leudegarii. Letztere giebt den Grund nicht an[1], weshalb sich damals Hector bei König Childerich aufhielt. Dass es sich um die Güter der Claudia handelte, erfahren wir allein aus der V. Praejecti. Beide Quellen stimmen darin überein, dass Hector seine Absicht durch die Vermittelung Leudegars zu erreichen suchte. Was dieser im Schilde führte, als er den König zur Feier des Osterfestes nach Autun einlud, scheint ein Gerücht ganz richtig zu treffen, dessen die V. Leudeg. Erwähnung thut: beide hätten sich deshalb verbunden, um die königliche Herrschaft zu stürzen und selbst das Regiment an sich zu reissen. Die V. Praejecti schweigt hierüber, wodurch die Flucht der beiden Verschworenen und die vorherige Bestrafung Leudegars unmotiviert bleiben. Trotzdem kann man auch aus ihr den wahren Anlass zu diesen scandalösen Auftritten entnehmen. Wenn nämlich Praejectus gebeten wird, die Ostervigilie 'pro statum regis vel pacem ecclesie' zu celebrieren, so folgt daraus, dass diese beiden Dinge damals gefährdet gewesen sein müssen. Aus der V. Leudeg. wissen wir, dass der König dieser Feier im Kloster S. Symphorian beiwohnte. Die Ergreifung und Hinrichtung Hectors, sowie die Verstossung Leudegars nach Luxeuil und seine spätere Blendung und Tödtung erwähnen beide Quellen, aber die V. Leudeg. schreibt den Mann, auf dessen Veranlassung der Heilige geblendet wurde, Waimiris und bezeichnet ihn als Herzog von der Champagne.

Von den beiden Vitae scheint mir die des Praejectus die ältere zu sein; jedenfalls zeigen sie an einer Stelle eine so grosse Uebereinstimmung im Wortlaut, dass eine gegenseitige Abhängigkeit sicher erscheint. Beide Männer fürchten nicht den König im Bewusstsein ihrer priesterlichen Unschuld, beide

1) 'pro quadam causa' steht in der V. Leudeg.

sind nach Ephes. 6, 16. 17. gewappnet mit dem Glauben und angethan mit dem Helm des Heils:

V. Praej.	V. Leudeg.
'Sed ut verum proverbium dicitur: „Integritas sacerdotum non timet inpetum regis", fide armatus et galeam salutis iuxta egregium predicatorem Paulum indutus, ad palatium properat.'	'iuxta apostolum sumens loricam fidei et galeam salutis et gladium Spiritus, quod est verbum Dei, contra antiquum hostem inivit singulare certamen. Et quia sacerdotalis integritas minas regis nescit metuere, Childericum cepit arguere.'

Die allgemein bekannte Bibelstelle ist in der V. Leudeg. ausführlicher citiert, aber für das unerschrockene Auftreten der unschuldigen Bischöfe gegen den bösen König beruft sich der Biograph des Praejectus auf ein Sprichwort, welche Beziehung in der anderen Vita verwischt ist. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass die Redensart sprichwörtlich war und aus einer Zeit stammte, wo der bischöfliche Stand noch nicht so entartet war, wie damals. Auf Leudegar und seine Amtsgenossen angewandt, ist sie nur ein Hohn und nicht am rechten Flecke. Ist unsere Ansicht richtig, so würde sich auch aus dem Verhältnis zu der V. Leudeg. die Gleichzeitigkeit der V. Praejecti ergeben, denn Leudegars Leben ist sicher von einem Zeitgenossen verfasst[1].

Vor allen Dingen aber erhellt sie aus den Urtheilen über Leudegar und Ebroin, den Bischof und den Majordomus, die beide das Ziel verfolgten, die Staatsgewalt an sich zu reissen, und nun einen unerbittlichen Kampf gegen einander führten, in dem endlich der Bischof unterlag. Wenn der Biograph des Praejectus von Hectors Verbündeten in den verächtlichen Ausdrücken spricht: 'alium sibi in scelere sociatum nomine Leodegarium', und hinzufügt, dass dieses Aergernis zu Leudegars Martyrium geführt habe: 'quod postea in eiusdem martyrio perficiende fomis scandali fuit', wenn er andrerseits bei Ebroin zwar dessen Grausamkeit gegen die Bischöfe tadelt, aber doch sonst seine Tüchtigkeit sehr wohl anerkennt: 'ab Ebroino comite palatii, alias strenuum virum, sed in nece sacerdotum nimis ferocem, inpie valde peremptus', so steht diese Beurtheilung der beiden Personen mit der Anschauung der späteren Zeit im directen Gegensatz. Ihr ist bekanntlich Leudegar ein tugendreicher Heiliger, der schuldlos gemärtyrert wird, und Ebroin der lasterhafte Bösewicht, der neben anderen schwarzen Thaten auch die eben genannte auf dem Gewissen

1) N. Archiv XVI, 572.

hat. Ein so gerechtes Urtheil über die beiden Männer, wie wir es in der V. Praejecti finden, konnte nur von Jemandem abgegeben werden, der die Zeitereignisse selbst mit durchlebt hatte und nicht sehr lange nach dem Martyrium des Heiligen schrieb. Denn durch dieses und noch vielmehr durch die Wunder, welche er hernach wirkte, ist das Urtheil über Leudegar ganz zu seinen Gunsten beeinflusst worden.

Die Berufung des ersten Biographen auf Augenzeugen ist ganz glaubwürdig. Er ist in der That Zeitgenosse seines Heiligen gewesen.

Die zweite Vita macht einen weniger günstigen Eindruck. Sie ist in der Darstellung erheblich kürzer als die erste und enthält in dem Theile, den sie mit dieser gemeinsam hat, überhaupt nichts, was nicht aus ihr abgeschrieben sein könnte. Dagegen übergeht sie die ganze zweite Reise des Praejectus an Childerichs Hof und die Begebenheit, welche den Anlass dazu gegeben hatte. Der Grund ist ja sehr durchsichtig. Der h. Leudegar erscheint in dieser Episode mit so schwarzen Farben gemalt, dass das Bild die Gläubigen nur hätte verletzen können. Wenn aber der zweite Biograph auch die Berufung auf den Augenzeugen, der bei der Heilung des Armen zugegen gewesen war, und die Beziehung auf das Zeugnis der noch lebenden Senatoren Bodo und Placidus fortlässt, so gesteht er damit selbst stillschweigend, dass er nicht wie sein Vorgänger Zeitgenosse des h. Praejectus war.

Man hat auch keinen andern Grund für die Gleichzeitigkeit dieser Vita anzuführen gewusst, als dass in dem ersten Prologe 'Studii fuit', wo die berühmtesten Hagiographen von Eusebius an aufgezählt werden, als letzter unter ihnen Jonas 'nostrae memoriae tempore vir eloquens' mit seinen Vitae Columbani, Athalae, Eustasii und Bertulfi genannt wird. Der Verf., der sich in seiner Bescheidenheit nicht mit diesen seinen Vorgängern zu vergleichen wagt, giebt sich hier deutlich genug als einen Zeitgenossen des Jonas zu erkennen. Ausser diesem Zeugnisse könnten die zweite Vita nur noch empfehlen die Abschnitte über die Jugend des Praejectus bis zu seiner Bischofswahl und über die Wunder nach dem Tode, welche in der ersten Vita fehlen. Hat der Verf. für den Anfang und Schluss eine andere Quelle benutzt oder gar diese Partieen aus eigener Kenntnis geschrieben?

Durch einen neuen Fund bin ich in den Stand gesetzt diese Frage zu beantworten. Die Utrechter Hs., aus welcher Bolland die erste Vita veröffentlichte, war am Anfang und Schluss unvollständig. Schon Arndt hatte den vollständigen Text dieser Vita aus der Gothaer Hs. fol. 64, saec. XIV., für uns abschreiben lassen und über eine andere Hs. in Dijon 383, saec. XIII., Notizen gemacht. Diese Hs., welche ich bei

meiner Anwesenheit in Dijon verglichen habe, hat denselben verdorbenen Text, wie die Gothaer, ist aber dadurch interessant, dass vor ihr der erste Prolog der zweiten Vita: 'Studii fuit' steht. Dieser gehört also vielmehr zu der ersten Vita, wodurch sich die Stelle über Jonas vollkommen erklärt. Eine sehr gute Hs. des vollständigen Textes fand ich endlich in Rouen U. 42, saec. X/XI. Erst mit Hilfe dieser Hs. ist es möglich, einen verständlichen und auch in sprachlicher Hinsicht echten Text herzustellen. Indessen haben an einzelnen Stellen alle erhaltenen Hss. denselben Fehler. Die richtige Lesart war also bisweilen nur durch Conjectur zu ermitteln.

Die neugewonnenen Abschnitte, von denen die zweite Vita nur einen farblosen Abguss enthält, gewähren einen tiefen Einblick in die kirchlichen Zustände des fränkischen Reichs in der zweiten Hälfte des 7. Jahrh. und sind besonders auch in kirchenrechtlicher Beziehung von grosser Wichtigkeit. Es ist bekannt, dass der Unterricht an der bischöflichen Schule dem Archidiaconus anvertraut war[1]. Auch der junge Praejectus wurde von den Eltern zur Unterweisung dem Archidiacon Genesius von Clermont übergeben. Als dieser bald nachher Bischof wurde, machte er den Praejectus zu seinem geheimen Rath ('ad sui auriculam habuit consiliatorem') und übertrug ihm die Vertheilung der Armenspenden. Die Bevorzugung des jungen Mannes erregte den Neid des Clerus, der den Gesangmeister der Kirche gegen ihn anstiftete. Bei dieser Gelegenheit nimmt der Verf. den Clerus hart mit. Es sei dessen Sitte, schreibt er, sich durch vieles Wissen beschwert zu fühlen und die der Weisheit Beflissenen mit boshaftem Hasse zu überschütten, weil er selbst seine Cellen mit solchen Schätzen nicht anzufüllen vermöge. Durch seinen Gönner Genesius erhielt Praejectus später die Parochie Issoire; er wurde also Archipresbyter. Durch seine Vita erhalten wir Kunde von der Sitte der Leiter der Parochieen, sich zu Ostern dem Bischofe vorzustellen. Natürlich pflegte dieser Anlass durch ein gemeinsames Mahl gefeiert zu werden, bei dem es dann recht lustig herging. Als einmal auch drei Büsser an diesem Theil nahmen, wurden sie den Tischgenossen zur Zielscheibe des Witzes. Die Strafe blieb aber nicht aus. Der Söller, wo man sich den Tafelfreuden hingab, brach ein und die Possenreisser stürzten hinunter. Nach des Genesius Tode wurde Praejectus Abt des 'Candidense monasterium'[2]. Die Stellung umschreibt die Vita mit den Worten: 'susceptam dignitatem geronticam', aber

1) Löning II, 334. 2) Es lag unweit der Kirche des h. Adiutor in Clermont. Der einzige Ort, der gemeint sein könnte, ist Cantobennus, Chantoin, eine Vorstadt im Nordosten von Clermont. Schon im 5. Jahrh. hatte sich auf dem nach diesem Orte benannten Berge ein Kloster be-

γέρων setzt ein griechisches Glossar für gleichbedeutend mit ἀββάς[1]. Praejectus wurde also der Vorsteher eines Mönchsklosters, nicht wie man vermuthet hat[2], der technische Beistand eines Nonnenklosters. Frauenklöster sind überhaupt erst unter seinem eigenen Episcopat in Clermont gebaut worden.

Ungemein anschaulich schildert der Biograph die verschiedenen Bewerbungen um den Bischofsstuhl nach dem Tode des Bischofs Felix. Praejectus hatte diesen kaum unter dem grössten Beileid begraben, als er schon daran ging, seine Persönlichkeit dem Volke zur Wahl zu empfehlen. Er sprengte eine Vision seiner Mutter, die sie vor seiner Geburt gehabt hatte, in die Oeffentlichkeit, durch welche ihm eine glänzende Zukunft prophezeit wurde. Das Ammenmärchen zog aber nicht, er musste vielmehr die sehr realistische Antwort vom Volke einstecken, ob er denn so viel Geld besässe, dass er das Werk unternehmen könnte? Die Vorbedingung für eine Candidatur um die Bischofswürde war also damals ein grosses Vermögen zur Bestechung des Volkes. Ein weit besseres Recht als Praejectus hatte aber ein Anderer auf den Bischofsstuhl. Es war alte Sitte in Clermont, dass der Archidiacon in die erledigte Bischofsstelle einrückte. Der damalige Archidiacon Gariwaldus war sogar so vorsichtig gewesen, noch zu Lebzeiten des Felix mit den vier vornehmsten Geistlichen ('de senioribus abbatibus'), die über den städtischen Clerus die Führerschaft hatten, nämlich mit Praejectus, Ariwald, dem Presbyter Agynus und dem Diacon Stephanus ein schriftliches Uebereinkommen zu treffen, dass sie ihm im Falle des Ablebens des Bischofs ihre Stimme geben sollten. Als nun Praejectus uneingedenk seiner Verpflichtung die Vision seiner Mutter ausbreitete, verlas Gariwald vor der ganzen Gemeinde jenes von seinem Rivalen unterzeichnete Document und zeigte es öffentlich. Aber auch die anderen Unterzeichner des Vertrages neigten zu Praejectus. Indem sich Gariwald so vom Clerus verlassen sah, den er für seine festeste Stütze gehalten hatte, wandte er sich jetzt dem Volke zu, das sich auch für sein Gold und Silber empfänglich zeigte. Von diesem nach Ueberwältigung des Clerus erhoben, konnte er sich doch nicht lange seiner neuen Würde erfreuen. Schon nach 40 Tagen verwaiste abermals durch seinen Tod der Bischofsstuhl von Clermont. — Hier setzt Bolland's Ausgabe mit der Wahl des Praejectus ein.

funden, aber zu Gregor's Zeiten bestand daselbst nur noch ein Oratorium; cf. H. Fr. II, 21. Der liber de eccl. Clarom. kennt Cantoenno als Frauenkloster. 1) Vergl. Ducange ed. Favre I, S. 11. 2) Le Cointe, Ann. III, 524.

Es giebt kaum eine andere Quelle, in welcher die Parteiwirthschaft bei der Bischofswahl so eingehend geschildert ist, wie in dieser. Von den beiden mitwirkenden Factoren, dem Clerus und dem Volke, war ausschlaggebend die Gunst des letzteren, um die alle Candidaten buhlen, die aber nur demjenigen zu Theil wird, der seine Bewerbung mit klingender Münze unterstützen kann. Es ist nur zu natürlich, dass der spätere Ueberarbeiter der Vita über die Wahl Gariwald's mit kurzen Worten hinweggeht. Erst aus der neugefundenen Quelle erfahren wir die scandalöse Geschichte derselben.

Schon als Knabe übertraf Praejectus seine Mitschüler in der Grammatik und auch in der Kunst des Gesanges nahm er es sehr wohl mit ihnen auf. Seine wissenschaftliche Ausbildung beim Archidiaconus befähigte ihn auch zu selbständigen literarischen Arbeiten. Leider aber hat er über Dinge geschrieben, von denen er beim besten Willen nichts wissen konnte. Schon als Diacon schrieb er ein Büchlein über die Clermonter Märtyrer Cassius, Victorinus und Antolianus, das nicht erhalten ist[1], und als Archipresbyter von Issoire hat er die Thaten des h. Austremonius beschrieben, der dort begraben liegt. Auf diese Schrift komme ich unten zu sprechen.

In dem neu hinzugekommenen Schlusse der Vita ist das wichtigste Ereignis die Gründung eines Klosters durch Avitus, den Nachfolger des Praejectus, in Volvic, wo der Heilige den Tod gefunden hatte. Godo, ein Verwandter des letzteren, der sich nach dessen Martyrium nach Agaunum begeben hatte, wurde Abt des neuen Klosters. Für die Ausstattung desselben sorgte die Freigebigkeit des Avitus. Dieser stellte dem Godo über die Schenkung eine Urkunde aus, aber das zugehörige Inventar ('descriptione de ipsa familia') war von Venerianus, der den Ring[2] des Bischofs verwahrte und daher mit Arbeiten überbürdet war, nicht zu erlangen. Schon hatte sich Godo entschlossen, ihn an einem bestimmten Tage unter allen Umständen zur Erledigung dieser Angelegenheit zu nöthigen, als dieser selbst in Folge einer Vision am frühen Morgen unter Beihülfe von Notaren das gewünschte Inventar schleunigst aufsetzte.

Wohl nirgends ist der Vorgang, wie ein Kloster die Eigenthumsrechte[3] von seinem Gründer erwirbt, so ausführlich dargestellt, wie hier. Zugleich lässt uns die obige Erzählung einen Einblick in die Verwaltung der bischöflichen Kanzlei thun. Löning[4] vermuthet, der Archidiacon sei der Vorsteher

1) Vergl. AA. SS. Mai. III, p. 455. 2) Die Hss. lesen 'a nonnullos vices episcopi gerebat'. Die Conjectur 'anulo vice' ist wohl sicher. 3) Vergl. Löning II, 646. 4) II, 340.

derselben gewesen. Sollten aber nicht diesen schon die Verwaltungsgeschäfte des Bisthums genug in Anspruch genommen haben? Auch am Hofe war der Majordomus nicht zugleich Referendar. Dem Venerianus legt der Biograph des Praejectus kein anderes Amt bei als das eines Kanzleivorstandes, dieses aber durch das Attribut des bischöflichen Ringes. Er war also 'gerulus anuli episcopalis', wie der Referendar 'gerulus anuli regalis'[1], und hatte damit eine Arbeitslast, die er mit den ihm beigeordneten Notaren kaum bewältigen konnte.

Nur noch eine Nachricht von culturgeschichtlichem Interesse hebe ich hervor. Die Bank, auf welcher der Heilige in Clermont zu liegen pflegte, hatte eine Schauspielertruppe für ihre Vorstellungen verwendet. Ein Wunder bei derselben jagte aber den Mimen solchen Schrecken ein, dass sie dieselbe schleunigst in die Kirche des h. Symphorianus schafften. Früh Morgens begab sich Venerianus in die Kirche, um sich die wunderbare Bank anzuschauen. Als er nach seinem Gebet in die Höhe blickte, sah er die Kirchenlichter angezündet, obwohl es Tag war.

Auch in den neuen Abschnitten beruft sich der Biograph auf Zeitgenossen. Er weiss, was Praejectus über ein Jugenderlebnis später seinen Freunden mitgetheilt hatte, und für die treffliche Verwaltung des Archipresbyterats von Issoire durch den Heiligen konnte er Zeugen nennen, die nach dem Augenschein berichteten. Wie er die Senatoren Bodo und Placidus kannte, die an der Ermordung des Praejectus Schuld hatten, so auch den Ursio, einen dritten Mitschuldigen, der nachher ein eifriger Verehrer des Heiligen wurde. Dieser hat ein in Vesedone, — gemeint ist wohl Ucione, das heutige Usson, — der Heimath des Heiligen, erlebtes Wunder später mit seinem Eide bekräftigt.

Die Bekanntschaft mit diesen Männern beweist, dass der Biograph unter dem Episcopat des Avitus (674—690) in Clermont gelebt hat, vielleicht aber schon unter Bischof Genesius. Nach der Hs. von Rouen schien nämlich Praejectus schon als Archipresbyter von Issoire „uns ein Bannerträger ('signifer nobis') und den Seinigen ein wohlwollender Lehrer" zu sein. In den beiden anderen Hss. fehlt allerdings das Pronomen 'nobis'.

Der Verf. scheint mir kein Auvergnate, ja nicht einmal ein Gallo-Franke gewesen zu sein. Er hat nämlich die Ortsnamen der Auvergne in einer Weise verhunzt, dass es heute schwer wird, sie zu identificieren:

'Ociodrensis diocesis' = 'Iciodorensis', heute Issoire,

1) Waitz, VG. II, 2, p. 80.

'Candidense monasterium' = 'Cantobennense'[1], heute Chantoin,
'Riomaus' (Anklang an das burgundische 'Reomaus') = 'Ricomagus', heute Riom,
'Vesedone' = 'Ucione', heute Usson (?);

auch schreibt er den Waimiris fälschlich Ugimeris. Offenbar hat er die Namen so wiedergegeben, wie er sie gehört hatte; geschrieben hatte er sie nicht gesehn. Wenn er Ausländer war, erklärt sich auch die irrige Behauptung, dass die Loire nicht fern von Clermont vorbeifliesse; ein Eingeborener musste wissen, dass sie ein ziemliches Stück und zwar c. 85 Kilometer davon entfernt ist. In der That scheint seine Heimath vielmehr Italien gewesen zu sein, denn er schreibt 'Garivaldus' für 'Charivaldus'.

Genannt hat sich leider der Biograph nicht. Bei den scharfen Urtheilen über den Clerus, den h. Leudegar u. a. mag es ihm wohl bedenklich erschienen sein, das für seine Zeit ganz hervorragende Schriftchen unter seinem Namen in die Oeffentlichkeit zu geben. Seiner Verehrung für den Zeitgenossen Jonas giebt er in der Vorrede Ausdruck, indem er ihn als einen beredten Mann bezeichnet und seine Heiligkeit preist. Diese Vorrede stimmt zum Theil wörtlich mit der des Jonas vor der V. Columbani überein. Der Biograph des h. Praejectus war sicherlich Mönch und gehörte der Columban'schen Richtung an. Diese hatte damals weite Verbreitung in Gallien gefunden. Auch in Clermont finden sich die Spuren derselben. Das vom Grafen Genesius gegründete Nonnenkloster Chamalières richtete sich nach der Regel der h. Benedictus, Caesarius und Columbanus, d. h. wohl, wie Mabillon vermuthet hat, nach der Bearbeitung, welche der Bischof Donatus von Besançon aus diesen drei Regeln für die Nonnen veranstaltet hatte. Auch jener Amarinus in den Vogesen, der dem Praejectus nach Clermont folgte, war gewiss, wie schon Le Cointe richtig bemerkt hat, ein Jünger Columbans. Praejectus selbst scheint mithin diese Richtung begünstigt zu haben. Nun zeigt die Sprache der V. Praejecti in vielen charakteristischen Ausdrücken eine auffallende Aehnlichkeit mit der des Jonas. Man bemerkt in ihr nicht blos Verwandtschaft mit der V. Columbani, sondern auch mit den andern Schriften des Jonas, selbst mit der Vita des h. Johannes Reom., der doch nicht zu dem Kreise der Heiligen von Luxeuil und Bobbio gehörte. Es drängt sich da die Frage auf, ob nicht vielleicht Jonas selbst der Verf. der V. Praejecti sein könnte. Ein Eingehen auf dieselbe würde aber jetzt zu weit führen, da auch noch andere Heiligenleben dabei berücksichtigt werden müssten; ich behalte mir deshalb vor, später darauf zurückzukommen.

1) In den Gesta Austremonii wird ein 'abbas Cantinobensis' genannt.

Ich lasse jetzt den noch ungedruckten Anfang und Schluss der alten Passio Praejecti folgen. Benutzt wurden die Hss.:

1 = Rouen 1379 (U 42) saec. X/XI,
2a = Dijon 383, saec. XIII,
2b = Gotha fol. 64, saec. XIV.

2a.b sind für eine Hs. zu rechnen; Abweichungen nur einer von diesen beiden Hss. sind daher nicht berücksichtigt worden. Für die Orthographie war natürlich 1 massgebend. Ich habe aber dessen Unart, ein geschwänztes 'ę' selbst in den Diphthong zu setzen (z. B. 'aę', 'oę') nicht nachgemacht.

INCIPIT PROLOGUS IN PASSIONE SANCTI PREIECTI EPISCOPI ET MARTYRIS.

Studii fuit — — disertas. Amen.

EXPLICIT PROLOGUS.

INCIPIT PASSIO SANCTI PREIECTI EPISCOPI ET MARTYRIS.

Igitur sanctus Praciectus Arvernensium provincia ortus est[1] et Romani generis stemate[2] praefulsit. Huius pater Gundolenus, mater vero eius Eligia vocitata est, qui originem duxere ex longinqua prosapia, catholicis viris, religionem christiane dignissimis, per quos etiam Dominus multa miracula declaravit. Sed ab surda[3] aure transcundum non est, ut, cum sua eum debebat more terrigenarum causa[4] mater fundere in saeculum, ante pauca dierum fertur se vidisse per extasi[5], quasi per latera filium suum egredi, quem post unda sanguinis subsecuta perfunderet. At illa in se concussa visu, tremula cepit hinc inde vallare[6]; quid sibi talia haberent, cupiebat decerni[7]. Haec sibi cogitanti contigit, virum sanctisimum Peladium advenisse archipresbyterum, coepitque suus germanus sciscitare per singula, cur insolito tremebunda esset. Porro illa narrat visionem; sanctus Dei ei cuncta fatetur, quod talem esset editura filium, qui magnevus inter suos adesset in saeculum et cursum suum expleret martyrii causa. Ovans mater de talia[8] dicta, ut reor, Dominum supplicans, astitit, fide concordans, sacerdotali[9] dictioni, optat, ut fieret erga puerum.

Nascit puer, vagit in cunis, alitur lacte. Quid amplius? Ut homo concrescit et, ut tempus extaret, quod litterarum accumina summeret, magistro traditur Occiodrense[10] diocesim docendus. O vere suum ubique Dominus implebat puerum, tam[11]

1) 'est et' om. 2a. b. 2) 'scemate' 2a; 'steminate' 2b. 3) 'absurde aure' 1; ('ab' om.) 'surda aure' 2a; 'ab s. a.' om. 2b. 4) om. 2a. b. 5) 'extasim' 2a; 'extasin' 2b. 6) ita 1; 'ulla re' 2a; 'ululare' 2b. 7) i. e. 'discernere'. 8) ita 1; 'tali dicto' 2a; 'talibus dictis' 2b. 9) 'sacerdotalem dictionem' ('predictionem' 2b) 2a. b. 10) 'Otiodrense ('Otiodriuse' 2b) diocesi' 2a. b. 11) 'tacito eius' 1.

cito eius repletur archanum[1], ut cunctis qui aderant non minor extaret, verum etiam coaetaneos suos de grammaticorum sonis antiphonisque praehiret. Potens est hec facere, qui vellicanti sicomoros prophetam cunctis ostendit. cf. Amos 7, 14.

Haec transacta, Peladius, cuius mentionem fecimus, qui Praeiecti erat propinquus, innuit puero, ad quendam diaconem vocitantem[2] Babbonem, sibi rogatum prandii causa, secum accessurum. Puer sequitur patruum, ad domum perveniunt prandentis. Sed, ut mos est malorum hominum plus sequi ignominiosis[3] causis quam ad necessitatem anime profuturis[4], ab ipso Babbone[5] bestie, que humana[6] solent praebere solatia et terrere ferarum seviciam, canes constricti cathenis, domum eius pro foribus custodiebant. Quorum tanta erat rabietas[7], ut humana non differrent sauciare corpora[8]. Sed ut iam in puero nostro Preiecto Dei patesceret gratia, se pro foribus adire constituit. Quem[9] canum miseria visum, disruptis cathenis, latratum[10] non modicum erga puerum perstrepunt, eum disrumpi[11] cupientes. Sed salvat eum, cuius ipse post futurus erat in plebe, miro modo, ut nulla pueri[12] canum ferocia intulisset malum. Advenientibus ceteris, retorqueunt[13] rabietatem, sauciant miseros, ut daretur intelligi[14], quem Dominus diligebat, non fuissent ausi morsibus laniare, qui sub[15] munimina crucis dominice armaverat frontem.

His itaque transactis, Genesium tunc temporis archidiaconum, qui non longo[16] post tempore in pontificale culmine est sublimatus, a parentibus suis commendatur Preiectus in aula. Quo suscepto, paternale affectu cum omni diligentia enutrivit ac erudivit et[17], ut pontifex effectus est, ad sui auriculam habuit consiliatorem, seu[18] et, pecuniam[19] commissam pauperum, efficit[20] dispensatorem. Quem in tantum delectionibus simul et disciplinis probavit et erudivit in cunctis, ut illa capescebat aetas, de litterarum causis, ut multi ex hoc fauces invidie suas replerent. Et ut mos est clerum multorum scientiam praegravare, quod in suas non valent replere cellas, ceteros sapientie datos odia[21] maligna desiderant perfundere. Unde Martinum quendam, qui[22] cantilene vocis pro decorem sancta-

1) 'archano' 2a. b. 2) 'vocitatum Babonem' ('Labonem' 2b) 2a. b. 3) 'ignominiosa' 2a; 'ignominiosos' 2b; 'c.' om. 2a. b. 4) 'profutura' 2a; 'profuturos' 2b. 5) 'Babone' 2a; 'Labone' 2b. 6) 'hominibus' 2a; 'huic iam' pro 'h.' 2b. 7) 'rabies' 2a. b. 8) 'corpa' 1. 9) 'quo' ('quos' pr. m. 2a) — 'viso' 2a. b. 10) 'latratu non modico' 2a. b. 11) 'disrumpere' 2a. b. 12) 'puero' 2a. b. 13) 'retorquent rabiem' 2a. b. 14) 'quia' add. 2a. b. 15) ('sub' om.) 'munimine' 2a. b. 16) 'longe' 1, corr. 17) 'et — dispensatorem' om. 2a. 18) 'set' 2b. 19) 'pecunia commissa' 2b et 1 e corr. 20) 'effecit' 2b. 21) 'odio maligno' 2a; 'odiis malignis' 2b. 22) om. 2b; 'preerat' post 'cantilene' add. 2a: deleas 'qui'?

rum ecclesiarum in multismodis[1] meditationibus insonantem, concitant[2] clericorum venena[3], in Preiecti invidiam perfundunt[4] in aure, ut fatiat puerum inter ceteros meditum[5] cuiusdam soni, unde ipse inscius erat, vix tandem, ut ita dicam, puncto ore, meditum[6] personasse[7], quem sui aemuli longo iam evo sonitum vocibus decantabant. Iubetur puer, ut reddat, quod minime ante paraverat. At puer armat frontem, pectora munit, pacientiam petit, sanctum Iulianum invocat martyrem, ut eius adiutor existat, et ut nec magistri inperium differat, iram frangat, ceterorum aemulorum malitiam sedet: replet Dominus puerum suum, ut sonum, quam[8] antea non tenuisset, magistrali voce decantaret. Sic eius aemuli[9] sua malitia torquentur, dum cupiunt puero prebere supplitium, adtollunt in laudibus. Solitus beatus Preiectus post erat referendus sodalibus, quod sic de eius memoriam labisset[10], ut numquam eum ultra valuisset reddi[11]. Quid aliud datur intelligi, nisi[12] cum ille sua defensione ambiebat, cuius gratiam[13] intrinsecus pollebat?

Non post multo tempore beato pontifice Genesio extat voluntas, ut sancto Preiecto diocesim Ociodrensem ad regendam[14] committeret. Quantum vel qualem se tunc in ipso regimine conaverit[15] ostendere consistendo, non est sciendum; quam creber in ieiuniis, quam promptus in synaxi, quam gaudens in scripturarum infulis vegeret, testes sunt, qui visa narrantur. Solitus nanque erat in diebus parsimonie sub claustra celle habitatorem se ponere; nisi tantummodo cum domesticorum fidei continuata convivia sumeret, laicorum devitabat aspectus. Quid longius inmoremur[16]? Tantum se, ut valuit, per Dei gratiam humilitatis in ipso regimine demonstravit, ut iam tunc signifer[17] nobis ac suis benignissimus doctor appareret.

Denique, ut ei opes fuissent adauctae, coepit in agros Christi, pauperum[18] videlicet sinus, non pauca nummorum distribuere data. Quodam namque tempore cum cuiusdam Gundoberti, sui propinqui, elemosinarum pauca[19] pecunia servanda dedisset, adveniunt pauperes, inportune fores pulsantes Preiecti[20]. Coartat paucitas, quid inter multos distribueret, quod[21] amplius quam duos nummos non haberet. Redit armi-

1) 'multimodis' 2 a. b. 2) 'concitat' 1. 3) 'et' add. 2 a; 'et' pro 'in' 2 b. 4) 'prefundunt' 1. 5) 'medium' 2 b; 'modulum' 2 a: malim 'melicum'. 6) 'meditatum' 2 a; 'medio cum' 2 b: item 'melicum' praefero. 7) 'personare' 2 a; 'personasset' 2 b. 8) 'quem' 2 a. b. 9) '(a)emula' (1. 2 b.) 10) ita 1. 2 a. 11) 'reddere' 2 a. b. 12) 'nisi quod ille eum sua' 2 a. b. 13) 'grat(c)ia' 2 a. b. 14) 'regendum' 2 a. b. 15) ita 1. 2 a. 16) 'et' add., sed eras. 1. 17) 'tunc fervens ac suis' 2 a; 'tunc veraciter suis' 2 b. 18) 'paupm' 1. 19) 'paucam pecuniam servandam' 2 b; 'causa pecuniam servandam' 2 a. 20) 'Preiectum' 2 a. b. 21) 'qui' 2 a; 'cum' 2 b.

ger ad[1] sueta solatia, orat Dominum, qui cunctorum dator[2] est, ut ei, quod ceteris fenore tribuat, largiatur. Gundobertum vocat, paucos nummos deferri iubet. At ubi ipse nummorum requirit paucitatem, mirum in modum miraculi[3] factum: tantum inibi Dominus fudit peccuniam, quanta pauperum pro foribus stabat caterva.

Quod in adventum[4] hospitum peregisset miraculum, non est silendum. Cum vero cum ipsis beata consuetudine, caritate provida cybum sumere decrevisset, interrogat ministrum, si de piscium dapes aliquantum haberet. Ad haec fatetur discoferus, nullam se vel minimam habere particulam. Iubet puero pergere ad fluvium, ut deferret limpham. Haurit puer, talem in vas suscepit piscem, ut refectionis causa hospitum esuriem foveret. Nec invalida[5] manus Domini quicquam suis prestare gratuita[6], qui, ut voluit, cuncta iussu suorum[7] produxit in formas.

Et ut mos est regentibus parrochiis paschalibus diebus episcopi[8] se representare aspectibus, adveniunt solito quam plurimi sacerdotum ad urbem, inter quos beati Preiecti adfuit presentia. Qui post inlata salutatione ad propriam in eandem urbem advenit[9] domum, convivia preparat et, ut talium[10] dierum conferri sodalibus adsolet, in solarium sibi preparari iubet convivium. Adveniens turba non modica discunbentium, inter quos tres discunbunt paenitentes, quorum ista erant nomina: Venerianus Dei famulus, qui nomine[11] cum opere inplebat, Gisoaldus[12] testis Christi, Marialdus monachus. Adcunbunt[13] more, prebentur aepule, reprehenduntur paenitentes ad cumsedentibus, et in chachinnos atque risos vanos se adtollunt ac non modice paenitentie detractores existunt. E contra beatissimus Praeiectus solita consuetudine eos premonebat, sibi talia peragi oportere potius quam detrahere. Illi vero non cessant, ut Dei servos[14] non detrahant, sed sublimius risu in auras elationis adtollunt. Sed Arbiter ille, qui pio moderamine cuncta disponit et regit et qui suorum solamina non inaniter prebet, Preiecti adstitit non modicus defensor. Disrunpuntur ligna solarii et usque ad pavimentum labuntur in frustra; aemuli detractores ruunt ad ima. Beatus vero Preiectus cum paenitentibus collegas suos ad mensam resedit ovans, ut daretur intelligi, quia[15] potens est ipse iuxta psalmiste vocem

---

1) 'ad manus assueta' 2a; 'ad manuum asueta' 2b. 2) 'datorum' 1. 3) 'miraculo facto tantam' 2a. b. 4) 'adventium' 1; 'adventu' 2b. 5) 'quic' add., sed eras. 1. 6) 'gratuito' 2a. b. 7) 'suo' 2a; 'suas' 2b. 8) 'episcopis' 1; 'ipsi' 2b. 9) 'adveniunt' 1, corr. 10) ita 1. 2b; 'talibus diebus' 2a. 11) 'nomen equum' 2b; 'nomen' (om. 'cum') 2a. 12) 'Gosoaldus' 2a. b. 13) 'ex' add. 2a. b. 14) ('servos non de' pr. m. in mg. suppl.) 'detrahant' 1. 15) 'q. p. e. i.' om. 2b.

Ps. 49, 21. dicentem: *Arguam*[1] *te et statuam contra faciem tuam.* Ipse dignos sibi salvavit et posuit frenum male loquentibus; sed gratia Dei salvati, ab ima domus extracti, ad sua revertunt habitacula. Sic, sic discant frenum a Domino accipere conmessatores et nec suorum servorum paenitentium audeant minas inferre.

Qualem quantamque in armario cordis eius bibliotecam Dominus condiderat, mirandum est, ut adhuc, cum diaconati[2] offitii ageret, seniorum videlicet coepit anteire causas, ut sanctorum martyrum alitus[3] per antidotum optimum ipse, id est Cassii Victorini et Antuliani[4] vel ceterorum suorum sodalium, libellum edidit, qualiter dimicati contra idolorum cultura fuissent, et[5] ut, Christo favente, ad receptacula celi pervenissent, miro ingenio salsam[6] christianorum populis dedicavit lucubrationem dignissimam. Nec non et sancti Astremonii martyris gesta, cuius sepulchrum constat fore Ociodrense ęcclesie[7], cui ipse preerat, eo[8] tempore digno sermone aptavit. Sed ut sui humilitatis custos esset, distulit post talibus, ut ne forte adulatio popularis, suis inlata auribus, eum a Conditoris sui retraheret benignitatem.

Post hec, susceptam dignitatem geronticam Candidensis monasterii, ab episcopo tunc temporis nomine Felice suscipi[9] iubetur onus, ut, quod ipse semper delectabilia sibi poscebat solatia[10], sanctarum animarum ministerium haberet solamen[11] edendi lucra in clero non minus, quam pastor gereret curam. Qualem quantumque se inibi sub Christi mandata constrinxerit et reddidisset[12] normiferum[13], incole loci illius laudes depromunt.

Sed longum est, ut per ordinem cuncta pandamus, quanta in eodem offitium[14] per ipsum Dominus dignatus est ostendere miracula. Set ut de maximis pauca perstringam, cum edem vetustam in vico urbis renovare decrevisset, contigit in loco, sicut mos est structoribus[15] peragere, ut per machinas discurrere quevissent, ut altius augerent fabricam iam olim vetustam atque stabilirent. Presentia presulis aderat; qui[16] altitudo machine pedes ferme 60 ad[17] terras aberat. Contigit, ut constructores per machinas discurrerent, disrupit maceria et cum innumera multitudine lapidum ad terras ruit et unum

1) 'Arguan' 1. 2) 'diaconatus officium' 2 a. b. 3) ita scripsi; 'celitus per omne datum optimum' codd. 4) 'Antoliani' 2 a. b. 5) 'et — pervenissent' om. 2 a. b. 6) 'falsam' 2 a; 'acta' 2 b. 7) 'ecclesia' 2 a. b. 8) 'in' add. 2 a. b. 9) 'suscipere' 2 a. b. 10) 'ut' add. codd.; delevi. 11) ita scripsi; 'sola medendi' codd. 12) 'reddiderit' 2 a. b. 13) ita scripsi; 'mormiferum' 1; 'formiferum' 2 a. b. 14) 'officio' 2 a. b. 15) 'structibus' 1, corr. 16) 'cuius' 2 a; 'que' 2 b. 17) 'a terris' 2 a; 'a terra' 2 b.

de circumstantibus oppressit, ita ut sub tam innumerosa congerie petrarum iam mortuus vel minutatin confractus putaretur inveniri. Porro sanctus Preiectus cum eiulatibus vicinam que aderat basilicam sancti Adiutoris ingreditur, se reum mortis, se interfectorem ipsius hominis proclamat. Lacrimarum inbrem profundens, Dei[1] Sabaoth proclamat[2] preces, simul rogat, ut lapidorum[3] innumera desuper hominem ruentia deiciant[4], ut saltim vel illius cadaver subtraherent. Qui iussa implentes, que[5] defunctum putabant, reppererunt incolomem et vivum[6]. Cuius ista fuit[7] conditio, nisi omnipotentis Dei[8] misericordissima gratia prestitit hec Preiecti[9] facere miracula.

Non post multos dies, cum nonnulla[10] signa Dominus per famulum[11] dignaretur operare, et eo tempore in predicta urbe Arverna curam pontificalem episcopus vocabulo Felix gerebat[12], Deo iubente, debitum inplevit nature. Cumque eum iam predictus beatus Preiectus apud multa[13] dolore tumulasset, cum merore redit ad memoriam de visione, quam ante acta tempora dedicerat per patruelem[14] vel matri[15] traditione. Congruum ducit eam universe plebi palam exponere; sed hoc solum ab omnibus in responsum recipiebat, si se sciebat[16] tantam pecuniam auri argentique metalli habere, unde hoc opus queat subire. Illi[17] vero e contrario in responsis reddebat, si Dominus[18] ipsi eundem servitium dare volebat, nullam pecuniarum[19] iuxta auctoritatem canonicam, quod postea rei probavit eventus, se dare credebat.

Tempore vero Felicis pontificis, qui iam obierat, Garivaldus[20], qui tunc tempore leviticum ministerium deserviebat[21], onus archidiaconati ambierat. Actum est, ut simul sociati quinque de senioribus abbatibus[22], id est iam dictus Gariwaldus, sancte memorie iam prefatus Preiectus nec non et Ariwaldus[23], magne fidei sacerdotio prelatus, seu Aginus presbyter, quintus etiam Stephanus diaconus, epistolam unanimiter condiderant, pro eo quod ex clero in predicta urbe principatum tenebant, ut, ubi hi quinque consentiebant, post discessum suprascripti Felicis episcopi regimen pastoralem, favente Domino, ipse susciperet. Et hec conditio pro persecutionem[24] vel legatura

1) 'Deo' 2a; 'Deum' 2b. 2) pr. m. corr. 'proclamabat' 1. 3) 'lapidum' 2a. b. 4) 'deiciunt' 1, corr. 5) 'quem' 2a. b. 6) 'et viventem' 2a; haec om. 2b. 7) intellegas: 'fuisset c., nisi — prestitisset'. 8) 'qui' add. 2a; 'cuius' add. 2b. 9) 'Preiecto' 2a; 'Preiectum' 2b. 10) 'nulla 1'. 11) 'suum' add. 2a. b. 12) 'gereret' 2a. b. 13) 'apud eandem urbem tum'. 2a; ('a. m.' om.) 'd. tum'. 2b. 14) 'patrulem' 1. 15) 'matris traditionem' 2a. b. 16) 'sciat' 2a; 'sciret' 2b. 17) ita 1; 'Ille' 2a. b. 18) pr. m. superscr. 1. 19) 'pe(c)uniam' 2a. b. 20) 'Gariwaldus' semper 2a. b; variat 1, ut in textu legitur. 21) 'defer-viebat' 1, corr. 22) 'abbates' 2b; om. 2a. 23) 'Gariwaldus' 2a. b. 24) corr. 'persecutione' 1.

fuerat facta predicti archiministri[1], quia se credebat in ipso ministerio successorem, pro eo quod ritus inibi priscorum fuerat, ut ille qui ibidem hoc leviticum deserviebat servitium, si se locus tribuebat, curam pastoralem ambiebat. Cumque cognovisset predictus Gerivoldus beatum Preiectum visionem narrantem, quam a parentibus didicerat, palam epistolam in contrarietatem ipsius coram omni ecclesia ostendit relegenda[2]. Porro viri iam suprascripti, qui ipsam manu propria roboraverant, in electione beati Preiecti voluntatem accommodant[3]. Ille vero cum se coartatum undique cognovisset, et unde sibi in[4] firmitatem de parte clericorum credebat, detrimentum paciebat, eos[5] omissis vel cetera clericorum fraternitate derelicta, per auri argentique metalli fomenta expetit laicorum solatia. Ipsi vero, accepta pecunia, in omnem[6] clerum oppresserunt et prefatum Gerivaldum in pastoralem sublimaverunt dignitatem. Ipsi vero Gerivaldus non post multos — tamen expletis quater denis curricula[7] — dies debitum inplevit nature et cathedram, quam usurpaverat indignus, reliquit petenti se meliora[8].

ACTENUS, PRIUSQUAM CURAM PASTORALEM SUSCIPERET, NUNC ORDO GESTORUM.

Sub divi memorie Hilderici — — digna morte finivit. Cumque hec supra scripta Gundila mater puellarum per internuntios audisset, consternata paululum, consurgens coepit undique religiosos viros[9] perquirere, quos ad sanctorum corpora abluenda dirigeret. Quod ita et fecit. Presul vero, successor viri Dei, mittens religiosos[9] viros[10], ut dignum erat, eorum corpora sepelire mandavit.

Erant autem ea tempestate de suprascripti pontificis propinquitate duo pares, id est Eligius et Godo[11], quos iugiter in conventicula secum habebat. Vere, sicut rei probavit eventus, sepius de ipsorum narratione predictus pontifex didicerat, qualiter in nece ipsius suprascripti[11*]) viri adspirabant; sed in responsis eis[12] dabat: 'Non sum dignus', inquid, 'ut asseritis, martyrii coronam accipere, quia credo, me et in delictis ortum fuisse et postea in hoc saeculo culpas contraxisse. Nam si ita adipisci merebar, per illo cruore effusionis meum delictum credebam[13] indultum'. Quid plura? Unus de predictis martyrio consummatus, Godo vero partibus Agaunensium[14] iter arripuit.

1) 'archiminister' 1, corr. 2) 'relegendam' 2a; 'relegandam' 2b. 3) corr. 'accommodabant' 1, et sic 2b; 'accommodaverant' 2a. 4) om. 2a. b. 5) 'eis' 2a. b. 6) 'omē' 1. 7) 'curriculis' 2a. b. 8) 'meliori' 2a. b. 9) 'viros — religiosos' om. 2a. b. 10) 'et' add. 2a. b. 11) 'Oddo' 2a (non 2b). 11*) 'suprascripta' (1). 2b. 12) 'ei' 1. 13) 'credebar' 1. 14) 'Augaun.' 2a; 'Agann.' 2b.

Set cum iam pius Dominus ad suprascriptorum limina nonnulla miracula operaret, et plures cum plenissima voluntate ad sanctorum loca niterent festinare, viri Dei successor Avitus episcopus certiora cognoscens, cepit infra semet ipsum trutinare et Dei auxilium inplorare, ut, si debitum opus in eundem locum patraret, ipse hoc ei demonstrare deberet. Non post multos dies per Ragone monacho ex iam dicto coenobio abbatem Godonem fecit ad propriam revertere regionem. Coepit itaque predictus pontifex cum ipsum consilium inire, ut monasterium virorum in predicto loco Vulvico deberet construere. Quod et opere actum est, regulareque coenobium ad eundem locum adgregatum, atque pro reverentia sanctorum multa ibi contulit dona.

Eratque diocesis aut procul vocabulum Riomaus[1] de predicto loco Vulvico, et in ipsa vicinia aeger quidam consistebat febritico labore confectus. Cumque iam per multos dies solitum sustineret laborem, coepit ex plenissima devotione vovere, ut si sospitatem per intercessionem sanctorum valeret invenire, confestim honeratus iuxta vires, ad Christi pauperes ibi consistentes gratias properandum[2] festinaret. Cumque confortatus ad tempus paruisset et quedam de expensa ad humerum proprium, quod sponte pollicitus fuerat, onerasset, tamen vasculum vinarium ad proprium humerum detulisset et iter ad sanctum locum predestinatum arripuisset et una cum difficultate pergeret et in calce mons, qui ad ipso sancto[3] loco pertingit, pervenisset, ilico defecit et cepit infra semet ipsum cogitare, quid de predicto voto deberet agere, ut ad propriam[4] remearet. Eminus aspexit, vidit aut procul turba pauperum et voto, quod detulerat, eis tribuit. Ille vero ad orationem ad liminibus sanctorum ingressus, vasculum ante fores ecclesiae relicto, et de oratione regressus, ipsum quod reliquerat plenum repperit. Quo facto omnibus innotuit.

Sed de his ita satis actum, nunc ad aliud[5] miraculum flectamus articulum. Erat scamnum infra urbem predictam, in quo predictus pontifex iacere consueverat, exportatusque exinde fuit ab excurribus[6] et in mimorum[7] ludum deditum. Sed cum miraculum aliquod ad ipsum scamnum patefactum fuisset, arripuit eum[8] pavor et eum in basilicam sancti Simphoriani deportavit, et ibidem Dominus[9] multum miraculum dignatus est ostendere. Erat enim vir vite venerabilis nomine Venerianus, cognomento Sanctus, cuius cum nomen[10] vita

1) 'Riomanus' 2 b. 2) 'peracturus' 2 a; 'relaturus' 2 b. 3) pr. m. superscr. 1. 4) 'propria' 2 a. b. 5) 'alium' pr. m. 2 a. 6) ita 1; 'exscurribus' 2 a; 'scurris' 2 b. 7) 'minimorum' 1; 'nummorum' 2 a. 8) 'arripuisset' pr. m. corr. 'arripuit eum' 1. 9) om. 1. 10) 'nonine' 2 a. b.

coaequabatur. Isdem vir multorum narratione didicerat, eo quod a predicto scamno miracula multa panderent[1]. Cumque maturius ad hoc opus aspiciendum perrexisset, cum iam sol ad[2] ortu suo splendidus terris[3] lustraret, ipse in oratione prostratus et omnes lampades extinctas cognovisset, cum lacrimis arva ille rigans, aspiciens sursum, vidit lampades ex Domini precepto accensas lucere. Quo[4] miraculum tam pontifici loci ipsius quam reliquorum omnium Dei servorum innotuit.

Postea vero Avitus pontifex, quantum sponte a[5] sanctorum limina conquisierat, abbati Godoni consignavit. Qui predictus abba[6] coepit prefato Veneriano instigare, ut illa descriptione de ipsa familia ei deberet donare. Ipse vero, pro[7] eo quod anulo[8] vice episcopi[9] gerebat, cepit dubitare, quando predicta conditione deberet exemplare. Quod deinceps Christo presule ita prospere gestum est. Coepit suprascriptus[10] Godo abba infra semet ipsum anxietatem habere, qualiter hanc utilitatem deberet expetere. Tamen defixit in corde suo, ut illo et illo die, ceteras conditiones omissas, pro hac re a[11] suprascripto Veneriano, ubi et ubi eum possit[12] repperire, deberet ambulare. Eadem nocte apparuit ipsi Veneriano Dominus per visum, ostendens illi, quomodo erat a suprascripto abbati dispositio. Ipse vero maturius consurgens, notarios secum ducens et[13] suprascripta descriptione sub omni exemplavit festinatione[14]. Insuper iubet convivium[15] preparare et omnibus in noticiam deponere, eo quod Godone abbate eadem die secum cybum habere sumpturum. Cumque omnibus ista panderent[16], suprascriptus abba ad fores ipsius apparet. Ipse vero surgens et cum gratiarum actione ipsum suscipiens et omnia, quae ei per visum iussum[17] fuerat, ostendit et reddidit, et verbis tam ipsi quam omnibus palam exponens, qualiter tam de suo adventu quam de predicta conditione per divinum auxilium[18] habuisset.

Itaque quodam die unus ex ipsis auctores[19] necis Ursio nomine, dum[20] in saltum venationem velocius exerceret, equo sedens, labens[21] in terram prosternitur, ad extremum, brachium fractum aliaque membra debilitatus[22] ad domum propriam debilis deportatur. Ubi cum ad eum medendum[23] plures

1) 'panderentur' 2a. b. 2) 'ab' 2a.; om. 2b. 3) 'terras' 2a. b. 4) 'Quod' 2a. b. 5) 'ad' 2a. b. 6) 'abbas' 2a. b, ut infra. 7) 'pro eo' om. 2a. b. 8) ita scripsi; 'a nonnullos vices' 1; 'ad nonnullas vices' 2b; 'anmodo nonnullas vices' 2a. 9) 'episcopo' 2b; 'pontificis' 2a. 10) 'suprascripto' (?) 1, corr. 11) 'ad suprascriptum Venerianum' 2a. b. 12) 'posset' 2a. b. 13) om. 2a. b. 14) 'festina ::tione' 1. 15) 'convium' pr. m. 2a; 'convivivium' 2b. 16) 'panderet' 2a. b. 17) pr. m. superscr. 1; 'iussa fuerant' 2a. b. 18) 'noticiam' add. 2b. 19) 'auctoribus' 2a. b. 20) pr. m. superscr. 1; 'cum' 2a. b. 21) 'libens' 1. 22) ita 1. 2a. 23) om. 2a. b.

medici medendi causa vel alii[1] emuli convenissent, nulla medicorum, nulla incantatorum posset precuratione[2] mederi, ad semet ipsum reversus, coepit cum coniuge sua affatim conloqui, ut ad beati Preiecti poleandrum dirigeret atque ex lampade eius oleo sumpto[3] ei deberet deferri. Mirum dictu! ut oleo perunctus est, pristina meruit sospitate. Cumque ad incolomitatem pervenisse se cognovisset, vasculum argenteum, pensante[4] libras decem, ad ipsum sepulchrum exornandum direxit. Quo[5] ceteri audientes, qui in istam[6] persecutionem promti fuerant, cepit unusquisque aurum vel[7] alias species ad ipsum poleandrum exornandum condonare.

Alio vero tempore predictus Ursio devotione actus, oratione[8] lucrandi gratiam[9] in loco, cui[10] vocabulum est Vesedone, accessit. Ibique suprascriptus martyr ab infantia, eo quod proprietas illius esse videbatur, et maxime edocatus fuisset et sedula conversatione habuisset, in cubiculum illius, ubi iugiter cubare consueverat, tot miraculum[11] Dominus dignatus est declarare, ut vix humanus sensus valeat elucidare. Cumque ibidem predictus Ursio, ut dictum est, vigilaret, rogat unum ex officialibus, ut[12] vasculum cum paulisper oleum[13] differret[14] ad luminaria concinnanda[15]. Quantum ipse postea cum iureiurando adfirmat, quam libra[16] aut duas non amplius habuisset, in tantum adfirmat, ut quantas ibidem lampades habuit, totas implesset, et vasculum refertum amplius repperit. Insuper vero alia basilica, quam in suprascripto[17] honore condiderat, quantum narrat, 20 aut 30 lampades etiam conplevit et adhuc in ipso vase semper amplius repperit, unde et exinde ad alia sanctorum loca ubertim transmisit. Abhinc satis dictum, deinceps futura futuris servemus. Explicit Amen[18].

1) 'alia' 1, corr. 2) ita 1 et pr. m. 2a. 3) ita 2a; 'supto' 1; 'sumptum' 2b. 4) 'pensans' 2a. b. 5) 'Quod' 2a. b. 6) ita 1. 2a. 7) 'ar' add., sed delet. 1. 8) 'orationem' 2a. b. 9) 'gratia' 2a. b. 10) om. 1. 11) 'miracula' 2a. b. 12) om. 2a. b. 13) 'olei' 2a. b. 14) 'differet' 1, corr.; 'deferre' 2a. b. 15) 'concimn.' 1, corr. 16) 'libram' 2a. b. 17) 'suprascripti' 2a. b. 18) ita 1; 'Explicit passio sancti Preiecti episcopi et mr̄is' 2a; 'Expl. A.' om. 2b.

[Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.]

XIX.

Miscellen.

Ueber die vermeintliche Unechtheit einiger Stücke der Epistolae Langobardicae collectae, des zweiten Anhangs im III. Epistolae-Bande der Monumenta Germaniae historica.

Von Wilhelm Gundlach.

Zu dem Anhange, von welchem ich in dieser Zeitschrift (XVI, 9—48) Nachricht gegeben habe, hat noch ein anderer hinzugefügt werden müssen; denn da im ersten Angelegenheiten der Westgoten behandelt werden, stellte es sich als unabweisbar heraus, nun auch auf die für die Langobarden-Geschichte in Betracht kommenden Schriftstücke einzugehen, weil doch die Langobarden durch ihre Schicksale den Franken näher stehen als die Westgoten, und in vorhergehenden Abtheilungen des Bandes, in den Epistolae Austrasicae und dem Codex Carolinus, die italienischen Verhältnisse bereits zur Sprache gekommen sind.

Was die Ueberlieferung der einundzwanzig in dem Anhang zusammengestellten Briefe[1] anlangt, so verweise ich auf die Bemerkungen, welche ich der Ausgabe vorangeschickt habe; die Erläuterung der einzelnen Stücke habe ich ebenda in den begleitenden Anmerkungen wahrgenommen; hier möchte ich mir lediglich die Vertheidigung einiger in der Echtheit angefochtener oder angezweifelter Briefe angelegen sein lassen.

Es handelt sich zunächst und vor allem um die gleichlautenden Schreiben Gregor's (II.) an den Dogen Ursus von Venedig und den Patriarchen Antoninus von Grado, welchen beiden von dem Papste aufgegeben wird, im Verein mit dem in Venedig weilenden Exarchen die Wiedereroberung des von den Langobarden eingenommenen Ravenna zu betreiben (J.-E. 2177. 2178). Nachdem schon Muratori Zweifel an der Echt-

1) Es sind Briefe der Päpste Honorius, Theodor, Gregor II. und III., Zacharias und Stephan III., nämlich J.-E. 2012. 2016. 2026. 2027. 2056. 2166. 2167. 2172. 2177. 2178. 2232. 2234. 2240. 2253. 2256. 2306. 2390. 2391, ferner ein Schreiben des Bischofs Johann von Aquileia an den König Agilulf (Mansi, Conc. XIV, 496), weiter eins des Diacon Crispus an den Propst Maurus (Mai, Class. auct. V, 391) und endlich das des Bischofs Johann von Grado an Papst Stephan III. (Ughelli, Ital. sacra V, 1091).

heit erhoben hatte[1], unterzog Wilhelm Martens in seiner Schrift „Politische Geschichte des Langobarden-Reichs unter König Liutprand“ (Heidelberg 1880) beide Stücke einer eingehenden Erörterung, und daraufhin hat Ewald sie in der Neubearbeitung der Papst-Regesten als Fälschungen gekennzeichnet. Aber dieses Urtheil ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Zuerst hat Weiland sich dagegen erklärt, jedoch nur die schlichte Versicherung abgegeben, dass er an der Echtheit des an Ursus gerichteten Briefes nicht zweifle (Zeitschrift für Kirchenrecht XVII, 373); dann sind den beiden Schreiben auch ausgeführte Erörterungen gewidmet worden, welche indessen nicht durchweg zu den gleichen Ergebnissen geführt haben. Während nämlich Diehl (Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne p. 377 n. 5), Cipolla (Archivio Veneto XX, 167—171) und Monticolo (Bullettino dell' istituto storico italiano IX, 184—199) die Echtheit beider Schreiben vertheidigt haben, sehen noch Hartmann (Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien S. 129—131) und Hugo Cohn (Die Stellung der byzantinischen Statthalter in Ober- und Mittelitalien S. 30 Anm. 3) in dem an Ursus gerichteten Briefe mit Martens eine Fälschung. Dieser Brief dürfte also jedenfalls noch eine Prüfung erfordern; weil aber auch die Darlegungen, welche die Echtheit des andern zum Ziel haben, nicht übereinstimmen, nicht überall überzeugen und nicht in dem Masse auf die von Martens gemachten Einwürfe eingehen, wie es wohl zu wünschen gewesen wäre, so darf auch der an Antoninus gerichtete Brief nicht unerwähnt bleiben, zumal beide ja so geformt sind, dass, was über die in dem einen erwähnten Thatsachen gesagt wird, ohne weiteres auch von dem andern gilt.

Martens spricht über die Briefe in dem Excurse, welcher die Frage, ob Ravenna schon von König Liutprand eingenommen sei, zu beantworten sucht (a. a. O. S. 66—71); er verneint dieselbe und entscheidet sich dahin, dass lediglich Classis, die Hafenstadt Ravenna's, unter Liutprand erobert worden sei, indem er sich vornehmlich an die Nachricht im Liber pontificalis (Vita Gregorii II. ed. Duchesne p. 403: 'Rex vero Langobardorum Liutprandus generali motione Ravenna progressus est atque illam obsedit per dies et, castrum

1) Annali d' Italia IV, 257 (Storia d' Italia p. 294): 'perche ho pena' sagt er, 'a persuadermi, che quel saggio papa (Gregor) nelle circostanze di questi tempi potesse chiamar la nazion Longobarda „nec dicendam“, titolo, che si dava ai Saraceni, e che fu anche dato ai Longobardi, allorche sui principi erano crudeli, nemici fieri di Roma ed Ariani'. Dieser Hauptgrund Muratori's ist auch von Martens aufgenommen worden (s. oben).

pervadens Classes, captos abstulit plures et opes tulit innumeras') hält, die Angabe des Paulus Diaconus in der Historia Langobardorum VI, 54 (SS. rer. Lang. p. 183: 'Rursus cum Ravennam Hildeprandus, regis nepus, et Peredeo Vicentinus dux optinerent, inruentibus subito Veneticis, Hildeprandus ab eis captus est, Peredeo viriliter pugnans occubuit') „durch eine Verwechselung von Classis und seiner Nachbar- bezüglich Hauptstadt Ravenna" erklärt und die ähnliche, nur ausführlichere Erzählung im Chronicon Venetum und dem des Dandolo als „völlig werthlos" bezeichnet. Mit dieser Auffassung ist allerdings der Inhalt der beiden in Rede stehenden Briefe unvereinbar: es müssen Fälschungen sein, und dafür bringt Martens dann noch einige Scheingründe bei.

Ehe ich mich mit diesen abgebe, dürfte es billig sein, dass ich mich mit der Grundauffassung Martens' abzufinden versuche.

Indem ich den Werth der in den genannten beiden Chroniken enthaltenen Berichte dahin gestellt sein lasse, kann ich es nicht als zulässig anerkennen, die Vita Gregorii, welche von einer Eroberung Ravenna's schweigt, als einzig massgebend zu betrachten und einen Berichterstatter wie Paulus, welcher die Vita Gregorii doch nicht einfach ausschreibt und hier deutlich von einem 'obtinere' spricht, kurzer Hand bei Seite zu schieben. Abgesehen von der allgemeinen Benutzungsregel über das argumentum ex silentio, welche ich für mich geltend machen kann, ist auch darauf, was Martens S. 68 selber andeutet, hinzuweisen, dass Paulus vorher im 49. Kapitel (p. 181) — in einem klärlich die Vita Gregorii als Quelle verrathenden Zusammenhang — verzeichnet: 'Eoque tempore rex Liutprandus Ravennam obsedit, Classem invasit atque destruxit'. Wenn im 49. Kapitel Paulus die Angabe des Liber pontificalis verwerthet und dann im 54. Kapitel abermals auf einen langobardischen Angriff zu sprechen kommt, so wird es sich wohl um einen anderen Anfall handeln[1], zumal ja bei dem erstberichteten König Liutprand, bei dem zweiten sein Neffe Hildebrand und der Herzog Peredeus als Führer der langobardischen Streitmacht genannt werden. Es ist also nicht, wie Martens vorschlägt, im 54. Kapitel 'Ravennam' in 'Classem' zu verbessern, sondern es sind zur Zeit Liutprands auf Ravenna-Classis zwei langobardische Unternehmungen zu denken, von welchen die erste zur Eroberung von Classis,

1) Noch eine andere langobardische Eroberung des Hafens Classis ist bekannt, die aber König Liutprand nicht vollführt, sondern rückgängig macht: 'Per haec tempora Faroaldus Spolitanorum ductor Classem civitatem Ravennantium invasit; sed iussu regis Liutprandi hisdem Romanis reddita est' (Hist. Lang. VI, 44: SS. rer. Lang. p. 180).

die zweite zu der Ravenna's führte. Mag nun 'obtinere' „innehaben" oder „einnehmen" bedeuten, mag im ersteren Falle auch wirklich, wie Martens meint, Paulus „mit der vollendeten Thatsache hereingeschneit kommen", so viel ist als sicher anzunehmen, dass die Langobarden unter Hildebrand und Peredeus durch eine Ueberrumpelung seitens der Venezianer aus Ravenna vertrieben worden sind. Wenn es dem Berichterstatter vor allem auf die im Hauptsatz erzählte Gefangennahme des Hildebrand und den Tod des Peredeus anzukommen scheint (s. oben) und dabei die langobardische Eroberung Ravenna's zwar behufs Erläuterung als erforderlich, aber, im Nebensatz angegeben (s. oben), als belanglos gilt, so dürfte daraus zu folgern sein, dass die Langobarden sich nur kurze Zeit in Ravenna behauptet haben und so auch das Schweigen der Vita Gregorii erklärt sein, wenn überhaupt das Ereignis in die Zeit Gregor's II. und nicht vielmehr, worauf ich noch zurückkomme, in die seines gleichnamigen Nachfolgers fällt[1].

Was nun die Schreiben selber angeht, so sagt Martens, die beiden gleichlautenden Ausfertigungen als einen Brief betrachtend: „Schon die Form des Schriftstücks, diese zwölf Zeilen, die eine Umwälzung in der Haltung der Römischen Kurie gegen den Kaiser kundgeben sollen, dürfte einige Bedenken erregen". Da ich nicht annehmen kann, dass Martens die Kürze des Briefes, „diese zwölf Zeilen", als Grund gegen die Echtheit hat vorbringen wollen, so halte ich mich an den in dieser knappen Form gebotenen Inhalt, welchen Martens also auslegt: „Der hochorthodoxe Gregor II. schreibt hier im Interesse des Bilderstürmers Leo, den er 'dominus' und 'filius noster' betitelt, während er auf der anderen Seite von der 'nec dicenda gens Langobardorum' spricht zu einer Zeit, wo diese letztere, später im Mund der Päpste geläufige Redensart sonst nicht vorkommt". Wenngleich ich mit Martens der Meinung bin, dass der Brief nach dem Ausbruch des Bilderstreites geschrieben ist, kann ich doch nicht eine Verleugnung des päpstlichen Interesses in der nach Venedig gerichteten Aufforderung sehen, dem Exarchen bei der Wiedereroberung Ravenna's Hülfe zu leisten. Denn mochten die Päpste auch noch so scharf ihren Gegensatz zu den bilderstürmenden Kaisern in Sachen der Lehre betonen, sie waren nicht so blind, zu verkennen, dass einzig Byzanz vor dem Eingreifen der Franken die Macht Roms den Langobarden gegenüber sicherte: darum wehrte Gregor II. seinen übereifrigen Anhängern,

1) Dieser Möglichkeit gedenkt Martens später übrigens selbst, indem er S. 70 sagt: „Fällt der Brief nach 728, so ist nicht ersichtlich, wodurch Gregor II. oder sein Nachfolger zu einem feindlichen Einschreiten gegen Liutprand für Byzanz hätte veranlasst werden können".

welche einen neuen Kaiser aufwerfen wollten; darum konnte er auch — wenn er der Absender der fraglichen Briefe ist — nicht ruhig zusehen, als Ravenna, das Hauptbollwerk der Byzantiner in Italien, in die Hände der Langobarden fiel; denn mit Ravenna's endgiltigem Verlust war auch das Schicksal Roms entschieden. In diesem Verhältnis ist es begründet, dass dem Kaiser die nichtssagende Kanzlei-Bezeichnung 'dominus' und 'filius' nicht vorenthalten wird, während aus der klaren Erkenntnis, wessen Rom sich von den Langobarden zu versehen habe, augenscheinlich die Benennung 'nec dicenda' der 'gens Langobardorum' entsprungen ist[1]. Es ist also gar nicht nöthig, nach einem besonderen Anlass zu suchen, welcher Rom und Byzanz in ein besseres Vernehmen gebracht haben könnte, wie das von Cipolla geschehen ist durch die Aufnahme der Meinung Assemann's, dass bei Gelegenheit des im Jahre 729 zwischen Gregor und Liutprand geschlossenen Vergleichs der Papst auch mit dem Exarchen Eutychius ausgesöhnt worden sei. Hält man den Absender der beiden Briefe für den dritten Gregor, dann darf man, wie es Monticolo thut, auf die Angabe der Vita Gregorii III. sich berufen, nach welcher der Exarch Eutychius seine freundschaftlichen Gesinnungen dem Papste durch Uebersendung von sechs Onyxsäulen bezeigt hat.

Den gewichtigsten Grund für die Fälschung fasst Martens also: „Das Schreiben ist in der älteren Tradition nicht, wie Dandolo es bringt, an den Dogen Ursus, sondern an Antoninus, den Patriarchen von Grado, gerichtet. Jedenfalls hat also der grosse Chronist oder ein unbekannter Vorgänger von ihm sich eine Fälschung der Adresse erlaubt; auch deutet ein

1) Dass der zu gewärtigende Vortheil oder Nachtheil gerade den Langobarden gegenüber die Tonart bestimmt, in welcher die päpstlichen Ergüsse gehalten sind, zeigt schlagend aus späterer Zeit das Beispiel Stephan's III; als er nämlich fürchten muss, bei der drohenden Verständigung und Familienverbindung zwischen dem Hause des Desiderius und den Karolingern, die Kosten zu bezahlen, eifert er in geradezu unanständiger Weise gegen die Langobarden: sie sind in seinen Augen gar kein Volk, sondern eine stinkende Lügenbrut, welche unzweifelhaft den Aussatz in die Welt gebracht habe und einen Karolinger bei einer Familienverbindung nur verunreinigen könne ('talis desipientia . . ., quod vestra praeclara Francorum gens . . . perfidae . . . ac foetentissimae Langobardorum genti polluatur, quae in numero gentium nequaquam conputatur, de cuius natione et leprosorum genus oriri certum est': J.-E. 2381); als er aber seine Ansprüche bei Desiderius durchsetzt, nennt er diesen in einem Briefe, welcher mit dem eben angezogenen wahrscheinlich in demselben Jahre entstanden ist, seinen ausgezeichnetsten, von Gott erhaltenen Sohn ('nos convenit cum praelato excellentissimo et a Deo servato filio nostro Desiderio rege, et omnes iustitias beati Petri ab eo plenius et in integro suscepimus': J.-E. 2388).

Ausdruck im Briefe entfernt darauf hin, dass er nicht in die Stadt Venedig bestimmt war: es würde sonst wohl 'apud vos' oder 'in urbe vestra' gelautet haben. An ein Circularschreiben, das an beide Adressaten gekommen wäre, ist schon deshalb nicht zu denken, weil die Quelle, welche die ältere Fassung bietet, keine Gradensische, sondern gleichfalls eine Venezianische ist, also selbst schon den Brief dem Venezianischen Archiv entnommen hätte, wenn derselbe dort vorhanden gewesen wäre".

Martens macht hier von dem argumentum ex silentio abermals einen bedenklichen Gebrauch: wenn in dem Chronicon Venetum, „der älteren Tradition", der an den Patriarchen von Grado gerichtete Brief sich findet, der an den Dogen Ursus aber nicht, so kann man daraus auf ein Nichtvorhandensein des zweiten Briefes doch nur unter der Voraussetzung schliessen, dass der Chronist etwa mit derselben Umsicht gearbeitet hat, welche heute ein gewissenhafter Forscher bei der Benutzung eines wohlgeordneten Archivs zu entfalten pflegt. Ist dafür keinerlei Gewähr vorhanden, so darf sofort, falls wirklich eine Ausbeutung des Venezianischen Archivs stattgefunden hat, die Nichtaufnahme auf ein Versehen zurückgeführt werden. Dass der Brief, welcher übrigens „in der älteren Tradition" hier plötzlich als echt genommen zu sein scheint, ursprünglich nach Grado gerichtet gewesen sei, dafür kann auch keine entfernte Hindeutung in dem Ausdruck 'apud Venetias' gefunden werden; denn wenn das daran geknüpfte Bedenken stilistischer Art sein soll, laut welchem man wohl in einem nach Grado gesandten Briefe den Ausdruck „der Exarch weilt in Venedig", in einem nach Venedig gesandten aber zur Vermeidung der Tautologie die Abwandlung: „der Exarch weilt bei euch" oder „in eurer Stadt" zu erwarten hätte, so stellt dieses Bedenken an die Sorgfalt der päpstlichen Kanzlei Anforderungen, welche unter allen Umständen als übertrieben und so vollends in Anbetracht des wahren Verhältnisses der beiden Briefe zu einander bezeichnet werden müssen. An „ein Circularschreiben, das beiden Adressaten zugekommen wäre", ist freilich nicht zu denken; aber aus einem andern Grunde, als Martens angiebt: weil die päpstliche Kanzlei Circulare nicht gekannt hat. Unhaltbar ist auch die Annahme, welche auch Hartmann und Cohn sich zu eigen gemacht haben, dass „der grosse Chronist (Dandolo) oder ein unbekannter Vorgänger von ihm sich eine Fälschung der Adresse erlaubt" und so das an Ursus gerichtete Exemplar hergestellt habe. Denn der Name des Venezianischen Dogen ist nicht einfach an die Stelle desjenigen des Patriarchen von Grado gesetzt worden; die Aufschrift in der Gradensischen Ausfertigung lautet: 'Dilectissimo fratri Antonino Gregorius', in der Venezianischen: 'Gregorius episcopus, servus

servorum Dei, dilecto filio Urso duci Venecie'; in der ersteren wird der Empfänger mit 'tua fraterna sanctitas', in der andern mit 'nobilitas tua' angeredet und dem entsprechend im Schlusswunsch als 'dilectissime frater' bezw. 'dilectissime fili' bezeichnet; das will sagen: der Bischof und der Doge sind genau auseinander gehalten, indem nicht nur der eine 'frater' und 'sanctus', der andere 'filius' und 'nobilis' ist, sondern auch nach ihrem Stande die Stellung des Papstnamens in der Aufschrift geregelt ist: er geht mit unmittelbar folgendem 'episcopus' dem Empfängernamen in der Venezianischen Ausfertigung voran, während er ohne 'episcopus' ihm in der Gradensischen Fassung folgt[1]. Namentlich diese letztere Feinheit im päpstlichen Kanzleigebrauche bis etwa 850, welche erst kürzlich erkundet worden ist[2], sollte „dem grossen Chronisten oder einem unbekannten Vorgänger von ihm" bekannt gewesen und mit Beobachtung dieser Regel die Venezianische Fassung gefälscht worden sein?! Es liegt vielmehr die schon wiederholt beobachtete a-pari-Ausfertigung vor, d. h. für verschiedene Empfänger je eine, nach der besonderen Beschaffenheit eines jeden nur nothdürftig abgewandelte Ausfertigung nach dem nämlichen Entwurf[3]. Für diese Auffassung ist von Werth die Entdeckung, welche wir Monticolo verdanken[4]: dass Dandolo in der durch den Venezianischen Codex Lat. 400 Zanetti gebotenen Form seiner Chronik den an Ursus gerichteten Brief durch die Worte einleitet: 'et propterea Gregorius papa sibi conpaciens patriarche et duci duas divisim infra scripti tenoris scripsit epistolas'; denn damit wird unmittelbar bezeugt, dass Dandolo beide Ausfertigungen gekannt hat, eine Thatsache, die weiterhin auch die gegen ihn ausgesprochene Verdächtigung als grundlos darthun dürfte, da Martens die alleinige Mittheilung des an Ursus gerichteten Briefes seitens Dandolo's doch so auslegt, als habe dieser arglistig das Vorhandensein des an Antoninus gerichteten Briefes verschwiegen, um an Stelle desselben den andern zur Geltung zu bringen.

„Wie viel Mühe hat endlich seine Datierung den an seiner Echtheit Festhaltenden gemacht!" bemerkt Martens und schliesst damit seine Ausstellungen. Ohne das als Einrede für die Fälschung anzusehen, gebe ich die Schwierigkeit, die beiden

1) Damit die Aufschrift ganz regelrecht sei, müsste hier noch 'servus servorum Dei' dem Papstnamen beigegeben sein; aber diese später ständige Selbstbezeichnung der Päpste könnte gerade deshalb, weil sie den Schluss machte, leicht beim Abschreiben ausgefallen sein. 2) Man vergleiche die einschlägigen Ausführungen in meiner Schrift über Arles und Vienne. 3) Ueber die a-pari-Ausfertigung: Arles und Vienne S. 66, 67. 4) Vgl. a. a. O. p. 186.

Ausfertigungen zu datieren, unumwunden zu. Sicher dürfte nur der terminus ad quem sein, da ich mit Diehl und Monticolo die Beobachtung Duchesne's[1] für zutreffend halte, dass Paulus Diaconus in dem Berichte von der Eroberung Ravenna's den Hildebrand, welchen er mit 'regis nepus' bezeichnet, nach dem Jahre 735, in welchem Hildebrand Mitregent wurde, doch wohl 'rex' genannt hätte. Ungewiss bleibt der terminus a quo: die Entschiedenheit, mit welcher Martens erklärt: „Sicherlich kann seine (des Briefes) Abfassung nicht vor 726 d. h. vor Ausbruch des Bilderstreites fallen, da die Einnahme von Ravenna, das zurückerobert werden soll, erst nach demselben stattfand", hat einzig die Reihenfolge für sich, in welcher Paulus die in Betracht kommenden Ereignisse erzählt — ein Beweisgrund, der bei Paulus wenig zu sagen hat, zumal der Verlust Ravenna's erwähnt wird in einer Uebersicht, welche die Niederlagen der langobardischen Waffen unter dem gegen die Römer sonst immer siegreichen König Liutprand aufzählt[2]. Ich räume indessen die Wahrscheinlichkeit ein, dass die Langobarden, welche das durch den Bilderstreit hervorgerufene Zerwürfnis zwischen Italien und Byzanz auch zu anderen Eroberungen ausnutzten, erst nach 726 Ravenna erobert und eine kurze Zeit inne gehabt haben. Wenn Cipolla über den Zeitpunkt der Wiedereroberung urtheilt: 'il fatto probabilmente avvenne nel 729—730', so hat er für diese — von ihm so benannte — Wahrscheinlichkeit noch die Voraussetzung nöthig, dass im Jahre 729 der zwischen Gregor II. und Liutprand geschlossene Vergleich auch zu einer Annäherung zwischen dem Papste und dem Exarchen geführt habe; wofür er indessen die Belege schuldig geblieben ist. Jedes Bedenken in dieser Hinsicht wäre behoben, wenn das Anfangsjahr des Patriarchen Antoninus bekannt wäre; aber weder 727 oder 729, wofür Schreiner sich entschieden hat[3], ist ausgemacht, noch auch die ausdrückliche von Duchesne, Diehl und Hartmann gläubig hingenommene Angabe der Chronica patriarcharum Gradensium (SS. rer. Lang. p. 396)[4], welche die Weihe des Antoninus und damit die Entstehung der beiden Briefe vor dem Jahre 731 anzusetzen verwehren würde, nach dem ganzen Zusammenhange vertrauenerweckend: 'Interim autem hic beatus Gregorius defunctus est Romae; cui successit beatissimus Gregorius papa tercius, qui post obitum Donati Gradensis patriarchae epistolam suam direxit universis Vene-

1) Liber pont. p. 412 n. 22. 2) So verstanden, berechtigt die Stelle nicht mehr zu dem Vorwurf, den Martens erhoben hat: dass von einer Eroberung seitens der Langobarden gar nicht, sondern nur von ihrem Besitz gesprochen wird. 3) Art. 'Grado' in Ersch und Gruber's Encyclopädie. 4) Vgl. Reg. pont. Rom. II, 700.

tiensis seu Histriae et cuncto populo, ut electionem in Gradensem patriarcham facerent. Qui precepto eiusdem papae Gregorii elegerunt Antoninum virum probatissimum in nova sancta Aquileiensi patriarcham ecclesia. Qui a beato Gregorio papa tercio iuxta decessorum suorum exemplar privilegium cum benedictione pallei consecutus est'; denn derjenige Papst, welcher nach dem Tode des Donatus an die Bewohner Venetiens und Istriens schrieb und sie zur Wahl eines neuen Patriarchen aufforderte[1], war nicht der dritte, sondern der zweite Gregor, und damit wird jede andere Unterscheidung zwischen den beiden gleichnamigen Päpsten in dem angeführten Abschnitt, mag sie auch jedes Mal ängstlich bestimmt gehalten sein, fragwürdig. Wenn Monticolo (a. a. O. p. 190, 191) auch seinerseits den eben erwähnten Zwiespalt der Chronica und des Papstbriefes aufdeckt und dennoch als terminus a quo das Jahr 731 annimmt, so macht er die Erwägung Duchesne's (p. 412 n. 24), welche auch Diehl sich gefallen lässt, zu der seinigen: dass der Biograph Gregor's II, welcher viel unwichtigere Vorgänge zur Sprache bringe, die Eroberung Ravenna's sicher angeführt hätte, wenn sie nicht in die Zeit Gregor's III. fiele, dass der Biograph Gregor's III. aber die Eroberung Ravenna's verschweige, weil er überhaupt auf die Fortschritte der Langobarden in Italien nicht eingehe. Aber diese Argumentation, welche aus dem Schweigen einmal das Nichtgeschehen und das andere Mal das Geschehen folgert, ist doch schwerlich geeignet, die Frage der Entstehungszeit für die in Rede stehenden Briefe zu lösen, und so wird man sich wohl mit der Annahme bescheiden müssen, dass beide in die Zeit von etwa 726 bis 735 gehören, also den zweiten wie den dritten Gregor zu Urhebern haben können.

Einen andern Brief (J.-E. 2306) hat v. Scherer angegriffen bei Gelegenheit seiner Besprechung der von Hahn über Bonifaz und Lull herausgegebenen Schrift[2]. In dem Briefe belehrt Papst Zacharias den Bischof Theodor von Pavia, dass die durch das gemeinsam abgelegte Taufzeugnis erworbene geistliche Verwandtschaft der natürlichen als Ehehindernis gleich zu achten sei, dass ferner, wenn auch Gregor der Grosse von den eben zum Christenthum bekehrten Angeln bei der Eheschliessung nur eine Wahrung der Verwandschaft bis zum

1) J.-E. 2172: 'Gregorius servus servorum Dei universis dilectissimis nobis episcopis et cuncto a Deo servato populo Venetiae sen Istriae . . . ab hac luce subtracto fratre nostro Donato Gradensi praesule . . . Omnes itaque vos admoneo . . ., ut concordes . . . eligere in Gradensi ecclesia praesulem debeatis'. Der Brief ist genau nach Kaiserjahren und Indiction auf das Jahr 725 zu datieren. 2) Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft V, 250, 251.

vierten Grade verlangt, ihnen also Ehen unter Verwandten fünften Grades frei gegeben habe, das längst christliche Volk des Bischofs jede Ehe vermeiden müsse, bei welcher die Betheiligten sich noch irgend welcher, auch noch so entfernter Verwandtschaft bewusst sind. Das Schreiben ist vollständig — durch Beisteuer der zuletzt angegebenen Weisung — zuerst von Mansi (Conc. XII, 354) „aus einem Anhange des im Mittelalter viel gebrauchten Decretums von Burchard" bekannt gemacht worden. „Schon deshalb", sagt v. Scherer, „halte ich das Schreiben für verdächtig; wegen seines Inhalts aber ganz entschieden für eine spätere Fälschung."

Was die Ueberlieferung betrifft, so dürfte es doch nicht berechtigt sein, mag man auch über die Vertrauenswürdigkeit Burchards so ungünstig urtheilen wie man wolle, einen Brief zu verdächtigen, welcher wohl in einer Handschrift des Decretum Burchardi, aber in dem von einem unbestimmbaren Urheber herrührenden Anhange mitgetheilt ist[1]. Es kommt dazu, dass der erste Theil[2] des Briefes wortgetreu und die Fortsetzung[3] in unverkennbarer Umschreibung — allerdings nicht der Abschnitt, in welchem von den Ehen unter Verwandten fünften Grades die Rede ist — schon im 10. Jahrhundert in einem an den Bischof Atto von Vercelli gerichteten Briefe als unverwerfliche Aeusserungen päpstlicher Autorität angeführt werden[4]; mithin ist es unzulässig, die Verdächtigung auch auf diese Theile zu erstrecken, die in ihrem Inhalt zu Ausstellungen keinen Anlass geben.

Erst im letzten Theile, um welchen der Brief erst im Anhange der Burchard-Handschrift vervollständigt ist, findet sich diejenige Angabe, deretwegen v. Scherer den Brief „ganz entschieden" für eine Fälschung hält: „der Gedanke, welcher der apokryphen Correspondenz zwischen Gregor dem Grossen und Felix von Messina zu Grunde liegt[5], nämlich die Erklärung und Entschuldigung Gregor's, der ja den Angeln die

1) Ich habe die fragliche Handschrift des Decretum Burchardianum nicht ermitteln können; die in Rom befindliche Barberin. XXV, 30 ist es jedenfalls nicht: sie enthält zwar auch den Brief, aber nicht ausgedehnter als die meisten der von mir benutzten Handschriften. 2) Er reicht bis zu den Worten: 'ipso praestante domino et Deo salvatore nostro Iesu Christo'. 3) Der Abschnitt, welcher mit 'De filiis autem' beginnt und mit 'morietur' schliesst, ist deutlich wiedergegeben in den Worten: 'De filiis autem horum isdem venerabilis pater eidem Theodoro episcopo rescribit, non teneri eos criminibus parentum'. Dass über die Ehen unter natürlich Verwandten kein Wort verlautet, kann damit erklärt werden, dass lediglich die Frage der geistlichen Verwandtschaft behandelt wird. 4) 'clarissimum illud rescriptum ab apostolica sede Theodoro Ticinensi episcopo' heisst es. Die Handschrift Vatic. 4322 ist selbst noch im zehnten Jahrhundert geschrieben. 5) Gemeint sind die Briefe J.-E. 1334 und 1334a.

Eheschliessung zwischen Verwandten im dritten und vierten Grade lediglich provisorisch gestattet habe". Ohne in eine Erörterung über die beregte Correspondenz mich einzulassen, ohne auf einen andern Gregor-Brief, welcher mit einer Entscheidung auf die bezügliche Anfrage Augustins, des Angeln-Apostels, hier in Betracht kommt[1] und gleichfalls durch von Scherer angezweifelt wird, einzugehen, kann ich diesen Beweisgrund nicht als zureichend anerkennen; denn gesetzt, auch der schon von Beda überlieferte Brief Gregor's an Augustin wäre unecht, so kann doch sehr wohl Zacharias in gutem Glauben darauf Bezug nehmen, zumal er ja durchaus nicht die Auffassung Gregor's wieder in Geltung setzen will, sondern sie als einen überwundenen Standpunkt bezeichnet. Dass so das Verfahren der römischen Kirche war, welche, um Einbussen vorzubeugen, von der Strenge ihres Eherechtes nachliess, zu gelegener Zeit dann aber ihre Auffassung durchführte, giebt v. Scherer selber zu, indem er sagt: „In der That hat Gregor II. in einem an Bonifaz gerichteten Schreiben die Ehe von Personen, welche im fünften Grade verwandt sind, für gültig erklärt, und erst Gregor III. dehnte das Hindernis auf den siebenten Grad aus". Die Ausstellung also, welche unter allen Umständen nur den letzten in einer Ueberlieferung vorhandenen Theil treffen könnte, ist an sich nicht triftig; an der Echtheit des ganzen Briefes zu zweifeln, ein stichhaltiger Grund nicht beigebracht.

Ueber einen von Waitz[2] angezweifelten Brief (J.-E. 2391) zu handeln — des Inhalts, dass Stephan III. in den zwischen Römern, Franken und Langobarden abgeschlossenen Vertrag auch Istrien einbegriffen sein lässt — kann ich mir füglich ersparen, da der Zweifel in der neuen Auflage von Waitz nicht wiederholt[3], der Brief auch von Weiland[4] und anderen[5] als echt benutzt worden ist.

---

1) J.-E 1843: 'Unde necesse est, ut iam tertia vel quarta generatio fidelium licenter sibi iungi debeat'. Ewald's Urtheil: 'tota ista epistola ambiguae fidei est' gründet sich darauf, dass der Brief in den Regesten des Laterans und den älteren Sammlungen der Gregor-Briefe fehlt, ferner darauf, dass er in verschiedener Form überliefert ist ('neque decerni potest, quae forma prae aliis auctoritatem habeat'). Diese mehr äusserlichen Mängel hat aber Ewald selbst nicht für stark genug gehalten, um daraufhin den Brief als unecht zu verwerfen. Die erst neuerdings durch Theodor Mommsen (vgl. N. A. XVII, 395, 396) bekannt gewordene Einleitung des Briefs im Codex Lucensis (saec. VIII), welche übrigens Herr Dr. Hartmann mir auf eine Anfrage hin schon vorher brieflich mitzutheilen die Güte hatte, scheint mir die zureichende Grundlage zu bieten, auch die äusserlichen Mängel, mit welchen der Brief behaftet ist, vollständig zu erklären. 2) Verfassungsgesch. III[1], 532. 3) Wenigstens habe ich nichts Derartiges finden können. 4) Zeitschr. für Kirchenr. XVII, 386. 5) Hüffer im Hist. Jahrb. II, 249 und Lamprecht, Die Römische Frage S. 87.

Zu Walahfrid Strabo's De imagine Tetrici.

Von L. Traube.

Die kunsthistorischen Fragen, die Walahfrid's Gedicht 'De imagine Tetrici' aufwirft, hat jüngst wieder Julius von Schlosser zu beantworten gesucht; ich stimme mit ihm nicht ganz überein, will aber hier nur auf kritisch zweifelhafte Stellen eingehen, deren der Text immer noch genug enthält.

Vers 11 *Digna diis terrisque canebant carmina magnis.* Dümmler (Poet. Carol. II 372) schlägt *terraeque* vor. Dies ist gegen den Gebrauch des Walahfrid (vgl. V. 163) und des Lucrez, den er nachahmt. Dass Walahfrid den Lucrez benutzt hat — nicht ausgeschrieben, das ist überhaupt nicht seine Art —, hat man nicht bemerkt; es ist aber, wie gleich der 6. Vers (*genus omne animantum* vgl. Lucret. I 4) und die Schilderung der *veteres poetae* Vers 10—16 (vgl. Lucret. V 1379 ff.) zeigt, nicht zu leugnen und um so sicherer, als der Oblongus (Vossianus F 30 in Leiden, Facsimile bei Chatelain, Paléographie des class. lat. pl. 56 f.), aus S. Martin in Mainz stammt und wahrscheinlich in Fulda geschrieben wurde. Deutlich zeigt er auch in der Mischung fränkischer und angelsächsischer Schrift die Eigenheiten Fulder Handschriften. Aus dem Fulder Exemplar kennen das Gedicht des Lucrez ferner Hrabanus und Ermenricus.

Vers 14. Dümmler schreibt: *Omnigenam pharetrata echonem voce ciebant;* überliefert ist *O magnum pharetratrae dionem v. c.* Walahfrid schwebte die Stelle des Lucrez über das Echo vor, wo (IIII 576) gesagt wird *magna dispersos voce ciemus.* Darnach stelle ich her: *Quo magna pharetratam Echonem v. c.* Nach V. 11 gehört dann ein Doppelpunkt. *Echo — onis* wird auch decliniert im Fragment d'un commentaire sur Virgile ed. Boucherie 1875 S. 12.

Vers 16 *Triste nemus testesque ferae timidaeque volucres* liest Dümmler, die Handschrift hat das allein mögliche *teste.* So sagt Alcimus Avitus Carm. VI, 576 *Caelum teste vocat.*

Vers 86 *monitis compescuit atris*: so Dümmler mit der Handschrift, zu schreiben ist wohl *artis.*

Vers 96: *quicquid minus esse potestur* hat die Handschrift. Dümmler schreibt mit H. Grimm *putasti.* Allein die exqui-

site Form ist aus Lucrez (oder Aldhelm) bezogen. Der Sinn ist *quicquid minus pium esse potest.*

Vers 97 schlägt Dümmler für *esto 'exstas'* vor. *'Esto'* ist richtig: *thesauris alii comptiores, — esto: sed tu comptior meritis.* So verzwickt stellt Walahfrid öfters, z. B. V. 228 ist zu verstehen und darnach zu interpungieren: *Non te praetereo — specubusne latebis? —, Homere.*

Von Vers 147 an ist der Rest des Gedichtes als Rede des Strabo zu bezeichnen, Scintilla verschwindet.

Für Vers 180 *Quem pars quinta super quam laetus percipit alter* reicht die Erklärung Bock's, der Dümmler folgt, nicht aus; weder rechtfertigt sie *alter,* noch *quinta* (da *quarta* gesagt sein müsste), noch ist zu verstehen, wieso Karl, erst mit Benjamin verglichen, plötzlich Joseph sein soll. Ich vermuthe *aet(h)er.* Kenntnis des πέμπτον στοιχεῖον kann etwa durch Apuleius De mundo 1 ed. Goldbacher S. 107,22 vermittelt sein. Dies Buch ist handschriftlich für uns erst aus späterer Zeit beglaubigt, aber mit V. 111 spielt Walahfrid doch wohl auf des Apuleius De dogmate Platonis an, eine Schrift, die auch erst im Connex derselben Ueberlieferung erscheint.

Vers 250 ist der Vorschlag Dümmlers *latis* für *laetis* überflüssig, Vers 253 seine Aenderung *Sarraque cenus* falsch. Die Handschrift hat *sarraeque cynos,* was nur der Erklärung bedarf. Nach der damals aus Isidor sehr verbreiteten Etymologie sind die Saracenen Kinder der Sara, Walahfrid steigert das, indem er auch die andere Hälfte des Namens etymologisch ausdeutend, sie zu Hunden der Sara macht, vgl. Beda De orthogr. (Gramm. Lat. ed. Keil. VII 265, 25; Alchvin ebenda 298, 26) *cynos enim Graece canis dicitur.*

Die Briefe Gotfrieds von Vendôme

im Cod. Vat. reg. l. 59.

Von Ernst Sackur.

Mein Aufsatz über die Chronologie der Streitschriften des Gotfried von Vendôme[1] war bereits gedruckt, als ich durch die Hist. littér. de France[2] und Mabillon[3] auf eine bisher unbenutzte Handschrift der Königin Christine aufmerksam gemacht wurde. Die Nachforschungen, die Herr Dr. Joh. Tschiedel in Rom auf meine Bitten anstellte, waren in der That von Erfolg gekrönt. Der von Mabillon erwähnte Codex wurde in Vatic. reg. 59, saec. XII. mbr., aufgefunden. Er enthält auf 124 Blättern die Briefe Gotfrieds und zwar die 1119 abgeschlossene Sammlung derselben. Hatte ich in der erwähnten Abhandlung nachzuweisen gesucht, dass die in den bisher bekannten Hss. nach Empfängern geordnete Sammlung innerhalb der Gruppen als chronologisch anzusehen ist, so gewährt die neue Handschrift die erwünschteste Bestätigung dieser Annahme: denn sie bewahrt noch die ursprüngliche Reihenfolge der Briefe, an deren zeitlicher Ordnung nun keinen Augenblick gezweifelt werden kann. Der Codex reg. ist nicht die Grundlage der Hss. von Le Mans und Florenz gewesen, da er in nicht wenigen Punkten von diesen stark abweicht. Er gehörte dem Kloster St. Florent de Saumur, hat zahlreiche Zusätze am Rande, die in den anderen Codices schon in den Text eingereiht sind, enthält die in dem Briefe an Rainald von Angers auf die tumultuarische Wahl desselben bezügliche Stelle viel eingehender und ausführlicher, als die andern Hss., giebt den Brief Gotfrieds an Paschalis von 1111 zweimal an verschiedenen Stellen in abweichender Fassung, so dass man erkennt, der Abt habe den Brief ursprünglich in einer weniger schroffen Form aufgesetzt; endlich ist in dem Cod. der Königin Christine der kürzere Tractat über die Laieninvestitur an den Abt B(erner von Bonneval) gerichtet, nicht an Pierleone: und das entspricht auch sicher den thatsächlichen Verhältnissen, da es an sich von vornherein auffallen musste, dass der Abt

1) N. Arch. XVII, 329—347. 2) XI, 190. 3) Mabillon, Museum Ital. I, 54.

dem ihm befreundeten Cardinal zweimal dasselbe geschrieben haben solle.

Aber abgesehen von diesen bedeutsamen Abweichungen, ist man nunmehr im Stande, die ganze Wirksamkeit Gotfrieds chronologisch zu übersehen. Auf seine Thätigkeit in den Jahren 1111—1112 fällt ein ganz neues Licht, da erst jetzt einzelne bisher unklare Anspielungen sicher gedeutet werden können. Kurz vor der Katastrophe von 1111 schreibt er dem Papste, er habe in diesem Jahre zu ihm kommen wollen, sei aber durch Krankheit und vielfache Geschäfte abgehalten worden, hoffe jedoch möglichst rasch kommen zu können[1]. Als dann die Nachricht von den Vorgängen des Jahres 1111 an ihn gelangte, setzte er einen Brief an den Papst auf, in dem er Paschal in längerer Ausführung das selige Los der beiden Märtyrer Petrus und Paulus vor Augen hält und mit den Worten schliesst: 'A quorum sorte beata qui in eorum sede residens et aliter agens se privavit factum suum ipse dissolvat et velut alter Petrus lacrimando corrigat quod fecit'. Ob dieser in durchaus gemässigtem Tone gehaltene Brief abgeschickt wurde, ist zweifelhaft. Inzwischen begann die Agitation der apostolischen Legaten Guido von Vienne und Girard von Angoulême, die durch den Verzicht auf die Investitur ihren Einfluss auf die Bischofswahlen zu verlieren fürchteten. Die ganze kirchliche Gesinnung des Abtes, für den der Papst nur dem Himmel Rechenschaft schuldete, bäumte sich dagegen auf. Als er daher in dieser Zeit an Paschal über einige örtliche Angelegenheiten zu schreiben hatte, begnügte er sich den Papst zu ermahnen, je mehr er in der Investiturfrage dem Könige nachgegeben, mit desto grösserem Eifer in anderen kirchlichen Dingen den Weg der Gerechtigkeit zu wandeln[2]. Unmittelbar darauf schrieb Gotfried an seinen Freund, den Abt Berner von Bonneval: er habe ihm etwas ins Ohr zu sagen; er sei im Begriff, nach Rom zu gehen[3]. Die Vorsicht, mit der er diesen Entschluss mittheilte, hatte ihren Grund darin, dass die Haltung Gotfrieds von den Ultras der Kirche, speciell von Girard von Angoulême, öffentlich in seiner Abwesenheit heftig angegriffen worden war. Diesem Heisssporn erwiederte er[4]: er sei nicht so hirnverbrannt, um gegen den seinen Mund zu öffnen, der nur Gott Verantwortung schulde, und werde sich nicht von seiner Obödienz trennen. Man solle offen auftreten, wenn man etwas gegen ihn vorzubringen habe, dann werde er Rede und Antwort stehen. Sei es aber, dass die Vorwürfe der südfranzösischen Prälaten doch Eindruck auf ihn machten, sei es, dass er vergeblich gehofft hatte, der

1) Epist. I, c. 5. 2) Epist. I, 6. 3) Epist. IV, 19. Der Brief in dem Codex adressiert 'domino et patri G'. 4) Epist. I, 20.

Papst werde widerrufen: er erweiterte jetzt den für Paschalis bestimmten Brief[1], warf ihm in verblümten Worten Feigheit und Todesfurcht vor und gab ihm zu verstehen, dass ein geistlicher Hirt, wenn er vom Glauben abweiche, kein Hirt mehr sei, sondern ein Gegner, der von jedem katholischen Sünder verworfen werden könne. Ob der Brief in dieser Form an den Papst gelangte, ist sehr zweifelhaft. Gotfried hatte die Gewohnheit frühere Schriften später zu bearbeiten, und es können das also theoretische Ausführungen sein, die in der Klosterzelle in der Erregung um so unbefangener niedergeschrieben wurden, je weniger der Verfasser daran dachte, sie aus der Hand zu geben. Jedenfalls führte er die Absicht nach Rom zu gehen, die er Berner von Bonneval gegenüber aussprach, wahrscheinlich noch Ende 1111 aus: er berichtete Ivo von Chartres darüber[2]. So sehr der Abt sachlich mit den Ultras der Kirche übereinstimmte, so wenig wollte er mit ihrem thatsächlichen Auftreten etwas gemein haben. Den Papst mochte er offen hart angreifen und mit Absage bedrohen, aber die Ränke, die sie anspannen, erpressten ihm Ausdrücke der Entrüstung. Namentlich jetzt, nachdem er Paschalis in Rom freundschaftlich näher getreten[3] war, warf er Girard von Angoulême vor, dem Papste, der ihn aus dem Nichts emporgezogen, Gutes mit Bösem zu vergelten. Er hielt ihm eine ganze Liste seiner unsauberen Geldgeschäfte und Proben seiner Habsucht entgegen: habe er sich doch wider alles Recht öffentlich gerühmt, Bischöfe absetzen zu können: 'quasi alterum papam vos fecistis'[4].

Ob Gotfried dem Lateranconsil von 1112 beiwohnte, ist unbekannt; aber im Nov. 1113 war er vermuthlich wieder in Rom[5]. Ich verfolge hier die weiteren Beziehungen Gotfrieds zur römischen Curie nicht und begnüge mich damit, die Briefe und Werke in der Reihenfolge des Cod. Vatic. reg. anzuführen. Die Zahlen sind zum Theil annähernd; in einigen Fällen

1) Epist. I, 7. 2) Epist. II, 18. Diesen Brief hatte ich noch in der angeführten Abhandlung S. 340, N. 2 im Anschluss an Schum in's Jahr 1098 gesetzt, indem ich annahm, dass er in den beiden Hss. von Le Mans u. Florenz falsch eingereiht sei. Jetzt wird klar, dass er bisher nur falsch interpretiert wurde. Er bezieht sich allerdings auf Ivonis epist. 60; die Versöhnung des Erzb. von Sens mit dem von Lyon, die darin erwähnt wird, ist aber nicht in die Zeit Hugo's, sondern Josceranns zu setzen, der wenige Jahre vorher den erzbischöfl. Stuhl bestiegen hatte, und dem sich Daimbert jetzt unterwarf. Dass Gotfried in der That damals in Rom war, ergiebt sich jetzt aus dem Briefe an Berner. Dass das noch 1111 geschah, schliesse ich daraus, dass die folgenden Briefe noch vor dem Lateranconcil von 1112 geschrieben sein müssen und von diesem gelegentlich der erwähnten Romreise nirgends die Rede ist. 3) Er schreibt: 'Romae dominum papam inveni, cum quo inter alia de vobis locutus' etc. 4) Epist. I, 21. 5) Vgl. Epist. I, 8.

werden Specialuntersuchungen vielleicht noch zu genaueren Daten führen; aber die Behandlung der Briefe Gotfrieds liegt nur soweit im Bereiche meiner Aufgabe, als sie mit der Investiturfrage im Zusammenhange stehen[1]:

f. 8 L. IV, 24: Hamelin etc. 1093—1101.
f. 9 L. I, 28: Hugo v. Lyon 1093—1101 (1098?)
f. 9 L II, 1: Ivo v. Chartres 1093—1101.
f. 9′ L. V, 18: Wilh. v. Aquitan. 1093—1101.
f. 10 L. IV, 28: Robertus fr. 1093—1101.
f. 11 L. IV, 25: Die Brüder v. Vend. 1093—1101.
f. 11′ L. III, 1: Gotfrid v. Angers 1093—1101[2].
f. 12 L. V, 16: Wilhelmus magister 1093—1101.
f. 12 L. V, 4: Decan Stephan etc. v. Angers 1101[3].
f. 12 L. II, 2: Ivo v. Chartres 1101.
f. 12 L. IV, 20: Bernard v. St. Laumer 1101.
f. 13 L. V, 25: Adelardus 1101.
f. 13′ L. IV, 23: G. prior 1101.
f. 13′ L. IV, 8: Abt Wilhelm von St. Florent u. Bernard von St. Sergius[4] 1101.
f. 16 L. V, 26: Goffr. v. Meduano[5] 1101.
f. 16 L. V, 11: Archidiacon Garnerius 1101.
f. 16′ L. V, 5: Decan Stephan etc. v. Angers 1101[6].
f. 17 L. III, 31: Bisch. Rannulf v. Saintes 1101.
f. 17′ L. IV, 9: Abt Wilh. v. St. Flor. etc. 1101.
f. 18′ L. III, 13: Hildebert v. Le Mans 1101—1102.
f. 18′ L. III, 14: Hildebert v. Le Mans 1101—1102[7].
f. 18′ L. V, 22: Mathilda v. Poitou 1101—1102[8].
f. 19 L. IV, 34: Goffridus de Surgeriis etc. c. 1102.
f. 19′ L. II, 3: Ivo v. Chartres c. 1102.
f. 20 L. III, 32: Ramnulf v. Saintes c. 1102.
f. 20 L. II, 4: Ivo v. Chartres c. 1102.
f. 22 L. III, 2: Rainald v. Angers c. 1102.
f. 22′ L. IV, 6: Johann Abt v. Déols c. 1102.

---

1) Vor Kurzem erschien: Compain, Étude sur Geoffroi de Vendôme, Paris 1891, eine sorgfältige Arbeit, die aber verfehlt ist, da der Verfasser, der übrigens noch vor dem Drucke starb, keinen Versuch gemacht hat, die Chronologie der Briefe festzustellen, eine Aufgabe, die einer so ausführlichen Darstellung des Lebens Gotfrieds (gegen 300 Seiten!) hätte vorangehen müssen. 2) Resigniert 1101. 3) Bezieht sich auf die neue Bischofswahl in Angers 1101, nachdem Goffried de Meduana resigniert. 4) Wird am 6. April 1102 begraben, Chron. S. Sergii, Chron. des églises d'Anjou p. 141. 5) Ermahnt den resignierten Bischof v. Angers, sich für den Rest seines Lebens mehr als bisher eines gottgefälligen Wandels zu befleissigen; ist also unmittelbar nach der Resignation geschrieben. 6) Bezieht sich auf die Neuwahl in Angers. 7) Geschrieben nach der Wahl Rainalds v. Angers. 8) Geschrieben, während ihr Gemahl, Herzog Wilhelm, im hl. Lande war, wohin er 1101 zog, L'art de vérifier les dates X, 106.

f. 23 L. V, 6: Hubertus v. Angers c. 1102.
f. 24 L. V, 27: Rainaldo consanguineo c. 1102.
f. 24′ L. III, 15: Hildebert v. Le Mans c. 1102.
(f. 25 L. I, 1: Urban II. 1093—1099)[1].
f. 25′ L. IV, 35: Iordanus etc. 1102—1104.
f. 26 L. V, 12: Harnerius archidiacon. 1102—1104.
f. 27 L. III, 16: Hildebert v. Le Mans 1102—1104.
f. 28 L. IV, 26: Ingebaldo etc. 1102—1104.
f. 28′ L. I, 2: Paschalis 1102—1104.
f. 29 L. III, 17: Hildebert v. Le Mans 1102—1104.
f. 29 L. III, 18: Hildebert v. Le Mans 1102—1104.
f. 30 L. IV, 29: Rainaldo 1102—1104.
f. 30 L. II, 5: Ivo v. Ch. 1102—1104.
f. 30′ L. I, 17: Richard v. Albano[2] 1104.
f. 31 L. V, 15: Goffrido decano 1104—1105.
f. 31′ L. IV, 49: Herveo incluso 1104—1105.
f. 31′ L. V, 7: Huberto archid. 1104—1105.
f. 32 L. IV, 36: Hamelino priori etc. 1104—1105.
f. 32′ L. IV, 14: Berner v. Bonneval 1104—1105.
f. 33 L. III, 33: Ramnulf v. Saintes 1104—1105.
f. 33 L. III, 34: Ramnulf v. Saintes 1104—1105.
f. 34 L. III, 35: Ramnulf v. Saintes 1104—1105.
f. 34′ L. V, 1: Gualterio thesaurario etc. 1104—1105.
f. 34′ L. I, 3: Paschalis II. 1104—1105[3].
f. 35′ L. IV, 7: Abt Wilhelm v. St. Florent 1104—1105.
f. 36′ L. III, 36: Ramnulf v. Saintes 1104—1105.
f. 36′ L. V, 13: Archidiacon Guarnerius 1104—1105.
f. 37′ L. V, 19: Wilhelm v. Aquitanien 1104—1105.
f. 38 L. II, 6: Ivo v. Chartres 1104—1105.
f. 38 L. V, 28: Radolfo de Balgentiaco 1104—1105.
f. 39 L. III, 37: Ramnulf v. Saintes 1104—1105.
f. 39′ L. IV, 38: Prior Andreas 1104—1105.
f. 39′ L. III, 19: Hildebert v. Le Mans 1104—1105.
f. 40 L. III, 20: Hildebert v. Le Mans 1104—1105.
f. 40 L. V, 2: Gualterio thesaur. 1104—1105.
f. 40′ L. IV, 1: Hugo v. Cluni 1104—1105.
f. 41′ L. IV, 3: Abt Heinrich v. St. Angély 1104—1105.
f. 42 L. IV, 39; Prior Andreas 1104—1105.
f. 42 L. III, 3: Rainald v. Angers 1104—1105.
f. 42 L. V, 8: Hubert 1104—1105.
f. 43 Opusculum VII. 1104—1105.
f. 46′ L. III, 21: Hildebert v. Le Mans 1104—1105[4].

1) Dieser Brief ist, wenn die Adresse richtig ist, offenbar erst nachträglich eingetragen. 2) Der in diesem Jahre päpstlicher Legat in Frankreich war. 3) Im Cod. Vatic. fehlt der erste Satz; beginnt mit 'Non quidem iam', etc. 4) Vgl. N. Arch. XVII, 341.

f. 47 L. III, 22: Hildebert v. Le Mans 1105—1106.
f. 47 Sermo IX. 1105—1106.
f. 49 L. I, 4: Paschalis II. 1105—1106.
f. 50′ L. V, 23: Ermengard von Bretagne c. 1106.
f. 51 L. IV, 10: Abt Archembald v. St. Albin 1106—1107[1].
f. 51 L. IV, 41: Wilhelm etc. apud Castellum 1106—1107.
f. 51′ L. IV, 11: Archembald v. St. Albin 1106—1107.
f. 52 L. IV, 47: Robert v. Arbrissel 1106—1107.
f. 53′ L. III, 4: Rainald v. Angers 1106—1107.
f. 55 L. II, 7: Ivo v. Chartres 1106—1107.
f. 56′ L. IV, 40: Andreas 1106—1107.
f. 57 L. III, 5: Rainald v. Angers c. 1107.
f. 58 L. IV, 42: Wilhelm de Castello c. 1107.
f. 58′ L. IV, 13: Abt Walter v. St. Sergius c. 1107.
f. 58′ L. V, 20: Wilhelm v. Aquitanien c. 1107.
f. 59 L. III, 6: Rainald v. Angers c. 1107[2].
f. 59′ L. III, 23: Ivo v. Chartres c. 1107.
f. 59′ L. III, 38: Bischof Petrus v. Saintes[3] 1107—1110.
f. 60 L. IV, 43: Guillelmo . . . apud Castellum 1107—1110.
f. 60′ L. IV, 50: Herveo incluso 1107—1110.
f. 61 L. III, 24: Hildebert v. Le Mans 1107—1110.
f. 61′ L. III, 25: Hildebert v. Le Mans 1107—1110.
f. 62 L. II, 9: Ivo v. Chartres 1107—1110.
f. 63 L. I, 30: Radulf v. Tours 1107—1110.
f. 63′ L. II, 10: Ivo v. Chartres 1107—1110.
f. 64 L. II, 11: Ivo v. Chartres 1107—1110.
f. 64′ L. II, 12: Ivo v. Chartres 1107—1110.
f. 65 L. III, 26: Hildebert v. Le Mans 1107—1110.
f. 65 L. III, 27: Hildebert v. Le Mans 1107—1110.
f. 66 Opusculum XVII. 1107—1110.
f. 66′ L. IV, 15: Abt Berner v. Bonneval 1107—1110.
f. 67 L. V, 14: Archidiacon Garnerius 1107—1110.
f. 68′ L. V, 9: Archidiacon Hubert 1107—1110.
f. 69 L. II, 13: Ivo v. Chartres 1107—1110.
f. 69′ Sermo I. 1107—1110.
f. 71′ L. III, 39: Petrus v. Saintes 1107—1110.
f. 71′ L. II, 14: Ivo v. Chartres 1107—1110[4].
f. 72 L. V, 24: Gräfin Ermengard v. Bretagne c. 1110[5].
f. 72′ L. IV, 16: Abt Berner v. Bonneval c. 1110.
f. 73′ L. III, 7: Rainald v. Angers c. 1110.
f. 74 L. IV, 37: Hamelino c. 1110.

1) Archembald wurde am 6. Febr. 1106 geweiht. Vgl. N. Arch. XVII, 338 n. 2. 2) Damit fällt die von mir N. Arch. XVII, 340 angenommene Datierung. 3) Regiert v. c. 1107—1111. 4) Vgl. was über diesen Brief S. 339 bemerkt ist. 5) Geschrieben nach dem Tode ihres Vaters Fulco IV. von Anjou, der 1109 starb, L'art de vérif. les dates XIII, 61.

f. 74 L. II, 15: Ivo v. Chartres c. 1110.
f. 74′ L. III, 8: Rainald v. Angers c. 1110.
f. 75 L. III, 9: Bisch. Rainald c. 1110.
f. 76 L. I, 19: Girard v. Angoulême c. 1110.
f. 76′ L. III, 40: Petrus v. Saintes c. 1110.
f. 77 L. IV, 17: Abt Berner v. B. c. 1110.
f. 77′ L. V, 10: Archidiacon Hubert c. 1110.
f. 79 L. II, 16: Ivo v. Chartres c. 1110.
f. 80 Sermo II. c. 1110.
f. 83′ L. IV, 18: Abt Berner c. 1110.
f. 84 L. I, 5: Paschalis II. c. 1110.
f. 84′ L. I, 7: Paschalis II. 1111[1].
f. 85′ L. IV, 2: Abt Pontius v. Cluni 1111.
f. 86′ Opusc. I. 1111.
f. 88 Opusc. XIV. 1111.
f. 89 L. V, 21: Wilhelm v. Aquitanien 1111.
f. 89′ L. I, 6: Paschalis II. 1111.
f. 90′ L. IV, 19: Abt Berner 1111.
f. 90′ L. I, 20: Girard v. Angoulême 1111.
f. 91 L. I, 7: Paschalis II. 1111.
f. 95 L. II, 18: Ivo v. Chartres 1111—1112.
f. 96 L. I, 21: Girard v. Angoulême 1112.
f. 98 L. I, 8: Paschalis II. c. 1113.
f. 100 L. IV, 4: Abt Heinrich v. St. Angély c. 1113.
f. 100′ L. I, 8: Cuno v. Präneste 1114—1115[2].
f. 101 L. III, 10: Rainald v. Angers 1114—1116.
f. 101′ L. I, 9: Paschalis II. 1116[3].
f. 102′ L. III, 11: Rainald v. Angers 1116—1118[4].
f. 105 L. I, 22: Girard v. Angoulême 1116—1118.
f. 105′ L. III, 29: Hildebert v. Le Mans 1116—1118.
f. 105′ L. III, 30: Hildebert v. Le Mans 1116—1118.
f. 106 Sermo VIII. 1116—1118.
f. 109 L. V, 3: G. Turon. archiep. designato 1118[5].
f. 109 L. IV, 5: Heinrich v. St. Angély 1118—1119.

1) Die Ueberschrift ist ausradiert; es ist derselbe Brief, der erweitert f. 91 folgt. Ueber die folgenden Briefe s. oben S. 667. 2) In dieser Zeit Legat in Frankreich; vgl. N. Arch. XVII, 339. 3) Durch diese Stellung in der Sammlung wird mein Ansatz a. a. O. S. 339 bestätigt. 4) Hierdurch wird meine Annahme S. 343 widerlegt, nach der Opusc. II. vor diesem Briefe abgefasst worden sei. Jetzt ergiebt sich auch erst klar das Verhältnis beider Schriften. Opusc. II, ist zum grossen Theil aus Epist. III, 11 geschöpft; Zusätze, welche die entlehnten Stellen unterbrechen, sind im Cod. Vat. von 2. u. 3. Hand am Rande eingetragen; auf der andern Seite ist der Schluss von Opusc. II ('Nam illi duo' — 'meretur') erst wieder v. 2. Hd. am Rande v. Epist. III, 11 suppliert. In den Hss., die diese Zusätze bereits im Text haben, ist dieser Zusammenhang natürlich ganz unkenntlich geworden. 5) Vgl. N. Arch. XVII, 331.

f. 110 Sermo III. 1118—1119.
f. 112′ L. I, 23: Girard v. Angoulême 1118—1119.
f. 113 L. V, 17: Heinrich I. v. England 1118—1119.
f. 113 Opusc. II. an Berner v. Bonneval 1119[1].
f. 116 L. I, 26: Girard v. Angoulême 1119[2].
f. 116 L. II, 21: Goffried v. Chartres 1119.
f. 116′ L. II, 22: Goffried v. Chartres 1119.
f. 117 L. I, 24: Girard v. Angoulême 1119.
f. 117 L. I, 25: Girard v. Angoulême 1119.
f. 117′ L. II, 23: Goffried v. Chartres 1119.
f. 118 L. II, 19[3]: Carnotensi praesuli G. (1119?)
f. 118′ L. II, 20[3]: Carnotensi ecclesiae ministro (1119?)
f. 118′ L. II, 24: Goffried v. Chartres 1119.
f. 119 L. IV, 44: Prior Berner v. Craon 1119.
f. 119′ L. IV, 45: Prior Berner v. Craon 1119.
f. 120 L. IV, 27: Dilectis fratribus etc. 1119.
f. 121 L. II, 25: Goffried v. Chartres 1119.
f. 121 L. II, 26: Goffried v. Chartres 1119.
f. 122 L. I, 16: Pierleone 1119[4].
f. 122 Opusc. XV. 1119.
f. 124′ Opusc. III. IV. 1119.

---

1) Vgl. was ich über diesen nach bisheriger Annahme an Pierleone gerichteten Tractat a. a. O. S. 343 f. bemerkt. 2) Durch diese Anordnung der Briefe an Girard I, 26. 24. 25 wird meine Vermuthung S. 341 N. 4 bestätigt, dass die Anordnung des Cod. Cenom. falsch und die des Florent. richtig sei. 3) Nach der andern Recension handelt es sich um einen Briefwechsel mit Ivo v. Chartres; da aber in dessen Briefen nichts davon gefunden wird, ist vielleicht die Einreihung des Cod. Vat. richtiger. 4) Dieser Brief steht im Cod. Cenom. bereits nach Abschluss der ersten Sammlung als erster eingetragen.

Notae Seccovienses.

Von P. Willibald Hauthaler O. S. B.

P. Bernhard Pez, der berühmte Herausgeber der Scriptores rerum Austriacarum und des Thesaurus Anecdotorum, erwähnt in der Einleitung zum ersten Bande des letzteren Werkes, S. VIII, n. XIV, eine Folio-Hs. des Seckauer Bischofs Johann von Neuberg (Neidperg), welche er bei seinem Aufenthalte in Salzburg in der damaligen fürsterzbischöflichen Hofbibliothek fand. Er bemerkt dazu, dass er daraus Einiges (nonnulla) geschöpft habe, das sich auf österreichische Geschichte beziehe, und lässt dann den Bericht über die Gefangennehmung des Erzbischofs Pilgrim II. von Puchheim durch die bayrischen Herzöge im Jahre 1387 folgen. Die fragliche Hs. kam zur Zeit der Säcularisierung des Erzstiftes mit dem Grundstocke der erzbischöflichen Hofbibliothek in die ehemalige Universitäts-, jetzt k. k. Studien- oder Landesbibliothek und trägt zur Zeit die Standortsnummer V 2, B n. 20. Als ich nun im August des Jahres 1891 die sämmtlichen liturgischen Hss. der hiesigen Studienbibliothek rücksichtlich ihres Inhaltes durchforschte, stiess ich wieder, wie schon vor Jahren einmal, auf diese Hs. und fand die von Pez erwähnten Eintragungen.

Der mächtige Foliant zählt nach einer Bleistiftnumerierung 519 Blätter und wurde unter Johann von Neuberg, Bischof von Seckau (1380—1399), am 1. Mai 1388 vollendet. Er kostete dem Bischof im baren Gelde 35 $\overline{\text{ti}}$ Pfennige. Die Hs. enthält das ganze Breviarium secundum consuetudinem chori Seccoviensis. Auf den ersten Folien 2—7 steht das Calendarium, das erste Fol. ist sonst leer, nur sind auf der Rückseite zwei geschichtliche Notizen eingetragen. Aehnliche finden sich auch auf der Innenseite des Vorderdeckels und öfter am Schlusse einer Foliumsseite sowie auch am Rande des Calendariums. Diese Eintragungen stammen von 10—12 verschiedenen Händen und betreffen ausser dem früher erwähnten Eintrag über Erzbischof Pilgrim II. von Salzburg grossentheils Daten zur Geschichte der Bischöfe von Seckau und der österreichischen Herzöge des XIV. und XV. Jahrhunderts. Besonders die chronikalischen Notizen über die Bischöfe von Seckau müssen uns von Werth sein, weil sie die sonst be-

kannten spärlichen Nachrichten wesentlich ergänzen und die nothwendigsten Daten zur Series episcoporum Seccoviensium mehrfach auch berichtigen.

Ich lasse im Folgenden diese chronikalischen Notizen folgen und zwar chronologisch geordnet. Dabei unterscheide ich 11 verschiedene Hände, die ich mit den Buchstaben A—L bezeichne. Jedem Eintrage füge ich die Sigle der Hs. bei und die Foliumszahl, bezw. den Ort, wo die Notiz zu finden ist. In den Anmerkungen verweise ich u. a. auf Parallelstellen und bringe Correcturen bisheriger Angaben.

Notae Seccovienses.

A. d. 1272., indictione IX.[1], preparata et dedicata est capella antiqua in dominica quando cantatur . . . .[2], a domino Bernhardo, episcopo Seccoviensi[3]. [A[1], auf Innenseite des Deckels.]

A. d. 1338. primo venerunt locuste in terram[4]. [B, f. 5, Jul.]

A. d. 1356., die Luce ewangeliste, corruit Basilea civitas per terre motum[5]. [D, f. 6[r], Oct.]

A. d. 1358. obiit Albertus, dux Austrie, sapiens dominus, licet membris debilis, in die sancti Galli[6]. [D, f. 6[r], Oct.]

A. d. 1359. Iohannes de Neitperg ordinatus est in presbiterum sabbato quatuor temporum in autumpno[7] et primam missam suam celebravit eodem anno die omnium sanctorum[8], postea factus episcopus Seccoviensis a. d. 1380., in die sancti Tyburcii et Valeriani[9]. Obiit [die sancti] Barnabe apostoli a. 1399.[10]. [D, f. 7, Nov.]

A. d. 1365. obiit Rudolfus dux Austrie. [B, f. 5, Jul.]

Dedicacio cappelle domini . . . . . a. d. 1382.[11]. [A, f. 6, zu Sept. 12.]

Anno 1386. interemptus est Leopoldus dux Austrie[12]. [C, f. 5, Jul.]

---

1) 1272 traf 'ind. XV.', hingegen 'IX.' 1281. 2) Unleserlich 'stīn'? 3) Regierte 1268—1283. 4) Vgl. Ann. Matseens. SS. IX, 829. 5) Vgl. Ann. Marbacens. SS. XVII, 179. 6) 16. Oct. — Nach Anon. Gemnicens. (Pez II, 376) und Ann. Mellicens. (SS. IX, 513 = Pez I, 248) starb Albert II. 'XIII. Kal. Aug.' (= 20. Juli); nach Chron. Stamsens. (Pez II, 458) 'XIII. Kal. Iul.', wol verschrieben für 'Aug.'; nach Cont. Zwetlens. IV. (SS. IX, 687) 'sequenti die post Alexii conf.' (= 18. Juli), weshalb wol nicht zu zweifeln sein wird, dass er im Juli und nicht im October gestorben ist. 7) 21. Sept. 8) 1. Nov. 9) 14. April. In der Hs. folgt noch . 'n. XXXI.' (?) 10) 11. Juni. — Dieser Zusatz ist später beigefügt worden. Nach Caesar, Annal. III, 316 starb er am 10. Jun., weshalb oben vielleicht zu ergänzen wäre 'in vigilia sancti' statt 'die'. 11) Das Datum ist vom B am Rande beigefügt. 12) Hs. MCCCLXXXV, aber Leopold III fiel in der Schlacht bei Sempach am 9. Juli 1386. Annal. Mellicens. SS. IX, 514 u. Cont. Zwetl. IV. ebd. 588.

Anno 1387., in deposicione sancti Virgilii[1], captus est Pilgrimus, oriundus de Puechaym, archiepiscopus Salczburgensis, nequiter et turpissime a Fridrico, duce de Babaria, et traditus a Stephano fratre eidem Fridrico, non obstante bono conducti litteris bonis promissionibus et iuramentis firmato, necnon comederunt et biberunt secum pridie et eodem die. Factum est in claustro quod[2] nuncupatur Rôtenhasslech[3]. [C, f. 7, Nov.]

A. d. 1388., prima die Maii, a reverendo in Christo patre et domino domino Iohanne, episcopo ecclesie Seccoviensis, oriundus de Neidperg, completus est liber iste et constat in pecunia prompta, exceptis aliis, den. libr. 35. [A, f. 1r. Vorstichblatt.]

A. d. 1395. obiit Albertus dux Austrie die [de-]collacionis Iohannis baptiste[4]. [C, f. 5r, Aug.]

A. d. 1396. obiit dominus Pilgrimus archiepiscopus Salczeburgensis, 5. die mensis Aprilis[5]. [A[1], f. 3r, April.]

A. d. 1399., feria sexta post festum Iohannis baptiste[6], intravit dominus Fridricus de Pernekk, electus et confirmatus ecclesie Seccoviensis, consecratus dominica proxima sequente Assumpcionis Marie[7]. [E, auf der Innenseite des Deckels.]

A. d. 1414., decima octava[8] die mensis Septembris, dominus Sigmarus Hohmekker electus et confirmatus est in episcopum ecclesie Seccoviensis, postea consecratus dominica proxima sequente festum Geori[9]. Post cuius mortem eius consanguinei sunt mala infamia respersi propter ablationem plurium rerum pertinencium ad episcopatum Seccoviensem. [F, f. 6, Sept.]

A. d. 1415. electus et confirmatus est Sigmarus Holnnekker[10]. [F, auf der Innenseite des Deckels.]

A. 1417., mensis Iulii die XXIII., provisum est domino Vlrico de Albegk, decretorum doctori, prothonotario Romane curie (?)[11] de ecclesia Seccoviensi, ad quam translatus est de ecclesia Virden, tempore sacri concilii Constanciensis[12]. [G, f. 5, Jul.]

1) 27. Nov. 2) Hs. 'que'. 3) Diese Stelle ist gedruckt bei Pez, Anecd. Diss. isagog. tom. I, p. VIII und daraus Caesar, Annal. III, 296. Vgl. dazu Cont. mon. s. Petri in SS. IX, 841. 4) 29. Aug. — Aehnlich Cont. mon. s. Petri in SS. IX, 842. Nach Ann. Mellicens. starb er 'in die S. Augustini' (= 28. Aug.). Ebd. 514. 5) Vgl. Cont. mon. s. Petri in SS. IX, 842. 6) 27. Juni. 7) 17. Aug. Vgl. Caesar, Annal. III, 304 u. 316, wornach Friedrich von Pernekk für 1394 als Domdechant von Salzburg nachgewiesen ist. Siehe darüber auch Doppler, Or.-Urkunden des f. e. Cons.-Archives zu Salzburg, in Mitth. d. Ges. f. Landesk., Salzburg (1872) XII, 277 n. 178 u. insbes. Anm. 3. 8) 'decima octava' auf Rasur. 9) Sigmar v. Hollneck wurde also ernannt am 18. Sept. 1414 u. geweiht am 28. Apr. 1415. Vgl. Caesar, Annal. III, 344. 10) Dieser Eintrag ist zum Theil wieder ausradiert. 11) Undeutlich. 12) Ulrich

Hunc successit in episcopatu Seccoviensi reverendus in Christo pater dominus Conradus Reusperger, qui obiit 1443., VIII. Iunii[1]. [H, f. 5, Jul.]

A. d. 1443., octava die mensis Iunii, obiit reverendus in Christo pater dominus Conradus, episcopus Seccoviensis felicis recordacionis, quem successit reverendus in Christo pater dominus Georgius Lembucher, cui provisum est de eodem episcopatu eodem anno, mensis eiusdem quinta decima, et ultimo die mensis eiusdem recepit possessionem castri Seccoviensis eodem eciam anno etc. [H, f. 4r, Jun.]

Mortuus est idem dominus Georgius a. d. 1446.[2] et successor eius electus[3] dominus Fridericus Grênn, licenciatus in decretis et cancellarius Salzburgensis, pater equus mireque prudens ac mansuetissimus, qui diem clausit extremum a. d. 1452., 24. Marcii[4]. Eodem anno prima mensis Aprilis, eligitur dominus Georgius Vberágker, doctor decretorum, in spiritualibus et temporalibus valde eruditus optimusque yconomus. [I, f. 4r, Jun.]

A. d. 1480., vicesima octava mensis Novembris, electus est pariter et confirmatus in episcopum Seccoviensem dominus Iohannes Serlinger, qui de post anno [14]81., tercia decima mensis Decembris, ob destitucionem ecclesie, quam reparare non posse timebat, in favorem domini Mathie Scheit, decretorum doctoris, appostolici pallacii prothonotarii, resignavit[5]. [K, f. 6, Sept. am Aussenrande.]

---

war Bischof von Verden seit 25. Sept. 1407 (Gams). Vgl. des Näheren Caesar, Ann. III, 350. 1) Vgl. Caesar, Ann. III, 414. 2) Die Hs. hat irrthümlich 'MCCCCXL'. Vgl. Caesar, Ann III, 432. 3) 'electus' undeutlich. 4) Nach Chron. s. Petri (bei Pez SS. II, 429 = Caesar, Ann. III, 432 u. 461) starb er 'in die s. Gertrudis virginis' (= 17. März, da das Fest der hl. Gertrudis von Eisleben [15. Nov.] damals noch nicht gefeiert wurde). Vgl. Grotefend, Handbuch der Chronologie p. 109, u. Lechner, Mittelalterl. Kirchenfeste u. Kalendarien. Dieser Umstand wird die Ursache sein, dass sein Sterbetag in allen gedruckten Bischofsreihen auf den 15. Nov. angegeben ist, was sicher unrichtig ist, wie auch schon aus dem Wahltage des Nachfolgers hervorgeht. 5) Vgl. Caesar, Ann. III, 567. 568. 570. Johann Serlinger war ein Opfer der Politik. Er war durch den unglücklichen Erzb. Bernhard erhoben und als dieser auf das Erzstift verzichten musste, resignierte Serlinger auf das Bisthum Seckau und zog sich (wol ohne die Bischofsweihe erhalten zu haben) nach Salzburg zurück, wo er 1492 ff. als 'Camerschreiber (Scriptor camere domini Salczb.) und Verweser der Gustrey des Tumbs (ecclesie kathedralis custos)' beurkundet ist. Er starb am 3. Feb. 1511 als capellanus ss. Colomanni et Sigismundi in summo (Domkirche). Vor 1501 zog er sich vom Hofe zurück und widmete die Mussezeit der Abfassung einer Chronik der Erzbischöfe, welche er dem Chiemseer Bischof, Ludwig II. Ebner, dem seinerzeitigen Geschäftsträger des Erzbischofs Bernhard, widmete (1501). Dieselbe befindet sich z. Z. als Ms. Q im Stiftsarchive zu St. Peter. Ein Exemplar enthält auch die Münchener Staatsbibliothek im Cod. lat. 27085 fol. 1—107.

A. d. 1481.[1], die tercia decima mensis Decembris, provisum est domino Mathie Scheit de genealogia de Westersteten, decretorum doctor, archiducis Austrie consiliarius, de ecclesia Seccoviensi. Qui possessiones solius ecclesie anno [14]82., tercia mensis Marcii, obtinuit et reliquorum castrorum possessionem post multas tribulaciones armata manu obtinuit et sollicito studio ecclesiam restaurare dietim insudavit, mineras erexit, castrum Seccoperg reparavit, domum in Gvżiz e . . . . . leonum obtinuit et reedificavit[2]. Mortuus est a. d. 1512., die 17. Marcii. [L, f. 7r, Dec.]

Anno millesimo quinquageno quoque quarto, Iunii vigesima cui adde secunda[m], in occasu solis surrexit tempestas grandis, que turrem castri a tecto Seccoperg a . . . usque ad fundum disruppit bene munitum, consumssit thesaurum labore congregatum, dedit muniendo occasionem reedificando, ne prius cepta maneant ita disruppta, que non sine causa fuerunt edifficata. Octo diebus ante ecclesia consumitur igne in Raggerspurg cum plebe domibusque hincinde ipsoque Mathias cepit restaurandas, cui deus et fortuna arrideant conplenda[3]. [L, f. 1r.]

Vgl. Doppler Or.-Urkunden des f. e. Cons.-Archives n. 591 u. 606 in Mitth. d. Landeskunde 1876 u. Walz-Frey, Grabdenkmäler n. 127 (3. Abth. 1871, p. 145). 1) Die Hs. hat hier die Jahrzahl 1482, und zwar in Worten ganz ausgeschrieben; doch mit Rücksicht auf den folgenden Satz und auf Caesar, Ann. III, 570 wurde die Jahreszahl verbessert. 2) Der folgende Zusatz ist auf fol. 8 von anderer Hand und Tinte. — Nach einer andern Notiz bei Caesar, Ann. III, 654 wäre Mathias aber gestorben '1512, 16. Kal. Marcii' (= 14. Feb.). Es dürfte hier wieder ein Schreibfehler, nämlich 'Marcii' statt 'Aprilis' vorliegen, da '16. Kal. Aprilis' mit obiger Angabe 17. März vollkommen stimmen würde. Gams und Potthast geben 16., der Seckauer Schematismus (Geistl. Personalstand) 15. Februar als Sterbetag. 3) Die hier geschilderte Verwüstung von Seckauberg (heute Schloss Seggau in der Ortsgemeinde Seggauberg, w. Leibnitz in Untersteier) und Radkersburg wird also im Jahre 1504 erfolgt sein, während im Topographisch-statistischen Lexikon von Janisch (II, 614) der Brand in Radkersburg erst ins Jahr 1508 oder 1509 verlegt ist.

Eine unedierte Urkunde Karls IV.

Mitgetheilt von **E. Steindorff.**

Karl IV. verleiht dem Grafen Walram von Spanheim das Recht in der Stadt Kreuznach eine Messe, die am Sonntag nach Pfingsten beginnen, vierzehn Tage dauern und das Recht der Frankfurter Messe haben soll, jährlich zu halten.

Nürnberg, 1361 März 3.

Wir Karl von gotes genaden Rômischer keiser zů allen zeiten merer dez reichs und kůnck zů Beheim bekennen und tůn kunt offenlichen mit disem briefe allen den die in sehent hôrent oder lesent: daz wir angesehen haben die steten getrewen dienste, die uns und dem reiche der edel Walram von Spanheim unser und dez reichs lieber getrewer oft nůtzlich getan hat und fůrbas tůn wil und mag in kůnftigen zeiten, und haben im von unsern sunderlichen genaden von keiserlicher måhte und mit rehter wizzen die genade getan und tůn auch mit disem briefe, daz er in seiner stat zu Crůtzenach ein messe und jarmarckt jerlichen haben und begen sulle und můge, und dieselb messe sol sich anheben alle jare uf den nehsten suntag nach pfingsten und sol weren und sten gantzer viertzehen tag nach einander, und geben auch derselben messe und jarmarckt ellew die reht freyheit und genade, die der jarmarkt und messe zu Franckenfurt haben und gebruchen, von der egenanten unserr keiserlicher mahte und von sunderlichen genaden. Darumbe gebieten wir aller unsern und dez reiches lieben getrewen undertanen, daz si die egenanten Grafen Walbram sein erben und die stat zu Crawtzenach an der egenanten messe und genaden niht hindern sůllen, und wer da wider frevenlichen tet, der sol in unser und dez reichs ungenad und fůnftzig mark goldes swerlich verfallen sein, und die sullen halbe in unser und dez reichs camer und daz ander halbteil dem vorgenanten Grafen Walram oder seinen erben und der stat zu Crutzenach gentzlich vervallen. Mit urkůnd dicz briefes versigelt mit unserr keiserlichen majestat insigel geben zů Nůrenberg nach gotes geburt drewtzehenhundert jar am dinstag vor der mittenfasten unserr reiche in dem fůnfczehenden und des keisertums in dem sehsten jare.

Auf dem Buge rechts der Unterfertigungsvermerk: *per dominum . . imperatorem Johannes* Eystetens*is*. Auf dem

Rücken der Registraturvermerk: R. Johannes Saxo. Das Siegel fehlt; nur der Pergamentstreifen, woran es hing, ist vorhanden.

Dieses Originaldiplom gehört zu einer Sammlung von vierzig Urkunden des 13. bis 18. Jahrhunderts in dem Nachlasse des kürzlich zu Kreuznach verstorbenen Oberlehrers Dr. Franz Weinkauf; letzwilliger Bestimmung gemäss ist es mit den übrigen Urkunden an die Stadt Kreuznach abgegeben.

Herr Professor v. Kluckhohn betraute mich mit der Durchsicht der Sammlung und gestattete bereitwillig die Veröffentlichung.

Ein Abdruck ist nicht bekannt. Andere, den Grafen Walram von Spanheim betreffende oder für ihn ausgestellte Urkunden Karl's IV. verzeichnet A. Huber, Regesten des Kaiserreichs unter K. Karl IV. n. 2183. 2317. 2339. 2926. 6326. 6340. 6345—50. I. Ergänzungsheft n. 6987. 7077. 7142. 7203.

Aus dem Strein'schen Nachlass.

Von **Joseph Seemüller.**

Freiherr Reichart Strein von Schwarzenau († 1603) — über dessen Leben noch immer F. C. Fl. von Khautz' Versuch einer Geschichte der österreichischen Gelehrten 1755 das beste sagt — hat für seine genealogischen Arbeiten auch Ottokar's Reimchronik benutzt. Ich habe seinerzeit in meiner Ausgabe der Helblingsatiren darauf aufmerksam gemacht (Einl. XCVI) und anlässlich der neuen Ausgabe der Reimchronik neuerdings Strein's Nachlass daraufhin durchgesehen.

Ich wiederhole hier nicht die Einzelheiten über den Bestand der im Linzer (L) und Wiener Landesarchiv (W) befindlichen Abschriften aus den Schlüsselburger Originalen und verweise bezüglich derselben auf Helbling XCVI. Den ebendort erwähnten in Göttweig aufbewahrten Band habe ich seitdem durch die Güte des hochw. Herrn Bibliothekars von Schilling einsehen können: er führt den Titel: 'Land Hand Vest Freyhait Gerechtigkait und Briefliche Urkhunden ainer Ersamen Landschafft des Ertzherzogthumbs Österreich ob der Enns auff begern der löblichen Stendt durch Reichartten Strein Herrn zu Schwartzenaw. Anno MDXCV', kl. fol. pap. 347 num. Blätter, und hat die Bezeichnung 403. XVI. Er enthält nichts für die Reimchronik Verwendbares; Bl. 53^{b} bringt er 8 Verse aus der deutschen gereimten Gründungsgeschichte von Zwettl, Bl. 151^{a} 28 Verse aus Enikel's Fürstenbuch.

Die Anführungen aus der Rchr. stehen durchaus in den Linzer und Wiener Bänden, einzelne sind wörtliche Citate, andere blosse Verweisungen. Strein benutzt aber in seinen Notizen über Adelsgeschlechter, ständische Einrichtungen u. dgl. verschiedene historische Quellen. An der Spitze steht eine 'Osterreichische cronic' (oder 'cronica') genannte Quelle. Damit meint er nicht die Reimchronik, wie man glauben könnte, sondern den sogenannten Gregor Hagen. Er beruft sich auf ihn sehr häufig, öfters mit Stellenangabe der Hs., die er benutzte, so L, Bd. VII, Bl. 220 = W, Bd. V, S. 330: hier wird bezüglich der Sendung Ulrichs des Prüeschinks zu König Rudolf auf die 'osterreichische Cronic fol. 105' (in W 'fol. 105^{b}') verwiesen. Das ist Hagen (bei Pez, Scriptores

rer. Austriac. I.) Sp. 1108; L VII, Bl. 221 = W V, S. 331, (über die Gefangenhaltung des Stubenbergers durch Heinrich Prüeschink zu Hainburg) = Hagen Sp. 1119 (in W als 'fol. 120^{b}' citiert); W III, S. 196 = Hagen Sp. 1098^{b} ('fol. 93^{b}, 94', über Kämpfe zwischen König Ladislaus von Ungarn und Graf Yban); ebenda 'wie solches auch die österr. Cronica fol. 97 bezeuget', d. i. Hagen Sp. 1101 (Eroberung von Martinsdorf durch König Albrecht); W III, 338 beruft sich Strein anlässlich des Schicksals Herrn Konrads von Sumerau auf die 'österreich: geschriben Cronica' = Hagen Sp. 1128; W V, S. 325 = Hagen Sp. 1081 (über die Gefangennehmung der steirischen Adeligen durch König Ottokar, citiert als 'fol. 70'); am selben Orte wird 'österr. Cronica fol. 118. 119' citiert (über Hertnits von Wildon Theilnahme am Aufstand der Steirer gegen Albrecht) d. i. Hagen Sp. 1118; W V, S. 351 = Hagen Sp. 1070 ('fol. 59', über die Waisen Siegfried und Kadolt); W IX, S. 210 und ebenso (mit einigen Varianten) W XIV unter 'Stubenberg' verweist Strein mit den Blattangaben fol. 71, fol. 72, ibid. b, fol. 73b, fol. 117, 118, ibid. b, fol. 119b, 126b auf Hagen Sp. 1081. 1082. 1117—1119. 1125 (Gefangennehmung und Freilassung Wulfings von Stubenberg durch König Ottokar; Theilnahme Friedrichs von Stubenberg am Aufstand der Steirer gegen Herzog Albrecht); ebenda ausserdem auf Hagen Sp. 1125 (Verwandtschaft zwischen Friedrich von Stubenberg und Friedrich von Ortenburg) und auf Hagen Sp. 1102 (Nennung Heinrichs von Stubenberg); W IX, S. 314 bringt er wörtlich Stellen aus Hagen Sp. 1127 — Bericht über die Forderungen, welche die aufständischen österreichischen Ministerialen dem Herzog Albrecht vorlegen; man deute diese Citate Streins aus der 'Cronica' ja nicht auf die Rchr., trotz der Wortanklänge: diese sind vorhanden, weil Hagen hier die Rchr. ausschreibt, aber die Reihenfolge der Angaben und der Wortlaut im Einzelnen weist mit voller Sicherheit auf Hagen (selbst die Stelle 'wann sy gar Edler frauen drey, dasz ich der Cronica Wort brauch, in dem Land genumen hieten' ist nicht Rchr. 66801 'wand von Walsê die muotes frî heten edler frouwen drî genomen hie ze lande', sondern Hagen 1127 'wan die Edler Frawen drey in dem land hetten genomen'); W XIV unter 'Stubenberg' wird zum Beleg, dass Pettau Salzburger Lehen gewesen sei, auf 'Osterr. Chronica fol. 66 und 92' verwiesen = Hagen Sp. 1077 und 1097. Noch ganz allgemein endlich bezieht sich L XVII, S. 245 auf Hagen (Sp. 1127); ich schreibe die auch sonst interessante (von Hohenecks Hand geschriebene) Stelle ganz aus:

'Von denen Geschlächtern. So mit König Rudolph oder bey dessen Regierung und hernach in Österreich khomen und sich alda angesezt haben.

Weyl. Kays. Maximilian der andere hochlöbl. Gedächtnuss hat Anno 1569 Ettliche alte Techen (?) mit alten Briefen und büechern in der Camer tragen und mich (scilicet Herren Strein) Etliche Täg nach ein ander bald nach der Ein ge — (S. 246) — nohmenen mittag mahlzeit Erfordern lassen und dieselben neben mir durch klaubt, revidiert und Ersehen. Haben Ihr kays. Mayst. under andern in ainer geschribenen Österreichischen Cronica gelesen, wie die Österreicher von Hertzog Albrecht begehrt die Schwoben ausz den land zu thuen, und mich gestalt den Sachen befragt, darauf Ich Ihr mayst. wie Es daselbst fürkhomen und Sonst befunden wird, kurztze relation gethan; haben Ihro mayst. gelacht und gesagt: so sein damahlen die Schwoben füer die Östereicher Spanier gewesen, auf das zu verstehen, was zu derselben zeit in den niderlanden fürgeloffen. die gedohte Österreichische Cronica aber meldet davon also.

NB. Dye Cronica ist nur Extractivé hier eingetragen, nehmlich was zur Genealogia tauglich; die in ollen buechern ohne dem fündlichen Historien aber ausgelassen'.

(Die S. 246 noch folgenden Notizen gehören nicht mehr in diesen Zusammenhang.)

Strein kennt und benutzt auch Johann von Victring: L XII, S. 179 = W X, S. 227 spricht er über das Schicksal, das König Ottokar einem Merenberger bereitete, 'wie die teutsch (W: 'lateinisch') österreichisch Cronica zeuget' (wenn 'teutsch' richtig ist, so ist Hagen Sp. 1083 gemeint). 'Darvon die Lateinisch also schreibt sub Anno dni. 1271: Ordinatis aut terris per defensum trahens tendit . . .', d. i. aber Joh. Victor. Böhmer I, 298 (= Anonym. Leobiensis, Pez, Script. I, Sp. 834): 'Ordinatis autem terris per descensum Trahae tendit in Styriam'; W V, S. 325 ferner citiert er als aus 'Annales Austriae sub Anno 1268' die Stelle Böhmer I, 297 (= Pez I, Sp. 831): 'Hoc anno nobiliores Styrie' u. s. w.; dieselbe Quelle wird endlich gemeint sein, wenn L XII, 162 = W X, 188 notiert wird: 'Lamberch ist falsch pro Landeberg geschriben. also auch in der Lateinischen Cronica Austriaca.'

Strein citiert ferner eine 'österr. Cronica Reimbweisz', W V, S. 351, für denselben Gegenstand, für den er sich ebendort schon auf die 'östreich. Cronica' berufen hatte (bezüglich der zwei Waisen Siegfried und Kadolt): die Rchr. redet allerdings 6809 ff. von beiden Waisen, aber der Zusammenhang dort ist ein ganz anderer als in der Stelle Hagen Sp. 1070. Mit dem Namen 'österr. Cron. Reimbweisz' bezeichnet er vielmehr Enikels Fürstenbuch, Rauch, Scriptores I, 340 f.

Noch einmal begegnen wir ihm W VI, S. 210: 'Darausz zu schliessen, dasz sie (nämlich das Geschlecht Prüeschink)

Wienner, unnd daher wird herr Ulrich so sehr gelobt in der Oesterr. Cron. Reimweisz, Cuius autor ist ein wiener kindt.'

Undeutlich bleibt mir ein Citat W X, Bl 4ª f.: 'Als H. Cunrat der Aufenstainer h. Wihalm von Scherfenberg tödl. verwundt, zu Griffen bey dem Wallersperg erkhennt, also gab Im H. Wilhalmb ain Ring, und sprach, Aufenstainer, dieweil du Ring mit dem Edlstain hast und rein Er haltest, und wider deinen rechten herrn nit thuest, so wirdet dir an Ere und Guet nit zurinnen, und starb zu hand, und wie Ime derselb Ring zu Scheffenberg in ainem Waldt an ainem Goldperglen gegeben worden, dasz findt man in der grossen Cronikhen aigentlich geschrieben, darnach ward H. Conraden Aufenstainer des Glanegger Wittib vermählt, der fürst ward Im gnedig, und gab Im Karlsperg, und macht in Hauptmann in Steyr, Kärndten und Crain, Er ward reich und mächtig, also, dasz er 17 Geschlösser und Stett hett in denn Landen' u. s. w. (noch wird von seiner Macht und Weisheit, dann von der Ueberhebung seines Sohnes und seiner Vettern, die vom Landesfürsten bekriegt und bestraft wurden, erzählt). Mit dieser 'grossen Cronikhen' kann nicht die Rchr. bezeichnet sein: diese hat nichts von dem Goldperglein, auch nicht die Prophezeiung ex eventu, mit der dem Aufensteiner der Ring übergeben wird: diese Gestaltung der Sage kann erst einer späteren Zeit angehören, als der Stern der Aufensteiner in der That verblichen war. Mit den bei Strein citierten Worten des Scharfenbergers stimmt ziemlich genau das, was Valvasor Krain (Ausg. 1689) Bd. III, XI. Buch S. 501 giebt: 'Auffensteiner, dieweil du diesen Ring mit dem Edelgestein (der mir von einer unbekandten und hernach niemals mehr gesehenen Jungfrauen in dem Walde bei Schärfenberg unfern dem Goldberglein als ein Schatz ertheilt worden) bey dir hast und wider deinen rechten Herrn nicht thust, wird es dir an Ehr und Gut nicht zerinnen.' Aehnliches, doch mit Auslassung der eingeklammerten Stelle, hat Valvasors Kärnthen (1688) S. 249 (2. Ausg. S. 106). Für das Folgende aber — die Einzelheiten des Glücks der Aufensteiner — ist Strein viel reicher; eine dieser Angaben, dass Konrad die Wittwe des Glaneckers geheirathet habe, steht auch in der Rchr. 62920.

Hiermit sind jene Berufungen auf 'österreichische Chroniken' erledigt, die nicht auf die Rchr. bezogen werden dürfen. Diese heisst bei Strein nirgends Chronik, sondern immer 'Historia Alberti I. Reimweisz' oder 'König Albrechten. Histori (Cronica) Reimweisz' (oder 'Reimweisz beschriben'), oder 'teutsches Reimbuech Alberti I. Historia', nur einmal 'Österreichische Hystorie reimbweisz'.

Es sind folgende Stellen:

L III, S. 364 'Die von Sachsen Gang haben auch Gütter

in der Steyrmarch gehabt, dann von Ihnen hat Abbt Hainrich von Admund die Zehent im Mürcztall Erkhaufft Hist. Albert. I. Reimweisz.

Und alle die Zehent im Mürczthall (= Rchr. 69852—55)
die abbt Hainrich vormall
khaufft gen Agmundarij
von den Sachsengangarij'.

Auch Hss. 1. 2 (d. i. die Wiener Hs. 3040 und die Stockholmer) haben 'agmundären', was ins Gewicht fällt, da Strein selbst die Form Admund gebraucht.

L VII, Bl. 220 = W VI, S. 330 f., über Ulrich Prüeschink: . . . 'Das diser (W: er) ain Osterreicher zeuget Khonig Albrecht Histori Reimweisz beschriben, wie volgt

	L	W
(= Rchr. 70633 —70642)	Wen man mit sah zogen	Wann
	von Osterreich den Landt	dem
	Die werden ewch genandt	
	von mir alle gar	
	Von Valckenberg H. Hadmär	Valchenwerch H. Hadmar
	und von Pillichdorf Herr Dietreich	Pillichstorf
	zwen Höld lobleich	Held
	Die nant man Creuspöcken	Creuspeken
	und herrn ulreich den checken	Ulrichen
	Den man Püeschenck nannt etc.	Prueschinck nennt etc.

Und hernach:

(= Rchr. 72531 —72540)	Ainen Helt unverzait	
	was gebohrn von Ostreich	Österreich
	Der Prueschenck Herr ulreich	Prüeschinckh
	Der sich an Ehren nie (corr. aus 'nicht') vergass	nie
(72535)	Zu Hainburg er sass	
	und was des Hofmarschalch	
	Chünig Albrecht Empfalch	
	Denselben Held zier	dem selben solt zier
	von Österreich die Pannier	
	Des kand er woll nach Ehren	Gund
(72540)	pflegen etc.	

Die Lesart LW (v. 70640) 'Creuspöcken (—peken)' steht der Hs. 2 'chrewspekchen' (gegen Hs. 1 'chrewzpecken') näher. Das Citat von 72531 ff. kommt nochmals L XIV, Bl. 66^{b} vor, mit den Varianten 72532 'Österreich', 72534 'nit' (für 'nie'), 72540 'chündt'. Die Lesart 'Hainburg' stimmt zu Hs. 2 (gegen 'haymb.' 1).

L VIII, Bl. 299 = W VII, S. 350 zu 'Liechtenstain von Murau': 'Herr Ott und Herr Rudolph sein mit Alberto I. auf seiner schwester Hochzeit, so König Wenzl von Böhaimb genohmen, gehn Pragen zogen. Hist. Alberti Reimweisz:

	L	W
(= Rchr. 69372	Mit Namen ze nennen	
—69381)	Sy lassen sich woll rekhen	erchennen
	Die Man die Höchsten nandte	
(69375)	Hy ze Steyr von dem Landte	
	Die Jungen von Liechtenstain	
	Ott Hiess der Ain	
	Rudolph der ander ist genant	Ruedolf
	Wer sye hat erkhant	sew
(69380)	Der pricht nie dissen streitt	Der pricht mier dissen stritt
	Dasz gross Ehr an ihn leit'	an in bitt'

Dieselbe Stelle kehrt wieder L XVII, S. 58 (mit den Varianten: v. 69373 'Erkhennen', 69375 'ausz dem Landte', 69381 'an Ihr Leit') und W XIV unter 'Liechtenstain' (mit den Varianten 69375 'aus dem Landte', 69381 'Der precht mir dizen Streit', 69381 'an Ihn lait').

L XII, S. 8 = W X, Bl. 11[a] über die Abstammung der Grafen von Cilli von den Freien von 'Suneck': 'In den Teutschen Reimbuech Alberti I. historia circa finem

	L	W
(= Rchr. 98406	Da kam zu ihm Schnell geleich	schnelli gelich
—98409)	Von Heuburch graf Fridreich	Friderich
	Und der frey von Saneck	
	Von Hohgalc der Keck'	Hohgalt'

Die Form 'Saneck' steht dem 'Samek' der Hs. 2 nahe.

L XII, S. 59 = W X, Bl. 69[b] über Heunburch: hier wird zum Beleg für 'Fridreich von Haunburg' v. 98406 f. nochmals angeführt

'Da cham zu im (W 'sein') snelligleich
Von Heuburch (W 'Heunburch') Graf Fridreich'.

Streins Vorlage hatte v. 98407 gewiss 'Hewburch' und das stimmt zur Namensform in Hs. 2 (gegen Hs. 1 'hownburg').

L XII, S. 161 f. = W X, S. 188: '(Herr Herman von Landeberg) Ist Marschalch gewest. Darvon meldet die Historia Alberti I. Reimweisz beschriben . . . also:

	L.	W
(= Rchr. 70286	Der Bischolf Chunrat	Bischof
—70305.	Sant die dratt	do
	Nach dem von Lamwerch	Lanwerch

	L	W
	Des Herzogen Geferch	
(70 290)	In desselben Herzen lag	
	Wie er haimbliche Sach pflag	heimlicher
	Derselbe darnach	
	In seiner Vancknüsz iach	
	Was in gewisshait	
(70 295)	Der Bischolf im für lait	Bischof ain sin (?) leit
	Dasz er im wer gerecht	
	Gegen dem Herzog Albrecht	
	Und dy den ratt innhant	
(70 299)	Darumb wollt er in beratt	beratten
(70 301)	Seinn Sun den Pfaffen	
	Daz in sein genüegt	
	Der Marschalch dasz füegt	
	Dasz des Herzogen Schidman	
(70 305)	Zwen scholden friden gan	
	Und hernacher	
(= Rchr. 70 318 — 70 321)	Do nun der Herzog kam	Da man den (?) H. sann
	Von Lamwerch Herrn Herman	Lanwerch
(70 320)	Und Herrn Eberhart von Wal-	Wallsee
	see	
	Verer pasz dan Ee'	Verrer'

Die Uebereinstimmung mit der Ueberlieferung *A ist hier sehr deutlich: v. 70298 mit 1. 2 'hant', 70299 'wolt', v. 70300 fehlt, 70302 'in'; aber Streins Text steht der Hs. 2 näher: er theilt mit Hs. 2 v. 70288 die Form 'lamwerch', 70289 'geferch', 70293 'vanchnuss' und 'iach'.

L XIV (Tractatus de Titulis, Sigillis, Ministerialibus u. s. w.), Bl. 10[b] werden zum Titel 'fidelis dilectus' als Beleg, dass die Wallseer 'landherren' gewesen aus 'König Albrechten Historj Reimbweis beschriben' die Verse 70625 f. citiert

'Hy ze Steyr der Landtherr
Für nieman mit im (durchstrichen!) nie.'

Ebenda Bl. 44[a] zum Titel 'Landherr, Ministerialis': 'Und in Künig Albrecht dess Ersten Cronica Reimbweise beschriben

(= Rchr. 70 651 — 70 655)
Den Grauen von Maydburg
Zu Haubtmann Er dem Land liezz
Denselben erhizz
Lant und Leut bewaren
Und nach der Herrn Rat varen.'

Die Lesart 'Maydburg' weist auf Hs. 1 (gegen Hs. 2 'mädwerch').

W V, S. 14 zum Beleg für 'Truchsesz von Emerwerch': 'Hist. Albertj 1. Reimweisz beschriben

(= Rchr. 93421 Desselben Jars auh starb
— 93424) Der ie darnach warb
Das Lobleich waren sein wereh
Herr Perchtold von Emerwerch.'

Die Lesarten 93423 'sein' und 93424 'Emerwerch' stimmen zu Hs. 2.

W V, S. 299 wird ohne Wortanführung zum Beleg, dass Hadmar von Valchenberg mit Albrecht gegen König Adolf gezogen sei, auf 'hist. Alberti 1. reimbweisz' verwiesen (Rchr. 70637); ebenso W IX, S. 412, unter kurzer Angabe des Zusammenhangs, auf Rchr. 69750 ff.; dieselbe Stelle war schon ebenda S. 411 herangezogen, doch mit irrthümlicher Nennung Eberhards statt Ulrichs von Wallsee. Beide Male wird die Rchr. 'Historia Alberti 1. Reimbweisz' genannt.

Aus allen diesen Stellen ergiebt sich 1) dass Strein nur denjenigen Theil der Rchr. kannte, den ich in der Ausgabe den vierten nenne, das ist V. 69003 ff., denn seine Citate gehen nirgends über den Umfang dieses Theiles hinaus; 2) dass er ihn in der durch die gemeinsame Vorlage der Hss. 1 und 2 repräsentierten Ueberlieferung (*A) kannte; 3) dass die Hs., die er benutzte, aller Wahrscheinlichkeit nach Hs. 2 war: die einzige Schreibung 'Maydburg', welche dagegen spricht, fällt um so weniger ins Gewicht, weil die Lesart 2 'mädwerch' zu stark von der dem gelehrten Verfasser der genealogischen Notizen wohlbekannten Namensform des Geschlechtes abwich.

Durch die Streinischen Anführungen werden wir also nirgends auf eine uns verlorene oder unbekannte Hs. der Reimchronik hingewiesen. Es geht aus ihnen ferner hervor, dass noch in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts ein so hervorragender Kenner heimischer Geschichtsüberlieferung wie Strein das in der Hs. 2 ihm Vorliegende für ein selbständiges Werk hielt: keine Spur einer Kenntnis, dass der von ihm benutzte Text nur Theil eines grösseren Ganzen sei, oder dass er mit dem von Lazius gemachten Funde der zwei Hss. cod. Vind. 3040 und 3047 (= Hss. 1 und 4) zusammengehalten werden müsse. 1564 hatte Lazius (in den Genealog. austriac. Comment.) davon Nachricht gegeben.

Zu Eberhart Windecke.

Von **Wilh. Altmann.**

Da die Chronik[1] des Windecke über die Zeit Kaiser Sigismunds in einer Anzahl von Handschriften[2] des fünfzehnten Jahrhunderts vorliegt, damals aber unzweifelhaft noch mehr Hss. existiert haben, so sollte man annehmen, dass sie fleissig gelesen, auch von den Schriftstellern, die sich mit der Geschichte Sigismunds beschäftigt haben, benutzt worden wäre (z. B. von Justinger, von dem Verfasser der Klingenberger Chronik, von Trithemius). Meine Bemühungen aber, dies letztere festzustellen sind (ebenso wie mein Streben von Windecke benutzte Quellen zu finden) vergeblich gewesen. Um so erfreuter war ich, als ein glücklicher Zufall[3] mir die Breslauer Handschrift der Chronik des Jakob Twinger von Königshofen,

1) In den 'Studien zu Eberhart Windecke' (1891) S. 31 A 3 habe ich mich dahin ausgesprochen, dass die Bezeichnung 'Sigismund-Buch' für das uns in den Handschriften vorliegende Werk Windecke's endlich aufgegeben werden, dass man es 'Weltchronik' nennen sollte. O. Lorenz: Deutsche Literatur-Zeitung 1892 Sp. 157 stimmt mir in Bezug auf das erstere zu, hält aber die Bezeichnung 'Weltchronik' für noch weniger passend. Ich sage nun 'Chronik', da ich mich zu 'Memoiren' nicht entschliessen kann. Vgl. übrigens S. 690, A. 4. 2) Vgl. darüber Alexander Reifferscheid, Des Kaiser Sigismund Buch von Eberhard Windeck und seine Ueberlieferung: Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften . . . zu Göttingen. Jahrg. 1887 S. 522—545. Daselbst werden 8 Handschriften des 15. Jahrh. angeführt. 3) Ch. Pfister hatte in seiner Besprechung meiner 'Studien zu Eberhart Windecke' mich darauf aufmerksam gemacht (Revue critique, Nouv. Sér. Tome 32. 1891. S. 481 f.), dass in der Hs. der Pariser Nationalbibliothek Fonds Allemand n. 83, welche den Text des Königshofen mit einer Fortsetzung des 15. Jahrhts. enthält, sich Berührungen mit den in den 'Studien' von mir mitgetheilten Stellen vorfänden. Hierdurch veranlasst, sah ich die Registrierung der Hss. des Königshofen bei Hegel, Chroniken der deutschen Städte Bd. 8 (Strassburg Bd. I) durch und fand, dass auch die dort als n. 40 S. 221 angeführte Hs der Breslauer Stadtbibliothek (übrigens daselbst n. 203, nicht 221) Materialien für die Geschichte des 15. Jahrh. enthalte. Deren Durchsicht ergab diese wichtige Notiz. Ich darf wohl hier beiläufig bemerken, dass der von mir in den Studien, S. 32—34, mitgetheilte Vertrag zwischen dem Bischof und der Stadt Lüttich weit ausführlicher in der Klingenberger Chronik (hrsg. v. Ant. Henne v. Sargans 1861) S. 171—174 enthalten ist.

welche nach dem 5. Buche eine Materialiensammlung[1] zur Geschichte des 15. Jahrhunderts von einem unbekannten Verfasser enthält, in die Hände führte und ich fand, dass Windecke darin fast wörtlich (einmal mit einem Misverständnisse) ausgeschrieben und am Schlusse, wenn auch nicht mit seinem Namen, so doch nach dem Titel seines Werkes citiert wird.

Die betreffende Stelle ihrem Wortlaute nach mitzutheilen, hätte wenig Zweck; es genügt, wenn ich sage, dass sie aus den Kapiteln 3. 11. 12. 347. 348 in der Uebersetzung von Hagen (Geschichtschreiber der dtsch. Vorzeit 15. Jhdt. Bd. 1) und den § 5. 20. 21 u. 460 meiner im Drucke befindl. Ausgabe zusammengesetzt[2] ist. (Blatt 237/8 der alten Zählung). Die Worte, welche für uns von Werth sind, lauten: 'Und also dede keyser Sygemont bi sinem leven vill gůdes, als dat [= des] in siner cronicken und in eynem sondern boiche darvan gemacht eygentlichen alle stücke [die er] by syme konygriche únd in sinem keyserdome begangen únd volbracht hait, geschriben steit'.

Die gesperrt gedruckten Worte sind von grösster Wichtigkeit nicht nur, weil sie eine Citierung Windecke's enthalten, sondern auch weil sie zeigen, dass neben der Chronik über Sigismund ein Sigismund-Buch (vgl. S. 1 A. 1) vorhanden gewesen ist. An der Existenz desselben ist also keineswegs zu zweifeln. (Vgl. meine 'Studien' S. 14, 31 u. 83 A. 1.)

Ueber seine Gestalt wissen wir aber nichts Näheres; nur steht noch fest, dass darin bis zur Wahl Albrecht II. die Erzählung geführt[3] war. Doch darf man nicht mit Droysen und Reifferscheid von dem Sigismundbuch von 1437 sprechen; es ist 1438 zum Abschluss gebracht[4] worden.

---

1) Der Inhalt ist bunt durcheinander gewürfelt, betrifft hauptsächlich Strassburg, den Elsass (die Armagnaken ganz besonders) und die Schweiz. Die Breslauer Hs. ist übrigens unvollständig; wie viel Blätter fehlen, lässt sich nicht sagen. Der Ursprung der Fortsetzung in Strassburg ist höchstwahrscheinlich; doch dürfte der Schreiber des vorliegenden Exemplars ein Kölner gewesen sein. 2) Nach der Erzählung von Sigismunds Tod springt die Erzählung dieser Bresl. Hs. gleich in das J. 1452 über zu König Ladislaus von Ungarn. — In der Pariser Hs. des Königshofen (vgl. oben S. 689, A. 3), welche mir durch Vermittelung des preuss. Cultusministeriums zugänglich gemacht worden ist, wird über Sigismund auch nur kurz hinweggegangen mit der Motivierung (f. 124ᵛ): 'do ist ein groß bůch von gemacht, darumbe so losse ich es hie durch der kürze willen underwegen'. 3) Ausschlaggebend ist dafür die Stelle (§ 446 meiner Ausgabe), wo die Wahl Albrechts II. angedeutet ist und gesagt wird 'als du an dem ende *[nämlich des Buches]* wol vernemen wurst.' Damit stimmt vollkommen, dass es nach der Erzählung von der Wahl Albrechts II. (in § 463) heisst: 'Hie hatte *[nicht* 'nu hait', Reifferscheid S. 524] das keiser-Sigesmundus-büch und [was] bi sinem leben eins teils gescheen ist ein ende.' 4) Dass das Sigismundbuch in der Hs. *v* vor-

Der Stoff des Sigismundbuches ist aber sicherlich in dem grösseren Werke Windecke's der „Chronik über das Zeitalter Sigismunds“ enthalten. Dieses Werk hat Windecke theils selbst geschrieben, theils mehreren Schreibern [1] diktiert; er ist aber darüber gestorben [2], ohne eine Schlussredaction [3] des Werkes vorgenommen, ohne demselben einen Abschluss gegeben zu haben. Die hinterlassenen Materialien, die zum Theil von Windecke vor Jahren geschrieben waren, haben dann die Erben Windecke's bezw. seine Schreiber, wie sie sie gerade fanden, in der rohsten [4] Weise zusammengeschweisst. Um dem Werke eine grössere Verbreitung zu sichern, haben sie es mit Bildern versehen, was vielleicht Windecke selbst beabsichtigt hatte. Von diesen Redactoren rührt auch die Eintheilung des Werkes in Capitel [5] her; meistens wurde ein neues Capitel von der Stelle ab gerechnet, wo gerade ein Bild stand. Die Capitel- bezw. Bilderüberschriften [6] (Rubra) sind zum grössten Theile ganz widersinnig, in vielen Fällen ist die Capitelabtheilung eine geradezu sinnlose [7]; der wahre Autor des Werkes hätte so nie verfahren können.

Der allerdings ganz unbefriedigende Abschluss der Chronik ist die Belehnung der Fürsten durch Friedrich IV. zu Aachen im J. 1442, die Reise dieses Königs in die Heimath, welche in den Anfang des J. 1443 [8] fällt. Dass die von mir aus V^2 Studien S. 61 ff., mitgetheilte Geschichte des pfäl-

liegen sollte, erscheint mir unmöglich, da darin die Erzählung von der Gefangenschaft des Königs von Cypern steht, die zur 'Chronik' wohl passt, nicht aber zum Sigismund-Buche. *v* ist sicherlich ein Auszug aus *V*2.

1) Anfänglich Heinrich von Nürenberg (vgl. die Vorrede zu *V*2*CG V*1), später Reinhart Brunwart von Miltenberg (vgl. *H* f. 218^{v}). Letzterer hatte auf einem Blatt sich verewigt, doch hat diese Notiz nur der Schreiber von *H* bezw. der Vorlage von *H* abgeschrieben. (Vielleicht haben beide auch gleichzeitig nach Windecke's Diktat bezw. Anweisung geschrieben; da der Anfang von *H* fehlt, kann man nicht entscheiden, ob nicht etwa in der Vorrede Reinhart Brunwart genannt war.) 2) Ueber seinen Tod, selbst das Todesjahr wissen wir nichts Bestimmtes. 3) Nur so erklären sich die Wiederholungen, um nicht zu sagen verschiedenen Versionen eines Ereignisses, die sich sehr häufig finden und oft räumlich kaum ein Blatt von einander getrennt sind. Nur wenige Stellen giebt es, wo man die letzte feilende Hand nicht vermisst. 4) So steht z. B. das Lied über die Konstanzer Kurtisanen an ganz falscher Stelle. Zahlreiche andere Beispiele wird meine Ausgabe ergeben. 5) Windecke hat wahrscheinlich (wie z. B. Königshofen) seine Chronik in Bücher abtheilen wollen. Eine solche Buch-Ueberschrift ist auch allein durch *H* überliefert; vgl. Reifferscheid S. 538 A. 6) Deren Worte sind meist aus dem Texte herübergenommen. 7) Manche Beispiele dafür in meinen Studien. In meiner Ausgabe weise ich dies einzeln nach. 8) Windecke hätte bei seiner Vorliebe für allgemeine Gedanken, bei seiner moralisierenden Tendenz sein Werk in die Welt sicherlich nicht herausgeschickt, ohne zum Schluss eine längere allgemeine Betrachtung zu bieten. 8) Man darf also nicht von einer Redaction von 1442 sprechen.

zischen (wittelsbachischen, bairischen) Hauses noch von Windecke herrührt, kann ich nicht erweisen, werde daher dieses Stück auch nicht in meine Ausgabe aufnehmen[1].

Dass für die Ausgabe V^2 als die vollständigste Hs. zu Grunde gelegt werden muss, erscheint mir zweifellos. *C* ist mit V^2 sehr nahe verwandt. Unterschätzt habe ich *H*, mit der übrigens *G* meist sehr verwandt ist. *H* hat oft allein eine Anzahl Worte, sogar Sätze, die in den anderen Hss. fehlen, sodass der richtige Sinn nur durch *H* erhältlich ist; doch enthält *H* eine grosse Anzahl sehr verderbter Lesarten, ist vielleicht am lüderlichsten geschrieben.

Der Werth Windecke's für die spätere Zeit Sigismunds ist übrigens sicherlich kein geringer; wir können daher die vielen Verkehrtheiten, die er aus den ersten Jahren Sigismunds berichtet, gern in den Kauf nehmen. Jedenfalls müssen wir immer bedenken, dass er zu einer Schlussredaction seiner Chronik nicht gekommen ist.

1) Dass die übrigen aus V^2 'Studien' S. 73 ff. mitgetheilten Nachrichten von mir Windecke als geistiges Eigenthum zuertheilt werden, hat Pfister (Revue critique N. S. 32 1891 S. 482) fälschlich herausgelesen. Er überschätzt auch die Aehnlichkeiten der betr. Stücke in der Forts. des Königshofen (Paris. Fonds allem. 83) mit V^2, wie eine Vergleichung ergeben hat. Dass V^2 aus jener Fortsetzung abgeleitet ist, ist ganz ausgeschlossen.

Spottverse vom Basler Concil.

Mitgetheilt von **Paul Joachimsohn.**

Ueber Nicolaus von Cusa und Johann von Lysura, die beiden an der deutschen Neutralitätsbewegung so hervorragend betheiligten Männer, giebt es einen bekannten Vers:

'Cusa, Lysura pervertunt singula iura'.

Enea Silvio, der denselben zugleich mit einer ansprechenden Charakteristik Lysura's in seiner Geschichte des Regensburger Reichstags von 1454 mittheilt[1], sagt, er sei schon damals sehr verbreitet gewesen. Eine andere Form des Spruches gab Wattenbach in dieser Zeitschrift IX, 628 aus einer Berliner Hs., wozu Krause (X, 405) die nöthigen Erläuterungen, zugleich mit einem Hinweis auf die muthmasslichen Urheber der Spötterei, die Minoriten, brachte.

Eine wesentlich erweiterte Fassung finde ich in cod. I, 3 fol. 18 der fürstlich Wallersteinschen Bibliothek zu Maihingen. Der Codex[2] ist ein aus Kloster Heiligkreuz bei Donauwörth stammender Sammelband, der eine sehr sorgfältig ausgewählte Zusammenstellung von Dokumenten zur Geschichte des 15. Jh.'s enthält.

Hier stehen fol. 12^{b} folgende Verse:

Scandalum.

Cusa dolet suram, quia scit valare Lysuram.
Cusa et Lysura pervertunt singula iura.
Leubingk plebanus, miro dictamine planus[3],
Leges componit, quas Gregorius male promit.
Gregorius calvus niger est, qui fuit albus,
Et si Ludwicus verus fuisset amicus,
Integer est annus, quod plorasset Tilmannus.
Quid de Chymensi referam quot mala sensi?
O bone Silvester, tu scis equitare pedester.
Petrus ab Augusta, [qui] te per devia frustra

1) J. D. Mansi, Pii II. P. M. orationes III, 66. 2) Ausführlich beschrieben von Kern i. d. Nachrichten v. d. historisch. Kommission 3. Jahrgang, 4. Stück. 3) Für 'plenus'; des Reims wegen? Aber ebenso Zeile 1 'valare'.

Ducit et hic Caspar, qui premit in ylia calcar,
Te cum rege pridem fecerunt perdere fidem.
Doctor Knörr Petrus nunquam scribit ille quietus.

Felix felicem Eugenium proiecit in picem.

Hier finden wir nun sämmtliche Juristen und Staatsmänner, welche der erbitterten Concilspartei als Urheber der Neutralitätspolitik und weiterhin der Schwenkung zur päpstlichen Sache erschienen. Die Verse sind wohl zwischen 1444 und 1446 geschrieben, da Leubing 'plebanus' heisst, was er zuerst 1444 wurde[1], und 'Gregorius', das ist Heimburg, mit ihm zusammen auf Seite der Concilsgegner genannt wird, was nach Heimburgs Auftreten auf dem Reichstage von 1446 doch kaum möglich wäre[2]. Ludvicus ist höchst wahrscheinlich Ludwig von Ast, der Rath des pfälzischen Kurfürsten[3], derselbe, der später Bischof von Worms wurde. Tilmannus ist Tilmann von Lins, der schon 1438 als Vertreter Kölns erscheint[4]. Es folgt die Partei König Friedrich's, die Bischöfe Sylvester vom Chiemsee und Peter von Augsburg, sowie der Kanzler Caspar Schlick[5]. Den Ritterschlag, auf den hier angespielt wird, hatte er 1433 zu Rom bei Sigismund's Kaiserkrönung empfangen. Endlich Peter Knorr, der Jurist Markgraf Albrecht's von Brandenburg, von dem wir aus dieser Zeit noch nicht viel hören[6].

Der letzte Vers, der wohl auch gesondert sich finden dürfte, beseitigt jeden Zweifel über die Urheber der Spötterei, bekanntlich waren die Minoriten nicht nur wegen des Concils die heftigsten Gegner Eugen's IV.

1) Zu St. Sebald in Nürnberg, s. W. Loose, Heinrich Leubing (Mittheilungen d Vereins f. Gesch. d. Stadt Meissen II, 48). 2) S. meine Monographie über Heimburg. Die daselbst p. 93 f. geäusserte Vermuthung, Heimburg sei erst durch die Ereignisse von 1445/46 entschieden concilsfreundlich geworden, erhält durch diese Verse willkommene Bestätigung. Dass er kahl war, weiss auch Enea. Das 'leges componere et promere' bezieht sich auf Heimburg's und Leubing's Thätigkeit als Stadtjuristen in Nürnberg. 3) Er wird als solcher zum Jahr 1434 erwähnt Mon. Concil. gener. SS. II, 589, dann bei den Reichstagsverhandlungen von 1446. Vgl. ferner Thorbecke, Die älteste Zeit der Universität Heidelberg 86*. Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz I, 319. 4) S. Altmann, Die Wahl Albrecht's II. z. röm. König 58. 64. Bei Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jh. I, 424 genaue Angabe seiner Würden. Als Rath des Trierer Kurfürsten zu 1446, Jan. 27 bei Görz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier 183. 5) S. über die Hofpartei Voigt, Enea Silvio I, 274. Für Schlick Krones in der Allgem. deutsch. Biogr. XXXI, 505—510. Sylvester und Caspar sind auch Gesprächführende in Enea Silvio's bekanntem Pentalogus. Voigt, l. c. 304. 6) Vgl. St. Chr. XI, 471.

Nachrichten.

81. Am 25. Sept. v. J. beging die Hahn'sche Buchhandlung (früher Hofbuchhandlung) in Hannover die Feier ihres hundertjährigen Bestehens. Gestiftet durch Heinrich Wilhelm Hahn aus Lemgo († 1831) im J. 1792 und seit 1810 durch ein zweites Geschäft in Leipzig erweitert, verblieb sie bis 1873 im Besitze des Sohnes und wird gegenwärtig von dem Urenkel ihres Begründers, dem Pr.-Lieutenant a. D. Herbert von Thielen, geleitet. Unter den vielfachen Verdiensten, welche sich dieses hochangesehene Geschäft um die Förderung der Wissenschaft und Literatur in den verschiedensten Richtungen erworben hat, berührt uns hier nur die Verbindung mit den Monumenta Germaniae. Seit dem J. 1825, in welchem G. H. Pertz, damals in Hannover ansässig, im Auftrage des Freih. vom Stein den Verlagscontract mit Hahn abschloss, ist unser Nationalwerk lange Zeit ausschliesslich, später in seinen Haupttheilen (ebenso wie diese Zeitschrift) von Hannover aus in die gelehrte Welt gegangen und hat seit seinem Beginn sowohl durch die vornehme und gediegene Ausstattung als auch durch die Reinheit des Druckes dem Verleger viele und wohlverdiente Lobsprüche eingetragen. Die Glückwünsche der Centraldirection der Mon. Germ. schliessen sich daher zu diesem Jubelfeste denen vieler andrer Körperschaften in dankbarer Gesinnung mit bestem Rechte an, und in der Zuversicht, dass diese durch so lange Jahre gemeinsamer Arbeit gefestigte Verbindung sich auch ferner für lange Jahre in gleichem Sinne bewähren werde. Ein um die Buchhandlung wie um die M. G. hochverdienter Mann, der Procurist Karl Rossmässler, wurde leider seiner mehr als fünfzigjährigen Thätigkeit kurz zuvor, am 26. Juni, durch den Tod entrissen. E. D.

82. Am 1. Oct. 1892 ist Herr Dr. Jacob Schwalm als ständiger Mitarbeiter bei der unter Leitung des Herrn Prof. Weiland stehenden Ausgabe der Reichsconstitutionen eingetreten. Herr Dr. Bertold Bretholz, bisher ständiger Mitarbeiter bei der unter Leitung des Herrn Hofraths Maassen stehenden Ausgabe der fränkischen Concilien ist am 1. Jan. 1893 aus diesem Verhältnis ausgeschieden und nach Brünn über-

gesiedelt, um die Fortsetzung der 'Allgemeinen Geschichte Mährens' zu übernehmen.

83. Erschienen sind:

von der Abtheilung Auctores antiquissimi: Tomi IX. pars posterior, Chronica minora saec. IV. V. VI. VII edidit Th. Mommsen, voluminis prioris fasciculus posterior (enthaltend Prosperi Tironis epitoma chronicon mit sechs Additamenten, Liber paschalis codicis Cizensis a. 447, Polemii Silvii Laterculus a. 449, Chronica Gallica a. 452 et 511, Victorii Aquitani cursus paschalis a. 457 mit vier Additamenten); Tomus X., Claudii Claudiani carmina, recensuit Th. Birt;

von der Abtheilung Scriptores der Folioserie: SS. Tomus XXIX. (Inhalt: 1. Ex rerum Danicarum scriptoribus saec. XII. et XIII. ed. G. Waitz, 2. Ex historicis Islandicis ed. F. Jónsson, 3. Ex rerum Polonicarum scriptoribus saec. XII. et XIII. ed. M. Perlbach, 4. Ex rerum Ungaricarum scriptoribus saec. XIII. ed. L. de Heinemann. Der ganze Band ist unter der Leitung und mit Beiträgen von O. Holder-Egger erschienen);

von der Serie der Libelli de lite: Tomus II. (Inhalt: Die noch übrigen Streitschriften der salischen Zeit bis zum Abschluss des Wormser Concordats; Mitarbeiter: Bernheim, Dieterich, Dümmler, Francke, v. Heinemann, Schwenkenbecher, Sackur, Thaner);

von der Serie der deutschen Chroniken: Tomi I. pars II., Die Kaiserchronik eines Regensburger Geistlichen, herausgegeben von Edward Schröder; Tomi V. pars II., Ottokars Oesterreichische Reimchronik, zweiter Halbband, herausgegeben von Joseph Seemüller;

von der Abtheilung Leges: Sectio I., Legum nationum Germanicarum tomi II. pars I.: Leges Burgundionum ed. L. R. de Salis; Sectio III. Concilia. Tomus I. Concilia aevi Merovingici ed. F. Maassen;

von der Abtheilung Epistolae: Tomus III., Epistolae Merovingici et Karolini aevi I. (Inhalt: Epp. Arelatenses genuinae, Epp. Viennenses, Epp. Austrasicae, Columbae sive Columbani abb. Luxoviensis et Bobbiensis epp. ed. W. Gundlach, Desiderii ep. Cadurcensis epp. ed. W. Arndt, S. Bonifatii et Lulli epp. ed. E. Dümmler, Epp.

aevi Merovingici collectae, Codex Carolinus, Epp. Wisigoticae, Epp. Longobardicae collectae ed. W. Gundlach);

von der Abtheilung Antiquitates: Poetarum Latinorum med. aevi tomi III. partis alterius fasc. I. ed. L. Traube (Inhalt: Carmina Centulensia, Dialogus Agii, Bertharii carmina, Carmina de Ludovico II. imp., Hincmari carmina, Heirici carmina).

84. Von den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit sind erschienen in der zweiten Gesammtausgabe: Wipo, übersetzt von Pflüger, die Lebensbeschreibungen der Bischöfe Bernward und Godehard von Hildesheim, übersetzt von Hüffer, Hermann von Reichenau übersetzt von Nobbe, Lambert von Hersfeld übersetzt von Hesse. Die zweite Auflage aller dieser Uebersetzungen hat Wattenbach besorgt und vielfache Ergänzungen und Berichtigungen hinzugefügt; er spricht sich in der Einleitung zum Lambert neuerdings gegen Pannenborgs Hypothesen aus; beigegeben ist dem Lambert eine Uebersetzung des Fragments der Regensburger Reichsannalen. Ganz neu hinzugekommen ist die Uebersetzung der Chronik des Mathias von Neuenburg von G. Grandaur, zu der L. Weiland die Einleitung geschrieben hat, s. unten n. 123.

85. Von W. Wattenbach's Werk: 'Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter' ist die 6. Auflage des ersten Bandes erschienen. Die unablässige Arbeit des Verf. an seinem Lebenswerke, das er stets auf der Höhe der Forschung zu erhalten weiss, zeigt sich fast auf jeder Seite der neuen Auflage; schon äusserlich tritt sie in dem abermals um etwa zwei Bogen vermehrten Umfange der eigentlichen Darstellung hervor. Das vielfach ergänzte Verzeichnis der Necrologien, früher hinter dem zweiten Band gedruckt, ist in der neuen Auflage dem ersten Band beigegeben; dagegen ist das von B. Krusch verfasste, in der 5. Auflage gedruckte Verzeichnis der merovingischen Heiligenleben jetzt fortgelassen. Sehr willkommen ist, dass jetzt schon dem ersten Bande ein Register angehängt worden ist; die Benutzung wird dadurch erheblich erleichtert.

86. Von H. Grotefend's 'Zeitrechnung des deutschen Mittelalters' ist die erste Abtheilung des 2. Bandes erschienen (Hannover, Hahn 1892), welche die Calendarien der einzelnen Diöcesen Deutschlands, der Schweiz und der skandinavischen Länder enthält. Der Nutzen dieser Publication wird

sich noch erheblich steigern, wenn erst das für die zweite Abtheilung des Bandes in Aussicht gestellte alphabetische Heiligenverzeichnis vorliegen wird.

87. Von den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft ist der XIV. Jahrgang (1891) erschienen. Wie die Organisation der Arbeit an diesem unentbehrlichen Hilfsmittel zur Orientierung auf dem fast unübersehbaren Felde der historischen Literatur dank den Bemühungen des jetzigen Herausgebers, J. Jastrow, fortgeschritten ist, erkennt man am deutlichsten aus dem Umstande, dass der Bericht über 1883 erst 1888 erscheinen konnte, während jetzt Berichts- und Erscheinungsjahr so nahe an einander gerückt worden sind, als irgend erwartet werden kann.

88. In der Ungarischen Revue 1892, S. 345 wird über die Manuscriptensammlung der Ung. Akademie der Wissenschaften berichtet. Ebendort S. 332 wird eine Uebersicht über die bisherigen Editionen der hist. Comm. der Ungar. Akad. gegeben. H. Bl.

89. Eine höchst dankenswerthe und erfreuliche Publikation sind des Herrn G. Mazzatinti Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia. Vol. I. II. Forli 1891. 1892 (bei Luigi Bordandini). Die beiden Bände enthalten die Verzeichnisse der Bibliotheken von Forli, Savignano, Gubbio, Serrasanquirico, Subiaco, Fabriano, Pinerolo, Pistoia, Bevagna, Vicenza, Como, Cagli, Nicosia, Lodi, Belluno, Rimini, Fonte Colombo bei Rieti, Perugia, Volterra. Die Verzeichnisse sind sämmtlich ausführlich und gut, zum Theil vorzüglich gearbeitet, zum grossen Theil von Herrn Mazzatinti selbst, theils von andern Herren, darunter D. Leone Allodi (Subiaco), Agostino Zanelli (Pistoia), Francesco Pellegrini (Belluno), Attilio Tambellini (Rimini), Giovanni Giannini (Volterra). Sie sind um so dankenswerther, je weniger man bisher über die Handschriftenfonds dieser Institute wusste. Befindet sich unter diesen Sammlungen auch keine ersten Ranges, so enthalten sie doch einen beträchtlichen Schatz von Manuscripten namentlich aus dem Zeitalter der Renaissance. Den verschiedensten Zweigen der Wissenschaft wird diese Publikation zu Gute kommen. Je früher Herr Mazzatinti eine Fortsetzung derselben folgen lässt, desto mehr wird man ihm und seinen Mitarbeitern zu Danke verpflichtet sein. O.H.-E.

90. Im Archivio storico per le provincie Parmensi, Vol. I. (1892) publicierte der Erzpriester H. A. Tononi mehrere Bücherkataloge und Schatzverzeichnisse der Kathedrale und der Kirche Sant' Antonino i Piacenza. O. H.-E.

91. Zahlreiche und dankenswerthe Mittheilungen über die Archive namentlich kleinerer Ortschaften der rheinischen Lande findet man in dem mit grosser Sorgfalt gearbeiteten Werke von Paul Clemen, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz Bd. I (Düsseldorf, Schwann 1892).

92. In der Fortsetzung der dem Anzeiger für schweizerische Gesch. beigegebenen Inventare Schweizer Archive behandelt H. Türler die Archive des Kantons und der Stadt Bern.

93. In der belgischen Benedictiner-Abtei Maredsous, die von Beuron aus gegründet wurde und zu dieser deutschen Erzabtei im Congregationsverbande bleibt, erscheint eine Monatsschrift (Revue bénédictine), die in manchen Lieferungen der letzten Jahrgänge Aufsätze enthält, welche auch für die Leser des N. A. nicht ohne Interesse sind. Jahrgang 1891: Une colonie de moines liégeois en Pologne au XII. siècle S. 112—116. Dom Ursmer Berlière sucht eine Erklärung für die Merkwürdigkeit, dass im alten Nekrologium von Lubin die Namen des Bischofs Balderich von Lüttich († 1018) und des Abtes Olbert von Gembloux († 1048) stehen; was auf Verbindungen mit St. Jakob in Lüttich schliessen lässt. — Un Saint de Maestricht rendu à l'histoire (S. 176 ff.) G. M. Der in M. nachweisbar seit dem 11. Jh. verehrte Bischof Candidus ist nicht, wie man annahm, ein Heiliger des 5. Jh.'s, sondern der 804 von Karl d. G. auf den bischöfl. Stuhl von Trier beförderte Bischof Candidus Wizo, ein Schüler Alcuin's. Ihm weist Morin auch die von Zangemeister nicht identificierten Stücke eines Codex im Brit. Museum zu, Cod. Harl. 3034, s. VIII. IX., zum Theil von Pez ediert, Thes. nov. I., p. LIX, 241 sqq. Ich möchte diese Notizen vervollständigen durch Hinweis auf eine Hs. der Münchener Staatsbibliothek Clm. 14510, 9. Jh., worin ein Ordo Romanus mit dem Namen des Bischofs Baturicus von Regensburg († 847) nebst 'Sermones Alcuini', die wahrscheinlich von Candidus sind, da sich auf fol. 11 eine im Artikel von M. berührte Stelle über St. Servatius von Maastricht findet. — L'auteur du Micrologue u. s. w. vom Unterzeichneten, vgl. oben S. 430 ff. — Une biographie de l'évêque Notger au XII. siècle. U. B. Als Verf. der von G. Kurth anfangs dem Prior Hugo von Lobbes zugeschriebenen Vita Notgeri (vgl. N. A. XVII, 225, n. 18) wird Alger vermuthet, Canonicus in Lüttich, später Mönch in Cluny. — L'auteur de la Musica enchiriadis (G. M.) nicht Hukbald, sondern höchstwahrscheinlich Otkar oder Odo von St. Pons de Tomieres, Mitte des 10. Jh.'s; Hukbald dagegen Verf. von De harmon. institutione. — La question des deux Amalaire, S. 433 ff., s. N. A. XVII, 456, n. 161.

Im August 1892 (S. 337) giebt Morin auf Grund fortgesetzter Untersuchungen, was sich über das Leben Amalar's Sicheres eruieren lässt. Ein dritter Artikel, der in den nächsten Monaten erscheinen soll, wird sich mit Amalar's Schriften befassen, und mehrere bis jetzt verborgen gebliebene aus englischen, französischen und deutschen Bibliotheken zur öffentlichen Kenntnis bringen. Ich möchte jetzt schon darauf hinweisen, dass die in Trier (Stadtbibl. Cod. 88 bezw. XXV.) aufbewahrte Schrift des Amal. Fortunat. von Trier nur eine vollständigere Recension des pseudoalcuinischen Traktats de divinis officiis ist, die bei Migne P. L. tom. 101 steht. Vgl. darüber meine Ausführungen in der Innsbrucker Zeitschr. f. Theol. XV (1889), S. 354 u. 355. Auch in der Landesbibl. zu Düsseldorf (C. 91) sowie in der Stadtbibl. zu Metz fand ich (n. 221) Handschriften dieses Werkes, doch sind sie nicht so vollständig wie die von Trier (10. und 11. Jahrhundert). — La liturgie de Naples au temps de St. Grégoire d'après deux évangéliaires du septième siècle. Zwei von Edmund Bishop mitgetheilte Stücke (Capitularia Evang.) aus den ältesten angelsächs. Evangelienhss. (St. Cuthbert's Evang. Cotton MS. Nero D. IV. und ein anderes aus dem 7. Jahrh. Cod. Reg. L. B. VII) ermöglichen, da sie höchstwahrscheinlich auf Grund eines Schriftstückes abgefasst wurden, welches Adrian, Abt von Nisida bei Neapel, Begleiter Theodor's v. Canterbury, i. J. 668 nach England brachte, eine Reconstruction liturgischer Bücher von Neapel, Kirchengebräuche daselbst im 7. Jahrh. (Lectionar). — Jahrg. 1892: Philippe de Harvengt, Abbé de Bonne-Espérance S. 24 ff. s. N. A. XVIII, 354 n. 30. — Critique des sermons attribués à Fauste de Riez dans la récente édition de l'Académie de Vienne S. 49 von G. M. Vgl. dazu die Antwort Engelbrecht's in Patristische Analecten, Wien 1892, S. 85 und d. laufenden Jahrgang der Zeitschrift f. österr. Gymnasien. — L'auteur de l'Admonition synodale sur les devoirs du clergé. S. 99 ff. Man findet diese Admonitio seit dem 8. Jahrh. in Handschriften kirchlicher Rechtsbücher (vgl. Wattenbach im N. A. VI, 192 und Ewald ebenda S. 652), ohne dass der Verf. genannt wäre. Der Inhalt weist auf Abfassung im südlichen Gallien. Die Lösung des Räthsels giebt eine Handschrift der Münch. Staatsbibl. Clm. 5515 fol. 118; darnach ist sie dem Cäsarius von Arles zuzuschreiben. Man gewinnt daraus ein neues Argument für die meinerseits anderswo aufgestellte Behauptung, dass durch Cäsarius römische Liturgie-Gebräuche in Südgallien verbreitet oder eingeführt wurden. — Notes sur un ancien psautier manuscrit du prieuré de Hastière S. 109 ff., s. N. A. XVIII, 363 n. 76. — Étude sur la 'Vita Gerardi Broniensis'. S. 157 ff., s. N. A. XVIII, 350 n. 19. — Le recueil primitif des homélies de Bède sur l'Evangile.

S. 316 ff. G. M. Berichtigung und Vervollständigung der bisherigen Ausgaben, Reconstruction der ursprünglichen Ordnung auf Grund einer Angabe des Paulus Diaconus und des Codex Parisin. (Bibl. nat. nouv. acquis. 1450 aus Cluny stammend). — Un rouleau des morts de l'Abbaye de Saint Trond de l'an 1450 S. 327 f. aus dem k. Archiv zu Brüssel. U. B. — L'homéliaire d'Alcuin retrouvé. S. 491 ff. v. G. M. Man hatte bezweifelt, ob Alcuin überhaupt eine Homiliensammlung herausgegeben, da sich seit dem 9. oder 10. Jahrh. jede Spur davon verloren habe. Die ihm seit dem 16. Jahrh. zugeschriebene ist das Werk des Paul Warnefrid. G. H. Pertz hat zwar im Archiv Bd. IX (1847), S. 469 eine Handschrift der Prager Universitätsbibliothek als Alcuini homiliae notiert; aber ich fand nach näherer Untersuchung, dass auch diese Sammlung nur das Werk des Paul Warnefrid enthält. Morin glaubt nun die ächte Sammlung Alcuins in Cod. lat. 14302 der Nat.-Bibl. zu Paris gefunden zu haben, und theilt charakteristische Züge daraus mit. Die Sache scheint mir noch eingehenderer Discussion zu bedürfen. Suitbert Bäumer, O. S. B.

94. In der Byzantin. Zeitschr. I, 283 ff. bestreitet C. Frick gegen Mommsen, dass die den Fasti Hydatiani und dem griech. Chron. paschale gemeinsame Quelle wesentlich reichhaltiger als die Fast. Hyd. gewesen sei, indem er besonders auf die Benutzung des Malalas in den Chron. minora I, 205 ff. gedruckten Excerpten des Chron. paschale hinweist, auf die Frage nach den Quellen des Malalas selbst aber seinerseits nicht eingeht. Dazu ist auf die Bemerkungen Mommsens in dem demnächst erscheinenden 2. Bd. der Chronica minora p. 44 f., insbesondere p. 45 N. 1 zu verweisen.

95. In den Memorie della R. Academia di Torino Ser. II, T. 43 giebt C. Cipolla eine kritische Uebersicht über die neueren Untersuchungen über Jordanes, besonders in Bezug auf sein Verhältnis zu Cassiodor und den sonst von ihm benutzten Quellen. Eingefügt ist ein längerer Abschnitt, in welchem die neuerdings oft erörterte Chronologie der Varien Cassiodors abermals behandelt wird.

96. In den Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland 93, 130 ff. setzt J. Klinkenberg seine Untersuchungen über die Legende von den Kölner Märterinnen (vgl. N. A. XVI, 441, n. 111) fort. S. 150 ff. ist aus Clm. 18897 die Passio sanctarum virginum XI milium (Regnante domino) abgedruckt.

97. In anregender Untersuchung begründet L. A. Ferrai (Archivio storico Lombardo XX, 509 ff.) im Anschluss an seinen im N. A. XVIII, 350 erwähnten Aufsatz 'de situ urbis

Mediolanensis', dass in Mailand eine durch den Erzbischof Dacius (530—551) begonnene, bis zum 10. Jahrhundert fortgeführte Geschichte der Mailänder Kirche bestanden habe. Aus den Parteikämpfen, welche die Stadt im 11. Jahrhundert erfüllten, wird erklärt, weshalb diese die Unabhängigkeit der Mailänder Kirche betonende Quelle in Vergessenheit gerieth und weshalb grade Landulf sich ihrer bediente. Ihre Spuren finden sich weiter nur noch bei Galvaneo Fiamma. Dieselben Wirren sollen auch zu einer Interpolation der Werke des hl. Ambrosius Veranlassung gegeben haben. H. Bl.

98. In der Zeitschr. f. deutsches Alterthum Bd. 36, Anzeiger S. 298 hat E. Schröder nach Mittheilung Mommsens aus Cod. Vatic. regin. 1964, d. h. dem in Rom befindlichen Stücke der Hs. des Nithard saec. XI., eine schon von Bethmann, Archiv XII, 328 erwähnte, aber ganz unbeachtet gebliebene Genealogie der Ahnen Karl Martells abdrucken lassen. Sie beginnt mit Anchises und geht dann mit grossem Sprung auf fränkische Namen über, deren Echtheit weitere Untersuchung verdient.

99. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins VII, 730 ff. giebt W. Wiegand erhebliche Nachträge und Berichtigungen zu Pfisters Darlegungen über die Legende von S. Odilia (vgl. N. A. XVII, 223. 628), indem er insbesondere darauf hinweist, dass die Berner Hs. 47, welche den ersten ausführlichen Eintrag über die Heilige enthält, nicht dem 9., sondern erst dem Ende des 10., wenn nicht dem Anfang des 11. Jahrh. angehört, und auch die St. Galler Hs. 577 mit der ältesten Fassung der Vita Otiliae erst in das Ende statt in die Mitte des 10. Jahrh. setzt. Danach werden auch die Annahmen Pfisters über die Glaubwürdigkeit der Ueberlieferung zu modificieren sein.

100. A. Crivellucci behandelt in den von ihm und E. Pais herausgegebenen Studi storici I, fasc. 2 (1892) die Nachrichten des Paulus diaconus über die ältesten Herzoge von Friaul, sucht diese in Uebereinstimmung mit dem Brief des Exarchen Romanus vom J. 590 zu bringen und danach die Reihe jener Herzoge herzustellen. Mir scheint, dass hier jenen Nachrichten des Paulus, der hier ganz vager und unsicherer Ueberlieferung folgt, zu viel Gewicht beigemessen ist. O. H. E.

101. Hr. G. Woelbing handelt in einer Jenaischen Dissertation von 160 Seiten über 'die mittelalterlichen Lebensbeschreibungen des Bonifatius'. Die in sehr schwerfälligem Deutsch geschriebene Arbeit, welche die beiden

'Hauptbiographen' Willibald und Othloh (nicht Othlon) völlig gleichzustellen scheint, geht auf keine einzige der kritischen Fragen tiefer ein und ist daher vollkommen werthlos. Die im 15. Bande der SS. abgedruckten Heiligenleben werden durchaus nach 'Mabillion' citiert, der Trithemische Ruthard erscheint als verlorene Quelle, die neuere Literatur ist dem Verfasser ganz ungenügend bekannt. E. D.

102. In der English Historical Review 1892 S. 625 ff. findet sich ein gut geschriebener Aufsatz von Roland Allen über Leben und Schriften Gerberts von Reims, bei welchem aber die neueren ausländischen Arbeiten nicht ausreichend berücksichtigt sind.

103. In den Studi e documenti di storia e diritto Jahrgang 1891 hat J. Cozza-Luzi eine griechische Schrift des Jeremias Orestes 'Βίος καὶ πολίτεία τοῦ ὁσίου πατρὸς ἡμῶν Σάβα τοῦ νέου' veröffentlicht, die auch interessante Nachrichten zur Geschichte Otto's II. enthält. — Ebenda S. 325 ff. theilt G. Mercati einen griechischen Papstkatalog saec. X. mit. — Im Jahrgang 1892 wird die Publication Cozza-Luzi's mit der Herausgabe der Biographien des h. Christophoros und Makarios fortgesetzt.

104. Nachrichten zur Geschichte Bruns von Querfurt, die auf Abfassungszeit und -Ort der Vita s. Adalberti neues Licht werfen, entnimmt F. Kaindl (Hist. Jahrb. XIII, 493 ff.) der Vita quinque fratrum (SS. XV, 709—738). H. Bl.

105. Im Archivio Storico Lombardo XX, 377 ff., spricht sich auch C. Cipolla gegen die N. A. XVIII, 351, n. 23 hinlänglich charakterisierten Emendationen Pagani's zu Wipo cap. 14 aus. Für seine Deutung des Flusses Atis (Aitis) auf die Adda bezieht er sich jetzt noch auf die schon von Pagani angezogene Urk. Karlmanns Mühlb. 1482, in der dieser Fluss 'Attua' genannt wird. Bei der Edition der Diplome Konrads II. wird sich Veranlassung bieten, im Zusammenhange mit der Feststellung des Itinerars von 1026 auch diese Frage einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, so dass ich mir die definitive Antwort auf die S. 384, N. 3 von Cipolla an mich gerichtete Interpellation bis dahin vorbehalten möchte.

106. In einem Aufsatze: Ist Lambert von Hersfeld der Verfasser des carmen de bello Saxonico? (Histor. Jahrbuch XIII, 440 ff.) begründet F. Stolle eingehend, dass Lambert seine Historia Herveldensis unmittelbar nach der Verwüstung Hersfelds durch die Sachsen gleich nach dem 12. Febr. 1074 geschrieben, und dass das in ihr erwähnte Epos Lambert's nicht Zeit-, sondern Klostergeschichte behandelt habe. Das carmen de bello Saxonico, erst zwischen dem 25. October

1075 und April 1076 entstanden, sei daher unmöglich unter dem in der Hist. Herveld. citierten Gedichte zu verstehen. Bei einem Vergleich des carmen de bello Saxonico mit den Annalen des Lambert erweist er diese als erheblich schlechter unterrichtet und deckt Irrthümer gegenüber dem zuverlässigeren Gedichte auf, so dass der Verfasser der Annalen nicht zugleich der des carmen sein könne. H. Bl.

107. B. Güterbock macht in der Zeitschr. für vergleichende Sprachforschung N. F. XIII, 89—100 wichtige Mittheilungen über cod. Vatic. Palat. lat. 830, die Hs. des Marianus Scotus. Er unterscheidet vier Hände irischer Herkunft, von denen er die vierte für die des Marianus selbst erklärt, der im Frühjahr 1073 die Schlussredaction des Werks besorgt hat.

108. Eine uns nicht zugängliche Dorpater Dissertation von W. Regel über die Chronik des Cosmas von Prag (1892) wird im Hist. Jahrbuch XIII, 902 verzeichnet.

109. In der Revue Historique 51, 103 f. bespricht Molinier eine uns noch nicht zugänglich gewordene neue Ausgabe der afr. Uebersetzung des Amatus von Monte Cassino, welche der Abbé Delarc für die Société de l'histoire de Normandie besorgt hat (Rouen 1892).

110. Eine Schrift von Cl. Klein (Berlin, Mittler 1892) vertritt die Ansicht, dass Raimund von Aguilers keineswegs ein religiöser Fanatiker, von wildem Wunderglauben und Enthusiasmus beherrscht, sondern vielmehr 'ein schleichender Schurke' gewesen sei, der in gewissenlosem Betruge das Wunder von der Auffindung der heiligen Lanze hauptsächlich insceniert habe. Weiter untersucht Klein das Verhältnis Raimund's zu den Gesta Francorum und meint, dass dasselbe auf wechselseitiger Benutzung beruhe: die Verf. beider Schriften seien persönlich mit einander bekannt gewesen und hätten sich gegenseitig die fertiggestellten Bruchstücke ihrer Werke mitgetheilt. Ein Anhang bestreitet die Benutzung Raimund's durch Tudebod an fast allen von Gurewitsch in dieser Beziehung angeführten Stellen.

111. G. Marquardt behandelt in einer Königsberger Diss. von 1892 die Historia Hierosolymitana des Robertus Monachus. Er sucht wahrscheinlich zu machen, dass Robert ausser den Gesta Francorum auch Raimund von Aguilers, Baldrich von Dol und Guibert von Nogent benutzt habe. Einige andere Zusäze, die Robert zu den Gesta macht, führt er auf mündliche Ueberlieferung zurück und meint, dass sie aus Robert in die Chansons übergegangen seien, nicht um-

gekehrt. Die Abfassungszeit der Hist. Hieros. bestimmt M. auf 1112–1118 (denn so muss auf S. 48 statt 1212—1218 gelesen werden).

112. G. Schneiderreit, Die Wahl Lothars III. zum deutschen König (Diss. Halle 1892), hält das Pactum in der narratio de electione Lotharii gradezu für eine 'Fälschung', ohne doch dafür den eindringlichen Beweis zu liefern. In der vielbesprochenen Urkunde Innocenz' II. vom 8. Juni 1133 erkennt er eine Bestätigung des Wormser Concordats und eine Erweiterung desselben dahin, dass den nicht investierten Bischöfen jede Verfügung über die Regalien verboten wurde. H. Bl.

113. In der Zeitschr. f. Kirchengesch. XIII, 544 ff. führt P. Gennrich gegen R. Pauli aus, dass der Aufenthalt Johanns von Salisbury am englischen Hofe, bezw. am erzbischöflichen Hofe von Canterbury bereits 1148 begonnen habe.

114. Im Archivio storico dell' arte 1891 S. 12 f. giebt L. Calore in einer Abhandlung über die Kunstdenkmäler des St. Clemensklosters zu Casauria zwei Facsimiles aus dem Chron. Casauriense.

115. In der Zeitschr. der Savignystiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abth., XIII, 133 ff. bespricht L. Huberti die Stelle der Kaiserchronik, welche von der Stiftung eines Gottesfriedens durch Ludwig d. Fr. berichtet (v. 15138 ff. ed. Schröder) und untersucht im Anschluss daran die Fehdebestimmungen der fränkischen Capitularien.

116. In der Revue Historique, Bd. 50, S. 63 ff., handelt Ch. Petit-Dutaillis über die zuletzt von Delisle besprochene Chronik von Béthune, wobei er einige Bedenken gegen die von Delisle über den Verf. ausgesprochenen Vermuthungen (s. N. A. XVII, 633, n. 195) geltend macht.

117. Unter den Hss. der Bibliothek des Lyceums zu Schneeberg, über welche E. Heydenreich im N. Archiv f. sächs. Gesch. XIII, 91 ff. Mittheilungen macht, befindet sich eine Hs. der Vita S. Elisabethae des Dietrich von Apolda, aus welcher H. den Anfang und ein in den Drucken fehlendes Mirakel herausgiebt. Im Anschluss hieran möge auch auf den schönen Aufsatz von K. Wenck in der Hist. Zeitschrift Bd. 69, 209 ff. hingewiesen werden, dessen Einleitung auf die Quellen zur Gesch. der h. Elisabeth ausführlich eingeht.

118. Richard Linder, Zur älteren livländischen Reimchronik (Diss. Leipzig 1892), untersucht, nachdem er das Verhältnis der Hss. zu einander festgestellt hat, Sprache und Metrum der Reimchronik und legt dar, dass der Verfasser

nicht ein Geistlicher, sondern ein dem deutschen Orden zugehöriger Ritter gewesen sei. Als Abfassungszeit bestimmt er das zweite Drittel der 90er Jahre des 13. Jh.'s. H. Bl.

119. Aus der Admonter Hs. von Ottokars Reimchronik publiciert J. Seemüller in den Mittheilungen des Instituts f. oesterr. Geschichtsforschung XIV, 120 ff. genealogische Notizen zur Gesch. des Hauses Habsburg 1291—1424.

120. Gegen die im N. A. XVII, 633 n. 197 erwähnte Abh. von Funck-Brentano hat H. Pirenne seine Ansicht von einer flandrischen und einer französischen Version der Berichte über die Schlacht bei Courtrai, und der erst spät auftretenden Nachricht eines Verraths der Flandrer, auch der Ueberschätzung des verderblichen Einflusses der Wassergräben, m. E. in überzeugender Weise vertheidigt in einer 'Note supplémentaire' (Gand 1892), Sep.-Abdr. aus t. II, n. 1, 5. série, des Bulletins de la Commission royale d'histoire de Belgique. W. W.

121. In der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft VII, 319 ff. berichtet L. Zdekauer über eine neue Hs. der Istorie Pistolesi (Florenz, Bibl. naz. Cod. Palat. 683), welche zwar erst aus dem 16. Jahrh. stammt, aber nach Z. auf einen Text zurückgeht, der vollständiger und besser war als der bisher allein bekannte Cod. Magliab. XXV. 28. — Von derselben Abhandlung Zdekauers findet sich eine italienische Bearbeitung mit manchen Aenderungen und Zusätzen im Arch. storico Italiano V, 10, 332 ff.

122. In der Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins VII, 724 f. vervollständigt A. Schulte seine Nachweisungen von persönlichen Beziehungen des Matthias von Neuenburg zu den in seiner Chronik erwähnten Persönlichkeiten durch einen weiteren Beleg.

123. Den verdienstvollen Bemühungen L. Weilands um die Chronik des Matthias von Neuenburg verdankt man neuerdings (vgl. N. A. XVII, 445 n. 110) eine eingehende Untersuchung und einen Abdruck des Textes der Vaticanischen Hs. in den Abhandlungen der Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen Bd. 38. Das Gesammtergebnis seiner Studien über Matthias hat Weiland in der Einleitung zu der oben n. 84 erwähnten Uebersetzung zusammengefasst, indem er sich hinsichtlich der Frage der Autorschaft jetzt dem Standpunkte Schulte's anschliesst und annimmt (S. XIX), dass Matthias der Vf. der ganzen Chronik sei. Dagegen hält er auch jetzt daran fest, dass in der Chronik verlorene Gesta epp. Basiliensium benutzt seien, schränkt aber den Umfang dieser Benutzung mehr als früher von ihm geschehen ein.

124. Eine fleissige Heidelberger Dissertation von A. Stocker (Bühl 1891) handelt über Johann von Cermenate. Der Vf. nimmt an, dass der erste Theil seines Geschichtswerks 1315/16, ein zweiter, der sich nicht unmittelbar anschloss und ursprünglich bis 1322 reichte, später abgefasst sei. Die Glaubwürdigkeit Cermenate's schlägt Stocker sehr hoch an, höher als sich m. E. rechtfertigen lässt.

125. Im Geschichtsfreund Bd. 47, 369 ff. erörtert Schiffmann eine in Cod. Engelberg. 321 von J. von Bolsenheim, Pfarrer zu Stans, am 29. Juli 1386 eingetragene Notiz über die Schlacht von Sempach.

126. Seine eindringenden und erfolgreichen Studien über Mathias Döring, den Vf. der Confutatio primatus papae (vgl. N. A. XVI, 446 n. 131) hat P. Albert zu einem Gesammtbilde in seiner sorgfältigen Biographie des streitbaren Minoriten (Stuttgart, Ochs 1892) zusammengefasst.

127. In der Zeitschr. der Savignystiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abth., XIII, 163 ff. hat J. Hürbin das zweite Buch des Libellus de Cesarea monarchia von Peter von Andlau herausgegeben, vgl. N. A. XVII, 446, n. 117.

128. In der Westfäl. Zeitschr. für vaterländ. Gesch. und Alterthumskunde Bd. 50, 1, 127 ff. setzt H. Wolffgram seine Untersuchungen über Leben und Werke des Werner Rolevinck fort, vgl. N. A. XVI, 645, n. 216.

129. Im Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters VII (Freiburg 1893) setzt Ehrle die Publication seiner 'Neuen Materialien zur Geschichte Peters von Luna (Benedicts XIII)', vgl. N. A. XVII, 635, n. 205, fort. Derselbe giebt ferner einen Neudruck der 'Chronik des Garossus de Ulmoisca Veteri und Bertrant Boysset (1365—1415)' und hebt ihre locale Bedeutung für die Geschichte der Provence, sowie ihre allgemeine für die Geschichte König Ludwigs II. von Anjou und vor allem Papst Benedicts XIII. hervor. H. Bl.

130. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins VII, 725 f. veröffentlicht Sommerfeld aus Cod. Amplon. 142 einen Tractat des Matthaeus von Krakau über die kirchlichen Missstände im Anfange des 15. Jahrh.

131. In der Zeitschrift des Ferdinandeums 3. Folge Heft 36 publiciert V. Schaller mit einer ausführlichen und lehrreichen Einleitung das bisher nur in deutscher Uebersetzung bekannte Tagebuch des Bischofs Ulrich II. von Brixen. (1427—1437).

132. Ueber das Speculum Historiale des Theodericus Pauli, eines 1416 geborenen Klerikers von Gorkum,

handelt eine Hallische Dissertation von W. Focke (1892). Es ist eine im ganzen sehr wenig werthvolle Compilation aus meist bekannten Quellen, die aber doch einige anderweit nicht nachweisbare Notizen zur Geschichte des späteren M.-A. enthält, so z. B. (S. 111) Angaben über das Lager Albrechts I. vor Köln 1302 (Reg. 400 ff.). Diese hat der Verf. mit grossem, durch die Ergebnisse seiner mühevollen Arbeit nicht sehr belohntem Fleiss aus der Compilation herausgehoben.

133. Im Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern XIII, 431 ff. geben Th. von Liebenau und W. F. von Mülinen nach einer von dem ersteren im J. 1891 erworbenen Hs. die Berner Chronik des Diebold Schilling 1424—1468 heraus, d. h. diejenige erste Redaction der Chronik, welche im J. 1468 abgeschlossen wurde. Dieser Schrift schliessen sich Mittheilungen über Schillings Ueberarbeitung der Chronik Justingers an. Eine Copie der Chronik 1424—1468, die sich im Besitz v. Mülinens befindet, enthält beachtenswerthe Zusätze über die Geschichte der Landschaft Saanen; und diese Copie oder eine ganz gleichlautende ist wiederum die Quelle der 1470 abgefassten Chronik von Benedikt Tschachtlan, welcher man früher die Priorität vor Schilling zugesprochen hatte.

134. Th. von Liebenau giebt im Anzeiger für Schweizer Geschichte 1892 S. 340 eine kleine Neuenburger Chronik von 1249—1487 nebst einem Zusatze von 1579 heraus.

H. Bl.

135. G. Romano weist im Archivio storico Lombardo XX, 245 ff. überzeugend nach, dass die Cronica di Milano dal 948 al 1487 (Pubblicazione della R. Deputazione di storia patria di Torino 1869) eine gänzlich werthlose Compilation aus dem Manipulus Florum des Galvaneo Fiamma und den Florentiner Geschichten des Poggio und des Leonardo Bruno ist. H. Bl.

136. In der Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. und Landeskunde XVII, 1—120 untersucht J. Pistor sehr ausführlich Leben und Werke des hessischen Chronisten Wigand Gerstenberg. Gehört dieser kaum mehr der uns interessierenden Zeit an, so fallen dagegen die von ihm benutzten älteren hessischen Chroniken, über die P. im Anhange handelt, noch in dieselbe.

137. Eine Uebersicht über die bisherige Literatur zur Entstehungsgeschichte der Lex Baiuvariorum giebt L. Huberti in den Verhandlungen des hist. Vereins für Niederbayern XXVIII, 5 ff.

138. Auf ein am 25. Juli v. J. an die Redaction gerichtetes Ersuchen des derzeitigen Herrn Dekans der juristischen

Fakultät zu Bonn sei hiermit berichtigend festgestellt, dass die N. A. XVII, 635 n. 208 erwähnte Abhandlung des Herrn Dr. Ludwig Huberti über Gottesfrieden und Stadtrechte, welche auf dem Titelblatt als Habilitationsschrift bei der Bonner juristischen Fakultät bezeichnet und in dieser Gestalt an die Redaction eingesandt worden ist, in Wirklichkeit der Bonner juristischen Fakultät als Habilitationsschrift niemals vorgelegen hat.

139. Die erste Abtheilung der von C. Lehmann bearbeiteten neuen kritischen Ausgabe der Consuetudines feudorum ist erschienen (Göttingen, Dieterich 1892). Sie enthält die um die Mitte des 12. Jahrh. entstandene sog. Compilatio antiqua.

140. In der Zeitschr. der Savignystiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abth. XIII, 125 ff. (vgl. dazu S. 226) untersucht G. Frommhold die Reimvorrede des Sachsenspiegels, von der er nur den zweiten Theil, v. 97—280, als ursprünglichen Bestandtheil des Rechtsbuchs und wahrscheinlich von Eike selbst stammend ansieht, während die ersten 96 Verse spätere Zuthat seien.

141. Im Histor. Jahrbuch XIII, 500 giebt P. Konrad Eubel Nachträge zu den 'Vatikanischen Akten aus der Zeit Ludwigs des Baiern'. H. Bl.

142. Zu den von Wasserschleben herausgegebenen Deutschen Rechtsquellen (N. A. XVIII, 356, n. 40) bringt H. Loersch in der Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins XIV, 280 ff. eine Reihe beachtenswerther Berichtigungen und Erläuterungen.

143. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins VIII, 125 ff. theilt R. Fester zwei von dem badischen Kanzler Joh. Retich an den Markgrafen Bernhard erstattete Berichte über den Frankfurter Reichstag von 1397/98 mit.

144. In den Dresdener Geschichtsblättern 1892 n. 4 beschreibt H. Ermisch das von ihm aufgefundene älteste Dresdener Stadtbuch, das im J. 1404 angelegt ist. In dasselbe eingeheftet sind auch Reden und Schriftstücke vom Basler Concil.

145. In den Mittheil. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung XIII, 394 ff. behandelt Th. Lindner die beiden Ausfertigungen des Binger Kurvereins von 1424 (Reichstagsakten VIII, n. 294 [davon neuer Abdruck]. 295), indem er ausführt, dass die letztere (B) erst später, wahrscheinlich im Sept. 1427 entstanden, aber rückdatiert sei. Zugleich tritt er der bisher allgemein angenommenen Auffassung von der Be-

deutung dieser Einigung entgegen. — Ebenda S. 413 ff. veröffentlicht derselbe eine Reihe reichsgeschichtlich interessanter Briefe und Aktenstücke aus den Jahren 1435—1443. — Im Anschluss an die erstere Untersuchung Lindners beschäftigt sich mit den beiden Ausfertigungen des Binger Kurvereins auch O. Heuer, Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft VIII, 207 ff., der zwar gleichfalls B für jünger hält, aber ihre Entstehung schon in den Juli 1424 verlegt.

146. Der zweite Band der von A. Gaudenzi herausgegebenen Bibliotheca iuridica medii aevi (Bologna, Treves 1892) enthält eine Reihe auch für uns in Betracht kommender Schriften: die Ars notaria des Rainerius von Perugia, die Summula de pugna des Rofredus von Benevent, das Instrumentum iuris civilis des Anselmus de Orto, des Hugolinus Summa super usibus feudorum, dann Hinkmars Collectio de ecclesiis et cappellis, die Rhetorica novissima des Buoncompagno von Florenz u. a. An der Edition dieser Schriften haben sich ausser Gaudenzi selbst eine Anzahl anderer namhafter italienischer Juristen, Palmieri, Patetta, Scialoja und Tamassia betheiligt.

147. Im Archivio storico Italiano V, 10, 241 ff. befindet sich eine lehrreiche Untersuchung von G. Salvemini über die Florentiner 'Ordnungen der Gerechtigkeit' vom 6. Juli 1295 (mit Abdruck) und ihr Verhältnis zu den berühmten Ordinamenta iustitiae von 1293.

148. Das 16. Heft der Mittheilungen des hist. Vereins der Pfalz enthält ein beschreibendes Verzeichnis der Weisthümer der Rheinpfalz von J. Mayerhofer und F. Glasschröder.

149. In der Revue historique Bd. 50, S. 43 ff. macht Ch. Pfister gegen die vor Zeumers Ausführungen allgemein angenommene Ansicht, dass der Landericus, dem Marculf seine Formularsammlung widmet, Bischof von Paris gewesen sei, geltend, dass die Sammlung in Austrasien entstanden sein müsse, weil nur hier der form. 1,40 vorgesehene Fall vorgekommen sei. Aber er will in diesem Landericus nicht mit Zeumer einen Bischof von Meaux, sondern vielmehr einen Bischof von Metz erblicken, der um 650 seines Amtes gewaltet habe; endlich wiederholt er eine — sehr schwach begründete — Hypothese Digots, dass Marculf mit einem gleichnamigen cellerarius des Klosters Salicis identisch sei, der in der Vita Columbani von Jonas erwähnt werde.

150. In den Neuen Heidelberger Jahrbüchern 1892 S. 165 ff. behandelt R. Schröder die Beziehungen des Erzbischofs

Arno von Salzburg zum Urkundenwesen seiner Zeit, insbesondere mit Bezug auf die Formularsammlung des Clm 4650.

151. In den Sitzungsberichten der Bayer. Akademie der Wissenschaften 1892 S. 443 ff. bespricht H. Simonsfeld eine Reihe von Fragmenten handschriftlicher Formularbücher der Münchener Staatsbibliothek, mit Abdruck interessanter Stücke aus denselben. Wir erwähnen kurz n. 2, ein Bruchstück des Guido Faba, n. 3 aus einer Formularsammlung von Orléans, n. 4 ein Blatt, das u. a. den fingierten Brief Hadrians IV. an Hillin v. Trier enthält, n. 6 zwei Blätter eines Salzburger Formularbuchs saec. XIII/XIV., n. 8 mit einem Bruchstück eines Formularbuchs aus der Zeit König Rudolfs I. Von besonderem Interesse aber sind n. 7, ein Bruchstück des Riccardus de Pofis, zu dessen Studium Simonsfeld auch die Berner Hs. dieses Autors herangezogen hat, aus der er u. a. die theoretische Einleitung mittheilt, und n. 10, ein grosses Bruchstück eines böhmischen Formularbuchs, zusammenhängend mit demjenigen, welches Wattenbach in den Forsch. z. Deutschen Gesch. XV, 213 ff. behandelt hat. Was Richard von Pofis anlangt, so dürfte die S. 458 besprochene Stelle der Einleitung wohl anders zu verstehen sein, als von Simonsfeld geschehen ist: bei den 'litterae secundum Romanae curiae stilum ex mandato superioris et ingenii mei parvitate confectae' möchte ich nicht an Fictionen Richards, sondern an Papstbriefe denken, die er (als Kanzleibeamter) auf Befehl seines Vorgesetzten nach dem Mass seiner Geisteskräfte concipiert hat. Jedenfalls zeigen die interessanten und dankenswerthen Mittheilungen Simonsfelds aufs neue, wie wünschenswerth es ist, dass endlich einmal die umfangreichen Sammlungen Richards und des Marinus de Ebulo einer allseitigen Prüfung, die freilich nur in Rom selbst erfolgen könnte, unterworfen werden.

152. In den Notices et extraits des manuscrits de la bibl. nat. Bd. 34 beschreibt Langlois eine Anzahl französischer Formularbücher; von allgemeinerem Interesse ist eine Hs. der Stadtbibliothek zu Soissons n. 8 mit Praemonstratensischen Urkundenformularen. S. 320 ff. ist ein den späteren geschriebenen Zeitungen vergleichbarer Bericht über Neuigkeiten bei der Curie in Avignon vom J. 1328 abgedruckt.

153. In den Mém. de la société arch. et hist. de l'Orléanais XXIII, 391 ff. behandelt L. Auvray die in einer Hs. von Agen überlieferten Flores dictaminum des Bernhardus de Magduno (von Meung).

154. In 'Il Propugnatore' nuova serie V, 1, 86 ff. und 2, 58 ff. setzt A. Gaudenzi seine Ausgabe der dictamina rethorica des Guido Faba fort.

155. Angesichts der Wichtigkeit, welche die Gesetze des sog. Cursus für die Kritik der päpstlichen, aber auch anderer Briefe und Urkunden seit dem 12. Jahrh. haben, sei auch hier auf die sehr wichtigen vorläufigen Mittheilungen hingewiesen, welche W. Meyer, Gött. Gel. Anzeigen 1893 S. 1 ff., bei Gelegenheit einer Besprechung von L. Havet's Buch 'La Prose métrique de Symmaque' (Paris 1892) über die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Geschichte der rhythmischen Prosa im Lateinischen macht.

156. In den Sitzungsberichten der histor. Kl. der bayer. Akademie von 1892 S. 393 ff. veröffentlicht Prof. J. Friedrich aus dem Nachlass des im J. 1848 verstorbenen Dr. Heine einen Brief des bekannten Anastasius Bibliothecarius an den Bischof Gauderich von Velletri, zwischen 875 und 879 geschrieben, aus welchem wir erfahren, dass der Slavenapostel Constantin über die Auffindung der Reliquien des h. Clemens einen kurzen Bericht, ferner einen Sermon und einen Hymnus auf denselben in griechischer Sprache verfasst hat. Der Herausgeber weist die Benutzung dieser Schriften in der später überarbeiteten Translatio S. Clementis und in der in dem Menologium magnum erhaltenen Chersonischen Legende nach. In der lehrreichen Einleitung zu diesem wichtigen Funde wird die Berechtigung des Namens Cyrillus als eines später erfundenen völlig bestritten und es werden die übrigen Quellen an dem Masse der neuen gemessen. Nicht alle Aufstellungen des Herausgebers sind überzeugend, namentlich nicht seine Herabsetzung der slavischen Vita Constantini. E. D.

157. Von den beiden oben S. 653 ff. von Gundlach besprochenen Briefen eines Papstes Gregor (II. oder III.) hatte Pinton, Le donazioni barbariche ai papi (Roma 1890) S. 44 ff. den an den Dogen adressierten verworfen, den anderen ins Jahr 740 verlegt. Dem gegenüber hält Monticolo, Arch. della società Romana di storia patria XV, 321 ff., in einem Aufsatz über die Züge Liudprand's gegen das Exarchat an der Echtheit beider Stücke und ihrer Ansetzung zu 734 fest.

158. Eine grosse Anzahl von Papsturkunden und Briefen karolingischer Zeit sind in Bezug auf Echtheit, Chronologie und Bedeutung besprochen in der beachtenswerthen Schrift von R. Weyl: Die Beziehungen des Papstthumes zum fränk. Staats- u. Kirchenrecht unter den Karolingern (Breslau, Koebner 1892). Besonders ausführlich behandelt werden Jaffé-E. 2504, das angebliche Privileg Leo's III. für Angil-

bert, Jaffé-E. 2412 von Hadrian I. für Berthar von Vienne und Jaffé-E. 2411 von demselben für Tilpin von Reims. W. hält alle drei Stücke für echt, aber, wenigstens was die beiden ersteren angeht, kann sein, ohne genügende Berücksichtigung der diplomatischen Kritik unternommener Rettungsversuch nicht als gelungen anerkannt werden.

159. Im Jahrb. d. Gesellsch. f. lothr. Gesch. und Alterthumskunde IV, 146 ff. theilt W. Wiegand aus den vatikanischen Registerbüchern Auszüge von 49 Papsturkunden zur Geschichte der Metzer Kirche mit.

160. In der Frage, wie in den Diplomen der Merovinger die Abbreviatur 'v. inl.' nach dem Königstitel aufzulösen sei: 'vir inluster' oder 'viris inlustribus' hatte sich Fustel de Coulanges in einem Aufsatze seiner nachgelassenen Schriften für die erstere Ansicht, also gegen J. Havet, ausgesprochen. Auf des letzteren Seite stellt sich nun wieder A. Molinier in der Revue Historique Bd. 50, S. 273 ff., indem er in der Hauptsache die Argumente Havets wiederholt.

161. Im Nuovo Archivio Veneto IV, 319 ff. giebt P. Pinton Erläuterungen zu dem D. Ludwigs II. (Mühlb. 1161) und späteren auf Piove del Sacco bezüglichen Urkunden.

162. In den Sitzungsberichten der bair. Akademie 1892, S. 121 ff. theilt E. v. Oefele aus jüngeren Abschriften des Münchener Reichsarchivs zwei bisher unedierte DD. mit: Ludwigs des Deutschen von 831 für Kl. Herrieden und Arnulfs von 899 für einen Getreuen Poppo, in welchem er den 893 abgesetzten Grafen der Sorbenmark vermuthet. Zu einigen anderen DD. (Mühlb. 1932 und DK 3) bieten die von O. benutzten Copieen einige bessere Lesarten.

163. Eine Bonner Dissertation von Moritz Müller (1892) untersucht das Kanzleiwesen König Zwentibolds. S. 16 ff. giebt der Verf. Verbesserungen zu den bisherigen Abdrucken einer Anzahl von Urkk. des Königs. Seine Hauptthese ist, dass unter Zwentibold die recognoscierenden Notare als die Dictatoren der von ihnen unterfertigten Stücke anzusehen seien; die Ingrossisten seien bei der Herstellung der Concepte nicht betheiligt gewesen. Das Diplom über Oeren, Mühlb. 1907, sucht Müller als gefälscht nachzuweisen.

164. Eine Reihe von Königsurkunden betreffend Treviso (Liutprand a. 743, Berengar a. 905, Hugo a. 925, dann St. 472. 941. 1091. 1505. 1626. 1919. 2337. 2759. 3783) hat der bischöfliche Archivar C. Agnoletti in einer kleinen Schrift 'Intorno alla dominicalità delle decime in diocesi di Treviso' (Treviso 1892) theils vollständig, theils in Auszügen neu herausgegeben

— leider nur nach den Transsumpten von 1311, nicht nach den noch von Bethmann benutzten Originalen. Diese letzteren aufzufinden ist auch mir — abgesehen von St. 3783, dessen Or. im bischöflichen Archiv beruht — bei meinem Aufenthalt in Treviso im Herbst 1892 nicht gelungen, obwohl ich festgestellt habe, dass sie noch im Anfang der 80er Jahre vorhanden waren; damals hat der Bibliothekar der Stadtbibliothek zu Treviso, Prof. Baile, Abschriften von ihnen genommen.

165. In den Mittheilungen des Instituts f. oesterr. Geschichtsforsch. XIII, 537 ff. giebt W. Erben eine Reihe sehr lehrreicher Excurse zu Diplomen Otto's III. Aus dem reichen Inhalt der Abhandlung heben wir besonders die mit erheblichen Gründen gestützte Hypothese hervor, dass der Kanzleinotar HK. mit dem Kanzler Heribert (von Köln) selbst identisch sei; zu derselben lässt sich in Ergänzung zu S. 579 hinzufügen, dass einige als Autograph zu betrachtende Worte in der Unterschrift Heriberts im Or. des Frankfurter Synodalprotokolls von 1007 mindestens nicht gegen die Ansicht Erbens, vielmehr eher für dieselbe sprechen. Beigegeben sind Facsimiles von DO. III. 169. 186.

166. In den Mittheil. des Instit. f. oesterr. Geschichtsforsch. XIII, 626 ff. weist auch P. Kehr die Ausführungen Ilgens über die angebliche Unechtheit des D. Konrads III, St. 3544 zurück, vgl. N. A. XVII, 619.

167. An einer Stelle, wo man sie nicht sucht, in den 'Oude vaderlandsche Rechtsbronnen', uitg. door Habets (1891) S. 178 ff. finden sich zwei Diplome Konrads III. und Friedrichs I. (St. 3505. 3623) abgedruckt unter Heranziehung eines Cartulariums im Limburgischen Reichsarchiv.
W. Sickel.

168. Im Historischen Jahrb. XIII, 724 ff. kommt F. G. Schultheiss auf die Urkunde Friedrichs I. für Aachen vom 8. Jan. 1166 (vgl. N. A. XVI, 442, n. 115) zurück, indem er neuerdings Bedenken gegen die von Loersch und Grauert vertheidigte Echtheit des Diploms geltend macht. Auch J. Hansen hat sich in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XIV, 277 ff. gegen die Echtheit des Stückes ausgesprochen, nimmt aber an, dass eine 'ähnliche, das falsche Karlsprivileg transsumierende Urkunde' damals von Friedrich I. erlassen worden sei. Die Fälschung des Karlsprivilegs setzt H. früher als Loersch an, ohne aber Grauerts Ansicht, dass es 1057/8 fabriciert worden sei, zuzustimmen.

169. In den Mittheilungen des Instituts f. oesterr. Geschichtsforsch. XIV, 87 ff. theilt E. Winkelmann eine Anzahl von ihm gesammelter Nachträge zu seinen Acta imp. in-

edita mit. Es sind 7 Urkk. Friedrichs II, je eine von dem kaiserlichen Capellan Roger von Peschio Lanzano, dem EB. Albrecht von Magdeburg als Legaten der Romaniola, von dem päpstlichen Vicar Jacob de Concambio und von Friedrich von Antiochien, endlich 3 von Innocenz IV, 3 von Alexander IV. und eine von Clemens IV.

170. Giuseppe Calligaris veröffentlicht in den Atti della R. Accademia delle scienze di Torino Vol. 26, 1890/91, p. 898 ff.) nach einer Copie des Turiner Staatsarchivs eine noch ungedruckte Urkunde Friedrichs II. für Cuneo, ausgestellt apud Cuneum, 1238 März, und zeigt die engen Beziehungen, in denen dies Stück zu B.-F. 2321 und 2322 steht. H. Bl.

171. H. Grauert theilt in einem 'Nachtrag zur deutschen Kaisersage' (Hist. Jahrb. XIII, 513 ff.) auf Grund eines Hinweises Redlichs mit, dass der in seinem früheren Aufsatz (siehe N. A. XVIII, 355, n. 34) verwerthete angebliche Brief Rudolfs von Habsburg vom 8. April 1277 vielmehr ein Schreiben Adolfs vom 8. April 1296 sei. H. Bl.

172. In den Mittheil. des Instit. f. oesterr. Geschichtsforschung XIII, 602 ff. giebt W. Lippert interessante Beiträge zur Lehre von den Urkunden Ludwigs d. Baiern und druckt S. 615 ff. drei bisher unbekannte Urkk. desselben ab. S. 598 ff. wird aus ungedruckten Rechnungen Markgraf Friedrichs von Meissen das Itinerar des Kaisers im Nov. und Dec. 1330 festgelegt.

173. Eine Urk. Sigmunds für Oybin von 1425, Sept. 5 hat P. Sauppe im N. Arch. f. sächs. Gesch. XIII, 321 herausgegeben.

174. Arthur Richel behandelt in einer Hallischen Dissertation von 1892, ohne neues Material für die Entscheidung der Frage beibringen zu können, den Uebergang des arelatischen Erzkanzleramts auf die Erzbischöfe von Trier. Die von ihm zur Erklärung dieses Vorgangs aufgestellte Hypothese, Uebertragung der Würde durch Rudolf I. bei seinem Regierungsantritt, ist von allen bisher vorgeschlagenen die unwahrscheinlichste.

175. In der Alemannia XX, 62 f. veröffentlicht Ed. Heyck aus dem Freiburger Universitätsarchiv acht Urkunden zur Geschichte des Breisgaus. Aus demselben Archiv druckt er in den Mittheilungen des Instit. für oesterreich. Geschichtsforsch. XIII, 633 f. neun Regesten oesterreichischer Herzogsurkunden 1345—1368.

176. Drei Beglaubigungsschreiben der Herzöge von Oesterreich für ihre Gesandten am päpstlichen Hofe 1387 giebt H. V. Sauerland in den Mittheilungen des Instituts für oesterr. Geschichtsforschung XIV, 124 ff. heraus.

177. Im Auftrage des hist. Vereins zu Osnabrück hat F. Philippi den ersten von 772—1200 reichenden Band des Osnabrückischen Urkundenbuchs herausgegeben (Osnabrück 1892). Beigegeben ist demselben das Lichtdruck-Facsimile eines bei Stumpf nicht verzeichneten Originalmandats Heinrichs IV., wahrscheinlich von 1084. Dies Stück, sowie eine andere Urk. Heinrichs IV. vom 30. Dec. 1077, die in vorliegender Gestalt noch unbekannt war, sind wichtig für die vom Herausgeber in der Einleitung ausführlich behandelte Geschichte des Osnabrücker Zehntenstreits; wir erwähnen aus dieser Einleitung noch, dass Philippi das DO. I. 212 im Ausgang des 10. Jh.'s auf dem radierten Pergament einer echten Immunität Otto's rescribiert glaubt, und dass er Bischof Benno von der Mitschuld an den Osnabrücker Urkundenfälschungen lossprícht.

178. Der zweite Band des von H. Reimer bearbeiteten Urkundenbuchs zur Gesch. der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau (Publicationen aus den preuss. Staatsarchiven 51) enthält eine erhebliche Anzahl bisher unbekannter Kaiserurkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jh.'s.

179. Wie reiche Schätze sich noch in manchen deutschen Privatarchiven befinden, beweist die mit grosser Sorgfalt gearbeitete, durch die höchst dankenswerthe Munificenz des Grafen Ernst von Mirbach-Harff ins Leben gerufene Publication von L. Korth: Das gräflich Mirbachsche Archiv zu Harff (Köln, Boisserée 1892; Annalen des hist. Ver. f. den Niederrhein Heft 55). Der erste Band umfasst 300 Urkundennummern, die grösstentheils vollständig, z. Th. im Auszug mitgetheilt werden und in der grossen Mehrzahl bisher unbekannt waren. Hier möge besonders auf eine Ausfertigung des Würzburger Landfriedens K. Rudolfs von 1287 hingewiesen werden, die K. für original erklärt; bisher waren nur zwei Orr. der Landfriedensurkunde zu Lübeck und Köln bekannt.

180. Ueber den Stand der Vorarbeiten am Aachener Urkundenbuch erfährt man einiges Nähere aus der Schrift von J. Lulvès, Die gegenwärtigen Geschichtsbestrebungen in Aachen (Aachen 1892), aus der man leider mit Bedauern ersieht, wie sehr in der alten Krönungsstadt die für historische Forschungen zur Verfügung stehenden Mittel zersplittert

und z. Th. vergeudet werden. Dass der eine der dort bestehenden historischen Vereine sich darauf verlegt, einen Neudruck der kritiklosen Schriften des seligen Quix mit all' ihren Flüchtigkeiten und Irrthümern zu veranstalten, ist eine Ausschreitung des Dilettantismus, wie sie sich schwerlich anderswo in Deutschland wiederholen dürfte.

181. In der neuen Folge der Thüringischen Geschichtsquellen (II, 2. Jena, Fischer 1892) führt B. Schmidt das Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen von 1357—1427 weiter. Die für die Deutschordensgeschichte so werthvollen Urkunden des Hochmeisters Heinrich von Plauen werden im Regest gegeben. H. Bl.

182. Dem Niederoesterreichischen Urkundenbuch I, St. Pölten. I. 976—1367, herausgegeben von Felgel und Lampel (Wien, Seidel 1891) sind zur Erläuterung der Handschriftenbeschreibung vier Tafeln Schriftproben beigegeben, darunter auf Taf. I eine Originalurkunde Bischof Ulrichs von Passau für das Stift Geras vom 19. Sept. 1219. H. Bl.

183. Von dem von Escher und Schweizer bearbeiteten Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich ist der zweite Band vollständig geworden; von Wartmanns Urkundenbuch von St. Gallen, das jetzt auch die Geschichte der Stadt berücksichtigt, ist die erste Abtheilung des 4. Bandes (1360—79) erschienen.

184. Der zweite Band des Tabularium Casinense setzt den Codex diplomaticus von Gaeta bis zum Jahre 1294 fort (Monte Cassino 1891). Fünf Tafeln Schriftproben sind beigegeben. Hingewiesen sei auf eine Quittung des königlichen Capellans und Boten Alexander, 1208 März, über 45 000 Goldtarenen, die er von den Gaetanern Namens des Königs empfangen hat. — Vom Regesto di Farfa, das I. Giorgi und U. Balzani für die Società Romana di storia patria herausgeben, ist der 5. Band erschienen.

185. Von B. Capasso's Monumenta ad Neapolit. ducatus historiam pertinentia ist der zweite Theil des zweiten Bandes erschienen (Neap., Giannini 1892), der die Urkunden von 907—1131 enthält.

186. Sonstige neue Urkundenbücher:

Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, Bd. I, 805—1403, bearbeitet von G. Hertel (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 26; Halle, Hendel, 1891);

Cartulaire de l'abbaye de Chaumousey (Bd. 1) 1102—1297 (Documents rares ou inédits de l'histoire des Vosges T. 10; Paris, Champion 1891);

K. Albrecht, Rappoltsteinisches Urkundenbuch Bd. II. 1364—1408 (Colmar, Barth 1892);
Zimmermann und Werner, Urkundenbuch zur Gesch. der Deutschen in Siebenbürgen Bd. I. 1191—1341 (Hermannstadt, 1892);
H. Ehrenberg, Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der in der heutigen Provinz Posen vereinigten ehemaligen polnischen Landestheile (Leipzig Veit u. C., 1892);
Wölky und Mendthal, Urkundenbuch des Bisthums Samland, Heft 1, 1243—1318 (Leipzig 1891).

187. Von den Regesta imperii ist die dritte Abtheilung des 5. Bandes erschienen, welche, von E. Winkelmann bearbeitet, die für die Reichsgeschichte in Betracht kommenden Urkunden der Päpste und der päpstlichen Legaten 1198—1273 sehr sorgfältig verzeichnet.

188. Der fleissigen Arbeit von A. Overmann, Die Besitzungen der Grossgräfin Mathilde von Tuscien (Diss. Berl. 1892) sind sorgfältig gearbeitete Regesten ihrer Urkunden beigegeben.

189. Von R. Festers Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg ist die zweite Lieferung erschienen, umfassend die Jahre 1317—1356 (Innsbruck, Wagner 1892).

190. Von den Regesten zur Gesch. der Juden in Deutschland von J. Aronius ist die 5. bis zum Jahre 1273 reichende Lieferung erschienen (Berlin, Simion 1892).

191. Im Jahrb. der Gesellsch. f. lothring. Gesch. und Alterthumskunde IV, 219 ff. berichtet G. Wolfram über neue Erwerbungen des Metzer Bezirksarchivs. Den Grundstock des Zugangs bildet das reiche Archiv des Metzer Geschlechts de Heu, darunter nahe an 6000 Urkunden von 1145 an und eine Anzahl Cartulare und Zinsregister des späteren Mittelalters. Unter den Urkunden befinden sich Lehensbriefe von Johann von Böhmen und Wenzel an.

192. Sehr merkwürdig ist in der Ztschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alt. 6. Bd. Heft 3, S. 515—535, der von Dr. W. Brehmer schlagend und völlig überzeugend geführte Nachweis, dass der Lüb. Syndicus und Domprobst Dreyer eine ansehnliche Zahl von Urkunden und Regesten, welche auch in den Cod. dipl. Lub. Aufnahme gefunden haben, gefälscht hat, nur zur Befriedigung seiner gelehrten Eitelkeit, wie ihm schon früher Interpolationen in einem

Lübecker Rechtsbuch und in den Dortmunder Statuten nachgewiesen sind. Es ist eine Urkunde von Konrad IV. (4467 Ficker) darunter. W. W.

193. Die von dem Kölnischen Stadtarchiv erworbenen Urkunden aus dem Nachlass von J. H. Kessel sind in den Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln Heft 21 S. 65 ff. verzeichnet.

194. In den Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln Heft 22 werden die Regesten aus den kölnischen Copialbüchern für die Jahre 1441—1444 fortgesetzt. Sodann wird eine neue wichtige Regestenreihe mit dem Verzeichnis der in Köln eingegangenen Briefe für die Jahre 1320—1400 eröffnet.

195. Der sorgfältigen und inhaltreichen Schrift von A. Winkelmann, Der Romzug Ruprechts von der Pfalz (Innsbruck, Wagner 1892), sind als Beilage werthvolle Auszüge aus den Protokollbüchern der Florentiner Signorie, sowie ein Brief Ruprechts von 1402 beigegeben.

196. Im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. 1892 S. 116 ff. theilt R. Knipping eine bisher unbekannte Urk. von 1285 mit, in welche eine andere für die neuerdings so viel behandelte Geschichte der Kölner Richerzeche wichtige Urk. aus der zweiten Hälfte des 12. Jh.'s inseriert ist.

197. In dem Jahrb. der Gesellschaft f. bildende Kunst und vaterländ. Alterthümer zu Emden X, 1 S. 29 ff., giebt Bunte eingehende Erläuterungen zu den auf Friesland bezüglichen Abschnitten der Traditiones Fuldenses.

198. In den von der Accademia dei Lincei herausgegebenen Monumenti antichi I, 3 (Mailand, Hoepli 1891) S. 437—552 befindet sich eine wichtige Untersuchung von R. Lanciani 'L'itinerario di Einsiedeln e l'ordine di Benedetto canonico', mit 4 Tafeln, über die Adolf Michaelis uns gütigst das folgende mittheilt: L. giebt zunächst einen diplomatisch genauen Abdruck der Seiten 77v. 78. 79v bis 85 des Einsidlensis 326. Daran schliesst sich eine eingehende Besprechung der einzelnen Wege, in denen Lanciani Strassenzüge des antiken Rom nachweist; der dem Tractat zu Grunde liegende Plan gehe auf denselben Plan der Stadt zurück, dem sich die Notitia anschliesst. Eine genaue Erörterung der einzelnen genannten Lokalitäten, die viel Neues bringt und nur noch wenige Räthsel übrig lässt, stützt sich ebenso auf umfassende Litteraturkenntnis wie auf eingehendste Vertrautheit mit allen alten Resten, wie sie bis auf die neueste Zeit, z. B. bei dem gegenwärtigen Neubau der Stadt,

zu Tage getreten sind. In ähnlicher Weise wird von S. 519 an der ordo Benedicti behandelt. Tafel 4 giebt eine Planskizze Roms, die sich auf die aus den beiden Quellen nachweisbaren Strassenzüge beschränkt, unter Angabe der in Einsidlensis (schwarz) und im ordo Benedicti (roth) erwähnten Oertlichkeiten. Der Aufsatz und der Plan sind gleich wichtig für die Kenntnis des spätantiken wie des mittelalterlichen Rom.

199. Zu den im letzten Fascikel der Poetae Carolini enthaltenen Dichtern macht H. H(agen) im Literarischen Centralblatt 1893 S. 251 f. etwa 90 Vorschläge, die den Text oder die Interpunktion bessern sollen. Richtige Vermuthungen sind darunter 3 oder 4, von denen eine (zu S. 477, v. 77) einen Druckfehler behebt. Der Rest gehört in die Kategorie der von mir in den Abhandlungen der bayr. Ak. I. Cl. XIX, 2, S. 391 charakterisierten 'Nachträge'. L. Traube.

200. 'Die Vaganten und ihr Orden' ist der Titel einer Abhandlung von N. Spiegel (Programm des humanist. Gymnasiums zu Speier 1891/92), der schon früher in einer Würzburger Dissertation von 1888 den Ursprung des Vagantenthums untersucht hatte. Für uns von Interesse sind in der zweiten Abhandlung insbesondere die beachtenswerthen Untersuchungen über den Archipoeta Rainalds von Dassel und die Chronologie seiner Gedichte; gegen die Theorie Spiegels von einem förmlichen Vagantenorden, die unhaltbar ist, hat sich schon Wattenbach, Deutsche Literaturzeitg. 1892, Sp. 1590 ausgesprochen.

201. In der Revue Historique Bd. 50, S. 281 ff. veröffentlicht Ch. V. Langlois aus Hs. von Le Mans 164 Bruchstücke eines umfangreichen und interessanten rhythmischen Gedichts eines (Franciscaner?)-Priesters Petrus, das einen Traum desselben vom März 1280 berichtet.

202. J. Werner hat aus der reichhaltigen Züricher Hs. C. 58 (über deren Inhalt wir immer noch nicht ganz erschöpfend unterrichtet sind) im 15. Bande des N. A. mehrere Gedichte herausgegeben und dabei auch (S. 396) erwähnt, dass bereits W. Wackernagel im 5. Bande der Zeitschr. für deutsches Alterthum Stücke daraus mitgetheilt habe. Es ist ihm aber entgangen, dass Wackernagel im 6. Bande derselben Zeitschr. noch einiges hinzugefügt hat. S. 303 stehen daselbst die von Werner nicht abgedruckten Verse auf den Nummus, S. 301 und 302 die von ihm S. 408 und 409 herausgegebenen Gedichte 'Vae tibi Roma vorax' und 'Mos est Romanis'. Dass das erste Gedicht schon bei Th. Wright, The anglolatin satirical poets II, 257 zu finden war, hat L. Traube nachgewiesen,

s. den Krit. Jahresber. über die Fortschritte der Roman. Philologie S. 96. E. D.

203. S. Herzberg-Fränkel veröffentlicht in den Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung XIV, 129 ff. eine eingehende und inhaltreiche, die ganze Quellengruppe der Necrologien kritisch erörternde Recension von Ebners Buch über klösterliche Gebetsverbrüderungen im Mittelalter, vgl. N. A. XV, 625, n. 236. S. 141 ist eine bisher unbekannte merkwürdige Aufzeichnung saec. IX. gedruckt, welche vielleicht als ein Taxregister für Gebete bezeichnet werden kann.

204. Im Histor. Jahrbuch XIII, 748 macht A. Ebner sehr dankenswerthe Mittheilungen aus einer erheblichen Anzahl liturgischer Hss. Italiens. Er giebt Auszüge aus den Necrologien des Capitels von Benevent, des Sophienklosters daselbst (Cod. Neap. VI, E 43; darin auch annalistische Notizen 1096—1134); des Laurentiusklosters daselbst (Cod. Vatic. 5419); des Capitels zu Lucca (Nachträge zu meinen Mittheilungen N. A. III, 134); eines Benedictinerklosters aus der Gegend von Benevent und Montecassino (Cod. Rom. Barberin. XIV, 19); S. Spirito zu Rom; des Capitels S. Antonio zu Veroli (Rom, Vallicell. B 32); des Domcapitels zu Città di Castello (Cod. Vatic. 9027). Aus Frankreich ist ein Necrolog von St. Denis saec. XIII. dabei (Cod. Casanatens. 603), das Molinier noch unbekannt geblieben ist; aus Deutschland eine Hs. von Ilmmünster (Cod. Vatic. 3101), geschrieben 1077 von dem Acolythus Benedictus, mit einigen necrologischen Aufzeichnungen und Traditionsnotizen, ein Sacramentar aus Fulda mit Eintragung der Namen des Kaisers Konstantinos Monomachos (gest. 1054) und seiner Familie (Cod. Vatic. 3548), dann zwei Necrologien aus dem Heiliggeistkloster zu Heidelberg (Cod. Vat. Palat. 509 und 520). Unbestimmt bleibt die Herkunft des Necrologs eines Cistercienserklosters aus Frankreich oder Norditalien saec. XII/XIII. (Cod. Vatic. 9417). Endlich giebt E. Mittheilungen über einen Liber vitae von Subiaco, geschrieben 1075, ein mailändisches Missale saec. XIV. mit einigen necrologischen Einträgen (Cod. Vat. Palat. 506), ein Würzburger, später Lorscher, Martyrologium mit necrologischen Notizen saec. IX/X. (Cod. Vat. Palat. 833) und eine Hs. der erzbischöflichen Bibliothek zu Udine aus Kloster Mosnitz mit historischen Aufzeichnungen saec. XIV.

205. In der Zeitschr. f. vergl. Sprachforschung N. F. XIII, 103 ff. handelt B. Güterbock über Glossen zum A. T. im Cod. Vatic. Regin. 215, die er dem Joh. Scottus und Haimo, dem Lehrer Heirics, zuschreibt. L. T.

206. L. Traube veröffentlicht im Rhein. Museum für Philologie N. F. 47, 558 ff. unter dem Titel 'Das Gastmahl des Cicero' aus Cod. Parisin. 8818, einer Hs. der Excerpte des Heiric von Auxerre, unter Heranziehung eines Laurentianus, eine kleine und nicht uninteressante Sammlung von 32 Sentenzen, die z. Th. auf die Sprüche der griechischen sieben Weisen zurückgehen.

207. Aus den Rechnungsbüchern Eugens IV. theilt A. Gottlob im Hist. Jahrbuch XIV, 39 ff. Auszüge mit, die sich auf die Kosten des Florentiner Unionsconcils beziehen.

208. H. Pirenne giebt in einer 'Note sur un polyptyque de l'abbaye de Saint-Trond dressé par l'Abbé Guillaume I. (1248—1272)', Gand 1892 (Extr. du t. 1, n. 5, 5. série des Bull. de la Comm. roy. d'hist. de Belgique) Nachricht von der Hs. 268 der Lütticher Univ.-Bibliothek, welche kein Urkundenbuch ist, sondern von dem Abte selbst, welcher die Finanzen der Abtei wieder in Ordnung brachte, herrührend, die genauesten Nachrichten über die Güterverwaltung und Finanzgebahrung der Abtei giebt. Er befürwortet angelegentlichst den Abdruck derselben. W. W.

209. Das dritte Urbar- und Rechenbuch des Klosters Einsiedeln von 1330 ff. hat P. O. Ringholz im Geschichtsfreund Bd. 47 herausgegeben, mit Einleitung und einem Namen- und Sachregister.

210. In den Mittheil. des Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XIV, 1—86 veröffentlicht und erläutert S. Steinherz interessante Urkunden und Rechnungen über die Einhebung des Lyoner Zehnten im Erzbisthum Salzburg (1282 bis 1285).

211. In den Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 21 S. 1 ff. behandelt L. Schwörbel die Rechnungsbücher der Stadt Köln seit 1351.

212. L. Korth veröffentlicht in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein Heft 54 kulturgeschichtlich höchst merkwürdige und interessante Haushaltungs-Rechnungen des Burggrafen von Drachenfels aus den Jahren 1395—1398. Zwölf Urkunden von 1398—1421 sind beigegeben — alles aus dem oben n. 179 erwähnten gräfl. Mirbachschen Archiv zu Harff.

213. In der Zeitschr. f. Kirchengesch. XIII, 513 ff. untersucht O. Seebass die sog. Instructiones des Columba von Luxeuil. Diesem weist er nur die Instr. 3. 11. 14. 16 zu, während die übrigen einem Schüler des Faustus von Riez beigelegt werden.

214. Von B. Hauréau ist der 4. Band seiner Notices et Extraits de quelques mss. latins de la Bibl. nat. erschienen, welcher sich wieder vorzugsweise mit Predigtsammlungen beschäftigt, und daraus viele charakteristische Züge, Anekdoten, besonders auch Sprichwörter in altfranz. Sprache mittheilt. S. 259—262 ist das Candelabrum des 1218 aus Florenz nach Bologna gekommenen und s. Z. sehr berühmten Mag. Bene besprochen (Cod. lat. 15082), S. 280 ff. eine glossierte Hs. des Graecismus von Eberhard von Béthune (15133), S. 299 ff. eine Blüthenlese antiker und mittelalterlicher Poesie (15155), worin viel aus der Ars versificatoria des Matthäus von Vendôme und auch Sinnsprüche aus einem 'novus Avianus' aufgenommen sind. — Auch der 5. Band ist reich an Mittheilungen zur Geschichte der Predigt in Frankreich und der scholastischen Philosophie; für unser Gebiet enthält er nur auf S. 169 eine Version des Briefes von Oliver, über das Wunder in Friesland, den zuletzt Roehricht in der Westd. Ztschr. X, S. 169, abgedruckt hat, hier aber gerichtet an M. Robert, Card. S. Stephani in Celio monte, mitgetheilt in einer Predigt des Odo von Ceriton, der über O. bemerkt: 'quem Parisius vidi laudabiliter conversare' (sic). — Auf S. 202 ff. wird die reichhaltige Gedichtsammlung lat. 16699 beschrieben mit Berichtigung einiger Stellen des aus derselben Hs. von Delisle abgedruckten Gedichts De laude Flandriae, welches oben S. 509 mitgetheilt ist. W. W.

215. In einer Abhandlung von G. Ratzinger über den h. Arsatius von Ilmmünster in der Theol. prakt. Monatsschrift II (Passau 1892) ist S. 606 die N. A. IV, 574 erwähnte Grabschrift des Priesters Ejo in sehr corrupten Versen und ohne einen Versuch zu ihrer Besserung wieder abgedruckt; wann und wo der h. Arsatius lebte, dessen Reliquien Ejo (R. identificiert ihn mit einem in Tegernseeer Quellen genannten Audo) nach Ilmmünster brachte, ist nicht zu ermitteln; die Sage, die ihn zum Bischof von Mailand macht, ist jung; die von R. S. 821 ff. abgedruckte Vita S. Arsatii stammt aus dem 15. Jahrh. und ist, wie er eingehend ausführt, historisch werthlos.

216. Als erster, mit zahlreichen Illustrationen und Lichtdrucktafeln ausgestatteter Band der 'Byzantinischen Denkmäler' ist erschienen: Das Etschmiadzin-Evangeliar, Beiträge zur Geschichte der Armenischen, Ravennatischen und Syro-Aegyptischen Kunst von Dr. Josef Strzygowski, Wien 1891. Der Herausgeber nimmt die Elfenbeindeckel der kostbaren, im J. 989 im Kloster Noravank entstandenen Handschrift für die Ravennatische Kunst des 6. Jahrhunderts in Anspruch. Für uns interessant sind weiter die Beziehungen,

die er zwischen den syrischen Miniaturen am Anfange des Evangeliars und karolingischen, vor allem des Godescalc-evangeliars feststellt. H. Bl.

217. Cesare Paoli's Schrift über die mittelalterlichen Abbreviaturen hat K. Lohmeyer ins Deutsche übersetzt (Innsbruck, Wagner 1892). — Wissenschaftlich werthlos ist Zanino Volta, Delle abbreviature latine (Mailand 1892), vgl. die Recension Wattenbachs in der deutschen Literaturzeitung 1893 Sp. 206.

218. Im Jahrb. der Gesellschaft f. lothr. Gesch. und Alterthumskunde IV, 233 ff. erwidert G. Wolfram auf Clemens letzte Aeusserungen in Betreff der vielumstrittenen Reiterstatuette Karls d. Gr. zu Metz, vgl. oben S. 364 n. 79.

Nachträge und Berichtigungen.

Die im N. A. I, 586 aus einer Münchener Hs. mitgetheilte Erzählung 'De quodam excommunicato' steht wörtlich gleichlautend in einem Briefe des Codex Udalrici Babenb. n. 268 (Jaffé, Biblioth rer. Germanic. V, 456—457). E. D.

Das N. A. III, 189 ff. mitgetheilte Schreiben der Congregation von Monte Cassino an Abt Hartwig von Hersfeld de institutis regularibus, welches, wie N. A. III, 322, N. 1 bemerkt ist, schon zweimal gedruckt war, steht auch vollständig im Chron. eccl. des Nicolaus von Siegen ed. Wegele p. 162—164, und zwar hier mit der Einleitung: Nota, quod in monasterio Fuldensi scriptum invenitur et habetur, videlicet quod epistola sequens hic transmissa sive directa sit a fratribus Cassinensibus fratribus Fuldensibus. Daraus erhellt also, dass das Schreiben an mehrere hervorragende Klöster Deutschlands versandt worden ist. O. H.-E.

N. A. XVI, 558 Z. 20 v. o. l. 'caelum' statt 'altum'.

„ „ XVI, 559 Z. 8 v. o. l. 'iniunctam' statt 'iniunctum'.

„ „ XVII, 375. Das hier abgedruckte Gedicht ist, worauf L. Traube mich hinwies, schon gedruckt bei Th. Wright, Anglo-Latin Satirical poets and Epigrammatists (1872) II, 251 als 'Invectio eiusdem Serlonis in Gillebertum abbatem Cadumensem', aber mit so entsetzlichem Text, dass es jetzt erst verständlich wird. Besser ist V. 2 'victu sibi consuli', vielleicht V. 8 'Ut veteris morbi'. Nach V. 30 ist ein unverständlicher Vers mehr: 'Rebus lugentis tua viscera turgida sentis'. V. 56: 'qui tamquam bucina'. Am Schluss folgt noch ein längeres Stück, dessen Text besser ist als der Anfang. W. W.

N. A. XVII, 605 ist in dem zweiten Gedicht V. 6 zu interpungieren 'frater post hunc regnavit: uterque'.

N. A. XVII, 633 Z. 10 v. o. l. 's. Holder-Egger'. W. W.

Dass die N. A. XVIII, 100 ff. veröffentlichte Quaestio 'quid sit ceroma' bei den Zeitgenossen weitere Verbreitung gefunden und literarische Bedeutung gewonnen hat, war kaum zu denken. Doch bestätigt dies eine bemerkens-

werthe Anzahl von Handschriften, die sich nach und nach zu meinem Paris. lat. 12949 saec. IX. hinzugefunden hat. Die Quaestio steht ferner in der Hs. des Sir Th. Phillipps in Cheltenham 16395 saec. X. am Schluss eines Iuvenal (H. Schenkl, Biblioth. patr. Britannic. I 2 S. 138), im Leidens. Bibl. publ. lat. 36 saec. X. hinter einen Martian. Capella nachgetragen, im Parisin. lat. 8070 saec. X. (früher Colbert. 1829) hinter einem Iuvenal — aus dieser Hs. hatte Baluze die Quaestio bereits veröffentlicht in Miscellaneorum liber quartus, Paris 1683 S. 417 ff. (= Migne, Patrol. lat. XCVI S. 1385) —, in der Cheltenhamer 8462 saec. X/XI. (H. Schenkl a. a. O. S. 102), im Sangallensis 831 saec. XI. (Scherrer, Verzeichnis S. 282). Ihr Zusammenhang mit der Exegese des Iuvenal scheint sich hiernach zu bestätigen. Die früheren Ausgaben und die Hss. in St. Gallen und Leiden wies mir S. G. de Vries nach; derselbe hatte die Güte, den Leidensis zu collationieren. Als Verbesserungen meines Textes seien folgende Lesarten dieser Hs. kurz verzeichnet: S. 100 Z. 10 sententiarum potius altitudinem; S. 101 Z. 5 lumen et sensus dilectusque; Z. 10 evidentior via; Z. 11 altius quiddam; S. 102 Z. 11 indagine reiciuntur; Z. 28 existimetur (die Etymologie ist aus Isidor); Z. 31 satis faciet; Z. 39 taciturnitatis nota. S. 102 Z. 7 ist 'qui a' statt 'quia' mit Baluze zu lesen. Die Stelle aus Boethius (oben S. 100) ist offenbar inst. arithm. praef. pag. 4, 6 ed. Friedlein. L. Tr.

Zu N. A. XVIII, 431 ff., meinem Aufsatz über den Micrologus, trage ich ergänzend nach, dass die ff. 3 Hss. meine Beweisführung bestätigen: Mainz, Stadtbibliothek Cod. 165. XII. Jahrh. Incipit ordinarius super Sacramentarium. Ferner Salzburg, Stift St. Peter Cod. a. VI. 28. XII. saec. in fine Codicis: Incipit ordo Missalis secundum Romanos verbunden mit der Berno'schen Schrift de excommunicatis von derselben Hand. Endlich ebenda Cod. a. VI, 33. XII/XIII. saec.: Incipit libellus super canone bonus. S. B.

Register.

A.

Aachen, Necrolog 363; Zinsbücher 363.
Abbo von Fleury 88.
Admonitio sacerdotum 392; synodalis 363. 700.
Aelbert von York 55 ff.
Aelfric 90.
Agius 7.
Agobardus 6.
Alagus, Canonicus von Auxerre 96.
Albericus von Monte Cassino 357.
Alcuin (Alchvin) 7. 51. 93. 554. 577. 699. 701. S. auch vitae Vedasti; Willibrordi.
Aldelmus 104.
Alger von Lüttich 699.
Altmann von Passau 353.
Amalarius 699 f.
Amatus von Monte Cassino 704.
Ambrosius 702.
Amiens, Bibliothek 565 ff.
Ammianus Marcellinus 349.
Anastasius bibliothecarius 93. 109. 712.
Andreas Dandolo 336 ff.
Annales Altahens. 3. 5. 351; Anglosaxonum 227 ff.; Burgo-Spaldingens. 235 f. 243 ff.; Cellae Paullinae 449 ff; Edmundo-Burgens. 234 ff.; Einhardi 5. 124. 350; Fuldens. 3. 5; Hersfeldens. 351; Hildesheimens. 351; Laurissens. 5. 350; Mediolanens. 5; Petroburgens. 232; Ratisbonens. 3. 5. 697; de terre sainte 354.
Annolied 4.
Anonymus Valesianus 349.
Anselmus capellanus 237. 354.
Anselm von Lucca 140.
Anselmus de Orto 710.
Archipoeta 720.
Aristoteles 494.
Arno von Salzburg 711.
Arnulfus monachus Avinionens. 83.
Augsburger Chronik des Hector Mülich 355.
Avranches, Sätze von 150 ff.

B.

Bairisches Landesrecht 356.
Barnwell 234 ff.
Basel, Archiv 348.
Baturicus von Regensburg s. Ordo Romanus.
Beda 21. 35. 54. 88. 700.
Benedict XIII. 707.
Benedictus acolythus 721.
Benedictus Levita 294 ff.
Benedict von Peterborough 233.
Bene, magister 723.
Benevent, Necrolog, 721.
Beno, Kardinal 352.
Beornrad sive Bernerad s. Samuel von Echternach.
Bern, Archive 699.
Bernard von Clairvaux 363.
Bernhardus de Magduno 711.
Berno von Reichenau 433. 725.
Bernold von Konstanz 4. 440 ff.
Bertharius 7. 697.
Binger Kurverein 709.
Böhmen, Formularbücher 711; Stadtrechte 356.
Bonizo von Sutri 140.
Boulogne-sur-mer, Bibliothek 565 ff.
Breviarium secundum consuetudinem chori Seccoviensis 674.
Briefe s. Epistulae.
Bromton 253.
Brun von Querfurt 703.

Bruno von Segni 353.
Brüssel, Bollandistenbibliothek 566.
Buch von Washingborough 239.
Buoncompagno 360. 710.
Burchard von Worms 139. 367. 380 ff. 408. 413 ff. 426 f. 662.

C.

Caesarius von Arles 363. 700.
Calendaria 554. 579. 674. 697 f.; Bernoldi 443; Hasteriense 363.
Candidense monasterium 635 f.
Candidus Wizo 62. 699.
Canones apostolorum 394.
Capitularia 5. 294 ff. 705; Carisiacens. 299. 303 ff.
Carmina latina varia 495 ff. 511 ff. 585. 613. 615 f. 720. 723 f.; de bello Saxonico 351. 707; Bertharii 7. 697; Burana 515; Centulens. 7. 697; Claudiani 696; de concilio Basiliens. 693 f.; Eugenii 508; Girardi magistri 524 f.; Heinrici 252; Heirici 697; Hildeberti 495. 519 ff.; Hincmari 697; de laude Flandriae 508 ff. 723; de Ludovico II. imp. 697; Marbodi 510; Matthaei Vindocinens. 723; Petri cantoris 505 ff.; Petri pictoris 508 ff.; Petri presbyteri 720; Petri Rigae 505; Walahfridi 664 f; Wilhelmi 252. S. auch hymni, versus.
Cassiodor 3. 701.
Catalogi bibliothecarum veteres von St. Antonin zu Piacenza 698; Heiligenkreuz 363; Hohenfurt 363; Lilienfeld 363; Zwettl 363.
Catalogus abbatum Centulens. 613; Ferrariens. 88; Gemmeticens. 613; S. Iohannis Reomens. 617; Nonantulan. 113; episcoporum Andegavens. 590; pontificum Romanorum 578. 703.
Châlons-sur-Marne, Bibliothek 563. 569 ff.
Chanson de Roland 227.
Chartres, Bibliothek 559. 570 ff.
Citeaux, Heiligenleben-Sammlung 575 f.
Claromonte, de eccclesiis vel altar. in 573.
Clermont-Ferrand, Bibliothek 560 ff. 572 ff.
Chronica Anglonormann. 242; apparitatum s. compendium historiae Anglicanae; Arnulfi 83; Bethuniens. 705; Casauriens. 705; Constantiens. 355; Ebersheimens. 309 ff.; Gallica 696; Garossi de Ulmoisca Veteri et Bertrandi Boysset 707; ecclesiae Mediolanensis 702; minora 3. 696; paschale 701; Petroburgens. 234 ff.; Prosperi 696; Reginonis 389.
Chroniken, deutsche 3; des Gregor Hagen 681 ff.; hessische 708; italienische 5; Klingenberger 689; von Konstanz 355; der Erzbischöfe von Salzburg 677; des Diebold Schilling 708; des Benedict Tschachtlan 708; des Jacob Twinger 689 ff.; des Eberhard Windecke 689 ff.
Città di Castello, Necrolog. 721.
Claudianus 3. 696.
Codex Carolinus 7. 697.
Collectiones canonum 135 ff.; 352 ff.; 530 ff.; S. Amandi 531; Belvacens. 531; Catalaunens. 373 ff. 413 ff.; Coloniens. 370 ff. 417 ff. 533 f.; Diessens. 368 ff. 414 ff.; Dionysio-Hadriana 122. 294. 583; synodi Meldens. 427; Monacens. 402 f.; Remens. 531; ecclesiae Thessalonicens. 357; Salisburgens. 384. 392; synodi Triburiens. 392 ff. 411 ff.; synodi Wormatiens. 391. S. auch Burchard, Deusdedit, Regino.
Columba von Luxeuil 696. 722.
Compendium historiae Anglicanae 232.
Compilatio antiqua 709.
Computus Aelfrici 90; Gerlandi 84; Helperici 71 ff.; des Philipp von Thaïn 84.
Concilia s. Synodi.
Confraternitates 721.
Constantinus, apostolus Slavorum 712.
Constitutiones regum et imperatorum 6. 392.
Consuetudines feudorum 6. 709.
Cosmas von Prag 704.
Courtrai, Schlachtberichte 706.
Cronica di Milano 708.
Croompe, Heinrich s. tractatus de fundatione monasteriorum in Anglia.

Crowland 245 ff.
Cursus in Papstbriefen 712.
Cursus paschalis Victorii Aquitani 696.

D.

Dacius von Mailand 702.
Dänische Geschichtsquellen 348. 696.
Decreta Bonifatii legati 352; Bonizonis 140. 152; Burchardi s. Burchard; Gratiani 384; Gregorii I. 392 f.; Ivonis 381.
Descriptio maneriorum abbatiae de Burhe 228; situs et urbis Mediolanens. 350 f.
Deusdedit 114. 118. 126 ff. 135 ff.
Deutsche Rechtsquellen 356. 709.
Dialogus Agii 697.
Dictamina 156 ff. 710.
Dictatus papae 135 ff.
Dietrich von Apolda 705.
Dietrich von Niem 355.
Dijon, Bibliothek 562 f. 575 f.
Dortmunder Statuten 719.
Dresdener Stadtbuch 709.
Drogo, Kardinal 436.
Dunchad 104.

E.

Eberhard von Béthune 723.
Eboevangeliar 363.
Einhardi vita Karoli 350.
Einsiedeln, itinerarium 719; Urbar 722.
Elias Trikingham 233.
Elsässische Ortsnamen 362.
Ely 239 ff.
Engelberg, Bibliothek 348.
Enenkel, Caspar 355.
Enikel 3 f. 683.
Epistulae Abbonis Floriacens. 88; Adolfi imp. 715; Alcuini 7. 554. 577. 603; Anastasii bibliothecarii 712; Arelatens. 696; Austrasicae 696; S. Benedicti 564. 604. 606. 608; Bonifatii 696; cardinalium schismaticorum 141 ff; Columbae 696; conventus Casinens. 724; Damasi 578; Desiderii Cadurcens. 696; Eligii 589; Eucherii Lugdunens. 564. 592. 606; Friderici I. 165; Gregorii I. 395. 661 ff.; Gregorii (II.? III.?) 653 ff. 712; Gregorii III. 158 f.; Gregorii VII. 363; Godefridi Vindocinens. 666 ff.; Hadriani IV. 165. 711; Heirici 73 ff.; Hieronymi 578; Hilarii Arelatens. 592; Hilarii Pictaviens. 582; Hincmari 303 ff; Hormisdae 358; imperatorum 361; Karolingicae 696. 712; Langobardicae 653 ff. 697; Leonis I. 357; Ludovici Bavari 361; Lulli 696; Lupi Ferrariens. 99; Martini papae 605; Merovingicae 696; monachorum Remens. 564. 604. 606. 608; Oliveri 723; Paschalis II. 353; Pipini 159; regis Francorum 158; Ruperti regis 719; Salviani Massiliens. 592; satanae 495; Stephani III. 663; Theodosii II. 358; Thomae Capuani 180 ff.; variae 7. 494 f. 710; Viennens. 696; Wisigoticae 697; Zachariae papae 158. 296. 661 f. S. auch Königsurkunden, Papsturkunden, Registrum.
Epitaphium Amalrici Meldens. 507; Anselmi Laudunens. 510; Eionis 723; Gaufridi Meldens. 507; Lanfranci 259 f; Mauritii Parisiens. 507.
Ermentarius abbas Tornusiens. 569 f.
Ernaldus 236.
Estoire d'Eracles 354.
Eucherius Lugdunens. 592.
Eugenius Toletanus 508.
Eunapius 349.
Evangeliaria 363 f. 700 f. 723.

F.

Fasti Hydatiani 701.
Faustus von Riez 700. 722.
Felix monachus 245.
Ferrières s. catalogus abbatum.
Flodoard 591.
Florentii Wigorniensis continuatio 234.
Florenz, ordinamenta iustitiae 710; Protocollbücher der Signorie 719.
Formulare und Formularbücher 357. 711; Frisingens. 362; imperiales 284; Marculfi 285. 710.
Fortunatus, Venantius 581. 586. 588. 590.
Frankfurt, Archiv 361.
Frankfurter Reichstag, Berichte 709.
Frulandus Murbacens. s. vita Leudegarii.

Fulbertus Carnotensis s. sermo de nativitate S. Mariae.
Fulda, traditiones 719; sacramentarium 721.
Fundatio monasterii Nonantul. 113; mon. Petroburgens. 228.

G.

Gaimar 239.
Galba Viator 315.
Galfried von Monmouth 228.
Galvaneo Fiamma 702. 708.
Genealogia Francorum regum 594; domus Karolingic. 595. 702; domus Habsburgic. 706.
Gerbert von Reims 703.
Gesta Berengarii 103; Dagoberti 43; Drugonis 237; epp. Basiliens. 706; Federici I. in Lombardia 5. 347; Francorum 704; Henrici II. reg. Angl. 233 f; Herewardi 238 ff.; Romanae ecclesiae 352; Thurketuli 259; Trevirorum 312 ff. 357.
Girardus magister 524 f.
Glossae 97. 103. 526. 721.
Glossarium Salomonis 104.
Godescalcevangeliar 724.
Gotfried von Vendôme 666 ff.
Gottesfrieden 353. 705.
Graphia aureae urbis 351.
Gregor von Heimburg 693 f.
Gregor von Tours 14 ff.
Gregor I. VII. s. Epistulae, Papsturkunden, Registrum.
Grenoble, Bibliothek 577.
Guido Faba 711 f.
Guilelmus Neubrigensis 354.
Guthlac 245 ff.

H.

Hagen, Gregor 681 ff.
Haimo 95. 721.
Handschriftenkataloge von Engelberg 348; französischer Communen und Hospitäler 348; italienischer Provinzialbibliotheken 698; Paris (codd. hagiographi) 554; der ungarischen Akademie 698.
Harff, Archiv 716.
Hastière, Psalterium 363.
Hatto von Mainz 379. 387. 416.
Hebraeische Berichte über Judenverfolgungen während der Kreuzzüge 353.
Heidelberg, Necrologien 721.
Heinrich von Avranches 252.
Heinrich von Longchamps 251 ff.
Heiric von Auxerre 7. 77. 87 ff. 103 ff. 697. 721 f.
Helpericus 71 ff.
Herardus Turonens. 384.
Herimannus Augiens. 697.
Hermae pastor 31. 39.
Hermann von Köln 379.
Hermenbertus diaconus 561 f.
Hessische Chroniken 708.
Hildebert von Le Mans 495. 519 ff.
Hincmar von Reims 6. 299 f. 303 ff. 554. 697. 710. S. auch vita Remigii.
Historia epp. Autisiodorens. 96; Croylandens. 253; Francorum auctore anonymo 354; Herveldens. 703; Hierosolymitana 704; ecclesiae Milanens. 702; Waldevi Norfolchiae 252.
Homiliae Alcuini 701; Bedae 700 f.
Hotoft von Durham 232.
Hotoft von Peterborough 232.
Hovedenii continuator 233 ff.
Hrabanus Maurus 6. 66. 105. 433 f.
Hucbald 96. 699.
Hugo Albus von Peterborough 229 ff.
Hugolinus 710.
Hydatius 4. 701.
Hymni 518 f; de S. Ansberto 612; de S. Bertino 568; de S. Clemente 712; de S. Genovefa 600; de S. Iohanne Reomens. 617; de S. Meneleo 573.

I.

Ieremias Orestes s. Orestes.
Ilmmünster, Necrolog. 721; traditiones 721.
Ingulf von Crowland 249 ff.
Inscriptiones Hispanicae 271 f.
Instructiones Columbae 722.
Intermediate compilation 233 ff.
Inventio SS. Hermagorae et Fortunati 351.
Jocelin von Furness s. vita Waltheofi.
Iohannes Belethus 433.
Iohannes de Burgo 235.
Iohannes von Cermenate 707.
Iohannes de Chaulx 235.
Iohannes diaconus 349.
Iohannes episcopus 433.

Iohannes Eriugena 95. 103 f. 721.
Johann von Lysura 693.
Johann von Neumarkt s. Summa cancellariae.
Johann von Peterborough 235 f.
Johann von S. Omer 233.
Iohannes Sarisberiens. 705.
Johann von Victring 683.
Jonas von Orléans 6.
Jonas von Susa 634 f. 639.
Iordanes 701.
Iosephus Scottus 56.
Isidor von Sevilla 392. 585. 593.
Isländische Geschichtsquellen 696.
Iso magister Sangallens. 96.
Istorie Pistolesi 706.
Itala 14.
Itinerarium Einsidlens. 719.
Justinger 708.
Ivo von Chartres 381. 431 ff. 673.

k.

Kaiserchronik 4. 696. 705.
Kaisersage 355.
Kaiser- und Königsurkunden 6 f. 157 ff. 163 ff. 280. 282 ff. 350 f. 354 f. 360 ff. 458 ff. 553. 557. 563. 565. 597. 617. 621. 679 ff. 713 ff. 719. S. auch Epistulae.
Karolingische Briefe s. Epistulae.
Kirchberg, Necrolog. 361.
Knorr, Peter 694.
Köln, Rechnungsbücher 722; Richerzeche 719.
Königshofen 689 ff.

l.

Lambert von Hersfeld 5. 352. 697. 703.
Lambert von Maestricht 600 f.
Lamfred von Mozac 561. 572.
Landfrieden, bairische 356; Rotenburger 357; Würzburger 716.
Landulf von Mailand 702.
Laon, Bibliothek 553 f. 577 ff.
Lausnitzer Chronik 486.
Lectio Hildegardis prophetisse 495.
Lectionarium Neapolitanum 700.
Legendarium Trevirense 557. 618 ff.
Legende der Kölner Märterinnen 701; S. Odiliae 702.
Leges Baiuwariorum 708; Burgundionum 5. 696; Ludovici Bavari 356; Willihelmi 261; Wisigotorum 5.
Le Mans, Bibliothek 560. 580 f.
Leofric von Bourne 241.
Leonardus Aretinus 162. 708.
Leubing, Heinrich 693 f.
Libanius 349.
Libelli de lite 4. 353 f. 696.
Libellus de miraculis Waltheofi 250.
Liber aureus S. Willibrordi Epternacens. 621; de burgo S. Petri 234; canonum contra Heinricum IV. 353; censuum 359; constructionis monasterii ad S. Blasium 470; diurnus 107 ff. 359; de divinis officiis 93; Eliensis 242 f.; Eucherii 592; historiae Francorum 33; de [Hyda sive de] Lewes 239; niger Petroburgens. 227. 234; officiorum von Chelles 566; paschalis 696; pontificalis 558. 578; sompniorum a Daniele 494; de unitate ecclesiae conservanda 4; vitae Sublacens. 721.
Libri Karolini 6; de synodalibus causis s. Regino; de virtutibus et miraculis Macarii Areopagitae Dionysii 601.
Liturgisches 700. 721.
Livländische Reimchronik 705.
Lübecker Rechtsbuch 719.
Lubin, Necrolog. 699.
Lucca, Necrolog. 721.
Lütticher Schule 139 ff.

M.

Magdeburg, Schöffensprüche 356.
Malalas 701.
Marbod 494. 510.
Marianus Scottus 233. 704.
Martianus Capella 103.
Martin der Britte 104.
Martin von Laon 104.
Martin von Troppau 235.
Martyrologium mon. S. Iohannis Reomens. 563. 618; Wirciburgens. 721.
Mathias Döring 707.
Matthaeus von Krakau 707.
Matthaeus von Vendôme 723.
Matthias von Neuenburg 697. 706.
Metz, Archiv 718.
Micrologus de ecclesiasticis observationibus 429 ff. 725.
Milo von Le Pin 237.
Milo von St. Amand 569.

Miracula Bertini 568; Dionysii 565. 600 ff; Filiberti 570; Fursei 605; Germani 278 ff; Genovefae 600; Gregorii 565; Iohannis Reomens. 617; Maximini Trevirens. 624; Menelei 573; Remigii 608; Vedasti 604; Walarici 608; Waltheofi 250; Willibrordi 594; Winnoci 566. 569. S. auch vitae sanctorum.
Missa S. Pardulfi 585.
Mongoleneinfall 593.
Mosnitz, historische Aufzeichnungen im Kloster 721.
Mülich, Hector s. Augsburger Chronik.
Mythographus Vaticanus 91. 104.

N.

Narratio de electione Lotharii 705; de quodam excommunicato 724.
Necrologia 7. 721; von S. Marien zu Aachen 363; des Domkapitels zu Benevent 721; des Laurentiusklosters zu Benevent 721; des Sophienklosters zu Benevent 721; von Città di Castello 721; Heidelberg 721; Ilmmünster 721; Kirchberg 361; Lubin 699; Lucca 721; S. Spirito zu Rom 721; Salzburg 7; S. Blasien 470 ff.; S. Denis 721; S. Trond 701; S. Antonio zu Veroli 721.
Neuenburger Chronik 708.
Nicolaus von Cusa 693.
Nicolaus Minorita 332 ff.
Nicolaus von Siegen 450 ff. 479. 724.
Niederrheinische Weisthümer 356.
Noirmoutier 593.
Norfolk-satire 232.
Notae Seccovien. 674 ff.

O.

Oberbairisches Landrecht 318 ff.
Olbert von Lobbes 139.
Oliver von Köln 723.
Ordericus Vitalis 236. 249 f.
Ordo Benedicti 719.
Ordo Romanus 434. 437 ff. 446. 699.
Ordo synodi 392.
Orestes, Ieremias 703.
Oribasius 349.
Orléans, Bibliothek 581 f.
Otkar von St. Pons 699.
Otto von Freising 359.
Ottokars Reimchronik 5. 681 ff. 696.

P.

Padua, Statuten der Juristenuniversität 357.
Palaeographisches 724.
Palladius 579.
Papstbriefe und -Urkunden 7. 109 ff. 117 ff. 158 ff. 169. 353. 357 ff. 363. 450 ff. 597. 653. 712 ff. 718. S. auch Epistulae, Registrum.
Paris, Nationalbibliothek 554ff. 583ff.; S. Geneviève 557. 599 f.
Passio Acaunensium martyrum 555. 592; Afrae 556. 588. 594 f. 606. 625; Bonifatii 624; Dionysii 27 ff.; Eadmundi 230; Emmerammi 627; Floriani 622; Gengulfi 622; Iuliani 626; Kiliani 625; Lamberti 580. 627; Leudegarii 606 f. 609; Mauricii 564. 571. 578. 606 f. 609. 617. 627; Praeiecti 559. 577; Sigismundi 622; Venantii 627; virginum XI milium 701; Wulfhadi et Ruffini 232. S. auch vitae sanctorum.
Paulus diaconus 62. 702.
Paulus Warnefridus 701.
Peterborough 227 ff.
Petrus von Andlau 707.
Petrus von Blois 253.
Petrus cantor S. Audomari 505 ff.
Petrus von Chioggia 351.
Petrus Crassus 352.
Petrus Damiani 140.
Petrus von Luna s. Benedict XIII.
Petrus von Maillezais 591.
Petrus pictor, canon. S. Audomari 496. 508 ff.
Petrus von Pisa 57 ff.
Petrus presbyter 720.
Petrus Tudebodus 704.
Pfälzische Weisthümer 710.
Philipp von Harvengt 354. 700.
Philipp von Novara 354.
Philipp von Thaün 84.
Pilgrim II. von Salzburg, Bericht über die Gefangennehmung des Erzbischofs 674.
Placita 6.
Poenale Vallicellanum 384.
Poenitentiale Halitgari 373. 390;

Pseudobedae 373. 390; Romanum 390. 426 f.
Poetae Karolini 7. 720.
Polemius Silvius 696.
Polnische Geschichtsquellen 696.
Polyptychon S. Trudonis 722.
Porphyrii Isagogae 260. 263.
Predigten 363. 725.
Prophecie Hildegaldis 493; Sibille 493.
Prosper 4. 696.
Psalterium Hasteriense 363; Traiectense 363; Trecense 363.
Pseudoalcuin s. tractatus de diviuis officiis.
Pseudobeda s. Poenitentiale.
Pseudoingulf 255 ff.
Pseudoisidor 295 ff.
Pseudopetrus Blesens. 263 f.

Q.

Quadrilogus 253.
Quaestio, quid sit ceroma. 99 ff. 724.

R.

Raimund von Aguilers 704.
Rainogala von Auxerre 96.
Rainerius von Perugia 710.
Ramsey, Güterverzeichnis 233.
Ranulfi de legibus Angliae 237.
Rechnungen und Rechnungsbücher, des Burggrafen von Drachenfels 722; Eugens IV. 722; von Köln 722; von Salzburg 722.
Regesta imperii 718.
Regesta pontificum 7.
Regesten der Markgrafen von Baden 362. 718; zur Geschichte der Juden 718; aus kölnischen Copialbüchern 719; der Grossgräfin Mathilde 718; der Grafen von Würtemberg 362.
Regino 367 ff.; 389. 413 ff.
Registerbücher der Päpste 359.
Registrum Gregorii I. 3. 7. 394; Gregorii VII. 137 ff.
Regula formatarum 373. 393.
Reichenbach, traditiones 361.
Reims, Bibliothek 493. 563 f. 600 ff; Verzeichnis der Geschenke für die Kathedrale 602 f.
Remigius von Reims 93. 96. 103.
Rense, Kurverein 329 ff.; Weisthum 333 f.
Rheingauische Weisthümer 356.
Rheinländische Archive 699.
Riccardus de Pofis 711.
Richard von Ely 243.
Robertus de Croyland 253.
Robertus Monachus s. historia Hierosolymitana.
Robert Swaffham 231.
Rofred von Benevent 710.
Roger von Crowland 253.
Roger von Hoveden 354.
Rom, Necrolog. von S. Spirito 721.
Römische Märtyrer, Notiz über 594 f.
Rotger 373.
Rouen, Bibliothek 558 f. 608 ff.
Ryccardus de S. Germano 188 ff.

S.

Sachsenspiegel 324 ff. 709.
Sacramentarium Fuldens. 721.
S. Denis, Necrolog. 721.
S. Omer, Bibliothek 614 f.
S. Paul in Kärnthen, Archiv 360 f.
S. Trond, Necrolog. 701; polyptychon 722.
Salzburg, Formularbuch 711; Necrolog. 7; Rechnungen 722; Stadtrecht 318; Zunftstatuten 318.
Samuel von Echternach 56.
Sätze von Avranches 150 ff.
Schilling, Diebold 708.
Schlacht bei Courtrai 706; Sempach 707.
Schlick, Caspar 694.
Scriptores historiae Augustae 349.
Seckau, Calendarium 674.
Sempach, Schlachtberichte 707.
Semur, Bibliothek 563. 615 ff.
Series pontificum 122.
Serlinger, Johann s. Chronik der Erzbischöfe von Salzburg.
Sermones Alcuini 699; S. Bernardi 363; de nativitate S. Mariae 612; synodalis 427.
Sibyllen-Weissagung 493.
Sicherheitseid der deutschen Könige 172 ff.
Siegel 362.
Sigeboto s. vita Paulinae.
Sigiberti continuatioPraemonstratens. 354; Ursicamp. 354.
Sigismundbuch 689 ff.

Sompnium cuiusdam clerici 494 ff.
Stadtrechte in Böhmen und Mähren 356; Salzburg 318.
Statuten von Dortmund 719; der Juristenuniversität zu Padua 357; der Zünfte zu Salzburg 318.
Stemma cognationum 391.
Subiaco, liber vitae 721.
Successio abbat. Croylandens. 254; priorum Spaldingens. 243 f. 261.
Suger von S. Denis 354.
Sulpicius Severus 32 ff.
Summa cancellariae Caroli IV. 362.
Summa dictaminis 179 ff. 494.
Synodi Anglosaxon. 60. 353; Basiliens. 693 f.; Belvacens. 352; Beneventan. 352; Claromont. 352; apud Confluentiam 379. 385. 426; Gallicae 6. 527 ff. 696; Karolingicae 6. 415; apud S. Macram 304; Moguntin. 425; Pictaviens. 352; Pistens. 307; Roman. 352; Triburiens. 6. 365 ff; Tusiacens. 304 f.; Wormatiens. 373. 391. 422.
Swaffham s. Robert.

T.

Tagebuch des Bischofs Ulrich II. von Brixen 707.
Taxregister für Gebete 721.
Terentii codex Victorianus 364.
Tessiner Rechtsquellen 356.
Testamentum Remigii 40. 564.
Theodericus s. liber aureus S. Willibrordi.
Theoderici Pauli speculum historiale 707.
Thomas von Capua 180.
Thomas von Ely s. liber Eliensis.
Thomas von Norwich 237.
Tractatus de abaco 585; de divinis officiis 700; de fundatione monasteriorum in Anglia 237; de sacramento consecrationis ecclesiae 592 f.
Traditiones Fuldenses 719; von Ilmmünster 721; Reichenbacenses 361.
Translatio Baltbildis 599; Clementis 712; Germani 274 ff.; Guthlaci 251; Hermagorae et Fortunati 351; Iohannis Reomens. 617; Leonardi 628; Leutfredi et Agofredi 595; Neoti 252; Remigii 564. 604. 606; Senesii et Theopompi 113; Vedasti 605; Walarici 597.
Tribur s. Synodi.
Trierer Legendar 557. 618 ff.
Trisgodros villa 280 f.
Trithemius 355.
Troyes, Psalter 363.
Tschachtlan, Benedict 708.
Tudebod s. Petrus.
Turold von Burgh 227.

U.

Ungarische Geschichtsquellen 696.
Urbar von Einsiedeln 722.
Urkunden und Urkundenbücher 362. 715 ff. S. auch Kaiserurkunden, Papsturkunden.
Utrecht, Psalter 363.

V.

Vaganten 720.
Venantius s. Fortunatus.
Veroli, Necrolog. 721.
Versus varii 493 ff; Albini [Alcuini] 604; de S. Genovefa 49. 600; de nummo 720; de Petro Abaelardo 613; de provintiis 585. 593; de rota mundi 557. S. auch carmina.
Victorius Aquitanus s. cursus paschalis.
Virtutes S. Geretrudis 34.
Visio Baronti 556. 583. 596. 606.
Vitae sanctorum variae 4; Adalberti 703; Adalheidis imperatricis 215; Adelfii 626; Afrae 580. 611; Aichadri 568. 612 f.; Albini 582. 622; Alcuini 565. 603; Aldegundis 556. 576. 586. 589. 621; Amalbergae 625; Amandi 556. 560. 565. 569 f. 582. 590. 605. 610. 621; Amantii Ruthen. 621; Amati 569. 626; Aniani 557. 572. 576. 578. 584. 586. 600. 624; Ansberti 559. 583. 611 f.; Anselmi 113; Anstrudis 553. 578; Apollinaris Valentin. 560. 571. 590; Aquilini 587; Arbogasti 627; Aredii 583; Arigii 577; Arnulfi 14. 595. 625; Arsatii 723; Attalae 576. 607. 619. 622; Audoeni 580. 596. 612. 626; Audomari 566. 614; Austre-

gisili 556. 580. 588. 607; Autberti 615; Aviti 556. 580. 584. 586. 619. 624; Balthildis 559. 599. 611; Bavonis 585. 589; Bernardi 236; Bernwardi 697; Bertae 611; Bertilae 556. 566. 599; Bertini 565 f. 568; Betharii 557. 559. 587. 611; Bibiani 583. 627; Bonifatii 350. 624. 702; Boniti 557. 560. 562. 572. 576 f. 588. 598; Bylihildis 628; Caesarii Arelatens. 565. 581. 588; Carilefi 572. 574. 580. 585—587; Christofori 703; Ciliniae 578; Clodesindis 625; Clodulfi 624; Columbani 14. 557. 559. 576. 609. 619. 628; Constantini 712; Dalmatii 585; Desiderii Cadurcens. 4. 14; Disciolae 586. 606; Eadmundi 252; Ebrulfi 613; Eligii 556. 563. 570. 587. 589 f. 611; Elisabethae 705; Ephadii 584; Erkenbodonis 566. 615; Ermini 556. 599; Eucherii Aurelianens. 614. 618. 622; Eugendi 557. 575. 592. 598; Eustasii 576. 587. 619. 624; Faronis 565. 567; Fidoli 564. 607; Filiberti 560. 568 f. 571 f. 580. 584. 597. 611. 626; Foillani 350. 583; Fredemundi 252; Fridolini 588; Frodoberti 565. 581; Fulgentii 598; Fursei 571. 577. 582 f. 590 f. 605 f. 610 f. 619. 621; Galli 627; Gaugerici 4. 557. 560. 571. 587. 599. 619. 625; Genebaudi 578; Genesii 574; Gengulfi 594. 605; Genovefae 9 ff. 555. 558. 571. 575. 581. 588. 590. 600. 607. 610 f. 620; Gerardi Broniens. 350. 700; Geremari 567. 594. 599; Germani Autisiodor. 21 ff. 35. 92 ff.; Germani Parisiens. 274. 607. 623; Gertrudis 622; Goaris 569. 571. 580. 625; Godehardi 697; Guthlaci 245. 251; Hadriani Nonantul. 107 ff.; Heremari 557; Hermenlandi 557. 586—588. 590. 596; Hilarii Pictaviens. 581. 588. Huberti 618. 627; Iohannis Reomens. 4. 563. 576. 615—617; Irminae 620; Iude Scarioth 493; Iuliani 619; Lamberti Traiectens. 578. 584. 592. 599. 606. 609. 613. 618; Landelini 557. 586; Launomari 4. 572. 576. 582. 586. 614; Leonardi 596. 609. 628; Leudegarii 4. 14. 556 f. 566 f. 572. 578. 584 f. 586. 589. 596. 598. 618. 627. 632 ff.; Leutfredi 557. 559. 587. 595. 612; Liudgeri 55 f.; Lupi Senonens. 571. 584. 622; Lupi Trecens. 557 f. 586. 589. 596. 600; Macarii 703; Magnerici 625; Magnoaldi 626; Marcelli 586; Marculfi confessor. 605; Mariae Aegyptiac. 436; Marii Bodan. 557. 596; Martini Vertaviens. 599; Maurilii 590. 606 f.; Maxentii 607; Maximini Miciacens. 556. 571. 583. 585. 613; Maximini Trevirens. 586. 607. 624; Medardi 605. 607. 619. 624; Melanii 598. 610; Memorii 589. 596; Menelei 562. 573; Neoti 252; Nicetii Lugdunens. 566; Nicetii Trevirens. 627; Nivardi 564. 606 f.; Notgeri 699; Odiliae 613. 702; Pardulfi 556. 585; Paterni 622; Paulinae 447 ff.; pontificum Mediolanens. 350; Praeiecti 562. 572. 576 f. 582. 598. 605. 621. 629 ff.; Pylati 493; Quinidii 562. 575; quinque fratrum 703; Radegundis 586. 606. 625; Ragneberti 560. 580; Remacli 567. 618. 626; Remigii 563 f. 570. 576. 578. 591. 602—604. 606. 608 f. 614. 618. 627; Richarii 607; Rigoberti 563. 570. 589. 598. 608; Rigomeri 591; Romarici 569. 598. 626; Sabae 703; Salabergae 553. 557. 567. 576. 578. 598; Salvii 556. 575. 586; Saviniani 562. 573; Segolenae 625; Servatii 605. 622; Severini 571. 591; Silvestri 113; Silvini 569; Stephani 363. 612; Sturmi 278; Sulpicii 557. 559. 569. 576 f. 582. 596. 605. 611. 621; Theodulfi 564. 591. 605; Tigris 556. 583; Trudonis 618. 628; Ursmari 556. 599. 622; Vedasti 556. 560. 565. 569 f. 582. 588. 591. 603. 605. 610. 621; Vincentiani 561. 574; Walarici 565. 568. 587. 597. 608. 614; Waldevi 252; Waltheofi

250; Wandregiseli 555 f. 599. 612; Wilfridi 597; Willibrordi 556. 594 f. 618. 628; Winnoci 566. 569; Wulframni 576. 587. 612; Wulfsigi 237 f.; Zosimae 436.
Vulgata 14.

W.

Walahfrid Strabo 350. 664 f.
Walterius archidiaconus s. descriptio maneriorum.
Walter de Burgo 244.
Walter von Coventry 233.
Wazo von Lüttich 139.
Weihenotiz des Klosters S. Thomas 354.
Weisthümer 356. 710.
Werner Rolevinck 707.
Whittlesey 232 f.
Wigand Gerstenberg 708
Wilhelm von Malmesbury 250.
Wilhelm von Occam 332 f.
Wilhelm von Ramsey 251 f.
Willibald s. Vita Bonifatii.
Windecke, Eberhard 689 ff.
Wipo 351. 697. 703.
Würzburg, Martyrolog. 721.

Z.

Zinsbücher von S. Marien zu Aachen 363.

DD
2
G32
Bd.18

Gesellschaft für Ältere Deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften Deutscher Geschichten des Mittelalters
Neues Archiv

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY